Digitized by Google

Holz. 121/1

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604953770016

<36604953770016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,

mit besonderer Rücksicht

auf

die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Herausgegeben

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte, Ordinarius im Spruchcollegium, Ritter des Dannebrogordens, und einiger gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Das Merkwürdigste und Lehrreichste haben wir oft näher als wir meinen.

Ersten Bandes erstes Heft.

Ausgegeben den 4. Juny.

Schleswig 1832.

Gedruckt und verlegt im Königl. Taubstummen-Institut.

Diese Zeitschrift, welche in vierteljährigen 10 — 12 Bogen starken Heften erscheint, deren 4 einen Band ausmachen, ist dazu bestimmt, Aufsätze über die dem Bürger des Staats wichtigen Angelegenheiten mitzutheilen, und geschichtlich oder abhandelnd sich über alles zu verbreiten, was für die Einwohner der drei auf dem Titel genannten Herzogthümer von einem allgemeinen Interesse seyn wird. Vornehmlich wird sie enthalten I. topographische und statistische Aufsätze. II. Kleine Beiträge zur Landesgeschichte in älterer und neuerer Zeit. III. Vaterländische Chronik, oder in jedem Hefte fortgesetzte Erzählung von den wichtigern Ereignissen im Vaterlande. IV. Staatswirthschaftliche Aufsätze. V. Abhandlungen über Gegenstände der innern Staatsverwaltung, namentlich über Communalverfassung, und Gerichtswesen; über das Kirchen- und Schulfach ꝛc. VI. Abhandlungen über einzelne Materien des vaterländischen Rechts. VII. Notizen und Aufsätze, Angelegenheiten des Tages betreffend. VIII. Anzeigen vaterländischer Schriften.

Nicht blos ausführliche Abhandlungen und größere Aufsätze, auch kurze Notizen und kleine Bemerkungen über vaterländische Angelegenheiten oder sonst interessante Gegenstände werden der Redaction in hohem Grade willkommen seyn. Und gewiß giebt es manche Merkwürdigkeiten in unserm Communalwesen, in der Justizpflege und in den verschiedenen Erwerbszweigen, wovon in kurzen Mittheilungen genügende und lehrreiche Nachricht gegeben werden kann. Insbesondere würde es der Redaction sehr angenehm seyn, für die stehende Rubrik der Chronik mehrere Beiträge als bisher zu erhalten, und darum namentlich ersucht sie diejenigen, welche ihr Unternehmen zu befördern geneigt sind.

Die Redaction wünscht nichts mehr, als daß recht viele ihrer einsichtsvollen und sachkundigen Mitbürger dieser Zeitschrift, die nunmehr in einer neuen Reihe von Heften und Bänden unter dem Titel: Neues Staatsbürgerliches Magazin erscheint, eine thätige Theilnahme schenken mögen. Mittheilungen für die Zeitschrift bittet der Herausgeber an ihn zu senden.

Die Honorare werden am Ende des Jahres, in welchem der Abdruck erfolgt ist, von der Verlagshandlung ausbezahlt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Vorwort des Herausgebers 1

II. Die vormaligen Nonnen-Klöster Cistercienserordens in Holstein. Von Christian Kuß, Diakonus in Kellinghusen 9

III. Miscellen. Zweite Lieferung. Von Christian Kuß, Diakonus in Kellinghusen 79

IV. Briefe von Heinrich Boie geschrieben aus Ostindien und auf der Reise dahin 126

V. Statistische Mittheilungen aus der in Copenhagen erscheinenden Handels- und Industrie-Zeitung 219

VI. Miscellen 239

1) Ueber nordische Alrertbümer und deren Aufbewahrung. (Aus dem Dänischen übersetzt.) 2) Bemerkungen über die Veränderung der Staatsverfassung Dänemarks im Jahre 1660. (Aus einem Briefe an den Herausgeber.) 3) Actenstücke betreffend die in dem Jahre 1787 gemachten Vorschläge wegen Ernennung eines katholischen Bischofs für die dänischen Staaten. 4) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig vom Capitain v. Schröder. 5) Kurzer Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Landstände in Schleswig-Holstein, von H. Schröder Cand. jur. in Itzehoe. 6) Kleine vaterländische Nachrichten; von demselben. 7) Beitrag zur Wewelsflether Predigergeschichte. Aus Peter Hobes Handschrift. Mitgetheilt von von demselben. 8) Beitrag zur Geschichte des Schlesw.-Holst. Almanachs; von demselben. 9) Plattdeutsche Uebersetzung einiger dem jütschen Lov angehängten Verordnungen. 10) Eine Notiz, betreffend Lucas Stein Schriften über das lübsche Recht. 11) v. Wimpfen über die Verwandlung des Zehnten in den Funfzehnten. 12) Nachträgliche Bemerkungen über die allgemeine Brandcasse der Landdistricte in den Herzogthümern von J. Booysen. 13) Merkwürdige Wetterbeobachtungen. 14) Die Etatsräthin Doose und ihr Testament von Dr. Seidel in Wilster. 15) Kleine Beiträge zum Schlesw.-Holst. Nekrolog, von 1829. 16) Ueber einen in der Verordnung vom 4ten Juli 1800 wegen der Matrimonialdispensationen nicht ausdrücklich entschiedenen Fall. 17) Anfrage wegen der Auslegung des Kanzeleipatents vom 21sten Mai 1831, betreffend die Befugniß der zünftigen Handwerker, ausserhalb ihres Wohnortes Handwerksarbeiten zu übernehmen. 18) Unbilligkeit gewisser localer Privilegien. 19) Ueber die Strafe der Deportation. Noch ein Wort über die Stelle in Adam v. Bremen, welche von Helgoland handeln soll. 21) Ueber eiserne Mahlscheiben.

VII. Notizen zur Chronik. (Von Anfang 1830 bis Ausgang März 1832.) 358

VIII. Verzeichniß der Schriften über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein seit November 1830. (Nebst einem Zusatze des Herausgebers.) 389

IX. Schleswig-Holsteinische Cholera-Litteratur vom Jahre 1831. Zusammengestellt von H. Schröder, in Itzehoe 394

X. Uebersicht der Literatur 397

XI. Nachricht wegen Vertheilung der für die besten Arbeiten über die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den letzten drei Jahrhunderten ausgesetzten Preise 407

XII. Ankündigung eines Schriftstellerlexicon zur Ausfüllung der Lücke zwischen Mollers cimbria litterata und Kordes Schriftstellerlexicon nebst Bitte betreffend ein von Fehse hinterlassenes Manuscript, von dem Candidat H. Schröder in Itzehoe 410

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

XIII. Gedächtnißrede auf den Präsidenten der königlich dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, Seine Exellenz den Geheimenstaatsminister, Herrn Ernst Heinrich Grafen von Schimmelmann, Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, Herrn der Grafschaft Lindenborg u. s. w., gehalten in der Versammlung der Gesellschaft den 14. Juli 1831 von dem Secretair derselben H. C. Oersted. (Aus dem Dänischen übersetzt.) 1

XIV. Briefe von Heinrich Boie, geschrieben aus Ostindien und auf der Reise dahin. (Beschluß von Nr. IV. im vorigen Hefte.) 440

XV. Bemerkungen über die Entstehung und Veränderung der Marschen, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Generalmajor v. Christensen vorgetragenen Ansichten; von dem Herrn Professor Forchhammer in Copenhagen. 501

XVI. Miscellen. Dritte Lieferung. Von Christian Kuß, Diac. in Kellinghusen. (Fortsetzung von Num. III. des vorigen Heftes.) 519

XVII. Einige geschichtliche und kirchenrechtliche Bemerkungen über die Confirmation; von dem Herausgeber. . . . 553

XVIII. Miscellen. 567

1) Wo hat das bei Saxo Grammaticus und andern alten Geschichtschreibern erwähnte Isora, wo vor Alters die Königswahl geschah, wahrscheinlich gelegen? von Hrn. Dr. Larsen. 2) Husumer Stadtprivilegium wegen ihrer erlangten Stadtgerechtigkeit de anno 1603. 3) Augusti Giese Bericht von dem vorigen Wohlstande der Stadt Husum und durch was Unfälle dieselbe nach gerade herunter gekommen, aufgesetzet im Jahre 1656. 4) Fürstliche Verordnung vom 29sten Mai 1706, daß die in adlichen Gütern wohnhaften Schiffer nach inländischen Orten nur Producte adlicher Güter einführen dürfen. 5) Verzeichniß von Bestallungen, welche die Herzöge Christian Albrecht und Friedrich der Vierte von 1680 bis 1691 ertheilt haben. 6) Vollständige Uebersicht der den Vergleich über Schleswig und den Umtausch des Gottorpischen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffenden Urkunden nebst angehängter Entsagungsurkunde des Großfürsten Paul Petrowitsch auf das Herzogthum Schleswig. 7) Einige Briefe der hochseligen Königin Mathilde. 8) Notizen über einige Theilnehmer an der Katastrophe von 1772. 9) Reisebeschreibungen, welche Dännemark und die Herzogthümer betreffen. Ein Beitrag zur Literatur der Statistik. 10) Betrachtungen über den Seehandel des Dänischen Staates. 11) Angabe des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Landdistricte des Herzogthums Schleswig zu den Extraordinariis wirklich beitragen und was sie mit Rücksicht auf den Werth des Landes beitragen sollten. 12) Ueber den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern. 13) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig vom Capitain v. Schröder (Fortsetzung). 14) Beitrag zur Geschichte des Amts Cronshagen. 15) Auszüge aus Urkunden, betreffend den Abzug der Cappeler nach der Insel Arnis, mitgetheilt von dem Herrn Capitain v. Kindt in Schleswig. 16) Notizen über die Gettorfer Kirche, von dem Pastor Clausen. 17) Herzog Ernst Günthers Palais in Sonderburg, von dem Apotheker Schmidt. 18) Nachrichten von Grönland. 19) Schilde der Schuster. 20) Ueber Oeffentlichkeit bei ansteckenden Krankheiten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

XIX. Ueber die bevorstehende Wahlordnung. (Von einem Dithmarscher.) 702

XX. Uebersicht der Begünstigungen und Vorrechte der Juden in Spanien und über den Einfluß dieser Vorrechte auf die Staatsverfassung und das öffentliche Wohl. Zwei Abhandlungen des seeligen Herrn Conferenzraths Moldenhawer. (Aus dem Dänischen übersetzt.) . . . 723

XXI. Bruchstücke zur Geschichte der Juden überhaupt, insbesondere über die Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. . . . 760

XXII. Uebersicht der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirens. 828

XXIII. Miscellen. 839

1) Vermischte Nachrichten und Bemerkungen über nordische Alterthümer; aus dänischen Blättern entlehnt. a. Einiges über die Trinkgefäße in Walhalla. b. Ueber Rocksteine auf den Färöern. c. Merkwürdiger Grabhügel in der Nähe von Kjöge. d. Nachricht von einigen in Fühn gefundenen Alterthümern. e. Einige im Norden gefundene griechische und römische Münzen. f. Ueber Klippen-Inschriften. 2) Schreiben der Dithmarscher an die Lübecker aus dem Jahre 1474. 3) Statut einer Gottorfer Brandgilde von 1587. 4) Fragment einer im Jahr 1633 begonnenen Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 5) Einige Notizen Dankwerths Chronik betreffend. 6) Beiträge zur Geschichte des schwedischen Krieges im Jahre 1643. 7) Herzogliche Gottorpische Rangordnung von 1662. 8) Bericht von den Justitien des Amtes Mohrkirchen 1692. 9) Bemerkungen über die statistische Darstellung der dänischen Monarchie. 10) Versuch einer hydrographischen Beschreibung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. 11) Projectirte Barkenfahrtsstraße in Jütland. 12) Wünsche, betreffend eine Naturbeschreibung der Herzogthümer. 13) Nachrichten von den Nicobaren. 14) Präsentationsrecht eines katholischen Kirchenpatrons in den Herzogthümern. 15) Notiz über ältere Gesangbücher. 16) Kirchenverfassung der reformirten Gemeinden in Norddeutschland. 17) Noch einige Betrachtungen über den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern. 18) Nachträgliche Bemerkungen über die Confirmation der Katechumenen. 19) Die Bedeutung des dänischen Wortes Bane. 20) Nachträge zur Literatur der vaterländischen Statistik. 21) Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen des Herrn Karl Aue, Buchhändlers in Altona.

Digitized by Google

Neues Staatsbürgerliches Magazin,

mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Ersten Bandes erstes Heft.

I.

Vorwort des Herausgebers.

Zehn Jahre sind nunmehr verflossen, seitdem der jetzige Herausgeber des Staatsbürgerlichen Magazins, in Verein mit seinem verewigten Freunde, dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Carstens in Oldesloe den Plan dieser vaterländischen Zeitschrift entwarf und die Herausgabe derselben begann. Aeussere Rücksichten haben es als rathsam erscheinen lassen, nach Verlauf eines so langen Zeitraums und nachdem die Reihe der Bände auf zehn angewachsen ist, einen Abschnitt zu machen und eine neue Folge von Bänden zu beginnen. Die dadurch nothwendig gewordene kleine Veränderung in dem Titel der Zeitschrift ist jedoch in der That nichts anderes als eine zufällige Aeusserlichkeit. Der Plan der Zeitschrift soll in allen wesentlichen Stücken unverändert so beibehalten werden, wie er bei dem Beginn des Unternehmens entworfen wurde. Das neue Staatsbürgerliche Magazin wird lediglich eine Fortsetzung der älteren Zeitschrift seyn.

Es würde daher auch kaum eines Vorworts bedürfen, um die neue Folge des Staatsb. Magazins einzuleiten. Es schien indeß dem Herausgeber wenigstens unschädlich zu seyn, wenn er jetzt bei dem Anfange eines neuen Abschnitts, die

Hauptpuncte aus dem vor einem Dezennium entworfenen Plan von neuem hervorhöbe, wenn er an die Zwecke erinnerte, die bei dem Beginn dieser vaterländischen Zeitschrift ihren Herausgebern vorschwebte, und wenn er die Gegenstände den Lesern ins Gedächtniß zurückrust, auf welche vorzugsweise bei dieser Zeitschrift Rücksicht genommen werden sollte. Der Herausgeber wird dabei zugleich die beste Gelegenheit finden, in Beziehung auf diejenigen Beiträge, mit welchen Freunde und Bekannte die Zeitschrift unterstützen wollen, diesen und jenen Wunsch auszusprechen, und den geneigten Mitarbeitern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Zweck dieser Zeitschrift kann sehr einfach bezeichnet werden. Es sollten den erfahrnen und sachverständigen Freunden des Vaterlandes eine Gelegenheit dargeboten seyn, alle vaterländischen Angelegenheiten zu besprechen und zwar ist es immer Wunsch und Bestreben der Herausgeber gewesen, daß bei den hier verhandelten Gegenständen der bleibende Gewinn an Erkenntnissen und Ueberzeugungen mehr ins Auge gefaßt werde, als das bloße Interesse des Augenblicks. Dieser Hauptgesichtspunct soll auch in Zukunft festgehalten werden. Zuvörderst nun ist es darauf abgesehen, die Kenntniß des Vaterlandes in allen seinen Beziehungen und der wichtigsten vaterländischen Angelegenheiten, die Kenntniß des Zustandes unserer heimischen Lande in der Gegenwart, wie nicht minder der wechselnden Zustände, durch welche Volk und Land im Laufe der Jahrhunderte hindurchgegangen sind, das heißt, aller der Elemente, aus welcher die Gegenwart sich entwickelt hat, möglichst zu befördern, zu vervollständigen, zu berichtigen und vor allen Dingen immer allgemeiner zu verbreiten. Wie bisher durch Mittheilungen der mannichfaltigsten Art dieser Zweck ist erstrebt worden, so wird es auch in Zukunft geschehen, und hoffentlich nicht ohne guten Erfolg. Demnächst sollte es auch die Aufgabe seyn, über vaterländische Angelegenheiten ein gesundes, begründetes und richtiges Urtheil eine gerechte Würdigung unserer Zustände, namentlich des Zu-

standes in der Gegenwart vorzubereiten, eine Würdigung, bei der die Mängel und Gebrechen keinesweges verschleiert und beschönigt werden dürfen, in welcher aber auch das Gute und Gelungene mit freudiger Dankbarkeit muß anerkannt werden. Gewissermaaßen lassen sich bei Mittheilungen über geschichtliche Materien und über die Landeskunde beide Zwecke und Gesichtspunkte gar nicht von einander trennen. Denn um das bloße Factum an und für sich und ohne seine höhere Bedeutung ist es niemanden zu thun. Aus der Vergegenwärtigung vergangener Zeiten soll sich das entschiedene Urtheil über Recht und über Ungerechtigkeit, über das Verdienst und die Verschuldung der Handelnden ergeben. Die vollkommne und bestimmte Anschauung wird auch am ersten zu dem richtigen Urtheil führen, indem sie, um mit Niebuhr zu reden, „die Gewalt dunkler Ideen und vieldeutiger Worte zerstört und verhindert, daß ein bethörtes Gefühl aus ganz andern Zeiten übertrage, was jetzt unanwendbar ist.“ Allein dieser Zweck kann zugleich auf eine mehr unmittelbare Weise erreicht werden, indem geradezu darauf hingearbeitet wird, die Grundsätze der Beurtheilung selbst zu entwickeln und festzustellen, geschehe dies nun durch theoretische Erörterungen allgemeinen Inhalts oder durch eine vergleichende Zusammenstellung unserer Einrichtungen und Zustände, mit denjenigen worin andere Länder und Völker, in ähnlichen Lagen und Verhältnissen uns Vorbild und Muster geliefert haben. Es ist nun mein Wunsch, daß Erörterungen und Mittheilungen der bezeichneten Art, die, wenn sie auch mit besonderer Anwendung auf unser Land oder mit Berücksichtigung desselben niedergeschrieben werden, doch zunächst und hauptsächlich auf die Ausmittelung allgemeiner Grundsätze gerichtet sind, in einem reichlicheren Maaße Statt finden mögen, als es bisher der Fall war. Das eben Bemerkte soll insbesondere auch von den Erörterungen und Untersuchungen über das Landesrecht gelten, welches nach wie vor in den Kreis der Materien, denen die Zeitschrift gewidmet ist, gehört. Auch in dieser Beziehung

sollen allgemeinere Betrachtungen nicht ausgeschlossen seyn, wobei freilich die Vorsicht zu beobachten seyn wird, daß wir nicht gar zu weit auf das hohe Meer der naturrechtlichen und civilistischen Theorien hinausgerathen.

Aufsätze geschichtlichen Inhalts haben bisher überwiegend und vorherrschend den Inhalt der Zeitschrift gebildet. Es ist vorauszusehen, daß auch in der jetzt beginnenden Fortsetzung zwischen den Aufsätzen, welche die Geschichte der Vorzeit behandeln und den die Gegenwart betreffenden Mittheilungen ein ähnliches Verhältniß Statt finden werde. Dies werden Kundige schwerlich für einen Uebelstand halten. So lange unsere Landesgeschichte, die kirchliche wie die politische, noch so mancher Nachhülfe und Aufklärung bedarf, wird es Niemanden Wunder nehmen, daß die älteren Zeiten mit einer gewissen Vorliebe behandelt werden. Unkunde der vergangenen Zeiten, Irrthum über ihre Zustände und Einrichtungen sind reiche Quellen von Misverständnissen und verkehrten Urtheilen, die auch in Angelegenheiten der Gegenwart ihren verderblichen Einfluß äussern. Jedenfalls wird es ein natürlicher Wunsch bei allen Freunden des Vaterlandes seyn, die Vergangenheit desselben so richtig, so vollständig als möglich ist, zu erkennen und vor allen Dingen von den frühern Zuständen des Volkes und des Landes eine anschauliche Kenntniß zu gewinnen. Auch das scheinbar Kleine und minder Bedeutende werde in dieser Beziehung nicht gering geschätzt. Es wird sich leicht die rechte Weise finden lassen, auch die kleineren Beiträge zur Landesgeschichte mit den größern Begebenheiten und mit dem bereits Bekannten in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß sie nicht als ganz vereinzelte Notizen da stehen, sondern mit dem größern Ganzen in Verbindung treten, dem sie angehören und welches sie zu vervollständigen bestimmt sind.

Endlich — wenn auch kleine, selbst ganz kleine Beiträge zur geschichtlichen Kunde der Vorzeit dargeboten werden, allenfalls auch solche Nachrichten, die auffer allem Zusammenhange

mit dem Bekannten zu stehen scheinen, so gönne man der Aufbewahrung eines solchen geschichtlichen Materials den kleinen Raum, den es einnimmt, und vergesse nicht daß aus einer Sammlung kleinerer Notizen am Ende bedeutende Aufklärungen hervorgehen können. Es muß manches Goldkorn allmählig aus dem Erz der Berge herausgepocht, manches Goldkorn aus dem Sande der Flüsse herausgeschwemmt werden, ehe es möglich wird, die größern goldenen Münzen auszuprägen. Man betrachte unsre Zeitschrift in dieser Beziehung, um uns eines von Lessing gebrauchten Gleichnisses zu bedienen, als den Beutel, in welchem wir die kleine Münze der geschichtlichen Forschungen so lange sammeln, bis sie in gute wichtige Goldstücke zusammenhängender Erzählungen umgesetzt und diese zu dem Kapital der Landesgeschichte geschlagen werden können. Gewiß, die geschichtlichen Mittheilungen, von denen wir hier reden, werden nicht verloren gehen, sondern über kurz oder lang den Platz in der Landesgeschichte einnehmen, welchen sie ausfüllen.

Aber auch die Gegenwart hat ihre Ansprüche an unsere Zeitschrift; auch die Angelegenheiten des Tages wollen besprochen seyn, dürfen wenigstens nicht unerwähnt bleiben. Schwieriger ist es aber ohne Zweifel, hier das rechte Maaß zu finden. Was ein vorübergehendes, blos temporäres Interesse hat, warum nach Jahresfrist sich niemand mehr bekümmert, das bleibe in der Regel den Zeitungsartikeln überlassen. Aus den Ereignissen der Gegenwart, aus dem Kreise des Neuen, was der Tag bringt, wollen wir der Zeitschrift, sey es als Gegenstand des Berichts, sey es als Gegenstand einer erörternden Betrachtung blos dasjenige aneignen, wovon wir glauben, daß es länger als in dem vorübergehenden Augenblick der nächsten Gegenwart Aufmerksamkeit verdienen werde. Aus diesem Grunde ward es schon seit geraumer Zeit aufgegeben, in dem Staatsbürgerlichen Magazin eine Chronik der vaterländischen Ereignisse in jedem Hefte zu liefern. Auch in Zukunft wird es genügen, wenn von Zeit zu

Zeit eine Auswahl der wichtigsten Zeitereignisse in einem summarischen Berichte zusammengestellt wird. Daneben sollen freilich umständlichere Berichte über einzelne wichtige Ereignisse, ausführlichere Biographien von Männern, die durch Amt und öffentliche Wirksamkeit, durch Character und Verdienst bedeutend gewesen sind, nicht ausgeschlossen seyn. Arbeiten der Art werden aber allemal besser in eigenen Aufsätzen mitgetheilt, wenn sie gleich ihrem Inhalte nach, der Chronik des Tages angehören. Wie bisher wird auch die Uebersicht der vaterländischen Literatur, so weit sie Gegenstände angeht, die zur Verhandlung in der Zeitschrift geeignet sind, nicht vergessen werden. Daß die literärische Wirksamkeit der vaterländischen Gelehrten, die Arbeit der Schriftsteller, in Beziehung auf den Stand und die Förderung der gesammten Cultur, wie insbesondere für die Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten allemal höchst beachtungswerth seyn müsse, bedarf nicht erst eines Beweises.

Unstreitig giebt es der Landesverhältnisse viele, über welche genauere Aufschlüsse, sorgfältig gesammelte Nachrichten sehr willkommen seyn werden. Aber einige dürften doch der Aufmerksamkeit der Sachkundigen in einem besondern Grade zu empfehlen seyn. Vor allen Dingen ist dahin zu zählen das Capitel von den Communalverfassungen. Mancher schätzbare Beitrag dazu ist, theils in dem Staatsbürgerlichen Magazin, theils in eigenen Schriften und Abhandlungen geliefert worden. Noch immer fehlt aber so vieles zur genauen und zuverlässigen Kunde dieses Verhältnisses, welches den Grundbau der Staatsgesellschaften selber bildet, daß wir auch bei dieser Gelegenheit es unsere Bitte und Aufforderung wollen seyn lassen, es an Nachrichten über die Communalverfassungen, und an genauen Beschreibungen der bestehenden nicht fehlen zu lassen. Ueber einen großen Theil unseres Steuerwesens hält es nicht schwer, eine befriedigende Kunde zu erlangen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen über die meisten Steuern und deren Vertheil-

lung stammen aus verhältnißmäßig neuern Zeiten und sind in Verordnungen zu finden, die nicht unzugänglich sind. Die alten Grundgefälle in den Aemtern, Städten und Landschaften, nebst den Verbittelsgeldern, sind aber sowohl in Betreff ihrer Art und ihrer Größe als ihrer Vertheilung desto unbekannter. Was man davon hie und da bemerkt findet, besteht in einzelnen Nachrichten, die durchaus nicht hinreichen, um eine allgemeine Uebersicht dadurch zu gewinnen. Was ferner gar sehr zu wünschen seyn wird, ist, daß sich jemand der Geschichte unsrer Landwirthschaft annähme. Die ehemalige Feldgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen und öconomischen Eigenthümlichkeiten werden wenige mehr kennen. Um so mehr ist es an der Zeit, daß die Nachrichten davon gesammelt werden, ehe alles ganz vergessen ist und unsre Kenntniß davon aus den dürftigen und zerstreuten Notizen alter Schriften einzig und allein geschöpft werden kann. Hoffentlich wird es doch vielen anziehend seyn zu wissen, wie ehemals bei uns in dem größten Theile des Landes das Grundeigenthum vertheilt war und wie es bewirthschaftet wurde. Gewiß aber müßte eine Uebersicht der Fortschritte, durch welche unsre Landwirthschaft, aus den Fesseln des alten Herkommens sich losmachend, in rationeller Freiheit zu der Stufe gelangt ist, auf der sie jetzt da steht, wo sie am vollkommensten ist, auf die sie großentheils allenthalben gebracht werden kann — diese Uebersicht müßte für alle erfreulich, für manche belehrend und aufmunternd seyn.

Vor allen Angelegenheiten des Vaterlandes muß aber in der nächsten Zukunft dasjenige Institut unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, durch welches das öffentliche Leben in unserm Lande, wie durch kein anderes, angeregt und befördert werden kann und hoffentlich auch werden wird — die Einrichtung der Provinzialstände. Gar viele und verschiedene Seiten bietet dieses neue, vom Könige gegründete Institut, der Betrachtung dar, und zugleich muß das Daseyn einer Versammlung, in welcher die wichtigsten Angele-

genheiten des Landes verhandelt werden sollen, zu der Erörterung alles dessen, was dem Lande noth thut, und dem Landeswohl förderlich seyn kann, kräftig auffordern, und den Erörterungen selbst ein erhöhetes Interesse gewähren. Es ist der lebhafte Wunsch des Herausgebers, daß es der Zeitschrift nicht an Aufsätzen fehlen möge, welche die wahre Bedeutung der Provinzialstände ins rechte Licht setzen und dem ohne Zweifel bald zur Wirksamkeit gelangenden Institute die Aufnahme bei allen Classen des Volkes bereiten mögen, von welcher eine heilsame Wirksamkeit jeder öffentlichen Einrichtung in höherem oder geringerem Grade immer abhängt.

Dies sind nur einige kurze Andeutungen über die Gegenstände, welche wir vorzugsweise von den Mitarbeitern an der Zeitschrift berücksichtigt wünschen, während jedoch alles und jedes, was nur dem oben bezeichneten Zwecke der Zeitschrift überhaupt entspricht, willkommen seyn und Aufnahme finden wird. Nichts was in jenen Kreis gehört, bleibe ausgeschlossen! Indem wir nun noch die Zeitschrift in dieser Fortsetzung der wohlwollenden Aufnahme des Publicums empfehlen, indem wir an sachkundige Freunde des Vaterlandes die wiederholte Bitte ergehen lassen, die Zeitschrift mit Beiträgen geneigt zu unterstützen, möge die Versicherung, welche das Vorwort zum ersten Bande beschloß, auch diese einleitende Vorerinnerung beschließen, die Versicherung: „daß wir unsrerseits über alle öffentlichen Angelegenheiten, welche hier zur Sprache kommen mögen, auf diejenige Weise reden werden, welche von allen als die einzige richtige erkannt wird, die dem Lobe erst seinen Werth und einem Tadel Gewicht giebt, und welche jederzeit vor Gott und Menschen verantwortet werden kann. Wir werden von öffentlichen Angelegenheiten reden mit einem auf das Gute gerichteten Willen und mit vaterländischem Sinn, mit Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe, ohne Ansehn der Person, aber auch ohne Persönlichkeit gegen irgend jemand."

Kiel. Anfangs Februar 1832. Falck.

II.

Die vormaligen Nonnen-Klöster Cistercienserordens in Holstein. (1)

Von

Christian Kuß,
Diakonus in Kellinghusen.

1. Das Itzehoer Kloster. (2)

Das Itzehoer Kloster würde, nach seiner ursprünglichen Stiftung in Ivensleth betrachtet, unter den Schleswig-Holsteinischen Klöstern das älteste seyn, wenn die Angabe neuerer Schriftsteller, die theils bestimmt, theils muthmaßlich, die erste Stiftung desselben ins Jahr 823 setzen, (3)

(1) Im Herz. Schleswig hat es bekanntlich keine Nonnenklöster Cistercienserordens gegeben.

(2) Als Quellen sind bei diesem Kloster gebraucht worden:
a. Die in Noodts Beiträgen abgedruckten Diplomen des Stifts (Noodt 1. p. 6—8. 187—210. 287—348. 411—445. 563—582. 2. p. 90—102.)
b. Ein handschriftl. Repertorium sämmtlicher Urkunden desselben. (Wird citirt „Repert.") Am Rande steht eine Angabe der gewesenen Aebtissinnen und Priörinnen nebst ein paar Anmerkungen. (Werden citirt „Randangabe.")

(3) Es gehören zu diesen Schriftstellern: Dörfer, (Topogr. Art. Itzehoe.) Jägermann, (Itzehoe und dess. Umgebung, (p. 31) Gliemann, (Beschr. des Dän. Staats, (1. p. 378) und der Redaktör des Dän. Staatskalenders, (1828 p. 476.)

sich rechtfertigen ließe. Gegen diese Ansicht läßt sich aber sehr vieles einwenden; ich glaube jedoch, daß folgende zwei kurze Bemerkungen ihre Unstatthaftigkeit zur Gnüge darthun werden. Erstlich berichtet der Bremische Kirchengeschichtschreiber, daß der heilige Anschar nur Eine Congregation von Nonnen unter seiner Aufsicht gehabt habe, nämlich das Nonnenkloster zu Brixmon; (Ad. Br. I. c. 24.) wenn aber schon ums J. 823 ein Nonnenkloster in Nordalbingien existirt hätte: so würde auch dieses ohne allen Zweifel der Aufsicht des Hamburgischen Erzbischofs unterworfen gewesen seyn. — Fürs zweite ist es bekannt, daß im 9. und 10. Jahrhundert Dänische Seeräuber die Elbe hinauf und hinunter fuhren, auch mehrere Male die dortigen Gegenden verwüstet haben. Wie ist es denn aber denkbar, daß man damals an der Störmündung ein Nonnenkloster sollte angelegt haben, da sich doch unmöglich annehmen läßt, daß man die Absicht gehabt habe, den Jungfernconvent als eine willkommene Beute den heidnischen Seeunholden in die Hände zu liefern? — Es ist indeß um so weniger der Mühe werth, gegen eine so frühzeitige Existenz des Ivenflether Klosters zu opponiren, da die Nichtigkeit dieser Ansicht von selbst in die Augen fällt, sobald man erfährt, worauf sie sich gründet. Dieses findet sich nämlich in folgenden Worten in Geuß's Beitr. (1. p. 37.) „Der dritte Ort, der von Ebo den Namen hat, ist Ivensleth. (4) „Der Buchstab E wird öfter mit J verwechselt ꝛc. Aus dem „Presbytero bremensi und Kranz ist bekannt, daß das „Fräuleinkloster zu Itzehoe vor 1280 viele Jahre zu Ivensleth gewesen; (5) daher läßt sich muthmaßen, wie Ebo zu

(4) Ist weiter nichts, als eine leere, nach meinem Bedünken ganz unwahrscheinliche Vermuthung von Geuß. Ivo ist in frühern Zeiten ein ganz gewöhnlicher Name hier gewesen.

(5) Dieß ist auch falsch; denn weder aus dem Presbyter noch Kranz, noch irgend anderswo, ist zu ersehen, ob unser Kloster viele oder wenige Jahre vor seiner Versetzung nach Itzehoe in Ivensleth gewesen sey. Die Worte jenes lauten so: Gerhardus monaste-

„Cella Wellana ein Mannskloster, (6) so habe er auch zu „Ivensleth ein Kloster für das weibliche Geschlecht gestiftet;" (!) Die Jahrzahl 823 fehlt hier zwar; da man aber p. 35 gefunden hatte, daß Ebo 823 nach Nordalbingien gekommen sey: so übertrug man die Jahrzahl seiner Ankunft in Nordalbingien auf die vorgebliche Erbauung des Ivenflether Klosters!

So offenbar verwerflich die eben besprochene Ansicht aber auch ist; so ist sie doch die einzige, die man bisher zu Tage gefördert hat, indem die Frage, wann das Ivenflether Kloster gestiftet worden, von allen unsern Schriftstellern — mit Ausnahme der Not. 3 erwähnten — mit gänzlichem Stillschweigen übergangen wird. Diesem Beispiele kann ich jedoch nicht folgen, sondern ich werde wenigstens einen Versuch zur Beantwortung der Frage machen. Es sind aber nach meinem Bedünken mehre, doch bisher nicht beachtete Gründe vorhanden, die uns nicht nur berechtigen, sondern auch nöthigen, die Stiftung des Ivenflether Klosters in eine beträchtlich spätere Zeit zu setzen, als die oft gedachte Ansicht für gut findet.

Erstlich kann es nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß das Ivenflether Kloster nicht früher könne gestiftet worden seyn, als nachdem die Bekehrung der Dänen zum Christenthume die Elbgegenden vor Seeräubereien in Sicherheit gesetzt hatte, d. i. ohngefähr, nicht vor dem Jahre 1000. Der Grund liegt klar vor; es ist nämlich unmöglich, daß man ein Nonnenkloster an einem Orte sollte erbauet haben,

---

rium, quod prius positum erat in palude Crempis — in villa Vlete transtulit et ante nobile et invincibile castrum Idzeho consecrari fecit et dotavit secundum regulam Benedicti. (W. III. p. 64.) Kranz giebt uns seinen Bericht in folgenden Worten: Hoc monasterium Gerhardus ante situm in palustribus Wilstriae in villa Vlete in eum transtulit locum, in quo prioribus annis inexpugnabile erat Holsatorum praesidium. (Sax. IX. c. 12.)

(6) Es muß heissen: auf oder zu Welna; denn cella Wellana war das Kloster selbst.

wo es jeden Augenblick und ohne Hinderniß allen Arten von Gewaltthätigkeit würde exponirt gewesen seyn. Fürs zweite gehörte das Itzehoer Kloster schon, als es in Ivensleth lag, zum Cistercienserorden; (S. weiterhin) dieser Orden ist aber notorisch erst 1098 ins Leben getreten, und es ist daher nicht zu begreifen, wie jene Verfasser (S. Note 3) die Stiftung eines Cistercienserklosters in den Anfang des 9. Jahrhunderts haben setzen können. Denn wenn wir auch annehmen wollten — obgleich ihre Worte dieser Annahme widersprechen (7) — daß sie gemeint haben, unser Kloster habe ursprünglich zum Benedictinerorden gehört, und sey erst nach 1098 ein Cistercienserkloster geworden: so ist doch für eine solche Annahme durchaus kein Grund zu erdenken; vielmehr widerstreitet ihr ein wichtiger Umstand. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Verwandlung eines Benediktinerklosters in ein Cistercienser einzig in dem Falle vorgenommen worden sey, wenn die Sittenlosigkeit dergestalt in einem Benediktinerkloster überhand genommen hatte, daß sie zum öffentlichen Skandal geworden war; wie läßt sich aber begreifen, daß die Ivenflether Nonnen in jenem wüsten, einsamen und entlegenen Erdwinkel etwas Ungebührliches in einem solchen Grade sich hätten können zu Schulden kommen lassen? Aelter als der Cistercienserorden selbst kann also hiernach das Ivenflether Cistercienkloster unmöglich gewesen seyn. Der Zustand, worin Nordalbingien zur Zeit der Stiftung jenes Ordens sich befand, erlaubt aber nicht — und dieß ist der dritte der oben erwähnten Gründe — anzunehmen, daß flugs nach 1098 ein Cistercienserkloster hier zu Lande sey gestiftet worden. Denn von 1075 bis 1106 gehorchte Nordalbingien keinem christlichen, sondern einem heidnischen Fürsten, und zwar einem solchen, der das Christenthum und alles,

(7) „Das Itzehoer Kloster soll gegen 823 zu Ivensleth für Nonnen des Benediktiner- oder Cistercienserordens gestiftet seyn." (Topogr. l. c.) — „Das Kloster — 823 — mit Cistercienserinnen besetzt gewesen seyn." (Jägerm. p. 31.)

was damit in Verbindung stand, aufs bitterste haßte — die christlichen Priester waren getödtet oder verjagt, die Kirchen zerstört — ein großer Theil des Volks war in blutigen Kämpfen gefallen, und der Rest seufzte unter hartem Drucke und in solchem Elende, daß ganze Familien in Menge auswanderten. Ist es aber denkbar, daß man in dieser Periode hier Klöster gestiftet habe?

Zu diesen Gründen kömmt noch ein vierter hinzu, der, wenn ich nicht irre, es ausser Zweifel setzt, daß die Stiftung des Ivenflether Klosters sogar nicht vor 1186 könne Statt gefunden haben. Bevor ich jedoch diesen Grund anführe, ist ein erläuterndes Vorwort vorauszusenden. Es ist bekannt, daß, wenn ein neugestiftetes Kloster mit dem nöthigen Personal zu besetzen war, zwar größten Theils Personen aufgenommen wurden, die jetzt erst dem Klosterleben sich widmen wollten, daß indeß die Hauptpersonen (Abt, Prior, Senioren, Aebtissin ꝛc.) aus ältern Klöstern desselben Ordens genommen wurden, und zwar aus begreiflichen Ursachen die erfahrensten Mönche oder Nonnen. Hieraus entstand nun zwischen beiden Klöstern ein Verhältniß; das ältere war die Mutter, das jüngere die Tochter, und jenes hatte über dieses einige Rechte, namentlich — wenn es Mönchsklöster waren, — das Recht, jährlich das Tochterkloster zu visitiren, um nachzusehen ob man in demselben auch der Ordensregel gemäß lebe. Das Mutterkloster übte dieses Recht aber durch seinen ersten Vorstand aus, und dieser war also der Visitator des Tochterklosters. Bei den Nonnenklöstern gehörte aber das Visitationsrecht nicht zu dem Mutterverhältniß, indem zur Visitation eine Person erforderlich war, welche die priesterliche Weihe erhalten hatte, weil der Visitator nöthigen und ernstlichen Falls durch die Ohrenbeichte sich eine richtige Kunde von dem Leben im Kloster verschaffen mußte. Bei Stiftung eines Nonnenklosters wurde daher ein Mönchskloster desselben Ordens mit jenem in dasjenige Verhältniß gesetzt, für welches das Mutterkloster sich nicht eignete, und der Vor-

stand dieses Mönchsklosters war nun statt des Mutterklosters der Visitator des Tochterklosters. Obiges Verhältniß perennirte aber so lange, als Mutter- und Tochterkloster bestanden, und es leuchtet daher von selbst ein, daß ein Kloster, das der Visitation eines andern unterworfen war, nothwendig später entstanden seyn müsse, als dieses. Ich werde nun weiterhin beweisen, daß der Reinfelder Abt der Visitator unsers Klosters gewesen sey, und ich folgere hier aus diesem Verhältnisse, daß unser Kloster nicht älter gewesen seyn könne, als das 1186 gestiftete Reinfelder, indem jenes, wenn es zur Zeit der Stiftung des Reinfelder bereits existirt hätte, schon seinen Visitator müsse gehabt haben, und der Reinfelder Abt also dessen Visitator nicht könne geworden seyn.

Setzen wir nun, daß unser Kloster erst nach 1186 zur Existenz gekommen sey, und nehmen an, was weiterhin bewiesen werden wird, daß es schon vor 1272 sich in Itzehoe befunden habe: so folgt, daß es vor seiner Versetzung nach Itzehoe höchstens 80 Jahre in Ivensleth könne gestanden haben. Ich bin jedoch geneigt, diesen Zeitraum auf noch wenigere Jahre zu beschränken, und zwar aus folgendem Grunde. Bekanntlich liegt Ivensleth in der äussersten Marsch, und diese Gegend muß bei der elenden Beschaffenheit der Deiche jener Zeit sehr häufig Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen seyn, wie denn auch die Geschichte uns berichtet, daß besonders hohe Fluthen 1204, 1216, 1218, 1230 und 1248 große Zerstörungen in der Marsch angerichtethaben. Wenn also unser Kloster 70 Jahre vor seiner Versetzung nach Itzehoe in Ivensleth existirt hätte: so müßte der Convent alle diese Fluthen erlebt, die furchtbaren und grauenvollen Scenen dieser Ereignisse gesehen haben. Nun wissen wir aber, daß der Convent erst ums J. 1263 die Bitte geäussert habe, mit seinem Kloster an einen passendern Ort versetzt zu werden. Denn in der, die Versetzung gestattenden, Urkunde des Bremischen Erzbischofs v. J. 1263 kömmt durchaus nichts vor, was darauf hindeutete, daß die Erlaubniß erst in Folge wieder-

holter Bitten ertheilt werde, oder daß sich bei deren Gewährung Anstände gefunden hätten; vielmehr wird die Bitte mit offenbarer Bereitwilligkeit gewährt. Wenn der Convent aber jene Fluthen in Ivenfleth erlebt hätte, ist es denn nicht glaublich, daß das von Natur so furchtsame Geschlecht, das unser Kloster bewohnte, schon lange vor 1263 Himmel und Erde würde in Bewegung gesetzt haben, um mit seinem Kloster aus dieser bösen Gegend heraus zu kommen? Und ist es wahrscheinlich, daß die Bitte des Convents, die 1263 bereitwillige Erhörung fand, bei ihrer handgreiflichen Billigkeit früher sollte abgeschlagen worden seyn, wenn sie früher geschehen wäre? Da sich also von der einen Seite nicht annehmen läßt, daß unser Convent lange in Ivenfleth sollte gewesen seyn können, ohne eine Versetzung innigst zu wünschen; von der andern Seite aber auch nicht angenommen werden kann, daß er früher, als ums Jahr 1263 diesen Wunsch bei der Behörde geäussert habe: so folgere ich hieraus als sehr wahrscheinlich, daß unser Kloster vor dessen Versetzung nach Itzehoe nicht lange in Ivenfleth könne gewesen seyn. Als eine nicht ganz unbedeutende Bekräftigung dieser Ansicht füge ich die Thatsache hinzu, daß unser Kloster alle seine Besitzungen erst in Itzehoe sich erworben habe; denn hieraus läßt sich schliessen, daß es in Ivenfleth keine bedeutenden Besitzungen gehabt habe, also dort nicht lange genug gewesen sey, um sich bedeutende Besitzungen zu erwerben.

Zweyerley, glaube ich, ist nun hinlänglich dargethan; erstlich, daß die Stiftung des Ivenflether Klosters nicht der frühern Zeit unserer Geschichte angehöre; und zweitens, daß der Annahme, es sei erst wenige Jahre vor 1263 gestiftet worden, durchaus nichts im Wege stehe, diese Annahme vielmehr sehr wahrscheinlich sey. Nun findet sich aber bei einem alten Schriftsteller eine Nachricht, die so verstanden werden kann, daß Graf Adolf IV. — als Regent und Mönch thätig von 1227 bis 1261 — unser Kloster gestiftet habe, und da wir durch die obigen Argumentationen

gerade auf diesen Zeitraum unserer Geschichte hingeleitet worden sind: so können wir insofern keineswegs abgeneigt seyn, diese Nachricht gelten zu lassen. Sie ist jedoch einiger Erläuterungen bedürftig, daher wir sie in nähern Betracht ziehen müssen.

Der alte Schriftsteller, mit dessen Nachricht wir es hier zu thun haben, heißt Henricus Aquilonipolensis; von seiner Person kann ich aber, da ich nichts nachzuschlagen habe, weiter nichts berichten, als daß er nach Geuß (1. p. 100) ein Mönch und aus Nordhausen oder Nordheim (Aquilonipolis) gebürtig gewesen sey.*) Was seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat, ist ein Gedicht, das unter dem Titel „Adolpheis" im 1sten Theile von Meiboms Sc. Rer. Germ. abgedruckt ist, und die Thaten, nebenbei die klösterlichen und kirchlichen Stiftungen, des Grafen Adolf IV. besingt; bei welcher Gelegenheit folgende, hierher gehörende, Worte vorkommen:

Claustrum inter muros Itzehoique ducalis
Herphestehudense struxit Adolphus. (cit. W. I. p. 1023.)

Geuß ist der Einzige, der sich über diese Worte geäußert hat; er ist aber der Meinung, daß unter dem claustrum inter muros Itzehoi die dortige „St. Jürgenskapelle" verstanden werden müsse.(8) Diese Erklärung hätte wenigstens etwas für sich, wenn man gewiß, oder auch nur wahrscheinlich, wüßte, daß die St. Jürgensstiftung vom Grafen Adolf IV. herrühre. Allein dieß ist keineswegs der Fall; der Urheber jener Stiftung ist durchaus unbekannt,(9) und es ist daher wenigstens in der Sache nicht mehr Grund

*) Vergl. Möller Cimb. litt. II. p. 40. Fck.

(8) Geuß meint eigentlich die St. Jürgensstiftung; denn unter claustrum kann wohl eine Armenstiftung, aber unmöglich eine Kapelle zu verstehen seyn.

(9) Jägermann nennt zwar p. 53 bestimmt Adolf IV. als Urheber; allein er hat für diese Behauptung zuverlässig keinen Beweis, als die Geußische Erklärung, mit der wir uns hier beschäftigen.

vorhanden, bei jenen Worten an die Itzehoer Armenstiftung, als an das Itzehoer Nonnenkloster zu denken. Betrachten wir aber die Worte unsers Dichters; so kann es keine Frage seyn, ob er das Itzhoer Nonnenkloster meine. Dieses erhellt nämlich zuerst daraus, daß er, um die Qualität der Stiftungen des Grafen zu Itzehoe und Harvstehude, zu bezeichnen, Ein und das nämliche Wort gebraucht. Denn da die Stiftung des Grafen in Harvstehude notorisch ein Nonnenkloster, und keine Armenstiftung, gewesen ist; so ist es offenbar höchst unnatürlich, das nämliche Wort, das man auf Harvstehude bezogen, von einem wirklichen Kloster erklären muß, in Beziehung auf Itzehoe von einer Armenstiftung zu erklären, da es doch so gut in Itzehoe, als in Harvstehude, ein wirkliches Klosters gegeben hat. Fürs zweite nennt man zwar an manchen Orten eine Armenstiftung ein Kloster; wenn aber an einem und demselben Orte, wie in Itzehoe, sich ein wirkliches Kloster und eine Armenstiftung befinden; so nennt man die Armenstiftung nicht Kloster, wie man denn die Itzehoer St. Jürgensstiftung nicht so nennt; (10) oder man versteht doch unter Kloster, wenn das Wort ohne nähere Bestimmung gebraucht wird — wie in den Worten unsers Dichters — zuverlässig das eigentliche Kloster, weil diesem die Benennung eigentlich, einer Armenstiftung aber nur abusive, zukömmt. Ein Schriftsteller, der vom Itzehoer Kloster redet, kann also nicht anders verstanden werden, als daß er das Itzehoer Nonnenkloster meine.

Allein, sagt Geuß, da Graf Gerhard I. notorisch nach 1263 das Ivenflether Kloster nach Itzehoe verlegt hat; wie kann denn sein Vater vor 1263 „das Kloster in Itzehoe" gestiftet haben? Wenn es zur Rettung der Angabe unsers Dichters nothwendig wäre, diese Geußische Aufgabe geradezu zu lösen; so ließe sich antworten, daß es mit dem Itze-

(10) „Die Stiftung heißt in der Volkssprache St. Jürgenshof." (Jägern. p. 58.)

hoer Kloster eine ähnliche Bewandniß gehabt haben könne, als mit dem Preetzer, das man anfänglich in Preetz gestiftet, in der Folge aber, nachdem man ein paar Jahre durch damit von einem Orte zum andern herumgelaufen, wieder dahin gebracht habe, wo es ursprünglich gewesen war. Es thut jedoch nicht Noth, vermittelst eines leeren Einfalls hier einen Ausweg zu suchen, obgleich man nicht im Stande seyn würde, ihn uns zu versperren; die Angabe unsers Dichters steht aber auf reellere Weise zu retten.

Es kömmt nämlich darauf an, wie die Worte „inter muros Itzehoi zu verstehen seyen. Denn erstlich können sie den Ort anzeigen, wo Graf Adolf das in Rede stehende Kloster gestiftet habe, und hiernach würde also unser Dichter aussagen, daß Itzehoe dieser Ort sey. Nach dieser Erklärung muß nun allerdings zugegeben werden, daß die Angabe unsers Dichters nicht ganz richtig sey. Allein erstlich läßt der Umstand, daß wir diese Angabe in einem kurzen historischen Gedichte finden, die Annahme zu, daß unser Dichter richtig Bescheid gewußt haben könne, sich aber unrichtig, d. h. ungenau, ausgedrückt habe. Denn da er über alle Thaten, namentlich über alle Stiftungen, des Grafen Adolf flüchtig hinweggeilt, es ihm auch offenbar nur darum zu thun ist, anzugeben, welche Stiftungen von jenem Grafen herrühren: so läßt sich gang wohl denken, daß er es nicht der Mühe werth und ganz unnöthig gefunden haben könne, sich bei der Exposition aufzuhalten, daß das in Rede stehende Kloster ursprünglich nicht in Itzehoe, sondern an einem ganz obskuren Orte, Namens Ivenfleth in der Kremper Marsch, gestanden habe. Wer erwartet auch wohl in einem Gedichte oberwähnter Art, daß auch ausserwesentliche oder zum Zwecke nicht gehörende Umstände berührt werden! — Mag unser Dichter aber auch immerhin mit dem Orte der ursprünglichen Stiftung unsers Klosters unbekannt gewesen seyn; daraus, daß er den Ort der Stiftung unrichtig angiebt, folgt auf keinen Fall, daß auch seine Angabe in Betreff des Stifters

unrichtig seyn müsse. Denn welcher Geschichtforscher möchte behaupten, daß eine Nachricht, worin Ein Umstand als unrichtig anerkannt werden müsse, darum als durchaus irrig zu verwerfen sey? Wenn z. B. — um einen ganz ähnlichen Fall anzuführen. — Dankwerth berichtet, daß der Bischof Odinkar im 11ten Jahrhundert das Kloster in Lügum gestiftet habe; so ist ganz gewiß der Umstand unrichtig, daß es in Lügum geschehen sey. Muß aber deswegen Dankwerths Angabe auch in Ansehung des Stifters und der Zeit der Stiftung unrichtig seyn?

Doch genug von der ersten Erklärung! Die Worte „claustrum inter muros Itzehoi" lassen aber noch eine andere Erklärung zu; wir können nämlich die Worte „inter muros Itzehoi" mit „claustrum" verbinden und sie adjektivisch verstehen. Es kann nämlich keine Frage seyn, daß der Ausdruck „inter muros Itzehoi" weiter nichts sagen wolle, als „in Itzehoe" der Ausdruck: „das Kloster in Itzehoe" ist aber unstreitig gleichbedeutend mit dem: das Itzehoer Kloster. Nach dieser Erklärung sagt also unser Dichter aus, daß Graf Adolf IV. das Itzehoer Kloster gestiftet habe, und er giebt also nicht den Ort der Stiftung des Klosters, sondern den Ort an, wo das, vom Grafen Adolf gestiftete, Kloster sich zu seiner (des Dichters) Zeit befand.

Verdient nun aber die Aussage unsers Dichters von den Stifter des Itzehoer Klosters auch Glauben? Ich sehe wenigstens nicht ein, warum sie es nicht sollte. Freilich ist unser Dichter der einzige alte Schriftsteller, bei welchem sich diese Nachricht findet; allein wie vieles würde aus dem Gebiete der Geschichte zu verweisen seyn, wenn dieses Schicksal alles treffen sollte, was nur von Einem Verfasser berichtet wird! Ferner ist er allerdings kein gleichzeitiger Schriftsteller; allein er muß doch aus alten Quellen geschöpft haben; denn woher hätte er sonst die, anderweitig bestätigte, (W. II. praef p. 63) und allgemein als glaubwürdig angenommene Nachricht, daß Adolf IV. auch die Kirchen in Alten-

krempe, Blekendorf und Neuenkirchen gestiftet habe? Endlich kommen bei ihm freilich auch irrige Angaben vor; allein ist dieß nicht z. B. auch mit Kranz der Fall, ohne daß man bloß deswegen einer Nachricht, die er giebt, den Glauben versagt? — Erwägt man nun endlich noch, daß Graf Adolf IV. sich mit Klosterangelegenheiten viel befaßt, auch plurima monialium monasteria gestiftet habe; (W. l. c.) ferner, daß durchaus nichts bekannt ist, was der Angabe unsers Dichters widerspreche oder sie verdächtig mache; endlich, daß kein Grund sich erdenken lasse, warum Graf Adolf nicht der Stifter unsers Klosters sollte gewesen seyn können: so dürfte man wohl eben nicht abgeneigt seyn, den oft gedachten Grafen Adolf IV. als Stifter des Itzehoer Klosters anzuerkennen, und die Stiftung desselben würde demnach zwischen 1230 und 1260 zu setzen seyn. Den Ort der ursprünglichen Stiftung des Itzehoer Klosters nennen die beiden ältesten Geschichtschreiber, die dessen erwähnen, (S. Note 5.) übereinstimmend Vlete; der eine (der Presb. Br.) läßt den Ort aber in der Krempermarsch, der andere (Kranz) dagegen in der Wilstermarsch liegen; letzteres ist bekanntlich irrig. Auch Spangenberg und Johann Petersen benennen den Ort noch mit diesem Namen; (11) in der Angabe der Lage des Orts folgt aber jener dem Kranz, dieser dem Presbyter. So viel ich weiß, kömmt der Ort unter dem Namen „Ivenfleth" in einer gedruckten Schrift zuerst bei Dankwerth vor, (p. 287.) und dieser beruft sich auf den gelehrten Rantzau, von dessen Desc. Chers. Cimbr. er eine Abschrift besaß, und in welcher der Ort schon Ivensleth genannt wird. (12) Die, zuerst in Noodts Bei-

(11) — „Das Kloster — zuvor in dem Dorfe Vlote (Vlete) in der Wilstermarsch gelegen." Spangenb. Chr. p. 108. — „Graf Gerhard — das Kloster (in der Krempermarsch in dem Dorfe Vlete gestiftet) von dannen genommen ꝛc." Petersens Chr. p. 60.

(12) Bekanntlich ist die Desc. Chers. Cimbr. des gelehrten Rantzau — geschrieben gegen Ende des 16. Jahrh. — erst 1739 in Westphals Mon. T. I. abgedruckt worden.

trägen (1744.) abgedruckte, dem gelehrten Rantzau aber aus dem Itzehoer Klosterarchiv bekannt gewesenen, Urkunde des Brem. Erzbischofs Hildebold vom J. 1263 (S. weiterhin) läßt über die Richtigkeit der Rantzau-Dankwerthschen Angabe keinen Zweifel zu, indem der Ort hier unter dem Namen „Ivenflete" vorkömmt. Auch ist die, durch Menschenhände erhöhete Stelle, wo das Kloster gestanden hat, noch bei Ivensleth zu sehen, und heißt bis diesen Tag die Klosterwurth. Wenigstens heut zu Tage und seit lange liegt sie aber im Aussendeiche, und Elers, (S. weiterhin) Christiani u. a. nehmen ohne weiteres an, daß demnach das Kloster im Aussendeiche gestanden habe. Dieses läßt sich aber so geradezu nicht annehmen, indem es notorisch ist, daß an manchen Orten Landstücke, die früher bedeicht waren, dadurch wieder zu einem Aussendeiche geworden sind, daß der Deich nach seiner Zerstörung nicht an seiner ersten Stelle wieder hat können errichtet werden, sondern hat eingelegt werden müssen. Da es mir nun unglaublich schien, daß man ein Nonnenkloster in einem Aussendeiche sollte angelegt haben: so habe ich früher (Pr. Ber. 1824. H. 2. p. 124) die obige Annahme bestritten; ich muß jedoch gestehen, daß ich, seitdem der Ivensflether Aussendeich mir aus Autopsie bekannt geworden ist, sie völlig gerechtfertigt finde. Denn da der besagte Aussendeich ungewöhnlich hoch liegt; so läßt sich nicht glauben, daß man hier nicht sollte im Stande gewesen seyn, den Deich an seiner ursprünglichen Stelle zu halten; ohne dringende Nothwendigkeit wird aber natürlich kein Deich eingelegt.

Wir haben also hier ein Nonnenkloster, das nicht nur in der Marsch, sondern gar in einem Aussendeiche belegen war! Letzteres ist, so viel ich weiß, beispiellos; was aber die Lage in der Marsch anbetrifft: so kömmt in den Herzogthümern nur Ein ähnliches Beispiel vor, nämlich das Marner Kloster. Doch war dieses ein Mönchskloster, noch dazu ein Bettelkloster; auch lag es unferne der

Geest, dahingegen unser Nonnenkloster Cistercienserordens tief in der Marsch und in einem — Aussendeiche belegen war. Diese Erscheinung ist nach meinem Bedünken sehr seltsam, obgleich sie bisher niemanden befremdet, niemand wenigstens Befremden darüber geäussert hat. Man pflegt zu sagen, daß Mönche (und Nonnen) für ihre Klöster sich die schönsten Gegenden unsers Landes ausgesucht hätten, wobei man bemerkt, daß nur die Neumünsterschen Geistlichen von dieser Regel eine Ausnahme gemacht hätten. Allein weit übler, als diese, haben doch die Ivenflether Konventualinnen den Ort ihres Klosters gewählt! Doch sollten sie ihn gewählt haben? Oder sollten sie vielleicht nolentes volentes dahin geschafft worden seyn? Offenbar muß es doch eine eigene Bewandniß damit gehabt haben; aber welche? Das ist die Frage. Da die Geschichte uns hier auf keine Weise zu Hülfe kömmt, so versteht es sich von selbst, daß die Frage nur eine hypothetische Beantwortung zuläßt; die einzige Hypothese aber die uns in den Stand setzt, sie zu lösen, ist nach meinem Bedünken die Annahme, daß unser Kloster ursprünglich ein Noth- und Pönitenzkloster gewesen sey, worüber ich mich näher erklären will.

Es ist schon lange bekannt gewesen, daß einzelne begüterte Mönchsklöster bis ins 13te Jahrhundert hinein Nonnenkonvente in sich enthalten haben; diese Einrichtung ist aber nach meinem Dafürhalten weit allgemeiner gewesen, als man bisher geglaubt hat. Denn da sie nicht nur erlaubt und approbirt war, sondern auch den Mönchen gar nicht zuwider seyn konnte: so läßt sich nicht anders denken, als daß sie überall, wo es nur immer thunlich war, recipirt worden sey. Daß davon in Hinsicht vieler Klöster keine Nachricht auf die Nachwelt gekommen, rührt theils daher, daß es den Klöstern, nachdem diese Einrichtung in üblen Ruf gekommen war, und deswegen hatte abgestellt werden müssen, eben nicht darum zu thun war, es auf die Nachwelt zu bringen, daß diese Einrichtung früher bei ihnen Statt gefunden

habe; theils daher, daß mit schonender Rücksicht auf den für heilig geltenden Stand der Mönche und Nonnen alle Publicität möglichst vermieden ward, als die besagte Einrichtung aufgehoben ward, und eine Separation der Mönche und Nonnen erfolgte, und es ist daher ohne weitere Erläuterung zu begreifen, daß viele Klöster jene Einrichtung können gehabt haben, ohne daß sich davon in den Chroniken Nachricht oder Spur findet. Dieses bestätigt auch die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Klöster. Denn bis vor kurzem war es einzig von dem Neumünsterschen Kloster bekannt, daß mit demselben ein Nonnenkonvent verbunden gewesen sey. Daß es aber auch mit dem Cismarschen Kloster, nach seinem ersten Ursprunge betrachtet, ferner mit dem Schleswigschen Michaeliskloster, endlich auch mit dem Kloster in Seem eine solche Bewandniß gehabt habe, — was keine Chronik berichtet — habe ich aus Papieren, die nicht fürs Publikum bestimmt waren, bewiesen, (St. M. 1829 p. 667. 1831. p. 468 und 502.) und wir wissen also jetzt, daß unter unsern fünf begüterten Klöstern vier ursprünglich jene Einrichtung gehabt haben.

Sollte nun aber nicht auch das fünfte, nämlich das Reinfelder, ursprünglich einen Nonnenkonvent enthalten haben? Zu beweisen ist es nicht, obgleich sich vermuthen läßt, daß in den Urkunden dieses Klosters, von welchen Hansen (in seiner Beschr. des Fürstenth. Plön) nur einen sehr oberflächlichen Gebrauch gemacht hat, Spuren davon zu finden seyn möchten. Doch diese sind nun ein Mal nicht einzusehen. Da indeß daß Johanniskloster in Lübeck, daß nur neun Jahre vor dem Reinfelder gestiftet ward, einen Nonnenkonvent erhielt, und sich nicht absehen läßt, warum die Reinfelder Mönche sich nicht auch eine solche Hausgenossenschaft sollten gewünscht haben: so ist es wenigstens eben so wahrscheinlich, daß im Reinfelder Kloster ursprünglich Nonnen gewohnt haben, als das Gegentheil. Graf Adolf war aber, wenigstens seitdem er in den Mönchsstand getreten

war, bekanntlich ein entschiedener Gegner des Beisammenwohnens der Mönche und Nonnen, und wenn ich also annehme, daß er, so wie die Nonnen aus dem Neumünsterschen und dem Lübecker Kloster, so auch die, nach unserer Hypothese damals im Reinfelder Kloster wohnenden, Nonnen aus demselben weggeschafft habe: so ist diese Annahme durch die Denkungsart des Grafen, so wie durch sein Verfahren in ähnlichen Fällen, vollkommen gerechtfertigt. Von dieser Separation der Reinfelder Nonnen ist nun aber nach meinem Dafürhalten die Stiftung des Ivenflether Klosters herzuleiten; doch will ich hiebei in kein Detail, das doch nur hypothetisch seyn kann, eingehen, sondern nur bemerklich machen, daß jenen Nonnen eine Behausung zu verschaffen war, der gräfliche Bettelmönch aber weder Land, noch Sand hatte, man auch vielleicht kein perennirendes Institut, sondern blos beabsichtigt habe, den Nonnen für ihre Lebenszeit Aufenthalt zu verschaffen, die Nonnen endlich, als Sünderinnen, der Pönitenz bedürftig, und in der Lage waren, mit dem Aufenthaltsorte, der für sie zu erhalten stand, vorlieb nehmen zu müssen. Zur Unterstützung dieser Hypothese läßt sich eine Thatsache anziehen. Setzen wir nämlich, daß es mit der Stiftung unsers Klosters sich eben gedachter Maaßen verhalten habe: so läßt sich begreifen, daß die Ivenflether Nonnen an eine Versetzung ihres Klosters an einen passendern Ort nicht haben denken können, so lange der gräfliche Mönch — der auch als Mönch eine sehr bedeutende Person war — sich noch am Leben befand. Graf Adolf starb aber d. 8. Jul. 1261, und nun erwäge man folgende Umstände. Die erzbischöfliche Concession zur Versetzung des Klosters von Ivensleth nach Itzehoe ist „März 1263" datirt; die Konventualinnen in Ivensleth können aber mit der Bitte, ihr Kloster nach Itzehoe versetzen zu dürfen, beym Erzbischof nicht eher eingekommen seyn, als bis sie versichert waren, daß der Landesherr (Graf Gerhard I.) die Versetzung genehmige und in Itzehoe zum Bau

des Klosters einen Platz, wie auch das sonst Erforderliche, hergeben wolle. Da nun die Verhandlungen, die zum Behuf der Versetzung erst beim Landesherrn, und dann beim Erzbischof, nöthig waren, doch einige Zeit werden erfordert haben: so kann die erste Anregung der Sache beim Landesherrn nicht lange nach dem Tode des Grafen Adolf erfolgt seyn. Kaum ist dieser also erfolgt; siehe, so sind die Nonnen schon da, klagend, daß ihr Kloster doch an einem gar zu unpassenden Orte liege, und bittend, es anderswohin versetzen zu dürfen!

Dem Obigen zufolge kann also das Ivenflether Kloster weder ein großes und ansehnliches, noch ein besonders solides Gebäude gewesen seyn, und der nicht beträchtliche Umfang der Klosterwurth bestätigt Ersteres vollkommen. Die Nebengebäude werden also auf platter Erde gestanden haben, folglich vor Beschädigungen bei hohem Wasser nicht gesichert gewesen seyn, und wenn daher die Nonnen laut Anführung in der erzbischöflichen Concession als Grund, warum sie eine Versetzung ihres Klosters wünschen, angeben, daß ihre Gebäude durch Ueberschwemmungen häufig Schaden gelitten hätten: so kann dieses nur von den Nebengebäuden verstanden werden. Uebrigens ist vom Ivenflether Kloster weiter nichts bekannt.

Bis auf Dankwerth war es Keinem eingefallen, eine zwiefache Versetzung des Ivenflether Klosters zu behaupten, und so wohl der Presbyter, Kranz (S. Note 5) und der gelehrte Rantzau, (W. I. p. 13) als Spangenberg und Petersen (S. Note 11) lassen es unmittelbar von Ivenfleth nach Itzehoe versetzt werden. Wie aber Dankwerth auf den Einfall gekommen sey, eine zwiefache Versetzung zu behaupten, läßt sich nachweisen. Die hieher gehörende Stelle des Presbiters lautete nämlich in Dankwerths Handschrift — denn bekanntlich existirte die Chronik des Presbiters zu Dankwerths Zeit nur handschriftlich — nicht richtig.

sondern so, wie sie in der untenstehenden Note (13) zu lesen ist, und sie sagt also aus, daß Graf Gerhard das Kloster, das vorher in der Krempermarsch belegen gewesen, nach Vlete versetzt habe. Der ehrenwerthe Landesbeschreiber folgerte also ganz richtig aus seinem Text des Presbyters, daß Vlete ausserhalb der Krempermarsch zu suchen sey; warum er aber Beyenfleth darunter verstanden haben wolle, giebt er nicht an, und ich kann es nicht errathen. Dankwerths Ansicht fand indeß Beifall, und galt als richtig, auch bei Geschichtforschern, wie z. B. bei Hoier, (Encenal. p. 39. cit. W. I. p. 1789) bis der Itzehoer Burgermeister Elers im 1sten Theile der Noodtschen Beiträge (1744.) mit der Behauptung auftrat, daß das Ivenflether Kloster zuerst mitnichten nach Beyenfleth, sondern nach Borsfleth, versetzt worden sey. Diese Ansicht ist etwas näher zu beleuchten.

Elers giebt für seine Behauptung zwei Gründe an; zuerst beruft er sich nämlich auf folgende Worte in der, die Versetzung des Ivenflether Klosters gestattenden Urkunde des Erzbischofs Hildebold v. J. 1263: liberam licentiam damus, ut ecclesiam suam Ezehoe vel infra ipsam parochiam transferant, ubi eis commodum fuerit et securum. (Noodt 1. p. 188) denn diese Worte erklärt unser Verfasser dahin, daß der Iventflether Konvent Erlaubniß erhalten habe, sein Kloster entweder nach Itzehoe, oder nach dem Kirchdorfe (Borsfleth) zu versetzen. Billig hätte nun aber Elers vor allen Dingen beweisen sollen, das „parochia“ — bekanntlich allezeit entweder Diöcese oder Kirchspiel — irgendwo ein Kirchdorf bedeute; allein er, wie alle seine Nachtreter, haben sich sorgfältig gehütet, diese Frage zu berühren. Dann hätte er auch zeigen sollen, wie das Adverb infra zu seiner Erklärung passe; was sehr nöthig ge-

(13) Gerhardus monasterium, quod prius positum fuerat in palude Krempis, transtulit in villam Vlete. Nobile quoque et invincibile castrum Idzeho postea in honorem b. virginis consecrari fecit etc. (Dankw. p. 287. Vergl. die richtige Lesart Note 5)

wesen wäre. Denn da das Dorf Borsfleth an der Stör oberhalb Ivensleth liegt; so würde das Kloster durch seine Versetzung von Ivensleth nach Borsfleth augenscheinlich nicht hinunter, sondern hinauf versetzt worden seyn. Aber auch dieser Punct wird mit völligem Stillschweigen übergangen. Um die Unrichtigkeit der Elerschen Erklärung noch mehr ins Licht zu setzen, bemerke ich noch, erstlich, daß, da „parochia" hier nicht „Diöcese" bedeuten kann, es nothwendig „Kirchspiel" bedeuten müsse; zweitens, daß, da in der Urkunde, ausser Ivensleth, kein anderer Ortsname vorkömmt, als Itzehoe, und dieser Name unmittelbar vor „parochia" steht, hier an kein anderes Kirchspiel gedacht werden könne, als an das Itzehoer; drittens, daß das Adverb infra im Latein des Mittelalters „innerhalb" bedeute; (14) und ich erkläre demnach die fraglichen Worte dahin, daß sie unsern Konventualinnen die Erlaubniß ertheilen, ihr Kloster nach Itzehoe oder nach einem beliebigen Orte innerhalb der (Itzehoer) Parochie zu versetzen. (15)

Wenn aber die Elersche Erklärung auch als richtig anerkannt werden müßte: so würde aus den obigen Worten nicht zu beweisen seyn, daß die Versetzung des Ivenslether Klosters nach Borsfleth wirklich geschehen sey. Denn die Urkunde erlaubt selbst nach Elers Erklärung keine successive Versetzung erst dahin und dann dorthin, sondern eine alternative, entweder dahin, oder dorthin. Nach Itzehoe ist aber notorisch und eingeständlich die Versetzung und also alles geschehen, was der Erzbischof erlaubt hatte. Wie folgt denn aber aus der Urkunde, daß auch eine Versetzung nach Borsfleth geschehen sey? Dieses muß unstreitig anderweitig bewiesen werden. Zum Beweis der wirklich geschehenen Versetzung des Klosters nach Borsfleth weiß aber

(14) z. B. infra et extra oppidum. Urk. bei Noodt 2. p. 404.

(15) Bekanntlich faßt das Itzehoer Kirchspiel eine ansehnliche Landgemeine in sich, und in alten Zeiten gehörte, wie gleichfalls bekannt ist, auch das jetzige Kirchspiel Münsterdorf dazu.

Elers weiter nichts beizubringen, als den Umstand, daß einige Häuser bei Borsfleth „Kloster" heißen, indem, wie er sagt, hieraus zu schließen sey, daß daselbst vormals ein Kloster, nämlich das Ivenflether, gestanden haben müsse. Mit der Thatsache hat es auch seine Richtigkeit; da es aber keinen Zweifel leidet, daß manche Oerter den Namen „Kloster" führen, wo doch notorisch nie ein Kloster gewesen ist: (16) so erscheint die Folgerung aus der Thatsache offenbar als ganz unstatthaft.

Man sollte kaum glauben, daß eine Ansicht, die durch so nichtige Gründe gerechtfertigt wird, habe Glück machen können; und doch ist es geschehen. Denn seit 1744 hat es als entschiedene Wahrheit gegolten, daß unser Kloster von Ivenfleth zuerst nach Borsfleth und dann erst nach Itzehoe versetzt worden sey. (M. s. Büschings Staatsb. p. 80. Erdbeschr. 3. p. 3563. Christiani 2. p. 187. Scholtzs Kircheng. p. 215 u. m.) Bereits in den Pr. Ber. 1824 (2. p. 120 u. f.) habe ich aber diese Ansicht bestritten, und zum Beweise, daß die Versetzung unmittelbar von Ivenfleth nach Itzehoe geschehen sey, folgende Gründe angeführt:

1) Das tiefe Stillschweigen aller Schriftsteller vor Dankwerth von einer zwiefachen Versetzung des Ivenflether Klosters, wozu noch hinzukömmt, daß auch eine, von den Söhnen des Grafen Gerhard I. im J. 1298 ausgestellte, Urkunde die Versetzung unmittelbar von Ivenfleth nach Itzehoe geschehen läßt (17). Wie aber Dankwerth zu einer zwiefachen Versetzung gekommen sey, haben wir bereits gesehen.

(16) So heißen einige Häuser in Krempendorf, (Topogr. Art. Krempend.) einige Instenstellen bei Ecklack, (l. c. Art. Kloster) so wie 6 Höfe in Kirkebye (Niemanns Misc. 1 p. 53.) „Kloster." Ohne Zweifel hat es damit eben die Bewandniß, als mit dem Namen Abtei, (Abdie) den einige Höfe in Kammerland führen, weil sie der Reinfelder Abtei gehört haben.

(17) — monasterium, quod pater noster transferri de Iwlete ad Itzehoe concessit. (Nordt 1. p. 196.)

2) Die Thatsache, daß das Kloster 1263 noch in Ivenfleth stand, und der Convent erst damals die Erlaubniß zur Versetzung erhielt, sich aber, wie wir sogleich sehen werden, 1272 in Itzehoe befand. Denn da ein Kloster keine Kathe war; wie ist denn denkbar, daß unser Convent nach 1263 sich in Borsfleth ein Kloster sollte erbauet haben und dahin gezogen seyn, und doch schon vor 1272 ein neues Kloster in Itzehoe sollte bewohnt haben?

3) Das Thörige in der Versetzung eines Klosters von Ivenfleth nach Borsfleth, um vor Ueberschwemmungen sicher zu seyn, da Borsfleth ja auch in der Marsch und nur eine Viertelmeile oberhalb Ivenfleth belegen ist, da die Conventualinnen doch die Erlaubniß hatten, ihr Kloster nach der Geest et ubi eis securum fuerit, zu versetzen.

Bis jemand alles Obige widerlegt haben wird, setzen wir es also als eine gewisse Thatsache, daß unser Kloster unmittelbar von Ivenfleth nach Itzehoe gekommen sey. Es war indeß noch 1263 am erstern Orte; denn in der mehrgedachten Urkunde des Erzbischofs von jenem Jahre heißt es, daß Abbatissa et conventus sanctimonialium in Yvenvlete um Erlaubniß zur Versetzung ihres Klosters gebeten hätten; (Noodt l. c.) wie bald nach 1263 von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht worden sey, läßt sich aber nicht bestimmt angeben, obgleich bei neuern Schriftstellern zwei ganz bestimmte Angaben hierüber sich vorfinden. Einige, wie Scholz (Kircheng. p. 215) und Falck (Handb. 1 p. 272) geben nämlich an, daß die Versetzung 1265, andere, wie Geuß, (1 p. 72) Dörfer (Top. Art. Itzehoe) und Gliemann (1 p. 379) dagegen, daß sie erst 1280 vorgenommen worden sey. Die erstere Angabe stammt aber ursprünglich von einer Muthmaßung Dankwerths her, der p. 287 seiner Landesb. berichtet, daß nach der Angabe des gel. Rantzau Graf Gerhard 1205 das Ivenflether Kloster nach Itzehoe versetzt habe, hierauf aber hinzusetzt: „diese Jahreszahl ist aber irrig, und soll meines Erachtens 1265 heißen." Als

Muthmaßung ist gegen diese Angabe auch nichts einzuwenden; daß die Angabe jedoch eines sicheren Grundes ermangele, kann keine Frage seyn. Die zweite Angabe ist aber ganz verwerflich, indem sie bestimmt zweien Urkunden, die es ausser Zweifel setzen, daß unser Kloster sich bereits 1272 in Itzehoe befunden habe, widerspricht, denn nach der einen schenkten die Gebrüder Hartwig und Hinrich von Reventlau den Armen Christi in Itzehoe, (pauperibus Christi in Etzehoe) die weiterhin Nonnen (moniales) heißen, 1272 einige Ländereien; und nach der andern verkauften unterm selbigen Datum die Gebrüder von Kale der Aebtissin und dem Nonnenkonvent in Itzehoe (Abbatissae et conventui sanctimonialium in Etzeho) eine Kornhebung. (Noodt 1 p. 188 und 190.) So viel ich einsehe, läßt sich daher die Zeit jener Versetzung mit Gewißheit nicht anders angeben, als daß sie zwischen 1263 und 1272 geschehen sey.

Nach Dankwerth (l. c.) soll Graf Gerhard dem Ivenflether Convent sein Schloß in Itzehoe zum Klostergebäude überlassen haben; diese Nachricht verdient aber um so weniger Beachtung, da sich nachweisen läßt, daß sie durch eine korrumpirte Stelle beim Presbyt. Br. veranlaßt worden. (S. Note 13.) Der richtige Text des Presbyters sagt aber aus, daß das Kloster vor der Itzehoer Burg, wogegen Kranz gemeint zu haben scheint, daß es an dem Orte der vormaligen Burg, erbauet worden sey. (S. Note 5.) Daß letztere Angabe jedoch irrig sey, ist bekannt. Endlich ist hier auch noch einer Angabe der Aebtissin Katharina Rantzau zu erwähnen, nach welcher die Grafen einen Garten, den sie in Itzehoe besaßen — der Herrengarten genannt — dem Ivenflether Convent znm Bauplatze fürs Kloster sollen geschenkt haben [19]). Doch ist mit dieser Angabe hier nichts

(19) „De Aebdissin dode berichten, wie dat ihr Kloster vormals ware gelegen tho Ivenflete, dar (damals) hadden de Grafen enen Garden gehabt, dar nu dat Kloster gebuwet steit, den hadden se dartho geven, und et hed de Herrengarden, darup se gebuwet hedden. (Dokum. v. J. 1539 bei Noodt 1. p. 570.)

zu machen; wir werden jedoch in der Folge auf sie zurückkommen.

Unser Kloster steht also nunmehr in Itzehoe; noch lebten aber wahrscheinlich mehre von jenen Conventualinnen, die aus Ivensleth gezogen waren, als ein feindliches Heer bis Itzehoe vordrang, und das Kloster in Feuer aufgehen ließ. Dieses Ereigniß, von welchem alle alte Geschichtschreiber schweigen, und das auch allen neuern, obgleich es sich vor diesen keinesweges versteckt hat, entgangen ist, wird einzig in einer Urkunde berichtet, die seit beinahe 100 Jahren in Moods Beiträgen gedruckt zu lesen steht, aber noch nicht verstanden worden ist, und die ich unten wegen ihrer Wichtigkeit in extenso hersetzen will. (20) Aus dieser Ur-

(20) Charta mutila, qua ab Elisabeth Priorissa et conventu Itzehoensi certus monialium numerus, quae integra valetudine gaudeant, constituitur, anno 1341. — Noverint universi, quod Conventus noster a retroactis fundationis suae temporibut detracto numero Conventualium, utpote 30 personarum gavisus, tum quia extensior numerus domiciliis nostris non competebat, tum quod majorem numerum una cum D. nostro Praeposito et familia annui reditus non ferebant. Et (at) pro dolor, postmodum domiciliis nostris per hostilem exercitum incendio devastatis conventus noster pressuris nimiis involutus majus periculum iniit, licet injustus. Magnam enim partem annuorum suorum redituum extraneis pro quibusdam pecuniarum summulis obligavit, pensiones annuas minoravit, solitum personarum numerum augmentavit, virgines in habitum suum acceptavit, pecuniam cum eis receptam non pro reditibus annuis, sed pro extraneis et victualibus et ante contractis debitis erogavit. Ab illo igitur tempore receptio virginum in habitum nostrum ultimo praemissus personarum numerus (*) de anno in annum proficiens, in tantum excrevit, quod per hoc conventus noster magnum dispendium inciderit jam, et nisi praedictis salubri remedio succurratur, damnum irreparabile monasterio accrescet. Quamobrem ne penuria nostra nimium dilatetur, nos vovemus Deo, beatae virgini etc., quod nullas in habitum nostrum et conventum volumus recipere virgines. — (Reliqua desunt l. c.) Den Inhalt

*) Diese Worte müssen heißen: ultra praemissum personarum numerum.

kunde gehören nun folgende Worte zum Beweise jenes Ereignisses hierher: postmodum domiciliis nostris per hostilem exercitum incendio devastatis. — Priörin und Conventualinnen sagen also in diesen Worten aus, daß ein feindliches Heer ihre „Domicilien" in Feuer hätten aufgehen lassen; was aber in jenen Worte unter „domicilia" zu verstehen sey, kann unmöglich zweifelhaft seyn, wenn man auf die kurz vorhergehenden Worten zurücksieht: extensior numerus domiciliis nostris non competebat. Denn es läßt sich aus diesen Worten kein anderer Sinn herausbringen, als folgender: eine größere Anzahl von Nonnen, als 30, paßte nicht für unsere Domicilien, d. i. unser Kloster konnte, weil es nicht mehrere Domicilien hatte, nur 30 Nonnen aufnehmen. Was ist also hier unter „domicilia" zu verstehen? Ohne Zweifel die Klosterzellen, oder das Kloster; denn die Nonnen hatten ja keine andere Domicilien, als ihre Zellen, und daß diese sich im Kloster befunden haben, leidet keinen Zweifel. Wenn also die Domicilien der Nonnen in Feuer aufgegangen sind; so ist ohne Zweifel das Kloster in Feuer aufgegangen. Die Urkunde giebt aber nicht an, wann dieses Ereigniß Statt gefunden habe.

Um dieses also auszumitteln, ist zu untersuchen, welches feindliche Heer in der Urkunde gemeint seyn könne. Es ist aber zu bemerken, daß die in Rede stehende Feuersbrunst nicht zu der Zeit, da die Urkunde ausgestellt ward, oder wenige Jahre vorher, sich ereignet haben könne, indem, wie in der Urkunde gesagt wird, das Kloster in dem Zeitraume von der Feuersbrunst bis zur Ausstellung der Urkunde in viele Drangsale gerathen war. Es hatte nämlich laut der Urkunde einen großen Theil seiner Einkünfte für ange-

---

dieser Urkunde hat zwar Christiani (3. p. 361) angeben wollen; allein er hat fast nicht einen einzigen Satz verstanden, und übersetzt z. B. „familia" (praepositi) durch „Familie des Probsts", „pensiones annuae" durch „Pensionen ꝛc. Daß hier unter „domicilia" das Kloster zu verstehen sey, ist ihm gar nicht eingefallen.

liehene Kapitalien an Fremde verpfänden, hernach die Heuer die es für verpachtete Ländereien erhielt, herabsetzen müssen; (21) dann hatte es durch die Aussteuer für die ins Kloster aufzunehmenden Jungfrauen sich verleiten lassen, deren immer mehre aufzunehmen, hatte aber diese Gelder nicht auf Zinsen setzen, und so seine jährlichen Einkünfte verbessern können, sondern sich in die Nothwendigkeit befunden, sie zur Bezahlung seiner Schulden und zur Anschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Zahl der Klosterjungfrauen hatte also von Jahr zu Jahr zugenommen, und die Zahl von 30 weit überschritten, die Einnahme des Klosters hatte sich aber nicht verbessert ꝛc. Dieses alles war also geschehen, seitdem die domicilia der Nonnen abgebrannt waren und bis zur Zeit der Ausstellung der Urkunde; auch hatten die Conventualinnen mehre domicilia erhalten; denn wie hätten sie sonst so viele Jungfrauen bei sich aufnehmen können? (22) Hieraus folgt also, daß von dem feindlichen Einfalle an, dem die Feuersbrunst zugeschrieben wird, bis zum Jahre der Ausstellung der Urkunde (1341) eine geraume Zeit muß verflossen gewesen seyn. Gehen wir nun aber von 1341 an in die Holsteinische Geschichte hinauf; so findet sich in dem Zeitraume von 1341 bis zu der Zeit, da das Kloster nach Itzehoe kam, keines feindlichen Einfalls in Holstein, dem das in Rede stehende Unglück unsers Klosters zugeschrieben werden könnte,

(21) Der traurigen Zeiten wegen; denn 1308 große Viehseuche; 1309 große Dürre ꝛc.; 1311 große Dürre und Theurung ꝛc.; 1312 gleichfalls; 1315 Regen durchs ganze Jahr und unerhörtes Sterben ꝛc. S. mein Jahrbuch ꝛc.

(22) Auch dieser Umstand zeigt klar, daß unsere Conventualinnen 1341 nicht mehr das vorige oder ursprüngliche Klostergebäude gehabt haben; denn dieses war, wie sie ganz verständlich sagen, nur für 30 Nonnen eingerichtet und konnte nicht mehre aufnehmen. Demohngeachtet berichten sie, daß sie nach der Zeit, daß ihre domicilia abgebrannt waren, von Jahr zu Jahr die Zahl 30 immer mehr überschritten hätten, und das Kloster muß also nun für weit mehre, als 30 Nonnen, Platz gehabt haben.

erwähnt, als desjenigen, den der Herzog Albert von Sachsen 1303 unternommen hat. Dieser fiel nämlich, wie Kranz erzählt, (Sax. L. VIII. c. 37) aufgehetzt von mehren Holsteinischen Edelleuten, die von dem Landesherrn aus ihrem Vaterlande vertrieben worden waren, und in deren Begleitung, mit 800 Reutern in Holstein ein, ging über die Bille und verheerte alles bis an die Trave; hierauf passirte er diese, und drang bis zu den entfernten Gegenden vor, alles mit Feuer und Schwerdt verwüstend. (— ulteriora petiere, ferro et igni omnia deformantes.) Der Ausdruck „ulteriora petiere“ — nicht nur die interiora, das Herz von Holstein, sondern auch die darüber hinaus liegenden Gegenden — gestattet ohne allen Zweifel die Annahme, daß der Herzog mit seinem Corps bis Itzehoe vorgedrungen, also auch die Annahme, daß das feindliche Heer gleichfalls Itzehoe mit Feuer und Schwerdt verheert habe, und daß bei dieser Gelegenheit auch das Kloster in Feuer aufgegangen sey. (23)

Unser Convent hat also nach 1303 sich ein neues Kloster bauen müssen. Mit diesem Wiederaufbau verbinde ich nun aber eine Geschichte, die zwar bekannt genug, aber doch bisher in ihrer isolirten Stellung weiter nichts, als ein Ding sans rime et raison, gewesen ist. Der Presbyter, (W. III. p. 65) so wie Kranz (Sax. L. IX. c. 12) erzählen nämlich folgende Geschichte: „Hartwig Reventlau brachte 1315 den Grafen Adolf (VI.) zu Segeberg ums Leben, zwar nicht vorsätzlich; aber um so inniger schmerzte ihn die That. Um Ablaß zu erhalten, pilgerte er nach Rom,

(23) Bekanntlich ward das Lübsche Recht, das ursprünglich nur der Itzehoer Neustadt gegeben worden war, im Oktober 1303 auch der Altstadt ertheilt; warum gerade damals? Ich meine, weil die im Sommer desselben Jahr's abgebrannten Einwohner der Altstadt eines Soulagements und einer Ermunterung zum Wiederaufbau ihrer Häuser bedurften ꝛc. Die Urkunde (Corp. C. H. III. p. 513) sagt: ad emendationem oppidi, was doch heißt: zur Aufnahme der Stadt!

und ihm ward die Buße aufgelegt, sein Gut den Armen zu geben. Als er nun nach Holstein zurückkam, ließ er dem Itzehoer Convent einen Speise-, so wie einen Schlafsaal bauen." — Allein wie konnte der Itzehoer Convent damals eines Speise- und eines Schlafsaals bedürftig seyn. Denn da jedes Kloster damit versehen war; so ist es ganz unglaublich, daß das Itzehoer nicht schon bei seiner Erbauung zwischen 1263 und 1272, oder doch vor Ausgang des Jahrhunderts, damit sollte versehen worden seyn. Baufälligkeit halben kann das Kloster aber ums Jahr 1315 jenes Bedürfniß auch nicht gehabt haben, indem es damals nur ein Alter von etwa 45 Jahren hatte. Die Feuersbrunst 1303 bringt aber in jene Geschichte hinein, was ihr fehlt, den Reim und den Grund. Wir wissen nämlich aus andern Beispielen, wie schwierig es war, ein abgebranntes Kloster wieder herzustellen; (M. s. z. B. Staatsb. Mag. 1829. p. 606) auch stellt die Urkunde v. J. 1341 (S. Note 20) uns die Noth des Convents in dieser Hinsicht vor Augen, indem er einen großen Theil seiner Einkünfte hatte verpfänden müssen, um Geld (zum Bau) zu erhalten. Wir können also unbedenklich annehmen, daß damals, als Hartwig Reventlau von Rom zurück kam, unser Convent mit dem Wiederaufbau seines Klosters noch nicht völlig zu Stande gekommen war. Was kann denn aber wohl nun natürlicher seyn, als anzunehmen, daß Hartwig Reventlau in Folge der ihm aufgelegten Pönitenz unsern Conventualinnen, (pauperibus Christi) deren Kräfte zur Vollendung des Bau's nicht hinreichten, zu Hülfe gekommen sey, indem er auf seine Kosten den Speise- und Schlafsaal des Klosters erbauen ließ!

Ob dieses zweite Kloster an der nämlichen Stelle erbauet worden sey, an welcher das erste gestanden hatte? — Daß sich dieses nicht von selbst verstehe, bedarf keiner Bemerkung. Es läßt sich aber auch bezweifeln. Denn sollte das erste Klostergebäude der Kirche angebauet gewesen seyn? So verhielt es sich nämlich mit

dem zweiten, (Geuß 1. p. 80) das bis 1657 Bestand hatte. Als unser Convent aber sein erstes Kloster in Itzehoe erbauen ließ, hatte er nicht das Patronat an der Kirche, das er erst 1280 erhielt, und die Kirche war also dem Kloster ganz unbeikommend. Auch muß — weil das überall Statt fand — damals, als das erste Kloster erbauet ward, der Kirchhof zu nächst und unmittelbar die Kirche umgeben haben, und man hätte also das Kloster der Kirche nicht anbauen können, ohne jenes — ein heiliges Gebäude! — auf den Gräbern so vieler Unheiligen und Gottlosen zu erbauen! Ferner ist auch die Aussage der Aebtissin Katharina Rantzau nicht unbeachtet zu lassen, (S. Note 19) indem die ehrwürdige Frau sich so bestimmt ausdrückt, daß man glauben muß, ihre Aussage beruhe auf einem schriftlichen Document. Auch thut der Umstand, daß sie, wie man sieht, das zu ihrer Zeit existirende Klostergebäude für das ursprüngliche gehalten, also von der Feuersbrunst 1303 nichts gewußt hat, der Glaubwürdigkeit jener Aussage keinen Eintrag. Diese Aussage lautet nämlich dahin, daß die Grafen ihren Garten bei Itzehoe dem Ivenfleter Convent zum Bau des Klosters geschenkt hätten. Ist es aber glaublich, daß der gräfliche Garten bis an die Kirchmauer gegangen sey? Fügen wir hinzu endlich noch den Umstand, daß die Kirche, die 1657 mit dem Kloster abbrannte, notorisch aus gebrannten Steinen erbauet war, und also die ursprüngliche, bereits im 12. Jahrhundert existent gewesene, Kirche nicht gewesen seyn kann, sondern einen spätern Ursprung gehabt haben muß: so möchte ich glauben, daß alle obige Umstände einigermaaßen zu dem Schlusse berechtigen, daß Kirche und Kloster erst nach 1303 in derjenigen Verbindung mit einander, worin wir sie später kennen lernen, erbauet worden sind. Da übrigens die Altstadt im 14. und 15. Jahrhundert nur bis an das Kloster und die Kirche ging: (24) so wird die Lage des Klosters in Urkun-

(24) Der jetzige klösterliche Gerichtsbezirk ist nämlich erst im 15.

den aus jenen Jahrhunderten auch häufig so angegeben: prope, oder extra, oder prope et extra oppidum Etzeho. (Noodt 1. p. 328, 335, 337 ꝛc.)

Bis zur Sekularisation des Klosters haben sich nun, so viel bekannt ist, mit dem Klostergebäude weiter keine Veränderungen ereignet.

An der Spitze des Klosterpersonals stand sowohl in Ivenfleth, als hernach in Itzehoe — einen Zeitraum von etwa 40 Jahren jedoch abgerechnet; S. weiterhin — eine Aebtissin, und Geuß, (1. p. 83) wie mehre, z. B. der Verf. von „Itzehoe und dessen Umgeb." p. 31, irren gar sehr, wenn sie behaupten, daß der Titel „Aebtissin" für die erste Vorsteherin unsers Klosters nicht vor 1371 vorkomme. Denn daß bereits die, oft angezogene, Urkunde des Erzbischofs Hildebold v. J. 1263 die Vorsteherin des Ivenflether Klosters „Abbatissa" nenne, ist schon oben angeführt worden, und der Verfolg wird das Irrige jener Angabe noch mehr darthun. Eine Aebtissin mit Namen Margaretha, die nach der Randangabe (S. Note 2. b.) eine Pogwisch gewesen seyn und bis 1299 „regiert" haben soll, kömmt in einer Urkunde v. J. 1272 vor, (Noodt 1. p. 190) und ist wahrscheinlich diejenige Aebtissin gewesen, zu deren Zeit die Versetzung des Klosters nach Itzehoe geschehen ist. Auf diese folgt in der Randangabe statt einer Aebtissin die Priörin „Heidewig", und daneben steht folgende kurze Anmerkung: „diese hat an Statt der Aebtissin, weil das Kloster unvermögend, regiert"; weitere Erläuterung über dieses Unvermögen des Klosters wird aber nicht gegeben. Es begreift sich jedoch von selbst, daß die ökonomische Lage unsers Klosters nach 1299 eine für selbiges nachtheilige Veränderung müsse erlitten ha-

---

Jahrhundert, (S. zweite Liefer. meiner Misc. im St. M.) der Breitenburgische aber noch später bebauet worden. (S. meinen Aufs. „die Herrschaft Breitenburg" im letzten Jahrgang v. Past. Petersen Pr. Ber.

ben, indem sonst nicht einzusehen ist, wie das Kloster vor 1299, aber nicht nachher, im Stande gewesen, eine Aebtissin zu unterhalten, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese Veränderung für eine Folge der großen Fluth halte, die 1300 (nach Heimreich d. 16. Jan.) in allen Marschländern der Herzogthümer große Zerstörungen anrichtete, und auch die Besitzungen unsers Convents in der Marsch nicht wird verschont haben. (25) Die Wahl einer Aebtissin unterblieb also. Eine Priörin „Heidewig" findet sich aber in den gedruckten Urkunden nicht, aber wohl eine mit Namen Heilradis, und diese stand mit dem Probst 1304 dem Convent vor, wie eine Urkunde von jenem Jahre beweist. (26) Nach der Randangabe soll die Priörin Heidewig bis 1339 regiert haben; allein diese Angabe rührt allem Vermuthen nach daher, daß sich bis 1339 keine Priörin wieder erwähnt findet, und man hat daher geschlossen, daß Heilradis bis dahin fungirt habe. Da sich aber aus dem Zeitraume von 1304 bis 1340 mehre Urkunden vorfinden, in welchem so wenig eine Priörin, als eine Aebtissin, sondern einzig der Probst, an der Spitze des Convents steht; (27) so halte ich diese Angabe für irrig, und schliesse vielmehr, daß unser Convent durch die Feuersbrunst 1303 in eine so klägliche Lage gekommen sey, daß nach dem Tode der Heilradis, die vor 1303 gewählt war, mehre Jahre weder eine Aebtissin, noch eine Priörin, sondern einzig der Probst, der als Administrator

---

(25) Von spätern Wasserfluthen wird dieses berichtet, z. B. in einer Urk. v. 1440; reditus, quos in partibus paludosis habere consueverat (conventus) propter frequentem aquarum inundantiam diminuti sunt et quasi ad nihilum redacti etc. (Noodt 1. p. 417.)

(26) „Otto, Praepositus, Heilradis Priorissa totumque collegium sancti monialium etc." (W. III. p. 550.)

(27) Gerhardus, comes Holsatiae etc. Noverint universi, nos teneri Domino Sixto, Praeposito, totique conventui sanctimonialium etc. Urk. v. J. 1319. (Noodt 1. p. 198.) Und eben so in einer Urk. v. J. 1322. (l. c. p. 201.)

der klösterlichen Oekonomie nicht zu entbehren war, unserm Convent vorgestanden habe. Wann zuerst wieder eine Priörin gewählt worden sey, läßt sich nicht angeben; die Randangabe läßt aber nach Heilradis eine Priörin Namens Elisabet von 1340 bis 1342 regieren, und vermuthet, daß sie eine Reventlau gewesen sey, wie denn auch eine Priörin mit Namen Elisabet eine Urkunde vom J. 1341 ausgestellt hat. (S. Note 20.) Nun hatte aber, wie die Randangabe sich ausdrückt, „das Kloster zugenommen" — die ökonomische Lage desselben hatte sich gebessert — und so wählte der Convent 1342 wieder eine Aebtissin mit Namen Ida, (28) nach der Randangabe eine Pogwisch. Auf diese sind aber in ununterbrochener Ordnung bis zur Sekularisation des Klosters nachstehende Aebtissinnen gefolgt:

1. Metta Pogwisch, von 1351—1356. (Randang.)

2. Margaretha Pogwisch (von 1357—1379. Randang.) Sie kömmt bei Noodt (1. p. 291, 298, 307) in Urkunden von den Jahren 1362, 1363 und 1369 vor, und ist die erste Aebtissin, die mit ihrem Geschlechtsnamen in den dortigen Urkunden genannt wird, indem die frühern nur mit ihrem Taufnamen angeführt werden. Sie ist gleichfalls die erste, die Geuß gekannt hat, obgleich er sein Verzeichniß der Itzehoer Aebtissinnen aus den Noodtschen Urkunden verfertigt haben will. Eine Priörin mit Namen Margaretha findet sich in einer Urkunde vom J. 1371, (Noodt 1. p. 209) und soll nach der Randangabe eine Meßtorf gewesen seyn.

3. 4. 5. Wiburgis Pogwisch, von (1380—1399). Wiebke Sehestedt, (von 1400—1416) und Ida Reventlau (von 1417—1427). Diese drei sind mir einzig aus der Randangabe bekannt; auch fehlen sie im Geußischen Verzeichnisse.

6. Margaretha Wulf, (von 1428—1447.) Vier

(28) Nos soror Ida Abbatissa totusque conventus sanctimonialium etc. Urk. v. J. 1349. (l. c. p. 204.)

von ihr ausgestellte Urkunden (von d. J. 1429, 1433, 1440 und 1441) finden sich bei Noodt (1. p. 343, 411, 416 und 422.) Zu ihrer Zeit haben als Priörinnen fungirt zuerst Adelheit (Noodt 1. p. 343) Hummelsbüttel, (Randang.) und nach dieser Katharina (Noodt 1. p. 422) Blomen. (Randang.)

7. Drude Rixtorf. (von 1448—1478.) Zwei von ihr und Berta von Ahlefeld als Priörin 1471 und 1476 ausgestellte Urkunden stehen bei Noodt. (1. p. 15 und 434.)

8. Elisabet Heest (von 1479—1486.) Sie hat mit der Priörin Berta 1482 eine Urkunde ausgestellt. (Noodt 1. p. 436.)

9. 10. Mechtilde Pogwisch (von 1487—1499.) und Drude Wahlstorf. Beide kommen nur in der Randangabe vor und fehlen bei Geuß. Als Priörinnen zur Zeit dieser Aebtissinnen nennt die Randangabe Anna Buchwald und Katharina Blom.

11. Katharina Rantzau, Schwester des Feldherrn Johann Rantzau. Ganz irrig giebt Geuß an, (1. p. 89.) daß sie von 1544 bis 1564 die Würde einer Aebtissin bekleidet habe; denn theils beweisen mehrere Urkunden, (Noodt 1. p. 563, 568 und 573), daß sie bereits 1528, 1531 und 1543 diesen Posten inne gehabt habe; theils hat sie nur bis 1546 fungirt, obgleich sie bis 1564 gelebt hat. Dieses bestätigt auch die Randangabe. Zu ihrer Zeit war Elisabet Pogwisch Priörin. Da übrigens die Verwandlung des Klosters in ein weltliches Stift zur Zeit der ehrwürdigen Katharina Rantzau vorsichgegangen seyn muß: so beschließt sie die Reihe der hierher gehörenden Aebtissinnen.

Die Ehrenbenennung der Aebtissin war: „de werdige" oder „de andächtige Frue," venerabilis Domina. (Noodt 1. p. 566, 568 ꝛc.) Den Namen „Schwester" (S. Note 28.) hat sich nach Ida Pogwisch keine Aebtissin gegeben; dagegen hat aber Margaretha Pogwisch sich „Dei gratia

Abbatissa" geschrieben; doch kömmt dieser Fall nur Ein Mal vor. Wenn die Geschlechtsnamen der frühern Aebtissinnen und Priörinnen in der Randangabe richtig angegeben worden, so sind alle Aebtissinnen und Priörinnen, so lange das Kloster in Itzehoe gewesen, von adligem Stande gewesen. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß in den Nonnenklöstern des Mittelalters bei der Wahl der Vorsteherinnen der Stand keines Weges in Betracht gekommen ist.

Vor der Feuersbrunst 1303 bestand der Convent aus 30 Conventualinnen, und für mehre war das Klostergebäude auch nicht eingerichtet. Nachdem aber das neue Kloster in einem größern Styl erbauet worden war, hatte man diese Zahl weit überschritten, und sich dadurch in große Verlegenheit gesetzt, indem die Einkünfte des Klosters für eine so große Anzahl nicht hinreichten. (S. Note 24.) Priörin und Convent kamen daher 1341 zu dem Beschlusse, künftig ins Kloster keine Jungfrauen aufzunehmen — das Uebrige fehlt. (S. l. c.) Das Repertorium (S. Note 2. b.) giebt uns aber über den gefaßten Beschluß die Auskunft, daß in der Urkunde „nicht nur wegen der Zahl der Jungfrauen, sondern auch wegen der Leibesdisposition der Aufzunehmenden eine Ordnung gemacht worden sey;" und welche Leibesdisposition gemeint werde, ersehen wir aus der Ueberschrift der Urkunde, (l. c.) indem diese angiebt, daß man künftig nur gesunde Jungfrauen aufzunehmen beschlossen habe. Hinsichtlich des zweiten Punkt's ist aber wahrscheinlich bestimmt worden, daß bis dahin, daß der Convent durch Todesfälle sich auf eine bestimmte Anzahl von Nonnen würde reducirt haben, keine Jungfrauen mehr aufgenommen werden und es dann künftig bei jener Anzahl sein Bewenden haben solle. Auf welche Anzahl man aber den Bestand des Convents beschränkt habe, darüber ist nirgends Auskunft zu erhalten. Da wir indeß aus einer Urkunde v. J. 1406 (Noodt 1. p. 326.) erfahren, daß der Convent damals aus 40 (quadraginta vel circa) Personen

bestanden habe, auch bekannt ist, daß dieses noch 1565 der Fall gewesen: (29) so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dieses die 1344 reglementirte Anzahl gewesen sey. Daß auch Jungfrauen bürgerlichen Standes in den Itzehoer Convent haben eintreten können, leidet nach der Analogie zu schliessen, keinen Zweifel; auch werden wir weiterhin eine Conventualin bürgerlichen Standes mit Namen Tybe Glüsing kennen lernen.

Zu den Klostergelübden gehörte bekanntlich auch das Gelübde der Armuth, worunter jedoch weiter nichts verstanden ward, als daß eine Klosterperson keine eigenthümliche und besondere Einnahme genießen durfte. Mehre Beispiele beweisen aber, daß man in unserm Kloster sich an dieses Gelübde selbst in obigem beschränkten Verstande nicht gebunden habe; denn unter andern schenkte 1349 Detlef von Slezen 10 Mk. Zinsen an unsern Convent, doch unter der Bedingung, daß seine drei Schwestern, die als Nonnen im Kloster lebten, bis an ihren Tod jährlich 6 Mk. davon zu genieſſen haben sollten. (Noodt 1. p. 204.) Daß auch das Gebot der Klausur in unserm Kloster nicht strenge beobachtet worden sey, beweist folgender Fall. Eine Frau in „Slabbehagen" (Schl. dioec.) war — vermuthlich ihrem Wunsche gemäß — auf dem Kirchhofe unsers Klosters begraben worden, und unser Convent hatte die dafür gebräuchlichen Gebühren in Empfang genommen. Nach dem kanonischen Rechte kam aber der Kirche und dem Pfarrer des gewesenen Aufenthaltortes der verstorbenen Frau ein bestimmter Theil von jenen Gebühren zu; unser Convent wollte jedoch nicht damit heraus. Pastor Magelsen zu „Slabbehagen" verklagte also den Convent, und die Klage gelangte — wie und warum,

(29) Nach Geuß (1. p. 81.) waren nämlich 1565 bei dem Leichenbegängnisse des Feldherrn Johann Rantzau 40 Conventualinnen in seinem Leichengefolge. Ums J. 1590 bestand aber der Convent nur aus 21. (Desc. Ch. C. ap. W. I. p. 13.)

ist nicht zu ersehen — an den Lübecker Domprobst Johann Walting, Doktor des geistl. Rechts, zur Untersuchung und Aburtheilung. Zufolge geschehener Citation erschienen nun in Lübeck d. 16. März 1439 mit dem Kläger im Hause des gedachten Propst's Beate Pogwisch und Tybe Glüsing, moniales monasterii juxta oppidum Etzehoe. (Noodt 1. p. 412.)

So wie heut zu Tage für die Aufnahme ins Stift eine gewisse Geldsumme bezahlt wird, so geschahe es auch in alten Zeiten; nur ward häufig statt baaren Geldes ein Aequivalent an Ländereien, Kornhebungen u. d. g. gegeben, und unser Convent hat auf solche Weise manche Besitzung erworben. Ohne Zweifel war auch in alten Zeiten die Summe des Einkaufgeldes bestimmt, und es kömmt ein Fall vor, aus dem sich auf dessen Betrag schließen läßt. Marquard Wulf schenkte nämlich 1402 als Aussteuer für seine Schwester Margaretha „sein Gut" in Flintbeck, behielt sich aber vor, dieses „Gut" für 129 Mk. wieder einzulösen. (Noodt 1. p. 207.) Es läßt sich aber, so viel ich einsehe, kein anderer Grund, warum die Einlösungssumme gerade zu 129 Mk. bestimmt wird, angeben, als weil Marquard Wulf, wenn er in baarem Gelde hätte bezahlen können oder wollen, diese Summe zu bezahlen gehabt hätte. Setzen wir nun, daß, wie angegeben wird, (Beitr. v. Pauly 2. p. 66.) um jene Zeit 1 Mk. an Gewicht 4 Loth 1 Gr. Silber enthalten habe: so würde der Einkaufspreis nach heutigem Gelde berechnet, 8 bis 900 Mk. betragen haben. (30)

Daß zu unserm Convent auch beamtete Nonnen gehört haben, versteht sich von selbst; doch geschieht ihrer in den Noodtschen Urkunden keine Erwähnung, ausser daß eine

(30) Heut zu Tage werden nach Jägermann (p. 33.) 750 Rthlr., nach der Topogr. (Art. Itzehoe) aber nur 750 Mk. bezahlt. Wer hat nun Recht?

Kamaria genannt wird, (Noodt 1. p. 205) als worunter wahrscheinlich die Kameraria (Kämmersche, Rentmeisterin) zu verstehen seyn wird. (31) Ehrenbenennungen der Conventualinnen waren: Dominae, Dominae religiosae, de Vruwen, (die Frauen) geistlike Vruen, geistlike Jungfruen, ehrlike Klosterjungfruen.

Von Pröbsten unsers Klosters vor der Reformation sind mir nur folgende vorgekommen: Otto, (Urk. v. J. 1306. W. III. p. 550) Konrad, (Urk. v. J. 1312 im Repert.) Sixtus, (Urk. v. J. 1319. Noodt 1. p. 198) und Nikolaus. (Urk. v. J. 1338. W. III. p. 552.) Der erst Genannte war in dem Zeitraume Probst, als das Kloster keine Aebtissin hatte, und hat, vermuthlich aufgeblasen von der Ehre, an der Spitze des Convents zu stehen, sich „Dei gratia praepositus" geschrieben. Die Zeit der drei folgenden fällt in die Periode, da der Convent sowohl einer Aebtissin, als einer Priörin, entbehrte. Aebtissin und Probst hiessen aber und waren die Praelaten des Klosters. (Praelatus cuiusvis sexus. Urk. v. J. 1363. Noodt 1. p. 300.) Daß Geuß (1. p. 87) von dem Amte eines Klosterprobst's eine ganz unrichtige Vorstellung giebt, indem er ihn zum Hauptprediger macht, habe ich bereits anderswo gezeigt, auch zugleich bemerkt, daß dessen Amt in der Administration der Klostergüter bestanden habe.

Zu den Personen, die mit unserm Kloster in Verbindung standen, gehörte der Verbitter, der aber nicht Prälat war, und als Laye es auch unmöglich seyn konnte, wiewohl dem Itzehoer Verbitter nach der Reformation die Prälatenwürde etwas widersinnig ertheilt worden ist. Bekanntlich hieß der Verbitter in alten Zeiten Advocatus (monasterii), auf deutsch „de Vagd" oder „Klostervagd." Den Namen „Verbitter" habe ich erst in einer Urkunde v. J. 1540 gefunden, (Noodt 1. p. 571) und damals war und hieß

(31) — quatuor marcarum reditus ad officium Kamariae cedent. —

Benedikt Pogwisch Verbitter. Auſſer dieſem wird aber in der Urkunde als gleichzeitiger Kloſterbeamte noch ein Vogd mit Namen Jobſt Wenigen angeführt, und es erhellt alſo, daß damals Verbitter und Vogt zwei verſchiedene Perſonen geweſen ſind. Da aber Marquard Seheſtedt — der Ausſteller der Urkunde — auſſagt, daß er vor etwa 30 Jahren einige Jahre des Kloſters „Vogt" geweſen ſey, Marquard Seheſtedt jedoch ſchwerlich ein anderes Amt beim Kloſter wird bekleidet haben, als dasjenige, das Benedikt Pogwiſch unter dem Namen Verbitter verwaltet: ſo läßt ſich als ſehr wahrſcheinlich vermuthen, daß der Advocatus unſers Kloſters noch zur Zeit des Marquard Seheſtedts Kloſtervogt geheiſſen, der Name Verbitter alſo erſt nach ſeiner Zeit bei unſerm Kloſter aufgekommen ſey (32). Geuß äuſſert die Meinung daß unſer Kloſter wahrſcheinlich noch 1357 keinen Verbitter gehabt habe, und er gründet dieſe Anſicht auf das bekannte Document von jenem Jahre, worin beſtimmt wird, daß ein Miſſethäter, der aus der Stadtjurisdiction in die alte Burg, oder nach Schulenburg, oder nach der Burg Helle, alſo in eine fremde Jurisdiction entlaufen würde, auggeliefert werden ſolle. In dieſem Document, ſagt nun Geuß, iſt von der klöſterlichen Jurisdiction gar keine Rede, und „das Kloſter muß alſo damals keinen Kloſtervogt gehabt haben." Dieſes iſt aber offenbar ganz übereilt geſchloſſen; denn es folgt augenſcheinlich nur, daß Convent 1357 in oder bei Itzehoe keinen Jurisdictionsbezirk gehabt habe, was auch, wie ich an einem andern Orte zeigen werde, ſich ſolchergeſtalt wirklich verhalten hat. Einen Verbitter muß jedoch das Kloſter lange vor 1357 gehabt haben, da es lange vorher an mehrern Orten gutsherrliche Rechte beſeſſen hat, wiewohl ich vor 1430 keinen Verbitter namentlich angeführt gefunden

(32) Vielleicht ging damals, als der Advocatus monasterii anfing ſich Verbitter nennen zu laſſen, der Name Vogt auf denjenigen Kloſterbeamten über, den man jetzt Kloſterhofmeiſter nennt.

habe. Damals war es aber Johann Pogwisch, (33) und wir haben bereits gesehen, daß Marquard Sehestedt ums J. 1510, so wie Benedikt Pogwisch ums J. 1540 das Amt eines Verbitters bei unserm Kloster verwaltet haben.

Einen Syndikus Namens Hinrich Regenborch lernen wir aus einer Urknnde v. J. 1441 kennen; er war aber nicht nur Syndikus, sondern auch perpetuus Vicarius in der Laurentiikirche und Procurator. (Noodt p. 423.) Dieser Syndikus war also ein Geistlicher, und vermuthlich sind alle seine Vorweser, so wie seine Nachfolger bis zur Reformation, es gleichfalls gewesen.

Visitator unsers Klosters war der Reinfelder Abt, und dieses ist nun hier zu beweisen. Es wird aber nicht überflüssig seyn, im voraus zu bemerken, daß man keinen Beweis aus ausdrücklichen und ganz klaren Worten erwarten müsse. Denn ungedruckte Urkunden habe ich nicht, sondern ich muß meinen Beweis aus Documenten hernehmen, die fast ein Jahrhundert durch jedermanns Augen vorgelegen haben, ohne daß bisher von dem Object der vorliegenden Frage das Mindeste verlautet hat. Zuerst kömmt aber hier ein Document v. J. 1341 in Betracht, worin der Reinfelder Abt Hinrich bezeugt, daß er eine, dem Itzehoer Convent von den Grafen Hinrich und Gerhard 1298 gegebene, das Patronat an der Laurentiikirche betreffende, Urkunde gesehen, untersucht und gefunden habe, daß das Original ohne Mängel sey, die Abschrift auch mit dem Originale übereinstimme. Aus diesem Document folgere ich nun zuerst, daß der Reinfelder Abt mit dem Itzehoer Kloster in einem besondern Verhältnisse müsse gestanden haben. Denn wie läßt sich sonst glauben, daß der Itzehoer Convent den Reinfelder Abt — einen Geistlichen höheren Ranges — mit der Fidimation einer alten Urkunde sollte bemühet haben, da es

(33) — cum consensu famuli Johannis Pogwish, nunc ipsarum Dominarum Advocati, — (Noodt 1. p. 347.)

in Itzehoe an Geistlichen nicht fehlte, die mit dem Convent in Verbindung standen, und zur Fidimation einer Urkunde sich eben so gut qualificirten, als der Reinfelder Abt? Aus dem nämlichen Document folgere ich fürs zweite, daß der Reinfelder Abt im Itzehoer Kloster müsse anwesend gewesen seyn. Oder sollte man im Itzehoer Kloster auf den Einfall haben kommen können, Papiere, deren Fidimation in der Nähe beschafft werden konnte, zu diesem Zwecke in die Reinfelder Abtei zu versenden, und Documente, an denen dem Convent sehr viel gelegen war, ganz unnöthiger Weise Zufälligkeiten auszusetzen? [34]) Wenn diese Versendung aber nicht Statt gefunden und doch der Reinfelder Abt eine alte Urkunde des Itzehoer Klosters fidimirt hat: so sehe ich nicht ein, wie die Fidimation anders habe geschehen können, als bei Anwesenheit des Abts im Kloster. Ist der Abt aber im Kloster gewesen; so wird er ohne Zweifel auch im Kloster Geschäfte gehabt haben, und das Kloster kann ihm nicht fremd gewesen seyn.

Fürs zweite kömmt hier eine Bulle des Pabstes Innocenz VII. vom J. 1406 (Nordt 1 p. 321) in Betracht, mit der es folgende Bewandniß hat. Mit Erlaubniß des Pabstes Bonifaz IX. waren gewisse Kirchen unserm Kloster incorporirt worden; (S. weiterhin) da aber der nämliche Pabst alle solche Incorporationen später kassirt hatte, und mittlerweile gestorben war: so hatte sich unser Convent an den Pabst Innocenz mit der Bitte gewandt, die seinem Kloster einmal einverleibten Kirchen ihm zu lassen; und die oben gedachte Bulle autorisirt nun den Reinfelder Abt, dem Itzehoer Convent zu erlauben, (ut auctoritate nostra concedas) im Besitze jener Kirchen fernerhin zu verbleiben. Wenn nun aber der Abt mit dem Itzehoer Convent in keinem besondern Verhältnisse gestanden hätte; wie hätte denn der Pabst in einer Angelegenheit dieses Convents sich

(34) Es ist zu bemerken, daß im fraglichen Document der Ort der Ausstellung nicht angegeben wird.

an den Reinfelder Abt wenden können? Und wie hätte er dem Abt befehlen können, dem Convent etwas zu erlauben, wenn jener nicht eine Art Superiorität über diesen gehabt hätte? Da nun aber jedes Nonnenkloster den ersten Vorstand eines Mönchsklosters desselben Ordens zum Visitator hatte, das Reinfelder Kloster, wie das Itzehoer, zum Cistercienserorden gehörte, auch kein anderes Verhältniß des Reinfelder Abts zum Itzehoer Kloster denkbar ist, als das angegebene, endlich durchaus keine Spur vorkömmt, daß unser Kloster mit dem Abt eines andern Klosters in Verbindung gestanden habe: so glaube ich allerdings, meine Aufgabe gelöst zu haben.

In andern Beziehungen stand unser Kloster unterm Hamburgischen Domprobst (35), und Geuß, Christiani, Scholtz u. a. irren gar sehr, wenn sie angeben, daß es unterm Bremischen Erzbischof gestanden habe. Denn unter diesem stand es nur in einer höhern Instanz und in denjenigen Fällen, die der erzbischöflichen Competenz vorbehalten waren. So gehörte z. B. die Erlaubniß, ein Kloster an einen andern Ort zu versetzen, nicht zur bischöflichen Competenz, also auch nicht zur Competenz des Hamburgischen Domprobsts, sondern zur erzbischöflichen, und der Ivenflether Convent mußte daher, als er nach Itzehoe versetzt zu werden wünschte, sich die Erlaubniß dazu vom Bremischen Erzbischof erbitten.

Das Itzehoer Kloster war der heil. Jungfrau geweihet und Cistercienserordens, wie es in allen Urkunden des Stifts — auch in der ersten und ältesten v. J. 1263 — genannt wird. In einer Urkunde v. J. 1476 (Noodt 1 p. 15) heißt es „Cisterz- oder Bernhardi-Ordens," was ohne Zweifel keiner Erläuterung bedarf. Der Presb. Brem. nennt es (W. III. p. 64) ein Benediktinerkloster, und

(35) Conventus in Itzehoe erit subjectus Praeposito Hamburgensi. (Staphorst 1. p. 612.) — Nos Wernerus, Praep. Hamb. — in — monasterio — prope — Itzehoe — nostrae jurisdictioni subjecto. (Urk. v. J. 1412, Noodt 1 p. 329.)

insofern richtig, als der Cistercienserorden gleichsam nur eine verbesserte Ausgabe des Benediktinerordens seyn sollte. Doch wird es sonst nirgends, so viel ich weiß, zum Benediktinerorden gerechnet. Die Titulatur des Klosters lautete vollständig so: Abbatissa, Priorissa et Conventus monialium monasterii parochialis ecclesiae sanctorum Mariae virginis et Laurentii Martyris prope oppidum Etzehoe Cisterciensis ordinis.

Die hier erwähnte Laurentiikirche war, vermuthlich um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, von dem damaligen Landesherrn fundirt und dotirt worden, daher das Patronat an der Kirche auch landesherrlich war. Als das Ivenflether Kloster nach Itzehoe kam, erhielt der Convent ohne Zweifel die Freiheit, in dieser Kirche seinen Gottesdienst zu halten; aber erst einige Jahre später schenkte Graf Gerhard I. alle seine Rechte an der Kirche unserm Convent. (Noodt 1 p. 192.) Das Jahr der Ausstellung der Schenkungsurkunde, so wie es bei Noodt sowohl in der Ueberschrift, als in der Unterschrift, der Urkunde, wie auch in dem Abdruck der Urkunde im Corp. C. H. (III. p. 580) angegeben wird, ist jedoch offenbar unrichtig; denn 1286, wie das Jahr dort lautet, war Gerhard I. schon seit einigen Jahren todt. († 1281.) Und doch lassen Geuß, (1 p. 67.) Büsching. (Staatsb. Mag. p. 80) u. a. die Schenkung der Kirche an unsern Convent vom Grafen Gerhard I. im J. 1286 geschehen! Vermuthlich ist 1280 die richtige Zahl.

Da die Kirche dem Kloster inkorporirt war; so gehörten alle Besitzungen, Erwerbungen und Einnahmen der Kirche unserm Convent, wogegen dieser den Pfarrer besolden, das Kirchengebäude unterhalten und alle Ausgaben zum Behuf des Gottesdienstes bestreiten mußte. Der Pfarrer, der in den Urkunden „Curatus" heißt, (36) stand also im

(36) Dictae Patronae cum consensu Curati ecclesiae praefatae oppidi Itzehoe — (Urk. v. J. 1429 Noodt 1. p. 324.) Bekanntlich kömmt daher das französische Wort „Curé".

Dienste des Klosters, und war allem Vermuthen nach auch ursprünglich der Confessionarius des Convents, bis dieser 1401 vom Pabst Bonifaz IX. die Erlaubniß erhielt, nach Belieben einen Beichtiger zu wählen. (Repert.) Der Pfarrer (Curatus) war jedoch nicht der einzige Priester, der in der Laurentiikirche Geschäfte hatte, sondern hier fungirten ausserdem noch mehrere sogenannte Vicarii perpetui, (37) deren Amt aber darauf beschränkt war, Seelmessen zu halten, und jeder von ihnen hatte zu diesem Behuf in der Kirche einen kleinen, irgend einem Heiligen geweihten, Altar. Die Bedienung eines solchen Meßpriesters hieß ein Vikariat, und führte den Namen von dem Altar, an welchem der Vicarius die Messe hielt. Seinen Unterhalt bezog aber der Vicarius von den Ländereien, Kornhebungen und Zinsen, die der Stifter der Priesterbedienung und in der Folge andere Wohlthäter dazu vermacht hatten ꝛc. Von solchen Vikariaten gab es nun bei der Itzehoer Pfarrkirche zur Zeit der Reformation gegen 15, und ihre Inhaber bewohnten zum Theil eine Straße bei der Kirche, die von ihnen den Namen „Papenstraat" führte. Es wird wohl niemanden darum zu thun seyn, von allen diesen Priesterbedienungen specielle Kunde zu erhalten, und ich führe daher nur beispielsweise folgende drei an.

1. Das Vikariat zum Altare des heil. Kreutzes, gestiftet 1362 von Emekin Zalgemann, Johann Wonsfleth und Johann Schulenburg, und fundirt auf Ländereien im Dorfe Brok und dem Hofe Bochvlete (in curia Bchvlete in porochia Wevelsflete.) (Neodt 1. p. 291.) Es ward dem Kloster incorporirt.

2. Das Vikariat zum Altare des heil. Magnus, instaurirt (instauravit) vor 1336 von Hinrich Rübel, und von ihm beschenkt mit 10 Morgen Landes beim Bellerkroog, 4 Morgen in der Parochie Wevelsfleth und 15 Maaß

(37) Kapellane standen nicht an der Kirche, sondern an den beiden Kapellen. S. weiterhin.

Rocken in Innien, verbessert 1369 von Vollrad von Rübel mit einer Hufe in Pünstorf und einer Wiese in „Coldemore". (Noodt 1. p. 201. 306. 309.) Patron war die Landesherrschaft bis 1421, da es dem Kloster incorporirt ward. (Noodt 1. p. 330.)

3. Das Vikariat zum Altare des heil. Nikolaus, ausgesteuert 1419 von Marquard Braasch mit jährlich 24 Mk. aus dem Hofe Büttel und 8 Mk. aus einem Hause in Itzehoe. (Noodt 1. p. 328.)

Wenigstens einzelne von den Vikariaten der Itzehoer Kirche müssen keine zu verachtende Einnahme gehabt haben, da wir zum Theil angesehene Männer als deren Inhaber kennen lernen, wie unter andern den Lübecker Domprobst Magister Diedrich von Kalen, dem ums J. 1468 das Vikariat zum Altare der heil. Katharina gehörte. (Noodt 1. p. 433.) Männer solcher Art liessen aber freilich durch Miethlinge (Vicarios temporales) die Geschäfte verrichten. Dem Convent brachten aber die Vikariate in der Itzehoer Kirche einen zweifachen Vortheil; denn erstlich bezog der Convent, wenn die Vikariate dem Kloster inkorporirt waren, sämmtliche Einkünfte, die dazu gehörten, und hielt für einen geringen Lohn die erforderlichen Meßpriester; fürs zweite mußten aber von allen Vikariaten ohne Unterschied die Opfer, die an gewissen Festtagen auf deren Altären niedergelegt wurden, dem Convent zugestellt werden.

Ausser der Itzehoer Laurentiikirche waren noch drei Pfarrkirchen unserm Kloster einverleibt, nämlich die Kirchen in Heiligenstetten, in Schenefeld (38) und in Nordtorf, an welchen früher der Hamburger Domprobst das Patronat besessen hatte. (39) Die Incorporation

(38) Das Patronat an der Schenefelder Kirche ist bekanntlich vom Kloster abgekommen; wie und wann, ist aber gänzlich unbekannt.

(39) Der Hamb. Domprobst verlor durch die Schenkung dieser Patronate ganz unbedeutend; wenn aber ein Kloster ein Patronat erhalten hatte: so suchte es in Rom um Erlaubniß, dieses in

der beiden ersten geschahe 1400, und zwar, wie es heißt, durch Papst Bonifaz IX., (Noodt 1. p. 319 und p. 324) was jedoch nur so verstanden werden kann, daß er die Inkorporation genehmigt und bestätigt habe.

Die Nordtorfer Kirche ward aber erst 1440 unserm Kloster einverleibt, und es ist ganz irrig, wenn Domeyer (Pr. Ber. 1794. p. 186) und Geuß (1. p. 73.) angeben, daß auch diese Incorporation 1400 geschehen sey. Mit welchen Formalitäten die Handlung vorsichgegangen, erzählt uns der Notar Herr Albrecht Berhals, der darüber ein Notarialinstrument aufgesetzt hat. (Noodt 1. p. 422 u. f.) Sonntag d. 23. März 1441 erschienen nämlich in der Nordtorfer Kirche die ehrwürdigen Klosterfrauen, Aebtissin Margaretha (Wulf) und die Priörin Katharina (Blom,) begleitet von dem Syndikus und Prokurator Heinrich Regenborch. Die Aebtissin hielt in der Hand die auf die Inkorporation bezüglichen Papiere, zeigte sie dem Nordtorfer Kirchspielvogt Johann Gottschalck, den vier Kirchenjuraten, so wie der ganzen, zum Gottesdienst versammelten Gemeine vor, und übergab sie darauf dem Notar, der sie mit lauter Stimme vorlas, auch den Inhalt in deutscher Sprache angab. Als dieß geschehen war, ersuchte der Syndikus den Notar, daß er zufolge der vorgelesenen Papiere und in Betracht, daß der bisherige Pfarrer Hinrich Schneverding resignirt habe, die Pfarre also vacant sey, das Kloster in körperliche, reale und aktuale Possession der Kirche, wie aller ihrer Besitzungen und Einkünfte, setzen möchte. Demzufolge führte der Notar den Herrn Regenborch als Prokurator des Klosters zuerst nach dem Hochaltar, (ad supremum et majus altare,) (40)

---

eine Inkorporation zu verwandlen, was den Klöstern zu Gute überhaupt erlaubt war. Durch die Inkorporation kam aber das Kloster zum Besitz aller Einkünfte der Kirche und der Pfarre.

(40) Noch Ein Altar, also ein Vikariat, muß, hiernach zu schließen, damals in der Nordtorfer Kirche vorhanden gewesen seyn, von dessen Existenz aber sonst nichts bekannt ist.

hieß ihn den Kirchenschlüssel, den Altar und die Altardecke berühren, und forderte ihn auf, vor der Kapsel (capsula) des heiligen Sakraments (vor der Oblatendose) sich ehrerbietig zu neigen ꝛc. Weiter führte er den Herrn Syndikus in der Kirche umher, wobei er ihn die Hand auf den Taufstein legen ließ ꝛc., und lud ihn endlich ein, mit ihm hinter den Hochaltar zu gehen, wo der Glockenstrick hing, den er ihm in die Hand gab, ihn ersuchend, anzuziehn, worauf der Syndikus anzog, und eine Zeitlang mit der Glocke läutete. Nach diesem Allen erklärte der Notar, daß die Besitzergreifung der Kirche nunmehro geschehen sey, und befahl mit lauter Stimme den Kirchspielsleuten, dem Herrn Syndikus als ihrem rechten Pfarrherrn, (41) so wie der Frau Aebtissin, Gehorsam ꝛc. zu beweisen. Hierauf trat der Syndikus vor, stellte der Gemeine den Priester Herrn Detlef Knochenhauer als Vicepfarrer (Vicerectorem) dar, und übergab ihm die Seelsorge des Kirchspiels. Herr Knochenhauer stimmte alsogleich die Messe an, und hielt dann in Deutscher Sprache eine Rede an das Volk, nach deren Endigung der Kirchspielvogt dem Syndikus, wie der Aebtissin sich näherte, sie ehrerbietig begrüßte und Namens der Gemeine erklärte, daß sie den Herrn Syndikus als Pfarrer annehme ꝛc.

Da ausdrücklich angegeben wird, daß unser Convent, ausser durch einen Pfarrer, (Curatum) auch durch Kapellane die Seelsorge der Itzehoer Gemeine beschafft habe, (42) und die Kapellane Priester waren, die in Kapellen fungirten,

(41) Dieses ist nicht so zu verstehen, als wenn der Syndikus — der übrigens ein Priester war (S. oben), — wirklich Pfarrer der Nordtorfer Kirche geworden sey, sondern er repräsentirte hier das Klostr, indem die Aebtissin, als eine Person weiblichen Geschlechts in gegenwärtigem Falle sich zu dieser Repräsentation nicht eignete.

(42) — Abbatissa, Priorissa et Conventus monialium, — quae curam animarum oppidi per unum Curatum et certos Capellanos gubernare dignoscuntur. — (Urk. v. J. 1398. Nordt. 4. p. 316.)

in Itzehoe aber keine andere Kapellen gewesen sind, als die Nikolai- und die Jürgenskapelle: so läßt sich nach meinem Bedünken nicht bezweifeln, daß diese Kapellen in einem abhängigen Verhältnisse zu unserm Kloster müssen gestanden haben. Diese Ansicht erhält insbesondere hinsichtlich der Nikolaikapelle durch folgende Thatsache einige Bestätigung. Im J. 1469 machten sich die Vorsteher der Laurentiikirche — die, da die Kirche dem Kloster gehörte, in Diensten des Klosters standen — verbindlich, den zur Feier der Seelmessen in jener Kapelle erforderlichen Wein für jährlich („alle Jahr") 3 Mk. (nach heutigem Gelde 6 Mk.) zu liefern. (Noodt 1. p. 433.) Diese 3 Mk. können jedoch unmöglich als Bezahlung angesehen werden, indem die gedachten Vorsteher jeden Sonnabend („alle Sonnavende") sieben („söven") also jährlich über 350 Maaß („Mathe") Wein zu liefern sich anheischig machten, und es ist daher anzunehmen, daß die 3 Mk. in recognitionem gegeben werden sollten. Was aber eine solche Rekognition zu bedeuten gehabt habe, ist bekannt. Von einer Verbindung der Jürgenskapelle mit unserm Kloster zeigt sich bei einer andern Gelegenheit eine Spur. Im J. 1462 bestätigte nämlich Pabst Pius II. unserm Convent das Prärogativ, im Chor des Klosters, so wie in der Kapelle zu Münsterdorf und in der Jürgenskapelle, bei einem tragbaren Altare (super altari portatili) Messen celebriren zu lassen; (Noodt 1. p. 431) zeigt diese Thatsache aber nicht offenbar auf ein Verhältniß der St. Jürgenskapelle zu unserm Kloster hin? Mit der Kapelle in Münsterdorf, die 1305 gestiftet ward, stand unser Convent wenigstens in soweit in Verbindung, daß die, auf dem dortigen Altare des heil. Sixtus dargebrachten, Opfer dem Convent zugestellt werden mußten. (V. III. p. 551.)

Daß unser Kloster bei seiner Versetzung von Ivenfleth nach Itzehoe, vom Grafen Gerhard I. mit vielen Einkünften sey verbessert worden, wie der gelehrte Rantzau sagt, (multis reditibus auxit V. I. p. 13.) ist aus den Urkunden nicht zu

ersehen. Den Platz zum Klosterbau hat er indeß hergegeben, vielleicht auch einige Ländereien zu einem Meierhofe. Bekanntlich gehört seit lange der nordwestliche Theil der Itzehoer Altstadt unter klösterliche Jurisdiktion; es findet sich aber nirgends angegeben, wie diese Gegend ans Kloster gekommen sey. Auf dem Itzehoer Stadtfelde erhielt das Kloster tauschweise 1369 von dem Grafen Heinrich und Niklas für einige Ländereien bei Osterhof eine halbe Hufe bei „Lemwolde," (Noodt 1. p. 307) so wie 1400 durch Kauf von dem Knappen Detlef Höck 20 Morgen Landes beim Schwynbrook. (Noodt 1. p. 320.) Ausserdem besitzt das Stift im Kirchspiele Itzehoe annoch das Dorf Sude und den Erbpachtshof Pünstorf. Jenes gehörte im 14. Jahrhundert zweien Edelleuten, Diedrich Höck und Burchard von Ytzehude, ([43]) und kam theils 1400, theils 1408, durch Kauf ans Kloster. (Repert.) Pünstorf war, wie schon der Name andeutet, vormals ein Dorf, und Volrad von Nübel schenkte 1369 eine Hufe und Wiese daselbst an die Vikarie des heil. Magnus; (Noodt 1 p. 307.) 1391 verkaufte aber Marquard von Kampen 5½ Hufen ans Kloster. (Repert.) ([44]) Ob die Güter — („alle de Güdere, de myn Vater fry heft beseten, utgenomen dat Burglehn tho Itzehoe") — die Peter Rantzau auf Krummendieck 1482 für 8000 Mk. dem Kloster verkaufte, (Noodt 1. p. 436) auch im Kirchspiel Itzehoe belegen gewesen, kann ich nicht bestimmen, wie ich es denn auch dahin gestellt seyn lassen muß, ob Geuß richtig vermuthet, wenn er unter jenen Gütern den jetzigen Bellerkrog (5 Erbpachtsst. theils Kirchsp.

(43) Im Mittelalter war es hier nicht ungewöhnlich, daß zwei Edelleute in einem Dorfe wohnten und daran Antheil hatten. Solche adlige Höfe darf man sich aber nicht anders denken, als heutige Bauerhöfe.

(44) Geuß, der Pünstorf eine Schäferei nennt, (2. p. 45) ist der Meinung, daß der Convent im 17. Jahrhundert die Hufen dieses Dorfs niedergelegt habe.

Itzehoe, theils Kirchsp. Heiligenstetten,) verstanden haben will. (1. p. 75.) Beim Bellerkrog schenkte übrigens 1336 Heinrich von Nübel zum Vikariat des heil. Magnus 10 Morgen Landes. (Noodt 1. p. 202.)

Im Kirchspiele Heiligenstetten schreibt sich das Gebiet des Itzehoer Stifts im Kirchdorfe bei der Brücke von 1442, in welchem Jahre ein Hamburger Bürger Namens Johann Rosseke an die „erliken Prester" der Itzehoer Kirche seine vier Morgen Landes, belegen tho Hilligenstetten „tegen der Brügge" verkauft. (Noodt 1. p. 428.) In dem Dorfe Ho — ohne Zweifel dem jetzigen Hodorf — kaufte das Kloster 1419 von Detlef . . . . . einen Hof zu 62 Morgen, (Repert.) und der Antheil, den das Stift an diesem Dorfe hat, rührt ohne Zweifel zum Theil von diesem Kaufe her. Im nämlichen Jahre vermachte der Pfarrer Braasch zum Vikariat der heil. Jungfrau 19 Mk. jährlich in und von dem Hofe (in et de curia) Büttel. (Noodt 1. p. 328.) (45) und vielleicht hat diese Schenkung in der Folge zur Erwerbung dieses Hofes Gelegenheit gegeben. In Brookreihe besitzt das Stift 3½ Höfe, und diese sind vermuthlich auf Veranlassung folgender zwei Schenkungen in Besitz des Klosters gekommen: Johann Trapp schenkte 1425 zum Vikariat des Evangelisten St. Johannis 10 Mk. jährl. Einkünfte von 10 Morgen Ackerland. (Noodt 1. p. 238) und Emekin Zalgemann 1362 an das Vikariat des heil. Kreutzes jährlich 16 Mk. „von allen seinen Morgen Landes" daselbst. (Noodt 1. p. 293). Edendorf, gleichfalls im Kirchsp. Heiligenstetten belegen, kam zugleich mit Sude ans Kloster. (S. oben.)

Im Kirchspiel Hohenwestedt besitzt das Itzehoer Stift mehre Hufen und Kathen im Kirchdorfe, von welchen 1357 und 1358 zwei durch Kauf ans Kloster gekommen sind. (Repert.) Ausserdem steht aber in diesem Kirch-

(45) Juliauka-Büttel? Wenigstens hat dieses vor 1775 dem Itzehoer Stifte gehört.

spiele noch das ganze Dorf Silsen unter klösterlicher Gerichtsbarkeit. Dieses Dorf, das ursprünglich Selzing oder Syltzing hieß, ist lange Zeit eine Besitzung der adligen Familie von Seltzingen gewesen, und hat dieser Familie auch den Namen gegeben, daher in diesem Dorfe ursprünglich ein adliger Hof muß gewesen seyn. Von dieser Familie war es vor 1440 durch Erbgang an Ludolf Schack gekommen, und ward von diesem an Breide Rantzau zu Krummendiek verkauft. (Repert.) Keine Urkunde belehrt uns aber, wie und wann es eine Besitzung unsers Klosters geworden sey.

Im Kirchspiele Nordtorf erhielt das Kloster bereits 1281 durch Kauf vom Lübecker Domkapitel drei Hufen in Innien, die von den Erben des Ritters Iwan von Reventlau dem Kapitel waren konferirt worden, (Noodt 1. p. 191) und das Stift besitzt daselbst noch drei Höfe. Das Dorf Langweddel ist gleichfalls eine Besitzung des Stifts, und ward 1376 von Iwan von Reventlau seiner Tochter, so wie Luitgarde von Alverstorp und Metta „Ehlers Wifs Dochter" ins Kloster mitgegeben. (Noodt 1. p. 311.) Die zwei Hufen, die dem Stifte in Homfeld gehören, wurden 1336 von Heinrich von Rübel der Vikarie des heil. Magnus geschenkt. (Repert.) Was das Stift in Kleinflintbek Kirchsp. Flintbek besitzt, hat das Kloster durch folgende drei Schenkungen erhalten; 1371 konferirte Hartwig Wulf eine Hufe daselbst; (Noodt 2. p. 94) 1402 steuerte Marquard Wulf seine Schwester Margaretha bei ihrer Aufnahme ins Kloster mit drittehalb Hufen aus; (Noodt 1. p. 6) und 1408 gab Hinrich Pogwisch seiner Tochter zwei Hufen ins Kloster mit. (Repert.) Im Kirchspiel Brügge gehört das ganze Dorf Techelstorf dem Stifte, und das Kloster hat es auf folgende Weise erworben: die eine Hälfte des Dorfs gab Marquard Schönebek 1347 (1350) seiner Schwester Wiburgis ins Kloster mit, (Noodt 1. p. 207 u. 288) und die andere ward 1352 von Iwan von Reventlau erkauft. (Noodt 1. p. 288.) In Armstedt Kirchsp. Bramstedt, wo das Stift 10 Hufen

besitzt, kaufte das Kloster 1448 von Hans Pogwisch dessen „Erbgut"; (Repert.) ob dieses Erbgut aber jene 10 Hufen in sich befaßt habe, ist nicht anzugeben. Die entfernteste Besitzung des Stifts liegt im Kirchsp. Kiel, nämlich das Dorf Meimerstorf, das 1392 durch Kauf von Hartwig Pogwisch Eigenthum unsers Klosters geworden ist. (Noodt 1. p. 314.)

An keinem Kirchspiele hat aber das Itzehoer Stift einen größern Antheil, als an dem Kirchspiele Kellinghusen; denn hier gehören — ausser dem klösterlichen Antheil am Flecken, wie auch mehren Sechszehntelhufen und Kathen — s. e. c. 43 Vollh., 1 Halbh. und 19 Achtelhufen zu dessen Gebiet und unter dessen Jurisdiktion. Diese Besitzungen des Stifts haben in ältern Zeiten größtentheils adlige Güter konstituirt, und eins davon, nämlich Henstedt, kömmt bereits in einer Urkunde vom J. 1148 vor. In einer, von Heinrich dem Löwen in jenem Jahre ausgestellten, Urkunde wird nämlich nebst den Provinziallegaten Marquard von Schenefeld und Thyto von Kerleggehusen der Provinziallegat Rothmar von Hanstide als Zeuge aufgeführt. (W. II. p. 20.) So viel ich weiß, kömmt aber Henstedt hierauf vor dem 15. Jahrhundert nicht vor; 1448 war aber Hans Pogwisch Besitzer, und er verkaufte damals 11½ dortige Hufen, so wie zu gleicher Zeit „sein Gut" in Rade, wo jetzt sechs Höfe klösterlich sind, und zwei Hufen in Fitzebek, ans Kloster. (Repert.) An letzterem Orte hatte aber bereits 1402 Marquard Wulf dem Kloster 2½ Hufen geschenkt. (Repert.) Wie die Springhoer Wassermühle ans Kloster gekommen, ist nicht zu erfahren; der höchsten Wahrscheinlichkeit nach hat sie indeß zum Gute Henstedt gehört. In Ridders verehrte 1341 Gerhard Höck dem Kloster zwei Hufen; (Repert.) jetzt gehört aber dem Stifte dort nur Eine. Die Gerichtsbarkeit über vier Höfe in Quarnstedt ward 1319 vom Grafen Gerhard dem Kloster verpfändet; doch behielt der Graf sich die Wiederlösung vor, quandocunque, sagt er, gratia divina in

pecunia nobis providebit. (Noodt 1. p. 198.) Da indeß dorten noch vier Höfe klösterlich sind: so muß die Wiederlösung nicht erfolgt seyn. Die Dörfer Ovendorf und Grönhude gehörten 1364 den Gebrüdern Heinrich und Iwan von Krummendiek, und wurden damals von diesem Johann Bleverbek verpfändet; (Noodt 2. p. 93) wann und wie sie aber ans Kloster gekommen sind, ist nicht bekannt. In Pömberg verkauften 1401 die Gebrüder von Campen dem Hermann von Seltzingen „ihr Gut", (Repert.) und da der Kaufbrief sich beim Kloster befindet: so macht dieses „Gut" wenigstens einen Theil des dortigen klösterlichen Besitzes aus. Seinen Besitz in Widenborstel erhielt das Kloster erst 1531 durch Tausch mit Henneke von Sehestedt (auf Krummendiek) für einige Höfe, die jetzt zum Gute Krummendiek gehören. (Noodt 1. p. 568.) Der klösterliche Jurisdictionsbezirk im Flecken Kellinghusen endlich rührt von dem Umstande her, daß ein Theil des jetzigen Fleckens auf Landstücken des anliegenden klösterlichen Dorfes Ovendorf erbauet worden ist.

Auch mehre Kornlieferungen sind vom Kloster an das jetzige Stift übergegangen, und wenigstens von vielen läßt sich nachweisen, wie sie ans Kloster gekommen sind. So verkauften z. B. die Gebrüder von Kalen 1272 dem Kloster von 10 Hufen in Mühlenbarbek 10 Metzen Rocken a Hufe, (Noodt 1. p. 190) und 1388 Marquard von Campen seinen Zehnten zu Henstedt und Lockstedt; (Repert.) die Gebrüder Krummendiek „conferirten" 1348 zum Gedächtniß Lüders von Krummendiek 12 Scheffel Gerste und 16 Scheffel Hafer aus Stellau; (Repert.) Heinrich von Rübel vermachte 1336 an das Vikariat des heil. Magnus 15 Maaß Rocken in Innien. (Nodt 1. p. 202.) ꝛc.

Das Itzehoer Kloster hat aber auch einzelne Besitzungen gehabt, die jetzt und seit lange nicht mehr beim Stifte sind, wie folgendes, bemerkenswerthes, Beispiel beweist. Suhm erzählt nämlich folgendes: (10. p. 677) Udi Itzehoe folgte d. 17. Aug. 1272 Grev Gerhard og Johann

16 Hufen i Geinhusen, som Ridder Herbold af Herboldessen havde i Pand fra dem, til Mariäkloster i Itzehoe. D. 29. Aug. 1272 giorde Grev Johann bekiendt ved sit Brev i Kiel, at han paatog sig, at forskaffe sin Broder Adolfs Samtycke til Salget af 16 Hufen i Geinhusen. — Suhm citirt Pfenningers Braunschw. Historie (II. p. 761) und Meibm. Sc. R. G., (I. p. 539) die ich jedoch nicht nachsehen kann. Bekanntlich giebt es aber heut zu Tage keinen Ort jenes Namens in den Herzogthümern; wahrscheinlich ist jedoch der Ort auch nicht hier, sondern im Schauenburgischen oder im Braunschweigischen zu suchen. Bekanntlich mußten unsere Klöster zur Zeit der Reformation, als ihnen von den Königen Friedrich I. und Christian III. bedeutende Kriegssteuern aufgelegt wurden, manche Besitzungen verkaufen, um das erforderliche baare Geld herbeizuschaffen, und es läßt sich nicht glauben, daß das Itzehoer Kloster nicht auch habe contribuiren müssen. Daß es aber damals von seinen Besitzungen irgend etwas verkauft habe, ist nicht bekannt, und unser Convent muß also wohl auf andere Weise zu diesem Geldbedarf Rath zu schaffen gewußt haben. Auch etwas Besonderes ist es, daß bei den bekannten Theilungen 1490 und 1544, denen in Hinsicht der Jagd und der Gasterei die andern begüterten Klöster unterlegt wurden, des Itzehoer Klosters keine Erwähnung geschieht; (Christ. neuere Gesch. 1. p. 152 und 2. p. 194) ob dieses vielleicht keine, oder keine ansehnliche Gehölze gehabt hat? Da auch die Paschburg und Osterhof damals noch dem Landesherrn gehörten: so bedurfte er bei seinem Aufenthalt in Itzehoe freilich auch nicht auf Bewirthung beim Kloster Anspruch zu machen. Die Verwandlung unsers Klosters in ein protestantisches Stift muß übrigens still vor sich gegangen seyn, indem sich gar nichts davon aufgezeichnet findet, und es läßt sich daher schließen, daß unsere Cistercienserinnen nicht, wie ihre Schwestern in Uetersen, gegen den Zeitgeist angekämpft,

aber auch nicht, wie ihre Reinbecker Schwestern sich tumultuarisch in dessen Arme gestürzt haben.

Wir schließen diesen Aufsatz mit ein paar Worten über das Klostergebäude; auch ist eben nicht viel davon zu berichten. Nach Geuß (1. p. 80) und Jägermann (p. 31) bestand es aus vier Flügeln, deren einer die Kirche war, und Geuß beruft sich auf einen Grundriß, aus welchem dies zu erhellen scheine; dieser Grundriß ist mir jedoch gänzlich unbekannt. Beide Verfasser berichten ferner, daß das oberste Stockwerk die Schlafzimmer der Conventualinnen enthalten habe, wozu der eine noch ihre Wohnungen hinzufügt. Das unterste Stockwerk soll aber nach beiden den großen Speisesaal nebst Küche und Keller ꝛc., vermuthlich auch die Wohnung des Probst's, in sich befaßt haben, wobei ich indeß bemerke, daß die muthmaßliche Angabe gewiß unrichtig ist, indem es als allgemeines Gesetz galt, daß in einem Nonnenkloster keine Mannsperson, also auch der Probst nicht, wohnen durfte. Bekanntlich brannte dieses Klostergebäude sammt der Kirche im Schwedischen Kriege 1657 ab, und ist nicht, wie die Kirche wiederhergestellt worden; doch ist die gegenwärtige Kirche neueren Ursprungs. Ein kleines Fragment vom Kloster, nämlich von dem bedeckten Gange derjenige Flügel, der der Kirche angebauet war, hat sich erhalten.

2. Das Kloster Reinbek. (1)

Christiani giebt uns seinen Bericht von der Stiftung

(1) Die höchst dürftigen Quellen, die ich bei diesem Kloster habe gebrauchen können, sind:

1. Diplomatorium Coenob. Reineb. W. W. p. 3403—3423 (16 Urkunden, die älteste ausgestellt 1443.)
2. Argumenta Diplomatum autograph. Coen. Reineb. a. 1229—1528. (l. c. p. 3421—3425.) Dieses Verzeichniß giebt kurz den Inhalt von 85 Urkunden an, aber leider! so kurz, daß wenig daraus zu schöpfen ist.

des Reinbecker Kloſters in folgenden Worten: (II. p. 196) „das Reinbecker Kloſter iſt ſchon 1229 vorhanden geweſen, und wahrſcheinlich von Adolf IV. gegründet worden", und er citirt zum Beweiſe: Argumenta etc. ap. W. IV. p. 3421. (S. Note 1) Allein ſo wenig a. a. O., als überhaupt irgendwo in Weſtphals Monumentis findet ſich irgend etwas auf die Gründung des Reinbecker Kloſters ſich Beziehendes, daher das Citat hier nicht hergehört, ſondern vielmehr Hermann Lerbeck hätte angeführt werden müſſen, da dieſer beſtimmt angiebt, daß Graf Adolf IV. das Reinbecker Kloſter geſtiftet habe, (2) und gegen dieſe Angabe nichts einzuwenden iſt. Mit dem Jahre der Stiftung hat Lerbeck uns aber nicht bekannt gemacht. Da indeß Graf Adolf IV. bekantlich erſt 1225 zum Beſitze von Holſtein gelangte, bis Ende des Jahres aber noch mit der Belagerung Hamburgs zu thun, und hierauf 1226 und 1227 einen ſchweren Kampf mit König Waldemar zu beſtehen hatte: ſo kann er bis nach der für ihn glücklichen Schlacht bei Bornhöved, (d. 22. Jul. 1227) durch die ihm erſt der Beſitz von Holſtein geſichert ward, an Kloſterſtiftungen in Holſtein zwar allenfalls gedacht, aber doch zu deren Ausführung nichts unternommen haben. Nun findet ſich aber eine Urkunde — indeß nur dem allgemeinen Inhalte nach uns bekannt. (Argum. ap. W. IV. p. 3421) — nach welcher Graf Adolf 1229 dem Reinbecker Kloſter das Dorf Glinde geſchenkt hat, und es läßt ſich demnach ſchlieſſen, daß unſer Kloſter zwiſchen 1227 und 1229 müſſe geſtiftet worden ſeyn.

---

3. Summa libri copiarii chartarum quarundam Conventus in Reinebeck l. c. p. 3425—3427. Dieſe Summa giebt gleichfalls ſehr kurz den Inhalt von 31 Urkunden an, aber ſogar ohne die Jahrzahl beizufügen. Zu beklagen iſt es, daß dieſer Schatz nun ſchon über 300 Jahre in Kopenhagen unbenutzt liegt.

(2) Adolphus IV. extra muros civitatis Hamburgensis versus Holsatiam in loco, qui dicitur, Reinebeck, sanctimonialis posuit. (Chr. comit. Schauenb. p. 31.)

Das Reinbecker Kloſter gehörte zu denjenigen Klöſtern, die in einer waldreichen Gegend angelegt worden ſind. Zu beiden Seiten der Bille lag nämlich 1228 ein großer Forſt, (forestum ex utraque parte Bylnae. Urk. v. J. 1228. W. III. p. 1757) und der Sachſenwald insbeſondere reichte bis in die Nähe des Kloſters. (villa nostra Woltorp (3) jacens prope silvam dominorum ducum Saxonia W. IV. p. 3403.) Noch jetzt iſt der Ort Reinbeck an der Holſteiniſchen Seite in einem halben Bogen von einer Hölzung umgeben. Daß aber zur Zeit der Stiftung unſers Kloſters in jenem großen Forſte an dem Orte, wo das Kloſter angelegt ward, bereits ausgerodet worden ſey, läßt ſich daraus ſchlieſſen, daß in einer Urkunde vom J. 1238 ein Dorf Namens Reinbeck vorkömmt, (Argum. l. c. p. 3421) das, da es dem Kloſter damals zur Hälfte geſchenkt ward, älter geweſen ſeyn muß, als das Kloſter. Von dieſem Dorfe iſt übrigens noch zu bemerken, daß es in dem 1528 ausgefertigten, Verzeichniſſe derjenigen Dörfer, die im jetzigen Amte Reinbeck zum Kloſter gehört haben, nicht vorkommt, (S. weiterhin) und es entſteht daher die Vermuthung, daß es — zuerſt bei Stiftung des Kloſters die eine Hälfte, und nach 1238 die andere — in einen Meierhof des Kloſters verwandelt worden ſey. (4)

Von beſondern Schickſalen, die unſer Kloſter betroffen haben, iſt nichts in Erfahrung zu bringen, und wir müſſen daher, obgleich ungerne, ſchon jetzt zum Perſonal deſſelben übergehen.

---

(3) Das Dorf Woltorf im Lauenburgiſchen liegt nur eine Viertelſtunde von Reinbeck.

(4) Die Ländereien, die zu dieſem Kloſtervorwerke gehört haben, machen ohne Zweifel die 7 Erbpachtsſtellen und die halbe Hufe aus, die jetzt zum Orte Reinbeck gehören. Das unfern Reinbeck belegene Hinſchendorf — vormals ein herrſchaftlicher Meierhof, jetzt eine Erbpachtsſtelle — kömmt in den Urkunden als ein Dorf vor, welche Qualität der Name auch andeutet, und kann daher das Kloſtervorwerk nicht geweſen ſeyn.

Die erste Vorsteherin des Reinbecker Klosters hieß Priörin, und wir finden in den Urkunden bei Westphal folgende Damen als Reinbecker Priörinnen angeführt: Elisabet; (1343 u. 1374. W. p. 3403 u. 3412) Alheyd Krummesse; (1397. l. c. p. 3414) und Anna von Plessen. (1528. l. c. p. 3418) Eine Subpriörin kömmt in der letzt angezogenen Urkunde vor, sonst aber nicht. Als beamtete Frauen (5) werden in einer Urkunde vom J. 1397 folgende angeführt: de Kellersche, de Kämmersche, de Seekmestersch, (Krankenpflegerin) de Skolemestersch, de Köstersch und de Sankmestersch. Statt der Seekmestersch kömmt in einer andern Urkunde (l. c. p. 3416) eine Geisterin vor; wahrscheinlich ist dieses aber nur eine andere Benennung für Seekmestersch. Daß der Name Skolemestersch im Reinbecker Kloster kein bloßer Titel gewesen, sondern die dortige Schulmeisterin wirklich eine Schule unter ihrer Aufsicht gehabt habe, erhellt aus folgender Anführung. Ein gewisser Johann Stenwarde vermachte dem Reinbecker Convent (conventui) einige Hebungen mit der Bestimmung, daß die Frauen Conventualinnen (dominae conventuales) noch ein Mal so viel davon erhalten sollten, als die pueri in scholis, qui sunt vestiti (l. c. p. 3408). Es ist hier zum ersten Male, daß wir von einer Schule in einem Schlesw. Holsteinischen Kloster hören; aber eine Knabenschule in einem Nonnenkloster? Es ist freilich bekannt, daß man in den Mönchsklöstern eine gewisse Anzahl von Knaben — meistens 12, auch wohl 16 — hielt, deren Geschäft war, theils aufzuwarten, theils bei den gottesdienstlichen Feierlichkeiten zu fungiren, und daß für diese eine Schule im Kloster gehalten wurde. Allein es läßt sich schwerlich glauben, daß man in einem Nonnenkloster Knaben sollte geduldet haben, nicht zu gedenken, daß die pueri in scholis, qui sunt vestiti zum Convent gehört haben müssen, indem die obigen Hebungen dem Convent (con-

(5) „Wi, Priörin, Ammetfruwen und Convent" ꝛc. (W. IV. p. 3415)

venlui) vermacht wurden. Nach meinem Bedünken muß daher durchaus angenommen werden, daß der Ausdruck „pueri in scholis“ hier eine Uebersetzung von dem Deutschen Worte „Schulkinder“ sey; auch bedeutet „puer“ bekanntlich ein Kind ohne Unterschied des Geschlechts. Es gab aber in den Nonnenklöstern im Mittelalter zwei Arten von Schulkindern oder Schülerinnen. Denn erstlich benutzten damals die Reichern diese Klöster, um ihre Töchter das Lesen, Schreiben ꝛc. lernen zu lassen, und es wird insbesondere angeführt, daß die reichern Lübecker ihre Töchter in dieser Absicht nach den Mecklenburgischen Klöstern Rene und Zarenthin geschickt hätten. (Ruhkopfs Gesch. des Schul- und Erziehungswesen ꝛc. p. 286) (6) daß aber in jenen Worten solche Schulkinder nicht gemeint seyn können, ergiebt der Ausdruck: „qui sunt vestiti;“ denn dieser Ausdruck zeigt klar auf Personen hin, die den Schleier genommen hatten, wie denn diese Schulkinder auch keinen Bestandtheil des Convents ausgemacht haben können.

Die zweite Art von Schulkindern waren aber solche, die fürs Klosterleben bestimmt waren, und wir sehen also, daß es im Reinbecker Kloster Mägdchen gegeben hat, die noch zur Schule gingen, und doch schon eingekleidet wären. Daß übrigens die spätern Schulfräulein von diesen Schulkindern herstammen, versteht sich von selbst.

Die Anzahl der Nonnen in unserm Kloster findet sich nirgends angegeben; sie läßt sich jedoch auf folgende Weise ausmitteln. In einer Urkunde vom J. 1528 wird angegeben, daß König Friedrich I. für 12000 Mk. das Kloster dem Convent abgekauft habe; (W. IV. p. 3416) in einer andern Urkunde vom nämlichen Jahre sagen aber Priörin, Subpriörin, Amtsfrauen und ganzer Convent aus, das jede von ihnen von der Kaufsumme 300 Mk. erhalten habe. (l. c. p. 3419)

(6) Vielleicht auch nach dem Nonnenkloster zu Ribbenitz; denn in einer Urkunde dieses Klosters (W. IV. p. 875) kommen pueri in schola existentes non vestiti vor.

folglich 300 : 12000—40. Die Kleidung der Reinbecker Nonnen bestand aus einer Art Zeug „Want" genannt, und Johann Hummelsbüttel schenkte dem Convent 1388 die ihm gehörende „Ghüldepacht" und das Dienstgeld in Schiffbeck, um sich dieses Zeug anzuschaffen und sich daraus Röcke zu machen. (l. c. p. 3413) Sie müssen es sich also nicht selbst fabricirt haben. Auch im Reinbecker Kloster war es den Nonnen erlaubt, besondere Revenüen zu besitzen; so kauften z. B. die Nonnen Walburgis von Stegen und Talke Hummelsbüttel für 36 Mk. sich eine Rente im Kloster von 3 Mk., die vom Probst in halbjährigen Terminen mit 24 ßl. an sie auszuzahlen waren, (l. c. p. 3412) und das Kloster gab also $8\frac{1}{3}$ p. c. Es war aber auch eine Leibrente. Doch erbte das Kloster nach einer Bulle Pabsts Nikolaus IV. alle Güter, die den im Kloster lebenden Nonnen zufielen. (l. c. p. 3426) Uebrigens waren die Reinbecker Cistercienserinnen theils adlichen, theils bürgerlichen Standes, wie denn vom letztern Stande insbesondere vorkommen: die Subpriörin Catharina Rumhard, die Sangmesterſch Anna Schöze und die „Geisterin" Anna Schöze. (l. c. p. 3415)

Von den Pröbsten unsers Klosters habe ich folgende gefunden:

1. Daniel; (Er hat eine, das Schloß Uetersen betreffende, Urkunde v. J. 1321 unterzeichnet. W. IV. p. 3503)

2. Hinrich Witt; (Urk. des Reinbeck. Diplomatars von den Jahren 1343, 1346 und 1374)

3. Reimer Brand; (Er hat eine Bordesholmer Urkunde vom J. 1391 unterschrieben. W. II. p. 286)

4. Heinrich Krevet; (Urk. des Reinbeck. Diplomat. v. J. 1397. l. c. p. 3414) (7)

(7) Ein Hinrich Krevet wird in einer Urk. v. J. 1420 als Probst in Uetersen angeführt; (W. IV. praef. p. 150 Not. Z.) Westphal hat aber den Namen nicht richtig gelesen, indem der Uetersener Probst Hermann Krevet geheissen hat. (W. II. p. 318.)

5. D. Albert Ghosmann, Canonicus Hamburgensis. Er wird bei Staph. (2. p. 702) angeführt; es wird aber nicht angegeben, wann er gelebt hat.

6. Detlef Reventlau, zugleich Königlicher Kanzler, letzter Probst unsers Klosters, zum ersten evangelischen Bischof in Lübeck 1535 erwählt, † 1536.

Daß unser Kloster zum Cistercienserorden gehöret habe, beweisen die Urkunden des Diplomatars, (z. B. p. 3404, 3405, 3408. ꝛc.) und wenn daher Bugenhagen unsere Nonnen Benediktinerinnen nennt: (Staph. 2. t. p. 141) so ist dieses entweder als ein Irrthum anzusehen, oder so zu verstehen, als ich es beim Itzehoer Kloster erklärt habe. Offenbar irrig behauptet aber Dankwerth, (p. 248) daß das Reinbecker Kloster vor Zeiten ein Baarfüsserkloster gewesen sey, was unter andern Büsching (Staatsbeschr. p. 87) ihm nachgeschrieben hat. Diese Angabe ist aber nicht nur von allem historischen Grunde entblößt, sondern steht auch in Widerspruch erstlich mit der Lage des Reinbecker Klosters, indem dieses an einem einsamen Orte lag, alle Bettelklöster aber aus begreiflichen Ursachen in oder bei Städten und volkreichen Orten angelegt worden sind. Fürs zweite widerspricht ihr aber auch der Umstand, daß der Baarfüsserorden erst 1200, und zwar in Italien, gestiftet worden ist, das Reinbecker Kloster aber notorisch schon 1229 ein begütertes Kloster war, indem das Dorf Glinde damals demselben geschenkt ward. (Argumenta etc. l. c. p. 3421.) Eben so irrig ist es, wenn Scholtz angiebt, (p. 216) daß unser Kloster unter dem Erzbischof in Hamburg, und in der Folge unter dem Bremischen Erzbischof gestanden habe. Denn erstlich gab es, als das Reinbecker Kloster gestiftet ward, keinen Hamburgischen Erzbischof mehr, indem die erzbischöfliche Würde schon 1223 förmlich auf die Domkirche in Bremen translocirt worden war, (Lambecc. Orig. Hamb. II. p. 33) daher das Reinbecker Kloster unmöglich jemals unter einem Hamburgischen Erzbischof gestanden haben kann. Fürs zweite

hat aber das Reinbecker Kloster zu jeder Zeit unterm Hamburgischen Domprobst gestanden, wie alle Klöster in Holstein, Stormarn und Dithmarschen, einzig das Bordesholmer ausgenommen, wogegen es nicht streitet, daß man in gewissen Fällen, die der erzbischöflichen Kompetenz vorbehalten waren, oder modo appellationis, sich an den Bremischen Erzbischof zu wenden hatte.

Eine Pfarrkirche ist am Orte des Klosters nicht gewesen; es versteht sich aber von selbst, daß das Kloster eine Kapelle gehabt habe, was auch daraus zu ersehen ist, daß in einer Urkunde angegeben wird, der Reinbecker Kapellan habe 1482 ein Geschenk von 15 Mk. erhalten, (l. c. p. 3425) auch ein Kapellan zu Reinbeck mit Namen Johannes Steinward vorkömmt. (l. c. 3424) Ausser dem Kapellan müssen aber wenigstens noch zwei Geistliche als Vikarii an dieser Kapelle gestanden haben, indem die Urkunden zweier dortigen, von Henneke und Johannes von Hummelsbüttel gestifteten, Vikariate erwähnen. (l. c. p. 3403 u. 3405) Ob die Reinbecker Kapelle ein besonderes Gebäude neben dem Kloster gewesen, oder sich im Kloster befunden habe, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Da indeß bei Gelegenheit der weiterhin zu erwähnenden Zerstörung des Klosters ausdrücklich angegeben wird, daß auch die Kirche (Kapelle) zerstört worden sey, die Zerstörung der Kapelle aber, wenn diese sich im Kloster befunden hätte, also ein Theil vom Kloster gewesen wäre, schwerlich besonders erwähnt seyn würde, da in jenem Falle die Zerstörung der Kapelle sich von selbst verstünde: so hat die erstere Ansicht wenigstens etwas für sich.

So viel bekannt ist, hat unser Kloster nur an Einer Pfarrkirche das Patronat besessen, nämlich an der Steinbecker, (nicht, wie Christiani sagt, Reinbecker.) und es erhielt dieses bereits 1239 als ein Geschenk des Hamburgischen Domprobsts. (l. c. p. 3421)

Bevor wir zu den Gutsbesitzungen unsers Kloster übergehen, berühren wir einige unwichtigere Besitzungen desselben

anderer Art. Es gehören dahin erstlich einige Salzlieferungen aus der Lüneburger Saline, von welchen Staphorst (Th. 3) folgende anführt: 2 Fuder; (plaustra) (p. 916) 1 Chorus; (p. 931) 1 dito) (p. 937; noch 1 dito (p. 952) und 1 Fuder. (p. 954) Wahrscheinlich ist hier unter ein Fuder begriffen, das unser Kloster 1381 durch Johann Stenward und Friedrich Putverken erhielt. (l. c. p. 3424) Ferner war die Reinbecker Mühle eine Besitzung unsers Klosters, und auch die Mühle in Pinnov (im Lauenburgischen) gehörte demselben bis 1261, da sie für ein anderes Gut an eine Herzogin von Sachsen vertauscht ward. (l. c. p. 3421) Zehnten besaß das Kloster seit 1233 in Kötel; später erhielt es Zehnten in Wentorf ꝛc.

Das Gebiet des Klosters, worin es gutsherrliche Rechte besaß, bestand erstlich aus dem jetzigen Amte Reinbeck, doch mit Ausnahme der Dörfer Barsbüttel, Oststeinbeck, Stemwarde und Wellinghusen, (Wedingbusch.) die 1342 dem Hamb. Domkapitel gehörten, (W. IV. praef. p. 42) und auch im Verkaufsbriefe v. J. 1528 nicht vorkommen. Das Dorf Hinschenfelde, das 1646 vom Landesherrn an den Besitzer von Wandsbeck verkauft ward, und bis 1807 ein Pertinenz dieses Gutes gewesen ist, (8) hat vor 1646 zum Amte Reinbeck gehört; (Beitr. z. näh. Kunde ꝛc. v. Falck 2. p. 369) da indeß im Reinbecker Diplomatar desselben keine Erwähnung geschieht: so läßt sich nicht angeben, ob es eine Besitzung unsers Klosters gewesen sey, oder nicht. Alle andere jetzt zum Amte gehörenden Dörfer werden aber im Verkaufsbriefe namentlich angeführt; (9) aus den vorhandenen

(8) Die Topographie 1824: „Hinschenfelde, Dorf im Gute Wandsbeck," und sie setzt hinzu: „das Dorf ist 1807 an den König verkauft." Wie kann es denn aber noch 1824 im Gute Wandsbeck liegen?

(9) Schleems kömmt freilich nicht darin vor; es ist aber auch neuern Ursprungs und ein Anhängsel von Schiffbeck. Zur Zeit des Klosters war hier nur eine Wassermühle, welche die Mühle in Schiffbeck hieß.

Quellen ist aber nur von folgenden Dörfern zu ersehen, wie sie ans Kloster gekommen sind: Boberg ward 1333 von den Gebrüdern von Hamme gekauft, Brak von den Grafen Gerhard und Adolf, Glinde 1229 vom Grafen Adolf geschenkt, Hinschendorf 1250 vom Grafen Gerhard, Jenfeld 1344 von Lambert Struz und 1359 dazu von Witte Macke 2 Hufen, gekauft, Schiffbeck 1388 von Johann Hummelsbüttel geschenkt, Sieck 1344 von den Gebrüdern Szabel, und Stapelfeld von den Grafen Gerhard und Adolf gekauft.

Im Amte Trittau gehörten zum Reinbecker Klostergebiete: Kötel, (unse Dorp Kutilde im Kapsel tho Trittau. l. c. p. 3414) Grande, Witzhaf und Todendorf. In dem Kaufbriefe von 1528 werden aber nur die drei letzten genannt. Bekanntlich giebt es in diesem Amte eine große Hölzung, Hanhaide genannt, und neben derselben eine halbe Hufe mit Namen „Hanenkathe". Nun finden wir aber, daß Marquard von Zülen dem Kloster Reinbeck alle Hölzungen des Hauses Hanevale zusammt dem Hofe übergeben; (Summa n. 23) ferner, daß Graf Hennecke dem Kloster die Gerichtsbarkeit zu Hanehorst verkauft; (Argum. n. 33) ferner, daß das Kloster im Dorfe Hanevale zwei Hufen besessen habe; (Argum. n. 34) endlich, daß Hanehorst ein Dorf genannt wird. (Argum. n. 14) Hiernach muß es aber damals, als diese Gegend an unser Kloster kam, dort ganz anders ausgesehen haben, als heut zu Tage. Denn so viel man sehen kann, waren damals dort nicht nur Hölzungen, sondern auch zwei Dörfer mit Namen Hanehorst und Hanevale, ein Hof und ein Schloß, indem, was letzters anbetrifft, das „Haus Hanevale" nach dem Sprachgebrauche jener Zeit nichts anders heißen kann, als das Schloß Hanevale. Wie Schade, daß die Documente selbst nicht einzusehen sind! So viel geht indeß aus dem Obigen als gewisse Thatsache hervor, daß die jetzige Hanhaide zu den Besitzungen unsers Klosters gehört habe.

Im Lauenburgischen besaß unser Kloster folgende acht Dörfer: Woltorf, (villa nostra Woltorp. 1343. l. c. p. 3403). Wentorf, (gekauft theils 1272 vom Herz. v. Sachsen, theils 1312 vom Bischof zu Ratzeburg. Argum. n. 17 und 27). Escheburg, theils gekauft 1370 von den Marschalken, theils geschenkt von Johannes Stenwarde der halbe Hof Escheburg insbesondere 1350 vom Herzoge v. Sachsen. (Argum. n. 56. und n. 65. auch Urk. 6. p. 3407) Krö-pelshagen, (gekauft von Marquard Wolf 1349, 1350 und 1353. Argum. n. 51 u. 58) Mühlenrade, (geschenkt 1238 vom Herz. v. Sachsen. Argum. n. 6) Talchau, geschenkt 1241 von selbigem. Argum. n. 8) Bornzen, (gekauft 1370 vom Herz. v. Sachsen. Argum. n. 64) und Köthel. (Eine Hufe daselbst gekauft 1334. Argum. n. 43) Diese Dörfer werden in dem Kaufbriefe von 1528 nicht genannt, und sind also mitbegriffen in den Worten: „und sonst alle andere Dörper, de unsem Kloster thom Reinebeck gehört hebben". Dagegen werden sie in dem bekannten Dokument: „jura controversa inter duces Holsatiae et Lauenburgi circa VIII. pagos praefecturae Reinbeccae olim a monasterio Reinbeccensi acquisitos" (W. IV. p. 3427) namentlich angeführt, nur mit dem Unterschiede, daß hier statt Krö-pelshagen Fuhlenhagen steht, was aber nach meinem Dafürhalten unrichtig ist. Als nach der Sekularisation des Klosters 1528 das bisherige Klostergebiet, zu dem jene acht Dörfer gehört hatten, in das Amt Reinbeck verwandelt wurde — abgesehen von den Klosterdörfern im Amte Trittau — und der Holsteinische Landesherr die Landeshoheit über jene acht Dörfer behaupten wollte, auch eine Zeitlang wirklich behauptete: so wurden diese acht Dörfer theils mit dem Amte Reinbeck, theils mit dem Amte Trittau, verbunden, und insofern ist es richtig, wenn in Falcks Handbuch I. p. 44 gesagt wird, daß einige zu den Aemtern Trittau und Reinbeck — nämlich NB. seit 1528 — gehörige jenseits der Bille gelegene Dörfer an Lauenburg gekommen sind. Daß diese —

nämlich obige acht — Dörfer aber ursprünglich zum Herzogthum Lauenburg gehört und unter der Landeshoheit des Herzogs gestanden haben, läßt sich klar beweisen, gehört jedoch nicht hieher. (10) Nach einer Urkunde vom J. 1237 soll auch das Lauenburgische Gut Steinhorst, und zwar durch Kauf von den Grafen Johann und Gerhard, an unser Kloster gekommen seyn; (Argum. n. 3) es ist jedoch große Ursache vorhanden, in dieser Inhaltsangabe Unrichtigkeiten zu vermuthen, wie ich an einem andern Orte zeigen werde.

Im jetzigen Hamburgischen Gebiete gehörten dem Kloster die Nettenburg, (gekauft vom Grafen Gerhard 1300) und das alte und neue Rethbrook, anderer, minder wichtigen Besitzungen in der dortigen Gegend nicht zu gedenken. Daß auch diese Klosterbesitzungen nach 1528 zum Amte Reinbeck gelegt worden sind, ist aus Dankwerth (p. 248) zu ersehen. In Hamburg selbst hatte das Kloster Lanstен; (unses Klosters Lanstен binnen Hamburg: l. c. p. 3415) was aber hier unter Lanstен zu verstehen und wie das Kloster zu diesen

(10) Der Ausatz „jura controvers“ deducirt auch die prätendirte Holsteinische Landeshoheit über jene acht Dörfer nicht etwa daher, daß sie ein Mal zum Holsteinischen Gebiete gehört hätten, sondern argumentirt so: (p. 3427.) „diese Dörfer sind vormals justo titulo an das Holsteinische Kloster, und also unter dessen Botmäßigkeit, folglich unter die Holsteinische Territorialjurisdiktion gekommen.“ Die besagte Landeshoheit wird also einzig daraus hergeleitet, daß die acht Dörfer justo titulo ans Kloster gekommen ꝛc. Dieser Schluß ist übrigens, beiläufig zu bemerken, sonnenklar auch falsch; denn die Landeshoheit über ein Dorf und die gutsherrlichen Rechte in selbigem sind notorisch ganz heterogene Dinge. — Nach einer Anführung aus dem Westphäl. Friedensinstrument in dem angezogenen Handbuche l. c. hat der Streit mit Lauenburg ursprünglich 14 Dörfer betroffen; allein von diesen lagen gewiß nur acht jenseits der Bille. Lauenburg hat aber wahrscheinlich zur Zeit des Westphäl. Friedens auch auf die Klosterdörfer im Amte Trittau Anspruch gemacht, hernach aber, eines bessern belehrt, diesen Anspruch aufgegeben.

Lünsten gekommen sey, kann ich nicht angeben. Auch besaß das Kloster in Hamburg ein Haus, (unse Hus und Boring Hebung binnen Hamburg l. c. p. 3420) wie es denn auch mehre Capitalien hier belegt und zum Behuf deren Sicherheit 1465 vom Hamburger Senat die Erlaubniß erhalten hatte, bei der Stadt ein „Rentenbuch" zu haben. Staphorst führt (l. p. 235) dieses Buch unter dem Titel „Liber monialium in Reynebek" an, und theilt aus demselben einige Pöste mit, die aber von keiner Bedeutung sind. Der erste Posten z. B. betrifft 2 Mk. Zinsen, die Konrad Brüning dem Convent in dem Erbe des Herman von Düren vermacht hatte. (11)

Endlich sind auch einige Besitzungen des Reinbecker Klosters heut zu Tage nicht zu finden, wie Kalenroth, Philipshorst, Herbekhagen, Langenhorst, Kysby ꝛc. Letzter Name ist Dänisch, und dieser Umstand veranlaßt mich, zum Schlusse hier noch eine Besitzung unsers Klosters in dem Dänisch sprechenden Theile des Herzogth. Schleswig, nämlich auf Alsen, anzuführen; hier verkaufte nämlich Klaus Eckles zu Flensburg unserm Kloster — wann wird nicht angegeben — seine Güter zu Osterholm. (Summ. u. 31.)

In der Theilung 1490 kam das Reinbecker Kloster an Herzog Friedrich, und dieser fand sich nach einigen Jahren veranlaßt, darauf zu dringen, daß mit unserm Convent eine Reformation vorgenommen würde, die auch vorgenommen worden ist, und es läßt sich hieraus schliessen, daß es damals im Reinbecker Kloster nicht ordentlich hergegangen seyn müsse. Wir wissen jedoch von dieser Reforma-

(11) Der Anfang des Buchs lautet so: In nomine Dei. Amen. 1465 consules Hamburgenses ad petitionem et in favorem venerabilium Dominarum Priorissae et totius conventus monasterii in Reynebeck, nec non Praepositi et Provisorum eiusdem monasterii admiserunt praesentem librum, in quo voluerunt conscribi omnes reditus ipsis tam conjunctim, quam divisim — resignatos et quo tempore iis sunt resignati.

tion weiter nichts, als daß und wann sie geschehen sey, und wir ersehen dieses aus den Ueberschriften folgender Urkunden: (W. IV. Argum. n. 82 u. 83).

1. Alexandri VI. Breve ad Fridericum ducem Schleswic. de reformatione coenobii Reinbek 1496.

2. Ipsa reformatio coenobii Reinbek per visitatores facta. 1497.

In dem Repert. Archiv. comm. Gottorp. c. 6. n. 47 wird aber zwischen diesen beiden Urkunden noch ein hieher gehörendes Dokument angeführt, nämlich: Eggerdi, Episcop. Schlesw. Schreiben an Herzog Friedrich de eadem materia Romae 1496.

Welche Blicke in das Innere der damaligen Klosterwelt würde nicht die Einsicht dieser Dokumente uns gewähren!

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Reformation, die eine strengere Handhabung der Disciplin zur Folge gehabt haben muß, bei unsern Nonnen eine böse Stimmung gegen das Klosterleben erzeugt, und so entfernter Weise diejenigen Schritte von ihrer Seite, die eine frühe Sekularisation des Reinbecker Klosters herbeiführten, so wie die letzten muthwilligen Auftritte, die im Kloster der Auflösung des Convents unmittelbar vorhergingen, vorbereitet habe. Priörin, Subpriörin und ganzer Convent verkauften nämlich 1528 ihr Kloster mit allen dessen Besitzungen an König Friedrich I, und Heldvader giebt uns davon, so wie von dem Abschiede der Nonnen vom Kloster folgenden Bericht: (2. p. 86) In Reinbeck stach die Nonnen der Jeckel, daß sie in Abwesenheit ihres Probstes D. Detlef Reventlau, dem König Friedrich das Kloster mit allem Zubehör übergaben, und hielten in ihrem Abzug zum Valet ein herrliches Bankett, tanzten, schlugen Fenster, Tische und Bänke entzwei und zogen mit Freuden davon. Als nun der Probst anheim kam, fand er ein ledig Nest, und waren ihm die Tauben entflohen. Er protestirte aber dawider, und sagte: „Obgleich die Nonnen das Kloster verlaufen hätten; so hätte er doch seine Probstei nicht verlaufen. Also

behielt er das Kloster mit allem Einkommen so lange er lebte". Mit dem, was Heldvader hier von dem Valet der Nonnen erzählt, mag es seine Richtigkeit haben; zwei Punkte in dem Berichte sind aber gar zu unwahrscheinlich. Zuerst nämlich, daß der König dem Probste die Einkünfte des Klosters gelassen habe, was auch schon Lackmann dahin berichtigt hat, (I. p. 331) daß wahrscheinlich die Einkünfte der Probstei zu verstehen seyen. Fürs zweite ist es aber auch ganz unglaublich, daß der Probst, der zugleich Kanzler des Königs, auch ein erklärter Freund des Lutheranismus war, von dem Verkaufe des Klosters an den König nicht vorher sollte unterrichtet gewesen seyn, da doch die Conventualinnen selbst erklären, (S. weiterhin) daß sie „durch etliche ihre Herren und Freunde" den König um Rath, Trost und Beistand in ihrer babilonischen Gefangenschaft hätten bitten lassen, und es ihnen in dieser Angelegenheit unmöglich an Zutrauen zu ihrem lutherisch gesinnten Probst kann gefehlt haben. Doch wir wollen bei diesem Bericht nicht länger verweilen, sondern uns von den Nonnen selbst erzählen lassen, was es mit diesem Handel für eine Bewandniß gehabt habe.

Priörin, Subpriörin und ganzer Convent haben nämlich auf Veranlassung des Verkaufs ihres Klosters zwei Dokumente ausgestellt, beide datirt Reinbeck am Dienstage nach Oculi 1528, von welchen das erste (W. IV. p. 3415 u. f.) ein Kaufbrief in gewöhnlicher Form ist, und aussagt, daß obgedachte Priörin und Convent alle Besitzungen, Güter und Einkünfte ihres Klosters für 12000 Mk. an den König verkauft, die sie auch empfangen, und zu ihrem Nutzen und Frommen, größten Theils zur Abbezahlung ihrer Schulden, womit sie schwer behaftet gewesen, angelegt und ausgegeben, wie sie denn auch den König in gebräuchliche Wehre und in ruhigen Besitz ihrer sämmtlichen Güter gesetzt hätten, so daß der König damit nach Wohlgefallen handeln und wandeln könne ꝛc. Das zweite Dokument (W. l. c. p. 3415) hat die Ueberschrift: Bestätigung des Kaufbriefes der gesammten

Jungfrauen; und bezweckt zum Theil eine Rechtfertigung des von ihnen gethanen Schrittes. Sie erklären nämlich, daß sie größten Theils in ihren kindlichen Jahren ins Kloster gegeben worden wären, wozu vielleicht ihre Eltern ꝛc. durch falsche Lehre verführt worden, oder daß es geschehen sey, damit ihre Schwestern oder Brüder so viel reichlicher mit dem Erbgute hätten bedacht werden können ꝛc. Nun aber wären sie zu der Einsicht gelangt, daß sie betrogen worden ꝛc. Zu ihrer Erlösung aus ihrer babilonischen Gefangenschaft hätten sie aber bei niemanden auf Erden Trost zu finden gewußt, als bei dem Könige, den sie durch etliche von ihren Herren und Freunden hätten um Rath bitten lassen, worauf S. Majestät, ohne Zweifel durch Anrührung (Anrörende) des heiligen Geistes, bewogen worden sey, sie aus dem Stock menschlicher Banden und des ewigen Feindes des Lebens zu erlösen, und jede von ihnen durch eine Summe von 300 Mk. versorgen zu lassen. Demnach entsagten sie nun mit voller Ueberlegung, auch mit Wissen ihrer Eltern ꝛc. dem Kloster, dem Klosterkleide, wollten auch nunmehro aus dem Kloster gehen, (ock daruth gahen) und nie wieder dahin zurückkehren ꝛc. (und wollen nimmer mehr wedder darin kamen.)

Da in diesen beiden Dokumenten als Jahr der Ausstellung das Jahr 1528, und zwar in beiden Dokumenten in Buchstabenschrift, angegeben wird; so kann über die Zeit ihrer Ausstellung kein Zweifel Statt finden. Beide Dokumente beweisen aber klar, daß damals, wie die Urkunden ausgestellt wurden, der Handel nicht nur völlig abgeschlossen, sondern auch in Ausführung gebracht worden war, indem von der einen Seite die Verkäuferinnen die Kaufsumme erhalten hatten, und von der andern Seite der Käufer in den Besitz des Kaufguts gewiesen und gesetzt worden war. So klar dieses nun aber auch ist; so setzen doch alle unsere Geschichtschreiber den Kauf des Klosters ins J. 1529, lassen auch die Nonnen bis 1530 im Kloster wohnen. (12) Daß

(12) Z. B. „zu Reinbeck war ein Kloster, das bis 1530 währte."

jene Angabe indeß ganz irrig sey, setzen die Dokumente ausser allen Zweifel. Was aber den angeblichen Aufenthalt der Nonnen im Kloster bis 1530 anbetrifft; so läßt sich dafür weiter nichts anführen, als daß Heldvader den Abschiedsschmaus der Nonnen im J. 1530 Statt finden läßt. Allein nicht zu gedenken, daß Heldvaders Angabe gegen die Erklärung der Nonnen im Frühjahre (Dienstag nach Oculi) 1528, daß sie nun das Kloster verlassen und nie wieder dahin zurückkehren wollten, nicht in Betracht kommen kann; so läßt sich auch gar nichts denken, was die Nonnen hätte vermögen können, nach Auszahlung der Kaufsumme in dem von ihnen so betitelten „Stocke des ewigen Feindes des Lebens und in der babilonischen Gefangenschaft" noch zwei Jahre zu verweilen. Und ist es nicht eben so undenkbar, daß die Eltern und Verwandte der Nonnen, mit deren Einwilligung diese den Verkauf des Klosters vorgenommen hatten, ihre Töchter und Angehörige dort zwei Jahre sich selbst hätten überlassen und das vom Könige zu ihrer Versorgung erhaltene Geld vergeuden lassen sollen? Denn auf eigene Kosten müßten sie doch gelebt haben, da es nicht zu glauben steht, daß der König sich sollte für verpflichtet gehalten haben, unsere 40 Klosterdamen, nachdem er sie abgekauft und versorgt hatte, unnöthiger Weise noch zwei Jahre im Kloster zu beköstigen und zu unterhalten. Welche Bewandniß es daher mit dem oft besagten Valetschmause auch immer gehabt haben mag; so hat Heldvader doch auf jeden Fall das Jahr desselben irrig angegeben, und es leidet keinen Zweifel, daß das Reinbecker Kloster weder 1529, noch 1530, sondern be-

---

Büschings Staatsbeschr. p. 87. — „Es ist zwar andem, daß der König das Kloster Reinbeck 1530 eingezogen, welches er 1529 erkauft." Lackm. I. p. 331. — Das Kloster Reinbeck kaufte der König 1529 vom Convent, und die Nonnen verliessen es im folgenden Jahre. Scholtz p. 216." — „Der König hatte das Kloster 1529 gekauft. Die Nonnen beschlossen 1530 die Riegel zu zerbrechen." Christiani neuere Gesch. II. p. 28.

reits 1528 sekularisirt, auch im nämlichen Jahre der Convent aufgelöst worden sey.

Das Schicksal wollte es, daß die Zerstörung des Klosters bald auf die Auflösung des Convents erfolgen sollte; denn die Lübecker ließen bei ihrem Einfalle in Holstein 1534 das Kloster „sammt der Kirche" in Feuer aufgehen. (jura controversa etc. ap. W. IV. p. 3427. Desc. Ch. C. l. c. I. p. 17) Es ist auffallend, daß dieses Ereigniß unsern Geschichtschreibern (Lackm. I. p. 358. Christiani neuere Gesch. I. p. 89) ganz unbekannt geblieben ist. Irrig setzt aber jener Aufsatz (jura controv.) das Ereigniß ins J. 1533. Bekanntlich ward in der Folge das noch vorhandene Schloß in Reinbeck gebauet; ob auf dem Platze, den das Klostergebäude eingenommen hatte, ist nicht bestimmt anzugeben, jedoch wahrscheinlich. Spuren vom Kloster sind nicht mehr vorhanden.

(Das Kloster Uetersen folgt.)

III.

Miscellen.

Zweite Lieferung.

Von

Christian Kuß,

Diakonus in Kellinghusen.

1.

Bekanntlich besteht Itzehoe aus zwei Haupttheilen, der Altstadt und der Neustadt; es wird aber behauptet und geglaubt, daß die Altstadt, auf die Bedeutung der Benennungen gesehen, eigentlich die Neustadt, diese dagegen die Altstadt heissen müßte. (Büschings Staatsb. d. Herz. p. 79. (1) dessen Erdb. 3. p. 3544. Itzehoe und seine Umgeb. p. 6). Nach meinem Bedünken eine seltsame Behauptung! Wir müssen jedoch billig vor allen Dingen hören, wie man sie zu rechtfertigen sucht, und Büsching mag uns den Fall exponiren. „Im J. 1200 (1201) — so lautet seine Exposition — wurde die Burg und ein guter Theil des dabei erbaueten Orts zerstört, letzterer aber von neuem erbauet, und zu seiner mehreren Befestigung vermittelst eines aus der

(1) Höchst wahrscheinlich stammt diese Ansicht von dem vorm. Bürgermeister Elers in Itzehoe her. Vergl. l. c. Vorred. p. 17 u. 18.

Stör geleiteten breiten Kanals ganz mit Wasser umgeben. Wegen jener neuen Erbauung ist dieser, ganz mit der Stör umgebene, Theil der Stadt die Neustadt genannt worden, ob er gleich wirklich älter ist, als die sogenannte Altstadt, welche erst 1303 Stadtrecht erhalten hat, die aber in der vorher angezeigten Zerstörung der Stadt nicht ganz zerstört worden war. (Büschings Erdb. l. c.).

So vielen Beifall diese Erklärung nun aber auch gefunden hat; so kann ich doch nicht anders urtheilen, als daß wir es hier mit einer durchaus grundlosen Hypothese zu thun haben. Denn jene Erklärung hat zuerst die Analogie gegen sich. Es ist nämlich hier die Frage, ob man den Namen eines Orts, wenn er eine Qualität bezeichnet, den der Ort hatte, als er den Namen erhielt, dann verändere, wenn der Ort aufhört jene Qualität zu haben? Ob man z. B. die jetzige Altstadt in Hamburg, wenn sie in Feuer aufginge und neu erbauet würde, nun die Neustadt, dagegen die jetzige Neustadt die Altstadt nennen würde? Oder ob man in einem solchen Falle die Stadt Altenburg umtaufen und ihr den Namen „Neuenburg" geben würde? Da die eigenthümlichen Namen notorisch leere Töne sind, mit welchen es niemanden einfällt einen Begriff zu verbinden, und ihre Bestimmung darauf beschränkt ist, vermittelst des bloßen Lauts zur Unterscheidung der Individuen zu dienen: so würde eine solche Veränderung, als die eben gedachte, nicht nur ohne Zweck seyn, sondern auch mancherlei Verwirrung veranlassen, und es läßt sich daher nicht annehmen, daß man jemals irgendwo eine so unnütze und zweckwidrige Veränderung vorgenommen habe, wie mir denn auch kein Beispiel, daß man so verfahren habe, beifällt. Soll also die Ansicht gelten, daß man in Itzehoe eine solche Weise beliebt habe, so müssen zu deren Begründung wenigstens analogische Fälle angeführt werden, was aber noch nicht geschehen ist.

Dann ist es aber auch fürs zweite durchaus unbe-

weisbar, daß die „Itzehoer Burg mit einem guten Theile des dabei liegenden Orts" 1201 zerstört worden sey. Wahr ist es, daß Itzehoe 1201 in die Gewalt des Herzogs Waldemar gerathen; es ist aber bemerkenswerth, wie Arnold von Lübeck — der gleichzeitige Referent dieses Ereignisses — sich darüber ausdrückt. Cui (Waldemaro) — so lauten seine Worte — comes (Adolphus III.) cum suis occurrit ad locum, qui Stilnow dicitur. Congressione autem facta pars comitis infirmata est. Comes fuga elapsus in Hammaburg se recepit. *Ipso tempore* dux Ezeho *obtinuit*, Sigeberg et Travenemünde obsideri fecit. — (L. VI. c. 13.) Segeberg und Travemünde ließ Herzog Waldemar also belagern; folglich ward die Itzehoer Burg nicht belagert? Und wie kam sie denn in seine Hände? Ohne allen Zweifel durch Verrath! Daß es sich wirklich so verhalten, und Arnold, als Unterthan Waldemars, sich mit Bedacht ausgedrückt habe, lassen die damaligen Verhältnisse in Holstein, die Arnold angiebt, schon erwarten. Comes Adolphus — so erzählt Arnold. VI. c. 13. — insidias suorum tolerabat propter quosdam, quos pecunia mulctaverat. His congaudentes illi erant, quos comes de terra ejecerat et apud ducem Waldemarum in Iutia exulabant. Hi quotidie — Zizania discordiae in terra comitis seminare non cessabant, ita ut jam instante guerra quosdam in suam partem allicere tentarent. Qui ad aemulos comitis transeuntes manifestas inimicitias adversum comitem jam tunc exercere nisi sunt. Quidam etiam promissionibus beneficiorum in partem Waldemari sunt inclinati, quidam etiam pecuniarum muneribus sunt invitati. Cum igitur *omnes meliores* in partem ducis inclinati fuissent, Waldemarus cum expeditione gravi terram comitis intravit. Offenbar waren also die angesehensten Holsteiner Landesverräther und an Herzog Waldemar verkauft. Damit verbinde man nun den Umstand, daß, wie der Aus-

druck *ipso tempore*, den Arnold gebraucht, klar beweiſt, die Itzehoer Burg gleich nach der Schlacht bei Stellau an Waldemar überging. Und doch war die Itzehoer Burg wegen ihrer Feſtigkeit berühmt, und noch nie, obgleich hart zugeſetzt, erobert worden; auch ward Holſtein nicht unverſehens überfallen! Mit dem Bericht des Arnolds ſtimmt übrigens auch der Kranziſche überein (2). Wie iſt es nun aber bei ſo bewandten Umſtänden denkbar, daß die Itzehoer Burg mit dem Orte damals ſollte zerſtört worden ſeyn? Auch wird ein ſolches Ereigniß von keinem einzigen alten Geſchichtſchreiber berichtet.

Wie iſt man denn aber, möchte jemand fragen, auf den Gedanken gekommen, daß die Itzehoer Altſtadt nicht wirklich, wie ihr Name doch anzeigt, älter ſeyn ſollte, als die Neuſtadt? Es hat damit folgende Bewandniß. In einer Urkunde v. J. 1238 — der älteſten, die Stadt Itzehoe betreffenden, die wir haben (3) — heißt die jetzige Altſtadt praeurbium; da nun aber ein praeurbium, wenn man es durch „Vorſtadt" wiedergiebt, wie man hier thut, eine Stadt vorausſetzt, ſo hat man geſchloſſen, daß die Itzehoer Neuſtadt, in Bezug auf welche, wie man angenommen

(2) Progressus (nach der Schlacht bei Stellau) dux Ezeho obtinuit. (Saxon. VII. c. 19).

(3) Adolphus — Notum esse volumus, quod nos omnibus mercatoribus, qui in loco antiqui castri nostri Etzcho a fossato praeurbii usque ad aqueductum, qui est ultra locum, qui Delve dicitur, manserint, ad quem hereditas ipsorum protenditur, libertates et jura civitatis Lubycensis concedimus. Assignantes eis ad pascua et cespites acquirendos hereditatem, quam a Woltero de Welna emimus. Volumus etiam, ut in praedictis pascuis nullins praeter ipsos cives et advocatum nostrum aliquod jus aut potestatem sibi audeat usurpare. Praeterea concedimus civibus mercatoribus infra praedictum locum manentibus, ut per omnen nostri dominii destrictum ab omni exactione thelonii liberi in perpetuum habeantur. Testes huius rei sunt etc. Acta etc. 1238. (C. C. H. III. p. 51).

hat, die jetzige Altstadt in jener Urkunde praeurbium heißt, trotz ihres Namens, ein höheres Alter haben müsse, als die Altstadt, die 1238 praeurbium genannt wird. Dieser Schluß scheint auch ganz richtig zu seyn, ist es jedoch nicht, indem hier praeurbium unrichtig durch Vorstadt übersetzt wird. Verba valent sicut nummi. Praeurbium war ohne Zweifel ein Ort, der prae urbe, d. i. ante et juxta urbem, lag; allein man verstand im frühern Mittelalter unter „urbs“ eine Burg, wie ich bereits anderswo nachgewiesen habe. (St. M. 1827 p. 602. 1829 p. 179.) (4). In der Burg (in urbe) war aber nur Platz für die Besatzung; da die Besatzung aber mancherlei Bedürfnisse hatte: so baueten sich ausserhalb, aber neben und bei, der Burg Krämer, Gastwirthe, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende an, und es entstand gleichzeitig mit der Burg ein praeurbium. So lag bei der Segeberger Burg und am Fuße des Berges (ad radices montis. Helm. I. c. 53) suburbium Sigeberg, wo auch die Kirche und das Kloster standen und in Feuer mit aufgingen, als Pribislas das suburbium Sigeberg verbrannte. (Helm. c. 56). Bei der Segeberger Burg lag aber keine, vom suburbium verschiedene, Stadt, in Beziehung auf welche das suburbium so geheißen hätte; denn das suburbium lag da, wo die Stadt Segeberg liegt; (ad radices montis) sondern das suburbium hieß so in Beziehung auf die Burg, (urbs) daher sub- oder praeurbium im Deutschen auch nicht durch „Vorstadt,“ sondern durch „Vorburg“ wiedergegeben werden muß (5). Machen

(4) Hier noch ein Beispiel. Episcopus (Ripensis) Elias fecit in defensionem sui multas *urbes* exstrui, quarum vestigia in mansionibus episcopalibus (in den bischöflichen Höfen) adhuc remanent. (Chron. episc. Rip. ap. Langeb. VII. p. 157). Läßt sich hier an Städte denken? Ist es nicht vielmehr sonnenklar, daß Burgen gemeint sind?

(5) Pribislas — Sigeberg, de Vörborg, he gewann. (Kirchbergs Chron. W. IV. p. 662. — De Vorborg to Segeberg (Niklot)

wir nun aber hievon die Anwendung auf das praeurbium in der Urkunde v. J. 1238, (S. Note 3) und überſetzen alſo hier praeurbium — nicht durch Vorſtadt, ſondern — durch Vorburg; ſo fällt es nach meinem Bedünken ſogleich in die Augen, daß aus der Exiſtenz einer Vorburg (praeurbii) bei Itzehoe 1238 zwar gefolgert werden kann, daß eine Burg, aber nicht, daß eine, vom „praeurbium“ verſchiedene, Stadt damals dort exiſtirt habe, der Schluß aus der Exiſtenz eines praeurbii auf die Exiſtenz einer Stadt alſo ganz unſtatthaft, mithin hier kein Grund vorhanden ſey, die Neuſtadt für älter zu halten, als die Altſtadt oder jenes praeurbium.

Nach meinem Dafürhalten verhält es ſich aber mit der Altſtadt und der Neuſtadt, die zuſammen die Stadt Itzehoe bilden, in Anſehung der Zeit ihrer Entſtehung gerade ſo, wie ihre Benennungen anzeigen, was auch ohne Zweifel die Präſumtion für ſich hat, und ich kann die Neuſtadt um ſo weniger für älter halten, als die Altſtadt, da die Neuſtadt, wie ich glaube, 1238 noch gar nicht exiſtirte, ſondern erſt angelegt werden ſollte. Sehen wir, was ſich für dieſe Anſicht anführen läßt.

Zuerſt bemerke ich alſo, daß nach meinem Bedünken aus der Urkunde v. J. 1238 (S. Note 3) mit großer Wahrſcheinlichkeit ſich ſchließen laſſe, daß damals auf der Inſel, wo jetzt die Neuſtadt ſteht, keine Stadt geſtanden habe, ſondern hier eine neue Anlage beabſichtigt wurde. Denn die Kaufleute, von welchen in der Urkunde die Rede iſt, waren ja noch nicht da, ſondern ſollten erſt kommen! Es heißt am beſagten Orte nicht: mercatoribus, qui manent, ſondern — das futurum conjunctivi iſt wohl zu beachten — qui manserint, d. h. die etwa künftig dort wohnen möchten!

---

wüſt und gewann. (l. c. p. 671). — Pribislas — vorſtörde de Vorborch tho Segeberg. (Joh. Ruſſes Sammlungen ꝛc. im St. M. 1829. p. 354).

Dieſes „manserint“ giebt ohne allen Zweifel den Geſichtspunkt an, aus welchem der Inhalt der Urkunde zu betrachten iſt, indem es offenbar ganz ungereimt ſeyn würde, anzunehmen, das jemand das futurum conjunctivi für das praesens indicativi geſetzt habe. — Ferner werden in jener Urkunde die jura et libertates civitatis Lubycensis ausdrücklich nur den Kaufleuten, qui — manserint ertheilt. Wenn nun aber auf der Inſel, wo jetzt die Neuſtadt ſteht, und die Kaufleute ſich anbauen ſollten, bereits eine Stadt exiſtirt hätte; ſollten denn die Einwohner dieſer Stadt nun am Lübſchen Rechte und den andern Vortheilen, deren die Urkunde gedenkt, participiren oder nicht? Ausdrücklich, wie einzig und allein, iſt doch nur von den Kaufleuten, qui — manserint die Rede! Läßt ſich aber leugnen, daß, wenn beſagte Stadt exiſtirt hätte, ihres Verhältniſſes zu dem, ausdrücklich nur den Kaufleuten, qui — manserint, geſchenkten Lübſchen Rechts ꝛc. würde zu erwähnen geweſen ſeyn? — Ferner wird in jener Urkunde gleichfalls das Weide- und Torfland nur jenen Kaufleuten, qui — manserint, geſchenkt; und doch heißt es ausdrücklich, daß niemand, außer den Bürgern ſelbſt (praeter ipsos cives) einiges Recht zu ſelbigem haben ſolle. Können denn aber unter dieſen Bürgern andere verſtanden werden, als die Kaufleute, qui — manserint, und denen das Land geſchenkt ward? Und da dieſe alſo abſolut die Bürger heißen, läßt ſich denn annehmen, daß es dort noch andere Bürger, die von den Kaufleuten, qui — manserint, verſchieden waren, gegeben habe? — Ferner wird in der mehrbeſagten Urkunde die ganze Inſel, wo jetzt die Neuſtadt liegt, den Kaufleuten, qui — manserint, zur Bebauung überlaſſen. Denn als Gränze giebt die Urkunde fossatum praeurbii an, d. i. wie die Itzehoer Schriftſteller es erklären, den Kanal, der an drei Seiten die Neuſtadt umgiebt und ſie in Verbindung mit der Stör, über welche hinaus nach Süden das der neuen Stadt geſchenkte Gebiet ſich erſtreckte, zu einer Inſel macht.

Alles also, was von diesem Graben und der Stör eingeschlossen war, d. i. die ganze Gegend der jetzigen Neustadt, ward also den Kaufleuten, qui — manserint, zur Disposition gestellt. Wenn aber nun bereits eine Stadt hier stand, wie konnte denn die ganze Insel ohne der angeblich daselbst existirenden Stadt zu erwähnen, jenen Kaufleuten zur Bebauung überlassen werden? — Endlich finden sich unter den Zeugen, welche die Urkunde v. J. 1238 unterschrieben haben, weder consules noch cives de Ezeho; dagegen erscheinen sie als „testes“ in einer Urkunde v. J. 1257, worin die Grafen Johann und Gerhard die erst gedachte Urkunde bestätigen. (C. C. H. III. p. 512). Warum fehlen sie denn nun aber in der Urkunde v. J. 1238? Läßt sich auf diese Antwort eine natürlichere und einfachere Antwort geben, als die, weil es damals weder consules noch cives de Ezeho gab?

Fürs zweite kann nach meinem Bedünken der geringe Umfang der Insel, worauf jetzt die Neustadt steht, Anlaß geben, es zu bezweifeln, daß 1238 auf dieser Insel eine Stadt gestanden habe. Denn da die Itzehoer Burg eine Hauptfeste des Landes, auch mit einer Residenz für den Grafen, so wie mit Wohnungen für die Burgmänner (castellani) und die Besatzung ꝛc. versehen war, so muß sie einen sehr beträchtlichen Theil jener Insel eingenommen haben. Dieses bestätigt sich auch aus dem Meyerschen Grundrisse von Itzehoe bei Dankwerth, indem hier noch ein Theil des Walles zu sehen ist, und aus diesem sich schließen läßt, daß der Wall sich über den jetzigen Markt hinaus erstreckt habe. Damit stimmen auch die Itzehoer Schriftsteller überein. So sagt z. B. Geuß: (1. p. 64) „die Zahl der Häuser in der — (angeblich damals existi„renden) — Neustadt muß im Jahre 1238 noch nicht groß „gewesen seyn, indem die Einwohner nur die Seite der „Insel gegen Osten bebauen konnten. Dieses erhellt aus „einem Diplom v. J. 1257, in welchem die Grafen ihre

„leeren Plätze (6), die vor der Burg lagen, der neuen „Stadt schenkten, um ihren Markt auf demselben anzule„gen. Der ganze Platz also, wo anjetzt der Markt ist, und „wo das Rathhaus, die Nikolaikirche und die daherum be„findlichen Häuser stehen, war 1257 noch leer." — Eben so äußert sich auch der Verfasser „von Itzehoe und dessen Umgebung" (p. 9). „Die Burg nahm reichlich die Hälfte der „Insel ein, worauf die Neustadt liegt." — Nun besteht aber, wie man mir gesagt hat, die Neustadt aus etwa 180 Häusern, und wenn also die Burg mit Wall und Wurthen über die Hälfte der Insel eingenommen hat, so ist etwa für 80 Häuser Platz übrig gewesen. Setzen wir nun diese paar Häuser als die angebliche Stadt Itzehoe 1238, und bemerken, daß 1257, als die Burg mit Wall und Wurthen noch vorhanden war (7), schon mehrrre Kaufleute sich eingefunden und angebauet hatten, so frägt sich, wo denn für diese neue Anbauer auf der Insel Platz zu finden gewesen sey?

Dieses ist es, was ich für meine Ansicht, daß auf der oft gedachten Insel 1238 nichts gewesen sey, als die Burg mit ein paar Wurthen, anzuführen habe, und es ist doch etwas, dahingegen für die alte und allgemein angenommene, die einzig aus Mißverstand des Worts „praeurbium" entstanden ist, sich gar nichts anführen läßt. Zur Erläuterung meiner Ansicht können folgende Bemerkungen vielleicht noch dienen.

Die Stadt Lübeck hatte im 12. Jahrhundert auch mit dem westlichen Europa Handelsverbindungen angeknüpft; den Zwischenhandel zwischen dem westlichen und östlichen Europa führten aber damals und seit Jahrhunderten die Niederlän-

(6) areas quasdam i. e. einige Wurthen.

(7) Quod nos ipsis quasdam areas — ante aggerem castri sitas ad jus civitatense dedimus et *damus* in ampliatione et institutione novi fori. (Urk. der Grafen Johann und Gerhard 1257. (C. C. H. III. p. 513).

der, indem sie die Produkte des westlichen und südlichen Europas an die Cimbrische Halbinsel brachten, und Produkte des östlichen und nördlichen Europas dagegen in Empfang nahmen. Dieser Handel war in frühern Zeiten über Schleswig gegangen; warum er später einen andern Weg gesucht habe, kann hier unbeantwortet bleiben. Genug, im 12. Jahrhundert, nachdem Lübeck angefangen hatte, in der Handelswelt eine Rolle zu spielen, brachten die Niederländer die Waaren in die Gegend der Stör, wo sie ausgeladen und in andern Schiffen die Stör hinauf bis Arzstorf, darauf zu Lande nach Segeberg, endlich auf der Trave bis Lübeck geschafft wurden, und wir ersehen aus einer Urkunde v. J. 1260, daß bis dahin Schiffe von Wilster und der Elbe zu diesem Transporthandel gedient hatten. (S. die 3te Misc.) daher die Kaufleute und Schiffer, die mit diesem Handel zu schaffen hatten, in Wilster (8) und an der Elbe gewohnt haben müssen. Warum diese hier, und nicht unmittelbar an der untern Stör, sich etablirt hatten, ist nur daraus zu erklären, daß damals, als jener Handel auf der Stör in Gang kam, an der untern Stör kein Ort gefunden ward, der sich zum Stapelplatze geeignet hätte. Da aber die Itzehoer Burg 1238 keinen Zweck hatte, und die Gegend derselben weit besser, als Wilster, zu einem Stapelort für den Störhandel taugte, auch die Schiffer von der Elbe wahrscheinlich am jenseitigen Elbufer — vielleicht in dem, der Störmündung gerade gegenüber liegenden, Freyburg — zu Hause gehörten, also Fremde waren: so beschloß Graf Adolf die Gegend und den Platz jener Burg zum Bau einer neuen Stadt herzugeben, und diese zum einzigen Stapelplatze für den Störhandel zu machen. Durch die Urkunde

(8) Nach Michelsen (histor. Ber. v. d. alten Kirche in Wilster p. 43) soll Wilster bis 1282 das Holländische Recht, so wie Schöppen und Scholten, gehabt, und die ersten Einwohner Wilsters dieses Recht aus Holland mitgebracht haben.

v. J. 1238 machte er also die Vortheile bekannt, die er den Kaufleuten, die sich dort anbauen würden, ertheilen wolle, nämlich Lübsches Recht, Zollfreiheit, freie Weide und Feuerung (9); und als nun nach 1238 und in Folge des ertheilten Privilegiums sich Kaufleute (10) in hinlänglicher Anzahl eingefunden hatten ꝛc., so erschien 1260 die bekannte Verordnung (S. 3te Misc.), die den Schiffern von Wilster und von der Elbe die Beschiffung der Stör oberhalb Itzehoe verbietet ꝛc.

Nach der bisher dargestellten Ansicht kann es nun keine Frage seyn, ob die Itzehoer Neustadt jünger oder neuer sey, als das praeurbium, das so alt seyn muß, als die Burg; es frägt sich nun aber, wie denn das praeurbium zu dem Namen der Altstadt gekommen sey? Es versteht sich von selbst, daß der Ort im Deutschen nicht praeurbium geheißen habe; wie hieß er denn aber auf Deutsch? Etwa das Dorf? Der Ort war aber kein Dorf. Oder die Vorburg? Dieses Wort ist aber nicht in die Sprache des gemeinen Lebens gekommen. Oder die Vorstadt? Eine Vorstadt ohne Stadt ist aber Unsinn. Man nannte aber das „praeurbium" in der Urkunde v. 1238 auf Deutsch „die Stadt," und da das städtische Gewerb in den ältesten Zeiten einzig den Begriff von „Stadt" konstituirte: so war das praeurbium auch eine Stadt. Auch wird eben dasjenige, was in der Urkunde v. J. 1238 praeurbium heißt, in einer Urkunde v. 1303, die das, ursprünglich nur der neuen Stadt ertheilte, Lübsche Recht auf das praeurbium ausdehnt, antiqua civitas (die alte Stadt) genannt. (C. C. H. III. p. 515). Man möchte aber vielleicht hier bemerken, daß

(9) cespites i. e. Torf. (S. Urk. v. J. 1238).

(10) Wahrscheinlich waren die Kaufleute auch Eigenthümer der Schiffe, die zum Störhandel gebraucht wurden, wie die Kellinghusener Holzhändler in eigenthümlichen Schiffen den Holzhandel betreiben.

unſer praeurbium erſt durch dieſe Verordnung, wodurch es mit der Neuſtadt zu einer Stadt kombinirt ward, den Namen „Stadt" erhalten habe. Dieſes iſt jedoch ohne allen Zweifel irrig. Denn erſtlich kömmt der Name (die alte Stadt) in der Urkunde v. J. 1303 als ein ſolcher vor, der damals bekannt und gebräuchlich war; es würde auch ſonſt wohl eine erklärendes Wort hinzugefügt worden ſeyn. Fürs zweite iſt es aber unmöglich, ein Subjekt in Bezug auf ein Prädikat, das jenes ſo eben erhalten hat, alt zu nennen. Würde es z. B. nicht offenbarer Unſinn ſeyn, ein Dorf, das geſtern zu einer Stadt erhoben ward, eine alte Stadt nennen zu wollen? Setzen wir alſo den Fall, daß unſer praeurbium nicht vor 1303 „Stadt" geheißen hätte; wie hätte man denn wohl 1303 darauf fallen können, es mit dem Namen „die alte Stadt" zu bezeichnen? Würde man nicht vielmehr in dem Falle es die neue Stadt, dagegen die bereits ums J. 1238 in loco antiqui castri angelegte Stadt die Altſtadt genannt haben? So viel ich einſehe, ſpricht der sensus communis dafür.

Die Sache, um die es ſich hier handelt, verhält ſich alſo kurz ſo: Die jetzige Itzehoer Altſtadt hieß damals, als auf der Inſel weiter nichts, als die Burg lag, die Stadt; als nun aber nach 1238 dort eine neue Stadt erbauet ward, ergab es ſich denn nicht von ſelbſt, daß dieſe den Namen „die Altſtadt" erhielt?

2.

In der kleinen Schrift des Herrn Prof. Dahlmann „Lübecks Selbſtbefreiung" N. 23 p. 16 kömmt folgende Bemerkung vor: „In der Urkunde des Grafen Johann v. J. 1242 führt Kiel den Namen: *civitas Holsatiae*, aus keinem andern Grunde, glaube ich, als weil es lange die einzige Stadt im eigentlichen Holſtenlande war." In wie fern dieſer Grund ſich behaupten laſſe, mag dahin geſtellt bleiben; aber auch Oldesloe heißt auf einer alten Münze

civitas Holsatiae (Pr. Ber. 1821. H. 3. p. 65). Sollte es denn nicht einfacher seyn, in beiden Fällen civitas Holsatiae zu übersetzen: eine Stadt in Holstein, oder eine holsteinische Stadt? —

3.

Die Stadt Itzehoe übt seit Jahrhunderten das Recht aus, den Eingesessenen des Fleckens Kellinghusen den Transport von Waaren, wie diese auch Namen haben mögen, auf der Stör, hinauf und hinunter, der Stadt vorbei zu verwehren, und leitet dieses Recht aus folgendem Privilegium her, das ihr von den Grafen Johann und Gerhard 1260 geschenkt worden ist:

Johannes et Gerhardus —. Notum facimus universis, quod nos — consulibus et civibus oppidi Etzeho huiusmodi contulimus libertatem, videlicet, quod omnes nautae de Albiae et Wilstria, Sturiam sursum usque Etzeho cum navibus suis pervenientes mercimonia sua ibidem deponere debeant, et ad emendum civibus et hospitibus generaliter exhibere. Ulterius vero versus Kellingusen et Erpestorpe, sicut olim consueverunt, procedere non debent, nisi de praedictorum consulum licentia et voluntate. (W. W. p. 3211. C. C. H. III. p. 603. Nordt 2. p. 405).

Läßt sich nun aber das besagte Recht aus diesem Privilegium herleiten? Einer kleinen Untersuchung ist diese Frage immer werth, da die freie Schifffahrt auf der ganzen Stör und weiter in die Elbe, wenn sie dem Flecken, der keines Wohlstandes sich erfreuet, bewilliget würde, für die Einwohner des Fleckens manche Vortheile herbeiführen würde, und zwar, ohne daß dadurch der Stadt Itzehoe, die im Besitze so vieler Ressourcen ist, ein nennenswerther Nachtheil zugefügt würde.

Nehmen wir also das besagte Privilegium vor, und ziehen dessen Inhalt in einen förmlichen Satz zusammen, so

entsteht folgende propositio composita: (Subjekt) a. Alle Schiffer von der Elbe und der Wilster, b. die mit ihren Schiffen auf der Stör nach Itzehoe hinaufkommen, (Prädikat) sollen a. ihre Waaren in Itzehoe ausladen und verkaufen, und b. nicht damit über Itzehoe hinauf nach Kellinghusen und Arpstorf fahren. Das Subjekt lautet also zuerst: „Schiffer von der Elbe und der Wilster," und es versteht sich also von selbst, daß nach unserm Privilegium, z. B. Glückstädter Schiffer mit Waaren der Stadt Itzehoe vorbei die Stör nicht hinaufgehen dürfen, denn sie sind Schiffer von der Elbe. Es kann auch keinen Zweifel leiden, daß die Schiffer von Wilster sich in gleichem Falle befinden. Aber wie kommen nun die Kellinghusener Schiffer hieher? Sind diese etwa auch Schiffer von der Elbe oder der Wilster? Bekanntlich liegt Kellinghusen an der Stör, und nach meinem Bedünken sind nur zwei Fälle möglich, daß die Kellinghusener Schiffer unter Schiffern von der Elbe und Wilster mitverstanden werden könnten, nämlich, wenn Elbe und Stör, oder Wilster und Stör, nur den Namen nach verschieden wären, oder die Stör einen Theil der Elbe oder der Wilster ausmachte. Ist dieses aber so? Kann man sagen, daß wir Kellinghusener an der Elbe oder an der Wilster wohnen? Da das nun aber nicht möglich ist, so sind unsere Schiffer weder Schiffer von der Elbe, noch von der Wilster, sondern Schiffer von der Stör. Ist denn aber in dem Itzehoer Privilegium auch von Schiffern von der Stör die Rede? Mit keinem Wort, sondern einzig und allein von Schiffern von der Elbe und der Wilster. Wenn nun aber die Kellinghusener Schiffer zu diesen nicht gehören, und von Schiffern von der Stör im Privilegium durchaus keine Rede ist; diese also zum Subjekt des Satzes gar nicht gehören; nach welcher Logik kann denn das Prädikat des Satzes auf Kellinghusener Schiffer bezogen werden?

Das Subjekt des Satzes wird aber noch durch folgende Worte bestimmt: Schiffer, die mit ihren Waaren die

Stör hinauf (Sturiam sursum) nach Itzehoe kommen. Diejenigen Schiffer also, die zum Subjekt des Satzes gehören, und auf welche demnach das Prädikat des Satzes einzig richtig bezogen werden kann, sind also offenbar solche, die mit Waaren von Gegenden kommen, aus welcher man zu Schiffe nicht anders nach Itzehoe kommen kann, als die Stör hinauf, und es bedarf der Bemerkung nicht, daß diese Bestimmung hinsichtlich Itzehoes der Lage der Elbe und der Wilster vollkommen entspreche, indem Schiffe von der Elbe und der Wilster nicht anders nach Itzehoe kommen können, als die Stör hinauf. Kellinghusen liegt aber an der Stör oberhalb Itzehoe. Da nun aber im Privilegium ausdrücklich, so wie einzig und allein, von Schiffern die Rede ist, die mit Waaren die Stör hinauf nach Itzehoe kommen; wie ist es denn logisch möglich, unter diesen Kellinghusener Schiffer zu verstehen, da diese doch mit ihrem Holze unmöglich anders nach Itzehoe und demselben vorbei kommen können, als die Stör hinunter?

Betrachten wir nun auch das Prädikat unsers Satzes. Dieses lautet, insoweit wir es hier berücksichtigen, so: — sollen nicht ohne Erlaubniß der Stadt Itzehoe über Itzehoe hinauf nach Kellinghusen und Arzstorf mit Waaren schiffen. Was wird also hier den Schiffern von der Elbe und der Wilster verboten? Das Schiffen mit Waaren auf der Stör Itzehoe vorbei überhaupt? Mitnichten; sondern das Schiffen mit Waaren über Itzehoe die Stör hinauf. Die Kellinghusener wollen aber mit ihren Waaren die Stör hinunter; ist ihnen, oder überhaupt irgend einem Schiffer in der ganzen Welt, dieses denn in besagtem Privilegium verboten? Offenbar einzig nur in dem Falle, wenn hinauf und hinunter gleichbedeutende Wörter sind. Sind sie aber das? Setzen wir den Fall, daß man in Stade Kraft eines alten Privilegiums das Recht hätte, von Schiffen, welche die Elbe hinauf nach Hamburg ꝛc. gehen, einen Zoll zu fordern; es fiele aber der Zollbehörde in Stade ein, diesen Zoll auch von

den die Elbe hinunter gehenden Schiffen zu fordern; würde man es denn gelten lassen, daß hinauf und hinunter ja einerlei sey? Credat Judaeus Apella. Aber warum soll es denn im Itzehoer Privilegium zum Nachtheil Kellinghusens für einerlei gelten? Ich füge hiezu noch folgende Bemerkung. Da das Prädikat eines Satzes allem und jeden zukömmt, und zukommen muß, was zum Subjekte des Satzes gehört, so kann jedes auch für sich und besonders als Subjekt mit dem Prädikat in Verbindung gesetzt werden, und es ist unmöglich, daß dasjenige, womit das Prädikat sich durchaus nicht verbinden läßt, zum Subjecte des Satzes gehören sollte. Verbinden wir nun aber das fragliche Prädikat mit „Kellinghusener Schiffer" als Subjekt, so entsteht folgender unsinniger Satz: Die Kellinghusener Schiffer sollen nicht oberhalb Itzehoe nach Kellinghusen und Arpstorf schiffen! Die Kellinghusener Schiffer dürfen also nicht oberhalb Itzehoe schiffen, obgleich Kellinghusen 2 Meilen oberhalb Itzehoe liegt! Sie dürfen nicht nach Kellinghusen schiffen, obgleich sie da zu Hause gehören! Und da sie endlich auch nicht nach Arpstorf 2 Meilen oberhalb Kellinghusen schiffen dürfen, so folgt, daß sie ohne Erlaubniß der Stadt Itzehoe die Stör nirgends beschiffen dürfen!

Privilegien sind nach allgemeiner rechtlicher Annahme stricte zu interpretiren; heißt das nun stricte interpretiren, wenn man so interpretirt, wie die Stadt Itzehoe ihr Privilegium?

Allein, möchte jemand sagen, die Intention der Donatoren des Privilegiums ist es doch gewesen, daß alle Schiffer, welche die Stör befahren, bei Itzehoe anlegen, und da ihre Waaren verkaufen sollen. Ob jemand diese Bemerkung wirklich gemacht habe, weiß ich nicht; ich setze es aber, um die Frage von allen Seiten beleuchten zu können. Läßt sich denn annehmen, daß jene Herren die gedachte Intention gehabt haben? Unmöglich; denn wenn sie alle Schiffer im

Sinne gehabt hätten; wozu denn bei „omnes nautae" der Beisatz „de Albia et Wilstria?" Dieser Beisatz hebt nämlich sonnenklar die Allgemeinheit des Satzes auf, und verwandelt den Satz, der vorgeblich nach der Intention der Donatoren allgemein sollte, in einen partikularen. Und diesen beschränkenden Beisatz sollten die Donatoren gegen ihre eigene Intention hinzugefügt haben? Und eine so ungeheure Voraussetzung sollte irgendwo — und nun gar bei Erklärung eines Privilegiums — zulässig seyn? —

Vergeblich würde sich die Stadt Itzehoe darauf berufen, daß ihr Privilegium unzählige Male landesherrlich, und auch durch des jetzt regierenden Königs Majestät, bestätigt worden sey; denn in Hinsicht des Fleckens thun diese Konfirmationen gar nichts zur Sache. Es ist nämlich nach aller Vernunft unläugbar, daß die landesherrliche Konfirmation eines Privilegiums nur dasjenige bestätige, was wirklich in dem Privilegium steht, den Inhalt des Privilegiums; aber unmöglich Dinge, die gar nicht darin stehen, unmöglich falsche Erklärungen desselben, unmöglich willkührliche Ausdehnungen desselben zum Nachtheil eines Unbeikommenden! unmöglich unverantwortlichen Mißbrauch desselben!

Wenn daher der Flecken Kellinghusen wünschen sollte, in den Besitz des Rechts, die ganze Stör und die Elbe zu beschiffen — eines Rechts, das Gott und die Natur ihm gegeben, und keiner seiner Landesherren ihm je entzogen hat — sich zu setzen, so würde der Flecken sich nicht in dem Falle befinden, um Aufhebung des der Stadt Itzehoe landesherrlich verliehenen und Allerhöchst bestätigten Privilegiums bitten zu müssen. Des Fleckens wegen kann die Stadt sehr gerne das Privilegium behalten; denn der Flecken kann nichts dagegen haben, daß es den Schiffern von der Elbe und der Wilster untersagt sey, mit Waaren nach Kellinghusen und Arpstorf hinauf zu schiffen. In Ansehung des Fleckens gilt es nicht das Privilegium, sondern die in

nichts begründete, dem klaren Sinn, wie den klaren Worten, des Privilegiums widersprechende, mithin ganz unbefugte Ausdehnung der Bestimmungen des Privilegiums auf die Einwohner des Fleckens Kellinghusen.

4.

Von der Belagerung und Erstürmung des Schlosses Breitenburg 1627 (11) fehlt es zwar nicht an Nachrichten; da mir aber ein, so viel ich weiß, unsern Geschichtschreibern bisher unbekannt gewesener, Bericht über diese Ereignisse zu Händen gekommen ist, der in mehreren Punkten von jenen abweicht, und dabei höchst glaubwürdig ist, so bin ich der Meinung, daß die Mittheilung desselben dem vaterländischen Publikum nicht unwillkommen seyn werde. Der gedachte Bericht findet sich in einer Schrift, die bereits 1637 in London in englischer Sprache ans Licht getreten ist, und von welcher auf der Breitenburger Bibliothek eine handschriftliche deutsche Uebersetzung vorhanden ist, die folgenden Titel hat: „Monro seine Expeditions mit dem Schottischen „Regiment Mackeys genannt, welches im August 1626 zum „Dienste des Königs von Dännemark geworben worden, „zusammengesammelt durch den Obersten Robert Monro. „Von einem Liebhaber der Deutschen Sprache vertirt in „Pohlen 1724.“ Der Verfasser war anfänglich Lieutnant, am Ende Oberst, des gedachten Regiments, und hat die Feldzüge desselben in Schleswig-Holstein mitgemacht. Sein Bericht über die Belagerung und Eroberung Breitenburgs findet sich im 9ten Kapitel seines Buchs, und lautet so: (Die Lateinischen Buchstaben weisen auf Noten von mir hin, die auf den Bericht folgen).

„Der Major Dunbar (a) ward, nachdem er vortreffliche Dienste in der Boitzenburger Schanze erwiesen hatte,

(11) Irrig giebt D. Kruse in d. Pr. Ber. Heft 4. p. 89 das Jahr 1626 an.

mit 4 Kompagnien Schotten (b) und einigen Deutschen (c) nach Glückstadt in Holstein kommandirt, mit Ordre, das Kastell Breitenberg, nachdem der Feind in dasiges Land bereits eingefallen war, zu besetzen, welches zwar an sich selbst ein Paß, jedoch aber nicht stark oder regulär genug befestigt war. Es hat mir diese Action der sehr brave Kapitain Lumsdall, welcher damals des Majors Fähndrich und der Einzige gewesen ist, der der Wuth des Feindes entronnen, da der Ueberrest über die Klinge hat springen müssen, so erzählt. Als der Feind zuerst ankam, ging dieser Officier mit dem Major ausserhalb und nahe dem Kastell spazieren. Es kam aber der Feind so unversehens, und ihnen so nahe, daß sie kaum die Zeit gewannen, sich in das Schloß zu salviren und die Brücke aufzuziehen, als der Feind solches schon mit einem, aus 10,000 Mann bestehenden, Korps unter Kommando des Generals Tilly (d) investirt hatte. Er schickte sogleich einen Trompeter, und ließ den Platz auffordern; es wurde aber abgeschlagen. Worauf man einer Seits zur tapfern Gegenwehr schritt, ander Seits aber eine Tranchee eröffnete. Ausser den Soldaten befanden sich aber in dem Schlosse eine große Menge von Männern, Weibern und Kindern, die sich als in einen ihrer Meinung nach sichern Ort dahin geflüchtet hatten. Folglich war darin ein unbeschreiblicher, sowohl dem Herrn des Schlosses (e), als den dahin geflüchteten Personen zuständiger Reichthum vorhanden. Der Major defendirte den Platz 6 Tage lang tapfer (f), während der Zeit der Feind bis an den Graben approchirte und zwei unterschiedene Breschen in den Wall legte. Hierauf sondirte er durch einen Trompeter den Major, ob er kapituliren wolle; dieser fertigte ihn aber mit der Antwort ab, daß so lange in Dunbares Kopf Blut sey, er das Schloß nicht übergeben werde. Diese Antwort ergrimmte den Feind so sehr, daß er schwur, es müßten, wenn er die Oberhand bekäme, alle darin befindlichen Seelen des Todes seyn. Bald darauf ward der Major durch den Kopf todt

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

geschossen; die übrigen Offiziere aber schämten sich, die Kapitulation, die der Major schon refüsirt, wieder anzunehmen. Gleich nach dem Major blieben auch der Kapitain Dunkan Forbeß und der Lieutnant Barbur, und bald nach diesem der Kapitain Carmichel, der bloß zur Besuchung seiner Freunde kurz vor des Feindes Ankunft allda angelangt war. Der Feind passirte endlich mit einem Generalsturm den Graben (g), und ließ nach Uebersteigung des Walls alles ohne Unterschied der Qualität, des Alters oder Geschlechts grausam massakriren (h), so daß höchstens nur 5 oder 6 Personen entkamen, worunter der obige Fähndrich Lumsdall wunderbarer Weise errettet worden ist. Ehe der Feind dieß Kastell emportirt, hat er, als man mir für wahr berichtet, bei 1000 Mann sitzen lassen (i), welches seine Grausamkeit um so mehr enflammirt. Von unserm Regiment blieben auf 300 Mann. Auch der Prediger, welcher knieend ums Leben bat, wurde ohne alle Gnade massakrirt (k)."

a. Alard, (Res Nordalb. W. I. p. 1975) die Topographie u. a. nennen den Kommandanten Schuyt; D. Kruse läßt (Pr. Ber. 1822. H. 4. p. 91) den Major Dunbar am 4ten Tage der Belagerung erschossen werden, und hierauf den angeblichen Schuyt bis zur Einnahme des Schlosses kommandiren; Lackmann (3. p. 187) giebt keinen Oberbefehlshaber an; Hegewisch, (der unsere Geschichte natürlich kurz abfertigt) nennt, wie unser Bericht, den Major Dunbar als einzigen Kommandanten. Ich zweifle auch nicht, daß letztere Angabe die richtige sey, indem man doch voraussetzen muß, daß ein Offizier in der Feste, wie ein Gewährmann unsers Berichts, werde gewußt haben, wie der Kommandant in der Feste geheißen habe. Ein Offizier Namens Schuyt kommt auch in der ganzen Expeditionsgeschichte des Obersten Monro nicht vor, obgleich die Offiziere seines Regiments mehrere Male namentlich angeführt werden, und es ist nicht glaublich, daß die Schotten, da sie die bei weitem größere Mehrheit der Besatzung ausmachten, bei dem hohen

Nationalgefühl des Schottischen Volks einem Nichtschotten den Oberbefehl in der Feste sollten überlassen haben. Es kömmt mir vor, irgendwo gelesen zu haben, daß Schuyt — ich weiß nicht, ob im Holländischen oder im Englischen — Befehlshaber bedeute; verhielte es sich aber so: so ließe sich annehmen, daß in gegenwärtigem Falle aus dem Nomen appellativum „Schuyt“ ein Nomen proprium gemacht worden sey. Das „Wie“ würde sich leicht erklären lassen. Die Angabe des Herrn D. Kruse ist aber um so mehr ganz unstatthaft, da unser Bericht angiebt, daß Dunbar erst in dem Sturme, durch welchen Breitenburg in die Gewalt des Feindes gerieth, seinen Tod gefunden habe, und zwar durch eine Kugel, daher es auch als ein Mährchen erscheint, was Alard, und nach ihm die Topographie, D. Kruse u. a. erzählen, daß der Kommandant vermittelst einer angezündeten Pulvertonne sich in die Luft gesprengt habe.

b. Nach Hegewisch (1. p. 214) soll die Besatzung nur aus Einer Kompagnie Schotten bestanden haben; D. Kruse giebt aber 4 an, womit die handschriftliche Uebersetzung übereinstimmt; doch muß ich bemerken, daß es das Ansehen hat, als wenn a. a. O. aus einem „Ein“ später ein „vier“ gemacht worden sey. Wie dem aber auch sey, so bin ich doch der Meinung, daß Hegewisch Angabe die richtige sey. Denn da unser Bericht angiebt, daß das Schottische Regiment 300 Mann in Breitenburg verloren habe, und niemand ausser einem Offiziere gerettet worden sey, so würde jede Kompagnie, wenn deren vier dort gewesen wären, nur 80 Mann stark gewesen seyn. So schwach sind die Infanteriekompagnien aber damals nicht gewesen, und es kommen Beispiele vor, daß Eine Kompagnie aus 300 Mann bestanden habe. Man sehe z. B. Hegewisch 1. p. 432. Z. 1.

c. Diese waren ohne Zweifel geworbene Leute; denn sie kamen mit den Schotten aus der Boitzenburger Schanze. D. Kruse verwandelt sie aber in Landwehrleute aus der Marsch, und läßt sie (l. c. p. 91) ihre Weiber mit sich in

die Breitenburger Feste nehmen, um sich von ihnen pflegen zu lassen. (l. c. p. 92).

d. Alard, die Topographie, Hegewisch, Kruse ꝛc. nennen Wallenstein als Oberbefehlshaber des Belagerungskorps; allein da Wallenstein seit dem 12. Septbr. — also zu eben der Zeit, da Breitenburg belagert ward — mit 30,000 Mann vor Rendsburg lag (Lackm. 3. p. 179), und sein ganzes Heer nur aus 30,000 Mann bestand, so kann weder er bei der Belagerung Breitenburgs zugegen gewesen seyn, noch das, 10,000 Mann-starke, Belagerungskorps zu Wallensteins Heer gehört haben. Auch ist es sehr glaublich, daß man in der Breitenburger Feste sehr wohl werde gewußt haben, ob die Feste in Tillys oder in Wallensteins Name aufgefordert worden sey, und unser Bericht sagt, daß das Belagerungskorps unter Tillys Kommando gestanden habe. Dieser kann nun freilich nicht persönlich den Oberbefehl vor Breitenburg geführt haben, da er bei der Belagerung Pinnebergs, das sich d. 18. Septbr. ergab, durch eine Wunde auf eine Weile ausser Stand gesetzt worden war, selber das Kommando zu führen, und sich nach Lauenburg hatte bringen lassen (Lackm. 3. p. 187 u. 197. Hegewisch l. c. p. 214). Da die Aufforderung an den Breitenburger Kommandanten aber in Tillys, als des Oberbefehlhabers, Name, wird geschehen seyn, und man in Breitenburg von dem Unfalle, der diesen vor Pinneberg betroffen hatte, nichts kann gewußt haben, so hat die Besatzung geglaubt, er selbst sey vor der Feste zugegen.

e. Dieser war der nachmaliger Graf Christian; er war jedoch damals nur ein dreizehnjähriger Knabe, und es ist daher seltsam, wenn D. Kruse (l. c. p. 91) sich äußert, daß jener das Schloß einstweilen dem Könige zur Disposition überlassen zu haben scheine. Denn der König wird dem Knaben nicht haben fragen lassen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die Breitenburger Feste dem Landesherrn ohne Vorfrage zur Disposition gestanden habe (12).

(12) Irrig ist, beiläufig zu bemerken, die Notize a. a. O., daß

f. Die obigen Verfasser, Hegewisch jedoch ausgenommen, lassen die Belagerung 14 Tage dauern; nach Hewisch ward die Feste aber am 6ten Tage der Belagerung erobert, wie unser Bericht auch angiebt. Kann man aber zweifelhaft seyn, wem hier zu glauben sey? Eine so ganz einfache Feste, als das Breitenburger Schloß war, auch nur 5 Tage gegen einen so überlegenen Feind vertheidigt zu haben, macht aber der Tapferkeit des Kommandanten, wie der Besatzung, die höchste Ehre.

g. Lackmann und Hegewisch lassen, ohne in Einzelheiten einzugehen, den Feind durch Sturm die Feste nehmen, Alard, die Topographie und D. Kruse erzählen aber, daß der Feind über die Brücke gestürmt habe, und die Topographie insbesondere setzt hinzu, daß der Kommandant, um das Aeusserste zu wagen, das Geschütz gegen den, über die Brücke heranziehenden, Feind gerichtet habe. Allein was war dabei zu wagen? Und wohin anders, wenn er sich vertheidigen wollte, hätte der Kommandant das Geschütz wohl richten lassen sollen? D. Kruse weiß aber noch mehr Specielles von diesem Sturme zu erzählen; denn nach ihm drang der Feind über die Brücke vor, um das Thor zu sprengen, der Kommandant ließ aber dagegen Kanonen unters Thor führen, die Flügelthüren (Thorflügel) öffnen ꝛc. Allein dieses ist nicht Geschichte, sondern leere, und noch dazu ungereimte, Fiktion; denn welcher Festungs-Kommandant, der sich wirklich vertheidigen will, wird dem aufs Thor stürmenden Feinde das Thor öffnen! Ueberhaupt ist es nach meinem Bedünken klar, daß ein Feind, der 6, oder gar, 14 Tage

---

Gerhard Rantzau sich bei dem Einfall der Kaiserlichen in Holstein erboten habe, seine grauen Haare zur Vertheidigung des Vaterlandes zu wagen; denn obgleich es richtig ist, daß er so gesagt habe, so war er doch beim Einfalle der Kaiserlichen schon eine ziemliche Zeit todt, indem er d. 18. Jan. 1627 gestorben war.

vor einer Feste, wie Breitenburg war, gelegen hat, und nach deren Verlauf sich noch in dem Falle befindet, die Eroberung durch einen Sturm über die Brücke, so wie durch Sprengung des Thors, versuchen zu müssen, seine Zeit sehr schlecht angewandt habe. Wie weit angemessener giebt dagegen unser Bericht an, daß der Feind, nachdem auf seine Aufforderung abschlägiger Bescheid erfolgt war, sogleich angefangen habe, Approchen zu machen und Bresche zu schießen! Wie läßt sich nun aber glauben, daß er, nachdem „er bis an den Graben approchirt war, und zwei Breschen in den Wall gelegt hatte," nicht über den Graben und durch die Breschen, sondern über die Brücke und durch das Thor, gestürmt habe?

h. Hier widerspricht unser Bericht allen andern Berichten; denn nach Lackmann soll der Feind nur alles, was männlich, nach Hegewisch nur alles, was nicht Weib oder Kind war, nach Alard, Dörfer und Kruse nur alles bis auf die Weiber niedergehauen haben.

i. Dagegen soll der Feind nach Alard „während der vierzehntägigen Belagerung," nach der Topographie „bei dem Sturme," nach Kruse „bei den wiederholten Angriffen" — von welchen doch nirgends die Rede ist — 4000 Mann verloren haben. Natürlich stammt diese Angabe von keinem officiellen Berichte, so wenig als von einer vorgenommenen Zählung, her, sondern kann nach meinem Bedünken für weiter nichts, als für eine muthmaßliche Schätzung, angesehen werden. Daß man aber aus mehreren Ursachen sehr geneigt ist, den Verlust eines verhaßten Feindes zu überschätzen, ist bekannt genug, und man kann daher sehr leicht auf den Gedanken kommen, daß jene Angabe sehr übertrieben sey, auch sich geneigt fühlen, der Angabe unsers Berichts mehr Glauben zuzustellen, als der obigen. Auch ist nicht zu übersehen, daß Monro, der wohl wußte, was ein Verlust von 1000 Mann zu sagen habe, selbst den zu 1000 Mann angegebenen Verlust sehr hoch, fast unglaublich findet.

Die Angabe bei Lackmann (3. p. 187), die nur auf 400 Mann lautet, ist wahrscheinlich ein Druckfehler.

k. Als Schlußscene unserer kleinen Tragödie erzählen die Topographie und D. Kruse, daß Wallenstein — dessen Gegenwart bei der Belagerung wir auch hier annehmen wollen — befohlen habe, die Schlachtopfer in ein großes Zimmer zusammen zu treiben, und daß er lachend zugesehen, wie man sie hierauf niedergehauen habe. Das Stillschweigen unsers Berichts von dieser Scene beweist gegen sie allerdings nichts; allein nichts destoweniger haben wir es hier doch nur mit einem Mährchen zu thun. Denn obgleich die Topographie und D. Kruse ihre Erzählung als vollkommen beglaubigte Geschichte geben, so thut ihr Gewährmann — Alard — dieses doch keinesweges, sondern sagt vielmehr, indem er das angebliche Faktum erzählt, ausdrücklich: ferunt. Es war also Volkssage! Verdient aber ein Gerede, das so offenbar aus der leidenschaftlichen Stimmung der Zeitgenossen gegen Wallenstein hervorgegangen ist, in die Geschichte aufgenommen zu werden? Wallenstein ist doch sonst als ein Ungeheuer nicht bekannt; auf eine bloße Sage aber einen großen Mann, wenn er auch von manchen Fehlern und einzelnen Lastern nicht frei gewesen, zu einem Scheusal zu stempeln, ist doch ohne Zweifel eben so unhistorisch, als ungerecht.

5.

Bekanntlich steht ein beträchtlicher Theil der Itzehoer Altstadt unter klösterlicher Jurisdiktion; nirgends findet sich aber die Frage aufgeworfen, geschweige denn beantwortet, wie das Kloster die Jurisdiktion nebst übrigen Gerechtsamen über diesen Theil der Stadt erhalten habe, wie denn diese Frage namentlich von Geuß und dem Verfasser von „Itzehoe und dessen Umgebung" mit gänzlichem Stillschweigen übergangen wird. Auch ist mir glaubwürdig versichert worden, daß man über diesen Gegenstand in Itzehoe

gar nicht unterrichtet sey. Da nun die Antwort auf jene Frage bei der Gelegenheit, daß ich zum Behuf meines Aufsatzes „das Itzehoer Kloster" die dieses Kloster betreffenden Dokumente bei Noodt durchgegangen bin, sich mir von selbst dargeboten hat, und die Frage einen wissenwerthen Gegenstand zu betreffen scheint, so theile ich meinen kleinen Fund hier mit, wobei ich nur bedaure, daß ich aus Mangel an Localkenntniß über einige Einzelheiten nicht völliges Licht werde verbreiten können.

Ums J. 1290 lag an dem Orte, wo sich jetzt der gedachte klösterliche Jurisdiktionsbezirk befindet, ein Hof (curia), der einem Knappen Namens Oldeland, der in einer Urkunde v. J. 1298 als Zeuge angeführt wird, gehörte. (Noodt 1. p. 197. cf. l. c. p. 304). Von ihm kaufte den Hof Bartram von Dame mit drei Wurthen (l. c. p. 209), und zwar vor 1303; denn der Hof kömmt als eine Besitzung dieses Bartrams in dem Itzehoer Privilegium vom J. 1303 vor (13). Bartram von Dame vermächte aber den Hof mit den Wurthen ans Kloster, und Heinrich von Dame, vermuthlich sein Sohn, genehmigte 1319 das Vermächtniß. (Noodt 1. p. 200. cf. l. c. p. 209 u. 304) (14). Der Hof kam jedoch damals noch nicht an das Kloster; es läßt sich aber nicht angeben, welche Bewandtniß es damit gehabt habe. Genug 1327 war Besitzer des Hofes Hinrich von der Helle (Holle, Hölle),

(13) Die Grenze des Stadtgebiets wird darin angegeben a fossato juxta hospitale — per fossatum veterem descendendo infra hereditatem Domini Henrici comitis et *Bartrami* — et rivulum —. (C. C. H. III. p. 514).

(14) Ick Hinrich von Dame bekenne mit meinen Erven, dat wi wittliken laten (*) von tween Höfen und von einem dritten Deel von einer Hofe, dat Oldeland höret hadde, de in dat Closter vergeven syn durch Herr Bartrams willen. (Urk. v. 1319. l. c.).

(*) wittliken laten von d. i. wissentlich lassen von d. i. unsere Ansprüche aufgeben an —.

ein Knappe und Waffenträger des Grafen Gerhard des Großen, und dieser Besitzer verschaffte zuerst dem Hofe eigene Gerichtsbarkeit (15); ein merkwürdiger Fall, indem es vielleicht das älteste bekannte Beispiel von landesherrlicher Verleihung der Jurisdiktion an einen adlichen Hof ist. Hinrich von der Helle und seine Frau vertestamentirten aber 1350 nach ihrem Tode den Hof wieder ans Kloster (16); und das Privilegium der Stadt Itzehoe v. J. 1351 erwähnt dieses Hofes, indem es bestimmt, daß ein Missethäter, der aus dem Stadtrecht nach dem Hofe Hinrichs von der Helle entflöhe, ausgeliefert werden solle. (C. C. H. III. p. 514). Das Kloster kam jedoch auch nach dem Tode des Hinrichs von der Helle und seiner Frau noch nicht zum Besitze des Hofes, sondern Johannes von Utzehude, genannt Schulenburg, Erbe des Hinrichs von der Helle, eignete sich selbigen zu und bewohnte den Hof. Das Kloster wandte sich hierauf, wie es schon früher gethan hatte, an die Landesherrschaft, auch veranlaßte diese, daß zur gütlichen Beilegung des Streits Schiedsrichter ernannt wurden; allein

(15) Nos Gerhardus, dux Juliae etc. tutorque regis Daniae, notum esse cupimus — quod famoso famulo Herico dicto de Holle, armigero nostro, dedimus et concessimus plenam jurisdictionem curiae suae — constitutae *apud oppidum Itzehoe, quae quondam fuit Oldelandes*, cum omni jure — temporibus perpetuis titulo feudali possidendam. — Scriptum A. 1327 etc. (Noodt 2. p. 93).

(16) Jck Hinrick von der Helle und myn Wyff Grete dönn wittlick, dat wy hebben geven dem Convent to Itzehoe twe Hofe Landes, und dat drytte Deel von tween Hofen uppe dem Felde to Itzehoe. De vorspraken Hofe köfte Herr Bartram Dame von Herrn Detlef von Sleeen und von Oldeland. Ock hebben wy geven dem Konvent na unser beyder Dod den Hof, dar wy inne wanen, und ene Koppeln, de Hr Bartram Dame köft — von Oldeland, und drei Wurden, de Hr. Bartram Dame koft von Oldeland. (Urk. v. J. 1351. Noodt 1. p. 209).

obgleich das Urtheil dieser zu Gunsten des Klosters ausfiel, so blieb doch Johannes Schulenburg im Besitze. Unter Vermittelung der Grafen Heinrich und Niklas ließ sich endlich das Kloster 1368 bewegen, dem Johann Schulenburg die streitigen Güter für 300 Mk. abzukaufen (17). Nun gerieth aber das Kloster mit der Stadt wegen der Hofstelle und den drei Wurthen in einen neuen Streit, indem die Stadt dem Kloster verbieten wollte, hier Häuser zu bauen, auch dem Kloster die Gerichtsbarkeit streitig machte. Dieser Streit dauerte auch lange, und weil er noch 1391 nicht entschieden war, so ist noch in einer Urkunde von diesem Jahre, worin der Herzog Gerhard das Itzehoer Privilegium bestätigt, von der Gerichtsbarkeit des Hofes des Hinrich von der Helle die Rede. (W. W. p. 3227). Endlich aber gaben der Herzog Gerhard und die Grafen Albert und Heinrich 1395 die Entscheidung, daß das Kloster den Hof nebst den drei Wurthen mit aller Gerichtsbarkeit besitzen, auch die Freiheit haben sollten, Häuser und Scheunen darauf zu bauen ꝛc.;

(17) Nos Henricus et Nicolaus etc. recognoscimus, quod constet nobis perfecte, quod Johannes — dictus Schulenburg — vendidit Abbatissae — pro 300 ℔ duos mansos et tertiam partem duorum mansorum, sitos in parochia et super arvum Itzehoe — ad ipsum haereditarie devolutos et quatuor areas (Wurthen) seu curias in eadem parochia *juxta pomoerium* nostrum, scilicet *curiam*, quae quondam fuerat *Oldelandes*, in qua *Henricus de Holle* habitavit, dum vixit, et *Johannes Schulenburg* hactenus habitavit, cum domo et horreis et tuguriis vulgariter dictis „Berg" et cum omnibus aedificiis in ea constructis cum copula (Koppel) et cum muro dicto „Huc" et tres curias etc., quos sanctimoniales coram nobis frequenter impetierunt et ipsos ad suum conventum de jure spectare dixerunt, eo, (deswegen) quod quondam *Henricus de Dame* conventui dederat, eo quoque, quod *Henricus de Holle* dedit, eo etiam, quod quadam vice quidam Vasalli nostri, utriusque partis arbitri, definitivam sententiam pro sanctimonialibus contr. Joh. Schulenburg protulerunt. (Noodt 1. p. 303).

doch sollten die Klosterfrauen verpflichtet seyn, auf Verlangen des Raths diejenigen Missethäter, die etwa aus dem Stadtgebiete nach der Hofstelle und den Wurthen entlaufen möchten, auszuliefern (18). Wir fügen noch drei kleine Anmerkungen hinzu.

1. Geuß behauptet (2. p. 22 u. 23), daß der Hof des Hinrichs von der Helle, das jetzige Helle — (einige Bauerhöfe und Kathen) — sey, das bekanntlich im Kirchspiele Horst belegen ist. Es ist aber wahrlich nicht zu begreifen, wie der gute Mann in einen so groben Irrthum habe fallen können, da es ausdrücklich heißt, daß die Hofstelle und die Wurthen belegen waren apud oppidum Itzehoe (S. Note 15), uppe dem Felde tho Itzehoe (S. Note 16), in parochia et super arvum Itzehoe juxta pomoerium comitum (S. Note 17), bei dem Kloster tho Itzehoe tegen unsen Bomgarden over de Straten (S. Note 18).

2. Pomoerium erklärt Noodt (1. p. 304) durch „Locus circa muros ab humano cultu et aedificiis purum solum habens.“ Diese Bedeutung gehört hieher aber gar nicht. Im Mittelalterslatein, das wir hier vor uns haben, heißt pomoerium so viel, als pomarius (hortus) und in dieser Bedeutung kömmt es unter andern vor W. II. p. 2072 (19). Pomoerium comitum ist also der gräfliche Bomgarden,

---

(18) Die im Text erwähnte Urkunde v. J. 1395 giebt zuerst an, daß der Streit geführt worden sey „um de Hofstede und dre Wurthen, de belegen sind by dem Kloster tho Itzehoe tegen (gegen) unsen Bomgarden over de Straten, dar (darauf) wandags Heinrich von der Holle woned hadde; hierauf folgt die richterliche Entscheidung, und zum Schlusse heißt es, daß wenn „Missededer lopen oder quemen up de Hofstede oder de Wurthe, de shollen de Vruen (die Klosterfrauen) darvon antwarten laten, wenn de Rade de von ehnen eshen. (Noodt 1. p. 315).

(19) — in villa Bergedorf domum cum area, in qua pomoerium consistit.

d. i. Obstgarten, und dieser lag „in dat Westen by de Kerkhof," (Noodt 1. p. 412) und ein „Beck" ging durch diesen Garten (l. c.), den ich für den „rivulus" in der Grenzscheide halte. (S. Note 12). Doch ohne Localkenntniß läßt sich hier nicht ins Einzelne gehen.

3. Die Identität des vormaligen Hellischen und jetzigen klösterlichen Gerichtsbezirks in Itzehoe liegt nach meinem Bedünken ziemlich klar vor Augen; doch bemerke ich zum Ueberflusse noch Folgendes. Noch in der oben angezogenen Urkunde v. J. 1391 ist von keiner Verbindlichkeit der Klosterfrauen zur Auslieferung etwaniger aus dem Stadtgebiete entflohener Missethäter die Rede, und es folgt hieraus, daß das Kloster 1391 keinen Jurisdiktionsbezirk bei Itzehoe gehabt haben könne. Denn, da eines Theils in der Urkunde vom J. 1391 die besagte Verpflichtung denjenigen Jurisdiktionen, die damals in und bei Itzehoe neben der Stadtjurisdiktion bestanden, aufgelegt wird; es andern Theils aber, um aus dem Stadtgebiete in den jetzigen klösterlichen Jurisdiktionsbezirk zu gelangen, nur eines Sprunges bedarf, daher Missethäter in einem Augenblicke aus jenem in in diesen entweichen können, so hätte das Kloster, wenn es damals in oder bei Itzehoe einen Jurisdictionsbezirk gehabt hätte, in der Urkunde vom J. 1391 unmöglich, wie doch geschieht, mit Stillschweigen übergangen werden können, und es ergiebt sich hieraus, daß das Kloster nicht ursprünglich einen Jurisdiktionsbezirk in oder bei Itzehoe gehabt haben könne, sondern solchen erst, wie gesagt, nach 1391 erhalten haben müsse. Fügt man nun aber hinzu, erstlich, daß der Hof des Hinrichs von der Helle einen eigenen Jurisdiktionsbezirk bei Itzehoe bildete, dieser Jurisdiktionsbezirk aber als solcher schon seit lange verschwunden ist; zweitens, daß der gedachte Bezirk beim Kloster lag (S. Note 18), der jetzige klösterliche Jurisdiktionsbezirk sich aber auch hier befindet; endlich drittens, daß das Kloster, als der Hof des Hinrichs von der Helle cum pertinentiis durch Urtheil und

Recht demselben zugesprochen ward, zur Auslieferung jener Missethäter, die nach dem besagten Hofe entlaufen würden, verpflichtet ward, vorher aber von einer Verpflichtung des Klosters zur Auslieferung von Missethätern gar keine Rede ist, so sehe ich wenigstens nicht ein, wie noch irgend ein Zweifel darüber Statt finden könne, ob der jetzige klösterliche Jurisdiktionsbezirk in Itzehoe eben derjenige des vormaligen Hofes des Hinrichs von der Helle sey.

6.

Bekanntlich fiel der Schleswigsche Herzog Waldemar, Bruder des Dänischen Königs Kanut VI († 1202), im J. 1201 in Holstein ein, schlug den Grafen Adolf III bei Stellau, und eroberte noch vor Ausgang des Jahrs das ganze Land, indem Graf Adolf als Gefangener nach Dänemark abgeführt ward. Er erhielt jedoch 1203 die Freiheit wieder, nachdem er Geiseln, unter andern zween seiner Söhne, gestellt hatte, und zog nun nach seiner Grafschaft Schauenburg, kam auch nicht wieder nach Holstein. Waldemar, nach dem Tode seines Bruders Kanut Dänischer König, ernannte aber den Grafen Albert von Orlamünde zum Statthalter oder Grafen von Holstein, und unter dessen Regierung, so wie unter der Oberherrlichkeit des Dänischen Königs, verblieb Holstein bis zum Jahre 1225, da es von dem Sohne des vertriebenen Grafen, der in der Geschichte den Namen Adolf IV führt, wieder erobert ward. Man erinnere sich noch, daß König Waldemar d. 6. Mai 1223, so wie im Dec. 1224 der Graf Albert von Orlamünde, in die Gefangenschaft des Grafen Heinrichs von Schwerin gerathen waren, beide aber Ende Decbr. 1225 ihre Freiheit wieder erhielten.

In diesem Zeitraume der Holsteinischen Geschichte sollen nun nach Christiani (2. p. 73—77) folgende Ereignisse in Holstein Statt gefunden haben:

1. Die Holsteiner erfuhren manche Bedrückungen von den Dänischen Hauptleuten, die Waldemar über sie

gesetzt hatte, und daher große Unzufriedenheit. Besonders war man darüber unzufrieden, daß die Dänischen Hauptleute nicht nach dem Holsteinischen Rechte, sondern nach den Dänischen Gesetzen Recht sprachen. Einige der vornehmsten Holsteiner gingen zu dem Amtmann, den der König zu Segeberg verordnet hatte, und verlangten den Gebrauch ihrer väterlichen Rechte. Ich kenne eure Rechte und Gesetze aber nicht! sagte der Amtmann; nach dem Dänischen Gesetzbuche will ich euch Recht wiederfahren lassen.

2. Eine Frau Deest von Kellingdorp, die von ihrem Schlosse Kellingdorp den Namen hatte, sahe die Bedrückungen, welche die Holsteiner von den Dänischen Befehlshabern erleiden mußten, begab sich nach Schauenburg, und bewog den Grafen Adolf (III) ihr seinen heranwachsenden Sohn (nachmaligen Adolf IV) zu überlassen. Dieser kam also in seiner frühen Jugend nach der Wilstermarsch, und seine dortige Gegenwart, die nicht ganz verborgen blieb, belebte den Muth der mißvergnügten Holsteiner.

3. Ein ander Mal fanden sich wieder vornehme Holsteiner beim Segeberger Amtmann ein, verlangten aufs neue Abschaffung des Gebrauchs der Dänischen Gesetze ꝛc. Da er ihnen aber hierin nicht zu Willen seyn wollte; so erschlugen sie ihn. Gleich darauf fingen die Holsteiner an, die festen Plätze zu verstärken; die Stadt Itzehoe insbesondere befestigten sie durch einen Graben.

4. Die Dänischen Befehlshaber führten hierauf ein Kriegsheer gegen die Insurgenten nach Itzehoe; nachdem sie aber „einen neuen Wall" nebst einer Brücke zu Stande gebracht hatten, „soll die Stör zwei Mal an Einem „Tage so hoch angeschwollen seyn, daß die Brücke abgeworfen und die Belagerten gegen die zurückgehaltenen Dänen „geschützt wurden." — Der Tag erhielt davon den Namen des Bürgertages. „Nach diesem Vorfall und in „der Jünglingszeit des Grafen trug sich in einigen Jahren

„nichts zu, was in Ansehung seiner merkwürdig gewesen „wäre. Albert von Orlamünde aber blieb nach wie vor „Graf zu Holstein."

Die Ereignisse werden von Christiani, wie überhaupt von allen Geschichtschreibern, die von dieser Periode der Holsteinischen Geschichte berichten, so zuversichtlich erzählt, als wenn dagegen nicht der geringste Zweifel Statt finden könne, und doch wage ich, zu behaupten, und übernehme den Beweis, daß die ganze Geschichte in allen ihren Theilen durchaus nichts, als reine Erdichtung sey.

Der erste Referent dieser Geschichte ist der Presbyter Bremensis (W. III. p. 43 u. f.); in seiner Erzählung kommen aber so arge Verstöße gegen Chronologie und Geschichte vor, daß niemand sich getrauet hat, ihm treu nachzuerzählen. Denn nach ihm haben die obigen Ereignisse nicht zur Zeit des Königs Waldemar, sondern zur Zeit der Königin Margaretha — die schwarze zubenamt — Statt gefunden; diese Königin läßt unser Presbyter Holstein angreifen, Gottorf befestigen, das Dannewerk errichten, Hamburg belagern, mit einem großen Heere sich vor Itzehoe lagern, und hierauf erzählt er nun von der Belagerung dieses Orts, von dem Mißvergnügen der Holsteiner wegen der Dänischen Gesetze, von der Frau Deest von Kellingdorp u. s. w. Daß aber die so genannte schwarze Margrethe niemals Holstein angegriffen, oder habe angreifen lassen, geschweige denn, daß sie es sollte erobert haben, ist notorisch, und die Geschichte des Presbyters ist daher in sich selbst, in ihren ersten Elementen, verwerflich, und zwar um so mehr, da bei frühern Geschichtschreibern von allen obigen angeblichen Ereignissen auch nicht die geringste Spur zu finden ist. Kranz fand jedoch für gut (Sax. VII. c. 22), sie wieder zu erzählen, indeß doch vorher sie einer Purifikation zu unterwerfen; er schied nämlich die gröbsten Kruditäten von ihr aus, entsetzte die schwarze Margarethe der Rolle, die der Presbyter sie spielen läßt, und versetzte jene Ereignisse in die Periode

unserer Geschichte, als Waldemar über Holstein regierte. Und in dieser Kranzischen Gestalt hat die Geschichte unsern Geschichtschreibern ganz wohl gefallen, und ist von ihnen — von Christiani in großer Breite — dem Kranz treu nacherzählt worden. Nach meinem Bedünken kann aber eine Geschichte, die einer solchen Purifikation, besonders einer so willkührlichen Veränderung in Hinsicht der Zeit und der Person, bedarf, um nicht beim ersten Anblick dem Geschichtskundigen als reine Erdichtung zu erscheinen, in keiner Form auf besondere Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

Dieses wird hinsichtlich der vorliegenden Geschichte noch mehr einleuchten, wenn wir die erste Quelle betrachten, der sie ihren Ursprung verdankt. Der erste Referent ist, wie gesagt, der Presbyter; es kann aber bei niemanden, der diesen Skribenten nur einiger Maaßen kennt, einer alten Geschichte zur Empfehlung gereichen, daß sie sich zuerst bei ihm erzählt findet. Denn bei diesem Geschichtschreiber vereinigt sich alles, was nur immer geeignet seyn kann, einem Geschichtschreiber allen Kredit zu nehmen, nämlich Mangel an aller Beurtheilungskraft, dumme Leichtgläubigkeit und eine stupende Ignoranz (20). Der einfältige und unwissende Priester will aber nicht ein Mal als Gewährmann der in Frage stehenden Geschichte angesehen werden; denn er sagt: dicitur! fertur! (Man segt ock!) Die Urquelle unserer Geschichte ist also eine Volkssage aus dem 15. Jahrhundert, wo so viele unsinnige und alberne Sagen aus der Vorzeit erzählt und geglaubt wurden. Und eine solche Sage, die von einem höchst leichtgläubigen und unwissenden Menschen nach nur als Sage erzählt wird, haben alle unsere Geschichtschreiber von Kranz an, ohne daß ihnen der mindeste

(20) Es ist noch nicht die ärgste Probe seiner Ignoranz, daß er die schwarze Margaretha, die bekanntlich um die Mitte des 13ten Jahrh. lebte, das Dannewerk, wie oben angeführt, errichten läßt.

Zweifel, die mindeste Bedenklichkeit, dagegen eingefallen ist, als beglaubigte Geschichte treuherzig angenommen, und als beglaubigte Geschichte ihren Lesern aufgetischt!

Um aber noch klarer, als durch die obigen allgemeinen Bemerkungen hat geschehen können, es ins Licht zu setzen, welche klägliche Bewandniß es mit der in Rede stehenden Geschichte habe, und zwar auch in der Form, welche Kranz ihr gegeben und Christiani adoptirt hat, will ich sie nach den einzelnen, gleich Anfangs dargelegten, Hauptmomenten vornehmen, und deren klaren Widerspruch mit der wahren Geschichte aus echt historischen Quellen darthun.

Was also das erste Moment anbetrifft; (S. oben n. 1) so widerspricht das Vorgeben, daß König Waldemar Dänische Oberbefehlshaber in Holstein angestellt habe, geradezu der Geschichte, was ich zuerst daraus beweise, daß ein gleichzeitiger und glaubwürdiger Geschichtschreiber bestimmt aussagt, daß König Waldemar die Oberbefehlshaberstellen in Holstein an Holsteiner verliehen habe. Dieser Geschichtschreiber ist der Lübecker Arnold, und er erzählt uns dieses L. VI. c. 13. Graf Adolf (III) — so lautet in der Kürze sein Bericht — hatte von seinen eigenen Unterthanen Nachstellungen zu befürchten, weil er einige Angesehene zu Geldstrafen verurtheilt hatte, wie Egge Stur und Bruno von Tralau. Mit diesen konspirirten mehre, die der Graf aus dem Lande gejagt hatte, und die sich bei Herzog Waldemar in Jütland aufhielten, namentlich Schack, (Scacco) und sein Bruder, Widag und Radulf, auch Ubbo und Tim (Timo) mit seinem Bruder Marquard, alle Blutsverwandte des Präfekts Marcrad, der, von dem Grafen aus Holstein vertrieben, im Exil gestorben war. (20)

(20) — qui a comite de terra ejectus — ibidem exilió cum uxore defecerat. Dieses übersetzt Christiani (2. p. 62) so: „der von dem Grafen vertrieben und während seiner Verbannung sammt seiner Gattin von ihm abgefallen war!"

Auch den Emeko brachten sie auf ihre Seite. Als Waldemar nun Holstein erobert hatte, setzte er zu Amt- und Hauptleuten in Holstein den Tim zu Segeberg, (praeficiens) castro Sigebergensi Advocatum Timonem) dessen Bruder Marquard zu Travemünde, den Schack über Dithmarschen, dessen Bruder Widag zu Plön und den Radulf zu Hamburg, ut qui per eum exulaverant, per eum majora reciperent. Waren diese Herren nun Dänen? Waren es nicht vielmehr echte Holsteiner? Sie waren ja, wie Arnold sagt, Blutsverwandte des gewesenen Präfekts Marcrad, dessen Groß- oder Urgroßvater, wie ich hinzusetze, den Vizelin 1124 nach dem Faldergau geführt hatte! Man möchte aber vielleicht einwenden, daß die Holsteiner vielleicht in der Folge hätten Dänen Platz machen müssen; allein diese, auch ganz bodenlose, Annahme widerstreitet gleichfalls der Geschichte, indem Tim und sein Bruder Marquard (Timmo praefectus Holsatiae et frater „suus" Marquardus.) so wie auch Schack, Ubbo und Emiko noch 1220 und 1221 den Landtagen beigewohnt und als Zeugen Urkunden des Grafen von Orlamünde von diesen Jahren unterschrieben haben. (Diplom. Neom. ap. W. II. p. 29. Moll. Isag. IV. p. 388.) Man sieht übrigens von selbst, daß jener Tim, aus der uralten Holsteinischen Familie der Marcrade entsprossen, der Amtmann zu Segeberg gewesen ist, den unsere Geschichtschreiber nach dem Presbyter und Kranz zu einem Dänen machen, der das Holsteinische Recht nicht gekannt, sondern nach dem Dänischen Rechte habe sprechen wollen, so wie er auch der Dänische Amtmann gewesen ist, den die angeblich rebellischen Edelleute todtschlugen, obgleich er wenigstens noch 1220 und 1221 am Leben war und den Landtagen beiwohnte.

Fürs zweite beweisen Urkunden, daß die Obergerichtsräthe, die um jene Zeit unterm Vorsitze des Grafen von Orlamünde das Landgericht hielten, keine Dänen, sondern Holsteiner gewesen sind. Hieher gehört z. B. eine

Urkunde vom Jahre 1221, ausgestellt vom Grafen „Schelinghusen“ (21) in communi Placito, quod dicitur Goeding, und als Zeugen unterschrieben ausser den geistlichen Herren und dem obgedachten Tim, von Heinrich von Barmstedt, Marquard Tralau, Gottschalck von Küren, Benedikt von Perdöl, Gottschalck von Gadeland ꝛc. (Dipl. Neom. ap. W. II. p. 30) mit einem Worte, von lauter Holsteinischen Edelleuten. Nicht weniger ist hier die bereits oben angezogene Preetzer Urkunde v. J. 1221 (Moll. Isag. l. c.) zu bemerken, die, gleichfalls vom Grafen, und zwar in communi Placito, quod Goeding vocatur, ausgestellt, von vielen Herren als Zeugen unterschrieben ist, unter welchen sich aber kein Däne wahrnehmen läßt. Wenn aber Dänen eine so große Rolle in Holstein gespielt hätten; müßte man denn nicht erwarten, diese vor allen in der nächsten Umgebung des Grafen von Orlamünde, des Dänischen Statthalters, zu finden? Und wenn Dänen insbesondere die Oberbeamtenstellen in Holstein inne gehabt hätten; hätten denn diese nach der damaligen Verfassung bei den Landgerichten fehlen können? Und wenn nach Dänischen Gesetzen bei den Landgerichten hätte gesprochen werden müssen; hätten denn Holsteiner die Richter seyn können? —

Nach meinem Bedünken widersprechen also die obigen Anführungen geradezu dem Berichte des Presbyters, wie des Kranzs, und ich halte diesen Bericht um so mehr für verwerflich, da erstlich sich kein Interesse erdenken läßt, das den König Waldemar hätte bewegen können, den Holsteinischen Gesetzen Dänische zu substituiren, und dadurch das Holsteinische Volk zu erbittern; und es fürs zweite dem Könige unter den Holsteinischen Edelleuten an Anhängern nicht fehlte, denen er ohne alle Gefahr die Burgen, wie die Oberbeamtenstellen, anvertrauen konnte.

---

(21) i. e. Tzelinghusen (Itzeh. Urk v. J. 1260 W. IV. p. 3211) i. e. Kellinghusen.

Das zweite Moment betrifft die Frau Deest von Kellingdorp ꝛc. (S. oben n. 2) Hier muß ich aber zuvörderst bemerken, daß bereits Hr. Prof. Dahlmann in seiner Schrift: „Die Selbstbefreiung Lübecks" (p. 10) diese Geschichte für eine Fabel erklärt hat, und es versteht sich also von selbst, daß ich ihn nicht zu denjenigen Schriftstellern zähle, die hier Kranz blindlings nacherzählt haben, was hier zu erklären ich mir auch oben stillschweigend vorbehalten habe. Der verdiente Geschichtforscher hat sich indeß, was auch nicht zu seiner Sache gehörte, auf den übrigen größern Theil unserer Geschichte nicht eingelassen; auch muß ich bemerken, daß die Gründe, die er für seine Ansicht anführt, mir keineswegs genügen. Denn wenn er erstlich angiebt, daß der junge Graf doch nicht vor seinem 13ten Jahre nach der Wilstermarsch könne gekommen seyn, weil er erst gegen sein 13tes Jahr von Waldemar freigelassen worden sey; so trift dieser Grund nur diejenigen, welche diese Herüberkunft vor seinem 13ten Jahre geschehen lassen, zu welchen aber weder der Presbyter, noch Kranz, noch Christiani gehören. (22) Auf jeden Fall kann denn doch die Herüberkunft des Grafen gleich nach dessen Entlassung aus der Gefangenschaft Statt gefunden haben. Als zweiter Grund wird angegeben, daß in dem ersten Vertrag, durch welchen Waldemar seine Lösung suchte, (4. Jun. 1224) der Schauenburger noch gar nicht gedacht, vielmehr dem Grafen von Orlamünde Holstein zugesichert wird; denn dieses beweise, daß die Holsteiner sich noch damals für die Schauenburger nicht erklärt hätten. Allein ich kann doch nicht anders einsehen, als daß demohngeachtet der junge Graf in der Wilstermarsch könne gewesen seyn. Es ist nämlich zu bedenken, daß, obgleich König Waldemar sich in Gefangenschaft befand, der Graf von Orla-

(22) Der Presbyter nennt den Grafen adolescentem, und Kranz giebt an, daß die Herüberkunft des Grafen in dessen prima adolescentia geschehen sey. (Adolescentia das Alter eines Menschen von ungefähr dem 13ten bis 20sten, auch 30sten Jahre. Schell. Lex.)

münde — der die rechte Hand des Königs gewesen — doch noch nicht nur Graf von Holstein, sondern auch Dänische Reichsverweser war, die Dänische Macht aber durch die Gefangennehmung Waldemars wenigstens in materieller Hinsicht durchaus keine Abnahme erlitten hatte. Wenn also di Holsteiner sich damals noch ruhig verhielten; so kann das ohne Zweifel eine Folge ihrer besonnenen Ueberlegung gewesen seyn nach welcher sie, statt etwas zu wagen, es vorzogen, den weitern Gang der Begebenheiten abzuwarten. Wenigstens liegt es nicht in dem Charakter der Holsteiner „vor zu thun und nach zu bedenken". Was aber den Umstand anbetrifft daß in dem Vertrage v. 4. Jun. 1224 zu Gunsten der Schauenburger nicht stipulirt worden sey; so ist zu bedenken, daß die Lage der Dinge nicht von solcher Art war, daß die Gegenparthei ganz beliebige Bedingungen hätte vorschreiben können, nicht zu gedenken, daß sie sich auch wohl eben nicht sehr geneigt werde gefühlt haben, auf ihre Kosten zu Gunsten der Schauenburger zu stipuliren. Als dritter Grund wird endlich angegeben, daß nach einer Lüneburger Chronik der Erzbischof von Bremen am St. Thomasabend (20. Dec.) 1224 mit dem jungen Grafen über die Elbe nach Itzehoe gefahren sey. Allein dieser Umstand beweist nach meinem Bedünken durchaus nicht, daß der junge Graf nicht früher in der Gegend bei Itzehoe gewesen seyn und sich daselbst Jahre lang aufgehalten haben könne. Denn ist es nicht möglich, daß er, nachdem König Waldemar in Gefangenschaft gerathen war, aus der Wilstermarsch zu seinem Vater und zum Bremischen Erzbischof, seinem Verwandten, über die Elbe gegangen sey, um ihre Ansichten von dem nunmehrigen Stande der Dinge zu erfahren, Geld und Truppen zu holen ꝛc., und hierauf d. 20. Dec. 1224, damit versehen und in Begleitung des Erzbischofs, zurückgekehrt sey? — (23)

(23) Daß die Angabe der Lüneburger Chronik so verstanden werden könne, erhellt auch daraus, daß Christiani (2. p. 86) sie so verstanden hat.

Es verhalte sich indeß mit den obigen Gründen, wie ihm wolle; so erlaube ich mir doch, auch meinen Beitrag zur Widerlegung der so lange geglaubten Fabel hier darzulegen. Ich setze also erstlich der Aussage des Presbyters, oder vielmehr, der von ihm referirten Volkssage, den Widerspruch mehrer alten Chroniken des Bisthums Minden entgegen, die ich zwar nicht kenne, die jedoch von Kranz angeführt werden, (24) und dessen hierher gehörende Worte so lauten: Adolphus rediit in Holsatiam puer, ut Holsati ferunt, impetratus a nobili domina; sed Mindensium Annales tradunt; illum ab Holsatis vocatum, quum jam paulatim vires resumerent. (Sax. VIII. c. 26) Die Gelegenheit, daß Kranz diese Notize, die er, VII. c. 22, wo er die Geschichte des Grafen Adolf (IV) ausführlich erzählt, bei sich behalten hat, in der Folge am erst angezogenen Orte mittheilt, ist der Umstand, daß er, wie er sagt, es passend finde, die Genealogie der Grafen von Holstein in einer kurzen Uebersicht darzulegen, und er fügt nun, indem er auf Graf Adolf IV. kömmt, jene Notize, die ihm vielleicht hier erst beigefallen ist, hinzu. Um das Gewicht dieser Notize zu schätzen, muß man aber erwägen, daß die Grafschaft Schauenburg an das Bisthum Minden gränzte, auch zur Mindenschen Diöcese gehörte, und daß man daher in Minden von dem, was im Schauenburgischen vorging, sehr gut hat unterrichtet seyn können. Wenn also Mindensche Chroniken bestimmt angeben, (tradunt) daß der Graf Adolf nicht eher nach Holstein gekommen sey, als nachdem die Holsteiner schon angefangen hatten, sich gegen die dänische Oberherrschaft aufzulehnen; kann denn das „Dicitur" des Presbyters, daß der Graf sich Jahre lang vorher in Holstein aufgehalten habe, in Betracht kommen? Es erhellt auch, daß Kranz mehr Ge-

(24) Eine Mindensche Chronik steht nach einer Citation in Schützs Hamb. Gesch. 1. p. 217 im ersten Th. von Meibom Sc.; ich kann jedoch Meib. Sc. nicht nachsehen.

wicht auf den Bericht jener Chroniken legt, (tradunt) als auf die Holsteinische Sage, (ferunt Holsati) obgleich er diese VII. c. 22 ausführlich und ohne einen Zweifel daran zu äussern, mitgetheilt hatte.

Fürs zweite kann ich versichern, daß der Gemahl der frau Deest (25) von Kellingdorp (26) noch 1220, 1221, 1223 und 1224 mit dem Grafen von Orlamünde im besten Vernehmen gestanden habe, und ich beweise dieses daraus, daß er mehre, in diesen Jahren vom Grafen ausgestellte Urkunden als Zeuge unterschrieben hat. So finden wir Hillericus de Kellingthorpe et frater „suus" Oddo als Zeugen in einer Urkunde v. J. 1220, worin der Graf von Orlamünde eine vormalige Schenkung des Grafen Adolf III. an das Neumünstersche Kloster bestätigt; (W. II. p. 29) ferner haben beide Brüder eine zu Kellinghusen vom Grafen von Orlamünde 1221 ausgestellte Urkunde unterzeichnet; (l. c. p. 30) endlich sehen wir die Namen jener beiden Herren auch unter einer Urkunde, die im Julius 1223 vor demselben Grafen zu Ratzeburg ausgestellt ist. Noch gehört eine Urkunde v. April des J. 1224 hieher, die zwar nicht vom Grafen von Orlamünde, aber doch domino Alberto, Holsatiae comite auctoritatem praebente, ausgestellt, auch vom gräflichen Kanzler, ferner den Pröbsten zu Segeberg und Preetz, dem Reinfelder Abt, so wie von mehren veltlichen Herren, und

---

(25) Nach meiner Meinung soll dieses Deest der Vorname der edlen Frau seyn, ist aber vielleicht nicht richtig gelesen worden. Könnte es nicht etwa Geesch heissen sollen? Dann hätte die Dame im gemeinen Leben „fru Geesch von Kellingdorp" geheissen. Res in obscuro manens locum facit conjecture, sage ich mit Kranz, der sie zu einer Gräfin oder Baronese machen will, und ihren Ursprung aus den Westphälischen herleitet ꝛc., was auch Christiani ihm nachschreibt. Warum sie aber keine Holsteneria gewesen seyn könne, begreife ich nicht.

(26) Ager in parochia Nienkerken prope villam Kellingdorp (Urk. v. J. 1430 Nordt 1. p. 144) Der adlige St war also im Dorfe, und wahrscheinlich ist das Gut Barenfleth araus entstanden.

unter diesen gleichfalls von Hillericus de Kellingdorpe et frater „suus“ Oddo als Zeugen unterschrieben ist. (l. c. p. 31 u. 32) Nehmen wir nun aber an, daß die Frau des Herrn von Kellingdorp den jungen Grafen Jahre lang, und insbesondere von 1220 bis 1224, bei sich gehabt, sie also, wie der Herr Gemahl, Jahre lang sich hochverrätherischen Umtrieben gegen König Waldemar und den Grafen von Orlamünde hingegeben, ja die Hauptrolle dabei gespielt hätten; ist es denn denkbar, daß dieß dem Könige, wie dem Grafen, Jahre lang habe verborgen bleiben können? Berichten doch die Geschichtschreiber selbst, daß man in Holstein von dem Aufenthalte des jungen Grafen in der Wilstermarsch Kunde gehabt habe! (27) Ist es aber nicht von der einen Seite höchst unglaublich, daß der Herr von Kellingdorp bei so bewandten Umständen und beim Bewußtseyn seiner Schuld, so wie bei dem Gedanken an die Möglichkeit, daß dasjenige, was so viele wußter, auch dem Grafen von Orlamünde werde zu Ohren gekommen seyn, in einer Reihe von Jahren, während welcher die Umtriebe im Gange waren, es sollte gewagt haben, vor dem Grafen, und sogar in Ratzeburg im Julius 1223, zu erscheinen? Und ist es von der andern Seite nicht eben so unglaublich, daß der Graf den Herrn von Kellingdorp, wenn er Anlaß gehabt hätte, ihn in Verdacht zu ziehn, daß er mit hochverrätherischen Umtrieben sich befasse, nicht sogleich sollte haben arretiren lassen, da er sich ja selbst in des Grafen Hände hingab? Wir sehen aber, daß der Herr von Kellingdorp Jahr ein Jahr aus beim Grafen ein- und ausgeht, daß er sich in der nächsten Umgebung desselben befindet, daß er an den Landtagen Antheil nimmt, daß der Graf ihn seine Urkunden als Zeuge unterzeichnen läßt! Läßt es sich in Zweifel ziehen, daß dieses alles unmöglich habe Statt finden können, wenn der Herr von Kellingdorp dessen

(27) In cuius adventum Holsatis laetitia exorta est. (Presb. Br.) — Proceres, huius rei conscii (Kranz.)

wirklich schuldig gewesen wäre, dessen die angebliche Geschichte ihn bezüchtigt? —

Es ist hier noch des angeblichen Mißvergnügens der Holsteiner mit der Dänischen Oberherrschaft (S. n. 2.) zu erwähnen, das aber nicht gut zu begreifen ist. Denn wir haben gesehen, daß der einzige, von den Geschichtschreibern angegebene, Grund des Mißvergnügens — Abrogation der Holsteinischen und Surrogation der Dänischen Gesetze — gar nicht Statt gefunden habe. Von sonstigen Bedrückungen ist aber sowohl beim Presbyter, als bei Kranz und allen folgenden Geschichtschreibern das tiefste Stillschweigen. So viel ist aber gewiß, daß dieses Mißvergnügen nicht von bedrohlicher Art könne gewesen seyn, indem der Graf von Orlamünde es wohl sonst nicht würde gewagt haben, 1217 nach Liefland zur Unterstützung der dortigen Heiden-Bekehrung zu schiffen, nach seiner Zurückkunft 1219 den König zu einem gleichen Zuge, der auch vor sich ging, zu bewegen, und 1221 den König auf seinem Zuge gegen Oesel zu begleiten.

Das dritte Moment betrifft die Organisirung der Insurrektion gegen die Dänische Herrschaft in der Wilster- und Krempermarsch, so wie in der Itzehoer Burg. (S. oben n. 3.) Um es sich aber zur Evidenz klar zu machen, wie durchaus in Widerspruch mit notorischen Verhältnissen diese angebliche Thatsache stehe, darf man sich nur eines Theils daran erinnern, daß König Waldemar einer der mächtigsten Herrscher in Europa war, dessen Macht, wie Hr. v. Kobbe (Gesch. Lauenburgs p. 371) sagt, (28) nicht allein in Skandinavien, sondern auch im Deutschen Reiche ein besonderes Uebergewicht gab; und andern Theils daran, daß er zu züch-

(28) Aber auch sogar dieser Verfasser berichtet p. 376, daß Graf Adolf IV. mehre Jahre in seiner Jugend in der Wilstermarsch, gepflegt von der Frau Deest von Kellingdorp verlebt habe, und in der 12ten Note l. c. wird bemerkt, daß man über die Herkunft dieser Frau ungewiß sey. Was ist denn aber an ihrer Herkunft gelegen, und was will man damit? Ich begreife es nicht.

tigen wußte, wo es Noth that, wie dieses die Grafen von Schwerin 1208 erfuhren, denen der Graf von Orlamünde auf Befehl des Königs, weil sie ihm den Lehnsgehorsam verweigert hatten, ihr ganzes Land verwüstete, und auch Hamburg 1216 erfuhr, das der König 6 Monate belagerte, bis es sich ihm ergeben mußte. Und ein solcher Fürst sollte es einem Haufen von Edelleuten, einem Ländchen, wie die Kremper- und Wilstermarsch, erlaubt haben, Jahre lang gegen ihn Rebellion zu spielen? Und Holsteiner hätten so unsinnig seyn können, dieses versuchen zu wollen? Es ist wirklich nicht zu begreifen, wie jemand, der die Verhältnisse auch nur ganz oberflächlich kennt, dieses habe glauben können.

Es läßt sich aber sogar urkundlich darthun, daß die Kremper- und Wilstermasch nebst der Itzehoer Burg 1220, 1221, 1223 und 1224 in dem Verhältnisse der Unterthänigkeit zu der Dänischen Oberherrschaft gestanden habe. Erstlich finden wir nämlich den Itzehoer Burgvogt Friedrich (Advocatus Fridericus de Etzieho) als Zeuge in mehren vom Grafen von Orlamünde in jenen Jahren ausgestellten Urkunden angeführt, (W. II. p. 31 und 33.) und daß er in großem Ansehen müsse gestanden haben, ersieht man daraus, daß er nächst den ersten Hofbeamten über dem Präfekten Tim und dem Hinrich von Barmstedt sich unterzeichnet hat. Ausserdem erscheint aber in jenen Urkunden auch der Itzehoer Pfarrer Marquard. Wie kann denn aber die Itzehoer Burg damals in den Händen von Insurgenten gegen die Dänische Herrschaft und der Burgvogt selbst ein Insurgent gewesen seyn? Fürs zweite kommen in jenen Urkunden auf gleiche Weise auch mehre Edelleute aus der Wilster- und Krempermarsch vor, namentlich die Herren Hildelef von Brockdorf, Otto von Wilster nebst seinem Bruder Diedrich, wie auch die bereits oben angeführten Gebrüder von Kellingdorp, wobei ich nur bemerke, daß damals keine Titel im Gebrauche waren, sondern ein Herr von — zu dem, wovon er sich nannte, in einem reellen Verhältnisse stand.

Das vierte und letzte Moment betrifft die angeblich verunglückte Belagerung Itzehoes, (S. oben n. 4.) und um dieses zu würdigen, bemerke ich zuerst, daß die Itzehoer Burg nicht nur 1201 gleich nach der Schlacht bei Stellau in die Gewalt des Königs Waldemar fiel, sondern auch 1224 sich in seinen Händen befand, und erst am Ende dieses Jahrs an den jungen Grafen Adolf überging. In Hinsicht der Eroberung 1201, die der glaubwürdige Arnold von Lübeck berichtet, (Ezeho obtinuit L. VI. c. 13) findet kein Widerspruch Statt, indem Kranz (Sax VII. c. 17.) und Christiani (2. p. 63.) damit übereinstimmen; daß aber der Graf von Orlamünde 1224 im Besitze der Itzehoer Burg gewesen sey, erhellt zur Gnüge aus dem Obigen. Soll nun aber eine verunglückte Belagerung der Itzehoer Burg von Dänischer Seite zwischen 1201 und 1224 Statt gefunden haben: so muß nothwendig die Burg erstlich den Dänen nach 1201 wieder entrissen, dann zweitens von ihnen vergeblich belagert, und hierauf drittens doch vor 1224 wieder von ihnen erobert worden seyn. Von dem ersten und dritten Punkt schweigt aber die Geschichte durchaus, und selbst die Referenten des zweiten wissen und berichten nichts davon, ja verfahren so gedankenlos, daß sie nicht ein Mal andeuten, daß die Burg nach 1201 der Dänischen Herrschaft müsse entzogen worden seyn. Da der erste und der dritte Punki aber nothwendig zu setzen sind, wenn der zweite statthaft seyn soll, von jenen beiden Punkten aber überall das tiefste Stillschweigen obwaltet: so paßt die angeblich verunglückte Belagerung der Stadt oder der Burg Itzehoe offenbar nicht in den Contexi der von den Referenten der Belagerung selbst dargestellten Geschichte. Uebrigens bedarf es der Bemerkung nicht, wie höchst unglaublich es sey, daß einige Edelleute sollten im Stande gewesen seyn, dem Grafen von Orlamünde, oder vielmehr dem König Waldemar, die Itzehoer Feste, nachdem er sich 1201 in deren Besitz gesetzt hatte, zu entreissen.

Dann ist aber in Ansehung des letzten Moments noch

zu erwägen, daß die Erzählung händgreiflich in sich selbst völlig ungereimt ist. Die dänischen Befehlshaber rücken mit einem großen Heere gegen die Itzehoer, in der Gewalt von Insurgenten befindliche, Burg, schlagen eine Brücke und einen Damm über die Stör, (29) eine hohe Fluth zerstört aber Brücke und Damm. Und damit ist nun die Belagerung zu Ende! Da sich aber doch nicht annehmen läßt, daß das Störwasser mit der Brücke und dem Damm auch das große Heer weggeführt habe; wo blieb denn das? Warum setzte es die Belagerung nicht fort? Warum legte es nicht neue Werke gegen die Feste an? Darüber findet sich aber nirgends eine Nachricht, oder eine Erklärung. Genug, nach dem Unfall mit der Brücke und dem Damm, wodurch das Heer doch keinen Verlust erlitten hatte, ist die Belagerung zu Ende, und man muß also annehmen, daß die dänischen Hauptleute, voll Entsetzens über die Zerstörung des Damm's und der Brücke, eilig aufgebrochen und mit dem großen Heere nach Hause gezogen sind! Und auch nachher (30) lassen König Waldemar und der Graf von Orlamünde die Insurgenten in Itzehoe in Friede und Ruhe — nehmen mit dem Schimpf vorlieb — lassen den am Amtmann zu Segeberg begangenen Mord ungezüchtigt! Und dieses soll Statt ge-

---

(29) Der Presbyter, der erste Referent, läßt das Heer eine Brücke und einen Damm über die Stör machen; die spätern Referenten, die Unmöglichkeit begreifend, bei Itzehoe einen Damm durch die Stör zu machen, haben diese Angabe emendiren wollen, werden aber dabei ganz unverständlich. So läßt Christiani die Dänen einen neuen Wall gegen Itzehoe aufführen; was soll das aber heissen?

(30) Oppidum Itzehoe communiere, (die Insurgenten) in quod quum regii praefecti exercitum — (magnum exercitum Presb. Br. l. c.) — ductassent, ferunt excrevisse Storam fluvium — ut ponte dejecto cives tueretur, Danis exclusis. Exinde vero nihil magnum per aliquot annos gestum legitur. (Kranz. Sax. VII. c. 22.)

funden haben unter der Regierung des Königs Waldemar II. und des Grafen von Orlamünde, die doch 1208 die Schweriner Grafen durch Verwüſtung ihres Landes züchtigten, 1216 nach ſechsmonatlicher Belagerung Hamburg eroberten, 1217 und 1219 mit Truppen nach Liefland ſchifften, und 1221 einen Zug nach Oeſel vornahmen!! — (31)

(31) Daß vormals unter den Tagen im Laufe eines Jahr's Ein Tag in Itzehoe den Namen „Bürgertag" geführt habe, leidet keinen Zweifel, und es iſt aus einer Urk. v. 1471 (Noodt 1. p. 435.) zu erſehen, daß er zu den ſogenannten Geldestagen gehört habe. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Bürgertag, wenn jene Belagerungsgeſchichte ein Mährchen iſt, von der Belagerung nicht herſtammen könne.

IV.

Briefe von Heinrich Boie
geschrieben
aus Ostindien und auf der Reise dahin.

Vorwort.

Nach dem Abdrucke der von einem Freunde mit liebender Hand verfaßten, zunächst für Holland bestimmten Lebensbeschreibung meines Bruders, wünschten mehrere dem Verstorbenen einst nahe Stehende einen Abdruck der von ihm aus Indien geschriebenen Briefe, von denen die nach Holland adressirten bereits in einer dortigen Zeitschrift bekannt gemacht wurden, hauptsächlich des wissenschaftlichen Interesses wegen. In letzterer Beziehung möchten freilich wenige Leser durch das hier Mitgetheilte befriedigt werden, weil der Entschlafene selbst wünschte, daß die Bekanntmachung seiner Entdeckungen, die er als Resultate der großherzigen Fürsorge der dortigen Regierung für die Naturwissenschaften zu betrachten gewohnt war, in seinem ihm theuer gewordenen Adoptiv-Vaterlande geschehen möge. Dahin gehören namentlich Beschreibungen neuer Arten, die hier keinen Platz finden durften. Seine Mittheilungen haben aber auch ein anderes naturhistorisches Interesse, weil sie Ansichten über Systematik enthalten, zeigen wie der Schreiber über seine Wissenschaft dachte und sich die Förderung derselben angelegen seyn ließ — in welcher Hinsicht sie auf jeden Fall beachtungswerthe Winke für Nachfolger auf der von ihm betretenen Bahn enthalten. Indessen veranlaßte die Bekanntmachung dieser Briefe zunächst eine ganz andere Betrachtung und zwar die, daß man einen Verstorbenen am besten aus seinen nicht für den Druck bestimmten Ergießungungen kennen lerne. Dieses wünschten natürlich die, welche sein Leben für ein wohl verlebtes halten — und dann der Wehmuth über die kurze Dauer desselben Meister werden.

Kiel den 23sten August 1831.

F. Boie.

I.

An Frau Hofräthin Voß.

Leiden, d. 7ten November 1825.

Geliebte Tante.

So wird denn aus der langverheißenen Reise nach Ostindien endlich Ernst! —. Auf Befehl des Ministeriums der Marine reis'te ich in der Nacht vom 5ten auf den 6ten nach Rotterdam ab um dort mit Rheder und Capitain die letzten Verabredungen in Bezug anf die Einschiffung zu treffen, ich bin in der eben abgelaufenen Nacht daher wieder zurückgekehrt und benutze die ruhige Morgenstunde um meiner innig geliebten Tante Voß zu schreiben, der leiblichen Schwester meines verewigten Vaters, der selbst nicht mehr Zeuge von dem Glücke seines Sohnes sein sollte. Ich war am gestrigen Tage, dem Himmel sey es gedankt, ruhig, aber auch sehr ernst gestimmt. Meine Gedanken waren bei denen, die den größten Antheil an meinem Schicksale nehmen, denen ich es danke, und ich fragte mich unwillkührlich, ob wohl Einer von allen, die sich demselben Schiffe anvertraun, mit ähnlichem Gefühle für die Seinigen von Europa Abschied nehmen könne? Es ist möglich und ich wünsche es allen herzlich, aber ich glaube es kaum! H. Ch. Boie, H. Piehl und dein Sohn Heinrich sind nicht mehr, aber so gewiß als sie, wenn ihnen jetzt die irdische Welt nicht zu klein ist, mich auf meiner Fahrt mit freundlichem Blicke begleiten werden, so gewiß weiß ich auch, daß die Gebliebenen, Alle ohne Unterschied, mir mit wahrer Liebe anhängen und zum Himmel Wünsche senden für meine Erhaltung und für das Gelingen meines Unternehmens, Wünsche einer Reihe von Menschen die zu den edelsten und seltensten gehören! — Wer von den andern Reisenden fragte ich mich weiter, sollte wohl von den Seinigen so unzweideutige Beweise von zart schonender und immer zum Helfen bereiter Liebe erfahren haben, und wer so wenigen Widerspruch bei fast zu gewagten Schritten? — Dein herzlicher Brief, liebe Tante, der Geschwister

Hierſein, Kommen von Heidelberg und Gehen nach Brunsbüttel, der Zwillingsſchweſter Wehmuth beim Abſchiede, der wir Brüder nur mit Mühe widerſtehen konnten, das Alles ſchwebte meiner Seele mit einmal vor! Seyd denn Ihr Alle im Gedanken noch einmal von mir in die Arme geſchloſſen und nehmt den wärmſten Dank, den der Menſch geben kann für das was ich Euch ſchuldig bin! Seyd überzeugt daß ich wohl weiß was ich verlaſſe und es in ſtillen Augenblicken oft ſchwer empfinde, aber auch weiß wofür und inſofern ganz mit mir im Reinen bin. Ueberlaßt mich damit ruhig meinem Schickſale!

Das Miniſterium hat es, wie es ſcheint mit uns ſehr gut gemeint, indem es zu unſerer augenblicklichen Ungeduld, die Gelegenheit mit andern Schiffen für uns unbenutzt vorüber gehen ließ und wartete bis das Schiff Dykzigt, Capitain Cortemeyer *) ſich für ſegelfertig erklärte. Dieſes Schiff nemlich gehört dem reichſten Kaufmann von Rotterdam, Herrn Hoboken, der weit und breit ſeiner Rechtlichkeit wegen bekannt iſt und deſſen Capitainen ſich Reiſende beſonders gerne anvertrauen, weil er nur ſolche annimmt, die vom Matroſen auf gedient haben und zwar, wo möglich, auf ſeinen eignen Schiffen. Ich ging geſtern mit um ſo geſpannteren Erwartungen auf Herrn Hobokens Comptoir, als ich neugierig ſeyn mußte, den Mann ſelbſt zu ſehn, von dem ich mir ſchon ſo oft erzählen laſſen, daß er ſeine Laufbahn als Karrenſchieber begonnen habe, und zum Andenken an jene Zeit die Karre noch immer aufbewahre und demüthig vor ſeinem Pallaſte aufgeſtellt laſſe. — Auf der Schreibſtube der großen Kaufleute wird man ſehr oft halb unhöflich empfangen oder bleibt kaum beachtet ſtehn, bis andere Geſchäfte abgemacht ſind. Hier kam mir der bejahrte Mann, den ich wegen ſeines Sitzes

*) Capitain Cortemeyer verunglückte auf ſeiner Rückreiſe von Java mit dem Paketboot Java im Angeſichte der Holländiſchen Küſte, im Anfange des Jahrs 1826.

am warmen Ofen und seiner Kleidung nach für den Herrn des Hauses erkannte, ungemein freundlich entgegen, ließ sich, nachdem er mein Anliegen gehört, von einem seiner vielen Bedienten die vom Ministerio erhaltenen Papiere vorlegen und genau von mir erzählen, was ich für mich und meine Reisegefährten als unumgänglich nothwendig und was sonst noch für ersprieslich achte. Alle Antworten die er oder der älteste Comtorist mir gaben, zeugten mir von ängstlicher Besorgniß für das Wohl unsers kleinen Häufleins, und es wurde nur Unzufriedenheit darüber geäußert, daß nicht alle vier Reisende selbst da seyen, um auch ihre Wünsche an den Tag legen zu können. Als ich den alten freundlichen Herrn darüber beruhigt hatte, trug er seinem Neffen auf, mich selbst auf's Schiff zu bringen und mich mit dem Capitain bekannt zu machen, der, fügte er hinzu, zwar diesmal zuerst, als Capitain die Reise mache, aber redlich von der Küche auf gedient habe und schon 6 mal in Batavia gewesen sey. Rotterdam bietet dem Handel den Vortheil, daß die großen Schiffe ganz dicht vor der Stadt bis auf ein Geringes nach befrachtet werden können, und so führte uns denn auch auf die Dykzigt nur ein einfacher Steg hinüber. Das Schiff, ein stattlicher Zweimaster, nach einem Landgute des Eigners benannt, ist ungewöhnlich stark gebaut und trägt zum Schutz gegen Seeräuber auf jeder Seite eine Reihe Kanonen. Mich freuete gleich das freie, reinliche, von brusthohem Geländer umgebene Verdeck und der kräftige Capitain, der höflich aufforderte in die Cajüte herabzusteigen. Diese schien für die neue Reise neu aufgeschmückt zu seyn und hat ein stattliches Ansehn. Der Thür gegenüber sind vier, viel Licht gebende Fenster, unter denen der ganzen Länge nach ein breites behagliches Sopha ausgebreitet ist, während die Seitenwände rechts und links, jede hinter Vorhängen 2 Schlafkojen enthalten. Links von der Thür tritt man seitwärts in ein abgesondertes Stübchen, was eine Dame bewohnen wird. Freund Macklot und ich nehmen zwei der Kojen in Beschlag, Müller und der Ma-

ler die beiden anderen. Ein Domine (evangelischer Geistlicher) und ein Kaufmann gehen gleichfalls als Passagiere mit.

Ich unterhielt mich lange mit dem Capitain und bat ihn, gegen das Versprechen, nichts Unbilliges zu verlangen, uns durch seine Leute unterstützen zu lassen, wenn wir bei naturhistorischen Untersuchungen, wozu eine Seereise Veranlassung giebt, ihrer Hülfe nicht entbehren könnten. Dies war bereits vom Ministerio verlangt, aber ich ließ es mir gern noch hier und nachher noch einmal von Herrn Hoboken selbst versprechen. Die Regierung bezahlt den Tisch, Frühstück u. s. w., aber es ist gebräuchlich die sogenannte Capitainstafel noch besonders zu bezahlen. Es ist dies ein hergebrachter Vortheil für den Capitain, der dagegen aber auch, wenn er billig ist, für recht gute Kost sorgt. — Eine kleine recht vollständige Haus- oder Schiffs-Apotheke führen wir bei uns und ein besonderer Raum ist uns angewiesen für diejenigen unserer Kisten, welche wir stets zur Hand zu haben wünschen. — Du glaubst nicht, liebe Tante, auf wie viele kleine Dinge wir für die ganze Ausrüstung haben bedacht seyn müssen, wie viele Zeit damit verloren geht, jedes Stück den Umständen anzupassen ohne weder unserm Bedürfniß noch der geforderten Sparsamkeit zu nahe zu treten, und wie wir uns, so oft durch lästige Besuche gestört, nach der Schiffsruhe sehnen. Diese soll uns denn auch bald zu Theil werden, denn noch in dieser Woche können unsere Sachen eingeschifft werden, da das Schiff am 16ten von Rotterdam nach Helvoetsluis unter Segel geht, und wir gegen den 20sten dahin folgen sollen. Der erste frische Ostwind nach dem 20sten führt uns dann weiter. — Morgen gehen Macklot und ich zum letzten Male nach dem Haag, um uns bei dem Minister der Marine Herrn Elout und bei Herrn von Ewyk, dem edlen Patron unsers Museums, zu verabschieden, und die letzten Stunden werde ich bei dem lieben Temmink's zubringen. —

2.

S'Gravendeel den 31sten Novemb. 1825.

Liebe Mutter und Schwester!

Die Nacht vom 28sten auf den 29sten brachten wir von Freunden umringt, wachend in Leiden zu und verließen diese Stadt um 4 Uhr Morgens von de Haan begleitet. Der Abschied von so vielen bis zu Thränen gerührten Menschen, denen wir zum Theil kaum mehr als gleichgültig gewesen zu seyn glaubten, war erschütternd, aber der Reise-Tumult machte ihn erträglich. In Rotterdam wurden endlich noch die letzten Dinge eingekauft und besorgt. Nach einem langen erquickenden Schlaf erweckte uns die Nachricht, daß Herr Hoboken's Jagdschiff um 11 Uhr bereit sey uns an Bord zu bringen. Bei herrlich lachendem Wetter gingen wir unter Segel. Gestern schliefen wir in Dortrecht, die bevorstehende Nacht aber schon auf dem Schiffe, wo der Mutter warmes Bett mir wohlthun soll. Unterwegs hatten wir schon Gelegenheit zwei unsrer Reisegefährten kennen zu lernen, den Kaufmann Tittens und die Braut eines in Batavia stationirten Officiers. Alle Passagiere, zu denen außer den genannten und einem Schiffs-Doctor nur noch ein junger Pfarrer kommen soll, sind am Bord. Ich finde alles besser als ich erwartet hatte und Mutter wird sich freuen zu hören, daß wir Alle sehr wohl und heiter sind. Das Schiff ist mit 22 trefflichen Matrosen bemannt und hat Ueberfluß an guten Lebensmitteln, zu denen auch viele lebende Schweine, Gänse, Hühner und Enten gehören. Erst morgen entscheidet es sich, ob wir diesen Ankerplatz bald verlassen, der Wind ist günstig aber man zweifelt noch ob er günstig genug bleiben wird. Der kräftige Capitain und Macklot, haben wie es scheint große Freude an einander; ersterer bietet freundlich die Hand zur besten Anbringung der Instrumente. Der Zoolog ist vorläufig müssig und sammelt seine Kräfte für gewiß bald nothwendige anhaltende Thätigkeit. Ich bin so ruhig und heiter gestimmt und denke mir Euch Alle auch so wenig ängstlich für mich

besorgt, daß ich mir fast nichts anders wünschen möchte als wie es ist. Die Leute verkündigen einen strengen Winter, sorge dafür, meine geliebte Schwester, daß die Mutter immer ein recht warmes Zimmer habe. Lebt wohl!

3.

Am Bord der Dykzigt den 6ten December 1825.

Eigentlich habe ich Euch nichts zu schreiben, da unsre Lage im Ganzen noch dieselbe ist, als vor wenigen Tagen, wie ich de Haan einen Brief an Euch mitgab, aber ich weiß, daß meiner geliebten Mutter jedes Briefchen von mir lieb ist, stände auch nur darin, daß ich frisch und gesund bin. Wir haben vorgestern bei günstigem Winde unsern Ankerplatz bei S'Gravendeel verlassen und hofften bis Heltvoetsluis vorzurücken, aber wir sind nur eine halbe Stunde weiter gekommen und hoffen nach wie vor auf besseren Wind, d. h. reinen Ostwind oder N. O., um dann sofort in See und wo möglich ohne Aufenthalt durch den Kanal zu gehen. So beschwerlich hatte ich mir die Schifffahrt von Rotterdam aus nicht gedacht! Um dem Warten die beste Seite abzugewinnen, haben wir es benutzt um unsre kleinen Haushaltungen in Ordnung zu bringen und ich bin insofern seit gestern recht behaglich, denn meine kleine See-Bibliothek ist ausgepackt und so zur Hand, daß ich nicht lange darnach zu suchen brauche, und eben so geht es mit den Instrumenten und Gewehren. Bis jetzt war der Capitain meistens am Lande, da er am Schiffe nichts zu thun hat, wo der Lootsmann das Commando führt, bis wir ins salzige Wasser gekommen sind.

In unsrer Cajüte beschäftigen wir uns oft mit dem Fangen der Kakerlaken (Blatta americana); Onkel Voß weiß aus dem Virgil, daß schon die den Römern bekannte Blatta orientalis das Licht flieht, und so verhält es sich auch mit dieser Art, welche größer ist und fast alle Schiffe bewohnt, die nach Ost- und Westindien gehen. Es sind widerliche und besonders für Bücher gefährliche Thiere, von denen uns der

sel. Niebuhr einst ein Exemplar brachte, das er in einer Theekiste gefunden hatte; hier sind sie jetzt kaum lebendig und suchen die Bettwärme. — Der junge Geistliche scheint ein gründlich gebildeter Mann zu seyn und hat ein hübsches Aeußere. Die junge Dame hat in ihren Gesichtszügen den Ausdruck überstandener Leiden; der Vater ihres sechsjährigen Kindes muß ein rechtlicher Mann seyn, da er sie jetzt heirathen will, nun er sich Vermögen in Ostindien gesammelt hat. Sie scheint darüber außer sich vor Freude zu seyn und voll Muth zur Reise; wir nennen sie anständig Mevrouw (dieser Titel wird in Holland nur verheiratheten Frauenzimmern gegeben) und bemühn uns Alle ihr das Leben zu erleichtern. Der dritte, nicht zur naturhistorischen Expedition gehörende Passagier ist ein Gröninger Kaufmann, der mit einem großen Lager in Hamburg gekaufter Pracht-Möbeln nach Indien geht und dem die fast sichere Hoffnung reich zurückzukommen fröhlich stimmt; „wäre ich unverheirathet, sagt er, ginge ich nicht dahin, aber für Frau und Kinder thue ich es mit Begeisterung.“ — Heute haben wir zum ersten Male schönes Wetter, aber noch immer südlichen Wind, und der Capitain will als verständiger Mann nur bei festem Ostwinde segeln, und sich auch nicht ohne Noth auf offne Rhede legen.

4.

Rhede von Helvontsluis den 9ten December 1825.

Ein günstiger Ostwind brachte uns gestern von unserem vorigen Ankerplatz hieher, der Seelootse ist schon an Bord und bald eilen wir einem stolzen Amerikaner nach, der uns vorausgegangen ist. Die belebte Rhede, das schöne Wetter, und die stets wechselnden Beschäftigungen am Schiffe selbst, stimmen uns Alle froh und muthig und wir können den Augenblick nicht erwarten, wo wir auch den Kanal und mit ihm die kalte Jahreszeit hinter uns haben werden. — Macklot würde Euch selbst noch schreiben, wenn er nicht seinen Schiffs-Barometer noch vor dem Seetanz in Ordnung bringen müßte.

Er wirthschaftet hier schon wie zu Hause und die Schiffsgesellschaft gab ihm einstimmig den Namen Vulkan; die Matrosen haben ihre besondere Freude an den starken lustigen jungen Mann. Abend's ist es in der Wohnung der Naturforscher, d. h. in der Cajüte, wie in einem Gesellschaftszimmer, wo jeder treibt was er will. Guitarre, Flöte und Gesang machen uns oft vergessen, daß wir auf dem Wasser schwimmen. Der Capitain ist noch die Freundlichkeit selbst und wir haben Ursache zu hoffen, daß er es auch auf der See bleiben wird, was leider nicht immer bei solchen Herren der Fall seyn soll. — Für Naturgeschichte ist noch nichts zu thun.

5.

den 16ten December 1825.

Wir liegen nicht weit vom Ufer an der Insel Goree, dem Dorfe gleiches Namens gegenüber, der etwas erhabene Dünenrand schützt gegen den heftig wehenden S. W. Wind, der wie eine Krankheit der Athmosphäre diesen wie vorigen Winter immer nach kurzen Unterbrechungen wiederkehrt, denn auch der S. O. mit dem wir hieher kamen, war nicht der ächte, wie der Capitain, ungern die Anker lichtend, gleich sagte, und es sieht ganz darnach aus, daß wir noch lange keine bessere Witterung haben werden. — Das umgebende Wasser, die Einrichtung des Schiffes, die geregelte Weise der Beschäftigungen darauf, und selbst die Beobachtung der rauhen Seemanns-Natur, beschäftigt mich noch immer sehr angenehm auf dem Verdecke und unten in der Cajüte, seit einigen Tagen vorzüglich mit Ritters Erdkunde von Afrika beschäftigt, vergesse ich stundenlang, daß mich ein kälteres Klima umgiebt. — Unser Capitain ist kein Scoresby, ja er hat eigentlich gar keinen Sinn für Wissenschaft. Seine Erziehung war die eines Matrosen und nun er, allem Anschein nach, ein guter Kopf, sein ihm lange vorgeschwebtes Ziel, die Capitainschaft erreicht hat, zugleich mit der Aussicht ein wohlhabender Mann zu werden, wird sein besseres Ich

wohl schwerlich noch um Vieles angebaut werden. — Von dem naturhistorischen Treiben scheint ihn nur Macklots Barometer zu interessiren und überhaupt was er für die Schifffahrt gebrauchen kann und trotz seiner Freundlichkeit bitte ich schon seit mehreren Tagen vergeblich um die Erlaubniß ans Ufer gebracht zu werden, um längs dem Strande zu jagen und Molusken zu suchen. Dazu kann ich ihn natürlich nicht zwingen; doch rufen wir oft aus, was könnte ein solcher Mann für die Wissenschaft thun, ohne daß seine Geschäfte im mindesten darunter litten und wie gerne würde man dann lange Zeit auf dem Schiffe zubringen! Gewiß würden wir dann auch weniger Gelegenheit haben den Kopf zu schütteln über die Rohheit im Wesen gegen die Untergehörigen, die ich hier wie überall gern mehr durch Güte als Härte möchte geleitet sehn. In dieser Hinsicht habe ich als ehemaliger Jurist mich schon genöthigt gesehn, einen neuen Kunstausdruck zu erfinden, denn was ich justitia maritima nenne, ist wirklich eine eigene Art von Gerechtigkeit. Ist einmal gedroht, so wird auch gleich gestraft, gleichviel ob die Strafe verdient ist oder nicht und dann muß noch um Vergebung gebeten werden! — Es läßt sich dabei nicht ganz läugnen, daß die Matrosen mehr von der Natur wilder als civilisirter Menschen haben und daß sie auf diese Art gezähmt wirklich treffliche Maschinen sind, aber man kann doch nicht vergessen, daß es Menschen sind und begreift nur aus dem Umstand, daß ihr Vater wohl in der Regel dasselbe Handwerk trieb, wie sie sich entschließen konnten, Matrosen zu werden. Wir haben ihrer von allen Nationen und mehrere mit gar einnehmendem kräftigem oder muthwilligem Aeußern. Die drei besten der ganzen Mannschaft sind ein Normann und zwei Mecklenburger. Ihr hättet sie gestern auf der kleinen Jolle sehen müssen, wie sie das empörte Element zu bezähmen wußten, dem Befehl gehorchend von einem vorüber fahrenden Schiffe Briefe abzuholen. Brandwein ist in den Augen dieser Menschen ein köstliches Gut, und damit haben wir sie auch

bezahlen oder vielmehr uns frei kaufen müssen, als sie uns einem nach dem andern die Füße festgebunden hatten. Sie haben nemlich das Recht dem die Füße fest zu binden, der es zum ersten Male versucht in den Mastbaum zu klimmen; Müller und mich ließen sie bis in den Gipfel klettern, dann mußten wir aber auch daran! —

Ueber dem Matrosen steht der Bootsmann (etwa Unterofficier) und über diesen wieder die drei Steuermänner, etwa Fähnrich, zweiter und erster Lieutenant; sie frühstücken und essen mit uns, dürfen aber wie es scheint keine Unterredung anfangen, ohne angesprochen zu seyn. Der erste im Rang ist ein gar artiger feiner junger Mensch, der zweite Mackots Liebling ein baumstarker und sehr entschlossener Mann, er commandirt auf den Böten. — Gern unterhalte ich mich mit dem Lootsmann, der das erste Commando führt, so lange wir die See nicht erreicht haben. — Alle Mündungen der Holländischen Ströme sind voller Sandbänke und nur wenige englische und amerikanische Schiffe wagen es ohne Lootsmann ein- oder auszulaufen, denn jene Sandbänke verändern sich von Jahr zu Jahr, so daß auch nicht auf Karten zu vertrauen ist, und darum hält es auch der geübteste Capitain für seine Pflicht, von der weise angeordneten Lootsen-Gilde Gebrauch zu machen, deren Mitglieder täglich damit beschäftigt sind, die Mündungen dieser Ströme zu beschiffen; die Regierung macht es ihnen auch noch zu einer besondern Pflicht, nicht ohne einen Lootsen an Bord auszulaufen. Dagegen muß die Gilde z. B. an dieser Mündung (ohne Ausnahme bei jedem Wetter) 4 Böte draußen haben, um allen die Einfahrt suchenden Schiffe Hülfe zu bringen. Es ist dies natürlich ein höchst gefährliches Amt und man fühlt sich unwillkührlich gedrungen, einem solchen Mann Achtung zu beweisen.

Die Nähe des Ufers verschafft uns von Zeit zu Zeit frischen Mundvorrath und wir haben uns bis jetzt erst zwei Tage statt des Brodes mit Schiffs Zwieback behelfen müssen,

was unsern Zähnen gar nicht behagen wollte. — Doch genug von Schiffs-Kleinigkeiten! Ich schreibe sie, weil ich weiß, daß Ihr oft an mich denkt und mich noch Monate lang auf dem Schiffe wissen werdet, so könnt Ihr Euch doch einen Begriff von meinem Sein und Treiben machen.

den 17ten.

Die Freude, heute unerwartet einen Brief von Euch aus Heidelberg zu bekommen, nimmt mir die Geduld diesen begonnenen noch länger liegen zu lassen. Das schlechte Wetter dauert fort und wir sind wieder zurück nach Helvoetsluis gegangen, wo wir in der Nachbarschaft eines amerikanischen und mehrerer englischen Schiffe den Anker fallen lassen; dazu ist heute noch ein prächtiger holländischer Dreimaster von Surinam gekommen, den wir nach üblicher Sitte mit Aufziehn der Flagge begrüßt haben.

Sonst nichts Neues! — Ihr fragt nach dem jungen Geistlichen. Er gefällt mir sehr und ist sehr vorurtheilsfrei; er ist nicht Missionär, wie das Gerücht sagte, sondern als Pfarrer für die Stadt Batavia bestimmt, wir spazieren oft in lebhafter Unterhaltung zusammen auf dem Verdeck.

Mit dem Lootsmann erhaltet Ihr auf jeden Fall noch Anzeige von unserer wirklichen Abreise!

6.

Rhede von Helvoet den 21sten December 1825. Morgens 7 Uhr.

Seit gestern ist herrliches Wetter mit frischem Ostwinde eingetreten und in diesem Augenblicke erschallt das wilde Geschrei der Matrosen beim Lichten des Ankers. Alle sind heiter und voller Erwartung. Lebt wohl meine geliebte Mutter und Geschwister! — Da sind wir in Bewegung und ich eile aufs Verdeck! Bleibe gefaßt, meine gute, treue Mutter!

Dein H.

7.

Herrn Temminck.

'A bord du Dykzigt le 16. Janv. 1826. 24° lat. 23° long d'Ouest de Greenwich.

Monsieur! —

Mr. Milton capitaine d'un vaisseau anglais destiné pour Fernambuc veut bien se charger de nos lettres dour l'Europe et je profite tout en hâte de cette occasion pour vous faire savoir, que moi et tous mes compagnons de voyage se portent à merveille, bagatelle si Vous voulez, mais je sais pas indifférente aux membres de nos familles et à nos amis d'Amsterdam et de Leyde. Macklot, Muller, et van Oort ont beaucoup souffert du mal de mer, pendant que j'ai été assez heureux pour lui résister entièrement, mais le climat délicieux de ces parages (nous sommes entre les iles Canariennes et celles du Cap verd) leur fait recouvrer sensiblement les forces perdues; aussi s'occupent-ils déjà avec moi de l'examen des petits habitants admirables de l'ocean, que tous nos compagnons de voyage nous apportent. — Ce sera du Cap que je vous adresserai tout ce que jusque là nous aurons pris et observé et jespère qu'il y aura alors plus d'animaux vertebrès, que jusqu'ici paroissent fuir le voisinage du Dykzigt. Les baleines en effet ne se montrent qu'à grande distance, les dauphins s'eloignent avant que nous ayons fait les préparatifs pour leur attaque et les oiseaux de tempête (Procellaria puffinus, pelagica et Leachii) ainsi que les superbes coryphenes dedaignent les appâts que je leur offre. Mais patience.

'A Dieu mon très cher Mr. Temmink, veuillez rappeller mon souvenir à Madame votre epouse et dire deux mots à ma mère, qui ne dois jamais s'inquieter de l'état de ma santé, qui est admirable.

8.

Am Bord der Dykzigt

den 15ten Febr. 1826. Unter 10° 15′ S. Br. und 30° westlicher Länge von Greenwich.

Du siehst aus der Ueberschrift, daß Dir Dein Sohn nicht mehr von dem nördlichen, sondern schon vom südlichen Halbrund schreibt, und behalten wir, wie wir hoffen, noch einige Zeit den frischen S. O. Passat, der uns mit großer Schnelligkeit durch die blaue See treibt, so kann ich diesen Brief vielleicht schon in 24 Tagen vom Cap an Dich absenden, mit dem Wunsche ihn so bald als möglich in Deinen Händen zu wissen.

Ihr müßt es meinen letzten Worten aus Europa angesehn haben, daß ich mich nach so langer Verzögerung der Abreise herzlich freuete, als endlich der günstige Wind uns schnell von der Rhede von Helvoet dem offenen Meere zuführte. Es war mir unbeschreiblich leicht ums Herz als wenig Stunden nach dem Lichten der Anker uns der Lootse sein „Willkommen Herrn in See!" zurief und dem ihm in der Ferne folgenden Boote das Zeichen zum Näherkommen gab. Jetzt übernahm der Capitain das Commando, befehlend daß beigelegt werde. Das Boot war bald bei uns, wir gaben dem guten Lootsmann Briefe und Handschlag und bald sahen wir das nach Helvoet zurückeilende Schiffchen nur noch in weiter Ferne. Noch einmal wurden die Becher gefüllt und den kaum noch schimmernden Küsten von Holland ein Lebewohl zugerufen! — Der Wind war inzwischen zu günstig als daß die Bewegung des Schiffes von einiger Bedeutung hätte sein können, und so blieb denn auch die ganze Gesellschaft in ihre Mäntel gehüllt auf dem Verdecke und berechnete wie bald wir unter so günstigen Umständen außerhalb des Canals seyn könnten.

Bei einem frischen Ostwinde hat es damit gar keine Schwierigkeit und der Weg von Helvoet aus wird dann oft in drei bis vier Tagen zurückgelegt, aber dieselbe Fahrt

kann im Winter schwer und gefährlich werden, wenn der Wind conträr ist, indem dann nur lavirt werden kann und sowohl die steilen Kreidefelsen der englischen als die Sandbänke der französischen Küste, und vorzüglich die Unregelmäßigkeit der Stromungen zu befürchten sind. So war es denn eben kein erfreuliches Zeichen als der Wind in der Nacht immer südlicher ward und wir am folgenden Tage schon mit fast contrairen S. W. zu kämpfen hatten. Dieser Wind, wie fast immer in Nord-Europa, wurde immer heftiger und so kreuzten wir noch 8 Tage mit wechselnden Hoffnungen zwischen Albion und Frankreich, und zwar einige Tage lang einem heftigen Sturm ausgesetzt, bei dem ein Segel nach dem andern mußte gerifft werden. Alle meine Reisegefährten und alle junge Matrosen wurden seekrank, auf dem Verdeck war es naß und kalt, kaum fest zu stehen und unten machten es die natürlichen Folgen der Seekrankheit doppelt unangenehm. Daher blieb ich, zwischen zwei Uebeln wählend, so lange auf dem Verdeck als die Umstände es erlaubten, mit großer Theilnahme den Maneuvers mit dem Auge folgend und wo man mich gebrauchen konnte mit Hand anlegend, und sei es nun meinem festen Willen nicht krank zu werden, oder dem beständigen Aufenthalte in der frischen Luft zuzuschreiben, ich blieb gesund. Dennoch muß ich sagen, daß jene ersten Tage unsrer Reise sehr unangenehm waren. denn der des Seelebens Ungewöhnte hatte zugleich mit Näsſe und Kälte und einem unangenehmen Gefühl zu kämpfen, das die Bewegung des Schiffes verursachte. Diese Bewegung war in einer mir unvergeßlich langen Nacht wirklich ärger als ich sie mir möglich gedacht hatte, und ich erinnerte mich der Aeußerung des Professor Reinward bei seiner Rückkehr, daß es ihm unbegreiflich sei wie das Schiff auf dem er gekommen nicht unter der Gewalt der drängenden Wogen zusammen gebrochen sei. Masten, Wände, Balken, Bettstellen, Kisten und Kasten alles knickte und knackte, wie das vorzüglich bei neuen oder ausgebesserten

Schiffen der Fall seyn soll, und im schaukelnden Bette mußte ich die Matratzen und Kissen so legen, daß sie mich gegen das Herausfallen sicherten. Nur mit Mühe mich in der Cajüte aufrecht erhaltend war es dennoch meine Pflicht den Kranken Hülfe zu leisten und ich ward von den Seemännern gelobt, daß ich in denselben Tagen noch singen und scherzen konnte und gegen die lange Weile emsig lesen. Wohl hörte ich am Morgen nach jener garstigen Nacht die Seeleute einander ängstlich sagen „wenn der Wind noch nördlicher wird, so müssen wir uns auf unser gutes Geschick verlassen," aber ich kann Dich versichern geliebte Mutter, daß ich darum nicht weniger behaglich gefrühstückt habe. Wer zu Schiff geht, weiß zuvor, daß er auch zu Grunde gehen kann und ist ein Narr wenn er bei wirklich herannahender Gefahr erst philosophiren will! — Doch, der N. W. Wind ging in N. O. über, d. h. er wurde günstig, der Himmel heiter; wir erblickten aller Gefahr entronnen das Cap Lezard an der S. W. Spitze von England, mit der wir Europas Boden auf Jahre verschwinden sahen, erreichten unter Irland die sogenannten Gründe des atlantischen Ozeans, wo der Seemann auf seiner Karte (nach Messungen der Tiefe) 50 bis 80 Klafter angegeben findet, und wenige Tage weiter fühlten wir die sanftern großen Wellen des bodenlosen Ozeans, oder, wie die Holländer sagen, das ruimen sop.

Noch war dieses große Naß, von den vorhergegangenen Stürmen wild, und die östliche Strömung hatte Mühe die westliche zu besiegen, aber schon war die jetzige Bewegung des Schiffes sehr erträglich gegen die frühere, und ich wandte alle meine Beredsamkeit an, meine 3 Genossen zu bewegen wieder auf's Verdeck zu kommen um sich zu stärken. Sie befanden sich in einem wahrhaft bemitleidungswerthen Zustande, gleichgültig gegen Weh und Wohl, Leben und Tod. Besonders Macklot und Müller litten entsetzlich, doch Ersterer auch im Leiden scherzend, wünschte, daß der alte unruhige Schiffskasten auf den Sand möge gesetzt werden, da-

mit er nur einige Minuten still und grade stehen könne, möge er auch gleich nachher ertrinken.

Am 1sten Januar befanden wir uns auf der Höhe von Portugal, und nachdem wir täglich mehr den Einfluß eines milden Climas empfunden hatten, sahen wir am 10ten in einer Entfernung von 9 Meilen die Westküste der kanarischen sehr hohen Insel Palma bei dem lieblichsten erquickensten Wetter, etwa wie wir es in Heidelberg im Juni haben würden. Ganz rein und dunkelblau war der Himmel, ein ächter Zephir kräuselte kaum das Meer, wunderbare Seethiere kamen an seine Oberfläche und die stolzen Berge der Insel erinnerten die Deutschen an ihr Vaterland, während die zum erstem Male reisenden Holländer versicherten: so prachtvoll hätten sie sich die Gebirge nicht gedacht. — Den ganzen Tag behielten wir die schöne Insel im Gesicht und erkannten sie noch am Abend im köstlichen Mondschein bei dem wir uns kaum entschließen konnten, zu Bette zu gehen. Von nun an hörten auch die Klagen unserer Kranken auf; sogar unsere Reisegefährtinn, deren Ermattung uns eine zeitlang für ihr Leben fürchten ließ, gewann ihre Kräfte wieder. Hier hätten wir nur N. O. Passat-Wind finden müssen um schnell vorwärts zu kommen, aber der Wind blieb, trotz der in Büchern als unumstößlich aufgestellten Regel westlich, und erst als wir nach langsamen Vorwärtskommen die Capverdischen Inseln erreicht hatten (am 23sten Januar) deren zerrissene schroffe Bergspitzen uns wieder daran erinnerten, daß es außer Schiff, See und Luft noch etwas anderes auf unsern Planeten giebt, stellte sich der Passatwind mit tropischem Regen und Gewitter ein. Unser Schiff, welches für das stärkste der holländischen Handelsschiffe gilt, gehört wegen seiner Schwere nicht zu den Schnellseglern und will vorzüglich vollen Wind haben um mit andern gleichem Schritt zu halten; das war aber jetzt der Fall, da alle Schiffe, welche die Südspitze von Afrika bald möglichst erreichen wollen, die Windstillen an der afri-

kanischen Küste scheuend, in S. W. Richtung ganz bis in die Nähe von Amerika (Brasilien) herüber gehen, wo sie S. O. Passat finden, wenn eine Ausnahme von der Regel ihnen nicht sogar Westwind bringt, und für jene S. W. Fahrt hatten wir nun also den N. O. Wind grade im Rücken — wie ein belebtes Wesen, sahen wir nun unsere Brigg, zuvor im Raum verborgene Segel, wie Flügel ausbreiten, und ohne daß die Matrosen weitere Mühe davon hatten, erreichten wir, über 7 geographische Meilen in einer Wache (4 Stunden) zurücklegend, schon am Schlusse des Monats die Linie, welche wir unter 23° 30''' W. L. geschnitten haben. Hier trat für uns fast vollkommene Windstille ein, bei der wir in Zeit von 8 Tagen kaum von der Stelle kamen, und etwas von der Hitze litten. Der S. O. Passatwind stellte sich am 8ten Februar ein und bringt uns unserm nächsten Ziel jede 24 Stunden bedeutend näher. Schon fangen manche Passagiere an, die Tage bis zur Ankunft in der Tafelbay zu zählen, und obgleich, meinetwegen noch 4 Wochen mehr darüber hingehen können, da es mir nicht an Beschäftigung fehlt, so wird mir doch der Tag der Ankunft nicht minder große Freude machen als den Uebrigen.

Den 5ten März 32° S. Br. 10° 35''' W. L.

Die, welche am 15ten Februar es für möglich hielten unsere schwerfällige Dickzigt schon Anfang März in der Tafelbay zu sehen, haben sich geirrt, denn es dürften leicht bis dahin noch 14 Tage hingehen, obgleich wir im Ganzen Ursache haben mit unsern Fortschritten zufrieden zu seyn. In der That hatten wir meist günstigen und zum Theil heftigen Wind, der uns einmal gegen 10 geographische Meilen in einer Wache zurück legen ließ; das war vorgestern und das erhabene Schauspiel der sich hochbrechenden See ließ mich nicht von dem Wunsche zurückkommen, Ihr möchtet nur auf wenige Minuten bei mir stehen in stille Bewunderung

vertieft; auf jeden Fall hättet Ihr eine halb poetische Schilderung erhalten, aber an Schreiben war nicht zu denken. Unser Schiff hob und senkte sich in demselben Grade auf dem ungeheuren Ozean, als Ihr nicht selten auf dem Kieler Hafen Böte habt schaukeln sehen und wie entzückend schön der Anblick eines solchen Schiffes ist, hatten wir noch denselben Tag Gelegenheit zu sehen. Derselbe Wind nämlich hatte in der Nacht das obere Drittheil unsers großen Mastes zerbrochen (ein Verlust, an dessen Ersatz der Zimmermann noch unabläßig beschäftigt ist) und dieser Zustand mochte uns freilich von Ferne gesehen, das Ansehen geben, als seien wir der Hülfe bedürftig. Seeleute aber helfen einander gern, und so sahen wir gegen Mittag ein großes englisches Schiff immer näher auf uns zu kommen, das wir früh Morgens nur am Horizonte unterschieden hatten und bald schwebte uns das Ungeheuer so dicht vorüber, daß die Capitaine sich trotz des Heulens des Windes, mit dem Sprachrohr einander zurufen konnten. Wir waren alle außer uns über den Anblick, den wir gewiß auch unserm Nachbar müssen dargeboten haben, wenn auch ohne vollständigen Mast minder prächtig. Das englische Schiff führte alle Segel und rings von Schaum, gleich einem allmählig ins Blau übergehenden Schneefelde, umgeben, bot es uns bald auf einer Seite liegend bis zum Kiele entblößt seinen hellen Kupferpanzer dar, bald sank es tief in einen Schlund hinab und die empörten Wellen netzten Bugspriet und Segel. Was den Reiz dieses Gesichtes noch erhöhete war die große Menge von Menschen und zwar namentlich von Frauenzimmern auf des Nachbars Verdeck, deren Zahl sich vielleicht auf hundert belief, alle eben so neugierig, auf uns als wir auf sie herüber blickend. Unser Capitain erkannte in dem Schiffe ein nach Port Jackson gehendes und die Ladung für eine Anzahl Weiber, die in dem fremden Lande, ihnen zuvor fremde Sitten lernen sollten und das bestätigte auch der Schreier von jener Seite. Wir dankten für die angebotene Hülfe

und da der Engländer nun wieder gegen Süden steuerte, während wir unsere Reise in S. O. Richtung fortsetzten, verloren wir einander bald aus den Augen. — So unruhig war es in dieser Gegend selten und Ihr macht Euch keinen Begriff von der Ruhe desselben Ozeans, so wie wir ihn zwischen den Wendekreisen gefunden haben. Wir sahen ihn unter der Linie ganz glatt, nur bewegt in großen langsamen Schaukel-Schwingungen, die nie ganz fehlen sollen und selbst der Passatwind kräuselt die Fläche nur mit kleinen Wellen, auf denen man selten sogenannte weiße Köpfe wahrnimmt. Da treibt man denn auf dem Schiffe ungehindert was man will, selbst der Maler bringt seine Arbeit zu Stande und sorglos läßt man in der Cajüte auch die zerbrechlichsten Gegenstände umher stehen. Eben diese Ruhe ward von uns oft selbst zum Tanzen benutzt unter dem Schall von Trommeln und Pfeifen und wenige Abende gingen unter der Linie vorüber, wo man auf dem Verdeck nicht Guitarre und Gesang gehört hätte. Am Tage ward daselbst gegen die stechenden Sonnenstrahlen ein großes Zelt ausgespannt, von dem ich selbst wenig Gebrauch gemacht habe, das mir aber insofern angenehm war, als ich die Cajüte mit dem Schreibtisch ungestört für mich benutzen konnte. — Oft lockt auch das tief verklärte Blau fast unwiderstehlich zum Baden, aber die Furcht vor Haifischen, die sich gerade bei Windstille in der Nähe der Schiffe aufhalten, trug doch den Sieg davon. — Wir fingen zwei dieser Seeungeheuer die uns ein treffliches Nahrungsmittel boten, indem, was mir fremd war aber wegen der naturhistorischen Verwandschaft beider Fische sehr begreiflich ist, das Fleisch der Haien dem der Störe auch im Geschmack sehr nahe kömmt.

Wie deutlich man Fische im klaren Element unterscheidet, wie gefräßig des Meeres Hyäne ist, wie sie wunderbar von lieblich blau- und schwarzgestreiften kleinen Fischen, den sogenannten Lootsmännern begleitet wird, und von andern, die sich in ihrer rauhen Haut festsaugen, — habt Ihr

ohne Zweifel schon oft in Reisebeschreibungen gelesen und ebenso wird es Euch nicht fremd seyn, daß man zwischen den Wendekreisen oft unzählige fliegende Fische und ihre Feinde zu beobachten Gelegenheit hat. Wirklich haben auch wir Ursache gehabt die ersteren oft zu bemitleiden und wenn Walter Scott einen von allen Seiten Verfolgten mit einem fliegenden Fisch vergleicht, so hat er allerdings ein sehr passendes Tertium comparationis gewählt. Sehr unterhaltend war insofern der 12ten Februar, wo wir unter dem 5° S. Br. und 27° 48‴ W. L. bei frischem Passatwind und heiterm Himmel uns von einer großen Schaar Boniten d. h. nichtfliegenden Fischen von 1 bis 4 Fuß Länge umringt sahen, die so unglaublich schnell schwimmen, daß sie nicht allein dem Schiffe folgen, es umkreisen und wie scherzend empor springen, sondern noch nebenher bequem für ihre Nahrung Sorge tragen können, diese aber besteht hauptsächlich aus fliegenden Fischen, die keinesweges aus Lust, sondern vielmehr aus Angst vor diesen Räubern das Wasser zu verlassen scheinen. Aber das hilft den armen Geschöpfen wenig, denn kaum verräth jenen ihr Schatten das ergriffene Rettungsmittel, so folgen sie nach und ich habe nachspringende Boniten gesehen einen fliegenden Fisch wol fünf Fuß über dem Wasser haschen, selten aber einen einzelnen Flieger glücklich entkommen sehen. An jenem Tage kreiseten außerdem viele stolze Fregattvögel spähend in der Höhe umher und Prozellarien, Sulen und andere kleinere Seevögel waren gleich jenen einzig mit dem Fange der unglücklichen Flieger beschäftigt. — Die Fregatten, ihrer Beute gewiß, schienen einzelne Fische zu verschmähen, aber so bald sich ein ganzer Zug an der Oberfläche zeigte, sahen wir sie pfeilschnell herabstürzen und im Nu eine Menge derselben verschlingen. Ein trauriges aber höchst anziehendes Schauspiel für Deinen Sohn, liebe Mutter, den die Freude an den befiederten Geschöpfen wenigstens veranlaßte so weit zu reisen. Leider blieb der Ornitholog bis jetzt Tantalus auf die Bretter

des Schiffs gebannt, und er hat nur Vögel gesehen, keinen einzigen Vogel in Händen gehabt, da wir sie meistens nur bei frischem Winde bemerkten und es dann unmöglich ist die geschossenen aus dem Wasser aufzufischen. Um noch einmal auf die Fische zurück zu kommen, so haben wir die fliegenden etwas an den springenden gerächt und von letzteren manchen gefangen und uns gut schmecken lassen, wobei die Begierde der Seeleute nach frischem Fleisch so groß war, daß die Naturforscher lange zurück stehen mußten, oder vielmehr willig zurücktraten, da von keinem seltenen Thiere die Rede war. Ein gewöhnliches Fangmittel besteht darin, daß man statt des Köders den Angelhacken zwischen Federschäften verbirgt und ihn an einer passend befestigten Leine auf die Oberfläche des Wassers herabhängen läßt, wenn das Schiff rasch segelnd sich hebt und senkt. Im ersten Falle nämlich hüpft die Fanggeräthschaft über dem Wasser hin und triefend schimmert es im Sonnenschein wie ein fliegender Fisch; der Springer wird getäuscht, springt nach und wird gefangen. Die Mehrzahl wurde jedoch harpunirt, ein Geschäft in welchem unser Bootsmann besonders geübt ist. Derselbe Mann, den das Schicksal wunderbar in der Welt herumführt, der jetzt seine siebente Reise nach Ostindien macht und seit seinen Kinderjahren über zehnmal in Amerika war, ohne je Schiffbruch zu erleben, war uns längst wegen seiner kaum verständlichen Baßstimme merkwürdig, heißt aber unter den Passagieren Neptunus, seitdem er die Rolle dieses Gottes bei dem Feste spielte, das wir unter der Linie feierten und seitdem wir unter seiner Regierung mit Seewasser getauft sind. Ein roher barbarischer Scherz, dem Prellen der Studenten Füchse, wie es früher auf deutschen und jetzt noch auf holländischen Universitäten gebräuchlich ist, zu vergleichen. Es besteht im Wesentlichen darin, daß Vater Neptunus den Abend vor dem Feste sich zuerst in der Ferne und allmählig näher durch das Sprachrohr aus irgend einem Winkel des Schiffes hervor hören läßt und den Capitain zu sprechen

verlangt, der dann zuerst oben vom Segelwerk herab einen tüchtigen Guß bekömmt; dann läßt man eine Pechtonne treiben und die Seefüchse werden gerufen um das Schauspiel zu sehen, aber unversehens gleichfalls von oben herab tüchtig getauft. Am folgenden Morgen nach dem Frühstück kommt Neptun halb nackt und ekelhaft mit Theer bestrichen in die Cajüte und fragt gebieterisch nach der Zahl der Seefüchse, die dann einzeln herauf gerufen werden, versprechen müssen sich frei zu kaufen oder sich dem Rasiren zu unterwerfen, worauf gnädig nur ein Guß aus vollem Eimer erfolgt. Höchst gröblich wurden dagegen die Neulinge unter den Matrosen und sogar der Schiffsarzt mit verbundenen Augen über ein großes mit Wasser gefülltes Gefäß gesetzt, ihnen der Bart mit Theer eingeseift und selbst der Theerpinsel in den Mund gesteckt, wenn sie dumm genug sind auf Neptuns Fragen zu antworten und endlich rücklings ins Wasser geworfen. Die Ceremonie bei der ein verkleideter Matrose die Rolle von Frau Neptunus spielte und ein anderer als Seeteufel (nackt mit Theer bestrichen und hernach in Federn geworfen) auftrat, endigt mit einem allgemeinen gegenseitigen Begießen. Ich mußte hier im vollen Sinne des Wortes bonne mine à mauvais jeu machen, und nothgedrungen mitspielen, während ich grade damals bei der vorhandenen Windstille gern ungestört bei meinen naturhistorischen Arbeiten geblieben wäre, da die See viel Merkwürdiges an kleinen Geschöpfen darbot, zu denen sich als ächte Begleiter des Neptun, auch noch eine Schaar von Delphinen gesellte, von einer für mich sehr interessanten Art. Doch Neptun und Consortes, voll des süßen Weins wollten keine Jagd darauf machen, und ich ärgere mich noch über das dumme Fest das mit Tanz, Musik, Trinken, Besoffenseyn und vielleicht mit Aergerem beschlossen wäre, wenn Macklot und ich uns nicht besonnen ins Mittel geschlagen hätten. Bei solchen Gelegenheiten fühlt man erst recht was gute Sitten sind und wie glücklich derjenige ist, der sich seinen

Umgang wählen kann. Wir hatten übrigens die Freude zu bemerken, daß nicht allein mein lieber Müller, den des Vaters rechtlicher Sinn belebt, sondern auch unser Maler zu den mäßigen und vorsichtigen Menschen gehören, wovon ich mir für die ganze Reise viel verspreche.

Mütterchen, ihrer eigenen Gesundheit wegen unbesorgt, hat sich seit meiner Abreise, das weiß ich gewiß, schon unzählige Male mit Sorgen unsertwegen gequält und ich bin Ihr daher auch Rechenschaft schuldig über den Gesundheitszustand unserer kleinen Expedition. Es geht damit viel besser als ich erwartete, Dank sey es der guten Schiffskost, die uns bis dahin gereicht wurde, und die vorzüglich am Sonntage auf Unkosten der mitgenommenen Gänse, Hühner und Schweine ganz vorzüglich ist. Wirklich hat sich bis jetzt noch keine Spur von Scorbut auf dem Schiffe gezeigt und seit dem Verschwinden der Seekrankheit sind wir Alle nie unwohl gewesen. Das früher so große Verheerungen anrichtende Uebel des Scorbuts ist überhanpt in den letzten Decennien fast ganz, sowohl bei der holländischen als englischen Marine, verschwunden, obgleich man auf der letzteren fast nur von gesalzenem Fleische lebt. Die Engländer schreiben diese glückliche Wendung den regelmäßig auf ihren Schiffen gereichten Rationen von Zitronensaft zu, woraus die Matrosen mit Rum eine Art Punsch bereiten, aber diese Sitte wird auf den holländischen Schiffen nicht befolgt, kann daher, bei dem gleich guten Gesundheitszustande auf denselben nicht der alleinige Grund seyn. Als großer Verehrer der Kartoffeln, möchte ich sie gern als Arcanum beschauen, da wir sie bis jetzt täglich mit gleicher Eßlust genossen haben; aber die Wahrheit wird wohl in mehreren zugleich wirkenden Ursachen zu suchen seyn und die Sorgfalt welche man auf den Schiffen überall auf das Vorhandenseyn von reichlichem und gutem Trinkwasser verwendet, muß dabei wohl mit in Anschlag gebracht werden. Dem letzteren wesentlichen Artikel bin ich für meine Person noch durch das Mitnehmen von

Selterwasser zu Hülfe gekommen und ich trinke es ungleich lieber als Wein, von dessen nothwendigem Genuß in heißen Ländern ich mich auch theoretisch nie habe überzeugen können. Ueberhaupt lebe ich so mäßig als möglich und schreibe es dieser Mäßigkeit vorzüglich zu, daß ich auch unter der Linie weniger als die Uebrigen von Schläfrigkeit gelitten habe, so daß ich statt eines Mittagsschlafs in der Regel einen stundenlangen Spaziergang auf dem Verdeck gemacht habe. Man hat mich in Holland ausgelacht, daß ich meine Seebibliothek, wie ich sie nannte, so groß machte, weil man auf dem Schiffe alle Lust zum Lesen verlieren soll, aber ich finde das Gegentheil und werde mir am Cap noch ein Reservecorps von Büchern hervorsuchen, da die Ausbeute an Gegenständen meines Fachs bis jetzt noch zu gering war, um mich ganz zu beschäftigen. Dem Bruder muß ich noch meinen besondern Dank sagen für Walter Scott, wodurch er sowohl mir als meinen Reisegefährten manche angenehme Stunde verschafft hat. Nigel, Kennilworlth, Waverly und die Seeräuber gefielen mir vorzüglich und ich wundere mich nicht über den Beifall in ganz Europa. Man soll gute Dinge nicht vergleichen eins auf des andern Unkosten und ich lasse darum nicht nach auch neben Scott, Jean Paul für einen meiner Lieblinge zu erklären und bin überzeugt, daß er auch der meines Bruders werden wird, wenn er die Flegeljahre oder den Siebenkäs ganz durchliest. Scott ist mehr ruhiger Beobachter, Jean Paul aber unleugbar vielseitiger und eine fast unerschöpfliche Fundgrube von Wahrheiten, bald der Denkweise der Jugend, bald der des reiferen Alters angepaßt. Bei ihm mißfallen mir die sentimentalen mystischen Stellen, deren fast in jedem seiner Romane vorkommen, aber mit eben dem Rechte werfe ich Scott vor, daß er zu sehr das Wunderbare, ja Unglaubliche mit dem Einfachen und Natürlichen vermischt, und dadurch nicht selten in dem letzten Theil seines Werkes den angenehmen Eindruck des früheren auslöscht. Laß uns darüber nicht ha-

dern Bruder, sondern nur freuen, daß zwei so wahrhaft geistreiche Männer sich die Mühe gegeben haben, so viel für uns zu schreiben.

Tafelbai den 20sten März 1826.

Eben vor einer Stunde haben wir hier das Anker fallen lassen, und gleich darauf in Erfahrung gebracht, daß morgen bereits ein von Batavia kommendes Schiff nach Amsterdam unter Segel geht. Glücklicher hätten wir es nicht treffen können, und obgleich ich mich, die Wahrheit zu sagen, von dem Jubel und dem Neuen des Tages ordentlich ermüdet fühle, so wollte ich doch lieber in 48 Stunden nicht schlafen, als mein geliebtes Mütterchen durch meine Schuld noch länger als nothwendig auf Nachrichten warten lassen. Nachzuholen brauche ich nur noch, daß es uns seit ich schrieb wohlging, ungeduldig waren wir bei ungünstigem Winde, frohlockend wenn ein günstiger uns schnell vorwärts trieb. Das letztere Glück wurde uns in den letzten 8 Tagen in reichem Maaße zu Theil und wir legten täglich 40 bis 50 geographische Meilen zurück, und hatten Gelegenheit Wellen zu sehen, die uns bei unserer Abreise in Schrecken gesetzt haben würden, während wir sie jetzt mit dem Gefühl der größten Sicherheit betrachteten. Getäuscht durch die, gestern zurückgehaltene, genaue Angabe des Standpunktes hatten wir erst nach Verlauf einiger Tage im Angesicht des Vorgebirges der guten Hoffnung zu seyn gedacht. Unser Entzücken war daher gränzenlos als wir einer nach dem andern auf das Verdeck kommend heute Morgen früh durch den Anblick des ganz nahen prachtvollen Gebirges überrascht wurden. Bei dem köstlichen heitern Wetter lagen wir, bei nunmehr eingetretener Windstille, bis gegen Abend dieser Spitze gegenüber, ohne noch die Capstadt sehen zu können, gingen gegen Abend wieder unter Segel, dem Strande immer näher vorbei eilend, und die Sonne verschwand eben

hinter dem Löwenkopf als wir die schwere Ankerkette rasseln hörten. Den ganzen Tag kam ich nicht vom Verdecke, so viel gab es der von uns nie gesehenen Thiere zu fangen und zu beobachten, und so anziehend war der bloße Anblick des Landes mit den freundlichen Häusern, den Gärten und der endlich neugierig an den Strand herankommenden Menge von Reitern und Fußgängern. Doch vom Cap erzähle ich Euch vor der Abreise von hier. Hier hat man die Nachricht, daß die Unruhen auf Java wieder beigelegt sind, aber auch daß der General-Gouverneur van der Capellen Batavia bereits verlassen hat; darin müssen wir uns finden und nur darauf bedacht seyn, hier wie bereits auf der Seereise so viel für den Zweck unserer Sendung auszurichten, als die Umstände erlauben.

Der Himmel sey mit Euch, wie er mit mir seyn wird! Schreibt mir oft.

9.

Capstadt den 11ten April 1826

Geliebter Bruder!

Nach dem wir hier 14 Tage lang eben so angenehm als anhaltend beschäftigt gewesen sind, bleibt mir nach vollendetem Bericht an Hr. Temminck nur noch eben so viel Zeit, um dir und dadurch zugleich Mutter und Schwestern eigenhändig zu schreiben, daß ich mich Gott sey dank noch immer sehr wohl befinde. Es war nicht daran zu denken dir von hieraus einen langen Brief zu schreiben bei der wirklich beispiellosen Unruhe in der wir lebten, theils durch die Geschäfte die wir uns selbst auflegten, theils durch die für an Arbeit Gewöhnten, fast zu große Gastfreundschaft mancher Capenser. Ich werde mich bemühen dir wenigstens eine entfernte Idee zu geben von den großen Annehmlichkeiten, welche der Aufenthalt am Südende Afrika's für die Naturforscher hat. So schön und interessant, wie ich es hier fand, hatte ich mir den Cap nicht gedacht und wir scheiden mit einer wahren

Wehmuth von einem Orte, wo wir bei längerem Aufenthalte faſt ſpielend unendlich viel für unſer Muſeum hätten thun können. Die liebenswürdigen Afrikaner haben uns wahrhaft überhäuft mit Gefälligkeiten, man wollte uns faſt mit Gewalt hier halten und hätte die Zeit es erlaubt, ſo würde man uns Streifereien ſelbſt ganz ins Innere der Colonie faſt ohne Koſten haben machen laſſen. Der uneigennützigen Gefälligkeit eines reichen Würtenbergers, Hr. Ludwig's dem wir uns vorzüglich verpflichtet fühlen, kommt in der That nichts der Art gleich. Selbſt leidenſchaftlicher Naturforſcher und Sammler für das Muſeum in Stuttgardt, ſchien er jetzt nur allein darauf bedacht, uns mit Rath und That beizuſtehen und faſt ihm allein verdanken wir die Möglichkeit in ſo kurzer Zeit den Zweck, den H. Temminck bei unſerer Sendung hierher hatte, ganz vollſtändig zu erreichen. Es iſt uns gelungen das Sammlen von Thieren aus allen Claſſen für das Leidener Muſeum möglichſt zweckmäßig einzurichten; geſtern haben wir ſchon eine ſchöne Sammlung eingepackt, in der ſich auch ein Rhinoceros-Skelet befindet. — Du glaubſt nicht, was hier noch zu thun übrig bleibt, ſelbſt für Mammalien und Vögel und bei dem lieblichen jede Anſtrengung erlaubenden Clima möchten wir die Wahrheit zu geſtehen, lieber hier als in Oſtindien thätig ſeyn. Doch das iſt nun einmal nicht anders und wir müſſen wieder auf die ſchwankende Waſſerwelt hinaus und in das enge Schiffsleben hinein, das uns Allen recht herzlich zuwider geworden iſt. Wie oft ich an Euch denke, und wie unwillkührlich ich dich, du theurer Bruder, ſchon ſo oft anrief, kann ich dir unmöglich ſagen! — ich ſchwelge nun in den Genüſſen, die mein Stand mit ſich bringt, aber ſeitdem wir wieder ſo treulich mit einander arbeiteten, ſchmeckt es mir ohne dich nur halb. — Um doch etwas Naturhiſtoriſches zu ſagen, Psammophis crucifer iſt wirklich ein Psammophis d. h. eine Sand-Schlange und Col. haemachates eine Naja, wenigſtens ihrer Haltung im Leben und dem ungeheuer aus-

dehnbaren Halse nach; doch sahe ich die Zähne noch nicht. Unter Geitje stecken zwei Arten ein Ptyodactylus und ein Platydactylus.

10.

Am Bord der Dykzigt den 19ten April 1826
35° S. Br. 180 L. von Greenwich.

Da schwimmen wir wieder zwischen Himmel und Wasser, und so wie uns einige Tage nach unsrer Ankunft auf dem Cap die frühere lange Seereise bald als ein Traum erschien, so geht es uns jetzt auch schon mit dem Aufenhalt am Lande. Jeder hat sich seine enge Schiffsbehausung wieder möglichst bequem eingerichtet, jedes Handbuch, jedes Geräth steht wieder an dem alten Platze und geduldig sehen wir der neuen wenigstens zwei Monate langen Fahrt entgegen. Wir gingen am 15ten Abends an Bord, begleitet von unserm lieben Herrn Ludwig, dessen freundliche Frau uns noch Erfrischungen mancherlei Art mit schickte, warteten aber die Nacht und den folgenden Morgen vergebens auf einen guten Wind. Dies benutzte Freund Macklot, Müller und ich, als noch Capenser zum Besuch kamen und uns eines ihrer Böte abstanden, um noch in aller Eile eine Jagdpartie auf der Bai zu machen, nach dem erfolgten Versprechen des Capitain's uns ein Zeichen zu geben wenn er segeln wolle. Schon 8 Tage zuvor hatten wir bei anscheinend herrlichem Wetter eine ähnliche Expedition gewagt, in etwa 10 Minuten zwei Diom. chlororhynchos und eben so viele Proc. aequinoctiales erlegt, 10 Minuten später aber fast die Hoffnung aufgegeben wieder ans Land zu kommen, von überstürzenden Wellen triefend und jeden Augenblick das Umschlagen des Boots erwartend; so schnell wechselt in dieser Jahreszeit auf der Rhede Stille mit heftigen Windstößen vom Tafelberge herab. Damals rettete uns die Geschicklichkeit des Bootführers, diesmal drohete uns die Gefahr allein am Cap zurück bleiben zu müssen; denn rings umgeben von interessanten Seevögeln die sich so nahe kommen ließen, wie wir nur wollten, vergaßen

wir unser Schiff und erst als wir das Boot wendeten um eine geschossene Diomedea aufzunehmen, bemerkten wir die für uns aufgesteckte Flagge auf der Brigg und die schon vom Winde schwellenden Segel, obgleich wir höchstens erst 20 Minuten unterwegs waren. „Geschwind, geschwind, das Anker ist gelichtet, alle Segel sind beigesetzt, Junge geschwind!“ so rief der Bootsführer seinem Gehülfen zu, „netze die Segel, lege die Ruder ein.“ Freilich vermutheten wir, das unser Capitain, um aus der Bai zu kommen, noch einen Schlag gegen die Stadt hin zurück machen müsse, aber wir mußten das jetzt auf jeden Fall thun, um ihn einzuholen und ich weiß nicht, ob ich je in meinem Leben so ungeduldig gewesen bin als in diesem Augenblick. — Doch wir hätten mit guter Ruhe noch bis zum folgenden Morgen jagen können, denn nicht allein holten wir das schwere Gebäude mit unserm leichten Fahrzeuge ein, sondern der Wind ließ bald darauf auch wieder nach, und schon eine Stunde nach der Zeit, wo uns Herr Smüts, der Agent des Rheders der Dyckzigt und andere Freunde verlassen und mit Kanonen-Schüssen von uns waren begrüßt worden, mußten wir die Anker wieder fallen lassen. — Das war also noch eine rechte partie de chasse à la hâte, von der wir jedoch 3 Diomedeen und 4 Procellarien zu Hause gebracht hatten. — Mit uns war ein großes englisches Schiff ausgesegelt, wir sahen es trotz der fast vollständigen Windstille am Abend spät noch unter Segel und tadelten fast unsern vorsichtigen Capitain, der, Stille und Strömung fürchtend, den sichersten Weg gewählt. Doch wie wenig Vorsicht schaden könne, sahen wir am folgenden Morgen. „Seht den stolzen Engländer!“ hieß es, „wenn sich kein Wind erhebt, so setzt ihn der Strom unfehlbar auf die Klippen.“ In der That sahen wir ihn immer näher dahin treiben, alles Volk auf dem Verdeck in der größten Bewegung, dann die Nothflagge aufstecken, gleich darauf auch Nothschüsse abfeuren und die weiße Brandung dicht um das Schiff herum schäumen. Ich kann Dir unmöglich das Herz-

zerschneidende schildern, das in diesem Anblick für uns lag, die eine kleine Unbesonnenheit unsers Capitains so leicht in dieselbe Lage hätte bringen können; aber auch nicht den Jubel, als wir von allen Seiten Hülfe herbei eilen und nach einiger Anstrengung auch das Schiff wieder flott werden sahen. Schwer leck, wie unsre Seeleute vermutheten, wankte es der Rhede wieder zu, während wir in aller Ruhe bis zum Abend vor Anker blieben, wo uns ein sicherer frischer Ost-Wind in das weite Weltmeer rief. Der Ort wo das Schiff in so große Gefahr gerieth, befindet sich hart unter dem Löwenberge, am sogenannten Löwenschwanz, ein Strand so furchtbar wie du ihn wohl oft in Norwegen, ich aber nur in der Schweiz z. B. am Wallenstädter See, aber noch nicht am Meer gesehen hatte. Da liegen nackte ungeheure Granit- und Sandsteinblöcke hoch über einander gethürmt seit Jahrhunderten, vielleicht seit Jahrtausenden, von den schäumenden Wellen bespült, die sich, wenn die See selbst still erscheint, mit wahrer Wuth brechen; manche liegen wie ausgesäet noch weit in die Brandung hinaus, ein ungestörter Sitz der Cormorane (Pelec. capensis Sparm.) die hier eben so die nassen herabhängenden Flügel trocknen, wie auf den nordischen Klippen der Carbo cristatus, und es bedarf wahrlich nicht erst der Versicherung der Einwohner der Capstadt, daß hier an keine Rettung zu denken sey, wenn ein Schiff das Unglück habe, wirklich zu stranden. Eben daselbst verlor unser Schiff sein letztes Boot, das 3 Matrosen an den Damm vor die Stadt bringen sollten, aber vom grimmigen S. O. gepackt nicht gegen die Wellen aufzurudern im Stande waren; mit Mühe retteten sie das Leben, aber das Boot zertrümmerte an den Klippen. Doch dem Mütterchen könnte bei der Schilderung so mancher Gefahr wohl bange werden, während ich nur ein deutliches Bild von Capescher Rhede und Strand geben wollte, und ich will den Stoff zu meiner Unterhaltung mit dir, lieber Bruder, in andern Gegenständen suchen, so unmöglich mir es auch seyn muß, Dir von Allem zu erzäh-

len, woran Du lebhaften Antheil nehmen würdest. Das müssen wir auf die Zeit des Wiedersehens aufsparen, wobei uns meine täglich aufgezeichneten Notizen zu Hülfe kommen werden, deren Nothwendigkeit ich immer deutlicher einsehe, je mehr die vorübereilenden Erscheinungen sich drängen.

Was die Seereise bis zum Cap anbelangt, habe ich in dem Briefe an Mutter versucht ein oberflächliches Bild davon zu geben, worin des Bedeutenden freilich wenig genug enthalten seyn mag. Die ganz offne See ist an Thieren so arm, als die Mitte einer großen Wüste; dennoch sind meine Bemühungen nicht ganz fruchtlos gewesen und haben mir zugleich einige Uebung im Untersuchen dieser Geschöpfe und die Ueberzeugung gegeben, daß hier noch unendlich viel zu thun übrig bleibt; dazu gehört vor allen Dingen ein guter Zeichner, da die lieblichen Formen und Farben fast augenblicklich mit dem Leben schwinden, und wo möglich statt des beweglichen Gerüstes eines Schiffes, ein helles Zimmer in einem Seehafen mit Zeit und Ruhe. In letzter Rücksicht kann ich nicht leugnen, oft in der Stimmung gewesen zu seyn Thiere, Gefäß und Instrument über Bord zu werfen, wenn nicht selten zu gleicher Zeit Forscher und Gegenstand seines Forschens über den Haufen fielen; aber die Schönheit der Natur giebt immer wieder von Neuem Lust und Kraft, und so will ich ehrlich bis zur Rhede von Batavia bemüht seyn, auch für die Bereicherung unsers Museums von Invertebraten thätig zu seyn.

den 22sten April 37° 52′′′ S. L.
24°50′′′ Länge von Greenwich.

Wir haben, seitdem ich zuletzt schrieb, sehr heftigen N. W. gehabt, der uns zwar in der Richtung von den Inseln Paul und Amsterdam pfeilschnell unserer Bestimmung näher brachte, aber zugleich die See zu so gewaltigen Wellen erhob, daß die Bewegung im Schiffe sehr unangenehm wurde, und zwar um so mehr, da wir fast ganz vor dem Winde segelten. Der Regen trieb ohnehin die Passagiere in die Cajüte und nach

solchen Leidenstagen und einem erquickenden Schlafe, der 2 Nächte zuvor nicht möglich war, fühle ich mich heute wie neu geboren und in behaglicher Stimmung mit meinem Bruder zu plaudern. Noch ist die See prachtvoll gehoben und wir legen 7—8 Meilen in der Wache zurück, aber der Himmel ist heiter und mit halbem Winde segelnd liegt das Schiff ruhig (wie eine Mewe sagt der Seemann) auf einer Seite und der Mensch kann stehen und sitzen, braucht nicht zu liegen. So ungeheuer groß, lieber Bruder, wie ich sie in der Wirklichkeit finde, hätte ich mir die Reise nach Ostindien doch nicht gedacht, so gut ich es auch zuvor wußte und so schnell ich es oft ausgesprochen habe, daß wir gegen 5 Monate unterwegs seyn würden. Gestern sind wir, den dreiwöchentlichen Aufenthalt am Cap abgerechnet nun schon 4 Monate auf der See und haben, wenn wir uns nicht mit falschen Hoffnungen schmeicheln wollen, doch noch wenigstens auf 6 Wochen Rechnung zu machen. Fast unausgesetzt in all dieser Zeit schäumt das Kielwasser brausend unter den Cajüten-Fenstern, neunzig geographische Meilen wurden oft in acht und vierzig Stunden zurückgelegt, und immer und immer noch kein Ende dieser ungeheuren Wasserfläche! — Am 20sten und 21sten wurde die Stille wieder zum Fange von Invertebraten verwandt und ich fing zu meiner Verwunderung zum Theil ganz dieselben Arten, welche auf der nördlichen Hemisphäre unter denselben Breite-Graden vorkommen. z. B. Physalia tuberculosa, Velella scaphidia, Janthina communis, Glaucus Forsteri & c. zu denen sich aber noch andere, wie es scheint, nur dieser Hemisphäre angehörende Arten gesellen. So erhielt ich z. B. Actinia flava Les. abgebildet in den Philad. Transact. welche von ihm unter demselben Grade der S. Breite im stillen Ozean gefangen wurde und die hier gemeine Phys. megalista Peron sahe ich nur seitdem wir uns dem Cap näherten. Eben daselbst fingen wir in Menge Clio capensis Rang (Annales des sciences naturelles) Cliodita caducaria Quoy & Gaim (Atlas du voyage

de l'Uranie) — Von manchen dieser Thiere wirst Du in Leiden treue Abbildungen sehen können und ich mache Dich dabei auf die eigenthümlichen tentacula der Clio aufmerksam, die bisher übersehen wurden, sich aber dem Total-Habitus der Clio borealis nach zu urtheilen, ich möchte wetten, auch bei dieser Art finden. Im Zustande der Ruhe nämlich erscheint der Kopf wirklich so wie er dort in den Annales des sciences naturelles abgebildet ist, aber so bald das Thier seiner Nahrung nachgeht, streckt es einen langen Rüssel aus und auf jeder Seite einen Fangarm von dessen Stiel eine Menge gestielter Saugnäpfe ausgehen, mit denen das Thier sich selbst der glatten Fläche eines Glases anzusaugen vermag. Dieselben Fühler werden im Zustande der Ruhe handschuhartig umgestülpt und die dann vorn am Kopf etwas hervortretenden Spitzen, gehören nun dem nicht ganz eingezogenen Rande des Rüssels an. Die Bewegung der Flügel erinnert lebhaft an die der Tauben von der Varietät der sogenannten Tümmler; sie besteht in einem unausgesetzten tiefen Herabschlagen. Abbildungen und beigefügte Noten werden, wie ich hoffe, Dir und andern die hinlängliche Ueberzeugung geben, daß wirklich mehrere, sehr verschiedene Arten von Physalien existiren und daß die von Anderen bereits richtig unterschiedenen, keineswegs wie Kuhl und van Hasselt sagen, ein und derselben Species angehören; ich bin begierig in Java zu sehen, welche Art jene Reisenden untersuchten. Die Ph. pelagica ist eines der prachtvollsten Geschöpfe, die ich zu sehen Gelegenheit hatte, und da noch keine gute Abbildung davon existirt, so hoffe ich, daß de Haan die unsrige irgendwo publiciren wird. — Die genaue anatomische Untersuchung der Organe, die bei aller anscheinenden Einfachheit im höchsten Grade räthselhaft sind und die feinsten Injectionen und microscopischen Untersuchnngen erfordern, sind am Bord eines Schiffes nicht ausführbar, wenigstens hat es mir bei aller Anstrengung nicht gelingen wollen, zu einem sichern Resultate zu kommen. Am Cap würde es möglich

seyn, sich viele Exemplare der megalista zu verschaffen, lebend zu erhalten und lange zu beobachten. — Doch wozu Wiederholungen. — Laß dir von de Haan, wenn du willst, alle meine Noten über Invertebraten mittheilen. Ich gebe mich für nichts als Anfänger in diesem Fache aus, hoffe aber auch so wenigstens etwas zur Förderung der Wissenschaft beitragen zu können. Meine durch Dich so bereicherten systematisch geordneten Excerpte über Invertebraten, die ich, wie ich sie gebrauchte, viel vollständiger fand als ich glaubte, lassen mich selten im Stiche und ich hätte nur ein Jahr länger collectiren müssen, um recht dreist auftreten zu können. — Es heißt da wahrhaftig auch nur: Sapere aude! — An Herrn Temminck habe ich den Vorschlag gethan, alle nicht unmittelbar für die Publication bestimmten Zeichnungen, oder noch besser alle der Bibliothek des Museums in system. Ordnung einzuverleiben, dem öffentlichen Gebrauche offen, gerade wie es im Pariser Museum mit den Zeichnungen von Commerson und Anderen geschah. Ihre Wichtigkeit für das Studium der Invertebraten ist groß, da es kein Mittel zu geben scheint die Mehrzahl der kleinen Seethiere auch nur einigermaaßen gut zu erhalten. Unvergleichlich schön und treu ist z. B. Lesueurs Abbildung von Glaucus Forsteri und doch wirst Du darnach das in Spiritus aufbewahrte Thier nicht erkennen. Die Mehrzahl der auf offener See vorkommenden Molusken und Radiaten gehören zu denen, die durch ein besonderes Organ in den Stand gesetzt sind, an der Oberfläche der See zu treiben und es war mir insofern vorgestern außerordentlich interessant, eine der frei in See schwimmenden Actinien zu erhalten, auf die zuerst Lesueur aufmerksam gemacht hat und die er durchaus in ein besonderes Geschlecht hätte bringen müssen. Hier wird das Obentreiben durch ein weißes schwammiges Gewebe bewirkt, welches ziemlich formlos auf der obern Fläche sitzt, bei Physalia und Velella, wie Kuhl richtig bemerkte, durch Luftcanäle, welche die Knorpelscheiben in symmetrischer Ordnung durch-

schneiden, bei Physalia, Physsophora und Rhizophyza durch eine häutige Blase, bei Janthina durch halbknochige das operculum vertretende Bläschen und bei Hyalea, wie ich glaube, durch Aufnahme von Luft in die Blase. Wie lieblich die Totalform, die Bewegungen und die Farben dieser Geschöpfe im Leben sind, ist unmöglich zu beschreiben. Die an der Oberfläche schwimmende Hyalea z. B. gleicht einem kleinen Nachtschmetterling mit violet, schwarz und gelblichweißen Flügeln und Du würdest nicht müde werden, einer bei dem Winde segelnden Phys. pelagica mit den Augen zu folgen. Oft wirft ein frischer Luftzug oder freier Wille, wie es scheint, die ganze Blase mit ihrem Segelkamm um, gleich aber hebt sie sich wieder und je nachdem die Sonnenstrahlen diesen oder jenen Theil beleuchten, entzückt das herrlichste Rosenroth, das reinste Königsblau oder das zarteste Violet. Als wir die ersten mit unsern Netzen heraufzogen, vergaß ich aus Freude über die Schönheit des Thieres das mit Recht gefürchtete Gift ihrer Fangarme und mußte durch stundenlang anhaltenden Schmerz büßen, aber auch bei der größten Aufmerksamkeit ist es oft, während der Bewegung des Schiffes nicht möglich das Thier ganz zu bekommen, ohne sich zu verbrennen.

Ich wurde heute Morgen durch den Ruf Müllers unterbrochen, der mich nach oben kommen hieß, um Diomedeen und Procellarien zu sehen, und zwar namentlich eine zuvor unbemerkte Art. (Nichts als D. fuliginosa.) Sie hatte die Größe zwischen Diom. clororhynchos und fuliginosa, war einfarbig rußbraun, wie Lestris parasitica, aber der Nacken silbergrau; gerade so gezeichnet wie ein zweites Exemplar und die teinte des ganzen Gefieders schien mir zugleich mehr auf alte als junge Vögel zu deuten. Sie folgte unserm Schiffe lange zugleich mit vier Diom. exulans in verschiedenen Kleidern und vier Arten von Procellarien, unter denen Pr. fregatta und coerulea, so wie zwei andere, die wir täglich sahen, seitdem wir in der Nähe des Caps, die ich aber nicht zu bestimmen wage. — Hätte ich mir eine

complete Sammlung der Sturmvögel verschaffen können, die wir seit der Breite der canarischen Inseln, wo wir die ersten sahen, bemerkten, so würde ich Dir hier gewiß eine recht interessante Abhandlung niederschreiben können, so aber hat das, was ich beobachtete, eigentlich keinen Werth und ich kann Dir nur Allgemeinheiten mittheilen, die im Wesentlichen mit dem übereinstimmen, was Quoi und Gaimard beobachteten. Gleich anfangs muß ich aber sowohl diesen Herren als früheren Reisenden in der Behauptung widersprechen, daß Diomedeen und Procellarien (eine sehr natürliche Familie) ihrer Nahrung nur bei heftig bewegtem Meere nachgingen. Der Irrthum ist daher entstanden, daß man sie am meisten in der Nähe der Schiffe bemerkt, wenn es stürmt oder nur heftig weht, theils um in dem dann allein mehr ruhigen Kielwasser zu fischen, theils aber auch, wie ich vermuthe, weil sie die schon von fern erblickte Masse des Schiffs für einen festen Grund, Fels oder dgl. halten, auf dem sie sich niederzulassen immer wieder durch Segel und Menschen abgeschreckt werden. Für diese Annahme spricht: 1) daß wir vorzüglich in der Tafelbay Gelegenheit hatten, zwei Arten von Diomedeen und drei von Procellarien bei vollkommener Stille zu beobachten, wo sie gleich den Mewen in behaglicher Ruhe (die kleinen Procellarien, deren typus pelagica machen eine Ausnahme*) meistens schwimmend ihrer Nahrung nachgingen und daß wir eben so bei Windstille auf offener See dicht bei schwimmenden Vögeln dieser Art vorüber trieben. 2) Daß bei heftigem Winde die Vögel nur unstät herumschweben ohne daß man sie auf Beute herabstürzen sieht und nach anhaltend schlechtem Wetter sichtbar abgemattet sind und von Hunger so gequält werden, daß sie im Kielwasser nach allen über Bord geworfenen Gegenständen haschen. Tritt dann plötzlich Stille ein, so verschwinden sie aus der Nähe des Schiffes und die Einzelnen welche man noch erblickt, sind meistens schwimmend

*) Gattung: Hydrobates B.

mit dem Aufsuchen ihrer Nahrung beschäftigt. Es ist damit grade so, wie bei uns mit Larus tridactylus und andern Mewen zur Zeit des Sturmes, wo man sie ohne Unterlaß fliegen sieht, ohne daß sie Versuche machen zu fischen und ich bin überzeugt, daß bei lang anhaltenden Stürmen eben so viele Diomedeen und Sturmvögel zu Grunde gehen, als bei uns Mewen. — Anders scheint es sich jedoch mit den kleinen Arten zu verhalten, die auch in dieser Rücksicht nothwendig ein eignes Genus bilden müssen. Diese allerliebsten Thierchen, wahre Seeschwalben (diesen Namen geben ihnen auch die holländischen Seeleute) scheinen, stets mit dem Fange beschäftigt, Wind und Wellen völlig zu trotzen (doch wol nicht den Orkanen, da man sie nach diesen ja ausgehungert am Strande findet). Ihr Flug ist ganz der von Hirundo urbica, wenn sie dicht über dem Wasser hinfliegend eifrig mit dem Fliegenfange beschäftigt ist, sich oft im Vorüberstreifen die Flügel netzend. Je heftiger der Wind, desto weniger bemerkt man die Bewegung der Flügel. Der Vogel schwebt wie ein Schmetterling (Sphinx) über Blumen, ganz dicht über den Wellen, sichtbar die Wasserthäler den Wasserbergen vorziehend und in der Nähe des Schiffes das Kielwasser dem übrigen. Dann sind es die trippelnden Füßchen, dann die Spitzen der Schwingen mit denen er die Oberfläche berührt und wie von ihr abprallt, stets mit dem Anschein als wolle er sich setzen und doch nie wirklich sitzend.

38° 26‴ S. B. 26° 55‴ O. L.

den 24sten.

Das, was ich gestern zuletzt sagte, hat sich heute wieder bestätigt. Schon gestern Abend fing es an stille zu werden und den ganzen Tag über blieb unser Schiff ungefähr auf derselben Stelle liegen. Absichtlich blieb ich den ganzen Morgen auf dem Verdecke mich mit dem Zeichner behaglich in einer Ecke zum Zeichnen und Beschreiben einiger neuen Radiarien einrichtend und mich fleißig nach den Seevögeln umschauend.

Ueberall schwammen einzelne und kleine Truppen von Diomedeen und Procellarien und, wenn ich nicht irre, waren es die selben Individuen von gestern, die von Zeit zu Zeit das Schiff umkreisend, sich wieder an einem andern Orte niederließen, wenigstens befanden sich unter ihnen wieder gerade dieselben zwei kleinen braunen Diomedeen, die meine Neugierde gestern so rege gemacht hatten. Sie flogen uns heute oft in einer Entfernung von 10 Schritten vorbei, als wüßten sie, daß wir unsere Flinte verloren und daher keine vergeblichen Versuche machen würden, sie zu erlegen. Dazu gesellten sich jetzt zum ersten Male zwei Exemplare von Proc. capen. von fern auf unser Schiff zufliegend und sich ohne alle Scheu dicht bei ihm niederlassend. Sie saßen so günstig, daß wir es für gewiß hielten die Erlegten mit unsern Fangnetzen auffischen zu können, und Macklot schoß ein Exemplar, aber leider umsonst, da es wider Erwarten in einer andern Richtung davontrieb. — Endlich beobachtete ich noch bis zu eintretender Nacht unsere niedlichen Schwalben (Procel. fregatta) jetzt mehr flatternd als schwebend und kann versichern, daß ich sie auch dieses Mal nie einen Augenblick habe ausruhen sehen. Diese Vögel, von denen man besonders gegen Abend ein schwalbenartiges Gezwitscher hört, werden, wie es scheint, gegen die Nachtzeit erst recht munter und ich glaube es war unter der Linie, wo wir eine Art bei Mondschein noch nach 11 Uhr dicht hinter dem Schiffe bemerkten. — Charles Bonaparte giebt, wie Du aus dem bulletin wissen wirst, die Aufzählung von vier der pelagica ähnlichen Arten, bei denen fregatta noch nicht mit aufgezählt ist, aber nach dem, was ich nur auf dem atlantischen Meere beobachtet habe, bilden sie wahrscheinlich ein an Arten viel zahlreicheres Geschlecht, was auch mit den Noten von Gaimard übereinstimmt, aber ohne die Vögel selbst in den Händen gehabt zu haben, halte ich es nicht für der Mühe werth, mehr ins Einzelne einzugehen. Sie zeigen sich überall auch in der größten Entfernung vom Lande, und seitdem wir die Breite

der canarischen Inseln erreichten, sind nur wenige Tage vorüber gegangen, an denen wir nicht eine derselben bemerkt hätten, obgleich ihre Zahl gegen den Südpol merklich zunahm, dessen Nähe ja die ganze Gruppe der Röhrnäster vorzugsweise anzugehören scheint. Eine Art, vielleicht oceanica zeigte sich in Menge vor der Tafelbay an dem Tage, als wir daselbst einliefen, aber es half mir wenig, daß ich eine derselben erlegte, da der Capitain gerade nicht in der Laune war, deshalb ein Boot streichen zu lassen. Unser Schiffsarzt, der mit dem Schiffe auf der Rhede blieb, versicherte mich, daß er sie selbst mitten zwischen den Schiffen dicht vor der Stadt habe herumflattern sehen. Die Puffini, so lasse mich die Porcellarien der 2ten Abtheilung nennen, die ich so oberflächlich habe studiren können, unterscheidet man, gleichviel von welcher Größe sie sind, schon von Ferne an ihrem Fluge, der zugleich den Diomedeen und überhaupt Cuviers Grands voiliers mit Ausnahme von Sterna zukommt. Dieser Flug, welcher wie Du weißt, während Sturmwetter auch bei den Mewen fast ganz schwebend ist und bei stillem Wetter von wenigen Flügelschlägen unterbrochen wird, hat noch das Eigenthümliche, daß er selten in ganz grader Richtung erfolgt, sondern meistens in einer Schlangenlinie, so daß der Vogel abwechselnd einen großen Bogen gegen die rechte und den folgenden gegen die linke Seite beschreibt. Bei den Diomedeen sind die Flügel so ungeheuer lang, daß sie, wie noch die Hrn. Quoy und Gaimard richtig bemerkten, nicht ganz grade ausgestreckt werden, sondern wie unter der eignen Schwere herabhängend, unten eine Concavität bilden; sie bieten aber zugleich dem Luftdruck eine so große Fläche dar, daß selbst bei Windstille, dem raschen Zuge nur selten ein Schlag zu Hülfe zu kommen braucht; ein wahrhaft prachtvoller Anblick! Uebrigens hat das ganze Wesen dieser größten Seevögel, von denen wir der chlororhynchos auf der Tafelbai im Boote bis auf 10 Schritt nahe kamen, während sie in Gesellschaft der Proc. aequinoctialis dicht gedrängt um

die Fahrzeuge der Malaiischen Fischer herum saßen, die größte Uebereinstimmung mit dem der großen Mewen. Diesen Vergleich konnte ich um so besser anstellen, als die Tafelbai zugleich von einem schwarzrückigen, dem fuscus nahe verwandten Larus bewohnt wird und ich gestehe, daß ich nicht a priori die Verschiedenheit des Geschlechts würde erkannt haben, wenn ich alte Vögel dieses Larus und jener Diomed. beisammen sitzen sehen, beide schneeweiß mit schwarzgrauem Mantel und gelbem Schnabel. Bei der Diom. chlororh. zieht die Spitze des Schnabels ins Rosenrothe. Diese Verwandtschaft äußert sich auch im Farbenwechsel des Gefieders nach dem Alter mit der Ausnahme, daß die jungen Diom. einfarbig braun sind, statt geschäckt zu seyn, wie der Larus. Noch heute sahe ich dicht neben dem Schiffe 2 ganz alte von Diom. exulans mit ganz weißem Rumpf, 2 junge einfarbig braune, einen mit weißem Gesicht (Diomedea spadicea) und einen andern schäckigen. Den jungen Vogel von chlororhynchos, den ich auch im Pariser Museum, wo viele Diomedeen sind, nicht sah, suchten wir uns am Cap vergebens zu verschaffen. — Nach dieser Regel sollten Diom. fuliginosa und sinensis Mus. Paris (specifisch schon durch die Form des Stirn-Ausschnittes verschieden) beide einfarbig braun, auch junge Vögel seyn, aber nach den Exemplaren, die ich untersuchte (von fulig. sahe ich noch eins bei Vilet am Cap) zu urtheilen verhält es sich anders. Die wahre Region dieser Vögel soll sich noch weiter östlich gegen Paul und Amsterdam finden und vielleicht sind wir dann so glücklich als es die Schiffsmannschaft auf der vorigen Reise war, wo nach anhaltendem Unwetter 14 Albatrosse an einem Tage mit dem Angelhaken gefangen wurden, nebst vielen capischen Tauben (Proc. capensis). Diom. chlororhynchos von der wir, wie ich oben bemerkte, mehrere Exemplare erhielten, war in voller Mause, so daß wir nur eins derselben als Haut benutzen konnten.

Um auf die Pullini zurück zu kommen, so sahen wir bei Madera zuerst eine von der Größe des Larus hydacty-

lus, oben braun, unten weiß und mit weißlichen Wangen, die ich a priori für Pr. puffinus Lin. erklären mußte. Wir sahen sie einzeln bis gegen die Linie und auch jenseits derselben, nirgends aber in größerer Menge als in der Nähe von der Klippe Trinitad (einer der Martin Vas Klippen) zugleich mit einer schneeweißen Sterna, die mir für alba zu groß schien, der reizenden St. fuliginosa (oder war es die eben so gezeichnete etwas kleinere St. antarctica?) und einer Sula gezeichnet wie alba, aber kleiner. Unser Schiff lief damals sehr rasch durch die Fluth und jagte, wie es unter der Breite immer geschieht, eine Menge fliegender Fische auf. Die Puffini fielen wie toll darüber her und so völlig ohne Scheu vor Schiff und Mannschaft, daß sie sich selbst unter dem Bugspriet herumbissen. Ich schoß zwei derselben in der Hoffnung sie an der Seite des Schiffes aufgefischt zu sehen, aber ich hatte weiter keinen Nutzen davon, als daß ich nun deutlicher unterscheiden konnte, daß wenigstens die Farbenmischung des Vogels ganz die von Puffinus war. — Im Angesicht jener furchtbaren Klippeninsel bemerkten wir zuerst abgesondert einen Puffinus, der uns seitdem bis zum Cap begleitet hat und auch auf der dortigen Rhede vorkommt und seit der Abreise von da, in geringer Anzahl noch immer unser Begleiter geblieben ist *) Als wir ihn zuerst sahen, schien er keine Notitz von der zuerst erwähnten Art zu nehmen, und auch einer andern Nahrung nachzugehen. Er unterschied sich von derselben Art noch durch den ungleich schnelleren Flug und durch sein einfarbig schwarzbraunes Gefieder, schwarzen Schnabel und Füße. Ich glaubte es sey aequinoctialis, als aber diese um die Hälfte größere Art wenige Tage darauf erschien und sich leichter durch das Abzeichen ihres weißen Kinnes bestimmen ließ, wurde ich irre und weiß auch noch nicht, ob diese so gemeine Art wirklich bekannt oder mit aequinoctialis verwechselt ist. Sie schwebt

*) Noch heute den 24sten April.

mit unbegreiflicher Schnelle meistens dicht über dem Wasser hin, schlägt aber sehr rasch und eulenartig mit den Flügeln, wenn sie sich kurz gegen den heftig wehenden Wind kehren will; mag das Schiff so schnell segeln wie es will, sie umschwirrt es wie zum Spotte und macht noch nebenher weite Streifereien zur Rechten und Linken. — Als wir vor unserer Ankunft am Cap gegen 8 Stunden mit dicht gereften Segeln und vor einem kleinen Sturm stets in derselben Richtung fortschifften, sahen wir täglich gegen 50 dieser Sturmvögel um uns, und ich müßte mich sehr irren oder es waren immer dieselben Individuen, zuletzt so hungrig daß sie in vorgeworfene Stücke Holz bissen, (leider nicht in die Angel). Ohne allen Zweifel wage ich zu behaupten, daß ich noch spät am Abend dieselben Individuen unterschied, die ich früh am Morgen beobachtet hatte und so wird man fast gezwungen anzunehmen, daß diese Geschöpfe ohne Unterbrechung Tag und Nacht fliegend, dem Lauf unsers Schiffes folgten; gerade wie wir, nach so manchen Reisenden dasselbe unter dem Wasser an Scomb. pelamys und thynnus beobachtet hatten, wo sicher kein Irrthum obwaltete, da unter den Fischen wenigstens ein Dutzend die Spuren von Verwundung durch unsere Harpunen an sich trugen. Welch unbegreifliche Muskelkraft mit der unsrigen verglichen sowohl bei diesen Fischen, als bei jenen Vögeln! Noch leichter und schneller fliegt eine dritte Art, die wir oft und auch noch heute sahen, die sich aber immer in zu großer Ferne hält, als daß ich die Farben hätte genau unterscheiden können. Sie ist nicht größer, als Sterna hirundo, unten blendend weiß und oben bräunlich grau *), und wir sehen sie gewöhnlich paarweise so wie seit gestern die eben so flüchtige P. coerulea, deren Rückenfarbe kaum von der mit Schaum gemischten Farbe des Seewassers zu unterscheiden ist. Procellaria aequinoctialis fliegt schwerfälliger und langsamer als die zupor erwähnten. Pr.

*) Später in der Nähe gesehn wohl gewiß Halodroma minutus.

capensis, plump und kurz geflügelt, steht in diesem Betracht allen übrigen nach. Wir sahen früher eine eben so große, oben graubraune und unten weißliche Art, die ganz zu derselben Abtheilung zu gehören scheint, so wie noch eine Reihe anderer, die mir eben so räthselhaft geblieben sind. — Von keinem von allen Puffinus hörte ich bis dato ein Geschrei, außer einem kreischenden Tone, wie von Larus canus, wenn sie sich um Beute zanken; eben so stumm sind die Albatrosse.

39° 14‴ S. Br. 28° 40‴ O. L.
den 25sten Mai.

Ich bin wieder den ganzen Tag mit dem Studium der Invertebraten beschäftigt gewesen und so unvollkommen auch alle Arbeiten am Bord eines Schiffes ausfallen müssen, so haben doch diese Beschäftigungen unter andern das Gute, daß sie unserm Zeichner Uebung im Zeichnen naturhistorischer Gegenstände verschaffen. — Ich habe, so unangenehm es mir auch (recht wahrhaft gesprochen) ist, wieder zwei neue genera für eben so viele Radiarien, die wir gestern erhielten, bilden müssen, glaube aber doch nicht mit Macklot, daß das Feld der Seethiere einen ganz unerschöpfbaren Brunnen darbiete, da ich wenigstens von dem was wir fingen, bei weitem die mehrsten Arten habe bestimmen können. Die Zahl muß doch einmal geringer werden! — Uebrigens ging der schöne heitere Tag wieder mit Stilliegen hin und bei aller Achtung vor dem Erfinder der Schifffahrt muß ich doch gestehn, daß ich diese gewöhnliche Art des Fortkommens zur See, noch für ein sehr unvollkommenes Mittel halte. Die aus der Menge die Cajüte bevölkernder Menschen entstehende Unbehaglichkeit ist noch durch das Hinzukommen zweier neuen Passagiere vermehrt. Einer derselben, (Reconvalescent von einer Brustkrankheit) ist holländischer Husarenofficier, und war bereits früher in Ostindien. Er ist ein hübscher gebildeter junger Mann, ein geborner Capenser, der uns manches Interes-

sante mitzutheilen weiß. — Doch, wie gesagt, die Menge der Cajütenbewohner ist lästig, wie so manches andere auf unserer kleinen schwimmenden Welt. — Laß mich Dir lieber erzählen, daß die zwei schönen kleinen braunen Diomedeen uns heute wieder einen Besuch abstatteten, so wie eine ganze Schaar von Procellarien, etwas kleiner aber eben so plump wie capensis *), oben graublau, unten weiß. Sie setzten sich dicht gedrängt neben unser Schiff nieder, so daß ich wol sechs in einem Schusse hätte erlegen können; vergebens hoffte ich, daß sie an das Bugspriet kommen würden, da nur so das Auffischen der Getödteten möglich gewesen wäre; sie ließen uns vorüber treiben und kamen nicht wieder zurück.

Aus meinem früheren Briefe wirst Du gesehen haben, daß ich unterwegs auch Gelegenheit hatte das Genus Tachypetes kennen zu lernen. Wir sahen ihrer als wir der Küste Brasiliens am nächsten waren unter 5° S. Br. und 27° 48″ W. L. wohl 50 zugleich in der Nachbarschaft des Schiffes, die mir alle einer Art anzugehören schienen, obgleich wir zugleich ganz schwarze Individuen sahen, manche mit weißer Brust und einige zugleich mit weißem Kopfe. — Es sind die Milvi der See dem Fluge nach, der jedoch zugleich an den der Sulen erinnert. —

Vom Genus Phaeton sahen wir nur wenige Minuten lang, ein einziges Exemplar in der Region der Inseln des grünen Vorgebirges, welches hoch über das Schiff hinflog. Der Flug hat am meisten von dem der Sterna caspia, die ich in Menge am Cap sahe. Sula alba ergötzte mich im Canal während meine Gefährten an der Seekrankheit laborirten. Eine eben so gezeichnete kleine Species zeigt sich zugleich mit den Fregatten und am Cap sahen wir die melanura Tem. in Menge. Die Sulen fliegen wie Cormorane, nur leichter und anhaltender schwebend und stürzen, so-

*) (Procellaria vittata.)

bald sie eine Beute erblicken, mit solcher Kraft in's Wasser herab, daß die Wellen über ihnen zusammenschlagen und es oft lange währt ehe sie wieder zum Vorschein kommen. Als ich eines Tages jenseits des Zout-rivier an der Tafelbay jagte, in der Hoffnung Sternen etc. zu schießen, beobachtete ich lange eine Schaar von wenigstens 100 jener Sulen, welche dicht hinter der Brandung zugleich mit Sterna caspia fischten. Wahrscheinlich befanden sie sich über einer reichen Fischbank, denn ich sahe oft 10–20 auf einmal herabstürzen. Sterna stolida hatte ich nur einmal in der Gegend von Trinidad zu beobachten Gelegenheit. Sie fliegt wie Sterna nigra, nimmt aber ihre Beute von der Oberfläche der See auf, wie eine Meewe, ohne sich herabzustürzen, wenigstens sahe das keiner von uns. Meewen sahen wir auf unserer Reise nur bis zur Parallele der Bay von Biscaya und zwar zuletzt tridactylus und dann wieder zwei Arten am Cap, die kleine schwarzrückige, von der der junge Vogel noch dunkler braunschäckig ist als von fuscus, und eine kleinere der ridibundus nahe verwandte. Es schien mir dieselbe Art zu seyn, welche wir durch Rüppel vom rothen Meere erhielten, aber meine Zeit erlaubte mir nicht deshalb meine Noten zu Rathe zu ziehen. Das Geschrei des Vogels gleicht täuschend dem des ridibundus. Auf der Rhede selbst darf nicht geschossen werden und die Vögel sind deshalb fast so zahm als Hausgeflügel.

Am Abend unserer Ankunft am Cap erfuhren wir sogleich, daß morgen ein Schiff nach Holland unter Segel gehe und ich blieb deshalb am Bord um noch schnell einen Brief an die Meinigen zu beenden. Nie werde ich den Eindruck vergessen des Anblicks, der sich mir am folgenden Morgen darbot, als ich auf das Verdeck trat! Die prachtvollen zerrissenen Bergmassen hinter der freundlichen Stadt waren zum Theil noch vom Morgennebel umkränzt, während liebliche Sonnenstrahlen die spiegelglatte Rhede und entfernte Bergketten beleuchteten; ein eben angekommenes Boot von Re-

gern und Malaien bemannt, bot köstliche Früchte, Fische und Krebse dar, über die ich mit gierigen Naturforscher-Augen herfiel. Eine Schaar Delphine spielte um das Schiff herum, Pinguinen (Spheniscus demersus) tauchten auf allen Seiten, jene zwei Larus-Arten waren ganz nahe um uns nebst hunderten von Colmoranen und rasch schwirrte ein Zug jener der cantiaca so nahe verwandten Sterna vorbei, die de Lalande zuerst nach Paris brachte. Diese, ich gestehe es gern, beschäftigte mich am lebendigsten, so angenehm war es mir, einen neuen Beleg für unsere so oft bestrittene und doch so einzig richtige Ansicht über generische Abtheilungen zu erhalten. Diese schöne Sterna nemlich, von der ich Dir wohl erzählte, steht der Größe nach ungefähr in der Mitte zwischen cantiaca und caspia, ähnelt aber der ersteren außerordentlich durch Totalform und in der Farbenvertheilung mit der Ausnahme, daß der Schnabel gelb ist und daß (im hochzeitlichen Kleide) der blendend weiße Strich über den Augen nach vorne zu breiter werdend zugleich die ganze Stirn einnimmt. Hätte ich nach dem Aeußern richtig geschlossen, so mußte sich auch in der Lebensart Verwandtschaft zeigen — aber hier fand ich fast völlige Uebereinstimmung; denn nicht allein der Flug ist ganz derselbe, sondern die vom Ruheplatz kommende Schaar flog auch eben so geordnet, wie die Züge von cantiaca, die ich so oft in Holland beobachtet, endlich aber ließen diese Seeschwalben auch dasselbe Kirr - kirr - piruit, wie jene hören, nur eine Terz tiefer.

Wie es wol jedem ergehen wird, der zuerst an einen fremden Ort kommt, so ging es uns am Cap, d. h. wir verloren Zeit, ehe wir den rechten Weg fanden. Hätten wir Briefe an Herrn Ludwig gehabt, so würden wir in kurzer Zeit unendlich viel mehr ausgerichtet haben, so sehr wir im Ganzen Ursache haben zufrieden zu seyn. Der Zufall wollte, daß ich nachdem ich mein Creditiv an Herrn T. abgegeben hatte, sogleich auch den Herrn Versveld fand, von dessen Sohne ich

Briefe hatte, und von dessen Campagne aus ich nach Aussage jenes, leicht meine Wünsche glaubte realisiren zu können. Der Mann, zufällig in der Stadt und wie so viele Bewohner neugierig etwas von dem neuangelangten holländischen Schiffe zu hören, war sehr herzlich und lud mich und meine Genossen gleich auf übermorgen zu sich ein, was ich ohne Bedenken annahm, und ging dann mit Macklot vorläufig ins Wirthshaus, während Müller und v. Dort die unter den Umständen von uns abgeschlagene Einladung annahmen, mit dem Capitain bei Herrn Smuts, Agenten unsers Rheders, zu logiren. Der folgende Tag ging damit hin, unsere Sachen von Bord zu holen, was bei der entfernten Lage des Schiffes und der Unruhe an Bord große Schwierigkeiten hatte. Vor Ungeduld brennend ins Freie zu kommen, ging ich am dritten Tag mit Macklot zum Fiscal, und wir eilten nach erhaltener Erlaubniß zu Hause, um uns in Jagd-Costüm zu setzen. Doch, da fanden wir mehrere Herren, die unsre Bekanntschaft zu machen wünschten, mit zwei Einladungen zum Mittagsessen. Ich glaube nur aus Ungeduld über alle Hindernisse mußte Macklot sich mit Kopfweh zu Bette legen, und als ein junger artiger deutscher Kaufmann nun noch dazu kam hätte ich meinerseits auch zu Hause bleiben müssen, wenn ich nicht so gescheut gewesen wäre, zu erklären, daß ich höchst ungeduldig sey, ins Freie zu kommen. Hr. V. erbot sich mich zu begleiten und endlich gegen 2 Uhr Nachmittags hing das Gewehr auf der Schulter. Du weißt, daß die Capstadt am südöstlichen Rande der weiten Tafelbai erbaut ist, daß sich hinter ihr die grauen zerrissenen Felsmassen des Tafelberges erheben und dicht daran nach der Südspitze zu, der Lövenberg.

Gegen O., N., und N. O. ist der Strand flach, an die weite, hinten von kahlen Gebirgen begränzte Capische Fläche stoßend und in dieser Richtung kaum 2000 Schritte von der noch zur Stadt gehörenden nördlichsten Batterie, ergießt sich der kleine Zout-Rivier in die Bai, wohin ich schon vom Schiff aus zahllose Schwärme von Vögeln ziehen sah. Da-

hin glaubte ich sey es am Besten noch auf ein paar Stündchen zu gehen und, ich versichere Dich, mein Herz klopfte mir, wie es lange nicht der Fall gewesen war. — Dicht an der Batterie kam ich auf Stoppeln, deren es nicht viele in der Gegend giebt, und es war daher nicht zu verwundern daß es hier von Lerchen und Finken wimmelte. Loxia astrild, Fringilla butyracea, Loxia capensis, oryx und eine fast wie cristata trillernde Alauda. Letztere zog vorzüglich meine Aufmerksamkeit auf sich und der Schuß verschaffte mir Al. cinerea Gm. oder was Herr Temmink und ich vorläufig für dasselbe hielten la petite alouette à calotte rousse Le Vaill. Dagegen spricht nun aber, daß Le Vaillant die Art nur einmal im Lande der Namaquas will geschossen haben, daß Beschreibung und Abbildung nicht ganz passen und daß diese höchst gemeine Art zugleich die enkelte Lewerk der Holländer ist, ein Name welchen Le V. seiner Alouette a dos et croupion roux beilegt; letztere Art ist uns nicht bekannt und ich wage die freilich sehr kühne Hypothese, daß es eigentlich heißen müßte à calotte et croupion roux. Die Abbildung ist schlecht, wie es scheint nach einem jungen Vogel gemacht und die Beschreibung oberflächlich. Fring. butyracea ist ein Hänfling. — Dann kam ich in die morastige Region der Mündung des Flusses, die, wie ich erst hernach hörte, wegen des Saugsandes sehr gefährlich seyn soll, indem nicht selten Menschen und Vieh darin versinken. Die Region beginnt mit Salzpflanzen unterbrochen von Rillen, Sandflächen und grasigen Plätzen. Der kleine Fluß, es war jetzt Ebbe, zieht sich ziemlich reißend hindurch. — Der erste Schuß streckte eine niedliche Alcedo cristata nieder, dann schoß ich Motacilla capensis, welche im Fliegen gerade schreit wie eine vorüber fliegende Fring. montana und eben so gemein ist als Motacilla alba bei uns, von der sie auch die Manieren hat. Die Rillen waren von Charadrien (Aegialiten) Tringa und Numenius belebt und in der Nähe des Flusses saßen hunderte von Larus, Sterna,

Ardea cinerea, purpurea und Cormorane, aber (in der Herbstzeit der südlichen Hemisphäre und weil wie ich hernach hörte, öfters Jagdliebhaber hierher kommen) waren alle so scheu, daß ich hier nur Charadrius pecuarius im Winterkleide (ohne Schwarz im Nacken) und Tringa minuta erhielt. Um über den Fluß zu kommen benutzten wir einen mit zwölf Ochsen von der Stadt heimkehrenden Wagen, der sich anschickte durchzufahren, da es hier selbst so nahe bei der Stadt und auf befahrener Straße noch keine Brücke giebt. Ein dicker treuherziger Bauer reichte mir mit den Worten „guten Tag Neffe" die Hand, hörte mit großem Wohlbehagen, daß ich aus dem lieben Holland komme, eine Frage auf die andere häufend, dann fiel sein Auge mit Staunen auf mein Gewehr à pistons und als er nun gar bemerkte, daß ich die Antilopen-Art, mit deren Fell er seinen Schnapsack bekleidet hatte, dem capischen Namen nach kenne, so lud er mich förmlich ein, mit auf seinen Hof zu kommen und so lange zu bleiben, als ich wolle, da meinte er gebe es Vögel genug zu schießen. —

Mich riefen Sterna caspia durch ihr krächzendes Geschrei an eine vom Fluß ausgehende halb stehendes Wasser enthaltende Vertiefung (Valley) deren höhere Ufer schon den Character der ganzen Fläche darbieten d. h. mit kurzem Gestrüpp ziemlich dicht bewachsen sind auf sandigem Boden. — Die Seeschwalben entflohen wie die vorigen und ich verwandelte die Wasserjagd daher lieber in eine Landjagd, durch das meisenartige Geschrei einiger Nectarinien aufmerksam gemacht, die ich, als sie sich gesetzt hatten, leicht für famosa erkannte. Wir erlegten ♂ und ♀ und ich gleich darauf eine kleine Calamoherpe mit gesprenkelter Brust, die vielleicht la caqueteuse Le V., obgleich Beschreibung und Abbildung nicht recht passen. Dann wurde Saxicola sperata und pastor (besser torquata, da es Musc. torquata Lin. (pl. enl. 572. 2) erlegt, noch einige jener kleinen Lerchen, l'Alouette à gros bec Le V. und Hirundo rustica Lin. (ich

habe keine Zeit gehabt nähere Vergleichung anzustellen) in der Nähe eines Aases über welchen hoch Vultur fulvus kreiſete. — Es war inzwiſchen Abend geworden und Hr. V. erinnerte mich zu meinem Leidweſen, daß es hohe Zeit wieder heimzukehren. Als wir über den Sand hingingen nahm ich noch ein altes hottentottiſches Feuerzeug ohne Boden auf und fand darin zu meinem großen Jubel einen Scincus trilineatus D., dem ich noch zu rechter Zeit das Ausſchlüpfen verwehrte. — Die ganze Jagd hatte leider nur vier Stunden gedauert und konnte daher nicht viel liefern, aber ich habe mit ihrer Beſchreibung wenigſtens mein Dir gegebenes Verſprechen gelöſet, Dir von meiner erſten im fremden Welttheil angeſtellten Jagd Rapport abzuſtatten.

Den 26ſten April 1826 40° 9′″ S. Br.
30° 57′″ O. L.

Gott ſey Dank, wieder friſcher Wind und Segeln in grader Richtung nach Paul und Amſterdam. Dieſelbe Procellaria von der geſtern ein Schwarm dem Schiffe nahe saß ſchwirrt jetzt zu hunderten um uns herum und hat vom Winde getrieben das träge Anſehen verloren. Deutlich habe ich alle Kennzeichen von Pachyptila vittata unterſchieden. Ich wurde geſtern angenehm unterbrochen durch das Anrufen eines franzöſiſchen Schiffes, das ſeit ſeiner Abreiſe von Nantes keinem andern Schiffe begegnet war und uns ſeit vorgeſtern Abend zu erreichen ſuchte. Der Capitain nahm die Einladung bei uns zu ſpeiſen an, und ſo brachten wir einen ſehr angenehmen Tag hin. Ein feiner wiſſenſchaftlich gebildeter Mann mit dem ich beſonders gut Freund wurde, da er zugleich großer Liebhaber der Jagd, und dem, ſeinen naturhiſtoriſchen Freunden in Nantes geleiſteten, Verſprechen, ihnen Vögel mitzubringen, durch häufige Excurſionen in ſeinem Boote nachzukommen ſuchte; davon zeugten die überall am Schiffe aufgehängten Albatroſſe, von denen er mir freundlich angeboten hat. Ich habe ihn ſehr auf die Wichtigkeit

aufmerksam gemacht, vorzüglich Procellarien zu sammeln, von denen er bereits viele wollte geschossen haben, ohne sie zu achten. So können sie doch wenigstens nach Europa kommen, wenn auch nicht nach Holland. Warum war mir das Schicksal nicht so günstig uns einen solchen Capitain zu geben! — Das Schiff, welches nach Mauritius bestimmt ist, will noch einige Tage bei uns bleiben, und wenn das Wetter in der Zeit günstig ist, werden wir Excursionen zusammen machen. Dazu ist unser Capitain mit jenem in Unterhandlung wegen des Ankaufs einer Falle, nach dem Verlust der unsrigen, da wir so einem mögli er Weise über Bord fallenden Matrosen durchaus keine Hülfe leisten können. Ich nahm die vom französischen Capitain erhaltene Einladung an, mit dem Unsrigen nach seinem Schiffe zum Essen zu kommen, und nachdem zuvor schon eine niedliche neue Jolle zufolge eines abgeschlossenen Contracts bei uns an Bord geschafft war, bestiegen wir gegen Mittag das von dort an uns abgesandte Boot und brachten bei den lustigen Franzosen einen gar fröhlichen Tag hin. Unter den drei Passagieren waren 2 Freunde des Capitain Neuilly, die blos zu ihrem Vergnügen mitreiseten, feine artige Menschen und einer derselben Péron mit Namen, Sohn des Capitains, der so lange auf Paul und Amsterdam lebte und dessen Reise Du wohl wirst gelesen haben. Mitten in der besten Unterhaltung rief der Capitain „mon fusil, la chaloupe“ und war im Nu auf der See um mir die kleine braune Diomedea zu holen, die gerade vorbei flog; leider schoß er sie nur an, aber ich erhielt doch wenigstens ein junges Exemplar von exulans. Als es begann dunkel zu werden, folgten Neuilly und Péron unserer Einladung, den Abend mit am Bord der Dykzigt zuzubringen, aber dieser Besuch hätte beinahe ein tragisches Ende genommen, denn als wir in der Nähe unsers etwas zu weit entfernten Schiffes waren fing der Wind an zu wehen und wie es Mitten auf der See immer der Fall ist, die See wurde sogleich hoch. Durch die

gute Direction beider Capitaine kamen wir glücklich an Bord, aber kaum waren wir in der Cajüte so hörten wir „haltet fest, haltet fest! und sauvez vous, sauvez vous!“ und als wir nach oben stürmten sahen wir zwar zu unserer Freude zwei durchnäßte Matrosen gerettet, aber das schöne Boot war verschwunden. Einer von den Beiden im Boot gebliebenen Leuten hatte sich lieber mit den unsern amüsiren als unten bleiben und sich an Bord schwingen wollen, als sich der Rand des Boots gegen eine Leiste der Bauchfläche unsers Schiffs stieß, das Boot augenblicklich umschlug und mit solcher Gewalt unter das Schiff gezogen ward, daß das Seil brach. Herr Neuilly stieß ein Paar Flüche aus und versicherte, daß er nichts um den Verlust des Boots gebe, da er das Leben der Menschen gerettet sehe, hatte aber doch sichtbar seine fröhliche Laune verloren und wir unsererseits nahmen so innigen Antheil an dem durch uns veranlaßten Verlust des Mannes, daß die Fröhlichkeit des Abends natürlich unterbrochen ward. Christlicher Weise mußten wir nun die kaum erstandene hübsche Jolle wieder herausgeben, wobei die Capitaine den Verlust mit einander compensirten, der französische gab durch Schüsse und Laternen Signale an die Seinigen und wir hatten eine Viertelstunde nachdem er abgefahren die Freude, das für seine glückliche Ankunft verabredete Zeichen von jener Seite blinken zu sehen. Heute Morgen früh haben wir uns noch einmal gute Reise gesagt, da die Größe der Wellen keine andere Communication erlaubte und sehen einander jetzt nur in weiter Ferne. Dieser Vorfall und ein ähnlicher auf dem atlantischen Ocean, bei dem wir um ein Haar einen Matrosen verloren, scheinen übrigens nicht wenig für unsern Capitain zu reden, der ein abgesagter Feind des Bootfahrens auf offener See ist und gestern Mittag noch wieder die Unvorsichtigkeit des jagenden Herrn Neuilly zu meinem Leidwesen schalt. Die Bewegungen des ungeheuren Oceans sind in der That auch bei stillem Wetter für ein so kleines Fahrzeug zu gewaltig

und so bald man sich dem großen Schiffe nähert, rettet nur große Gewandheit der Matrosen vor Unfall. Das Schlimmste ist, daß wir nun wieder keine Jolle haben, die uns gestern so glücklich machte und daß damit für mich alle Hoffnung verschwunden ist mir Seevögel zu verschaffen.

Inzwischen wieder zum Cap zurück.

Freund Macklot war wieder gesund geworden, obgleich noch etwas abgemattet von der Seereise, und da er einen kleinen Spaziergang zu machen wünschte, so gingen wir noch einmal zum Zout-Rivier und brachten eine Reihe hübscher Sachen zurück. Unter andern zwei schöne ♂ von Saxicola pileata und Bathyergus maritimus; aber den Seevögeln war wieder nichts anzuhaben. Wir sahen Gypogeranus serpentarius. Das Erlegte gab uns fast den ganzen folgenden Tag Beschäftigung, da auch Müller indessen mit dem Sohn seines Gastherrn (der Naturwissenschaft studieren und bald nach Europa reisen soll) im Gebirge gejagt hatte. Diese kleinen Expeditionen hatten nach dem langen Schiffsleben einen unglaublichen Reiz für uns. Auf den folgenden Tag war eine Jagdpartie mit Herrn S. verabredet nach dem Riet-Valey. Wir brachen dahin früh zu Wagen auf und hielten, von vier an das Schießen gewöhnten Pferden gezogen, überall still, wo es etwas zu schießen gab. Nun fanden wir zwar jetzt nach einem ungewöhnlich trocknen Sommer, das sonst wasserreiche, der See nahe gelegene Thal fast ganz trocken, aber vier gute Schützen brachten doch in kurzer Zeit so viel zusammen, daß wir bei der Hitze des Tages bitter den Mangel eines Laboratoriums empfanden, denn da uns der Ausflug, des Wagens wegen, allein 25 Rthlr. kostete, so hatten wir nicht Lust die Jagdzeit mit Präpariren zu unterbrechen, während die am Morgen geschossenen Vögel am Abend schon halb verdorben waren. Wir hatten gegen 40 Vögel, unter denen Corvus albicollis Lath. (le corbiveau L. V.) der größte und ein Totanus der merkwürdigste war und wahrscheinlich neu. In wiefern er

sich in den Dimensionen von glareola unterscheidet, hatte ich keine Zeit nachzusehen und die Farbenvertheilung ist auch ungefähr dieselbe, aber seine Beine sind decidirt gelb und das Geschrei ist auch verschieden. Nect. chalybea im hochzeitlichen Kleide war so gemein, daß ich bald um ihr Leben bitten mußte. Das allerliebste Thierchen fliegt meisenartig meistens paarweise von Blume zu Blume, auch wie die Meisen lockend und zwitschernd und läßt sich bis auf wenige Schritte nahe kommen; sie hängt sich wie Parus coeruleus oder caudatus oft an die äußersten Gipfel der feinsten Zweige, um die Blüthen zu erreichen, den Kopf nach unten. Pycnonoctus capensis hat in den Manieren vielmehr von Lanius als Turdus und darf auf keinen Fall bei letzterem bleiben, wohl aber Lan. Zeylonus, wenn seine Verwandten mit ihm nicht eine besonderes engeres Band vereinigte. Sein rein flötendes Bakbakiri hat viel von dem Gesang unseres Oriolus galbula und da auch seine Größe und die Farbe ungefähr dieselbe ist, so wunderte ich mich nicht, daß Macklot der zuerst ein ♀ brachte, einen Oriolus glaubte geschossen zu haben. — Emberiza erythroptera Tem. (capensis Lin. var. β) lebt ungefähr wie Emb. schoeniclus im dichten Gebüsch und Rohrigt und eben daselbst fand ich die von Le Vaill. schön geschilderte Sylvia coryphaea häufig, machte aber bei Verfolgung der kleinen unscheinbaren Vögel schon in Afrika die Erfahrung, daß man bei dieser Jagd Pulver verschwenden würde, wenn man auf alle Vögel schießen wollte, auf die man zu Schuß kommt, denn sitzt oder fliegt der Vogel nicht ganz frei, so verliert man ihn meistens in hohem Gesträuch, wenn man ihn auch leblos hat herabfallen sehen, und sich die Stelle glaubt gemerkt zu haben. Dasselbe geschah mir bei einer andern Gelegenheit selbst mit einem Corvus scapulatus Daud., als ich im Haidebusch versteckt neben einem Teiche auf Alcedo rudis wartete. Der sonst sehr scheue Rabe kam mir bis auf dreißig Schritte

nahe vorbei geflogen und fiel auf den Schuß herab, ohne daß es mir möglich war, ihn zu finden. — So ging es mir nun mit vier kleinen Vögeln hinter einander und wenn das in Java crescendo geht, so mag die Jagd dort freilich große Schwierigkeiten haben. — Sehr ergötzte mich ein Zug von Colius capensis auf den ich stieß und deren drollige Stellung beim Sitzen, mich nicht errathen ließ, was ich vor mir habe, bis ein Schuß mich belehrte. — Die Holländer haben nicht Unrecht gehabt, den Lamprot. spreo Spreuw zu nennen, wenn sie ihn doch einmal mit einem europäischen Vogel vergleichen wollten, denn er fliegt in eben so dicht gedrängten Schaaren (am Abend dem Röhrigt zu) und hält sich bei Tage eben so laut und keck zwischen dem Vieh auf, als unser Staar, vor dem Jäger schon von Ferne fliehend. — Anthus capensis kam mir in seinem Wesen anfangs verschieden von den europäischen Arten vor, aber es war nur die Größe des Vogels und seine daher langsameren Bewegungen, die mich täuschten, er schreitet gar hochbeinig und stattlich daher. — Alauda africana (Gen. Corydallis Tem.) trägt durch ihren melancholischen Ruf nicht wenig dazu bei, der großen Fläche in der wir jagten einen eigenthümlichen Reiz zu geben. Sie hält sich, meistens paarweise auf dem Sande auf, wo das Gesträuch weniger dicht steht, trippelt langsam umher und hebt sich von Zeit zu Zeit etwa dreißig Schritt steil in die Luft, eben so gerade wieder herabfallend nichts als einen einfach laut flötenden Ton singend, der viel von dem hat, welcher im Gesange des Sturnus vulgaris vorkommt. Dabei fehlt aber ganz die dem Anthus zukommende Lebhaftigkeit und es ist mir sehr wahrscheinlich, daß den übrigen Corydallis-Arten eine ganz ähnliche Bedächtigkeit eigenthümlich ist. Jenes traurige Tu–ii hört man auf manchen Stellen der Ebene von allen Seiten erschallen. — Uebrigens begreifst Du, lieber Bruder, daß Alles was ich Dir hier mehr der Unterhaltung wegen von den Capischen Vögeln

schreibe, eigentlich gar keinen wissenschaftlichen Werth hat, da ich durchaus nur im Fluge einzelne Bemerkungen habe machen können, während ich allein in der Umgegend des Caps leicht ein Jahr möchte gebraucht haben um Le Vaillants Beobachtungen (die wohl meistens in nicht großer Entfernung vom Cap gemacht worden sind) einigermaaßen zu prüfen und den neueren Entdeckungen im Felde der Ornithologie anzupassen, was mir ein ausserordentlich anziehendes Geschäft seyn würde. Doch möchte ich es Dir fast noch mehr wünschen, als mir, da ich nach sechsjährigem Aufenthalt in Ostindien leicht zu stumpf für gründliches Forschen in Afrika seyn möchte. — Nach gehaltenem Ruhe- und Präparier-Tag, dessen Abend zu einigen nothwendigen Visiten benutzt wurde, bereiteten wir uns zur morgenden Fahrt nach der Campagne des Herrn V.... Das Gut liegt nicht weit von Constantia an der N. O. Abdachung des Tafelberges am Dorfe Wynberg, in einer Gegend nicht allein berühmt wegen ihres Weinbaues, sondern auch wegen der herrlichen Aussicht, die man von da genießet und wegen der aus Leucadendron argenteum bestehenden Waldungen, eines Baumes, der nach einigen, nirgends in der Welt als hier vorkommen soll und mit seinem silberweißen und grauen Stamm und Blättern wunderschön zu den nackten Felsen über ihn paßt und gegen die grünen Reben der Nachbarschaft absticht. Eine gut geebnete Heerstraße, von Bäumen beschattet, führt an vielen schönen Villen vorbei, sich allmählig erhebend und je höher der Weg desto freier wird zugleich der Rückblick auf einen bedeutenden Theil der Tafelbay und die Ebene. Die Campagne selbst, von Wald und schönen Gärten umgeben, hat eine überaus schöne Lage, von der selbst ein Theil der Bay Vals sichtbar ist und die Gärten sind überaus reich an europäischen und indischen Fruchtbäumen. Hier sahe ich zuerst eine hohe Hecke von Citronen- und Orangenbäumen und ein ganzes Gebüsch von Pisang, der köstlichen Trauben nicht zu gedenken. Fast jeder Afri-

kaner ist Jäger, so auch Herr V. und seine Söhne. Letztere begegneten uns im Garten mit einer großen Schlange, die sie eben für uns erlegt hatten, und die ich offenherzig bekennen mußte nicht zu kennen. Es war die sogenannte Boomslang der Colonisten, deren Lichtenstein in seiner Reise Erwähnung gethan hat, und die ich unter dem Namen Dendrophis colubrina habe abbilden lassen. Gleich darauf wurde mir Vipera atropos gebracht und später noch ein zweites Exemplar jener Dendrophis. Wir schossen noch Turdus ruficaudus Gm. (Jean Frederic LV.), der in dunkelm Gebüsch, wie Sylvia rubecula lebt, so wie Nectarinia violacea, Ploceus aurifrons, Turdus olivaceus und importunus (l'importun Le V.) der ein Pycnonotus ist. Häufig in dieser waldigen Gegend ist noch Columba guinea, risoria fera (d. h. die dafür angenommene Art, die aber viel dunkler von Farbe ist, und deren Ruf dem unserer risoria nur ähnlich, nicht gleich ist) so wie die allerliebste kleine Col. tympanistria und capensis. Nect. promerops ist überall häufig, wo sich, wie schon Le Vaill. richtig bemerkt, die Proteen in Menge finden und wir sahen ihrer daher auch hier eine große Anzahl im hochzeitlichen Kleide, so wie einen großen Zug von Lamprot. morio, der den Weinbergen großen Schaden zufügen soll. — Wir lernten bei Herr V. während des fröhlichen Mittagsessens noch einen jungen Engländer kennen, der kürzlich im Caffernlande gewesen war und verabredeten für den folgenden Tag eine Jagdpartie auf die Bay, an der uns jedoch der heftige Ostwind verhinderte. — Die Rückfahrt am kühlen Abend, bei Mondschein längs den duftenden Gärten war äußerst angenehm, aber glühend heiß kam uns die Luft entgegen, als wir um die Ecke des Tafelberges bogen dem nördlichen Eingange der Stadt zu, wo die Sonne den ganzen Tag unter dem Schutze des Tafelberges gegen den S. O. Wind gebrannt hatte. (Daher kömmt es, beiläufig gesagt, daß eben

dieser Wind sich am Ende perpendiculär vom Berge auf Stadt und Bay herabstürzt, was die Fahrt auf der Rhede für kleine Fahrzeuge so gefährlich macht).

Den Tag darauf nahmen wir das Skelet eines ausgewachsenen Rhinoceros und einige andere Naturalien in Augenschein, die ein englischer Dr. Gill zum Verkauf nach der Stadt geschickt hatte. Wir kauften das Skelet und ausserdem den Schädel eines Elephanten, mehrere Antilopen und die Häute von Ant. capreolus, A. euchore, Herpestes pharaonis und Hyrax capensis; dann benutzte ich den Morgen um das Nöthige für die Acquisition eines Wallfisch-Skelets und von Otarien mit den Directoren der hiesigen Anstalten zu verabreden, während Macklot, von einem Sklaven begleitet den Tafelberg bestieg, um ihn mineralogisch zu untersuchen. Er brachte daher außer vielen Steinen auch zwei geschossene Hyraces mit, viele andere sahe er gegen Abend aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen.

Bei Herrn T. machte ich die Bekanntschaft eines Deutschen Dr. W., eines Freundes Lichtensteins, der mich am Abend bei Herrn Ludwig introducirte, der sich freundlich beschwerte, daß ein europäischer Naturforscher so spät zu ihm komme. In der That hatten wir das sehr zu beklagen, da wir wie ich schon geschrieben, viel mehr für unseren Zweck hätten erreichen können, wenn wir Briefe an diesen Mann gehabt hätten. Ludw. erbot sich nun sogleich uns nach der Saldanha-Bai zu bringen, da aber unser Capitain mit naheſtehender Abfahrt drohte, so wagten wir nicht uns darauf einzulassen und konnten nur zwei Jagdpartien mit ihm in die Nachbarschaft machen. Die erste derselben geschah in Gesellschaft des Lehrers seiner Kinder Hr. Bail's, eines geschickten jungen Würtembergers und eines jungen Landsmanns Hr. Ecklon aus Apenrade. Beide sind leidenschaftliche Botaniker, der letztere wie es scheint mit vielem Glücke, der erstere auch Amphibiologe, dem ich mit dem Bestimmen seiner Sammlung einen großen Gefallen zu thun

schien, und so bildeten wir zusammen eine kleine Expedition, zu deren Eifer sich unter Herrn Ludw. Leitung, die fröhlichste Stimmung gesellte. Ein zur Jagd trefflich eingerichteter Wagen mit 6 Pferden bespannt und unter dem Commando eines wegen seiner Geschicklichkeit (auch) mit der Peitsche) berühmten Sklaven, der zugleich die Geschäfte eines Präparateurs versieht, brachte uns auf dieser ersten Reise Morgens früh in der Richtung der Bai Vals an den Fuß des Berges Muysenberg in die Nachbarschaft einer Valley, von der Hr. L. gehofft hatte, daß sie mir mehr Wasservögel als die Riet. Valley darbieten würde. Sie glich einem ziemlich großen halb ausgetrockneten schlammigen See, und die Pferde waren kaum neben einem Feldbrunnen ausgespannt, als sich die ganze Gesellschaft, der eine dahin, der andere dorthin zerstreute. Ich bahnte mir durch das dichte Proteen-Gesträuch einen Weg zum See und gab mir unendliche Mühe eine Grus carunculata und andere große und kleine Sumpfvögel zu beschleichen, die aber über alle Maaßen scheu waren. Nur ein Scopus umbretta, der sonderbar zusammengekauert, langsam auf dem Schlamm herum kroch, ließ mich bis auf 60 Schritt nahe kommen und wurde schwer verwundet, aber auch ihn bekam ich nicht und brachte am Ende nur einige Landvögel mit nach dem Wagen zurück. Leicht wäre es mir gewesen ein Pärchen von Alcedo rudis zu erlegen, das ohne Scheu vor mir über dem Wasser schwebend und herabstürzend fischte, grade wie unsere europäischen Arten, wo sie keine überhängende Gegenstände zum Aufsitzen findet, und mit ziemlich ähnlichem durchdringenden Geschrei, aber die guten Thierchen trugen das Gefangene sichtbar ihren Jungen zu und so konnte ich ihrer, als so wenig seltener Vögel schonen. Aegialiten (C. hiaticula, bicinctus und pecuarius) waren am häufigsten, so wie Tringa minuta und eine andere, mir räthselhafte Art, nach der ich mich umsonst bemühete. Die übrige Gesellschaft hatte den Berg bestiegen und alle fanden sich

allmählig wieder beim Wagen ein, an dem die Sklaven inzwischen ein treffliches Mahl bereitet hatten, nach dem wir aufbrechen sollten, um den Hauptzweck unserer Reise zu erreichen, d. h. Antilopen, wenn nicht zu erlegen, doch wenigstens zu sehen. Doch jetzt mochten wir rufen und schießen so viel wir wollten, der Mineraloge Macklot war nicht zu hören noch zu sehen. Ihn besser als die übrigen kennend, versicherte ich gleich, daß ihm sicher kein Unglück begegnet sey, sondern daß er wahrscheinlich Steine klopfen werde bis der Abend ihn an die Zeit erinnere. Am Ende wurden jedoch alle unruhig und Herr L. war schon halb entschlossen, sein Nachtquartier im Freien aufzuschlagen, als unser Freund ganz gemüthlich von der falschen Bay zu uns hermarschiert kam, nachdem er den ganzen Berg der Länge nach überschritten hatte, der oben eben so flach als der Tafelberg ist. Die heiterste Stimmung kehrte nun sogleich zurück. Es wurde mir erlaubt, noch eine Excursion in der Dämmerung zu machen, auf der ich Malurus africanus kennen lernte und eine zweite ganz ähnliche nur halb so große Art, die ich jedoch im dichten Röhrigt nicht zu finden im Stande war. Dann erhielt ich noch Testudo angulata lebendig und Bufo pantherinus, die im Leben wunderschön roth gefleckt ist, so wie Rana fasciata Burch. in mehreren Exemplaren.

Die köstlichste Abendkühle begünstigte die späte Heimfahrt. Schon um 6 Uhr am folgenden Morgen erhielt Müller die geschossenen Vögel zum Präpariren, während ich der Verabredung gemäß zu Hr. Dr. Smith, dem englischen Director des Museums ging, dem leidenschaftlichsten Amphibiologen, mit dem mich in genaue Verbindung zu setzen ich für sehr wichtig hielt. Auf Cuviers R. A. und Shaw's Gener. zoolog. beschränkt, hatte er fast alle Arten, die er mir zeigte, für neu gehalten und schien etwas verwundert als ich ihm so ziemlich alle, die in einer reichen eben aus Ceylon gekommenen Sammlung enthaltenen Arten

nicht ausgenommen, bei dem ersten Blicke cum synonimis bestimmte; aber wir wurden bald die besten Freunde und ich hoffe, daß unsere Bekanntschaft der Wissenschaft einigen Nutzen bringen soll. In Glaskasten, oben mit einem Deckel versehen, hatte er lebendig: Naja nivea (die Art welche ich in Paris sahe) haemachates, Elaps hygeae und lubricus und Colub. canus. Naja haemachates macht den Hals so breit wie die andere, nimmt gereizt dieselbe Gestalt an und bespritzt dabei das Glas mit ihrem Geifer. Elaps lubricus, von dem Hr. S. nie ein zweites Exemplar sah, ist so roth wie die amerikanische Art, es hielt aber sehr schwer Hr. S. davon zu überzeugen, daß es ein Elaps sey. In der That nimmt diese schöne Schlange gereizt dieselbe Stellung, wie die Naja an, jedoch ohne den Hals aufzublasen, während E. hygeae nur blindschleichenartig kriecht. Von Psammophis crucifer, welche auf sandigen Flächen lebt, unterscheidet Hr. S. eine eben so gezeichnete Varietät mit viel kürzerem Schwanz. Elaps hygeae kömmt in einer Reihe, wie es scheint, constanter Varietäten vor, aus der hier eben so viel Arten gemacht sind. Unter Coluber canus stecken, wie es scheint, zwei Arten, von denen eine, wenn sie jung ist, längs den Seiten des Körpers dem Schwanze zu einen breiten dunkeln Streif zeigt. Es war mir in der Eile unmöglich Beschreibungen davon zu nehmen, aber Hr. Sm. versprach mir Exemplare aller capischen Amphibien nach Holland zu senden, gegen javanische, die er von mir erhält. Von zwei Lacerten, die ich sahe, scheint mir eine depressa Merrem zu seyn, die zweite war die schön äugig gefleckte, die ich in Paris sahe. Monodactylus anguinus ist gemein, Bipes nicht selten. Duberria arctiventris verliert im Weingeist die Farbe nicht, so wenig als Coluber rhombeatus und rufescens, wohl aber die schöne aurora, welche selten seyn soll und Vipera atropos, deren Grundfarbe ein dunkles Graubraun ist mit drei hellen Streifen längs dem Kopf.

Col. rufulus Lichst. ist häufig, die dem haemachates nahe stehende Art kennt Hr. Sm. ohne sie in der Sammlung zu besitzen; sie kömmt aus dem Caffernlande. Die gelbe Schlange von der Le Vaill., Sparrmann und Andere reden, soll auch zum Genus Naja gehören. Vip. arietans ist überall gemein. Von Sauriern sah ich außer den Dir bekannten, Uromastyx niger Merr. aus dem Caffernlande. Eben daher erwartete Hr. Sm. viele andere Amphibien. Die Ceylon'sche Sammlung war köstlich und sehr instructiv für mich. Russels Bungarus ist wirklich von ferrum equinum Kuhl durch den spitzen Schwanz und eine andere teinte der Farben verschieden. Oligodon torquatus und Scytale brachyorrhos kommen auch von Ceylon und eben so ni fallor (die Exemplare glichen dem von mir abgebildeten nicht ganz) Dipsas Drapiezii, so, daß Hr. Drapiez diese drei angeblich von Java kommenden Arten, vielleicht von dort erhielt. Trigon. hypnale und nigro marginatus gemein Chrysopelea ornata, Dendrophis picta, ein schöner neuer dem melanocephalus verwandter Coluber, den ich anfangs für Elaps trimaculatus hielt, Typhlops oxyrhynchus, die kleine von Russel abgebildete Art, Vipera elegans Caecilia glutinosa, Lyriocephalus nebst vielen andern interessanten Sachen, die ich in Paris sah; ich konnte nicht wieder davon wegkommen. Von den Doubletten erhielt ich vorläufig nur einige, aber ich müßte mich sehr in dem angenehmen und redlichen Gesichte Hr. Sm. betrügen, oder er hält sein Versprechen, sie nach zu senden, und noch andere Amphibien aus Ceylon kommen zu lassen, wo er einen Correspondenten hat und von woher nicht selten Schiffe in die Tafelbay kommen. — Um 11 Uhr hatte ich versprochen zu Hr. L. zu kommen um seine ganze nach Würtemberg bestimmte Sammlung durchzusehen und bei ihm zu essen. Da ging es wieder an's Bestimmen von Säugethieren und Vögeln den ganzen Tag über und ich

war am Abend ganz erschöpft, wie ich fast jedesmal bin, wenn ich eine große Menge von Naturalien an einem Tage untersuche. Ich sahe hier manche von Le Vaill. Arten zuerst, oft ohne zu wissen, welchen Namen ich ihnen, nach der leidigen, rücksichtlich ihrer in Europa eingerissenen, Verwirrung, beilegen sollte, aber natürlich auch viele gemeine Arten. Hr. Temminck wird die Sammlung in Amsterdam sehen. Interessiren wird es Dich zu hören, daß Gypaetus harbatus auch südafrikanisch ist, und, wenn ich „ohne Hülfsmittel" richtig bestimmt habe, auch Falco imperialis. Ich bat Hr. L. um ein in triplo vorhandenes Exemplar eines wie mir schien neuen Pycnonotus der dem hypogrammicus von Java in der Form, und durch den Schnabelbau, so wie das Gefieder sehr nahe steht und zu beweisen scheint, daß hier wieder eine generische Abtheilung muß gemacht werden. Phoenicopterus ruber ist hier eben so häufig als parvus. Die gemeinste Ente ist Anser varius und Anas cana (Bergente der Colonisten) gewiß von rutila verschieden, so wie die schöne große Pfeifente mit schwarz und orangegelben Schnabel, die noch keinen systematischen Namen hat, die Du aber gewiß schon sahest. Den interessantesten Theil der zweiten aus 30 Arten Mammalien und 400 Species von Vögeln bestehenden Sammlung verdankte Hr. L. dem oben erwähnten im Caffernlande sammelnden Dr. G. so wie dem Herrn Zeyher, Neffen unsers Freundes in Schwetzingen. Er sammelt jetzt Pflanzen und Thiere in Uitenhagen. Es wäre mir sehr interessant gewesen, die ganze Sammlung auf meine Weise durchzuarbeiten, aber daran war natürlich nicht zu denken. Cursorius bicinctus war auch dabei, so wie eine schöne Folge von Ceblepyris und Indicator; unter letzteren auch Ind. Levaillantii Tem.; alle capischen Otis. Ausser dem grauen Ceblepyris und dem schwarzen noch ein schwarzer mit goldgelben Schultern, von dem ich nicht zu entscheiden wage, ob eine eigene Art, da er ausser dem

gelben Flecke dem andern ganz gleich. Loxia aurantia var. 2. eine Pyrgita. Grus paradisea Lichten. (in Bechstein's Lath.) etc. etc.

Den 2ten Mai 37° S. Br. 46° O. L.

Ich habe mehrere Tage nicht schreiben können, so heftig war die Bewegung des Schiffes. Heute segeln wir rasch vorwärts, aber die See ist ruhiger. Es wimmelte in den Tagen von Diomedea exulans und fuliginosa und allen seit unserer Abreise vom Cap beobachteten Procellarien. Von der fuliginosa, an deren schlanken Gestalt ich mich nicht satt sehen kann, sehe ich nun viele alte und junge. Der Schwanz ist nicht allein stark keilförmig, sondern die zwei mittleren Federn stehen oft Lestris-artig vor. Gerade der schönste alte Vogel, mit greisem Hals und interscap. biß gestern an die Angel, und wir dachten ihn eben an Bord zu ziehen, als er sich wieder frei machte. Häufig war Procellaria capensis. Sie setzte sich auch während der höchsten See, wenn auch nur auf kurze Zeit und scheint das Fliegen mit ihren kurzen Flügeln nicht lange aushalten zu können. Oft trippelt sie auch auf der Oberfläche, wie die Sturmschwalben. Doch zurück zum Cap.

Da es nun immer näher mit der Abreise drohete, mußten wir Hr. L. dringende Aufforderung mit nach dem Schwarzlande und der Saldanha-Bay zu gehen abschlagen, nahmen aber sein Anerbieten an, mit ihm in der capischen Fläche zu jagen, um wo möglich eine Antilope zu sehen, wenn auch nicht zu erlegen. Wir richteten die Fahrt gegen die Campagne eines Herrn Pallas, bei dem wir übernachten sollten, überall still haltend, wo es Steine zu klopfen, Amphibien zu fangen oder Vögel zu schießen gab; eine gar fröhliche Reise. Wir erhielten so eine neue große Art Hypudaeus und außer andern, hinlänglich bekannten Vögeln den Charadrius bicinctus im hochzeitlichen Kleide.

mit schönen purpurrothen Augenliedern, so wie Troglodytes pincpinc; Agama orbicularis ist in der Ebene gemein, aber so schnell, daß es mir nur gelang ein junges Exemplar (A. gemmata D.) zu fangen, wobei ich bemerken muß, daß Hr. L. Kutscher behauptete die Art werde nie größer und daß ich Hr. Sm. aufgefordert habe, die Sache zu untersuchen. Die Campagne liegt in der Nähe des Riet-Valley, und ihre Umgegend ist durchschnitten von Rillen, die damals meist trocken, im Winter mit dem periodisch vorhandenen See des Riet-Valley in Verbindung stehen. Hier soll es zu Zeiten von Wasservögeln wimmeln und auch jetzt gab es viel kleines Geflügel, unter denen Tr. minuta die häufigste, aber auch viele Charadrius und Calidris arenaria. Am Hause sah ich zuerst Fring. arcuata, einen ächten Spatz wie schon Burchel bemerkte und eine Schwalbe, die ich schoß, war die einzige rupestris, die ich am Cap gesehen. Hr. L. schoß mit seinem langen Gewehr einen Falco jackal vom Wagen herab. Es ist dieß ein ächter Buteo, der jedoch, wie man behauptet, auch dem Hühnerhofe gefährlich werden soll. Am folgenden Morgen erschien auch Hr. Pallas, der ein vorzüglicher Jäger seyn soll, im ledernen Jagdcostüme und die Sonne war kaum aufgegangen, als wir schon auf dem Wagen saßen. Der Kutscher läßt bei dieser Art zu jagen, so lange es nicht darauf ankömmt ein angeschossenes Wild zu verfolgen, die Pferde schrittweise durch das Gebüsch gehen, immer darauf bedacht, die Jäger auf dem Wagen zu Schuß kommen zu lassen, welche von oben herab, wenn auch schwierig, besser Gegenstände unterscheiden können, als ein Fußgänger. Hr. Pallas machte uns wenig Hoffnung auf Böcke, hielt es aber fast für unmöglich, daß wir ohne Haasen sollten zurückkommen können. Dennoch bekamen wir keinen einzigen. Beide Herren waren darüber sehr unzufrieden, obgleich wir ihnen versicherten sehr zufrieden zu seyn, Antilopen in der freien Natur gesehen zu haben. Es waren zwei, zu verschiedenen Zeiten auf-

gejagte Steinböcke (Ant. tragulus Lichtenst.) die weit über 100 Schritte vor uns aufsprangen, demohngeachtet aber wahrscheinlich erlegt worden wären, wenn das Gebüsch einen freien Schuß erlaubt hätte; so weit sind die afrikanischen Jäger mit ihren langen Gewehren zu schießen gewohnt. Die schlanken Thiere, ganz wie Rehe flüchtig, ließen die Hunde weit hinter sich. Nicht glücklicher lief unsere Expedition auf einen Korrhaan (Otis afra) ab, der mit lautem schwer nachzuahmendem Geschrei vor uns herlief; wir stiegen vom Wagen um ihn durch Einschließen zum Auffliegen zu bringen, aber ohne unsern Zweck zu erreichen; ein zweiter flog mit gewaltigem Lärm weit vor uns auf. Eben daselbst trafen wir ein Pärchen von Oedycnemus crepitans von dem Freund L. ein Exemplar mit seinem Rehposten erreichte. Das blieb außer kleinen nicht gezählten Vögeln der ganze Ertrag der Jagd. Noch vor wenig Jahren, hieß es, brauchte man nicht so weit zu gehen, um mit 6 bis 10 Böcken und vielen Trappen, Dickköpfen und Rebhühnern zu Hause zu kommen, aber die Engländer sollen das Wild durch Einführung großer Koppeln von Treibhunden von hier vertrieben haben. Dennoch braucht man, wie L. versichert, nur wenige Meilen weiter zu gehen um Wild im Ueberflusse zu finden, und in der That zeigt der bloße Anblick der weiten Einöden ohne Gebäude, daß das Land noch viel zu wenig bevölkert ist, als daß an ein Ausrotten des durch seine Größe nicht sehr ausgezeichneten Wildes zu denken sey. Die warmen Sonnenstrahlen hatten die Schildkröten aus ihren Schlupfwinkeln hervorgelockt, und wir fingen ihrer sieben, von denen ich noch drei am Bord habe. Auf die Fragen nach Fledermäusen und Fröschen gab mir Herr P. die Versicherung, daß er mir von den Letzteren genug verschaffen wolle. In der That fanden wir deren in einem verfallenen Brunnen des Gartens eine Menge, einzelne von Rana macrodon, vorzüglich aber viele des merkwürdigen mit Nägeln an den Hinterzehen versehenen Betrachiers,

dessen Vaterland wir nicht kannten und den Freund Wagler mir zu Ehren Xenopus Boiei nannte. Der spitzköpfige große Frosch (wahrscheinlich Brevieeps), den ich in Paris sahe, soll in den Pfützen des Tafelberges vorkommen. Glaubwürdige Leute versicherten mich noch, daß es bei Stellenbosch Frösche oder Kröten gebe, die bei Nacht hell phosphorisirten. Agama atra sahe ich nirgends häufiger, als zwischen den wildzerstreuten Granit- und Sandsteinblöcken am Seeufer unter dem Löwenberg. Hier sonnt sie sich bewegungslos auf einem Felsblock, entwischt aber blitzschnell auf die andere Seite oder in eine Spalte, sobald man sie haschen will. Doch gelang es mir damit bald besser. Der weißliche Strich längs dem Rücken von A. atra ist im Leben messinggelblich und die übrige Farbe des Thieres ein Gemisch von schwärzlich braun und grau. Zwischen eben jenen Felsen, die zur Fluthzeit mehr oder weniger vom Wasser bedeckt werden und zwischen denen sich kleine mehr oder weniger tiefe, reines Seewasser enthaltende Pfützen gebildet haben, bietet sich dem Naturforscher die trefflichste Gelegenheit dar Mollusken, Radiaten u. s. w. zu beobachten, und hier würde ich mir, wenn ich am Cap wohnte, und wäre es allein für die Physalia, ein kleines stets frisches Seewasser enthaltendes Bassin unterhalten. Es wimmelte in den kleinen Vertiefungen von Actinien, Aplysien, Patellen, Seesternen, Seeigeln, Crustaceen, kleinen Fischen ꝛc. und vorzüglich von einer Art Seeasseln (Ligia Lam). Wir konnten leider nur eine Expedition dahin machen. Nachdem nun Macklot auch wenigstens einige seiner mineralogischen Wünsche realisirt hatte, gingen wir ans Einpacken der gesammelten und schon hinlänglich trocknen Sachen, womit wir frisch Hand anlegend an einem Tage fertig wurden und damit unsere Geschäfte am Cap zu beschließen dachten. Es war in der That Zeit geworden, wenigstens einige der uns gebotenen Höflichkeits-Bezeugungen, die wir immer abgelehnt, anzunehmen, und da den freundlichen Capensern der

Grund unſerer Zurückgezogenheit nicht fremd geblieben war, ſo fanden wir nirgends beleidigte Geſichter und ſind noch recht zufrieden mit uns, es ſo und nicht anders gemacht zu haben; denn die übrigen bei Privatleuten wohnenden Paſſagiere, ſelbſt Müller und von Dort nicht ausgenommen, geriethen in einen ſolchen Strudel von Bekanntſchaften und darauf folgenden Mittagsmahlen, thée dansants und dgl., daß ſie nicht wieder herauskommen konnten. Wir nahmen das Bewußtſeyn mit, etwas am Cap ausgerichtet zu haben und konnten doch noch von der herzlichen Gaſtfreundſchaft der Cap-Bewohner profitiren. Am aller unhöflichſten waren wir gegen Hr. Smüts, den Agenten Hr. Hobokens geweſen, weil ſeine Wohnung ganz außer der Stadt unten am Tafelberge liegt. Dieſer Mann gilt für einen der reichſten der Colonie und beſitzt (wornach man hier vorzüglich den Reichthum ſchätzt) einige 60 Sklaven. Der feingebildete offene Mann empfing uns mit ſeiner Familie auf der Garten-Gallerie ſeines Hauſes, von der man zugleich die ganze Stadt und die Bay mit den Schiffen überſieht; umringt von Weinreben, die jetzt die köſtlichſten Früchte trugen, und von vielen in Europa fremden Blüthen und Bäumen, während hinter dem Hauſe die nackten Felſen des Tafelberges in die Höhe ſtarren. Die ſchöne ziemlich corpulente Hausfrau ſchien mir anfangs etwas vom orientaliſchen Stolze zu beſitzen, ſie zeigte ſich nachher aber eben ſo froh als ihre Nichten und Schweſtern. Ein Theil der Sklaven bildet unter einem Capellmeiſter ein gut eingeübtes Hoboiſten-Corps, welches jeden Augenblick zum Aufſpielen bereit iſt, und da die Hausfrau ſelbſt ſehr gerne tanzt, ſo wird dafür nur auf Tänzer gewartet. In dieſem Hauſe brachten wir, bei immer wieder verſchobener Abreiſe, mehrere fröhliche Abende zu und mußten auch dem Abſchieds-Souper beiwohnen, auf dem es ſehr heiter zuging und zuletzt Thränen vergoſſen wurden; ſo herzlichen Antheil nahmen die guten Menſchen an unſerm Schickſale. Noch beſuchten wir nach wiederholter Ein-

ladung einen der Fiskale, so wie Lichtensteins Freund, Polmann, einen Altonaer, dem es nicht an Kenntnissen in manchen Zweigen der Naturwissenschaften fehlt und dessen Schwiegermutter und Frau (eine geb. Pallas) große Freude an dem Sammeln von Insecten haben. Von allen diesen Leuten war gar nicht wegzukommen, so viel Interessantes gab es zu hören und zu sehen und wir mußten zuletzt die Nächte zu Hülfe nehmen, um Herrn Temmink doch wenigstens einen kurzen Rapport zu machen. Herr L. schien es mit Freude zu bemerken, daß wir gern jeden freien Augenblick bei ihm zubrachten und nicht zufrieden uns gleichsam auf den Händen getragen zu haben, brachte er uns noch jedem ein hübsches Andenken. Frau und Kinder wetteiferten mit ihm in Freundlichkeit und ich wiederhole es, eine solche Theilnahme an Fremden, wie wir sie hier fanden, ist mir noch nirgends vorgekommen. Das Herz klopfte uns bei den Vorbereitungen zu einer großen Jagd auf Antilopen, zu der sich L. und mehrere verabredet. Sehr viel ließe sich hier für unser Museum thun. Von Fischen z. B. wimmelt die Tafelbay und Holzbay, wie man sagt, von ganz verschiedenen Arten. Malaier, die sich hier niedergelassen haben, betreiben den Fischfang mit großer Geschicklichkeit und die Zahl der gefangenen Fische ist so groß, daß die mehrsten Einwohner fast nur davon leben. Auch wir haben gewiß keinen Mittag ohne Fische gespeiset. Die gemeinsten Arten sind Sciaena aquila Ouv., Chimera antarctica, Sphyrena spet. und zwei Arten auch schon von Lalande mitgebrachter Doraden (chrysoplirys), so wie mehrere Denlex und Tliaenionotus tervus; was man Baars nennt ist ein schöner gleichfalls schon in Paris vorhandener Cirrhites. Viel fehlt daran, daß de Lalande alle hier selbst gemeinen Fischarten mitgebracht hätte. Es bleibt eine ungeheure Nachlese über. Noch ging ich in diesen Tagen zu dem französischen Naturalienhändler Herrn Vilet, einem schon bejahrten Mann, der sich durch sein Geschäft ein bedeutendes Vermögen

erworben haben soll. Seine Sammlung ist für Geld zu sehen. Gern hätte ich daraus die capische Lutra und Ryzaena gehabt und einige Delphine, so wie eine Reihe Prachtexemplare großer capischer Vögel, mußte mich aber, da die Sammlung nur im Ganzen feil war, mit einem schönen alten Vultur fulvus begnügen. Unter den Skeletten bedauerte ich sehr Herrn Temmink nicht einen Delphins-Kopf von ungeheurer Größe senden zu können. Vielleicht wäre nirgends ein rechter Naturforscher mehr an seinem Platze als hier. Schon in der Stadt bietet jedermann liebreich die Hand zum Sammeln und alle sagten uns einstimmig, daß wir im Innern noch größere Bereitwilligkeit finden würden uns zu helfen. Ich logirte im Wirthshause mit zwei Beamten aus der Nachbarschaft der Algoa Bay, die ungeachtet der wiederholten Versicherung, es sey mir nicht möglich, nicht aufhörten in mich zu dringen, sie zu besuchen. Lange schon, hieß es, haben wir auf holländische Naturforscher gewartet und wenn ich mit ihnen ginge würde ich finden, daß es wenigstens nicht an Gastfreundschaft fehle. Sie konnten nicht genug von ihren prachtvollen Waldungen und dem Reichthum von Wild darin erzählen und ich hörte bei dieser Gelegenheit selbst von Mammalien, die ich so durchaus nicht zu deuten vermochte. Das Caffernland und das Innere der Colonie besucht man mit immer größerer Sicherheit und nur der Transport des Gesammelten würde kostspielig seyn, da die Schifffahrt wegen der Steilheit der Ufer und der Heftigkeit der Strömungen unsicher ist und daher auch wenig betrieben wird. Dagegen würde sich in Zeit von 3 bis 4 Jahren auch schon sehr viel ausrichten lassen.

Den 4ten Mai 40° 25‴ S. Br.
61° 11″ O. L.

Heute habe ich wieder Mühe fest zu sitzen, bei dem unausgesetzten Rollen des Schiffes. Die Ostindienfahrer gehen,

sobald sie den Cap verlassen haben, gern recht südlich, in das wahre Reich der Winde und wir haben nicht über Stille zu klagen, es weht beständig aus W. oder S. W. und da wir jetzt nur weiter östlich zu kommen suchen, so könnte die Fahrt nicht glücklicher seyn; wir fliegen dahin wie von unsichtbaren Geistern gepeitscht. Zu Anfang der Reise und selbst nicht weit vom Cap, flüsterten wir uns wohl noch unsere Besorgniß zu, der alte Kasten möge die heftigen Bewegungen nicht ertragen, aber jetzt ist das Knacken und Knicken bei Tag und Nacht eine so alltägliche Sache geworden, mit sammt dem Ueberstürzen von Seewasser, daß wir nicht mehr davon sprechen. Beim Mittagsessen binden wir uns fest, wenn es nicht anders gehen will, und beim Schreiben die Dintefässer in möglichst schräger Richtung. Merkwürdiges fiel inzwischen nichts vor, außer daß heute früh ein ungeheurer Wallfisch kaum einige Ellen weit vom Schiffe entfernt gewesen seyn soll. Dasselbe Schauspiel hatten wir vor der Tafelbay am Tage unsers Einlaufens, wo vier solcher Riesen sich auf Steinwurfsweite bei uns vorüber wälzten. Einer derselben war auf dem Rücken greis von den vielen ihn bedeckenden Seeeicheln. Sie schwimmen im Ganzen wie die Delphine, deren wir auf der Reise so viele gesehen haben, oft überschlagend und besonders den Schwanz weit emporhebend, aber langsamer als die fröhlichen Delphine. Von diesen sahen wir sehr oft ganze Schaaren stundenlang am Schiffe, das sie mit Blitzesschnelle umkreiseten. Es waren verschiedene und sehr ausgezeichnete Arten. Bald durch eine sehr spitze Schnauze und weißen Langstreif, bald durch ein breites schwarzes Band längs den Seiten u. s. w. Die jetzt immer häufigere Diom. fuliginosa, Pr. capensis, urinatrix etc. scheinen entsetzlich hungrig und stürzen oft auf die ausgeworfenen Angeln. Doch eilt das Schiff zu schnell vorwärts als daß es möglich wäre sie zu erhalten. Je älter die schöne fuliginosa ist, desto länger sind ihre mittleren Schwanzfedern und desto greiser zeigen sich Nacken

und interscapulium; gestern sahen wir eine Varietät mit weißem Halsbande.

Den 5ten Mai 41° 9″ Br. 65° 27″ L.

Herr Br. der holländische mit uns nach Java gehende Officier ist so gebildet und fein in seinen Sitten, daß man mit Bedauern den schwachen Zustand seiner Gesundheit sieht; indessen hofft Freund Macklot noch immer seine völlige Genesung. In der letzten Zeit seines Aufenthalts auf Java bei der Garde des Gouverneurs auf Buitenzorg und täglich in seiner Gesellschaft, bedauert er mit uns unendlich, ihn nicht mehr dort zu finden. Er ist von der Person des Gouverneur van der Capelle eben so eingenommen als der sel. Kuhl. Br. zweifelt sehr daran, daß wir Java so bald verlassen würden und lacht unserer Meinung, daß die Hauptsache daselbst doch schon gethan sey, während er glaubt man habe dort erst begonnen. Unser edler Reinwardt war dort so überhäuft mit Aufträgen und Anfragen, daß er selten vor später Nacht zur Ruhe kam und wenig Zeit für eigene naturhistorische Forschungen übrig behielt. Alle staunten über die Thätigkeit von Kuhl und van Hasselt. Der letztere drang tiefer in das Innere von Bantam vor, als es zuvor von Europäern geschehen war und würde bei dem Reichthum des Landes an Seltenheiten eine ungeheure Beute gemacht haben, wenn nicht erst sein Begleiter und dann er selbst bedeutend krank geworden. Eine Hauptschwierigkeit bestand auch darin, daß die Einwohner, wenig an den Anblick von Europäern gewöhnt und nirgends lieber als im Kreise ihrer Familie, dem Gebot der Residenten, die Reise zu unterstützen, nur so lange Folge leisteten, bis sich eine gute Gelegenheit zum Entlaufen zeigte und daß die kleine Gesellschaft sich daher bald ohne die nöthige Mannschaft in ganz unbewohnter Wald-Region befand. Ganz anders soll es dagegen seyn, wenn man die nothwendige Anzahl junger Malaien in eigenen Dienst nimmt diese die wegglaufen, thun

Frohndienste) wo sie sich ganz ausgezeichnet treu bewähren sollen, wenn man ihnen freundlich und zumal mit Zutrauen begegnet. Van Raalten soll ein hübscher junger Mann seyn mit vorzüglich günstigem Vorkommen und Hr. Br. meinte er würde gern bei der Expedition bleiben wollen. Hoffentlich erlaubt uns die Schifffahrt bei der Durchfahrt durch die Sunda-Straße Anjer zu besuchen um einige unsere Ankunft meldende Briefe nach Batavia abzugeben.

Den 9ten Mai 41° S. Br. 28° O. L.

Wir hatten seit dem 5ten Abends bis gestern ein recht winterlich unangenehmes Wetter und den 6ten und 7ten über completen Sturm, bei dem sich nichts Gescheutes treiben ließ. Wir sind nun Augenzeugen davon gewesen wie ungeheuer die Wellen in dem weiten Süd-Ocean werden können, wenn es mehrere Tage hinter einander aus derselben Gegend herstürmt und obgleich in den Beschreibungen davon immer viel übertrieben wird, so ist doch so viel gewiß, daß sie den Schiffen sehr gefährlich werden können. Da wir den Sturm immer gerade oder in schräger Richtung hinter uns hatten (S. W. S. S. W. bis W.), so ließ unser Capitain so viel Segel als möglich hängen um schnell vorwärts zu kommen, aber zuletzt mußten wir der Uebermacht weichen und unsere schönen Flügel einziehen. Hinten auf dem Schiffe, wo wir Passagiere uns, so lange es nicht zu arg regnete oder segelte, zusammendrängten, blieb es wenigstens einigermaaßen trocken, aber bis zum großen Mast von vorn an gerechnet, war man keinen Augenblick vor überstürzenden Wellen sicher und wir hatten inniges Mitleiden mit den armen Matrosen, die von dem eiskalten Wasser triefften. Solche Tage wurden um so unangenehmer, als man von dem unausgesetzten Anstämmen und Festhalten sich am Ende abgemattet fühlt und doch an kein ruhiges Schlafen zu denken ist. Welch unfreundlich rauhes Clima in dieser Hemisphäre in

einer Jahrszeit, die unserm October zu vergleichen und doch nur unter 41°! Da in der Cajüte doch nichts ordentliches auszuführen und die Abende ohnehin so lang, so blieb ich in diesen Tagen um so viel lieber auf dem Verdeck, als eine ganze Reihe ornithologischer Merkwürdigkeiten zum Vorschein kam.

1) Procel. gigantea. Durch die kürzeren Flügel und den hastigeren Flug, so wie durch den kurzen, dicken, gelben Schnabel leicht von Diomedea fuliginosa zu unterscheiden. Sein Flug und Betragen sind im Großen ganz dieselben, wie die des einfarbig braunen Puffinus, von dem wir täglich noch einige Exemplare sehen.

2) Proc.? Die eben so große, wenn nicht größere auch von Quoi und Gaimard erwähnte Art, schneeweiß mit schwarzem interscap., Flügeln und Schwanzende und mit weißem Längstreif längs der untern Seite der Flügel; sie flog uns ganz nahe vorüber.

3) Die bei Gm. und Lath. als Varietät der Südsee unter Proc. puffinus erwähnte Art mit weißem Kopf, unterm Theil und Schwanz, mit aschgrauem Rücken und etwas dunkeln Flügeln.

4) Noch ein Puffinus von derselben Größe; oben eisengrau, unten schneeweiß, Kopf oben und Schwanz nebst untern Decken schwärzlich. Vielleicht desolata.

5) Proc.? Ganz wie capensis in Größe, Form und Betragen und vielleicht die schönste der Familie. Schnabel und Füße roth, alle obern Theile schön mevengrau, die untern schneeweiß; Flügelspitzen schwarz aber hinter ihnen auf den Schwungfedern erster Ordnung ein langer weißer schwarzgesäumter Spiegel. Schon vor drei bis vier Tagen sahen wir einen dieser niedlichen Vögel, heute aber gesellte sich ein anderer zu uns, ohne die mindeste Scheu zu zeigen; gleich die ausgeworfenen Angelhaken bemerkend, ruhete er immer wieder zurückkehrend nicht, bis er sich festgebissen hatte und ward bis ans Schiff gezogen, als ein neidischer Wellenschlag

ihn mir wieder raubte. Am Nachmittage sah ich noch ein zweites Exemplar in der Ferne. Häufig ist noch die kleine schon früher erwähnte Art, die ich für urinatrix halte, so wie villata und coërulea; capensis und fregata schon seltener, sehr häufig aber Diomd. fuligin. und einzelne exulans, welche wir hier wohl zuerst ganz alt sahen, d. h. ganz weiß, nur die remig I. schwarz. Von allen diesen Vögeln kommen außer No. 5 nur Proc. capensis und die Diomd. dem Schiffe so nahe, daß man ihrer eine Menge erlegen könnte, die übrigen schwirren in weiter Ferne herum.

6) Lestris cataractes. Es erschien gestern ein Pärchen dieses für Deinen Bruder natürlich besonders interessanten Vogels, in dem ich erst spät die Art erkannte; denn seine Flügel sind so breit und der Körper so dick, endlich der Flug so langsam, verglichen mit dem der übrigen uns begleitenden Vögel, daß wir alle einen dem Buteo nahe stehenden Raubvogel zu sehen glaubten. Doch die beiden Vögel kamen uns bald ganz nahe und ließen mir keinen Zweifel mehr. Sie blieben stets beisammen, setzten sich oft, zuweilen zu den Procel., mit denen sie sich herumbissen, oder schwebten hoch um und über dem Schiff. Der weiße Flügelspiegel tritt während des Fluges scharf hervor. Nach dem, was ich sahe scheint mir das Thier sehr schlecht zu Lestris parasitica und den übrigen zu passen. Daß der Vogel auf Paul und Amsterdam sehr häufig sey, sagt Capitain Peron, und auf eben diesen Inseln würde man wahrscheinlich die Mehrzahl aller hiesigen Seevögel finden, die ja noch so gut als gar nicht bekannt sind. Vorgestern sahen wir wieder eine Schaar von Delphinen mit wahrhaft unbegreiflicher Schnelle das Schiff stundenlang umschwimmen; es war eine der Arten, welche wir auch schon auf jener Seite des Caps beobachtet hatten.

Den 12ten Mai 39° 32″ N. Br.
87° 58″ O. L.

Endlich nach so langer Zeit liegt unser Perpetuum mobile nicht still, denn es geht noch rasch vorwärts, aber auf ruhigem Meere, so gerade daß wir die Bewegung kaum bemerken, und wir fühlen uns nach dem ewigen Rollen zuvor wie im Elisium. Wir haben zugleich heute den ersten heitern Tag gehabt, an dem Mond und Sterne sichtbar waren. Die genommene Höhe und Abstände haben uns die freudige Ueberzeugung gegeben, daß wir während der Stürme, von der nicht in Rechnung gebrachten Strömung begünstigt, einen weit größeren Weg zurückgelegt, als die Logleine angegeben und es ist nur noch von drei Wochen bis zur Ankunft in Batavia die Rede. Müller und ich haben den stillen Tag auf dem Verdecke benutzt um prachtvolle Häute von drei Diomedea fuliginosa und eine Diom. exulans zu bereiten und wir besitzen noch eine fuliginosa zum skelettiren. Alle diese wurden uns am 10ten zu Theil. An diesem Tage war die See noch sehr bewegt, aber der Wind schwach, und da die Seeleute gleich erklärten das sey ein Tag zum Vogelfangen, so wurden alle Anstalten dazu getroffen. Die hungrigen Thiere fielen wie toll über die ausgeworfenen Angeln her und nur der von Neuem aufgekommene Wind verhinderte uns sehr viele zu fangen. Sie kamen ohne Scheu bis an das Steuerruder und zeigten so wenig Furcht, daß die schon einmal gefangenen und ehe wir sie über Bord ziehen konnten wieder frei gewordenen Exemplare sich zum zweiten Male fangen ließen. Man bedient sich dabei sehr großer starker Haken, welche der Vogel nicht etwa herunterschlingt, sondern die sich hinter dem Nagel seines Schnabels festsetzen. Möwen würden gleich ans Schlingen gehen, aber diese Vögel suchen die Beute abzuzüpfen. Kleinere Haken mit denen wir den Versuch machten, brachen stets ab. Rücksichtlich der Diom. fuliginosa bin

ich noch nicht darüber im Reinen, was alte oder junge Vögel sind, und Du würdest eben so ungewiß darüber seyn. Drei der gefangenen Exemplare, und ein solches sahe ich auch in Paris, sind über dem ganzen Körper einfarbig rußbraun, gerade wie alte Lestris, mit dunkelbraunem Gesicht und schneeweißen Periophtalmien; der Schnabel ist glänzend schwarz, wie Ebenholz, am Unterkiefer aber zieht sich der Länge nach zwischen Tomien- und Gnathidien eine 1‴ breite blendendweiße Binde hin. Sie ist so glänzend, daß ich sie auf den ersten Anblick für hart hielt, genau betrachtet aber zeigt sie sich häutig und wird daher wohl im Trocknen bräunlich werden *). Füße bläulich weiß, Iris braun. Das vierte Exemplar, das ich caeteris paribus für sehr alt halten würde, ist überall mit stark zerschlissenen aschgrauen Federn bedeckt, zwischen denen sich viele fast rein weiße finden, besonders am Hinterkopfe, während das Gesicht beinahe rein schwarz ist. Dagegen ist der Schnabel etwas kürzer, wie bei jenen und die schöne weiße Binde fehlt, an deren Stelle die ungleich schmälere **) Hautgränze zwischen jenen Schnabelstücken matt schwarz ist. Alle vier Vögel, besonders aber die drei erstern standen stark in der Mause, wobei die neuen Federn ganz die Farbe der alten haben, und da dasselbe auch bei dem vierten der Fall ist, so weiß ich wahrlich nicht was ich von der Sache denken soll, da ich fast eben so viel graue als braune Exemplare gesehen habe. Dieselbe Art ist es gewiß. Die braunen waren ♂ Geschlechts, den grauen will ich erst morgen zergliedern, aber wenn es auch ein ♀ so begreifst Du, daß ich eine Reihe derselben müßte zergliedert haben, um zu wissen, ob die beiden Geschlechter sich stets so durch die Farben-Vertheilung unterscheiden. Also wohl wie bei Lestris. Die Diom. exulans ist eines der ältesten Exem-

*) ita est.

**) Das scheint höheres Alter anzuzeigen.

plare die ich habe fliegen sehen und ausserordentlich schön, d. h. Kopf und Rumpf schneeweiß. Die einzelnen Federn besonders oben mit feinen schwarzen Querlinien, gerade wie bei Anas maxila adult. Der Schnabel rosenroth mit weißem Nagel und unyxa, die Füße hellblau ins Weiße ziehend. Besonders schön wird noch das Thier durch einen hoch rosenrothen allmählig ins Weiße übergehenden großen Fleck auf jeder Seite des Halses, der sich beim Trocknen wahrscheinlich verlieren wird, der sich aber bei einem uns dicht vorüber fliegenden Exemplare als Halsband um den ganzen Nacken herum zog, auch die nackten Augenlieder rosenroth, Iris braun. Die gefangenen ganz unverletzten Vögel machten, auf dem Verdeck umherspazierend, nicht einmal einen Versuch aufzufliegen, und sind dazu, wie man uns versicherte, selbst gejagt nicht fähig *). Wir tödteten sie zum Staunen der Umstehenden durch wenige Tropfen Blausäure. Während des Fanges mehrte sich die Zahl der von allen Seiten herbei fliegenden Vögel immer mehr, aber nur die Diom. und Procel. capensis haschten nach dem Specke. Unter diesen Vögeln bemerkte ich zu meiner Freude zwei Exemplare der unter No. 2 S. 200 als sehr große Procellaria aufgeführten Art, anfangs scheu, aber zuletzt das eine so dreist, daß es an die Angel biß und halb heraufgezogen wurde, als es zu meinem Leidwesen wieder herabfiel, ohne wieder zu uns zurückzukehren. Deutlich unterschied ich nun, daß die Herren Quoy & Gaimard und wir uns irrten, diesen prachtvollen Vogel für eine Procellaria zu halten. Es ist eine Diom. von der Größe der fulig. aber mit weniger spitzen Flügeln und im habitus der chlororhynchos ähnlich. Der Scheitel und Nacken sind von dem schönsten Mevengrau, die Periophtalmien weiß, der Schnabel schwärzlich mit orangerother Firste, was zusammen einen herrlichen Effect macht. Ich war ganz trostlos die fast erhaschte Beute so

*) Vergleiche auch Quoy & Gaimard.

wieder zu verlieren, gerade wie die allerliebste Proc. No. 5 (auch von Quoy & Gaim. beobachtet) und wer weiß, wie viele Jahre nun darüber hingehen, bis sie ein Naturforscher wieder zu sehen bekömmt. Sie würden nun die 5te Art im Geschlechte bilden, da die Diom. sinensis Mus. Paris. wirklich eine schon durch den graden (nicht spitz) abgeschnittenen Stirnwinkel, anderer Unterschiede nicht zu gedenken, von fuliginosa verschiedene Art bildet. Vielleicht kömmt als 6te die vom Chamisso auf den Aleuten beobachtete Diom. hinzu. Gestern folgten unserm Schiffe dieselben, zwei Exemplare mit einer großen Menge von fuliginosa, heute aber nur noch zwei der letzteren, die in wenig Tagen unfehlbar auch werden verschwunden seyn, da wir nun schon ganz auf N. O. steuern und wenn es so fortgeht bald die Sommerkleidung wieder hervorsuchen dürften. Heute sind es gerade vier Wochen, daß wir wieder an Bord gingen und nun schon Paul und Amsterdam passirt und ausserdem bis über 42° S. Br. heraus gewesen; das heißt schnell gereiset! — Nun wird es wieder an die Invertebraten gehen.

Den 17ten 34° S. Br.

Wir sind heute alle ganz schwindlich von der Unruhe der letztverflossenen Nacht, in der an kein Schlafen zu denken war, indem der schon den Tag über heftige N. W. Wind am Abend zum fliegenden Sturm wurde, der sich erst am Morgen mit Gewitter legte und in ein frisches Wehen aus S. W. umsetzte. Nun ist es schönes heiteres Wetter, aber die Wellen noch sehr groß. Das Schiff bekam einen Leck, der uns die übrige Zeit der Reise die unangenehme Musik der Pumpe verschafft. Wir fingen am 14ten 6 prachtvolle Proc. capensis, von denen uns drei zu Theil wurden, so sauber und unverletzt, als ich sie in keinem Cabinette gesehen habe. Im Magen dieser Vögel, gleich in dem aller Diom. fanden sich ausser unserm Speck, nur Ueberbleibsel

von Sepien (hauptsächlich Onycho-theutis Bergii Lichtenst.), welche wir unter demselben Breitengrade auch im atlantischem Oceane fanden. Die Bildung des tractus intestinorum bei den Vögeln dieser Familie, die ich zu untersuchen Gelegenheit hatte, zeichnet sich durch einen sehr weiten allmählig in den wenig weiteren Drüsenmagen übergehenden Oesophagus aus, der Muskelmagen durch eine enge Einschnürung davon geschieden, ist sehr klein, die Gedärme sind lang und eng und der Blinddarm wenig entwickelt.

An demselben Tage verfolgte uns lange eine Sterna von der Größe und subdiv. der hirundo, und dieser überhaupt ähnlich, aber wie uns schien mit schwärzlichen Achselfedern; eine Lestris cataractes zog hoch über uns hinweg; vielleicht liegt daher in dieser Gegend irgend eine unbekannte kleine Insel oder Klippe. Von der schönen neuen Diomedea sahen wir zeither mehrere ganz alte Exemplare, an denen auch der Kopf reinweiß und der Schnabel überall schwarz, so wie ein jüngeres als die zuerst beschriebene, an dem die ganze Unterseite der Flügel gleich der obern dunkel von Farbe und der Kopf schwärzlich. Von Diom. fuliginosa sahen wir gestern kein Exemplar, heute zeigte sich wieder eins. Proc. capensis ist noch einzeln zu sehen und der einfarbige Puffin. wird wieder häufig, so wie Diom. exulans, auch Proc. fregatta? kömmt noch so weit östlich vor.

Den 19ten Mai 31° S. Br. 100° O. L.

Die ersten fliegenden Fische (E. mesogaster) die sich heute auf das Schiff verirrten, sind uns Seefahrern, wie Euch Landbewohnern die Schwalben, erfreuliche Boten der herannahenden Sommerwitterung gewesen und bald werden die letzten Ueberbleibsel der kalten Zone verschwunden seyn. Gestern schien die letzte von mir einen recht erfreulichen Abschied nehmen zu wollen, indem sie mit drei Exemplare der wiederholt erwähnten neuen Diomed. verschaffte. Zwei alte

und eine junge, nebst vier Proc. capensis. Eine nach Verhältniß langsame Fahrt begünstigte den Fang und ich traute meinen Augen kaum, als ich gerade dieselben Exemplare jener Diomedeen vor mir liegen hatte, die ich mir schon am Tage zuvor gewünscht. Diese Art, für welche ich den Namen Diomd. melanophrys vorschlage *), (da ich keinen andern finden kann, der zugleich für den alten und den jungen Vogel passend wäre) steht in demselben Verhältniß zu Diomd. chlororhynchos, als Larus fuscus zu marinus; d. h. die Farbenvertheilung ist ungefähr dieselbige, aber das ganze Thier bedeutend kleiner und durch eine kleine Anzahl von Kennzeichen scharf von jener unterschieden. Eine Diomd. in der Sammlung von neuholländischen Vögeln, welche uns Sieber zur Ansicht schickte und die ich zweifelnd, ohne die clororh. vergleichen zu können, für diese hielt, gehörte derselben Art an, wie mir die davon aufnotirten Dimensionen vollkommen beweisen. Die ganze Länge beträgt 30″ (bei chlor. 33), die Flügel-Weite 6 (bei chlor. 7), Tars. 2″ 10‴ (bei chlor. 3″ 1‴), Schnabel von Stirn 4″ 3½‴ (bei chlor. 4″ 7‴ bis 5″), die zusammengelegten Flügel erreichen gerade die Spitze der rectr. (bei chlor. überragen sie dieselben um 1″ 3‴). Die Iris war bei allen alten Diom. chlor. (ich hatte deren schon 5 frisch in Händen) die ich sahe dunkelbraun, während sie bei melanophrys gelb ist, wie bei Larus marinus. Die zum Theil weißen großen untern Flügeldeckfedern bilden bei denselben auf der Unterseite des Flügels einen weißen Längestreif (bei chlororh. sind alle untern Flügeldecken weiß). Die Farbe der rectr. ist ein schwärzliches dunkelgrau, welches aus einiger Entfernung gesehen schwarz erscheint, während dieselben Federn bei chlor. silbergraulich weiß sind. Wahrscheinlich würde ich noch manche Unterschiede finden, wenn wir hier nicht auf das Skelet und eine flüchtige von

*) Vergleiche Tem. pl. col. 446.

mir am Cap genommene Beschreibung von Diom. chlororh. beschränkt wären. Die Schönheit des alten Vogels setzt Alle im Schiffe in Entzücken. Der Schnabel ist gelb mit stark rosenrothem Anfluge auf Gnathidien, Tomien und dertrum, und gegen den schneeweißen Kopf scharf begränzt durch einen feinen glänzendschwarzen Hautrand. Das feurig gelbe Auge gewinnt an Ausdruck durch einen breiten graulich schwarzen Streif über demselben ꝛc. Der junge vollkommen ausgemauserte Vogel weicht rücksichtlich der schwarzen Flügel und Schwanz nicht von dem alten ab, auch sind hier ebenfalls Brust und Bauch schneeweiß, aber der ganze Kopf und Hals herrlich silbergrau, welche Farbe am Hinterhals allmählich in die des Mantels übergeht, welcher mehr ins Graue zieht als bei dem alten; Kehle weiß, Schnabel schwarz, die Firste gelblich, Iris braun, der weiße Längestreif unter den Flügeln kaum vorhanden, wohl aber der schwarze über den Augen. Füße bei alten und jungen Vögeln hellblau. Da wir von Diom. chlor. und fuliginosa die Skelette verfertigt haben, so wäre es gewiß schön gewesen, wenn wir es auch von dieser hätten beilegen können, aber die Reinheit des Gefieders beider alten ganz ausgemauserten Vögel war zu groß, als daß wir es über uns hätten gewinnen können einen zu pflücken; alle drei. ♂. Im Magen wieder Sepien. Ohne die Proc. capensis die sich in Menge auf den ausgeworfenen Köder warfen, würden wir wahrscheinlich keine erhalten haben, denn nur wenn diese sich schwimmend um die Beute zankten, kamen sie auch herbei geflogen und setzten sich zwischen den Schwarm, der mit gebieterischen Schnabelbissen und einigen murrenden Tönen verjagt wurde; ebenso sahen wir früher wie exulans die fuliginosa vertrieb. Ich kann Dir übrigens nicht sagen, welche Mühe es uns heute gemacht hat, diese Sachen zu präpariren bei dem unleidlichen Schaukeln des Schiffes vor dem Winde. Wir mußten uns in einem Winkel gleichsam einklemmen, um nicht zu fallen und konnten nur vierhändig sicher arbeiten. So ist

jedoch Alles sehr gut ausgefallen. Ein Stab der Länge nach vom Schädel bis zum Schwanz angebracht, scheint mir bei großen Vögeln das beste Mittel zu seyn, um ihnen die gewünschte Festigkeit zu geben.

den 23sten Mai

20° 32 „ S. Br. 103° 58‴ O. L.

Gewöhnlich finden die Schiffe Windstille, wenn sie von Süden kommend gegen 28° Breite erreichen, wir sind so glücklich gewesen, ohne Stilliegen sogleich in den S. O. Passatwind überzugehen, was die Reise so abkürzt, daß wir in 8 Tagen am Ort unserer Bestimmung seyn können. Schon am 21 Mai unter dem 24° 24‴ Breite und 104° 15‴ Länge sahen wir die ersten Phaetons und gestern haben uns die letzten Proc. capensis verlassen und ich bemerke nur noch den braunen Puffinus. — Am 21sten gesellte sich zu den Proc. capensis die an Form ähnliche pag. 200 No. 5. erwähnte Art, achtete aber bei der ruhigen See wenig auf die ausgeworfene Lockspeise, was nun auch mit capensis der Fall war. — Die Art ist etwas größer als capensis aber in aller Rücksicht ejusdem generis, wofür ich, wenn es geprüft, den Namen Hydropeleia (Seetaube) vorschlagen möchte, da beide Arten in ihren zierlichen Bewegungen wirklich etwas haben, was die Matrosen berechtigen konnte, die eine capische Taube zu nennen. — Die neue wird wohl auch in Neuholland vorkommen. —

Rydwyk bei Batavia den 9ten Juni 1826.

Per varios casus et tot discrimina rerum sind wir denn endlich im gelobten Lande eingetroffen! — Erst am 6ten haben wir das Anker fallen lassen, obgleich wir schon am 31sten Mai die S. W. Spitze von Java im Gesichte hatten. Windstille hielt uns in der Sundastraße zurück. Seit dem 23. fiel nichts von Bedeutung vor, außer, daß wir auf der Höhe der Kokus- und Kermes Inseln, von denen wir jedoch

keine im Gesicht hatten, viele Sulen S. piscatrix sahen, von denen einige die Nacht auf den Segelstangen sollen zugebracht haben, so wie viele Tropikvögel und Fregatten. Erstere stets paarweise das ♂ überall rosenroth und das ♀ weiß flogen oft neugierig gerade über dem Schiffe wie Seeschwalben laut Krek, Krek schreiend und gaben mir Gelegenheit mehrere zu schießen. Mit dem Aufsuchen der Nahrungsmittel sah ich sie nicht beschäftigt und auch nur einmal schwimmend, die langen Schwanzfedern schräg nach oben gerichtet. Die Körperform der fliegenden Tropikvögel läßt den Familienzug der Totipalmen nicht verkennen, aber der Flug ist ganz der von Sterna; ob diese Species candidus Briss. oder neu, weiß ich nicht. Die größte Anzahl, einmal 5 Paare zugleich, sahen wir den Tag bevor als wir die S. O. Spitze von Java erblickten unter 7° 33‴ S. B. und 106° 26‴ O. L. und ich glaubte daher, daß wir ihrer noch viel mehr an der Küste finden würden, sahn aber weiter keine so wenig als andere Seevögel außer einigen Sterna dort und in der Sunda-Straße, wovon der Grund wohl der ist, daß alle Inseln auch die kleinen bis an die Seebrandung dicht bewaldet sind. Eine Art Sterna sahen wir fast immer auf im Wasser treibenden Baumstämmen herumschiffen, furchtlos dicht bei uns vorüber und neugierig aufblickend, als wollten sie ihr kleines Schiff mit dem unsrigen vergleichen. Sollte dies eine neue Art seyn, so könnte man sie passend navigatrix nennen. Trotz der im Schiffe kaum zu ertragenden Hitze, konnte uns während der nun noch übrigen Spazierfahrt das was wir sahen nur mit einem Gefühl von Rührung und stiller Bewunderung der unbeschreiblich schönen Natur erfüllen. Bei jedem Fortschritt, den wir durch Strom Land- oder Seewind begünstigt, auf der kaum gekräuselten Fläche der See machten, kamen neue Regionen der Küste von Java und Sumatra zum Vorschein, und zahllose größere und kleinere Inseln bald bis zum hohen Gipfel ihrer (vulkanischen) Pyramide, bald über ihre ganze Fläche hin dicht

bewaldet. Wo die Ferne die tropische Natur des Gewächse nicht erkennen ließ, versetzte mich die Täuschung oft auf den Lago maggiore mit seinen kleinen Inseln, so sehr gleicht hier das Meer einem ruhigen Landsee. Hinter dem Hafen von Anjer thürmten sich Gebirge über Gebirge, an deren Fuß wir mit dem Fernrohr überall freundliche Hütten zwischen hohen Cokus-Bäumen erkannten und keiner von uns wußte wie ihm geschah als nun von allen Seiten her halb nackte Menschen auf uns zugerudert kamen uns Erfrischungen aller Art nebst lebendigen Thieren zum Verkauf anzubieten. (Sciurus bicolor, plantani, Cercopith cyno, molgus, Psitt. pondicerianus, vernalis, Oriolus sinensis, Fring oryzivora, Testudo mydas.) Kurz zuvor streiften wir dicht am ausgebrannten Vulkan der Insel Crocatoa vorüber, dessen Lavagüsse (so dachten wir) eine ganze Reihe immer niedriger Inseln gebildet haben, zwischen welche die See in schmale Canäle tritt, welche von dem überhangenden Walde zum Theil ganz überschattet werden. Die sogenannten tausend-Inseln weiter nach Batavia zu, sowie die welche die Rhede in N. W. umgeben, sind insgesammt flach und unbewaldet. Wir sahen hier im Wasser nur wenig Thiere und von Vögeln nur Seeschwalben.

Es war um 3 Uhr Nachmittags, als wir den Anker mitten zwischen andern dreifarbigen Flaggen fallen ließen. Unsere Freuden-Schüsse wurden von einigen des Kriegschiffes beantwortet und von denen eines gleichfalls Herrn Hoboken gehörigen vor uns eingetroffenen Schiffes, und bald wimmelte es bei uns von Neugierigen, während der Capitain sich ans Land rudern ließ. Die Rhede von Batavia mit der prachtvollen von Anjer verglichen, hat etwas trauriges. Die Schiffe bleiben über eine halbe Stunde vom Ufer und die Böte haben bevor sie die Stadt erreichen noch eben so weit durch den Canal, oder richtiger die zum Canal umgeschaffene Mündung des Flusses. Von dem flachen Lande sieht man nur einzelne hervorragende Bäume und wir wenigstens sahen

nichts von den in Wolken gehüllten Bergen des Innern. Windstille und furchtbare Hitze begleitete uns am 7ten auf derselben Fahrt, doch fühlte ich die letztere nicht sonderlich, so sehr ergötzten mich einige zwanzig Dreckvögel (Falco pondicericanus), die ächte Seeadler, hier überall schwebend langsam ihre Beute von der Oberfläche des Wassers aufnahmen. Dann drei Arten Schwalben und eine Gesellschaft von Crocodillen, zum Theil so groß als unser größtes Exemplar in Leiden, die uns dicht vorüber schwammen. Ich sahe mit Angst, wie eines dieser Scheusale auf den erbärmlich kleinen Nachen eines ruhig fischenden Malaien zu schwamm, bis ich bemerkte, daß der Mann sich dadurch in seinem Geschäfte nicht stören ließ. Dann ging's durch den Canal neben üppig begrünten Wiesen, Schilf und Gebüsch, aus dem mir ein Gewirre von fremden Tönen entgegen kam und wir stiegen endlich frohlockend ans Land. — Nachdem wir unsere Geschäfte am Zollhause abgemacht hatten, bestiegen wir kaum bestellte Fiacres und eilten hierher nach Ryswyk in ein französisches treflich eingerichtetes Gasthaus, überall getroffen von dem ganz neuen Anblick fremder Nationen, eigenthümlicher Wohnungen u. s. w., worüber ich natürlich noch nichts Gescheutes sagen kann. Die eigentliche Stadt Batavia, durch die wir zuerst kamen, ist garstig, voll alter zu Comptoiren benutzter europäischer Häuser und unansehnlicher chinesischer, so wie nicht ohne üble Gerüche. — Kaum eine Viertel-Stunde darüber hinaus sieht man die eigentlichen Wohnungen der Europäer, d. h. viele in Straßen zum Theil neben Canälen vertheilte Landhäuser, welche wohl einen sehr bedeutenden Flächenraum einnehmen, den man aber, da sie überall zwischen Bäumen versteckt liegen, schwer übersehen kann. So hast Du Dir unter Ryswyk auch keinen besondern Ort, sondern nur eine so benannte Abtheilung von Landhäusern zu denken. Wir wohnen hier in der Nähe des prachtvollen Gouvernements-Hauses, des Gebäudes der botanischen Gesellschaft u. s. w. Ryswyk scheint so ziemlich das Centrum

der bessern Gesellschaft zu seyn. Alle Häuser haben den Eingang auf ihrer breiten Fläche und die Hausthüre ist im Hintergrunde einer offenen, vorne durch Säulen abgeschiedenen Halle, wo wir hier frühstücken und speisen. Fast alle Häuser sind blendend weiß getüncht, holländisch reinlich und lieblich von Bäumen beschattet, unter denen mir die Cocos-Bäume vor allen gefallen und die Riesenblätter der hellgrünen Pisang-Pflanze. Freund M. würde sagen „Göttlich schön" und doch versichert man uns, erst weiter ins Land müsse man kommen um bezaubert zu werden. Es ist jetzt die heiße trockne Jahreszeit, die Einwohner gestehen selbst, daß es heiß sey, was wir natürlich empfinden, da wir selbst nach Sonnenuntergang schon 25° R. hatten, aber unsere Geistesthätigkeit scheint nicht darunter zu leiden, und die vier Körper sind auch frisch und gesund; man hört wenig von Krankheiten.

Macklot und ich beeilten uns natürlich die Beamten in der Stadt aufzusuchen, von denen wir Auskunft über unsere weitere Bestimmung erhalten zu können hoffen durften, da wir zu unserm Leidwesen hörten, daß der Gouverneur de Kook in Solo und der Commissair-General in Buitenzorg sey. Herr van Vinné, Ex-Directeur des öffentlichen Unterrichts, gab uns nicht den besten Trost, mit der Bemerkung, daß wir zu einer sehr ungünstigen Zeit gekommen seyen, da die fortwährenden kriegerischen Unruhen die höchste Sparsamkeit nöthig machen, man habe uns schon sehr lange erwartet, u. s. w. Derselbe Mann aber, dem wir einen Brief von R. . . . einzuhändigen hatten, beweiset uns zugleich die größte Theilnahme und versprach von seiner Seite zu thun was er könne. Er schickte uns zu einem der Räthe, der hier die Geschäfte des Gouverneurs wahrnimmt, und der den an diesen vom Ministerio gerichteten Brief erbrach und dann die Weisung gab einige Tage auf weitere Befehle zu warten. — Wir haben nun alle Visiten und vorläufige Geschäfte abgemacht und pflegen unsere Körper, was hoffentlich nicht zu lange dauren wird. Mit der Erklärung, daß wissenschaftliche

Sachen jetzt nachstehen müßten hat der Commissair-General das in Buitenzorg für die Naturforscher eingerichtete Haus für seine Secretaire in Beschlag genommen, doch macht man uns Hoffnung, daß uns Herrn Blume's, Directeur des botanischen Gartens, Wohnung könne eingeräumt werden, da dieser in Kurzen nach Europa zurückkehrt. Ueber das Alles kann ich gewiß in wenig Tagen mehr sagen und ich will mir noch keine unnöthige Sorge machen, obgleich die Erfahrung es nun wohl zur Genüge bewährt hat, daß ich in Holland nicht ohne Grund so dringend für die Beschleunigung der Reise sprach. Hätte man uns vier Monate früher reisen lassen, so hätten wir van der Capellen noch getroffen und Alles wäre geordnet. — Um auf interessantere Gegenstände zu kommen, so ist es mir nicht eben schwer zu begreifen, wie Männer wie Kuhl und van Hasselt's hier in so kurzer Zeit so viel ausrichten konnten, denn schon die Menge der in der Nähe der Häuser vorkommenden Geschöpfe ist außerordentlich groß. Batavia ist wie gesagt ein großer Garten, und wie ein Garten unter dem 6ten° Breite von Thieren bevölkert seyn müsse, wirst Du Dir ungefähr nach dem Maaßstabe unserer europäischen Gärten denken können. Ich habe die Freude fast alle Vögel schon im Fluge zu erkennen und indem ich dies schreibe vor offenem Fenster werden meine Blicke unaufhörlich auf die nahen Pisangblätter und Zitronen-Bäume gezogen, die immer wieder von andern Vögeln belebt werden. Eben fliegt Pycnonotus chrysorrhous davon und Fring. montanoides Kuhl, welche um die Häuser herum die häufigsten zu seyn scheinen, während Lamprot. cantor und Pastor jalla sich wie Staarmätze auf den Gipfeln der hohen Bäume ergötzen. An dem Bache unter dem Fenster ist ein Pärchen von Turdus minahensis eifrig beschäftigt Würmer für die Jungen zu suchen, mit hoch aufgehobenem fächerförmig ausgebreiteten Schwanze und eine kleine Fringilla, ich glaube die kleine neue der punctularia verwandte, (nisoria Kuhl) scheint ihr Nest

in den Zitronen-Bäumen zu haben. Hier sah ich auch schon Alcedo meninting und auf den Bäumen darüber Picus analis und Corvus enca. Pastorjalla läuft wie ein Staar über all auf der Erde herum wo das Vieh gras't mit weit scheinenden purpurrothen Wangen, aber was mich gestern vorzüglich überraschte waren zwei alte Vögel von Ardea russata, welche einem ruhig grasenden Carabau mit lang ausgestrecktem Halse die Fliegen absuchten ganz dicht am Wagen. Ich könnte eine lange Liste aufzählen von Arten die ich erkannte, aber es wird besser seyn von dem Allen lieber zu seiner Zeit gründlich zu reden. Es wimmelt hier von Fledermäusen; gleich am ersten Abend, als ich mit M. einen Spaziergang machte, sahen wir wohl 30 hoch über uns hinziehende Pteropus edulis, die ich wegen ihres langsamen Flügelschlages und der ganz geraden Richtung anfangs für von der See zurückkehrende Adler hielt, bis niedriger fliegende uns eines Bessern belehrten. Vesp. pipistrelloides und villosus Kuhl fliegen auf den Canälen über dem Wasser. Nur diese habe ich erkannt. — Am Seestrande sah ich auch einen hochfliegenden Vultur, wahrscheinlich pondericianus, da ich deutlich die weiße Brust unterscheiden konnte. Auch dieser Geyer, so wie der fulvus am Cap spreizt fliegend die großen reniges so von einander, daß man überall zwischen ihnen hindurch sehen kann. Dasselbe ist bei Falco pondicerianus der Fall. Du hast im Freien mehr unserer großen europäischen Seeadler gesehn als ich und weißt daher auch besser als ich, ob es sich bei diesen eben so verhält; ich meine ja! Daß übrigens Falco pondicer. der vocifer im Kleinen ist, wird auch Dir nicht entgangen seyn. Als wir hier am ersten Abend unser Schlafzimmer bezogen, gab es darin mehr kriechende als zweibeinige Geschöpfe, da außer drei lebendigen testudo angulosa, die ich vom Cap mitgebracht und die hochbeinig auf dem Boden herum spazierten, (des Prinzen Abbildung einer T. tabulata ist ganz richtig) Plafond und Wände von Geckonen belebt waren, die ämsig mit dem Flie-

genfange beschäftigt. Meine Gefährten konnten aus Furcht vor diesen Thieren kein Auge schließen, so ernstlich ich auch versicherte, daß sie nichts zu fürchten hätten. Man sieht diese Geschöpfe gern in den Häusern, da sie eine unglaubliche Menge von Insecten wegfangen, statt langsamer sind sie fast noch behender als unsere Europäischen Eidechsen. Am Tage sitzen sie still im schattigen Winkel. Pastor jalla sitzt häufig auf dem Rücken der Büffel und eben daselbst sahe ich Glaucopis varians. Scheint passend mit Crotophaga verglichen werden zu können. Ueber dem Königsplain, einem großen begrasten von Landhäusern umgebenen Platz, fliegt Abends häufig eine Art Caprimulgus mit lautem Geschrei, ohne einige Scheu vor den Menschen. Ein sonderbares Geschrei verschiedener Frösche und Kröten erschallt Abends von allen Seiten, gemischt mit dem der Grillen. Das Ganze dieser reichen Natur wird wenigstens in der drückend heißen Fläche gewiß noch nicht in Jahrhunderten nur einigermaaßen gekannt seyn, so unthunlich scheint es hier sich den Tag über im Freien zu bewegen, d. h. für einen Europäer, daher wird denn auch von diesen, die keine 1000 Schritt zu Fuß zurücklegen mögen, in der Nähe der Stadt selten oder gar nicht gejagt und ich werde verständiger Weise auch nicht den Anfang damit machen, so geneigt ich auch dazu bin, bei der nothwendigen und lästigen Unthätigkeit worin wir uns vorläufig versetzt sehen. In der Umgegend von Buitenzorg soll man sich ohne Scheu bewegen können.

Buitenzorg den 29sten Juni 1826.

In meinem nächsten Briefe werde ich Dir hoffentlich sagen können, daß wir zu behaglicher Ruhe gekommen sind, vorläufig ist es nur eine auf kurze Zeit unterbrochene Unruhe. — Ich ging zuerst mit van Raalten, der uns in Batavia aufsuchte allein hieher und hatte mehrere Conferenzen mit dem Commissair-General, dem wir nochmals auch ein langes pro Memoria überreichten. Er ist, wie es scheint,

ein geistreicher Mann mit französischer Bildung, so wie er denn auch nur diese Sprache geläufig redet. — Seiner Ansicht nach ist die hiesige Umgegend naturhistorisch untersucht, und der Hauptsitz der Naturforscher soll nicht in Buitenzorg seyn, so viel sich auch für die Beibehaltung des alten Etablissements sagen läßt und von allen Seiten dafür gesagt ist, unser Centrum soll in der Nähe eines Seehavens seyn und wahrscheinlich wird Surabaja als ein gesunder Ort dafür gewählt, wohin deshalb auch schon geschrieben ist. Vorläufig haben wir nun eine Wohnung hier in Buitenzorg gemiethet, um von der allen Ankömmlingen drohenden Gefahr in Batavia zu erkranken befreit zu seyn. Die Hofleute (denn es besteht hier ein förmlicher kleiner Hof) haben sich inzwischen beeilt mir Glück zu wünschen, wegen des guten Eindrucks, den ich vorgeblich auf Se. Excellenz gemacht haben soll, so wie wegen meiner in franz. Sprache abgefaßten Schrift. Er soll versichert haben alles für uns thun zu wollen, was die Umstände erlaubten. So lange Kuhl und van Hasselt zusammen thätig waren, hatte jeder monatlich 400 Fl. außer 6 Fl. Taggelder so lange sie auf Reisen waren, doch erhielt v. H. ohne Anfrage 200 Fl. Zulage, da man glaubte Kuhl habe nicht Besoldung genug gehabt, um sich alles anzuschaffen, was hier zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist. Wir sind auf 500 Fl. monatlich vorgeschlagen und hoffen also wenigstens 400 zu bekommen und 6 Fl. Taggelder. Der liebenswürdige und rechtliche van Raalten geht uns überall mit Rath und That zur Hand. Dieser, welcher nur mit Rührung und Begeisterung von beiden Hingeschiedenen reden kann, will sehr gern noch eine Zeitlang bei uns bleiben. Er hat uns Alles z. B. auch die Copien aller Zeichnungen und Noten in bester Ordnung abgeliefert und sich überhaupt so verständig und klug benommen, daß wir dagegen es für unsere Pflicht gehalten haben uns seiner kräftig beim Commissair-General anzunehmen, dem er mit Bezug auf das Haus u. s. w. durch seinen zu treuen Eifer für uns mißfallen hat.

Naturhistorische Kenntnisse besitzt er weniger, aber Alles was zur Bekleidung seines Postens wesentlich gehört ist ihm eigen und dabei ein angenehmes durch langen Zutritt im Hause des Gouv. van der Capellen erworbenes ungezwungenes Wesen. —

An eigentliches Sammeln ist so lange wir kein Etablissement haben nicht zu denken, aber wir naschen doch wenigstens und da mein Bedienter ein unter K. und v. H. geübter Jäger ist, der treflich präparirt, so kann ohne Kosten doch etwas geschehn. — Welch' göttlich schönes Land und welch' liebliches Clima! man glaubt in einer Feenwelt zu seyn. In meinem nächsten Briefe, schreibe ich dem Mütterchen von meiner Hausordnung, jetzt ist es noch Hausunordnung! — Wir sind alle wohl und heiter! — Noch muß ich ein Wort von Hr. Diard sagen, der sehr in Gunst beim General-Commissair steht und einen bedeutenden Posten im Fache der Landwirthschaft und Industrie bekleidet. Er ist einer der geistreichsten und gewandtesten Männer die mir vorgekommen sind, mit einer wahrhaft beneidenswerthen Beredsamkeit, die Jeden zum Schweigen bringt. Sein Plan hier ein Museum zu errichten und dadurch ein Centrum für noch nicht allgemein erwachten Beobachtungsgeist in Indien zu bilden, ohne den es allerdings unmöglich seyn wird, alle nöthigen Thatsachen für eine wahre Geschichte der hiesigen Natur herbei zu schaffen, ist unter van der Capellen nicht zur Ausführung gekommen und die jetzigen Umstände scheinen höchst ungünstig dafür zu seyn, aber das schreckt ihn nicht ab: es ist dies sein Lieblingskapitel. Uebrigens scheint er mir durchaus Cosmopolit zu seyn und bereit der Wissenschaft überall zu dienen wo es ihm möglich ist.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

V.

Statistische Mittheilungen

aus der in Copenhagen erscheinenden Handels- und Industrie-Zeitung.

1) Die Tuchfabrikation in Neumünster.

An der Schwale und dem Wege, welcher von Kiel nach Hamburg führt, liegt Neumünster, jetzt der Ort einer blühenden Tuchfabrikation, früher ein unbedeutender Flecken. Das Emporkommen dieses Orts ist von 1680 an zu rechnen; denn um diese Zeit zogen die ersten Tuchmacher von Segeberg hieher. Sie verfertigten nur grobe Waaren, doch betrieben sie diese Fabrikation so, daß die Regierung, als Ermunterung ihre Fabrikation zu erweitern, sich unterm 21. März 1774 veranlaßt fand, dem Neumünsterschen Tuchmacheramte zollfreie Einfuhr der von dem Amte damals verfertigten groben Waaren, oder wie es im Privilegio heißt, „als Freesen, Pferdedecken, Futterbögen und dgl." in die dänischen Provinzen zu bewilligen.

Nun fing das Amt an, sich mehr und mehr zu heben, obgleich die Zunftartikel einem Meister verboten, mehr als 2 Stühle zu haben. Das Amt war zugleich verpflichtet, das damals in Neumünster befindliche Zuchthaus, auf Verlangen, mit Wolle zur Verarbeitung zu versehen. Im Jahre 1787 zählte es 27 Meister, 200 Spinner nebst 50 Gesellen und Lehrburschen. Damals waren Kratz- Spinn- und andere, jetzt in den

Tuchfabriken gewöhnliche Maschinen hier noch nicht gebräuchlich. Alle Arbeiten wurden mit den Händen verrichtet, weshalb auch die Produktion sich in beinahe einem halben Sekulo, auf demselben Punkt erhielt. Aber nach und nach wurden auch in Neumünster Maschinen eingeführt, und man fing an, außer der gröbern Fabrikation sich mit der feinern zu beschäftigen, wodurch die Produktion vergrößert wurde.

Im Jahre 1816 waren 273 Arbeiter beschäftigt.

" " 1817 " 286 " "
" " 1819 " 295 " "
" " 1820 " 403 " "
" " 1821 " 423 " "

Wie groß die Produktion in diesem letzten Jahre war, woraus sie bestand, und wohin sie ging, ergibt sich aus Nachstehendem.

Benennung der Waaren.	Nach den Herzogthümern.	Nach Dännemark.	Nach dem Auslande.	In Allem.
Tuch . . .	13,975 Ellen	18,150 Ellen	436 Ellen	32,561 E.
Kalmuk . .	2,847 "	3,188 "	76 "	5,741 "
Coating . .	9,702 "	1,229 "	180 "	11,111 "
Fries . . .	38,752 "	3,079 "	2,366 "	44,197 "
Boy . . .	6,998 "	6,036 "	918 "	13,952 "
Flanell . .	2,854 "	1,617 "	80 "	4,551 "
Papierfilz .	255 "	— — "	— — "	255 "
Decken . .	10,231 Stck.	1,277 Stck.	641 Stck.	12,149 St.

Nach Einer Angabe finde ich die ganze Produktion für 1821 zu 114,987 Rthlr., nach einer Andern zu 147,480 Rthlr. angeschlagen.

Um diese Zeit hatte man in Neumünster angefangen, sich mehr und mehr auf die feinere Wollenfabrikation zu legen, weshalb auch die Einfuhr dieser Waaren in die dänischen Provinzen zunahm. Deshalb wurde im Jahre 1823 die Frage aufgeworfen, wie das Privilegium der Zollfreiheit zu erklären, und in wiefern die Neumünsterschen feinen Waaren in dieser Begünstigung einbegriffen seyen.

Damals bestand, zum Vortheil der dänischen Wollenfabriken, das absolute Verbot der Einfuhr in die dänischen

Provinzen, nicht nur aller fremden Wollenwaaren, sondern auch der der Herzogthümer, weil diese, hinsichtlich der geringern Besteurung jener Provinzen im Verhältniß zu den dänischen, unter günstigern Bedingungen produzirt werden.

Da das Privilegium, indem es Freesen, Pferdedecken, Futterbögen und dgl. beispielsweise nennt, deutlich gezeigt hatte, daß die Begünstigung sich nur auf diejenigen groben Waaren erstrecke, welche damals, als es ausgestellt wurde, in Neumünster verfertigt wurden, so mußte es stricte verstanden werden; inzwischen gaben Se. Majestät, unterm 23. Septr. 1825, der Neumünsterschen Tuchmanufaktur noch ferner die Begünstigung, daß die appretirten wollenen Waaren derselben in Dännemark gegen 8 p. Ct. eingeführt werden mögen, die nach dem Werthe gerechnet werden, welche die Waaren bei der Einfuhr haben.

Unterm 5. Decbr. 1830 wurde, sowol der Neumünsterschen als allen andern Tuchmanufakturen der Herzogthümer, die zollfreie Einfuhr der Wolle vom Auslande, und zollfreie Ausfuhr für die dänischen Provinzen von der Wolle, welche sie beweislich verarbeiten, bewilligt.

Im Jahre 1830 bestand das Tuchmacheramt in Neumünster aus 37 Meistern, mit 36 Gesellen, welche bei den Meistern arbeiteten, 20 Hauswebern, *) 53 Lehrburschen, 44 Maschinspinnern, 195 Handspinnern, 32 Arbeitern, welche die Maschinen in Bewegung setzten, 102 waren sonst dabei beschäftigt, 52 Kinder spülten und 45 Menschen hatten als Handlanger ihren Unterhalt dabei, 32 der Amtsmeister hatten Maschinen. Die Produktion war: 504 Stück Tuch, 1290 Stück Coating, 150 Stück

*) Hierunter werden verstanden: theils Meister, welche noch nicht anfangen können, für eigene Rechnung zu arbeiten, und nun zu Hause für Andre arbeiten, theils solche, welche in ihrem Betriebe zurückgekommen sind, und nur mit wenigen Arbeitern arbeiten, dabei das Uebrige bei andern Meistern oder in den Fabriken ausführen lassen. Auch gibt es unter dieser Anzahl verheirathete Gesellen.

Kalmük, 475 Stück Multum, 44 Stück Köperboy, 258 Stück Boy, 815 Stück Fries, 565 Kum (1 Kum circa 1½ Dutzend) Decken.

Zum Amte gehörend, die Fabrikation aber nach einem größern Maaßstabe als die übrigen Meister treibend, ist Otto Messtorffs Fabrik, welche 23 Fabrikarbeiter und 2 Tagelöhner beschäftigt. Die Produktion war 81 Stück Tuch, 18 Stück Coating, 16 Stück Multum; außerdem wurden für Andere im Amte und für Landleute 14720 ℔ Wolle gekratzt und gesponnen; gewalkt wurden 56 Kum Tuch, Fries u. s. w., und 10360 Ellen Zeug. An Maschinen sind hier: 1 Wolf, 3 Kratzmaschinen, 1 Schlupmaschine, und 5 Spinnmaschinen; außerdem eine Walkmühle mit 3 Kum, welche von einem großen Krahnrade, worin 2 Pferde arbeiten, getrieben wird.

Als privilegirte Fabrikentrepreneure treiben Hans Lorenz Renck Söhne & Co. die größte Tuchmanufaktur, mit 180 Arbeitern.

Durch Hülfe einer vorzüglichen Dampfmaschine von Bulton & Watt, welche 8 Pferde Kraft hat, wird getrieben:

1) Ein Wolf, nach dem Cockerillschen Systeme, verfertigt von Ch. James und John Cockerill in Berlin.

2) Sechs Kratzmaschinen, nach demselben Systeme; 2 von diesen sind von Cockerill verfertigt, und haben den übrigen 4, welche in der eigenen Maschinenwerkstätte der Fabrik gebaut sind, zum Modell gedient.

3) Drei Walkmaschinen, nach dem von Engleth, Rouleau & Dobb in Eschweiler aufgestellten Prinzip. Eine dieser Maschinen ist als Modell gekauft, die 2 andern sind in der Fabrik verfertigt. Außer der eignen Arbeit der Fabrik verarbeiten diese Maschinen Zeug für Färber, und Felle für Gerber. 5 Stampfen mit Löchern nach der alten Konstruktion, konnten früher für die Fabrik allein nicht verarbeiten, was jetzt diese 3 liefern.

4) Drei Rauhmaschinen. Diese sind nach dem Muster

gezeichnet, welches bei Buse & Sohn in Berlin aufgestellt ist, und in der Fabrik verfertigt.

5) Vier Transversal-Scheermaschinen. 3 von diesen sind nach Cockerills Princip, mit den neuesten Verbesserungen, und in der eigenen Maschinenwerkstätte der Fabrik verfertigt. Jede dieser verarbeitet täglich 600 brabanter Ellen Tuch, wogegen die in Berlin, von Hummel gebaueten, nur 400—450, und dabei nur zu grobem Tuch gebraucht werden können. Die 4te Maschine, von Hummel in Berlin gebauet, ist eine sogenannte amerikanische Scheermaschine, von derselben Art wie sie der Mechanikus Schjödt in Kopenhagen verfertigt. Sie wird nur gebraucht, wenn bei vieler Arbeit Eile ist, indem sie weit weniger und nicht besser arbeitet.

6) Drei Schlupmaschinen, von welchen die Eine von Cockerill in Berlin, die andern 2 nach diesem Modell in der Fabrik selbst gebaut sind. Sie sind mit einem Regulator versehen.

7) Zwölf Spinnmaschinen, wovon 4, oder ein Assortiment, von Cockerill, die übrigen 8 in der Fabrik selbst verfertigt sind, alle mit Regulatoren, so daß der Spinner den Faden nicht weniger oder mehr als nöthig ist, drehen kann. Diese einfache Vorrichtung ist von vielem Nutzen. Hiezu gehören noch 4 Haspeln nach der Cockerillschen Konstruktion, wovon die Eine von ihm, die andern 3 in der Fabrik verfertigt sind.

Außer den genannten, von der Dampfmaschine getriebenen Maschinen, ist in der Fabrik noch eine Spulmaschine, welche 1831 in Lüttich angeschafft ist, und dem Zwecke entspricht. Sie arbeitet für 12 bis 14 Menschen.

8) 31 Webstühle, theils älterer, theils neuerer Konstruktion. Die neuesten nach dem Muster, welches in den Schriften der preußischen Handthierungsdeputation mitgetheilt ist; Duevas Regulator ist damit vereinigt. Alle in der Fabrik gebaut.

9) Zwei Handscheeren, nach älterer Konstruktion.

10) Eine Dekatirmaschine, nach Fussels Art, mit Wal-

zen, um welche das Tuch gewunden, und in einen kupfernen Kasten eingesetzt wird. Die Dekatirung geschieht durch einen Druck von 30 bis 32 Zoll auf das Quecksilber.

11) Eine doppeltwirkende hydraulische Presse, wovon die Eine mit einer Kraft von 250,000 ℔, die Andere von 400,000 ℔ wirkt. In der Fabrik gebaut.

Die Fabrikation betrug 1830: 834 Stück Tuch, 559 Stück Multum, 76 Stück Boy und Negertuch, 10 Stück Flanell, 6 Stück Coating, 6 Stück Kalmuk, 2 Stück Flanell, 17 Stück und 14 Dutzend Decken.

Mit der Fabrik ist eine Maschinenwerkstelle vereinigt, worin 7 Arbeiter mit 2 Drehbänken, 3 Schraubstöcken, 1 Bohrmaschine, 1 Schmiede, einer kleinen Messinggießerei und einer Tischlerwerkstelle sind. Zunächst ist diese Werkstelle auf den eigenen Bedarf der Fabrik berechnet, wie denn auch die mehrsten Maschinen derselben hier gebauet sind; doch sind auch Maschinen für andre Fabriken hier verfertigt.

Die Färberei besteht aus 2 großen Waidküpen, 3 großen und einigen kleinern Kesseln, worin gefärbt wird.

Keiner der andern Tuchmacher in Neumünster hat Cockerillsche Kratz- oder Spinnmaschinen, sondern entweder die Nordbergschen, oder die sogenannten deutschen, welche in Deutschland gebraucht wurden, ehe man Cockerills kannte. Diese deutschen sind die schlechtesten und werden nach und nach abgeschafft. Die Nordbergschen sind, im Vergleich mit den Cockerillschen, von schwächerm Bau und können nicht so genau gestellt werden. Die einzelnen Theile sind minder genau verbunden, weshalb auch die Arbeit, welche sie liefern, nicht so gut wird. Viele Meister haben nur eine Kratzmaschine, welche zugleich als Lakenmaschine gebraucht wird, indem man ein Lakenapparat hinzusetzt. Der Vorzug der Cockerillschen Maschinen läßt sich am besten dadurch beweisen, daß in der Renkschen Fabrik jetzt kaum die Hälfte an Spinnlohn gegen früher ausgegeben wird, während die Nordbergschen im Gebrauch waren; denn jetzt sind nur 12 Spinn-

und 6 Kratzmaschinen erforderlich, um 31 Weber-Stühle in Gang zu halten. Anstatt Frauenzimmer arbeiten in der Renkschen Fabrik nur Mannspersonen, und jeder von ihnen spinnt wöchentlich 100—120 ℔ Garn, welches für jede Kratzmaschine 70—80 ℔ täglich ausmacht. Wird mit grober Wolle gearbeitet, dann steigt das Produkt von 100—110 ℔. Die feinere Wolle wird mit Baumöl, die gröbere mit Rüböl gesettet.

Ausser den Spinn- und Kratzmaschinen besitzt das Amt noch eine Rauhmaschine, eine Menge Handscheeren und Scheermaschinen, aber nach dem ältern Princip, welche entweder durch Menschen- oder durch Pferdekraft getrieben werden. In Verbindung mit der Tuchfabrikation werden 2, bisweilen 3 Waidküpen und 2 Pottaschküpen getrieben. ¼ Meile vom Flecken besitzt das Amt eine Walkmühle. Auf dem Lande leben beinahe 300 Menschen vom Spinnen für Neumünstersche Fabrikanten; viele finden auch ihren Unterhalt durch Graben des Torfs zu den Dampfmaschinen.

In einem Zeitraume von 10 Jahren ist die Anzahl der, bei der Tuchfabrikation in Neumünster beschäftigten Arbeiter von 403 zu 790 gestiegen, wozu noch Färber u. s. w. kommen. — Das sind die Früchte des Fleißes und der Genügsamkeit. —

Um eine deutliche Uebersicht von der Betriebsamkeit der Neumünsterschen Fabriken, seit dem Frieden, zu erlangen, dient nachstehendes Verzeichniß der von Neumünster, nach Ausweisung der Zollrechnungen, ausgeführten Partien Tuch und anderer Waaren nach Dännemark und in die Fremde, in den 3 ersten Jahren nach dem Frieden, nämlich 1814, 1815 und 1816; in 3 Jahren, ehe die Zolleinschränkung der appretirten Waaren nach Dännemark geschah, nämlich 1821, 1822 und 1823; in den Jahren bis 1830, als dem letztenworüber sich diese Nachricht geben ließ, so wie eine Uebersicht der in den Jahren 1828, 1829 und 1830 in den Herzogthümern abgesetzten Waaren.

	Tuch und andre appretirte Waaren.		Waaren welche bei der Einfuhr in Dännemark zollfrei sind.	
	Stück	Ellen	Stück	Ellen
a) Nach Dännemark.				
1814.	2 à 28 Ellen sind	56.	184.	4,104.
1815.	7 — 28	196.	218.	5,031.
1816.	72 — 28. sind 2016. & 2088.	4,104.	178.	8,200.
1821.	—	17,969.	798.	21,354.
1822.	—	20,799½.	1113.	16,156.
1823.	—	18,192½.	1246.	20,857.
1824.	—	nichts	2242.	26,467.
1825.	—	nichts	2343.	36,024.
1826.	—	11,675.	2057.	34,191.
1827.	—	12,017.	—	46,215.
1828.	—	15,741.	—	46,624.
1829.	—	25,975.	—	71,219.
1830.	—	32,580.	—	72,241.
b) Nach dem Auslande.				
1814.	23 — 28 —	644.	186.	11,759.
1815.	2 — 28 —	56.	508.	16,216.
1816.	—	659.	285.	14,882.
1821.	—	60.	388.	2,682.
1822.	—	27.	342.	4,334.
1823.	—	104.	850.	4,243.
1824.	—	375.	896.	5,330.
1825.	—	1,243.	708.	5,699.
1826.	—	47.	685.	8,572.
1827.	—	—	512.	5,004.
1828.	—	10.	557.	7,409.
1829.	—	21.	915.	9,242.
1830.	—	80.	954.	3,272.
c) Nach den Herzogth.				
1828.	—	6,927.	10221.	104,218.
1829.	—	9,454.	10837.	98,525.
1830.	—	8,038.	9897.	93,697.

2) Versuch einer Darstellung der auswärtigen Schifffahrt Dännemarks im Jahre 1830.

Statistische Data bereichern, wenn sie irgend zuverlässig sind, nicht nur die Wissenschaft, sondern haben zugleich den

praktischen Nutzen, daß sie der Verwaltung Kunde von den Kräften und Resourcen des Staats, so wie dem Bürger oft Anleitung zu seinen Unternehmungen geben. In einer Reihe von Jahren sind solche statistische Data, was Dännemark betrifft, von den betreffenden Oberbehörden gesammelt, und theilweise auch von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht; von denjenigen aber, welche Licht über die Schifffahrt und den Handel des Staats verbreiten, sind nicht viele öffentlich bekannt gemacht. — Was die auswärtige Schifffahrt betrifft, will ich es versuchen, diesem Mangel abzuhelfen, muß indeß bitten, es nur als einen Versuch zu etwas Besserm und Vollständigerm seiner Zeit anzusehen, weil alle Materialien, die hiezu erforderlich sind, für den Augenblick nicht zu meiner Disposition stehen, und möglich auch in längerer Zeit nicht stehen werden.

Die Königl. dänischen Consuln sind verpflichtet, jährlich ein Verzeichniß der in ihrem Consulatdistrikt angekommenen und abgesegelten dänischen Schiffe, ihrer Trächtigkeit, Bemannung, ihrer ungefähren Ladung, der Orte woher sie kommen und wohin sie gehen ꝛc. an das Königliche Generalzollkammer- und Kommerzkollegium einzusenden. Von diesen, dem Einsender mitgetheilten Listen, ist das Nachstehende eine tabellarische Uebersicht, welche er sich mit einigen Bemerkungen zu begleiten erlaubt.

Zu den Meeren, welche uns zunächst liegen, gehört die Ostsee. Von den Ländern, welche an dies Meer grenzen, treffen wir, in der angeschlossenen Tabelle, zuerst auf Rußland, in dessen Häfen, im Jahre 1830 in Allem 247 Schiffe, 11,406½ Kommerzlasten trächtig, ankamen. Von diesen waren 54 angekommen von, und 87 abgesegelt nach fremden Orten. Wir finden, daß Rußland an dänischen Produkten nur Austern, gesalzene Heeringe, Kreide, Mauersteine und Klinker empfangen hat; das Uebrige betrifft den Frachthandel. Beides zusammen ist indeß nicht hinreichend gewesen, um vollbeladene Schiffe unter dänischer Flagge nach

Rußland zu führen; einige sind geballastet angekommen, was zum Theil darin seinen Grund hat, daß Rußland die Waaren, welche in Dännemark produzirt werden, selbst im Ueberflusse besitzt, wogegen die ausgedehnten Provinzen dieses Reichs, welche im Norden von ewigem Schnee und Eise begränzt, und im Süden von einer Sonne beschienen werden, die heiß genug ist, um die Früchte der Südländer hervorzubringen, die Produkte liefert, welche, wenn auch nicht in Mannigfaltigkeit, so doch in Menge, von so ungeheuren Strecken zu erwarten sind, und deren Güte, was einige derselben betrifft, von keiner irgend eines andern Landes übertroffen wird. Deshalb hat auch Rußland Waaren, nicht nur zum eignen Gebrauch Dännemarks abgegeben, sondern auch um den Frachthandel zu versehen, und seinem Handelsstande Stoff zu Spekulationen nach fremden Orten zu geben.

Die große Küstenausdehnung, welche sich längs des finnischen und bothnischen Meerbusens, von dem Gouvernement St. Petersburg bis zum Auslaufe des Torneå-Flusses erstreckt, ist nur von 3 dänischen Schiffen besucht worden, alle geballastet, und 2 von ausländischen Orten, alle sind nach fremden Orten abgegangen. Die Ursache zu dieser geringen Schifffahrt muß darin gesucht werden, daß Finnland diejenigen Produkte, welche Dännemark dahin bringen könnte, selbst zur Ausfuhr besitzt, und daß dessen, von alten Zeiten her begründeten Verbindungen mit Schweden, hauptsächlich mit Stockholm, die Handelnden Finnlands veranlaßt, wenn gleich durch die zweite Hand, sich von dort aus mit den Artikeln zu versehen, welche hauptsächlich Gegenstände des dänischen Frachthandels sind. Als mitwirkende Ursache kommt noch hinzu: daß unsere Schiffe gewöhnlich nicht danach gebaut sind um Holz, einen so wichtigen Ausfuhrartikel Finnlands, einzunehmen, und die besondere Art ihrer eigenen Schiffe, Dännemark mit diesen Waaren zu versehen.

Von den ausserhalb der Ostsee, belegenen russischen Häfen ist Archangel der einzigste, welcher in 1830 von däni-

schen Schiffen besucht worden, im Ganzen von 8; 7 waren vom Auslande gekommen und wieder dahin abgesegelt. In 1830 kamen demnach in alle Häfen des russischen Reichs 255 dänische Schiffe mit einer Trächtigkeit von 12,098½ Kommerzlasten.

Nach preußischen Häfen kamen im Jahre 1830, 579 Schiffe, 14,918 Kommerzlasten trächtig. Von diesen kamen 135 Schiffe von fremden Orten, und 157 gingen dahin ab. Von Preußen gilt dasselbe wie von Rußland, und überhaupt von allen den Ländern, welche an dem östlichen oder südlichen Theile der Ostsee liegen; sie besitzen selbst zur Ausfuhr beinahe alle Produkte Dännemarks, und was ihnen von diesen fehlt, ist ungefähr derselben Art, wie die, welche Rußland von Dännemark erhält, die aber keinen Gegenstand einer großen Zufuhr ausmachen, gesalzene Heeringe ausgenommen, wenn die Fischerei auf dem Liimfjord gut ausgefallen und der Absatz einladend ist. Dies war indeß im Jahre 1830 nicht der Fall. — Vor dem Jahre 1807 waren, nicht allein nach Preußen, sondern auch nach dem größten Theile der andern ostseeischen Häfen, Zucker und Sirup ein wichtiger Ausfuhrartikel für Dännemark; während des Krieges auf dem Festlande aber legten Rußland und Preußen selbst Zuckerraffinaderien an, und sowol dies, als daß Dännemark sie nicht länger, weder mit dem rohen Produkte noch dem Fabrikate versehen konnte, machte, daß man andere Wege ausfindig machte, sich diese zu verschaffen. Der Absatz dieser Artikel nach Rußland ist gesperrt; einiger ist noch nach Preußen zurück, nimmt aber jährlich ab, theils wegen der großen Vermehrung seiner Zuckerraffinaderien (1828 hatte Preußen 42 Raffinaderien, welche rohen Zucker, ausser denen, welche Runkelrüben verarbeiten) theils wegen der von andern Staaten, hauptsächlich von Frankreich durch Ausfuhrprämien (12 Fr. pr. 100 Kilogr.) sehr begünstigten Konkurrenz. — Auch ist Thran ein Artikel, welchen Preußen, vorzugsweise vor Rußland von Dännemark bezieht. Er ist

ein wichtiger Gegenstand der Gärbereien, der Handwerker, welche Leder bearbeiten und für andere Techniker, weshalb auch die vorzüglichsten Gärbereien Ostpreußens viel davon verbrauchen. Königsberg und Stettin sind die einzigsten Plätze, welche dänischen Thran bekommen, und von ihnen ist wieder Stettin der Hauptort, weil es durch Hülfe der Oder und ihrer Verbindungskanäle dies Produkt weiter ins östliche Deutschland versendet. Die Ausfuhr nach Preußen beträgt über 50,000 Ctr. und ist im Zunehmen.

Stolpe, Leba, Rügenwalde, Greifswalde und Colberg sind unbedeutende Städte mit geringem Oberlande, die nur von dänischen Schiffen des Beitrages wegen besucht werden, welchen ihre holzreiche Umgegend dem Feuerung verschluckenden Kopenhagen gewährt. Deshalb hat auch von den 90 Schiffen, welche diese Häfen besuchten, nur Eins Waaren gebracht, und noch dazu ein ausländisches Produkt, Theer, und Eins Granitsteine von Bornholm. Betrachtet man die ausgedehnte, flache, bergfreie Küstenstrecke von den russischen Gränzen bis Holstein, so muß man sich verwundern, daß die industrieusen Bewohner Bornholms keinen größern Absatz eines Produkts finden, welches die Natur ihnen in so großer Menge lieferte, und welches ein ruhmwürdiger Kommandant sie gelehrt hat, zu einer vorzüglichen Handelswaare umzubilden. Die übrige Ausfuhr von preußischen Häfen nach Dännemark hat hauptsächlich zur Versorgung unserer Schiffswerfte, Seilerbahnen und Oelmühlen gedient. Auch haben die pommerschen Glashütten das ihrige beigetragen, uns ein wichtiges und unentbehrliches Fabrikat zu liefern, mit dem wir uns, obgleich wir es müßten und könnten, bisher nicht selbst versorgen.

112 dänische Schiffe, mit einer Trächtigkeit von 1273½ Kom. Lst. sind im Laufe des Jahres 1830 in den mecklenburgischen Häfen gewesen; von diesen 12 vom Auslande. 101 sind wieder abgesegelt, und davon 13 nach fremden Häfen. Es ist beinahe Rostock allein, womit die Han-

delsverbindung Statt gefunden hat. Wirft man einen Blick auf das Verzeichniß der von Dännemark eingeführten Waaren, so ergiebt sich, daß von dem frühern großen Zwischenhandel Dännemarks mit den ostseeischen Häfen, uns noch einiger mit Mecklenburg geblieben ist.

Mit einem Territorio, welches sich beinahe auf die Stadt selbst einschränkt, ist zu Lübeck, wie ersichtlich, gleichwol die größte Zahl der dänischen Schiffe, nämlich 383 eingegangen, die indeß sämmtlich nur eine Trächtigkeit von 3736 Kom. Lst., also nicht völlig 10 Kom. Lst. pr. Schiff hatten. Nur 21 dieser Schiffe sind von fremden Orten gekommen. 342 sind wieder abgesegelt, und davon 40 nach dem Auslande. Bringt man dies in Verbindung mit der Ein- und Ausfuhr, welche aus allen Arten Waaren besteht, so giebt uns dies einen Begriff von der Beschaffenheit des Handels, welcher mit dieser Stadt getrieben wird. Selbst zu unbedeutend, um mit der Menge oder Mannichfaltigkeit seiner Produkte je einen ausgebreiteten Aktivhandel treiben zu können, glückte es gleichwol Lübeck, durch seine Lage an der Ostsee, durch die Nähe der Elbe, mit welcher es durch einen der ältesten Kanäle Europens vereinigt ist, und wodurch ihm die Verbindung mit einem großen Theile Deutschlands und dem westlichen Europa erleichtert wird, so wie durch einen zahlreichen, betriebsamen und reichen Handelsstand, der sich der innern und äussern Unruhen trefflich zu benutzen verstand, die sowohl im Mittelalter als noch lange nachher den Norden verheerten, sich des ganzen Handels auf diesen zu bemächtigen. Ist hiemit nun freilich eine mächtige Veränderung vorgegangen, und Lübeck kaum ein Schatten mehr von dem, was es früher war, so treibt diese Stadt doch fortwährend einen ausgebreiteten Zwischenhandel, welcher besonders in Dännemark reichliche Nahrung findet, und nicht nur an einzelnen Plätzen, sondern im ganzen Lande. Unbedeutend wie die mehrsten unserer Städte sind, können die Handelnden derselben keine große Partien einer und derselben Waare beziehen; sie be-

dürfen immer etwas von Allem. Deshalb haben sie kleine Schiffe, so wie wir sie auf Lübeck handeln sehen, bequem zum Hökerhandel, und um Wege zu finden, sich der Zollaufsicht zu entziehen. Bekanntlich treibt Lübeck großen Handel mit Wein. Dännemark bekommt seinen reichlichen Theil davon, und dennoch findet man diesen auf der Ausfuhrliste nicht.

Zur Vervollständigung einer Uebersicht der dänischen Schifffahrt in der Ostsee gehört auch die Fahrt nach den schwedischen Häfen, welche an diesem Meere liegen. Von diesen sind nur, nach der Tabelle, Karlshamm und Malmöe von dänischen Schiffen besucht, und dabei nur von 7, 162 Kommerzlasten trächtig. Daß diese Data nicht zu einem richtigen Begriffe über die dänische, direkte Handelsverbindung mit Schweden führen können, wird Jedem, ohne daß er specielle Kenntniß dieses Gegenstandes hat, einleuchtend seyn, wenn er nur einen Blick auf die Karte wirft. Man wird finden, daß zwei Länder, welche nur durch eine Fahrt weniger Stunden von einander getrennt sind, nothwendig größere Handelsverbindungen erfordern. Wird nun auch diese Verbindung hauptsächlich mit schwedischen Schiffen getrieben, so bringt doch auch die große Nähe dieser Länder es mit sich, daß der Handel offene Fahrzeuge von einer solchen Größe gebrauchen kann, welche nicht zu denjenigen gehören, die bei den Konsulaten gemeldet werden. Nach den schwedischen Häfen am Kattegatt kamen 20 dänische Schiffe, 281½ Kom. Lst. trächtig. 4 waren vom Auslande, wohin 1 abfegelte. Die Tabelle giebt nur eine Idee von dem Umtausche der Produkte beider Länder, dagegen beinahe keine von der Größe des Transit- und Schleichhandels.

In Norwegen kamen 1830 683 Schiffe mit einer Trächtigkeit von 12,404½ Kommerzlasten an. 114 kamen vom Auslande, 145 gingen dahin ab. Getreide und Fettwaaren sind die Hauptgegenstände der Einfuhr von Dänne-

mark gewesen; Holz, Fische und Eisen die der Ausfuhr. Die Handelsverbindungen haben sich von der nördlichsten bis zu der südlichsten Spitze Norwegens erstreckt, und der gegenseitige Produktenbedarf beider Länder ist uns Bürge, daß die Schifffahrt zwischen ihnen nicht leicht abnehmen wird.

Nach Hamburg kamen 427 Schiffe mit einer Trächtigkeit von 13,110 Kommerzlasten; davon nur 86 von den dänischen Staaten. 208 sind wieder nach einländischen, 163 nach fremden Häfen gegangen. Von 52 ist der Bestimmungsort nicht angegeben. Hieraus ergiebt sich, daß die mehrsten Schiffe als Frachtfahrer angekommen sind; indeß ist ein großer Theil nach Dännemark abgesegelt. Die Mittelzahl der Trächtigkeit dieser Schiffe ist über 30 Kommerzlasten gewesen. Schon dies beweist, daß die Fahrt, welche mit dänischen Schiffen auf Hamburg getrieben wird, anderer Beschaffenheit ist als die, welche nach der entgegengesetzten Seite, der andern Hansestadt, Lübeck, geht. Inzwischen sind unter diesen Schiffen viele Küstenfahrer, so wie auch die Anzahl der dänischen Fahrzeuge, welche 1830 in Hamburg gewesen sind, weit größer ist, wenn offene Böte, Ewer u. s. w. hinzugelegt werden.

Nach der dritten Hansestadt Bremen kamen 128 dänische Schiffe, 2467 Kommerzlasten trächtig. 74 kamen von Dännemark, 54 vom Auslande, 88 segelten nach Dännemark, 44 nach fremden Orten ab. Obgleich der Frachthandel auch hier eine bedeutende Rolle spielt, so ist doch die direkte Verbindung zwischen Dännemark und Bremen überwiegend. Diese Verbindung stützt sich hauptsächlich auf den Zwischenhandel.

Die glückliche Lage des Königreichs der Niederlande, hat dies Reich, in Verbindung mit der Industrie seiner Bewohner, zum Lagerplatze eines großen Theils des Welthandels gemacht. Die große Bevölkerung, Branntweinbrennereien, Amidamfabriken ꝛc. desselben, erfordern dabei große Kornzufuhren. Dännemark hat mit 270 Schiffen, 7579½ Kom. Lst.

trächtig, Antheil genommen, sowohl an dem Welt- als Kornhandel der Niederländer. Nach Amsterdam kamen 231 Schiffe, mit einer Trächtigkeit von 5175 Kom. Lst. Antwerpen wäre von mehreren dänischen Schiffen besucht worden, wenn die belgischen Unruhen und die daraus erfolgte Sperrung der Schelde nicht die Fahrt dahin gehemmt hätten.

Kein Land wird von so vielen dänischen Schiffen besucht wie England. In 1830 kamen hier 820 Schiffe, mit einer Trächtigkeit von 24,310 Kom. Lst. an. Newcastle, Hull und London sind hier die wichtigsten Häfen für den dänischen Handel. Von Schottland ist nur der östliche Theil von dänischen Schiffen besucht worden, und ist es nicht bekannt, daß die dänische Flagge an dessen Westküste und in den Häfen Irlands in diesem Jahre gesehen worden. Diejenigen Staatsökonomen, welche es für ein Zeichen einer vortheilhaften Handelsbalance halten, wenn ein Land viel ausführt und wenig empfängt, werden vielleicht von der großen Anzahl dänischer Schiffe, welche England geballastet verlassen haben, auf eine Handelsballance zwischen diesen Staaten zum Vortheil Dännemarks schließen. Um indeß diesen Schluß ziehen zu können, wäre annoch eine Uebersicht der englischen Schifffahrt auf Dännemark erforderlich. Diese sowohl, als eine über die Schifffahrt des ganzen Auslandes nach Dännemark, hoffen wir bei einer andern Gelegenheit liefern zu können, und so die Uebersicht der Seehandelsverbindungen Dännemarks mit dem Auslande zu vervollständigen.

Frankreich wird von zwei Meeren bespühlt, gegen Westen von dem Kanale und dem atlantischen Meere, gegen Süden von dem mittelländischen Meere. Nach den Häfen des atlantischen Meeres kamen 76 Schiffe, 4091 Kommerzlasten trächtig, wozu vielleicht noch einige für die Insel Rhé, von woher keine Angabe gekommen. Nach den, am mittelländischen Meere belegenen Häfen kamen 47 Schiffe von 3758 Kom. Lst. Von diesen nur 7 von Dännemark, wohin 6 zu-

rückkehrten. Nach ganz Frankreich kamen also 132 Schiffe, mit 7929 Kommerzlasten Trächtigkeit. Nach den nordwestlichen Häfen brachten die dänischen Schiffe hauptsächlich Getreide, nach den südlichen Produkte des Frachthandels. Von jenen Häfen kamen sie beinahe alle geballastet nach Dännemark zurück, von diesen gingen sie theils mit Produkten der Südländer nach der Heimath, theils vollbeladen damit nach fremden Plätzen.

Auch Spanien besitzt Häfen, sowohl am atlantischen als mittelländischen Meere. Von den Häfen des ersten Meeres werden gewöhnlich nur Corunna, St. Lucar mit Sevilla und Cadix von dänischen Kauffarteischiffen besucht. Zufällige Umstände waren Schuld daran, daß für 1830 keine Nachrichten über den Zustand der dänischen Schifffahrt auf Corunna eingereicht worden; in Cadix kamen 27 Schiffe, 1215½ Kommerzlasten trächtig, an; 2 von Dännemark, die übrigen vom Auslande; in St. Lucar und Sevilla 5 Schiffe, 284½ Kom. Lst.; alle vom Auslande. In den spanischen Häfen am mittelländischen Meere kamen 45 dänische Schiffe an, mit einer Trächtigkeit von 3769 Kommerzlasten; in ganz Spanien demnach, mit Ausnahme von Corunna, 77 Schiffe, 4269 Kommerzlasten trächtig. Beinahe alle Schiffe waren von ausländischen Häfen gekommen und wieder dahin abgesegelt, Malaga ausgenommen, von woher 26 Schiffe spanische Produkte nach Hause brachten. Von dänischen Produkten pflegen Butter und gedörrte Fische Absatz in Spanien zu finden. Vom erstgenannten Artikel haben nur Cadix und Malaga bekommen; mehrere Häfen dagegen Fische, und wahrscheinlich sind von den 6 Schiffen, welche 1830 von Island nach dem mittelländischen Meere segelten, wenigstens 2 zu Barcelona angekommen.

Nach Portugal kamen im Jahre 1830 67 dänische Schiffe, 4750 Kommerzlasten trächtig; von diesen nur 2 direkte von Dännemark, mit Weitzen; 12 sind nach Hause gesegelt, hauptsächlich mit Salz.

Ueber die englischen Besitzungen im mittelländischen Meere sind uns nur Nachrichten von Gibraltar und Malta geworden, dagegen keine von den jonischen Inseln. Nach gedachten beiden Plätzen kamen in Allem 11 dänische Schiffe, 509½ Kom. Lst. trächtig. Von diesen war nur 1 direkte von Dännemark; keines segelte dahin unmittelbar zurück.

Von den Häfen des Königreichs Sardinien ist allein Genua im Jahre 1830 von 10 dänischen Schiffen besucht; alle von und nach fremden Orten.

Von den übrigen italienischen Häfen ist Triest am stärksten von dänischen Schiffen besucht worden, nämlich von 22, wovon nur 1 nach Dännemark zurückkehrte, zum Theil mit egyptischem Leinsaamen, der ölreichsten Sorte, woraus hier im Lande Oel gepreßt wird, beladen.

Die Anzahl aller dänischen Schiffe, welche 1830 in allen italienischen Häfen, Messina ausgenommen, von woher keine Nachrichten gekommen sind, ankamen, beträgt 48, mit einer Trächtigkeit von 3440¾ Kommerzlasten.

3 Schiffe, mit einer Trächtigkeit von zusammen 358½ Kommerzlasten kamen nach solchen Häfen, welche unter der Oberherrschaft der ottomanischen Pforte stehen; keines davon ist in direkter Verbindung mit Dännemark gewesen.

Die Unruhen in Griechenland sind wahrscheinlich Schuld daran, daß auf der Tabelle kein dänisches Schiff steht, welches die Häfen und Inseln dieses Reichs besucht hat; inzwischen sind doch mehrere dänische Schiffe in diesen Gewässern, und namentlich in Poros gewesen.

Von Orten ausserhalb Europa findet man auf der Tabelle, Smyrna und Alexandrien abgerechnet, nur Madeira, Teneriffa und Rio de Janeiro. 17 Schiffe, 1843 Kommerzlasten trächtig sind daselbst angekommen; davon 5 von Dännemark.

Im Jahre 1830 sind demnach in fremden	Schiffe.	Kommerzlasten.
Häfen der Ostsee angekommen . .	1328	31,496
der Nordsee " . .	2356	60,844
des atlantischen Meeres " . .	174	10,421½
des mittel. Meeres u. d. Levante . .	154	10,835¾
des Oceans	17	1,843
im Ganzen . .	4029	115,440¼.

Inzwischen können wir uns durch diese Liste keinen ganz richtigen Begriff der Ausdehnung und Größe der dänischen auswärtigen Schifffahrt in 1830 verschaffen; denn nicht zu gedenken, daß, wie schon angeführt, nicht alle dänischen Konsuln Schiffslisten eingesandt haben, so haben wir eben so wenig Konsuln an allen Orten und in allen Ländern. Rio de Janeiro ausgenommen, finden wir keine Nachricht von dem übrigen Amerika, weder dessen südlichem noch nördlichem Theile, und doch sind Schiffe unter dänischer Flagge in den Häfen der vereinigten Staaten, Columbien's, Buenes Ayres's und Havanna's gewesen, weshalb wir ein Verzeichniß derjenigen algierischen Seepässe mittheilen, welche in der letzten Hälfte des Jahres 1829 und in der ersten Hälfte von 1830 nach allen hier nicht erwähnten transatlantischen Häfen ausgefertigt sind, um dadurch einigermaaßen eine Uebersicht der Fahrt in 1830 nach jenen entfernten Orten zu erhalten. — Ein Schiff, 436½ Kommerzlasten trächtig, ist in jenem Jahre in Canton gewesen, und hat auf dieser Reise mehrere Inseln des ostindischen Archipels besucht und mit ihnen gehandelt.

Nimmt man die dänische auswärtige Schifffahrt in seiner ausgedehntesten Bedeutung, so müßten hiezu auch noch die fremden Orte gerechnet werden, welche von Schiffen, in den dänisch-west- und ostindischen Besitzungen zu Hause gehörend, besucht sind. So haben zu St. Thomas in 1830 10 Schiffe, 660 Kommerzlasten trächtig, Pässe zu Reisen nach fremden Orten in Europa erhalten. Hieraus geht hervor, daß die Anzahl der Schiffe, welche unter dänischer

Flagge in fremden Häfen gewesen sind, größer würde. Rücksichtlich der Anzahl der, auf dieser Tabelle angeführten Schiffe muß man indeß nicht schließen, als ob diese Anzahl zugleich die Anzahl der einzelnen Schiffe sey, welche auswärts fuhren; denn einige dieser Schiffe sind mehrere Male im Laufe des Jahres in einem und demselben Hafen gewesen, und andere haben mehrere Häfen besucht. Für einzelne Plätze ist die Lastträchtigkeit derjenigen Schiffe, welche dort gewesen sind, nicht angegeben. Die Generalsumme der Lastträchtigkeit kann demnach auch ebensowenig als vollkommen richtig angesehen werden, um danach die Größe des kubischen Schiffsraumes zu bezeichnen, welcher im Laufe des Jahres zur Handelsbelebung beigetragen hat.

Wenn nun unser Versuch, eine Darstellung der dänischen auswärtigen Seefahrt im Jahre 1830 zu geben, diesmal nicht die Vollständigkeit hat, welche wir ihm wünschen, die wir indeß für ein künftiges Jahr zu geben hoffen, so glauben wir doch schon hieraus schließen zu können, wie wichtig es ist, was der scharfsinnige Verfasser der „Gedanken beim Verluste Norwegens" (Tanker ved Tabet af Norge) sagt: „Handelskapitale werden zum größten Vortheil des Staats angewendet, je näher sie der Heimath angewendet werden" und „vor allem sollen wir auf die Ostsee, auf Schweden, Norwegen, Holland und England handeln, wozu unsere Lage an der Ost- und Nordsee uns einladet" — so scheint es dabei, daß unsere Schifffahrt jetzt die, für den Bedarf des Staats, natürlichste Richtung genommen habe. —

VI.

Miscellen.

1) Ueber nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung. (Aus dem Dänischen übersetzt.) 2) Bemerkungen über die Veränderung der Staatsverfassung Dänemarks im Jahre 1660. (Aus einem Briefe an den Herausgeber.) 3) Actenstücke betreffend die in dem Jahre 1787 gemachten Vorschläge wegen Ernennung eines katholischen Bischofs für die dänischen Staaten. 4) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig vom Capitain v. Schröder. 5) Kurzer Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Landstände in Schleswig-Holstein, von H. Schröder Cand. jur. in Itzehoe. 6) Kleine vaterländische Nachrichten; von demselben. 7) Beitrag zur Wewelsflether Predigergeschichte. Aus Peter Hobes Handschrift. Mitgetheilt von demselben. 8) Beitrag zur Geschichte des Schlesw.-Holst. Almanachs; von demselben. 9) Plattdeutsche Uebersetzung einiger dem jütschen Lov angehängten Verordnungen. 10) Eine Notiz, betreffend Lucas Stein Schriften über das lübsche Recht. 11) v. Wimpfen über die Verwandlung des Zehnten in den Funfzehnten. 12) Nachträgliche Bemerkungen über die allgemeine Brandcasse der Landdistricte in den Herzogthümern von J. Boysen. 13) Merkwürdige Wetterbeobachtungen. 14) Die Etatsrätdin Doose und ihr Testament von Dr. Seidel in Wilster. 15) Kleine Beiträge zum Schlesw.-Holst. Nekrolog von 1829. 16) Ueber einen in der Verordnung vom 4ten Juli 1800 wegen der Matrimonialdispensationen nicht ausdrücklich entschiedenen Fall. 17) Anfrage wegen der Auslegung des Kanzleipatents vom 21sten Mai 1831, betreffend die Befugniß der zünftigen Handwerker, ausserhalb ihres Wohnortes Handwerksarbeiten zu übernehmen. 18) Unbilligkeit gewisser localer Privilegien. 19) Ueber die Strafe der Deportation. 20) Noch ein Wort über die Stelle in Adam v. Bremen, welche von Helgoland handeln soll. 21) Ueber eiserne Mahlscheiben.

1) Ueber nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.

(Aus dem Dänischen übersetzt.) *)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Alterthümer durch Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit der Finder zerstört sind. Wenn Aufgrabungen und andere Nachsuchungen nicht mit der nöthigen Sachkenntniß geleitet und nach einem vernünftigen Plane ausgeführt werden, so haben sie eher der Alterthumskunde geschadet, als derselben zur Bereicherung gedient;

*) Dieser Aufsatz ist von der Direction der Gesellschaft für alt-

man hat es deshalb für nützlich erachtet, in dieser Hinsicht einige Winke zu geben, und zugleich eine Uebersicht mitzutheilen, wie man die nordischen Alterthümer zu ordnen versucht hat.

Ausgrabungen aus Hügeln entsprechen oftmals nicht den gehegten Erwartungen, weil viele Hügel, und grade die inhaltreichsten, früher ausgegraben sind. Auch gehört ein großer Theil derselben jenen fernen Zeiten an, da Metalle noch nicht allgemein gebraucht wurden, weshalb sie nur sehr einförmige Sachen von Stein und gebranntem Thon enthalten. Sollte indeß bei Wege- oder Feldarbeiten zur Ausgrabung solcher Hügel Anlaß gegeben werden, so glaubt man auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen. Da die innere Construction sehr verschieden ist, können allgemeine Regeln für die Ausgrabung nicht gegeben werden, sondern man muß sich nach den verschiedenen Umständen richten. In den Hügeln, die eine oder mehrere, von großen Feldsteinen aufgeführte, Kammern haben, pflegt der Eingang zu denselben gewöhnlich durch einen Gang zu seyn, den man am häufigsten gegen die östliche Seite hinaus angelegt findet, und den man in gleicher Höhe mit oder ein wenig über der Oberfläche der umgebenden Erde suchen muß. Am äussersten Ende findet man diesen Gang gewöhnlich nur durch zwei Reihen Steine bemerkt, welche, so wie man weiter hinein kommt, größer werden, und zunächst der Kammer mit Ueberlegesteinen bedeckt sind. Durch diesen Gang muß man in den Grabhügel hineindringen; gewöhnlich ist er mit Staub ausgefüllt und nicht selten hat man sowohl Urnen als Skelette in demselben gefunden. Vor der Kammer ist gewöhnlich eine Art Thür oder ein Schott angebracht, welche mit Vorsicht aus den Fugen, in welche sie eingesetzt sind, auf- oder hinausgeschoben werden müssen. Da man die Alterthümer, wegen der Länge der Zeit, immer mit Staub bedeckt und von demselben halb verborgen findet, so muß man die größte Behutsamkeit beobachten, um die innere Verbindung zwischen den dort befindlichen Sachen, welche zu kennen oft wichtiger ist als diese selbst, bemerken, und um den Spuren derjenigen Sachen nachfolgen zu können, welche ganz

---

nordische Literatur verfaßt, und auf Kosten der Gesellschaft gedruckt worden. Die Exemplare sind nicht in den Buchhandel gekommen, sondern lediglich an die Mitglieder der Gesellschaft und andere Freunde des vaterländischen Alterthums vertheilt worden.

oder zum Theil verzehrt sind. Bei Skeletten muß man zu bemerken suchen, wo die Sachen angebracht gewesen, so wie auch ob dieselben männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, welches am besten nach dem Becken-Knochen beurtheilt werden kann. Urnen findet man gewöhnlich in das gegen Süden gerichtete Ende hingestellt; oft sind sie von Feuchtigkeit so durchdrungen, daß man eine solche Urne am sichersten transportirt, indem man sie mit der zunächst anhängenden Erde auf ein Bret zu bringen sucht und sie an einen Ort hinstellt, wo Luftzug ist. Nach Verlauf mehrerer Stunden wird der Thon wieder fest, und dann kann man ohne Schwierigkeit die anhängende Erde abnehmen. Die Urne wünscht man immer mit den darin befindlichen Knochen, mit dem zu derselben gehörenden Deckel, und wenn sie auf einen abgesonderten kleinen Stein hingesetzt gewesen ist, dann auch mit diesem zu erhalten. Grabhügel, an denen man bemerkt, daß sie inwendig aus einer Masse kleinerer, zusammengehäufter Feldsteine, ohne Grabkammer bestehen, muß man von oben aus aufzugraben suchen, um zu verhindern, daß die Steine hinabrollen und das beschädigen, was in dem Hügel hingelegt seyn kann. Eine dritte Art der Grabhügel, in denen man Ueberbleibsel von hölzernen Grabkammern findet, gehören zu den selteneren und versprechen die sicherste Ausbeute; man muß auf die Beschaffenheit des Holzbaues genau Acht geben, welcher möglicher Weise ein in den Hügel hineingesetztes Schiff oder Boot seyn könnte. Außer in der eigentlichen Grabkammer, welche gewöhnlich in der Mitte ist, ein wenig über die umgebende Erde erhöht, findet man oft Urnen und andere Alterthümer oben im Hügel an der Seite und den Außenseiten hingesetzt.

Unter einzelnliegenden größeren Steinen auf den Feldern hat man öfter ungewöhnlich seltene und kostbare Alterthümer gefunden; indem man solche Steine sprengt, versenkt oder fortnimmt muß man nachzuspüren suchen, ob nicht auf der nach unten gekehrten Seite sich eine Inschrift befindet; denn in dieser Lage hat man mehrere der wichtigsten Runensteine gefunden. Demnächst muß man, wenn der Stein weggenommen ist, mit einem Spaten gleich nachsuchen, ob etwas unter demselben hingelegt gewesen ist, eine geringe Mühe, welche mitunter große Ausbeute gegeben hat.

Beim Torfgraben sind nicht wenige der merkwürdigsten Alterthümer gefunden; sie sind gewöhnlich besser conservirt gewesen und man hat bei ihnen bestimmtere und deut-

lichere Ueberbleibsel von Holz und Leder, ja selbst von Kleidungsstücken gefunden. Wenn man etwas Ungewöhnliches und von Menschenhand Verfertigtes spürt, dann muß man die größt mögliche Vorsicht gebrauchen, und alles aufzunehmen suchen, was sich in der Nähe desselben befindet, nicht gleich die Torfmasse von den Sachen abzusondern suchen, sondern genau auf die Verbindung zwischen diesen Acht geben. Die Erdtheile kann man entweder vorsichtig mit Wasser abspülen, oder die Luft sie trocknen lassen, worauf sie los abgenommen werden können; dagegen darf man nicht die Sachen in die Sonne oder in starke Wärme legen, da die Theile, welche nicht von Metall oder Stein sind, dadurch leicht einschrumpfen können. Man hat sogar in Sümpfen Urnen gefunden.

Bei Reinigung von Bächen und Mühlendämmen, bei der Ziehung von Gräben, beim Brunnengraben, Grusgraben, Pflügen, bei dem Legen der Grundsteine zu Häusern und bei vielfältigen andern Gelegenheiten sind Alterthümer gefunden; besonders aber bei den erstgenannten Veranlassungen ist es, daß man dieselben am häufigsten entdeckt.

Außer den Grabhügeln, deren äußere Form sehr verschieden ist, kann man sich noch besonders folgende Ueberbleibsel aus der Vorzeit merken.

Steinsetzungen, deren es viele verschiedene Arten giebt; die gewöhnlichsten sind diejenigen, welche als eine Art Zierat oder Einfriedigung außen um Grabhügel angebracht sind, die entweder noch sich da befinden, oder früher an solchen Stellen gewesen sind; von anderen, die sich am häufigsten auf flachem Felde befinden, nimmt man an, daß sie Gerichtsstellen gewesen sind, andere wieder Opferplätze und Steinaltäre; eine vierte Art, welche zu den merkwürdigsten gehört, ist in Form von Schiffen, an beiden Enden spitz und die Plätze der Ruderbänke durch besondere Steine ausgezeichnet; eine fünfte Art, länglicht-viereckige, mit großen Steinen in den Ecken hält man für eingehegte Zweikampfsplätze; hierzu kommen noch, von denen bisher kaum welche in Dänemark gefunden sind, einige hingegen in Schweden und Norwegen, und die man auf sehr ferne Zeiten zurückführt, dreieckige Steinsetzungen, deren Inneres man bisweilen mit kleineren Steinen, wie ein Steinpflaster, dicht ausgelegt findet; ferner Bautasteine, die gewöhnlich ziemlich schmal und hoch, und ursprünglich lothrecht, mit einem verhältnißmäßigen Theil in

die Erde hineingesetzt gewesen sind; zum öfteren sind mehrere solcher in Verbindung mit einander gestellt.

Runensteine findet man häufig in Schweden, sie gehören aber in Dänemark und Norwegen zu den selteneren Sachen, in den Herzogthümern kommen sie noch seltener vor, und in Deutschland fast nie. Man hat viele entdeckt, die, ohne die geringste Rücksicht auf ihre erste Bestimmung, zu Baumaterialien angewendet sind, so wie eingemauert als Grundsteine in Kirchen und in Kirchhofsmauern, ja sogar in Steinwällen, in Brücken über Bäche und dergleichen mehr.

Hier muß man noch bemerken, daß Ueberbleibsel von Kellern und eine Steingrundlegung für die hölzernen Gebäude der Vorzeit, besonders wenn diese durch Feuersbrünste zerstört sind, leicht das Aussehen eines zerstörten Grabhügels haben können; ebenfalls, daß Ueberreste von Befestigungen, von denen die mehrsten freilich den Ritterzeiten und noch späteren Zeiten angehören, doch an einzelnen Stellen aus älteren Perioden herstammen.

Die wichtigsten Ueberbleibsel aus den Zeiten des Katholicismus im Norden sind Kirchen. Anfangs waren sie von Holz, und wurden später, besonders in Dänemark durch Steingebäude ersetzt. Als Ueberbleibsel aus den ältesten Kirchen kann man eine Art großer, aus Granit ausgehauener Taufbecken ansehen, besonders wenn sie mit einem in Form von gebogenen und zusammengewundenen Drachen- und Schlangen-Figuren ausgearbeiteten Fußstücke versehen sind. An sehr alten Kirchen ist gewöhnlich die Sacristey später hinzugebaut; in dieser oder auf dem Boden derselben muß man daher die Steine mit ausgehauenen Vorstellungen oder Inschriften suchen, welche mitunter über der ursprünglichen Kirchenthüre angebracht sind. Leichensteine von hohem Alter haben gewöhnlich eine sehr längliche und ziemlich schmale viereckige Form; die Zierate sind einfach, am häufigsten ein längliches Kreuz, Figuren in Form von Blättern und Lilien; Inschriften auf solchen verdienen vorzügliche Aufmerksamkeit. Die aufgemauerten Altartische gehören auch gewöhnlich zu den älteren Sachen in den Kirchen, besonders wenn sich oben in denselben ein kleiner flacher Stein, gewöhnlich von grüner Farbe, eingemauert befindet, unter welchem öfters eine kleine Schachtel von Blei mit Reliquien niedergesetzt ist, seltener findet man Nachricht über die Einweihung des Altars und den Bau der Kirche hier niedergelegt. Da das Blei oft angefangen hat zu ver-

kalken und auch die Schrift auf dem Pergamente, gleich wie sie aufgenommen wird, am besten zu lesen ist, so muß darüber keine Untersuchung vorgenommen werden ohne nach eingeholter Erlaubniß und im Beiseyn Sachkundiger. Die Altartafeln sind sehr verschiedener Art; die ältesten sind gewöhnlich aus dünngeschlagenem Messing ausgearbeitet, später werden sie von Sculpturarbeit in Holz befunden. Gewöhnlich haben sie Flügelthüren, mitunter mehrere und zwar gemalte; andere sind in Alabaster ausgearbeitet. Sie verdienen in verschiedenem Grade Aufmerksamkeit, je nachdem sie sich durch ungewöhnliche Vorstellungen oder durch Kunstwerth auszeichnen. Jede Malerei oder Sculpturarbeit, die älter ist als die Reformation, muß von Sachkundigen untersucht und sorgfältig gegen Feuchtigkeit, noch mehr aber gegen Aufmalen, Restauration und Umsetzung ohne eingeholte Erlaubniß bewahrt werden. Bei den Kirchendielen muß man sich merken, daß, da die Stühle gewöhnlich später in den Kirchen angebracht sind, sich unter denselben nicht selten alte merkwürdige Leichensteine befinden, weshalb man, wenn Reparationen unternommen werden, immer nachsehen muß, ob dieses nicht der Fall ist. Spuren von Asylen oder früheren Freistätten für Flüchtlinge, muß man im Chore suchen, wo diese Stelle mit einer anderen Art Steine, als die Diele überhaupt, ausgelegt ist. An verschiedenen Stellen in der Kirchendiele findet man oft einen figurirten und glasirten gebrannten Mauerstein, von derselben Größe als die anderen, angebracht; solche pflegen gewöhnlich den Platz für gemauerte Gräber zu bezeichnen. Wenn die Kirchhöfe durch vieljährigen Gebrauch so sehr erhöht waren, daß die Feuchtigkeit leicht in die Kirche hineindringen konnte, hat man mitunter die Diele in der Kirche erhöht, ohne grade immer die zu der alten Diele gehörigen Steine wegzunehmen. Die Wände und Decken der Kirchen sind an mehreren Stellen mit verschiedenen Vorstellungen bemalt gewesen; waren diese nun katholische, besonders, hatten sie Bezug auf Heilige, so sind sie oft übergeweißt worden; dieses nimmt man gewöhnlich am besten wahr bei neuer Weissung, während die Mauer noch naß ist; Versuche, solche Malereien wieder hervorzuziehen, dürfen nur im Beiseyn Sachkundiger geschehen. Inschriften kann man an vielen Orten zu finden erwarten, sowohl inwendig in der Kirche als auch auswendig an den Mauern; mitunter sind sie von einer eigenen Art Mauersteine gebildet, auf deren jeden einzelnen, bei ihrer Verfertigung, im rohen

Zustande ein oder mehrere Buchstaben eingedruckt gewesen sind; ferner findet man solche auf Leichensteinen, auf Glocken, so wie auch auf Taufbecken, besonders auf denjenigen, welche aus Glockenmetall gegossen sind; in diesen und auf den Glocken sind mitunter ausser der Inschrift in der Form, Petschafte abgedruckt und einzelne Münzen eingegossen; ferner außen- auf oder inwendig in den Kirchenschränken, auf den Stühlen ausgeschnitten, und ebenfalls nicht selten auf den Kelchen und Taufgefäßen eingravirt. Inschriften, älter als die Reformation, sind gewöhnlich mit Mönchsschrift, welche mehreren Veränderungen unterworfen gewesen ist, und viele Abbreviaturen hat; die ältere hat große Aehnlichkeit mit den römischen Buchstaben, die spätere mit der Fracturschrift.

Von Ritterburgen sieht man jetzt gewöhnlich nur die Stelle wo sie gelegen haben. Die eigentliche Burg ist meistentheils nur von kleinem Umfange und, wo möglich, auf einem Werder in einem Binnensee angelegt gewesen. Die Zugänge waren gewöhnlich über Dämme, welche Brücken gehabt haben. Nicht selten findet man in den Umgebungen Spuren eines von der Burg abgesonderten starken Thurmes, der vertheidigt werden konnte, nachdem die Burg selbst aufgegeben war. Mitunter finden sich wohl Alterthumer in den eigentlichen Ruinen, doch lehrt die Erfahrung, daß man am sichersten geht, wenn man seine Aufmerksamkeit zuerst auf die Gräben richtet, welche die Burg zunächst umgeben; hat man Gelegenheit Schlamm, der an mehreren Orten als Dünger angewandt worden ist, von hier hinwegzuführen, so findet man Sachen, die bei der Eroberung der Burg, oder bei anderen Gelegenheiten in dieselben versenkt oder verloren seyn könnten, eher in den Gräben als in der Burg selbst, wenn diese nach und nach verlassen oder abgebrochen ist, und das gewöhnlich so, daß man selbst die unbedeutendsten Dinge, die man hat benutzen können, mit weggenommen hat.

Andere bemerkenswerthe Gebäude aus dem Mittelalter, als Klöster, findet man jetzt gewöhnlich in umgeschaffener Form, dahingegen Privatgebäude mehr unverändert in einzelnen Städten und bei Edelhöfen. Sind sie wirklich merkwürdig, so müßten sie wenigstens genau abgezeichnet und beschrieben werden, wenn sie nothwendiger Weise einer Veränderung unterworfen werden sollten.

Um von den Alterthümern, die schon gefunden sind und in den Museen aufbewahrt werden, einen Begriff zu geben, will man, als einen vorläufigen Versuch über dieselben, hier ein geordnetes Verzeichniß folgen lassen.

Gegenstände aus der heidnischen Zeit.

A. Steinerne Gegenstände. 1) Schleifsteine, entweder flache oder keulenförmige, noch seltene von anderen verschiedene Formen; auf diesen wurden die übrigen Steingeräthschaften zugeschliffen. 2) Steinkeile, theils ohne Oehre, dünner gegen beide Enden, theils mit Oehre nach hinten zu, theils flache und dünne; diese drei Formen findet man entweder nur roh zugehauen, oder an den beiden flächeren Seiten geschliffen, oder an allen Seiten geschliffen. Ferner giebt es Keile mit einem Absatze in der Mitte, bestimmt um bis zu diesem ins Holz hineingesetzt zu werden, so wie auch einzelne andere verschieden geformte, die nicht von Feuerstein sind. 3) Steinmeißel, entweder Schmalmeißel, flache Hohlmeißel, Hohlmeißel mit einer runden Oberfläche, oder Meißel mit Handgriffen. 4) Steinmesser, von denen einige möglicher Weise als Lanzenspitzen gedient haben; man theilt sie nach den Handgriffen ein: einige sind ohne bestimmt angegebene Handgriffe, andere mit flachen Handgriffen, noch andere haben vierseitige Handgriffe, die an den Ecken mit Auszackungen versehen sind, um die Bewickelung festzuhalten, und wieder andere haben Handgriffe mit ausgehauenen Zieraten. Sie sind fast nie geschliffen. Hierzu kommt noch eine Art Feuersteinstücke, welche ausgezackt sind und einer spitzen Säge oder Raspel gleichen. 5) Pfeilspitzen von Feuerstein entweder dreiseitige, und an zweien Seiten ausgezackt, oder flache, oder in Form kleiner breiter Steinmesser, oder auch endlich herzförmige. Hierzu kommen Feuersteinblätter und die Steine von welchen solche Pfeilspitzen abgeblättert sind. Man hat Knochenspitzen gefunden in denen auf 2 Seiten sehr dünne Feuersteinsplitter der Länge nach eingesetzt sind. 6) Halbmondförmige Feuersteinstücke, theils ohne Zähne an der inneren Seite, theils mit Zähnen an derselben. 7) Steinbeile, die im hinteren Ende gebohrt sind; bald sind sie mit viereckiger, bald mit runder Oehre; man hat halbfertige Beile gefunden, an denen das Stielloch entweder gar nicht, oder nur halb durchgebohrt war. 8) Beilhämmer oder die fein ausgearbeiteten und in Hammerform übergehenden Beile, die

gewöhnlich bootförmig sind, einzelne jedoch auch von anderer verschiedener Form. 9) Steinhämmer an denen das Stielloch gegen die Mitte gebohrt ist; einige derselben haben eine halbmondförmige Ausbiegung nach beiden Enden, von denen das eine als Schneide geschliffen ist; andere gehen an dem einen Ende in einen Knopf aus; man hat sie auch sternförmig gefunden. 10) Schleudersteine, die einen vertieften Rand um die Mitte haben. 11) Steingeräthschaften wie Weberschiffchen gestaltet, mit einem vertieften Rande um die Kanten. 12) Steinstöpsel oder Knöpfe die durchbohrt sind; ähnliche Stücke von Glas und gebranntem Thon findet man mitunter in Urnen. 13) Steinscheiben. 14) Steinanker, die man sternförmig gefunden hat. 15) Kornquetscher von Stein, benutzt ehe die Handmühlen eingeführt oder allgemein wurden.

B. Urnen oder Grabgefäße und andere zum Begräbniß gehörige Sachen. Die Urnen können unter 2 Hauptabtheilungen gebracht werden, nämlich: 1) Die älteren und einfacheren, die entweder von Stein ausgearbeitet sind, diese sind jedoch sehr selten, oder von gebranntem Thon und dann aus freier Hand, nie auf einer Scheibe gedreht, auch meistentheils der Glasur entbehrend; man hat sie von mancherlei Form gefunden: a) ohne Ohren, b) mit Ohren, c) von Flaschenform, d) mit viereckigtem Hals, e) unten rund und zum Hängen bestimmt. Nicht weniger verschieden sind die Deckel, welche zu dieser Art Urnen gehören, einige sind in Form kleiner Scheiben, die los oben in der Urne liegen, andere haben eine Falze, die in die Urne hineingeht, wieder andere eine Falze, die um dieselbe herumgeht; auch hat man eine Art flacher Schaalen gefunden, die als Deckel umgekehrt über Urnen gelegt waren, bisweilen auch flache Steine, als Deckel benutzt und an einigen Stellen die gebrannten Knochen auf einen kleinen Haufen gesammelt und die Urne umgekehrt über dieselben gestellt. 2) Urnen aus den späteren Perioden: a) die von Thon zeichnen sich durch eine künstlichere Bearbeitung aus, so wie auch dadurch, daß sie auf Scheiben gedreht und mit einer Art Glasur oder Politur versehen sind. Die Formen sind sehr verschieden, einige gleichen einer Art Blumentöpfen, andere sind sehr groß, bis zu einer Elle im Durchmesser und wiederum andere dagegen sehr klein, von einem Zoll im Durchmesser; b) von Kupfer oder Bronce, in Form von Vasen oder zum Hängen bestimmt; man hat in Norwegen

Urnen (?) von Eisen gefunden; c) von Gold nämlich von getriebenem, dünne ausgeschlagenem Goldblech, sie sind gewöhnlich nicht groß, man hat aber mehrere neben- oder aufeinander niedergesetzt gefunden; d) von Glas, die zu den seltenern gehören, theils ungeschliffen, in Form eines Cylinders oder länglichten Conus, theils geschliffen, in Form einer hohen Schaale; sie sind gewöhnlich nicht sehr groß; man hat sie sowohl in Dänemark als auch in Norwegen und Schweden gefunden. Man hat Urnen in einer Art Holzeimer gesetzt gefunden, von denen man gewöhnlich nur den broncenen Henkel und die Ueberreste der Metallbänder, welche das Holzgefäß zusammengehalten haben, erhält. Als Anhang zu dieser Abtheilung werden noch hinzugefügt: Proben von verschiedenen Skeletten, Knochen und Kohlen, die man in Grabhügeln gefunden, und welche ausweisen, daß man nicht selten Thiere mit den Todten begraben hat, und nicht nur Pferde und Hunde, sondern selbst Hirsche, ja sogar Vögel.

C. Sachen von denen man annimmt, daß sie den heidnischen Götzendienst betreffen. 1) Kleine Figuren, die man für eine Art Idole hält: sie sind sehr selten; mehrere derselben sind wahrscheinlich doch nur Zieraten gewesen; man hat sie gefunden von Bronce, von einer Mischung von Zink und anderen Metallen, von Knochen und von gebranntem Thon. In Grabhügeln, besonders in Norwegen hat man auch kleine Thierfiguren, als Pferde, Widder u. dgl. gefunden. 2) Flache, große Schüssel oder Gefäße von Bronce, die gewöhnlich einen gedrehten Fuß haben; man hält sie für die sogenannten Opferkessel, in die das Opferblut gegossen wurde. 3) Siebe von Metall, in Thongefäße oder in ein anderes dazu gehörenden Geschirr von Bronce gesetzt. 4) Räucherkuchen und Räucherwerk.

D. Waffen und das Kriegswesen betreffende Sachen von Metall. Angriffswaffen. 1) Beile, von Kupfer, von Kupfer mit eiserner Schneide, welche natürlich nur der Zeit angehören können da das Eisen theurer war als Kupfer, und von Eisen. 2) Beilhämmer von Bronce. 3) Schwerdter von Bronce oder Kupfer und von Eisen; an den Handgriffen der ersten Art, hat man bis jetzt keine Spur einer Parirstange gefunden, dahingegen zeigen die eisernen den Uebergang zu derselben; der Handgriff ist mitunter von Silber oder Bronce, bisweilen mit Silber eingelegt oder mit dünnen Platten oder Ketten von Gold belegt. Zum

Schwerdte gehören die Theile der Scheide, nämlich die Doppe und das übrige Beschlag mit Zubehör. 4) Längere krumme Messer und Dolche von Bronce oder Eisen. 5) Speere von Bronce und von Eisen. Haken spürt man erst an den eisernen. Den Schaft, der von Holz gewesen ist, hat man nie gefunden, dahingegen den Schaftknopf, aus dessen Abstand von der Lage des Speerblattes man die Länge des Lanzenschaftes ersehen kann. Hierzu kommen Morgensterne, deren man einen von Bronce gefunden hat. 6) Pfeilspitzen von Bronce oder Eisen; die ältesten hat man in den Schaft gesetzt, die späteren sind so geformt, daß der Schaft in diese hineingesetzt gewesen ist. Man hat eine Art Knöpfe gefunden, von denen man glaubt, daß sie dazu gedient haben auf der scharfen Pfeilspitze im Köcher zu sitzen um die Spitze zu bewahren. Bogen hierzu sind nie gefunden.

Vertheidigungswaffen. 7) Schilder hat man, ganz aus Bronce bestehend, gefunden, rund, die Kante um einen dicken Metalldraht gebogen. Gewöhnlich haben sie aus dünnen Lagen von Holzspan und Leder bestanden, und dann findet man nur die zu denselben gehörenden Zieraten ꝛc. von Metall, unter welchen vorzüglich eine große runde Scheibe, mit nach außen stehender Spitze, die gewöhnlich in der Mitte des Schildes angebracht ist. 8) Helme und Brustpanzer und was noch mehr zur Rüstung hingehört findet man sehr selten, doch hat man Theile von Bronce-Helmen mit Gold belegt und Ueberreste von Ringpanzern aus Bronce gefunden.

Ferner kann man hier anführen: 9) Kriegshörner oder Kriegsposaunen von Bronce, sehr groß und gewöhnlich aus zwei Theilen bestehend, die in einander gesetzt werden. 10) Theile von Fahnen, nämlich Thierfiguren von Bronce, die oben auf einer Speerstange angebracht gewesen sind. Das Reiten betreffende Sachen, als 11) Sporen, nicht mit Rädern, sondern nur mit einer Pike, von Bronce sehr klein, größere von Eisen. 12) Gebisse, gewöhnlich nur aus zwei Ringen und einer Queerstange, als Mundgebiß, bestehend, sowohl von Bronce als von Eisen; ferner Hufeisen.

E. Geschmeide. 1) Goldbracteaten, d. i. münzenförmige, auf der einen Seite geprägte Goldstücke mit kleinen Oesen, theils gebraucht als Amulete; einzelne sind mit Runenschrift; man hat sie von beinahe einer viertel Elle bis zu einem halben Zoll im Durchmesser gefunden, mitunter

mehrere an einer Stelle, mit Perlen in Verbindung. 2) Perlen und Halsbänder; Perlen hat man gefunden von Glasmosaik, von Glasfluß, von einer Art gefärbtem und gebranntem feinem Thon, von Gold oder andern Metallen, diese letztgenannten sehr dünn und inwendig, um das Metall zu sparen und sie leicht zu machen, mit Thon ausgefüllt; auch von Bernstein werden sie häufig gefunden und dann mit einzelnen von Glasmosaik untermischt. Halsketten findet man von verschiedenen Arten, künstliche Geflechte von Gold- Silber- und anderen Metalldrähten. Hierzu kommen Bernsteinstücke, denen die Form von Steinbeilen oder Steinhämmern gegeben ist, andere, theils ausgearbeitet, theils mitunter, besonders wenn sie größer sind, unbearbeitet und nur durchgebohrt. Bernstein, der in Sümpfen gefunden wird, ist wohl erhalten, in der Erde dagegen verwittert der äußere Theil und nimmt das Ansehen von Oker oder Harz an; ferner gehören hierzu Glasfluß, die bestimmt sind eingefaßt zu werden. 3) Ringe mancherlei Art, auf dem Haare, um den Hals, um die Arme, um die Handgelenke, an den Fingern, um das Bein, ja man hat sogar Ringe gefunden, von denen man glaubt, daß sie bestimmt gewesen sind um den Leib getragen zu werden; zerschlagene Ringe, als Geld gebraucht; man findet sie von Gold, Electrum, (d. i. einer Mischung von Gold und Silber), Silber, Bronce, Kupfer oder Eisen, einige mit dünnen Goldplatten belegt oder mit Bleizieraten eingelegt. 4) Haarschmuck, Ringe nicht gerechnet, bestehend aus einer Art hohl ausgearbeiteter Kronen, von diademförmigen Stücken, so eingerichtet, daß sie hinten zugebunden werden, aus einer Zusammensetzung von flachen halbmondförmigen Metallstücken, aus Kämmen, die man in heidnischen Gräbern gefunden hat von Bronce, von Horn, von Knochen aus mehreren Stücken künstlich zusammengesetzt; Haarnadeln von mannigfachen Formen, von Silber mit goldenen Köpfen, andere von Bronce mit Goldbelegung auf dem Knopfe. 5) Schnallen, von denen ein großer Theil eine krumme Biegung hat und mit einer Spiralfeder versehen ist, die sich in einer Spitze, welche in eine Art Auge eingelegt wird, endigt; andere, von denen man glaubt, daß sie als Schmuck auf der Brust der Weiber gebraucht worden, sind gewöhnlich oval oder rund von durchbrochener Arbeit, und werden gemeiniglich zwei von einer Art zusammen gefunden.

F. Werkzeuge, von anderen Materien als Stein.

1) Messer von Kupfer; auf einzelne hat man Abbildungen von Schiffen eingegraben gefunden; krumme Messer mit der Schneide nach innen und halbmondförmige mit der Schneide nach außen; eiserne Messer sind seltener, und einzelne derselben haben große Aehnlichkeit mit den norwegischen Schnitzmessern. 2) Pincette oder kleine Zangen von Bronce, seltener von Eisen, einige sind mit einem Riegel oder Ring versehen. 3) Pfrieme und Nadeln, von denen einige mit Augen. 4) Scheeren, in Form unserer jetzigen Wollscheeren, von Bronce und von Eisen. 5) Pahlstäbe, eine Art Geräthe in Form eines an der Schneide erweiterten Beils, eingerichtet um auf einen Stiel gesetzt zu werden, so daß dieser um dasselbe befestigt ist. 6) Celten, ein kleineres Metallgeräthe von etwas ähnlicher Form, doch so eingerichtet, daß der Stiel in dasselbe hineingesetzt wird; einige haben oben an der einen Seite eine kleine Oese; man hat Ueberreste des Holzstiels in denselben gefunden.

G. Hausgeräthe. 1) Trinkgefäße. a. Trinkhörner, die man von Thierhörnern, von Gold und von Glas gefunden hat; sie gehören sämmtlich bisher zu den größten Seltenheiten. b. Becher und Pokale von Glas und Silber. c. Theile von Bowlen, in denen Getränke aufgesetzt wurden. 2) Vasen und andere ähnliche Gefäße von Bronce. 3) Löffel von Silber, Bronce und Knochen. 4) Gabeln von Knochen, nämlich viereckige, an dem einen Ende zugespitzte Knochenstücke, die in Handgriffe eingesetzt gewesen und bei Eßwaaren gefunden sind. 5) Schlüssel, gewöhnlich von Bronce. 6) Wagschaalen mit Balancestange, von einer Mischung von Kupfer und Zink; Löthe von Eisen, mit einer Bronceplatte überzogen und von Blei. 7) Probiersteine. 8) Stühle von Holz, in Grabkammern gefunden, die aber gleich wegbröckelten ehe man sie untersuchen und abzeichnen konnte.

H. Verschiedene Gegenstände, als Schachfiguren, Würfel von Knochen, Ueberreste musikalischer Instrumente, z. B. einer Harfe, und Sachen, deren Bestimmung man noch nicht kennt, z. B. eine Art hohler, verzierter und an der einen Seite mit einer kleinen Oese versehener großer metallener Nägel oder Bolzen.

I. Runeninschriften auf Stein, Metall und Holz. Diejenigen welche sich auf catholischen Kirchengefäßen und auf Primstäben befinden, werden bei diesen erwähnt werden.

Sachen aus der christlichen Zeit.

A. Den catholischen Cultus betreffende Sachen. 1) Altartafeln, theils Kirchenaltäre, theils Hausaltäre und die sogenannten Altaria portatilia, welche oft nur einige Zoll groß sind; Altarbekleidungen. 2) Crucifixe und Kirchenfahnen. 3) Heiligenbilder; mitunter hat man im Kopfe Reliquien und dergleichen, in einer eingebohrten Vertiefung, die mit einem eingeschlagenen Zapfen verschlossen worden ist, angebracht. 4) Reliquien und Reliquienbehältnisse, deren es mancherlei Art giebt, in Form von Häusern, Armen, Kreuzen. 5) Kirchengefäße, bestehend aus Kelchen, von Gold, Silber, Bronce, Blei, Cocusnüssen, gebranntem Thon; Monstranzen, die man überaus prachtvoll hat; Metallbehältnisse, in welchen den Kranken die Hostie gebracht wurde; Räuchergefäße, unter denen einige mit Runenschriften; Taufgefäße, Meßglocken, metallene Wassergefäße für den Altar, in Form von Löwen, Rittern zu Pferde u. s. w.; Weihwasserkessel. Hierzu kommen Leuchter, Lichtarme, Lichtkronen. 6) Die priesterlichen Ornate; Bischof- und Abtstäbe, Kreuzstäbe, Bischofmäntel, Bischof- und Abthauben, Pallium, das Pluvial, die Pantoffeln, die Handschuhe, Siegelringe, Meßgewänder und Chorhemden. 7) Andere Sachen, als Altarbücher, Ablaßbriefe u. s. w. Ablaßkisten zur Aufbewahrung der für Ablaß eingekommenen Gelder, Paternosterbänder. Anhangsweise können hier noch genannt werden Petschafte, Kalender, Primstäbe u. dgl. m.

B. Die Waffen und Rüstungen des christlichen Mittelalters, besonders das Ritterwesen betreffend. Angriffswaffen. 1) Schwerdter, bestehend aus Parade- und Schlachtschwerdtern und gewöhnlichen Schwerdtern, Degen, längere gekrümmte, säbelförmigen Schwerdtern. 2) Dolche. 3) Speere, die großen Speere, Lanzen, Wurfspieße, Partisanen oder Hellebarden, welche eine Art verlängerter Beile in Speerform waren. 4) Streitärte, Morgensterne, Streitkolben, Streithämmer und Pusikanen. 5) Bogen, Handbogen, Schloßbogen, Armbrüste, welche eine Art verbesserter Schloßbogen waren; hierzu kommen noch der Spannhaken und die Daumkraft; Pfeile und Pfeilspitzen. Vertheidigungswaffen. 6) Schilde, Langschilde, spitze Schilde und Parierschilde. 7) Helme, Sturmhauben, Pickelhauben. 8) Panzer, Ringpanzer, Schuppenpanzer oder Plattenpanzer, Panzer- oder Ringkragen. 9) Der Harnisch

in allen seinen Theilen. Ferner 10) das Reiten betreffende Sachen: Sattel, Steigebügel, Sporen, Gebisse, Hufeisen, Pferdepanzer, Sachen, die beim Turniere gebraucht wurden.

C. Geschmeide; Kronen und andere Zeichen einer Würde, Arm- und Finger-Ringe, Halsketten und Schnallen, Brautkronen und andere Brautschmucke, prachtvolle Kleidungsstücke.

D. Geräthe und Hausgeräthe; verschiedene Arten von Ackerbau- und Handwerksgeräthen, Trinkgefäße, bestehend aus Trinkhörnern, Kannen, Bechern, Pokalen, Römern und anderen Gläsern; Tischzeug, als Messer, Gabeln, Löffel; Handmühlen; Meubeln verschiedener Art.

E. Proben von Baumaterialien und Sachen die Architectur betreffend, z. B. Mauer- und Dachsteine, Kalkmischungen; architectonische Zieraten, als Säulenknäufe, Laubwerk und andere Zieraten in Stein ausgehauen, von gebranntem Thon oder in Holz geschnitzt; eingebrannte Glasmalereien, Proben von Schmiede-, Tischler-, Gläser- und Drechslerarbeit, die zu Gebäuden gehört haben, Schlösser und Schlüssel, Tapeten und andere Wandbekleidungen, Kamine.

Als Anhangs-Abtheilungen.

A. Merkwürdigkeiten die jünger sind als das Mittelalter, so wie alte Uhren, Kleidungsstücke, Geschmeide und Hausgeräthe, welche, obgleich selbst nicht alt, doch in der alten Form ausgearbeitet sind, die Pulverwaffen und was dazu gehört, Sachen, welche merkwürdig geworden sind, indem sie denkwürdigen Personen zugehört haben oder von solchen gebraucht worden sind.

B. Sachen von Ländern außerhalb des Nordens, welche dazu dienen, die nordischen Alterthümer zu erklären, z. B. Steinsachen von den Inseln der Südsee und von den Wilden in Nordamerika, welche ausweisen, wie solche Sachen, die denen, welche man hier im Norden findet, sehr ähnlich sind, noch in Holz befestigt und als Waffen und Geräthe gebraucht werden; einzelne andere zur Aufklärung und Vergleichung wichtige Stücke, theils alte aus Italien, Griechenland und Aegypten, theils neuere, aus der Barbarei, Guinea und Indien. Graburnen und andere Alterthümer aus dem nördlichen Deutschland, Großbritanien, Irland, Rußland, welche zeigen, inwiefern solche Sachen bei den Nach-

harnativnen mit denen der Bewohner des alten Nordens übereinstimmen; ältere Sachen von Stein und Knochen von den Eskimoes in Grönland.

Wenn Arbeitsleute auf Alterthümer stoßen, so muß man wünschen, daß sie sich an den Prediger oder einen anderen sachkundigen Mann wenden, der die innere Verbindung beobachten und das Nöthige hierüber aufzeichnen kann. Obgleich die Königlichen Anordnungen demjenigen, welcher Sachen von Gold oder Silber findet, die Auszahlung des vollen Metallwerthes derselben aufs bestimmteste zusichern *), so hat man doch Beispiele, daß die Finder sich mit solchen Sachen an Goldschmiede oder an andere mit edlen Metallen Handelnde, welche sie natürlicherweise nur ihres Vortheiles wegen kaufen, gewandt haben, wodurch die Finder gewöhnlich einen großen Theil der Bezahlung verlieren, die zu erhalten sie auf gesetzliche Weise ganz sicher hätten seyn können, wenn sie sich an den Prediger, den Hardesvogt oder Amtmann gewandt hätten, die die Sachen einsenden, worauf diese von dem Königlichen Münzmeister geschätzt werden und demnächst der volle Werth auf Veranstaltung der Königlichen Rentekammer durch beikommende Beamte dem Finder sogleich ausbezahlt wird. Wenn Sachen von anderen Materien mit gebührender Sorgfalt behandelt werden und von seltenerer Art und Beschaffenheit sind, so erhält der Finder gewöhnlich eine passende Belohnung für dieselben. Solche gefundene Alterthümer werden an die Königliche Commission für Aufbewahrung der Alterthümer in Kopenhagen gesandt und dem Museum für nordische Alterthümer einverleibt, welches gegenwärtig im runden Thurme aufbewahrt wird.

---

2) Bemerkungen über die Veränderung der Staatsverfassung Dännemarks im Jahr 1660.

(Aus einem Briefe an den Herausgeber).

Merkwürdig ist das Verschwinden des älteren freiern politischen Sinnes und das Hinfallen und Aussterben der damit verwandten Institutionen zumal im 17ten Jahrhunderte. Hätte man sie verständig erhalten und nach den Bedürf-

---

*) Ist jedoch bis jetzt in den Herzogthümern nicht der Fall, wenn gleich die Finder ohne Zweifel immer den Werth ersetzt erhalten.

nissen der Zeiten allmählich ausgebildet, denn wäre gewiß vielem und großem Unglücke vorgebeugt. In dieser Hinsicht kann man wohl sagen, daß die Grundsätze der im Jahre 1660 in Dännemark von den bürgerlichen Ständen in Gemeinschaft mit dem fast vernichteten Königthume durchgesetzten politischen Reform — Grundsätze bürgerlicher Freiheit und bürgerlicher Gleichheit — gewissermaaßen über der Zeit standen, deswegen auch von Vielen (bis diesen Tag) verkannt, so wie auch in der Folge nicht selten beseitigt wurden. So paradox es scheinen mag, so ist selbst das, was als eine Abänderung des ursprünglichen Gedankens betrachtet werden kann, nach den Umständen das Mittel geworden, diese Grundsätze (die folglich bei uns gar keine neue Erwerbung sind, sondern schon vor 170 Jahren errungen) zu erhalten und zu retten; denn hätte das durch Vernichtung der Aristocratie stark gewordene Königthum sich damals mit weniger Macht begnügt, so würde es, meiner Einsicht und Ueberzeugung nach, weder sich selbst noch das Volk gegen die wiederkehrenden Versuche einer selbst in ihrer Niederlage noch fürchterlichen Gewalt haben schützen können; ja man dürfte sagen, daß es dessen ungeachtet nicht immer ganz der Fall war. Ich habe oft gewünscht, daß jemand, der die Geschichte der Staatsveränderung von 1660 in ihren wahren Quellen und mit unbefangenen Augen studirt hätte, es über sich nehmen wollte, die Grundsätze derselben zu entwickeln und zu würdigen, und dann dieses merkwürdige politische Ereigniß in seinem wahren Lichte darzustellen, was nach meiner Meinung noch gar nicht geschehen ist.

---

3) Actenstücke, betreffend die im Jahre 1787 gemachten Vorschläge wegen Ernennung eines katholischen Bischofs für die dänischen Staaten.

Vorwort.

Die hier folgenden Actenstücke hat der verewigte Bischof Münter bereits in seinem Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens I. Bd. S. 41 (Altona 1792) abdrucken lassen, und selbige mit einem kurzen Vorwort begleitet. Die Namen der in den Actenstücken vorkommenden Personen wurden damals ausgelassen, aus Gründen, die der Herr Herausgeber selber in seinem Vorworte anführt. Jetzt ist kein Grund mehr vorhanden, in dieser Beziehung ein Geheimniß zu beobachten. Der selige Bischof Münter theilte mir vor einigen Jahren die in den Actenstücken ausgelassenen Namen mit und gestattete öffentlichen Gebrauch davon zu machen. Die Namen des Staatsministers Grafen v. Schimmelmann

und seines Vaters, des Schatzmeisters, sollten, so lange ersterer lebe, nicht genannt werden. Das Memoire des Abbé Gilquen ist an den letztverstorbenen Grafen Schimmelmann gerichtet und von diesem dem Bischofe Münter mitgetheilt worden.

Der letzte Herzog zu Plön-Rethwisch († 1729), von welchem Hansen (Nachricht von den Plönischen Landen S. 350) einige Lebensumstände anführt, ist derjenige, aus dessen Testament die Familie Poitschan ihre Ansprüche auf das Amt Rethwisch ableitete. Er hatte nämich in einem Testamente, welches der selige Bischof Münter ebenfals besaß, Verfügungen zu Gunsten der Familie Poitschan getroffen, ihr namentlich das Amt Rethwisch geschenkt.

Die hier abgedruckten merkwürdigen Actenstücke sind mir mit der Erlaubniß, Gebrauch davon zu machen, gütigst mitgetheilt worden. Von dem Memoire und der ersten Beilage habe ich das Original selbst in Händen gehabt und kann vollkommen für die Aechtheit des Ganzen einstehen. Es ist mir aber eine Pflicht gewesen, den Verfasser eines Vorschlags, dessen Ausführung sehr großen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, und von dessen Leben und jetzigem Aufenthalte ich keine weitere Nachrichten habe, nicht zu kompromittiren. Ich habe daher alle Namen, durch die Er, oder der königliche Minister, an den er sich gewendet, genau bezeichnet werden konnten, ausgelassen, und von den Beilagen nur diejenigen, auf welche es ankam, mitgetheilt. Auch ohne Namen sind sowohl die Vorschläge, als die Korrespondenz mit der römischen Propaganda, von welcher so selten etwas bekannt wird, interessant. Für sachkundige Leser brauche ich keine weitläuftigen Bemerkungen hinzuzufügen. Daß aber die vom Kanalbau in Holstein genommene Veranlassung eine gesuchte war, um Unterhandlungen über einen dem römischen Hof sehr wichtigen Gegenstand eröffnen zu können, ist mir sehr wahrscheinlich. Indeß ist seit mehreren Jahren kein Schritt weiter in dieser Sache geschehen: es scheint daher, daß man in Rom den Plan für jetzt aufgegeben, und bis zu einem günstigeren Zeitpunkt verschoben habe.

Pro Memoria.

Ew. Excellenz wollen gütigst die Freimüthigkeit entschuldigen, mit welcher der gegenwärtige Aufsatz niedergeschrieben, derselbe Dero hohen Einsichten vorgelegt, und, so er im Ganzen oder zum Theil Beifall findet, zur Ausführung Dero rühmlichst bekannten Bemühungen vollkommen überlassen wird. Ich nehme mit desto größerem Vertrauen zu Ew. Excellenz meine Zuflucht, weil ich Sie für den besten

Beförderer einer Sache ansehe und verehre, die zwar von dem Schatzmeister Schimmelmann in Hamburg angefangen, aber bald durch sein schleuniges Ableben in Vergessenheit gekommen ist. Kurze Zeit vor seiner letzten Abreise von Hamburg nach Kopenhagen, hatte ich die Ehre mit ihm in Unterredung über einen Gegenstand zu kommen, der, für sich genommen, zwar meiner Familien Sache betraf, aber, allgemeiner betrachtet, auch eine Königliche dänische Angelegenheit werden konnte. Ich hatte nämlich damals verschiedenes von dem angelegten holstein-schleswigschen Kanale reden gehört, dessen wahres Aufkommen mir nicht wohl begreiflich vorkam, wenn nicht in dessen Gegenden Kolonien von fremden handelnden Nationen durch Vortheile, die ihnen konnten gestattet werden, herbeigezogen würden. In dieser Hinsicht hatte ich mit dem sel. Andenkens Herrn Schatzmeister ein Gespräch, betreffend den Vortheil, der bei solcher Gelegenheit den fremden katholischen Nationen, und überhaupt allen katholischen Unterthanen in den Königl. dänischen Staaten konnte gegeben werden, wozu ich mich für meine Person, nach Möglichkeit, dienstlichst und beförderlich zeigen wollte. Der Herr Schatzmeister befahl mir, die Sache in der Kürze schriftlich aufzusetzen, und zugleich das anzuführen, was ich zur Sache beizutragen geneigt und Willens wäre. Ich übergab folglich ein P. M. Hamburg 1780 den 22. September-Monat, welches sich zwar unter den Briefschaften des sel. And. Herrn Schatzmeister vorfinden wird, lege aber davon eine Abschrift vor Augen zur bequemlichen Einsicht, unter die hiebei folgenden Beilagen sub littr. A. Der Herr Schatzmeister übernahm selbes mit Zufriedenheit, zeigte sich geneigt es unterstützen zu wollen, und äußerte, Er werde es bei seiner Ankunft in Kopenhagen dem Königl. Kabinette vorlegen, und mir von der Königl. Gesinnung zu seiner Zeit eine Nachricht zufließen lassen.

Nachdem der Herr Schatzmeister zu Kopenhagen angekommen war, verlangten Sr. Excellenz von mir eine Kopie von der herzoglichen Donation des Amts Rethwisch cum pertinentiis, wovon in meinem P. M. Meldung geschieht, zur Einsicht und Beurtheilung. Ich überreiche ebenfalls von der Nota sowohl, als von der herzoglichen Donation, eine wörtliche Kopie.

Darauf ließ mir der Herr Schatzmeister durch Herrn Kunath berichten, mein Vortrag und mein Anerbieten sey zwar in dem Königl. Conseil nicht verworfen, es sey aber

die Ausführung desselben verschoben worden, bis der schleswigsche Kanal zu Stande würde gekommen seyn. Auf meine Frage, wann der Kanal werde vollendet werden? sagte mir der Herr Kunath, es sey eine Zeit von sechs Jahren dazu ausgesetzt. Als ich nun diese Nachricht von Sr. Excellenz aus dem mündlichen Berichte seines Chargé d'affaires in Hamburg erhalten hatte, ersuchte ich den Herrn Kunath, seinen Chargé d'affaires in Hamburg, mir einen aus seinen Depeschen geschriebenen Auszug, in so fern dieser zu meinem nöthigen Unterrichte dienen könnte, gefällig mitzutheilen, und ich erhielt folgende Nota *). Als nun diese Sache so weit gekommen und gediehen war, und ich die Rückkunft Sr. Excellenz nach Hamburg erwartete, wurde die gegenwärtige Angelegenheit auf einmal unterbrochen durch das zeitliche Ableben des Herrn Schatzmeisters selbsten, und sie blieb bei Hofe still bis zu dem heutigen Augenblicke. Ich aber, in der Vermuthung, die Sache werde ihre Wege gehen, oder doch zu einer andern Zeit wieder aufleben können, habe unterdessen alle Hindernisse, die mir im Wege stunden, hinweggeräumt, und von meiner Seite die Bahn dermaaßen befördert, daß es nun von dem einzigen hohen Belieben und Wohlgefallen Sr. Königlichen Majestät abhängen wird, auf die eine oder andere Art davon einen Gebrauch zu machen. Ich habe mich in dieser Hinsicht von allen solchen Diensten und Verbindungen entlediget, die mich von dem Königl. Beruf, so dieser erfolgen sollte, hätten aufhalten oder verhindern können, und habe sogar meinen Wohnsitz dahier in Wandsbeck genommen, desto freier und ungehinderter dem hohen Königlichen Belieben Genüge leisten zu können. Daß ich entlassen und dermalen frei von allen Verbindungen sey, ausgenommen von meiner geistlichen Oberherrschaft, habe zwar Attestaten vorzuweisen, glaube sie aber zu weit ausgedehnt, um sie dahier in einer Rubrik anzuführen.

Da auch Rücksicht auf die kanonischen Rechte mußte genommen werden, und der Beitritt des römischen Hofes erforderlich war, wendete ich mich deshalben an die heilige Kongregation de Propaganda mit der Frage: Ob ein Kapital von 25,000 Rthlr. Courant, belegt a 4 pCt. nach den kanonischen Rechten hinlänglich und hinreichend sey, einen katholischen Bischof irgendwo im Norden stiften zu können? Ich

*) Diese Note fand Bischof Münter nicht unter seinen Papieren.

erhielt zur Antwort, daß erwähntes Kapital zureichend sey, und ich wurde zugleich aufgemuntert und eingeladen, mich deutlicher zu erklären, in was Absicht ich die Frage angestimmt hätte. Ich eröffnete in der Folge meine Gesinnungen dem heiligen Stuhle, ohne doch eine Meldung von dem P. M., welches ich in den Beilagen sub littera A. angeführt habe, zu machen, weil ich für desselben Ausführung oder Nicht-Ausführung noch nichts Entscheidendes vernommen hatte.

Gerade um diese Zeit ereignete es sich, daß Rußland, Schweden und Preußen einen apostolischen Vikarium in ihrem Schooße aufnahmen: wodurch veranlaßt wurde, daß von dem vormaligen apostolischen Vikariate in Norden, zu welchem ich als katholischer Priester angehöre, der Theil, welcher der Krone Dänemark unterworfen, nebst einigen wenigen Provinzen des heiligen römischen Reichs allein überbliebe, welcher Umstand die heilige Kongregation de Propaganda mag bewogen haben, auch in das sonst von jeher toleranteste nordische Reich von Dänemark ebenfalls einen apostolischen Vikarium eingeführt zu wünschen, wozu ich ebenfalls durch meine Frage die Einleitung gab. Ich erhielt demnach das Rescript, wovon ich hiebei die Kopie abliefere sub littera B.

Aus diesem läßt sich die große Geneigtheit des heiligen Vaters ersehen, mir die Wege zu erleichtern, und das Vorhaben zu befördern. Da ich aber sah, daß Sr. Heiligkeit auch nicht einmal provisorisch darin ferners verfahren könne, es wäre dann dem heiligen Vater, als Haupt der Kirche ins allgemeine, und insbesondere des apostolischen Vikariats im Norden, das, was ich anbot, auch wirklich übertragen und übergeben, damit zu der vorgelegten Absicht verfahren zu können, bewerkstelligte ich eine Donation oder Verschenkung alles dessen, was ich besitze, besitzen könne und werde, zu einem Fond, oder einer Provision für den im apostolischen Vikariat von Norden, in specie in Dänemark, zu errichtenden römischkatholischen Bischof, von welcher meiner Donation ich alles das, was nöthig, und zur Aufklärung der Sache dienet, hiebei in Kopie in einem Auszuge vorlege sub littera C.

Als der heilige Vater meine Donation erhalten, bestätigte er zwar selbe, überließ aber meiner Einsicht und Geschicklichkeit, die Wege zu finden, selbe bei dem höchsten Throne auch geltend zu machen, und von dem Wohlgefallen Sr. Hö-

nigl. Majestät zu erwarten, daß, was Sr. Heiligkeit genehmiget, von Sr. Majestät dem Könige ebenfalls bestätiget und zum wirklichen Effekt anbefohlen werde. Wie es aus dem Rescripte zu ersehen stehet, dessen Abschrift beilieget sub littera D.

Aus diesem erhellet, daß von der katholischen Seite das erforderliche vorbereitet liege, und nunmehr einzig von der Gnade und Güte Sr. Majestät abhänge, Deroselben getreuem katholischen Volke einen eigenen Bischof oder Oberhirt im geistlichen Wesen, nach dem Beispiel anderer nordischen Höfe zu geben. Bei welcher Gnadenertheilung die Frage entstehet: auf welchen Fuß selben im Lande aufnehmen? Worüber ich nichts Entscheidendes spreche, doch zween Wege anzeige — Selben entweder als eine Kreatur des heiligen Stuhls zu toleriren, und mit Königlichen Freiheiten, die zur Vollziehung des Amts erforderlich wären, zu begnadigen — oder den katholischen Bischof vollends als einen Königl. Unterthan, gleich andern bestehenden Landes-Bischöfen, aufzunehmen; zu welcher Unterwürfigkeit ich mich bereitwillig finde, meine Bereitwilligkeit darzu dem heiligen Stuhle sattsam eröffnet, und alle meine Schritte darnach eingerichtet, auf das Begehren und Verlangen Sr. Majestät, als Ihr Unterthan, nach der kanonischen Regel anständig vertreten zu können.

Obschon nun die katholischen Unterthanen Sr. Majestät sich der Mittheilung einer solchen Königlichen Gnade und Obhuld zu keiner Zeit unwürdig gemacht, so stehet es ihnen doch auch nicht an zu entscheiden, ob etwan nicht Landesgesetze, oder Staatsursachen im Kabinette vorhanden sind, welche sie von dem Genusse einer solchen Vergünstigung abhalten und verwähren. Dieserwegen nehme ich mir die Freiheit, Ew. Excellenz die vorgelegten Piecen zu überreichen, aus selben, und aus Dero ausgebreiteten Kenntnissen in den Königlichen Geschäften urtheilen zu mögen, ob deren Inhalt thunlich und ausführbar sey; ob nun und jetzt der Zeitpunkt vorhanden, an welchem die in allen ihren Zweigen glücklich blühende glorreiche Regierung Sr. Majestät, auch in diesem Stücke ein stetes Denkmal der Königlichen Güte und Milde für deren katholisches Volk wird aufrichten können und wollen.

Diese Erörterung wird den tiefen Einsichten Ew. Excellenz überlassen. Wenn es aber statt fände, und Sr. Majestät hätten an dieser Ausführung ein Vergnügen, so ersehen Ew. Excellenz aus den angeführten Piecen zugleich, daß die

Mittel, aus welchen der römisch-katholische Bischof in den Königlichen Landen, ohne Ueberfluß standesmäßig bestehen könne, zwar vorhanden sind, dennoch dieses Steuergut von der Art und Beschaffenheit sey, daß ich mich genöthigt befinde, Ew. Excellenz um Dero einsichtsvollen Rath, und um Dero gütige Unterstützung ehrerbietigst zu bitten; damit es Sr. Majestät zum Wohlgefallen geschähe, und das Geschäft zum allgemeinen Besten seinen Zweck erreiche, mit Zurücksicht auf meiner eigenen Familien-Angelegenheit, wozu eine Art von Transaktion, oder Konvention, vonnöthen scheint, die, mich deuchts, in folgenden Punkten bestehen könnte.

1) Da ich Ludvig Peter Gilquen *) und meines seligen Vaters Schwestersohn Johann Ernst Michael Poitschan **), welcher bis in sein spätes Alter in einem blödsinnigen Zustande verbleibet, und keine Hoffnung giebt, jemals testiren zu können, ein von unseren Eltern zusammengetragenes, unverschuldetes und unbeschwertes, gemeinschaftliches Kapital besitzen, groß 25,000 Rthlr. dermale in der Königlichen dänischen Kasse a 4 pCt. belegt; wir Beide, die letzten von unserem Namen, unserer ganzen Familie, unbeerbt, daher wir auch von beiden Seiten die einzigen eventuellen Erben sind; und ich gerne mein und meines blödsinnigen Vetters gemeinsames Erbgangs-Geschäft vor meinem Ende bestimmt und gesichert sehen wollte; So bin ich bereit und willig, Sr. Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen ꝛc. als Landesvater Sr. katholischen Unterthanen, bemeldetes Kapital zu einem steten und öffentlichen Fond für den Tisch eines anzustellenden katholischen Bischofs zu überlassen und abzuliefern, mit dem Vorbehalt, für mich und meinen Vetter lebenslang den Genuß davon, wie bis daher geschehen, einzuziehen. In welcher Absicht ich Sr. Majestät die Original-Obligation des Kapitals zurückstellen würde, gegen einen öffentlichen Königlichen Stiftungsbrief, in welchem Sr. Majestät erklärten, daß sich wirklich ein solcher Fond zu solcher Absicht in dem Königl. Schatze befinde und existire; welcher Stiftungs-Brief dem heiligen Vater Pius VI

*) Dieser Mann ist 1801 in Wandsbeck gestorben. Er war in Paris den 18. Jul. 1749 geboren, Sohn eines Pariser Bürgers. (Bemerkung des seligen Bischofs Münter).

**) Ein Sohn des holstein-rethwischeschen Geheimen-Kammerrath, Georg Michael Poitschan, geboren den 27. April 1722. (S. ebenfalls Bemerkung des sel. Bischofs Münter).

müßte überhändigt werden, auf daß Er ihn und den Fond für den dänischen katholischen Bischof in der römischen Kanzelei investiren lasse, und auch von dieser Seite die oben sub littera F geschehene Donation ihrer Absicht gemäß vollends gelten werde.

2) Ich übergebe und überreiche Sr. Majestät dem Könige das Original der Verschenkung des Amts Rethwisch cum pertinentiis, welche weiland Herr Herzog zu Rethwisch an unsere Familie, wegen ihrer guten geleisteten Dienste, gemacht, und thue darauf für mich, meinen Vetter und unsere Erben Verzicht auf die Art und Weise, wie es Sr. Königl. Majestät gefallen wird, dermaßen und dergestalten, daß ich von der Großmuth und Billigkeit Sr. Königl. Majestät erwarte, Sie werden geruhen, uns beiden Verzicht thuenden Erben, so lange wir leben und so lange Einer von uns beiden leben wird, das ganze letzte Jahr des überlebenden mit einbegriffen, eine Kompensation oder Entschädigung von Tausend Reichsthaler Courant auf Art Leibrenten jährlich zu bewilligen: zu welcher Absicht eine Abschrift von unsern Taufscheinen beigefügt wird. Schien die Kompensation von 1000 Rthlr. jährlich übertrieben, kann sie zwar moderirt werden, nur kann der Vortheil meines blödsinnigen Vetters nicht ganz außer Acht gesetzt werden.

3) Da Sr. Majestät aus der herzoglich Rethwischer Verlassenschaft mir aus einem Prioritäts-Urtheil schuldig geworden, so wird diese noch unbestimmte Summa dem Hauptkapital von 25,000 Rthlr. stillschweigend beigefügt, angesehen; deren Interesse aber, so lange ich und mein Vetter noch leben und die Compensation von 1000 Rthlr. jährlich genießen, nicht abgetragen, nach unsern Absterben aber werden dafür dem von Sr. Majestät ernannten Nachfolger und Nachfolgern zu den 1000 Rthlr. Zinsen wegen des No. 1 erwähnten Hauptcapitals a 4 pCt. noch jährlich 200 Rthlr. hinzugelegt. Ein Umstand, welcher in dem Königl. Stiftungsbriefe ausdrücklich wird angeführet werden, daß nämlich der in Dänemark bestehende katholische Bischof ein festgestelltes jährliches Einkommen von 1200 Rthlr. Courant seiner ursprünglichen Stiftung wegen einzunehmen habe. Daß aber die Königliche Schuld hiemit abgetragen sey, soll entweder kraft dieser eingegangenen Transaction verstanden werden, oder auch schriftlich auf eine mir vorgelegte Art und Weise anerkannt und beschleuniget werden.

4) Ich übergebe, auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maje-

stät und auf die Anzeige, an wen? die Papiere oder den Theil des Rethwischnischen Archivs, der beim Ableben Sr. glorreichen Andenkens Herzogs zu Rethwisch in unserer Familie verblieben war.

5) Weil ich, wenn gegenwärtige Transaction zu Stande kommt, ferner zu testiren mich begebe, werden Sr. Majestät, Depositaire aller öffentlichen Güter in deren Landen, nach meinem und meines Vetters Ableben unsere Nachlassenschaft, als einen Anhang des No. 1 festgestellten Fonds ansehen und behandeln. Unsere nachgelassene Sachen entweder den Successoren im Amte, wie sie seyn werden, in natura, zu ihrem häuslichen Gebrauch gelassen, oder so sie zu Gelde gemacht werden, zum Behufe außerordentlicher Ausgaben dem Hauptcapital beigefügt werden.

6) Ich überlasse, als Fundator Sr. Majestät und dem Königlichen Kabinette, das jus patronatus und die Wahl der Successoren mit dem römischen Hofe, im geheim und in der Stille, auf die Art und Weise, wie souveraine Höfe zu handeln pflegen, abzureden, vorzunehmen, und den Erwählten in Besitz zu setzen. Wobei gerne sähe, daß ein Bedacht auf den ältesten katholischen Priester in den Königlichen Landen genommen werde, besonders wenn dieser Verdienste hätte, dem Hofe und Lande angenehm und glücklicher Weise ein Königl. Unterthan wäre. Wie ich denn selber jetzo auch dem Belieben Sr. Majestät anheim stelle, in Betref meiner selbsten, mit dem jetzt regierenden heiligen Vater Pius VI auf gemeldete Art übereins zu kommen, über die Würdigkeit, die Fähig- und Annehmlichkeit meiner eigenen Person zu urtheilen und entscheiden.

7) Wenn aber meine Promotion bei dem Königl. oder Römischen Hofe aufgehalten, gehindert, oder aus was einer Ursache gemißbilliget würde, gilt zwar die gegenwärtige Transaction; allein ich und mein Vetter bleiben, nach wie vor, in dem ruhigen Genuß aller Güter, und die erste Promotion kann eher nicht Statt finden, als nach dem Absterben beider Fundatorum.

8) Ich verbinde mich in dem Königl. Lande ordentlich und stets zu wohnen, den bischöflichen Sitz einzunehmen, wo und wann Se. Majestät der König zum Besten Sr. katholischen Unterthanen anzeigen werden, und soll ein jeder promovirter Bischof die in den Canonibus bestimmte Portion verlieren, der unnütz und ohne Königl. Erlaubniß außer Land verweilet.

9) Sr. Majestät lassen die alte Gemeinschaft, welche im Leben und im Genusse der Güter zwischen mir und meinem blödsinnigen Vetter von jeher bestanden, so lange wir beide leben, ungehindert bestehen; und werden geruhen, die Anstalten und Verfügungen, die ich als nächster und einziger Blutsfreund zu seinem Wohl etwann treffen sollte, zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

10) Sollte es geschehen, daß mein blödsinniger Vetter mir im Amte überlebte, soll entweder sede vacante, der bischöfliche Sitz, so lange er überlebt, leer und unbesetzt verbleiben, oder Sr. Majestät werden geruhen, ihn in die Zahl und Reihe der katholischen Bischöfe aufzunehmen, ihm wegen seines blödsinnigen Zustandes einen Vicarium-Bischof, oder Coadjutor an die Seite zu geben, der für ihn meine Stelle, als lebte ich noch, vollkommentlich, im Amte sowohl, als in den Freundschaftsbezeugungen, vertreten könnte.

11) Es ist mir und andern Successoren, wenn sie es nicht anders thun können, erlaubt, an wohlverdienten Hausleuten Pensionen zu legiren, dennoch findet eine Substitution in den Pensionen keine statt, und die Pensionen zusammengenommen müssen mehr als fünf hundert Mark Courant nicht betragen.

12) Wenn Sr. Majestät den katholischen Bischof nur als die Kreatur des römischen Hofs aufnehmen, werden demselben die Freiheiten, seinem Amte wohl und nützlich vorzustehen, wie auch die den Fremden in Charakter stehenden Personen gebührende Honneurs zugestanden werden; und die in einigen von diesen Punkten angeführte gänzliche Submission für Sr. Majestät den König höret dann von selbsten auf, in so ferne sie dem Zustande einer fremden Kreatur zuwider ist. Wenn aber Sr. Majestät ihn als einen Landsäßigen, der Krone untergebenen Bischof, aufnehmen, und als solchen anerkennen, werden demselben alle Privilegien und Immunitäten mitgetheilt werden, deren sich andere Bischöfe vom Lande im allgemeinen erfreuen oder erfreuen werden, mit dem Unterschiede, daß er als jüngst und letzt gestifteter, allen denen, die vor diesem gestiftet waren, nachstehe, den Vorzug und Ehrentritt aller Arten überlasse.

Diese sind die Punkten, die ich zu meiner vorläufigen Transaction oder Convention nöthig erachte. Ich überlasse sie dem Urtheil und den Einsichten Sr. Excellenz und wünsche Denenselben das hohe Glück, Sr. Majestät dem Könige zu gefallen, einem guten Theil seines Volks nützlich zu werden,

und mir den Weg zu eröffnen, meine übrige Lebenszeit und alle meine Facultäten standmäßig zu dem allgemeinen Besten verwenden zu können.

Abbe Gilquen
Röm. kathol. Priester des apostol. Vicariats in Norden.

Beilagen zu obigem Memoire.

A.

P. M.

Wenn Se. Majestät, der König zu Dännemark und Norwegen, vortheilhaft finden zu verordnen, daß irgendwo an dem neuen Kanal eine neue Stadt, fürnehmlich aus katholischen Nationen, als Franzosen, Spaniern, Portugiesen, Italienern und Deutschen angelegt werde; Se. Majestät ferner den Bezirk dieser neuen Stadt durch Königl. Stiftungsbriefe zu einem römisch-katholischen Bisthume erhöheten, in welchem die ankommenden Nationen, eine jede in ihrer Muttersprache in ihren Sitten und mitgebrachten Gebräuchen könnten besonders unterhalten werden; Se. Majestät aber mich unterschriebenen zum Bischof daselbst zu benennen und zu befördern gnädigst geruheten; so würde ich unterschriebener nicht allein ein Kapital von 25,000 Rthlr. und meine übrigen Habschaften den nachfolgenden Bischöfen zu ihrem immerwährenden Unterhalte mitbringen und lassen; sondern auch das Original der Donation mortis causa des weiland glorreichen Andenkens Herrn Johann Adolph Ernst Ferdinand Carl, Herzogl. Durchlaucht zu Plöen Rethwisch die Verschenkung des Amts Rethwisch cum omnibus pertinentiis betreffend, auf eine Sr. Majestät zwar anständigste, aber auch dem obenerwähnten Hauptzweck dienliche Weise der Krone überreichen.

Hamburg den 22sten September 1780.

B.

Domino Lud. Pet. Gilquen. Presbytero in Holsatia.

Admodum Reverende domine. Sacrae huic Congregationi de propaganda fide significatum est a Nuncio Apostolico Coloniensi, Dominationem tuam de novi Episcopatus erectione sollicitam in aliqua Septentrionis

parte, summam viginti quinque millium Imperialium, aliqua Funda, et utensilia ad 25 millia Marcarum Lubecensium facile adscendentia, sancto huic sedi pie ac liberaliter obtulisse, quorum reditibus novi Episcopi sustentationi prospiciatur. Piam hanc tuam voluntatem et divini cultus promovendi studium Sacra congregatio plurimum in Domino commendavit: ex ejusque concilio Smus Dnus Noster Pius P. P. VI non modo oblationem tuam benigne excepit, sed etiam valde proclivem se exhibuit, qui novum hoc munus Dominationis Tuae sollicitudini et curae committat. Siquidem ea de tua pietate, doctrina, ac studio habita sunt documenta, quae obtabilem exitum pollicentur. Potius vero quam Episcopatus, opportuna visa est Vicariatus Apostolici institutio pro Daniae Regno cum tituli et characteris Episcopalis decoratione *).

Quod vero attinet ad residentiae locum, num illam Hamburgi seu potius Altonaviae, vel alibi constituere magis expediat, Sacra congregatio maturius ponderabit. Interim consulendum est fundi erogationi, ac securitati. Quoties illud periculo cuiquam aut vicissitudini obnoxium esset in instis partibus, satius esse videretur, idem Romae investire. Sin periculo careat, illud eroges, ac stabilias oportet actu legitimo, ne Ecclesiae consecratum exceptionem ullam, aut jacturam patiatur. Dum itaque de hoc responsa praestolamur pergratam et propensam sacrae hujus Congregationis erga te voluntatem Dominationi tuae testatam facio, Deumque precamur, ut eidem prospera, ac pacata omnia concedat.

Romae 10. Apr. 1784.

Dominat. Tuae stud. L. Card.
Antonellus, Praefectus.
Stephanus Borgia, Secretarius.

---

*) Es ist der beständige Grundsatz des römischen Hofs, in nicht katholischen Staaten lieber Vicarios Apostolicos, als eigentliche Bischöfe zu haben, weil der Pabst alle dort wohnenden Katholiken als unmittelbar zu seiner Diöcese gehörig, ansieht. Die ersten Streitigkeiten über das katholische Erzbisthum Utrecht zeigen dieses deutlich, und wir haben hier wieder einen Beweis, daß Rom von seinen einmal angenommenen Grundsätzen nicht abweicht. Es kann aber einem protestantischen Staat durchaus nicht gleichgültig seyn, ob der in ihm wohnende ka-

C.

Ego Lud. Pet. Gilquen Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyter Septemtrionalis, omnibus in Septemtrione Fidelibus, tam modo quam postea viventibus Ex animo confiteor, me nulla hominum persuasione, qui meum propositum ignorabant, adductum, sed proprio et libero voluntatis meae arbitrio permotum et sole desolatae et afflictae Ecclesiae Septentrionalis amore allectum, omnia mea ecclesiae Sanctae Dei non solum obtulisse donum, sed praesentibus etiam perpetuo valituris, omnia mea, tam possessa, quam possidenda, acquisita jam vel futuris temporibus quocunque nomine me, acquirenda eidem Ecclesiae in Dotem sponsae Episcopi Septentrionalis per Daniae regna, Insulas et Holsatiam dedisse, donasse, tradidisse et deseruisse ita, ut jam nihil proprio nomine possideam, sed jam solius bonum et dotem Ecclesiae, ceu fidelis Oeconomus tantummodo custodiam; nihil mihi reservans nisi favores Fundatoribus concessos et id quod Successorum cuique facere licebit. Destitui autem Ecclesiae et vere et ipso effectu possidendum eidem dereliqui Fundum seu pecuniaram summam quod Capitale vulgo dicitur, viginti quinque millium Imperalium, quod primum Duci Holsato Ploenensi Rethvicensi locatum, deinde ab ejusdem Ducis haerede, Rege Daniae, in Thesaurum sive Cassam regiam translatum, hodie unum mille Imperialium per singulos annos refert. Eodem etiam modo Ecclesiae tradidi et cessi, omnia, quae domi meae inveniuntur, sive ad Sacellum, sive ad Bibliothecam pertinentia, sive ad familiae usum necessaria, sive quae ad decus et ornatum apta in eadem inveniuntur a me relicta. Item, omnia mea jura ubicunque terrarum acquirenda, omnesque praetensiones, quae mihi, sive ab Avo paterno Adriano, sive a patruo Georgio, sive ab amita Maria Magdalena Elisabetha, uxore de Poitschau, sive ab ipso patre meo Johanne Ludovico, aut meo aut nomine Johannis Ernesti Michaelis de Poitschau amitini, venient

---

tholische Bischof seine geistliche Jurisdiktion als Bischof, oder als ein in allen Dingen vom Pabst abhängiger Vicarius ausübt. Dieses ist der Fall bei den katholischen Bischöfen, die sich in der Stille in England aufhalten.

aut venire poterant, ita Ecclesiae tradidi, et tradita transmisi, ut successor, nomine Ecclesiae, integre et perfecte nomen meum et personam, tanquam in vivis degerem, gerere ad capiendum et occupandum possit. Talis igitur dispositio mea et donatio fuit. Conditiones vero, sine quibus Donationis fructus non percipiantur, haec sunto. Qui ad eam donationem accedit, a summo Pontifice Romano vocatus, in communione Sanctae Romano catholica permanens ipsa Consecratione Episcopus esto, et Functiones ritu ab Ecclesia Catholica recepto, in Daniae Regnis, Terris, Insulis et Holsatia peragens perpetuo juxta Canones in illis Septentrionis Partibus resideat. Beneficium autem Ecclesiae omnium per illas Terras Fidelium oculis expositum poteat Sacerdotibus de illa Septentrionali Ecclesiae optime meritis, inter pares Indigenis, ante omnes ei, qui universis per loca quaeque sua hominibus gratior et acceptior inventus fuerit. Hamb. Inferioris Saxoniae, anno Salutis 1784 die 24 Maii.

(*L.S.*) L. P. Gilquen, Presbyt. hamburg.

D.

Domino Lud. Pet. Gilquen Presbytero.

Reverende Domine! accepit Sacra haec congregatio de Propaganda fide per Dominum Nuntium Apostolicum Coloniensem exemplar instrumenti donationis a Dominatione Tua praestitae pro erectione Vicariatus Apostolici in Dania juxta ea, quae tibi jam declaravimus per litteras diei 10 Aprilis proxime elapsi; cumque idem instrumentum mature ponderatum fuerit, licet aliqua in eo sint, quae discrimina et controversias pati possunt, tamen sacra Congregatio admisit, nec solum donationem tuam formamque donationis, adprobante Ssmo Dno Pio P. P. VI ratam habuit, atque acceptavit, verum etiam singulare studium providitatem, ac diligentiam tuam plurimum in Dno commendavit. Unum superest, idque summopore necessarium ad praecavendos difficultates, quae oriri possunt, nimirum ut ejusmodi donatio a Daniae rege, et a Republica Hamburgensi rite confirmetur, non enim executioni mandari poterit absque illorum beneplacito. Cum

igitur in ea re operam tuam pollicearis, erit sollicitudinis, et dexteritatis tuae id sedulo curare, ut ad eam donationem civili lege firmandam praefati Regis et Reipublicae consensus accedat. Optamus etiam, ut postquam eandem confirmationem reportaveris, iudicium tuum circa locum, in quo novum Episcopum Vicarium Apostolicum residere magis expediat, nobis declares, opportunisque de hoc notionibus nos instruas. Dumque interim gratam et propensam nostram erga Te voluntatem tibi confirmo, Deum precor, ut Dominationi Tuae longaevam cum omni bonorum copia argiatur incolumitatem. Romae 15 Septembr 1784.

Dominat. Tuae stud. L. Card.
Antonellus Praefectus.
St. Borgia, Secretarius.

---

4) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig von dem Capitain von Schröder

Vorwort.

Ich habe bedauert, vor einigen Jahren eine Beschreibung von Schleswig herausgegeben zu haben, die nicht so vollständig war, als man mit Recht von dieser Arbeit erwarten konnte. Keiner sollte ein geschichtliches Werk über die Herzogthümer oder einen Theil derselben schreiben, ehe er alle ihm in der Hauptstadt Dännemarks zugänglichen Quellen benutzt hätte, wohin im vorigen Jahrhunderte fast alle dahin gehörende Materialien gebracht sind, und von deren Reichthum sich gewiß Alle überzeugt haben, welche auf geschichtlich-wissenschaftlichen Reisen die dortigen Bibliotheken und Archive benutzten. Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ward ich in den Stand gesetzt, mich dieser Quellen für die Geschichte der Stadt Schleswig zu bedienen, und ich fand ausser Ulrich Petersens verloren geglaubten Manuscripten, manches Bemerkungswerthe, welches ich jetzt aufs Neue zu einem zusammenhängenden Werke, mit vielen Zeichnungen, ausgearbeitet habe, wovon ich den Freunden der vaterländischen Geschichte dasjenige mittheilen werde, welches als Berichtigung und Ergänzung der früher herausgegebenen Geschichte dienen kann, um eine zweite zu kostbare Auflage zu vermeiden. Hiedurch werden einem mir nachfolgenden Bearbeiter dieser Geschichte Materialien mitgetheilt, um eine vollständigere Geschichte zu liefern. Ich habe mich bei diesen Mittheilungen nicht an eine bestimmte Ordnung gebunden, daher es nicht auffallend seyn möge, daß mit der Beschreibung der Kunstwerke der Anfang gemacht ist.

Der Altar der Domkirche.

Dieser Altar, welcher sich in der Mitte des Chores und hinter einem eisernen schön gearbeiteten Gitter befindet,

wird seiner besondern Merkwürdigkeit wegen, der große Altar genannt.

Der Künstler, welcher diesen von Kennern so sehr geschätzten Altar verfertigt hat, war der Bildhauer Hans Brüggemann aus Husum; er vollendete in dem Jahre 1521, nach einem siebenjährigen Zeitraume, diese Arbeit in Bordesholm, von wo der Altar in dem Jahr 1666 am 28. Januar hieher gebracht ward. Der Name des Großen gebührt ihm mit Recht, denn die Höhe desselben vom Fuße bis an das Kreuz beträgt gegen 50′ die Breite 25′ und die Tiefe etwas über 3′. Die Vorderseite desselben enthält abgetheilt in Feldern 398 Figuren, und zwar unter diesen 12 freistehende, und 42 Einfassungsfiguren, und ausser diesen allen noch 2 auf hohen Pfeilern stehende, der Tradition nach, den König Christian II. und seine Gemahlinn Isabelle vorstellende Abbildungen. Der aus festem eichenen Holze verfertigte gothische Altarschrein ist mit Flügelthüren versehen, deren innere Seiten gleichfalls Darstellungen aus der biblischen Geschichte enthalten; diese sind, der Sage nach, ohne Hülfe eines andern Werkzeuges, mit einem Messer ausgeschnitzt, aber Sachverständige widersprechen dieser Angabe.

Der Altar *) besteht aus 3 Theilen: 1) dem Untersatze (Predella), 2) dem Theile, welcher die Passionsgeschichte, und 3) dem, welcher die Darstellung des Weltgerichtes enthält. Wann die Flügelthüren geschlossen sind, giebt noch das ganze Aeussere des Altars eine Darstellung des Weltgerichts.

Das mit eichenem Holze umgebene Grundwerk des Altars ist 12′ 3″ breit, 3′ 1″ tief und 4′ 11″ hoch.

Das Fußgesimse der Predella ist 1′ 7″, die Predella

*) Die Kunstliebe des Herzogs Johann Adolph des damaligen Regenten, hat dieses Kunstwerk für uns erhalten, denn in dem Jahre 1613 übersandte der Herzog Wilhelm von Baiern durch einen seiner Hofbedienten dem Herzog Johann Adolph ein Schreiben nebst einigen unbedeutenden und sonderbaren Geschenken, die Neodt in seinen Bordesholmer Merkwürdigkeiten anführt, mit dem Ersuchen, ihm die Gebeine des heil. Vicelin, und den Bordesholmer Altar als Gegengeschenke zu überschicken. Der Herzog gab eine ablehnende Antwort mit dem Vorwande, daß der Altar nicht ohne Nachtheil abgenommen, und so weit versandt werden könne, daß er aber die Gebeine des heil. Vicelin erhalten könne, aber der Herzog hatte diese in der Zwischenzeit mit andern vertauschen lassen.

selbst 6′ 1″ hoch, 12′ 3″ breit und 2′ tief; in dem Gesimmse sind in 5″ hoher Mönchsschrift folgende Worte eingeschnitten:

An der linken Seite: opus hoc — in der Mitte: Insigne. completum. est anno incarnationis dominice 1521. ad

An der rechten Seite: Dei honorem.

Die Predella ist in 4 Felder getheilt und in der Mitte mit einem verschlossenen künstlichen, eisernen vergoldeten Gitter versehen.

Das Hauptgesimmse ist 19½′ lang und fast 1 Fuß hoch, mit durchbrochenem Laubwerke, welches sich um einen Stab windet, verziert. An den Feldern der Predella sind zwei Thüren, die jedoch das 1′ 3″ breite Gitter nicht bedecken, um das dahinter befindliche Christkindlein *) sichtbar zu lassen.

Der Haupttheil des Altars, welcher die Passionsgeschichte enthält, besteht aus 3 Theilen, deren 2 die Flügelthüren bilden, und beträgt, wenn er geöffnet ist, in der Breite 24′ und in der Höhe 18½′. Der Theil, welcher das Weltgericht darstellt, und sich mit einem Crucifixe endigt, ist etwa 20 Fuß hoch; die durchbrochenen Felder mit dem kunstvollen Laubwerke, und die kanelirten Windungen, die hohen schlanken Pfeiler geben diesem Theile ein vorzüglich schönes Ansehen.

Die einzelnen Felder enthalten folgende Darstellungen **):

1) Der Kuß und der Verrath des Judas.

Judas in der linken Hand einen Beutel haltend, umarmt Christus, und küßt ihn; dieser steht sanftmüthig und ruhig, und schließt die linke Hand um den Zeigefinger der rechten. Zwei Wächter, welche hinter Christus und Judas stehen, und ein Dritter der sich von Vorne naht, heben die Hände empor um Christus zu greifen. Rechts von Christus sinkt Malchus zur Erde, verliert einen in der Hand gehal-

---

*) Dieses Christkindlein ist in ein weißes Gewand gehüllt, und hält in der linken Hand eine Weltkugel, indem es mit der rechten Segen ertheilt. Als der Altar sich noch in Bordesholm befand, soll ein anderes Kindlein so verfertigt gewesen seyn, daß es Thränen vergießen konnte, wenn es nicht jährlich ein mit Gold besetztes Gewand und sonst reichliche Geschenke erhielt.

**) Die Data zu dieser Beschreibung verdanke ich dem gelehrten dänischen Professor Hoyen, der sich lange mit der Untersuchung dieses Kunstwerkes beschäftigt hat.

tenen Leuchter, hebt den linken Arm empor, und sucht einem Hiebe, den Petrus nach ihm führt, zu entweichen. Sechs bewaffnete Schaarwächter, von denen Einer ein auf einer hohen Stange befindliches Feuerfaß mit Flammen als Leuchte trägt, stehen im Hintergrunde, als mehr oder weniger theilnehmende Zuschauer. Das Ganze ist eine vorzügliche ausserordentlich gut aufgefaßte Darstellung, und besonders hat das Gesicht des Judas vielen Ausdruck und Bedeutsamkeit.

Dieses wie alle übrigen 9″ tiefe Relief besteht aus 2 Stücken: I. Christus, Malchus, Judas, einer der angreifenden Wächter und ein Zuschauer. II. Die übrigen 10 Figuren.

Die beiden kleinen Figuren an der Einfassung, welche an dem ganzen Altar vorzüglich sorgfältig gearbeitet sind, stellen hier Propheten vor.

2) Christus gebunden vor Caiphas.

Christus steht im Vorgrunde zwischen 2 Wächtern, die ihn gebunden halten, von denen der Eine erzürnt und mit einer höhnenden rohen Miene die Hand erhebt, um ihm einen Backenstreich zu geben. Im Mittelgrunde rechts sitzt Caiphas auf einem, mit einer hohen Rücklehne versehenen Sitze. Im Vorgrunde stehen 2 Schaarwächter, deren Einer nach dem Heilande hinzeigt; im Hintergrunde steht bei Caiphas ein Schriftgelehrter, der Christus anklagt. 5 Schaa wächter stehen im Hintergrunde, von denen der vorderste dem Caiphas Etwas zu berichten scheint. Caiphas zerreißt sein Kleid und sein geöffneter Mund scheint die Worte auszusprechen „er hat Gott gelästert.“ Das Ganze ist im Zusammenhange trefflich componirt.

2 Stücke. I. Christus, 2 Kriegsleute, von denen einer schielt und 2 Schaarwächter. II. 7 Figuren, Einfassungsfiguren. Die Apostel Andreas und Bartholomäus.

3) Die Geißelung Christi.

Christus steht im Vorgrunde an eine hohe Säule gebunden; zwei Büttel neben ihm, Einer, entblößt am Halse, einer Schulter und den Beinen, schlägt den Heiland mit einer Geißel, und der Andere mit Ruthen; ein Dritter *) im Vorgrunde rechts von Christus, bindet knieend, mit einer

---

*) Moodt führt in den Bordesh. Merkw. pag. 45 an, daß für diese Figur einmal 300 Gulden geboten wäre.

in dem verzerrten Gesichte schön ausgedrückten Anstrengung, eine Ruthe. Rechts von der Säule steht Pilatus mit ruhigen Blicken und übereinandergeschlagenen Armen als Zuschauer; neben ihm ein Hauptmann, der mit ihm redet; hinter der Säule der Aufseher bei der Geißelung, mit starkem Knebelbarte und einem weiten faltenreichen Mantel über den Schultern, der rechte Arm ist mit dem Mantel bedeckt, der linke Arm gebogen, und die ausgestreckte Hand hat eine leise Bewegung. Neben diesem 2 Schaarwächter mit einander redend, und mit Geißelwerkzeugen versehen. Im tiefsten Hintergrunde sieht man noch eine zum Gefolge des Pilatus gehörende Figur und noch einen Helfer der Büttel mit entblößten Armen. Die Verhältnisse der beiden vordern Büttel sind nicht ganz gefällig und etwas übertrieben; übrigens ist der Rechtsstehende nicht ohne Leben und Feuer. Die Gestalt Christi ist in diesem Bilde nicht ganz gelungen; Pilatus Character aber gut ausgedrückt, und die übrigen Gesichter der Darstellung anpassend.

2 Stücke. I. Christus und 3 Büttel. II. 7 Figuren. Einfassung. 2 Propheten.

4) Die Aufsetzung der Dornenkrone auf das Haupt Christi.

Christus sitzt im Vorgrunde auf einer hölzernen Bank, in einem weiten Mantel gehüllt, ein Rohr in der rechten Hand; der linke gebogene Arm ruht auf dem Knie. Seine Gesichtszüge, besonders die emporgezogenen Augenbraunen und der halb geöffnete Mund drücken Schmerz, aber Hingebung aus. Zwei Kriegsknechte haben ihm die Dornenkrone auf das Haupt gelegt, wodurch selbiges sich nach der rechten Seite hinneigt; einer der Kriegsknechte hält die Krone mit einer langen Zange auf seinem Haupte, und der Andere treibt durch die Schläge eines schweren Stabes die Dornen in das Haupt des Erlösers. 8 andere größtentheils Kriegsleute sind mit dem Ausdrucke der Gleichgültigkeit Zuschauer dieser Scene. Eine rechts an der Seitenwand stehende Figur mit einer Rolle in der Hand soll wahrscheinlich einen Schriftgelehrten vorstellen. Hinter ihr steht Pilatus, und neben diesem gerade hinter Christus ein Lanzenknecht, der den Rechtsgelehrten mit einem zweideutigen Blicke betrachtet, zur linken ein anderer Lanzenknecht, welcher 2 Speere hält, und die Leiden des Heilandes mit Theilnahme ansieht.

2 Stücke. I. Christus, die Kriegsleute, welche ihn

martern und der Schriftgelehrte. II. 7 Figuren. Einfassungsfiguren. Ein Engel mit einer Laute, und ein Heiliger.

5) Ein Ecce homo oder die Verspottung Christi.

Von einem logenartigen Gerüste wird der gemarterte Heiland in einem Kriegsmantel, und mit der Dornenkrone von Pilatus dem Volk gezeigt; eine Gerichtsperson hebt den Mantel empor, wodurch man den gegeißelten Körper erblickt. Pilatus Worte: „Sehet das ist euer König" erweckt den Hohn der Umstehenden, der sich aber mehr neckend als erbittert zeigt; ein Schriftgelehrter, welcher vor Pilatus steht, scheint mit Ernst die Worte auszusprechen: „wir haben keinen König, sondern einen Kaiser," und ein links, nahe an der Seitenwand stehender Kriegsknecht scheint mit Ingrimm und krampfhaft geöffneten Händen „Kreuzige ihn" zu rufen.

2 Stücke. I. 4 im Vorgrunde stehende Zuschauer. II. 9 Figuren.

Einfassungsfiguren. Einer in einem fürstlichen Gewande, und ein Apostel.

6) Das Händewaschen des Pilatus.

Pilatus sitzt auf dem Richterstuhle, vor ihm liegt ein Hund; Pilatus wendet den Kopf links, um zu hören, was ein angekommener Bote ihm berichtet, den seine Frau gesandt hat, ihm ihren Traum zu erzählen; ein Diener gießt Wasser über die Hände des Pilatus, welcher dadurch dem versammelten Volke seine Unschuld an dem Blute des Gerechten zu erkennen geben will. Kriegsleute umgeben den Sitz, und an der linken Seite wird der Heiland hinweggeführt. Der Ausdruck in den Gesichtern des Pilatus, des Boten und des Dieners ist das Gelungenste in dieser Darstellung.

2 Stücke. I. Christus mit 3 Kriegsleuten. II. 7 Figuren. Einfassungsfiguren. Ein Apostel und ein jugendlicher Heiliger.

Das Hauptbild in zwei großen Abtheilungen in der Mitte des Altars enthält

7) die Hinwegführung und

8) die Kreuzigung Christi.

In dem Hintergrunde beider Abtheilungen erblickt man ein thurmartiges Gebäude, welches das Thor Jerusalems vorstellt; aus einer Fensteröffnung des ersten Stockwerks bläst ein Thurmwächter, und an einer des zweiten Stockwerks

steht eine Figur, die einen Vornehmern darstellt. Der größte Theil des Zuges ist schon durch das Thor, welches doch noch stark von Kriegsleuten besetzt ist; im Mittel- und Hintergrunde stehen zwei Reihen Lanzenknechte, unter denen sich Einige durch ihre rohen und verzerrten Gesichter auszeichnen; zwischen diesen beiden Reihen sind 3 Figuren zu Pferde, die vordere scheint einen vornehmen Schriftgelehrten vorzustellen mit dem Ausdrucke des Hochmuths und der Gleichgültigkeit im Gesichte, die hintere Figur einen Hauptmann, und die mittlere aber den Pilatus mit einem Streithammer in seiner Rechten als Anführer des Zuges; dieser wendet seinen Kopf und senkt seine Blicke mit Aufmerksamkeit auf die vorgefallene Störung des Zuges, da Christus in der Mitte des Vorgrundes, unter der Last seines Kreuzes, niedergesunken ist, und sich mit dem Ausdrucke eines großen Schmerzes und einer großen Ermattung im Antlitze auf seine rechte Hand stützt; ein Kriegsknecht versucht es, ihn vorwärts zu ziehen, während ein anderer der hinter dem Kreuze steht, den Heiland mit einer starken Keule zu treffen droht. Im Vorgrunde hinter Christus kniet die heilige Veronica und hält ein Tuch mit beiden Händen ausgebreitet empor, um das Gesicht des Erlösers abzutrocknen; hinter ihr steht der alternde Simon von Cyrene und hebt das Kreuz mit beiden Händen; seine Gesichtszüge drücken Angst aus, denn 2 Kriegsknechte, einer vor ihm mit einem großen zur Kreuzigung bestimmten Hammer in der Hand, und der andere hinter ihm, drohen ihm mit Schlägen, um ihn zum Forttragen des Kreuzes anzutreiben. Rechts hinter dem Kreuze ist eine Gruppe in der sich Maria und Johannes durch ihren tiefgefühlten Schmerz auszeichnen, der mit den Verspottungen der Lanzenknechte den größten Contrast bildet. In der äußersten Gruppe links sind Kriegsleute und Büttel, von denen Einer einen geflochtenen Korb mit 3 Nägeln trägt; im Hintergrunde links stehen Kriegsknechte in einer aufsteigenden Linie, um dadurch die Bewegung des Zuges nach Golgatha anzudeuten. Die Kreuzigung des Erlösers kann man in 3 Hauptgruppen eintheilen; in der ersten sieht man Christus am Kreuze; der Tod hat bereits seine Leiden geendigt, und seine Augen sind geschlossen, Engel fassen das Blut in Kelchen auf. Alle sowohl in dem Vor- als Mittelgrunde an dem Fuße des Kreuzes Stehenden sind durch den Tod des Erlösers gespannt und bewegt; ihre Köpfe sind nach dem Heilande gerichtet. An der linken Seite des Kreuzes halten

zwei zu Pferde, von denen der Eine seinen Spieß in des Heilandes Seite stößt; von diesem wieder links hält ein Hauptmann, der mit seiner Rechten zum Kreuze hinaufzeigt, und zu sagen scheint „wahrlich dieser ist Gottes Sohn gewesen;" der neben ihm haltende Ritter scheint gleichgültig zu bleiben. Im Vorgrunde kniet Maria Magdalena, und streckt ihren Kopf und ihre Arme nach dem Gekreuzigten aus. In der zweiten Gruppe, rechts vom Kreuze Christi, hängt der reuige Schächer Gismas gleichfalls an einem Kreuze, aber, nicht so geduldig als der Erlöser, hat er eines seiner Beine losgerissen, und scheint sterbend zu seyn; ein Engel nimmt seine Seele auf; unten am Kreuze, in der Mitte und im Vorgrunde sieht man Johannes und Maria Salome, welche die niedergesunkene Maria emporheben; an diese Gruppe schließen sich 2 Kriegsknechte, die im Streite über Christi Mantel sind, beide haben den Mantel gefaßt, der eine stößt mit einem Dolche nach dem andern, und dieser wehrt den Stoß mit der linken Hand ab, hält aber den Mantel mit der rechten fest, und scheint aus weit geöffnetem Munde fürchterlich zu schreien. In der dritten Gruppe links windet sich der verstockte Schächer Jesmas verzweiflungsvoll am Kreuze; ein Teufel entführt seine Seele. Am Fuße des Kreuzes sind mehrere Figuren zu Pferde und zu Fuße; die beiden Vordersten, welche am meisten Aufmerksamkeit verdienen, sind: ein Kriegsmann, welcher in lebhafter Unterredung mit einem in geistlicher Kleidung Dasitzenden begriffen ist, dieser, dessen Gesicht den höchsten Schmerz ausdrückt, hält eine Rolle auf dem Schooße, und scheint die Leidensgeschichte des Heilandes aufzuzeichnen. In dem tiefsten Hintergrunde hängt Judas mit zerrissenem Körper an einem Baume, über dem Kreuze schwebt der heilige Geist, zur rechten und linken sind die Sonne und der Mond sichtbar; oben in den Wolken erscheint in halber Figur von Strahlen umgeben das Bild Gottes des Vaters in der linken Hand die Weltkugel haltend, und die rechte zum Seegen emporhebend.

Einfassungsfiguren: Jacob, Paulus, der heilige Stephanus, der heilige Antonius, und oben 2 andere unbekannte Heilige.

9) Die Abnehmung Christi vom Kreuze.

Im Hintergrunde sind Felsen. Einer der Jünger trägt Christus, dessen entseelter Körper sehr schön ausgedrückt ist,

und woran besonders die Steifheit der Arme Bewunderung verdienen, auf seinen Schultern von der unter der Last sich biegenden Leiter von dem Kreuze herunter. Auch an den Beinen des Jüngers ist die Biegung vortrefflich ausgedrückt. Maria und Johannes stehen voll Theilnahme daneben; ein Frommer kniet an der Seite der Leiter, hinter ihm steht Nicodemus und über seinen Armen hängt die Leinwand, in welche Christus gehüllt werden soll, an dem die schöne Biegung der linken Hand Bemerkung verdient. Neben dem Kreuze steht Joseph von Arimathia mit der Büchse, in welcher die Salbe enthalten ist, und neben ihm Einer in dem Gewande eines Franziscaners. Hinter Johannes stehen zwei andere Marien trauernd, und zwischen Joseph und dem Mönche ein männlicher Zuschauer.

2 Stücke. I. Maria, der Jünger mit dem Leichnam, ein anderer Jünger und Nicodemus. II. 6 Figuren.

Einfassungsfig. 2 Apostel.

10) Die Einsalbung Christi und Marias Trauer.

In der Mitte des Vorgrundes sitzt Maria als Pietas mit den Schultern des Leichnams auf ihrem Schooße, rechts von Maria steht Johannes und hält seine linke Hand unter dem Kopfe Christi; links steht Maria Magdalena und öffnet eine in der Hand habende Büchse. Im Hintergrunde sind in 2 Reihen 3 männliche und 4 weibliche Figuren vertheilt, unter denen Nicodemus mit der Büchse und Joseph von Arimathia kenntlich sind, unter den weiblichen Figuren macht eine mit ihrem Schleier eine Bewegung um sich die Augen zu trocknen.

2 Stücke. I. 4 Hauptfiguren. II. 7 Nebenfiguren.

Einfassungsfig. 2 Propheten.

11) Die Einlegung Christi in das Grab.

Unter einem Felsen befindet sich ein Grab, in welches Christus von Joseph und Nicodemus eingelegt wird. Eine dritte Figur mit einem langen Barte und in Mönchskleidung steht rechts an der schmalen Seite des Grabes, und die Bewegung seiner Hand scheint anzudeuten, wie Christus in das Grab gelegt werden soll. Hinter diesen Figuren stehen Maria, Johannes, Maria Magdalena und ein Alter in Mönchskleidung beisammen, und dicht unter dem Felsen noch 2 weibliche Gestalten. Ueber dem Felsen ist ein Palisadenwerk mit einem Thore, durch welches ein Mann, nach

der Kleidung zu urtheilen eine Gerichtsperson, hervortritt, vielleicht um das Grab zu versiegeln. In den Gesichtern der 4 erstgenannten ist viel Ausdruck, bei Allen ist tiefer aber stiller Schmerz sichtbar; die Stellung und Bewegung des Kopfes von Joseph von Arimathia ist vortrefflich.

2 Stücke. I. Der Leichnam und die mit demselben beschäftigten Figuren. II. Die 6 übrigen.

Einfassungsfiguren: 2 Propheten.

12) Christus in der Unterwelt *).

Rechts im Vorgrunde steht Christus mit Wundmälern in den Händen, Füßen und Seiten, in einer gebückten Stellung und die Siegesfahne in dem rechten Arme angelehnt; er hilft einem alten Erzvater, welcher Christus ehrerbietig begrüßt, aus einem großen Mauerthore hervor, dessen Pforte zertrümmert ist. Hinter Christus steht Johannes der Täufer und zeigt auf ihn, indem er seinen Blick in die Höhe richtet, als wenn er die That des Erlösers den Erdbewohnern verkünden wollte; etwas mehr in dem Hintergrunde links steht Eva in der Stellung der Venus von Medicis, ihr zur rechten Adam, und hinter ihnen noch drei männliche Figuren, unter denen Moses, und ausser ihnen eine weibliche Gestalt. Ueber dem Thore sieht man einen Teufel von scheußlicher Gestalt, der eine gabelförmige Waffe den Erzvätern entgegen hält. In dieser Darstellung ist der aus der Pforte hervortretende Erzvater das gelungenste Bild.

2 Stücke. I. Adam, Eva, Johannes der Täufer, Christus und der Erzvater. II. Die übrigen 5 Figuren.

13) Die Auferstehung Christi.

Christus steht vor einem bedeckten Grabe zwischen zwei sitzenden und schlafenden Wächtern; er trägt einen Königsmantel, in seiner Linken die Siegesfahne, und die Rechte zum Segen empor hebend, indem er den Mund zum Reden öffnet. Hinter dem Grabe und dicht unter einem Felsen sind zwei andere Wächter, deren einer mit abgewandtem Gesichte schläft, der andere aber in einer ruhigen Stellung die Hand vor den Augen hält, als wenn er von dem Glanze Christi

*) Im neuen Testament ist diese Begebenheit nicht beschrieben, sondern im Evangelium Nicodemus, wo sie in der Ausgabe, welche zu Chemnitz 1783 in Duodez erschien, von p. 70 bis 95 nachzulesen ist.

geblendet würde. Zwischen dem Felsen erscheinen die 3 Marien mit den Salbenbüchsen.

2 Stücke. I. Christus und die beiden ersten Wächter. II. Die übrigen 5 Figuren.

Einfassungsfiguren: Der heilige Stephanus und ein anderer unbekannter Heiliger.

14) Der ungläubige Thomas.

Christus mit einem über die rechte Schulter zurückgeschlagenen Königsmantel legt die Hand des Apostels Thomas an die Wunde in seiner Seite, indem er ihn fragend ansieht. Zur Linken neben Christus steht Petrus mit gefalteten Händen, und zur rechten neben Thomas ein anderer Apostel, der sich zu verwundern scheint. Hinter diesen Figuren stehen in 2 Reihen die 9 übrigen Apostel. Das Ganze ist sehr schön gearbeitet.

2 Stücke. I. Die 4 erstbeschriebenen. II. Die übrigen 9 Figuren.

Einfassungsfiguren fehlen.

15) Die Himmelfahrt Christi.

Maria und die Apostel sind auf dem Oelberge versammelt, an Marias rechter Seite steht Petrus. Christus schwebt von einer Strahlen-Glorie umgeben in die Höhe, und hebt die rechte Hand segnend empor. Maria und die Jünger sehen ihm nach.

Die Figuren sind, Christus ausgenommen, aus einem Stücke geschnitten.

Einfassungsfiguren: 2 Kirchenlehrer.

16) Die Ausgießung des heiligen Geistes über die Apostel am Pfingsttage.

Maria ist sitzend dargestellt mit der heiligen Schrift auf ihrem Schooße, und rings umher die Apostel mit zum Himmel gerichteten Häuptern; vor Maria steht Paulus; der heilige Geist schwebt über ihnen in einer Glorie umgeben; der Kopf des Paulus ist sehr schön, sonst gehört diese Darstellung nicht zu den besten.

2 Stücke. I. Maria, Petrus und ein Apostel. II. Die übrigen Apostel.

17) Abraham und Melchisedech.

Abraham kehrt durch eine felsigte Gegend mit seinen Streitern aus dem Kriege zurück, in welchem er seinen Bru-

dersohn Loth errettet hat; er tritt in völliger Rüstung mit entblößtem Kopfe vor einen mit einer Decke behängten Tisch, über welchem Melchisedech in einer sehr reichen orientalischen Kleidung ihm einen Kelch mit Wein darbietet. Melchisedech zur rechten steht einer aus dessen Gefolge, der zwei Brödte auf den Tisch gelegt hat, und eins in der Hand hält, im Hintergrunde zur Rechten sieht man das Stadtthor von Salem. Dieses ist eine sehr schöne Darstellung *).

2 Stücke. I. Abraham, Melchisedech, 3 aus des ersten und 4 aus des letzten Gefolge. II. 16 Figuren.

Einfassungsfiguren: Der heilige Georg und ein bewaffneter Ritter mit einem Kreuze auf dem Schilde.

18) Die Stiftung des Paschafestes.

Moses steht hinter einem Tische in aufgegürteter Kleidung mit einem Stabe in der rechten Hand, und vor ihm eine Mulde wahrscheinlich mit ungesäuertem Brode, auf dem Tische ferner eine flache Schüssel mit einem zerschnittenen Lamme, und ein Brod in Gestalt eines Schinkens. Um den Tisch stehen in 2 Reihen zwanzig Israeliten mit aufgegürteten Kleidern, beschuhten Füßen und Wanderstäben, die in verschiedenen Stellungen mit den Händen das Mahl verzehren; einige verlangen das Essen, andere reichen es dar. Im Vorgrunde steht ein Israelite in gebückter Stellung, und zeigt nach einem Platze, wo eine Figur, vielleicht ein Thier gewesen zu seyn scheint. Hinter diesem steht ein anderer Israelit, welcher sich entweder schneuzt oder nur die Nase zuhält, und ihm gegenüber noch einer, der sich mit zurückgebeugtem Kopfe Stücke von Nahrungsmittel in den Mund fallen läßt. Diese Darstellung gehört zu einer der schönsten, besonders sind die Köpfe und die Hände, so wie die interessante Abwechselung der Bewegungen der Figuren ausgezeichnet.

2 Stücke. I. 8 Israeliten. II. Die übrigen Figuren.

Einfassungsfiguren: Ein heiliger König und ein anderer unbekannter Heiliger in vornehmer deutscher Tracht.

19) Die Stiftung des heiligen Abendmahls und das Fußwaschen nach dem Ostermahle.

An einem runden Tische, über welchem ein dreiarmigter

*) Der Sage nach stellt das Bild Abrahams den Statthalter Johann Rantzow, und das des Melchisedechs den Abt des Bordesholmer Klosters Albertum vor; in dem Gefolge sollen auch die Bilder des Künstlers selbst und einiger seiner Gesellen enthalten seyn.

Kronleuchter hängt, sitzet Jesus mit seinen Jüngern; Johannes ruht mit seinem Kopfe an der Brust des Heilandes. Christus scheint die Worte: „wahrlich ich sage Euch, einer unter Euch wird mich verrathen" ausgesprochen zu haben, und bei den Jüngern sind dadurch verschiedenartige Gemüthsbewegungen aufgeregt. Einer der Apostel hält ein Licht in der Hand, und nach dem großen Hute, der um seinen Hals hängt, zu urtheilen, scheint es Jacob zu seyn. Judas hat einen Geldbeutel in der rechten Hand. Bei der zweiten Handlung, der des Fußwaschens, ist im Gesichte des Petrus Beschämung ausgedrückt, daß Christus ihm knieend die Füße wäscht.

2 Stücke. I. Christus, Petrus und 4 Apostel. II. Christus und 7 Apostel.

Die Einfassungsfiguren fehlen.

20) *) Das Liebesmahl.

Zwölf männliche und weibliche Figuren sitzen um einen Tisch auf dem, ausser anderen Gefäßen zwei große Kelche stehen; eine Figur gerade an der Mitte des Tisches in bischöflichem Ornate gekleidet, segnet das Brod ein, und reicht es einer Matrone, welche durch den Ausdruck in ihrem Gesichte, durch eine leise Neigung des Hauptes, und durch die Bewegung ihrer Hände, eine ehrerbietige Danksagung auszudrücken scheint. Unter den andern Figuren zeichnet sich besonders ein Mönch, mit einem getheilten Barte aus.

2 Stücke. I. 6 Figuren. II. Die Figur im bischöflichen Ornate und die übrigen.

Einfassungsfiguren: Ein heiliger König und der heilige Laurentius.

21) Adam.

Er steht in der Mitte eines offenen Feldes auf einem Fußgestelle, und hält in der rechten Hand einen Eichenzweig. Das Ganze ist aus einem Stücke geschnitten, und zeigt, daß

*) Zwischen den Feldern 19 und 20 befindet sich das durch ein vergoldetes Gitter verschlossene Fach, in welchem ausser der Figur des Christkindleins noch einige Reliquien von dem König Erich aufbewahret werden: als ein Theil der Kette, mit welcher er umwunden war, als er in die Schlei gestürzt ward, die Mütze, welche er damals trug, einer seiner Armknochen, und eine seiner Rippen, deren Vorzeigung dem Stifte bis zur Einführung der Reformation große Summen einbrachte.

Einfassungsfiguren. An der einen Seite ein Bischof, an der andern Seite fehlt eine Figur.

der Künstler sehr gute Kenntnisse von dem Bau des Menschen gehabt hat.

22) Eva.

Sie steht ebenfalls auf einem Fußgestelle an der entgegengesetzten Seite mit einem Apfel in der einen, und einem Zweige mit Blättern in der andern Hand. Dieses Bild ist weniger gut ausgeführt als das vorige: die Stirn ist hervortretend, das Haar liegt parthienweise, die Nase ist sehr fein, und gegen die übrigen Theile des Gesichts zu klein, die Wangen sind sehr voll, und die Arme auch zu fein gegen die übrigen Theile des Körpers. Obgleich die Verhältnisse nicht strenge beobachtet sind, so sind sie doch in den Umrissen sehr schlank.

23) Petrus.

Er ist sitzend dargestellt, mit einem geöffneten Buche vor sich; in der rechten Hand hält er einen Schlüssel, dessen Griff er nach dem Buche gerichtet hat.

24) Paulus.

Er sitzt ihm gegenüber, und seine rechte Hand liegt auf dem Knopfe seines Schwerdtes.

Das Ganze ist über der unter 7 und 8 angeführten Darstellung Gottes des Vaters durch einen reich verzierten Baldachin geschlossen, über welchem die Madonna im Sonnenglanze auf dem halben Monde mit dem Scepter in der rechten Hand, und mit dem Segen ertheilenden Kinde in dem linken Arme sich befindet. Ihr Oberkleid, welches sie zum Sitze für das Kind hinaufgezogen hat, umgiebt den untern Theil des Körpers auf eine sehr malerische Weise, und dieses Bild ist überhaupt vortrefflich gearbeitet.

Wenn die Flügelthüren geschlossen sind, wird die architectonisch schöne Einfassung durch die wie leichte Thürmchen oder Spitzen verlängerten Bänder fortgesetzt, bis das Ganze sich in einer einzigen schlanken mit Eichenblättern verzierten Spitze endigt. Ueber dem offenen Bogen, und an den Enden der zwei äussersten Bänder sind 7 Figuren angebracht. In der Mitte sitzt, thronend auf einem Regenbogen, Christus als Weltrichter, und unter seinen Füßen die Erde als Schemel, so wie er in der Offenbarung Johannes dargestellt wird. Der Faltenwurf seines Gewandes ist ausgezeichnet. Unter der Erdkugel knieen zwei wieder auferstandene kleine Gestalten; zur rechten und linken, etwas niedriger als Christus stehen zwei Engel mit Posaunen, und unter diesen knieen Johannes und Maria in anbetender Stellung, die in Rück-

ſicht auf Haltung und Behandlung der Gewänder muſterhaft ausgeführt ſind. Auf den zwei äuſſerſten Spitzen ſtehen 2 Engel mit halb ausgebreiteten Schwingen, und mit den Werkzeugen der Marterung; der rechtsſtehende hält in dem linken Arm das Kreuz und den Speer, und der linksſtehende hält in dem rechten Arme die Säule, die Geiſſel und einen Stab mit dem Eſſigſchwamm.

Durch dieſe wenigen Figuren hat der Künſtler auf eine ſehr bezeichnende Weiſe das Weltgericht dargeſtellt.

Vor dem Altare ſtehen auf zwei hohen Säulen zwei Figuren, welche man für Abbildungen des Königs Chriſtian II. und ſeiner Gemahlinn Iſabelle hält, die im Auguſt des Jahres 1522 den Künſtler ſollen beſucht, und ſein Werk bewundert haben *). Die erſtgenannte Figur hat ein ältliches Anſehen, und einen ſchönen Ausdruck im Geſichte; der König trägt einen langen Bart, einen Turban mit zackigter Krone, und iſt in einem weiten mit Pelzwerk gefutterten Mantel gehüllt; die Fußbekleidung iſt ſo wie der Mantel nach deutſcher Art, ſein Blick iſt ſcharf auf die Leidensgeſchichte gerichtet; die ſehr ſorgfältig gearbeiteten Hände ſind wie verwunderungsvoll, aber mit Ruhe in der Bewegung ausgeſtreckt emporgehoben.

Die Königinn, die eine ſehr reiche Kleidung trägt, richtet ihr Auge nach dem Könige, indem ſie mit der linken Hand nach der Leidensgeſchichte hinzeigt; der rechte Vorderarm, welcher gegen den Körper hin gebogen iſt, und deſſen flache Hand ſich ein wenig hinunterneigt, hält einen Theil des reichen Schleppkleides unter der Bruſt, den Kopf deckt eine Haube mit zwei Hörnern, die reich mit Perlen geſtickt iſt, ein dünnes ſchleierartiges Gewand ſchlingt ſich nach hinten über dieſe, und fällt über den Rücken hinab, ſo daß die äußerſten Zipfel um den einen Arm geworfen ſind. Um den Hals trägt ſie koſtbares Geſchmeide; die Hände ſind mit vieler Sorgfalt behandelt, das Schleppkleid vortrefflich geordnet, und ſo daß die Form des rechten Beines ausgedrückt und eine glückliche Abwechſelung in der Haltung des Gewandes erreicht iſt.

Beide Figuren ſind jede 4 Fuß 3 Zoll hoch.

(Die Fortſetzung folgt).

---

*) Die Geſichtszüge dieſer Figuren ſollen jedoch mit den von ihnen in Kopenhagen befindlichen Gemälden keine Aehnlichkeit haben.

5) Kurzer Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Landstände in Schleswig-Holstein. Von H. Schröder, cand. jur. in Itzehoe.

Es ist eine bekannte Sache, daß die ältesten schriftlichen Verhandlungen auf unsern ehemaligen Landtagen verloren gegangen sind, wenigstens es nicht bekannt ist, wo sie sich, wenn sie noch vorhanden sind, befinden mögen. Aus dem funfzehnten Jahrhundert sind bloß einige Landtagsabschiede bis auf uns gekommen *). Die vorhandenen Sammlungen der Landtagsacten beginnen erst mit 1564 **). Daß es aber hin und wieder noch ältere hieher gehörende Urkunden geben werde, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ich glaube nun ein solches Actenstück aufgefunden zu haben, und ich theile es hier mit, weil es mir für die Geschichte des Landtages nicht unwichtig scheint. Zwar ist es ohne Angabe der Zeit, wann es abgefaßt worden; allein ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich es dem Jahre 1513 beilege ***). Es befindet sich in einer Sammlung, welche bestimmt dem 16. Jahrhundert angehört, da der Inhalt derselben sich nicht über 1544 hinaus erstreckt. Die Handschrift ist schön, und die Buchstaben sind auf dem Titel und zu Anfang eines jeden Documents abwechselnd roth und schwarz. Ausserdem ist der Anfangsbuchstabe jedes einzelnen Stückes, so wie das ganze Titelblatt reich mit Gold verziert ****). Der vordere Titel lautet: Privilegia der Fürstendome Sleswigk unde Holsten. Der Inhalt ist folgender: 1) Christian I. erstes Privilegium d. d. Ripen, Mittwochs nach Invocavit 1460; 2) Christian II. und Herzogs Friedrich Privilegium d. d. Flensburg am Dage Lucä des Evangelisten 1513; 3) Frie-

*) Falcks Sammlungen Bd. 3. S. 356—67 liefert einen von 1480. S. 289 das. sind mehrere angeführt, die sich früher im Gemeinschaftl. Archiv befanden. Vgl. Falcks Handbuch 2r Th. S. 239 ff.

**) Falcks Handbuch Th. 2. S. 241. Vgl. Abhandlungen aus den S. H. Anzeigen Bd. 1. S. 32.

***) Das Actenstück wird aus dem Jahre 1490 seyn. Aus dem Schlusse geht hervor, daß der verstorbene Regent Vater der beiden regierenden Landesherren war. Dies paßt nur auf Christian den ersten als Vater König Johannes und Herzogs Friederich I. Aus dem 12ten Puncte ergiebt sich, daß die Uebergabe dieser Artikel Statt gefunden hat, ehe es zwischen König Johann und Herzog Friederich zur Theilung der Herzogthümer gekommen war. Mit diesem Actenstück verdient übrigens das Verzeichniß der Hauptpunkte in den Privilegien verglichen zu werden, welches auf dem Landtage 1564 vorgelesen ward. Staatsb. Mag. X. Bd. S. 960.

****) Das Format ist 4., und die Seite enthält 19 Zeilen.

drichs I. Privilegium d. d. Kiel 1524, Freitags nach Himmelfahrt; 4) Herzogs Christian Privilegium d. d. Kiel 1533 am Sonntage Trinitatis. Nun folgt ein neuer Titel, so lautend: Hirnach folgende Confirmationes Up de Vorgeschrevene Privilegienn sampt den by Articulen, Inhalt: 1) Confirmation Herzogs Johanns und Friedrichs d. d. Levesouwe 1482 am Avende Lucie; 2) Confirmation Friedrichs I. d. d. Kiel Freitags nach Himmelfahrt (ist mit No. 3 in der vorigen Abtheilung ganz übereinstimmend); 3) Confirmation Herzogs Christian, am Sonntage Trinitatis 1533 (ist hochdeutsch, wie bei Hegewisch und Jensen); 4) Confirmation Königs Christian III. und der Herzoge Hans und Adolf d. d. Rendsburg, Dienstags nach Vincula Petri 1544. Nun folgt 1) Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern, d. d. Kopenhagen den 1. Jul. 1533 (im Manuscript steht, eben so wie bei Hegewisch und Jensen, und bei Jargow die irrige Jahrzahl 1523); 2) Vertrag zwischen König Christian II. und Herzog Friedrich d. d. Bordesholm, Mittwochs nach Laurentii 1522; 3) der Landstände Articulen an beede regierende Herren. Diese Ueberschrift steht im Inhalt, und rührt, so wie alle angegebenen, von einem ehemaligen Besitzer aus dem 17. Jahrhunderte her, der auch noch das Privilegium von 1422, so wie Christians I. 2tes Privilegium von 1460, ingleichen den Theilungstractat von 1480 (1490) hinzugefügt hat, und zwar auf den weißen Blättern des Manuscripts, die sich zwischen jeder Urkunde befinden. Das Manuscript an sich selbst nun, ist, wie gesagt, in kalligraphischer Hinsicht vorzüglich; nicht so aber in orthographischer. Daß der Schreiber ein unwissender Mensch gewesen, beweist schon der Ausdruck: „de erste Privilegia," „de ander Privilegia" u. s. w. Noch mehr aber ergiebt es sich aus den vielen Verunstaltungen und Auslassungen in den Urkunden selbst. Doch mag hin und wieder auch eine gute Lesart vorkommen. So findet sich hier, um nur ein Beispiel anzuführen, die von Falck im Staatsb. Mag. Bd. 1. S. 33 in der Note vorgeschlagene Verbesserung des Textes bei Hegewisch und Jensen, denn es heißt: „und der, de se tho sick esken an den Radt."

Die am Ende des Manuscripts befindlichen Artikel nun, welche hier in Betracht kommen, schreibe ich, wie schon bemerkt worden, dem Jahr 1513 zu. Ich habe dazu folgende Gründe. Joh. Petersen erzählt in seiner Chronik (Ausgabe vom 1599 S. 111):

„Nach Abgang König Hansen Hochgemelt hat König Christiern Herzog Friederichen und die Holsten gen Flensburg verschrieben, und die Erbhuldigung von ihnen fordern lassen.

„Nun hatten nicht Alle, sondern nur Etliche geschworen, Etliche aber seind Beider Geschworne gewesen, darumb auch beider Theil Räthe verordnet worden. Etliche vom Adel haben dem Könige die Privilegia vorgehalten, aber seine Kön. Maj. hat auf ihr Anbringen doch kein Disputirens von denselbigen hören oder leiden wollen.

„Darauf der Adel geantwortet, deß hätten sie sich nicht versehen, sondern gehoffet, daß man sie nicht allein dabei lassen, sondern auch schützen und handhaben sollte. Denn man hätte ihre Voráltern nicht allein von Grafen zu Herzogen, sondern auch von Herzogen zu Königen creirt und verholfen. Wie dieß der König merket, ist er erschrocken *), und hat angezeiget, man hätte dieß also nicht gemeinet, man wollte die Holsten bei den Privilegien nicht allein lassen, sondern dieselbigen auch dabei erhalten und schützen. Darauf antworten die Holsten, sie wollten auch nicht anders, dann getreue ehrliche Leute (wie bisher geschehen) bei ihren Herren gespüret und gefunden werden, und seind darauf die Privilegia confirmirt und ratificirt werden." Aus Heldvader (Silva chronologica Th. 2. S. 26) ersieht man, daß die Huldigung den 18. Oct. 1513 Statt gefunden habe **. Ich denke nun, auf diesem Landtage werden die Stände die in Rede stehenden Artikel vorgelegt haben, die allerdings solchen Inhalts sind, daß wohl Christian II. darüber in Zorn gerathen konnte. Sie bilden augenscheinlich die Grundlage von den vielen und harten Bewilligungen, welche 1524 Friedrich I. zugestehen mußte. Auch kommt darin, wie in dem Privi-

*) Holberg, der hier Petersen folgt und auch als Gewährsmann anführt, bemerkt dabei (Dän. Reichsgesch. Deutsche Uebersetzg. 2r Th. Flensb. u. Leipz. 1757 S. 14), es sey unrichtig, daß die S. H. Stände aus Grafen Herzoge ꝛc. gemacht hätten. Allein das hat P. auch wohl nicht sagen wollen, und er ist wohl nur von dem Hochdeutschen Uebersetzer seiner Chronik mißverstanden worden. Andr. Hojer in seinem Compendium S. 161 giebt es durch „erhoben." Christiani's Neuere Geschichte ist mir nicht zur Hand.

**) Dieses bemerkt auch Behrmann in seiner Geschichte Christians II. 1r Th. (Kopenh. u. Leipz. 1805) S. 133; sagt aber von den Verhandlungen kein Wort.

legium von Friedrich I., der Ausdruck „von Grafen zu Herzogen ꝛc. vor, freilich in einem beſſeren Verſtande, als wir ihn bei Peterſen gefunden haben. Ein zweiter Grund, warum ich die Artikel in das Jahr 1513 ſetze, iſt, weil ſie an einen König und einen Herzog gerichtet ſind, was, ſo viel ich weiß, vor der Reformation ſonſt nicht der Fall geweſen iſt. Denn die Confirmation von Johann und Friederich ſpricht bekanntlich nur von Herzogen. Daß drittens die Artikel aus katholiſchen Zeiten herſtammen, dafür ſpricht, außer der Plattdeutſchen Sprache, worin ſie abgefaßt ſind, auch noch der Umſtand, daß des Schwörens auf die Reliquien darin erwähnt wird. Daß übrigens das Privilegium Chriſtian II. und Friedrichs von 1513 ſehr allgemein abgefaßt iſt, und auf die einzelnen Artikel gar keine Rückſicht nimmt, iſt aus den vorhandenen Abdrücken deſſelben hinlänglich bekannt, und erklärt ſich, wie es mir ſcheint, aus dem angeführten Bericht des Joh. Peterſen über den Landtag von 1513 hinlänglich. Die Artikel nun ſind folgende:

Den erſten Artikel van wegen der Regerung, dat willen Prelaten, Reden, Ritterſchup und Manſchup der Forſtendomene Sleswigk Holſten an J. Kö. Mätt. und F. G. ſtellen, alſe erer Kö. Mätt. und F. G. ſülveſt und düſſenn Landen daran gelegen is, de werden ane unſe Vormanent dar wol tho gedencken.

De Landſchup begert thom underdenigſten, dat dar twey des Jars nah Ludt der Privilegien mögen Landtdage geholden werden, alſe achte Dage nah Paſchen im Hertochrike tho Flensborch unde achte Dage nah Michaelis thom Kile im Forſtendome tho Holſten *).

Thom Drüdden, dat den beiden Biſchopen mögen Rede thogegeven werden, Recht tho ſprekende, nah Inholt der Privilegien.

Und thom Veerden, dat in geliker Maten nach Vermöghe unſer Privilegien und Begnadungen unſe gnedigſte unde gnedige Heren nene frömbde utheimiſche Amptlüde unde Vögede henforder up eren Huſen hebben willen, ſundern de van gudem rittermatiſchen Herkamen in düſſen Landen gebaren ſyn, wertlike Perſonen.

Desgeliken bidden de Landtſchup thom alderunderdenig-

*) Dieſer Punct ward 1524 auch von Friedrich I. zugeſtanden. Wie lange mögen Flensburg und Kiel ausſchließlich zur Verſammlung des Landtags gedient haben?

ſten, dat Jw. Kö. Mätt. und F. G. nene frömbde Rede hebben willen, ſundern de in düſſen Landen vam Adel geboren ſyn, nah Ludt der Privilegien.

Ith begeren de Lantſchopp ock thom alderdenſtlichſten, dat ſe henforder mögen köpen und vorköpen mit Geiſtlicken und Weltlicken ohne der Heren Vorboth, alles nah Inholdt der Privilegien.

Thom Sövenden, ſo bidden de Landtſaten underdenigen, dat ein ider Edelmann vor ſinem egen Gude und Buhave, wes des ſin möge, nenen Tollen geven doren, nah Vormöge der Privilegien.

Nichteſteweiniger bidden ock de Landtſaten ganzes inſtendiges Flites thom alderdenſtlichſten, dat ſe, wes ſe tho erer eigen Köken und Husholdinge bedarven, idt ſy Viſch edder Fleiſch, nicht vortollen mögen, nah Ludt der Privilegien.

Thom Negenden begert de Landtſchop upt underdenigſte und denſtlichſte, dat Nemant hernahmals buten Landes tho denende möge gefordert werden, nah Ludt und Inholdt der Privilegia.

Thom Teinden biddet de Landtſchop thom alderdenſtlichſten, dat de, ſo van der Heren wegen binnen edder buten Landes gefangen ſyn edder werden mögen, nah Inholt der Privilegien quiteret und löſet werden.

Thom Elfften biddet ock de Landtſchop underdenigen, dat das Sandt, de Neſſeninge und Grunteger aver Edellude Guder henforder, wo tho etliche Male geſcheen, nicht mehr ſcheiden mögen im Hertogrike, nah Vermöge der Privilegien.

Thom Twelften, ſo begerem thom underdenigſten und denſtlichſten Prelaten, Rede, Manne und Stede in den beiden Forſtendomen, dat ſe mögen ungedelet ſyn und bliven, Alles nah Inholt der Privilegien.

Thom Dörteinden, dat de Adel im Hertochrike tho Sleswigk ſo frye möge ſyn und bliven, alſe de Adel in dem Förſtendome tho Holſten, unde wowol dat Deniſche Recht dar geith, ſo ſchollen doch Bunden und Lanſten Edellüde van eren Guderen nicht vordelen könen, Alles nah Ludt der Privilegien.

Thom Veerteinden, wor de Eine den Anderen tho beſprekende unde tho belangende hefft, dat idt vor der Ave-

richeit an gebörlichen Enden up den beiden Landdagen, itzo vorschreven, in Bywesende der Rede gescheen möge *).

Thom Vöffteinden, so biddet de gemene Landtschup thom alderdenstlichsten, demödigsten und underdenigsten, dat se mit Landtbede henforder mögen vorschonet und nicht wider belangt werden, alse ere Privilegien vormach.

Thom Sösteinden biddet ock de gemene Landtschup thom alderdenstlichsten und underdenigsten, dat Jw. Kö. Mätt. und F. G. dersülven Amptlüde, Vögede und Befehlheber Nemande vam Adel in düssen Förstendomen baven Recht averfallen edder besweren willen, vellweniger dat thovorhengende gestaden edder vorgunnen, und allwegen gnedigst und gnedigen bedenken, wes düssen guten Förstendomen van J. Ko. Mätt. und F. G. Vorfarn stadtliken vorsegelt und thon Hilligen geswaren, und se darneffenst in geliken Falle becrefftiget, vorschreven und begnadet hebben.

Thom Söventeinden begert de Landtschup gantzes Flites thom underdenigsten, dat J. Kö. Mätt. und F. G. willen benemen und tho Freden stellen ere Hetere und Lavere, ock de Waringe fry maken edder utblosen, wo ehne stadtliken is thogesecht, vorsegeldt und vorschreven.

Thom Achtteinden, wes Kö. Mätt. des Artikels halven dem Marschalck, Köremeister unde Schencken belangen, dar in den Privilegien stadtlike Meldung van geschüt, hirnamals wil gehat hebben, dat werden sine Kö. Mätt. sülven gnedigst bedencken, nicht dat wy des Falls sinen Kö. Mätt. einen Maten stellen willen; alleine tho einer denstliken Vormaninge tho Behoff unser Privilegien und tho Becrefftunge des Bockstaves aldar ingelivet willen antagen hebben.

Thom Negenteinden biddet de gemene Adel thom alderunderdenigsten und denstlichsten, wenn se sick up Prelaten, Reden, Mannen und Steden tho Rechte erbedenn, dat se des nah Inholdt erer Privilegien mögen denstlichen geneten, und darbaven nicht vorweldiget, beswert, averfallen edder beschediget werden, noch an Lyff edder Gudt, so weinich durch der Heren Bevelhebber, Amptlüde, als durch de Heren sülvest.

Wo denn nu Alles, so bidden und begehren de Ingeseten düsser guden Förstendomen thom alderflitigesten, denstlichsten und underdenigsten, J. Kö. Mätt. und F. G. willen

*) Hieraus erhellt deutlich, daß damals dem Landtage Gerichtsbarkeit zustand. Vgl. Falcks Handbuch Bd. 2. S. 205 Note 5.

se henforder und hernachmals by eren gegeven Privilegien und Begnadungen, wo enen van Fürsten tho Graven, ock Graven tho Fürsten, van Fürsten tho Köningen, und Köningen tho Köningen, ock vom J. Kö. Mätt. und F. G. hochgedachter, ewiger und milder Gedechtnis seligem Heren und Vader und van J. Kö. M. und F. G. sülvest upt stadtlichste allenthalven besegelt, becrefftiget, und bevestiget syn mögen, gnedigst und gnedigen geneten, bliven und entgelden, ock se samptliken, ehre Erven und Nakamelinge uth Köningliker und Fürstliker Gewalt und Macht darby handthaven, vorbidden, beschütten und beschermen.

Mit gnediger Betrachtung, alle Tidt eren Voroldern und eren sulvest itzigen getruven gedanen Denste, de se J. Kö. Mätt unde F. G. hochlofflike und milder Gedechtnusse leven Heren und Vader und J. Kö. Mätt unde F. G. sulvest ein lange Tidt her truweliken gehorsamlich und underdeniglich gedan hebben unde gutwilligen eres utersten Vormögens tho donde erbodig unde geneigt.

Doch mit der stadtlichen Protestation und Bedingunge, dat wy Prelaten, Rede, Mannen und Stede willen uns hirmit unses Koers nicht begeven hebben, nah Vermöge, Lude unde Meldunge unser Privilegien.

---

6) Kleine vaterländische Nachrichten. Von H. Schröder, c. iur. in Itzehoe.

(Fortsetzung. Vgl. St. M. Bd. 10. S. 673—76.)

p. Einige geomantische Fragen in Bezug auf Dänemark.

Königs Christian III. von Dänemark Tochter Anna, geb. 1532, ward 1548 mit August Kurfürst zu Sachsen vermählt. Sie lebte mit diesem ihrem Gemahl, der in der Geschichte den Namen des großen Kurfürsten führt, in einer sehr glücklichen Ehe, und ward von ihren Unterthanen nicht anders als die gute Mutter Anna genannt. Sie starb 1585 und ein Jahr darauf folgte ihr der Kurfürst nach. Dieser war ein sehr gelehrter Mann, trieb aber auch manche Wissenschaften, die heut zu Tage außer Credit gekommen sind. Dahin gehörte die Geomantie, mit der er sich sehr eifrig beschäftigte. Ueber seinen Hang zu derselben hat neulich Richard Roos — unter diesem Namen schreibt bekanntlich K. A. Engelhardt in Dresden — in der Abendzeitung (No. 132—35 von 1831) einen belehrenden Aufsatz

geliefert. Der Kurfürst hinterließ ein geomantisches Manuscript, welches über 1000 Fragen, zum Theil mit Beantwortung derselben, vom Kurfürsten enthält. Von diesen Fragen theilt Roos einige mit, worunter verschiedene sich auf Dänemark beziehen, die ich hier nebst einigen Bemerkungen wieder hersetze. Bemerkt muß noch werden, daß die Fragen aus dem Zeitraume von 1576 bis 1581 sind. Die hier in Betracht kommenden Fragen sind nun folgende:

„Wird der König von Dänemark eine Löwenhaut, mit Edelsteinen geschmückt, über den Stuhl bei Belehnung der Herzoge von Holstein decken lassen?"

Diese Frage wird ins Jahr 1580 gehören, in welchem bekanntlich die Belehnung mit Schleswig zu Odensee Statt fand.

„Gehet die Königinn von Dänemark mit einem jungen Sohn oder Fräulein schwanger?"

„Ist Paſetik *), des Königs von Dänemark Rath, ein wahrhafter Calviniſt?" ——

Der Kurfürst war nämlich ein heftiger Gegner der Calviniſten, und ein Beförderer der Concordienformel.

„Wird der König von Dänemark dieß Jahr zu mir in mein Land kommen?" — Antwort: „Ja, denn es ist Noth, daß er auch meinen Käse und Brod versuche."

Roos meint, diese Frage beziehe sich auf Christian III. Allein das kann nicht wol seyn. Denn da alle Fragen in den Jahren 1576 bis 81 aufgeworfen sind, so betreffen sie ja auch nicht den Schwiegervater, sondern den Schwager des Kurfürsten, den König Friedrich II. Ob dieser jemals in Sachsen gewesen ist?

q) J. Nik. Tetens Nachrichten und Bemerkungen von einigen S. H. Orten und Gegenden.

In einem jetzt vergessenen Buche, das aber gewiß für den Deichbau noch immer sehr nützlich ist, nämlich in seinen: „Reisen in die Marschländer an der Nordsee. 1r Bd. (mehr ist nicht erschienen) Leipz. 1788." hat der gelehrte

*) Dieser heißt bei Holberg (Deutsche Uebersetzung, Th. 2. Flensb. u. Leipz. 1757 S. 499) Kaspar Paslich, war Licenciat, und ward 1579 in der Streitigkeit wegen des Schleswigschen Lehns gebraucht.

Verfasser, der damalige Prof. d. Philos. zu Kiel J. Nik. Tetens († als Conferenzrath zu Kopenhagen 1807) auch mehrere Schilderungen und Nachrichten von vaterländischen Gegenden niedergelegt, die wohl wieder in Erinnerung gebracht zu werden verdienen. Ich will daher einige kleinere hier mittheilen, indem ich noch zuvor bemerke, das Tetens unsere Marschländer in den Jahren 1778 und 1779 bereiset hat.

1) Aus Tönning. Mein erster Gang war nach dem Hafen hin, und auf die Deiche zu beiden Seiten desselben. In der Vordermauer des sogenannten Schifferhauses, was oben auf dem Deich am Hafen liegt, sieht man viereckte Steine mit Inschriften eingemauert, wodurch die Höhen der stärksten Sturmfluthen bezeichnet sind. Es sind ihrer vier folgende:

Inschriften		Höhe des untern Randes der Steine vom Boden.
1625 d. 26. Febru.	——	1½ Fuß.
1634 d. 11. Octo.	——	4 „
1717 d. 24. Dec.	——	3¾ „
Heft Een Hoch Wasser gegahn, und heft an diesen Steen gestan.		
1756 d. 7. Octo.	——	4 „ 8 Zoll.

2) Stadt und Marsch Wilster. Wilster ist eine angenehme Landstadt in der Marsch. Sie hat manche artige Häuser und bemittelte Einwohner. Sie liegt an einem kleinen Fluß, der eben so heißt, und wahrscheinlich der Stadt und der Marsch den Namen gegeben hat. Die neue Kirche hat ihrer vielen Fenster wegen ein etwas laternmäßiges Ansehen, ist aber im Ganzen doch ein schönes Gebäude. An dem Thurm zu den Klocken nahe neben der Kirche hat man einen Gewitterableiter angebracht, aus einer eisernen Kette gemacht. Dergleichen habe ich schon in diesen Gegenden mehrere gesehen. Sie sind nicht nach dem Reimarus gemacht, und bei den meisten möchte der, der von der Nutzbarkeit dieser Erfindung überzeugt ist, wohl eben nicht wünschen, daß der Blitz diese Art von Ableiter auf die Probe stelle.

Was mir in Wilster noch mehr als die Kirche auffiel, war der Kirchhof. Ich habe ihn bei uns noch niemals so schön gesehen. Er liegt gegen die Mitte der Stadt, aber zur Seite, und abgesondert, ist mit einer Allee von hohen Bäumen umgeben, worunter Spaziergänge sind, die wegen

der nahen Begräbnisse ganz natürlich die sanftsüßen Empfindungen der Wehmuth erregen, wenn das Gemüth nur einigermaaßen dazu gestimmt ist.

Man führte mich zu einer Hochzeit, wo Braut und Bräutigam zu den Leuten von Vermögen gehörten. Ich habe nirgends so viel silberne Knöpfe auf den Mannskleidern, noch so viele silberne Ketten und mit Gold besetzte Gürtel bei den Frauenzimmern, auf einem Haufen beisammen gesehen *), als hier. Eine Feierlichkeit verfehlte ich, die ich gerne hätte sehen mögen. Wenn die Braut nach der Trauung aus der Kirche ins Hochzeitshaus zurückkommt, steht der Schaffner bei der Stubenthür, und reicht ihr eine gestopfte Tabakspfeife dar, die sie selbst an Kohlen anzündet und raucht. Das Tabakrauchen ist bei Frauenzimmern hier gar nicht ungewöhnlich. In öffentliche Häuser kommt die Frau so gut, wie der Mann, läßt sich ihr Glas Wein und eine Pfeife Taback geben, und raucht mit übereinandergeschlagenen Beinen. Doch habe ich kein unverheirathetes Mädchen mit der Pfeife gesehen, obgleich noch junge Frauen. Vielleicht ist die vorige Ceremonie nach der Copulation dazu, ihr von nun an die Erlaubniß zu geben, öffentlich mit der Pfeife zu erscheinen. Es thut mir Leid, daß ich nicht länger an diesem Feste Antheil nehmen konnte, wozu mein Begleiter, als Verwandter vom Hause, mir sonst gleich die Einladung verschaffte.

Die Wilster- und Cremper-Marsch sind die schönsten im Lande. Man findet schon ganze Strecken Weges, wo man in einer Allee von Bäumen fährt, davon die meisten aber nur Weiden sind. Desgleichen sieht man in der nördlichern Marsch nicht, wo man keine Bäume am Wege leiden will, weil sie das Austrocknen der Wege verhindern. Das thun sie nun allerdings. Aber ich sehe hier, daß, wenn man sie an breiten Wegen, und nur nicht allzu dichte neben einander setzet, und dann die Wege gehörig in Ordnung hält, diesen die gehörige Höhe giebt, in der Mitte sie etwas erhaben macht, um den Ablauf des Regens zu befördern, und dann zu rechter Zeit sie ebnet, so könne man den Nutzen mitnehmen, den sich der Landmann von dem Holz verschaffen kann. Wenigstens ließen sich die Nebenwege, die nicht gar

*) Diese wird man jetzt nicht mehr finden, — weil sie nicht mehr modern sind. S.

zu stark befahren werden, oder die in der Nähe der Geest sind, daß man leicht etwas Sand darauf bringen kann, mit Alleen besetzen. Ueberhaupt ist man in dieser Marsch mit der Baumzucht weiter, als in der nördlichen, und hat schon sehr gutes Obst. Ich glaube, man kann noch mehr hierin thun, vielleicht sogar dadurch den Vorwurf heben, den die Geest der Marsch macht, daß letzte keine Nachtigallen habe *). Denn daß diese und andere Singvögel sich nicht in die Marsch hinziehen, liegt wohl mehr an dem Mangel von Bäumen und Hecken, als weil ihnen die Luft daselbst zu feucht und schwer sey.

Was der Wilstermarsch noch insonderheit ein lebhaftes Ansehen giebt, sind die vielen kleinen Wassermühlen mit Windmühlenflügeln. Jetzo stehen sie still; ich bin aber ehedem ein Mal um Pfingsten dieser Gegend nur seitwärts vorbeigekommen, da ihrer etwa 30 oder 40 zugleich in Bewegung waren. Die Wilstermarsch hat viel niedrig liegendes Land, das durch Mühlen im Frühjahr entwässert werden muß. Dies geschieht in einer gewissen Ordnung nach der Lage der Länder. Die hintersten, die nämlich von den größern Wasserleitungen und Siehlkanälen, den Wettern, wie sie hier heißen, am weitesten entfernt sind, und die niedrigsten mahlen zuerst, und bringen ihr Wasser in die vordern und höhern Gegenden; von diesen kommt es dann in die Wasserkanäle, oder in die Auen.

3) Itzehoe. In Itzehoe, wo ich die Nacht blieb, machte ich mir des Abends noch das Vergnügen, bei dem heitern Wetter auf die Sandhügel, oder, wie man sie hier nennt, Sandberge zu Osten **) der Stadt hinauszugehen, um die Aussicht zu genießen, die man von da über die Marschen und über die Elbe hat. Sie gehört zu den schönsten. Vor dem Fuß liegen außer der Stadt Itzehoe die ausgestreckte Crempe- und Wilstermarsch mit den Städten Crempe, Wilster und Glückstadt, nebst einer Menge von Kirchdörfern, Wohnungen und Mühlen. Glückstadt sahe ich zwar nicht zugleich mit den übrigen an der Stelle, wo ich war; es soll aber anderswo einen Gesichtspunct geben, aus dem man es

*) Daß Tetens hier ganz richtig schließt, hat die Erfahrung neulich gelehrt. In den nach Schleifung der Festung von Glückstadt angelegten Baumpartien finden sich seit einigen Jahren Nachtigallen ein. S.

**) Doch wohl mehr nördlich. S.

mit sehen kann. Die Stör fließt zwischen diesem Lande durch, und längst dem Horizont vorüber zeigt sich die Elbe, von der Abendsonne beschienen, wie ein breiter Streifen von Silberfarbe. Man sieht noch weiter jenseits hinüber die Marschen, bis an die höhere Geest, die in Gestalt einer bläulichen Woike den Gesichtskreis schließt.

Itzehoe ist ein mäßig großer, angenehmer, offener, lebhafter Ort. Es ist das Kloster da und eine Besatzung, und durch ihn geht der Handel von der Geest zu den umliegenden Marschen. Die Schifffahrt auf der Stör ist nicht unerheblich. Dazu kommt, daß fast Alles, was aus dem ganzen Lande nach Glückstadt und zurück geht, durch Itzehoe muß. Dies veranlaßt viel Verkehr von den hier übernachtenden Fremden. Vor der Stadt ist eine ansehnliche Sägemühle *), die von der Stör getrieben wird.

4) Crempe ist ein kleiner und stiller Ort, hat indessen einen hohen und schönen Kirchthurm **). Eine Sägemühle ***) mit Windmühlenflügeln nahe an der Landstraße, kann sich dem Reisenden, der hier mit Pferden kommt, die an so etwas nicht gewöhnt sind, merklich machen. Man hat die üble Gewohnheit, Windmühlen dicht an den Fahrwegen zu setzen, in den Marschen an vielen Stellen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie unangenehm es ist, wenn man solchen Stellen vorbei soll, und kein einheimisches Fuhrwerk hat.

5) Glückstadt hat eine ansehnliche Schifffahrt, aber doch weniger eigenen Handel und eigene Kaufmannschaft, als es, seiner vorzüglichen Lage nach, haben könnte. Es ist ein geräumiger Ort mit breiten Straßen und mit angenehmen Promenaden an der Elbseite. An dem Aeußern der Häuser zeigt sich ein gewisser Wohlstand der Einwohner. Die niedrige Lage des Orts mitten in der Marsch ist freilich für sich nicht die gesundeste, und im Herbst und Winter nicht angenehm. Indessen wird dies mehr gefürchtet, als man es zu fürchten Grund hat, wenn die Diät danach eingerichtet wird. Man hat zwar kein anderes Wasser zum trinken, als was man in Cisternen auffängt, aber reiner und für mich mehr trinkbar habe ich es auch bisher nirgends gefunden, als hier.

---

*) Nachher Oelmühle, dann Thranbrennerei — jetzt ein bloßes Haus. S.

**) Jetzt muß hinzugefügt werden: gehabt. S.

***) Auch sie ist seit länger als 20 Jahren nicht mehr vorhanden. S.

6) Zurück fuhr ich durch die sogenannte Plessische (jetzt Blomesche) Wildniß, zu Norden von Glückstadt. Dieser ehedem wilder Morast, wie es die Außendeiche an den Flüssen sind, ist 1620, als Glückstadt erbaut ward *), eingedeicht. Jetzo ist hier eine schöne Marsch. Es kommt bei ihr eine seltene Ausnahme vor von der Regel, daß kein Marschland ohne Deiche sey, das ist, ohne einen Deich zu haben, der davon gemacht und unterhalten werden müsse. Die Wildniß ist ein Land ohne Deich **). Das sind Anomalien, die nun einmal auf Verträge gegründet sind, die man also dulden muß, aber nicht befördern.

7) Heute bin ich an der Südseite von Glückstadt in der Laurwigischen (jetzt Bülowschen) Wildniß, bis Herzhorn, gewesen. Man fährt auf dem einen Arm des sogenannten Rhyns dahin, der durch Glückstadt in die Elbe fällt. Diese Fahrt ist sehr angenehm. Zu beiden Seiten des Stroms liegen fast alle Höfe und Wohnungen, die zu der genannten Wildniß gehören. Die meisten sind so weit von einander entfernt, daß noch Ackerland dazwischen liegt. Dies hindert das Ansehen eines Dorfs; sonst könnte man sagen, daß es hier ein Dorf gebe von einer ganzen Meile lang. Es wird in diesen Gegenden viel Gartengewächs und Obst gebauet. Man sagte mir, daß über 30 offene Fahrzeuge und einige kleine Schiffe allein darauf gehalten werden, es von hier nach Hamburg zu bringen. Der kleine Strom hat freilich aus seinen eigenen Quellen das Wasser nicht, was eine solche Fahrt erfordert, aber man läßt zu Glückstadt das Wasser der Elbe hineinlaufen, und macht alsdann die Schleusenthüren zu. So wird der Fluß befahren. Die Schiffe müssen zur Fluthzeit durch die Schleuse in den Glückstädter Hafen, und aus diesem in den Fluß übergehen.

8) Der Besitzer von Colmar genießt von den Einwohnern der Colmarer Marsch feststehende jährliche Hebungen als einen Erbzins, und hat auch die erste Instanz in Rechtssachen. Dieselbige Verfassung ist in den beiden Wildnissen, und in den obern Elbmarschen. Die Einwohner sind übrigens

*) Es ist jetzt bekanntlich ausgemacht, daß diese Erbauung 1616 begonnen, und die Wildniß bereits 1615 eingedeicht ward. Vgl. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 732; Seestern-Pauly's Beiträge Bd. 2. S.

**) Woher das gekommen, ersieht man aus dem Staatsb. Mag. am a. O. S.

völlig freie Leute, nur daß sie einer Gutsherrschaft unterworfen sind. Aber es fehlen ihnen verschiedene Vorrechte der übrigen Marschen. Sie nähern sich mehr den freigelassenen und auf Erbzins gesetzten Unterthanen auf der Geest. Sie sind durchgehends muntere, thätige und sinnreiche Menschen, und hier in dem Colmarschen ziemlich proceßsüchtig.

9) In der Haseldorper Marsch ist eine Sitte, wogegen eine gewisse Classe von Menschen in der Litanei bitten möchte, daß sie nicht allgemein werde. Es versicherte mich nämlich mein freundschaftlicher Wirth zu Haselau, der Inspector Koch, der, wie gewöhnlich, zugleich im Namen der Gutsherrschaft als Justitiarius die Gerichtsbarkeit verwaltet, daß schon seit verschiedenen Jahren in der ganzen Haseldorper Marsch, wozu Haseldorp und Haselau gehören, unter den Einwohnern schlechthin kein Proceß geführt werde. Das contrastirt mit den vielen Zänkereien der Leute in der Bielenberger Marsch. Die Friedfertigkeit ist dorten nun ein Mal Sitte. Wenn sich ein Paar verunwilligen, so geht man zum Inspector; dieser sagt seine Meinung, und verträgt sie; damit ist dann die Sache zu Ende. Die Leute sind hier sonst eben so frei, sind eben so munter, und in dem gleichen Wohlstande, wie dorten. Man sagte mir, der ehemalige Landkanzler Friccius, derzeitiger Besitzer dieser Güter, habe sich ein solches Ansehen von Einsicht und Rechtschaffenheit bei den Einwohnern erworben, daß man bei jedem Zwist mit seinem freundschaftlichen Zurathen und Erachten sich beruhiget habe. Seitdem ist das so beibehalten worden. Die nachherigen Gerichtsverwalter, ob es gleich ihr Vortheil ist, wenn processirt wird, folgten seinem Beispiele; aber sie müßten sich schämen, wenn die treffliche Mode während ihrer Amtsführung abkäme. Was ein einziger rechtschaffener Mann doch wirken kann! So liegt es denn auch nicht in der Natur der Marschen, daß sie ein so fruchtbarer Boden für Advocaten sind; ob sies gleich sonst häufig genug sind.

10) Cremper und Wilstermarsch. „In diesen beiden Marschen finde ich überall den Boden und die Menschen einander so gleich, als in den beiden Ditmarschen. Es ist auch ein Volk, hat einerlei Lebensart, doch unterscheidet sich das Frauenzimmer in der Tracht etwas von einander."

Hier kann ich dem Verfasser nicht beistimmen. Mir scheinen die Bewohner beider Marschen sehr verschieden. Die Wilstermarscher sind bekanntlich sehr streitsüchtig, und selten geht noch heutiges Tages eine Lustbarkeit ohne Schlägerei ab. Sie waren ja auch die Hauptaufrührer gegen König Christian I.

In der Crempermarsch hingegen hört man fast nie von Zank und Streit. Auch im Aeußern unterscheiden sich beide Marschbewohner auffallend. In der Wilstermarsch findet man fast durchgängig lange schmale Gestalten, nebst gleichgeformten Gesichtern. Dagegen herrscht in der Crempermarsch mehr die gedrungene und runde Form vor. Daß auch in der Kleidung Verschiedenheit Statt findet, bemerkt Tetens selbst. Dieser Unterschied verschwindet jedoch täglich mehr. Auch in den Sitten findet sich manches Abweichende. So findet man in der Crempermarsch höchst selten, daß eine Frau Taback raucht, welches jedoch, wie T. auch bemerkt, in der Wilstermarsch häufig vorkömmt. Auch ihre Beschäftigungen sind nicht von gleicher Art. So werden bekanntlich in der Wilstermarsch viele Käse *) gemacht, in der Crempermarsch gar keine.

1) Etymologie des Namens Rantzau.

Der gelehrte Statthalter Heinrich Rantzau stand bekanntlich mit allen irgend bedeutenden Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts in Verbindung. Dieß war auch der Fall mit dem Rector zu Magdeburg Georg Rollenhagen. Als dieser nun im Jahre 1595, also vier Jahre vor Rantzaus Tode, unter dem Namen Marcus Hupfinsholz von Mausebach seinen Froschmeuseler, welches Buch in der damaligen deutschen Litteratur einen bedeutenden Platz einnimmt, herausgab, widmete er denselben unserm Rantzau mit einer lateinischen Dedication, der aber auch eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist. In dieser kommt nun eine Derivation des Namens Rantzau vor, die zwar sichtbarlich nur Scherz seyn soll, die aber von den mannigfaltigen Kenntnissen Rollenhagens sowohl, als von seiner heiteren Laune einen gültigen Beweis abgibt. Sie verdient es daher wol, hier aufbehalten und so zur Kunde manches Lesers gebracht zu werden, dem der Froschmeuseler unbekannt blieb. Auch findet sie sich nicht in allen Ausgaben desselben. Sie besteht aus folgenden Versen:

Wenn Einer mich fragt' ohngefähr,
Heinrich von Rantzau, Edler Herr,
Was Euers Stamms Namen bedeut',
Der wohlberühmt ist weit und breit?
Sollt' darauf sein dieß mein' Antwort:

*) Dieses, so wie der Umstand, daß sie sehr auf Reinlichkeit und Zierlichkeit halten, beweist wohl die Holländische Abkunft. S.

Rands Au bedeut't ein Au und Ort,
So am Rand und Ufer gelegen,
Da sich die fruchtbar' Wasser regen.
Wie auch die Griechisch Sprach erkannt,
Und solch Wasser Rantizon nannt',
Auch die Auen, so viel Schaaf' nähren,
Heissen Rantizoa mit Ehren,
Darauf der Rambock fröhlich bleckt,
In voller Weide springt und leckt.
Denn in dem Ebräischen Nam
Heißt Ran jauchzen, und Tzon ein Lamm.
Ich setz' auch noch dazu mit Recht,
Daß die aus Rantzauer Geschlecht
Getreu' Hirten und Hüter sein.
Ueber das Volk und Land gemein.
Dem sei also, so muß doch sein
Auch Rana ein Frosch auf Latein.
Darum, man deut's gleich oder quer,
So hüpft Rane allzeit vorher
Für dem Namen Rand oder Au,
Für dem Lämmlein im Wort Rantzau.
Ja wenn für der Rantzauer Saal
Am Schloß singet die Nachtigal,
So kommt Rana mit ihr'm Geschlecht,
Und quacket auch ihr Hoferecht.
Was fürchtet sich denn mein Frosch Ran,
Heinrich Rantzau'n zu sprechen an?
Ist der Frosch viel zu schlecht geziert
Und quacket mehr, denn sich's gebührt?
Od'r wollt' sein Hauf den alten Herren
Mit seinem Anlauf sehr beschweren?
So macht ihm wieder Muth und Herz,
Daß der berühmt Homer im Scherz
Die Frösch erst lehrt reden in Ehren
Mit Königen, Fürsten und Herren,
Was auch der Mensch nicht gern vorbracht,
Wenn er sich lang darauf bedacht u. s. w.

Lateinisch lautet es so:

Si quis me rogitet, quae significata vetusti
Nominis esse Tui, Rantzoviane, queant?
Tum Randsaw fuerit margo vel littus amoenum,
Hac ubi 'ραντίζων rivulus arva rigat,
Ut sint 'ρηνίζοα loci viridantia prata,
Et pinguis grato gramine vivat ovis:

Ut saliens ovet inter oves Aries bene pastus:
Ranan ovare vocat, Tzon sed Ebraeus ovem.
Addam quod vere sunt pastores populorum,
Quos domus Holsatis Rantzoviana parit.
Non tamen effugiam, quin Ranae Rantzovianum
Praesultent nomen, littora, prata, pecus.
Immo Rantzovias Philomela ubi personat arces,
Martis foecunda Rana coaxat aquae.
Cur igitur metuant Henricum Rantzovianum
Te Ranae nostrae comminus aspicere?
An minus ornatae veniunt, nimiumque loquaces,
Ut sint tam claro turba molesta seni?
Consoletur eas, quod laudatissimus autor
Tale quid audenti Graecus Homerus erat,
Qui primus Ranas docuit cum Regibus ipsis
Et cum perpetua posteritate loqui.
Ille loqui docuit Ranas, quae nemo virorum
Audet vel multum praemeditata loqui.

s) Einige Notizen über das Hochfürstliche Beilager zu Glückstadt im Jahre 1643.

Johann Rist, der bekannte vaterländische Dichter und Pastor zu Wedel im 17. Jahrh., welcher mit Recht in der Fruchtbringenden Gesellschaft der Rüstige hieß, versäumte nicht leicht eine irgend merkwürdige Begebenheit seiner Zeit mit seiner poetischen Feder zu schmücken. Wenn nun auch in künstlerischer Hinsicht seine Verseleien jetzt meistens ohne Werth sind: so hat er uns doch in denselben manche Nachrichten aufbewahrt, welche zur Geschichte der damaligen Zeit gute Beiträge liefern. *) Als nun im J. 1643 der nachherige König Friedrich III. mit der Herzogin Sophia Amalia von Braunschweig-Lüneburg zu Glückstadt sich ehelich verband; so unterließ Rist nicht, die dadurch veranlaßten Feierlichkeiten zu besingen, und gab nachher seine bei dieser Gelegenheit verfertigten Gedichte in einer besonderen Schrift (2½ Bogen in 4) heraus, deren Titel vollständig so heißt:

„Johanni Risten G. P. Lobrede, nebenst beygefügten „Poetischen Gedancken, über das Hochfürstliche Beylager, „welches der Hochwürdigster, Durchläuchtigster Hochge-

*) Bei manchen der Ristischen Gedichte sind auch erläuternde Anmerkungen in Prosa, die denn um so mehr zu beobachten sind. Ein Beispiel liefert Kuß im Staatsb. Mag. Bd. 6. S. 678—87.

S.

„bohrner Fürst und Herr Herr Friederich, Erwehlter „zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Ver- „den, Coadjutor zu Halberstatt, Erbe zu Norwegen, „Herzog zu Schleswig Holstein, Stormaren und Dith- „marschen, Graffe zu Oldenburg und Delmenhorst mit „der Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürstinnen und „Fräulein Fräulein Sophia Amalia Herzoginnen „zu Braunschweig und Lüneburg auf dem Königlichen „Hause Glücksburg in der Weitberühmten Festung Glück- „statt hochfeyrlich hat gehalten am Achten Tage des „Weinmonaths im Jahr 1643. Hamburg, gedruckt bey „Jacob Rebenlein."

Hieraus lernt man nicht nur den damaligen Titel des Prinzen Friedrich vollständig kennen, sondern man sieht auch, daß zu der Zeit den Herzogstöchtern noch nicht der Titel Prinzessinnen beikam. Ferner geht deutlich daraus hervor, daß das Vermählungsfest am achten October 1643 Statt hatte, und nicht, wie Holberg, Hojer u. A. angeben, den achtzehnten. *)

Der Inhalt der Schrift ist folgender: I. Hochzeitliche Lobrede (in Alexandrinern). Sie füllt 9 Seiten und ist ohne Zweifel schon vorher besonders abgedruckt und dem hohen Brautpaar überreicht worden. Hierin heißt es unter andern von Christian IV.:

Du lässest (o wie schön ist dieses anzuschauen!)
In Deinen Reichen noch viel schöner Kirchen bauen
Und führest uns dadurch zur rechten Himmelsbahn
So fleißig als vor Dir kein König hat gethan.
Nun diese Gottesfurcht hat Dich so hoch erhoben,
Daß auch die grosse Welt ohn Ende Dich muß loben.
Es sei nun, daß Du uns zu schützen bist bewehrt,
Es sei auch, daß Dein Volk des Friedens ganz begehrt,
Du bleibest, Christian, ein Held auf allen Seiten,
Mit Tugend überhäuft sowohl in Ruh' als Streiten,
Zu beiden wohlgeschickt. Sollt' Einer gar allein
Der grossen Welt ein Held und freier König sein,
Fürwahr, man würde Dich, o Christian, erwählen,
Als dessen löblichs Thun und Gaben nicht zu zählen.
Dein Antlitz, Red' und Gang bezeugt zu jeder Frist
Sogar den Fremden auch, daß Du ein König bist.

*) Wlfg. H. Adelungk gibt in seiner historischen Beschreibung der Stadt Hamburg (Hamb. 1696 in 4.) S. 117 den 25. October als den Hochzeitstag an.

II. Als ihre Hochfürstliche Durchläuchtigkeit über die Elbe fuhr. Die Elbe redet. III. Als die Sonne der Princessinnen *), die Hochfürstliche Braut, fröhlich zu Schiffe ging und glücklich ans Land trat. Dieses ist nur kurz, weßhalb es hier stehen mag:

O Wunder nie erhört! O Zeiten ganz verkehret!
Das, was uns die Natur sammt der Erfahrung lehret,
Gilt nicht ein Härlein mehr: Das Wasser hegt den Brand,
Die Sonne geht zu Schiff, und steiget frisch ans Land.

IV. An das Schiff, welches die Hochfürstliche Braut führete. V. Die Nymphen, Syrenen und andere Wassergeschöpfe schweben um das Schiff und singen die Hochfürstliche Braut an mit folgendem Lied. (Besteht aus 12 Strophen mit dem Refrain: O Du Fürstinn' aller Zier.) VI. An das Feuerspeiende Königliche Kasteel und Blockhaus in der Vestung Glückstadt, als die Hochfürstliche Braut zu Lande trat:

Halt ein, Du Donnerhaus, halt ein, was willt Du machen?
Ein Bild, das himmlisch ist, empfanget man mit Lachen
Und nicht mit Feu'r und Rauch. Was scherz' ich: Diese That
Ist löblich, weil die Braut auch Feur im Herzen hat.

VII. Auf das kunstreich gegossenes kupfernes Bildnüß des ringenden Löwen und Pferdes, welches vor dem Königlichen Hause Glücksburg stehet aufgerichtet. VIII. An den theuren Helden, Herzog Friederich etc. und an die theure Heldinne Fräulein Sophia Amalia. IX. An das Königliche Schloß Glücksburg, in der weitberühmten Vestung Glückstatt erbauet, als auf demselben das Hochfürstliche Beylager ward gehalten. Hieraus könnte man, wenn es nicht schon hinlänglich erwiesen wäre **), unwiderlegbar darthun, daß das ehemalige Schloß in Glückstadt den Namen Glücksburg geführt habe. Einige Verse zur Probe:

Unmöglich wird es sein, ein solches Schloß zu zeigen,
Daß solche Helden itzt in Fröhlichkeit besteigen,
Als Dir, Du Burg des Glücks, weit über allen Werth
Und Gut zu schätzen, itzt so gnädig wiederfährt.
Schau den Regenten-Baum mit seinen edlen Zweigen,
Den Baum, vor welchem sich in tiefster Demuth neigen
Die Königreiche, so gehorchen Deiner Macht,
O grosser Christian, Du Leu aus Mitternacht.

*) Hier heißt sie freilich Prinzessinn; aber vielleicht nur als Braut eines Prinzen.

**) Vgl. Staatsb. Mag. Bd. 2. S. 172. 514 und 831.

Schau' an die Prinzen beid' aus Königsblut entsproſſen,
Die Prinzen *) ſag ich, die du prächtigs Haus beſchloſſen,
Sammt zweien Sonnen, die an ihrer Seiten ſtehn,
Dergleichen Du noch nie beiſammen haſt geſehn.
Doch wunder' ich mich nicht, daß Du Dich ſo geſchmücket
Du Königlicher Sitz, mit Decken ganz geſticket
Von Perlen, Seid' und Gold. Es iſt ja Dein Gebühr,
Daß Du zu dieſer Zeit ſehr herrlich Deine Zier
Und wohlgemachte Werk' erzeigeſt dieſen Gäſten,
Doch Deinem Herren erſt, der Dich zu Deinem Beſten
So ſchön hat angethan. Dein Glück ſoll nie heraus,
Nur Segen bleib' in Dir, Du rechtes Götter-Haus.
. . . . . .
Fahr wohl, Du Burg des Glücks, der Cimbren höchſte Zier,
Der groſſer Chriſtian verbleibe ſtark in Dir
Noch manches liebes Jahr. Dich ſoll gar nicht verletzen
Feur, Waſſer, Wetter, Krieg, und was ſonſt pflegt zu ſetzen
Die Schlöſſer ins Verderb. Du Glücks-Burg ſollſt allein
Ein unvergleichlichs Haus und Schmuck der Elbe ſein.

Der letzte Wunſch iſt nicht eingetroffen, da das Schloß nun ſchon über hundert Jahr nicht mehr vorhanden iſt, obſchon der Garniſonsprediger zu Glückſtadt noch immer auch den Titel Schloßprediger hat. X. Als Ihre Hochfürſtliche Durchläuchtigkeit, ſammt Ihrer Herzliebſten Ehegemahl auf dem Reſidenzhauſe Vörde glücklich wiederum anlangete. Das Hochfürſtliche Schloß Vörde redet.

---

7) **Beitrag zur Wevelsflether Predigergeſchichte.**
Aus Peter Hobes Handſchrift mitgetheilt von H. Schröder, in Itzehoe.

Ich habe im Staatsb. Mag. Bd. 3 H. 4 S. 723—59 das Merkwürdigſte aus der hinterlaſſenen Handſchrift des weiland Wilſtermarſch-Hauptmanns Peter Hobe zu Wevelsfleth, der gegen Ende des 17. Jahrhunderts ſtarb und ein fleißiger Beobachter der Begebenheiten ſeiner Zeit war, mitgetheilt. Die damals benutzte Handſchrift war indeſſen nicht ganz vollſtändig. Da ich nun jetzt durch gütige Mittheilung

---

*) Der zweite Prinz iſt Chriſtian IV. älteſter Sohn, der ſich ſchon bei Lebzeiten des Vaters Chriſtian V. nannte. Er war mit einer Sächſiſchen Prinzeſſinn, Magdalena Sibylla, vermählt ſeit 1634; und dieſe iſt hier die zweite Sonne. Der Prinz Chriſtian ſtarb übrigens bekanntlich noch vor dem Vater, i. J. 1647, und mußte alſo ſeinem Bruder Friedrich die Krone überlaſſen. S.

eine andere Abschrift des Originals vor mir habe, welche etwas mehr enthält, sonst aber mit der früher gebrauchten von ganz gleicher Beschaffenheit ist: so theil' ich hier das in der letzten Fehlende mit, da es in mancherlei Hinsicht durch den Druck für die Nachwelt aufbehalten zu werden verdient. Die Ueberschrift desselben ist folgende:

Von Pastoren und Predigern.

Hinrich Hudemann der Aeltere war Pastor hier zu Wevelsfleth, sturbe eben vor dem Kaiserl. Kriege *). Sein Sohn Hinrich Hudemann der Jüngere war Capellan, wurde nach des Vaters Tode alsofort zum Pastoren wieder angenommen, sturbe aber balde im Kaiserlichen Kriege hier zu Wevelsfleth. Man wollte sagen, daß ihm von den Katholischen Kaiserl. Officiers Gift wäre beigebracht worden. Hiemit waren unsere Prediger zusammen todt, und hier war Krieg, Pestilenz, theure Zeit, Blutgang und allenthalben Elend und Noth, und die Leute, welche hier geblieben waren, sturben häufig hinweg, beide Männer und Frauen. Also begab es sich, daß ein feiner junger Prediger, mit Namen Nikolaus Lackmann, sich wieder her begab, predigte, taufte und verrichtete das Abendmahl, besuchte die Kranken, verhielte sich ehrbar, freundlich und bescheiden, in Hoffnung, bei dem Pastorendienst zu verbleiben, und ware ihm auch von den Kirchspielsleuten, welche hier annoch vorhanden waren, versprochen worden. Als es aber wieder Friede wurde (1629) kommt des alten Pastoren sein jüngster Sohn, Magister Johannes Hudemann **) von der Universität, hielt bei Ihro Königl. Majest. an um den Pastorendienst zu Wevelsfleth,

*) N. F. Geuß, der in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde Th. 2. (Itzehoe 1779) S. 157 einen Auszug aus diesem Theil des Hobeschen Manuscripts gibt, um zu beweisen, daß die Gemeine damals das Jus praesentandi gehabt habe, läßt daher diesen Hudemann 1626 sterben; Joh. Moller in Cimbria litterata I. 267 kennt sein Todesjahr nicht. S.

**) Derselbe war den 12. Oct. 1606 zu Wevelsfleth geboren, besuchte das Hamburger Gymnasium, studirte zu Rostock und Leipzig, wo er Magister ward, ward 1629, oder, wie Hobe unten sagt, 1630 Pastor in Wevelsfleth, 1644 — nicht 1645 wie Moller und Bolten haben — Hauptprediger in Crempe, daneben 1652 Münsterdorfischer und Segebergischer, 1653 auch Pinnebergischer Kirchenprobst, 1659 auch geistl. Oberinspector beim Militair, 1688 Generalsuperintendent im Königl. Holstein und 1673 auch im Königlichen Schleswig, und starb zu Crempe den 27. März 1678. Vergl. Moller l. c. 268; Boltens Kirchennachrichten I. 28 u. 29. S.

alwo sein Großvater Jochim Puls und sein Vater Hinrich Hudemann und sein Bruder alle haben den Pastorendienst verwaltet. Der König verlanget seine Predigt zu hören; dem König gefällt seine Predigt und gibt gleich seine Hand und Siegel, daß er zu Wevelsfleth solle Pastor sein, und im Kirchspiel hatte er auch viele gute Gönner, als sie alle wieder zusammen kamen, welche während der Kriegszeit außer Landes gewesen waren. Nikolaus Lackmann verdroß solches herzlich, daß er sich es so sauer hatte in der Kriegszeit werden lassen bei der Gemeine, supplicirte an Ihro Königl. Majest. bittlich, weil er sich der armen Leute in währender Kriegszeit, da sie in so großer Noth wären gewesen, so treulich angenommen, so wollte doch Ihre Königl. Majest. ihn nicht sogar verstoßen, sondern bei dem Pastorendienst bleiben lassen. Der König gibt ihm solche Resolution: Er solle den Pastorendienst abtreten, und Magister Hudemann lassen eintreten. Gefalle ihm aber der Capellandienst, so solle er auch eine Predigt vor Ihro Königl. Majest. thun; im übrigen aber sei er wegen des Pastorendienstes cassiret. Was er hierauf wohl gedacht hat, solches ist Gott bekannt. Er that eine Predigt vor Ihro Königl. Majest. und nahm den Capellandienst vorlieb; der Magister gab ihm seine Schwester dazu, und war hernach Alles wohl. Er lebte aber wenige Jahre hernach und starb *). In der Kriegszeit hatten die Prediger ihr volles Salarium und Pflicht nicht empfangen. Als es aber Friede wurde und die Leute ein Jeder wieder zu Hause zu dem Seinigen kam, forderten die Prediger Nikolaus Lackmann für sich und Magister Johannes Hudemann wegen seines sel. Bruders die restirende Bezahlung, was sie noch nicht völlig empfangen hatten, so lange als ein Jeder den Dienst verwaltet hätte. Also wurde dem Kirchenhauptmann Klaus Mohr von der Obrigkeit auferleget bei hoher Brüche, den Predigern zu ihrer völligen Bezahlung zu verhelfen. Da wollten die Leute, so außer Landes gewest waren, nicht mit bezahlen. Der Kirchenhauptmann ließ sie vor Recht citiren, also wurde erkennet, wo sie könnten heute über 14 Tage ihren Eid thun, daß sie in währender Zeit die Kirche und Priester nicht genossen hätten für sich und

*) Im J. 1645, als Friedrich III. die Wevelsflether Kirche besuchte, gefiel ihm besonders das Epitaphium dieses Predigers; ja er zeichnete es sogar ab. M. s. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 742. Ich bemerke hier beiläufig, daß alle dort erwähnten Epitaphien jetzt nicht mehr in der Wevelsflether Kirche vorhanden sind. S.

ihre Häuser, und daß Niemand von den Ihrigen sich solcher bedienet hätte. Also funden sich ihrer Zehen, die thaten ihren Eid öffentlich vor dem Kirchhof, und schwuren sich davon ab, und gingen hierauf in Katrin Janssen ihr Haus, wo nun Peter Hellmann wohnet, und tranken etliche Kannen Bier, und einer unter denen, die ihren Eid gethan hatten, stach den Kirchenhauptmann vor seinen Füßen auf der Stelle todt mit einem Messer. Die ganze Sache importirte ohngefähr 110 Mk. Der Thäter hieße Jacob Stindt. Zu der Zeit da Magister Johannes Hudemann Pastor allhie zu Wevelsfleth war, residirte der König Christianus der 4te in Glückstadt. Also mußte der Magister oft und viel vor Ihro Königl. Majest. predigen und deßwegen bei Ihro Königl. Majest. wohl am Hofe stund. Also machte er ein Mandat unter des Königs Hand und Siegel aus, daß Alle, die Pastoren- oder Kirchenacker hätten, sollten die völlige Häuer dafür bezahlen, gleich als ander Land gehäuert würde. Solches aber stießen die Besitzer obgedachter Ländereien wieder um, daß solches nicht fortginge. Es gab aber doch viel Unkosten, nämlich auf jeden Morgen 80 Mk., welches etliche Leute von all ihrer Wohlfarth brachte.

Anno 1630 ist Magister Johannes Hudemann Pastor zu Wevelsfleth worden, und ware unsern Kirchspielsleuten sehr lieb und angenehm, und wollten ihn gerne behalten, wollten ihm 500 Rthlr. zu einer Verehrung geben, wenn er bei uns bleiben wollte. Aber er sprach, es wäre nicht mehr in seiner Macht, überdem wäre ihm berichtet, daß der Crempe Pastorendienst jährlich wohl 2500 Mk. brächte. Dazu ist er hoch gestiegen, ist Probst und Superintendent geworden. Gott gebe ihm Glück und langes Leben! *).

Anno 1644, als der Magister Johannes Hudemann die Valetpredigt that, und sich nach der Crempe begab, da sollten wir einen Feldprediger wieder haben, der hieß Hinricus Wendelinus Hobelius. Er hatte aber einen schlechten Ruhm, sonderlich, daß er ein übler und verworrener Mann war. Der hatte des Königs Hand und Siegel, daß er Pastor zu Wevelsfleth sein sollte, und wollte auf St. Michaeli des 1644ten Jahres den Dienst antreten. Das Kirchspiel wollte nicht gerne daran, sondern verlangte Johannes Bol-

*) Da, wie schon bemerkt worden, Joh. Hudemann 1678 starb, so muß Obiges von Hobe vor dieser Zeit geschrieben worden seyn; aber auch nach 1668, weil da erst Hudemann Superintendent wurde. S.

ten *), welcher nun Pastor in der Wilster ist. Der hatte selbiges Jahr auf Himmelfahrtstag eine Predigt allhier gethan, welche der ganzen Gemeine sehr wohl gefallen. Also thate hier guter Rath nöthig. Wir thaten Wendelinus zu wissen, er solle nicht auf unsern Pastorendienst warten, denn wir hätten schon einen angenommen. Solches achtete er nichts, und hatte gesprochen, er achte der Bauern ihre Plauderei nicht, sondern halte sich an seiner Gnade, die er von Ihro Königl. Majest. habe, und wolle auf Michaeli zu uns kommen und den Dienst antreten. Hierauf bekamen wir etwas Nachricht, daß er zu Drachters (Drochtersen) über (jenseits) der Elbe im Lande Keding auch von der Obrigkeit habe eingesetzet werden sollen, das Kirchspiel aber habe sich dagegen geleget, und solches gewehret. Also wurden zwei hier aus dem Kirchspiel, als Hinrich Wolff und Hobe Heyn, hin nach Drachters gesandt, um zu erforschen, durch was vor Mittel sie ihn wären wieder los geworden. Aber sie hatten den Grund nicht erfahren können, und brachten wenig Nachricht, wo uns mit gedienet wäre. Also wurde der ganzen Gemeine angedeutet, daß sie sollten den andern Morgen um acht Uhr auf dem Kirchhofe sein. Da wurde denn offenbart, was die Beiden, Hinrich Wolff und Hobe Hein, hatten mitgebracht. Also wurde die Gemeine einig, es sollten alsofort zwei Andere wieder aus, und der Kirchspielvogt und der Kirchenhauptmann thaten Ueberfrage: Wenn Jemand erwählet würde, ob sie sich auch weigern möchten? und wurde hierauf beschlossen, wenn Jemand erwählet würde, der sollte es annehmen, und alsofort auf des Kirchspiels Unkosten fortreisen, und wurde also Carsten Wilde und Ich Peter Hobe genommen, und zogen denselben Tag hinweg und ließen uns über die Elbe hin nach Drachters setzen. Als wir an Land kamen, begegneten wir einem Hausmann, der fragte, was wir da zu handeln hätten. Wir ließen uns vermerken, als wenn wir fette Bester kaufen wollten und fingen mit ihm an zu sprechen, warum sie den Pastor Wendelinus nicht hätten annehmen wollen; denn er wäre ein gelahrter Mann, hätten wir gehört. Der Mann sprach, er wüßte es so eigentlich nicht, worin es bestünde, sondern er wolle uns zu einem Mann weisen, der um die Sache wohl wüßte, wenn er es

*) Er war zu Bischof bei Wilster geboren, ward 1644, nach vollendeten Studien, Diakonus zu Beienfleth, 1646 Diakonus zu Wilster und 1661 Hauptprediger daselbst, welches er bis an seinen Tod, der 1684, in seinem 70. Lebensjahre, erfolgte, blieb. Vgl. Valent. Michaelsen zwo Predigten ꝛc. S. 90 u. 91. — S.

nur sagen wolle. Und das war ein Edelmann, der hiesse Johann Brömmer. Der ware zu der Zeit Kirchgeschworner gewesen. Wir gingen zu dem Edelmann, und brachten unser Gewerbe bei ihm an. Aber er wollte uns wenig offenbaren, da uns angelegen war. Er ließ aber gleich eine Kanne Hamburger Bier holen. Die trunken wir mit ihm aus. Also fragte ich nach Melchert Letteken, wie es dem ginge. Er sprach, ob ich damit bekannt wäre. Ich sagte: „So etwas" und erzählte weiter, daß der Junker hätte zu Pappenheims Zeit einen Offizier auf seinen Hof gebracht, der hätte Einem von des Junkern Volk 7 überjährige Bester gethan, da sollten sie ihm vor 20 Rthlr. Sammet, Atlas und Gewürz vor bringen, oder das Haus sollte den andern Tag hinüber nach Holstein scheinen. Die 2 Kerls, welche das Gut hatten, kamen von ungefähr bei mir, ich nahm das Gut auf das Gras und ging mit den 2 Kerls nach Glückstadt, und ließ sie von Marten Bars vor 20 Rthlr. kaufen, und wurde Bürge dafür und behielte das Gut zu Pfande. Ungefähr 14 Tage hernach zoge Pappenheim hinweg aus dem Lande Keding. So kame Melchert Letteke und bezahlte mir, was das Gut verzehret hatte, und nahm die Bester wieder zu sich, und dankte mir dafür. Hierauf sprach er: „Melchert Letteke, das ist mein Frauenbruder" und sprach: „Er hat mir auch Alles so erzählet" und sagte: „Nun will ich Euch anweisen, wo Ihr könnt den Grund zu wissen bekommen!" und weisete uns nach Stade an die Domina auf dem Sevener Klosterhof, und erbot sich, er wolle uns nach Stade fahren lassen. Wir bedankten uns und kamen nach Stade auf den Seven-Klosterhof und gaben uns an, daß wir gerne mit der Domina sprechen wollten. Also wurden wir eingefordert und grüßten die Domina wegen der ganzen Gemeine zu Wevelsfleth und auch wegen des jungen Predigers Johannes Bolten, und überreichten ihr ein kleines Schreiben, worinnen sie mächtig tituliret war. Das gefiel ihr sonderlich wohl. Dennoch aber konnte sie uns wenig Nachricht geben. Denn es ware schon lange her. Sie wußte aber wohl, daß zu Seven *) ein Pastor gewest wäre, welcher dem Kloster große Mühe gemacht hatte, und auch von dem Bischof wäre weggetrieben! Also fragte sie, wie der Pastor hiesse, und wie er von Person und Ansehen wäre. Wir sagten, er liesse sich Henricus Wendelinus Hobelius nennen, und wäre von Person lang und schmal. Also ware

*) Wird gewöhnlich Zeven geschrieben. S.

eine adliche Jungfer, die sprach: „Ich höre es schon, was es für Einer ist!“ und weisete uns an den Amtmann zu Seven, und befohl des Amtmanns Diener, er solle es bei seinem Herrn bestellen, daß wir gefördert und zu Recht geholfen würden, und sprach: „Es sind hier Wagen von Seven, da könnt Ihr um ein Geringes mit überkommen.“ Des andern Tages kamen wir bei dem Amtmann und sprachen mit ihm. Er entschuldigte sich, daß er keine Wissenschaft davon habe. Er wolle aber alte Leute zu sich fodern lassen, die vielleicht Wissenschaft davon hätten, warum der Pastor weggetrieben wäre. Wir sollten des andern Tages wieder zu ihm kommen. Ließ also den Vogt und Organisten holen, welche beide mit Wendelinus alle im Dienst gewesen. Der Vogt ware zu Wendelinus Zeit Pater gewesen. So begibt es sich, daß Wendelinus Geld benöthiget und hat einen Schau-Pfenning, der war vergüldet; an der einen Seite war die Taufe Christi, auf der andern Seite die Hochzeit zu Cana in Galilea gepräget, und war mit dem Vergulden an Werth 2½ Rthlr.; kommt zu dem Pater — nun der Vogt — und spricht, es ist ein Portugaleuser, und nimmt die 20 Rthlr. auf, und sagt, der Vogt solle es stille bei sich behalten, er wolle es wieder lösen; die Prinzessinn in Dänemark habe es ihm verehret. Zum andern macht er einen falschen Brief in des Bischofs Namen an die Domina in Seven, und schreibt, die Domina solle das Meßgewand und andere katholische Dinge mehr von sich thun und ihm übergeben. Die Domina ist betrübet hierüber, jedoch thut sie es ihm. Denn das Kloster ist katholisch und die Kirche eine Lutherische. Die Katholischen hatten die höchste Stelle, und wenn der Pater absunge, so stunde er vor dem Altar und hatte seinen sammitten Rock oder Meßkleid mit einem güldenen Crucifix bordiret an, und seine katholischen Jungfern saßen vor ihm im Chor. Wenn aber Wendelinus absunge, so mußte er vor dem Chor stehen mit einem schlechten Samarium oder Mantel. Also machet er den falschen Brief und nimmt den sammitten Rock zu sich, und ziehet denselben des Sonntags an, wenn es ihm gefällt, und läßt die katholischen Pater schlecht und recht stehen. Endlich kommt der Bischof Friedrich III. zu Seven. Da wird es vor ihn gebracht, daß die Prinzessinn dem Pastoren hätte einen kleinen Buschen (?) verehret, da er eines Males zwei katholische Jungfern zum Lutherischen Glauben gebracht, welches ihr sehr gefallen, und ihm noch zur Dankbarkeit den obenerwähnten Portugaleuser verehret. Der Bischof verlanget denselben zu sehen. Als

der Bischof ihn gesehen, spricht er: „Die Prinzessin wird ihn wol nicht betrogen haben." Dazu kommt das Andere mit dem katholischen Rock auch, und noch viele andere Dinge mehr, welches ich nicht Alles beschreiben kann. Also siehet der Bischof, was an ihm zu thun ist, und setzet ihn also von dem Dienst ab. Auch gab der Bürgermeister Johann Rese aus Föhre *) Zeugniß, daß Wendelinus ein herrliches Gastmahl bei ihm bestellet. Ladet dazu Christ. Lesfeldt, einen von des Bischofs Spaniern, und noch andere mehr. Als sie aber fleißig gezehret haben, bekommt er Lust zu des Spaniers Frau, begunnte hübsch damit zu courtesiren. Der Spanier kann Solches nicht lange ansehen, sondern schlägt den Pastor, daß ihm beide Augen zuschwillen. Die Gäste kommen von einander und der Pastor hinweg, der Wirth Johann Rese soll seine Bezahlung für Tractemente, Wein und Bier, noch haben. Auch haben der Vogt und Organist zu Seven bezeuget, als Prinz Christian mit dem Sächsischen Fräulein Beilager gehalten **) zu Copenhagen, da ist Wendelinus hingereist, und hat die Kirche und Gemeine so lange rathen lassen, bis er wieder kame, und bei 6 Wochen hinweg gewesen, und es war auch kein Capellan daselbst. Dieses ist bezeuget und viel andere Dinge mehr, also daß sein Verhalten unverantwortlich war; von dem Probst, der Domina und dem Amtmann ist dieses Alles mit ihres Namens Unterschrift untergeschrieben und mit ihrem Siegel bekräftigt, daß sich in Wahrheit Solches verhalte. Unterdessen gibt er sich an bei dem Generalsuperintendent Dr. Clotius in Flensburg und verlanget, daß er ihn ordiniren solle, dieweil er nun da wäre, so dürfte er hernach nicht wieder darum reisen. Der Generalsuperintendent siehet des Königs Hand und Siegel, und fordert sein Testimonium. Er verantwortet sich, und giebt vor, er komme von Kopenhagen zufälliger Weise, er habe es nicht bei sich, sondern er wolle es mit der Post überschicken. Der Doctor trauet seinen Worten, ordinirt ihn und schreibt an den Probsten in Itzehoe, Vitus Barbarossa ***), er solle ihn am St. Michaelistage introduciren. Inmittelst kamen wir mit dem Gezeugniß von Seven zurück. Also reisete Johann Brandt nach dem Superintendenten. Als der das Zeugniß von ihm siehet, schreibet der an den Probsten zu Itzehoe, er solle ihn nicht introduci-

*) Ist wohl Bremervörde. S.
**) Das geschah 1634. S.
***) Dieser war Probst von 1633 bis 1652. S.

ren bis auf weitere Ordre, denn er wolle sein Testimonium erst sehen, als er sich versprochen hätte. Solches konnte er nicht aufweisen, denn er hatte es nicht. Also gab er sich an bei dem Gouverneur, Graf Pentz *), der war unser Amtmann, der legte es uns auf, wir sollten ihn für unsern Pastoren annehmen. Wolle der Probst ihn nicht einsetzen, so wolle er es thun; und schickte seinen Schreiber mit dem Pastoren auf einem Sonntag-Morgen, als es Zeit war, in die Kirche zu gehen, und lase uns des Amtmanns Ordre auf dem Kirchhofe vor. Wir erklärten uns, wir wollten es bei dem Herrn Grafen oder auch bei Ihro Königl. Majest. selber verantworten, und sagten dem Pastoren selber unter Augen, er ginge nicht zu der rechten Thür ein. Darauf wendete er sich um und ginge in die Kirche, da ward gesungen und er that seine Predigt. Aber die Leute wollten ihm nicht folgen in die Kirchen und gingen nach Haus. Etliche gingen ins Wirthshaus und waren wol 40 Personen, welche bei dem Capellan zur Beichte gewesen, die gingen gleichfalls nicht in die Kirche. Ehe aber Wendelinus seine Predigt gethan hatte, und aus der Kirche hinweg war, gingen die Leute, welche communiciren sollten, in die Kirche. Der Capellan und der Schulmeister mit den Schülern sungen einen Gesang vorher, damit wurde communicirek. Damit war es gut. Wendelinus holete seine Frau und Kinder, und er hatte seinen eignen Präceptor, und zoge in das Pastorenhaus, als es sich gebühret, und predigte ungefähr ein Vierteljahr, bis Lichtmessen (1645). Aber es kamen wenig Leute in die Kirche, seine Predigt zu hören, da doch seine Predigt und sein Absingen gar nicht zu tadeln stunde. Und es wurde schreckliche Sünde damit gethan, daß die Leute nicht in die Kirche gingen und Gottes Wort anhöreten. Gott wolle es dem Kirchspiel, und allen die uns anhetzeten, vergeben! Also gaben wir dem Pastoren vor die Zeit, die er bei uns gepredigt hatte, 200 Mk., und dann verehreten wir ihm 300 Mk. darüber, dazu wurde ihm noch Weizen, Roggen, Schinken, Wiemenstücken Fleisch (Rauchfleisch) und was es sein mochte, mit auf die Reise gegeben, und zog er also wieder davon. Als nun Wendelinus hinweg war, meinten wir, Johannes Bolten, den hätten wir nun gewiß, weil er eine rechtmäßige Vocation vom Kirchspiel hatte, und auch mehren Theils alle diese obgedachte Mühe um ihn geschehen war.

*) Christian Graf von Pentz war Amtmann zu Steinburg von 1640 bis 1649. S.

Also wurden Peter Hobe und Michel Mohr zu dem Herrn Grafen gesandt, welcher zu der Zeit Pinnenberg belagert hatte. Wir hatten einen Advocaten, Johannes Pövetin bei uns. Wir gingen zu dem Grafen in des Pastoren Haus, und verlangten, daß Ihro Hochgräfl. Excellenz Johannes Boltens Vocation wollten verconfirmiren. Er gab zur Antwort: „Johannes Bolten soll den Tag nicht erleben, daß er Pastor zu Wevelsfleth sein wird, und auch in der ganzen Marsch nicht, so lange als ich das Commando habe." Peter Reder, der Landschreiber, war eben bei dem Grafen. Der hatte vielleicht die Ordre schon bei sich, ehe wir mit dem Grafen sprachen, daß der Capellan zu Beienfleth, Henningius Hoffmann sollte unser Pastor sein. Der hatte Peter Reder seine Brudertochter, und war bei des Amtsverwalters Kindern Präceptor gewesen, und diese Beiden wirkten ihm solches los bei dem Grafen. Johannes Bolten mußte Capellan in Henningius seiner Stelle sein zu Beienfleth zwei Jahr, und so schlecht es mit Johannes Bolten aussahe bei dem Grafen, zu solchen großen Ehren gediehe es ihm. Denn er wurde nach der Wilster gefordert erstlich zum Capellan; hernach wurde er daselbst lange Jahre Pastor.

Henningius Hoffmann war auch ein guter Prediger in Lehr' und Leben, thate auch fleißig die Kranken besuchen, beschwerte das Kirchspiel auch nicht mit vielen Baukosten, oder sonst etwas Neues zu machen, sondern war mit dem zufrieden, was sein Dienst ordentlicher Weise brachte, und wie es Antecessores genossen hatten. Derenthalben war er beliebet bei dem Kirchspiel. Also thut er freundlich ansuchen bei der Gemeine, daß sein Sohn Magister Jacobus Hoffmann solle sein Successor und als ein Adjunctus für ihn sein, und versprach sich gegen die Gemeine auf dem Kirchhof, daß das Kirchspiel solle keine Unkosten von ihm haben, sondern er wolle Alles bezahlen, als für Examiniren, Ordiniren, Introduciren, oder es möchte sonsten Namen haben, wie es wolle. Darauf hat die Gemeine ihm seine Bitte gewähret, und versprochen, daß sein Sohn, Magister Jacobus Hoffmann nach seines Vaters Abtritt solle Pastor sein, und der alte Henningius lebte noch etliche Jahre und war mit der Gemeine wohl zufrieden, und sein Sohn, der Magister, bekam die Vocation wegen seines Vaters freundliches Anhaltens von der ganzen Gemeine. Aber etliche Jahre nach des Vaters Tode verlangte der Magister die Unkosten wieder vom Kirchspiel, welche sein Vater gehabt hätte, als ungefähr 300 Mk. Wollten wir mit unserm Prediger in Frieden leben,

Digitized by Google

so mußte sich das Kirchspiel mit ihm vertragen, und kostete dem Kirchspiel mit den Unkosten, die wir darum thaten, ehe es vertragen wurde, bei 220 Mk. Ob es aber Recht ist, lasse ich an seinen Ort gestellet. Es ist allhier, zu Brockdorf, Neuenkirchen und sonsten vor diesem mit dem Kirchenlande viel passiret. Zu Beienfleth haben sie es mit diesem Prediger auch erfahren, so lange er da gewesen; denn er wollte es der Gemeine mit Gewalt nehmen und es sich zum Eigenthume machen.

---

8) Beitrag zur Geschichte des Schleswig-Holsteinischen Almanachs. Von H. Schröder, cand. jur. zu Itzehoe.

Seit wann zuerst jährlich ein S. H. Kalender oder Almanach erschienen sey, ist mir aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten unbekannt. Meine, freilich sehr unvollständige, Sammlung beginnt mit dem für 1761. Dieses ist ein Königlicher; es gab aber auch einen Großfürstlichen, wovon ich indessen nur einen Jahrgang habe. *) Ich beschränke mich daher in meiner Geschichte auf den Königlichen, und will nun 1) von den Verfassern; 2) von den Druckern und Verlegern; 3) von dem Titel, Format und Umfang, und 4) von dem Inhalt desselben sprechen.

1) Von den Verfassern.

Unter Verfasser versteh' ich hier den Urheber des mathematischen (d. h. wesentlichen) Theils des Almanachs. Dieser rührte 1761 her von Matthias Rohlfs, der sich damals

---

*) Dieß ist der auf 1770, dessen Inhalt kurz folgender ist: 1) Inhaltsverzeichniß; 2) Sonnen- und Mondfinsternisse; 3) Zeitrechnung und Zeichenerklärung; 4) Monatstage. Vor jedem Monat ein Wappen in Holzschnitt; der übrig bleibende Platz ist angefüllt mit „Verfolg der Beschreibung von der Churmark Brandenburg." 5) Wegweiser von und nach den vornehmsten Städten Deutschlands ꝛc. 6) Kurze Zeitrechnung von Anfang der Welt bis 1769. (6 Seiten); 7) Genealogisches Verzeichniß der Höchst und Hohen Häuser in Europa. (28 Seiten); 8) Die Ritter des Annenordens, gestiftet 1768. (7 Seiten); 9) Posten in Kiel; Posten in Hamburg; 10) Verzeichniß der Jahrmärkte (36 Namen); 11) Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen von mehreren Städten in Europa, aus mehren Jahren. (26 Namen). 12) Verzeichniß der für 1770 angesetzten öffentlichen bürgerlichen Gerichts- und Vorlassungs-Tage in Kiel. (Ein Tag monatlich.) Der eigentliche Calender enthält außer dem Verbesserten auch den Julianischen und den Römischen. Die Stärke des nicht paginirten Buches ist 6½ Bogen in 8. Es ist zu Kiel bei Gottfr. Bartsch gedruckt.

„bestallten Mathematicus zu Burtehude" nannte. Er war Schreib- und Rechenmeister daselbst, und starb wahrscheinlich 1795. Denn der Almanach für 1796 ist nicht mehr von ihm. Er hat also wenigstens 34 J. unsern Almanach redigirt. An seine Stelle trat 1796 P. H. C. Brodhagen, Prof. der Mathematik am Gymnasium in Hamburg. Sein Name steht bis 1805 auf dem Titel, in welchem Jahre er auch verstorben ist. Mit dem Jahr 1806 erschien der Almanach unter F. P. Ruppnaus Namen. Dieser lebte gleichfalls in Hamburg, wo er Lehrer an der Michaelisschule war, und 1809 mit Tode abging. So hatten also bis dahin Hannover und Hamburg uns mit Mathematikern aushelfen müssen. Allein jetzt bekam der Almanach einen inländischen Verfasser, Ferdinand Stiler, der jedoch auch von Geburt ein Ausländer ist. *) Er besorgt denselben noch fortwährend, und also nun schon 22 Jahre.

2) Von den Druckern und Verlegern.

Drucker und Verleger des Almanachs waren 1761 die Gebrüder Burmester in Altona, deren Privilegium dazu aber viel älter ist. **) Der längstlebende von ihnen starb 1788. Nun ward der Almanach für 1790 gedruckt bei J. D. A. Eckhardt. ***) Seit 1795 aber heißt es auf dem Titel, wie noch jetzt: „Im Verlage der Expedition des Altonaischen Mercurs." Dabei kann bemerkt werden, daß auch die Gebrüder Burmester seit 1750 den Mercur druckten, so wie gleichfalls Eckhardt seit 1789. Also ist eigentlich der Almanach immer in der Officin des Mercurs erschienen.

3) Von dem Titel, Format und Umfang.

Was den Titel betrifft, so lautete derselbe 1761: „Königl. Schleswig-Holsteinischer Haus- und Garten-Allmanach. †) Auf das 1761. Jahr Christi. Ueber den Schlesw. Holstein. Horizont gestellet von Matthias Rohlfs, bestalltem Mathematico zu Burtehude. Altona, gedr. etc." Mit einer Vignette, bezüglich auf Acker- und Gartenbau. Im J. 1775 war der Titel noch derselbe, nur das Rohlfs seinen Charakter

*) Vgl. S. H. L. und E. Schriftstellerlexikon von 1796 bis 1828. S. 586.

**) M. s. J. A. Voltens S. H. Buchdruckergeschichte in A. Niemanns Miscellaneen Bd. 2. Abthl. 2. S. 233.

***) Er war auch Künstler und Schriftsteller, s. Kordes Schriftstellerlexikon. S. 81 und 510; Volten l. c. S. 236.

†) So, mit einem doppelten L, wird das Wort Almanach noch immer auf dem Titel geschrieben, obschon ein einfaches L ohne Zweifel richtiger ist.

weggelassen hatte. So blieb es bis 1782, und vielleicht noch einige Jahre länger; denn meine Sammlung hat hier eine Lücke. Aber 1786 findet der Titel sich verändert in „Acker- und Gartenallmanach." Hinzugekommen ist: „Kostet ungebunden 1½ Lübschilling." (Dieser Preis blieb bis 1800, wo der noch jetzt geltende von 2 Lübschilling eintrat.) Weggelassen ist aber das Horizontstellen. Ferner trifft man noch die Angabe: „Dem beigefügt eine Anweisung und Unterricht zum Acker- und Gartenbau, von Philipp Ernst Lüders, Hofprediger und Probsten zu Glücksburg." Diese Angabe bleibt bis 1790 incl., woraus man sieht, daß der verdienstvolle Mann sehr für den Almanach gesorgt haben muß, da er schon im December 1786 verstarb. Beim Almanach für 1786 ist die alte Vignette noch dieselbe, nur ist sie etwas verkleinert. Hier will ich zugleich anführen, daß es neben diesem Garten-Almanach auch schon 1777 (und wahrscheinlich noch früher) einen Natur-Almanach gab, wo denn der Titel statt jener Vignette Sonne und Mond abbildet. Uebrigens ist der Inhalt ganz derselbe, nur daß der unter den Monatstagen übrig bleibende Platz etwas Anderes enthält. Beim Natur-Almanach für 1787 ist die Vignette das Schleswig-Holsteinische Wappen, mit Oelzweigen eingefaßt. Der Natur-Almanach erschien noch auf 1804, später aber wohl nicht. Auch der Garten-Almanach hörte (dem Titel nach) wahrscheinlich 1788 auf; dafür erschien, wahrscheinlich zuerst für dieses Jahr, ein „Historischer Allmanach", so genannt, weil er unter den Monaten eine „Dänische, Norwegische und Holsteinische Geschichte" lieferte. Dieser Almanach hat als Vignette einen Türkenkopf, der bis jetzt beigeblieben ist. Im Jahr 1791, als die Aufsätze von Lüders erschöpft waren, kam der Beisatz auf den Titel: „Dem beigefügt einige gemeinnützige Abhandlungen von Johann Georg Büsch, Professor in Hamburg." So blieb es bis 1801, wie ich vermuthe; denn die ersten Jahrgänge des laufenden Jahrhunderts fehlen mir. Büsch war nämlich 1800 gestorben. Im Almanach für 1804 heißt der Zusatz: „Dem beigefügt Benjamin Franklin als Mann und als Greis." 1805 und 1806 lautet er: „Dem beigefügt einige merkwürdige Züge aus der neuesten Geschichte." 1807 und 1808: „Dem beigefügt einige landwirthschaftliche Aufsätze aus Thaers Annalen". 1809 bis 1812 incl.: „Dem beigefügt einige landwirthschaftliche Aufsätze." 1813 bis 1832: „Dem beigefügt einige vermischte Aufsätze." 1816 ist der Titel: „Historischer Allmanach" verändert in: „Gemeinnütziger Allmanach" und so bis jetzt geblieben.

Digitized by Google

Was Format und Umfang anlangt, so ist der Almanach für 1782 sowie der für 1761 noch in Sedez und füllt nur 1½ Bogen. Der für 1786 dagegen ist schon in Duodez und umfaßt 4 Bogen. So ist er bekanntlich noch gegenwärtig.

4) Von dem Inhalt.

Der Almanach auf 1761 hat folgenden Inhalt: 1) Auf der Rückseite des Titelblatts ein Extract aus dem Privilegium für die Gebrüder Burmester. Dieser wird bekanntlich noch immer wieder, mit einem kleinen Zusatze, abgedruckt; 2) das, was jetzt „Zeitrechnung" heißt, (1 Seite); 3) Von den Finsternissen (1 S.); 4) Erklärung der Zeichen. Hier wird, und noch 1795, also bis zu Rohlfs Tode, die Sonne unter die Planeten gerechnet, (1 S.); 5) Die Monate nach ihren Tagen (11 Blätter); unten ist der übrig bleibende Platz benutzt zu einem Aufsatz über die Levkoien, wahrscheinlich von Lüders verfaßt; 6) Prognostikon auf d. 1761. Jahr Christi. Ist dasselbe, was jetzt „die vier Jahreszeiten" überschrieben ist, (1 S.); 7) Witterung in den 12 Monaten (7 S.); 8) Von der Fruchtbarkeit (1 S.); 9) Von Krankheiten (nämlich die 1761 herrschen werden. — 1 S.); 10) Von Welthändeln (die 1761 sich ereignen sollen. — 1 S.); 11) Merkwürdige Lebensprognostica. Nach den Monaten. Beginnen immer: Ein Knäblein (Mägdlein) in diesem Monat geboren ꝛc. (4 S.); 12) Verzeichniß einiger Jahrmärkte. Enthält 23 Namen. (4 S.) Man sieht, daß dieser Kalender noch sehr astrologisch ist. Doch findet sich darin schon die Bemerkung, daß die Astrologie eine unsichere Wissenschaft sey. Im Almanach auf 1775 sind folgende Veränderungen. Unter Nr. 2 ist hier die Zeit des Ostersonntags angegeben, was 1761 nicht der Fall war. Unter Nr. 5 handelt der Aufsatz von den Steckrüben. Dann folgen mehre Mittel. Nr. 10 fehlt. Nr. 11 ist im Styl etwas verändert. Nr. 12 gibt jetzt Nachricht von 55 Orten, ist also mehr als doppelt so stark; nimmt aber auch 7 Seiten ein. Der Naturalmanach für 1777 liefert in dem Raum unter Nr. 5 mehre Hausmittel; darunter folgendes: „Daß keine Hexe in ein „Haus oder Stall kommen kann. Mache Nägel oder „Pflöcke aus weiß Delfernhörnern Holze, schlage solche in alle „Thüren oder Schwellen, so kann keine Hexe hinein, und „wenn eine im Hause ist, nicht heraus kommen." Sonst ist alles unverändert geblieben. 1782 liefert das Jahrmarktsverzeichniß nur 54 Namen. Boitzenburg und Eutin sind nämlich ausgefallen, dafür ist aber Wyk auf Föhr wieder

hinzugekommen. Sonst ist zu bemerken, daß noch in diesem Kalender unter Nr. 4 „Die fünf Aspecten" angegeben sind. Im Almanach für 1786 ist Nr. 1 gleich geblieben. Nr. 2 hat die Ueberschrift „Zeitrechnung" erhalten. Der Inhalt dieser Rubrik ist hier schon fast eben so, wie noch heutiges Tages, mutatis mutandis versteht sich. Nur ist von Altona noch das Jahr seit der Schwedischen Abbrennung angegeben (so blieb es bis 1793). In den ältern Sedezkalendern steht dafür: „Von der Erbauung der Vestung Glückstadt." Nr. 4 enthält außer der Zeichenerklärung auch die der abgekürzten Worte, und die Angabe der Zeit, wann das ord. Canzelei-Gericht und das Pinneberger und Altonaer Oberappellationsgericht gehalten wird; ferner ein kurzes NB. über die Zeit der Ebbe und Fluth. Die Aspecten fehlen. Nr. 5 hat als Lückenbüsser unter den Monatstagen Aufsätze von Lüders. Nr. 6 heißt nun schon: „Die 4 Jahrzeiten." Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 sind verschwunden. Dafür steht im Anhang I. S. 31—33: Von der Chronologie oder Zeitrechnung a) vom Namen des Kalenders; b) Vom Jahre; c) Von der Festrechnung. Diese Aufsätze sind wahrscheinlich von Rohlfs. Dann gibt II. Lüders S. 34 eine Abhandlung über den Ackerbau (war 1785 schon angefangen); S. 48: Vier Fragen zum Nachdenken des Landmanns; S. 52 Schreiben an das Nordische Publicum. Ein NB. S. 55 bittet, den Kalender aufzuheben. S. 56 folgt III. Auszug der Königl. Stempel-Papier-Ordnung der unter Privatpersonen am meisten vorkommenden Sachen. (Dieser blieb bis 1815 incl., doch seit 1806 zweckmäßig nach den neuern Bestimmungen abgeändert.) IV. S. 58: Von Maaße, Gewicht und Ellen (blieb unverändert bis 1830 incl.). V. S. 60. Interessen-Berechnung von 1 Jahr; von ¼ bis 6 pCt. (Blieb bis 1799 incl.) VI. S. 62. Neueste Berechnung der Einwohner von Europa. (Blieb bis 1795 incl., doch jährlich nach den neuesten Zählungen verbessert.) VII. S. 63. Größe verschiedener Meilen. (Blieb ebenfalls bis 1795 incl.) VIII. S. 64. Meilenzeiger von Altona und Hamburg nach verschiedenen (117) Städten. (Blieb bis 1797 incl.) IX. S. 65. Nachricht wegen der Kön. Dänischen ordinairen fahrenden und Extraposten. (Steht noch im Almanach für 1832, und am Ende, wegen des Bankgeldes, etwas verändert. X. S. 65. Post-Course der Kön. Dän. fahrenden Posten. (Steht auch im Kalender für 1832, doch ziemlich verändert.) XI. S. 69. Brief-Taxe. (Stand noch im Almanach für 1800.) XII. S. 76. Anzeige wie die Posten in Hamburg und theils in Altona ankommen und

Digitized by Google

abgehen. (Ist, aber sehr abgekürzt, noch im Almanach für 1832.) XIII. S. 79. Anekdoten und Erzählungen. (Wurden bis 1796 incl. fortgesetzt; umfassen aber auch kleine Gedichte von Claudius, Pfeffel ꝛc.) XIV. S. 86. Recepte und andere nützliche Mittel (solche lieferte zuletzt der Jahrgang 1790.) XV. S. 89. Verzeichniß der Jahrmärkte, ist Nr. 12 des alten Kalenders. Hier enthält es 64 Namen. Der Almanach für 1832 verzeichnet dagegen die Märkte von 137 Orten, und ist also in diesem Puncte gar sehr verbessert worden. XVI. S. 95. Thorschlußtabelle von Hamburg. (Noch ein stehender Artikel.) XVII. S. 96. Inhaltsverzeichniß. Aus dieser ausführlichen Uebersicht ergibt sich, daß dieser Almanach für 1786 sehr reichhaltigen Inhalts ist. So waren es alle folgenden bis Ende des Jahrhunderts. Lüders und Büsch statteten ihn mit zahlreichen und gehaltvollen Aufsätzen aus. Diese hier alle aufzuführen, würde zu weitläufig werden. Es ist aber wol nicht zu leugnen, daß sie noch immer, besonders für den Landmann, lesens- und beachtenswerth sind. Dazu kommt die schon im 3ten Abschnitte erwähnte trefflich geschriebene „Dänische, Norwegische und Holsteinische Geschichte," welche zwar nur den kleinen Platz einnimmt, welcher unter den Monaten übrig blieb, die aber durch den Historischen Almanach, der von ihr den Namen empfing, von 1788 bis einschließlich 1806 fortläuft, wo sie sich S. 31 mit dem Tode Königs Friedrichs V. endigt. Den Verfasser derselben kenn' ich nicht; ich vermuthe aber, daß es der verdienstvolle, 1812 verstorbene, Etatsrath und Professor der Geschichte D. H. Hegewisch sey. Wenn das ist, so hat er auch die Aufsätze in den nächstfolgenden Jahrgängen ausgearbeitet. Diese heißen a) 1807: Einiges über den ältesten Zustand der Herzogthümer; b) 1808: Einiges über die Religion des Skandinavischen Nordens; c) 1809 bis 1812. S. 23: Einige Züge aus dem Heldenzeitalter der Skandinaven; d) 1812. S. 25—31: Einiges über die Sitten der Deutschen im 10. Jahrhundert. Dieser letzte Aufsatz ist nicht beendigt worden, welches meine Vermuthung bestärkt, daß Hegewisch der Verfasser sey, da dieser den 4. April 1812 starb, also nicht mehr für den Kalender auf 1813 sorgen konnte. Dieser gibt daher auch fast lauter Unterhaltungsaufsätze, nämlich 1) Die Einsiedler in den Pyrenäen. S. 9—35. (Hier ist zum ersten Male der Aufsatz unter den Monaten in den Anhang hinübergegangen); 2) Vater Hansens Strafpredigt bei Gelegenheit der Klagen über schlechte Zeiten. S. 35—39; 3) Einträglicher Räthselhandel. S. 39—45; 4) Der fremde

Sänger. S. 45—47; 5) Das pfeifende Gespenst. S. 47—62; 6) Lied eines Soldaten beim Abzuge. S. 63 und 64. Nun folgen 7) Regeln, nach welchen die neue Brief-Postaxe vom 28. März 1801 eingerichtet worden. S. 65—68. (Dieser, 1805 zuerst erscheinende, Aufsatz, ist an die Stelle der früheren Brieftaxe getreten, ersetzt sie aber nicht, da man dabei immer wissen muß, wie viel Meilen ein Ort von dem andern, wohin man schreibt, entfernt ist. (Er fehlt schon im Jahrgang 1814.) 8—11) Nr. III, IV, IX und X des Almanachs von 1786. 12) Das Verzeichniß der Jahrmärkte ist hier 82 Namen stark. 13) Hamburger Thor-Schluß- und Sperr-Tabelle. Der Jahrgang 1814 ist in gleichem Geiste. 1815 liefert doch einen guten Aufsatz: „Hamburgs Bürger im Frühjahr 1813."

Ich kehre rücksichtlich des Anhanges im Almanach zu dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zurück. 1803 und 1804 ist der größte Theil desselben dem Leben Franklins gewidmet. 1804 findet man außerdem noch (die stehenden Artikel ungerechnet): „Ueber einige den Obstbäumen schädliche Käfer und Raupen" und „Ueber das Aderlassen." 1805 liefert: „Uebergang Bonapartes und seiner Armee über den großen St. Bernhardsberg"; und „Die Schlacht bei Marengo." 1806 hat: „Uebergang der Französischen Armee über den Splugen i. J. 1800" und „Ueber Latour d'Auvergne." 1807 und 1808: Aufsätze aus Thaers Annalen des Ackerbaus. 1809: Auszüge aus Rixens Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein. 1810: Ueber Hofdienste. — Aufziehung der Kälber — Entstehung und Fortpflanzung der Gewächse durch Saamen, Keime und Verlängerung. — 1811: Ueber Einfluß der Luft — Benutzung erfrorner Kartoffeln. 1812: Sieben verschiedene landwirthschaftliche Aufsätze. Von der Fruchtbarkeit und schnellen Verbreitung der Pflanzen. Mancherlei Regeln. Nützliche Lehren. — So bin ich wieder zu 1813 gelangt, dessen Inhalt schon angegeben worden ist. Ich bemerke nur noch, daß 1805 sich zuerst das im Almanach S. 5. befindet, was jetzt „Festrechnung" heißt, damals aber „Kirchenrechnung" genannt wurde.

Da nun seit 1813 der Gehalt des Kalenders sehr gesunken war, so nahm sich 1816 die S. H. Patriotische Gesellschaft desselben an, und setzte in diesem Jahre Preisaufgaben für denselben aus. Seit 1817 füllten daher bis einschließlich 1827 den nicht feststehenden Theil des Almanachs die von der gedachten Gesellschaft gekrönten Preisschriften, und es ist nicht zu leugnen, daß auf diese Weise manche treff-

liche und nützliche Aufsätze veranlaßt und erweckt wurden. Zuweilen fanden jedoch auch noch verschiedene andere kleine ökonomische Aufsätze Platz. Der Raum unter den Monaten wurde von Aufsätzen der Bibelgesellschaft ausgefüllt. Daß der Titel des Almanachs seit 1816 „Gemeinnütziger" hieß, ist schon unter Abschnitt III erwähnt worden.

Es ist gewiß zu bedauern, daß die Patriotische Gesellschaft sich 1827 veranlaßt sah, ihre Preisaufgaben einzustellen. Denn daß seitdem der Werth des Almanach wieder sehr gelitten hat, leidet keinen Zweifel. Bei weitem die Mehrzahl der jetzt darin enthaltenen Aufsätze sind ja der flüchtigen Unterhaltung gewidmet.

---

9) Plattdeutsche Uebersetzung einiger dem jütschen Lov angehängter Verordnungen.

Bis jetzt hat man keine Anzeigen davon gefunden, daß die dem alten jütschen Lov, sowohl in Handschriften als in den Ausgaben von 1504 und 1508 angehängten Verordnungen der dänischen Könige behuf einer Anwendung im deutschredenden Theile des Herzogthums Schleswigs ins Niederdeutsche sind übersetzt worden. Denn daß es Eckenberg in viel späteren Zeiten eingefallen ist, man sieht nicht recht aus welchen Gründen, das sogenannte Landbirkerecht, welches Erich Glipping beigelegt wird, aber ohne Zweifel viel jünger ist, *) ins Plattdeutsche zu übersetzen, kann natürlich hier nicht in Betracht kommen.

In einer plattdeutschen Handschrift des jütschen Lovs, die ich durch gütige Verwendung des Herrn Obertribunalraths Schrader in Tübingen von der dortigen Universitätsbibliothek geliehen gehabt habe, finden sich zwei Verordnungen in einer plattdeutschen Uebersetzung angehängt. Diese Handschrift **) ist allem Anschein nach im Anfange des 15ten Jahrhunderts geschrieben. Der Anhang ist noch später hinzugefügt, ohne Zweifel nach der Mitte oder gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts.

Das erste dieser ins Plattdeutsche übersetzten Stücke ist eine Verordnung von Erich Glipping aus dem Jahre 1282, die im Anhange der Ripener und Copenhagener Ausgabe des jütschen Lovs lateinisch enthalten ist. Diese plattdeutsche Uebersetzung folgt durchaus dem lateinischen Original und hat

---

*) Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte 1ster Bd. S. 53 der neuen Ausgabe.

**) Vgl. Kieler Blätter 1ster Bd. S. 193. Hier wird die Handschrift offenbar für viel älter angesehen, als sie wirklich ist.

sonst weiter nichts Merkwürdiges, als daß sie eben als Zeugniß einer Anwendung jener Verordnung im Herzogthum Schleswig dient.

Desto merkwürdiger ist das zweite Stück — ebenfalls eine Verordnung Erich Glippings von 1284, obgleich sie die unrichtige Jahreszahl 1244 hat. Aus dem Jahre 1284 sind drei Verordnungen Erich Glippings vorhanden. Eine für Schonen, die uns hier nichts weiter angeht. Eine zweite, für Jütland erlassen, steht in den Ausgaben des jütschen Lovs dänisch, mit der lateinischen Ueberschrift: Constitutio Erici regis, prioris Erici filii. Eine dritte, für Seeland erlassen, steht dänisch im Anhange zur Ausgabe des sogenannten neuen seeländischen Gesetzbuches, und im Auszuge im Anhange zu den alten Ausgaben des jütschen Lovs, ebenfalls in dänischer Sprache, mit der lateinischen Ueberschrift, Constitutio Erici regis daciae, filii Christophori regis in Nüburgh. Die hier mitgetheilte Uebersetzung stimmt nun am nächsten überein mit der für Seeland erlassenen Verordnung, aber doch auch nicht gänzlich. Eines Theiles sind mehrere Artikel des dänischen Exemplars ausgelassen. Das ließe sich noch am ersten erklären. Allein es finden sich hier mehrere Bestimmungen, die in dem dänischen Texte ganz fehlen. Wie es mit dieser Uebersetzung eigentlich zusammenhange, muß einer ferneren Untersuchung überlassen werden. Auf allen Fall scheint so viel gewiß zu seyn, daß der Abdruck selbst der ziemlich ausführlichen seeländischen Verordnung nach einem unvollständigen Exemplare gemacht sey. Entweder hat der Uebersetzer sich in der Wahl des Stückes, welches er übersetzen wollte, vergriffen oder auch er hat vorausgesetzt, daß die für die verschiedenen Provinzen erlassenen Verordnungen alle gleichlautend seyen. Im hohen Grade merkwürdig ist es, daß einige der im Plattdeutschen hinzugefügten Artikel sich ebenfalls in dem alten Statut der Siebenharden finden.

Einem dem Geheimenconferenzrath und Probsten v. Ahlefeldt auf Lindau zugehörigen im Jahr 1585 geschriebenen Codex des alten plattdeutschen Textes vom jütschen Lov ist der Copenhagensche Rezeß Christian des III. von 1547 in einer plattdeutschen Uebersetzung angehängt gewesen. Bei dem jetzigen defekten Zustande der Handschrift sind nur die 12 ersten Artikel des Rezesses erhalten. Diese Uebersetzung wäre den in meiner Ausgabe des jütschen Lov Einleitung S. XL angeführten Stücken hinzuzufügen.

I.

Wy Erick von gnades gnaden der denen vnd wende Konyngh ꝛc. Enbeden alle den Jennen, de deſſe iegenwärdige vnnſe ſchriffte ſehen edder in tokamenden tyden ſehende werden Heyll in godt vnde don to ener ewigen gedechteniſſe witlik vnnd apenbare, dat wy na gades bordt Duſent twehundert dar na in deme LXXXII. jare am Dage Olauj des hilligen Koniges, in vnnſer Stadt Niburgh, myt rade vnde medewetende der beſten vnſes rikes hebben gheordineret, beſtediget vnde affgeſproken, ſo alſo wy ock in der verſammelonge vnſes leven getruwen radeß to wardingburgh hadden geſecht vnde belanet, dat einß tortydt im iare, to mydtfaſten, eyn dingk welk das Hooff genomet iß, ſchall werden geholden.

Item nimandt ſchall werden gefanghen, id en ſy denn he vngedwungen vnnd willich im rechten bekenne, effte de myt rechte verwunnen were, edder de ock oppe der apenbaren daet begrepen werde, vor welke Daet he na Landrechte des leevenden edder ock etliker ledtmate entberen ſchall vnnde offt ſodane mydt rechte verwunnen vriſdage hefft, uthe dem lande toſliende is, alle in den rechtboken beſcreven. Ock ſchall man nemande doden edder pynigen laten, ſunder he ſy mydt rechte ouerwunden.

Item Nemant mydt rechte auergewunnen vor ene jewelike ſake bauen dat, alſo in dem loboke vthgedrucket vnde geſcrevenen is, myt geltgeunige edder anderß wormede, ſchal werden gepyniget edder beſchattet.

Item Nimant vordriſte ſyck, vpp etlike ſake iegen wene konigl. breue verwerwende, edder to biddende, id en ſy denn ſodan ſake interſt vppe ſynen dingen verwindet vnde behoret, jedoch offt woll darna, den erſten koniges breeff, ſo vorworuen, ouerhorich vorſete, de ſchall dem klegere geuen I. marck vnd dre marck dem konynge bauen dat, vor welk he in dem erſten Dynge ys verwunnen vnde vor den anderen breeff, ſchall he ock ſo vele geuen, ſo alſo vorgheroret is, vnde vor den dredden ock ſo vele. Men vor den veerden breef ſchall he dem klegere geuen dre marck vnde deme konige XI. marck vnd offt ſodan nene bewechlike gudere hedde, men allene hedde landtgut, dar na manze en des konynges Amptmann dat he in eneme mante von ſynem lantgude ſo vele verkope, ſo vele he dem konige vnde deme bunden ſchuldich is. Offt he dem ſo nicht endede, ſo neme des koniges amptmann na menge der guder, dat recht des konigs vnde des bunden

von deſſem verſchreuen landtgude vnde dar nichtes mehr bauen vnde offt ſodane lantgudes nicht ſo vele were to betalende, ſo ſchall ſodane gebreck, vor eyn faſt andeel vnde part, dem konige vnde dem bunden ſamptlich ankamen vnde tobehoren.

Vnde wy Erick konygh erbenömt ſeggen vortan vnde vaſt belauen ſodan recht rechtigheyde vnde vrigheyte des Erluchtige Heren konynges Woldemarj zeliger gedechtniſſe, ſo alſo dat in ſynen rechtboken klarliken beſcreven ſteyt vnverbroken woll to holdende alle vnwonlicheyt iegen dat Landrecht ingebracht, ſlichtes to vernichthende vnde beſunders. Deſſe nabeſcreuen.

Wy willen dat neye bunde vnſe, vnnßer Huffrouwen, vnnßer kyndere vnde vnſer Droſten vittallie edder ander gudt furder den uth ſynem egenen Herde, dar de bunde yne beſeten iſt, foren ſchall, vnde weh ſe vns ſulven denen ſcholen, worden dar denn wilke von den bunden upſatich, ſo dat he nicht foren wolde, ſo ſchall des koniges amptmann enen wagen dar to huren vnde de vorſatige ſchall id betalen myt dreen marcken.

Wy willen ock dat vnße ſtutkorne to ſente Andreeß dage des Hilligen apoſtels, nah wanheyt enes jewelken landes, ſchall werden vernoget vnnde betalet.

Item de bunden ſcholen nicht gedwungen werden, to buwende edder wedder to makende houe molen offte ander Dingk. Ock nene ſlote edder borge, id ſy denn von noden vnde behoeff, men in deſſen ſchollen ſe doen, ſo ſie by konygh Woldemerß tyden plegen todonde.

Ock ſchollen ſie nicht werden gedwungen myt welken penen ende, goſe, honer edder ander gaue to der tafelen vnde behöff des koniges togeuende, utgenomen deſſen, de ſe by konyngh Woldemars tyden plegen to geuinde, jedoch mach men ſe ome ene gaue edder vorgeves bidden.

Item id es temelyck dem bunden, dede egen landtgudt hebben, ander bunden gudt, vnde meygerſchop to ſyck tonemende men dat ſe io van eren gudere de Konygliken rechticheyte vtgeuen vnnd betalen.

Item wy en ſchollen nicht buwen vp enes anderen grundt toffte edder ſtede, ſunder id ſy mydt volbort vnd medewetende des landeß egenen beſittters.

Item vnſe amptmanne ſcholen nemande to Dinge ſteuen, ſunder to rechtuerdigen Dinge ock ſchollen ſe nemande by ſyck to dinge ſteuen to eren wanyngen.

Item apenbar breue vnde privilegien ſchollen in erer

macht bliven, sunder wy vormiddelst vnser leuen getruwen vppe vnsern Dinge, mochten bewisen mercklike sake, worum wy se billiken mochten wedderropen.

Item de de schipbroke geleden hebben, dar willen wy mede faren, so in den rechtboken gescreven is.

Item den kopmannen, dede vnse rike söken vnde besundereß vnsen egenen, schall man nene nyge besweringe anleggen, men se scholen bruken sodaner vrigheyte, de se van oldinges here gehaet hebben. Nichtesdemyn schollen sodann wonlicheyde vnd rechticheyde, dede in schanor geholden werden, by erer macht bliuen.

Item wy willen dat syck nemand in herbergungen by clösteren presteren kleriken vnde leygen vorunhoveschen edder vördrete, men darane to freden zy, wes de Hueswert hefft vnde em geuen will vnde offt he hyrbanen myt weldyger handt, syck weß tonomende vormetede edder vorweldigede. Iß de hueswert eyn geystlich man, de hefft vullenkomen macht, sodane sake vormiddelst herwerke edder myt dem banne touerfolgende. Iß id ouerst eyn leyge, de mach id verfolgen myt herewerke.

Item wy willen dat de denssche kerke syck aller rechticheyden vnde frigheyten schall erfreven vnde by sodanen herlicheyten bliven so sie gy by des Erluchtigesten konigh Woldemers tyden hefft geweset vnde gebloyet, welker konigh der hilligen kerken vrigheyt vor allen vngeseriget wolde bewaren hebben.

Uppe dat desse vorscreuen stucke mydt sampt stede vnd vast bliuen, hebben de Erwerdigen in godt vader vnde heren Johannes to lunden artzebisschop, Petrus to wiburgh, Tico to arhusen, Tico to Ripen Sweno to burlem, Ingwarus to Rosschildt, Jacobus to Sleeßwyck, Johannes to Odenzee, Bisschoppe gekoren vnde confirmeret vnd de eddele vnde wolgeboren Herr Otto Greve to Rauensbergh vnde Woldemarus von rostock ere Ingesegeln samptlich mydt vnsen ingesegeln heten hengen beendchen an dessen breff. dat. Niburgh am iare vnde dage bouenscreven ꝛc.

II.

Dyth recht gaff konygk Eryck Cristofforssone to Nuborgh na aller denen raet vnde se dat beleueden. Welker man, de dar dodet enen man myt beradem mode, to hues, in synem egenen haue edder wundet, edder in kercken dodet edder wundet, den is he vredeloeß vnde alle deiennigen, de myt em

syn geweſt in vlocke vnde vore vnde is vredeloeß werck arbothmall vnde konen nimmer vrede krigen, ere der Doden negeſten vrunde bidden vor em to dem konige vnd de konigh neme all ere houetloeth ſundrer liggende grunde, vnde offt iemant worde gedodet, von den, de in deſſen wercken syn geweſt, den is he vnwerdich vnde ſchall nicht gefeſtet werden vor en vnde ſchall nicht gebott werden noch koniges recht vnde ock nicht biſſchoppes, offt he worde gedodet in der ſtunde da deſſe daet wart gedaen offt iemande worde vorweten, dat he were mede in deſſer daet vnde ſecht he dat vnde hefft darto twee mannes tucheniſſe vnde dele dat myt der herdes neuent vnde he nome dat neuent, dem de ſake gelt vnde vellet en dat neuent denn hefft he vach vnde nachtruhm torůmende, offt he darna worde gegrepen, ſo houe me em den hals aff.

Item offt iemant worde geheden to enes anderen mannes hueß eder he geſtede ienige ſtaet edder dorpp, he hebbe dar vullen vrede, alze he hadde to synem egenem huſe.

Item offt ienich man qwem in jenichmannes hueß vnde von dem huſe dar he inne geweſt hadde, offte beſloten hoeff vor ſyne vyende vnde worde ſo doetſlagen edder geſereghet, wort myt vorſate, dat ſchall weſen arbothmall. Alle de jennigen, de darmede weren in ſlocke vnde in fore, ſynt vredeloeß vnde konen nimmer vrede kregen ſunder des doden frundt kommen vnde bidden vor em tom konynge vnde de konigh neme de helffte ere andell gudes ſonder liggende grunde vnde ock syn halue gudt, dar dat gheſcheen is, weret ock dat wenh gheſchuldiget worde, dat he darmede were geweſt alzo vorſcreven ſteyt vnde he dat verſchwicht ſo ſchall he syck weren myt des herdes neuenigen alzo vorgheſcrenen is.

Item offt ienigh man wene doetſloge offte tohoue in dem herde, dar de konigh ynne lege, dat is arbothmall, offt id myt vorſate worde daen So ſchall de konigh nemen dat andell alle ſynes gudes ſunder liggende grunde.

Offt en man ſloge in derſelven tydt enen anderen man, ſo ſchall he beteren na landtrechte vnde darto XL. marck koppers vnde XL. marck dem konighe.

Item offt ienich man vnde denſt tohope quemen in endrechticheyt vnde worden twedrechtig vnde ſchege dar ſchade, dat ſchall man beteven, vpp alle mannes wech. Sede ock ienich man, dat dat myt vorſate gedaen were vn hefft dar twee mannes tuge to vnde will des qwyth weſen, ſo ſchall he des quit weſen myt des herdes neuenigen, de ſchall de

neuenige vpp nomen, de de ſake foret, iſſet ſake dat he nedderſellich wert, ſo iß dat orbothmall.

Item offt ienich man eyn den andern doetſloge edder to honwe edder leſt, hefft he nicht mede to beterende vnd kan ock nene borgen krigen vnd kan en ock nicht betalen ſo ſchall man em doch vorleggen na volks Dinghe, eyns, twyge edder dryge, kumpt he den nicht myt borghen edder betalinge vnde dent lyck vnd recht vorſyck, ſo ſchall men ene vredeloeß leggen vnde wen he denn vredeloes iß. wor he denn grepen wert, ſo ſchall men em den kop affhouwen.

Item offt ienich man enen vredeloſen man herbergede, de ſchall beteren vj marck koppers vnde dre marck dem konigh vnde dre marck den erffnamen des doden mannes.

Item offt iemant qweme myt vredeſamheyt in de kerken vnde worde twedrechtig twiſſchen den anderen, vnd ienich man darauer doet bliue, leſt offte houwede, de ſchall beteren na landrechte vnde darto dem konighe XL. marck koppers vnd den eruen XL. mark koppers. Is dat myt vorſathe ſo iß dat arbothmall.

Offte ienich man dotſloge enen vpp ſynem acker edder wiſch edder tohouwe, de ſchall beteren na lantrechte erſten den bunden XL. marck koppers vnde dem konynge XL. marck koppers.

Item vp ſunte andreas dach ſchall de bunde ſyn ſtuth vtgeuen, will de faget ſyn ſtuth nicht annemen ſo ſchall de bunde to dree dingen to beden, veret ſacke dat de vaget noch nicht nemen wolde, ſo ſchall dat dingk myt em lude nomen, vor des koniges hoeff tobringende, willen ſe dar dat nicht entfangen ſo ſchall he dat bringen vor des vogedes hueß will he dat noch nicht entfangen, ſo ſchollen de beſten von dem dinge, de dar tor ſtede ſynt, vinden in den Herdes kercken to grother willetheyt.

Item ſchall de konigh nemant vtbeden, ſunder alle man wort von Hueß gebaden.

Item willen de ſantmanne wene tor bothe ſweren, ſo nemen ſe dat bock in ere hende vnde ſweren in den hilligen, dat de man hadde ſere edder wundingh unde was darto nodighet, to werende ſyn eghen lyf edder ſyn eghen gudt vnſcholde vor des vrigh weſen, vnde willen de ſantmann ene ſweren dat he vredeloeß ſy, ſo ſchollen ſe ſweren, dat he ſlog enen ſakeloſen mann vnde ſchall ome deswillen vredeloeß weſen. Iſſet ock dat dit wart gekundiget vpp dem landes dingh, ſo egen de ſantmann dat ſe em bauen ſworen vnde wat ſyn recht were.

Item waneer eyn doetgeslagen wert dat den de handdadighe den doden to gelde segge bynner vj weken to betalende nah landtrechte wonliker wise offt he nicht behordet vnd ghenotet; darvp vnse gnedige here secht dat se schollen vredes neten. Eyn jewelick part by XL. marck broke.

Item hyr vp vorlecht vnse gnedighe Herr alle armbroste ruthinghe *) vnd lange honwende meste det de nemant nerghen dreghe Sunder vnse gnedige here dat bede to des menen landes behoeff, weret det hyr iemant iegen dede denket vnse gnedighe Herr dat to richtende an liue vnd an gudt vnde buth ick ock by liue vnde gude, deyt ock iemant wundinghe myt dessen wapen de schall drevollt beteren.

Item forder buth vnse gnedighe Here allen amptluden, vogheden, lenhsluden, Raetluden, Sandmannen vnd neunighen, truweliken alle sake, de en tokamen to schedende na lantrechte vnde enem isliken, arme vnde rike, to rechte to helpende vnd nemande rechtloeß von sick to wisende, by erem hogesten broke sunder langhe vortoch, vnde allent, was de amptlude, vogede, leehnslude, Raetlude, Santmanne vnd neuenghe vor recht findende worden, dat vortan bescreuen vnd besegelt togeuede, den de dat von en esschen.

Item isset, dat de Raetlude, Santmanne vnde neuenghe iemande funden, wat eme dunket vnrecht wesen in dessen Herden **), so mach he dat schelden vor de anderen Herde vnd setten dar entjeghen XL. marck, isst he der sake vnrecht were.

Item werden ock de Raetlude Santmannen edder neueneghe vnrecht, so schollen se XL. marck wegen den sakewolder beteren vnde der Herschap recht, also id aldes langhe gheweset is, nicht vermyernende isst he denn de anderen herde ock straffen will, so sette he syck vor vnsen gnedighen Heren vnd synen raet vpp synen broke vorgescreuen.

Dyth vorgescreuen recht gaff konigk Erick, konigh kristofers son ꝛc. daran vnde auer syn gewesen de eddelen Heren vnde Furstен. Alzo tom ersten Hertoch Wollmer in sunder Jütland. Johannes artzebisschupp to Lunden. Bisschop Ingwor von Rosschilde. Bisschop Johannes von Odenze. Bisschop Jacob Canceller von Hedebu. Bisschop Tuky von Ri-

*) Rutinghe eine Degen-ähnliche Waffe. In dem Nord-Friesischen Landrecht von 1326 (bei Dreier S. 498) wo eine ganz ähnliche Bestimmung vorkommt, heißt die Waffe Rinsocherren.

**) Man könnte fast auf den Gedanken kommen daß diese letzten 4 Artikel Friesland betreffen.

pen. Bisschop Tuky von arhusen. Bisschop Peter von Wyburgh. Bisschop claves von Burlum. Bisschop Johannes von Reuell. Greue Albrecht von Honsien. Greue Hinrick von Lichen *). Greue Jacob van Hallant vnd darto de besten lerden vnd leygen.

Datum na gades gebort Dusent twehundert im veer vnd veertighesten Jar.

---

10) Eine Notiz betreffend Lucas Steins Schriften über das lübsche Recht.

Nachdem Dr. Joach. Lucas Stein seine Abhandlung des Lüb. R. und die Einleitung zur Lüb. Rechtsgelehrsamkeit, wovon er die letztere im J. 1751 dem Lüb. Syndicus Dr. Herm. Georg Krohn widmete, vollendet und in den Druck gegeben hatte, schrieb er am 12. März 1752 diesem Syndicus, daß er noch weitere Arbeiten über das Lüb. R. unternehmen werde, falls Senatus Lub. dazu durch ein Annuum oder sonstiges Honorarium prb studio et labore beförderlich seyn wolle, indem dazu Jahre und Muße nothwendig seyen. Er setzte hinzu: „Nachdem ich auf die Ausarbeitung der Abhandl. des Lüb. R. zuvor viele Zeit verwandt, wobei so viel fehlet, daß einigen Genuß von solcher Arbeit je gehabt, oder noch zu haben mich rühmen könnte, daß vielmehr selbst mein an den Verlag dieses Werkes gewandtes Capital dabei größtentheils vor eingebüßt achten kann, und davon nur so lange, als noch Exemplaria von diesem Werke habe ded. deduc. die ordentlichen Zinsen praeter propter erhebe, zu geschweigen der so kostbaren Zeit und Arbeit, so muß ich von der Arbeit abstrahiren, wenn mir nicht succurriret wird; denn was die Buchhändler vor dergleichen Arbeiten offeriren, will nicht aushohlen." —

Die Antwort mag nicht sehr günstig gelautet haben, doch ist darin, wie es scheint, angefragt worden, was er denn eigentlich ferner über das Lüb. R. schreiben wolle, und ob er sich nicht etwa bei einflußreichen Personen in Lübeck um das Syndicat zu bewerben geneigt sey? Denn in seiner Erwiederung v. 30. April dess. J. gab er an, er beabsichtige von Klagen und Einreden nach Lüb. R. zu schreiben, dabei vom Natur- und Römischen Rechte auszugehen, auch den Text des Lüb. R. mit alten Codicibus, deutschen Rechten und Statuten zu vergleichen u. s. w. Dabei sagte er: Da

*) d. h. von Gleichen.

mein Anschlag dorten nicht aggreirt wird, so werde ich zwar mein Vorhaben nicht aufgeben, sehe aber nicht ein, wann es vollführt werden kann. — Das Syndicat würde ich annehmen, wenn es mir gegeben würde, obgleich ich eigentlich beschlossen, im Privatstande zu leben. Ich wüßte aber nicht, wie ich desfals bei den Großen dort etwas bekannt machen könnte, so lange ich nichts Zuverlässiges darüber vor mir habe." — Bekanntlich gab er nachher, und zwar wieder auf seine Kosten, v. J. 1777 bis 1783 4 Thle. Betrachtungen einzelner Rechts-Materien . . . als eine Nachlese und Supplemente zur Abhandl. des Lüb. R. heraus. — Nur zu der obgedachten Einleitung, die sich als ein Auszug der in 5 Theilen bestehenden Abhandlung des Lüb. R. ankündigte, hat er einen Verleger gehabt.

---

11) Ueber die Verwandlung des Zehnten in den Funfzehnten. Ein Nachtrag zu der Abhandlung über das Zehntwesen im 10ten Bde. 2ten Hefte des Staatsb. Mag.

Die Zehnten wurden nach altem kirchlichen Herkommen in 3 Theile zwischen dem Bischofe, dem Prediger und der Kirche getheilt. Näher ausgeführt ist dieses in Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte 1. Band, §. 113, wo auch die Beweisstellen dafür abgedruckt sind. Bei der Einführung der Zehnten in Dännemark, welche nach der gewöhnlichen Annahme um das Jahr 1186 geschehen, wurde diese Eintheilung beibehalten und sie hat sich im eigentlichen Dännemark bis auf den heutigen Tag erhalten. Daß sie im Herzogthume Schleswig früher auch stattfand, sieht man aus dem Schwabstedter Buche (bei Westphalen mon. ined. Tom. IV. S. 3140, 3141, ferner aus Heimreichs Nordfriesischer Chronik, Ausgabe von Falck, 1. Theil S. 144, endlich aus einer alten in Rhodes Samlinger til Hadersley Amts Beskrivelse S. 155 abgedruckten Nachricht. Bei der Einführung der Reformation verordnete aber Christian der 3te in der Confirmation der Privilegien vom Jahre 1533, daß die Zehnten in den Stiftern wegfallen und nur diejenigen, welche Siegel und Brief darauf hätten, sie behalten sollten. Die Zehnten in den Stiftern, deren Aufhebung hier verfügt wird, sind die Bischofszehnten oder der dem Bischofe zukommende Theil ($\frac{1}{3}$) von dem Zehnten, und die hinzugefügte Ausnahme bezieht sich auf den Fall, wenn dieser Bischofszehnte nicht mehr dem Bischofe zukam, sondern im Besitze von Privaten war, die darüber rechtliche Erwerbsurkunden (Siegel und Brief) aufweisen konnten. Daß diese Stelle

so verstanden werden muß, ergiebt sich zuvörderst aus dem Zusammenhange, weil von dem Bisthume Schleswig die Rede ist; und der verordnete Wegfall der Zehnten in Beziehung auf das Bisthum daher lediglich auf den Bischofszehnten gedeutet werden kann. Dann wird diese Auslegung ausdrücklich bestätigt durch die eben citirte Nachricht bei Rhode, in welcher gesagt wird, daß Christian der 3te den Gemeinen den Antheil des Bischofs am Zehnten geschenkt habe. Endlich erklärt sich daraus die Verwandlung des Zehnten zum Funfzehnten; denn indem von dem Zehnten $= \frac{3}{30}$, ein Drittheil $= \frac{1}{30}$ wegfiel, blieben $\frac{2}{30}$ oder der Funfzehnte zurück. Im Amte Hadersleben hat auch der Zehnte seit der Zeit in 2 Drittel des vollen Zehnten oder dem Funfzehnten bestanden, wie dieß schon aus der Verordnung des Herzog Hans, wegen des Zehnten vom 27. Dec. 1575 (bei Rhode S. 13) hervorgeht. Den Predigern gebührt hiervon noch wie vor Alters die Hälfte. Die Kirche hat ebenfalls noch die volle Hälfte des Viehzehnten; in Hinsicht der Kornzehnten der Kirche ging aber eine Veränderung vor. An die Stelle des 1533 aufgehobenen Bischofszehnten berechnete man im Amte Hadersleben dem Bischofe und nach Einziehung der Bisthümer dem Könige die Hälfte des Kirchenkornzehnten ($\frac{1}{4}$ des Funfzehnten), welche folglich den Kirchen genommen wurde. In der zum Stifte Schleswig gehörigen Probstei Hadersleben ist dieser s. g. Königszehnte den Kirchen aber wieder zugefallen, ohne daß eine besondre Uebertragung sich nachweisen läßt; denn die noch jetzt von diesen Zehnten an die Königl. Casse zu entrichtenden Strohzehntengelder sind neuern Ursprungs. In dem zum Stifte Ripen gehörigen Törninglehnschen kommen diese Zehnten zwar noch der Landesherrschaft zu; daß sie indessen ursprünglich den Kirchen gehört haben, dafür enthält der Koldingsche Abschied vom 13 Jan. 1576 ein bestimmtes Zeugniß. In diesem Abschiede wurde nämlich von den Königl. Räthen dahin entschieden, daß die streitigen Königszehnten den Kirchen, von denen sie genommen, wieder beigelegt werden sollten. Der Schiedsspruch erkannte sie aber dem Herzoge zu und von daher gehören sie noch der Landesherrschaft. In Dännemark behielt man den Bischofszehnten oder, wie man ihn nach der Reformation nannte, den Königszehnten aus demselben Grunde bei, aus welchem man ihn in Schleswig aufhob, nämlich um dem Volke eine Erleichterung zu gewähren, aber keine augenblickliche und unmittelbare, sondern um durch die Ver-

mehrung der Kroneinkünfte neue Abgaben unnöthig zu machen.

Die Canonische Eintheilung der Zehnten in 4 Theile hat in Dännemark nicht stattgefunden, sowie es überhaupt aus mehreren geschichtlichen Thatsachen hervorzugehen scheint, daß das Canonische Recht d. h. die Theile des corpus juris canonici in Dännemark und folglich auch in Schleswig nur eine geringe Gültigkeit gehabt haben, die mit der Reformation vollends aufgehört hat.

Der Zehnte wurde vor der Reformation im ganzen Herzogthume Schleswig entrichtet, jedoch mit Ausnahme von Nordfriesland, wo statt des Zehnten ein gewisses Landgeld (terragium) bezahlt wurde (vergl. das Schwabstedter Buch bei Westphalen). Das allmählige Verschwinden der Zehnten in einem großen Theile Schleswigs läßt sich aus dem bereits Angeführten leicht erklären. Ein Drittel des Zehnten (der Bischofszehnte) fiel 1533 weg. Ein zweites Drittel (der Kirchenzehnte) hörte überall auf, wo die Kirchen, wie dieß meistentheils der Fall war, in das Eigenthum der Gemeinen übergingen. Nach älterm Katholischen Kirchenrechte bildete das Vermögen sämmtlicher Kirchen eines Sprengels eine Masse und die Einkünfte derselben flossen in eine gemeinschaftliche Kirchenkasse, die Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) genannt, aus welcher alle Bau- und Reparationskosten der Kirchen bestritten wurden. (Vergl. hierüber Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 113, und Walter Lehrbuch des Kirchenrechts § 113). Den Gemeinen lag vor der Reformation und den Beschlüssen des noch spätern und folglich hier nicht in Betracht kommenden Tridentinischen Concilii keine Verpflichtung ob, zur Unterhaltung der Kirchen beizutragen. Durch die Reformation wurden aber die alten Kirchensprengel zerrüttet und damit das Kirchenvermögen zersplittert, welches die Folge hatte, daß die Kirchen vereinzelt den Gemeinen zufielen, welche darnach auch pflichtig waren, sofern das den Kirchen etwa verbliebene Vermögen nicht ausreichte, durch Kirchenanlagen zur Unterhaltung derselben beizutragen. — Mit der Entstehung der Kirchenanlagen wurden aber die Kirchenzehnten, welche ursprünglich dieselbe Bestimmung hatten, überflüssig und fielen von selbst weg. Nur wo die alten Kirchensprengel blieben, dauerten auch die Kirchenzehnten fort. Dieses war der Fall in der Probstei Hadersleben, welche aus der alten praepositura Barringsyssel hervorging und wo noch eine gemein-

schaftliche Kirchenkasse existirt; ferner im Torninglehn, dem alten Südjütlandssyssel, wo noch der ehemalige Archidiakonatsprengel (die Kirchen der Hvidding-, N. Rangstrup- und Gramharde,) und der Cantoratssprengel (die Kirchen der Frös- und Calslundharde) fortdauern; endlich auf der Insel Arröe, wo gleichfalls eine eigene Kirchenverwaltung unter einem Kircheninspector besteht. Was endlich das letzte Drittel des Zehnten oder die Predigerzehnten anbelangt, so mochte der Wegfall von $\frac{2}{3}$ der Zehnten Veranlassung und die nach der Reformation fast überall stattfindenden Predigerwahlen Gelegenheit geben, auch diese Zehnten nach und nach zwar nicht abzuschaffen, aber doch in eine Korn- oder Geldabgabe zu verwandeln.

Außer dem Amte Hadersleben giebt es noch Zehnten im Amte Apenrade, nämlich Predigerzehnten. Diese bestehen ebenso wie die Predigerzehnten im Amte Hadersleben in dem Dreißigsten d. i. $\frac{1}{2}$ des vollen Zehnten oder die Hälfte des Funfzehnten. Dieser Zehnte ist aber meistentheils durch Accord in eine Kornabgabe verwandelt, jedoch so, daß sowol der Prediger als die Gemeine einseitig davon abgehen und den Naturalzehnten wieder eintreten lassen können. Der Kirchenzehnte findet aber dort nicht mehr statt und zwar aus dem Grunde, weil die Kirchen Eigenthum der Gemeinen sind. Daß in den Aemtern Flensburg und Tondern die Kirchen- und Predigerzehnten auch nach der Reformation eine Zeitlang fortgedauert haben, sieht man aus den im 2ten Bde. des Repertorii S. 19. Nr. 1 und S. 55, Nr. 1 angeführten Verfügungen. In der Gemeine Sörup in Angeln hat noch vor einigen Jahren über die von dem Prediger in Anspruch genommene, von der Gemeine aber verweigerte Entrichtung des Zehnten in natura ein Streit obgewaltet. (Vergl. rechtliches Gutachten von Professor Brinkmann). Auf der Insel Aerröe besteht der Kirchen- und Predigerzehnte nach der Verfügung vom 22. Sept. 1779 in dem Zwanzigsten. Wie diese von der in Dännemark und dem übrigen Schleswig üblichen ganz abweichende Theilung und Herabsetzung des Zehnten entstanden, ist mir unbekannt.

C. v. Wimpfen.

---

12) Noch einige nachträgliche Bemerkungen über die allgemeine Brandkasse für die Landdistricte der Herzogthümer Schleswig und Holstein von J. Boysen.

Obschon ich mit Dankbarkeit die im 7ten Bande des Staatsbürg. Magazins S. 473 enthaltene Berichtigung auf

meine, im selbigen Bande S. 240 abgedruckten Bemerkungen über die Repartition der Beiträge zur allgemeinen Brandkasse, annehme, und auch der Wahrheit gemäß bezeuge, daß vielen Andern mit mir dadurch desto sicherere und bessere Aufklärung geworden ist, da unstreitig diese Berichtigungen aus der besten und sichersten Quelle geflossen sind, die vielleicht keinem andern als dem Verfasser derselben zu Gebote stand, so muß ich dennoch eben so aufrichtig gestehen, daß mir desungeachtet dieß und jenes etwas dunkel geblieben ist, worüber jeder bei der Sache Betheiligte auch noch gerne einige Aufklärung wünschen möchte, obschon seit den letzten 2 oder 3 Jahren die jährlichen bekanntgemachten Berechnungen über Einnahme und Ausgaben bei der Brandkasse weit vollständiger sind als früher.

Vielleicht wäre es möglich, daß es dem Verfasser der Berichtigungen auch gefallen dürfte, darüber die dienliche Aufklärung zu geben. Ich erlaube mir daher folgende Bemerkungen als Nachtrag zu den früheren.

Da ich aber nicht genau wissen kann, was in jedem Amte oder von jedem Branddirector an Beitrag zu den Brand-Schäden gehoben worden ist, und es auch nicht zu meinem Zweck erforderlich ist, desfalls Erkundigungen einzuziehen, so will ich mich auf das Amt Tondern beschränken.

Zufolge der für 1830 bekanntgemachten Berechnung über die sämmtlichen Brandschäden sind die Gebäude des Amtes Tondern versichert für die Summe von 3,486,210 Rbthlr. S. M.

Der Beitrag des Amtes Tondern zu den Brand-Schäden beläuft sich nach der erwähnten Berechnung zu 9,264 Rbthlr. 84 bßl.

nun sind aber im Amte Tondern $\frac{35}{96}$ % oder 35 bßl. von 100 Rbthlr. versicherte Summe gehoben worden, also . . . 12,710 - 13 -

mithin wäre also . . . 3,445 Rbthlr. 25 bßl. S. M. mehr gehoben als zu den Brandschäden erforderlich war.

Da aber in diesem Jahre, 1830, die Gebäude umtaxirt worden sind, wofür $\frac{1}{16}$ % oder 6 rbßl. von 100 Rbthlr. zugestanden sind, so muß dafür noch abgehen 2,178 - 84 -

und so wäre übrig . . . 1,266 Rbthlr. 37 bßl.

Daß diese 6 rbßl. von 100 Rbthlr. berechnet worden sind, kann man auch mit Sicherheit annehmen, weil unsere Taxatoren für dies Geschäft bezahlt worden sind, nemlich mit 142 Mark, als die Hälfte des Belaufs dessen, was diese 6 rbßl.

pr. 100 Rbthlr. für die Summe der Versicherungen von Silt, nemlich von 244,610 Rbthlr. S. M., ausmachte.

Wenn nun dem Herrn Verfasser der Berichtigung zufolge, in Gemäßheit Königlicher Resolution vom 6. Nov. 1810, die aber nicht in der Chronologischen Sammlung enthalten ist, noch eine Abgabe von $\frac{2}{3}$ rbßl. pr. 100 Rbthlr. Versicherungssumme zu einem Pensions-Fond für abgehende Branddirectoren zu berechnen ist, so belief sich diese zu 241 Rbthlr. 8 rbßl. für das Amt Tondern und also blieb von den in diesem Amte erübrigten Geldern dennoch 1024 Rbthlr. 48 bßl. S. M. übrig, von deren Anwendung nichts bekannt ist, ausgenommen, daß man mit Grund schließen kann, daß daraus der Gehalt der Herrn Branddirectoren fließt, dessen Belauf unbekannt ist.

In Hinsicht der $\frac{2}{3}$ bßl. pr. 100 Rbthlr. zum Pensions-Fond sey es mir erlaubt, noch folgendes zu äußern:

Sollten, wie man aus der Berichtigung schließen muß, diese $\frac{2}{3}$ bßl. jährlich gehoben werden, so belief sich dieser Beitrag über beide Herzogthümer zu beinahe 7000 Rbthlr. S. M. jährlich, welches in einer Reihe von Jahren, z. B. seit 1810 die Summe von beinahe 140,588 Rbthlr. S., nach der jetzigen Versicherungs-Summe, ausmachte.

Wenn man nun annehmen wollte, daß in diesen 20 Jahren beständig 6 abgegangene Branddirectoren gelebt hätten und jedem derselben eine Pension von 500 Rbthlr. jährlich verliehen worden wäre, so wäre dennoch doch außer den Zinsen ein Fond von beinahe 80,000 Rbthlr. S. M. vorhanden, und also darf man hoffen, daß dieser Fond bald complet seyn dürfte.

Da nun die hohe Brandkassen-Direction, oder das Schleswig-Holsteinische Brandversicherungs-Comptoir in Copenhagen es angemessen findet, eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe bekannt zu machen, so dürfte wohl der Wunsch erlaubt seyn, daß derselben auch eine Berechnung von den Herren Branddirectoren beigefügt würde über dasjenige was diese Herren mehr heben als was von dem Schleswig-Holsteinischen Brandversicherungs-Comptoir berechnet wird, so wie eine Berechnung über den Zustand des Pensions-Fonds.

Wenn der Herr Verfasser der erwähnten Berichtigung einräumt, daß Schleswig in den letzten Jahren, — und dies dürfte wohl bei weitem der größeste Theil der Jahre seyn seit der Vereinigung aller Brandkassen — bedeutende Summen an die Holsteinischen Districte hat abgeben müssen, so

wäre ja dadurch auch meine geäußerte Meinung von ihm selbst eingestanden!

Dieser Zuschuß währt noch beständig fort, und für 1830, sind die Brandschäden in Holstein reichlich 26½ bßl. pr. 100 Rbthlr. Versicherungssumme, dahingegen in Schleswig kaum 22¼ bßl. pr. 100 Rbthlr., mithin in Holstein circa 20 % höher. Es ist mir kein Fall bekannt, da das Entgegengesetzte Statt gefunden hat.

Wie viele Jahre nun, nach der Meinung des Hrn. Verfassers der oft erwähnten Berichtigung erforderlich sind, um die von mir aufgestellte Aeußerung zu beweisen, daß das Herzogthum Schleswig bei der Verbindung der Brandkassen leide, hat er uns freilich nicht eröffnet; indessen möchte ich glauben daß, seit der Vereinigung aller Brandkassen, die dazu erforderliche Zeit verflossen wäre.

Zum Beweis, daß eine kurze Reihe von 40 Jahren nicht hinreichend sey, um darnach zu urtheilen, in wie ferne ein District bei der Verbindung mit dem Ganzen Vortheil oder Nachtheil habe, hat er das Amt Cismar angeführt.

Als Gegensatz sey es mir erlaubt, die Insel Silt anzuführen. In den letzten 50 Jahren hat die Insel Silt reichlich 80000 Mk. Cour. zu der Brandkasse beigetragen und in dieser Zeit, Gottlob! nur 8700 Mk. Cour. Brandschäden gehabt. Mit dem 3ten Theil dieses Unterschiedes konnte Silt schon ein sehr großer Brand begegnen.

Wer würde es nun einem Einwohner von Silt verdenken können, wenn er wünschte, daß Silt ihre eigene Brandkasse hätte?

Wer wollte es aber auch, nach Erwägung des oben Gesagten, einem Einwohner des Herzogthums Schleswig übel nehmen können, wenn er den Wunsch äußert, daß jedes Amt oder wenigstens das Herzogthum Schleswig seine eigene Brandkasse hätte?

Es wird von niemand bestritten werden können, daß durch einen bedeutenden Brand, ein kleiner alleinstehender Ort, ein Flecken oder ein Dorf, sehr leicht in die größte Verlegenheit gerathen könnte; dies kann aber doch wohl kaum von einem etwas ansehnlichen Amte, viel weniger, von einem der Herzogthümer zu befürchten seyn, und zwar um desto weger, da die Städte ihre eigene vereinigte Brandkasse haben.

Wollen wir das Amt Tondern betrachten, so ist aus den, im 7ten Bande des Staatsbürgerlichen Magazins bekanntgemachten Tabellen ersichtlich, daß in den Jahren 1822, 23,

24, 25 und 1826, dieses Amt 54,427 Rbthlr. 58 bßl. mehr beigetragen habe, als die in diesen Jahren im Amte vorgefallenen Brandschäden; ja im Jahre 1830 hat das Amt Tondern nur 989 Rbthlr. 80 bßl. Brandschäden gehabt und doch 9264 Rbthlr. 84 bßl. beigetragen, was einen Ueberschuß zu Gunsten anderer Districte von 8275 Rbthlr. 4 bßl. ausmacht. Dies wäre demnach in den angeführten Jahren ein Zuschuß von 62,702 Rbthlr. und mit dieser Summe könnte man künftighin einer sehr großen Gefahr abhelfen.

Mit Vergnügen muß ich aus den Aeußerungen der oft erwähnten Berichtigung schließen, daß die Gebäude im Herzogthum Holstein weit mehr Werth haben als die im Herzogthum Schleswig; allein ohne die Holsteiner zu beneiden, daß sie darum auch das Vergnügen genießen können, bequemer und angenehmer zu wohnen, als wir im Herzogthum Schleswig, ist es mir doch etwas unbegreiflich, daß die Holsteiner jährlich einer Beihülfe von Schleswig bedürfen.

Indessen ist es doch etwas in die Augen fallendes daß Holstein reichlich 43½ Millionen Rbthlr. an Werth versichert hat, wenn Schleswig nur für 23½ Millionen Rbthlr. Versicherungs-Summe steht. Die Einwohner des Herzogthums Schleswig müssen sich also weit eingeschränkter behelfen.

Die ofterwähnte Berichtigung bemerkt zwar, daß die Größe der Versicherungssummen sich auf keine Weise nach der Volkszahl richtet, sondern nach der Anzahl und dem Werth der Gebäude; da indessen die Häuser von Menschen bewohnt und für die, diesen gehörigen Producte, Vieh ꝛc. benutzt werden, so wird man doch wohl auch bei dieser Gelegenheit einen Blick auf die Volkszahl werfen dürfen; hat es doch Schriftsteller genug gegeben, die eine gewisse Anzahl Seelen auf jede Feuer-Stelle zählten, wenn von Wohnungen auf dem Lande die Rede war.

Wenn es in der Berichtigung heißt, daß die Gebäude in beiden Herzogthümern zu ihrem wahren innern Werth taxirt werden, so will ich mir gegen diese Aeußerung keine Widerrede erlauben; inzwischen dürften sich doch wohl bei der Taxation zu Zeiten nicht gut vorzubeugende Irrthümer einschleichen. Es möchte vielleicht Taxatoren geben, die beim Taxiren zweifelten, ob sie die Mauersteine eines Gebäudes mit in Anschlag bringen sollten oder nicht, die doch nach einem etwa eintretenden Brande wieder von der Versicherungs-Summe abgezogen werden.

Es dürfte daher wohl wünschenswerth seyn, wenn den Taxatoren eine Norm vorgeschrieben würde, nach welcher sie

sich richten könnten und wodurch mehr Gleichförmkeit in der Ansetzung zur Brandkasse hervorgehen würde.

Einige Taxatoren reden davon, daß sie Fachweise taxiren und zwar dergestalt, daß der Werth eines Faches allezeit in 10 getheilt werden kann. Es bedarf aber doch keiner Sachkenntnisse von Gebäuden, um den Unterschied zwischen einem Fachhaus von 18 Fuß Weite und einem von 36 Fuß Weite einzusehen. Uebrigens möchte ich der Meinung seyn, daß ein Gebäude niemals zu seinem vollen innern Werth versichert werden dürfte, damit diese Versicherung nicht gemißbraucht würde.

Wenn der Herr Verfasser der Berichtigung sagt: „daß nicht behauptet werden kann, daß die Bauart der Holsteinischen Bauern-Häuser feuergefährlicher sey als die in dem Herzogthum Schleswig übliche Bauart" und sich dabei auf die Autorität des Herrn Professors Valentiner beruft, so begebe ich mich zwar alles Widerspruchs; inzwischen sey es mir statt dessen erlaubt die Frage aufzuwerfen: Woher es denn kömmt, daß die Brandschäden in Holstein der Brandkasse beständig viel mehr kosten, wenn man auf das Verhältniß Rücksicht nimmt, als die im Herzogthum Schleswig, und zwar daß nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers, letztgenanntes Herzogthum jährlich bedeutende Summen an die Holsteinischen Distrikte abgeben muß? Dazu wird doch unstreitig eine Ursache vorhanden seyn müssen, welche, wenn sie bekannt wäre, doch wohl gehoben werden könnte.

Schließlich wage ich es noch, mir eine Bemerkung über unsere allgemeine Brandkasse zu erlauben, die meinem Bedünken nach von Erheblichkeit ist.

Es ist, so weit mir bekannt, bei derselben als Grundsatz angenommen, daß niemand seine versicherte Summe ausbezahlt erhält, bis er ein eben so hoch taxirtes Gebäude als das Vorige auf der Brandstelle oder nahe dabei wieder erbauet habe, oder mehrere kleinere Gebäude zu diesem Werth, wenn er aber nicht wieder bauen will, keinen Ersatz bekömmt, mithin sein jährlich bezahltes Praemium umsonst ausgegeben haben würde.

Daß dieser angenommene Grundsatz sehr oft einen Menschen ungemein graviren kann, wird wohl nicht bestritten werden können, und daß er um desto drückender seyn muß, weil ein jeder auf dem Lande gezwungen ist, in die allgemeine Brandkasse einzutreten und es ihm mithin nicht erlaubt ist, seine Sicherheit in andern Brandversicherungs-Anstalten zu suchen.

Digitized by Google

Wie leicht kann es nicht jemand geben, der auf dem Lande einen Betrieb einrichtet, wozu ihm ansehnliche Gebäude nothwendig sind; und in der Hoffnung, damit sein Brodt zu verdienen, setzt er sein Geld in diese Gebäude.

Das Geschäft geht nur so mittelmäßig, und er kann nur so ebenhin leben; nun überfällt ihn das Unglück, daß sein Gebäude verunglückt, und nun soll er doch um die versicherte Summe, wofür er das verlangte Praemium in mehreren Jahren bezahlt hat, wieder aufbauen! Wie wird er dies jetzt ausführen können und seinen Betrieb wieder anfangen, da doch bekanntlich das Gebäude niemals zu dem wirklichen vollen Werth taxirt worden ist? Wenn er seine versicherte Summe heben könnte, so würde er ein kleineres Geschäfte anfangen können; jetzt aber ist er gänzlich zu Grunde gerichtet.

Der dabei vorgesetzte Zweck: theils der Abnahme der Häuser auf dem Lande vorzubeugen, theils aber auch vorzubeugen, daß nicht Schlechtdenkende ihre eigenen Häuser abbrennen, bloß um die versicherte Summe erheben und vergeuden zu können, ist zwar sehr löblich, allein es möchte bezweifelt werden, ob dadurch erreichbar.

Was den ersten Grund betrifft, so möchte ich glauben, daß, wo Menschen ihren Brodt-Erwerb finden, sie auch auf dem Lande nie um Wohnung verlegen seyn werden, wenn sie das erforderliche Vermögen zu ihrer Etablirung besitzen. Daß aber sehr wenige, die Geld besitzen, unter den obwaltenden Bedingungen Häuser auf dem Lande bauen würden, um solche zu vermiethen, ist mir zu einleuchtend, als daß ich es verschweigen sollte.

Für den zweiten Grund finde ich eben so wenig einen haltbaren Stützpunkt! Kann doch jetzt der Schlechtdenkende eben sowohl sein Haus anzünden um ein neues zu erhalten, insonderheit wenn das alte sehr baufällig, und übrigens ziemlich hoch versichert ist.

Zwar würde bei der jetzigen Einrichtung doch wiederum ein neues Haus, vielleicht schlecht genug, erbauet werden, allein zu welchem Vortheil für den Staat und für die Brandkasse?

Wie würde es mit der Schifffahrt und mit dem Seehandel aussehen, wenn dieser Grundsatz auch bei den See-Assecuranz-Geschäften eingeführt würde? Wenn z. B. jeder, der sein Schiff zur See verloren hätte, erst ein neues Schiff zu dem Werth der versicherten Summe wieder erbauen müßte,

ehe er vom Assecurateur die versicherte Summe heben könnte, wofür er sein bedungenes Praemium bezahlt hatte, so würde es mißlich um die Schifffahrt stehen!

Und doch ist nicht zu leugnen, daß mit Verlust von Schiffen eben so leicht und noch weit beträchtlichere Betrügereien vorgehen können, als mit Anzündung von Gebäuden auf dem Lande.

Möchte es einem Sachkundigen und der Sache Gewachsenen gefallen, über dieses Vorgetragene ein befriedigendes Licht zu verbreiten! Er würde sich um das Ganze sehr verdient machen!

Keitum auf Silt den 9. Nov. 1831.

J. Booysen.

---

13) Merkwürdige Wetterbeobachtungen.

Vorwort.

Dieser Aufsatz ist aus den in Leipzig erscheinenden Blättern aus der Gegenwart entlehnt, wo er sich im Jahrgange 1831 S. 753 findet. Insofern es sich wirklich bestätigt, daß Mackenzie für die bis jetzt dem Anscheine nach regellose Witterung wenigstens einige allgemeine Regeln entdeckt hat, dürfte der Aufsatz der Aufmerksamkeit im hohen Grade werth seyn.

Herr Mackenzie sagt in seinem „System of the weather" er habe vierzehn Jahre lang die Zahl der Tage, wo Ost- und Westwind wehte, aufgezeichnet und gefunden, daß der erste im Durchschnitt 135 und der letztere 216 Tage betrüge, was sich also wie 2 zu 3 verhalte. Weht der Ostwind in einem bestimmten Jahre an mehr als 135 Tagen, so machen diese ein Uebermaaß, und weht er an weniger als 135 Tagen, so machen diese einen Mangel an Ostwind aus. Eben so verhält es sich mit dem Westwinde, und das Uebermaaß wie der Mangel beider Winde wird jedes Jahr aufgezeichnet. Da die Ereignisse der Witterung in keiner Beziehung zu unserm bürgerlichen Jahre stehen, so beginnt Mackenzie das Witterungsjahr, wie er es nennt, mit dem 1. Novbr., weil um diese Zeit die auffallendste Veränderung der Witterung im ganzen Jahre eintritt. Nachdem er das Uebermaaß und den Mangel der Ost- und Westwinde 14 Jahre genau beobachtet hatte, fing er an, das Erhaltene mit einander zu vergleichen, und fand mit Erstaunen, daß sie sich in regelmäßiger Progression zum Uebermaaße und Mangel folgten und so die beiden Winde in bestimmte Gruppen zusammen geordnet wurden. Die

Beschaffenheit dieser Progression wird sich deutlich aus der nachstehenden Tabelle ergeben. Die erste Reihe enthält die Jahre der Beobachtung, deren Erstes mit dem 1. Novbr. anfängt. Die zweite Reihe enthält das Uebermaaß und den Mangel des Ostwindes. Vergleicht man dieses Uebermaaß und diesen Mangel, so findet man, daß bei dem Ostwinde das Uebermaaß in die Gruppe UUU, UU, U, und der Mangel dazwischen in die Gruppe M, MM, MMM, MMMM, zusammenfällt. Bei dem Westwinde findet man die Progression U, UUUU, UUU, UU und MM, M, MMM. Folgt man dieser Progressionsreihe, so findet man, daß sie in 54 Jahren wieder von vorn anfängt und einen vollkommenen Kreislauf bildet *).

Wind.			Wind.			Wind.		
Jahr.	West.	Ost.	Jahr.	West.	Ost.	Jahr.	West.	Ost.
1. . .	U	M	19. . .	U	U	37. . .	M	U
2. . .	M	U	20. . .	M	M	38. . .	M	M
3. . .	M	U	21. . .	U	U	39. . .	M	U
4. . .	U	U	22. . .	U	U	40. . .	U	M
5. . .	U	M	23. . .	U	M	41. . .	U	M
6. . .	U	M	24. . .	U	M	42. . .	U	U
7. . .	U	U	25. . .	M	U	43. . .	U	U
8. . .	M	U	26. . .	M	M	44. . .	M	U
9. . .	U	M	27. . .	M	M	45. . .	M	M
10. . .	U	M	28. . .	U	M	46. . .	U	M
11. . .	U	M	29. . .	U	U	47. . .	U	M
12. . .	M	U	30. . .	U	U	48. . .	U	U
13. . .	M	M	31. . .	M	U	49. . .	M	U
14. . .	M	M	32. . .	M	M	50. . .	U	M
15. . .	U	M	33. . .	U	M	51. . .	U	M
16. . .	U	M	34. . .	U	M	52. . .	M	M
17. . .	M	U	35. . .	M	M	53. . .	M	M
18. . .	M	U	36. . .	U	U	54. . .	M	U

*) Es ist merkwürdig, daß diese Periode von 54 Jahren genau dreimal die Chaldäische Periode von 18 Jahren und 11 Tagen ist

Nach dieser systematischen Anordnung ist das 55ste Jahr mit dem ersten, das 56ste mit dem zweiten u. s. w. ganz gleich.

In der vorstehenden Tabelle ist die Zahl des Uebermaaßes und des Mangels beider Winde vollkommen gleich, nämlich von jeden 24 Gruppen, rechnen wir sie aber einzeln, so finden wir Uebermaaß an Ostwind 24 und Uebermaaß an Westwind 30, Mangel an Ostwind dagegen 30 und Mangel an Westwind 24. Der Ostwind hat also ein Viertel weniger Uebermaaß und ein Viertel mehr Mangel als der Westwind, d. h. er weht die Hälfte weniger häufig als der Westwind, oder die zwei Winde verhalten sich zu einander wie 2 zu 3, was merkwürdigerweise, mit dem Verhältnisse 135 zu 216 zusammentrifft, welches Herr Mackenzie nach 14jähriger Beobachtung fand.

Obgleich der Mangel und das Uebermaaß der Ost- und Westwinde in 54 Jahren ihren Kreislauf nothwendig zurücklegen, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Witterung in dem einen Cyclus in jeder Rücksicht der in dem andern gleiche. Die Zeit des Uebermaaßes und Mangels beider Winde kann beständig wechseln und erleidet vielleicht noch andere, größere oder kleinere, periodische Veränderungen. „Es muß also wünschenswerth seyn" — sagt Mackenzie — „zu erfahren, in wie weit eine Revolution des Witterungssystems der eines andern in jeder Beziehung entspricht — was nur durch umständliche Tagebücher nach und nach gelöset werden kann." Aus seinen eigenen Beobachtungen leitet Mackenzie folgende Regeln ab:

1) einem ausserordentlich nassen Winter folgt gewöhnlich ein regnerischer Sommer;

2) einem ausserordentlich trocknen Winter folgt ein verhältnißmäßig trockner Sommer;

3) nach zwei Wintern mit weniger als dem durchschnittlich gewöhnlichen Regen folgt gewöhnlich ein etwas über das durchschnittliche Verhältniß nasser;

4) wenn zwei Jahrszeiten zusammen, entweder Sommer oder Winter, etwas unter dem Durchschnitte stehen, so trifft die dritte mit dem Durchschnitte genau zusammen, und die vierte ist sehr naß, die folgende fünfte sehr trocken, wenn auch nicht im Uebermaaße; denn eine übermäßig trockne ist nur nach einer schnell eingetretenen übermäßig nassen zu erwarten;

5) auf zwei mittelmäßige Sommer folgt gewöhnlich ein sehr trockener, diesem ein sehr nasser und diesem ein trockener;

6) wenn zwei nasse Winter oder zwei nasse Sommer zusammenkommen, so ist es Keiner im Uebermaaße;

7) ist Winter und Sommer naß, so ist der darauf folgende Winter trocken; sind dagegen Sommer und Winter nach einander naß, so ist der nächste Sommer trocken;

8) sind Sommer und Winter hinter einander mittelmäßig, so ist der nächste Sommer entweder naß oder trocken;

9) drei Jahrszeiten sind nie hinter einander gleich naß, mittelmäßig oder trocken;

10) drei Jahrszeiten hinter einander oder für sich zusammengenommen, haben niemals mehr Regen über das Mittel, als eine ausserordentlich nasse, und umgekehrt;

11) einem milden Winter folgt ein milder Sommer;

12) einem nassen Sommer folgt immer ein frostiger Winter;

13) auf jeden frostigen Winter folgt gewöhnlich ein kalter Sommer;

14) auf ein Uebermaaß von Westwind im Winter folgen im nächsten Sommer viel Donnerwetter; folgt auf das Uebermaaß von Westwind im Sommer ein Uebermaaß von Ostwind, oder kommen beide zusammen, so ist der Donner noch häufiger;

15) Mangel an Westwind im Winter vermindert den Donner im folgenden Sommer;

16) einem Uebermaaße von Ostwinde im Sommer folgt Donner im Winter, und überhaupt kommt im Winter kein Donner vor, als nach einem Sommer mit übermäßigem Ostwinde.

---

14) Die Etatsräthinn Dooſe in Wilſter und ihr Teſtament.

Am 15. Juni 1829 starb die Etatsräthinn Luise Charlotte Dorothea Christiana Dooſe, nach einer Krankheit von 13 Monaten in ihrem 71sten Jahre. Sie wurde geboren in Glückstadt den 9. Octbr. 1758. Ihr Vater war der dort garnisonirende Obristlieutenant von Wolters, den sie früh verlor; ihre Mutter, Anna Margretha, war eine geborne Michelsen, eine Schwester des hier 1797 verstorbenen Etatsrathes Michelsen, die ihr Alter sehr hoch brachte und bei der sie bis zu ihrer Verheirathung lebte. Neun Geschwister, alle ohne Leibeserben, gingen ihr zum Theil lange im Tode

voran. Schon in ihrem 9ten Jahre war sie die förmlich Verlobte des hiesigen Kanzleiraths Joh. Hinr. Doose, eines Bruders ihrer Tante der Kanzleiräthinn Michelsen. Am 6. Octbr. 1784 feierten sie ihre eheliche Verbindung. Ging nun auch diese Heirath, wenigstens ihrerseits nicht so ganz aus freier Wahl hervor, war sie vielmehr Folge enger Familienverbindungen und vielleicht auch Sache der Speculation, damit der Familienreichthum möglichst beisammen bliebe; so war sie doch, selbst bei der großen Verschiedenheit der Jahre, da der Kanzleirath 20 Jahre älter war, eine sehr glückliche. Wechselseitige Achtung und daraus hervorgegangene Liebe erheiterten ihnen ihr mit zeitlichen Gütern reichlich gesegnetes Leben. Ihre Ehe wurde mit 3 Kindern gesegnet, von denen 2 früh verstarben; das dritte, ein Sohn, der einzige Sprößling der alten und durch Reichthum berühmten Familie Doose, der dereinstige alleinige Erbe eines bedeutenden Vermögens und die Hoffnung und Freude seiner Eltern wurde nur 17 Jahr alt. 1807 erlosch mit ihm der Mannsstamm der Familie.

Gleich nach seiner Verheirathung baute der Kanzleirath, bei seinen Bauten und Anlagen stets Rücksicht auf den Wunsch und Geschmack seiner jungen Frau nehmend, das hier in der Bäckerstraße belegene schöne Haus, und späterhin, nachdem er den dabei befindlichen Garten durch Ankauf bis zu circa 2 Morgen vergrößert hatte, die beiden prachtvollen Gartenhäuser mit einem Aufwande, wie man mit allem Rechte annehmen kann, von 200,000 Mk. Der Garten wurde nach dem damaligen Geschmacke, im französischen Style, angelegt, wie er noch jetzt ist und wie er auch laut Testament hinfüro bleiben soll.

Im Besitze aller der Mittel, die zum Vollgenuß des Lebens gehören, lebten sie doch sehr frugal, häuslich und eingezogen. Während sich der Kanzleirath, ein wissenschaftlich gebildeter Mann, mit den Wissenschaften zum eigenen Nutzen und Vergnügen beschäftigte, — den Horaz trug er gewöhnlich bei sich — lebte sie bloß ihm, ihrem Hausstande und der Erziehung ihres Sohnes, dem in den letzten Jahren auch ein gelehrter Hauslehrer gegeben wurde. Beide trafen in keinem Puncte mehr zusammen, als in ihrer Herzensneigung und in ihrer Bereitwilligkeit mit ihren Mitteln Gutes zu thun. Ihr geselliger Umgang beschränkte sich auf die Familie Michelsen, so lange diese existirte, nach deren Erlöschen genügten sie sich Jahre lang selbst.

Aber dies ihr eheliches Glück dauerte nur reichlich 20 Jahre. Der Kanzleirath starb 1805. Nach dem Tode desselben, am meisten wohl aus Liebe zu ihrem nun in die Jünglingsjahre tretenden Sohne (dieser starb 2 Jahre nach dem Vater) fing sie in einem Alter von circa 50 Jahren eigentlich erst an das Leben von der geselligen Seite zu genießen; sie machte Besuche und empfing Besuche und immer war sie im geselligen Zirkel eine heitere liebenswürdige Gesellschafterinn, wie in ihrem Hause die beste Wirthinn. Doch dieser Lebensgenuß, der auch nach dem Tode ihres Sohnes noch eine Zeitlang fortdauerte, erreichte schnell und plötzlich sein Ende, als sie bemerkte, wie ihr nach dem Schicksale aller Reichen doch eigentlich zu sehr und oft wohl auch auf eine unzarte Weise geschmeichelt wurde. Fortan kehrte sie zu ihrer früheren Lebensweise zurück; sie entzog sich der Welt bis an ihren Tod fast ganz; mit Ausnahme des ehrwürdigen Bürgermeisters Wichmann, der ihr Arzt und nach dem Tode ihres Mannes ihr Curator war und den sie, so lange er lebte, fast jeden Sonntag nach dem Gottesdienste, den sie selten versäumte, besuchte, kam sie hier am Orte zu keinem Menschen und nur wenige hatten Zutritt zu ihr, es sey denn, daß sie in Geschäften kamen; Nothleidende dagegen fanden ihre Thüre selten verschlossen. Jährlich machte sie in ihrem Mittwenstande wohl auch eine Reise nach Schleswig, gewöhnlich in der Zeit des hiesigen Jahrmarkts, wo sie zu dem verstorbenen Etatsrath Suadicani in freundschaftlichen Beziehungen stand.

In ihrem häuslichen Leben war sie bei allen ihren Reichthümern ein Muster der Frugalität, der Ordnung und des Fleißes. Früh stand sie auf, verrichtete ihre häuslichen Arbeiten zum Theil selbst und gewöhnlich war sie heiterer Laune. Nach der Mittagsmahlzeit, die fast immer nur aus einem Gericht bestand, fuhr sie gern eine Stunde spazieren; die übrige Zeit des Tages füllte sie mit weiblichen Handarbeiten aus, und Abends, zumal im Winter machte sie gern eine Parthie L'homber mit ihrem Secretair und einem Schullehrer, oder sie ließ sich auch etwas vorlesen.

Es fehlte der reichen, körperlich und geistig immer noch sehr liebenswürdigen, Frau in ihrem Wittwenstande nicht an zahlreichen und sehr ehrenvollen Bewerbungen um ihre Hand; sie stand ganz allein, hatte keine Blutsverwandte, aber dennoch wies sie alle standhaft von sich; ihr stilles einsames Leben gefiel ihr und ihre Herzensneigung Wohl zu thun,

sollte durch eine neue Verbindung keinen Abbruch erleiden. Aber die Anforderungen an ihre Güte, die weit und breit bekannt war, wurden, besonders in den letzten Jahren so zahlreich und so groß, daß sie eine wahre Last für sie wurden und ihr das Leben so recht eigentlich verbitterten. Sie half gern, half sehr vielen, aber allen konnte sie nicht helfen. Oft half sie nach ächter Christenweise, ohne daß der Bedürftige den Geber kannte. Gern wollte sie aber ihre Gaben gut angewendet wissen und so war es ihr denn immer eine große Freude, wenn die jungen Männer, deren sie sehr viele auf Schulen und Universitäten in ihren Studien unterstützte, ruhmvoll ihre Examina bestanden und Männer im Staate wurden. Galt es irgend einem guten Zweck, so war sie die erste, die ihre Hand dazu bot; so gab sie unter andern 500 Mk. als Fond zur Errichtung der hiesigen Spaar- und Leihkasse.

Ihr Menschen- und Staatsbürgerlicher Werth wurde auch von Sr. Majestät, dem König, dadurch anerkannt, daß Se. Majestät sie unterm 16. Decbr. 1828 zur Etatsräthinn ernannten; eine Auszeichnung, die bei der großen Seltenheit weiblicher Standeserhebungen um so ehrenvoller für sie war, da von ihr aus auch nicht die leiseste Anregung dazu ausgegangen war. Leider machte ihr diese aber, zumal da sie gerade in ihre kranke Tage fiel, mehr Unruhe als wahre Freude; in ihrem frommen Sinn schon immer mit dem Jenseits und mit der baldigen Wiedervereinigung mit den ihr vorangegangenen Lieben beschäftiget, leistete sie auf alle irdischen Vorzüge gern Verzicht; ihre Rechnung mit dieser Welt hatte sie längst gut und wohl abgeschlossen.

Selbstständig, wie sie immer war, gingen alle ihre Handlungen ohne merklichen fremden Einfluß aus ihr selbst hervor und nur selten bedurfte sie in ihrem Wittwenstande bei der Verwaltung ihres Vermögens männlichen Beistand; und war dieser nöthig, so fand sie ihn nach dem Tode des Bürgermeisters Wichmann, bei ihrem Secretair Herrn Hölck, den sie als 16jährigen Knaben zum Gespielen ihres Sohnes zu sich genommen hatte und der ihr, besonders in ihrem hohen Alter, Alles war. Aus Dankbarkeit für die ihr 30 Jahre lang geleisteten treuen Dienste und zur Entschädigung für die fast gänzliche Entsagung der Welt in dieser Zeit, setzte sie ihn in ihrem Testamente zum Universalerben wie auch zum executor desselben ein, indem sie sich auch fest überzeugt hielt, daß derselbe bei der Regulirung und Verwal-

tung ihres Nachlasses in ihrem schonenden und liebreichen Sinne forthandeln wurde. Ihre Schuldner können nie einen nachsichtigern Creditor bekommen. Die Summen rückständiger Zinsen betrugen bei ihrem Tode über 100,000 Mk., abgerechnet den Erlaß, den ihre Schuldner bei ihren Lebzeiten sehr oft genossen. Oft war sie mit den halben Zinsen zufrieden, oft gab sie den Heruntergekommenen noch Geld dazu, damit sie nur auf ihren Besitzungen bleiben und ihre Kinder groß machen könnten. Nicht immer Würdigkeit, gewöhnlich die Bedürftigkeit bestimmte sie zu Wohlthaten der Art.

Am 20. Februar 1829, als sie ihren Tod immer mehr und mehr herannahen sah, kam der längst gefaßte Entschluß, ein Testament zu machen, zur Ausführung. Sie machte darin folgende Bestimmungen, die hier im Auszuge mitgetheilt werden sollen:

1) Ihren nächsten 5 Erben, einer Vaters Bruder Tochter und ihren 4 Kindern vermachte sie, jedem 30,000 Mk. zus. 150,000 Mk.

2) Stiftete sie ein Fideicommiß von 90,000 Mk., deren Interessen alljährlich unter obige 5 Erben gleichmäßig vertheilt werden sollen. Zum executor fideicommissi wurde der Obergerichtsadvocat Scheel in Itzehoe ernannt.

3) Zum Erben ihres übrigen Nachlasses setzte sie ein ihren Secretair, Herrn Hölck, nachdem derselbe folgende Legate bestritten haben würde:

Legate:

4) „Aus Liebe zu ihrem Manne" wie es im Testamente heißt, vermachte sie ihr Haus c. pert. der Stadt Wilster unter der Bedingung, daß der jedesmalige Bürgermeister dasselbe bewohne und benutze. Zwei Zimmer desselben sollen zum Rathhause benutzt und im Erdgeschoße soll eine Wohnung für den jedesmaligen Polizeidiener eingerichtet werden. Alles dies auf Kosten ihres sonstigen Nachlasses. Beim Hause bleiben: alle festgeschrobenen Spiegel, Trumeaux, Spiegeltische, einige Schränke, Coffer, Kronleuchter, einige werthvolle Oelgemälde; im Garten: alle Statüen, Tische, Stühle und Bänke. Den jetzigen Werth dieser Mobilien kann man wohl auf circa 8000 Mk. anschlagen.

5) „Damit das Haus niemals abgebrochen, nicht wesentlich verändert und damit die Instandhaltung desselben der Stadt keine Last verursache" vermachte sie zum Hause

ein Capital von 60,000 Mk., von dessen Interessen alle Reparaturen abgehalten werden sollen.

6) Setzte sie aus ein Capital von 30,000 Mk. zur Erbauung eines Versorgungshauses für 8 alte arme Frauen, die sich durch Reinlichkeit empfehlen. Das Nichtverbaute soll auf Zinsen gesetzt und diese sollen alljährlich unter die 8 Frauen vertheilt werden.

Das Haus, am Ende der Bäckerstraße, ist bereits im Wesentlichen fertig und wird circa 10,000 Mk. kosten.

7) — ein Capital von 15,000 Mk. von dem die Zinsen, 600 Mk., unter die 3 Prediger so vertheilt werden sollen, daß der Hauptprediger jährlich 300 Mk.
der 2te Prediger . . . . 150 „
der 3te „ . . . . . 120 „ erhält.
Die übrigen 30 Mk. erhält der jedesmalige Kirchenhauptmann für seine desfallsigen Bemühungen. Den Predigern ist dafür die Aufsicht über das Versorgungshaus zur Pflicht gemacht.

8) — ein Capital von 15,000 Mk., dessen Interessen unter die hiesigen 5 Schullehrer, den Organisten mit inbegriffen, so vertheilt werden sollen, daß jeder jährlich 100 Mk. erhält. Erstere übernehmen dafür die Aufsicht über die Bibliothek, Letzterem wird dafür die Pflicht aufgelegt Gesangunterricht in der großen Stadtschule zu ertheilen.

9) — — ein Capital von 15,000 Mk. zu 4 Stipendien, jedes zu 150 Mk., 4 Jahre zu genießen, für Studirende, gleichviel was und wo sie studiren. Junge Leute aus Wilster haben den Vorzug, dann kommen die aus der Wilstermarsch, dann die aus den Städten Glückstadt, Itzehoe und Crempe. Endlich können sie auch Auswärtige genießen, doch darf es solchen nur immer auf ein Jahr verliehen werden, damit falls sich in dieser Zeit wieder einer aus den genannten Orten dazu qualificirt, dieser sogleich wieder eintreten kann. Die 3 Prediger, unter Zuziehung des jedesmaligen executoris testamenti, vergeben die Stipendien. In den Pfingstgeldestagen werden sie ausbezahlt und „Würdigkeit" hauptsächlich giebt Ansprüche darauf.

10) — — ein Capital von 6000 Mk. zu 4 Stipendien, jedes zu 60 Mk., 3 Jahre zu genießen für 4 Seminaristen unter gleichen obigen Bestimmungen.

11) — — ein Capital von 3000 Mk. zu 2 Stipendien à 60 Mk. 3 Jahre zu genießen für 2 Primaner unter denselben Bestimmungen.

12) — — ein Capital von 3000 Mk., dessen alljährliche Interessen, 120 Mk. zu Medicamenten für kranke Bürger verwandt werden sollen, die für die Armenkasse noch zu reich und, um selbst zu bezahlen, zu arm sind.

13) Vermachte sie jedem der hier befindlichen Gast- oder Versorgungshäuser 3000 Mk. zus. 6000 Mk.

14) Vermachte sie an 48 verschiedene Personen, die in näherer oder entfernterer Beziehung zu ihr gestanden hatten, Legate von 6000 bis herab zu 300 Mk. zu einem Belause zus. von 49,000 Mk.

15) Ausserdem bestimmte sie 1320 Mk. zu jährlichen Pensionen von 150 bis 300 Mk. an 7 verschiedene Personen auf Lebenszeit, wozu ein Capital von 33,100 Mk. gehört, das aber nach dem Ableben der Pensionaire an den Universalerben zurückfällt.

16) Vermachte sie ihre circa aus 8000 Bänden bestehende sehr gut conditionirte Bibliothek der hiesigen Bürgerschule. Sie besteht zwar größtentheils nur aus Schriften für die Jugend, enthält aber doch auch viele classische Werke aus allen Wissenschaften. Sie soll im großen Saale des neuen Schulhauses aufgestellt werden und gegen Caution jedem zugänglich seyn.

17) Bestimmte sie noch, daß den Studirenden, Primanern und Seminaristen die Unterstützung, respective von 60 bis 150 Mk. die sie ihnen bei Lebzeiten gab, auch nach ihrem Ableben so lange aus ihrem Nachlasse ausbezahlt werden solle, so lange sie ihnen versprochen war.

18) Endlich erhielt die Stadt Wilster aus ihrem Nachlasse nebst einigen Präciosen und einer Kirchenloge, die einen Erlös von 1500 Mk. brachten, die Summe von 103,000 Mk. baar und zwar sogleich nach ihrem Tode, mit welcher Erbschaft es eine Bewandtniß hat, die sich weiter unten von selbst ergeben wird.

Alle eben genannten Erbtheile und Legate sollen laut Testament baar oder in 4 pCtigen guten Obligationen frei von jedem Abzuge, frei von der Reichsbankhaft, frei von der Collateralsteuer in den 2ten Pfingstgeldestagen nach ihrem Tode ausbezahlt werden, bis dahin bleibt nun jetzt Alles im alten Gleise. Die Uebergabe des Hauses aber mit den dazu gehörigen 60,000 Mk. geschieht erst in den 3ten Pfingstgeldestagen nach ihrem Tode. Ein Gleiches gilt von dem, was über das Gasthaus gesagt ist.

Ihrem Stande gemäß, feierlichst und unter einem großen Menschenzuflusse wurde sie am 21. Juni auf dem hiesigen Kirchhofe in ihrer Familiengruft beigesetzt. Dort ruht sie aus von ihrer Arbeit und ihre guten Werke folgen ihr nach.

Die Frage, die sich manchem Leser aufdrängen wird: woher ein so bedeutendes Vermögen bei Einer Familie und in einer kleinen Landstadt wohl komme, wird in der folgenden kurzen Lebensandeutung des bereits oben erwähnten hier im Jahre 1797 verstorbenen Etatsraths Michelsen, der mit der Familie Dooſe, wenigstens für Wilster, gleiches historisches Interesse haben muß, zum Theil ihre Erledigung finden.

Etatsrath *) Michelsen, von reicher Familie, vermehrte seinen angestammten Reichthum durch die Verbindung mit einer Schwester des Kanzleiraths Dooſe und späterhin durch die Beerbung seiner beiden kinderlosen Brüder, von denen der eine in Itzehoe, der andere in Glückstadt lebte; der Stock des Reichthums aber der Familie Dooſe bestand in einer großen Erbschaft von einer Demoiselle Sommer, die vor 100 Jahren hier in Wilster lebte. Etatsrath Michelsen galt zu seiner Zeit mit Recht für den reichsten Mann in hiesiger Gegend. Ohne Amt und ohne alle Geschäfte lebte er hier bloß von seinem Vermögen und hatte sein Vergnügen, bei übrigens sehr großer Sparsamkeit, nur an prächtigen Bauten und Gartenanlagen, die ihm im Laufe der Zeit gewiß 200,000 Mk. gekostet haben mögen. Als schöne Rudera seiner Bauten ist noch das im sogenannten Michelsen Garten befindliche Gartenhaus anzusehen. Thurm und Uhr mit einem Glockenspiel, die dasselbe zierten, sind längst abgetragen; die Uhr ist aufs Rathhaus gesetzt. Von den schönen Gartenanlagen ist nur noch eine Lindenallee übrig. Er starb unbeerbt und so ging das Vermögen seiner Frau die vor ihm starb, an die Familie Dooſe, an den Kanzleirath Dooſe zurück und sein Vermögen 103,000 Mk. benebst seinen Gebäuden, mit Mobilien, Garten ꝛc. (die Auction seines Mobiliars brachte 30,000 Mk. und für die Gebäude mit Gärten wurden 19,000 geboten, wofür sie aber nicht

---

*) Erst kurz vor seinem Tode, wurde aus dem Kanzleirath ein Etatsrath, seine Frau starb noch als Kanzleiräthinn. Bei der Familie Dooſe ist der Fall umgekehrt.

verkauft wurden) fiel laut seinem Testament an seine einzige Schwester, die Etatsräthinn Gries in Altona, jedoch unter der Bedingung, daß sie sein Haus hier in Wilster selbst bewohnen solle; würde dieser Bedingung kein Genüge geleistet, so solle sein ganzer Nachlaß an die Familie Doose und falls diese erloschen sollte, an die Stadt Wilster fallen. Die Etatsräthinn Gries, selbst reich und ohne Kinder, zog aber vor in Altona zu bleiben und so kam das ganze Vermögen der Familie Michelsen an die Familie Doose und als diese mit der Etatsräthinn gänzlich erlosch, der eben genannte männliche Antheil desselben an die Stadt Wilster. Das prachtvolle hier am Markte belegene Wohnhaus des Etatsraths Michelsen c. pert. das nach seinem Tode aus Mangel an passenden Bewohnern zu verfallen anfing, übergab die Etatsräthinn Doose mit sammt dem reichen Inhalte der Stadt Wilster zum völligen Eigenthum schon 1814, da dies erst nach ihrem Tode hätte geschehen dürfen. 1826 wurde dasselbe zum Leidwesen Vieler ganz abgetragen und nach Itzehoe verkauft und auf der Stelle desselben steht jetzt das neue Schulhaus.

Wilster verdankt demnach zunächst der Familie Michelsen mit dem Erlös aus den Mobilien, Häusern und Gärten u. s. w. die reine Summe von 150,000 Mk. und der Etatsräthinn Doose, ausser den oben genannten Vermächtnissen, den Gewinn, der aus der freiwilligen Uebergabe der Mobilien und Immobilien seit 1814 erwachsen ist.

Nach dem Tode der kinderlosen Etatsräthinn Gries fiel der größte Theil ihres bedeutenden Vermögens wiederum an die Etatsräthinn Doose, als einer Schwester Tochter und so wurde durch Erbschaft auf Erbschaft das Doosesche Vermögen zusammengehäuft. Hunderttausende desselben sind aber bereits durch den so tief gesunkenen Werth der Ländereien und zum Theil auch durch die oft allzugroße Nachsicht mit den Debitoren verloren gegangen; nur 2 Mal, und nicht einmal ernstlich, nahm die Frau Etatsräthinn das Gesetz gegen schlechte Schuldner in Anspruch. Hartherzigkeit war fremd ihrem Character.

Wilster im Decbr. 1831.

Seidel, Dr.

---

15) Kleine Beiträge zum S. H. Nekrolog von 1829.

Den 14. April starb zu Neustedten bei Altona Johann Gottfried Witt, geb. zu Husum den 19. April 1753, ward

nach vollendeten Studien Secretair bei dem damal. S. H. Generalsuperintendenten Adam Struensee, und als solcher 1780 examinirt, 1781 Prediger zu Morsum auf der Insel Sylt, 1792 Hauptprediger an der Stadtkirche in Glückstadt, 1801 Prediger zu Nienstedten bei Altona, 1827 Ritter von Dannebrog, und starb zu Nienstedten den 14. April 1829, fast 76 J. alt und 48 J. im Amte.

Er schrieb: 1) Versuch eines Beweises, daß Jesu Leiden stellvertretend sey. 1780. 2) Erläuterung des neuen Katechismus. Alt. 1787. 3) Mit G. S. Francke: Unterricht in den nöthigsten Sachkenntnissen. 2 Thle. Schlesw. 1792 u. 93. 4) Materialien zur homiletischen Bearbeitung der neuen Perikopen. 3 Quartale. 1798 u. 99. 5) Secularfeier der Stadt- und Landgemeine zu Glückstadt. 1801. 4. 6) Choralmusik zur 3. Jubelf. der Reformation. Huf. 1817. 7) *) Ein Wörtchen über den Religionsunterricht in den Gelehrten-Schulen. Schlesw. 1820. 8) Festbüchlein. Daf. 1822. 9) Mit seinem Sohne Moritz Georg: Andenken des 1000-jährigen Religionsfestes. Alt. 1826. 10) Gelegenheitsgedichte.

Den 26. Juni starb zu Rellingen, 2 Meilen von Hamburg, Anna Christina Schröder, geb. Hart, Wittwe des berühmten Schauspielers Friedrich Ludwig Schröder, der den 3. Sept. 1816 ihr voranging. Sie war geb. in St. Petersburg den 9. Nov. 1755. Sie ward hier in Scolarys Tanzschule gebildet, und dann, durch Gestalt und Anlagen ausgezeichnet, vom Schauspieldirector Wäser nach Deutschland mitgenommen. Dieser übergab sie 1773 an Schröders Mutter, und am 13. Jan. d. J. trat sie zum ersten Mal auf der Hamburger Bühne auf als Tänzerinn. Auch als Schauspielerinn ward sie bald ausgezeichnet. Nicht lange nachher ward sie Schröders Frau, und seine treue Gefährtinn im Leben sowohl wie auf der Bühne. Denn er äußerte einst schriftlich: „Mit wem sonst sollte ich wohl in manchen Stücken spielen.“ Als er 1798 seine Theaterunternehmung aufgab, folgte sie ihm nach dem ländlichen Rellingen. Hier hatte sie ihren lange gehegten Wunsch erreicht: Einsamkeit mit Abwechselung von freundschaftlichen Besuchen, welche letzten, bei Hamburgs Nähe, nicht fehlen konnten.

---

*) Vgl. Kordes Schriftst.-Lexik. S. 386; Schriftsteller-Lexikon von Lübker und Schröder S. 701. Prov. Ber. 1829. H. 4. S. 515 u. 522.

**) Vgl. F. L. W. Meyers Leben Fr. Ludw. Schröders (Hamb. 1819) an mehreren Stellen.

Den 25. Juli starb zu Rübel, Probstei Sonderburg im Herzogthume Schleswig, der Prediger Nikolai Boisen im 78. Alters- und 45. Ehejahre mit Regina Sophia, geb. Witzke. Er war Sohn eines Küsters zu Adelbye bei Flensburg und dort den 20. Septb. 1751 geboren. Nachdem er nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten zu Kiel Theologie studirt hatte, und dann mehrere Jahre Hauslehrer gewesen war, wurde er 1784 zum Diakonus in Ulderup in der Probstei Sonderburg ernannt; 1792 kam er als Prediger nach Wittstedt in der Probstei Hadersleben, und 1793 schon (eingeführt 1794) nach Rübel. Hier erwarb er sich während seiner 35jährigen Amtsführung Aller Liebe und Hochachtung. Ihn überleben, außer seiner Gattinn, 3 Söhne und 5 Töchter.

Als Schriftsteller lieferte er: Erste Leseübungen für Kinder in Landschulen. Hadersl. 1791. — Beiträge zur Hadersleb ener Monatsschrift 1792 u. 93. — *) Bibelske Fortællinger. Sonderb. 1796. (Dänisch u. Deutsch). — Abece- und Lesebuch. Hadersl. 1815. — Erstes Lesebuch für die Landschulen der Probstei Sonderburg. Das. 1815.

Den 27. November starb zu Quickborn in der Herrschaft Pinneberg der Pastor Nikolaus Matthias Ludewig, im 71. Alters- und 40. Amtsjahre, mit Hinterlassung einer Wittwe. Er war geboren zu Rendsburg den 19. Septemb. 1758, studirte Theologie in Kiel, wurde 1784 Conrector in Glückstadt, 1789 Pastor in Quickborn. — Er schrieb:

1) Catalogus bibliothecae Weberianae. Kiliae 1783 u. 84. 2 Thle. (mit litterar. Nachweisungen). 2) Aesopi griechische Fabeln mit Wörterbuch. Götting. 1789. 3) Vorläufige Bemerkungen über Jasper Boysens Antithesen. Hamb. 1818. 4) Treuherzige Warnung vor dem Abfall vom wahren Christenthum. Das. 1818. **).

Im November starb freiwillig zu Altona der Candidat der Theologie und Vorsteher einer Lehranstalt daselbst Gustav Adolf Franz Salchow. Er war geboren zu Meldorf in Süderdithmarschen, wo sein Vater Physikus war, den 8. Nov. 1779, studirte seit 1795 zu Kiel Theologie und begab sich nachher nach Altona. Er war auch ordentliches Mitglied

---

*) Vgl. S. H. L. u. E. Schriftsteller-Lexikon S. 58; S. H. L. Prov.-Berichte. 1829 H. 4. S. 523; 1830 H. 2. S. 214—18.

**) Vgl. S. H. L. Prov.-Ber. 1829 H. 4. S. 519 u. 524; Kordes Schriftsteller-Lexikon S. 211; das Schriftsteller-Lexikon von Lübker und Schröder S. 355 u. 828.

der Gesellschaft für Deutsche Sprache in Berlin. — Seine Schriften sind: 1) Darstellung der Grundsätze des Unterrichts und der sittlichen Bildung. Alt. 1805. 2) Gedankenspiele und Räthsel. Das. 1808. 3) Der Geist des Jahres 1812. Lehrgedicht. Das. 1815. 4) König Salomos Weltspiegel. Das. 1817. 5)*) Dem Uebersetzer der Streitsätze Dr. Luthers aus 1517 in 1817. Das. 1817. 6) Numantias. Episches Heldengedicht (sic) in 12 Gesängen. 3 Thle. Hamb. 1819—21. —

Den 30. December starb zu Havetoft, in der Probstei Gottorff, der Pastor Nikolaus Reuter, beinahe 69 Jahr alt; hinterlassend 2 Söhne und 3 Töchter. Er war geboren zu Eckernförde den 2. Febr. 1761, studirte Theologie zu Kiel, ward 1784 Rector in seiner Vaterstadt, 1796 Prediger zu Horsbüll, Amts Tondern, 1811 in Havetoft.

Er gab in Druck: 1) Mehrere Schulprogramme; 2) Beiträge zu den ältern und neuern Schlesw.-Holst. Provinz.-Berichten; 3) Ein Paar Worte, Rath und Ermunterung für alle redliche Christen enthaltend. Aus dem Dän. (des Probsten F. F. Boisen auf Fyen). Hadersleben 1806; 4) Grundtvigs Predigt: warum werden wir Lutheraner genannt? Aus dem Dän. Nürnb. 1815; 5)**) Etwas zur Beherzigung für Harms Gegner. Kiel 1818. 6) Ein Nachhall von Thesen. Schlesw. 1822; 7) Die Wiederherstellung unserer Seligkeit durch Jesum Christum. Das. 1826; 8) Reden in Versen beim Bibelfeste auf Gottorff 1818—24.

---

16) Ueber einen in der Verordnung vom 4ten July 1800 wegen der Matrimonialdispensationen nicht ausdrücklich entschiedenen Fall.

Bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4ten July 1800 über die wegen zu naher Schwägerschaft verbotenen Ehen, kann der Zweifel entstehen, ob diese Eheverbote auch auf solche Fälle anzuwenden sind, in welchen ein Theil der Eheleute unmittelbar nach der Trauung verstirbt, ehe und bevor die Ehe fleischlich ist vollzogen worden. Sollen Fälle dieser Art unter den bei uns bestehenden gesetzlichen Verbo-

---

*) Vgl. Schriftsteller-Lexicon von Lübker und Schröder S. 490 und 848.

**) Vgl. Kordes Schriftsteller-Lexicon S. 279 und 558; Schriftsteller-Lexicon von Lübker und Schröder S. 470; S. H. L. Prov.-Ber. 1829 H. 4 S. 524.

ten befaßt werden, so kann dies nur aus einem doppelten Grunde geschehen, entweder weil angenommen werden müßte, daß in unsrer Praxis der römische Begriff der Schwägerschaft den im canonischen Rechte aufgestellten Begriff verdrängt hätte, oder daß nach unsern Gesetzen unter Schwägerschaft auch die sogenannte Quasi-Affinität zu befassen sey.

Bekanntlich bestimmt das römische Recht den Begriff der Ehe lediglich mit Rücksicht auf die Abschliessung der Ehe in gesetzlicher Form. Nach vollzogener Trauung ist also schon die Schwägerschaft entstanden und das daraus hervorgehende Ehehinderniß eingetreten. Das canonische Recht dagegen, ausgehend von dem Prinzip der fleischlichen Vermischung, läßt die eigentliche Schwägerschaft nicht mit der Trauung eintreten. Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß die ersten protestantischen Theologen und Juristen den canonischen Begriff der Schwägerschaft unverändert beibehalten haben. Ein Zeugniß für die Gültigkeit dieses Begriffs auch in der jetzigen Zeit liegt darin, daß die Getrauten am Hochzeitstage nicht Eheleute, sondern Brautleute genannt werden.

Es müßte demnach angenommen werden, daß unter Schwägerschaft in unsern Gesetzen nicht blos die eigentliche Schwägerschaft sondern auch die Quasi-Affinität zu verstehen sey. Ganz allgemein läßt sich dies schwerlich behaupten. Denn diejenigen Fälle der Quasi-Affinität, welche durch Verlöbniß, und durch Ehescheidung entstehen, sind namentlich von der Art, daß man sie nach unserm Sprachgebrauch unmöglich unter der Schwägerschaft befassen kann. Weder der Bräutigam noch der frühere Mann der Mutter z. B. kann gemeint seyn, wenn der Stiefvater als eine der Personen genannt ist, mit welcher eine Ehe nicht eingegangen werden darf. Möglich bliebe es aber immer, daß der dritte Fall der Quasi-Affinität, wie ihn das canonische Recht aufstellt, nämlich wenn die Ehe blos durch priesterliche Trauung nicht aber fleischlich vollzogen ist, sich in der Praxis erhalten und die Veranlassung gegeben hätte, daß der Begriff der Schwägerschaft darauf wäre erstreckt worden. Für diese Annahme spricht auch der Grund, daß es unnatürlich seyn würde, wenn eine Ehe in einer Beziehung, z. B. in Rücksicht der Erbrechte der Ehegatten als vollzogen, in anderer Beziehung aber nemlich in Rücksicht auf Schwägerschaft als nicht vollzogen angesehen werden müßte. Als das wahrscheinlichere Resultat würde sich also herausstellen, daß ungeachtet der Sprachgebrauch auf die Fortdauer des canonischen Begriffs der Schwä-

gerschaft hindeutet, in unserer rechtlichen Praxis doch wirklich der römische Begriff angenommen wäre und angewandt würde.

---

17) Anfrage wegen der Auslegung des Kanzeleypatents vom 21. May 1831, betreffend die Befugniß der zünftigen Handwerker ausserhalb ihres Wohnortes Handwerksarbeiten zu übernehmen.

Das Kanzeleypatent vom 21. May 1831 gehört in die Reihe der neuern Verfügungen, welche lästige Fesseln des alten Zunftzwanges gelöst haben, indem es den zünftigen Handwerkern in den Städten und Flecken der Herzogthümer, die Freiheit gewährt auch für die Einwohner anderer Städte und Flecken und überall auf dem Lande in diesen Herzogthümern bestellte Handwerksarbeiten zu übernehmen, dahin liefern und daselbst verfertigen zu können, und zwar dergestalt, daß sie diese Arbeiten auch mit Hülfe ihrer eigenen Gesellen und Lehrburschen oder Gehülfen ohne weder hinsichtlich der Annahme derselben, noch sonst wegen solcher Arbeiten an die an dem betreffenden Orte ausserhalb ihres Wohnortes etwa vorhandene Zunft ihres Gewerbes gebunden zu seyn.

Zwei Fälle sind in dem Patente zunächst und ausdrücklich behandelt. Es fragt sich ob die angegebenen Vorschriften auch noch auf einen dritten Fall, der den beiden andern nahe verwandt ist, auszudehnen seyn möchten. Der dritte Fall ist dieser, daß unbestellte fertige Waare von dem Verfertiger auf Verlangen anderswohingesandt werden darf, oder ob die Bürger und Einwohner eines Orts in einer andern Stadt auch fertige Waare kaufen und ausführen dürfen. Der Fall ist offenbar unter den Worten des Patents nicht befaßt, doch scheinen dieselben Gründe für die Freiheit des Verkehrs in dem letzten Falle zu reden, wie in den beiden ersten. Mehrere Zünfte verstehen indeß das Verbot streng wörtlich. Auch nach Emanirung des Patents haben Zünfte aus ihren Zunftartikeln die Bestimmung bekanntmachen lassen, welche den Bürgern und Einwohnern die Einführung gewisser Handwerksarbeiten anders woher untersagt, als wäre eine solche Bestimmung nicht schon durch das Patent aufgehoben.

---

18) Unbilligkeit gewisser localer Privilegien.

Bekanntlich haben einige Landschaften das Privilegium, daß gewisse Aemter nur mit Eingeborenen besetzt werden sollen. Die Unbilligkeit solcher Privilegien leuchtet in die Augen.

Denn während die aus solchen Districten Gebürtigen bei Besetzung von Aemtern in andern Theilen des Landes concurriren, schliessen sie andere Landeseinwohner bei sich von der Concurrenz aus.

Einige Communen erheben zur Bestreitung ihrer örtlichen Ausgaben auch von Auswärtigen Abgaben; z. B. erhebt die Stadt Rendsburg, nach der Stadt- und Polizeiverordnung vom 17. Sept. 1720 (Corp. Const. Hols. III, S. 842) zwei Procent von allen Erbschaften, die in dem Gebiete des Magistrats vorkommen und Seitenverwandten zufallen. Man sieht in der That keinen Grund, warum auswärtige Erben Steuern an die Stadt Rendsburg zahlen sollen.

Eine gänzliche Aufhebung solcher unbilligen einzelnen Ortschaften und Communen ertheilten Privilegien wäre ohne Zweifel das Beste. Hält man aber eine Aufhebung für bedenklich, so wäre wenigstens die Einführung eines Retorsionsrechtes sehr zu wünschen, und dürfte keinen Bedenklichkeiten unterliegen. Die Einführung eines Retensionsrechts würde vielleicht bald zur Folge haben, daß die Communen selbst dazu kämen, auf die Aufhebung von Privilegien anzutragen, deren Unbilligkeit am ersten gefühlt würde, wenn sie auch gegen die Privilegirten zur Anwendung kämen.

---

19) Ueber die Strafe der Deportation.

Herr Senator Hudtwalker in Hamburg hat im neuen Archiv des Criminalrechts, 6. Bd. S. 523 die neuesten Nachrichten von den englischen Verbrecher-Colonien in Neu-Südwallis mitgetheilt. Indem Herr Conferenzrath Oersted (in der juristischen Zeitschrift XIV, 1. S. 101) aus dem Hudtwalkerschen Aufsatze einen Auszug liefert, schließt er mit folgender Bemerkung, „Der ganze Bericht zeigt, daß die in demselben behandelte Strafart in der Wirklichkeit keinesweges vor den gewöhnlichen Freiheitsstrafen diejenigen Vorzüge voraus hat, welche man nicht ohne Grund von derselben erwarten konnte. Zwar haben die Ungelegenheiten, welche sich in der englischen Verbrecher-Colonie gezeigt haben, zum großen Theil ihren Grund in obwaltenden Misbräuchen. Aber es dürfte noch schwieriger seyn, mit einiger Sicherheit und auf lange Zeit hin solchen Misbräuchen auf den Transportschiffen und den Deportationsorten vorzubeugen, als in unsern Strafanstalten. Der practische Werth jener Strafart ist daher keinesweges ausser Zweifel gesetzt, und ausserdem ist die

Anwendung derselben in solchen Staaten, welche nicht dazu passende Colonien besitzen, eine ausgedehnte Schifffahrt haben, und zugleich für jenen Zweck viele Aufopferungen zu machen im Stande sind, so gut wie unmöglich.

---

20) Noch ein Wort über die Stelle bei Adam von Bremen, welche von Helgoland handeln soll.

Zu den im Staatsb. Magazin 10. Bd. S. 988 enthaltenen Erörterungen über die berühmte Stelle bei Adam von Bremen, welche gewöhnlich von Helgoland verstanden wird, kann noch folgende Bemerkung hinzugefügt werden. Herr Prof. Nitzsch, mit dem ich über jene Stelle früher gesprochen hatte, schlug vor statt reperisse zu lesen reparasse. Die Stelle würde dann so lauten: Eilbertum, quem tradunt eversam a piratis Farriam insulam, quae longo recessu latet in oceano, tunc primum reparasse constructoque ibi monasterio fecisse habitabilem. Die Conjectur meines Herrn Collegen, welche mir bei Niederschreibung der früheren Bemerkungen wieder entfallen war, scheint mir so einfach und zugleich so passend, daß ich sie hier nachträglich mittheilen zu müssen glaube.

---

21) Ueber eiserne Mahlscheiben.

Im Staatsbürg. Mag. 9ter Band S. 536 wird von einem Schleswigschen Prediger der Vorschlag gemacht, eiserne Mühlsteine oder Mahlscheiben einzuführen. Eine Bestätigung dieses Vorschlags ist enthalten in dem Schleswigschen Gewerbefreunde 3ter Jahrgang No. 52 und 53. Hier setzt Herr F. C. Müller, Eigenthümer der Eckernförder Mühle in einem Schreiben an Herrn Kammerrath Sarauw in Schleswig auseinander, daß die Einführung eiserner Mahlscheiben sehr nützlich und leicht ausführbar seyn werde. Wir verweisen die Leser, welche sich für die Sache interessiren, auf den ausführlichen Aufsatz im Gewerbefreund.

VII.

Notizen zur Chronik.

(Von Anfang 1830 bis Ausgang März 1832.)

Im Anfange des Jahres 1830 ward in Itzehoe ein Verein zur Verbesserung und Ermunterung der Pferdezucht, Errichtung eines Wettrennens, einer Thierschau und Verkaufen von Pferden gestiftet. S. K. M. geruhten späterhin, diesen Verein zu genehmigen, und demselben einen Geldbeitrag zu bewilligen.

Am 24. Januar hatte Ihre Königl. Hoheit die Kronprinzessin Caroline das Unglück, mit dem Kopfe der Flamme eines Lichtes zu nahe zu kommen und bei der Anstrengung, das Feuer mit den Händen zu löschen, sowohl diese als Kopf und Hals zu verbrennen. Durch hinzueilende Hülfe ward zwar größeres Unglück abgewendet. Ihre Königl. Hoheit hatte jedoch so viel schon gelitten, daß sie sich nur langsam wieder erholen konnte.

Die Zeit, da während des Winters, das Meer zwischen Helsingoer und Helsingborg zugefroren war, ward benutzt, um die Breite des Sundes zu messen. Darnach betrug die Breite an der schmalsten Stelle 6665 schwedische Ellen (etwa 6870 Hamburger Ellen).

In Folge einer unterm 1. Dec. 1829 ertheilten Königlichen Erlaubniß für die niederländisch-deutsch reformirte Gemeine und die französisch reformirte Gemeine in Altona, sich mit einander zu vereinigen, ward nun das Geschäft der Vereinigung begonnen. Die Vereinigungsurkunde erhielt unterm 7. März 1831 die Königliche Genehmigung, und die Wiedervereinigung der beiden reformirten Gemeinden wurde am

31. Juli gefeiert. Die bei dieser Feier gehaltenen Predigten und Reden sind bald darnach durch das Consistorium der evangelisch-reformirten Gemeine im Druck erschienen. Der Altonaer Mercur 1830, No. 27 theilt einige geschichtliche Nachrichten über diese Gemeinden mit.

Der Winter hielt mit gewöhnlicher Strenge gegen das Ende des Märzmonats an. In der Nacht vom 3. auf den 4. April wüthete ein orkanmäßiger Sturm, der in vielen Gegenden der Herzogthümer bedeutenden Schaden anrichtete.

Im Frühjahr ward mit dem Bau der neuen Chaussee von Kiel nach Altona der Anfang gemacht.

Die gewöhnliche Sommerreise Sr. Königl. Majestät ging diesmal nach Jütland. Allerhöchstdieselben waren vom 5ten bis zum 26sten Juni von der Residenz abwesend.

Am 3. Sonntage nach Trinitatis (am 27. Juni) ward das Jubelfest wegen der vor 300 Jahren geschehenen Verlesung und Ueberreichung der augsburgischen Confession in allen Kirchen gefeiert. — Ungefähr um diese Zeit ward die wiederhergestellte Kirche zu Simonsberg eingeweiht. Gelegentlich bemerken wir noch, daß im Jahre 1829 mit dem Bau neuer Kirchen in Neumünster und Husum, der Anfang gemacht wurde. Die Kremper neue Kirche näherte sich schon ihrer Vollendung. Am Ende des Jahres war die durch Brand beschädigte Kirche in Curau wieder hergestellt und ward zum Gottesdienst von neuem eingeweiht.

Die diesjährige Aerndte fiel so schlecht aus, daß man seit Menschengedenken keine so schlechte Aerndte gekannt hatte. Es ward die Einfuhr einer bedeutenden Quantität fremden Rogkens nothwendig. Um die Anschaffung des fremden Rogkens zu erleichtern, ward mittelst Placat von 29. Oct. die zollfreie Einfuhr des fremden Rogkens vom 1. Oct. 1830 bis zum 1. Juli 1831 gestattet. Ein schöner Herbst hob den gesunkenen Muth der Landleute.

Im Septembermonat fand die Versammlung der deutschen Naturforscher für dieses Jahr in Hamburg Statt. Die Nähe einer solchen Versammlung ausgezeichneter Gelehrten, hatte auch viele Aerzte und Naturforscher aus den Herzogthümern veranlaßt, sich zu der Versammlung einzufinden.

Mit dem 1. Oct. begann das von Advocat Olshausen redigirte Kieler Correspondenzblatt.

Am 1. Nov. ward eine in Gemäsheit allerhöchsten Befehls vom 12. April d. J. eingerichtete militairische Hochschule in Kopenhagen eröffnet. Dieses wichtige Institut hat die Bestimmung, den Generalstab, das Ingenieurcorps, das Artillerie-, Raquet- und Wegecorps, mit den für diesen Zweck wissenschaftlich gebildeten Offizieren zu versehen, wie auch Offiziere und Lehrer für die wissenschaftlichen Institute der Armee zu bilden. Wegen der ganzen Einrichtung ist eine ausführliche Bekanntmachung ergangen.

Die Collegialzeitung vom 27. Nov. 1830 meldete, daß Seine Königl. Majestät sich bewogen gefunden hätten, unterm 15. dess. M. zu resolviren, daß das Schleswigsche Obergericht den unterm 12. Oct. zum Landvogt auf Silt ernannten Kanzeleirath Lornsen, wegen seiner Bestrebungen, eine politische Bewegung in den Herzogthümern hervorzubringen, unverzüglich zu verhaften, und in sichern Verwahrsam auf die Festung Rendsburg zu bringen, demnächst aber das dem Kanzeleirath Lornsen zur Last Fallende rechtlich zu entscheiden habe. Am 16. Nov. erschien eine Königl. Proclamation an sämmtliche Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche sie ermahnte, ruhig die Veranstaltungen der Regierung zu erwarten und im Vertrauen auf den König zu beharren. (Abgedruckt in den ritterschaftlichen Actenstücken. Neue Folge S. 1.) Das am 31. März 1831 von dem Schleswigschen Obergerichte abgegebene Urtheil lautete: daß Lornsen wegen des, unter Verletzung der ihm als Beamten obliegen Pflichten, bewiesenen, die öffentliche Ruhe gefährdenden Verhaltens, seines Amtes als Landvogt der Insel Silt zu entsetzen und mit einjährigem Festungsarrest des ersten Grades zu belegen sey.

Ohne sich in eine Beurtheilung der Sache einzulassen, die auch ohne Einsicht aller Acten unmöglich seyn würde, bemerkt der Herausgeber in Betreff der Vorgänge in Kiel Folgendes.

Wenn gleich in den offiziellen und schriftstellerischen Verhandlungen über die ständische Verfassung seit geraumer Zeit fast eine gänzliche Stille eingetreten war, so war doch bei dem größten Theile des urtheilsfähigen Publicums das Interesse an der Sache nicht geschwächt und der Wunsch nach Einführung einer zeitgemäß umgestalteten ständischen Verfassung nicht weniger lebhaft, als in den vorangegangenen 15 Jahren. Die neue französische Julyrevolution verallgemeinte dieses Intresse und steigerte dasselbe noch in einem sehr bedeu-

tenden Grade. Es war daher schon aus diesem Grunde nicht unnatürlich daß die Idee, jetzt Sr. Majestät dem Könige in ehrfurchtsvollen Bitten die Wünsche in Beziehung auf eine ständische Verfassung für die Herzogthümer darzulegen, bei vielen Anklang finden würde. Dazu kam noch die Nachricht, welche sich auch wirklich am Ende des Novembermonats in den öffentlichen Blättern bestätigte, daß die deutsche Bundesversammlung eine Aufforderung an sämmtliche Regierungen erlassen hätte, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen zu erfüllen. Ein solcher Beschluß war wirklich am 21. Oct. 1830 gefaßt worden. Nun glaubten mehrere, und mochten durch Gerüchte, die sich in bewegteren Zeiten so leicht bilden, ohne daß man recht weiß, wie, darin bestätigt worden, daß es der Regierung selbst lieber sey, wenn die Verfassungsangelegenheit durch Bitten der Unterthanen von neuem angeregt werde, als wenn dies durch eine Aufforderung des Bundestages geschehe. So kam die Abfassung einer Bittschrift an des Königs Majestät in Frage und Kanzeleyrath Lornsen war allerdings derjenige, welcher sich während seines Aufenthalts in Kiel am Ende Octobers und Anfang Novembers besonders für die Sache interessirte. Von etwas Weiterem als von Zustandebringung einer Bittschrift an den König war die Rede durchaus nicht. Die Zeiten waren allerdings bedenklich, die furchtbaren Auftritte in Kassel, Braunschweig, Dresden und anderswo hatten gezeigt, wohin es auch in Deutschland kommen könnte. In Betrachtung der Umstände, waren mehrere der Meinung, daß überall die Zeit zu einem Schritte der beabsichtigten Art nicht geeignet sey, oder wenigstens daß es am wünschenswerthesten seyn werde, wenn das Petitioniren in der Verfassungsangelegenheit den Communalbehörden und Ortsvorstehern überlassen würde. Gerüchte mögen das, was hier in Kiel geschah, vergrößert und entstellt haben. Bedenkliche Symptome äusserten sich indeß nicht, so allgemein und lebhaft auch das Interesse war, welches die Sache mehrere Wochen hindurch erregte. Von Vorgängen hier in Kiel, die als strafbar angesehen werden konnten, ist mir wenigstens auch nicht das Mindeste bekannt geworden.

Wegen Erleichterung des Zolles und besserer Einrichtung des Zollwesens waren mehrmals Wünsche geäussert worden. Unterm 26. Nov. wurde nun unter dem Vorsitz des Grafen v. Moltke (des nachherigen Finanzministers) eine aus Mitgliedern der Zollkammer, der Kanzeley und der

Obergerichte bestehende Commission zusammenberufen um eine neue, den jetzigen Handelsverhältnissen angemessene Zollverordnung für die Herzogthümer baldmöglichst auszuarbeiten. Ein unterm 10. Dec. erlassenes Placat bestimmte schon mehrere Erleichterungen im Zollwesen.

Unter den Männern, die das Vaterland in diesem Jahre durch den Tod verlor, sind für Dännemark, der Professor der Theologie Hornemann und der Bischof von Seeland Dr. Münter; in den Herzogthümern Prof. Brodersen in Rendsburg, Geheimeconferenzrath Lowzov in Reinbeck, Conferenzrath Heinzelmann in Meldorf, Subrector Prahm in Flensburg, Kammerrath und Amtsverwalter Hasselmann in Reinfeld und der Erbpächter Dose in Schönhorst zu nennen. Letzterer hat sich durch milde Stiftungen, die er noch während seines Lebens in Ausführung brachte, einen verdienten Nachruhm erworben. Gegen das Ende des Jahres starb der Professor Hasse in Bonn, ein Holsteiner, der sich um die Rechtswissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben hat.

1831.

Gleich im Anfange des Jahres wurde das Königl. Haus durch Sterbefälle naher Angehöriger in tiefe Trauer versetzt.

Am 12. Jan. Abends 11 Uhr entschliefen auf dem Schlosse Göttorff Ihre Königliche Hoheit die Landgräfin Louise von Hessen-Kassel geborne Prinzessin von Dännemark. Die Höchstselige war eine Tochter Sr. Majestät Friedrich V. und der Königin Louise gebornen Prinzessin von Großbritanien, wurde geboren am 30. Januar 1750 und vermählt mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Landgrafen Carl zu Hessen den 30. August 1766, mit Höchstdem Sie also das seltene Glück hatte, 64 Jahre in einer segensreichen Ehe zu leben.

Am 17. Febr. wurde der Herzog von Holstein Glücksburg nach einem kurzen Krankenlager den hohen Seinigen durch den Tod entrissen.

Wir glauben unsern Lesern einen Gefallen zu thun, wenn wir die Beschreibung der Beerdigungsfeierlichkeiten in beiden Fällen aus dem Rendsburger Wochenblatt hier aufnehmen.

Die Beisetzung der Leiche Ihrer Königlichen Hoheit der Landgräfin Louise zu Hessen-Cassel fand am 22. Januar Statt. Die hohe Leiche stand im Audienz-Zimmer auf dem

Schlosse Gottorff, unter dem Throne auf einer schwarz überzogenen Erhöhung von 3 Stufen; an jeder Seite standen 5 Geridons, auf jedem derselben ein fünfarmiger Kandelaber. — Am Kopfe des Sarges standen die beiden Hofdamen der hochseligen Fürstin; zu jeder Seite einer der Kammerherren als Marschälle; zu den Füßen der Adjutant des Landgrafen und der Adjudant Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Prinzen Friedrich. Etwas nach 7 Uhr traten J. J. D. D. der Prinz Friedrich der Herzog von Holstein-Glücksburg, die 4 ältesten Söhne des Herzogs, und die beiden Prinzen von Augustenburg in das Trauerzimmer. Der General-Superintendent Adler, der sich zu dem Ende eingefunden hatte, hielt ein kurzes sehr rührendes Gebet. — Darauf wurde die hohe Leiche von 12. Bürgeroffizieren, die zugleich Deputirte der Stadt Schleswig sind, und um die Ehre gebeten hatten, unter Vortretung des Hofpersonals, und gefolgt von den hohen Leidtragenden, durch die Zimmer die große Treppe hinuntergetragen, und in den im Portal haltenden Leichenwagen gesetzt. — Der Zug setzte sich nun in folgender Ordnung in Bewegung: ein Detaschement Cuirassiere; die beiden Adjutanten zu Pferde; die beiden Marschälle in einer Kutsche; der 6spännige Leichenwagen, vor welchem der Läufer und die 4 Lakaien der Hochsel. Fürstin gingen. Hinter dem Leichenwagen folgte der 6spännige Wagen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Landgrafen, dann der des Prinzen Friedrich, des Herzogs von Holstein-Glücksburg, der Söhne desselben, der Prinzen von Augustenburg, welchem sich noch 22 Kutschen der ersten Beamten der Stadt und der benachbarten Orte anschlossen; ein Detaschement Cuirassiere schloß den Zug. — Am Ende des Schloßdamms stand das Schleswigsche Infanterie-Regiment en Parade, und erwieß der verehrten Fürstin mit gesenkter Fahne die letzte Ehrenbezeugung. Jenseits des Dammes in der Hauptstraße der Stadt, stand die Bürgerschaft en haye aufmarschirt, und als der ganze Trauerzug sich zwischen derselben befand, setzte sie sich, en haye bleibend, in Marsch, und begleitete so die Hochfürstliche Leiche bis in die gedrängt volle Domkirche, an deren Eingang die Geistlichkeit der Stadt und Umgegend mit dem General-Superintendenten an der Spitze dieselbe empfing. — Beim Eintritte in die Kirche spielte die Orgel einen schönen Choral. Als der Sarg vor dem großen Altar niedergesetzt war, und die hohen Leidtragenden, so wie das übrige Gefolge sich gesammelt hatte, hielt der General-Su-

perintendent eine schöne herzergreifende Rede, welche Alle zu heißen Thränen rührte. Darauf wurde die Leiche in die unmittelbar an den Altar stoßende Fürstliche Kapelle getragen, und dort neben den Sarg des ältesten Sohnes der Hochsel. Fürstin, welcher schon über 60 Jahre daselbst steht, niedergesetzt. Auch hier sprach der General-Superintendent noch ein kurzes herzliches Gebet; worauf die Hochfürstl. Leidtragenden Verwandten und alle übrigen Personen nach und nach die Kapelle verließen, indem jedes Auge thränenvoll den letzten Blick auf die dunkle Wohnung einer der edelsten Fürstinnen heftete, die in ihrem langen segensreichen Leben die höchste Freude darin fand, im Stillen die Thränen der Leidenden zu trocknen.

Die erwähnten, bei dem Hohen Leichenbegängnisse gehaltenen Gebete und Rede sind folgende:

Am Sarge im Trauergemach.

Wiedersehen! Ja, wiedersehen! In diesem Glauben, den Jesus Christus der Erlöser uns verbürgte, blicken wir gefaßt und ruhig auf den Sarg der Entschlafenen, der jetzt zu seiner Ruhestätte geführt werden soll. Da liegt nun ihre sterbliche Hülle; ihr Geist ist in die seligen Wohnungen der Unsterblichen übergegangen. Zurückgewichen ist nun hinter ihr die Erde mit ihren Sorgen und Mühen und das Reich des Himmels, das Reich der Ruhe und des Friedens ist ihr geöffnet. Verkündigt es nicht der frische Blumenkranz, den die Liebe auf ihren Sarg legte, daß sie hinübergegangen ist zu der nie verwelkenden Blüthe des ewigen Lebens? Wohl der Vollendeten! Wohl auch uns! Ueber kurz oder lang wird sie dort oben uns wieder empfangen und uns hinführen vor den Thron Gottes und unsers Heilandes. Friede dem Staube! Selige Wiedervereinigung der Geister in der bessern Welt!

Vor dem Sarge am Hochaltare in der Domkirche.

Am Sarge der Unvergeßlichen der Unersetzlichen, was soll ich sprechen? Worte der Wehmuth? Ich bin zu sehr von eigner Wehmuth ergriffen, als daß ich Worte finden könnte, würdig auszudrücken unsere Empfindungen. Worte des Danks? Der ist zu tief, zu unerlöschlich unserm Herzen eingeprägt, als daß er Worte bedürfte, um sich vernehmen zu lassen. Nein, Worte des Segens, des Segens aus dem Munde, der niemals getäuscht hat. Selig sind die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. (Math. 5, 8.)

Eine reine Seele war es, welche diese irdische Hülle bewohnte. Ihre herablassende liebenswürdige Freundlichkeit und Güte war nicht blos eine schöne Mitgabe der Natur, nicht das Kunstwerk der Erziehung, sondern die Frucht der Weisheit und der Religion. Mit Gebet fing sie an und mit Gebet endigte sie den Tag, und streng gegen sich selbst bemerkte sie jedes Wort, welches sie den Tag über geredet, jede Handlung, die sie verrichtet hatte, um vor ihrem eigenen Gewissen davon Rechenschaft ablegen zu können. In der Erfüllung ihrer anerkannten Pflichten unbeweglich, in ihrer Freundschaft fest, im Wohlthun unermüdet, leuchtete sie als ein Stern erster Größe in dem ganzen, engeren oder weiteren Kreise, der ihrer Wirksamkeit angewiesen war. Eine kostbare Perle war sie in der Krone des fürstlichen Hauses, die liebevollste Gattin, die zärtlichste Mutter, die sorgfältigste, bis auf Kleinigkeiten aufmerksame Pflegerin ihrer Enkel und Enkelinnen, die Zierde und der Stolz ihrer hohen Familie. Und was sie dieser guten Stadt, was sie uns war, unsere Retterin in den Drangsalen des Kriegs, der uns drohte, unsere Fürsprecherin in den bedrängtesten Lagen, eine weise Unterstützerin jeder gemeinnützigen milden Anstalt, eine Mutter der Waisen und die Zuflucht der Armen; was sie uns war, davon zeugen die heißen Thränen, die heute an ihrem Sarge fließen. Sie ist nicht mehr! Unsere Freude, unser Trost, unsere Hoffnung ist dahin! Doch sie ist noch die Unsrige! in fortwährender Gemeinschaft des Andenkens sowol, als des Wirkens noch die Unsrige! Der Tod hat sie unseren Augen aber nicht unseren Herzen entrissen. Die eisernen Pforten und Riegel, hinter welche ihre sterbliche Hülle niedergesetzt wird, verschließen so wenig ihren der Sterblichkeit entschwundenen Geist, als der Stein vor dem Grabe des Erlösers den Auferstandenen einschließen konnte. Zum Anschauen Gottes gelangt und zu der unaussprechlichen Seligkeit, die den reinen Herzen verheißen ward, neigt sie aus ihrer Höhe sich mit gleicher Liebe herab zu uns, als wir mit dankbarer Liebe ihr nachsehen. Sollte sie im Kreise der Verklärten es zu klein finden, noch an diejenigen zu denken, die sie so treu geliebt, so zart geleitet und gepflegt hat? Sollte ihr Geist nicht schützend umschweben Gatten, Kinder, Enkel, denen sie im Leben alles war? Ist sie doch der Engel geworden, der die zurückgebliebenen Wanderer hienieden auf dem schmalen und kurzen Lebenspfade begleiten wird, der noch vor ihnen liegt. — Seliger Geist, senke deine See-

lengüte und den Muth zu dulden in unser Herz! Rufe liebend und segnend den Tiefgebeugten das Trostwort zu: Weinet nicht! (Luc. 7, 13) Präge den Enkeln mit dem Nachdrucke der Vollendeten den Denkspruch ins Herz: Dein Lebelang habe Gott vor Augen und im Herzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest! (Tobia 4, 6.) Lehre uns alle wirken, lieben, dulden, überwinden, wie du überwunden hast. So lenke aus diesem Lande des Wechsels, von diesen Denkmälern der Vergänglichkeit unsern Blick nach oben, wo man nicht mehr weint und nicht mehr strauchelt, nach oben, wo keine Sünde aber auch kein Tod mehr seyn wird. Gelobt sey Gott!

Gebet am Sarge in der Begräbniß-Kapelle.

Herr über Leben und Tod! du gabst uns diese nun Verklärte und du hast sie uns genommen. Dank, inniger Dank dir für alles was du in einer so langen Reihe von Jahren uns mit ihr und durch sie gegeben hast. Dank, inniger Dank dir für die selige Vollendung, die du ihr gewährt hast. Kindlich halten wir uns an deiner Vaterhand, wenn du giebst und wenn du nimmst. O, du giebst, auch wenn du nimmst, Kraft zu tragen, Trost zu dulden, Hoffnung, die nicht zu Schanden werden läßt. Du gabst uns ja das Höchste, deinen Sohn selbst zum Heiland und Erlöser, durch ihn gieb uns Friede, Vater, deinen Frieden, Amen.

Die Beisetzung der Leiche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm Paul Leopold zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg geschah am 1. März.

In einem mit schwarzem Sammt bezogenen Sarge, geziert durch den Degen und die Sporen des verewigten Herrn Herzogs, stand die hohe Leiche vor dem Altare der Schloßkirche auf Gottorff. Gueridons mit silbernen Kandelabern standen zu beiden Seiten, zwischen denselben Tabourets, die auf sammtenen Kissen die hohen Orden des hochsel. Fürsten trugen und zu den Füßen des Sarges ein Tabouret mit dem Commandostab. Dem Oldenburgischen Infanterie-Regimente war die Ehre eingeräumt, den Dienst zu verrichten, dem zufolge hielten 2 Premierlieutenante am Kopfe des Herzoglichen Sarges die Wache; zur Rechten und Linken desselben standen 5 zum Tragen der Orden und des Commandostabes bestimmte Stabsoffiziere; zur Seite von diesen 12 Lieutenante zum Tragen der hohen Leiche; am Fuße des Sarges 2 Kapitaine als Premier-Marschälle, und vor diesen 2 Premierlieutenante als Second-Marschälle.

Gegen 3 Uhr begaben sich die Hochfürstlichen Leidtragenden Herrschaften J. J. D. D. der Prinz Friedrich zu Hessen mit 3 Söhnen des hochsel. Herzogs geleitet von den Marschällen in die Schloßkirche. — Der General-Superintenden Adler trat an den Sarg und hielt nachstehende Rede:

„Abgehauen ist ein edler Zweig vom Stamme des Königlichen Hauses; ein Fürst, welcher die Erde zu segnen bestimmt zu seyn schien, ist in der vollen Kraft seines Alters gewaltsam von dem Schauplatze der Erde hinweggerissen worden. Alles was menschliche Kunst nur ersinnen konnte, ward angewendet, um die für unwahrscheinlich und fast für unmöglich gehaltene Rettung des theuren Kranken zu versuchen; wir schwebten lange, traurige Tage zwischen Furcht und Hoffnung, bis zuletzt die erschütternde Botschaft uns verkündigte: er hat vollendet! Um ihn trauert die tief fühlende, an dem Wohl oder Wehe eines jeden ihrer Mitglieder zart und innig theilnehmende Königliche Familie; um ihn weint der ehrwürdige, von uns allen mit Ehrfurcht und Liebe gefeierte Greis, der an ihm mehr als einen dankbaren Schwiegersohn, der einen wahren Freund an ihm verlor. Von ferne steht die von Schmerz tief ergriffene Gemahlin, umringt von einer Reihe hoffnungsvoller Kinder, denen er Alles war: welch ein Gatte! und welch ein Vater! Wehmuthsvoll begleiten seine Söhne und nächsten Verwandte den Sarg des so früh ihnen entrissenen Unvergeßlichen. Um ihn klagt das Kriegsheer, dessen weiser Anführer, diese Stadt, deren Wohlthäter, das Vaterland, dessen Hoffnung er war. Ach, wie viel Freuden des Lebens werden mit dieser erstarrten Hülle zu Grabe getragen! Könnte ich aufschließen das Buch des Schicksals und den Leidenden jetzt schon zeigen, was erst Jahrzehnte oder die Ewigkeit ihnen enthüllen werden, warum es geschehen mußte, daß er in der schönsten Blüthezeit hinwelkte! Aber die Erde löset solches Räthsel nicht. Nur einen Anker giebt es, woran das von Zweifeln bewegte, von Unruhe bestürmte Herz sich halten kann, und der ist Gott. In seinem heiligen Namen rufe ich den Weinenden zu: was Gott thut, das ist wohl gethan! Ueberall ist sein Walten und Segnen, in Gewitterstürmen wie in Frühlingslüften; unter Thränen wie unter Lobgesängen bildet er die Seinen für höhere geistige Güter, für die Freuden der Ewigkeit. Für diese heiligen Zwecke geschieht alles was er verhängt, und wenn sie erreicht sind, dann sendet der Herr die Stunde der Erlösung und nimmt den Schmerz

hinweg von den bewährten Herzen. Ewiger, Unerforschlicher! in diesem Glauben treten wir schweigend und anbetend den sauren Gang an, den dein Rath uns heute gehen heißt. Senke deinen Frieden in trauernde Seelen, daß ihre Ergebung nicht wanke, ihr Glaube nicht sinke, und ihr frommes Dulden ein Kampf für jene hohen Freuden werde, die du bereitet hast denen, die dich lieben."

Hierauf eröffneten die Second-Marschälle die Procession, ihnen folgte der Commandostab; das Commandeurkreuz der Ehrenlegion; das Großkreuz des hessischen Löwen-Ordens; das Großkreuz vom Dannebrog, der Elephanten-Orden mit dem Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner; die beiden Premier-Marschälle; der Herzogliche Sarg von 12 Premierlieutenants getragen; die Hochfürstlichen Leidtragenden Personen und das übrige Gefolge.

Nachdem die hohe Leiche in den vor der Thür der Schloßkirche haltenden Herzoglichen Leichenwagen gehoben war, ordnete der Zug sich folgender Gestalt:

Ein Trupp Cuirassiere: die Kutsche der Second-Marschälle; die Kutsche mit dem Commandostabe; die Kutsche mit dem hessischen und französischen Orden; die Kutsche mit dem Elephanten-Orden und dem Großkreuz vom Dannebrog; die Kutsche der Premier-Marschälle; die Dienerschaft des hohen Verewigten; der sechsspännige Herzogliche Leichenwagen; ihm zur Seite die Herren Träger und 12 Sergeanten; der sechsspännige Wagen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen mit J. J. D. D. den Söhnen des hohen Verewigten und dem Prinzen Friedrich zu Hessen; der leere Wagen ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht der Frau Herzogin, der leere Wagen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Prinzen Friedrich zu Hessen; der Wagen des Herrn Kanzlers Spies; eine Deputation des Oldenburgischen Regiments von 12 Unteroffizieren und 10 Gemeinen; das Offiziercorps desselben Regiments; die Offiziercorps der verschiedenen Regimenter und Corps, nach der Anciennität derselben; das Offiziercorps der Schleswigschen Bürgerbewaffnung; eine große Menge Trauernder vom Civilstande, paarweise zu Fuß und 2 Hofwagen mit Kammerherren und Adjutanten, an die sich das übrige Gefolge in Wagen anschloß, und denen ein Trupp Cuirassiere folgte, welche den Schluß des Zuges machten.

Bei der Domkirche angelangt, wurde die hohe Leiche aus dem Wagen gehoben und begab sich die Procession in der Ordnung, wie die Schloßkirche verlassen worden, zum

Hochaltare des Domes, während von der Orgel ein erhebender Choral ertönte. Vor dem Altare wurde der Sarg niedergesetzt, die Orgel verstummte, der General-Superintendent bestieg die Stufen des Altars und hielt folgende Rede:

„Noch einmal setzen wir die theure Leiche nieder, an derselben heiligen Stätte, wohin wir vor nicht mehr als 5 Wochen die Leiche unserer hochseligen Landgräfin begleiteten. Damals war der Verewigte noch in ihrem Gefolge, in tiefe Trauer versenkt, aber doch mit voller Lebenskraft, und segnete mit uns ein die sterblichen Ueberbleibsel der Entschlafenen. Heute beten wir an seinem eigenen Grabe. Ernste Mahnung an die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens! — Aber hinweg über alles Hinfällige und Vergängliche den thränenschweren Blick gerichtet nach oben, zu dem Vater im Himmel, der allein Unsterblichkeit hat und Unsterblichkeit giebt denen, die ihn lieben, zu dem Ueberwinder des Todes, dem auch dieser Frühverklärte geglaubt und gelebt hat und in dem er freudig entschlafen ist.

Ruhe denn und Friede über seinem Staub, in dem nun kein Gefühl des Schmerzes mehr zuckt, kein Krampf mehr zittert, keine Wunde mehr blutet, nicht Tod und Leben mehr ringt, der still und friedlich ruhet in seiner Kammer! Aber gefühltere Ruhe und höherer Friede seinem Geiste, der losgewunden von allen seinen Lasten, weggerückt aus dem Gedränge des Unbestandes und des Wechsels nun da lebt, wo ewige Liebe beseligt.

Aber auch Segen, Segen von oben über seine zurückgebliebenen Theuren! Linderung des tiefen Schmerzes, worin dieser traurige Todesfall unsern theuren König, seine fromme Gemahlin und das ganze Königliche Haus versetzt hat, dem der Entschlafene so nahe stand! Glaubensstärke unserm hochbetagten innig verehrten Landgrafen, dem der zwiefache Verlust so schmerzliche Wunden geschlagen hat! Demüthige Unterwerfung unter deine Führungen, Allgütiger, der weinenden Wittwe und ihren zehn hoffnungsvollen unmündigen Kindern. — Ja du hast uns schon erhört indem wir zu dir beten. Der Schmerz ist gemildert durch die Kraft der Religion. Der ehrwürdige Greis wünscht keine von jenen Leidenstagen aus seinem Leben hinweg, die er mit dir, Vater, überstanden hat; dies Bewußtsein ist ihm heilender Balsam für die Stunden der Gegenwart und Anbau für Erndte einer höhern Welt. Mit bewundernswürdiger Ergebenheit und Ruhe wirft die junge verwittwete Fürstin ihre Sorgen auf

dich und mit einer Innigkeit des Vertrauens, welchem das Leiden selbst neue Kraft giebt, empfiehlt sie dir ihre Unmündigen, für die sie jetzt ganz leben, denen sie alles seyn will. Ihr frommes Beispiel ermuthige und stärke die sämmtlichen hohen Leidtragenden und bewahre sie vor allem, auch entfernten Unmuth über das, was deine Weisheit über sie beschließt. — Gott, erhalte den König und gieb ihm viel solcher treuen Diener, als der Verstorbene es war. Nimm in deinen mächtigen Schutz das würdige Haupt dieser Fürstlichen Familie und sein ganzes hohes Haus. Leite an deiner Hand die Kinder des Verewigten, die ihren besten Führer hienieden verloren haben, auf ihrem ganzen Lebenswege. Flöße uns allen ein den hohen christlichen Sinn, daß weder Leid noch Freude, weder Tod noch Leben uns scheiden kann von der Liebe, die du uns durch deinen Sohn, Jesum Christum, geoffenbart hast. Dein Friede mit uns allen! Amen."

Wieder ertönte die Orgel und indem sie „Wie sie so sanft ruhen," spielte, setzte sich die Procession in Bewegung nach der Fürstlichen Begräbnißkapelle, wo die hohe Leiche an der Seite der jüngst verblichenen hochseligen Frau Landgräfin ihre Ruhestäte fand. Zum letzten Male trat der General-Superintendent an den Sarg und schloß die ernste Feier, indem er nachstehendes Gebet sprach:

Herr und Lenker unserer Tage, zu dir flüchtet mit allen ihren Thränen unsere niedergebeugte Seele von dem theuern Grabe, welches in sich das Liebste verschließt, was unser Herz mit beseligender Wonne umfaßte. Wir haben erfüllt, was Pflicht der Dankbarkeit von uns heischte; still und wehmuthsvoll kehren wir nun zurück in das Haus der Trauer, wo jede Stelle uns an ihn erinnern wird, der dem Kreise der Liebe fehlt. Aber auch jede Stelle, wo er wandelte, erinnere uns an dich, daß wir mit Dank und Freude sehen auf diejenigen, welche zum Troste des Lebens uns geblieben sind und mit Vertrauen uns halten an dir, in dessen Hand es steht, zu bewahren den Kreis der Theuren, die du uns gegeben hast. Für sie zu leben und zu würken, wie für das Wohl der Brüder, das sey fortan unsere Freude und unsre Hoffnung die, daß wir einst mit ihnen eingehen werden zu der Ruhe, wohin unser theure Entschlummerte vorangegangen ist und mit unsterblicher Liebe uns wieder vereinigen mit ihm, der schon unser Erdenleben so sehr beglückte. Amen! gepriesen seyst du, unser Gott und unser Vater, auch am Grabe der Unsrigen, jetzt und in Ewigkeit!"

Im Gefühl der tiefsten Trauer und mit thränenschwerem Auge, verließ ein Jeder das stille Grabgewölbe.

Unter Anführung der Marschälle wurde der Commandostab und die Orden nach dem Schlosse Gottorff zurückgebracht, indem die Wagen der Hochfürstlichen Leidtragenden diesem Zuge folgten.

† † †

Am 9. Febr. ging der Geh. Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Schimmelmann im hohen Alter und nach vieljährigen Diensten mit Tode ab. Er war Kenner, Freund und Beförderer der Künste und Wissenschaften. Die von Etatsrath Oersted auf den Grafen Schimmelmann in der Gesellschaft der Wissenschaften, deren Präses er war, gehaltene Denkrede, enthält eine schöne Characteristik des Verewigten.

Unterm 4. März trat eine bedeutende Veränderung in dem Personale bei den höchsten Landesbehörden ein. Seine Königliche Hoheit der Prinz Christian wurde dazu ernannt, Sitz im Staatsrathe einzunehmen, der Admiral Bille und der Oberschenk Graf zu Rantzau wurden zu Staatsministern ernannt. Auf ihr Ansuchen wurde der Geheime Staats- und Finanzminister v. Mösting seiner Aemter als Finanzminister und erster Deputirter zu den Finanzen, als Präsident der Rentekammer und der Direction für die Staatsschulden ꝛc. jedoch unter Beibehaltung mehrer Geschäftszweige und der Geheime Staatsminister Sehestedt als Chef der Generalzollkammer in Gnaden entlassen. Der erste Deputirte in der Rentekammer, Graf A. W. v Moltke ward zum Finanzminister, der Stifts-Amtmann v. Wiborg Schönheyder zum Director der Rentekammer und der Stiftsamtmann in Seeland Kammerherr Lowzow zum Director der Generalzollkammer ernannt. Nachfolger des verstorbenen Grafen Schimmelmann im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ward bald nachher der Gesandte in Schweden, der Geheime Conferenzrath Krabbe-Carisius.

Im Maymonat wurde das Holstein-Lauenburgische Contingent mobil gemacht, um an der Besetzung des Großherzogthums Luxemburg Theil zu nehmen. Für diesen Zweck wurden in Holstein 49 Batteriekutscher und 149 Stückkutscher, in Lauenburg 11 Batteriekutscher und 24 Stückkutscher ausgeschrieben. Das Herzogthum Holstein stellte gegen Bezahlung aus Königlicher Kasse 437 Pferde. Die politischen

Verhältnisse gestalteten sich indeß so, daß der Abmarsch des Bundescontingents unnöthig wurde.

Nachdem schon im Januarmonat bekannt geworden war, daß bereits unterm 11. Jan. wegen der zu treffenden Verfassungseinrichtungen ein Königliches Rescript an beide Kanzeleien in Betreff der neuen Verfassungseinrichtungen ergangen sey, erschien unterm 28. May sowohl das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen für die Herzogthümer als auch die im Wesentlichen gleichlautende Verordnung wegen der Provinzialstände für Dännemark.

Diesen Sommer erfreute Se. Majestät der König, begleitet von Ihro Kgl. Hoheit, der Prinzessin Wilhelmine und ihrem Gemahle, die Herzogthümer mit einem Besuche. Die Reise nach den Herzogthümern ging zu Lande. Am 6. Juni verließen Se. Königl. Majestät Kopenhagen und kehrten am 30. desselben Monats von Louisenlund mit dem Dampfschiff nach der Residenz zurück. In Kiel verweilten Allerhöchstdieselben vom 24. Juni des Abends bis zum 26. Nachmittags. Die unzweideutigsten Aeusserungen herzlicher Ergebenheit und treuer Anhänglichkeit empfingen Se. Königl. Majestät an allen Orten.

Sobald im Anfange des Junymonats hier bekannt wurde, daß die Cholera in Riga ausgebrochen sey, wurden Maaßregeln getroffen, um das Einschleppen der Krankheit, insbesondere durch Schiffe, zu verhindern. Quarantaine-Commissionen traten in Wirksamkeit. Durch ein Circulär des Sanitätscollegiums vom 12. Juni wurden den mit Physicis nicht versehenen adligen und klösterlichen Districten Aerzte zugetheilt, um der Cholera wegen das Erforderliche vorzunehmen. Am 13. machte dasselbe Collegium nicht nur eine Instruction für Aerzte bekannt, sondern ließ auch eine Ansprache an das Publicum in 22000 Exemplaren vertheilen, in welcher die Symptome der Krankheit, die nöthigen Schutzmaaßregeln und die ersten bei Erkrankten anzuwendenden Hülfsmittel bekanntgemacht wurden. Eine ähnliche von dem Dr. Nagel entworfene Schrift wurde auf Befehl des Oberpräsidenten in Altona bekannt gemacht. Die Obergerichte verfügten eine Bewachung der Küsten durch bewaffnete Landleute; späterhin wurden mehrere Truppendetachements um die angeordnete Küstenbewachung auszuführen, an mehreren Stellen der Ostküste postirt, auch hie und da an der Ostküste der Herzogthümer Kanonenböte stationirt.

Gesundheitscommissionen wurden bald in den Seestädten eingerichtet, um über den Gesundheitszustand eine besondere Aufsicht zu führen. Unterm 19. Juni wurde die Verordnung wegen der in Beziehung auf die Cholera zu treffenden Maaßregeln erlassen, in Gemäßheit welcher nun auch in den übrigen Städten und auf dem Lande Gesundheitscommissionen zusammentraten. Am 25. Juni wurde eine Centralcommission wegen der Cholera ernannt, die in Kiel ihren Sitz nahm. Sie sollte in dieser Angelegenheit die sonst den Obergerichten obliegenden Geschäfte wahrnehmen, und erhielt späterhin auch hinsichtlich dieser Krankheit die Functionen der Quarantaine-Direction und des Sanitätscollegiums für alle drey Herzogthümer. Unter den in dieser Angelegenheit erschienenen Verfügungen dürften insbesondere zu erwähnen seyn: die von der Centralcommission unterm 23. Juli erlassene Instrucion für die Küstenbewachung an der Ostseite der Herzogthümer und die unmittelbare Verfügung vom 16. Sept. 1831, wodurch die Quarantaineverordnung vom 15. May 1805 in Beziehung auf die Cholera einige Veränderungen erlitt. Von dem Sanitätscollegium wurde unterm 22. Sept. ein Unterricht, wie Nichtärzte die asiatische Cholera verhüten, erkennen und behandeln sollen, bekannt gemacht. Gleichzeitig ließ die Centralcommission von den Beobachtungen und Erfahrungen der Rigaer Aerzte über die Natur und Behandlung der asiatischen Cholera einen Abdruck veranstalten, der zunächst zur Vertheilung an die Aerzte bestimmt war. Das Vorwort des Prof. Lüders schildert den gegenwärtigen Gesundheitszustand der Herzogthümer mit Rücksicht auf die asiatische Cholera.

Anfangs September brach die asiatische Cholera in Berlin aus. Da nunmehr auch das Eindringen der Krankheit von der Landseite her zu befürchten stand, wurde in den letzten Tagen des Septembers an der Lauenburgischen Gränze ein Observationscordon aufgestellt und zugleich die Elbschiffahrt von den obern Gegenden genau beaufsichtigt. In der Gegend von Pinneberg sammelte sich ein kleines Truppencorps, um auf den Fall, daß die Cholera in Hamburg ausbrechen sollte, diese Stadt nebst Altona einschließen zu können. Leider trat die Nothwendigkeit dieser Maaßregel bald ein. Am 8. Oct. ward der Ausbruch der Cholera in Hamburg amtlich angezeigt, worauf am 9. durch Aufstellung des Kordons die Sperre zur Ausführung gebracht wurde.

Seit dem Ausbruche der Krankheit war die Regierung darauf bedacht, den Seehandel durch Anlegung von Reinigungsquarantainen zu erleichtern. Ende Septembers war die auf Friedrichsholm und Christiansoe angelegte Reinigungsquarantaine fertig. An einer andern auf Kyholm bey Samsoe ward gearbeitet. Die Kyholmer Quarantaineanstalt ward zum 1. April 1832 fertig, von welchem Zeitpuncte an die auf Friedrichsholm und Christiansoe bestandenen Anstalten dieser Art aufhören sollten.

Die Ansichten des Publicums über den Nutzen der getroffenen Maaßregeln scheinen sich in den späteren Zeiten bedeutend geändert zu haben. Anfangs war ein lautes Verlangen nach schnellen und strengen Sicherungsmaaßregeln sehr allgemein. Bald aber wurden die mit strenger Quarantaine und der Bewachung der Küsten verbundene Unbequemlichkeiten unangenehm empfunden. Bei manchen flößten die im Fall des wirklichen Ausbruchs der Krankheit gebotenen strengen Maaßregeln, Furcht und Schrecken ein. Theilweise gewann auch die Ueberzeugung Raum, daß die Cholera entweder gar nicht, oder doch nur in einem geringen Grade für ansteckend zu halten sey. Unter diesen Umständen war es natürlich, wenn man zuletzt vielfältig den Wunsch äussern hörte, daß die befohlenen Sicherheitsmaaßregeln entweder ganz eingestellt und aufgehoben, oder wenigstens gemildert werden möchten.

Nachdem Berlin von der Seuche war ergriffen worden, stellte Preußen die bis dahin getroffenen Sicherheitsmaaßregeln ein und behandelte die Cholera, größtentheils wie jede andere Krankheit. Nach dem Ausbruche der Cholera in Hamburg erfolgte ein Gleiches vom Königreiche Hannover. Alle Sperren und die damit verbundenen Hemmungen des Verkehrs sollten aufhören.

Kaum ließ es sich übrigens verkennen daß die Krankheit, bei ihrem Fortschreiten nach Westen hin, einen mildern Character angenommen hat. Nach den Zusammenstellungen in der preussischen Staatszeitung, sind an der asiatischen Cholera resp. bis zum 28. und zum 36. Tage ihrer Dauer von 1000 Einwohnern gestorben:

	bis zum 28sten Tage,	bis zum 36sten Tage.
in Lemberg	31 Todte,	44½ Todte.
" Riga	24½ "	28 "
" Mitau	16 "	26 "

	bis zum 28sten Tage,	bis zum 36sten Tage.
in Posen	9½ Todte,	12½ Todte.
" Petersburg . . .	9½ "	12 "
" Königsberg . . .	8 "	9 "
" Elbing	7 "	8 "
" Danzig	5 "	6½ "
" Stettin	3⅓ "	5 "
" Berlin	2 "	3 "

Acht Tage nach dem Ausbruche der Cholera in Hamburg ward auch Altona angesteckt. Einzelne Cholerafälle kamen ebenfalls in den zunächst um Hamburg herumbelegenen Landdistricten vor. In der Mitte des Novembers hörte die Krankheit in Altona auf. Im Gebiete des Herzogthums Holstein war die Anzahl der Erkrankungsfälle überhaupt nicht groß.

Eine motivirte Königl. Bekanntmachung vom 18. Oct. erklärte, daß es nothwendig geworden sey, den Kordon von der lauenburgischen und holsteinischen Grenze nach der Eider zurückzuverlegen. Anfangs war es der Plan, die Stadt Kiel in den Kordon mit einzuschließen. Auf das Gesuch mehrer Kieler Einwohner ward jedoch der Kordon jenseits Kiel gezogen und am schlesw. holst. Kanal aufgestellt. Die Aufstellung des Kordons am Kanal erfolgte am 6. Nov. In Folge dieser Maaßregeln ward nun eine Contumazanstalt in Rendsburg errichtet. Auch verlegte die Centralcommission ihren Sitz und zwar am 7. Nov. nach Rendsburg. Am 6. December ward zwar der Eider-Kordon aufgehoben, jedoch die Passage über die Eider und den Kanal nach dem Herzogthume Schleswig einer Aufsicht unterworfen, und am 13. dess. Monats die Centralcommission von Rendsburg nach Schleswig verlegt. Mit dem 4. Jan. 1832, hörte jede die Passage nach dem Herzogthum Schleswig hemmende Maaßregel auf und es ward zugleich die Contumazanstalt von Rendsburg aufgehoben.

Seitdem Maaßregeln gegen die Cholera ergriffen sind, ist fortwährend von einer Zeit zur andern die Dauer der Quarantaine abgekürzt worden. (vgl. die Verfügungen vom 16. Sept. und 14. Nov. 1831, desgleichen vom 28. März 1832). Die von der Regierung getroffenen Maaßregeln beruhen indeß noch immer auf der Voraussetzung daß die Cholera eine ansteckende Krankheit sey. An der Richtigkeit dieser Voraussetzung wird man auch schwerlich zu zweifeln Grund haben, wenn man mit unbefangenem Auge den Gang betrachtet, den die Krankheit seit einer Reihe von Jahren ge-

nommen hat. Herrn Dr. Steinheims Schriften (so viel ein Laye darüber zu urtheilen wagen darf, obwohl der Herausgeber für seine Person der Meinung ist, daß die Frage ob die Cholera ansteckend sey oder nicht, vollkommen eben so gut von einem Layen beurtheilt werden kann als von einem Arzte) können sehr dazu beitragen, die Sache ins Klare zu setzen, und namentlich die Ueberzeugung zu befestigen, daß die Cholera nicht durch schlechte Luft oder unordentliche Lebensweise in Hamburg entstanden, sondern durch Einschleppung dahin gebracht ist. Gehört die Cholera zu den ansteckenden Krankheiten, so ist die Möglichkeit vorhanden, das Land durch hinreichende Quarantaine-Maaßregeln und Sperranstalten davor zu schützen. Eine andere Frage aber bleibt es immer, ob die mit dem Sperren verbundenen Nachtheile nicht so bedeutend sind, daß man sich lieber der Gefahr einer Ansteckung aussetzen möchte. Gewiß dürfte es auch seyn, daß keine andre Maaßregel vollkommen schützend ist, als eine gänzliche Sperre, bei welcher niemand anders als nach abgehaltener Quarantaine in einer Contumazanstalt oder unter sonstiger gänzlicher Absonderung über die Grenze gelassen wird.

Da die Aerndte des vorigen Jahres schlecht ausgefallen, und wegen der anhaltenden Nässe wenig Torf geborgen war, so hatte man, zumal bei dem Näherrücken der Cholera, dem Winter nicht ohne Sorgen entgegengesehn. Es kam viel besser als man erwartet hatte. Die Seuche verschonte unser Land beinahe gänzlich und der Winter war ungewöhnlich mild.

Der Sommer des Jahres 1831 war ein guter und ließ eine schöne Aerndte erwarten. Die Hoffnung ging indeß nicht ganz in Erfüllung. Zwar war die Qualität des Korns ausserordentlich gut. Aber reichlich war der Ertrag der Aerndte nicht zu nennen.

Die Arbeiten an der Chaussee zwischen Kiel und Altona rückten in diesem Jahre so weit vor, daß das Befahren der neuen Wegelinie mit dem 7. Jan. 1832 anfangen konnte. Ein desfallsiges Reglement erschien unterm 13. Dec.

Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Altonaer Bankinstituts für die Zeit vom 1. Febr. 1827 bis zum 31. Jan. 1830 sind durch den Druck öffentlich bekanntgemacht worden. In diesen 4 Jahren sind die Passiva des Instituts ungefähr um 620,000 Reichsbankthaler vermindert worden. (Vgl. über die frühere Rechnung Staatsb. Mag. 9. Bd. S. 526.)

Wie im Jahre 1830 Lolland und die benachbarten In-

seln von einer schweren Seuche heimgesucht wurden, so brachen dies Jahr in mehreren Theilen des Landes insbesondere aber auf Seeland sehr gefährliche Krankheiten aus. Im letzten Theil des Sommers während des Herbstes und Winters hat in mehreren Theilen des Landes besonders in den westlichen Gegenden ein bösartiges Scharlachfieber geherrscht.

Mehrere Handelsunternehmungen scheinen in den letzten Jahren keinen günstigen Erfolg gehabt zu haben. Die in Copenhagen errichtete Ostseecompagnie hörte schon 1828 als solche auf und ist in ein Leihinstitut übergegangen. In dieser neuen Gestalt ist das Institut im Febr. 1831 privilegirt worden. — Die Interessentschaft für eine von Silt aus zu treibende Heringsfischerei hat sich aufgelöst, und von dem Betriebe der Grönlandsfahrt verlauten auch eben nicht erfreuliche Nachrichten, obgleich die Regierung Mehreres zur Beförderung dieses Erwerbszweiges gethan hat und derselbe auch anderswo, namentlich von England, aus mit gutem Erfolg betrieben wird.

Unterm 27sten Febr. 1832 hat die Centraladministration der patriotischen Gesellschaft eine Aufforderung ergehen lassen, mit dem Bohren artesischer Brunnen in den Herzogthümern Versuche anzustellen, besonders in Gegenden, wo ein reines und gesundes Brunnenwasser vermißt wird.

Die Administration des Tilgungsfonds der beiden Kgl. Banco-Anleihen von 1819 hat mittelst Bekanntmachung vom 1sten März den annoch rückständigen Theil dieser Hamburger Banco-Anleihen zum 1sten Sept. dieses Jahres gekündigt, um die Obligationen alsdann entweder baar auszuzahlen oder gegen unaufkündbare Kgl. Obligationen umzutauschen.

Das Kgl. Rescript vom 6ten März 1832, betreffend die Einberufung Mehrerer zur Berathung der wegen nähren Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holstein, folgt hier in extenso: Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborene, Wohlgeborene, Hochedle, Wohledle, Edle und Ehrsame, Liebe Getreue!

Aus dem von Uns unterm 28. May v. J. erlassenen allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist euch bekannt, was Wir zur Begründung des Verhältnisses dieser

Stände anzuordnen Uns allerhöchst bewogen gefunden haben. In diesem Gesetze haben Wir auch zu verfügen für gut befunden, daß über die Entwürfe zu den Vorschriften, welche Wir zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum, über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen erlassen wollen, erfahrene Männer aus beyden Herzogthümern vernommen, und zur Berathung zugezogen werden sollen, ehe Wir dieserwegen Unsere endliche Resolution ertheilen, und dabey zugleich Unsere allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen würden.

In Uebereinstimmung hiemit befehlen Wir nunmehro hiemittelst:

dir, Unserem Geheimen-Konferenzrath und Kanzler, Freiherrn von Brockdorff; (in Glückstadt)
dir, Unserem Geheimen-Konferenzrath von Ahlefeldt, Probsten des adeligen Konvents zu St. Johannis; (in Schleswig)
dir, Unserem Oberkonsistorialrath und General-Superintendenten Adler; (in Schleswig)
dir, Unserem Kanzler Spies; (in Schleswig)
dir, Unserem Kammerherrn, Grafen v. Scheel-Plessen; (auf Sierhagen)
dir, Unserem Kammerherrn, Grafen v. Rantzau, Verbitter des adel. Konvents zu Itzehoe; (in Itzehoe)
dir, Unserem Kammerherrn und Landrath v. Bülow; (auf Bothkamp)
dir, Unserem Kammerherrn und Amtmann v. Levetzau; (in Itzehoe)
dir, Unserem Kammerherrn und Landrath v. Ahlefeldt; (auf Olpenitz)
dir, Unserem Kammerherrn und Amtmann v. Krogh; (in Tondern)
dir, Unserem Hofjägermeister und Amtmann, Grafen v. Reventlow-Criminil; (in Rendsburg)
dir, Unserem Konferenzrath und Amtmann Scholtz; (zu Reinbeck)
dir, Unserem Konferenzrath Rist; (in Altona)
dir, Unserem Konferenzrath und Amtmann Johannsen; (in Hadersleben)
dir, Unserem Obergerichtsrath und Landrath, Grafen v. Moltke; (in Glückstadt)
dir, Unserem Etatsrath u. Landvogt Griebel; (in Heide)

dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Baur; (in Altona)
dir, Unserem Etatsrath und Polizeymeister Kraus; (in Flensburg)
dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Rötger; (in Itzehoe)
dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Romundt; (in Neustadt)
dir, Unserem Etatsrath und Landsassen Donner; (in Altona)
dir, Unserem Etatsrath und Professor Falck; (in Kiel)
dir, Unserem Agenten, dem Rathsverwandten Wieck; (in Schleswig)
dir, Unserem Agenten Jensen; (in Flensburg)
dir, dem Advokaten Balemann; (in Kiel)
dir, dem Landsassen Henningsen; (auf Schönhagen)
dir, dem Rathsverwandten und Landsassen Schmidt; (in Tönning)
dir, dem Kaufmann Schweffel; (in Kiel)
dir, dem Landsassen Schwertfeger; (auf Wensien)

daß ihr euch vor dem 27. April dieses Jahres in Unserer Residenzstadt Kopenhagen einfindet, unter dem Vorsitz Unseres Geheimen-Staatsministers, des Präsidenten Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzeley, Grafen von Moltke, zur Berathung über den bezeichneten Inhalt der euch zu dem Ende mitzutheilenden Gesetz-Entwürfe zusammentretet und euer Gutachten darüber erstattet, damit Uns dasselbe zur näheren Entscheidung und zur Ertheilung Unserer endlichen allerhöchsten Resolution durch Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzeley, allerunterthänigst vorgetragen werden könne. Unserem Oberprokureur für die Herzogthümer und Deputirten in Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzeley, Konferenzrath Hopp, haben Wir den Befehl zu ertheilen geruht, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Auch haben Wir Unseren Kanzeleyrath und Archivar Behn zum Protokollführer und Sekretair bey denselben allergnädigst ernannt.

Wornach ihr euch zu achten und den Empfang dieses Unseres allerhöchsten Befehls sofort an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzeley einzuberichten habt.

Wir bleiben euch übrigens in Gnaden gewogen.

Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 6. März 1832.

Für Dänemark ist ein ähnliches Rescript unterm 23. März ergangen. Die in Dänemark einberufenen Männer sind: Der geheime Konferenzrath von Moltke, Ober-Präsident der Residenzstadt; der geheime Konferenzrath und Hofjägermeister Graf von Hardenberg-Reventlow; der geheime Konferenzrath und Justitiar im Höchsten Gericht von Bornemann; der Kammerherr und Major Graf von Bille Brahe zur Grafschaft Brahesminde; der Kammerherr Graf von Juel Wind Friis zur Grafschaft Friisenborg; der Kammerherr Graf von Holstein zur Grafschaft Holsteinborg; der Kammerherr Graf von Lerche zur Grafschaft Lerchenborg; der Kammerherr Graf von Reventlow zur Grafschaft Christiansfäde; der Kammerherr von Moltke, Marschall beym Prinzen Frederik Karl Christian; der Kammerherr von Jessen, Stiftsamtmann über Lolland und Falster, Amtmann zu Mariboe; der Kammerherr Cederfeldt de Simonsen, Stiftsamtmann über Fühnen, Amtmann zu Odense; der Kammerherr Graf von Knuth, Stiftsamtmann über Seeland, Amtmann zu Kopenhagen; der Kammerherr und General-Kriegskommissair von Deurs zu Frydendahl; der Kammerherr von Benzon; der Stiftsamtmann über Aarhuus und Amtmann zu Aarhuus, von Rosenörn; der Bischof von Seeland, Doktor und Professor P. C. Müller; der Konferenzrath Doktor und Professor Schlegel; der Konferenzrath Eriksen, Vormann des Ausschusses der Grossirer-Societät von Kopenhagen; der Etatsrath und Bürgermeister in Kopenhagen, Schäffer; der Etatsrath und General-Fiskal Treschow; der Justitiar im Landes-Obergerichte zu Viborg, Schiönning; der Amtmann von Bornholm, Jespersen; der Etatsrath und Grossirer Hvidt; der Bischof von Viborg, Esmark Oelgaard; der Etatsrath, Bürgermeister und Auktionsdirektor in Helsingör, Steenfeldt; der Amts-Verwalter von Hjörring, Kammerjunker Seidelin; der Justizrath Fjeldstrup, Landwesens-Kommissair im Amte Ringkjöbing; der Justizrath Estrup, Bürgermeister, Stadtvogt, Stadt- und Rathsschreiber in Kolding; der Justizrath Reimuth, Bürgermeister und Auktionsdirektor in Odense; der Justizrath Möller, Bürgermeister, Stadtvogt, Stadt- und Rathsschreiber in Nyekjöbing auf Falster; der geheime Archivar Professor Finn Magnusen; der Agent und Grossirer Hammerich, Vormann der eligirten Bürger in Kopenhagen; der Agent Voigt in Faaborg; der Proprietair Berg zu Scholdemose in Fühnen.

Die Genannten werden unter dem Vorsitze des gehei-

men Staats- und Justizministers von Stemann, Präsidenten der Königl. Dänischen Kanzeley, zur Berathung zusammentreten, und der General-Prokureur für Dänemark und Deputirte in der Königl. Dänischen Kanzeley, Konferenzrath Oersted, hat Befehl erhalten, den Sitzungen derselben beizuwohnen.

Durch die Verordnung vom 13. März, betreffend die Einführung einer neuen Pharmacopöa, wodurch die von Etatsrath Pfaff ausgearbeitete Pharmacopoea-Slesvico-Holsatica zum alleinigen Gebrauch in den Apotheken autorisirt wird, ist eine wesentliche Verbesserung in dem Apothekwesen der Herzogthümer zur Ausführung gebracht. Neben der bisher gesetzlich allein geltenden waren die neue dänische und ebenfalls die preussische Pharmacopöa in Gebrauch gekommen.

Unter den im Jahre 1831 und im Anfange von 1832 Gestorbenen nennen wir Folgende: In Dänemark Bischoff Boysen auf Laaland, Bischof Mönster, Professor von Schmidten, Conferenzrath Manthey. In den Herzogthümern: Justizrath Matthiessen in Altona, Etatsrath v. Aspern daselbst, Hardesvogt Langheim zu Fleckebye, Fabrikant Mannhardt in Hanerau, beide Justizräthe Christensen, der vormalige Polizeymeister in Kiel und der Amtsinspector zu Cronshagen, Gutsbesitzer Kammerherr v. Qualen auf Wulfshagen und Noer, Justizrath v. Pahlen in Flensburg und Dr. Hagelstein in Oldesloe. Auch starb in diesem Jahre zu Kiel, wo sie seit länger als 30 Jahre gelebt hatte, die verwittwete Frau Gräfin v. Holstein zu Holsteinburg, eine liebreiche Helferin der Armen und Nothleidenden. Im Auslande starben von unsern Landsleuten, der Baumeister Börm in Lübeck und der Geh. Staatsrath Niebuhr in Bonn. Die Universität verlor zwei verdienstvolle und geliebte Lehrer, Professor Lüders und Etatsrath Reimer, jener starb den 14. Dec. 1830, dieser den 23sten Jan. 1831. Die Universität hat dem Andenken jedes der drei zuletzt genannten vaterländischen Gelehrten eine eigne Denkschrift geweihet.

Aus den bekanntgemachten Kirchenlisten für die Jahre 1830 und 1831 *) ergeben sich folgende Resultate:

---

*) vgl. Staatsb. Mag. 9ter Bd. S. 846.

Im Jahre 1830 wurden			
in Schleswig	Ehen geschlossen,	geboren	und es starben
	2391	8204	7004
in Holstein	3441	13,561	8819
Summa	5832	21,765	15,823
Im Jahr 1831			
in Schleswig	2139	8367	6973
in Holstein	3198	13,815	10581
Summa	5337	22,182	17,554

Das Jahr 1830 ergiebt einen Ueberschuß an Geborenen 5942 und im Jahr 1831 sind mehr geboren als gestorben 5628.

Wir stellen die Generalsumme der drei letzten Jahre zusammen:

	Ehen geschlossen,	geboren,	gestorben,	mehr geboren.
1829	5923	21,895	18,267	3628
1830	5832	21,765	15,823	5942
1831	5337	22,182	17,554	5628

Anzahl der Copulirten, Geborenen und Gestorbenen im Königreich Dänemark für die Jahre 1830 und 1831. Collegialzeitung für 1820 S. 362 und für 1832 S. 178. *)

Für das Jahr 1830.

Aus den von sämmtlichen Bischöfen, dem Königlichen Confessionarius, dem Kopenhagener Magistrate und sämmtlichen Amtmännern eingegangenen Berichten, hat die Kanzelei eine General-Tabelle für das Jahr 1830 über in Dänemark Copulirte, Geborene und Gestorbene, sowohl für Kopenhagen insbesondere und übrigens für jedes einzelne Bisthum, als auch für das ganze Reich ausziehen lassen.

Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist über das ganze Reich berechnet, ungefähr das von 1 zu 10⅓ gewesen, und das Verhältniß der todt Geborenen zu den lebendig Geborenen das von 1 gegen 23⅓. Die größte Anzahl unehelicher Geburten hat in Kopenhagen Statt gefunden, wo das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten ungefähr wie 1 zu 3½ ist; darnach sind die mehr-

*) Den Bericht über das Jahr 1829, sehe Staatsbürgerliches Magazin 10. Band S. 640.

sten unehelichen Geburten im Stift Fyen gewesen, wo sie sich ungefähr zu den ehelichen verhalten 1 zu $6\frac{2}{3}$. Im Stift Aalborg ist das Verhältniß ungefähr 1 zu 10 gewesen; im Stift Viborg 1 zu $10\frac{1}{4}$; im Stift Aarhuus 1 zu $11\frac{1}{3}$ und im Stift Ripen wie 1 zu $18\frac{3}{4}$; im Stifte Lolland-Falster 1 zu 16; auf Bornholm ungefähr als 1 zu 24; in dem übrigen Theile vom Stifte Seeland, Kopenhagen ausgenommen, ungefähr wie 1 zu $17\frac{3}{4}$ und auf Alsen und Aeroe 1 zu 23.

Die größte verhältnißmäßige Sterblichkeit hat sich im Stift Lolland-Falster und in Kopenhagen gezeigt, wo mehrere gestorben als geboren sind. In dem genannten Stift sind nämlich 2075 geboren, hingegen 2242 gestorben, also 167 oder ungefähr 8 pCt. mehr gestorben als geboren. In Kopenhagen, wo die Geburten sich auf 3388 belaufen haben, und die Anzahl der Verstorbenen auf 3837, hat die Anzahl dieser also die der Geborenen mit 449 oder $13\frac{1}{4}$ pCt. überstiegen. Im Stifte Seeland, Kopenhagen ausgenommen, sind etwas über $1\frac{1}{3}$ pCt. mehr geboren als gestorben, (im Jahre 1829 waren im genannten Stift über 18 pCt. mehr gestorben als geboren). Im Stifte Fyen ist das Verhältniß am vortheilhaftesten gewesen, da der Ueberschuß der Geburten $33\frac{1}{7}$ pCt. gewesen ist. Darnach ist das Verhältniß am vortheilhaftesten gewesen im Stift Viborg, wo der Ueberschuß der Geborenen $22\frac{1}{4}$ pCt. gewesen ist; im Stift Ripen ist der Ueberschuß der Geborenen $21\frac{1}{2}$ pCt. gewesen; auf Alsen und Aeroe 21 pCt.; im Stift Aalborg $16\frac{1}{2}$ pCt., und im Stift Aarhuus $11\frac{7}{15}$ pCt. Gegen die Anzahl der Gestorbenen berechnet, ist im Stift Fyen, wo das Verhältniß das günstigste war, der Ueberschuß etwas über 50 pCt., da die Anzahl der Gestorbenen 3269 und die Differenz der mehreren Geburten 1661 ist, oder mit anderen Worten: für jede 150 die geboren, sind nur 100 gestorben. Ueber das ganze Reich macht der Zuwachs der Volksmenge im vorigen Jahre etwas über 11 pCt. von der ganzen Anzahl Geborener aus.

Copulationen, Geburten und Todesfälle unter fremden Religionsbekennern, sind in der allgemeinen Anzahl mit einbegriffen. Unter den Bekennern des mosaischen Glaubens sind 19 Paar copulirt, die Anzahl der Geborenen ist 83, nämlich 50 männlichen und 33 weiblichen Geschlechts; die Todesfälle haben sich auf 57 belaufen, nämlich 34 männlichen und 23 weiblichen Geschlechts. So übersteigt bey dieser Religionspartey die Anzahl der Geborenen die Zahl der Todten um 26.

Um die Resultate der für 1830 eingekommenen Berichte mit dem zunächst vorhergehenden und den Berichten einiger älterer Jahre zusammenhalten zu können, wird hier, wie auch früher geschah, folgende Tabelle mitgetheilt.

Jahr.	Copulirte.	Geborene.	Darunter Uneheliche.	Gestorbene.		Summe beider Geschl.	Mehr geboren als gestorben.
				männl. Geschl.	weibl. Geschl.		
1830	10371	37204	3294	17116	15967	33083	4121
1829	10073	37808	3165	19017	18090	37107	701
1828	9700	38794	3411	15923	15020	30943	7851
2827	9268	36954	3298	13370	12790	26160	10794
1826	9977	39826	3257	14648	13635	28283	11543
1820	9109	36653	3089	12801	11929	24730	11923
1810	8927	31620	2982	12874	11462	24336	7284

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die Anzahl der Copulirten im verwichenen Jahre, die Anzahl der Copulirten in sämmtlichen oben angeführten Jahren mit respective 298, 671, 1103, 394, 1262, 1444 überstiegen hat.

Die Anzahl der in den Jahren 1826, 1828 und 1829 Geborenen hat die Anzahl der im Jahre 1830 Geborenen mit respective 2622, 1590 und 604 überstiegen; wohingegen die Anzahl der Geburten im verwichenen Jahre, die der in den Jahren 1827, 1820 und 1810 Geborenen mit respective 250, 551 und 5584 überstiegen hat. Der Unterschied zwischen den mehr Geborenen im Jahr 1826 (in welchem die Anzahl der Geborenen am größten war) und 1820 wird 3173 und im letztgenannten Jahre, verglichen mit 1810, 5033.

Die Anzahl der im verwichenen Jahre Gestorbenen, hat dahingegen, mit Ausnahme des Jahres 1829, die der in genannten Jahren Gestorbenen so weit überstiegen, daß im Jahre 1810, 8747, im Jahre 1820, 8353, im Jahre 1826, 4800, im Jahre 1827, 6923, und im Jahre 1828, 2140 weniger gestorben sind als im Jahre 1830; wohingegen wieder in diesem 4024 weniger als im Jahre 1829 gestorben sind. Man sieht hieraus, daß die Krankheiten, welche in den späteren Jahren in mehreren Gegenden geherrscht, überhaupt zwar im Verhältniß zum Jahre 1829 abgenommen haben, daß indessen der Gesundheitszustand doch weniger gut gewesen ist, als im Jahre 1828, und noch weniger gut, als er in einigen früheren Jahren gewesen ist.

Wenn man die Anzahl der in einem jeden der vorangeführten Jahre Geborenen gegen den Ueberschuß berechnet, den diese Anzahl über die in demselben Jahre Gestorbenen giebt, so findet man den Zuwachs der Volksmenge am größten im Jahre 1820, wo derselbe über 32 pCt. war; darnach zeigt er sich am vortheilhaftesten im Jahre 1826, wo er fast 29 pCt. betrug; im Jahre 1827 war er beinahe 24 pCt.; im Jahre 1810 über 23 pCt.; im Jahre 1828 über 20 pCt.; im verwichenen Jahre ist er, wie angeführt, etwas über 11 pCt., und im Jahre 1819 endlich war er nur 2 pCt.

Das Verhältniß zwischen den unehelichen und ehelichen Geburten in den erwähnten Jahren, hat sich am geringsten gezeigt im Jahre 1826, wo es gewesen ist wie 5 zu 56; demnächst ist es im Jahre 1829 gewesen wie 5 zu 55, im Jahre 1820 wie 5 zu 56, in den Jahren 1827 und 1828, wie 5 zu 51 a 52; im verwichenen Jahre wie 5 zu 51 und im Jahre 1810, in welchem sich die verhältnißmäßig größte Anzahl zeigt, ist das Verhältniß gewesen wie 5 zu 48.

Für 1831.

Aus dem bei der Kanzelei von sämmtlichen Bischöfen in Dänemark und dem Königlichen Confessionarius eingekommenen Berichten über Copulirte, Geborene und Gestorbene im Jahre 1831 ist eine General-Tabelle ausgezogen worden, welche jedoch nicht Bornholm mit einbegreift, über welche Insel noch kein Bericht eingegangen ist, ebenfalls ist auch nicht die Anzahl der Copulirten, Geborenen und Gestorbenen aus der mosaischen Religionspartey in der Tabelle aufgenommen, da man noch keine vollständige Berichte empfangen hat.

Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist, über ganz Dänemark berechnet, wie 1 zu $9\frac{3}{5}$ und das der todt Geborenen zu den lebendig Geborenen wie 1 zu $22\frac{1}{6}$ gewesen. Die größte Anzahl unehelicher Geburten hat in Kopenhagen Statt gefunden, wo das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1 zu $3\frac{1}{2}$ gewesen ist; demnächst sind die mehrsten unehelichen Geburten in Fyen gewesen, wo das Verhältniß ungefähr war wie 1 zu $6\frac{3}{11}$. In Aalborg Stift ist das Verhältniß ungefähr wie 1 zu $10\frac{1}{17}$ gewesen, in Aarhuus Stift 1 zu $10\frac{7}{15}$; in Viborg Stift 1 zu $12\frac{1}{17}$, in Lollands-Falster Stift 1 zu $13\frac{2}{15}$; in Seelands-Stift, mit Ausnahme von Kopenhagen, 1 zu $14\frac{1}{2}$; im Stifte Ripen 1 zu $17\frac{3}{14}$ und auf Alsen und Aeroe 1 zu $17\frac{1}{2}$.

Die größte verhältnißmäßige Sterblichkeit hat sich in

Lollands-Falsters Stift und in Seelands Stift gezeigt. Im erstgenannten Stift, wo die Anzahl der Geborenen 1949 und die der in derselben Zeit Gestorbenen 3565 gewesen ist, sind demnach 1616 mehr gestorben als Geborene, oder die Anzahl jener übersteigt diese mit gegen 83 pCt.; im Jahre 1830 war in diesem Stift eine Unterbalance von ungefähr 8 pCt. In Seelands Stift, Kopenhagen nicht mit einberechnet, ist die Anzahl der Geborenen 9933 gewesen, und die der Todten 14067, also sind 4134 mehr gestorben als geboren, und die Anzahl jener hat demnach diese mit ungefähr 41⅔ pCt. überstiegen; im Jahre 1830 war in diesem Stifte etwas über 1⅓ pCt. Ueberschuß an Geburten, wohingegen im Jahre 1829 eine Unterbalance von über 18 pCt. war. In Kopenhagen ist das Verhältniß zwischen den im Jahre 1831 Gestorbenen und Geborenen nicht ungünstig gewesen, da die Anzahl jener, diese nur mit 96 oder 2_{13}^{7} pCt. überstiegen hat. In den übrigen Theilen Dänemarks hat dagegen die Anzahl der Geborenen die Todesfälle überstiegen. Am günstigsten hat sich das Verhältniß in Aalbors Stift gezeigt, wo 3763 Geborene und 2634 Todte einen Ueberschuß von 1129 gaben, oder 30 pCt. von der Zahl der Geburten; im Jahre 1830 war hier ein Ueberschuß von 16⅔ pCt. Demnächst ist das Verhältniß auf Alsen und Aeroe am vortheilhaftesten gewesen, wo 775 Geburten einen Ueberschuß von 203 oder 26⅙ pCt. gaben; im Jahre 1830 war der Ueberschuß hier 21 pCt. über die Anzahl der Todten. Im Stifte Ripen übersteigt ebenfalls die Anzahl der Geborenen die der Todten mit fast 23 pCt., da 5013 Geburten Statt gefunden haben, während die Anzahl der Todten nur 3862 gewesen ist, und demnach 1151 mehr geboren als gestorben sind. In Fyens Stift hat die Anzahl der Geborenen 4949 ausgemacht und die der Todten 3829; jene übersteigt also diese mit 1120 oder 22⅖ pCt.; im Jahre 1830 war in diesem Stift ein Ueberschuß von mehr als 33 pCt. In Viborg Stifts gaben 2333 Geburten einen Ueberschuß von 474 oder 20⅓ pCt. über die Anzahl der Todten; im Jahre 1830 war hier ein ähnlicher Ueberschuß von 22½ pCt. In Aarhuus Stift, wo im Jahre 1830 die Anzahl der Geborenen die der Todten mit 11_{13}^{7} pCt. überstieg, sind im Jahre 1831 geboren 5311 und gestorben 4450, es zeigt sich demnach ein Ueberschuß von 761 oder 16⅕ pCt. Gegen die Anzahl der Gestorbenen berechnet, ist in Aalborgs Stift, wo die verhältnißmäßig geringste Sterblichkeit Statt gefunden

hat, der Ueberschuß der mehr Geborenen fast 43 pCt. gewesen, oder für jede 143 die geboren, sind 100 gestorben; wohingegen in Lolland-Falsters Stift für 100 Geborene 183 Gestorbene gewesen sind. Die Unterbalance der mehreren Todten als Geborenen wird, über das ganze Reich ungefähr $2\frac{1}{3}$ pCt. von der ganzen Anzahl der Geborenen seyn.

Unter der allgemeinen Anzahl sind Trauungen, Geburten und Sterbefälle unter fremden Religionsbekennern, mit Ausnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens mit einbegriffen.

Nach dem von der Polizeikammer herausgegebenen Verzeichnisse für den Zeitraum vom 21. December 1830 bis zum 21. December 1831, hat, mit Ausschluß der mosaischen Glaubensgenossenschaft, die Anzahl der Copulationen hier in der Stadt 893 betragen, die Anzahl der Geborenen 3589, nämlich 1876 männlichen und 1713 weiblichen Geschlechts, so wie die Anzahl der in derselben Zeit Gestorbenen sich auf 3634 beläuft, indessen sind hierin nicht die unter die Schloßgemeinde gehörenden Sterbefälle, die, nach dem Verzeichnisse des Confessionarii, 34 ausmachen, berechnet, so daß die Anzahl, wenn man diese hinzulegt, 3668 wird. Erwähntes Verzeichniß hat demnach 3 Paar Copulirte mehr, 6 weniger Geborene und 13 weniger Gestorbene, als auf der hier mitgetheilten General-Tabelle angeführt sind. Man kann jedoch annehmen, daß diese unbedeutende Differenz von der verschiedenen Zeit herrührt, die die Verzeichnisse als Anfang des zu berechnenden Jahres zum Grunde legen.

Um das Resultat der für das Jahr 1831 eingekommenen Berichte mit den Verzeichnissen über Copulirte, Geborene und Verstorbene in den zunächst vorhergehenden Jahren zusammen zu halten, wird folgende Uebersicht für die Jahre 1830, 1829, 1828 und 1827 mitgetheilt, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Bekenner des mosaischen Glaubens, wie angeführt, nicht dem Verzeichnisse für verwichenes Jahr einverleibt worden sind, so wie auch, daß die Nachrichten von Bornholm fehlen.

Jahr.	Copulirte.	Geborene.	Darunter uneheliche	Gestorbene. männl. Geschl.	Gestorbene. weibl. Geschl.	Summe beider Geschl.	mehr geb. als gest.	mehr gest. als gebor.
1831	9785	37622	3543	20001	18518	38519	—	898
1830	10371	37204	3294	17116	15967	33083	4121	—
1829	10073	37808	3165	19017	18090	37107	701	—
1823	9700	38794	3411	15923	15020	30943	7851	—
1817	9286	36954	3298	13370	12790	26160	10794	—

Hieraus ersieht man, daß im verflossenen Jahre respective 586 und 288 Paar weniger copulirt sind als in den Jahren 1830 und 1829; dahingegen übersteigt die Anzahl der Copulationen in dem verwichenen Jahre die in den Jahren 1828 und 1827 Statt gehabten mit respective 85 und 499.

Die Anzahl der im verflossenen Jahre Geborenen, übersteigt die Anzahl der Geborenen im Jahre 1830 mit 417 und im Jahre 1817 mit 667, dagegen sind im vorigen Jahre respective 187 und 1173 weniger geboren als in den Jahren 1829 und 1828. Die Anzahl der im verwichenen Jahre Gestorbenen hat dagegen die Anzahl der Sterbefälle in allen obengenannten Jahren überstiegen, so daß, im Jahre 1830, 5436, im Jahre 1829, 1422, im Jahre 1828, 7516, und im Jahre 1827, 12359 weniger gestorben sind als im Jahre 1831. Da aber die Aufgaben über Copulationen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1831, theils für Bornholm, theils für sämmtliche mosaische Gemeinden hier im Reiche fehlen, so ist die Vergleichung in so fern nicht durchaus genau. Um eine Vorstellung von dem wahrscheinlichen Einflusse dieses Umstandes zu geben, wird bemerkt, daß im Jahre 1830 auf Bornholm 188 Paar copulirt, 670 geboren wurden und 508 starben, und daß unter den Bekennern des mosaischen Glaubens die Anzahl der Copulationen sich auf 19, der Geburten auf 83 und der Sterbefälle auf 57 belaufen haben. Im Jahre 1831 hat sich, wie oben bemerkt, eine Unterbalance von Geburten gegen Sterbefälle gezeigt, welche mit der Anzahl der Geborenen berechnet, ungefähr 2½ pCt. ausmacht, während dagegen die Volksmenge in den vorhergehenden Jahren zugenommen hat, im Jahre 1830 mit über 11 pCt., im Jahre 1829 mit 2 pCt., im Jahre 1828 mit über 20 pCt. und im Jahre 1827 mit fast 27 pCt. mit der Anzahl der Geborenen.

Die große Sterblichkeit, welche auf diese Weise im verwichenen Jahre Statt gefunden hat, rührt von den Epidemien her, die im letzten Sommer in dem größten Theile von Seeland und Lolland-Falsters Stift grassirt und welche in diesen Provinzen eine so große Anzahl Menschen hinweggerafft haben, daß die Unterbalance daselbst noch nicht vollständig gedeckt worden ist, durch den Ueberschuß, den die übrigen Provinzen gegeben haben; der doch an und für sich bedeutend gewesen ist, obgleich nicht über das gewöhnliche.

VIII.

Verzeichniß der Schriften über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein seit November 1830.

(Nebst einem Zusatze des Herausgebers.)

Nachstehendes Verzeichniß schließt sich an das im Staatsb. Mag. Bd. I. S. 424—27 befindliche, und dürfte eine nicht unwillkommene Uebersicht gewähren.

H. Schröder, in Itzehoe.

1) Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein, von Uve Jens Lornsen, Canzleirath und Landvogt auf Sylt. Altona, Aue. 1830. 14 S. gr. 8. (4 ßl.).
2) Einige Worte über die Schrift des Herrn Canzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Schlesw. Tbst.-Inst. 1830. 1½ Bog. (geh. 5 ßl.).
3) Beleuchtung der Brochüre, betitelt: Einige Worte über die Schrift des Herrn Canzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Leipz. 1830.
4) Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Canzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Schlesw. Tbst.-Inst. 1830. 1 Bog. (geh. 4 ßl.).
5) Noch einige Worte, veranlaßt durch die Schrift des Canzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Vom Landrath Rumohr. Das. das. 1830. 1 Bog. (geh. 4 ßl.).
6) Arznei wider das Revolutionsfieber. Oder: Das Elend des Landes, das in Empörung steht gegen seinen König. Der gesegnete Zustand unsers Vaterlandes. Die Pflicht, die uns obliegt gegen unsern König. Eine Predigt von Wilhelm Thieß. Das. das. 1830. 1 Bog. gr. 8. (geh. 4 ßl.).

7) Betrachtungen, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Canzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Von U. Frhrn. von Brockdorff. Daf. daf. 1830. 2½ Bog. (geh. 6 ßl.).
8) Die Pflichten des Bürgers in unruhiger Zeit. Predigt gehalten in Friedrichstädt an der Eider von J. Cp. Biernatzky. Daf. daf. 1830. 1 Bog. (geh. 5 ßl.).
9) Ueber das Verfassungswerk von Schleswig-Holstein. Eine Beleuchtung der Schrift des Herrn Canzleiraths und Landvogts Lornsen über denselben Gegenstand. Vom Syndikus Klenze in Uetersen. Altona, Aue. 1830. 42 S. gr. 8. (geh. 8 ßl.).
10) Beleuchtung der Schrift des Herrn Syndikus Klenze in Uetersen über das Verfassungswerk von Schleswig-Holstein. Von U. Frhrn. v. Brockdorff. Schlesw. Tbst.-Inst. 1880. 3¾ Bog. (geh. 8 ßl.).
11) Worte der Beruhigung und Ermunterung an das Volk. Veranlaßt durch die gegenwärtigen Gerüchte und Umtriebe. Daf. daf. 1830. 1¾ Bog. (geh. 5 ßl.). [Von Pastor H. L. A. Vent in Hademarschen].
12) Ein Wort an Freunde und Bekannte und die es sonst lesen mögen. Von dem Oberbibliothekar Cramer. Kiel. Bünsow. 1830. 14 S. (geh. 4 ßl.)
13) Betrachtungen, erweckt durch die Schrift des [Hrn.] Etatsraths Cramer: Ein Wort an Freunde ꝛc. Vom Justitiarius [Fr.] Boie. Kiel. Univ.-Buchh. 1830. 16 S. gr. 8. (geh. 4 ßl.).
14) Vorträge in der Versammlung des Magistrats und der deputirten Bürgerschaft der Stadt Kiel, am 26. Nov. 1830 über die an dieselben gerichtete Bitte einer Anzahl Kieler Einwohner, um Einreichung einer Petition, gehalten von dem Bürgermeister, Justizrath [jetzt Etatsrath] C. F. Wiese und dem Stadtsyndikus N. Dreyer. Kiel 1830. Für die Mitglieder der deputirten Bürgercollegien als Manuscript gedruckt.
15) Ein Wort zur Vertheidigung in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Petitions-Angelegenheit. Von Dr. A. Binzer. Kiel, gedr. in der Schuldruckerei 1830. 20 S. (geh. 4 ßl.).
16) Ueber die neulichen Aufregungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von Dr. C F. von Schmidt-Phiseldeck. Kopenh. 1830. (geh. 6 ßl.).
17) Die letzte Schrift des Hrn. Conferenzraths und Ritters

von Schmidt-Phiſeldeck: „Ueber die neulichen Aufregungen“ ꝛc. ſatzweiſe geprüft von Dr. A. Binzer. Braunſchw. 1831. (broch. 8 ßl.).

18) Sendſchreiben an Herrn Dr. C. F. von Schmidt-Phiſeldeck ꝛc., betreffend das Verfaſſungswerk. Von einem Schleswig-Holſteiner. Hamb. Hoffmann u. Campe. 1831. 16 S. gr. 8. (geh. 6 ßl.).

19) Zur Würdigung des Strebens nach Verfaſſung in Schleswig-Holſtein. Beigefügt das Rechtsgutachten des Hrn. Raths [J. F.] Schloſſer über den Recurs der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft an den Bundestag. Nov. 1830. [Vom Verf. der Commentatio de Hippocrate Hippocrateisque monimentis. Dr. Wülfke auf Silt].

20) Ueber die Krankheiten des Staats und Canzleiraths Lornſens Heilmittel. Von J. C. Lindberg, Mag. artium. Kopenh. 1830. (geh. 12 ßl.)

21) Ueber den Verfall und die Wiederherſtellung der landſtändiſchen Freiheit in Schleswig-Holſtein. Vom Advocaten J. Bremer in Flensburg. 1831. (geh. 8 ßl.).

22) Politiſche Betrachtungen, durch die über das Verfaſſungswerk erſchienenen Streitſchriften veranlaßt. Kopenh. 1831. (Aus der Dän. Monatsſchr. für Litteratur. Bd. 5. H. 2. Verf. iſt Dr. u. Prof. C. N. David).

23) Was uns Noth thut. Ein ehrerbietiges freies Wort, ſeinem Fürſten, wie ſeinen Landsleuten gewidmet von Wit von Dörring. Hamb. Hoffmann u. Campe. 1831. Druck und Papier v. d. Waiſenhaus-Buchdruckerei in Braunſchw. 40 S. gr. 8. (4 ßl.).

24) Nik. Fred. Sev. Grundtvigs politiſche Betrachtungen, mit einem Blick auf Dännemark u. Holſtein. Deutſch herausgegeben von C. Harmſen. Kopenh. 1831.

25) Ueber die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, von C. von Wimpfen. Kiel 1831. (geh. 12 ßl.).

26) Ueber das bevorſtehende Proviſorium von Rathsſtänden in Schleswig-Holſtein. Hamb. 1831.

27) Ein Wort zu den Landsleuten in Schleswig-Holſtein, von J. R. [Riſt]. Schlesw. 1831. Tbſt.-Inſt. gr. 8. (geh. 1 Mk.).

28) Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holſtein, mit beſonderer Rückſicht auf die Aemter und Landſchaften, von Dr. A. L. J. Michelſen. Hamb. Perth. u. Beſſer. 1831. 104 S. (geh. 1 Mk.).

29) Zusammenstellung der für Preußen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen, mit Bemerkungen. Leipzig 1831. Sühring. 46 S. gr. 8. Velp. (geh. 12 ßl.) *).

30) Dännemarks Stolz in seiner Demüthigung, oder: Wessen haben wir Dänen uns noch als Volk zu rühmen? Eine politisch-historische Betrachtung von Dr. Jens Möller. Nach dem Dänischen Original in des Herrn Verfassers „Mnemosyne" ins Deutsche übertragen vom Kapitän [G. F.] v. Jensen. Schlesw. Tbst.-Inst. 1830. 6½ Bog. (geh. 12 ßl.).

31) Fürchte Gott und ehre den König. Ein wohlgemeintes Wort zur Förderung der Vaterlandsliebe durch die Volksschulen an meine Collegen im Vaterlande, und die es sonst lesen mögen. Von Joh. Staack, Organist und Schullehrer in Hohenwestedt. Itzehoe 1830. gedr. bei P. S. Schönfeldt. 13 S. (3 ßl.).

32) Das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Eine geschichtliche und staatsrechtliche Erörterung, von Dr. K. F. Heiberg. Schlesw. Tbst.-Inst. 1831. 8½ Bog. gr. 8. (broch. 1 Mk. 4 ßl.).

33) Ueber das Wesen und die Geschichte der Preußischen Provinzialstände. Zwei Abhandlungen von Hrn. Dr. David und Hrn. Tscherning. Aus dem Dänischen übersetzt. Mit einer Vorrede von Prof. Dr. N. Falck. Schlesw. Tbst.-Inst. 1831. 7 Bog. gr. 8. (1 Mk.).

Diesem Verzeichniß können noch als die Verfassungsangelegenheit in den Herzogthümern betreffend folgende Schriften hinzugefügt werden:

34) Sammlung der wichtigsten Actenstücken, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der Schlesw. Holst. Prälaten und Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend. Neue Folge von Nov. 1830 bis Julius 1831.

35) Beleuchtung der irrigen Ansichten über das Verfassungswerk, die eingebildete Nationalität der Schleswiger und die wahren Verhältnisse in Schleswig und Holstein, mit Bezug auf Schmidt-Phiseldecks und Binzers Aeusse-

*) Diese Schrift enthält auch ein Verzeichniß der 28 vorhergehenden Schriften, das hier aber nicht bloß abgeschrieben ist, wie die nähere Vergleichung ergeben wird. Die folgenden Numern fehlen dort. S.

rungen. Copenhagen im Januarmonat 1831. — Die Schrift ist mir nicht vor Augen gekommen. Als Verfasser hat sich neulich Herr Lange genannt, indem er ein ausführlicheres auf neubenutzte Quellen gebautes Werk über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswigs ankündigte.

36) Paulsen über Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig; nebst Blicken auf den ganzen dänischen Staat. Kiel 1832.

37) Graf v. Blome über Gemeindewesen, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1832.

38) Wülfke über die Sylter Landschaftsverfassung und ihre zeitgemäße Verbesserung, mit einem Vorwort von Prof. Michelsen. Kiel 1831.

Endlich sind auch in diesem Verzeichniß nicht zu übergehen diejenigen Schriften, welche in Dännemark über die Provinzialstände erschienen sind, als:

39) Was ist von der Einführung der Provinzialstände in Dännemark zu erwarten. Ein Briefwechsel zwischen einem Landmanne und einem Rechtsgelehrten. Kopenhagen im Juli 1831.

40) Graf v. Holstein über das Wesen und den Werth der berathenden Stände für Dännemark. Zweite Auflage, mit einigen Zusätzen und mit einer Antwort auf das Sendschreiben des Herrn Prof. David. Kopenhagen 1832.

41) David Sendschreiben an den Grafen von Holstein, betreffend seine Schrift über die dänischen Provinzialstände. Kopenhagen 1832.

42) Sibbern Bemerkungen zu der Königlichen Verordnung betreffend die Einführung von Provinzialständen in Dännemark, mit einigen allgemeinen Vorerinnerungen, mit Untersuchungen und Vorschlägen in Betreff des noch Unbestimmten, nebst einem Anhange über den Zustand der Preßfreiheit in Dännemark. Kopenhagen 1832.

IX.

Schleswig-Holsteinische Cholera-Literatur vom Jahre 1831.

Zusammengestellt von H. Schröder, in Itzehoe.

---

1) Zur Kenntniß und Verhütung der Cholera, ein Wort zunächst an das Publicum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, von G. S. Boeneck, Dr. m. et chir. prakt. Arzte und Wundarzte in Elmshorn. Itzehoe 1831, gedr. und zu haben b. P. S. Schönfeldt. 16 S. (geh. 2 ßl.).

2) Würdigung der Schrift: Zur Kenntniß und Verhütung der Cholera von Dr. Boeneck. Ein Wort in Betreff der Cholera von Dr. Adolf Christian *) Göttsche, in Elmshorn. Daf. 1831, gedr. b. demf. 1 Bog. (geh. 2 ßl).

3) Nachricht an das Publikum über die zweckmäßigsten Verhaltungsmaaßregeln bei einer etwanigen Erscheinung der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus). Auf Befehl Sr. Exc. des Herrn Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten Grafen von Blücher-Altona entworfen von Dr. Karl Friedr. Nagel, in Altona. Altona b. K. Aue. 1831. 1 Bog. gr. 8. (Es erschienen zwei unveränderte Abdrücke. (Preis 1 ßl.).

4) Noch ein Wort über die epidemische Cholera, eine Vertheidigungs- und Widerlegungsschrift von G. S. Boeneck. Itzehoe, gedr. b. Schönfeldt. 1831. (geh. 4 ßl.) [Dr. A. C. Göttsche beantwortete diese Schrift anonym im Itzehoer Wochenblatte. 1831. Nr. 35 Sp. 567].

5) Anleitung und Aufforderung zur Errichtung öffentlicher Speise-Anstalten, jetzt zunächst als kräftiges Mittel gegen die Verbreitung der Cholera. Von Dr. K. F. Nagel. Altona, Aue. 1831. gr. 8. (geh. 8 ßl.) 32 S.

---

*) Auf dem Titelblatte ist der zweite Vorname des Vfs. durch O. bezeichnet, was aber ein Druckfehler ist. S.

6) Anrede eines holsteinischen Predigers [Schmidt in Probsteier Hagen] an die Mitglieder seiner Gemeinde bei Publication der Cholera-Verordnung. Kiel 1831.

7) Belehrungen, Ermunterungen und Tröstungen für den Bürger und Landmann wegen der Cholera. Von einem Landprediger [Thomas Hoyer Jensen zu Bau bei Flensburg]. Altona, Aue. 1831. 15 S. gr. 8. (geh. 1 ßl.).

8) Schriften zur Abwendung und Heilung der morgenländischen Brechruhr, cholera orientalis, von A. W. Neuber, Dr. m. et ch. und ph., Physikus in Apenrade. 2 Bdchen. Hamb. Nestler. 1831. 1s Bdchn. zur Abwendung. XII. u. 114 S. 2s Bdchn. zur Heilung. IV. u. 102 S. (zus. 2 Mk.).

9) Unterricht, wie Nichtärzte die asiatische Cholera verhüten, erkennen und behandeln sollen. Zum Nutzen der gebildeten Landbewohner bekanntgemacht von dem Kön. Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium in Kiel. 1831.

10) Ueber die Ursachen der Cholera, nebst Vorschlägen zur Behandlung derselben. Von Dr. Wilh. Woldem. Nissen, Arzt in Nienstedten. Altona, Aue. 1831. VII. u. 39 S. (geh. 8 ßl.).

11) [Lüders] systematische Uebersicht der Veranstaltungen wegen der Cholera, in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg. [Als Manuscript für Beikommende].

12) Bau- und Bruchstücke einer künftigen Lehre von den Epidemien und ihrer Verbreitung. Mit besonderer Rücksicht auf die asiatische Brechruhr. Von Dr. S. F. Steinheim in Altona. Altona, J. F. Hammerich. 1831. Erstes Fragment: Noten zum Texte der Schrift: „Geschichtliche Darstellung des Ausbruchs der asiatischen „Cholera in Hamburg, von J. C. G. Fricke, Dr. „Hamburg, Perthes u. Besser. 1831." (12 ßl.). Zweites Fragment: Betrachtungen über eine „Amtliche Bekanntmachung, emanirt aus der Hamburger Rathsversammlung den 14. Oct. 1831." (12 ßl.).

13) Ueber den Unterschied der epidemischen und contagiösen Fieber. Von Conferenzrath und Leibarzt, Dr. m. et chir. Joach. Dieterich Brandis in Kopenhagen. Kopenh. 1831. (2 Mk.).

14) Vorläufige Nachricht von des Herrn Dr. Levisseur, Kreisphysikus im Regierungsbezirk Bromberg, glücklicher Heilmethode gegen die Cholera. [Von Justizr. u.

Prof. med. Frz. Hrm. Hegewisch in Kiel]. Angehängt ein Gutachten des Hrn. Dr. Houssselle über die Häuserſperre. Kiel, Univ.-Buchh. 1831. 24 S.

15) Die Cholera. Wie kommt ſie? Woher kommt ſie? Wozu kommt ſie? Predigt, gehalten am 18. Sept. 1831 über 2. Moſ. 12, 29. 30. von W. Thieß, Paſtor auf Arnis. Auf Verlangen dem Druck übergeben. Schlesw. Tbſt.-Inſt. 1831. 1 Bog. gr. 8. (geh. 4 ßl.).

16) Die Stimme der Religion an die Menſchen bei der gegenwärtigen Beſorgniß vor anſteckender Krankheit. Eine Predigt, geh. am 31. Jul. 1831, von H. L. A. Vent, Paſtor in Hademarſchen. Schlesw. Tbſt.-Inſt. 1831. 1 Bog. (geh. 3 ßl.).

17) Beobachtungen und Erfahrungen der Rigaer Aerzte über die Natur und Behandlung der aſiatiſchen Cholera, herausgegeben von der Königl. Schlesw. Holſt. Lauenburgiſchen Commiſſion wegen der Cholera. Mit einem Vorwort des Prof. Lüders über den gegenwärtigen Geſundheitszuſtand der Herzogthümer zunächſt in Beziehung auf die aſiatiſche Cholera. Kiel 1831.

Auſſer in dieſen beſonderen Schriften ward auch in mehreren periodiſchen Blättern über die Cholera verhandelt. So lieferte das Itzehoer Wochenblatt in dieſer Beziehung folgende größere Aufſätze: 1) Einige Worte über die Aehnlichkeit unſerer Küſtenepidemie mit der orientaliſchen Cholera, von Dr. J. G. Michaelſen in Meldorf in Nr. 27 Sp. 423—25; 2) Einen Aufſatz von Dr. J. C. Oehlers in Crempe, in Nr. 31 Sp. 386 u. 87; 3) Antwort darauf von Dr. F. A. Dührſſen in Meldorf, in Nr. 32 Sp. 403 u. 4. Kleinere Aufſätze in Nr. 37, 38, 43, 46 u. 48, von Dr. E. C. Kruſe in Neuenbrok, Paſtor P. H. Althöfer in Nortorf, Paſt. H. A. Burchardi in Itzehoe und zweien Ungenannten beſprachen die Frage: Ob Schulhäuſer paſſend zu Krankenhäuſern hinſichtlich der Cholera eingerichtet würden?

Das Kieler Correſpondenzblatt gab in Nr. 52, 54 u. 87 einen Aufſatz über die Cholera von Dr. F. K. Ziegler in Ahrensboek, und auſſerdem manche andere, ſo daß es zuletzt den Rath erhielt, nicht zu choleriſch zu werden.

Die Buchhandlung Schuberth u. Niemeyer in Hamburg und Itzehoe vertheilte unentgeldlich einen Aufſatz über die Cholera von dem Ungarnſchen Prediger Morvai Johann. (½ Bog. in 8.).

X.

Uebersicht der Literatur.

In dem Zwischenraum, welcher seit Mittheilung der letzten Literaturberichte (Staatsb. Mag. 9. Bd. S. 850 und 10. Bd. S. 336) verflossen ist, sind, wenn wir die von der Verfassungsangelegenheit und der Cholera handelnden Schriften, von welchen die vorangehenden Verzeichnisse das Genauere enthalten, ausnehmen, der hier in den Herzogthümern erschienenen Schriften nicht gar viele.

Das zum Andenken der am 25. Juni 1530 geschehenen Ueberreichung der Augsburgischen Confession im Jahre 1830 am dritten Sonntage nach Trinitatis gefeierte Jubiläum rief nicht so viele Schriften hervor, als man hätte erwarten sollen. Als auf die Jubelfeier vorbereitend sind zu nennen: Andenken an die Uebergabe der Augsburgischen Confession am 25sten Juni 1830. Schleswig. Niemann Belehrung über die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit des evangelisch-protestantischen Confessionsfestes. Altona. Hasselmann und Sievers-sen der Augsburgischen Confession 21 Artikel christlicher Lehre, nebst den wichtigsten Beweisstellen der heiligen Schrift. Eutin. Arndt Erläuterungen über die Lehrartikel der Augsburgischen Confession. Zur Rechtfertigung mit Luthers und Melanchthons eigenen Worten. Ratzeburg. Francke, virtutis confessionis augustanae brevis expositio. Kiel 4. Auf Veranlassung der Feier selbst sind erschienen: Eckermann, quid impedierit, quo minus in comitiis augustanis ante hos trecentos annos habitis, post praelectionem et traditionem Aug. Confess. pax et concordia cum evangelicis Protestantibus iniretur. Kiel 4. Köster carmen saeculare tertio confessionis augustanae Jubilaeo sacrum. Kiel Fol. Auch abgedruckt in der Universitätschronik für 1830 S. 21. Harms Predigt zur

Jubelfeier. Kiel. Ostwald Predigt am dritten Säcularfest der Augsburgischen Confession. Altona. Schetelig Nachricht über das dem Andenken Heinrichs von Zütphen am 25sten Juni 1830 auf dem Heider Begräbnißplatze errichtete Denkmal. Altona.

Als ein Widerspiel der Confessionsfeier kann bezeichnet werden, der im Anfange August 1830 zu Kiel erschienene: Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten: „Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst geruhen, die religiös politischen Verhältnisse einer Anzahl ihrer Unterthanen in Erwägung zu ziehen und geeignete Maaßregeln zu treffen, welche es denselben möglich machen, ihrer religiösen Ueberzeugung gemäß zu leben." — Die Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen (bald nachher in Kiel erschienen) stehen wahrscheinlich mit dem Entwurfe einer Bittschrift in keiner näheren Verbindung. Dem Vernehmen nach ist ein Hamburger Israelit Dr. Wohlwill Verfasser der Grundsätze. Durch die ebenerwähnten Schriften wurden mehrere Gegenschriften hervorgerufen, als: Unmaaßgebliche Würdigung des Entwurfs. Kiel. Dringender Aufruf zum allgemeinen Beitritt des Entwurfs. Schleswig. Rede am Feste des Gewissens in der Versammlung der Philalethen. Schlesw. Der Verfasser der beiden zuletzt genannten Schriften hat es an Witz und guter Laune nicht fehlen lassen. Der Entwurf einer anderweitigen Bittschrift der Philalethen an deutsche Fürsten wegen Dispensation von den zehn Geboten. Zerbst 1831. Wissenschaftliche Beleuchtung der Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen. Halle 1831. Man kann gerne der Meinung zugethan seyn, daß es das Ziel der bürgerlichen Gesellschaft seyn müsse, den Genuß bürgerlicher Rechte und überhaupt alle rechtlichen Verhältnisse des Lebens, so viel immer thunlich, von dem kirchlichen Bekenntniß unabhängig zu machen, und man wird dennoch wohl die Ueberzeugung hegen, erstlich daß Schriften wie der Entwurf und die Grundsätze zur Erreichung jenes Zwecks nichts beitragen, und zweitens daß auf bloßen Negationen eine Secte oder Religionspartei nicht beruhen könne. Jede Gemeinschaft unter Menschen, die bürgerliche wie die religiöse fordert nothwendig eine affirmative Basis. Vorzüglich empfehlenswerth sind die in Rehbergs sämmtlichen Schriften I. Bd.

S. 157—236 enthaltenen sehr anziehenden und gründlichen Betrachtungen über allgemeine Toleranz.

Von den juristischen Schriften sind Burchardi von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Göttingen 1831. Francke Versuch über das qualificirte Geständniß im Civilproceß. Kiel 1832, so wie auch die dritte Ausgabe von des Herausgebers juristischer Encyclopädie. Kiel 1831, lediglich dem gemeinen Rechte gewidmet. Dasselbe gilt größtentheils auch von Brinckmanns Wissenschaftlich-practischer Rechtskunde. I. Bd. Schleswig 1831. Doch sind hier auch einige vaterländische Rechtslehren behandelt. Unter andern ist in Nr. 23 ausgeführt, daß nach jütschem Lov die Frau für die Schulden des Mannes nur mit ihrem zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögen haftet. Ueber diese Frage vgl. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 330 u. III. Bd. S. 501. Von der systematischen Sammlung der Verordnungen ist der dritte Band herausgekommen. Mit diesem Bande beginnt die Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, welche Abtheilung mit dem in kurzem erscheinenden vierten Bande vollendet seyn wird. — Die chronologische Sammlung der Verordnungen ist bis zum Schlusse des Jahrs 1830 fortgerückt. Der letzte Jahrgang enthält zugleich einen, nach gerade schon nothwendig gewordenen Anhang zu der systematischen Uebersicht der Verordnungen. — Geschäftsordnung für Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 23. Febr. 1831 hat insofern auch allgemeines Interesse, als man daraus den Geschäftsgang in den ritterschaftlichen Versammlungen kennen lernt. — Die von dem ehemaligen Lauenburgischen Landsyndicus B. D. Walter im Jahre 1780 abgefaßte, bisher ungedruckte sehr umfassende Darstellung des Lauenburgischen Maierrechts, hat Spangenberg in seiner Fortsetzung der Hagemannschen Erörterungen Bd. 9. S. 157—274 im Auszuge mitgetheilt, auch einige eigene Bemerkungen mitgetheilt. Ein sehr wichtiger Beitrag zur Kenntniß des Lauenburgischen Rechts! — Höst kurze Anleitung zur Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens in Dänemark, übersetzt von Bruun. Schleswig 1832. — Von des Herausgebers Handbuch des schlesw. holst. Privatrechts ist der II. Bd. erschienen.

Unter den Gegenständen der inneren Staatsverwaltung hat insbesondere das Armenwesen mehrere Schriftsteller beschäftigt. Graf v. Luckner wie ist der überhand-

nehmenden Armuth im Herzogthum Holstein gründlich abzuhelfen. Hamburg 1831. Die Antwort ist: durch Bildung großer Armenbezirke und durch Errichtung einer allgemeinen Versorgungs- und Arbeitsanstalt. Hansen über das Heirathen der Armen und das dabei betheiligte Recht der Communen. Altona 1832. Im Königreich Dänemark besteht schon das Gesetz, (Verordnung vom 30sten April 1824) welches das Heirathen derjenigen beschränkt, die Unterstützung aus der Armenkasse genießen, oder vor kurzem genossen haben. Die wohlgeschriebene Abhandlung rechtfertigt ein solches Gesetz als rechtmäßig und nützlich, auch für die Herzogthümer. Nagel über Armenwesen und Naturalverpflegung der Armen. Altona 1830. Dessen Anleitung und Aufforderung zur Errichtung öffentlicher Speiseanstalten. Altona 1831. In mehreren Städten ist mit der Errichtung von öffentlichen Speiseanstalten der Anfang gemacht worden. Die Versuche haben indeß nicht allenthalben einen günstigen Erfolg gehabt. — Von der Wirksamkeit der in Schleswig gestifteten Gesellschaft zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und verwahrlosete Kinder ist in dem ersten Berichte des Ausschusses (Schleswig 1831) Nachricht gegeben.

Geschichte und Landeskunde. Roß Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein bis auf den Regierungsantritt des oldenburgischen Hauses (Kiel 1831), eine wohlgeschriebene Uebersicht, welche die Kunde unserer älteren Geschichte allgemein zu verbreiten geeignet ist. Die oben angeführten Schriften von Michelsen und Heiberg gehören auch der geschichtlichen Literatur an. — Von dem Lübker-Schröderschen Schriftstellerlexicon ist der 2te Band und später noch ein Zusätze und die Register enthaltender Anhang erschienen, und damit eine eben so nützliche als mühsame literarische Arbeit vollendet. — Seestern-Pauly Actenmäßiger Bericht über die in dem Herzogthum Holstein vorhandenen milden Stiftungen (2 Theile. Schleswig 1831) ist eine sehr dankenswerthe Arbeit, die den Wunsch erregt, daß ein ähnlicher Bericht über die milden Stiftungen des Herzogthums Schleswig erscheinen möge. — Von den Landwirthschaftlichen Heften enthalten des zweiten Jahrganges erstes und zweites Heft mehrere dem Statistiker interessante Nachrichten. — Die Schrift von Professor Paulsen über Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig gehört insofern auch hieher, als sie eine genaue Nachricht von dem Umfang des dänischen Sprachgebietes im

Herzogthum Schleswig giebt. Zu oft ist auch von dem Herausgeber der Wunsch ausgesprochen worden, daß für die Einführung der dänischen Sprache in allen gerichtlichen und rechtlichen Verhandlungen in dem dänisch-redenden Theile des Landes etwas Erkleckliches geschehen möge, (z. B. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 834) als daß er nicht den von Professor Paulsen in dieser Beziehung geäusserten Wünschen von ganzem Herzen beistimmen sollte. — Die Chronik unserer Universität und die Gelehrtenschulen ist für der Jahre 1830 u. 1831 fortgesetzt worden. — Das Kieler Taschenbuch, welches seit 1821 nicht wieder neu aufgelegt war, ist so eben neu herausgegeben. Der Inhalt besteht in gemeinnützigen Nachrichten von der Stadt, ihren Behörden, Einwohnern und den städtischen Anstalten. — Eine Landcharte des Herzogthums Lauenburg ist 1831 in Copenhagen erschienen, und in Kiel bei Cetti eine Postcharte von Dänemark und den angränzenden Landen. Die Charte ist auch in Abdrücken auf Battist zu haben. — Unter den Werken der Flensburger Steindruckerei nennen wir hier, die Bildnisse Sr. Durchlaucht des Herrn Statthalters und des hochseligen Herzogs von Holstein-Glücksburg. Auch hat dieselbe Offizin die letzten Hefte von Böhndels Darstellung des Brüggemannschen Altars in der Schleswigschen Domkirche geliefert. — Nach einem in der Büsumer Kirche befindlichen alten Gemählde hat Bünsow in Kiel ein Bild des heiligen Vicelins in Steindruck (ebenfalls aus der Flensburger Offizin) herausgegeben. Vicelin erschien hier viel jünger als in dem Bildniß bei Westphalen mon. ined. Tom. II. Welche Glaubwürdigkeit haben überhaupt die vorhandenen Abbildungen dieses unsers alten ehrwürdigen Kirchenlehrers?

Von Herrn Pastor Harms Pastoraltheologie ist der 2te Theil erschienen, enthaltend das zweite Buch: der Priester, und auch für andere als Prediger und solche die es werden wollen im hohen Grade lehrreich. Womit indeß manche nicht einverstanden seyn werden, sind die Aeusserungen über die Ordination, und der Herausgeber will es kein Hehl haben, daß auch er hierin mit seinem würdigen Freunde nicht übereinstimmen kann. Es mögen kirchliche Neuerungen immer ihre Bedenklichkeiten haben. Aber wünschenswerth scheint es dem Herausgeber, daß die Ordination ganz abgeschafft, dagegen aber die Ordinationsfeierlichkeit auf die Introduction übertragen werde. Die Ordination ist unstreitig nichts wei-

ter als ein in der Eile beibehaltener Rest des Katholicismus, welcher bei uns aller dogmatischen Grundlage ermangelt, und nicht wenig zur Unterstützung falscher Ansichten über die Stellung der Geistlichen in der protestantischen Kirche beigetragen hat. Die protestantische Kirche in Würtemberg kennt den Ritus der Ordination gar nicht.

Zahlreicher sind die Schriften, welche aus der dänischen Literatur während dieses Zeitraums unsern Lesern nahmhaft gemacht zu werden verdienen.

Juristische Schriften. Die dänische Rechtsgeschichte ist mit mehreren wichtigen Werken bereichert worden. Prof. v. Rosenvinge hat von seinem Lehrbuche eine zweite sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe geliefert. Velschow de institutis militaribus Danorum, regnante Waldemaro secundo, pars prior giebt eine höchst befriedigende Darstellung der alten Kriegsverfassung. Diese erste Abtheilung handelt von dem Kriegsdienst der Gemeinfreien. Die zweite wird dem Ritterdienst gewidmet seyn. — Wilda über das Gildenwesen. Halle 1831. Der Werth der Schrift wird sattsam dadurch beurkundet, daß die Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen derselben den Preis zuerkannt hat. — Mandix über die Gesetzgebung Dänemarks in der Zeit Christian des V. enthält eine Uebersicht der wichtigsten Grundsätze in dem Gesetzbuche Christian des V., dann die in Christian des V. Zeit in den Bestimmungen des Gesetzbuches eingetretenen Veränderungen und endlich die übrigen in jenem Zeitraume getroffenen öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Für die Aufklärung des geltenden Dänischen Rechts sind wichtig: Oersteds Handbuch; dessen 4ten Bdes 2te Hälfte, und 5ten Bdes 1ste Hälfte sind erschienen. In diesen Theilen des ausgezeichneten Werks sind die Lehren vom Erbrechte, von Servituten und von den Forderungsrechten enthalten. Die juristische Zeitschrift ist bis zum 18ten Bande fortgeschritten. Den 16ten Band hat Conferenzrath Oersted noch selbst redigirt, nach Beendigung desselben aber die Redaction an die Prof. Rosenvinge und Bang, und an Justizrath Hansen übertragen. Unter den Abhandlungen, welche den Inhalt dieser vier letzten Bände bilden, sind von besonderem Interesse Bang die Lehre von dem Gesellschaftscontract; Oersted ausführlichere Darstellung des dänischen Hypothekenwesens; Probevorlesungen von Bang; über den Begriff der Gerichtsbarkeit auf Hals und Hand nach älterem

Recht von Rosenvinge; über das Grundeigenthum des Bauernstandes und die Verwandlung desselben in Festegut unter Christian dem III. und Friederich dem II. von Jacobsen. — Algreen-Ussings Handbuch des dänischen Criminalrechts 2 Bände, ist bald nach seiner ersten Erscheinung in einer zweiten verbesserten Ausgabe herausgekommen; das Kriegsrecht ist von Petersen ausführlich behandelt worden. Zu den beiden ersten Bänden wird noch ein dritter hinzukommen, den kriegsrechtlichen Prozeß betreffend. Mit diesem Buche sind zu verbinden: Scheel Bemerkungen zum dänischen Kriegsrecht. Einem einzelnen Zweige des Polizeirechts oder eigentlich des Kirchenrechts, der Lehre von dem Rechte der Armenversorgung hat Kammerjunker de Bretton eine eigene Schrift gewidmet. Diese Schrift würde auch bei einer Bearbeitung derselben Lehre nach den Rechten der Herzogthümer mit Nutzen gebraucht werden können.

Ueber Gegenstände der innern Staatsverwaltung. Hierher gehören die Schriften des Grafen v. Holstein und des Prof. David über Provinzialstände; dann eine Reihe von kleinen Schriften über das Verhältniß der dänischen Marine zum Landetat, von Blom, Tscherning, Falsen, Garde, Zahrtmann, Scholten und Bruun. Die Erörterung ward von Blom angeregt, welcher die herrschende Meinung über die Stellung der Marine bekämpfte, nach welcher, wie er glaubt, der Werth der Marine für den dänischen Staat überschätzt werde. — Worm freimüthige Aeusserungen über das dänische Zollwesen. — Die Verbesserung der Pferdezucht ist Gegenstand einiger kleinen Brochüren. Auch ist für diesen Zweck eine eigene Zeitschrift begonnen worden.

Geschichte und Landeskunde. Bischof Müller hat seine Untersuchungen über die Quellen des Saxo Grammaticus beendigt. Die zweite Abtheilung betrifft die letzten 7 Bücher Saxos oder die Zeit von Harald Blaatand bis auf Waldemar I. — Den Schriften über die Quellen der Landesgeschichte sind beizuzählen, mehrere Kataloge von Münzsammlungen, die öffentlich verkauft worden sind. Desgleichen sind erschienen 1826 über die Münzsammlung des Justizrath Frost, erste Abtheilung, 1827 über die Sammlung eines Ungenannten, und über die zweite Abtheilung der Frost'schen Sammlung; 1830 über die Münzsammlung von Thorlacius; 1831 über die erste Abthei-

lung des Timmschen Cabinets. Die mehrsten dieser Kataloge sind von einem tüchtigen Münzkenner, Kanzeleirath Thomsen verfaßt. Auch zur Kenntniß der schleswig-holsteinischen Städtemünzen finden sich hier mehrere Beiträge. — Für die politische Geschichte sind erschienen: Badens Geschichte Dänemarks, ist mit den jetzt erschienenen 4ten u. 5ten Band vollendet. Das Werk geht zu Christian des VI. Tod. — Actenstücke betreffend die Krönung Christian des III. und der Königinn Dorothea von 1537. Durch diese von dem seligen Bischof Münter begonnene und von Etatsrath Werlauff vollendete Ausgabe ist die Reihe der Krönungsacten der dänischen Könige seit der Reformation ganz vollständig geworden. Die Acten betreffend die Krönung Christian des VII. sind 1828 erschienen. Der Herausgeber hat eine ausführliche Abhandlung über die Krönung der dänischen Könige in ältern Zeiten vorangeschickt. Diese Abhandlung steht auch, mit einigen Zusätzen und mit Anmerkungen vermehrt in Molbechs nordischer Zeitschrift abgedruckt. — Prof. J. Möllers Mnemosyne. II. Bd. ist fast ganz der Geschichte Christian des VI. gewidmet, und für die Würdigung der Regierung dieses Königs wie der ganzen Zeit höchst wichtig. — Da es die neuere Geschichte Dänemarks betrifft, so kann hier noch bemerkt werden, daß in Spangenbergs neuem vaterländischen Archiv, Bd. XX (Lüneburg 1831) einige bisher ungedruckte Briefe der hochseligen Königinn Mathilde mitgetheilt sind. — Für die Kirchengeschichte Dänemarks giebt es keine geringe Ausbeute. Münters Kirchengeschichte des Nordens IIter Bd. enthält eine sehr genaue Darstellung der gesammten Kirchenverfassung des Mittelalters. Das Klosterwesen Dänemarks hat Daugaard in einer ausführlichen Preisschrift behandelt. — Zwei berühmte Prälaten, die Erzbischöfe Andreas Sunesen und Lage Urne haben an dem jetzigen Bischof von Seeland einen würdigen Biographen gefunden. — Von Lage Urne's Biographie ist nur noch die erste Abtheilung erschienen. — Zur neuern Gelehrtengeschichte gehören: Nyerup Selbstbiographie, mit Beilagen herausgegeben von seinem Schwiegersohn Storm; Ewalds Leben von Molbech. In der nordischen Zeitschrift hat der Verfasser auch einige Nachträge, namentlich Auszüge aus Ewalds Briefen geliefert. — Die wichtigsten Beiträge zur Landeskunde geben die von der Königl. Landhaushaltungsgesellschaft veranstalteten Amts- oder Districtbeschreibungen. Bis jetzt sind davon er-

schienen: 1) Beschreibung des Amtes Veile, von Dalgas; 2) des Amtes Randers, von Hald; 3) des Amtes Aarhuus, von Bredsdorf; 4) des Amtes Hjörring, von Brink Seidelin; 5) die Harde Oster-Flakkebierg im Amte Sorõe (mit dem berühmten Herlufsholm), von Neergaard; 6) des Amtes Ripen von Dalgas; 7) des Amtes Friederichsberg, von Sarauw. Diese Hefte erscheinen auch unter dem gemeinsamen Titel: „Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen ökonomischen Zustandes der dänischen Provinzen." — Giersing über das mit der Sorõer Academie verbundene landwirthschaftliche und Forstinstitut auf Mörophof. Slagelse 1831. — Becker Nachrichten von alten Burgen in Dänemark und den Herzogthümern, bis jetzt 2 Hefte. — Capitain Graah's Entdeckungsreise in Grönland hat von neuem die Aufmerksamkeit auf dieses Land gerichtet. In dieser Veranlassung erschienen: Oest Sammlungen zur Kenntniß von Grönland. 2 Hefte.

In Prof. Möllers theologischer Bibliothek (Bd. 16 bis 19) dürften insbesondere folgende Aufsätze von allgemeinerm Interesse seyn: Im 16ten Bde Biographie und Ehrenrettung des seeländischen Bischofs Bagger. Die Ehrenrettung bezieht sich zunächst auf seine unterm 11. März 1684 an Christian den V. abgegebene Erklärung gegen die Aufnahme der franz. Reformirten; im 17ten Bde Notiz betreffend eine von Christian dem VI. gestattete Collecte für die Griechen im Jahre 1743. Aus dem 19ten Bande verdient hervorgehoben zu werden: Denkschrift auf Prof. Worm in Horsens, mit einer Auswahl aus Worms Briefen.

Die Einladungsschrift des Herrn Prof. Clausen in Kopenhagen zur Gedächtnißrede auf den seligen Bischof Münter handelt de muneris episcopalis in ecclesia evangelica gravitate et pulchritudine. Daß in keiner geordneten Kirchenverfassung geistliche Obere, Inspectoren, Superintendenten oder wie sie sonst heißen mögen, nicht fehlen können, darüber wird kein Streit obwalten. Welcher Unterschied aber zwischen Bischöfen und Superintendenten (vom leeren Titel abgesehen) obwalte, vermögen wir nicht einzusehen. In der Kirchenverfassung Preußens ist durchaus damit nichts geändert worden, daß Eilert zum Bischof und Borowsky zum Erzbischof ernannt worden. Sie haben einen neuen Titel erhalten — das ist alles. Wohl aber

knüpfen sich an den Namen eines Bischofs Ideen an, die unserer Kirche fremd sind, und in dem Glauben unserer Kirche gar keinen Halt haben. Wenn wir etwas preisen wollten, so sollte es die Einrichtung in den Herzogthümern und in dem protestantischen Deutschland seyn, wo man den Bischofsnamen und die Bischofsweihe, als ganz nutzlose Reste der katholischen Kirchenverfassung hat verschwinden lassen.

Die Monatsschrift für Literatur hat schon ihren vierten Jahrgang und behauptet denselben vortrefflichen Character, mit dem sie begann.

XI.

Nachricht
wegen Vertheilung der für die besten Arbeiten über die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den letzten drei Jahrhunderten ausgesetzten Preise.

Die Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1822 zwei Preise, nemlich ein erster Preis von 200 Species und ein zweiter von 100 Species für die beste Bearbeitung der Schleswig-Holsteinischen Landesgeschichte seit der Alleinregierung König Friederich des ersten ausgesetzt wurden. (Staatsb. Mag. I. Bd. S. 585 u. II. Bd. S. 528). Für die Einlieferung der Concurrenzschriften war der Termin zuerst auf Michaelis 1823 festgesetzt. Mit Rücksicht auf die von mehreren Seiten wegen der Kürze der Zeit eingegangenen Erinnerungen ward nachher die Einlieferungsfrist bis zu Michaelis 1824 verlängert, und späterhin abermals weiter hinausgesetzt. Durch einen Beschluß der zur Prüfung der Concurrenzschriften zusammengetretenen Committé im Umschlag 1826 ward der äusserste und letzte Termin auf Umschlag 1828 bestimmt. Um diese Zeit ging eine Concurrenzschrift ein.

Was nun die, ausser dem Herausgeber dieser Zeitschrift, aus den Herren: Hofrath Dahlmann in Göttingen, Graf von Moltke in Lübeck, Etatsrath Niemann in Kiel, Advocat Schiff daselbst, Justizrath Schow in Apenrade, Professor Schumacher in Schleswig und Kammerherrn von Warnstedt auf Loitmark bestehende Committé für die Beurtheilung der eingehenden Concurrenzschriften, nachdem das

ihr zugestellte Manuscript bei allen Mitgliedern circulirt hatte, in einer während des Umschlags 1831 gehaltenen Sitzung (Hofrath Dahlmann in Göttingen, und Professor Schumacher in Schleswig haben ihre Vota schriftlich eingesandt) sowohl wegen Vertheilung des Einen Preises als wegen Verwendung des noch übrigen Geldes beschlossen hat, besagt nachstehende, gleich nachher im Altonaischen Mercur ergangene öffentliche Bekanntmachung:

„Auf Veranlassung einer im Jahre 1822 bekanntgemachten Preisaufgabe über die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den drei letzten Jahrhunderten ist, nachdem die anfänglich bestimmte Frist mehrmals hatte verlängert werden müssen, um Neujahr 1828 Eine Concurrenzschrift eingegangen.

Die unterzeichnete zur Beurtheilung der eingegangenen Concurrenzschriften zusammengetretene Commitié hat der eingesandten Schrift den 2ten der ausgesetzten Preise zuerkannt. Dem Verfasser dieser Preisschrift, dem Herrn Advocaten Forchhammer in Kiel, sind die Bemerkungen und Wünsche der Commitié in Betreff des eingegangenen Werkes mitgetheilt, worauf derselbe sich bereit erklärt hat, die schließliche Revision und die Bekanntmachung seiner Schrift durch den Druck unter Zuziehung des Professors Falck spätestens innerhalb zweier Jahre zu veranstalten.

Indem die Commitié zugleich in Erwägung gezogen hat, auf welche Weise der noch vorhandene Theil des Preisfonds zu verwenden seyn möchte, hat sie nicht geglaubt, daß eine Erneuerung der früheren Aufgabe von Erfolg seyn würde. Dagegen ist sie der Meinung, daß es zur Belebung des Sinnes für das Studium der vaterländischen Geschichte bei den Studirenden beitragen, und es für die Förderung mancher einzelnen Untersuchungen, welche entweder die vaterländische Geschichte unmittelbar betreffen, oder wenigstens mit derselben in Zusammenhang stehen, förderlich seyn dürfte, wenn die Studirenden von Zeit zu Zeit durch Ausstellung von Preisen zur Beantwortung einzelner aufgegebenen Fragen, und zur Untersuchung einzelner Puncte unserer Landesgeschichte aufgefordert werden. Diese Verwendung ist dem ursprünglichen Plane nicht fremd, sie ist dem Geiste desselben vielmehr nahe verwandt. Sie würde vielleicht zur Folge haben, daß solche, welche sich durch Gründung von Stipendien ein Andenken stiften, und wissenschaftliche Studien im Vaterlande fördern, den angedeuteten Plan ins Auge fassen,

und zu dem Fond allmählig so viel hinzufügen, daß bei der Kieler Universität ein bleibendes Institut von Preisfragen zur Förderung der vaterländischen Geschichtsstudien auf diese Weise entstände. Vorläufig könnte in einigen Jahren mit einem jährlichen Preise von 50 Rthlr. Cour. der Versuch gemacht werden.

Nach dem Erachten der Committé wäre die philosophische Facultät an der Kieler Universität zu ersuchen, unter Zuziehung des Professors der Geschichte, insofern derselbe nicht schon zur Facultät gehört, und eines Mitgliedes der Juristenfacultät, die jährlichen Preisaufgaben zu bestimmen, die eingegangenen Arbeiten der Studirenden zu beurtheilen, und über die Vertheilung des Preises zu entscheiden.

Bevor indeß die Committé wegen der vorgeschlagenen Verwendung des übrig gebliebenen Preisfonds die erforderlichen Schritte einleitet, glaubt sie sich verpflichtet, den Vorschlag hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, um diejenigen, welche zum Preisfond beigetragen haben, die Gelegenheit zu geben, gegen den in Vorschlag gebrachten Plan ihren etwanigen Widerspruch zu äussern, und wird die Committé, falls bis zum 1sten Mai d. J. keine entgegengesetzte Aeusserung erfolgen sollte, die allgemeine Zustimmung zum vorstehenden Vorschlage als stillschweigend ertheilt, betrachten.

Kiel den 18. Januar 1831."

Da gegen den oben gemachten Vorschlag keine Einwendungen gemacht sind, so wird der Ausführung desselben kein Hinderniß weiter entgegen stehen.

XII.

Ankündigung
eines Schriftstellerlexicon
zur Ausfüllung
der Lücke zwischen Mollers Cimbria litterata
und
Kordes Schriftstellerlexicon
nebst Bitte betreffend ein von Fehse hinterlassenes Manuscript

von dem Candidat H. Schröder in Itzehoe *).

Es ist gewiß gar sehr zu beklagen, daß der verdienstvolle Prof. Berend Kordes sein 1797 herausgegebenes vaterländisches Schriftsteller-Lexicon ganz nach dem Meuselschen Zuschnitte bearbeitete, und also sich auf die damals lebenden Schriftsteller beschränkte. Dadurch ist zwischen der Cimbria litterata des gelehrten Johann Moller, welche bekanntlich nur das erste Viertel des 18ten Jahrhunderts mit einschließt, und dem Kordesschen Werke eine den Freunden unserer Litteratur sehr empfindliche Lücke entstanden. Zwar wollte Kordes diese ausfüllen; er ist aber leider nicht dazu gekommen. Da ich nun von mehreren hochachtungswürdigen Männern freundschaftlich zu einer solchen Arbeit aufgefordert bin: so habe ich mich entschlossen, sie zu übernehmen, obschon ich die Schwie-

---

*) Diese Ankündigung und Bitte stehen bereits in dem Kieler Correspondenzblatt Nr. 3 und der Nachtrag dazu in der literarischen Beilage desselben Blattes Nr. 2 (vom 10. März d. J.). Der Herr Verfasser hat indeß diese Ankündigung ꝛc. ebenfalls der Redaction des Staatsb. Mag. zur Aufnahme in dieser Zeitschrift mitgetheilt.

rigkeit derselben einsehe. Der Anfang ist bereits gemacht, und ich werde alles Mögliche thun, das Buch zu vervollständigen. Ich fordere daher hiemit alle Vaterlandsfreunde auf, mich mit Hülfsmitteln und Notizen gütigst zu unterstützen. Ich werde Alles dankbar benutzen, und wenn manche Nachricht mir auch doppelt zukommen sollte, so schadet das ja nicht, sondern verstärkt nur die Glaubwürdigkeit derselben. Besonders willkommen sind mir 1) biographische Notizen über die von 1723 bis 1795 verstorbenen schlesw.-holst. Schriftsteller; 2) genaue Titel- und Umfang-Angabe der während gedachter Zeit in unsern Herzogthümern erschienenen kleinen Schriften, als Universitäts- und Schulprogrammen, Inaugural-Dissertationen, einzelnen Predigten, kleinen Streit- und Flugschriften; die größeren werden mir weniger entgehen; Ergänzungen und Berichtigungen zu der Cimbria litterata; denn auch solche beabsichtige ich in meiner Schrift zu liefern.

Zugleich kündige ich hiemit das Werk auf Subscription an und lade ergebenst dazu ein. Ich biete den Unterzeichneten, deren Namen vorgedruckt werden sollen, den Bogen in gr. 8. zu 3 ßl. lüb. an. Der Druck wird, sobald ich wegen der Kosten gedeckt zu seyn glauben darf, beginnen, doch kann die bestimmte Zeit der Erscheinung jetzt begreiflich noch nicht angegeben werden.

Schließlich möchte ich eine Auskunft über das Vorhandenseyn und wo möglich um Mittheilung eines Manuscripts bitten, das diesen Titel hat:

Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, in welchem das Leben und die Verdienste der gelehrten Hamburger, sie mögen ein geistliches oder weltliches Amt bekleidet haben, sie mögen in der Stadt und deren Gebiet, oder außerhalb dieser Stadt befördert worden seyn, so ausführlich als möglich beschrieben. — Es enthält in 4 Theilen 3252 Seiten in 4.

Verfasser ist der im J. 1777 verstorbene Pastor in Hemme J. H. Febse, der es in seiner schätzbaren Nachricht von den Predigern im Nordertheil Dithmarschens (Flensburg 1769—73) S. 647 als zum Druck bereit liegend, mit unter seinen Schriften aufführt. Nach seinem Tode ist es wahrscheinlich in die Hände seines gleichnamigen Sohnes gekommen, der 1804 als Prediger in Oldensworth starb. Aber wo ist es seitdem geblieben?

Itzehoe, im December 1831.

H. Schröder, cand. jur.

Nachtrag.

Ueber das in meiner neulichen Mittheilung gewünschte Manuscript kann ich schon jetzt einiges Nähere angeben. Zuerst äußerte Hr. Past. Peters in Flensburg die Vermuthung, daß es wohl beim Brande des Pastorats in Oldensworth im J. 1800 ein Raub der Flammen geworden sey, indem der jüngere Fehse damals nur Weniges gerettet habe. Daß dieses aber nicht der Fall gewesen, sagte mir bald darauf ein Brief des Hrn. Past. Amthor in Rellingen. Dieser meldete mir nämlich, daß das in Rede stehende Manuscript im J. 1805 oder 1806 von dem Nachfolger des jüngern Fehse, dem jetzigen Probsten und Consistorialrath Edlefsen in Oldensworth „als ein im Predigerhause liegen gebliebener Unrust" dem im Lande umherreisenden und angeblich nach Antiquitäten spürenden Gelehrten M. F. Arendt geschenkt worden sey. Dieser habe es bald darauf, während einer Reise nach Norden, länger als ein Jahr bei dem Hrn. Past. A., seinem Landsmann und Jugendbekannten, liegen gelassen, bei der Rückkehr aber wieder mit fortgeschleppt. Wo es seitdem geblieben, weiß der Hr. Past. nicht anzugeben. Er meint, Arendt sey in der Folge Bibliothekar eines Fürsten in Rußland gewesen, und habe es möglicher Weise mit dahin genommen. Aus dem von seinem Bruder gelieferten ihn betreffenden Artikel im Schriftstellerlexicon geht aber nicht hervor, daß er jemals in Rußland gewesen ist. Gewiß ist nur, daß Arendt 1823 in Italien starb. Sollte nicht vielleicht sein Bruder, Hr. H. H. W. Arendt in Altona Auskunft geben können, wo das Fehsesche Manuscript geblieben ist?

Hr. Past. A. bezeugt, daß das Werk ein sehr fleißig gearbeitetes sey, und unsägliche Mühe gekostet haben müsse; und daher dessen Verlust sehr zu bedauern sey. Uebrigens seyen noch 2 Quartbände dabei gewesen, wovon der eine, so viel ihm erinnerlich, die Predigergeschichte, das andere aber eine Menge zerstreuter Nachrichten über Familien S. H. Prediger und Gelehrten und ihre Schriften, von höchst schätzbarem Gehalte in sich gefaßt habe.

Möge denn diese öffentliche Bekanntmachung dazu dienen, daß diese verkannten Schätze der Vernichtung entgehen und mir zur Benutzung mitgetheilt werden!

Itzehoe, im Februar 1832.

H. Schröder.

St. Lucar, Sevilla	5	284½	Glaswaaren, Smagar, 2
Malaga . .	34	2009	Mastbäume, Bretter, S Häute, Stückgüter; me
Carthagena .	1	43½	Zucker, Pfeffer, Gewürze
Alicante . .	3	293	Maschinsachen, Ballast un führten Ladung.
Iviza . . .	1	49	Nicht angegeben . .
Benicarlo . .	1	58½	Brandtewein, Oehl, Wei
Torrevieja .	1	79½	Nicht angegeben .
Barcelona .	4	236½	Klipp- und Stockfische .
Oporto . .	29	2077½	Pipenstäbe, Hanf, Flachs
Lissabon . .	23	1617	Weitzen, Flachs, Stückgut
Setuval . .	9	729	Alle mit Ballast .
Figueira . .	6	326½	1 mit Flachs; die übrigen
Gibraltar . .	7	335	Fische, Hafer, Stückgut
Genua . . .	10	724½	Zucker, Stockfische, Kaffe,
Livorno . . .	9	537	Zucker, Kaffee, Stockfische Pech und Theer.
Ancona .	1	— —	Rundfische . .
Neapel . .	4	309	Stockfische, Stückgüter
Venedig . .	2	120	Stockfische . .
Triest . . .	22	1750	Stockfische, Thran, Stückgu
Maltha . .	4	174½	Theer, Ballast . . .
Smyrna . .	1	110½	Ballast . . . .
Konstantinopel	1	124	Reis . . . . .
Alexandrien .	1	124	Holz und Stückgut .
Madeira . .	4	481	Getreide und Provision
Teneriffa . .	2	149	Colonialwaaren und Brett
Rio Janeiro .	11	1213	Wein, Salz, Weitzen, St

Verzeichniß der algierischen Seepässe, ausgefertigt sind, welche nach Oe

Oerter nach welchen die Schiffe bestimmt
Laguevra . . . . .
Vera Cruz . . . . .
Bahia . . . . .
Pernambuko . . . . .
Valparaiso . . . . .
Bouenos Ayres . . . . .

geführten Ladungen.	Bestimmt nach dänischen Ort.	Bestimmt nach fremden Ort.	Bemerkungen
nochen, Oehlkuchen, Brennholz, Knochen, Südfrüchte, Tabak, Kaffe und Ballast.	208	163	Der Bestimmungsort für 52 ausgehende Schiffe ist nicht angegeben; 3
r, Kaffe, Zuckerschaum, Salz, Töpferarbeit, Sirup, Honig, abak, Stückgüter und Ballast.	88	40	sind aufgelegt; 1 ist nach Kopenhagen verkauft.
steine, Mühlsteine, Tabak, nd Ballast.	57	151	Von 23 Schiffen ist der Bestimmungsort als unbestimmt angegeben.
Ballast	9	12	.
. . . . .	—	1	. . .
ersteine . . .	—	1	
ffer, Häute, Tabak, Vitriol, Bleiweiß, Ballast.	4	12	Ein Schiff ist für dän. Rechnung gekauft.
ent, Kaffe; meist Ballast .	102	44	.
. . . . .	2	3	
. . . . .	2	—	.
. . . . .	—	4	.
— — — —	—	—	.
. . . . .	13	15	
je zu halten und 1 um reparirt zu werden.			
. . . . .	Der	Bestimmungsort ist	
ckgüter, Kalksteine, Thran, Steinkohlen; viele mit Ballast	123	103	nicht angegeben.
ückgüter, Cinders . .	254	2	.
lz, Ballast . . .	64	—	
. . . . .	3	11	2 Schiffe kamen unter Hav. ein.
ückgüter . . .	21	3	
hl; die mehrsten Ballast .	10	6	. .
. . . . .	2	—	.
ige Ballast . . .	26	4	
last	4	2	
e Erläuterungen mitgetheilt.	—	—	. . .
. . . . .	3	2	
ersteine, Ballast . .	6	15	
. . . . .	3	6	. .
. . . . .	1	5	1 Schiff ist aufgelegt.
Früchte, Essig, Pflaumen, Stückgüter.	14	22	
dtewein . . .	3	2	1 S. d. Jahres-
ein, Salz . .	5	18	schluß im Hafen.
ist	1	16	7 beim Jahres- schluß im Hafen.
l, Tabak, Thee . .	3	24	Einige segelten

Digitized by Google

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Ersten Bandes zweites Heft.

XIII.

Gedächtnißrede

auf den Präsidenten der königlich dänischen Gesellschaft der Wissenschaften Seine Excellenz den Geheimenstaatsminister,

Herrn

Ernst Heinrich Grafen von Schimmelmann,

Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, Herrn der Grafschaft Lindenborg u. s. w.

gehalten

in der Versammlung der Gesellschaft den 14. Juli 1831

von

dem Secretair derselben

H. C. Oersted.

(Aus dem Dänischen übersetzt).

Vorwort.

Bei Mittheilung der von dem Herrn Etatsrath und Professor Oersted in der Copenhagener Gesellschaft der Wissenschaften gehal-

tenen Gedächtnißrede auf den im Anfange des vorigen Jahres verstorbenen Grafen von Schimmelmann, glauben wir einige kurze biographische Notizen über den Mann, dessen Verdienste um Staat und Wissenschaft, dessen edle Gesinnungen und Bestrebungen die Rede feiert, um so mehr vorausschicken zu müssen, da genauere Nachrichten über den Lebensgang des Verewigten, die in der Rede zwar angedeutet sind, aber begreiflicher Weise, in allen ihren Einzelnheiten für den feierlichen Vortrag des Redners nicht geeignet waren, schwerlich allen Lesern bekannt, und selbst den Kundigern nicht vollständig im Gedächtniß seyn werden. Wir entlehnen diese Nachrichten aus dem dänischen Blatte Dagen vom 18. Febr. 1831, und geben sie hier mit einigen kleinen Veränderungen, Berichtigungen und Zusätzen.

Der verewigte Staatsminister, Graf von Schimmelmann gehörte einer Familie an, die sich mit seltenem Glück aus dem bürgerlichen Mittelstande in die Reihe der ersten Familien des Landes und zu den höchsten Aemtern und Würden des Staats erhob. Heinrich Carl Schimmelmann, geboren den 4. Dec. 1747, war der älteste Sohn eines Mannes, welcher damals als Kaufmann mit einem Materialhandel in Dresden etablirt war. Durch einige glückliche kaufmännische Unternehmungen, insbesondere durch Lieferungsgeschäfte, die er im siebenjährigen Kriege übernommen hatte, zu einem bedeutenden Vermögen gelangt, zog der Vater 1760 nach Hamburg und errichtete dort ein Handelshaus, welches gleich bedeutende glückliche Geschäfte machte. In Holstein kaufte er die Güter Ahrensburg und Wandsbeck, in Dännemark die nachher zur Grafschaft erhobene Baronie Lindenburg. Der junge Schimmelmann, der im 14ten Jahre seines Alters in das Land gekommen war, dem er in einem langen Leben seine Wirksamkeit widmen sollte, ward im väterlichen Hause zu Ahrensburg, Wandsbeck und Hamburg von Hauslehrern unterrichtet. Im Jahre 1761 trat der Vater als Commerce-Intendant und als Gesandter am niedersächsischen Kreise in dänische Dienste und ward zu gleicher Zeit nebst seinen Kindern in den dänischen Freiherrnstand erhoben. Nachdem der Sohn eine Zeitlang in Genf studirt, und durch Reisen in der Schweiz, Frankreich und England seine Bildung vollendet hatte, begann er, sich den Geschäften zu widmen und ward, 1768 zum Kammerherrn ernannt, 1773 Deputirter im Oeconomie- und Commercecollegium, 1774 Mitglied der Obersteuer-Commission, 1775 Assessor bei der Schatzkammer und Ritter vom Dannebrog; 1776 ward er erster Deputirter in dem General-Landes-Oeconomie- und Commerzcolle-

gium und zugleich zum Deputirten im Finanzcollegium ernannt. Das Jahr 1779 brachte ihm zwei neue Würden. Nicht nur ward er Geheimerath, sondern auch durch die Erhebung seines Vaters in den dänischen Grafenstand derselben Würde theilhaftig. Nach dem am 23. Januar 1782 erfolgten Tode seines Vaters erbte er die Grafschaft Lindenburg und die Copenhagener Besitzungen. Die von dem Vater 1763 angekauften westindischen Plantagen verblieben in ungetheiltem Besitz der Schimmelmannschen Familie. In demselben Jahre ward er Handelsminister, trat aber aus dem Finanzcollegium und aus allen finanziellen Departements, als der Oberbankdirection, der Schatzkammer u. s. w., aus, verblieb jedoch als erster Deputirter in dem Oeconomie- und Commerzcollegium. Zwei Jahre später übernahm er von neuem die abgegebenen Geschäfte und ward zugleich Finanzminister, auch Bankdirector. Im Jahre 1788 ward er Mitglied des Geheimen-Staatsraths und 1790 Ritter vom Elephanten. Neben seinen Geschäften im Finanzcollegium ward ihm im Jahre 1803 eine Weile das Präsidium in der deutschen Kanzelei übertragen. Im Jahre 1814 ward er als Finanzminister entlassen. Bald darauf als der Staatsminister Rosenkranz mit Seiner Majestät dem Könige auf dem Wiener Congreß war, stand Schimmelmann dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor. Als Rosenkranz im Anfange des Jahres 1824 mit Tode abging, ward er Minister der auswärtigen Angelegenheiten und blieb in diesem Amte bis zu seinem am 9. Febr. 1831 erfolgten Tode.

Er war Präsident und Ehrenmitglied der Königl. Gesellschaft der Wissenschaft, Präsident in der dänischen Bibelgesellschaft, Erstes Mitglied der Direction des Classenschen Fideicommisses, einer der Directoren des Instituts für Metallarbeiter (seit dessen Errichtung 1807), Patron der Petri-Kirche und der Friederichs-Kirche auf Christianshafen, Director der Copenhagener Brandassecuranz-Compagnie für Waaren und Effecten. Er ist Mitglied vieler Commissionen gewesen, die zum Zwecke finanzieller, commerzieller und wissenschaftlicher Untersuchungen und Veranstaltungen ernannt gewesen sind.

An den Verhandlungen wegen der Abschaffung des Sclavenhandels und an den Vorbereitungen zu der desfalls unterm 16. März 1792 ergangenen Verordnung hat Schimmelmann lebhaften Antheil genommen. Er war bemüht, die Lage der Neger auf den dänisch-westindischen Inseln zu verbessern. Seine Bestrebungen für die Bildung der Neger, für ihre Unterweisung in der christlichen Religion und ihre Bekehrung zum Christenthume, für die Beförderung

gesetzlicher Ehen unter den Negern und für andere zu ihrem Besten dienliche Veranstaltungen haben in Verbindung mit der Behandlung, die er den Sclaven auf seinen eigenen westindischen Besitzungen angedeihen ließ, seinen Namen in der Geschichte unserer westindischen Inseln unvergeßlich gemacht (Thaarup Statistik Theil VI). Schon früher, etwa im Jahre 1788, war Schimmelmann thätig, um einen Plan wegen Anlegung von Colonien auf der Küste Guinea zur Ausführung zu bringen. (Thaarup Archiv 3. Bd. S. 231).

Auch als Besitzer ansehnlicher Güter, als der Grafschaft Lindenburg u. s. w. wirkte er väterlich und patriotisch, sowohl für die bessere Bewirthschaftung der Güter als der dazu gehörenden Bauerstellen, für die Einrichtung guter Schulen, wie für die Beförderung des Gewerbfleißes. — Eine der schönsten Eigenschaften, die er besaß, war seine Uneigennützigkeit. Aufs unverkennbarste zeigte er seine Entfernung von allem Eigennutz dadurch, daß er die Veränderung des Geldwesens im Jahre 1813 nicht dazu benutzte, um den Werth seiner westindischen Besitzungen zu erhöhen, was ihm als Finanzminister leicht möglich gewesen wäre. Er erlitt bei jener Veränderung sowohl durch seine westindischen Plantagen als durch seine übrigen Grundbesitzungen einen bedeutenden Verlust.

Er war zweimal verheirathet, zum ersten Male seit dem 18. Sept. 1775 mit Emilie Caroline Amalie Comtesse von Ranzau, welche den 6. Febr. 1780 verstarb. Der tief trauernde Gemahl setzte ihr nahe bei seiner Landstelle Seelust, eine Meile von Copenhagen ein Denkmal. Pram schrieb, ihr zu Ehren, sein Gedicht „Emiliens Quelle" und Friederich Stollberg widmete ihrem Andenken zwei Gedichte (Gedichte der Gebrüder Stollberg I. Bd. S. 260). Zum zweiten Male vermählte er sich den 27. Mai 1783 mit Fräulein Charlotte v. Schubart, welche wenige Jahre vor ihm mit Tode abging. Kinder hat er nicht hinterlassen.

Er war Freund und Beförderer der Wissenschaften und ließ manchen Gelehrten und Dichtern liberale Unterstützungen zu Theil werden.

Herr Dr. Johannsen hat den verewigten Schimmelmann in der bei seiner Beerdigung gehaltenen Rede vortrefflich und mit Wahrhaftigkeit characterisirt. — Ein wohlgetroffenes Bildniß von Schimmelmann ist neulich in Steindruck erschienen.

Er hat zwei Reden drucken lassen; die eine ward am 11. Dec. 1811 bei der wegen Errichtung der norwegischen Universität veranstalteten Feier, die zweite in der Copenhagener Bibelgesellschaft ge-

halten. — Von seinen dichterischen Arbeiten sind, so viel bekannt ist, keine gedruckt.

Zum Schlusse dieser kurzen Notiz möge noch seiner nächsten Angehörigen gedacht werden. Von seinen beiden Schwestern war die eine an den Grafen Baudissin auf Knoop, die andere an den Grafen Reventlow auf Emkendorf verheirathet. Seine Brüder waren die Grafen von Schimmelmann auf Ahrensburg und Wandsbeck, von welchen letzterer noch am Leben ist.

Es ist ein wehmüthiges Gefühl eigenthümlicher Art, welches die Seele durchdringt, wenn wir bei dem Andenken an einen neulich dahingeschiedenen vortrefflichen Mann verweilen, der eine lange irdische Laufbahn zurückgelegt hat, während welcher er alle seine Kräfte hat entwickeln, anwenden und — wenn man so sagen darf — erschöpfen können. Es ist hier nicht der bittere Schmerz, der uns bei dem Verluste des hoch begabten Jünglings oder des reifen, kräftigen Mannes überwältigt, wenn wir große Erwartungen oder wohlbegründete Hoffnungen für das Vaterland plötzlich vernichtet sehen, und das kurze Leben uns vorschwebt als ein unterbrochenes Kunstwerk, das stets der Vollendung hienieden entbehren soll. Nein, wenn der Dahingeschiedene, nachdem das höchste, wahrscheinliche Lebensziel erreicht ist, geehrt und des Lebens satt zu einem höheren Daseyn hinübergeht, dann schweigen die heftigen Leidenschaften; die Gefühle sind, wie bei dem Greise, stille, milde, freundlich, obgleich deshalb nicht weniger tief oder herzlich. Wir fassen ein schönes Menschenleben, mit allen seinen edlen Bestrebungen, wie in einem Ueberblicke zusammen. Mit Wehmuth lernen wir Bescheidenheit, wenn wir sehen, in wie vielen Fällen dieselben für die Welt nicht volle Reife gewannen; doch von Trost und Vertrauen erfüllt betrachten wir die für die Menschheit wichtigen Unternehmungen, zu denen ein edler Geist glücklich mitgewirkt hat.

Der erhabene Greis, zu dessen Andenken ich hier, einer mir eben so theuren als ehrenvollen Amtspflicht zufolge reden soll, hat ein Leben zurückgelegt, das reichliche Veranlassung zu

Betrachtungen dieser Art giebt. Unser edler Ernst Heinrich Graf von Schimmelmann mit seinem von der Natur so reich begabten, durch stets fortgesetzte Studien und eine weit ausgebreitete Welterfahrung so vielseitig ausgebildeten Geiste, der so lebhaft jede Angelegenheit der Menschheit umfaßte, würde schon dadurch ein merkwürdiger Mann gewesen seyn, hätte er auch nicht auf einer so hohen Stufe im Staate gestanden. Um wie viel mehr muß denn nicht sein Leben uns merkwürdig seyn, da er mit diesen Eigenschaften gegen 60 Jahre in den wichtigsten Staatsämtern, in 47 Jahren als Minister und während 43 Jahre als Staatsminister und Mitglied des höchsten Rathes seines Königs wirkte.

Als eine Folge der hohen Achtung, die er sich bei allen Freunden von Einsicht und Wissenschaften erworben hatte, bekleidete er während des dritten Theiles eines Jahrhunderts den Vorsitz in dieser Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Ich würde die Grenzen einer Rede überschreiten müssen, wenn ich versuchen wollte, von seinem Leben und von seiner Wirksamkeit eine vollständige Darstellung zu liefern. Es scheint passender, daß ich hier besonders den Gedanken auf die hohe Geistesbildung, die ihn auszeichnete, und die Liebe zu Wissenschaften und Künsten, die sein ganzes Wesen durchdrang, hinlenke. Selbst aus diesem Gesichtspunkte werde ich darauf hingeleitet werden, seiner auch als Staatsmann zu erwähnen, jedoch ohne daß man in dieser Hinsicht die meine Kräfte so weit übersteigende erschöpfende Darstellung fordern wird. Von meinen hohen und hochgeehrten Zuhörern erbitte ich mir die Nachsicht, welche sie nicht dem wohlgemeinten Bestreben zu versagen pflegen.

Graf Schimmelmann wurde geboren 1747, also in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Seine Bildung fiel demnach in ein Zeitalter, wo die Aufklärung so manchen ehrenvollen Sieg über die alte Finsterniß davontrug. Die jetzt

so oft wiederholten Verdammungsurtheile werden uns nicht davon abschrecken jener Zeit das verdiente Lob zu ertheilen. Glücklich bekämpfte sie viele, die Menschheit entehrende Vorurtheile und manchen verderblichen Aberglauben. Wahr ist es freilich, daß der Eifer für die Aufklärung Viele dazu hinriß, große Wahrheiten zu verwerfen, deren Grund und Natur sie nicht erfaßten: ja man darf auch nicht läugnen, daß diese Ausartung über so Viele die Herrschaft gewann, daß sie nicht bei Beurtheilung jenes Zeitalters zu übersehen ist; aber nur die gröbste Einseitigkeit beurtheilt die großen Bestrebungen ausschließlich nach den Ausartungen, zu welchen sie oft geführt haben. Wie unverzeihlich finden wir nicht das Verfahren derjenigen, die in den Bestrebungen die Sache der Religion zu fördern, nur die Geistestyrannei, ins Auge fassen, die Viele geübt, oder die Heuchelei, zu der noch Mehrere sich dadurch haben zwingen lassen. Ist es aber wohl gerechter oder vernünftiger, wenn man das Streben, die Herrschaft der Vernunft gegen Vorurtheile und Aberglauben zu behaupten, darstellt als hätte es nur in dem Uebermuthe bestanden, zu welchem Viele, und dem Aberglauben zu dem noch Mehrere sich durch dasselbe hätten verleiten lassen. Nein, die Mitte des 18ten Jahrhunderts war ein herrliches Zeitalter in der Vernunftentwickelung der stets mehr erwachenden Menschheit. Selbstdenken wurde mehr und mehr allgemein, und verbreitete Licht über viele der früher gedankenlosesten Geschäfte des Lebens. In Betrachtung der bildenden Künste legte es den Grund zu einer neuen Denkweise. In der Poesie entwickelte sich der Keim zu jener Blüthenzeit, die der Schluß des Jahrhunderts bewunderte. Alle Wissenschaften begannen einen freieren Flug. Achtung vor der Menschheit in jeder einzelnen Person, und uneigennütziges Streben auch die Gerechtsame der Geringeren zu behaupten, wurde von jetzt an mehr und mehr ein Bestandtheil der Bildung, welche die Aufklärung des Zeitalters mit sich brachte. In diesem Zeitalter war es denn,

wo Schimmelmanns Geist seine Richtung empfing. Diese Richtung war sicher in seinem eigenen Wesen begründet; daß aber das Zeitalter dieselbe begünstigte, darf man annehmen, sowohl nach dem Geiste desselben im Allgemeinen, als auch nach der Gleichheit in der Denkungsart, die man bei mehreren vortrefflichen Männern beobachtet hat, deren Jugend in diesen Zeitraum fiel. Ein gewisses hohes Vertrauen zu dem Wohlthätigen in der Verbreitung der Aufklärung, eine Freude daran, mit den Verehrern der Wissenschaften und Künste zu verkehren, und in ihrem Umgange die Werke derselben doppelt zu genießen, ein warmer Wunsch die niedern Klassen zu einem des Menschen mehr würdigen Zustande zu erheben, scheint mir diese Männer ausgezeichnet zu haben; selten aber fand sich wohl dieser Character so rein, so frei von aller Eitelkeit als bei Schimmelmann.

Graf Schimmelmann wurde im Schooße des Ueberflusses erzogen, als künftiger Besitzer ansehnlicher Reichthümer, der Frucht ausserordentlicher Talente und glücklicher Pläne seines Vaters; jedoch weit entfernt sich, wie es unter solchen Umständen so leicht geschieht, hierdurch in Unthätigkeit einwiegen zu lassen, benutzte er mit Erfolg den freiern Zutritt, den die Gunst des Glücks ihm zu neuen Kenntnißquellen eröffnete. Wenn von den nähern Umständen seiner Bildungsgeschichte genauere Nachrichten uns zugegangen wären, so wäre dies unstreitig sehr wünschenswerth gewesen; aber es ist schon höchst bezeichnend, daß wir Andreas Peter Bernstorff und Leopold Stollberg als seine Jugendfreunde nennen können. Mit dem ersteren verfolgte er später als gleichdenkender Freund, Hand in Hand die politische Laufbahn; letzterer wurde bald durch Entfernung und Geschäfte von ihm getrennt, und später, durch ein verändertes, sowohl politisches als religiöses Glaubensbekenntniß noch weiter von ihm entfernt, ohne daß jedoch deshalb das alte Freundschaftsgefühl erlosch. Mit Klopstock, der übrigens auf der Lebensbahn schon weiter fortgerückt war, lebte er

in der herzlichsten Freundschaft. Ebenfalls lebte er mit Gerstenberg und Claudius, diesen so reichbegabten Geistern in dem freundschaftlichsten Umgange. Schimmelmann war auch selbst Dichter, voller Geist und edler Gedanken, aber seine Bescheidenheit entzog seine Versuche der Oeffentlichkeit.

Die Bildung, welche er sich hier in der Heimath erworben hatte, strebte er durch Reisen zu erweitern. Er besuchte die wichtigsten aufgeklärten Länder, und ihm konnten, bei seinen Anlagen, die Vortheile, welche sich aus dieser reichen Erfahrungsschule ziehen lassen, nicht entgehen. Die glänzendsten Empfehlungen mußten ihm sowohl zu den vornehmsten Cirkeln, als auch zu den durch Geistesgaben am meisten ausgezeichneten Männern Zuzang verschaffen, aber oft war es nahe daran, daß seine fast jungfräuliche Bescheidenheit ihm den Vortheil dieses leichten Zutritts beraubt hätte; indessen wurde dies durch die geistreichen Bemerkungen bald wieder gut gemacht, welche seine Rede so reichlich schmückten, wenn er erst dahin gekommen war, an der Unterhaltung Theil zu nehmen. Der bescheidene Jüngling überraschte oft in der großen Welt durch diesen Gegensatz zwischen der ungewöhnlichsten Blödigkeit, welche die Menschen so leicht verleitet keine Fähigkeiten zu erwarten, und dem eben so ungewöhnlichen reichen und hoch ausgebildeten Geiste, den man nachher bei ihm entdeckte. Dieser auffallenden Erscheinung, die am allermeisten die großen Pariser Cirkel überraschen mußte, findet man auch in Memoiren erwähnt, welche einen der geistreichsten Gesellschaftskreise jener Zeit schildern.

Es war übrigens nicht die allgemeine Aufklärung für die er sich ausschließlich bildete. Schon früh wandte sich sein Geist zu den Staatswissenschaften. In Allem was den Handel und die Finanzverwaltung betraf, konnte er schwerlich einen erfahreneren und einsichtsvolleren Lehrer finden, als seinen eigenen Vater. Als Wissenschaft machte die Staatshaushaltung gerade in den Jahren als Schimmelmann die

amtliche Laufbahn betrat, durch das berühmte Werk Adam Smith's einen großen und folgenreichen Fortschritt; so daß auch hier das Zeitalter seinem vorwärtsstrebenden Geiste entgegen kam.

Gereift durch früh erworbene Kenntnisse und Welterfahrung, trat er schon in den Staatsdienst als er wenig über 25 Jahre alt war, und wurde Deputirter im Oeconomie- und Commerz-Collegio, wo er nur wenige Jahre zubrachte ehe er den ersten Platz erreichte. In einer kurzen Reihe von Jahren stieg er von einer Ehrenstelle und Auszeichnung zur anderen, mit einer Schnelligkeit, die seinen Talenten entsprach. Bevor er 29 Jahr war wurde er mit dem Großkreuze des Dannebrogsordens geziert, und in seinem 33sten Jahre wurde er Geheimerath. 3 Jahre später (1784) wurde er Commerzminister, und nach verschiedenen, uns weniger wichtigen Veränderungen wurde er 1788 in seinem 41sten Jahre Finanzminister und Mitglied des Staatsrathes.

Ausser den ausgebreiteten Kenntnissen, die er zu seinen hohen Geschäften mitbrachte, und die er unaufhörlich erweiterte, zeichnete sich seine Amtsführung wie sein übriges Leben durch jenes freundliche Wohlwollen aus, welches aus einem vortrefflichen Herzen entspringt, wenn damit hohe Bildung verbunden ist. Man sah in seinem Umgange mit jedem Einzelnen das Bild seiner Denkungsart gegen das ganze Menschengeschlecht. Wie glücklich mußte er sich da nicht fühlen, indem er an den, Menschenwohl befördernden Plänen mitarbeitete, die unsern jetzigen König von dem Augenblicke an beschäftigten, da er als Kronprinz seinen Platz zur Seite des Thrones einnahm, und während er durch die herrliche Morgenröthe seines männlichen Alters über die Geschichte seines Vaters Glanz verbreitete, sich selbst in den Herzen aller Dänen ein Denkmal gründete.

Keinem Dänen kann es unbekannt seyn, daß unter den vielen wichtigen und ehrenvollen Unternehmungen, welche die letzten sechszehn Jahre unserer Geschichte des vorigen Jahr-

hunderts verschönern, die Befreiung der Bauern von den Banden der Leibeigenschaft und die Aufhebung des Negerhandels in ihrem höchsten Glanze hervorstrahlen. Wir wollen nicht läugnen, daß die erste dieser Wohlthaten uns die wichtigste seyn muß, sowohl weil es unsere Landsleute waren, denen sie zu Theil ward, als auch weil sie der Natur der Sache nach das umfassendste Gute hervorbringen mußte, und wirklich hervorgebracht hat; nächst dieser aber verdient unläugbar die Aufhebung des Negerhandels einen hohen Platz, wenn auch nicht wegen der Größe der Folgen, die sie schon für die Menschheit hervorgebracht hat, so doch wegen der reinen Menschenliebe, aus der sie entsprang. Durch Wirksamkeit für die Bauernfreiheit haben andere Ehrenmänner sich ein größeres Verdienst erworben: die Bernstorffe durch einen einleitenden Versuch, Graf Christian Reventlow und Christian Colbiörnsen durch die umfassenden Arbeiten, welche sie, vom Thronerben dazu ermuntert, mit eben so vieler Einsicht als Vaterlandsliebe ausführten, damit eine Gesetzgebung über diese große Sache zur Reife gelangen könne. Schimmelmann mußte sich hier mit der Freude begnügen, die er als hoch stehender Beamter, durch die Theilnahme an dem edlen Unternehmen genießen konnte. In den Bestrebungen für die Neger wurde er selbst eine Haupttriebfeder. Es ist so oft von der Schändlichkeit des Negerhandels und von den Forderungen der Menschheit auf Abschaffung desselben geredet worden, und die Wahrheit hat hierbei so oft das Genie in ihrem Dienste gehabt, daß man nicht leicht hierüber etwas Stärkeres und Schöneres wird sagen können, als was schon seit langer Zeit darüber gesagt worden ist; so lange es aber noch Menschen giebt, die denselben, wenn auch nicht vertheidigen, so doch entschuldigen wollen, muß man ihn nicht nennen, ohne seinen Abscheu davor zu bezeugen. Ehrenvoll stehen die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts und die schon verflossenen Jahre des gegenwärtigen da, in Vergleich mit allen vorher-

gehenden, wegen der großen Stimmenmehrheit, mit welcher der Menschenhandel verdammt wird, und wegen der liebevollen Bestrebungen für die Aufhebung der die Menschen entehrenden Leibeigenschaft; beschämt würde aber unser Zeitalter vor der Nachwelt dastehen, wenn es in dem großen aber nicht leichten Werke stillestehen wollte. Mit Freuden verweilt jeder Däne bei dem Andenken an das Beispiel, welches in dieser Angelegenheit der Menschheit von Dännemark ausging und in der Schimmelmann beides, als Privatmann und als Organ der Regierung kräftig wirkte. Sein Verhältniß als Privatmann, demzufolge er einen wesentlichen Theil seiner Einkünfte von den weitläuftigen westindischen Plantagen bezog, die zu dem Familieneigenthum des Schimmelmannschen Hauses gehören, würde die Mehrsten an seiner Stelle abgeschreckt haben. Man glaubte allgemein, daß die Plantagen nicht ohne Zufuhr von Sclaven bestehen könnten. Den Sclavenhandel aufheben war demnach in den Augen der Mehrsten, eben so viel, als die Wohlfahrt der Plantagenbesitzer vernichten, oder doch sie wegen täuschender Theorien auf's Spiel setzen; ja es hieß, die Existenz, sowohl der Freien als der Sclaven zu wagen. Es macht dem kühnen Geiste des großen Plantagenbesitzers, wie der gründlichen Einsicht des menschenfreundlichen Ministers gleich viel Ehre, daß er sich nicht durch die so entgegengesetzte allgemeine Meinung abschrecken ließ. Er wagte es, die Abschaffung des Sclavenhandels anzurathen, und leicht fand sein Rath Eingang, wo Frederik der Menschenfreund zur Seite des Thrones stand. Die Abschaffung des Sclavenhandels sollte die Vorbereitung seyn zur Abschaffung der Sclaverei in den Colonien, und mußte schon bald große Verbesserungen in dem Zustande der Neger herbeiführen. Diese mußten binnen einer nicht gar zu langen Frist aufhören, aus wilden mit Gewalt herbeigeschleppten Afrikanern zu bestehen, die nur durch Furcht in den Grenzen des Gehorsams gehalten werden konnten, und statt dessen

mußte es dahin kommen, daß sie einen Stamm dort heimisch gewordener oder auch eingeborner Menschen ausmachten, die im Christenthume unterrichtet und zum Theil erzogen, dadurch für eine bessere Behandlung sich eigneten. Und wieviel war überdies nicht für den Zustand der Neger dadurch gewonnen, daß der Herr, welcher seine Sclaven nicht aus Menschlichkeit schonen wollte, jetzt vom Eigennutz dazu aufgefordert wurde. Daß der Sclave gesunde Nahrung bekam, durch Arbeit nicht über seine Kräfte angestrengt, in Krankheitsfällen gepflegt wurde, daß er gesunde Kinder aufzog, dafür mußte der Herr jetzt streben, wenn er auch früher noch so gleichgültig gewesen wäre; ja er wurde vielleicht hierdurch sogar an ein Nachdenken gewöhnt, welches bessere Gefühle erwecken und unterstützen konnte. Graf Schimmelmann gab auf seinen ausgedehnten Plantagen selbst ein Beispiel, das weiter führen konnte. Er ließ sich die Veredlung der Neger angelegen seyn. Er ließ sie in den Hauptwahrheiten der Religion unterrichten, er ermunterte zu ordentlichen Eheverbindungen unter ihnen, er sorgte für die Erziehung ihrer Kinder. So schloß sich sein persönlicher Edelsinn an die herrliche öffentliche Veranstaltung an, und er erwarb sich sowohl als guter Bürger, wie auch als hochbetrauter Beamter, ein gleiches Recht an den Ehrenkranz des Verdienstes. Oft erschallt in unseren Tagen der Ruhm der Britten, wegen ihrer Anstrengungen zur Abschaffung des Sclavenhandels. Gerne stimmen wir in denselben mit ein. Wir schätzen die Menschenfreunde hoch, welche so oft, so uneigennützig und so lange vergebens der Sache der Neger das Wort redeten. Auch läugnen wir nicht die nützliche Anwendung der Macht, mit der Großbrittanien jetzt gegen den Sclavenhandel wirkt; sie verdient Achtung. Aber nie wollen wir uns des Anspruches an den Ruhm nehmen lassen, den Dännemark sich erworben hat, indem es in dieser großen Angelegenheit der Menschheit, für welche die Regierung mit so vieler Menschlichkeit gewirkt hat, das Volk mit

so vieler Wärme begeistert gewesen ist, voranging; und stets wird der Antheil, den Schimmelmann an der Abschaffung des Sclavenhandels hatte, seinen Namen mit unvergänglichem Glanze umstrahlen.

Derselbe Geist, der in diesen Veranstaltungen herrscht, leuchtet auch aus vielen anderen weniger glänzenden, deshalb aber nicht immer weniger wichtigen Bestrebungen Schimmelmanns hervor. Auf seinen eigenen Gütern wendete er die größte Sorgfalt auf Verbesserungen der Schulen an, und im Gefühl des großen Mangels, den man, zu der Zeit, an guten Lehrern für Volksschulen litt, wirkte er kräftig mit zur Errichtung des ersten Schullehrerseminariums. In einer langen Reihe von Jahren war er fortwährend Mitglied der Commission für die bessere Einrichtung der Volksschulen. Ich bin von der Partheilichkeit weit entfernt unsern Schimmelmann als denjenigen darzustellen, der dieserwegen zum Ruhme ausschließlich berechtigt wäre. Keiner würde über solch' einseitiges Lob größere Unzufriedenheit fühlen, als der wahrheitsliebende Mann selbst. Wem ist es überhaupt unbekannt, daß unser ganzes Königshaus den Unterricht des Volks sich hat ein Hauptziel seyn lassen, und daß diese Wirksamkeit für die Volksaufklärung weit entfernt zu erschlaffen, augenscheinlich von Vater auf Sohn gewachsen ist. Es ist schon lange unseren Königen klar gewesen, daß sie selbst nie sicherer seyn könnten, als zwischen aufgeklärten Unterthanen, und, daß der Staat einen ehrenvollen Platz in Europa anders nicht einnehmen könnte, als durch die Einsicht und den Character seiner Mitbürger. Daß Einsicht Macht sey, kann nirgends tiefer gefühlt worden seyn, als von der dänischen Regierung. Diesem großen Grundsatze sind wir die allgemeine Aufklärung schuldig, welche so viele nützliche Kenntnisse bis zu den niedrigsten Ständen verbreitet hat, und von denen die Frucht ist, daß das kleine Dännemark in einem Winkel Europa's, auf derselben Höhe der Bildung steht, als die größten Reiche, und solche Bei-

träge zu der Europäischen Bildung geliefert hat, daß es sich ehrenvoll mit jedem Landstriche derselben Größe messen kann. Aber Ehre sey jedem unserer Staatsmänner, der zu dem Wachsthum Dännemarks an geistiger Macht beigetragen hat, oder künftig beitragen wird; sie sollen in den Jahrbüchern Dännemarks in Verbindung mit den edlen Königen genannt werden, die unter allen Schicksalen das richtige Gefühl dessen genährt haben, was allein die Würde der Nation erhält.

Eine der Hauptbestrebungen unseres Schimmelmann war, nützlichen Kunstfleiß zu befördern, worin unser Land so sehr zurück war, und worin es sich noch nicht zu der Höhe erhoben hat, zu der es, sowohl durch frühere Vorbereitungen, als besonders durch die unermüdlichen Bestrebungen unsers Landesvaters sich einst heben wird. Ausser dem Vielen, was er für diese Sache in seiner Stellung als Präses im Oeconomie- und Commerz-Collegio ausrichtete, war dieselbe auch der Gegenstand seiner Privat-Bestrebungen. Er besaß sehr große Fabrikanlagen und verwendete sehr bedeutende Summen zu ihrer Verbesserung. Vielleicht sah er hierbei gar zu wenig auf seinen eigenen Vortheil, opferte wohl manchmal gar zu viel bei Versuchen auf, litt sicher auch Verlust durch sein Zutrauen zu anderen, aber wichtige Beispiele wurden doch dem Kunstfleiße gegeben, und die Beispiele hochherziger Uneigennützigkeit, die er in diesen Verhältnissen gab, können nie verloren seyn.

Man stellt sich leicht vor, daß ein Geist, wie der seinige, sich auch in seiner Verwaltung von Handel und Finanzen offenbaren mußte. Eine umständliche Darstellung hievon würde zu weit führen; jedoch ohne einige Grundzüge davon würden wir kein vollständiges Bild des Mannes haben. Kaum hatte er das Commerz-Ministerium angetreten, ehe die sogenannte große Finanzcommission durch seinen Einfluß angeordnet wurde. In dieser Commission, die fast 30 Jahre wirkte, und in der er nicht nur den Vorsitz führte, sondern Urheber der mehrsten wichtigen Vorschläge war, verband er sich in seinen

großen Bestrebungen fürs Vaterland mit den ausgezeichnetsten Männern in den verschiedenen Departements. Welche allen dänischen Herzen liebe Namen waren nicht darunter: Christian Reventlow, Eduard und Christian Colbiörnsen, Malling, Tönder Lund, Frelsen, Wormskiold, Tetens, Zoëga, Wendt, Namen die bei allen Freunden der Aufklärung und bürgerlicher Freiheit in unauslöschlichem Andenken erhalten werden sollten. In den vielen Anordnungen und Einrichtungen, die er, theils in Verbindung mit diesen, theils allein als Minister in Vorschlag brachte, zeigt sich der wirksame, aber zugleich aufgeklärte und ruhige Verbesserungsgeist, durch den der Ruhm und das Glück eines Volkes befördert wird. Wir genießen jetzt die Früchte dieser Verbesserungen, vergessen aber gar zu leicht, welcher der Zustand war, von dem wir befreit sind, und welche Männer daran mitgearbeitet haben, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Leicht ist es die Freiheit zu preisen und den Mißbrauch zu verdammen; leicht denkt sich die Menge, daß es den Machthabern nur ein Wort kosten müsse, Fehler abzuschaffen und das Rechte zu beschützen. Wenige giebt es aber derer, die voraussehen, welche Eingriffe in die Gerechtsame der Bürger, welche Verwirrungen des Bestehenden, welche Zerstörungen redlich erworbenen Wohlstandes übereilte Verbesserungsversuche mit sich führen; erst wenn die Erfahrung ihre theuer erkauften Lehren gegeben hat, ist die Menge im Stande einzusehen, daß irgend ein Versehen begangen seyn muß, und verdammt dann eben so bereitwillig die richtigen Grundsätze der falschen Anwendung wegen, als sie früher dreist die falschen Anwendungen forderte wegen der einleuchtenden Grundsätze. Selten ist überhaupt die Meinung der Menge gegen den Staatsmann billig. Die Wohlthaten, welche seine Einsichten dem Volke zu verschaffen helfen, werden zum öfteren nur oberflächlich während ihrer Neuheit anerkannt — denn selten scheinen sie groß oder ausgedehnt genug — und später hält man sie kaum für etwas an-

deres als für Gaben des Glücks, oder für ein Gut, in dessen Besitz man seit undenklichen Zeiten gewesen ist. Was das Volk leidet, schreibt es dagegen gar zu gerne den Mißgriffen der Staatsmänner zu und da ist es nicht so vergeßlich. Es ist die Sache der Geschichte dieses Mißverhältniß gut zu machen. Die Menge der jetzigen Dänen denkt wohl kaum daran, daß es weniger als funfzig Jahre her sind, wo es nicht jedem Landmanne erlaubt war, Vieh zur Ausfuhr zu mästen, sondern, daß dies ein Vorrecht der Gutsbesitzer war, und doch ist es wahr, daß dieses nicht vor 1788 abgeschafft wurde. Wie viele werden es sich wohl vorstellen, daß es eine Zeit gab, wo die mehrsten dänischen Städte keine Erlaubniß hatten, mit dem Auslande zu handeln! Und doch ist es nur wenig über 40 Jahre her, daß dieses so lästige, zu Uebertretungen so anlockende Gesetz abgeschafft wurde. Aber von Beschränkungen dieser Art, Ueberbleibseln vormaliger Barbarei, wurden lange alle Länder bedrückt, und noch hat kein Land in Europa es vermocht, sie alle abzuschaffen. Der Hindernisse sind unzählige gewesen, und sind noch nicht wenige, deshalb ist es lehrreich, auf die Geschichte dieser stillen Verbesserungen einen Blick zu werfen. Von einer älteren Zeit her, da man in allen Ländern noch den Wahn hegte, daß die Bestrebungen der Erwerbsamkeit blinden Wesen zu vergleichen seyen, die stets am Gängelbande des Zwangsgesetzes geführt werden müssen, wurde das Land von einem schädlichen Korngesetze gedrückt, welches die Einfuhr von Korn in Dännemark und in das südliche Norwegen verbot. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1788 aufgehoben, und die gegebene Freiheit hat Früchte getragen, welche bezeugten, wie wahr die Lehre ist, daß freier Handel mehr werth sey, als die anscheinend vortheilhaftesten Einschränkungen. Das Zwangssystem, welches während so langer Zeit in den Zolleinrichtungen die Alleinherrschaft führte, stand überall mit einer richtigen Einsicht in die Staatshaushaltung in Widerspruch. Eine neue Zollanordnung wurde von der großen Finanzcommission in Vorschlag gebracht und

vielfältige schädliche Einschränkungen verschwanden aus unserer Gesetzgebung. Hierzu kam eine große Erleichterung, welche der Handel dadurch erhielt, daß man die Waaren unverzollt auf die Auflage hinlegen, und den Zoll erst für dieselben erlegen konnte, wenn sie abgesetzt wurden; und daß der Transithandel gegen eine billige Abgabe gestattet wurde. Unter den sonderbaren Einrichtungen, welche die engherzigen Vorstellungen einer älteren Zeit uns hinterlassen hatten, war auch die, daß die Anzahl der Brauer in Kopenhagen eine geschlossene war, und daß überdies nicht jedes Mitglied der Zunft so viel brauen konnte, als er wollte, sondern jeder nur seine bestimmte Menge hervorbringen durfte. Unsere Nachkommen werden des ausdrücklichen Zeugnisses der Geschichte bedürfen, um zu glauben, daß eine Einrichtung, die allein zum Besten der Trägheit und der Unwissenheit erdacht zu seyn scheint, sich bis in unser Jahrhundert hinein hat erhalten können, und doch wurde diese Einrichtung erst durch die Bestrebungen der großen Finanzcommission und nach deren Vorschlägen abgeschafft. Vielleicht verdient diese Verbesserung besonders genannt zu werden, weil man in der Geschichte derselben die Folgen der Abschaffung alles Zunftzwanges lesen kann: erst heftige Klagen, scheinbare Verringerung der Güte des Products; aber zum endlichen Resultate wahre und wesentliche Vortheile. Die große Feuersbrunst von 1795, welche einen so großen Theil Kopenhagens zerstörte, deshalb aber auch erneuerte, mußte viele ernstliche Verlegenheiten herbeiführen. Unter anderen war die Brandversicherungskasse nicht im Stande die ausserordentlichen Summen zu bezahlen, die ein so angreifendes Unglück forderte. Auf Vorstellung der großen Finanzcommission kam die Regierung derselben zu Hülfe, so daß die Stadt sich aus ihrer Asche erheben konnte. Diese Absicht wurde noch ferner durch die Errichtung der Creditkasse für Kopenhagen erleichtert; und dadurch wurde wieder die Errichtung der Depositokasse und des Leihinstituts für die Herzogthümer veranlaßt. Die allgemeine Versor-

gungsanstalt und die beiden Tontinen von 1792 und 1800 verdanken dem stets wachen und wirksamen Geiste Schimmelmanns ihre Entstehung.

Seine Einsichten in die Finanzen waren tief und ausgedehnt. Die Stiftung der dänischen und holsteinischen Speciesbank war im hohen Grade wohlthätig. Die Einrichtung, daß jährlich eine gewisse Summe der alten unfundirten Zettelmasse vernichtet werden solle, war nicht weniger auf richtigen Grundsätzen gebaut, als sie sich ihrer Absicht entsprechend bewies. Auch hat man keinen Grund zu bezweifeln, daß dieser Plan vollständig zu einem festen Geldwesen geführt haben würde, wenn nicht die großen Weltbegebenheiten es verursacht hätten, daß derselbe nicht anhaltend befolgt wurde. Große Umwälzungen in der Handelswelt verursachten schon 1799 einige Störungen desselben, später vereinigte sich hiermit eine Reihe politischer Stürme, die seinen reichen Erfindungsgeist unaufhörlich in Arbeit setzten, um neue Hülfsquellen zu finden, bis endlich nichts übrig blieb, als die ausserordentliche Vermehrung der Zettelmasse. Die Gefährlichkeit dieses Mittels war ihm natürlicherweise nicht unbekannt; es schien aber nichts anderes übrig zu seyn. Wie weit es führen sollte, das zu berechnen stand in keines Menschen Macht, das beruhete auf dem Gange der großen Weltbegebenheiten. Sobald er glaubte, daß in dem unglücklichen Einflusse derselben eine Unterbrechung zu hoffen war, machte er Vorschläge, die dem Geldwesen neue Festigkeit geben konnten. Die Reichsbankverordnung, die Folge derselben, ist oft als die Ursache der Verwirrungen angeklagt worden, die man nun in allen Geldsachen spürte, statt daß man sie nothwendig als das Mittel betrachten mußte, allen den Verwirrungen abzuhelfen, die aus dem unüberwindlichen Einflusse eines langen verderblichen Krieges entsprungen waren und ferner fließen mußten. Es ist nicht das erste Mal in der politischen Welt, daß das Volk nicht das Heilmittel von der Krankheit zu unterscheiden weiß.

Bewundernswürdig ist die Arbeitsamkeit, die Schim-

melmann beständig zeigte. Kaum sollte man glauben, daß der schwache Körper die großen Anstrengungen, welche der feurige Geist von demselben forderte, hätte aushalten können. Oft unterbrach er sogar seinen Schlaf, und stand mitten in der Nacht auf, um zu arbeiten. Die Archive sind deshalb auch voll von seinen Entwürfen, Vorschlägen und Bedenken. Diese müssen für ihn zeugen, da so viele, die mit ihm arbeiteten, die irdische Laufbahn lange vor ihm verlassen haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß eine für die Oeffentlichkeit geeignete Auswahl derselben bekannt gemacht werden möchte. Dieses würde für Schimmelmanns Andenken eben so ehrenvoll seyn, als lehrreich in Beziehung auf die Verfassung und Geschichte des Vaterlandes. Ja, ich wage es sogar, diese feierliche Gelegenheit zu ergreifen, um den Wunsch zu äussern, daß mehrere Bedenken und Vorschläge unserer geachteten Staatsmänner das Licht erblicken möchten. Mancher ungerechten Vergessenheit, mancher Verkennung würde dadurch vorgebeugt werden; denn die Regierten sind fast immer mißtrauisch gegen diejenigen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen, und diese würden zum öftern an allgemeiner Achtung gewinnen, wenn jene sehen könnten, welche Schwierigkeiten sie zu überwinden, und welche Gründe sie gehabt hätten, von der allgemeinen Meinung abzuweichen. Und wo ist wohl der Theilnehmer an der Regierung, der läugnen wollte, daß es auf seine Ausarbeitungen einen vortheilhaften Einfluß haben würde, wenn ihm immer der Gedanke der Oeffentlichkeit vorschwebte. Das Zeitalter der Geheimnisse in der Regierungskunst, wie in Künsten und Wissenschaften ist vorbei. Nicht mehr flößt das Verborgene Ehrerbietung ein, desto kräftiger aber übt die klare Vernunft ihre Herrschaft aus. Die Vernunft zu verheimlichen, nach der man gehandelt hat, das heißt, sich selbst seines besten Schildes berauben.

Nie sind des Grafen Schimmelmann Einsichten oder ist seine redliche Amtsthätigkeit von unserm edlen Könige verkannt

worden. Da Seine Majestät es für gut befand, die Finanzen der Verwaltung des Mannes anzuvertrauen, der, bis er neulich nach eigenem Wunsche abtrat, diese mit so ausgezeichnetem Glücke führte, fuhr Schimmelmann doch fort, das Königliche allerhöchste Zutrauen zu genießen, und Mitglied des Staatsrathes zu seyn, wozu noch kam, daß er später an die Spitze des ausländischen Departements gestellt wurde. Seine Verwaltung dieses wichtigen Geschäftes fiel in eine Friedenszeit, wo keine augenscheinliche Gefahren zu bestehen waren, deshalb fehlte es ihm aber doch nicht an Gelegenheit, dem Vaterlande durch seinen Geist und seine Einsichten zu nützen. Die Handelstractate, welche mit verschiedenen Staaten in jenem aufgeklärten Geiste geschlossen wurden, der die sichersten Vortheile auf eine offene und billige Einräumung gegenseitiger gleicher Gerechtsame baut, sind hiervon ein rühmliches Andenken.

Graf Schimmelmann war zwei Mal verheirathet. Seiner ganzen Denkungsweise zufolge, mußte seine Wahl durch vorzügliche Geisteseigenschaften geleitet werden. Die erste seiner Gattinnen war Emilie Caroline Amalie von Rantzau, hochgeachtet von allen, die sie gekannt haben. Früh wurde sie dem liebenden Manne geraubt. Emiliens Quelle, dem Wanderer wohlbekannt, ist eins ihrer Denkmale. Ihre Liebenswürdigkeit und ihre Tugenden sowohl als auch die Liebe ihres Gatten, haben in Pram's berühmten Gedichte „Emiliens Quelle" einen würdigen poetischen Nachruhm erhalten.

Seine zweite Ehe war mit Charlotte von Schubarth, mit welcher den Lebensweg zu wandeln ihm eine lange Reihe von Jahren gestattet ward. Es ist kaum Jemanden in dieser geehrten Versammlung unbekannt, wie sehr sie durch ihre seltenen Geistesgaben ihren Kreis verschönerte. Jeder, der diesen Kreis gekannt hat, wird sich selbst gesagt haben, daß er selten einen gefunden, in dem der gute Ton so vollständig und so harmonisch herrschend war. Wenn die Worte in ihrer rechten Bedeutung genommen werden, glaube

ich nicht, daß dieses Lob gering geachtet werden darf. Ich spreche natürlicherweise nicht von dem geschliffenen Wesen, den wohleingeübten Höflichkeitsformen, die uns gewöhnlich in allen höheren Gesellschaftskreisen entgegenkommen. Wir wollen diesen nicht ihren nothwendigen Platz in der verfeinerten Gesellschaftlichkeit absprechen. Sie sollen äussere Zeichen inneren Edelsinns und innerer Herzensgüte, des Wohlwollens und der Achtung gegen Andere seyn. Aber gar zu oft treffen wir jene Zeichen von dem Bezeichneten getrennt. Man hat eine Rolle spielen gelernt, deren eigentlichen Sinn man nicht versteht. Mögen auch diese Formen doch viele unschöne Neigungen und Leidenschaften zwingen, sich verborgen zu halten, und deshalb der Gesellschaft einen Anstand und eine Liebenswürdigkeit verleihen, die ihr sonst fehlen würden, so ist es doch gewiß, daß dieser schöne Schein leicht vernichtet wird, wenn er nicht aus innerem Seelenadel entspringt; ja, daß es sich sogar hin und wieder ereignet daß eine unter dem feinen Ton lange verborgene Rohheit bei dargebotener Gelegenheit hervorbricht und den ruhigen Beobachter an die mit vieler Kunst abgerichteten wilden Thiere erinnert, die so wohl erzogen scheinen, bis ein unvermutheter Eindruck sie die Zucht vergessen läßt. Nur als Gepräge der schönen Eigenschaften des Geistes kann der gute Ton wahre Festigkeit und Harmonie erhalten. Auf der anderen Seite sind diese Eigenschaften, obgleich sie das Wesen in jedem guten Umgange ausmachen, doch nicht hinreichend das vollendete angenehme Zusammenseyn, von dem hier die Rede ist, hervorzubringen. Hierzu ist noch eine lange gesellschaftliche Erfahrung und Uebung erforderlich, um tausend kleinen Anstößen und Unbequemlichkeiten zu entgehen und sie zu entfernen, welche an sich geringe sind, dennoch aber den reinen Lebensgenuß vermindern. Derjenige, der mit diesen Eigenschaften den Reichthum verbindet, durch welchen die Umgebung verschönert wird und den Geschmack, der alle Ueberladung strotzender Pracht weit entfernt hält, kann einen geselligen Kreis stiften und erhalten,

der dem Schimmelmannschen gliche, so harmonisch schön und frei, daß jeder Mann von Geist, auch ohne in jene gesellschaftlichen Formen eingeweiht zu seyn, sich daselbst wohlbefand, und dem Kreise nicht fremd zu seyn schien. Schimmelmanns Haus war stets der Vereinigungspunkt der geistreichsten Gesellschaft. Jeden, der durch Geistesgaben sich über das Alltägliche erhob, suchte er in seinen Kreis hineinzuziehen. Es giebt sicher wenige unserer Wissenschaftsmänner oder Dichter oder Künstler, die nicht in denselben eingeführt gewesen sind, und ebenfalls traf es sich nicht leicht, daß irgend ein ausgezeichneter Fremder hierher kam, ohne das hochbegabte Haus besucht zu haben.

Es ereignet sich freilich nicht selten, daß eine Gesellschaft geistreicher Männer sich nicht geistreich zeigt. Vielerlei kann die Unterhaltung ersticken. Schimmelmann verstand die schöne Kunst, der Unterhaltung Leben zu geben, bald indem er Gegenstände auf die Bahn brachte, von denen er wußte, daß Jemand der Gegenwärtigen über dieselben etwas Interessantes zu sagen vermochte, bald durch glückliche Gedanken, durch die er der Unterredung eine neue und anziehende Wendung gab. Er sah gerne, daß man disputirte, aber er übte einen wohlthätigen Einfluß auf diese, gesellschaftlich so bedenkliche Verhandlung aus. Meinungsstreit, geführt, wie er geführt werden muß, ist das edelste Salz des gesellschaftlichen Lebens; nichts kann bildender und lehrreicher seyn. Aber die Ausartung liegt so nahe, nur gar zu oft schleichen sich jene unedlen Kunstgriffe ein: Verdrehung der Meinung des Gegners, eine hartnäckige Abneigung, klare Beweise anzuerkennen, eine unaufhörliche Wiederholung, die alle ermüdet ausser dem Unermüdlichen, der seine Meinung nicht aufgeben will. Kommen hierzu noch die vielen kleinen boshaften Züge, durch die sich oft der gemeinste Mangel an Wahrheitsliebe offenbart, so kann das Disputiren leicht in eins der widerlichsten Mittel zur Störung alles gebildeten Umganges umgewandelt werden. Die Weise, auf welche Schimmelmann

diese Art der Verhandlungen zu leiten wußte, oft nur durch eine Frage oder durch eine eingeworfene Bemerkung, sicherte den guten Ton, und noch öfter legte gewiß die Gegenwart eines Zuhörers, dessen reine Wahrheitsliebe und klarer Blick Allen bekannt war, denjenigen einen geheimen Zwang auf, welche geneigt seyn konnten, über die Grenzen des Wahren und Schönen hinauszugehen; nicht zu erwähnen, daß solche Menschen, die leicht geneigt seyn möchten, diese Grenzen zu überschreiten, aus mehr als einem Grunde nicht leicht Zutritt zu seinem Kreise fanden.

Die Vorliebe, mit welcher derselbe den ausgezeichnetsten Männern geöffnet wurde, mußte natürlicherweise dem gesellschaftlichen Leben einen hohen Schwung geben. Hier trug Baggesen in seiner schönsten Zeit, mit der ihm eigenen Scherzhaftigkeit und Munterkeit in der ersten Begeisterung die Gedichte vor, welche sich nachher vorzugsweise vor seinen späteren Gedichten in dem Andenken aller Dänen verewigt haben. Hier hörte man Oehlenschläger's Aladdin, seine schönsten Tragödien und seine mächtigen nordischen Gedichte, mit der ihm eigenen Kraft und Kunst vorgetragen. Werke, die Gegenwart und Zukunft zu bewundern nicht aufhören werden, genoß man hier in der höchsten Fülle. Hier glänzte Bentzen's Beredtsamkeit, die leider fast kein öffentliches Werk nachgelassen hat. Hier freute man sich an Steffens's geistreichen, improvisirten, philosophischen Reden, die alle Zuhörer hinrissen. Die Huldigung aber, welche man dem Dichter und dem Redner brachte, verschloß das Ohr nicht vor Niebuhr's einsichtsvollen Unterredungen, die keiner besser anerkannte als Schimmelmann, noch schwächten sie die begeisterte Aufmerksamkeit, mit der man Fichte's tiefsinnigen Worten zuhörte, als er auf seinem Besuche in Kopenhagen in Schimmelmanns Kreis eingeführt wurde. *)

*) In einer Selbstanzeige in der Monatsschrift für Literatur Bd. 7 S 448, hat der Herr Verfasser zu dieser Stelle folgende An-

Keine Wissenschaft und kein Zweig der Gelehrsamkeit war von diesem Kreise ausgeschlossen; denn Schimmelmann sah klar ein, daß in jedem derselben Etwas sey, das die allgemeine Bildung sich aneignen muß. Man erlaube mir, daß ich selbst als Zeuge in dieser Sache auftrete. Da es natürlich ist, so hoffe ich, daß es überflüssig seyn wird etwas anzuführen, um dieses entweder zu vertheidigen, oder zu beschönigen. Oft zog Schimmelmann Gegenstände aus der Naturlehre in die Unterredung hinein, und forderte mich auf, hierüber Aufklärungen zu geben. Einige Male wurde ich sogar aufgefordert Versuche zu zeigen, z. B. über die Klangfiguren und über den Electromagnetismus; und immer war in seiner Weise die Sache aufzufassen, etwas Ungewöhnliches, und in seinen Fragen Etwas, das zu einem allgemeinen Ueberblicke führte.

Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß Schimmelmann in seinen Verhältnissen zu den Wissenschaftsmännern

---

merkung hinzugefügt. „Als ich dieses vortrug, war es mir unbekannt, daß Fichte in den Briefen an seine Frau mit der Aufnahme im Schimmelmannschen Hause sich unzufrieden äusserte. Was er ausdrücklich äussert, ist Misvergnügen darüber, daß man ihm durch Einladung zu einer Mittagsgesellschaft auf einer so entfernt liegenden Landstelle als Seelust, Kosten verursacht habe. Aber auch in anderer Beziehung scheint er unzufrieden zu seyn. Da ich selbst in der Gesellschaft, auf welche der Brief zielt, zugegen war, so kann ich mit voller Ueberzeugung das Zeugniß ablegen, beides, daß man ihn mit der ihm gebührenden ausgezeichneten Hochachtung behandelte, und daß der edle Wirth recht bemüht war, das Gespräch auf solche Gegenstände zu leiten, über welche man Fichte gerne wollte reden hören. Aber es muß bemerkt werden, daß dieser ausserordentliche Mann, wie man aus seinen Briefen sieht, verstimmt war, durch eine Unpäßlichkeit, von der er sich nichts merken ließ, durch Unruhe über das Schicksal seiner Familie während der französischen Uebermacht in Preußen, und durch Gram über die Unterdrückung seines Vaterlandes. Man darf daher wohl voraussetzen, daß seine Unzufriedenheit in einigen Misverständnissen ihren Grund hat haben können.

und den wissenschaftlichen Einrichtungen das kräftigste Wohlwollen bezeigte. Ein Mann von Geist und Bildung zu seyn, galt bei ihm als Empfehlung zu einem Amte, und in Uebereinstimmung hiermit wendete er seinen Einfluß an. Auch ließ er es nicht an Unterstützungen aus seinen eigenen Mitteln fehlen. Es würde hier kaum passend seyn, Jetztlebende zu nennen; unter den Verstorbenen aber muß ich Baggesen und Schiller nennen, denen seine fürstliche Mildthätigkeit die freie Ausübung ihrer edlen Kunst erleichterte. Was er in Baggesens frühen Jahren diesem zuwandte, würde so gar nicht zu wenig geschienen haben, wenn es von einem Könige gekommen wäre. Die bedeutende jährliche Unterstützung, welche er in Verbindung mit dem edlen Herzoge von Augustenburg Schillern in einer Zeit zusicherte, als dieser ernstlichen Nahrungssorgen ausgesetzt war, schützte den edlen Dichter davor, einige seiner schönsten Jahre an Arbeiten zu verlieren, die seines Geistes weniger würdig gewesen seyn würden.

In unserer Gesellschaft zeigte Schimmelmann stets den wärmsten Eifer für die Förderung der Wissenschaften, und wo er zu reden Anlaß hatte, da hörten wir immer den edlen freigesinnten Mann. Seine zahlreichen Geschäfte verhinderten ihn daran, unsere Schriften mit seinen Arbeiten zu bereichern; unter den Ausarbeitungen aber, zu denen diese Geschäfte ihm Anlaß gaben, würden sich sicher viele finden, die unter den Schriften einer Gesellschaft der Wissenschaften einen ehrenvollen Platz eingenommen hätten. Ginge der Wunsch in Erfüllung, den ich früher wegen Bekanntmachung derselben vorzubringen wagte, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß seinem Namen dadurch ein neuer Ruhm beigelegt werden wird.

Wenn aber auch dem Andenken des edlen Hinübergegangenen niemals etwas hinzugefügt wird, so steht es doch schön und liebenswürdig vor uns. Wer kann die Reinheit des Herzens vergessen, die er in einem mit den Welthändeln

so verwickelten Leben erhalten hatte: die Kindlichkeit und das Zutrauen zu den Menschen, das er nicht aufgab, obgleich er die Gefahren desselben vollkommen gut kannte: die seltene Uneigennützigkeit, welche die großen und wiederholten Verlüste, die er erlitten hatte, nicht zu erschüttern vermochten? Liebe war ein Grundbestandtheil seines ganzen Wesens. Sie umfaßte alle Menschen, wie sie es bei einem Manne mußte, der vermöge seines vielumfassenden Geistes nicht anders als Weltbürger seyn konnte. Nie kann uns aber ein schöneres Beispiel als das seinige zeigen, daß man wahrer Weltbürger seyn, und doch mit der innigsten Wärme sein eingenes Land lieben kann. Natürlich war es demnach, daß die Liebe, welche alle vertrauten Männer unseres Landesvaters, und nicht nur diese, sondern alle Dänen, ja nicht nur die Dänen, sondern Alle, die Gelegenheit hatten Frederik den Sechsten zu kennen, für diesen edlen König fühlen, bei unserm Schimmelmann, der fast während eines halben Jahrhunderts sein Vertrauen genossen und mit ihm gearbeitet, eine ganz eigenthümliche Innigkeit und Tiefe erlangt hatte, welche oft diejenigen rührte, welche in vertrauten Augenblicken Zeugen derselben waren.

Laßt uns überdies nun noch gedenken, daß dieser milde, unschuldige, liebevolle Geist mit einem großen Auffassungsvermögen, einem seltenen Scharfsinn und einer lebhaften, höchst beweglichen Einbildungskraft ausgerüstet, — daß er durch die mannigfachsten Studien nicht weniger, als durch eine große Welterfahrung ausgebildet, durch die Gelegenheit, die geheimen Triebfedern der Begebenheiten zu beobachten, bereichert, — daß endlich alles dieses mit dem feinsten Sinn für das Schöne geschmückt war — und wir haben das Bild des in der That edlen Mannes, dessen Andenken wir jetzt mit gerührtem Herzen kommenden Zeiten übergeben. —

XIV.

Briefe von Heinrich Boie

geschrieben

aus Ostindien und auf der Reise dahin.

(Beschluß von No. IV. im vorigen Hefte.)

11.

Buitenzorg d. 26. August 1826.

Geliebte Mutter,

Es war meine Absicht Euch, seitdem ich meine Ankunft in Batavia meldete, nicht eher zu schreiben als bis ich etwas Angenehmes über unsere hiesige Lage mittheilen könnte, aber nachdem man uns fast drei Monate in Ungewißheit hat schweben lassen, will ich doch wenigstens die für Euch angenehmste Nachricht mittheilen, daß wir uns Alle einer fortwährenden Gesundheit erfreuen, und auch Seelenstärke genug haben, um die unerwarteten Schwierigkeiten, mit denen wir hier zu kämpfen haben, mit Heiterkeit zu tragen. Ihr werdet es jetzt aus den Zeitungen sehen, was man bei unserer Abreise aus Holland noch nicht wußte, daß der Zustand der Holländisch-Ostindischen Colonie sich in den letzten Jahren in steter Progression so verschlimmert hat, daß nur durch ausserordentliche Hülfsmittel von Seiten des Mutterlandes noch an ihre Erhaltung zu denken ist. Daß es sich aber damit und auch mit dem Kriege zwischen der hiesigen Regierung, und dem Sultane von Djajacarta, viel ärger verhalte als wir es ahneten, hörten wir schon am Cap, und

davon mußten wir leider die Bestätigung auch hier erfahren. Der kurz vor uns hier eingetroffene Commissair-General, hat daher denn auch schon viel mehr von der ihm verliehenen Vollmacht Gebrauch machen müssen, ohne Ansehen der Person, als ihm selbst lieb ist, und in einem Lande, wo man in den letzten fünf Monaten eben so viel Millionen Schulden zu machen genöthigt war, ist es nicht zu verwundern, wenn die höchste Behörde nur auf finanzielle Einschränkungen aller Art und keineswegs auf die Erhaltung oder neue Einrichtung von Anstalten bedacht ist, welche nur da gedeihen können, wo die ersten Bedürfnisse des Lebens ohne Anstrengung der Regierung der Mehrzahl der Bürger zu Theil werden. — So viel zur Einleitung in die Jeremiade, daß man noch eigentlich gar nichts für uns gethan hat und daß wir auch wenig zu hoffen haben, wenn man uns von Holland aus nicht direkt zu Hülfe kommt. Ich bin mir dabei bewußt, alle Schritte gethan zu haben, die ich als Mann meinen Reise-Gefährten und mir selbst schuldig bin, und überlasse das Uebrige meinem guten Genius, der mich noch immer gut, wenn gleich oft über holperige Wege zur Stelle gebracht hat. — Um Euch, so weit es Zeit und Papier erlauben, ins Einzelne einzuführen; so will ich damit beginnen, zu erzählen, daß ich nach meiner ersten Aufwartung bei Sr. Excellenz in Buitenzorg und nach seiner Versicherung, daß wir das alte Etablissement der Naturforscher nicht erhalten würden, dennoch nur nach Batavia zurückkehrte, um meine Genossen nach Buitenzorg zu holen, wo wir bis vor 8 Tagen in einem gut eingerichteten Wirthshause lebten, gleich anfangs auf neue Schritte für unsere Sache beim General-Commissair bedacht. Doch gleich die erste Visite, die ich mit Macklot machen wollte, wurde nicht angenommen, weil Se. Excellenz unpäßlich waren, und in der That verliefen 3 Wochen, ohne daß wir etwas auszurichten im Stande gewesen wären, da aus der Unpäßlichkeit eine schwere Krankheit wurde, während welcher selbst seine nächste Um-

gebung nicht von Geschäften mit ihm zu reden wagte. Ohne Erlaubniß, unsre Güter hieher kommen zu lassen, ohne Geld, ohne Fürsprecher saßen wir Armen da, und es ist mir vielleicht nie schwerer geworden, heitre Miene zum übten Spiele zu machen als in den Tagen, wo Macklot und ich es schon unsrer Gefährten wegen thun mußten, die natürlich alles von uns erwarteten. Dazu wurde mein lieber Müller unwohl, worüber ich mich, wie die Folge zeigte, unnöthig ängstigte; ich freute mich wenn die langen Nächte vorüber waren und ich in der paradiesischen Natur Trost finden konnte. — Inzwischen hörten wir, daß Hr. Blume, Director des botanischen Gartens und des öffentlichen Unterrichts mit dem Project unsrer Installirung an die hohe Regierung in Batavia noch unmittelbar vor seiner Abreise beauftragt sey, und M. und ich eilten ihm daher nach Batavia nach, um auch bei dieser Gelegenheit nichts zu versäumen, was uns Allen Nutzen bringen konnte. Hr. Diard kehrte mit uns nach Buitenzorg zurück und beeiferte sich dort durch Gefälligkeiten aller Art unsre Lage zu erleichtern und sich von dem Verdachte zu reinigen, als habe er sich unwürdig in der Sache mit dem General Raffles benommen und wolle noch jetzt, im Dienste der holländischen Regierung nicht für diese, sondern für Frankreich thätig seyn. Wirklich erfuhr ich hier aus sicherer Quelle, daß Diard aus bloßer Liebe für die Wissenschaft nach Ostindien gekommen, hier ein sehr bedeutendes Privatvermögen dafür verwendet und sich überall nur Freunde gemacht habe. Allerdings hält man ihn für einen etwas intriguanten Mann, wozu er auf jeden Fall alle Eigenschaften besitzt, gesteht aber, daß er dadurch nur Mittel zur Erreichung wissenschaftlicher Zwecke zu erlangen suche. — Bei so bewandten Umständen mußte ich ihm, da ich nun einmal keine dunklen Wege gehen mag, offen erklären, wie sehr wir als gute Holländer wünschen müßten, daß er auch als Naturforscher in diese Dienste trete, und daß wir die Aufforderung, an einer zweckmäßigen Ein-

richtung der gelehrten Gesellschaft von Batavia Theil zu nehmen, von der Hand weisen müßten, so fern wir nicht von rein patriotischen Zwecken dabei versichert seyn könnten. Der äusserst beredte und geistreiche Mann, vertheidigte sich meisterhaft gegen mein deutlich gezeigtes Wissen um die Angelegenheit mit Raffles und ich gestehe offen, daß ich noch nicht klar in der Sache sehe. — In meinem Gesuche hatte ich darauf angetragen, so bald wir auf Java in einem passenden Locale eingerichtet seyn würden, wohin wir, wie unsere Vorgänger, nach Reisen in wilde Gegenden zur Erholung und zum wissenschaftlichen Ordnen des Gesammelten, zurückkehren könnten, nach Borneo, Sumatra oder Celebes gesandt zu werden, wo die reichste Ausbeute zu erwarten sey. Ihr wißt, wie begierig man in Europa vorzüglich auf Kunde von Borneo ist, welche Insel noch kein Gelehrter besuchte, und habt auch wohl bemerkt, wie sehr Macklot und ich wünschten, doch wenigstens dort die Ersten zu seyn. Wie mußten wir uns daher wundern, als der erste Beschluß des wiederhergestellten Commissair-General dahin lautete, daß Diard in die Besitzungen von Borneo abgesandt werden solle, um ihren Werth für die Colonien näher zu untersuchen, und daß wir erfuhren, dieser treffe unter der Hand Anstalten, dort auch naturhistorische Sammlungen zu machen. Er kam selbst uns diese Nachricht mitzutheilen unmittelbar vor seiner Abreise nach Batavia, und ich hatte kaum Zeit, ihm mein Befremden darüber zu erkennen zu geben, daß wir erst jetzt von dem Allen unterrichtet würden. — Macklot und ich erhielten einer der folgenden Tage Audienz beim Commissair, den wir schon zuvor hatten wissen lassen, daß wir erböthig seyn, auf Verlangen jetzt gleich mit nach Borneo zu gehen, um mit dem politischen Zwecke ohne bedeutende Erhöhung der Kosten die wissenschaftlichen für die holländische Regierung zu verbinden. — Abschlägige Antwort! — Wir benutzten die Gelegenheit, offen über Diard zu reden, was ich diesem, als er noch einmal nach Buitenzorg kam, nicht

verhehlte, welches eine lange Unterhaltung zwischen ihm und dem Commissair zur Folge hatte. Diard sagte mir, daß er bei seiner Rückkehr Gelegenheit haben werde, durch Mittheilung aller wissenschaftlichen Bemerkungen und Sammlungen zu beweisen, daß er ein Mann von Ehre sey, ich ihm, daß er mich näher kennen müsse, um zu glauben, daß keine persönliche Eifersucht mich bewogen habe so zu handeln, und damit haben wir herzlichen Abschied von einander genommen. Macklot und ich fühlten uns sehr von Diard's Persönlichkeit angezogen und vermissen noch täglich seine Gesellschaft, die uns zum Bedürfniß geworden war. Er kam zuweilen noch um 10 Uhr Abends zu uns, stets fröhlich, voll unterhaltender Anecdoten und treffender Bemerkungen. Ueberall ist er gewesen, überall hat er scharf beobachtet, bei der Versicherung, eigentlich noch nichts gethan zu haben.

Nach diesem Intermezzo ging es nun an die vorläufige Hauptsache, d. h. das Erlangen des alten Etablissements von Buitenzorg, worin ich dies schreibe und jetzt gute Nacht sage.

Den 27sten.

Es wäre mir aus manchen Rücksichten sehr angenehm gewesen, wenn es zur Ausführung des anfänglichen Planes gekommen wäre, uns ein Etablissement in Surabaya zu geben. Die Antwort auf die dahin wegen eines passenden Lokals gerichtete Frage, lautete aber ungünstig und da wir davon benachrichtigt wurden, ersuchten wir abermals schriftlich um ein anderes Etablissement. — Endlich gelang es uns durch gütliches Uebereinkommen mit den jetzigen Bewohnern die alte Niederlassung der Naturforscher wieder in Besitz zu nehmen. — Nach Erreichung dieses Zweckes war unser eifrigstes Bestreben, unserm Freund van Raalten das Wohlwollen des Commissair wieder zu erwerben, und dieses gelang uns durch die Fürsprache eines Mannes, den ich Euch näher bezeichnen muß! — Von allen die Person des Com-

missairs umgebenden Männern ist keiner liebenswürdiger als eben dieser sein Adjutant, der Husaren-Capitain Morel, früher französischer Obristlieutnant, und in der großen Armee nur unter dem Namen des beau Morel bekannt. Er diente früher mit militairischer Auszeichnung in Spanien, war lange in Deutschland, wo er mit dem Herzoge von Weimar sehr liirt war und gefiel jetzt in holländischen Diensten dem Commissair so sehr, daß er ihn zu seinen Adjutanten wählte. Diard hatte nicht Unrecht, ihn die Liebenswürdigkeit selbst zu nennen und er scheint wirklich kein größeres Vergnügen zu kennen, als Andern zu helfen. So ruhete er auch nicht, bis er das Betragen unsers Freundes bei dem Commissair in das richtige Licht gesetzt hatte. Van Raalten hatte längst die Absicht, nach Europa zurückzukehren und nur das Pflichtgefühl, die neue Expedition in ihren Geschäftskreis einzuführen, hielt ihn zurück. Daher will er auf jeden Fall die erste Reise mit uns ins Innere machen. — In Bezug auf die Festsetzung unsers Gehaltes hörte ich, daß der Rath von Indien nicht in den Vorschlag des Herrn Blume willigen wolle. Geduldig habe ich daher wieder die Feder genommen und an den mir am besten bekannten der Herren Räthe geschrieben und glaube damit vorläufig alle Mittel erschöpft zu haben. Erst wenn die Entscheidung gekommen ist, wird es Zeit seyn, uns an die holländische Regierung zu wenden.

So viel von unsern hiesigen Aussichten in Beziehung zur Regierung, wobei ich langweilig ausführlich seyn mußte, um Euch einen deutlichen Begriff zu geben auch für künftige Nachrichten, die sich so besser anknüpfen lassen. — Was unsere Wohnung betrifft und unsere schon getroffene Einrichtung, so könnte man sie idealisch schön nennen und wir befinden uns wirklich so wohl darin, daß uns nicht viel zu wünschen übrig bleibt. Das Haus liegt etwa einen Büchsenschuß weit vom Pallast, in dem großen Park auf einer Wiese, nach hinten zu von kleinen bewaldeten Anhöhen um-

geben, von denen zwei Bäche herabfließen, die auf beiden Seiten des Hauses der Tiefe vor demselben zurieseln, in der ein wildschäumender Bergfluß von Süden nach Norden fließt; darauf haben wir in der vorderen Galerie des Hauses die Aussicht und jenseits des Flusses auf Reisfelder, von prächtig bewaldeten Campongs unterbrochen, hinter denen sich endlich sanft aufsteigend der Urwald des vulkanischen Berges Gedé bis zu mehreren tausend Fuß erhebt. Die lieblichsten Gewächse, wie wir sie bei uns nur in Treibhäusern sehen, umgeben zunächst die Wohnung, z B. ein ganzes Gebüsch von Zimmetbäumen, die uns ihren gewürzhaften Geruch zuführen. Ein kurzer bedeckter Gang führt zu dem Nebengebäude, wo sich unser Laboratorium befindet, die Küche, und Stallung für sechs Pferde, kleine Wohnungen für die Dienerschaft, bloße Bambushütten, wie sie sich die Leute selbst bauen, gränzen daran, und da wohnen die guten Leute mit Frauen und Kindern, unseres Winkes stets gewärtig, ohne uns weiter Last zu machen, als daß wir ihnen monatlich ihren geringen Sold auszahlen. Jeder von uns hat einen Diener für sich, wozu später noch ein Stallknecht kommen muß, wenn wir erst Pferde haben. Ein Koch sorgt für uns alle, gleich dem Vorsteher der Speisekammer, der Lichter und Lampen. Noch ein Diener ist den ganzen Tag mit Müller beschäftigt im offenen Laboratorium, während mein Jäger alle drei bis vier Tage mit Beute zurückkehrt und neue Munition holt. Macklot und ich haben jeder zwei Zimmer für uns, Müller und van Oort ein jeder eins und noch eins ist für van Raalten bestimmt. Die offene Galerie im Vorderhause mit ihrer köstlichen Aussicht dient uns zum Speisezimmer, die hintere mehr geschützte, wenn wir Abends zusammenkommen oder Besuch erhalten und eine dritte mitten im Hause als Magazin für vollendete Sammlungen und als Zeichen-Laboratorium. Die Schwestern würden die löbliche, mit so viel Menschen leicht ausführbare Ordnung loben und sich an den niedlichen Bambus-Gestellen freuen,

deren Füße im Wasser stehen um den weißen Ameisen den Zugang zu verwehren und auf denen unsere köstlichen Naturalien ruhen. — Unsere Wohnung genießt wegen ihrer Lage einer Kühlung, wie man in Europa bei heißem Wetter sie sich zu verschaffen pflegt, dabei erfrischt regelmäßig jeden Abend ein heftiger Gewitter-Regen die Atmosphäre und belebt die unbeschreiblich üppige Vegetation. Mit 6 Uhr Morgens bricht der Tag an, unsre Jungen, wie man hier sagt, wecken uns schon früher und jeder bringt seinem Herrn eine warme Tasse Caffee. Nur jeden dritten oder vierten Tag (um meine Gesundheit zu schonen) gehe ich früh ins Freie, bleibe aber sonst bis 9 Uhr auf meinem Studierzimmer, oder in dem Laboratorium bis zum Frühstück, das nach der allgemeinen Sitte des Landes aus Reiß mit Karri besteht. Um 4 Uhr wird das gute, aber einfache Mittagsmahl eingenommen. Sehr entbehren wir Pferde, ohne die es unmöglich ist, Excursionen von einiger Bedeutung zu machen, aber wir sind weise und wollen sie uns nicht voreilig anschaffen. — Der Gouverneur v. d. Capellen hat mir durch v. Raalten alle zoologischen und anatomischen Papiere von Kuhl und v. Hasselt in Copia einhändigen lassen, was es mir unendlich erleichtern wird, keine schon vollendete Forschungen unnöthiger Weise zu wiederholen; aber Ihr begreift, daß man nicht in wenig Tagen durcharbeiten kann, was mit unglaublichem Fleiße, während mehrerer Jahren gethan ist und eben dazu kömmt mir sehr erwünscht, vor eigener Untersuchungsreise einige Monate Ruhe zu haben. Sind wir im Hause, so finden wir keinen Unterschied zwischen dem europäischen Sommer-Clima und dem hiesigen, ja wir finden die Luft hier weniger drückend, aber ganz anders verhält es sich, wenn wir uns Bewegung im Freien machen. Von 6 bis 9 Uhr Morgens hat es damit keine Schwierigkeit, aber so bald die Sonne etwas höher steigt, flieht man vor ihren Strahlen. Selten ist der Himmel den ganzen Tag über bedeckt, so daß man solche Tage begierig für Beschäftigungen

in offener Luft benutzt, aber selbst dann wird die Hitze gegen Mittag lästig und ich, der in Europa nie schwitzte, komme hier nicht von der Jagd zu Hause, so langsam ich auch dabei zu Werke gehe, ohne ganz durchnäßt zu seyn. Mechanisch verfüge ich mich dann in mein Zimmer, trinke ein Glas Wein und bald darauf ein Bierglas voll Wasser mit etwas Wein, worauf augenblicklich ein abermaliger wohlthätiger Schweiß erfolgt und kleide mich dann um. Bei diesem Verfahren, wozu ich zuweilen noch ein Schläfchen vor dem Essen füge, befinde ich mich bis jetzt vortrefflich, folge aber dem Rathe unsers Freundes, des Dr. Kollmann aus Würzburg, dem Arzte des Generalcommissair, solche Excursionen nicht täglich zu machen, wodurch vorzüglich Kuhl seine Gesundheit allmählig so soll geschwächt haben, daß sein Körper dem ersten heftigen Angriffe nicht trotzen konnte. Uebrigens könnt Ihr Euch unmöglich einen Begriff von dem Reizenden solcher Spaziergänge machen, ohne selbst in Indien gewesen zu seyn und ich will nur ein allgemeines Bild der hiesigen Umgegend entwerfen. Buitenzorg liegt in grader südlicher Richtung von Batavia, 38 engl. Meilen vom Seestrande entfernt, der sich bis hier zu etwa 1000 Fuß über der Meeresfläche erhebt, zwischen dem unregelmäßigen Fuße des Salak auf der Westseite und dem mehr südlich und entfernteren des Gedé auf der Ostseite, hinter dem noch der Pangerango zum Vorschein kommt. Die Gegend zwischen hier und Batavia, durch welche die große Landstraße führt, ist anfangs ganz flach mit südlicher Erhebung, gegen Buitenzorg zu aber immer hüglicher. Eine zahllose Menge von größeren und kleineren Bächen kommen von den Gebirgen herab, stets reichlich mit Wasser versehen und längst diesen Bächen ist es, wo der friedliche Javanese seine Familien-Gärten angelegt hat, denn etwas anderes sind die sogenannten Kampongs nicht. Jeder Kampong verdankt sein Entstehen und seinen Namen irgend einem Ehepaar, das dort sein erstes bescheidenes Hüttchen von Bambus erbaute

und eben so alt sind auch die höchsten angepflanzten Bäume, welche die späteren Anpflanzungen überragen. Ein solches Paar wird nach 12—15 Jahren schon Kindes-Kinder gehabt haben; die neuen Paare vergrößern die Anpflanzungen des Kampongs stets in einiger Entfernung von den schon vorhandenen Häusern wieder am Wasser, und so wächst die Größe des Kampongs mit seinem Alter, ohne daß man hier richtig von einem Dorfe reden könnte. Der gemeinschaftliche Begräbniß-Platz für alle Bewohner des Kampongs, macht ihn für Alle geweiht, so daß sich nur ausnahmensweise selbst die jüngeren Männer bewegen lassen, ihn auf mehrere Jahre zu verlassen; und daß man zu Dienern eigentlich nur die von der Landes-Sitte entfernten Leute bekommt. Onkel Voß, wenn er einen Spaziergang mit mir machen könnte, würde sagen: „da bliebe ich auch zu Hause und kümmerte mich nicht um die habsüchtigen Fremdlinge." — Neulich bis dicht an das Gebirge vorgedrungen, kam ich in einen solchen gewiß uralten Kampong, dessen Majestät mich mit solcher stillen Bewunderung erfüllte, daß mein alter Diener mich als einen halb närrischen Mann anstaunte, sich aber freute als ich ihm sagte: so hohe Bäume hätte ich in meinem Leben nicht gesehen. Denkt Euch Bäume, die fast noch einmal so hoch und prächtig belaubt sind als unsre Eichen und Buchen, mit ihren ungeheuren Aesten allein schon undurchdringlichen Schatten gebend, und dazu noch die unzertrennlichen Gefährten der hiesigen Wohnungen Kokos und Areka-Palmen, deren schlanken Stämmen es nur selten gelingt, ihre Kronen dem Gipfel jener Riesen-Bäume nahe zu bringen, nebst den bis zum Boden herabhängenden Schlingpflanzen, und den überall nach etwas Licht suchenden ungeheuren Blättern des Pisangs, der Lieblingsfrucht der Inländer, und Ihr werdet begreifen, daß hier dicht am Bache keine Gefahr mehr vor Sonnenstich vorhanden ist. Die Wohnungen, die eine größer, die andere kleiner, je nach dem Reichthum oder Ansehen der Inhaber, bestehen aus einem

einfachen aber niedlichen Bambus-Geflechte, mit weitüberhängendem Dache, und einer vorderen und hinteren Galerie, dem eigentlichen Wohn- und Schlafzimmer, während das dunklere Innere mehr zu Vorraths-Behältern zu dienen scheint. Der Boden ist rings umher stets rein gehalten, überall führt eine bequeme Treppe an den Bach, zum Bade und Waschplatze. Einige treue Hunde bewachen das Ganze und eine große Menge von Hühnern, so wie einige Käfige voll einer niedlichen Art Tauben, deren Geschrei den Malaien von guter Vorbedeutung ist, fehlen nie. Die Männer fand ich meistens mit der Verfertigung oder Wiederherstellung irgend eines Hausgeräths beschäftigt, und die Weiber mit Bereitung von Speisen, oder Säubern der Kleider oder Geräthschaften — wobei sie gleich Affen die kleinen Kinder mit sich herumschleppen. Nie hörte ich sie zanken, sondern sie leben, wie es scheint, immer friedlich und froh beisammen und bezeugen besondere Achtung dem Alter und ihren Vorgesetzten. Auf meinen Excursionen werde ich in einem Kampong selten von einer Familie entdeckt, ohne daß der Vater oder die Mutter mich einlüde, mich zu setzen und mir Speise anböthe oder die Kinder Insecten oder andere Thiere für mich suchten. Begegnet einer zu Pferde einem Europäer so steigt er ab, bis man vorüber gegangen ist, ist er zu Fuß so bückt er sich tief. — Und doch sind die Europäer mit so gutmüthigen Wesen in stetem Kriege — zum sichern Beweise, daß sie von einzelnen stolzen und gierigen Beamten in ihren heiligsten Rechten angegriffen sind. — Bedeutende Militair-Verstärkungen, die so eben eingetroffen mit der Nachricht, daß noch mehrere derselben aus Europa unterweges sind, geben jetzt große Hoffnung, die Ruhe bald herzustellen und fast eben so viel verspricht man sich von der Wiedererhebung auf den Thron des im Jahr 1812 von den Engländern abgesetzten und zeither stets in Gefangenschaft gehaltenen Sultans von Dioejakarta, in dessen Reich sich jetzt der Vormund eines minderjährigen zum Herrscher bestimmten

Prinzen der Obergewalt kriegerisch zu bemächtigen strebt und mit Glück gegen unsere Truppen kämpfte. Ungerechtigkeiten, welche sich ein holländischer Resident erlaubt hatte, und welche das Volk erbitterten, machten es ihm möglich, erst kleine Haufen für sich zu gewinnen und wäre nicht glücklicherweise der Kaiser von Solo (Suracarta) den Holländern treu geblieben, so hätte es schlimm werden können. Welchen Eindruck die Wiederernennung des alten bereits in seine Staaten zurückgekehrten Sultans auf die Gemüther macht, können wir noch nicht wissen.

Den 12. September.

Endlich scheint man sich mit dem Ordnen unserer Angelegenheiten zu beschäftigen und Alles wird wohl noch leidlich gut werden. Inzwischen haben wir uns auch nach Holland gewandt und dringend nähere Bestimmung von dort aus verlangt.

12.

Baitenzorg d. 21. October 1826.

Unsere Verhältnisse sind noch nicht entschieden, aber da wir durch besonnenes, etwas kräftiges Benehmen wie es scheint sehr in der Gunst des großen Herrn (so nennen die Inländer den ersten Beamten des Landes) gestiegen sind, so glaube ich seiner Versicherung, daß wir noch in diesen Tagen die Bestimmung derselben erhalten werden; gestern ließ er uns vorläufig Geld auszahlen und van Raalten hat die Erlaubniß bekommen, seine alte Wohnung wieder zu beziehen. Das ist ungefähr alles Neue.

Mit den Fortschritten zur Beruhigung der Insel geht es langsam. Der schlaue Dippo Nagoro schwächt die Armee durch tägliche kleine Gefechte, ohne sich in ein Haupttreffen einzulassen. — Bei diesen fortdauernden Sorgen der Regierung müssen wir Naturforscher uns nicht selten sehr überflüssig fühlen, obgleich ich erst neulich in einem Schreiben an Se. Excellenz wiederholte, was Cuvier einst an Na-

poleon sagte, daß von Alexanders Größe nichts als die Aristotelischen Werke übrig blieben und von der Expedition nach Aegypten schon jetzt nicht viel mehr als das große durch Napoleon veranstaltete Werk über dieses Land. — Ohne ordentliche Unterstützung zu erhalten, wird es uns nicht möglich seyn, zu leisten was Kuhl und van Hasselt geleistet haben, aber das möchte uns doch schwer werden — und damit Gott befohlen! —

Macklot ist wohl, heiter und thätig und trotz des Anblicks so vieler in eine unglaubliche Apathie versunkener Europäer, merken wir Alle noch nichts von der Unlust zum Arbeiten, welche eine gewöhnliche Folge des längeren Aufenthaltes in Indien seyn soll, oder wohl richtiger der Lebensart der Europäer. Nur wenigen fehlt es an dem Nöthigen um gemächlich zu leben ohne sich anzustrengen, und es aus höheren Gründen zu thun, dazu fehlt es ihnen an der gehörigen Bildung und so werden sie bald so stumpf und träge, wie es unter ähnlichen Verhältnissen auch in Europa der Fall zu seyn pflegt, obgleich ich nicht in Abrede stellen will, daß das warme Klima dazu mehr geneigt macht, wenn man nicht kräftig dagegen wirkt.

Ihr würdet sehr lachen über unsere vier zahmen Affen, die frei in und auf dem Hause herumlaufen und sich nur zur Essenszeit regelmäßig bei uns einfinden. Einer derselben ist noch ein Kind, das aber so von den übrigen geliebt wird, daß sie sich beständig darum zanken und es vor Liebe beinahe auseinander reissen und bei jedem eingejagten Schreck mit sich fort auf Dach oder Baum schleppen. Der kleine unartige Friz, so nennen wir den wildesten unsrer Affen, reißt mir zuweilen die Bissen vor dem Munde weg und schneidet nach spottende Gesichter dazu, wenn er sie an einem abgelegenen Orte verzehren kann. Ein anderer, der älteste von Allen und im Ganzen verständig und Erzieher der Uebrigen muß dennoch zuweilen gestraft werden, weil er Erz-Affenstreiche ausführt, z. B. dem Maler Farben stiehlt und sich uud seine Genossen

damit beschmiert oder mit dem Sandfaß bedächtig auf den Baum steigt, den Sand langsam herausfallen läßt und endlich das Gefäß herabwirft, aber man kann die Bösewichter fast nicht strafen vor Lachen. Der kleine Friz springt, förmlich um Verzeihung bittend, einem auf die Schulter, caressirt den Menschenkopf unmäßig, sich knurrend anschmiegend, und wenn er noch keine Vergebung erhält oder das Obst, um welches er bittet, so sucht er sich durch nähere Untersuchung des Kopfes gefällig zu machen. Unsere Affen sind deshalb auch schon berühmt geworden und man kommt, um den kleinen Fritz zu sehen. Ausserdem haben wir noch ein närrisches zur Familie der Maki gehörendes faulthierartiges Thier, das die Inländer Muka, d. h. Gesicht nennen, weil es einen immer unheimlich mit seinen großen Augen ansieht. Dazu kommt noch ein kleines fröhliches Moschusreh, ein Haase, eine Zibethkatze und vier treue Hunde, unter denen die sogenannte bonne bête von vielen Jahren her, Hausmöbel ist und der jetzigen Neuerung in der Hundewelt und auch der Affentollheit mit philosophischer Ruhe zusieht. Die Schlangen machen uns am wenigsten Vergnügen, weil sie unsern guten Willen, sie freundlich zu behandeln, nicht fassen können. Bis jetzt bin ich noch der einzige Berittene der Gesellschaft und habe ein allerliebstes kleines braunes Pferd, das mir der Zufall für einen Spottpreis verschaffte, so bald aber die Finanzen besser sind, werden Alle Rossetummler, wie es hier jedermann ist. — So viel für heute! —

Buitenzorg d. 5. December 1826.

Noch immer ohne Nachricht von Euch, halte ich mich desto mehr verpflichtet, Euch durch häufiges Schreiben vor Sorge zu schützen, die bei mir gleich wieder durch die Freude, welche mir mein Studium darbietet, bei Euch Frauen aber, wie ich weiß, nicht so leicht durch häusliche Geschäfte verscheucht wird! —

Ob ich von dem Schillerschen Spruche beseelt „wer

zu viel bedenkt, wird wenig leisten!" — wohl gethan habe, Euch zu verlassen und ohne meines Erfolges ganz gewiß seyn zu können, mich auf eine Reihe von Jahren dem bewegten Ocean des Lebens auszusetzen, mögen Andere entscheiden, aber sicher weiß ich, daß ich, wenn ich gefehlt habe, keine mildere Richter als Euch hätte finden können. Laßt mich diese Ueberzeugung behalten und leben, wie Cuvier so schön am Ende der Biographie von Pallas sagt. „En „un mot, il paroit toujours avoir vecu en veritable „savant, uniquement occupé à la recherche de la ve„rité et se reposant de tout le reste sur les hasards „de ce monde. Plus on a d'experience, plus on trouve „que c'est encore là sur cette terre, le moyen le „plus sur de n'exposer ni son bien-être, ni sa con„science!" — Aber schreiben müßt Ihr mir häufig. — Noch immer sind wir ohne feste Anstellung. Die Regierung kommt uns indessen mit Vorschüssen zu Hülfe, und unser Wunsch, die Provinz Kravang besuchen zu dürfen, ist uns gewährt. Die Vorbereitungen zu dieser Reise beschäftigen uns jetzt sehr, was mir sehr wichtig ist, da Alle anfingen unmuthig zu werden über die so lange verzögerte Festistellung unserer Angelegenheiten. So fest ich selbst überzeugt bin, daß wir einem guten Erfolge meiner Bemühungen nahe sind, so kann ich es doch niemand übel nehmen, daran zu zweifeln.

Ich hatte heute schon viel zu schreiben, muß mich also kurz fassen. Eigentlich wollte ich Euch von den Urwäldern des Pangerango erzählen, worin ich neulich mit Macklot war und wo wir mit sprachlosem Erstaunen das Ungeheure der tropischen Natur mit unserer menschlichen Ohnmacht verglichen, aber, wie gesagt, es geht heute nicht.

Alle sind körperlich wohl und haben eine vortreffliche Reiseapotheke, die uns gute Dienste leisten kann, da Macklot inzwischen schon öfters Gelegenheit hatte, hiesige Krankheiten zu beobachten. Doch hoffen wir weder Medizin noch Arzt zu brauchen.

13.

Tjikao am Tjitarem
den 20sten Januar 1827.

Geliebter Bruder!

Nach einer gestern sehr ermüdenden Jagd und heutiger Stuben-Arbeit bis zur Abenddämmerung fühle ich das Verlangen, mich mit Dir zu unterhalten, dem ich aus Java selbst noch keinen ausführlichen Brief schrieb.

In meinem letzten Briefe meldete ich, wie ich noch immer vergebliche Versuche gemacht habe, um unsere Angelegenheiten zu einer Entscheidung beim Gouvernement zu bringen. Ich verlangte endlich bei der Nachricht, daß der Commissair-General im Begriff stehe eine Reise in den östlichen Theil der Insel zu machen, mit immer wiederholten Besuchen, dringend um eine Entscheidung noch vor dieser Reise. Die Folge war diesmal (um kurz zu seyn) daß uns augenblicklich neuer bedeutender Vorschuß und Erlaubniß noch größeren zu fordern ertheilt wurde, mit der Versicherung, daß nur unglaubliche Ueberhäufung mit Geschäften die Regulirung unserer Besoldungen und sonstiger Verhältnisse verzögert habe, und daß wir deshalb ganz ruhig seyn könnten. — Eine Einladung für Macklot und mich mit dem Com. Gener. à la suite nach Surabaya zu gehen, lehnten wir ab und unsre Bitte, einige interessante Gegenden des Districts Krawang zu besuchen, ward bewilligt.

Auf Befehl des Königs ist hier vor einigen Jahren eine Special-Karte von Java, bestehend aus 60 Blättern, vollendet und da von derselben hier gerade die des Westendes inclusive Krawang und Buitenzorg vorhanden waren, so erbat sich Macklot dieselben vom Com. Gener. zur Copie und engagirte die ganze societas rerum naturalium, ihm bei der Arbeit zu helfen. Das war ein nützliches, aber sehr langweiliges Geschäft, das uns 14 Tage kostete. — Abermals entstand eine Verzögerung der sehnlichst gewünschten Abreise durch die Nothwendigkeit, noch einmal nach Batavia

zu gehen, um die dortigen Räder für unsere Sache in Bewegung zu setzen. — In der Hauptsache richtete ich nur so viel aus, als nöthig war, die Gemüther zu besänftigen und Alle in Thätigkeit für die Ausrüstung zu bringen, worüber aber an einem Orte, wo es fast ganz an brauchbaren Handwerkern fehlt, wieder 8 Tage hingingen. Endlich am 28. December setzte sich der lange Zug von Koelies (Träger der Bagage, welche die Regierung auf Verlangen bewilligt) mit unsern Leuten in Bewegung, während wir mit Allem fertig ein frohes dejeuner à la fourchette bei Herrn Delinge, Chef des Büreau des Com. General, einnahmen. In Europa würden wir uns der gewaltigen Bagage geschämt haben, und sie lieber bei Nacht haben abziehn lassen, hier aber erregt das kein Aufsehn. Unsere eitele Dienerschaft, zum Theil drollig aufgeputzt, eröffnete den train und zwar die Stallknechte zuerst mit unsern Pferden und dann die Jäger ꝛc. im Ganzen 18 Mann. Ihnen folgten 97 Träger meistens 6 einen Danjong, d. h. einen aus Bambus geflochtenen und mit einem Dach versehenen großen Korb tragend oder isolirte Blechkisten, Weinkisten, Fäßer u. dgl. Das Ganze würde ein guter Lastwagen mit 4 Pferden gezogen haben, aber schon am folgenden Tage sollten kaum für Reitpferde gangbare Wege eingeschlagen werden, und da giebt es freilich kein anderes Mittel als dieses, um das für das tägliche Leben und zum Sammeln Nöthige mit sich zu führen. Wir folgten endlich zu Wagen, um die Reitpferde nicht ohne Noth anzustrengen und erreichten zeitig unser erstes Nachtquartier Tjibinang an der Straße nach Batavia gelegen. — Von vielem Sprechen und Abschiednehmen am Morgen ermüdet hing im Wagen jeder seinen Gedanken nach und ich stellte im Stillen meine Betrachtungen darüber an, wie wir Menschen uns in dieser Welt so viele schöne Tage durch Grillen verderben. Ich verließ das reizende Buitenzorg mit dem Bewußtseyn, thätig gewesen zu seyn, mußte mir aber doch gestehn, wie es auch aus meinen Briefen hervorgegangen seyn wird, daß ich, ob-

gleich als der ältere stets gefaßter und ruhiger, doch manchen Augenblick durch Ungeduld verloren habe. Ich nahm mir heute noch einmal recht ernstlich vor, in Zukunft noch immer mehr dahin zu streben, den Augenblick zu nutzen ohne Rücksicht auf das quid cras sit und dachte dann mit Rührung an die Herzlichkeit zurück, welche ehrliche Menschen überall in der Welt finden, wenn man sie näher kennen lernt und die mir in Buitenzorg besonders in einem Hause so wohl gethan hatte.

Aus Raffels ist es Dir vielleicht im Gedächtniß geblieben, daß die zwei hohen hinter Buitenzorg gelegenen Gebirge Salak und Gedé zu der langen, die Insel von Westen nach Osten theilenden vulkanischen Bergkette gehören und daß niedrige Bergrücken theils vulkanischen, theils secundairen Ursprungs die Abdachung des hohen Gebirges gegen die See vermitteln. Eine solche vulkanische, durchgehends waldige, nicht sehr hohe Bergkette setzt sich von Buitenzorg aus sichtbar in N. O. Richtung fort und verliert sich erst in der Nähe des Orts, wo ich dieses schreibe, nachdem es den großen (nach dem Solo einer der größten) Fluß Tjitarem nach seinem Lauf aus dem Hochgebirge eine kurze Zeit eingeschlossen hat, der Mündung des kleineren Flusses Tjikau gegenüber. Der nördliche Fuß dieser Kette (sie heißt auf unserer Specialkarte Benkang) ist noch einige Stunden weit gegen Norden hügelig, der mehr nördliche Theil der Insel aber ist unter dieser Breite ganz flach und so verhält es sich auch in nördlicher Richtung von Tjikau, von wo aus sich der Tjitarem durch den an Bewohnern armen, gleichsam nur einen großen von Sümpfen unterbrochenen Wald bildenden District Krawang in die See ergießt. Von Buitenzorg aus gegen Batavia erblickt man auch so weit das Auge reicht nur Wald, in der That findet sich hier aber keine wahre Waldung, sondern nur ein von Reisfeldern und buschigen Weiden unterbrochenes Netz von unter den Schatten hoher Fruchtbäume angelegten Dörfern (Kampongs) deren Zahl gegen Krawang zu abnimmt.

Dies vorausgeschickt, wirst du mich verstehn, wenn ich Dir sage, daß uns unsere Reise von Tjibinang an die große Heerstraße verlassend, zunächst in S. O. Richtung dem Fuße jener Bergkette näher führte, und daß wir hernach einen Theil des Gebirges selbst durchziehn mußten, um das noch von ihm begränzte Ufer des Tjitarem zu erreichen. Dicht neben Tjibinang, wo wir wie gesagt die erste Nacht zubrachten, liegt Tjitrap. — (Da wurde ich durch die nächtliche und unerwartete aber nicht minder erwünschte Ankunft eines frisch erlegten Keilers der zweiten uns noch fremden Species unterbrochen, die wir noch bei Licht selbst besorgen mußten, da unsere muhamedanischen Burschen einen horror religiosus vor Schweinen haben. Inzwischen ist es Mitternacht geworden und ich will schlafen gehen. Morgen bei gutem Wetter gehe ich wieder über den Tjitarem jagen und setze den Brief am Abend fort).

Den 21sten.

Tjitrap, ein Landgut von ungeheurer Ausdehnung, gegenwärtiges Eigenthum Hr. Michiels, der eben abwesend war, ist berühmt wegen des Schwalbenbergs, welcher seinem Herrn jährlich 70,000 Piaster reinen Gewinn aufbringt. Dagegen ist der fruchtbare Boden beiweiten nicht so angebauet, als wie er es in einem ganz cultivirten Lande seyn würde und wir ritten stundenlang über grasige und zum Theil mit einzelnen niedern Gebüsch stellenweise bewachsenen Hügeln, auf denen zwar hin und wieder Büffel, oder bengalische Bückelkühe weideten, der aber ohne Zweifel viel höhern Ertrag geben könnte. Schön war die Aussicht auf das immer näher rückende Gebirge und gegen Norden auf die Ebene von Batavia. Während unsere Bagage langsam nachrückte passirten wir durch einige Dörfer und manchen vom Gebirge herabkommenden Bach, fanden ein indisches Mittagsessen für uns bereit auf Tjilinksi, einem in europäischem Geschmack von Herrn Michiels erbaueten Landhause, und erreichten Abends

Tjibaroſſa am reiſſenden Tjipanikſi, dem Gebirge ſchon ſehr nahe auf meiſt graſigem und hügeligem Wege. Ich erlegte unterweges eine zornig gegen mich aufgerichtete Naja sputatrix, welche ich gern gegen eine größere Schlange vertauſcht hätte, welche Macklot und von Doſt an einem Reisfelde bemerkten, aufmerkſam gemacht durch ein lautes froſchartiges Geſchrei, eine auch hier ſehr gut bekannte und für gefährlich gehaltene Art, auf die ich ſehr neugierig bin; man ſoll ſie Abends oft in großer Geſellſchaft laut ſchreien hören. Noch freuete mich ein beobachteter großer Zug von Tantalus lacteus Tem. pl. col. 352.

Im Hauſe des mehrere Dörfer beherrſchenden Deman (inländiſchen Oberhauptes von gewiſſem Range) fanden wir alle Bequemlichkeiten und ergötzten uns an den orientaliſchen Sitten, dem würdevollen Anſtande des kleinen Herrſchers und ſeiner Söhne und der Demuth der Subordinirten; keiner der Letzteren nahete ſich ihnen ohne ſich mit kreuzweis übereinander gelegten Händen tief zu beugen und die wenigen lakoniſch ertheilten Befehle wurden in größter Eile befolgt. Wir bemerkten mit Mitleiden eine hier herrſchende meiſtens mit Geſchwüren an den Füßen verbundene Augenkrankheit, gegen welche wir am folgenden Tage Freund Macklot bei Bereitung von Arzeneimitteln behülflich waren. Bei der geringen Anzahl von Aerzten ſind die unglücklichen Einwohner der etwas entlegenen Ortſchaften ſich in ſolchen Fällen ganz ſelbſt überlaſſen. Dazu kommt im Allgemeinen ein Vorurtheil gegen europäiſche Heilmittel, und jene Krankheit war nach Macklots Anſicht um ſo gefährlicher, als in dieſen Gegenden die auch auf Java leider bekannte Syphilis ſehr allgemein herrſcht. — Inzwiſchen eingetretenes Regenwetter, in Folge deſſen die Bagage zurückbleiben mußte, hielt uns den ganzen Tag auf Tjibaroſſa und als ich es gegen Mittag wagte, mit dem jagdluſtigen Sohne des Hauſes hinauszugehen, nöthigte uns bald ein ächt tropiſches Gewitter in eine Hütte zu flüchten, von der ich erſt gegen Abend durch und durch naß in

das Hauptquartier zurückkehren konnte. Ein kleiner Bach, über den ich zuvor ohne Mühe gesetzt hatte, war zum reissenden Waldstrom geworden und die ganze Gegend so mit Regenwasser überschüttet, daß ich meistens bis an die Wade in Schmutz oder durch Wasser waten mußte. Davon macht man sich in Europa keine Idee. Eine erlegte schöne Ciconia capillata war nur noch zum Skelett zu gebrauchen. — Am folgenden Morgen mit Tages Anbruch mußten wir für die Fortsetzung der Reise den Anfang damit machen, über den breiten dicht vor dem Hause vorbeifließenden Tjiparinksi zu setzen, wobei es den Pferden sehr schwer ward, zugleich den Strom und die das Bett bildenden großen Rollsteine zu bekämpfen. Die Koelies brachten unsere Güter mit vieler Geschicklichkeit aufs Trockne. Bis Tjibarossa hatten wir einem recht gut gebahnten Flußpfade folgen können, aber hier jenseit des Flusses fanden wir ihn erbärmlich schlecht und erreichten das nicht weit entlegene Takelwaru erst gegen Mittag, eine wahrhaft scheußliche Waldregion durchziehend, stets dem Fuße des Gebirges folgend und hunderte von jetzt schwer zu passirenden Bächen durchreitend. Ueber Mannshohes Gras (Along-Along) wechselt hier mit Bambus und anderem wildverwachsenem Gebüsch und höheren Baumgruppen, unter denen wir nur hin und wieder menschliche Wohnungen erblickten. Meistens zogen wir aber auf dem schlüpfrigen und morastigen ohn Ende steigenden und wieder fallenden Wege so sehr durch das Dickigt, daß wir nur Gras und Gebüsche sahen. Herrlich waren dagegen einzelne freie Aussichten auf die nahen von höchstämmigem Wald gekrönten Berggipfel und die unabsehbare sumpfige Waldgegend gegen Norden. Hier sahen wir zuerst einen lebendigen wilden Pfau stattlich umherschreiten und lernten die sehr häufigen Spuren der Tiger und Leoparden, so wie der wilden Schweine kennen, die sich in der Nacht desselben Weges bedient hatten. Solche Gegenden wo Along-Along das Gebüsch zu einer ganz undurchdringlichen Wildniß macht und wo der Boden nie tro-

cken wird, sind der Lieblings-Auffenthalt von Pfauen und Tiegern und unsere Jäger sorgten dafür, daß wir unserm Gastherrn auf Takelwaru wenigstens einen Pfau in die Küche schaffen konnten. Wie oft wünschte ich mir auf diesem Wege, Du seyest mit unter der durch viele Dorfhäupter (Mandors) vergrößerten Reiterschaar! — Die Pferde ermüdete das ununterbrochene Bergauf und Bergab nicht wenig und wir konnten nur schrittweise reiten, aber eben das gestattete uns indischen Neulingen um so besser zu sehen und zu hören, welches Letztere, wie Du weißt, mir ornithologisch immer einen besonderen Genuß auf Reisen verschafft. Wie so Alles ganz verschieden von dem, was ich in den deutschen Wäldern zu sehen und zu hören gewöhnt war! Vergebens suchten Freund Macklots Augen in den Hohlwegen und dem Bette der Bäche zu Tage liegende Felsmassen zu entdecken; überall nur viele Klafter tiefer vulkanischer Thonboden durchmischt mit größeren und kleineren Geschieben und von wild verschlungenen Baumwurzeln durchbrochen. — Ich weiß nicht, ob Du in Gewächshäusern Gelegenheit gehabt hast, einigermaßen hohes Bambus-Rohr zu sehen; im entgegengesetzten Falle bitte ich Dich darauf zu achten, wie das immer feiner auslaufende Rohr sich zuletzt unter der Schwere des frischen Laubes in schönem Halbkreis biegt, um Dir einen Begriff von dem reizenden Dache zu machen, von dem in diesen Tagen unser Weg meistens beschattet war. Ein schöner Bambus-Busch (viele Röhre, dicht neben einander stehend, bilden zusammen abgesonderte einem großen Baum zu vergleichende Massen) dessen Gipfel sich über das Wasser oder einen Weg neigen, hat Aehnlichkeit mit einer Trauerweide, seine Form ist aber noch reizender. — Takelwaru ist abermals ein europäisches Landgut, von ungeheurer, was aber die dazu gehörenden Wälder anbelangt, nutzloser Ausdehnung. Es steht nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Eigners jetzt unter Administration und der von unserm Kommen unterrichtete holländische Verwalter schien sich in seiner traurigen Einsamkeit über so

viele europäische Gesichter zu freuen, und da eben sein Freund Herr Mölemanns von Tjikau zum Besuch bei ihm eingetroffen war, so brachten wir den letzten Tag im alten Jahre recht froh zu. Das einfache hölzerne Landhaus liegt höchst romantisch hart am waldigen Gebirge, das hier einige besonders schön geformte Spitzen bildet, welche wir auf der bisherigen Reise oft als Wegweiser im Auge gehabt hatten, und ist auch in N. O. Richtung von waldigen Höhen dicht umschlossen. Hier wünsche ich, wenn unser Rückweg nicht etwa längst der Seeküste hin erfolgt, später einige Wochen zuzubringen und Macklot thut dasselbe mit Bezug auf Geognosie, da ihm überall nackte Felsmassen an den Gipfeln der Bergspitzen zu Gesichte kamen. — Unser freundlicher Gastherr prophezeihte uns für den folgenden Tag eine unangenehme Reise und versicherte, daß es auf ganz Java keinen beschwerlicheren Weg gebe; das lasse ich dahingestellt seyn, gewiß aber ist es, daß Menschen und Vieh Ursache hatten sich zu freuen, als sie am Abend des 1. Januar's in Tjikau eintrafen. Kaum 200 Schritt vom Hause betraten wir den prachtvollen Bergwald, ritten erst, von Höhen umgeben, längst einem tiefen gleichfalls bewaldeten Thale hin, setzten in seiner Tiefe über einen Bach und erstiegen die gegenüber liegende steile Höhe nur mühsam, um sogleich wieder mehrere Male hinauf und hinab zu reiten. Unsere weniger an das Klettern gewöhnten Pferde blieben oft hinter den kleinen dauerhaften Bergpferden der voranreitenden Mandore zurück, ertrugen aber diesen Marsch besser als den gestrigen, von härterem Boden begünstigt. Ihr Hufschlag störte die Waldbewohner in ihrer Ruhe; von allen Seiten her erschallte das weittönende Geschrei des Waldaffen (Hylobates leuciscus) Jă—iŏ — — — — mit fallendem Tone und im hohen Grade ähnlich, nur lauter als das Dir so bekannte Geschrei von Larus argentatus; eine ganze Familie bedächtig kletternder schwarzer Affen (Semnopithecus maurus) sahe von dem Gipfel eines hohen Baumes herab neugierig unserm Zuge

nach, wir hörten über uns den schwer rauschenden Flügelschlag der Nashornvögel, in der Tiefe das Brausen der Bergwasser und um uns das mannigfaltige Geschrei der Vögel und das Gezirp der Grillen und Cicaden. Denke Dir dazu die riesenhaftesten Bäume und dem Boden näher zwischen dem Gebüsch überall die lieblich hellgrünen gewaltigen Blätter des wilden Pisangs, Kronen mit Blüthen bedeckter Bäume aus den Thälern zu uns hinauf reichend und im Allgemeinen eine nach so vielem Regen über alle Beschreibung üppige Vegetation! Da das Wetter uns mit heiteren Sonnenblicken begünstigte, so legten wir den einige Stunden weiten Weg bis Kampong-Sambe, wo ein Frühstück auf uns wartete, doppelt fröhlich zurück, bald daran gewöhnt, Klettern und Herabsteigen ganz dem Gutdünken des Pferdes zu überlassen. Herr A. hatte uns bis hieher freundlich begleitet, und wartete mit uns einen heftigen Gewitter-Regen ab. Köstlich war aus der Gallerie des halb europäischen nach zu Takelwaru gehörenden Hauses die Aussicht auf die nahen Gebirge, von denen besonders in S. O. Richtung der schroffe Parang mit seinen Felsen-Gipfeln unsere Aufmerksamkeit auf sich zog; derselbe Berg, den ich hier aus meinem Fenster in S. W. Richtung vor mir habe, und mit dessen mineralogischer Untersuchung Macklot beauftragt ist, da man hier vor Zeiten eine Silbermine bearbeitet hat. Die Fortsetzung des Weges war im Ganzen dem vorherzurückgelegten ähnlich, außer, daß wir wiederholt das Ufer des dem Neckar bei Heidelberg vergleichbaren Tjitarem berührten, rings vom finstern Walde begränzt und die bedeutendste Höhe ersteigen mußten, auf der wir uns mit großer Lust die frische Spur eines Rhinoceros zeigen ließen. Von der Höhe in die Tiefe herabgeritten, standen wir endlich unerwartet wieder an dem Ufer des Stromes neben freundlichen Wohnungen, denen gegenüber Tjikau vor uns lag und im Flusse viele an menschliche Thätigkeit erinnernde zum Transport des Kaffe bestimmte Prauen; denn Tjikau ist der Ort, wohin aus der ganzen

Priamper Regentschaft jährlich der Kaffe zusammengehäuft wird, um zu Wasser nach Batavia gebracht zu werden. Geräumige Packhäuser liegen dem Flusse nahe und Cocus-Palmen beschatten die nahe gelegenen Dorfs-Hütten. Das Wohnhaus des Packhausmeisters, Herrn Botters, liegt einsam gegen eine Stunde weit von Tjikau, wohl 100 Fuß höher und daher kühler, und an diesen Herrn, zugleich alten Bekannten Herrn von Raalten's addressirt, mußten wir uns nach der Ueberfahrt noch einmal zu Pferde setzen, um gegen Sonnenuntergang das vorläufige Ziel der Reise zu erreichen. Herr Botters bewirthete uns bis zum 5. Januar gastfrei in seiner Wohnung, denn so lange währte es, bis unsere sämmtliche Bagage angelangt war; dann aber bezogen wir den seinem Hause gegenüber einige 100 Schritt entfernten Passangratan, d. h. die eigens für Reisende errichtete, jetzt leer stehende Bambus-Wohnung, in der ich dieß schreibe, bestehend aus einer Mittel-Gallerie, unserm Salon, worin zugleich unsere Leute Raum genug für Schlafplätze haben und vier kleinen Gemächern, gerade als wäre alles für uns eingerichtet, da van Raalten bei seinem Freunde wohnt. Auch an einem Pferdestall und einer Küche fehlt es nicht und mit allen nöthigen Vorräthen versehen, fühlen wir uns hier so behaglich, als wären wir in einer lange von uns bewohnten Behausung. Wild liefert die Jagd dem Koche täglich in Ueberfluß, Reis, Kartoffeln und Obst fehlen auch nicht, und was vor Allem des Lobes werth ist, wir sind sämmlich gesund und wohl.

Der Parang, der wie gesagt im S. W. von hier liegt, etwa 6 Stunden entfernt, ist ein Vulkan, wenigstens sah man ihn neulich, an demselben Tage, wo ein weiter östlich gelegener Feuerberg Thätigkeit äußerte, Nachts theilweise wie in Flammen stehen; niemand war seitdem dort. Ihm schließen sich südlich wieder hohe Spitzen an bis zur großen Bergkette im Süden fortgesetzt und letztere verfolgt unser Auge bis zu den bedeutenden Bergspitzen der Residenz Cheribon.

Vor dem Parang, uns ganz nahe, verläuft ein, mehrere freundliche dicht bewaldete Spitzen bildender Bergrücken, welcher bis Tjikau zugleich das hohe rechte Ufer des Tjitarem bildet, welcher dicht hinter dem Parang das höhere Gebirge durchbricht und kurz vor Tjikau einen Wasserfall bildet, der ihn weiter hinauf unbefahrbar macht. Den eben bezeichneten niedrigen Höhen ähnliche erhabene Waldstrecken, verlaufen mit der großen Kette in Verbindung östlich von uns, von S. oder S. W. gegen N. O. und zwei derselben bilden eine Viertel-Stunde hinter unserer Wohnung das Thal des kleinen Flusses Tjikau, dessen nahen Wasserfall ich noch zu besuchen versäumt habe; er ergießt sich gleich östlich von Tjikau in den Tjitarem. Ganz dicht neben unserm Passangratan fließt etwa 50 F. tief ein breiter wilder Bach von dichtem Gebüsch umgeben, in dem es selbst nicht an wilden Schweinen fehlt. Du siehst aus der ganzen, ohne Karte freilich wohl etwas verwirrten Beschreibung der Gegend, daß wir unser Hauptquartier in einem großen meistens von Bergen eingeschlossenem Kessel aufgeschlagen haben. Er ist, wenige Reisfelder, von Gebüsch unterbrochene Triften und einzelne Dörfer abgerechnet, ganz von wilder Waldung bedeckt, und da es der Gegend zugleich nicht an Wasser fehlt, so sind wir nicht abgeneigt hier lange zu bleiben. Alle Welt tadelte uns mitten in der Regenzeit auf Reisen zu gehen, aber wie ich auch dem Commissair-General in einem Berichte gesagt habe, wir betrachten den Auffenthalt nur als Winterquartier und können doch wenigstens kleine Excursionen machen, während wir in Buitenzorg die wilde Natur weit suchen und dabei auf die erforderlichen Bequemlichkeiten verzichten mußten. Dazu war es aus mehr als einer Rücksicht nöthig die Expedition au pied de Campagne zu setzen, wodurch, wie ich es vorausgesehen hatte, alle Gemüther von der eingerissenen Stimmung der Ungeduld und des Klagens abgeleitet sind. Neue Arten, wenigstens was Vertebraten anbelangt, habe ich hier natürlich nicht viel zu erwarten, aber ich sammle einen Schatz von

Beobachtungen, und die brauchbaren Sammlungen mehren sich täglich. Unsere Wohnung liegt, wie Macklot berechnete, über 400 F. tiefer als Buitenzorg, dennoch aber scheint mir das Clima kühler als dort, wahrscheinlich weil erst seit unserer Abreise anhaltendes Regenwetter eingetreten ist und weil die Bambuswände die Wohnung sehr luftig machen. Jeden Morgen bei Tages-Anbruch, wenn es das Wetter erlaubt, gehe ich ins Freie, am liebsten ganz allein oder von einem Jäger begleitet, und komme reich beladen gegen 10 Uhr zu Hause. Inzwischen treffen auch die Jäger und Fänger, Müller und wer sonst draußen war, von ihren Excursionen wieder ein, und es versteht sich wohl von selbst, daß es dann nicht an Arbeit für mich fehlt; zwei tüchtige Zoologen könnten noch sehr gut neben mir thätig seyn. Doch gehe ich auf keinem Fall Abends zur Ruhe, bis mein Tagebuch des Tages-Scherflein erhalten hat. Du wirst sagen „ein glückliches Leben" und so ist es auch; ich bin recht froh und guten Muths. — Am 6ten stellten wir eine kleine Treibjagd an, um Hirsche zu erlegen, die aber aus Mangel an guten Hunden nicht zum Vorschein kamen, dagegen kam mir ein Keiler zu Schuß, den ich so glücklich war grade auf's Blatt zu treffen, nachdem van Raalten ihn nicht tödtlich verwundet hatte. Herr Temmink wird diese Art, von der wir, so wie von der zweiten bei meiner Abreise, nur die Schädel kannten, inzwischen wohl schon benannt haben, da v. R. beide später absandte. Ich nenne sie vorläufig Sus vittatus wegen einer breiten weißlichen Binde, welche hinter den Hauzähnen quer über die Nasenwurzel zu den Mundwinkeln herabläuft. Die zweite sehr verschiedene Art, welche ich gestern erhielt, unterscheidet sich gleich durch den langen Kopf mit drei Paar großen Gesichtswarzen, vorläufig Sus verrucosus. Ersterer ist von Kuhl und van Hasselt unter dem Namen Sus javanicus abgebildet, die zweite blos durch neue Species bezeichnet. Ich hoffe bald mit beiden Arten ganz im Reinen zu seyn. Die wilden Schweine sind hier unsäglich häufig.

aber es ist dennoch nicht leicht sie sich in Menge zu verschaffen, so undurchdringlich sind die Dickigte, welche sie bewohnen. Noch vorgestern verbellte ein Hund keine 20 Schritt von mir im Gebüsch einen Keiler, ohne daß es mir möglich war ihn zu erblicken, obgleich ich das Gebüsch, worin er sich vertheidigte, bei jedem Schlag den er nach dem Hunde that, sich konnte bewegen sehen. Als ich endlich mit zerfetzten Kleidern den Ort erreichte, war es zu spät. Die halb nackten Treiber können natürlich nicht durchdringen und gute Hunde sind sehr selten oder leben nur kurze Zeit. Einige Tage später schoß Macklot ein zweites Exemplar derselben ersten Art, und wir erhielten noch ein jüngeres. Pfauen und wilde Hühner sind hier sehr häufig in den Vorhölzen, aber nur erstere leicht zu erlegen, da sie aufgescheucht meistens baumen. Pfauenbraten paradiert fast täglich auf unserer Tafel; die Art unterscheidet sich nur durch ihr Geschrei von P. cristatus. Die Spuren großer Katzen findet man auch hier überall, oft dicht an den Dörfern, hört aber in diesem nicht von Gefahr für Menschen, während am Ende des Jahres 1824 zwischen hier und Tjikau auf der Landstraße allein fünf und zwanzig Menschen zerrissen wurden. Es war dieß wahrscheinlich ein an Menschenfleisch gewöhnter Tieger. Unglücksfälle der Art müssen den Inländer um so leichter treffen, als ihn ein blinder muhamedanischer Glaube an Fatalismus beseelt, bei dem es ihm unnütz scheint, an Vorsichtsmaaßregeln zu denken. Ich gehe besonnen, wohin es mir einfällt, aber immer so bewaffnet, daß ich mich meiner Haut wehren kann. Uebrigens soll der Anblick eines wilden Tiegers über alle Beschreibung furchtbar seyn. Es war wahrscheinlich ein Leopard, den wir vor einigen Tagen an der andern Seite des Tjitarem im Treiben hatten. Wir Schützen suchten dem Orte, wo die Hunde verbellten, nahe zu kommen, in der Erwartung ein Schwein oder einen Kidang (muntjac) zu sehen, und hörten erst nachher von den mit einmal still gewordenen Treibern, es sei ein Matjan gewesen. —

Alle solche Gefahren denkt man sich übrigens in Europa viel häufiger als sie es wirklich sind, und ich finde hier nichts verdrieslich als die Regenzeit, die Undurchdringlichkeit der Wälder und die entsetzliche Menge von Ameisen, Mücken und Wanzen. Die ersteren, deren Arten unzählbar sind, finden sich überall, so daß man keinen Vogel, ja kein Insekt nur wenige Minuten aus dem Auge lassen kann, ohne es von den kleinen Räubern angegriffen zu finden. Während der Zeit, daß man sein Gewehr wieder ladet, ist ein eben erlegter auf der Erde liegen gebliebener Vogel mit ihnen bedeckt, und da sie selbst die mit Arsenikseife präparirten Vögel, so lange sie noch weich sind, von außen angreifen, so würde es fast unmöglich seyn eine Sammlung anzulegen, wenn wenige Körner Kampfer nicht genügten sie zu verscheuchen. Hier giebt es unter andern eine sehr kleine rothbraune Species, die zugleich in den Häusern und im Freien vorkommt, die Beine hinauf auf die Haut kriecht und ein unerträgliches Jucken erregt. Diese kleinen Thierchen brachten mich vor einigen Tagen ganz aus der Fassung, als ich bei Verfolgung von Semnopitheken unbeweglich unter einem hohen Baume warten mußte und ein ganzes Regiment derselben mir an den Beinen hinaufkroch; es war nicht zum Ertragen. Holzböcke aller Größe fehlen auch nicht und störten mich gestern im Schlafe, nachdem ich ihrer ohne mein Wissen eine Menge von Sus verrucosus übernommen hatte. — Crocodille sind im Tjitarem häufig; ich erhielt daher ein schönes Exemplar von rhombifer.

Da bringt mir Müller die angenehme Nachricht, daß er in Tjikau eine Chrysopelea ornata (Schlange) gekauft habe, noch lebendig, Du weißt, daß Reinward nur ein Exemplar erhielt, welches er abbilden ließ, das aber mit dem Ariuns marinus, *) verloren ging.

Da ich in Tjikau von einem alten inländischem Jäger die Versicherung erhalten hatte, daß in der Ebene von Kra-

*) Das Schiff, mit welchem ein großer Theil der Sammlungen des Professor Reinward verloren ging.

wang, von der ich oben schrieb, der Banting (Bos sylvetanus) keineswegs selten sey, so ermunterte ich ihn durch Geld und schickte ihm zwei Jäger zu Hülfe, um mir möglichst bald einen Stier zu liefern. Die Jäger kamen am 17. mit der Erklärung zurück, daß es ihnen wegen des Regens unmöglich gewesen sey etwas auszurichten. Um so überraschender war es uns daher, am 19. früh die Nachricht zu erhalten, daß der alte Jäger noch einmal allein hinaus gezogen sey und einen schönen Stier gefällt habe. Van Raalten, Macklot und ich setzten uns auf die Nachricht sogleich zu Pferde und ließen so viel Leute nachkommen als wir für nöthig hielten. Durch Herr Mölemanns Veranstaltung fanden wir schon ein Schiff bereit liegen, um uns den Weg stromabwärts abzukürzen. — Reizende Fahrt der Mündung des Tjikau vorüber und längs den dichtbewaldeten Ufern hin. — Alcedo omnicolor hier gemein. Ich schoß vom Schiffe aus einen Tupinambis bivittatus von bedeutender Größe, den ersten, den ich in freier Natur sahe, doch entkam er ins Wasser, bevor wir seinen letzten Bewegungen eine für uns günstige Richtung geben konnten; ein ächtes Amphibium, das wahrscheinlich mehr im Wasser als auf dem Lande lebt; sehr zähes Leben.

Inzwischen war ein heftiges Regenwetter eingetreten und doch mußten wir vom Landungsplatze aus augenblicklich den Marsch antreten, da das Thier schon am vorigen Abend war erlegt worden: für Pferde sollte der Weg nicht gangbar seyn. Das war einer der ermüdendsten Streifzüge, die ich je gemacht habe. Derselben Spur des Stieres nachgehend, welcher der Jäger gefolgt war, gelangten wir bald in einen finstern Bambuswald, in welchem der Regen von oben, ein tiefer Morast von unten, Dornen von den Seiten und der Himmel weiß alles was uns Hindernisse in den Weg legte. Dazu war das Thier kreuz und quer gelaufen, und da in solcher Wildniß die Jäger sich selbst ohne die Spur nicht finden konnten, so mußten wir ohne Gnade wohl 10 Mal

denselben von Regen hoch angeschwellten Bach durchwaten, oft weite Strecken in seinem Bette fortgehen und ohn Ende bergauf und bergab steigen und das alles zwei Stunden lang im Sturmschritt, um nicht zu spät zu kommen. Endlich erfolgte das langersehnte Toho, toho und alles Leid war über das prachtvolle Thier vergessen, glänzend schwarz mit weißen Füßen und Hinterschenkeln und kurzem sammetweichen Haar. Unsere sehr ermüdeten Leute, denen wir den Tag zuvor ein Fest gegeben hatten, daß sie bis zur Morgendämmerung tanzend und ausschweifend zugebracht hatten, kamen endlich keuchend nach und eine Stunde später (ein Sonnenblick begünstigte uns) waren Haut und Skelett gerettet, erstere durch die weise Vorsicht des Jägers, die Eingeweide herauszunehmen gleich nach der Erlegung. Ein Stückchen Brodt aus meiner Jagdtasche und ein Gläschen Branntwein verschafften uns wenigstens augenblickliche Stärkung, als ein unerhörter Platzregen uns aufforderte, gleich wieder aufzubrechen. Die Haut rieben wir noch schnell mit mitgebrachtem Salze ein, zertheilten das Skelet so weit als es zum Transport nöthig war und rasch ging es wieder vorwärts. Mit den durchnäßten Kleidern zu Schiff zu gehn, wäre Tollheit gewesen, also mußte der ganze Weg zu Fuß zurückgelegt werden. In raschem Schritt ging es auf den Passangratan zu, wo ein gutes Mahl und trockne Kleider uns wieder zur Besinnung brachten. Es war Nacht als Haut und Skelet anlangten, deren Besorgung Müller gern über sich nahm. Mit unsern Leuten hatten wir ordentlich Mitleiden gehabt, aber denke Dir die Sinnlichkeit und zugleich die Körperkraft dieser, sonst für träge gehaltenen Menschen! Sie erwarteten nur, daß wir zu Bette gegangen waren, um sich still davon nach Tjikau zu schleichen, wo sie als große Herren zur Hochzeit waren eingeladen worden, und sich wahrscheinlich ein Rendez-vous mit ihren Mädchen gegeben hatten; zwar sind fast alle in Buitenzorg verheirathet, aber ohne die können sie nicht leben. Um 6 Uhr Morgens waren sie wieder hier und durften es

sich nicht merken lassen, daß es ihnen herzlich sauer ward, den Banting fertig zu skelettiren. Keiner von uns spürte üble Folgen von dieser wahrhaft großen Anstrengung. — Dem alten Jäger sind inzwischen wieder Kugeln und Pulver verabfolgt und gute Belohnungen für noch einen Stier, eine Kuh und ein Rhinoceros versprochen, mit dem Auftrage, Hütten für uns aufzuschlagen in der Wildniß, die wir selbst wieder besuchen wollen, wenn der Regen ein wenig nachgelassen haben wird. Darauf warten wir auch noch, um die hohe, fast ganz von Unterholz befreiete Waldung auf dem Gebirge jenseits Tjikau zu besuchen, in der ich auf der Reise hieher viele interessante Tauben, Buceros u. dgl. sahe und wo man sicher ist zu bekommen was man schießt, während in der gewöhnlichen Waldung von drei geschossenen Vögeln oft nicht einer gefunden wird. — Das alles sind Schwierigkeiten, lieber Bruder, die nur Geduld und Ausdauer zu besiegen im Stande sind, aber bleibt uns nur Gesundheit und es soll schon gehn. Meine ornithologischen Beobachtungen sind bis jetzt nur Stückwerk, aber nulla dies sine linea — es ist für mich eine unglaublich anziehende Beschäftigung! — Schon kenne ich alle gemeineren Vögel am Geschrei, ja selbst zuvor ungesehene Species errathe ich darnach und betrachte das Eintreffen der Probe, als Schlußbeweis für die richtige Classification. Alle von mir zu dem von Kuhl nur für einige derselben aufgestellten Genus Pycnonotus gerechnete Vögel, haben ungefähr ganz denselben Gesang, dieselbe Lebensweise, dieselbe Nahrung, Gefieder ꝛc. Zu Timalia, (alle haben unter andern eine blau gefärbte Gesichtshaut), gehört auch außer Pitta thoracica die Myiothera thoracica der pt. color. so wie drei neue Species von Sumatra. — Zu meinem für Muscicapa aufgestellten Geschlecht Phoenicornis fügt sich auch eine neue Art von Padang. Alcedo capensis, omnicolor, collaris, coromanda glaubte ich ihres Gefieders und ihrer meistens aus Insecten bestehenden Nahrung wegen, anfangs zu Dacelo rechnen zu müssen; aber

sie müssen ein eigenes Geschlecht bilden, Alcyon m. wohin noch eine Menge anderer Arten als smyrnensis extr. gehören. Die Sache leidet gar keinen Zweifel. Die ächten Eisvögel als A. biru, meninting, bengalensis und madagascariensis leben, schreien und fliegen gerade wie ispida; jene fliegen langsam, schwerfällig, man findet sie oft weit vom Wasser mit dem Insectenfange beschäftigt und ihr Geschrei ist ganz eigenthümlich. A. capensis schreit am tiefsten Gäkgäk, omnicolor gek gek und collaris ebenso, nur mit feinerer Stimme. Ich habe den heroischen Entschluß gefaßt, alle Species von einem Genus in ganz frischem Zustande zu beschreiben, da Kuhl und van Hasselt nur Diagnosen gegeben haben, und weil nur so etwas Gediegenes zu leisten ist. Da mir dafür nur wenig Zeit übrig bleibt, so kann ich tägcich nur 3—4 Species absolviren, aber das Zettelhäufchen wächst schon bedeutend und eben so das für die anatomica. Jeden Tag muß das zu Papier gebrachte in ordentlich leserliche Form gebracht seyn, ehe ich schlafen gehe, und wenn es mir gelingt, diese Ordnung beizubehalten, so wird wenigstens die Hauptsache nicht verloren gehen, wenn es mir auch nicht vergönnt seyn sollte nach Europa zurück zu kehren. In Buitenzorg führte ich kein Tagebuch, habe mich aber vollkommen von der Nothwendigkeit desselben überzeugt und es von dem 1. Januar an treu zu führen begonnen. Es ist gewiß langweilig alles aufzuschreiben, was man so viel schneller denken kann, aber ohne sich die Mühe zu nehmen, kann man sich am Ende von Nichts Rechenschaft geben. Die systematisch geordneten Zettelchen correspondiren dem Datum nach mit dem Journal. Jeder Reisende hüte sich nur vor der geistzerrüttenden Sucht, Alles vollendet benutzen zu wollen, was in solchen Climaten der Tag darbietet; das geht nicht! Jede Arbeit muß wo möglich ruhig beseitigt werden und alles Uebrige so lange warten, wobei ich natürlich nicht vom Sammeln rede, worüber ich nur die Aufsicht führe. Von der wahrhaft ekelhaften Trägheit, welche den hiesigen Europäern fast sämmtlich eigen ist, weiß ich noch nichts; nur ein Stünd-

chen Mittagsschlaf habe ich als sehr stärkend angenommen, wenn ich am Morgen einige Stunden im Freien gewesen bin, aber auch dann nur. Sehr entbehren wir das schöne Bad neben unsrer Wohnung in Buitenzorg; die Flüsse sind jetzt schlammig und trübe.

Merops cyanorrhos ist bei Buitenzorg selten, hier gemein und eben so Merops quinquicolor; ihrem Betragen gleicht das von Oeypterus leucorhynchus am meisten. Die Nähe der Reisfelder wimmelt jetzt von Beccasinen (Sc. stenoptera K.) und namentlich wenig 100 Schritte hinter dem Hause ein sumpfiges niedriges Gebüsch, durch welches ich oft zu Hause gehe und ohne von der geraden Richtung abzuweichen, in kurzer Zeit unsre und auch wohl Herrn Botters Küche versorge. Die fusils à pistons sind für ein so feuchtes Clima und in dieser Jahreszeit eine ganz unbezahlbare Erfindung, die hier allgemeines Erstaunen erregt; die gewöhnlichen Gewehre versagen den Dienst. — Der Insectenfang geht jetzt schlecht, außer Abends bei der Lampe; die Insectenfänger, denen man es vergebens begreiflich zu machen sucht, daß sie auch kleine unscheinbare Insecten fangen müssen, klagen bitter über den Regen und ich gebe ihnen daher oft andere Arbeit. Amphibien liefert fast nur der Zufall, und ich bin sehr froh, wenn ich wie heute an einem Tage 3 Species Schlangen erhalte. Viele der seltenen Reinwardschen fehlen mir noch. Saurier außer dem erwähnten Tupinambis und Geckonen sahe ich hier noch gar nicht, und wundere mich nicht darüber, da das Erdreich so durch und durch naß ist.

Den 27sten Morgens. Da kommt die Chrysopelea; nicht ornata, sondern die schöne, roth und schwarze neue von Reinwardt, nicht größer als das Dir bekannte Exemplar. — Unter den Sumatraischen Vögeln fand ich eine ganze Reihe neuer zum Theil sehr interessanter Arten, z. B. eine Myothera mit ungeheuer verlängerten Seitenfedern und eine andere mit nacktem Wangenfleck, sehr langen Beinen und Form einer Gallinula. Jora quadricolor (mésange qua-

dricolore Le Vaill.) kommt auch auf Sumatra vor, so wie der ächte Bucco philippensis und viele der Vögel, welche wir durch van Hasselt nur aus Bantam erhielten. — Neue Enicurus, — große neue Mustela oder Gulo, dem barbarus verwandt; ich sahe die Zahnbildung nicht; 2 neue Picus &c. dabei fast alle mir bekannte Sumatraische Vögel incl. aller 4 Arten Eurylaimus. Wir bleiben hier, in Kravang oder Cheribon, bis Briefe aus Europa oder sonstige erlangte Erlaubniß eine andere Insel zu besuchen, eingetroffen ist, wenigstens 2—3 Monate. Eben schreit ein Kidang dicht neben mir im Gebüsch, so bald es zu regnen aufhört, wird er aufgesucht. Es ist schreckliches Wetter. — Da kommen die Jäger und bringen Falco coerulescens, colaris orientalis 2 Exemplare, Columba vernans, Pycnonotus ochiocephalus, Picus punicues und Glaucopis varians, Cuculus flavus, was ich nur exempli causa hinschreibe.

14.

Tjipannas d. 15ten März 1827.

Liebe Schwester.

Vorgestern erhielt ich ganz unerwartet und auf ungewohntem Wege Deinen und des Bruders Brief, geschrieben in den Monaten Juli und August des vorigen Jahres. Das war die erste Zeitung, die ich hier auf Java von Euch selbst empfing; meine Freude war gränzenlos und meine Augen so naß, daß ich erst gar nicht lesen konnte; — Bossens Tod erfuhr ich zuerst durch diesen Deinen Brief und gestehe, daß die Nachricht mich sehr überrascht hat, da ich ihm bei der Abreise mit inniger Ueberzeugung sagte, daß ich gewiß sey, ihn wieder zu sehen, wenn das Schicksal es mir vergönne, wiederzukehren. So kann man sich irren! Er, der kräftigste Greis, überlebt die viel zartere Frau. Er war doch ein außerordentlicher Mann, dem ich nur immer wünschte, etwas mehr außer dem Studierzimmer gelebt zu haben. Nie werde ich sein schönes Gesicht voll Liebe und Bescheidenheit vergessen, das er mir oft zeigte, wenn ich mich recht zutrau-

ungsvoll und offen mit ihm unterhielt. Friede sey mit seiner Asche! Wenn Ihr alle meine Briefe erhalten habt, so fehlt es Euch nicht an historischen Daten, woran Ihr das Folgende anknüpfen könnt. Ich schreibe Dir dieses aus einem Orte, den Ihr wenigstens auf der vom General-Gouverneur Raffels veranstalteten Karte finden werdet, wenn Ihr südlich von Buitenzorg den nördlichen Fuß des Gede aufgesucht habt, denn es ist im Angesichte seines ewig rauchenden Kraters, wo man ohne Furcht vor neuen Explosionen den Küchengarten des Gouverneurs angelegt hat. Tji heißt Wasser auf Sunda'sch und pannas heiß, nach einer heißen Quelle, welche dicht neben dem herrschaftlichen Gebäude hervorsprudelt und zu einem bequemen Bade benutzt ist. Der Boden ist hier über alle Beschreibung fruchtbar und so hoch über der Meeres-Fäche gelegen, daß man sich in Europa glaubt und das mögen sich auch die europäischen Pflanzen einbilden, die hier, mit wenigen Ausnahmen Früchte und Gemüse, herrlich fortkommen. Jeden Morgen bringt man das frischeste und beste in die Küche des Gouverneurs zu Buitenzorg. Der einzige hier lebende Europäer ist ein alter, langer, steifer Russe, der lange in östreichischen Diensten war, dann in französischen und nach 27jährigem Dienst im holländischen Ostindien hier ein Ruheplätzchen gefunden hat. Die alte ehrliche Haut erzählt in einem Gemisch von holländisch, französisch, deutsch und malaiisch untermischt mit sunda'sch, die Geschichte jedes Baums; er klagt nur über die Schmerzen, welche ihm seine alten im Kriege erhaltenen Wunden verursachen und daß er sein Vaterland nie wiedersehen werde, was ich ihm gerne glaube.

Wie ich hieher komme? Auf der Reise vom Parang nach Buitenzorg, um mit dem C. General mehrere Dinge mündlich zu verhandeln, die die Gegenwart eines von uns in Buitenzorg nothwendig machte. Alle haben mich dazu bestimmt und obgleich ich mich ungern aus meinen wahren Geschäften losgerissen habe, so fügte ich mich doch willig in

die Nothwendigkeit und habe den Weg über Tjanganor und Tjipannas gewählt. Die Reise geht rasch fort, da ich als reicher und indischer Nabob mit zwei Reitpferden wechsle und mich seit heute auf der großen von Daendels angelegten Heerstraße befinde. Ein Jäger, geschwind zu Fuß wie ein Reh, beschützt mich und ein Stallknecht leitet das zweite Pferd, während vier Mann meinen Koffer tragen. Heute wollte ich noch über den Magmedon, da es aber auf Tjipannas jeden Abend regnet, so wurde auch ich vom Regen überfallen und blieb im Zimmer Seiner Excellenz, das mir der alte Russe mit der Versicherung öffnete, daß man ihm zürnen würde, wenn er mich habe weiter reisen lassen; Morgen treffe ich zeitig in B. ein. Der Grund, warum ich persönlich mit dem Com. Gen. zu reden wünsche, ist, daß wir endlich unsere Ernennung erhalten haben und die Regulirung unserer Angelegenheiten, bei denen aber so viel Berechnung von Vorschüssen und Auslagen in Betracht kommen, daß an kein Ende zu denken ist, dazu sind v. Dort und Müller, die nur 200 fl. monatlich und v. Raalten, der keine Erhöhung seiner 300 bekommen, etwas unzufrieden und wünschen, daß ich für sie spreche. Endlich will der Com. General unser Etablisseement nach Surabaya verlegen und von der Frage, wie bald das der Fall seyn soll, hängt es ab, ob die begonnene Expedition noch fortdauern oder abgebrochen werden soll. Da ich auch noch nach Batavia muß, so fürchte ich, daß alle dieß mich länger aufhalten wird, als mir lieb ist. — Sehr gnädig und zu aller Verwunderung hat man Macklot und mir jedem monatlich 500 fl. Gehalt gegeben, was uns, wenn noch Taggelder dazu kommen, in Kurzem zu wohlhabenden Menschen machen wird. Ich wäre mit 400 zufrieden gewesen und der Abschnitt wäre also sehr rein, wenn auch nur die andern zufrieden wären. Ich hoffe noch vorzüglich für v. Raalten etwas auszurichten, der schon so lange diente. M. und v. D. sind auch der Commision sehr viel werth, obgleich der letztere weniger Enthusiasmus für sein Fach zeigt.

Andere Nationen lachen über den deutschen Enthusiasmus, und er hat auch gewiß seine schwachen Seiten, aber was ist der Mensch ohne einen gewissen Grad von Enthusiasmus? — Die an trefflichen Eigenschaften so reiche Nation der Holländer besitzt ihn seltener als wir und da es ihnen übrigens durchaus nicht an Geistes-Anlagen fehlt, so hat mich das schon zu ganz eigenen Beobachtungen über den Menschen geführt. Holländer, die eine Zeitlang in Deutschland waren, wie mir noch sehr richtig ein Deutscher bemerkte, unterscheiden sich ausserordentlich von den übrigen und eben so die mehr mit unserer Litteratur bekannt sind und zwar namentlich mit den Schillerschen Werken, die, wenn wir uns die Wahrheit gestehen wollen, auch einen unglaublichen Einfluß auf die deutsche Nation gehabt haben. Es ist neuerdings Mode geworden, Schiller herabzusetzen — aber ich hege die innige Ueberzeugung, daß es nie in der Welt einen größern Dichter gegeben hat als ihn, und daß nie jemand durch Worte einen so entschiedenen Einfluß auf Millionen von Menschen gehabt habe. Man könnte ihn fast den Stifter einer neuen Religion nennen. Mich wenigstens (und so kenne ich viele ehrliche Seelen) kann das Lesen eines seiner Meister-Gedichte, als der Ideale, auf Wochen, ja Monate lang auffrischen, und ich kenne keine Poesie oder Prosa, die etwas Aehnliches bei mir zu wirken vermöchte. Jean Paul und Walter Scott ergötzen mich mehr als Künstler, während Schiller mir eben unter den Dichtern zu seyn scheint, was Mozart unter den Musikern. Beide ergreifen, jener durch Worte und dieser durch Töne das Höchste in der menschlichen Seele, ohne daß es uns einfällt oder daß wir Zeit hätten, an Kunst zu denken. — Dagegen mag eine Million von gescheiteren Kunstrichtern aufstehen, sie werden mich nie vom Gegentheil überzeugen! — Zu der Episode brachte mich die Betrachtung über Holländer und Deutsche, deren Verschiedenheiten ich Euch künftig einmal, (wenn ich nicht stumpf geworden bin) sonnenklar vorlegen will. — Ueberhaupt ist es mir, ich glaube durch das

Naturforschen, zur Gewohnheit geworden, eine große Unterhaltung darin zu finden, den Homo sapiens zu beobachten, mich selbst nicht ausgenommen, und ich täusche mich nicht, wenn ich glaube, daß ich es im Bestimmen seiner Unterarten zu etwas gebracht habe. — Einer der interessantesten Geschöpfe bleibt mir Freund M., so wehe er mir auch schon oft gethan hat durch völliges Mißverstehn meiner Ansichten, in denen ich gewiß nicht irre, wo er mir aber nur dann recht geben würde, wenn er mein Leben gelebt hätte, und da ich inzwischen auch immer älter werde und hoffentlich erfahrener, so wird der Zeitpunkt vielleicht nie kommen, wo wir uns ganz verstehn. Das sind Dinge, in die man sich fügen muß in dieser Welt! — Wir halten demohnerachtet ausserordentlich viel von einander und unsere Freundschaft wird allen Lebensstürmen trotzen.

Doch gute Nacht.

Batavia den 3ten Mai.

Am 16. März traf ich Mittags drei Uhr in Buitenzorg ein, nachdem ich zunächst im Norden von Tjipannas die kühlen Morgenstunden benutzt hatte, um langsam den Schlangenweg des Magmedon zu ersteigen. — Die, wie Ihr wißt, die ganze Insel der Länge nach durchschneidende von Daendels angelegte Heerstraße führt nirgends höher als gerade hier, durch hohen Urwald, der jedoch für den Weg genug ausgehauen ist, um hin und wieder die köstlichste Aussicht auf den ungeheuren Pangerango und den rauchenden Gedé zu gestatten. Das schöne Wetter und die reine Bergluft stimmten mich heiter, und ich legte diesen merkwürdigen, an den Simplon erinnernden Weg in behaglicher Ruhe zurück, bis die Sonne anfing drückend zu werden, d. h. zwischen 9 und 10 Uhr. Der Reisende thut am verständigsten, die heißesten Stunden unter Dach und Fach abzuwarten und zum Essen und Trinken und für den dann fast unwiderstehlich anziehenden Schlaf zu verwenden und wieder einige Stunden in der Kühle

weiter zu reisen. — Aber am 16. März zogen noch häufige Regenwolken vorüber, und so konnte ich der Sonnenhitze schon trotzen.

In Buitenzorg, wo wir zur Bewachung unserer Wohnung nur einige treue Diener zurückgelassen, begab ich mich lieber sogleich zu meinem Freunde Kollmann, (Leibarzt des Commissair General) wo ich mit brüderlicher Herzlichkeit aufgenommen wurde und alle meine Vorschläge, wenigstens in unserm Hause zu wohnen, abgelehnt wurden. Bei diesen liebenswürdigen Menschen hatte ich vor unserer Abreise von Buitenzorg fast jeden Abend zugebracht, und ich kann ohne Unbescheidenheit sagen, daß sie so viel von mir halten, als wäre ich Mitglied ihrer Familie.

Buitenzorg den 7ten Mai.

So verliefen mehrere Wochen, bevor ich an die Abreise denken konnte, zugleich aber auf eine für mich sehr angenehme Art. Denn theils ging es mit meinen Geschäften über Erwarten gut, da Se. Excellenz Zutraun zu mir gefaßt zu haben scheint und jetzt viel für unsere Expedition zu thun Willens ist, theils aber auch schmeckte mir die behagliche Ruhe nach monatlangem Umherschwärmen, jetzt im Kreise schätzbarer, mich liebender Menschen doppelt gut. Früh Morgens kamen die schönen Kinder mich zu wecken, zuerst mein kleiner Liebling der Naturforscher, wie wir ihn scherzweise nennen; dann riefen Vater und Mutter zum Frühstück in die Galerie am Garten und wir waren so viel zusammen als die Geschäfte es erlaubten. — Recht, als sollte alles zusammen kommen um mich heiter zu stimmen, trafen jetzt auch 2—3 Tage nach einander Briefe aus Holland und Heidelberg ein, interessante Naturalien von allen Seiten und gute Zeitungen von Macklot und Müller. — Doch wie schnell kann sich das ändern. — Zwei Briefe vom Parang belehrten mich, daß der gute van Raalten am ersten April mit Macklot auf der Jagd, von diesem getrennt und von allen inländischen Gefährten in der

Gefahr verlassen, durch ein Rhinoceros furchtbar verwundet und sein Leben noch nicht ausser Gefahr sey. — Am folgenden Morgen traf des Verwundeten älterer Bruder, Arzt in Batavia, auf die durch eine Staffette erhaltene Nachricht ein und eine halbe Stunde später saß ich mit ihm im Wagen. — Bei unserer Ankunft im Gebirge hatten wir das Glück, den Verwundeten, Dank sey es der Geschicklichkeit Freund Macklots, wieder außer Gefahr zu finden, obwohl noch sehr leidend. Ein schon an Herrn Temmink abgesandter Brief enthält darüber alles Einzelne und Ihr erlaßt mir die Wiederholung einer so traurigen Begebenheit. — Am 15ten war er so weit, daß wir ihn vom Gebirge herab zu Herrn Botters bringen konnten und am 18. traf ich wieder in Buitenzorg ein, da mich der Com. General schon am 4. über den Plan einer Reise unserer Gesellschaft nach Sumatra hatte sprechen wollen. Diese habe ich eben in Batavia vorbereitet, während Macklot noch auf dem Parang ist und in 4 Wochen sind wir vielleicht schon wieder auf der salzigen Fluth. —

Gute Nacht.

Den 10ten.

Macklot und Müller, die ich täglich erwarte, sind noch nicht hier und auch der Verwundete wird erst den 14. kommen. Am 30. kam der Maler mit einem Theil unserer Leute und bis dahin war ich wieder bei Kollmann, bei dem seit meiner Abwesenheit leider mehrere Familienglieder krank waren. — Fast alle leiden noch mehr oder weniger an den Folgen früher in Batavia überstandener Krankheiten. Ihre dortige Existenz in den ersten Jahren, namentlich in der Zeit wo die Cholera morbus wüthete, war wirklich schrecklich. Der menschenfreundliche General van der Capellen rief sie nach Buitenzorg. — Einigen Naturen scheint das Clima von Indien durchaus nicht zu schaden, und allem Anscheine nach habe ich eine solche, da ich mich fast nie so wohl gefühlt als hier; mögt Ihr nie eine andere Nachricht

von mir haben! — Sehnlich verlangt mich jetzt nach Macklots Ankunft!

Herrn van Raalten habe ich die angenehme Nachricht geben können, daß sein Gehalt erhöhet, auch die beiden andern bekommen Zulage und Hr. Zippelius, ein Deutscher, kommt als Botaniker zur Expedition u. s. w. Ich werde jetzt oft auf's Schloß geladen und gehe gern dahin. Der Toewan besoar (große Herr) wie die Inländer sagen, ist, wie man jetzt allgemein einräumt, von dem besten Willen beseelt und wo er hart scheint, ist es oft nur sein Posten, der ihn dazu zwingt. Die Lage ist allerdings kritisch. — Mit dem Kriege geht es immer den alten, langsamen, viele Menschen und viel Geld fressenden Gang. — In Batavia logirte ich wieder auf Weltevreden bei meinem Freunde und Gönner Hrn. Colonel Winter, wo wir vor der Hausthür sitzend, eines Abends wieder 50 oder 100 Mann neuangekommener Truppen vorbei kommen sahen, jubelnd, endlich am Lande zu seyn, schon halb trunken und in eifrigem Gespräch begriffen mit dem ihnen entgegengeschickten Commando. An der Caserne endlich empfing sie Janitscharen-Musik. Wir machten uns dabei auf die sehr merkwürdige und traurige, doch für den Menschen selbst auch wohlthätige Selbsttäuschung aufmerksam, daß, da nach langer Erfahrung von allen diesen Menschen nach Jahresfrist kaum die Hälfte mehr seyn wird, doch jeder gewiß überzeugt sey, die andern zu überleben. — Uebrigens würden ohne Zweifel viel weniger der Soldaten sterben, wenn die Mehrzahl derselben nicht ein so ruchloses Leben führte und derselbe Grund rafft gewiß auch eine Menge der jungen Civilbeamten hin. Zur Zeit der Compagnie war die Sittenlosigkeit so groß, daß man sich förmlich ein Geschäft daraus machte, die Ankömmlinge, deren gute Empfehlungs-Briefe befürchten ließen, daß sie andern im Lichte stehen würden, in wenig Wochen auf eine gute Art aus dem Wege zu schaffen, d. h. man stürzte sie in den Strudel der Gesellschaften und nächtlichen Schwel-

gereien und hatte seinen Zweck oft in wenig Tagen erreicht. — Meiner Meinung nach trinkt man auch jetzt noch zu viel Spirituosa, nach dem allgemeinen Glauben, daß die Wassertrinker nicht alt werden; doch mag der mäßige Genuß des rothen Weins, von dem man hier eine unglaubliche Quantität verbraucht, sein Gutes haben. —

Sonderbar würde Euch in den Häusern der sogenannten Altgäste, d. h. der schon einheimisch gewordenen Europäer die große Einförmigkeit und Bedächtigkeit bei allem was im Hause vorgeht, auffallen; noch mit Rücksicht auf den geringen Wechsel der Jahreszeiten ein wahres Gleichmaaß der Tage. Lakonisch ruft der Herr bei Tages-Anbruch einen seiner vielen Bedienten, ihm bei seiner ersten luftigen Morgenkleidung zu helfen, sagt einem zweiten: „bring Kaffe," einem dritten, bring Zigarren und Feuer, und setzt sich dann in der Morgenkühle vor das Haus oder ruft um eine Spazierfahrt zu machen: Kutscher spann die oder die Pferde an! Alle Befehle werden mit derselben Bedächtlichkeit und Stille befolgt und das Ganze hat etwas Unheimliches. — Während der 8 Tage, die ich in Batavia zubrachte, war die Hitze sehr drückend für die Einwohner selbst und doch mußte ich fast den ganzen Tag im Wagen sitzen um bei dem dies, bei dem jenes für unsere Reise zu bestellen und zu besprechen, was in Batavia sehr viel Zeit kostet, denn, wie Du schon weißt, besteht das eigentliche Batavia, was die Europäer anbelangt, nur aus Packhäusern, Kaufladen und Comptoirs, wohin die Eigener und Beamte des Morgens fahren um ihre Geschäfte abzumachen, während ihre eigentlichen Wohnungen, eben so viele Villen, oft stundenweit zerstreut liegen. Kommen nun die armen Pferde keuchend in die Stadt, so heißt es sehr oft: mein Herr ist oben; und bist Du oben, so: eben ist er in die Stadt gefahren. Du glaubst nicht, welche Geduld ich brauchte um alle nothwendigen Dinge zu besorgen. Gegen zwei — drei Uhr wird auch der thätigste Mann stille, die Hunderte von Wagen auf den Straßen der Stadt,

im Schatten der Häuser zusammengedrängt, rollen einer nach dem andern zurück. Der Inländer liegt schon lange schlafend in seiner Bambushütte, wenn er anders nicht gezwungen ist, einem europäischen Herrn zu helfen und dieser in seiner eigentlichen Behausung eingetroffen, trinkt etwas Erfrischendes, wirft sich in den Schlafrock und aufs Bette, bis zum Essen gerufen wird. Hier in Buitenzorg kommt dann der kühlende Gewitter-Regen, der auch den Trägesten erfrischen muß, in Batavia höchstens ein kühlender Bergwind und die Nächte sind oft wieder so heiß, daß für einen Bergbewohner, wie ich es bin, dort an kein Schlafen zu denken ist. Wie leicht wurde mir am 5ten ums Herz je näher mich die raschen Postpferde dem kühlen Buitenzorg brachten. Der Unterschied ist sehr bedeutend! Colonel Winter (ehemaliger Protector des jungen Mannes, der mit Kuhl und v. Hasselt nach dem Cap reisete, dessen Briefe Euch so ergötzten und der hier nur wenig Monate lebte) bewohnt auf Weltevreden ein sehr artiges Haus, pflegt aber um 3 Uhr doch gewöhnlich nach seiner Villa zu fahren, wo eben jetzt ein Freund mit seiner Frau auf Schiffs-Gelegenheit nach Europa wartete. Erlaubten es meine Geschäfte (was bei dem Einkauf und nöthigem Verpacken einer schönen Sammlung Naturalien von Sumatra jedoch oft nicht der Fall war) so fuhr ich mit, um am folgenden Morgen früh zurückzukehren oder ich blieb, ganz wie es mir behagte! Da es hier nur wenig oder schlechte Wirthshäuser giebt, so ist das Logieren von Freunden etwas sehr Gewöhnliches und Hausherr und Gast leben ganz ungenirt wie sie wollen. Wenigstens einen Bedienten bringt man mit und läßt ihn vor seiner Thür schlafen, wenn man ihn nicht im Zimmer selbst haben will. Mich begleitet stets ein langer Waidmann, der meine wenigen Bedürfnisse schon so auswendig weiß, daß ich der übrigen Hausdienerschaft selten lästig zu werden brauche!

Den 13ten.

Anstatt Freund Macklots täglich von mir erwarteten Ankunft erhalte ich von dem verwundeten, jetzt nur noch schwachen van Raalten die Nachricht, daß Macklot zwar reisefertig vom Parang in Keumbang Kuning eingetroffen sey, aber an einem heftigen Fieber leide. Der Brief ist vom 10ten und schließt mit der dringenden Bitte, mich nicht unnöthig zu ängstigen, da hoffentlich alle am 14ten nach Buitenzorg abreisen könnten. Ich eilte mit dem Briefe zu Kollmann, dieser zeigte mir einen andern von dem noch bei seinem Bruder anwesenden Arzt van Raalten, worin dieser zur Vorsicht um einige Arzeneimittel bittet, die er nicht sicher sey vom näher gelegenen Tjianquar, wohin er auch geschrieben, zu erhalten und spricht von einem heftigen nicht eben gefährlichen Fieber. — Auf Kollmanns Rath erwarte ich neue Nachricht, statt mich gleich aufs Pferd zu werfen. — Gott gebe, daß es gut geht und in diesem gewiß wahrscheinlichen Falle, wird eine Krankheit Macklot vorsichtiger machen! — Noch, wie ich ihn zuletzt auf dem Parang verlassen und eine lange Unterhaltung über die von uns zu beobachtende Diät mit dem verständigen und sehr erfahrenen Arzte van Raalten gehabt hatte, schrieb ich warnend dem Freunde, die von demselben ausgesprochene Versicherung, daß wenn er fortfahre so ohne Rücksicht auf Sonne und Witterung im Freien zu arbeiten, er ohne allen Zweifel gefährlich krank werden müsse. — Doch das sind fruchtlose Warnungen! — Er hatte sich einmal vorgenommen eine geognostische Karte des Gebirges in kurzer Zeit zu vollenden, für welche Arbeit er alle Höhen ersteigen, und oft Bäume erklettern oder noch mehrere umhauen mußte, um sich eine freie Aussicht zu verschaffen und ungeduldig über die Langsamkeit der Inländer legte er überall selbst Hand ans Werk. Dann kam er, wenn Hunger und Durst ihn trieben, von Schweiß triefend nach Hause, aß und trank in größter Eile, und ging, wenn der Trieb zum Schlafen nicht noch größer war, sogleich wieder

zur Arbeit. Eine solche Unbesonnenheit (die mich kränkt, bei aller Freude über das kräftige Wesen meines Freundes), läßt sich nur damit entschuldigen, daß Macklot noch nie krank war und seinen Körper nach Allem, was er ihm schon hier und in Europa bot, für unverwüstbar halten mußte. Sein Verlust wäre ein fürchterlicher Schlag für mich! — Doch in meinen Verhältnissen muß man ja auf Alles gefaßt seyn! Das Leben ist hier furchtbar ernst! —

Den 25sten Mai.

Die Angst wäre denn Gottlob vorüber! Die genesende Gesellschaft traf hier am 15ten wieder ein. Macklot noch sehr schwach, blaß und mager. — Jetzt pfeift und hämmert er aber wie zuvor und versichert, daß ihm dergleichen nicht wieder begegnen solle! — Seiner Erzählung nach hatte er nahe vor dem Schluß seiner Arbeit auf dem Parang seine Effecten schon nach Buitenzorg abgesandt und leider auch die Reiseapotheke und als er Abends sehr erhitzt aus dem Gebirge nach Hause kommend von einem heftigen Regen überfallen wurde, sich von seinen Begleitern überreden lassen unter einer Strohhütte augenblicklichen Schutz zu suchen. Er fühlte schon beim zu Hausegehen, daß er sich erkältet habe und hatte in der Nacht Fieber. Theils um die Arbeit zu vollenden, theils um die Erkältung durch Transpiration zu vertreiben, ging er am folgenden Tage wieder ins Gebirge und so auch am dritten, obgleich das Fieber jedesmal heftiger wiedergekehrt war. Am vierten Tage endlich fühlte er selbst das Gefährliche seiner Lage, und ließ sein Pferd satteln um nach Keumbang zu reiten. Mit Mühe nur konnte er sich darauf halten und die brennende Sonnenhitze war ihm unerträglich. Fast sprach- und besinnungslos traf er endlich in Keumbang ein, wo Alle reisefertig auf ihn warteten, jetzt aber vor seinem Anblick zurückbebten. — Der eben so redliche als geschickte Arzt van Raalten verließ sein Lager nicht bis er ihn gerettet wußte. Vorläufig er-

leichterten ihn Entleerungen und am Abend des folgenden Tages traf das gewünschte Quinquina-Salz glücklicher Weise noch vor Eintritt des Fiebers ein und wirkte wie ein Wunder; nur das Pferd auf dem der Eilbote nach Tjianquar geschickt war, starb an den Folgen seiner treu geleisteten Dienste. — Die ganze Sache hat übrigens trotz der schon wieder eingetretenen beneidenswerthen sorglosen Heiterkeit Macklots, einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht und er erzählte mir wohl schon 10 Mal: „Hör! ich werde kein „Narr seyn und meine Apotheke wieder zu Hause schicken! „keine halbe Stunde weit darf sie künftig von mir entfernt „bleiben!" — Ich hatte im Stillen meine Freude darüber, wie es den Arzt van Raalten glücklich machte, dem wieder das Leben gerettet zu haben, dem er das seines Bruders dankt! —

Uebrigens kam nun die Reihe auch etwas an mich, theils in Folge der Sorge in welcher ich einige Tage gelebt, theils weil ich zu lange im Staube einer unreinlich mit Arsenik präparirten Sammlung von sumatraischen Vögeln gearbeitet hatte. Schon am 15ten hatte ich Kopfweh und Mangel an Eßlust, überließ mich aber sogleich der herzlichen Sorge meines Freundes Kollmann, der mich in wenig Tagen herstellte. Zu dieser guten Zeitung füge ich noch die, daß die ganze Gesellschaft in diesen Tagen alle rückständige Gage vom Gouvernement erhielt — — —. Einen großen Theil davon erhält man in Kupfergeld, was wirklich eine Last ist, und nicht ohne Verlust. Denn wer kann jeden Sack von 25 fl. nachzählen und doch findet man selten einen richtig. Die Chinesen lassen keinen unverzollt durch ihre Hände gehen.

Vor wenig Tagen sind die ersten regulairen Truppen von Holland eingetroffen, ich glaube 800 Mann; Viele versprechen sich ein günstiges Resultat davon, Andere zweifeln daran. In der That muß jeder, der die hiesige Natur, mit ihrer unbeschreiblich üppigen Vegetation im Innern des Landes gesehen hat, bekennen, daß Gewalt wenig vermag, wäre

es auch möglich die armen Soldaten vor Krankheiten zu schützen. Nur Bestechung der Großen und der Geistlichkeit scheint sicher zum Ziel zu führen. Der gemeine Mann führt hier noch weniger gern Krieg als in Europa, gehorcht aber zugleich mit unglaublicher Blindheit dem Adel und den Priestern. Letztere sind wie in Italien und Spanien die durchtriebendsten Schelme.

Den 5ten Juni.

Meine Krankheit nennt Kollmann ein glücklich überstandenes Acclimatisations-Fieber, das keine Schwäche zurücklassen wird. Heute darf ich schon einen Ritt machen, um Kuhl's ehemaliges Reitpferd zu probiren, das mir der Zufall zum Kauf darbietet. Das Thier soll nicht allein sehr schön seyn, sondern wie sein voriger Herr auch unermüdlich. Kuhl ließ es im Testamente an van Raalten, der es zuletzt verkaufte, als er vor Eintreffen meines letzten Briefes schon in Begriff stand nach Europa zurückzukehren. — Ein solcher Hippogryph muß wieder an die naturhistorische Gesellschaft kommen und Du kannst Frau Carolina gelegentlich erzählen, daß ich ihm das Gnadenbrod geben werde, wenn er nicht mehr mit mir galopiren kann!

15.

Buitenzorg den 4ten Juni.

Geliebter Bruder! —

Du wirst Dich mit einigem Rechte darüber beschweren, daß ich Dich heute in Vergleich mit der Schwester stiefbrüderlich behandele und vielleicht gar bei Durchlesung der langen Epistel denken, der Bruder hätte etwas Gescheuteres schreiben können! Doch warum solltest Du nicht auch einmal einen Plauder-Brief lesen, der dazu beitragen kann, Dir einen deutlichen Begriff von Deines Bruders Leben zu geben. Daß der Inhalt desselben hin und wieder das Gepräge einer mißmüthigen Stimmung trägt, muß Euch nicht glauben machen, daß ich wirklich durch das, was ich hier schon er-

lebte, niedergeschlagen sey, was in der That gar nicht der Fall ist, sondern es mag physiologisch nur als Beleg dazu dienen, daß hier in Indien, besonders Unterleibs-Uebel einen unglaublich großen Einfluß auf die geistige Stimmung haben. Fast alle Charactere ohne Unterschied werden nach Verlauf weniger Tage bei solchen Krankheiten entweder völlig muthlos oder unleidlich ärgerlich und auch ich fing schon an sehr ernst und ungeduldig zu werden. So hängen wir armen Sterblichen von unserm Körper ab! Jetzt lacht mich wieder alles an! — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

Viel Freude macht mir, unter den befiederten Schaaren das Genus Timalia, worin bereits 11 Arten stehen, mit einer wunderschönen von Borneo durch Diard mitgebrachten. Das ist unumstößlich; aber die Horsfieldischen Kennzeichen müssen schärfer gefaßt werden. Ich habe Herrn Temmink gebeten, meinen Namen Trogon Diardi für eine neue Art von Sumatra anzunehmen, welche Diard auch von Borneo mitbrachte und die er Hr. Temmink als Alters-Verschiedenheit von fasciatus beschrieben. — Von Bucco fünf Arten, alle von den javanischen verschieden 1) Bucco chrysopogon Tem. pl. col. 285, 2) multicolor, dem kottorea nahe verwandt, 3) B. Henrici, dem armillaris nahe, aber viel schöner, 4) gulturalis. M., nahe verwandt und im Pariser Museum verwechselt mit gularis, 5) Rafflesius, in Raffl. Catalog als philippensis angeführt und auch im Pariser Museum dafür bestimmt. — Alle Arten, von denen nur ein Exemplar vorhanden, lasse ich abbilden.

Hier von Java ein neuer Myophoneus-Napothera nenne ich ein Geschlecht, gegen welches Niemand etwas wird sagen können und wofür ich als typus Myothera lepidocephala Kuhl nenne. Drei neue Arten, zwei von Sumatra und eine von Borneo, sind eben so gezeichnet und

doch leicht als Species zu unterscheiden. Die generischen Kennzeichen finde ich, wie bei den Schlangen, von selbst. Zu Napothera gehören gewiß manche amerikanische Arten, aber werft mir ja keine Arten hinein, die nur halb dahin gehören, denn dann möchte ich rasend werden. — Die javanische Art lebt nicht wie Myothera auf der Erde, sondern durchsucht selbst hohe Bäume, ein unruhiger, unangenehm kreischender Vogel. — Saheſt Du schon Raffles Cuculus chlorocephalus von Cuvier (?) im Pariser Museum und von Tem. zu Phoenicophaus gebracht? — Er ist typus meines Genus Idiococcyx, wogegen gar nichts einzuwenden seyn wird. Dagegen ist Cuculus sumatranus Raffl. (auch in Bengalen) ein ächter Phoenicophaus. Für Dein gewiß richtiges Genus Chrysococcyx habe ich noch keine Kennzeichen, weil ich nur zwei Arten chalcites und xanthorhyncha besitze. Sie sollen (die capischen) eigene Nester bauen. — Neuer Picus, dem miniatus nahe stehend P. porphyromelas aus dem Innern von Sumatra. Neuer Enicurus E. diadematus. — Limnophylax marmorata nenne ich einen sonderbaren Vogel aus der Familie der Reiher, welcher hier im Gebirge geschossen wurde. — Schrieb ich Dir schon, daß ich eine Lestris Buffoni erhielt, welche ein Jäger an einem Gießbach des Berges Salak erlegte; ohne allen Zweifel jene Species. Muß also auch wohl am Südpol vorkommen. — Tem. Genus Trichophorus ist natürlich; neue Species von Borneo. — Mein Genus Ripidicala (ριπις Fächer) begreift die Muscicapa flabelli fera, javanica, phoenicura Kuhl, euryura Kuhl, perlata m. Sumatra, leucogaster Cuvier Mus. Pari. pondericiana (Mus. Longier) cochinchin. Latham und noch mehrere andere. — Wer will solche genera über den Haufen werfen? — Malurus Raalteri ist eine allerliebste, der Prinia familiaris Horsf. nahe verwandte Art. Sie lebt in 8—16 Fuß hohem schilfartigen, aber auf trockenem Boden vorkommenden Grase Cásso der Inländer, von welchen

mir Herr Zippelius noch den systematischen Namen sagen muß und welches in der Wildniß um den Parang herum alle Plätze undurchdringlich macht, die es nicht schon durch Dornen u. s. w. sind, wahre Schlupfwinkel für Rhinocerosse, wilde Stiere, Tiger und Hirsche, welche sich verdeckte Gänge darin austreten. — Hier, gerade wie das reizende Gras in voller Blüthe stand und den lieblichsten Duft verbreitete, fiel mir das Geschrei auf, als ich mit dem Dr. van Raalten die traurige Reise nach dem Parang antrat, und sobald ich oben wieder an Jagd denken konnte, suchte ich den Ort auf. Ich schoß sie in derselben Gegend, wo der Bruder vom Rhinoceros verwundet war und die Dedication, hoffe ich, soll ihm um so mehr Freude machen, als er zuvor selbst mit großer Lust ein Vogelnest gezeichnet hatte, welches wahrscheinlich eben dieser Species angehört, indem es wesentlich von dem gleichfalls sehr künstlichen des Malurus familiaris abweicht; in einem großen Blatte von dem es umhüllt wird, ist es mit ausserordentlicher Kunst durch Stiche befestigt, die innere Wandung aber ist niedrig und wird fast ganz durch das Blatt ersetzt, deren äussere Platte das Vögelchen stellenweise weggenommen hat, so, daß das Licht dadurch, wie durch Fensterchen, fällt. — Die ähnliche Zeichnung beider Arten läßt mich kaum zweifeln, daß noch eine Reihe anderer die Erhaltung des Geschlechts Prinia nöthig machen wird, was ich vorläufig jedoch noch nicht auszusprechen wage. Das Nest von Malurus marginalis habe ich noch nicht, wohl aber das zwei anderer neuer kleiner ähnlich gezeichneter Arten. Wenn man nur in dem teuflischen Clima so wie in Europa arbeiten könnte, aber es ist eine traurige Wahrheit, daß es nicht für den Homo caucasicus geschaffen ist; ich rede ganz vorurtheilsfrei! Du weißt, daß ich in Europa den Ausschweifungen nicht ergeben war und ich versichere Dich, daß ich auch hier so mäßig als möglich lebe und doch wird der Lebensfaden schwächer. — Wer nicht eine ganze Reihe von Jahren hier ist, kann nicht

viel leisten, aber wer ist so glücklich, sie hier auszuhalten? — darum bin ich auch vor Allem darauf bedacht, vorläufig in Ornithologie und Erpetologie etwas zum Schluß zu bringen und hoffe nach Verlauf eines Jahres wenigstens für Ornithologie hübsche Materialien beisammen zu haben, die so geordnet seyn werden, daß wenigstens Du dich leicht darin finden kannst. Wie unendlich interessant ist dies Forschen! Wärest Du nur bei mir, mein treuer Bruder. — Ich werde an S..... in diesen Tagen über Amphibien schreiben und ihn bitten, Dir das Interessante mitzutheilen. Die Probe-Expedition nach dem Parang und Tjikau hat uns auch in so fern mehr geliefert als ich erwartet hatte. Alle neue Arten sind gezeichnet und wenn der Steindruck hier in Ordnung kommt, so werde ich gleich hier publiciren, was offenbar das Beste ist. Ein Glas voll Amphibien aus Padang enthält ausser Chrysopelea ornata und Paradisi noch eine neue, die ich noch nicht Zeit hatte zu beschreiben, die ornata erhielt ich auf dem Parang in einem ungeheur großen Exemplar. Die Pracht ihrer Farben ist unbeschreiblich und die Russelsche Abbildung sehr matt. Die Grundfarben der obern Theile ist das schönste Grasgrün und die der Rosenflecken das reinste Purpurroth, gleich der der Kopfbinde. Gewiß die schönste aller Schlangen. Auch die neue Art von Reinward erhielt ich, aber in einem schlechten Exemplare. Daß dies Baumschlangen sind, brauche ich wohl nicht zu sagen. — Hier habe ich noch einige Tage mit den Vögeln zu thun und gehe dann an die Amphibien. Ob Müller oder ich Macklot nach Bantam begleiten, ist noch nicht gewiß, auf jeden Fall nur einer und dann geht der andere in die Kaffee-Gärten am Pangerango. Es liegt mir so daran, vor der Abreise nach Sumatra noch eine Reihe von Vögel zu beobachten, die ich in den Gegenden, die ich besuchte vermißt habe, z. B. Bucco corvinus und armillaris, die Mycophoneus, mehrere Timalien u. s. w. Mein Genus Alcyon scheint mit Swainsons Halcyon zusam-

men zu fallen, wenigstens zieht er collaris dahin. — Du könntest mir wohl die Kennzeichen der Gattung schicken, die ich aufzuzeichnen vergaß. Diese Vögel nisten auf Bäumen. Eigentliche Dacelo beobachtete ich noch nicht lebend, erhielt aber von Sumatra ausser Dacelo pulchella und buccoïdes auch concreta in 4 Exemplaren, während zuvor nur 1 in Europa war. Alcedo coromanda ist natürlich ein Halcyon, so wie viele afrikanische Arten auch, melanocephala u. s. w. Daß die Lebensart solcher zu unsrer kleinen Gattung gehörigen Arten so übereinstimmend ist, wie ihr Aeusseres, wird Dich natürlich so wenig überraschen, als es bei mir der Fall war, aber auch freuen, insofern es gleichsam die Probe für die Rechnung ist. Bald werde ich die hiesige Ornithologie, die ich ausarbeite als wäre noch gar nichts dafür geschehen, was das Rohe anbelangt im Rücken haben, und nur noch als Nebensache behandeln; so stückweise werde ich aber immer arbeiten, um nicht in Gefahr zu kommen, am Ende nichts geleistet zu haben. Von Dendrochelidon muß ich Dir doch noch sagen, daß die longipennis, die einzige hiesige Art, sehr häufig auf dem Landgute des Colonel Winter bei Batavia ist. Schon am Pangerango und am Tiitarem bemerkte ich, daß diese Schwalbe sich häufig auf einzeln stehenden trockenästigen Bäumen ausruhete, schrieb es aber zum Theil ihrem jugendlichen Alter zu und der Mause, worin sie standen; dort aber fand ich nur alte Pracht-Exemplare, wohl 20 beisammen, die immer nach ihren blitzschnellen Excursionen zu denselben nicht gerade trocknen aber freiästigen Bäumen zurückkehrten; ihr fröhliches, durchdringendes Geschrei kĭdĭtdē kĭdĭtdē hat viel von dem der sich neckenden Sterna minuta; Cypselus comatus Tem. von Sumatra gehört auch durch seine ganze Bildung haarscharf zu demselben Geschlecht. Unter einigen Abbildungen von Japan wieder eine neue Acanthylis. Ich schrieb Herrn Temmink, daß Turdus citrinus und interpres Kuhl, die ich als Steindrosseln bestimmte, nicht auf Felsen, sondern in dichtem Gebüsch auf der Erde leben, ich habe

ihn gebeten, sie sehr genau mit den europäischen und afrikanischen zu vergleichen und auf eine japanische Art aufmerksam gemacht, die eben so kurzschwänzig ist und eben so einen nackten Fleck hinter den Augen hat. Turdus cyanus und solitarius (letztere konnte ich hier in Exemplaren von Japan vergleichen) gehören weder zu den hiesigen noch zu den afrikanischen Arten. Müller erhielt eine Pernis, die nur Wespen im Magen hatte, und ein neuer Circaetos hatte nichts als Amphibien gefressen z. B. colub. geminatus. Regulus ignicapillus auch auf Japan. Die Vögel von Borneo und Sumatra sind, wie es scheint im Wesentlichen dieselben, z. B. erhielten wir auch von Borneo Euryleimus nasutus und cucullatus, Trogon Duvauceli und fasciatus, meine Timalia squamata u. s. w. Das spricht denn doch wieder für die geographisch regelmäßige Verbreitung!

Ich möchte, daß wir die Familie der Myiotheriden, von der Du schreibst, zusammen bearbeiten könnten. Die hiesigen kurzschwänzigen gehören nicht ganz zu Deinen Myiotrichas (fast in demselben Sinne nahm Viellot seine Gattung Myrmothera); ich habe mehrere neue. Ausserdem würde Dich eine sonderbare Art von Sumatra in Verlegenheit setzen, die ich wohl schon zehnmal hingelegt habe und wieder aufgenommen und noch nicht weiß, ob ich nicht ein genus daraus machen soll, wovon mich nur die Aengstlichkeit, voreilig zu seyn, abhalten kann. Diese vorläufige M. ralloides hat einen eigenthümlich abgeplatteten aber doch am Ende umgebogenen Schnabel, keine Bartborsten, aber eigenthümlich sammetartige Federn um die Stirn und Nasenlöcher herum, an jeder Seite des Halses einen ovalen kahlen Flecken. Halbhaariges weitstrahliges Gefieder, einen Fächerschwanz wie Grallina, hohe lange Beine u. s. w., ein närrisches Thier, daß ich für einen kurzschnäbligen Rallus aufnahm, bis ich die Beine genauer untersuchte. Das einzige Exemplar habe ich zeichnen lassen. In den dichten Urwäldern stecken gewiß

noch viele Arten, die man erst entdecken wird, wenn die Wälder mehr ausgehauen sind.

Des Prinzen Heft über die Raptatores habe ich. Empfiehl mich dem Prinzen herzlich, und versichere ihn meiner wahren Hochachtung und Zuneigung; endlich werde ich ja wohl Zeit finden es wieder einmal selbst zu thun. Schinz, Meyer, Cretzschmer, Fischer und mehrere liegen mir auch schwer auf der Seele.

Wie die auch in Europa Repräsentanten habenden genera, was die Lebensweise der Arten anbelangt, natürlich sind, würde Dich wie mich in Erstaunen setzen. Unwillkührlich wende ich darauf oft einen Satz aus Schillers Braut von Messina an „doch die Natur sie ist ewig gerecht!" Nur ein Beispiel! Parus atriceps Horsf. hat nicht allein den spottenden Lockton von major, sondern singt auch wie dieser zĭtzedō-ŭ- und doch wieder mit einem andern Tone, so daß Du gleich sagen würdest, das ist major nicht. Das könnte als Bestätigung dienen für etwas, was ich schon 1817 über das Geschrei der Ammer in Deinem Reise-Journal sagte. Beiläufig gesagt giebt es hier keine einzige Emberiza. Loxia major und Consorten bilden ein Geschlecht; und bauen allerliebste Nester in hohem Grase. Phoenicophaus und Coccyzus haben auch einen von Raupen behaarten Magen. Sie durchflattern unheimlich still die hohen Bäume. Entzücken würde Dich Enicurus coronatus, mein hiesiger Lieblingsvogel, von dem ich Herrn Temmink ausführlich geschrieben; ich habe auch sein Nest. Er lebt an den wildesten Gießbächen zwischen Felsblöcken und unter dem finstern Schatten der dichtesten Wälder, scheu und behende, wie eine Vitiflora, aber in den Bewegungen mehr bachstelzenartig. Aufgescheucht verschwindet er im Dunkel der Schlucht und zwischen dem Schaum des sprudelnden Wassers, in mancher Rücksicht dem Cinclus zu vergleichen. Sein trauriges Geschrei zrī-ī-ī-ī hat viel von dem eines gewissen Rufs von Accentor modularis. Sehr schwer zu schießen, weil man

ihn nur einen Augenblick sieht. Oft ging ich in dem Bette des Baches selbst um ihn zu beschleichen, aber auch wo die Hindernisse übersteiglich gelingt die Kriegeslist selten, und das Zri-zi-zi ertönt immer mehr von Ferne. Bei der Waldjagd ist überhaupt an kein Verfolgen zu denken, sondern man muß nur nehmen was der Zufall giebt. Du schreibst von den grünen Eiern eines amerikanischen Turdus. Denke Dir! Alle drei hiesigen Arten von Pastor legen grasgrüne Eier wie Sturnus. „Die Natur sie ist ewig gerecht!" Welch köstliches System wird man nach einigen hundert Jahren haben können! Wagler wird mir sein Werk hoffentlich schicken, der liebe Wagler wird gewiß noch viel leisten; er hat Enthusiasmus! Wir wollen aber auch nicht gar zu weise werden!

16.

An Frau Hofräthin Voß.

Tapos am Fuß des Pangerango auf Java den 1sten August 1827.

Geliebte Tante.

Da alle Briefe, die ich bisher seit meiner Abreise von Europa an Mutter und Geschwister schrieb, dem von mir ausgesprochenen Wunsche gemäß, gewiß auch in Deine Hände gekommen sind und da es mir seit Jahren nicht möglich war, mit den Meinigen Gedanken zu wechseln, ohne dabei zugleich an Dich und die Deinigen zu denken, so mache ich mir keine Sorge. Du könntest unzufrieden darüber seyn, daß ich Dir erst am 1. August 1827 auf Deinen Brief vom 14. November 1825 antworte, der mich auf allen meinen Zügen begleitet und eben jetzt vor mir liegt. Nimm auch so spät noch einmal meinen Dank für die zugleich erschütternden und lieblich erquickenden Worte des Abschiedes an, die Du mir darin auch in Voffens Namen zurufst und sey versichert, daß sie auf keinen unfruchtbaren Fels gefallen sind. Wohl ist es wahr, daß der Strudel der größeren Welt, in den auch mich das Schicksal gezogen hat, man kann wohl sagen, glücklicher Weise gegen viele Eindrücke abstumpft, die im engeren

Kreiſe doppelt fühlbar ſind; aber ſey es nun, daß ich anders geſchaffen bin, als viele andere Weltkinder, die ich habe kennen lernen, oder mag es daher kommen, daß ich gerade in den Jahren, wo ſich der Character ausbildet, das Glück hatte, täglich in der größten Eintracht mit der eigenen oder der Voſſiſchen Familie zu leben, die Eindrücke, die ich in jenen Jahren empfangen habe, blieben immer dieſelben und bleiben es, des bin ich gewiß, ſo lange das Geiſtesvermögen in mir iſt, und laſſen es nicht zu, daß ich rauh und unempfindlich werde. Denke ich an Heidelberg, ſo ſteht, gleichviel ob die wilde See um mich brauſt, oder wilder indiſcher Wald mich umgiebt, oder die Geſellſchaft roher Menſchen, mit dem treuen Bilde der mütterlichen und Voſſiſchen friedlichen Wohnungen, zugleich Euer ganzes Weſen vor mir, ich ſehe Euch, ich höre Euch ſprechen, und mehr braucht es nicht, um mir den inneren Frieden, den Dein Brief mir wünſcht, zu erhalten. Dich ſehe ich am liebſten mit den Blumen beſchäftigt, im kleinen Blumenſtübchen mir herzlich die Hand reichend zum Morgengruß und Voß (verzeihe mir die Täuſchung, denn daß er nicht mehr bei Dir iſt, kann ich noch nicht faſſen) nach vollendeter und zwar ganz nach Wunſch ausgefallener Morgenarbeit raſch im Garten auf und nieder gehend, und Dir mit unbeſchreiblicher Milde und Heiterkeit im Geſicht entgegenkommend und hernach auch dem Neffen Naturforſcher, der ihm, das weiß ich gewiß, nicht gleichgültig war, den herzlichen Gruß bietend. Auch niedergeſchlagen habe ich meine geliebte Tante, und heftig, ja! halb unbillig den Onkel geſehen, gleichſam um mich daran zu erinnern, daß auch Ihr der Irdiſchen welche ſeyd! Aber das ſtört mich nicht in meinem ſchönen Traume! Gieb Deinen Segen dazu, meines Vaters Schweſter, daß er mir Zeitlebens bleibe!

Der Ort, von dem ich Dir ſchreibe (denn ich will nicht fortfahren, die Zeiten ins Gedächtniß zurückzurufen, mit denen Dir Dein irdiſches Paradies verloren gegangen iſt) liegt nur wenige Stunden von Buitenzorg entfernt, am Fuß eines

sehr hohen Berges, aber doch schon mehrere tausend Fuß über dem Spiegel des Meers erhaben. Er besteht aus einer kleinen Anzahl sehr freundlicher mit vielem Fleiß aus Bambusrohr zusammengeflochtener Häuser, bestimmt zur Aufnahme der jährlich einmal die benachbarten Kaffegärten inspicirenden Beamten, und stößt in Süden zunächst an Dörfer, welche ihrerseits wieder an den Urwald gränzen, mit dem der wild zerrissene Berg bis zum Gipfel bekleidet ist. Vor uns gegen Norden sehen wir auf die Rückseite des noch höheren Gebirges Salak und bei ihm vorüber weit über Buitenzorg hinaus bis zu dem in Nebel gehüllten Seestrand über ein ohne Unterbrechung von Gartendörfern und Reisfeldern bedecktes Gefilde hin. Ein geschmackvoll gewundener Triumphbogen, womit der Inländer gerne die begrüßt, welchen er Respect schuldig zu seyn glaubt, steht vor dem umzäunten Hofplatz, und rechts und links ein hoher entlaubter Baumstamm durch Einschnitte zur Aeolus-Flöte gemacht, die vorzüglich Morgens und Abends höchst anmuthig klingt. Das vordere Staatshaus mit 4 Stübchen und einem mittleren offenen Eßsaal bewohnen ausser mir der treue Müller und der Maler, jeder mit Feldbett und allen nöthigen Reisebedürfnissen versehen. Die Nebenhäuser aber werden belebt von unsern Leuten, d. h. Jägern, Fängern, Koch, Bedienten und Stallknechten. Dazu denke Dir noch Hunde und mancherlei andere lebendige Thiere, und es wird Dir begreiflich seyn, daß wir hier, wenn auch abgeschieden von der civilisirten Welt, doch keinesweges in der Einsamkeit leben. In, einem ächt europäischen Clima, das nicht selten selbst empfindlich kalt ist, genießen wir alle drei der besten Gesundheit, und da endlich der Himmel stets heiter ist und jeder voll auf zu thun hat ohne Nahrungssorgen, warum sollten wir nicht froh seyn und die Grillen verscheuchen?

Freund Macklot, wie Du wohl von Mutter und Schwester gehört haben wirst, litt an mehrmal wiederkehrenden Fieberanfällen und hat erst jetzt nach Bantam abreisen können,

wo er im Auftrage der Regierung ein Steinkohlenlager untersuchen soll. Sobald er daher zurückgekehrt, was vielleicht in 5—6 Wochen der Fall seyn kann, gehen wir wieder zu Schiff nach Sumatra. Die Zwischenzeit wollte ich noch möglichst nützlich anwenden, und jedermann rieth hier statt den Seestrand zu besuchen, eine Bergreise an, die durch die Eigenschaft von Tapos zugleich seel- und körperstärkend ist. Gerne möchte ich, daß Macklot sich in solcher Bergluft auch noch hätte stärken können. Doch verließ ich ihn vollkommen wohl und weiß ihn bei dem Resident-Assistenten in Leback in Bantam, wie zu Hause. Begleiten konnte ich ihn nicht ohne den Gang meiner Geschäfte zu unterbrechen, er hat mir aber versprechen müssen, mich augenblicklich rufen zu lassen, wenn er sich wieder krank fühlte.

Selbst in Buitenzorg ist wenigstens am Tage die Wärme noch zu groß, um anhaltend arbeiten zu können und die stete Transpiration stärkt wenigstens den Körper nicht. Dazu macht der kleine, wenn auch angenehme Hof, der als jeder andere geehrt seyn will, daß es in Buitenzorg nicht an manchen zeitraubenden Störungen fehlt, so daß man auch in sofern viel ruhiger in Tapos arbeiten kann. Jeden Freitag geht ein Packpferd nach unten, um solche frische Provision zu holen, die wir hier nicht bekommen können, trägt aber auch von hier Briefe, sogar wohl eine lustige, mit Vignetten geschmückte, vom muthwilligen jungen Maler geschriebene Zeitung und schmackhaftes Wild an unsern Freund nach Buitenzorg und wir können den Abend kaum erwarten, wenn es keuchend zurückkehrt und jedem das Seinige bringt. Nach Beendigung der täglichen mit Sonnenaufgang beginnenden und oft erst nach Sonnenuntergang geschlossenen Arbeit wird der alte Boie wohl von dem jungen Volk aufgefordert, durch Vorlesung classischer Schriften etwas poetische Abwechselung ins Gleichmaaß der Tage zu bringen, und das thut er gern, je angenehmer es ihm ist, daß die, welche mit ihm leben, ihre Erholungsstunden nicht in der hier leider so all-

gemeinen und widerlichen Sinnlichkeit durchdringen. Die Wahl fiel zunächst auf mehrere der Schillerschen Theaterstücke, die ich selbst lange nicht gelesen hatte und da konnte denn die Tapos-Zeitung melden, Theater: Freitag Abends: Wallensteins Lager und der erste Akt der beiden Piccolomini u. s. w. Solche kleine Possen pflegtest Du ja auch zu lieben, geliebte Tante, und ich habe es vielleicht von Dir geerbt, daß ich darüber alle Schattenseiten des Lebens vergessen kann. Beide Jünglinge machen mir dagegen nicht selten die Freude, ihre Flöten hervor zu suchen und ich wünschte mir alle geliebte Menschen zu mir nach Tapos, als wir neulich bei himmlisch schönem Mondlicht und im Angesicht der stolzen Wälder des Pangerango noch lange vor der Thür im reinlichen Hofe saßen. Die schönen, nur zu wild verwachsenen Wälder rufen mich meistens von Sonnenaufgang bis 10—11 Uhr in die frische Morgenkühle, und eben dahin zerstreuen sich auch die rüstigen Jäger. Alle kommen zuletzt hungrig und mit Beute beladen zurück, und geben dem Naturforscher soviel zu thun, daß es wieder Abend wird, ehe er noch daran denkt. Wie gern möchte ich Dich und die Deinen und Meinen spazieren fahren in den köstlichen Kaffegärten, die der furchtbar wilden Natur so nahe, ein wahres Bild der Ordnung und Nettigkeit sind, so gut ist es der europäischen Staatsklugheit gelungen, die Großen des Landes dieses Theils der Insel durch eigenes Interesse zu bewegen, den unbeschränkten Gehorsam ihrer Unterthanen für eine Kultur zu benutzen, die dem großen Haufen nur sehr mittelbaren Nutzen schafft. Die hiesigen Kaffegärten von wirklich ungeheurer Ausdehnung erstrecken sich stellenweise gewiß noch 800 Fuß höher den Berg hinauf, und sind von den besten geebnetsten Wegen durchschnitten, welche bald in Schlangenlinien zu der schauerlichen Tiefe der Gießbäche herabführen, im Schatten ungeheurer durch Schlingpflanzen verbundener Bäume des Urwaldes, bald die geregelten Reihen der dunkelgrünen, jetzt ganz mit weißen Blüthen bedeckten Kaffebäumchen durchschnei-

den, zwischen denen man einzelne himmelhohe Bäume hat stehen lassen, an welchen der Europäer mit Staunen hinaufsieht. Wahrlich es ist nicht zu verwundern, daß die Gelehrten sich schon darüber gestritten haben, ob nicht auf Java das Adamsche Paradies gewesen sey! Möchte mir das Schicksal vergönnen, Dir einst mündlich davon zu erzählen an behaglichem Winterabende und im Kreise Deiner Kinder und Kindeskinder.

Ewig

Dein dankbarer Neffe

H. Boie.

XV.

Bemerkungen
über
die Entstehung und Veränderung der Marschen,
mit Rücksicht
auf die
von dem Herrn Generalmajor v. Christensen vorgetragenen Ansichten;
von
dem Herrn Professor Forchhammer
in Copenhagen.

In der dänischen Monatsschrift für Literatur II. Bd. S. 285 hat Herr Professor Forchhammer in Copenhagen über die im Jahre 1827 zu Hamburg bei Perthes und Besser erschienene Schrift: die zwei Stromcupirungen bei Breitenburg im Winter 1824 und 1825 unter der Leitung des Obersten Christensen; dargestellt von dessen Sohne C. A. H. Christensen eine lehrreiche Recension geliefert, welche insbesondere geognostische Betrachtungen über unsere Marschen enthält. Das Interesse dieser Betrachtungen hat uns bewogen, die ebenerwähnte Recension hier in einer deutschen Uebersetzung unsern Lesern vorzulegen.

Die Ueberschwemmungen des stürmischen Winters $18\frac{2}{5}\frac{4}{5}$ sind dem Gedächtnisse Aller noch zu sehr eingeprägt, als daß nicht ein Buch, welches den glücklichen Kampf gegen die Macht der Elemente darstellt, und die Mittel entwickelt, durch welche

es möglich gewesen ist, die von der Fluth hinterlassenen Spuren bald zu vertilgen, ungewöhnliches Interesse erregen sollte. Die Sturmfluth vom 3—4. Februar 1825 war die größte in einer Reihe von Fluthen, welche während mehrerer Monate die Westküste des Festlandes, von der nördlichsten Spitze Jütlands bis zum Kanal heimsuchten. Seit den Jahren 1717 oder 1720 hatte das Wasser keine so große Höhe erreicht; es stieg bei Wewelsfleth bis 16½ Fuß, bei Husum bis 14 Fuß über gewöhnliche Fluthhöhe, doch nicht nur die Höhe des Wassers, sondern vorzüglich die Schnelligkeit, mit der es stieg zeichnete diese Fluth so aus, machte sie aber auch so verheerend. Man hat häufig behauptet, daß vulkanische Wirkungen auf diese ausserordentliche Fluth Einfluß gehabt haben; unter allen Nachrichten aber, die wir haben sammeln können, finden wir kein einziges Phänomen angeführt, das sich nicht erklären ließe aus den auf unsere Küsten beständig wirkenden Ursachen, nämlich aus den vereinten Kräften des Sturmes, der Fluth und des Regenwassers.

Das hier anzuzeigende Buch, die Stromcupirung ꝛc., hat zwei Hauptabtheilungen, nämlich die Beschreibung der Arbeiten, welche ausgeführt wurden, um die Breitenburgischen Marschen zu retten, die durch einen Deichbruch im November 1824 überschwemmt waren, und als Einleitung hierzu eine Darstellung des Ursprunges und der physischen Beschaffenheit der Marsch.

Generalmajor Christensen, Ober-Deichinspector in beiden Herzogthümern, welcher die Arbeiten leitete, und dessen Erfahrungen und Beobachtungen ebenfalls den größten Theil der Einleitung ausmachen, hat wahrlich, durch die Arbeiten nach der Sturmfluth, sich große Ansprüche auf die Dankbarkeit aller seiner Mitbürger erworben, nichts beweist aber genügender als die Stromcupirungen bei Breitenburg, wie sehr er das allgemeine Zutrauen verdient, welches er genießt.

Die Reparatur des Deichbruches war überaus schwierig. Die Marsch ist groß, dicht bewohnt, und liegt unter ge-

wöhnlicher Fluthhöhe. Die Strömung durch den Bruch war deshalb sehr groß; die westlichen Stürme erhielten das Wasser in einer bedeutenden Höhe, und da der erste Durchbruch im November 1824 geschahe, mußten Herbst und Winter zur Ausführung der Arbeit benutzt werden, um die nächste Erndte zu retten. Der Generalmajor wählte Faschinen, um das Loch zu verstopfen, welches auch besonders gut gelang, so gut, daß die Sturmfluth vom 3—4. Februar 1825 nicht im Stande war die Coupirung zu vernichten, wohl aber den Deich neben der erst ausgeführten Arbeit. Auch dieser neue Grundbruch *) wurde erst mit Faschinen gestopft, und nachher ein neuer Deich durch die Weele ausgeführt. Im Jahre 1717 geschah ein ähnlicher Grundbruch in Dithmarschen, aber dieses Land lag mehrere Fuß über gewöhnliche Fluthhöhe, und dennoch war man in 3 Jahren, nach Aufopferung ungeheurer Summen, nicht im Stande den Bruch zu stopfen, sondern sah sich zuletzt genöthigt, einen neuen Deich zu ziehen von der Länge einer Meile. Noch im Jahre 1792 brach das Meer auf ähnliche Weise ein auf der Insel Pelworm, welche auch mehrere Fuß über gewöhnliche Fluthhöhe liegt, aber bis zum Jahre 1796 konnte man dieses Deichbruches nicht Herr werden, welches die Insel in ihre gegenwärtige schlechte ökonomische Lage versetzte. Bei diesem Bruche wandte der verstorbene Deichinspector Sievers zum ersten Male in unseren Marschen Faschinen an, und mit besonderem Glück. — Die so glücklich ausgeführte Arbeit bei Breitenburg, wo die Umstände in jeder Rücksicht gefährlicher waren, wurde so vollbracht, daß das durch zwei Deichbrüche, im November 1824 und Februar 1825 überschwemmte Land schon im folgenden

*) Grundbruch nennt man einen Deichbruch, wenn der Strom selbst den Fuß des Deiches fortreißt, in diesem Falle bildet sich da, wo früher der Deich stand, ein tiefes Loch, welches Weele oder Braake genannt wird. Spült das Wasser nur den oberen Theil des Deiches fort, so nennt man dieses einen Kammsturz.

Frühlinge trocken war, und die Kosten für die ganze Arbeit sich auf 27492 Rbthlr. 77 ßl. Silber beliefen, worin alle Arbeit von den Einwohnern selbst mit berechnet ist, oder wenn man das abrechnet, was nicht bezahlt ist, so betragen die Kosten nur 12303 Rbthlr. Silber. Während diese Thatsache beweist, was ein Mann ausrichten kann, wenn er auf seinem rechten Platze steht, kann man auch nicht läugnen, daß die Entwickelung der practischen Wissenschaften, bei einem solchen Vergleiche, ihren Einfluß auf eine Staunen erregende Weise zeigt.

Der Theil des Buches, welcher uns hier am meisten beschäftigen wird, handelt von dem Ursprunge und der physischen Beschaffenheit der Marsch. Die Geognosie erweckt schon großes Interesse, wenn sie die Veränderungen der Erdkugel in sehr frühen Perioden behandelt, dieses Interesse steigt, wenn von Erdrevolutionen die Rede ist, durch welche die gegenwärtige Erdoberfläche zur Wohnung für das Menschengeschlecht gebildet wurde, wenige aber werden sich einer lebhaften Theilnahme erwehren können, wenn wir auf die Betrachtung kommen, welche große Umwälzungen in der Zeit des Menschengeschlechts auf der Erde vorgegangen sind. Wir finden auf der einen Seite das Volk, welches eine rohe Naturbetrachtung mit alten Erinnerungen vermischt und stets zu beweisen strebt, daß die physischen Verhältnisse für das Menschengeschlecht immer schlechter und ungünstiger werden. Inseln, auf welchen der Sturm jetzt nicht das Gedeihen der Bäume erlaubt, sind einst, wenn man den Bewohnern glauben soll, mit Wald bedeckt gewesen; sie erzählen von vormals blühenden Städten, von deren Straßen man noch zur Ebbezeit Spuren in dem versandeten Meerbusen sehen kann; ja sie hören noch Glockengeläute in Klöstern, die da lagen, wo jetzt Schiffe vor Anker liegen. Die Geschichte des Landes, besonders die ältere ist in diesem Punkte sehr unvollständig; die Ueberschwemmungen, bei denen nicht einige tausend Menschen ertranken, werden gar nicht angeführt, und die

Nachrichten, welche man vorfindet, bedürfen einer naturhiſtoriſchen Kritik.

Auf der anderen Seite hat die Wiſſenſchaft zu überraſchenden Reſultaten geführt. Cuvier hat aus einzelnen Knochen die Thierformen der Vorzeit und die klimatiſchen Verhältniſſe der Erdkugel beſtimmt, während engliſche Geognoſten uns mit den Mitteln bekannt gemacht haben, die Zerſtörungen und Producte der letzten allgemeinen großen Fluth (Diluvium), von den Wirkungen einzelner Ueberſchwemmungen (Alluvium) zu unterſcheiden. Je mehr wir uns aber der Zeit des Menſchengeſchlechtes nähern, deſto undeutlicher werden die Beobachtungen, und es iſt eine der ſchwierigſten Aufgaben, die Veränderungen der Erdkugel in der gegenwärtigen Erdperiode zu unterſuchen.

Die Ideen unſeres Verfaſſers über den Urſprung der Marſch ſind folgende: Da nach der letzten großen allgemeinen Ueberſchwemmung das Waſſer mit großer Schnelligkeit nach dem Meere hinabfloß, führte es nicht nur eine große Menge Erde aus dem Innern des Feſtlandes mit ſich, ſondern riß und ſpülte auch in der Nähe des Meeres ganze Erdmaſſen fort, wodurch mehrere Meerbuſen gebildet ſind, unter andern auch die Elbbucht. Im Meere ſelbſt mußten ſich die Theile mechaniſch ſcheiden, Steine, Sand und Schutt ſanken zu Boden und dienten dazu, die Tiefe auszufüllen, während der ſehr fein vertheilte Lehm im Waſſer ſchweben blieb, und ſich nur da abſetzen konnte, wo eine ſtille und ruhige See demſelben erlaubte, auf den Grund zu ſinken. Eine große Menge Pflanzen und Pflanzentheile mußte natürlich bei dem Rückzuge des Waſſers vom Feſtlande mit folgen und ſich in den Meerbuſen ſammeln, wo ſie zu Boden ſanken und eine Schlamm- und Sumpfmaſſe bildeten, die nachher mit Marſcherde bedeckt wurde. Hierin beſteht nun grade die Eigenthümlichkeit der Flußmarſchen. Denn der Schlamm wurde langſam und gleichförmig mit Marſcherde bedeckt, die durch ſpäteren Zuwachs zuletzt eine bedeutende Höhe erreichte, wobei übrigens aber der

Schlamm sich nicht veränderte. Gerade der fruchtbarste und reichste Theil des ganzen Landes, die Elbmarschen, ruht auf solchem halbflüssigen Schlamme. Es ist, wollen wir hinzufügen, auch diese Bildungsart, die den Flußmarschen den Untergang droht, und welche die furchtbare Katastrophe bestimmte, durch die im J. 1282 der Zuidersee seine gegenwärtige Größe erhielt. Durch bedeutende Ueberschwemmungen können einzelne große Flächen dieser Sümpfe losgerissen werden. Als schwimmende Inseln wurden sie dann von der Fluth aufs Hochland getrieben und da abgesetzt, welches der Ursprung der sogenannten Hoch-Moore ist. (Von solchen losgerissenen Sumpfmassen giebt selbst die Geschichte noch Nachricht, und bei einer großen Ueberschwemmung auf Nordstrand im Jahre 1300 wurde eine solche Masse gehoben und in Eiderstedt aufs Land getrieben.) Da nun bei den Flußmarschen der größte Theil des Lehms in der Nähe des eigentlichen Flußbettes abgesetzt werden mußte, so wurde da das Land am höchsten und der Schlamm am mehrsten zusammengepreßt. Nach der Eindeichung wurde die Erhöhung der Marsch gehemmt und nun dauerte nur die langsame Wirkung fort, durch die, vermittelst des Druckes des Lehms, der Schlamm zusammengepreßt wird und die Marsch sinkt, eine Wirkung, die in der Nähe des Hochlandes stärker seyn muß, als nahe beim Flußbette; durch dieses langsame Zusammendrücken aber, ist ein Theil der Flußmarschen in Holstein unter gewöhnlicher Fluthhöhe zu liegen gekommen, und muß sich häufig künstlicher Mittel bedienen, um dem vom Hochlande herabfließenden Regenwasser einen Ablauf nach dem Meere zu verschaffen. Die Seemarschen hingegen sind nicht einem ähnlichen Zufalle ausgesetzt, da sie mehrstentheils auf Sand ruhen. Der Verfasser beantwortet auch die Frage, weshalb an der jütschen Küste keine Marschbildung stattfindet. Der Wellenschlag ist da zu stark, und durch die immerwährenden Angriffe, welche die See auf den ursprünglich festen Erdboden in Jütland macht, leidet dieses Land doppelten Schaden, indem sein fruchtbarer Erdboden

zerstört wird und bei der beständigen Bewegung von Norden nach Süden nur Sand und Steine daselbst zurückbleiben, während sich die feineren fruchtbaren Lehmtheile erst an den Schleswigschen und Holsteinischen Küsten absetzen, wo das Wasser ruhig ist.

Obgleich wir die Darstellung des Verfassers von dem Unterschiede zwischen der Flußmarsch und den Seemarschen, und von dem Verhältnisse zwischen Marsch, Schlamm und Moorerde, als mit der Natur besonders wohl übereinstimmend ansehen müssen, wollen wir doch nicht läugnen, daß seine Erklärung über den Ursprung der Marscherde uns nicht genügend ist. Wir wollen deshalb versuchen unsere eigene Idee über diese merkwürdige Bildung darzustellen.

Von Hausted bei Thisted bis Orby bei Warde bildet die jütsche Küste eine gebogene Linie, deren Hauptrichtung von Norden nach Süden geht und nur durch die Mündungen der Meerbusen unterbrochen ist; von letzterem Orte setzt sich die Linie fort durch die Inseln Fanöe, Mandöe, Romöe, Sylt, Föhr und Amrom, die sich schon, bei einem Blicke auf die Karte, als Fortsetzung der Küstenlinie in Jütland darstellen. Bei einer Untersuchung ihres Erdbodens zeigen sie sich durchaus verschieden von den Inseln in dem kleinen Archipelagus zwischen Eiderstedt, Föhr und Amrom, welche alle Marsch sind. Die zuerst angeführte Reihe hingegen ist, mit Ausnahme einzelner kleiner Marschflächen, auf ihrer Ostseite Hochland von Sand, Lehm und Rollsteinen, wie die ganze jütsche Küste. Freilich spielt der Flugsand auf der Aussenküste eine bedeutende Rolle, man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß die Küste selbst aus dieser beweglichen Erde gebildet sey, die dem Westmeere gar zu wenig Widerstand leistet, um sich allein halten zu können. Die schmalen Halbinseln List und Hornum auf Sylt sind auf diese Weise nur mit Flugsand bedeckt, der Boden aber ist von viel festerer Beschaffenheit; dasselbe scheint der Fall zu seyn mit dem schmalen Striemel, der den Ringkjöbing-

fjord vom Meere trennt. Bei Amrom verliert sich die Aussenküste; südlich von derselben finden wir die Klippeninsel Helgoland und 3 kleine Hochlandsinseln, nämlich der Kern der 3 Inseln Eiderstedt, Everschop und Utholm, die jetzt durch Marsch unter einander und mit dem festen Lande verbunden sind, und die Landschaft Eiderstedt bilden; offenbar gehören aber keine derselben zu der Fortsetzung der Küstenlinie Jütlands, von der ausserhalb der Mündungen der Eider, Elbe und Weser alle Spuren verschwunden sind. Zwischen der Weser und der Ems beginnen sie wieder und geleiten nun die Küste bis westlich vom Zuidersee. Auf dieser Strecke zeigen sich 4 verschiedene Formen der Phänomene, welche an unseren Küsten stattfinden. 1) Meerbusen mit unvollkommenem Zusammenhange mit dem Meere (Jütland). 2) Binnen-Meer mit erhaltener äusserer Inselreihe (Schleswig, Ostfriesland). 3) Zerstörte Inselreihe (Holstein und Hannover). 4) Neue Meerbusenbildung (Zuidersee, Dollard und an der Jahde). Diese 4 Formen enthalten die ganze Geschichte der Küste; ehe wir dieselben aber etwas genauer betrachten können, müssen wir auf die Insel Helgoland einen Blick werfen, die bei der Entwickelung unserer Küste eine gar zu wichtige Rolle spielt. Helgoland besteht gegenwärtig aus zwei Inseln, der Klippe und der Sandinsel. Noch im 17ten Jahrhunderte waren beide vereint *) und die Sandinsel war auch eine Klippe, ihrer Farbe wegen de Witte Klyff genannt im Gegensatze zu der rothen Steinart der Hauptinsel. Es ist nun ausgemacht, daß Helgolands Klippe die Bergart ist, welche die Engländer red marl und die Deutschen Keuper Mergel nennen, eine mergelartige Steinart,

*) Die Fluth von 1720 durchbrach die schmale Erdenge, welche vorher die Klippe Helgoland mit der eine halbe viertel Meile davon entfernt liegende Düne verband und machte die Düne zur Insel. Siehe Kuß Jahrbuch merkwürdiger Naturereignisse II. Bd. S. 52. F.

die leicht verwittert, und ohne Zweifel durch Einwirkung des Meeres Klei (den Thon der Marsch) bilden wird. Die weiße Klippe der Sandinsel dahingegen ist Jurakalk, zwischen beiden kommen die Liasschiefer mit Kohlen vor, und weiter hinein gegen die Mündung der Eider will man Kreide gefunden haben. Die Richtung der Schichten ist N. N. W. nach N. und S. S. O. nach S. und sie sind von der Beschaffenheit, daß sie nicht einzelne Berge, sondern langgedehnte Ketten zu bilden pflegen, die also mit der Küste der ganzen Halbinsel parallel laufen. Diese nun so unbedeutende kleine Insel, die überdies jährlich von ihrem Umkreise verliert, hat in der historischen Zeit ausserordentlich abgenommen. Bei Dankwerth besitzen wir 3 Karten über die Insel, nämlich von 800—1300—1648, welche die verheerenden Wirkungen des Meeres zeigen, wenn man übrigens diesen merkwürdigen Zeichnungen vertrauen kann. Dankwerth giebt nicht seine Autorität an, sondern sagt eben bei der so merkwürdigen Karte über das alte Friesland, daß sie von Johannes Meier so aufgenommen seyen, daß er mit alten erfahrenen Seeleuten die Inseln umsegelt und sich die Namen und Plätze der untergegangenen Dörfer und Kirchen habe nennen lassen.

Was wohl dazu beitragen kann unser Zutrauen zu Meiers Karten zu vermehren, ist, daß sie für die übrigen Theile der Herzogthümer eine für die Zeiten ungewöhnliche Genauigkeit besitzen, und daß sie selbst da, wo man noch einige Meinung über das untergegangene Land haben kann, wie z. B. um Sylt, genau zu seyn scheinen. Auf Helgoland finden sich 2 Klippen, als über das übrige Land erhaben, abgezeichnet, eine Sache, die gewiß richtig ist, denn, da bei einer Ueberschwemmung im 12ten Jahrhunderte 7 Kirchspiele von 9, welche die Insel früher gehabt hat, fortspülten, so schließen wir daraus mit großer Sicherheit, daß der größte Theil des Landes niedriges Land und keine erhabene Klippe seyn mußte. Die beiden Klippen von Keuper und

Jurakalk sind auf Meiers Karte als getrennt gezeichnet. Jeder aber, der eine solche Zeichnung hätte erfinden wollen, würde sicher, bei dem größeren Umkreise der Insel, sie als vereint gezeichnet haben. Da nun Keuper und Jurakalk durch schiefrigen Thon getrennt sind, der leicht verwittert, so wird auch damals eine Vertiefung zwischen den Klippen gewesen seyn, gleichwie es nun schon seit 1648 *) einen 6 Faden tiefen Kanal bildet. Zeigen uns nun schon historische Nachrichten eine weit größere Ausdehnung dieser Klippe, so stimmen die Beobachtungen vollkommen damit überein. Von Helgoland aus erstreckt sich der Länge nach gegen Norden ein Riff und die Lootsen behaupten, daß die Steinmasse desselben von der nämlichen Beschaffenheit sey als ihre Klippe. Bei Amrom und Föhr treiben die Versteinerungen des Jurakalks ans Land, welche sicher nicht von Helgoland kommen. Ja, der Name die rothe Tiefe, welche die Segeltiefe dort führt, scheint auf den Keuper Mergel hinzudeuten.

Die vereinten Gewässer der Weser, der Elbe, der Eider und der Hever waren gezwungen, sich durch diese Mauer von festen Steinarten einen Weg zu bahnen; dieser Widerstand ist es unläugbar, der die große Auswaschung der Elbbucht, durch welche sie die Rheinbucht bedeutend übersteigt, veranlaßt hat. Ihre Zerstörung ist es aber auch sicher, welche eine bedeutende Menge des Lehms der Marsch geliefert hat, und durch die schnelle Verwitterung, die seine Klippen erleiden, fährt Helgoland noch fort Material zu neuer Marschbildung abzugeben.

Die ganze Küste zeigt nun die Eigenthümlichkeit, daß sich innerhalb der Aussenküste Vertiefungen befinden, und wenigstens bei uns wird dieser sonderbare Bau durch das Verhältniß der Schichten, wenn auch nicht veranlaßt, so doch

*) Nach einer andern, oben bemerkten Angabe erst seit 1720.

F.

begünstigt. Der Keuper Mergel und Jurakalk auf Helgoland ebensowohl als die tertiären Lehm- Sandstein- und Kalksteinmassen von Sylt fallen ein gegen das Land, und wir haben Ursache in Jütland einen ähnlichen Bau zu vermuthen. Da sind diese Vertiefungen noch Meerbusen, die See hat noch nicht durch mehrere Oeffnungen freien Zutritt erlangt, Ebbe und Fluth und überhaupt das salze Wasser kann nicht frei in dieselben hineindringen. Die Bedingungen für die Marschbildung sind bis jetzt nur unvollkommen erfüllt, gleichwohl aber hat dieselbe im Ringkjöbingfjord angefangen und wir vermuthen, daß sie bald in den Buchten des Liimfjord beginnen werde, da der Kanal bei Agger dem Meere eine freie Ein- und Ausströmung gewährt, und daselbst hinlänglicher Schutz ist. Die Westküste Jütlands ist in dem ersten der vier angeführten Entwickelungsstadien. Wenn das Meer entweder durch natürliche oder künstliche Oeffnungen mit seinen Buchten in eine noch vollkommnere Verbindung tritt, dann wird die Marschbildung beginnen, oder, wo sie schon begonnen hat, schneller fortschreiten, und alle Vortheile und aller Schade, den jene Verbindung mit sich bringt, werden demselben zu Theil werden. Ja man muß vermuthen, daß die Meerbusen hinter der nur wenig zerstörten Mauer von älterem Lande nach und nach werden mit Marsch ausgefüllt werden, mit Ausnahme des Stromes. In solchem Zustande befanden sich die Schleswigschen Marschen zu Anfang des 13ten Jahrhunderts; aber die Vernichtung des größten Theiles von Helgoland, welche in diese Zeit fällt, öffnete den gewaltsameren Zerstörungen des Meeres den Weg, und nun folgte eine Reihe von Ueberschwemmungen, welche die alten Nordfriesischen Marschen zerrissen, und die äussere Reihe des älteren Landes vernichteten. Ausser jenen physischen Ursachen wirkten Mangel an Gemeinsinn und häufig eine schwache, kraftlose Regierung, wie auch Nichtkenntniß der Wasserbaukunst mit zum Untergange dieses reichen und fruchtbaren Landes. Dankwerths Karte über

das alte Nordfriesland vor 1240 ist sicher mehr als leere Vermuthung, obgleich in Einzelnheiten viele Fehler seyn können. Die Ueberschwemmung, welche Nordstrand im Jahre 1634 verheerte, beschloß diese unglückliche Periode. Große Ueberschwemmungen haben seit der Zeit die Marsch betroffen, aber ihre Wirkungen sind nicht gefährlich gewesen, und die letzten Fluthen beweisen, welche Sicherheit ein wohlorganisirtes Deichwesen gewähren kann. Hinter dem noch zurückgebliebenen Theile der äusseren Landmauer dauert noch eine Marschbildung fort, und die Bewohner suchen sich nicht nur das Land, welches sie bewohnen, zu erhalten, sondern gewinnen jährlich neue Strecken von der See.

In Holstein, welches keinen natürlichen Schutz gegen das Meer hat, wo die ganze Reihe äusserer Inseln verschwunden ist, erfordert die Erhaltung der Marsch größere Anstrengungen und besonders hier befinden sich die Flußmarschen, wegen ihres beweglichen Untergrundes in einem bedenklichen Zustande *). Eine Betrachtung der Holländischen und Norddeutschen Küsten zeigt uns nämlich ein Beispiel des vierten Entwickelungsstadiums der Marsch, wo die Flußmarschen wieder zerstört sind. Das Meer hat nämlich daselbst, indem es sich mit dem Schlamme unter der Marsch in Verbindung gesetzt hat, tiefe und große Buchten gebildet, und die Marschbildung hat auf dieselbe Weise geendet, als sie begann, mit Buchten. Man wird diese Wirkung leichter einsehen, wenn man bedenkt, daß die Marscherde zwar bei gewöhnlicher Ebbe einen bedeutenden Druck auf den Schlamm ausübt, daß aber hohe Wasserfluthen, wo das Wasser bis 16 Fuß über der Marsch stehen kann, die Umstände durchaus verändern. Dann wird, wenn das Wasser des Meeres mit dem Schlamme in unmittelbarer Verbindung steht, ein Druck

*) Vgl. hierüber Tetens Reise in die Marschländer I. Bd. S. 298. Wolf Nachricht von einem merkwürdigen Vorfall an den Wilstermarschdeichen. Prov. Ber. 1791 S. 254.

ſtattfinden von unten nach oben, welcher der Höhe des Waſſers entſpricht, und wenn dieſer Druck ſtärker wird als der entgegengeſetzte, ſo wird dies die völlige Vernichtung des Landes zur Folge haben.

Nachſchrift des Herausgebers.

Auch die vorſtehende Abhandlung des Herrn Profeſſors Forchhammer zeigt, wie ſehr es zu wünſchen iſt, daß die Meierſchen Charten vom alten Nordfriesland nach ihrer Entſtehung, ihren Quellen, und nach ihrer Glaubwürdigkeit einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und daß zugleich die wirklich erweislichen Veränderungen, welche unſere Weſtküſte im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat, ſo genau als möglich geſchichtlich erforſcht werden. Dann wird für die geognoſtiſche Betrachtung der in der geſchichtlichen Zeit eingetretenen Veränderungen des Landes eine ſichern Baſis gewonnen werden. Mehrere zur Kritik der Meierſchen Charten vom alten Nordfriesland gehörigen Bemerkungen finden ſich zerſtreut in einzelnen Aufſätzen *). An einer allgemeinen und umfaſſenden Beurtheilung dieſer Charten fehlt es aber zur Zeit noch. Eine ſolche Arbeit hier zu liefern, kann der Zweck nicht ſeyn. Nicht unangemeſſen erſcheint es aber dem Herausgeber, einige Gründe zuſammenzuſtellen, welche die Glaubwürdigkeit der Meierſchen Charten vom alten Nordfriesland zweifelhaft machen. Vielleicht wird dadurch ein anderer veranlaßt, der oft aufgeworfenen Frage, welchen Glauben jene Charten verdienen, eine umfaſſende und erſchöpfende Beantwortung zu widmen.

---

*) Vgl. mein Handbuch des Privatrechts I. Bd. S. 259 u. 260. Hinzuzufügen ſind Kuß in den Prov. Berichten von 1822, 4tes Heft S. 173; Dutzen im Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 126; Booyſen daſelbſt VII. Bd. S. 792. Michelſen daſelbſt VIII. Bd. S. 474.

Sieht man hin auf das Unglück, welches die Verheerungen des Meeres an unserer Westküste über Tausende von Familien gebracht, auf den Wohlstand ganzer Districte, den die Fluthen verschlungen haben, dann erscheinen freilich die durch die Gewalt der Wellen an der Westküste der Herzogthümer bewirkten Veränderungen leider! nur als gar zu groß. Dennoch aber sind jene Veränderungen in der geschichtlichen Zeit unstreitig lange nicht so groß gewesen als gewöhnlich angegeben wird. Auch hier hat die Vorstellung, zu welcher die Menschen so geneigt sind, die Vorstellung, daß die ferne Vorzeit glücklich, viel glücklicher als die Gegenwart gewesen sey, zu der Annahme von Naturrevolutionen und Umwandlungen des Landes geführt, die sich aus geschichtlichen Zeugnissen nicht rechtfertigen läßt.

Von manchen Veränderungen unserer Westküste, von dem Untergange einzelner Districte und Gemeinden fehlt es nicht an glaubwürdigen Nachrichten. Daß manches jetzt nicht mehr vorhandene Dorf ehemals wirklich da war, leidet keinen Zweifel. Mit vielen auf den Meierschen Charten eingetragenen Namen, die jetzt nicht mehr anzutreffen sind, wird es seine Richtigkeit haben. So hat z. B. Herr Pastor Kuß im Staatsb. Mag. III. Bd. S. 353 die ehemalige Existenz von sieben Kirchspielen in Eiderstedt, die im Laufe der Zeit ihren Untergang gefunden haben, nachgewiesen!

Bei manchen Richtigkeiten im Einzelnen wird sich jedoch wohl behaupten lassen, daß die Gestalt, welche nach den Meierschen Charten Nordfriesland in der Mitte des 13ten Jahrhunderts gehabt haben soll, aus der Luft gegriffen sey. Meier hat den Erzählungen und Sagen, die im Volke im Umlaufe waren, einen Glauben beigemessen, den sie wahrlich nicht verdienen können, wenn von Begebenheiten die Rede ist, die sich vor mehreren hundert Jahren zugetragen haben. Meier mag auch ältere Verzeichnisse von den ehemaligen Ortschaften Nordfrieslands benutzt haben, dergleichen es im 16ten Jahrhunderte mehrere gegeben zu haben scheint.

Ein solches ist im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 189 u. f von mir mitgetheilt und im VI. Bande S. 126 von dem seeligen Herrn Pastor Dutzen erläutert worden. Aber auch bei jenen älteren Verzeichnissen können kaum andere Quellen als Sagen und Ueberlieferungen benutzt seyn. Nach den von Herrn Landesgevollmächtigten Booysen im Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 792 mitgetheilten Bemerkungen scheint man bei jener Vorstellung vom alten Nordfriesland von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß jede besonders benannte Stelle des Meeresgrundes einen ehemals bewohnten Ort bezeichne.

Nordfriesland soll auf den Meierschen Charten fast ein continentales Land gewesen seyn. Das Gegentheil ist urkundlich gewiß. Silt war 1141 eine Insel, und als solche wird sie auch im Waldemarschen Erdbuch aufgeführt. Daß in dem Erdbuche des Königs Waldemar die zwischen Silt und dem festen Lande belegene Insel Fortsand genannt wird, dient zum Beweise, daß die Entfernung der Ostküste der Insel Silt vom festen Lande nicht gar gering gewesen seyn kann. Es giebt kaum einen Grund, anzunehmen, daß sie damals bedeutend geringer gewesen sey, als heut zu Tage *).

Neben Silt werden ferner im Waldemarschen Erdbuche (Langebeck Scriptores VII. p. 533) mehrere Inseln der Westsee genannt, unter welchen auch die jetzt noch vorhandene Insel Oland vorkommt. Ein paar dort genannte Inseln existiren freilich schon lange nicht mehr, allein ihre Erwähnung im Waldemarschen Erdbuch dient schon zum hinreichenden Beweise, daß es Irrthum ist, wenn die Gegend von Pellworm, Nordstrand und den dazu gehörigen Halligen

*) Eine Urkunde, in welcher Silt eine Insel genannt wird, vom Jahre 1141 findet sich in Thorkelins Diplomatarium I, p. 246. Auf eine ähnliche von 1180 aus Pontoppidan annal. eccl. I. p. 455 beruft sich Kuß. Prov. Ber. 1823. III. Heft S. 84.

in jener Zeit als ein zusammenhängendes Continent abgebildet wird *).

Das im Erdbuche a. a. O. vorkommende Verzeichniß von Inseln in der Westsee ist augenscheinlich nicht vollständig. Nordstrand z. B. fehlt gänzlich und es mögen der kleineren Inseln mehrere ausgelassen seyn. Auf Vollständigkeit ist es bei dem Verzeichniß kaum abgesehen gewesen, wenigstens ist sie nicht erreicht worden. Der Abschnitt beginnt mit den Worten haec sunt nomina insularum. Es werden nun zuerst eine Menge kleiner in der Ostsee belegenen Inseln namhaft gemacht. Auch ganz kleine Inseln werden nicht vergessen, z. B. Oeksnoe major et minor, die Suhm nicht zu finden wußte, die aber in der Flensburger Fohrde liegen und bis auf diesen Tag den alten Namen führen. Dennoch wird das ziemlich lange Verzeichniß nicht vollständig seyn, wenn die Sage wahr ist, daß die Anzahl der zum Königreich Dännemark gehörigen Inseln so groß sey, als die der Tage im Jahre. Das hier zu Frage stehende Verzeichniß wird übrigens nur als ei dem Erdbuche hinzugefügter überflüssiger Anhang zu betr. ten seyn. Für die Uebersicht der Königlichen Hebungen war es offenbar ganz gleichgültig, ob die Inseln für sich verzeichnet wurden oder nicht, denn in dem Verzeichniß der Harden waren die Inseln schon mitbegriffen. Um so eher ist es wahrscheinlich, daß einige Inseln übergangen werden konnten.

Was insbesondere die Meiersche Charte von Helgoland betrifft, so wird diese am wenigsten für zuverlässig zu halten seyn, obgleich von Hoff in seiner Geschichte der durch Ueberlieferungen nachgewiesenen Veränderungen der Erdoberfläche I. Bd. S. 57 einer von dem englischen Reisenden Clarke mitgetheilten Charte, die er auf Helgoland gefunden hatte, die offenbar nichts anders ist, als eine Copie der Meierschen

*) Kuß in den Prov. Berichten v. 1822 IV. Heft S. 173.

Charte, großes Gewicht beilegt *). Welche Größe und Gestalt die Insel Helgoland um das Jahr 800 gehabt habe, davon haben wir gar keine Nachrichten, und Meier hat dergleichen zu seiner Zeit eben so wenig haben können. Wie man auch die Stelle Adams von Bremen, von welcher neulich (Staatsb. Mag. X. Bd. S. 988) ausführlich ist gehandelt worden, deuten möge, auf allen Fall ist gewiß, daß die Insel schon damals klein war. Adam von Bremen deutet selbst mit keinem Worte an, daß sie ehemals größer gewesen sey. Hätte er von dem Untergange eines großen Theils des Landes gehört, er würde die Nachricht schwerlich verschwiegen haben. Das Verzeichniß der Kirchen, die 1240 in Nordfriesland gewesen seyn sollen, (Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 191) nennt auf Helgoland 3 Kirchen und ein Kloster. Ohne Zweifel ist diese Angabe eine bloße Fabel. Adams Beschreibung giebt keine Anleitung, anzunehmen, daß die Insel einen Umfang von drei Kirchspielen gehabt haben könne. Auf allen Fall aber scheint sich aus Adams von Bremen Beschreibung zu ergeben, daß die Insel nach der Seite des festen Landes hin nicht weiter sich erstreckt haben kann, als ungefähr jetzt der Fall ist. Adam von Bremen giebt nämlich an, daß an dem Orte, wo man lande, süsses Wasser sey. Nach neuern Nachrichten **) giebt es nicht blos auf dem eigentlichen Helgoland eine Süßwasserquelle, sondern auch eine solche auf der Sandinsel, welche bis 1720 einen Theil von Helgoland ausmachte. Großen Unterschied macht es jedoch für die Ausdehnung der Insel nach Osten hin nicht, ob angenommen wird, daß Adam v. Bremen die eine oder die andere jener Quellen im Sinne gehabt habe.

---

*) v. d. Decken Beschreibung Helgolands S. 24; Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 225.

**) Die Charte zu v. d. Decken über Helgoland. Lappenberg über Helgoland S. 41 u. 42.

Uebrigens soll nicht geleugnet werden, daß die Insel Helgoland an Umfang abgenommen habe. Die Angaben über die Abnahme der Insel selbst in neuern Zeiten setzen dies ausser Zweifel. Der Umfang der Insel um das Jahr 1635 wird angegeben zu einer kleinen Meile, also etwa 20,000 Fuß.
Im Jahre 1699 war der Umfang . . . . 14,100 "
Im Jahre 1790 " " " . . . . 9,200 " *).

Es ist jedoch keineswegs nothwendig, anzunehmen, daß die Insel seit Jahrhunderten immer in derselben Progression an Umfang abgenommen habe.

*) v. d. Decken S. 28.

XVI.

Miscellen.

Dritte Lieferung.

Von

Christian Kuß,

Diac. in Kellinghusen.

Fortsetzung von Num. III. des vorigen Heftes (1).

1.

Im Staatsb. Magazin (1827 p. 310) habe ich behauptet, daß es im 14ten Jahrhundert in Holstein ein seit lange vergessenes Kirchspiel Namens Schöneborn gegeben, auch nachgewiesen, daß es aus den Dörfern Schöneborn, Riken-

(1) Ich erlaube mir, hier die Berichtigung einer in m. Misc. im 1sten Hefte des dießjährigen Staatsb. Mag. (p. 90) unrichtig abgedruckten Stelle anzufügen. Die Stelle lautet dort so: die jetzige Itzeh. Altstadt hieß damals, als auf der Insel weiter nichts, als die Burg, lag, die Stadt; als aber nun nach 1238 dort eine neue Stadt erbauet ward, ergab es sich denn nicht von selbst, daß diese den Namen die Altstadt erhielt? Es muß aber heißen: daß diese den Namen die Neustadt, jene den Namen die Altstadt, erhielt?

hagen, Westerau und Wendisch Tralau bestanden habe. Der Hr. D. von Duwe behauptet dagegen, im St. Mag. 1830, (p. 645) daß das Dorf Schöneborn mit der Kirche im Herz. Lauenburg (nämlich in der Feldmarke des jetzigen Dorfes Schürensöhlen) belegen gewesen sey; auch beweist das von ihm a. a. O. beigebrachte Document v. J. 1590 zur Gnüge, daß dieses ums J. 1590 allerdings der Fall gewesen sey. Es läßt sich jedoch mit Grund fragen, ob es sich auch bereits 1340 so verhalten habe, als die Holsteinischen Grafen „etliche Güter, namentlich das jus patronatus ecclesiarum Oldeslohe, Travenemünde, Sülfeld und Schöneborn" unter sich theilten. (Repert. derer im gemeinsch. Arch. bef. Urk. c. XX. n. 35). Da Schürensöhlen (vormals Schöneborn) mit Boden (vormals Rikenhagen) nicht nur unmittelbar an der Holsteinischen Grenze, sondern auch in einem ins Holsteinische hineinspringenden Landstriche belegen ist, (m. s. die Charte v. Holstein v. Baggesen 1827) und zwar, ohne daß diese auffallende Abweichung von der bis dahin laufenden Richtung der Grenzlinie aus irgend einem, dort vorhandenen, physischen Grunde, z. B. dem Laufe eines Baches, sich erklären ließe: so widerspricht die Lage jener Dörfer wenigstens der Vermuthung nicht, daß sie in alten Zeiten zu Holstein mögen gehört haben. Diese Vermuthung erhält aber durch einige Umstände, die wir in Betracht ziehen wollen, große Wahrscheinlichkeit. Erstlich hatten nämlich die Holsteinischen Landesherren, wie das angezogene Repertorium a. a. O. beweist, das jus patronatus an der Schöneborner Kirche. Daraus folgt aber, daß diese Kirche von einem Holsteinischen Landesherrn müsse fundirt und dotirt worden seyn, indem die Landesherren einzig vermittelst der von ihnen oder ihren Vorwesern in der Landesregierung veranstalteten Kirchenstiftungen zum Besitze von Kirchenpatronaten haben kommen können, und gekommen sind. Daß aber ein Holsteinischer Landesherr in einem fremden Gebiete, und zwar unmittelbar an dem sei-

nigen, eine Kirche sollte fundirt und dotirt haben, ist doch eben nicht wahrscheinlich. Fürs zweite waren zu der Schöneborner Kirche, als sie existirte, größtentheils Dörfer, die noch jetzt Holsteinisch sind, eingepfarrt; ist es aber glaublich, daß der Holsteinische Landesherr für Holsteinische Dörfer nicht in seinem eigenen, sondern in einem fremden, Gebiete eine Kirche sollte angelegt haben? Fürs dritte stand die Kirche Schöneborn unterm Lübeckschen Bischof; (Spicil. Eccles. II. p. 418 u. f.) dahingegen gehörten alle Lauenburgische Kirchen unter die Episcopalhoheit des Ratzeburger Stifts. (W. II. p. 2003—2020). Ist es aber nicht unbegreiflich, warum einzig und allein die Kirche Schöneborn, wenn sie von Alters her zu Lauenburg gehört hätte, nicht, wie das ganze übrige Lauenburgische Gebiet, dem Ratzeburger, sondern dem Lübecker, Stifte unterlegt worden sey? Fürs vierte finden wir endlich, daß das Dorf Stubben — das neben Schürensöhlen (Schöneborn) und Boden (Rikenhagen) liegt und mit diesen jenen hervorspringenden Landstrich bildet — 1348 als in Holstein belegen angeführt wird. (D. Lappenberg im St. Mag. 1829 p. 47). Begründet aber dieser Umstand in Verbindung mit den vorher erwähnten Umständen nicht eine große Wahrscheinlichkeit, daß der ganze hervorspringende Landstrich damals zu Holstein gehört habe?

Vermittelst des, von dem Hr. D. v. Duwe a. a. O. auszugsweise mitgetheilten Documents läßt sich aber auch zeigen, wie es zugegangen seyn könne, daß der in Rede stehende Landstrich von Holstein abgekommen sey. Das Document sagt nämlich aus, daß die Gebrüder Gottschalck, Wedege und Volrath von Zülen 1409 an die Lauenburgische Landesherrschaft verkauft hätten den großen und kleinen Steinhorst, Sandesneben, Schiphorst, Stubben, Rikenhagen und Schönborn. Es ist aber, ehe wir weiter gehen, zweierlei zu bemerken. Erstlich besaß die adlige Familie derer von Zülen sowohl an der Lauenburgischen,

als an der Holsteinischen, Grenze sehr ansehnliche Güter; denn daß z. B. Steinhorst zu Lauenburg gehört habe, leidet keinen Zweifel (a). In der Holsteinischen Grenzgegend besaß aber die Familie derer von Zülen unter andern „alle Hölzungen des Hauses Haneval (die jetzige Hanhaide im Amte Trittau) mit dem Hofe und aller Gerechtigkeit." (W. II. p. 3426). Fürs zweite ist es bekannt, daß die Qualitäten des Eigenthums, der gutsherrlichen Rechte und der Landeshoheit im Mittelalter nicht immer unterschieden wurden, daher es nicht selten geschehen ist, daß die Landeshoheit über ein Holsteinisches Landgut, wenn dieses von einem nicht unter Holsteinischer Landeshoheit stehenden Käufer, z. B. von einem Lübecker Bürger, erworben worden war, von der Landesherrschaft des Käufers sich zugeeignet worden, und diese in unangefochtenem Besitze der Landeshoheit über das ursprünglich Holsteinische Landgut geblieben ist. Es thut nicht Noth, eine notorische Thatsache mit Beispielen zu belegen.

Nun haben wir oben gesehen, daß die Herren von Zülen 1409 an die Lauenburgische Landesherrschaft verkauften erstlich Steinhorst, Sandesneben und Schiphorst, alles im Lauenburgischen belegen. Dann verkauften sie aber auch und zugleich an dieselbe Landesherrschaft Stubben, Rikenhagen und Schöneborn. Da nun aber der größere Theil des Kaufguts unter Lauenburgischer Landeshoheit stand, Sandesneben an Schiphorst, dieses an Steinhorst, dieses an Stubben, dieses an Rikenhagen, (Boden) und dieses endlich an Schöneborn (Schürensöhlen) grenzt, Alles endlich in Einer Masse verkauft ward: ist es denn nicht begreiflich

(2) „Ick Gottschalk von Zülen — und ick Make von Zülen — bekennen, dat wy — hebben verköpt — unse Gut tho de Stenburg —; ock willen wy dat Gut — verlaten by dem Fürsten Erik Hertogen tho Sassen, de des Guts und unse rechte Lehnsherr ys". (Urk. v. J. 1393. W. II. p. 2295).

genug, wie leicht die Landeshoheit, die der Lauenburgischen Landesherrschaft über den größern Theil des Kaufguts zustand, auf den angrenzenden, hypothetisch in Holstein belegenen, Theil habe übertragen werden können? Was häufig genug ohne Begünstigung besonderer Umstände geschehen ist, das hat doch unstreitig noch eher mit Beihülfe begünstigender Umstände geschehen können.

Zufolge der obigen Argumentation läßt sich also nach meinem Bedünken keinesweges geradezu und ohne Weiteres behaupten, daß die Kirche Schöneborn vor 1409 deswegen im Lauenburgischen belegen gewesen seyn müsse, weil solches am Ende des 16ten Jahrhunderts der Fall gewesen ist (3).

2.

Vor vielen Jahren ist in den Schl. Holst. Anzeigen über die Frage verhandelt worden, ob Helmold ein Schüler des Vizelins, oder des Bischofs Gerold gewesen sey? (4) Ersters berichtet der Presbyter Bremensis; (W. III. p. 35)

(3) Ich erlaube mir, hier zu bemerken, daß der Hr. D. v. Duwe zwei Namen in dem Document v. 1590 nicht richtig gelesen hat. Denn erstlich hat er gelesen, daß Rethwisch und Meilsdorf in dem Document mit dem Namen „der Horster Güter" bezeichnet werde. Es muß aber heißen: der — (Frau) — Heesten Güter; denn nur 14 Jahre nach der Abfassung dieses Documents (1616) kaufte Herzog Johann von der Frau Heesten das Gut Rethwisch. (Hansens Beschr. der Pl. Lande. p. 187). Fürs zweite hat er gelesen, daß Wulmenau Franz von Stiten gehört habe. Es ist aber zu lesen: Franz von Staken. Diese Familie war nämlich damals in jener Gegend ansässig; so verkaufte z. B. Otto von Staken Pöls unfern Wulmenau, (Hansen p. 151) Gerd Staken 1447 seinen Hof in Wesenberg ꝛc.

(4) Da ich die Glückst. Anz. so wenig als die von Falck veranstaltete Sammlung ꝛc. bei der Hand habe; so kann ich hinsichtlich des Orts und der Zeit keine bestimmte Nachweisung geben.

da indeß dieser Verf. nicht nur ein höchst unzuverlässiger Scribent ist, sondern auch Helmold selbst von diesem angeblichen Verhältnisse gänzlich schweigt, und doch nicht zu glauben steht, daß er gegen die Ehre, ein Schüler des von ihm so hoch gefeierten, Vizelins gewesen zu seyn, sollte unempfindlich gewesen seyn: so kann diese Ansicht nach meinem Bedünken nicht in Betracht kommen. Für die zweite Ansicht spricht der Umstand, daß Helmold in der Dedication seiner Chronik an das Lübecksche Domcapitel selbst den Bischof Gerold seinen „praeceptor" nennt, (5) und es scheint, daß man hier wohl befugt sey, zu fragen: Was brauchen wir weiter Zeugniß! Christiani führt (4. p. 388) beide Ansichten an, ohne sich für die eine oder die andere zu erklären; dahingegen erklärt sich unter andern Westphal für die zweite, (VV. III. p. 1. praef.) die Topographie aber (Art. Bosau) unbegreiflicher Weise für die erste. Ich muß jedoch gestehen, daß ich weder jene, noch diese, für richtig halte.

Es kömmt natürlich hinsichtlich der zweiten Erklärung darauf an, ob „praeceptor" in der Dedication des Helmolds, wie allgemein angenommen wird, „Lehrer" bedeute. Dieses leugne ich aber. Verba valent sicut nummi. Schon bei Gellius — wie Scheller anführt — kömmt das fragliche Wort in der Bedeutung „Gebieter" vor, und daß es im Mittelalter diese Bedeutung gehabt habe, beweisen die untenstehenden Anführungen (6). Noch bemerke

(5) Nec ad hoc opus temeritas impulsat, sed praeceptoris mei venerabilis, Geroldi episcopi, adduxit persuasio.

(6) In „Dithmars geneal. histor. Nachricht von den Herrenmeistern des Johanniterord." p. 9 kömmt in einem Diplom v. J. 1268 vor: Magister Johannes, summus praeceptor militiae templi per Teutoniam. Dieser summus praeceptor war der Groß- oder Hochmeister des Ordens. L. c. kömmt ferner vor § 4: domorum militiae templi per Alemanniam praeceptor; ferner p. 14: Fridericus de Alvensleben, domorum — praeceptor humilis etc. In dem „Stillleben des Hochmeisters des

ich, daß die Vorsteher der Klöster des Antonordens im Lateinischen „praeceptores“, im Deutschen aber „Gebieter“ hießen, (Dipl. mon. Moork. W. IV. p. 3387, 3391 u. a.) wie ich auch in meinem Aufsatze „das Moorkirchner Kloster“ (St. M. 1829 p. 437 u. f.) angeführt habe.

Man möchte indeß vielleicht bemerken, daß, wenn man im Mittelalter auch unter „praeceptor“ einen „Gebieter“ verstanden habe, doch daraus nicht folge, daß es nicht gleichfalls die Bedeutung „Lehrer“ gehabt haben könne, und ich muß gestehen, daß ich bei Ermangelung eines Gl. m. aev. das Gegentheil nicht beweisen kann. Daß jedoch der fragliche Ausdruck in der Helmoldischen Dedication nicht durch „Lehrer“ zu erklären sey, beweise ich aus folgenden Gründen.

1. Da „praeceptor“ auf jeden Fall eben so wohl „Gebieter“ als „Lehrer“ bedeutet, und es constirt, daß Gerold dem Helmold jenes, aber nicht, daß er ihm dieses gewesen sey; welcher Grund läßt sich denn wohl ersinnen, warum bei dem Worte „praeceptor“ nicht an dasjenige Verhältniß zwischen Gerold und Helmold, das notorisch zwischen ihnen Statt gefunden hat, sondern an ein ganz unbekanntes, zu denken sey? (7)

2. Helmold gebraucht, um den Begriff „Lehrer“ auszudrücken, durchgängig das Wort „magister“; (z. B. p. 109, 110, 111, 112, 167, 175) das Wort „praeceptor“

Deutschen Ordens“ in Raumers hist. Taschenb. v. J. 1830 p. 169 heißen auch die Oberhäupter dieses Ordens „Gebietiger“ (praeceptores).

(7) Daß ein Lübeckischer Bischof in jenen Tagen auch wirklich und in der That Gebieter der unter ihm stehenden Priesterschaft gewesen sey, lehrt uns Helmold, (II. c. 1) indem er berichtet, daß der Bischof Conrad, der Nachfolger des Gerolds, die Priester seiner Diöcese nicht wie Brüder, sondern wie Knechte (servos) behandelt, sie willkührlich vom Amte gesetzt ꝛc. habe. In der Ordnung war das freilich nicht; er konnte es aber doch thun.

kömmt aber auſſer in der Dedication bei ihm gänzlich nicht vor. Läßt dieſer Umſtand nicht vermuthen, daß „praeceptor“ bei Helmold etwas anders bedeuten müſſe, als „magister“?

3. Helmold berichtet von ſich, (1. p. 42) daß er als Knabe die Ruinen des Oratoriums, das ſich im 11ten Jahrh. in Nezenna (angeblich dem heutigen Gniſſau) befunden hatte, geſehen habe, und da er als Veranlaſſung hiezu angiebt, weil Nezenna in der Nachbarſchaft von Segeberg liege: ſo hat er als Knabe in Segeberg gelebt, und iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach Chorknabe und Schüler in dem dortigen Stifte geweſen. Der Biſchof Gerold war aber ein Schwabe, und ehe er Biſchof ward, Chorherr und Rector an der Domſchule in Braunſchweig geweſen, (1. c. 79) daher Helmold, wenn er ein Schüler Gerolds geweſen ſeyn ſoll, in Braunſchweig, ut ita dicam, ſtudirt haben muß. Im 12ten Jahrh. wurden aber diejenigen jungen Leute, die zum geiſtlichen Stande beſtimmt waren, in den Stiftſchulen einer jeden biſchöflichen Diöceſe unterrichtet, wobei ſie zugleich als Chorknaben dienten, alſo die Holſteiner in den Stiftſchulen zu Hamburg, Neumünſter und Segeberg, und es iſt daher nicht zu begreifen, wie Helmold, der als Knabe in Segeberg gelebt hatte, alſo ein Holſteiner geweſen ſeyn muß, in der Domſchule in Braunſchweig, das nicht nur zu einem andern Bisthum, ſondern auch zu einem andern Erzbisthum, gehörte, als Holſtein, ſollte unterrichtet worden ſeyn.

Nach meinem Bedünken berechtigen nun die obigen Momente, zuſammengenommen, vollkommen zu dem Schluſſe, daß der Biſchof Gerold eben ſo wenig, als Vizelin, des Helmolds Lehrer geweſen ſey.

3.

Die Hamburgiſchen, wie die Schlesw. Holſteiniſchen, Geſchichtſchreiber ſind der einmüthigen Meinung, daß Hamburg ſchon zu Remberts Zeit (um die Mitte des 9ten Jahrh.)

auſſer der eigentlichen Stadt noch aus einer Vorſtadt beſtanden habe (8). Ich nehme jedoch keinen Anſtand zu behaupten, daß dieſe Anſicht durchaus irrig ſey. Wir ſchieben indeß den hier erforderlichen Beweis auf, bis wir zuvor drei, die Beweisführung vorbereitende, Excurſen werden vorausgeſandt haben.

Erſter Exc. Bekanntlich hatte Kaiſer Otto I. um die Mitte des 10ten Jahrhunderts die Wenden bezwungen, ſie chriſtianiſirt, Bisthümer, Kirchen ꝛc. in Wagrien, Mecklenburg ꝛc. errichtet, und insbeſondere das, von ihm geſtiftete, Oldenburgiſche Bisthum mit großen Beſitzungen und Gütern in Wagrien, Mecklenburg ꝛc. ausgeſtattet. Die Oldenburgiſchen Biſchöfe hatten aber auf ihren dortigen Gütern Sächſiſche Colonien angelegt. (Helm. 1. c. 14). Nach Verlauf eines nicht langen Zeitraums fielen die Wenden vom Chriſtenthume ab, vertrieben jene Coloniſten, (l. c.) und eigneten ſich die biſchöflichen Güter zu. Der Sächſiſche Herzog Bernhard bezwang aber ums J. 1020 die Wenden aufs neue, und der damalige Oldenburgiſche Biſchof verlangte nun die zu ſeinem Sitze gehörenden Güter wieder, erhielt auch die Wagriſchen, die in Mecklenburg belegenen Landgüter, wie Deritſeve, Motize und Cuſin konnte er aber

(8) Id praecipue notandum, Hamburgum a Remberto vocari urbem cum suburbio. Atque ipsa quidem urbs his finibus ea tempestate terminabatur, quibus hodie Parochia St. Petri a reliqua urbis parte divisa est. Per suburbium vero enim urbis tractum significari credo, quem nunc Parochia St. Nicolai occupat. (Lambecc. Or. Hamb. I. p. 7). — „Rembert thut ſchon ums J. 845 einer Vorſtadt von Hamburg Erwähnung, worunter unſer jetziges, damals noch nicht ausgebauetes, Kirchſp. St. Nicolai verſtanden wurde." (Geſch. v. Hamb. von Schütze I. p. 277). — „Anſchar war Anfangs darauf bedacht, durch Hülfe derjenigen, die ſich in der Stadt und in der Vorſtadt befanden, die Veſtung zu vertheidigen" ꝛc. (Chriſt. I. p. 119).

nicht wieder erhalten. Der Deutsche Kaiser Heinrich setzte es jedoch auf dem Reichstage zu Werben durch, daß die Slavischen Häuplinge anerkannten, daß die erwähnten urbes cum praeurbiis dem Oldenburgischen Bischof gehören sollten (9). Also Deritseve, Morize und Cusin waren damals urbes cum praeurbiis! Ersteres, bei Kirchberg (W. IV. p. 618) Deritsaw, in der Chron. Slav. Lindenb. (p. 193) Dertzau, genannt, ist das heutige Dorf Dartzow im Mecklenburgischen, und heißt später in der Chr. Slav. (p. 206) castrum. Motize heißt in der Chr. Slav. (l. c.) Morize, und ist das heutige Mecklenburgische Dorf Müriz. (W. IV. p. 890 Not. a.) Cusin kömmt bei Helmold (p. 219 u. 202) nochmals vor, und wird so wohl urbs als castrum benannt. Sollen nun in den angeführten Worten des Helmolds (S. Not. 9) unter „urbes“ und „praeurbia“ Städte und Vorstädte verstanden werden; so folgt, daß es im 10ten Jahrhundert in Mecklenburg Städte mit Vorstädten gegeben hat! Ferner, daß die Oldenburgischen Bischöfe damals Mecklenburgische Städte mit Vorstädten unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt haben! Endlich, daß die jetzigen Dörfer Dartzow und Müriz, so wie Cusin, vormals Städte mit Vorstädten gewesen sind! Es ist jedoch handgreiflich, daß hier an Städte und Vorstädte unmöglich gedacht werden könne; denn alles Andere bei Seite gesetzt: so nennt ja Helmold selbst Dartzow, Müriz und Cusin ausdrücklich praedia! Die Sache verhält sich aber so: die Slaven waren dem Raube sehr ergeben. Nun besaßen die Oldenburgischen Bischöfe jene drei Landgüter im Lande der Obotriten,

---

(9) Illa vero praedia, quae fuerunt in remotiori Slavia, ut est Deritsewe, Motize et Cusin nullatenus obtinere potuit. Post quam autem placuit Caesari Henrico curiam celebrare in castro Werben, venerunt omnes principes Winulorum in praesentiam Caesaris. Ibi principes Slavorum recognoverunt, memoratas urbes cum suburbiis ecclesiae et pontifici debere pertinere. (Helm. I. c. 18).

(Mecklenburg) die damals unter Bothmäßigkeit der Sächsischen Herzöge standen, und hatten zum Schutze dieser Landgüter und der dazu gehörigen Sächsischen Ansiedelungen (Dörfer) gegen Räubereien bei jedem Dorfe eine kleine Burg angelegt (10). So wie also unter den „urbes" des Helmolds offenbar Burgen zu verstehen sind; so sind seine praeurbia eben so offenbar die bei und vor den Burgen belegenen Sächsischen Ansiedelungen oder Dörfer.

Zweiter Exc. Rembert erzählt, (Vita Ansch. c. 16) daß, als die Stadt (vicus) Byrca in Schweden, wo viele reiche Kaufleute wohnten, von den Dänen plötzlich und unerwartet zu Wasser überfallen wurde, die Einwohner ihre Zuflucht ad civitatem, quae juxta (vicum) erat, genommen, die Dänen sich aber sogleich gerüstet hätten ad diripiendam urbem, wohin die Einwohner Byrcas ihre Zuflucht genommen hatten. Hier ist es nun erstlich augenfällig, daß civitas und urbs synonymisch gebraucht werden, oder einen und denselben Ort anzeigen; denn die Einwohner Byrcas nahmen ihre Zuflucht, wie es erst heißt, ad civitatem, (confugiunt) und hatten, wie es bald darauf heißt, ad urbem ihre Zuflucht genommen. (confugerant). Fürs zweite deutet Rembert klar an, daß urbs oder civitas juxta Byrcam eine Feste gewesen sey, indem er sagt, civitatem non multum firmam fuisse; auch fanden Byrcas Einwohner dort wirklich Schutz; denn von da aus unterhandelten sie ja mit den Dänen; nur war ihre Anzahl zu geringe, um auf die Länge Widerstand zu leisten. (ad resistendum pauci). Fürs dritte endlich fällt es in die Augen, daß diese Feste eine sogenannte Burg gewe-

(10) Gerade so, wie der Rivensche Bischof Elias auf seinen Landgütern (mansiones episcopales) multas urbes in defensionem sui hatte anlegen lassen. (Chr. episc. Rip. Langeb. VII. p. 157. Staatsb. Magaz. 1832 p. 83). Bekanntlich hatten auch die Friesen im Südler Gau eine solche Burg. (Helm. I. c. 64).

sen sey; denn alle Umstände ergeben klar, daß in dieser Feste (civitas oder urbs) ausser den dahin geflüchteten Einwohnern Byrcas damals sich keine andere befunden haben. Setzen wir nämlich den Fall, daß unter civitas hier eine Stadt zu verstehen sey; so müssen doch in dieser Stadt Einwohner gewesen seyn, und diese waren ohne allen Zweifel in den Angelegenheiten, die auf die Belagerung der Stadt Bezug hatten, die Hauptpersonen, da die Einwohner Byrcas sich nur als Flüchtlinge daselbst aufhielten; auch hatten jene, wenn die Stadt erobert wurde, das nämliche Schicksal zu erwarten, als diese, nämlich geplündert ꝛc. zu werden. Dem Allen ungeachtet sind und bleiben die Einwohner Byrcas — Flüchtlinge in der civitas — bei der ganzen Affaire nach Remberts klarer Darstellung die einzigen handelnden Personen. Die Einwohner Byrcas sind es, welche berathschlagen, was zu thun sey; sie sind es, die über die drohende Gefahr in Aengsten sind, und die Götter um Rettung anflehen; sie sind es, die Abgesandte zur Unterhandlung an die Dänen absenden; sie sind es, die das Lösegeld bezahlen! Von Einwohnern der civitas ist durchaus keine Rede, findet sich durchaus keine Andeutung!

Die Sache verhält sich aber ganz anders. Civitas, wie urbs, bedeuten „Burg", und eine solche lag bei Byrca. Als die Dänen so unerwartet dort ankamen, war der König abwesend, und es war keine Zeit übrig, um Leute zur Vertheidigung der Burg herbeizuschaffen; (11) die Burg war also ohne Besatzung, weil man auf keinen Ueberfall gerechnet hatte. In der Noth flüchten jedoch die Einwohner Byrcas dahin; ihre Anzahl war aber zur Vertheidigung der Burg nicht hinreichend, und sie ließen sich daher sogleich auf Unterhandlung ein ꝛc. — Hieraus erklärt sich auch hinlänglich, warum wir nicht erfahren, wie die civitas geheißen habe;

(11) Rex inde aberat et principes et populi multitudo congregari non poterant.

denn sie hatte als eine neben der Stadt Byrca liegende Burg keinen eigenthümlichen Namen, und daher bei Rembert die beschreibenden Ausdrücke: civitas juxta vicum, und urbs, in quam Byrcenses confugerant.

Dritter Exc. Die Lateinischen Benennungen der Oerter (civitas, urbs, oppidum, vicus, villa) werden von den Schriftstellern des frühern Mittelalters in ganz verschiedenem und sehr oft gar nicht im Sinne der römischen Latinität gebraucht, daher sich aus den bloßen Benennungen hinsichtlich der Qualität der Oerter nichts mit Gewißheit schließen läßt. Einige Beispiele mögen dieses ferner erläutern. Der Mönch Regino erzählt beim J. 809, daß Carl der Gr. in diesem Jahre an der Stör civitatem Essesfeld (Itzehoe) habe anlegen lassen; (cit. v. Bangert p. 59 des Helm.) was aber Regino hier civitatem nennt, nennen andere Annalisten castrum (12). Notorisch hat es zu Carl des Gr. Zeit in ganz Sachsen auch keine Städte gegeben. — Vicus Byrca (S. oben) heißt bei Adam v. Brem. (1. c. 16) oppidum B. — Circumjacentia oppida bei Bosau (Helm. 1. c. 75) sind Dörfer. — Paris wurde noch 1251 villa genannt, wie denn das französische ville eine Stadt bedeutet ꝛc.

Wir kommen aber nun wieder auf Hamburg zurück. — Die Behauptung, daß Hamburg schon zur Zeit des Remberts aus Stadt und Vorstadt bestanden habe, gründet sich einzig auf folgenden Bericht des erwähnten Geschichtschreibers: (Vit. Ansch. Lambecc. p. 6) — contigit ex improviso piratas advenientes Hammaburgensem civitatem navigio circumdedisse. Quod cum inopinate accidisset, spatium non fuit Pagenses congregandi, quippe cum et comes, qui eo tempore praefecturam loci illius tenebat, Bernarius tunc deesset. Dominus

(12) Imperator — jussit castrum Hesfeld trans Albiam aedificari. (Freh. Ann. Fuld. ad a. 809.

vero episcopus ibi positus cum his qui aderant in urbe ipsa vel in suburbio manentibus primo quidem audito adventu eorum, locum ipsum continere voluit, donec majus eis veniret auxilium. Sed implentibus (13). Paganis et civitate jam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit, quomodo pignora sanctarum reliquiarum asportarentur praeparavit. Sicque ipse, clericis suis huc illucque fuga dispersis etiam sine cappa sua vix evasit. Populi quoque ex loco ipso exeuntes et huc illucque palantes —. Denique hostes arrepta civitate et omnibus, quae in eâ vel in vico proximo erant, spoliatis, cum vespertino tempore eo adventassent, noctem ipsam cum sequenti die et nocte ibi consederunt. Sicque succensis omnibus ac direptis egressi sunt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Hamburgiſchen, wie die Schlesw. Holſteiniſchen, Geſchichtſchreiber in den obigen Worten des Remberts unter civitas und urbs die Stadt, und unter praeurbium eine Vorſtadt verſtehen; was ſie indeß aus dem anliegenden vicus machen, weiß ich nicht. Dagegen behaupte ich, daß civitas, wie urbs, die Burg, praeurbium und vicus aber die Stadt — was damals ſo hieß (14) — bedeuten, und beziehe mich hinſichtlich der Frage, ob die gedachten Ausdrücke dieſe Bedeutung haben können, auf die vorhergehenden drei Excurſen. (15) Daß ſie aber hier dieſe Bedeutungen haben müſſen, werden die folgenden Bemerkungen darthun.

1. Das urſprüngliche und eigentliche Hamburg war unſtreitig eine Burg, wie ja auch der Name klar anzeigt; daß

(13) Irruentibus?

(14) „Stadt" war damals ohngefähr eben das, was heut zu Tage „Flecken" heißt.

(15) M. vergl. auch meine Bemerkungen über urbs im St. Mag. 1827 p. 632 und 1829 p. 179.

aber diese Burg 845 existirt habe, kann gar keine Frage seyn. Denn die 810 von den Wilsen zerstörte ward im folgenden Jahre wieder erbauet, (Schütze 1. p. 72) und daß diese vor 845 zerstört worden sey, wird nicht nur von niemanden behauptet, sondern die Annalisten, die der Zerstörung Hamburgs 845 erwähnen, nennen Hamburg ausdrücklich castellum. (16) Die Burg war aber nicht nur der Hauptbestandtheil Hamburgs im J. 845, sondern auch bei dem vom Rembert erzählten Ueberfalle der Seeräuber ohne allen Zweifel der Hauptpunct; auf die Burg kam alles an; sie sollte ja die Kirche, die Stadt, schützen ꝛc. Wenn aber unter civitas und urbs die Stadt verstanden werden soll, so ist in dem ganzen ausführlichen Bericht des Rembert's von der Burg mit keinem Worte die Rede, und man muß glauben, daß Rembert, der, als Diaconus des Anschars, doch um jene Zeit in Hamburg gelebt haben muß, von der Existenz der Hamburger Burg gar nichts gewußt habe! Ist das denkbar? —

2. Warum flüchtete Anschar, so wie seine Geistlichen und das Volk, nicht nach der Burg? Die Burg war ja zu ihrem Schutze da und lag nebenan! Darüber giebt Rembert, wenn er unter civitas die Stadt verstanden hat, durchaus keinen Aufschluß; denn man kann nicht sagen, daß die Stadt umzingelt gewesen sey, weil in dem Falle Anschar, seine Geistlichen, wie das Volk, aus der Stadt nicht hätten herauskommen können. (Sic ipse — fuga dispersis. Populi a loco exeuntes —.) Dagegen ist nach meiner Erklärung die Sache vollkommen im Klaren; denn hiernach berichtet Rembert, daß die Seeräuber, wie sie Abends nach Hamburg hinaufkamen, sogleich die Burg mit ihren Schiffen umzingelt, (civitate obsessa) und so die Stadt nebst Kirche von der Burg abgeschnitten hätten.

(16) Castellum in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati sunt Nordmanni. Ann. Fuld. ad a. 845.

3. Anschar war Anfangs, als er von dem Ueberfalle der Seeräuber hörte, Willens, mit denjenigen, die in urbe ipsa sich befanden, oder in praeurbio wohnten, den Ort vorläufig zu vertheidigen; warum gab er diesen Entschluß auf? Rembert sagt: Sed implentibus Paganis et civitate jam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit —. („Indem aber die Stadt schon belagert war, sahe er wohl, daß aller Widerstand vergeblich seyn würde". Christ. 1. p. 119). Die Stadt war also umzingelt; denn von Belagerung kann keine Rede seyn, da die Feinde ja eben angekommen waren; als Anschar nun dieses erfuhr, sahe er ein, daß ꝛc. Ist hierin aber Verstand? Denn ist alsdann, wenn eine Feste vom Feinde umzingelt ist, keine Möglichkeit mehr vorhanden, sie zu vertheidigen? Nach meiner Erklärung ist aber ganz ordentlicher Verstand in Remberts Bericht. Als Anschar erfuhr, sagt Rembert, daß die Burg vom Feinde schon umzingelt sey, gab er seinen Vorsatz auf; und warum? Natürlich darum, weil er nun nach der Burg nicht hinkommen konnte; in einem offenen Orte sich vertheidigen zu wollen, konnte ihm aber nicht einfallen, um so weniger, da die Feinde schon hineindrangen!

4. Daß Rembert „urbs" und „civitas" einerseits, und anderseits „praeurbium" und „vicus" synonymisch gebrauche, ist ganz klar. Denn Anschar war Anfangs Willens, heißt es, sich mit Hülfe derjenigen, die in urbe ipsa vel in praeurbio waren, zu vertheidigen; das heißt doch ohne Zweifel, mit allen waffenfähigen Männern in ganz Hamburg. Denn warum sollte Anschar die waffenfähigen Männer irgend eines Theils von Hamburg haben ausschließen wollen? Er hatte sie ja alle nöthig! — Und die Feinde verließen Hamburg, nachdem sie civitatem et vicum, das heißt doch auch ganz Hamburg, rein ausgeplündert hatten. Folglich läßt Rembert ganz Hamburg bestehen erstlich aus urbs und praeurbium, und zweitens aus civitas und vicus. Er kennt offenbar nur zwei Theile von

Hamburg. Gehörte denn aber die Hammaburg nicht zu Hamburg? So viel ich davon verstehe, war sie der Hauptheil! Oder ist es nicht wahr, was doch die Annalisten erzählen, daß die Hammaburg (castellum Hammab.) 845 zerstört worden sey? —

5. Nur von denjenigen, die sich in praeurbio aufhielten, gebraucht Rembert das Wort manere, (in praeurbio manentes) das im Latein des Mittelalters „wohnen" oder „ansäßig seyn" ausdrückt. Wenn nun aber auch diejenigen, die in urbe sich aufhielten, daselbst wohnten oder ansäßig waren, warum gebraucht Rembert nicht auch von diesen denselben Ausdruck? (17) Nach meiner Erklärung ist dieses klar; man sagt nämlich von der Besatzung einer Feste nicht, daß sie daselbst wohne, (ansäßig sey); und daher bei Rembert der Ausdruck: qui in urbe aderant!

6. Es ist unmöglich, daß es ums J. 845 bei Hamburg eine Vorstadt sollte gegeben haben. Vorstadt hieß ursprünglich (18) ein städtischer Anbau ausserhalb, aber in der Nähe einer befestigten Stadt. So lange eine Stadt nicht befestigt war, werden diejenigen, die als neue Mitglieder der städtischen Commüne sich anbauen wollten, neben den bereits Wohnenden sich angebauet haben, daher die Stadt selbst durch jeden neuen Anbau eine Vergrößerung erhielt. Nachdem aber die Stadt dadurch, daß man sie mit einer Mauer umgeben hatte, gleichsam geschlossen worden war, mußte jede extensive Zunahme der Stadt aufhören; doch vor der Stadt war für neue Anbauten noch Platz. Ums J. 845 existirte aber in ganz Sachsen keine einzige befestigte Stadt, und es ist notorisch, daß in Nord- und Mitteldeutschland erst im 10ten Jahrhundert Städte befestigt worden sind (19). Was insbesondere Hamburg anbetrifft,

---

(17) Etwa so: qui in urbe vel in praeurbio manebant.

(18) Ursprünglich hatten die Städte keine Vorrechte.

(19) „Der König Heinrich setzte in Nord- und Mitteldeutschland,

so berichtet Adam v. Br. (II. c. 52) daß erst der Erzbischof Bezelin († 1043) auf den Gedanken gekommen sey, es mit einer Mauer zu umgeben, durch den Todt aber an der Ausführung verhindert worden sey.

4.

Die drei kleinen, in der Krempermarsch belegenen, Districte Sommerland, Grönland und Kamerland bilden eine Insel, indem, wie Dankwerth sich ausdrückt, (p. 242) die beiden Hörner des Rhins sie umfließen; auch nennt Dankwerth (l. c.) Grönland und Kamerland ausdrücklich eine Insel. (20) Es scheint, daß diese Districte ursprünglich als drei abgesonderte Massen sich müssen dargestellt haben, indem man sie, obgleich sie jetzt cohäriren, nicht als Ein Land, sondern als drei Lande, betrachtet, daher jedem einen besondern Namen gegeben hat, und es läßt sich vermuthen, daß die Gegend dieser Districte einst, als schon die Krempermarsch bedeicht war, noch eine Lagune gewesen, diese aber später zu drei in der Folge cohärent gewordenen Inseln aufgewachsen sey. Von solchen Lagunen gab es hier in alten Zeiten mehrere, wie den See Sladen, den Bredensee, den See Rothmarsfleth, den See Wikfleth ꝛc. Nehmen wir nun an, daß in der erst gedachten Lagune sich auf besagte Weise drei Inseln gebildet haben, so läßt sich ferner denken, daß man der zuerst begrünten den Namen „das grüne Land" (Grönland) und der zweiten, nachdem sie sich soweit ausgebildet hatte, daß sie im Sommer über Wasser stand und beweidet werden konnte, den

allwo, bis auf ihn, nur offene Dörfer oder vereinzelte Höfe, Klöster, Schlösser ꝛc. (Burgen) waren, verschiedene Städte durch Ringmauern in Vertheidigungsstand" ꝛc. (Rotteck's Weltgesch. 2. p. 309).

(20) Sommerland fehlt auf allen Charten von Holstein, die ich habe nachsehen können; doch soll es einen Theil jener Insel ausmachen!

Namen „Sommerland" gegeben habe. Was jedoch der Name „Kamerland" sagen wolle, kann ich nicht errathen.

Daß Sommerland und Grönland schon vor der Reformation den Schauenburger Grafen gehört haben, ergeben mehrere alte Notizen bei Staphorst; (21) wann diese Herren aber zu deren Besitze gekommen, ist nicht mit Bestimmtheit auszumitteln. Die älteste Nachricht von Sommerland finden wir in einer Urkunde v. J. 1312, die nach Staphorsts Angabe aussagt, daß Graf Johann und seine Söhne Christopher und Adolf damals ihre Zehnten in Sommerland verkauft hatten. (22) Da nun dieser Graf Johann niemand anders gewesen seyn kann, als Graf Johann II., († 1317) unter dessen Söhnen zwei die Namen Christopher und Adolf geführt haben: so erhellt, daß Sommerland damals im Besitze der kielischen Linie gewesen ist. Die älteste Nachricht von Grönland giebt uns eine Urkunde v. J. 1319, aus der nach der Inhaltsangabe bei Staphorst hervorgeht, daß die Grafen Gerhard, (II) Johann (der Milde; beide von der Rendsburger Linie) und Adolf (zu Schauenburg) damals den Zehnten in Grönland verkauft haben. (Staph. 2. p. 235) und es läßt sich hieraus schließen, daß diese drei Herren damals gemeinschaftlich über Grönland müssen regiert haben. Folglich können Grönland und Sommerland erst nach resp. 1312 und 1319 an die Schauenburger Grafen überlassen worden seyn.

Den letzten Zuwachs an Landbesitzungen in Holstein erhielt das Schauenburgische Haus aber notarisch 1390, in welchem Jahre bekanntlich Billwerder mit allen dazu gehö-

---

(21) Z. B. „14 ℔ de decima in Sommerland et Gronland sub comitibus de Schauenburg. (Staph. 3. p. 615). Und eben so l. c. p. 580.

(22) Johannis, comitis Holsatiae, et eius filiorum Christophori et Adolphi literae super decima in Sommerland. 1312. (Staph. 2. p. 283).

rigen Werdern, so wie das „Nieland" und die in diesem belegene „Nieſtatt", an selbiges abgetreten wurden. Da indeß Sommerland und Grönland bereits 1312 und 1319 unter ihren jetzigen Namen vorkommen, sie auch diese Namen in der Folge geführt haben, folglich Sommerland und Grönland unter „Nieland" und „de Nieſtatt" nicht verstanden werden können: so muß die Ueberlaſſung von Sommerland und Grönland an die gedachten Grafen vor 1390, und also zwiſchen 1312 und 1390, geſchehen ſeyn. Dieſes kann jedoch nur in zwei Fällen Statt gefunden haben, nämlich erſtlich in dem Falle, wenn durch Ausſterben einer Linie des gräflich Holſt. Hauſes Beſitzungen, an welchen die Schauenburgiſchen Grafen Theil zu nehmen berechtigt waren, an die übrig gebliebenen Linien gefallen waren, und zweitens durch Austauſch. Nun ſind zwar in dem Zeitraume von 1312 bis 1390 mehrere Theilungen und Austauſche ſolcher Art vorgenommen worden; allein nirgends iſt von Sommerland und Grönland die Rede, und nur bei einer Theilung läßt ſich vermuthen, daß damals die in Rede ſtehende Ueberlaſſung geſchehen ſeyn könne. Von dieſer Theilung haben wir, ſo viel ich weiß, einzig durch eine Urkunde Nachricht, die „zu Hamburg am achten Tage nach Paſchen 1340 ausgefertigt worden, und nach Seeſtern-Paulys Angabe (Beitr. 2. p. 180) ſich in dem Pinneberger Archiv zu Glückſtadt befindet. (23) Der gedachte Verf. äuſſert ſich darüber ſo: „Im J. 1340 hatten die Grafen Gerhard III. und deſſen Bruder Johann der Milde mit dem Grafen Adolf zu Schauenburg mehrere Landſtücke zu theilen — und

(23) Das Datum der Urk. ſcheint nicht richtig geleſen worden zu ſeyn; denn wenn Oſtern 1340 auch den 21ſten März, alſo ſo frühe im Jahre, als es überhaupt Statt finden kann, gefeiert worden wäre, ſo wäre der achte Tag nach Oſtern der 29ſte deſſ. Monats geweſen. Der Graf Gerhard ward aber den 1ſten Apr. 1340 in Randers ermordet, und er kann alſo unmöglich zwei Tage vorher in Hamburg eine Urkunde unterzeichnet haben.

die Urkunde ergiebt, daß „unter andern die Kirchspiele Wedel und Rellingen dem Grafen Adolf überlassen wurden. Der Ausdruck „unter andern" deutet hinlänglich an, daß damals auſſer Wedel und Rellingen noch andere Holsteiniſche Pertinenzien an den Schauenburgiſchen Grafen überlaſſen worden ſind. Welche es aber geweſen, kann freilich nur die Einſicht der Urkunde ſelbſt lehren. Sed non cuivis homini contingit adire Corinthum!

Was den dritten, oben erwähnten Diſtrict, nämlich Kamerland, anbetrifft; ſo erſehen wir aus einer Rubrike des Repert. des Gottorf. Archivs, (c. 32 n. 3) daß Claus und Albert von der Wiſch im J. 1300 „das Kamerland mit der ganzen Wüſtenei" an den Grafen Johann (II) und ſeinen Sohn Adolf (VI) verkauft haben. Von der Wüſtenei wird in der folgenden Miſcelle die Rede ſeyn; hinſichtlich des „Verkaufs" von „Kamerland" bemerke ich aber, daß wahrſcheinlich nur ein Hof daſelbſt gemeint ſey, wie denn eines Hofes in Kamerland als einer landesherrlichen Beſitzung ſpäter mehrere Male Erwähnung geſchieht. So z. B. verſetzte Graf Adolf VII im J. 1388 ſeinen Hof in Kamerland an Henneke Breide für eine geliehene Geldſumme ꝛc. (Noodt 2. p. 95).

5.

Als Graf Adolf VII. im J. 1390, ohne Kinder nachzulaſſen, geſtorben war, meldeten ſich, wie bekannt iſt, um an ſeiner Verlaſſenſchaft Theil zu nehmen, auſſer dem Holſteiniſchen Grafen Claus auch der Schauenburgiſche Graf Otto; ſeine Anſprüche wurden jedoch durch einen Vergleich beſeitigt, Kraft deſſen er auſſer einer Geldſumme als neue Erweiterung des Schauenburgiſchen Gebiets in Holſtein Billwerder, wie auch „dat Nye Land" und „de Nye Stadt, de in demſelven Lande (dem Nye Land) liegt, by der Elven", erhielt. (W. I. p. 1063) Quaeritur, was hier unter dem Nieland und der Nieſtatt zu verſtehen ſey? Die Unterſuchung

dieser, von unsern Geschichtforschern bisher kaum berührten, Frage wird uns, wenn ich nicht irre, zu neuen, nicht unwichtigen, Resultaten, insbesondere aber zu der Entdeckung führen, daß ein ansehnlicher Landstrich in Holstein, von dem man bisher geglaubt hat, daß er erst in neuerer Zeit bewohnt worden sey, bereits in alten Zeiten Dörfer und Einwohner, ja gar eine Kirche, gehabt habe.

Um die Untersuchung einzuleiten, wollen wir von ein paar Negationen ausgehen. Unter der „Niestatt" kann also erstlich nicht die Hamburger Neustatt verstanden werden. Denn nicht zu gedenken, daß nicht bekannt ist, daß diese in einem Lande Namens „dat Nieland" belegen gewesen; auch nicht zu gedenken, daß, wenn die Hamburger Neustadt gemeint wäre, es keiner beschreibenden Angabe ihrer Lage bedurft hätte, indem der bloße Zusatz „in Hamburg" allen möglichen Zweifeln und Fragen vorgebeugt haben würde, und man unmöglich hat glauben können, daß die Angabe: „de in dat Nieland ligt by de Elven" dieses vollkommener leisten könne: so unterliegt auch eine von Seiten der Holsteinischen Grafen an die Schauenburger 1390 geschehene Abtretung der damaligen Hamburger Neustadt (des jetzigen Nicolaikirchspiels) geschichtlichen Schwierigkeiten, indem unter andern nicht zu ersehen ist, daß diese Neustadt nach 1390 den Schauenburger Grafen gehört habe. Fürs zweite kann auch nicht Nienstetten gemeint seyn, indem Graf Adolf der Aeltere zu Schauenburg 1297 die Kirchspiele Nienstetten und Eppendorf seiner Gemahlin zum Witthum bestimmte, (24) Nienstetten also schon damals zum Schauenburgischen Antheile von Holstein gehört haben muß, folglich nicht erst

(24) — duas parochias circa Hamburg sitas, videlicet Nigenstade et Eppendorf —. (Urk. bei Spangenberg p. 214). Daß die Jahrzahl 1307, welche die Urk. bei Spangenberg hat, nicht richtig, sondern 1297 zu setzen sey, hat Falck (Handb. 2. p. 70) bemerkt.

1390 abgetreten worden seyn kann. Sonst ist mir kein Ort an der obern Elbe bekannt, den man unter unserm „Niestatt" zu verstehen sich veranlaßt finden könnte, wie ich auch kein „Nieland" dort zu finden weiß, und wir sind daher genöthigt, die in Frage stehenden „Niestatt" und „Nieland" in einer andern Gegend an der Elbe zu suchen.

Der Presbyter Br., der nicht lange nach 1390 lebte, berichtet, (W. III. p. 104) daß in dem oben erwähnten Vertrag von 1390 ausser einer Geldsumme certa pars terrae in palude Crempis an die Schauenburger überlassen worden sey. So viel ist klar, daß jener Verfasser keine vollständige Kunde von den 1390 an Schauenburg geschehenen Abtretungen gehabt habe; denn da er unmöglich geglaubt haben kann, daß Billwerder in der Krempermarsch liege, so kann er mit seiner Angabe (certa pars terrae in palude Crempis) unmöglich beide, gleich Anfangs gedachten, Abtretungen zusammen meinen, sondern es muß angenommen werden, daß die Abtretung Billwerders ihm unbekannt geblieben, und er mit seiner Angabe auf die Abtretung der „Niestatt" und des „Nienlandes" ziele, daher dieses, wie jene, nach ihm in der Crempermarsch belegen gewesen sind. Dieser Annahme wächst aber auch sogleich durch folgende Thatsache eine große Wahrscheinlichkeit zu. Es heißt nämlich in dem oft erwähnten Vertrag, daß das Nieland und die Niestatt dem Grafen von Schauenburg erst nach dem Tode der Gräfin Anna zufallen sollen. Diese Dame war die Gemahlin des Grafen Adolf VII, eben desjenigen, der 1390 gestorben war, und dessen Ableben den Vertrag v. 1390 veranlaßt hatte. Da nun aber jene Abtretung an die Schauenburger effective erst nach dem Tode dieser Dame Statt finden sollte, so folgt, daß ihr von ihrem verstorbenen Gemahl unter andern die „Niestatt" und „das Nieland" zum Witthum müssen bestimmt worden seyn. Die Gräfin Anna hatte aber ihren Wittwensitz auf der Steinburg in der Krempermarsch; denn sie verkaufte 1396 auf eigene Aucto-

rität dem Kirchsp. Neuenbrook ein Stück Land, das von dem Graben der Steinburg anfing ꝛc. (Noodt 1. p. 98) Daß nun aber der Gräfin Anna ihr Witthum in der Nachbarschaft ihres Wittwensitzes sey angewiesen worden, ist doch ohne Zweifel sehr wahrscheinlich.

Heut zu Tage finden wir jedoch weder in noch bei der Krempermarsch sowenig ein Nieland, als eine Niestatt; denn daß unter dieser so wenig Neukirchen, als Neuenbrook verstanden werden könne, folgt theils daraus, daß beide bereits in der bekannten „Tax. benef." v. J. 1347 unter ihren jetzigen Namen vorkommen, theils daraus, daß so wenig das eine als das andere jemals den Schauenburger Grafen gehört hat. Es ist also die Frage, ob es denn vormals dort ein Nieland und eine Niestatt gegeben habe? Erwähnt wird des Nielandes in folgenden zwei Anführungen.

1. „Vicaria pro memoria Ludolfi de Elredevlete, cuius redditus sunt in Nienlande et in parochiis Elredevlete, (St. Margrethen) Beyenflethe et Borsvlete." (ohne Jahrzahl) Necrolog. Hamb. ap. Langeb. V. p. 413).

2. „Johannis, Greven zu Holstein, und dessen Sohns confirmatio super decimam von 8 Viertel Landes im Nienlande. 1353. (Repert. Arch. Uters. ad a. 1353). (25)

Damit verbinden wir folgende zwei Anführungen.

1. „Im J. 1402 kaufte Johannes Borsfleth, Pfarrer in Nygenstatt in der Krempermarsch, das Holz und die andern Materialien von der damals abgebrochenen Billwerder Kirche". (Staph. 1. 4. p. 118) Bolten — der ein-

(25) Camerer führt (2. p. 195) diese Urk. so an: „Wegen „Neuenland" findet sich ein Brief von Johann zu Holstein v. J. 1335, (1353) in welchem er die Zehnten von dem Neuenlande — (v. 8 Viertel Landes im Neuenlande) — dem Kloster überläßt. Aber man kann es nicht eigentlich finden, noch weniger bestimmen, welches Land dieses Neuland eigentlich sey.

zige Schl. Holst. Schriftsteller, bei dem sich diese Anführung findet — meint, (Kirchenn. 2. p. 278) daß entweder vormals ein Nygenstatt in der Krempermarsch gewesen seyn möchte, etwa, wie er meint, Neukirchen, oder daß man das Nienstetten bei Altona irriger Weise in die Krempermarsch versetzt habe. Daß aber unter unserm Niestatt Neukirchen nicht verstanden werden könne, haben wir bereits gesehen; der Irrthum aber, der nach Boltens Ansicht wohl Statt gefunden haben könne, ist doch gar zu grob.

2. „Adolphi, Greven zu Holstein, Brief über etlich Land und Zugehöriges bei Harzhorn und de Nigenstatt." 1379. (Repert. Arch. Uters. ad a. 1379).

Die „Niestatt" lag also bei Harzhorn! Und da sie im „Nielande" belegen war: so muß also auch das „Nieland" dort gelegen haben.

Um nun aber weiter zu kommen, müssen wir uns erinnern, daß wir ein Land an der Elbe suchen, das 1390 an die Grafen zu Schauenburg abgetreten wurde, also nach 1390 ihnen gehört hat. Ohne Zweifel besaßen aber diese in der dortigen Gegend Sommerland und Grönland; allein nicht zu gedenken, daß diese Districte nicht an der Elbe liegen, so kommen sie auch, wie wir oben gesehen haben, bereits 1312 und 1317 unter jenen Namen vor. Was haben denn aber die Schauenburger ausserdem dort noch besessen? Notorisch einzig Herzhorn und die jetzige Laurwigsche Wildniß. Et la voila, la terre nouvelle!

Nieland heißt keinesweges, wie man es erklärt hat, neu entstandenes, sondern neu bedeichtes, Land, und daß insbesondere unser Nieland bedeicht gewesen, thun mehrere Gründe dar. Denn nicht nur lag in dem Nielande die „Niestatt", was doch wohl ein Dorf gewesen seyn muß; sondern die Uetersener Urkunde v. J. 1358 beweist auch ganz klar, daß im Nienlande Höfe („acht Viertel Landes") lagen, die den Zehnten bezahlten, wie sich denn auch nicht be-

greifen läßt, welche Einkünfte (reditus) jene Hamburgische Vicarie aus dem Nielande, wenn es weiter nichts, als ein Aussendeich, (26) gewesen wäre, könne bezogen habe. Wenn dem aber so ist, so wird man vielleicht fragen, ob denn die jetzige Laurwigsche Wildniß, die 1615 bedeicht ward, zum Nielande gehört haben könne? Ich antworte: Allerdings; denn ward jene Gegend 1615 zum ersten Male bedeicht? Ich sehe wenigstens nicht ein, wie man dieß beweisen könne; denn daß man es bisher geglaubt habe, thut nichts zur Sache; Zeugnisse aber, daß die fragliche Gegend in dem Zeitraume vom 11ten bis zum 16ten Jahrhundert unbedeicht gelegen habe, lassen sich gar nicht beibringen. Erst 1565 hören wir, so viel ich weiß, zum ersten Male von der Wildniß, und daß sie damals keinen Deich gehabt habe, leidet keinen Zweifel. Allein wie mancher bedeichte Marschdistrict hat, nachdem er durch eine große Fluth zerstört worden war, 50 bis 100 Jahre ohne Deich gelegen, bis man ihn aufs neue bedeichte! Wer kann nun beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen, daß es nicht auch mit der Wildniß eine solche Bewandniß gehabt habe? — Für die Ansicht, daß die Wildniß im Mittelalter bedeicht gewesen, Dörfer und Häuser dort gestanden haben, lassen sich aber einige Gründe anführen.

Fürs erste ist der oft gedachte Marschdistrict ohne Zweifel eben so alt, als die übrige Elbmarsch; denn da die Bedingungen der Entstehung des Marschlandes (des Aufschlickens) dort eben so gut vorhanden waren, als anderswo an der Elbe; so läßt sich nicht begreifen, warum die fragliche Gegend nicht eben so früh, als z. B. die Gegend des Kirch-

---

(26) „Aussendeich" — sagt die Topogr. (Artik. Aussendeich) „heißt in der Marsch im Gegensatze der im Lande an den Flüssen und Auen sich befindenden Deiche, jeder äussere Deich am Meere oder an der Elbe." — Ganz unrichtig; denn unter Aussendeich versteht man keinen Deich, sondern das unbedeichte Land vor dem äussersten Deiche.

spiels Aßfleth, (27) wo schon 1100 eine Kirche stand, sich aus dem Wasser sollte erhoben haben. Wollte man aber auch ohne allen Grund annehmen, daß noch damals, als die übrige Elbmarsch noch beträchtlich weiter, als heut zu Tage, sich in die Elbe hinaus erstreckte, — etwa ums J. 1100 — an dem Orte der jetzigen Wildniß das Elbwasser bis an den jetzigen Herzhorner Deich eine Einbucht gebildet habe, so ist es ja bekannt genug, daß es nirgends geschwinder aufschlickt, als in Einbuchten, daher die supponirte Einbucht sich binnen kurzer Zeit in festen Boden würde verwandelt haben. Was nun nach dem Laufe der Natur nothwendig hat geschehen müssen, muß auch als geschehen angenommen werden, und es unterliegt daher nach meinem Bedünken keinem Zweifel, daß die Wildniß in der Vorzeit sich eben so weit in die Elbe hinaus erstreckt habe, als die ganze diesseitige Elbmarschküste. Nimmt man dieses nun aber an, so entsteht fürs zweite die Frage, warum man diese Marschstrecke nicht eben so frühe sollte bedeicht haben, als die übrige Elbmarsch. Daß hier besondere Schwierigkeiten der Bedeichung sollten entgegen gestanden haben, ist so wenig zu ersehen, als davon etwas verlautet. Und doch soll, während man Jahrhunderte durch an der Elbküste hinauf und hinunter unermüdet beschäftigt war, zu deichen, die Deiche zu erhalten, die zerstörten wieder herzustellen, verwüstete Dörfer und Kirchen wieder zu erbauen — doch soll während des ohne alle Noth der fragliche Marschdistrict bis 1615 unbedeicht liegen geblieben seyn? Dieß ist nicht glaublich.

Ferner kommen Anzeigen vor, daß unsere Wildniß lange vor 1615 müsse bedeicht, vertheilt und bewohnt gewesen seyn. So führt Camerer (2. p. 202) an, daß in dem Archiv des Klosters Uetersen sich ein Heuerbrief von 1566 befinde, worin bezeugt wird, daß drei Höfe Landes in der

(27) Heut zu Tage Colmar. Die Kirche Aßfleth lag aber in einer Gegend, über welche jetzt die Elbe geht.

Wildniß an Claus Rantzau, Amtmann zu Krempe, verheuert gewesen. (28) Im J. 1566 war die Wildniß aber notorisch nicht bedeicht; wie hat es denn 1566 dort — auf einem Aussendeiche — Höfe geben können? Wenn ich nicht irre, hat es aber damit folgende Bewandtniß: das Kloster hatte früher, als die Gegend bedeicht war, drei Höfe dort besessen, die aber mit der ganzen Gegend in einer frühern Fluth vergangen waren; das Kloster hatte jedoch die Kunde von diesem Besitze, die Ansprüche darauf und daher ein verhältnißmäßiges Recht an der Wildniß sich erhalten. — In einem andern Document von König Christian IV. v. J. 1615 (Beitr. v. Pauly 2. p. 166) heißt es, daß das Kloster Uetersen „dabevor und bisher" von 30 Morgen Landes in der Wildniß eine jährliche Einnahme von 120 *m/* gehabt habe. Da kein Kloster nach der Reformation seinen Besitzstand vergrößert hat, so muß jene Besitzung des Uetersener Klosters aus dem Zeitalter vor der Reformation herstammen, und die Wildniß also vor der Reformation nach Morgen vertheilt gewesen seyn. Ist es aber glaublich, daß man damals einen Aussendeich sollte haben vermessen lassen? Schwerlich; denn cui bono? —

Ferner läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, daß das Kirchspiel Herzhorn vormals müsse größer gewesen seyn, als es 1615 war; denn Alles, was jetzt dazu gehört, ist ausser dem Dorfe Harzhorn, (29) erst nach der Bedeichung der Wildniß und Anlegung Glückstadts entstanden, wie denn Dankwerth (1650) als Bestandtheile des Kirchspiels einzig das Dorf Herzhorn und die Hälfte der Wildniß angiebt. (30)

(28) Die Urk. ist in dem Rep. Arch. Uters. so rubricirt: Claus Rantzaus Brief wegen drei Höfe verheuerten Landes in der Wildniß.

(29) Lechfeld gehörte nach Dankwerth (p. 281) zur Süderauer Kirche.

(30) Dankwerth giebt zwar p. 279 noch ein Dorf Namens Duckedorf an; ein Dorf dieses Namens kennt jedoch die Topographie nicht.

Das Dorf Herzhorn ist nun zwar heut zu Tage als Dorf ansehnlich genug; denn es besteht aus 35 Häusern; es ist jedoch notorisch, daß es durch Bedeichung der Wildniß und Anlegung Glückstadts bedeutend gewonnen hat. Mag es aber auch immerhin schon 1615 jene Größe gehabt haben; das Kirchspiel Herzhorn wäre doch 1615 ein gar winziges Kirchspiel gewesen! Berücksichtigt man nun aber die Nähe der — schon 1347 existent gewesenen Süderauer Kirche, so wie die Lage dieser Gegend an der Elbe, und bedenkt man, wie große Zerstörungen und Umwandlungen unsere Elbmarsch erfahren hat: springt es denn nicht beinahe in die Augen, daß dieses kleine Kirchspiel nur der Rest eines größern Kirchspiels gewesen seyn könne? Der hypothetisch vor 1615 verloren gegangene Theil des Kirchspiels kann aber nirgends anders zu suchen seyn, als in der jetzigen Laurwigschen Wildniß.

Endlich begründet die Lage Herzhorns unmittelbar hinter dem alten Deiche die Vermuthung, daß der Deich vormals weiter hinaus müsse gelegen haben. Denn wenn die Gegend der jetzigen Wildniß 1615 zum ersten Male bedeicht worden ist, so muß jener Deich ursprünglich und bis 1615 der äusserste Deich gewesen seyn, dergestalt, daß das Elbwasser bei hohen Fluthen bis an diesen Deich gegangen ist. Nach meinem Bedünken ist es aber unmöglich, daß man mit gesunder Vernunft ursprünglich Dorf und Kirche unmittelbar hinter dem äussersten Deiche sollte erbauet haben. Denn nicht nur hätte man in diesem Falle das Dorf am Ende der Dorfländereien angelegt, da es doch in der Marsch für die Hofbesitzer von großer Wichtigkeit ist, ihre Ländereien so nahe, als möglich, bei ihren Hofstellen zu haben, sondern es begreift sich auch leicht, daß es bei Durchbrüchen der Deiche und Ueberschwemmungen des Landes mit der Rettung der Personen ꝛc. um so schwieriger seyn müsse, je näher man dem äussersten Deiche wohnt. Auch weiß man, daß an andern Orten, wo Kirche und Dorf unmittelbar hin-

ter dem äusserſten Deiche ſich befinden, — was z. B. auch mit St. Margarethen der Fall iſt — die Deiche früher beträchtlich weiter hinaus gelegen haben; wie es denn gleichfalls bekannt genug iſt, auf welche Veranlaſſung die Deiche weiter zurück verlegt worden ſind.

Zur weitern Erläuterung der Frage noch ein paar Anmerkungen.

1. Im J. 1300 — nach Heimreich d. 16ten Jan. — verwüſtete eine hohe Fluth die Schleswigſche Marſchküſte auf eine ſchreckliche Weiſe, und ſie wird die Holſteiniſche Marſch nicht verſchont haben, obgleich nichts Specielles davon bekannt iſt. In dem Repert. des Gottorf. Archivs (S. oben) wird indeß eine Urkunde von 1300 angeführt, die nach meinem Dafürhalten auf dieſes Ereigniß Bezug hat; denn nach dieſer Urkunde verkaufte Claus von der Wiſch 1300 an den Grafen Johann Kamerland mit der ganzen Wüſtenei. Eine Wüſtenei nannte man aber einen Marſchdiſtrict, der durch eine Ueberſchwemmung zu Grunde gerichtet worden war, (31) und ich bin der Meinung, daß die fragliche Wüſtenei eben durch die Fluth 1300 entſtanden ſey. Wo wollen wir nun aber dieſe Wüſtenei ſuchen? Da ſie mit „Kamerland" verkauft ward, und dieſes an das Kirchſpiel Herzhorn gränzt, ſo iſt wohl nichts wahrſcheinlicher, als daß dieſe Gegend unter der Wüſtenei zu verſtehen ſey. Hier iſt nun aber zu erklären, wie Claus von der Wiſch die Gegend des jetzigen Kirchſpiels Herzhorn habe verkaufen können.

2. Es iſt bekanntlich die allgemeine Meinung, daß die

(31) Eine ſolche Wüſtenei war ums J. 1379 Seeſter und Seeſtermühe. „Erzbiſchof Albert verpfändet das Schloß Haſeldorf „mit den Kirchſpielen Langenbrook, Aſſleth, Biſſhorſt, Haſelau „und Haſeldorf mit der Twiſellen (?) und der Wüſtenei, „als Seeſter und Seeſtermühe." (Noodt 1. p. 598). Bolten erklärt (Kirchennachr. 2. p. 322) dieſes „als" durch ſammt; aber ganz falſch. „Als" bedeutet vielmehr hier offenbar nämlich, und beſtimmt die Wüſtenei, die gemeint wird.

Gegend des Kirchsp. Herzhorn ursprünglich zur Krempermarsch gehört habe; nach meiner Ansicht ist sie jedoch ein Theil der Haseldorfer Marsch gewesen, hat also mit dieser unter die Landeshoheit der Bremischen Erzbischöfe gehört, und der Rhin hat die Grenze zwischen dieser Marsch und der Krempermarsch gebildet. Bekanntlich hatten aber die Bremischen Erzbischöfe die Haseldorfer Marsch stückweise an Privatpersonen in Holstein verpfändet, und wir finden, daß Hartwig Heest vor 1375 in Pfandbesitz der einen, so wie die Herren von Krummendiek in gleichem Besitz der andern Hälfte von der Haseldorfer Marsch gewesen seyn. (Noodt l. c.) Daß nun Claus von der Wisch vor 1300 den nördlichsten Theil dieser Marsch auf gleiche Weise habe besitzen, so wie diesen Pfandbesitz 1300 an den Grafen Johann habe verkaufen können, versteht sich von selbst; auch läßt sich begreifen, daß Claus von der Wisch dieses Besitzes für den Pfandschilling gerne los geworden sey, da von dem verwüsteten Landstriche ja keine Zinsen für das dem Erzbischof geliehene Capital zu erwarten standen. Was wollte nun aber Graf Johann damit? Bekanntlich haben die Grafen von Holstein lange darnach gestrebt, die Haseldorfer Marsch (d. i. den District vom Rhin bis zum südlichen Ende der Holst. Marsch) an sich zu bringen, und es ist gleichfalls bekannt, daß dieses ihnen am Ende gelungen sey. Sollten wir denn in dem fraglichen Kaufe nicht den Anfang dieses Bestrebens erblicken dürfen? Natürlich hat Graf Johann oder einer seiner Nachfolger den Deich und die Gegend — vielleicht durch fremde Colonisten, woraus die eigene Verfassung Herzhorns sich erklären ließe — wieder herstellen lassen.

3. In der bekannten Taxe von 1347 kömmt ein Kirchspiel Namens Bole vor, und da es hier auf Aßfleth (Colmar) folgt, Herzhorn aber fehlt, in Herzhorn also 1347 keine Kirche gewesen seyn kann: so schließt Geuß, (2. p. 191) daß „Bole Herzhorn seyn müsse". Dieser Ansicht stimme ich bei, aber mit dem Unterschiede, daß nach meiner Ansicht

die Kirche Bole nicht in Herzhorn, obgleich dieses dazu eingepfarrt gewesen, sondern beträchtlich weiter hinaus gelegen habe. Der Kirche Bole, die man bisher nur aus der angezogenen Taxe gekannt hat, geschieht auch in einer Bordesholmer Urkunde v. J. 1349 Erwähnung, indem unter andern Priestern, namentlich dem Heiligenstettner, hier auch vorkömmt Henricus Stapel, rector ecclesiae in Bol, (W. II. p. 138) und eben dieser Priester ist es, von dem es in der von mir bereits in den P. B. 1824 (1. p. 101) angezogenen Urkunde v. J. 1352 heißt, daß der Ritter Hartwig Heest und der Knappe Wilken Bredenfleth, welche die Haseldorfer Marsch von dem Br. Erzbischof in Pfand hätten, durch ihre Leute den Priester Hinrich Stapel eingefangen hätten. (32) Der eingefangene Priester Hinrich Stapel war also Pfarrer in Bole, was in der Urkunde v. 1352 nicht angegeben wird, und wir sehen also, daß Bole in oder bei der Haseldorfer Marsch müsse belegen gewesen seyn.

4. Wenn ich nicht irre, so habe ich zuerst behauptet und bewiesen, daß die Besitzung der Bremischen Erzbischöfe an unserer Elbseite — die Haseldorfer Marsch — in alten Zeiten auch den Namen der sieben Kirchspiele jenseits der Elbe (septem parochiae ultra Albiam sitae) geführt haben; (St. M. 1823 p. 687. P. B. 1824 1. p. 98) (33) es sind aber bisher nur sechs Kirchspiele in der Haseldorfer Marsch aufzufinden gewesen. (34) Nehmen wir aber an, daß die Gegend Herzhorns und der Laurwigschen Wildniß ursprünglich zur Haseldorfer Marsch gehört habe, und Bole die Kirche dieser Gegend gewesen sey: so ist das siebente

(32) — quod H. Heest etc. — per servitores suos captivarunt Henricum Stapel etc.

(33) Dahlmann hat (Neoc. 1. p. 568) diese Ansicht wiederholt, doch ohne zu erwähnen, daß sie mir gehöre.

(34) Nämlich: 1. Haseldorf, 2. Haselau, 3. Bishorst, 4. Seestermühe, (Seester) 5. Langenbrook, (Neuendorf) und 6. Aßfleth. (Colmar)

Kirchspiel gefunden, und es läßt sich bezweifeln, ob man es anderswo finden werde.

5. Das „Nieland" kömmt zuerst 1353 vor, und es scheint also, daß die Fluth 1342 (1344) in dieser Gegend neue Zerstörungen angerichtet habe, hierauf aber eine neue Bedeichung erfolgt, und die „Niestatt", die wir zuerst unterm Jahre 1379 angeführt finden, erbauet worden sey. Nähere Umstände lassen sich nicht angeben, da die Urkunden nicht einzusehen sind. Der Name Herzhorn findet sich zuerst unterm Jahre 1379 angeführt; von einer Kirche in Herzhorn hören wir aber erst 1514. Wir ersehen nämlich aus einer Urk. von diesem Jahre, (Boltens Kirchennachr. 2. p. 336) daß die Pfarrkirche mit fast der ganzen Parochie vor einer ziemlichen Zeit gänzlich und total vernichtet, verwüstet und von den Wellen verschlungen worden, (penitus et totaliter annihilata etc.) so daß nur wenigen Einwohnern eine Wohnung übrig geblieben sey. Macht diese Nachricht es aber nicht anschaulich, welche Zerstörungen und Veränderungen diese Gegend in noch frühern Zeiten erfahren haben könne? Und warum sollte sie sie nicht erfahren haben? Hat nicht unsere ganze Marschküste in alten Zeiten unaufhörlich Veränderungen und Zerstörungen erlitten? Ums J. 1514 war indeß bei Herzhorn eine neue Bedeichung zu Stande gekommen; daß diese aber den ganzen zerstörten District umfaßt habe, ist nicht zu ersehen, vielmehr bin ich der Meinung, daß die wenigen übrig gebliebenen und verarmten Einwohner denjenigen Theil, von dem wir 1565, wenn ich nicht irre, zum ersten Male, unter dem Namen „die Wildniß" hören, ausser dem Deichlande gelassen haben.

Schließlich bemerke ich, daß, obgleich es keinen Zweifel leidet, daß einzelne, hier zur Sprache gebrachte, Punkte, um zur klaren Anschauung gefördert zu werden, mehr Licht bedürfen, als ich ohne Einsicht in die Urkunden ihnen habe geben können, doch nach meinem Bedünken nicht nur die

angeführten, zerstreut vorkommenden, Daten in einen vollkommen passenden Zusammenhang gebracht, sondern auch zweierlei bewiesen worden, nämlich erstlich, daß Herzhorn (35) und die Laurwigsche Wildniß 1390 unter dem Namen „dat Nieland" an die Schauenburgischen Grafen gekommen, und zweitens, daß die Wildniß 1615 nicht zum ersten Male bedeicht worden sey.

---

(35) Irrig sagt Cronhelm: (C. C. H. Nebenb. p. 71 Not. 107) „die Herrschaft Herzhorn ist seit ihrer Eindeichung als eine besondere Herrschaft allemal genommen"; denn den Titel „Herrschaft" haben Herzhorn, Sommerland und Grönland erst erhalten, nachdem sie 1671 von König Christian IV. an den Statthalter Güldenlöw verkauft worden waren. Früher, nachdem jener District an Holstein gekommen war, führte Herzhorn den Namen einer „Verwaltung" — (Unse in der Gr. Pinneberg belegene „Verwaltung" Herzhorn mit Sommerl. u. Grönl. Urk. v. J. 1671. C. C. H. II. p. 1337) wobei ich bemerke, daß die Topogr. (Art. Wildniß) sich ganz unrichtig ausdrückt, wenn sie angiebt, „daß Christian IV. im J. 1617 (1671) die Verwaltung der Herrschaft Herzhorn an Güldenlöv übertragen habe", indem der König ihn ja nicht zum dortigen Beamten oder Verwalter der Herrschaft machte, sondern die gutsherrlichen Rechte an ihn verkaufte.

XVII.

Einige geschichtliche und kirchenrechtliche Bemerkungen über die Confirmation;

von

dem Herausgeber.

Obgleich die Confirmation der Katechumenen zu denjenigen kirchlichen Gebräuchen gehört, welche die Protestanten anfänglich zum Theil ganz abschafften, oder wo sie sie beibehielten, doch in sehr wesentlichen Beziehungen umgestalteten, so ist es nichts desto weniger gewiß, daß die gegenwärtig wohl fast in allen protestantischen Ländern gebräuchliche Confirmation mit der katholischen Firmelung in dem genauesten Zusammenhange steht.

Wie sich jener kirchliche Brauch bei den Katholiken gebildet hat, und mit welchen Ceremonien er verrichtet wird, findet man bei mehreren Schriftstellern nachgewiesen *). Die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts über die Firmelung sind einfach, und im Allgemeinen auſſer Zweifel. Die Firmelung gehört zu den Sacramenten und kann ohne besondere päpstliche Dispensation nur von dem Bischof verrichtet werden. Die Wirkung der Confirmation besteht darin, daß der Gefirmte ein vollkommener Christ, d. h. aller Sacramente

*) Boehmer jus ecclesiasticum Protestantium III. Bd. S. 869. Augusti christliche Archäologie 7ter Band S. 383 u. f.

fähig werde. Dieser letzte Satz wird aber nicht auf die Zulassung zum Abendmahl bezogen, sondern allein auf die Fähigkeit zum Empfang der kirchlichen Weihen. Nach den Vorschriften des Tridentnischen Conciliums können Ungefirmte nicht einmal die Tonsur empfangen.

Als das zur Confirmation erforderliche Alter wird von mehreren das 7te Jahr angegeben *). Andere Rechtslehrer nennen kein bestimmtes Jahr, sondern wollen lediglich auf den Besitz der nothwendigen Religionskenntnisse und auf den hinreichenden Grad von Vernunftentwickelung gesehn wissen **). Die gesetzlichen Bestimmungen sind zwar hierüber nicht ganz deutlich, müssen aber doch unstreitig so verstanden werden, daß die Vollendung des 12ten Jahres die Regel bildet, und daß die Firmelung nur aus triftigen Gründen früher Statt finden kann, doch niemals vor dem vollendeten 7ten Jahre. Der Can. 6 Distinct V. de consecratione nennt bloß die perfecta aetas, welches die Glosse, obgleich etwas zweifelhaft, für das 12te Jahr erklärt. Auch der römische Katechismus nennt das 12te Jahr als Regel, und das 7te nur als Ausnahme ***). Es läßt sich voraussetzen, daß hierüber in den einzelnen Bisthümern durch bischöfliche Anordnungen oder Beschlüsse der Diozesansynoden genauere Bestimmungen getroffen waren, so wie es ohne Zweifel im wirklichen Leben das Gewöhnliche gewesen seyn wird, die Kinder nicht vor dem 12ten Jahre oder auch wohl später, im 13ten oder 14ten Jahre firmen zu lassen.

Von einem eigentlichen Confirmanden-Unterricht ist in den Gesetzen nicht die Rede. Daß jedoch von den Confirmanden eine Kenntniß der wichtigsten Religionswahrheiten verlangt wurde, wird nicht zu bezweifeln seyn. Die neuern

*) Wiese Handbuch des Kirchenrechts 2ter Band S. 561. Sauter fundamenta juris ecclesiastici. II. Bd. p. 187 der zweiten Ausgabe.

**) Mauri de Schenkl institutiones juris eccles. II. Band S. 327 der 10ten Ausgabe.

***) Augusti a. a. o. S. 392.

bischöflichen Anordnungen dringen ausdrücklich darauf, daß es den Confirmanden an den nöthigen Religionskenntnissen nicht fehlen dürfe.

Da endlich die Katholiken die Firmelung als ein Sacrament ansehen, so ist davon die natürliche Folge, daß die Handlung als ein selbstständiger kirchlicher Act, nicht aber als bloße Vorbereitung für die erste Zulassung zum Abendmahle behandelt wird. Die Firmung ist nicht einmal Bedingung für die Zulassung zum Abendmahle, sondern letzteres wird sogar als eine angemessene Vorbereitung zur Firmelung in katholischen Katechismen, z. B. dem Overbergischen, empfohlen. Beide sacramentliche Handlungen sind wenigstens in einem gewissen Grade von einander unabhängig.

In der protestantischen Kirche hat sich in Hinsicht auf die Confirmation manches ganz anders gestaltet. Die wesentlichste Veränderung, diejenige nämlich, welche als die Quelle aller andern zu betrachten seyn wird, ist aber unstreitig die Verwerfung der katholischen Lehre, daß die Confirmation ein Sacrament sey. Nach protestantischen Grundsätzen ist die Confirmation eine nützliche, jedoch bloß liturgische Ceremonie. Damit hängt es nun unstreitig zusammen, daß unsere Kirche die Confirmation auf gleiche Weise, wie die Beichte, nicht als selbstständige kirchliche Handlung kennt, sondern sie mit der Abendmahlsfeier in Verbindung gesetzt, sie in eine Vorbereitung dazu umgewandelt hat *). Die mit der Confirmation in unserer Kirche vorgegangenen Veränderungen sind übrigens weder gleichzeitig noch gleichförmig gewesen. Anfänglich wurde wohl sehr allgemein die Confirmation ganz abgeschafft und erst späterhin wiederum eingeführt.

Die geschichtlichen Nachrichten von demjenigen, was in Betreff der Confirmation in den verschiedenen protestantischen Ländern angenommen und verordnet worden ist, sind noch keineswegs vollständig gesammelt. Eine der reichhaltigsten Schriften darüber ist noch immer die unsers Landsmanns Arn-

*) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts 3ter Band S. 335.

kiel *). Namentlich enthält sie von der Confirmation in hiesigen Landen gute Nachrichten, die freilich in einzelnen Puncten der Vervollständigung und Berichtigung bedürfen. Das Buch gehört zu den sehr seltenen. Eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten bei Arnkiel vorkommenden Nachrichten scheint daher ganz angemessen zu seyn.

Schon Luther leugnete in seiner 1520 erschienenen Schrift „von dem babylonischen Gefängniß" die Sacramentseigenschaft der Confirmation, läßt sie jedoch als Kirchengebrauch gleich andern Ceremonien gelten. In der Apologie der Augsburgischen Confession (1530) wird gelehrt: „die Confirmation sey ein hergebrachter menschlicher Gebrauch und nicht nothwendig zur Seligkeit, **) müsse daher von den im göttlichen

*) Christliche Confirmation derer Catechumenen; von der Apostel Zeit an bis her. Aus der heiligen Schrift und Antiquität der Kirchen beleuchtiget von M. Trogillo Arnkiel, Probsten und Pastoren zu Apenrade. Schleswig 1693.

**) Dies ist keinesweges die Lehre der katholischen Kirche. In dem Overbergischen Katechismus lautet die 681ste Frage: „Ist das heilige Sakrament der Firmung unumgänglich nothwendig zur Seligkeit!" und die Antwort ist: „Nein. Aber es wäre Undankbarkeit gegen Gott und eine strafbare Sorglosigkeit für sein Seelenheil wenn man es zu empfangen verabsäumte." Die Confirmation soll seyn, und eben daher hat sie ihren Namen, eine Stärkung zum Kampfe gegen Welt und Sünde. Can. 2. distinct. V de consecratione. Et quia in hoc mundo tota aetate victuris inter invisibiles hostes et pericula gradiendum est, in baptismo regeneramus ad vitam, post baptismum confirmamus ad pugnam. Et quamvis continuo transituris sufficiant regenerationis beneficia, victuris tamen necessaria sunt confirmationis auxilia. Regeneratio per se salvat mox in pace beati seculi recipiendos, confirmatio armat et instruit ad agones mundi hujus et proelia reservandos. Qui autem post baptismum cum acquisita innocentia immaculatus pervenit ad mortem, confirmatur morte, quia non potest peccare post mortem. Besser, als in dieser Stelle das Corpus Juris canonici geschehen, kann die Confirmation als ein Hülfsmittel zum christlichen Leben nicht characterisirt werden.

Worte begründeten Sacramenten unterschieden werden." Auf dem Religionsgespräche zu Regensburg 1541 kam auch die Confirmation zur Sprache. Nicht nur ward in vielen protestantischen Kirchen die Confirmation unter etwas veränderter Gestalt beibehalten, sondern es erklärten sich auch die angesehensten protestantischen Theologen, namentlich Melanchthon und Chemnitz für die Beibehaltung einer zweckmäßig eingerichteten Confirmationshandlung. Letzterer besonders hat sich recht ausführlich über die Confirmation und über die zweckmäßige Einrichtung ausgelassen *). Nach den ausgesprochenen Grundsätzen der Reformatoren stand die Confirmation mit Glaubenslehren in keinem Zusammenhange; sie sollte lediglich als Kirchengebrauch, als ein Stück der Liturgie angesehen werden. Daraus erklärt sich, daß sie auch in manchen Orten außer Gebrauch kommen konnte.

Nachdem Arnkiel im Cap. 9 von der Erneuerung und Fortpflanzung der Confirmation bei und nach der Reformation gehandelt hat, giebt er in den Capiteln 14 bis 22 Auszüge aus den die Confirmation betreffenden Bestimmungen mehrer Kirchenordnungen, namentlich der pommerschen Kirchenordnung von 1534, der churbrandenburgischen von 1540, der mecklenburgischen von 1552, der waldeckischen von 1586, der hessischen von 1574; der sachsenlauenburgischen von 1585 und einer Kirchenordnung für Frankfurt an der Oder von 1677. Es kann hier genug seyn, daraus zu bemerken, daß die ältesten Kirchenordnungen, die pommersche und churbrandenburgische, sich auch insofern dem katholischen System am meisten anschließen, als sie die Confirmation, wenigstens vorzugsweise als ein Geschäft der Bischöfe oder Superintendenten ansehen, dasselbe auch wohl gradezu mit der Kirchen-

*) Die oft angeführte, auch bei Augusti a. a. O. S. 386 abgedruckte Stelle aus dem Examen concilii tridentini II. Bd. p. 113 hat in den meisten protestantischen Ländern als Norm für die Einrichtung der Confirmationshandlung gedient.

visitation in Verbindung setzen. Nach der pommerschen Kirchenordnung soll der Superintendent wo möglich selbst confirmiren, insofern er aber nicht selbst kann, dem ältesten und vornehmsten Stadtprediger den Auftrag dazu geben. Die brandenburgische Kirchenordnung macht es den Bischöfen (zu Brandenburg und Lebus) zur Pflicht, bei der Visitation die Confirmation vorzunehmen. Den Predigern können die Bischöfe aber auch das Geschäft übertragen, doch wird es für gut angesehen, daß, um Mißbrauch und Leichtfertigkeit zu verhindern, den Predigern Domherren beigeordnet werden. In den spätern Kirchenordnungen ist die Confirmation allgemein für ein Geschäft der Prediger erklärt. Nur die Lauenburgische Kirchenordnung scheint es in das Ermessen des Superintendenten zu stellen, ob er selbst confirmiren oder die Handlung den Predigern überlassen wolle. In dem Capitel von der Confirmation ist immer vom Superintendenten oder Prediger die Rede *). Als das Wesentliche bei der Confirmation werden genannt die Prüfung und Einsegnung der Kinder. Ein allgemeiner Confirmationsunterricht wird in keiner der angeführten Kirchenordnungen anbefohlen, nur wird den Predigern ans Herz gelegt, das Katechismus-Examen nicht zu versäumen, und die Aeltern dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht erhalten. Höchstens heißt es, daß die Prediger denjenigen, welche wegen Mangels an Kenntnissen zur Confirmation nicht zugelassen werden können, mit Unterricht zu Hülfe kommen sollten.

Ueber die Confirmation im Königreiche Dänemark hat Arnkiel nur die einzige Notiz aus Hemmingii syntagma institutionum christianarum (Hafniae 1574), daß nach

*) Eichhorn Kirchenrecht I. Bd. S. 746 und 752 rügt die unpassende Anwendung, welche von dem Grundsatze gemacht wurde, daß die Superintendenten in einem gewissen Sinne an die Stelle der Bischöfe getreten seyen.

Abschaffung der päbstlichen Mißbräuche die Confirmation beibehalten sey. „Denn (heißt es in der deutschen Uebersetzung bei Arnkiel *) die Bischöfe examiniren bei der Visitation die Jugend öffentlich in denen Glaubensartikeln und in der Lehre von denen Sacramenten. Hernach confirmiren sie dieselben mit Lehren und Ermahnungen.“ Auch in Island wurde die katholische Confirmation in eine öffentliche Prüfung und Einsegnung der Kinder verwandelt. Im Jahre 1596 ließ der Bischof zu Holum Gudbrand Thorlacksen über die rechte Confirmation eine Schrift drucken, welche er aus der sächsischen Agende oder Ordinanz zusammengetragen hatte **). In Dänemark ist aber später die Confirmation ausser Gebrauch gekommen. Christian des V. Gesetzbuch von 1683 schreibt im 2ten Buch 5. Kap. 11. Art. bloß vor, daß die Prediger junge Leute nicht zum Abendmahl zulassen sollen, bevor sie die nöthigen Religionskenntnisse erlangt haben. Ueber die Wiedereinführung der Confirmation in Dännemark unter Christian dem VI. (1736) enthalten wir uns um so mehr etwas zu bemerken, als Herr Professor Möller in der Fortsetzung seiner Geschichte Christian des VI. ausführlich und nach archivalischen Actenstücken diese kirchliche Veränderung darstellen wird. In der dänischen Bibliothek I. Bd. S. 201 sind die Rundschreiben der Bischöfe Worm ***) und Hersleb über die Confirmation enthalten, auch ist dort eine Schrift des Bischofs Worm

*) Arnkiel S. 22.

**) Dänische Bibliothek VI. Bd. S. 586 ist in einem Sendschreiben des Bischofs Harbde von dieser Schrift genauere Nachricht gegeben, und zugleich die Vermuthung geäußert, daß unter Christian dem III. wegen der Confirmation etwas verfügt seyn möchte.

***) Nach Erlassung der Verordnung muß Bischof Worm sich doch der Confirmation angenommen haben. Vorher war er gegen ihre Einführung. Vgl. Möller neue theologische Bibliothek 17ter Band S. 102. Staatsb. Mag. 10ter Band S. 415.

von dem Nutzen der Confirmation angezeigt, und die Verordnung wegen der Confirmation vom 13. Jan. 1736 daselbst S. 336 u. f. in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt.

Wie es im Jahrhundert der Reformation mit der Confirmation in hiesigen Landen ist gehalten worden, darüber sind die Nachrichten im hohen Grade dürftig. Für einige derjenigen landesherrlichen Gebiete, in welche vorhin die Herzogthümer getheilt waren, giebt es über die Einführung der Confirmation überhaupt gar keine Nachrichten. Arnkiel *) und Scholtz **) nehmen an, daß bereits die Kirchenordnung von 1542 die Confirmation eingeführt habe. Es findet sich aber darin keine auf die Confirmation zu beziehende Vorschrift. Die Bestimmung, daß derjenige nicht zum Abendmahl zu lassen sey, welcher zwar verhört sey, aber nicht recht habe antworten können ***), ist gewiß nicht dahin zu deuten. Denn die hier erwähnte Prüfung stellte der Prediger mit jedem Einzelnen an, es war kein öffentlicher Act, keine kirchliche Feier. Spätere Kirchengesetze übergehen da, wo sie offenbar dringende Veranlassung hatten, davon zu reden, die Confirmation ganz mit Stillschweigen. Dies ist der Fall in Herzog Johann Adolphs Kirchenordnung ****) für das Amt Apenrade von 1598, und in der gemeinschaftlichen Verordnung von 1623, betreffend die Gottesfurcht. Beide Verordnungen schärfen die Haltung des Katechismus-Examen †) ein, erwähnen aber mit keiner Silbe der Confir-

*) Arnkiel S. 116.

**) Scholtz Kirchengeschichte S. 350.

***) Kirchenordnung nach der Cronhelmischen Ausgabe S. 32.

****) Es ist dieselbe Verordnung welche Arnkiel Vorrede S. 1. Herzog Adolphs Kirchenstatute nennt.

†) Oefters hat die Haltung des Katechismus-Examen oder der Katechisationen in Erinnerung gebracht werden müssen. Doch waren auch einige Prediger gar zu eifrig. Aus der handschriftlichen Lebensbeschreibung des Diaconus Friedericus

mation. Die Annahme der mecklenburgiſchen Kirchenordnung im Schauenburgiſchen Antheil von Holſtein hat ohne Zweifel dort die Einführung der Confirmation zur Folge gehabt. Daraus erklärt es ſich auch, daß die für das Pinnebergiſche erlaſſene Kirchenconſtitution von 1662 keine Beſtimmung darüber enthält. Man möchte auch wohl zu der

---

Petri (von 1664 bis zu ſeinem Tode 1695) zu Viöl, verdanke ich der Mittheilung des Herrn Paſtors Jenſen in Gelting folgendes Excerpt.: „Weil er wohl ſahe, daß mit dem Predi„gen, von welchem die Einfältigen wenig Nutzen hatten, we„nig ausgerichtet, hat er nicht allein deswegen eine admoni„tionem fraternam ad confratres an ſeine Amtsbrüder in den „Gemeinen herumgeſandt, ſondern auch mit treflichen Män„nern, nämlich Herrn Dr. Kortholten, Herrn Spenern, „Gieſen und andern fleißig correſpondirt. Er hat den Cate„chiſationen fleißigſt obgelegen, und wie ihm dies von dem „Herrn von Stöcken (Königl. Generalſuperintendent) und „Michaelis (Probſt zu Flensburg) — (1680) verboten worden, „die Catechiſationen in der Kirchen alle Sonntag Morgen ge„halten, da dann ein jeglicher Schulmeiſter mit ſeinen Dorfs„kindern ſelbſt zugegen ſeyn und ſich examiniren laſſen müſſen. „Die Bibel hat er aufs fleißigſte unter die Leute gebracht „und ihnen Hand-Bibeln verſchaffet, indem er ihnen dieſelbe „ankaufte, und wo ſie nicht ſo viel Geld hatten zu bezahlen, „hat er ihnen dieſelbe gekauft und geſchenkt. Daher denn ein „jeder Hauswirth ſein Teſtament im Hauſe hatte, die Hälfte „aber der Gemeine (aufs wenigſte) die ganze Bibel, daraus „er ihnen denn viele 100 Sprüche nach Anleitung Dr. Kort„holdts göldner Gl. Ketten beigebracht —. Er ſelbſt hat „ſeine Schule in dem Dorfe, wo er wohnte, verſehen — u. ſ. w.

Ich verſtehe dieſe Stelle nicht ſo als wenn dem Diaconus Petri das Catechiſiren ſey verboten worden. Vielmehr ſcheint mir die Erzählung ſagen zu wollen, der Diaconus Petri ſey in ſeinem Eifer mit dem Katechismus-Examen zu weit gegangen, habe das Katechismus-Examen an die Stelle der Predigten treten laſſen, und dieſes ſey ihm verboten worden. Ueber Friedericus Petri iſt übrigens zu vergleichen Moller Cimbria lit. I. Bd. S. 406. Unter den Schriften von Auguſt Gieſe (daſelbſt S. 210) iſt von Petri erfordertes Bedenken genannt.

Vermuthung geneigt seyn, daß im Glücksburgischen oder vielleicht im ganzen Sonderburgischen Antheil die Confirmation ziemlich früh in Gebrauch gekommen sey. Arnkiel *) hat die Nachricht, daß im Glücksburgischen der Probst bei der jährlichen Kirchenvisitation die Kinder confirmirt habe. Diese Einrichtung scheint mehr der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts als späteren Zeiten anzugehören. Im übrigen Lande beginnt die Einführung der Confirmation mit der Königlichen Verordnung vom 24. Octbr. 1646. Die Fassung dieser Verordnung läßt die Deutung nicht zu, als solle bloß eine ältere Einrichtung von neuem in Gang gebracht werden. Vielmehr wird das Angeordnete als etwas ganz Neues bezeichnet. In einer handschriftlichen Aufzeichnung seines Vorwesers, des Probsten Hübschmann, der 41 Jahre der Probstei Apenrade vorgestanden, fand Arnkiel bemerkt, daß im Jahre 1648 das Katechismus-Examen bei den Fürstlichen Kirchen eingeschärft, und zugleich die Confirmation eingeführt sey **). Da das 1665 erschienene, bald in allgemeinen Gebrauch gekommene Kirchenbuch von Olivarius Formulare zum Gebrauche bei der Confirmationshandlung enthält ***), so mag dieser Umstand Veranlassung gegeben haben, daß die Confirmation auch bei den gemeinschaftlichen Kirchen in den Herzogthümern ist eingeführt worden. Die angeführten Königlichen und Fürstlichen Verordnungen kamen jedoch nicht gleich allenthalben in Observanz. Die Einführung der Confirmation in der Stadt Heiligenhafen ****) erfolgte erst 1673. Im Jahre 1685 soll sie im Amte Segeberg befohlen seyn †)

*) S. 22.

**) Arnkiel S. 116.

***) Die Formulare sind aus der sächsischen Ordinanz genommen. Daß es ganz dieselben Formulare sind, die sich in der Schrift des isländischen Bischofs Gudbrand Thorlaksen finden, ist in der dänischen Bibliothek 6. Bd. S. 595 bemerkt.

****) Scholtz Nachrichten von Heiligenhafen S. 204.

†) Nach einer Mittheilung vom Herrn Pastor Jensen in Gelting.

und in der Probstei Münsterdorf scheint die Sache erst im Jahre 1689 in Ausführung gebracht zu seyn *). Selbst an manchen Orten, wo schon die Confirmation im Gebrauch gewesen war, hörten die Prediger nachher wieder damit auf. Als Arnkiel in den Jahren 1682 bis 1689 die Kirchenvisitation in dem Fürstlichen Antheil der Herzogthümer vornahm, fand er den Zustand der Gemeinden in dieser Beziehung ziemlich zerrüttet und unordentlich, und bewirkte, unterstützt von Fürstlichen Verfügungen und Ausschreiben, an manchen Orten die Wiedereinführung des Katechismus-Examens und der Confirmation. Doch noch zur Zeit als Arnkiel sein Buch über die Confirmation schrieb, war die Confirmation noch nicht allenthalben im Fürstlichen Antheil eingeführt. Im Amte Husum scheint sie gar nicht in Gebrauch gewesen zu seyn **). In einem Fürstlichen Gottorpischen Amte war die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften dadurch gehemmt worden, daß ein Theil der Gemeindemitglieder der Confirmation als einem „aus dem Pabstthume hergenommenen Werke" oder einem „papistischen Wesen" sich widersetzte. An andern Orten sowohl im Königlichen als im Fürstlichen lag das Hinderniß in einem Streite der Diaconen mit den Predigern über die Theilnahme an der Confirmation. Nach altem Gebrauche waren die Diaconen davon ausgeschlossen gewesen. Der Streit ward im Königl. Antheil unterm 28. Octbr. 1691 zu Gunsten der Prediger entschieden ***).

*) Corp. C. Hols. II. S. 99.

**) Arnkiel S. 116, womit die in der Vorrede S. 1 und in dem Buche selbst S. 201 enthaltene Nachricht zu verbinden ist, daß auf einer bei Gelegenheit der Generalvisitation 1682 gehaltenen Synode in der Probstei Apenrade, die Art und Weise der Confirmation sey festgestellt worden. Die oben erwähnte Stelle aus Chemnitz examen concilii tridentini wurde zu dem Ende sämmtlichen Predigern der Probstei abschriftlich mitgetheilt.

***) Arnkiel S. 24, u. f.; Scholtz Kirchengeschichte S. 362.

Daß es selbst späterhin mit der Confirmation nicht gar zu ordentlich ist gehalten worden, beweisen die Fürstliche Gottorfische Kirchenordnung vom 19. Octbr. 1731 und die plönsche Kirchenordnung vom 10. Septbr. 1732, welche die Haltung der Confirmation einschärfen *), letztere namentlich mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie bisher nicht in allen Gemeinden Statt gefunden habe.

Die bisher namhaft gemachten Verordnungen betreffen größtentheils bloß die Confirmationshandlung und die derselben vorangehende Prüfung. Eine sehr wesentliche und höchst heilsame Veränderung ist in Betreff der Confirmation dadurch eingetreten, daß der Confirmandenunterricht geregelt, und daß bestimmt ist vorgeschrieben worden, was die Prediger in dieser Beziehung zu beobachten haben. Zwar werden sicher auch vorher manche Prediger, aus Eifer für das geistliche Wohl ihrer Gemeinden, sich von selbst des Unterrichts der Confirmanden angenommen haben **). Es wird aber auch an solchen Predigern nicht gefehlt haben, die nichts mehr thaten, als ihnen befohlen war, und selbst denjenigen, welche etwa einen besondern Confirmandenunterricht zu ertheilen wünschten, mußte der Mangel gesetzlicher Bestimmungen darüber wohl oft hinderlich in den Weg treten.

Die plönsche Kirchenordnung von 1732 ist, meines Wissens, das älteste Gesetz, welches über der Confirmandenunterricht Vorschriften ertheilt. Dann folgt die an den Generalsuperintendenten Conradi erlassene und folglich für den gesammten Königlichen Antheil der Herzogthümer geltende Resolution vom 9. März 1733. Für den großfürstlichen Antheil von Holstein mag späterhin eine ähnliche Vorschrift ergangen seyn. Ein Rescript vom 19. Juli 1773 die Vor-

---

*) Systematische Uebersicht der Verordnungen III. Bd. S. 4 u. 42.

**) Arnkiel erwähnt S. 247 ganz beiläufig einer Privat-Information, wofür die Aeltern der Confirmanden etwas zu bezahlen pflegten.

bereitung der Confirmanden in der Stadt Kiel betreffend, ist im Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 203 genannt.

In Beziehung auf die practisch geltenden Bestimmungen ist es im Allgemeinen hinreichend auf Callisens Anleitung S. 107 und auf die systematische Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 385 u. f. zu verweisen. Zu Callisens Anleitung möge die einzige Bemerkung hier Platz finden, daß es doch zweifelhaft seyn möchte, ob über das bei dem Confirmanden zu gebrauchende Lehrbuch nichts bestimmt sey. Die ältern Verordnungen über den Confirmandenunterricht scheinen vorauszusetzen, was in der That ja auch höchst natürlich ist, daß der Confirmandenunterricht nach dem autorisirten Landes-Katechismus zu ertheilen sey. Indeß ist es gewiß genug, daß eine entschiedene Praxis den Predigern die Befugniß beilegt, das zum Grunde zu legende Lehrbuch zu wählen. Mehrere haben bekanntlich eigene Leitfaden für den Confirmandenunterricht herausgegeben. Ob aber diese Freiheit der Prediger nicht Manches gegen sich habe, ist eine andere Frage.

Die später ergangenen und ein Paar bei Callisen nicht bemerkte Specialverfügungen sind in der systematischen Sammlung gehörigen Orts aufgenommen. Wegen der Confirmation in Glückstadt ist das Rescript vom 2. April 1768 zu bemerken *).

Seit dem Schlusse des dritten Bandes der systematischen Sammlung sind nur folgende wenige, die Confir-

*) Die ausserdem bei Callisen nicht erwähnten Specialverfügungen sind blos folgende zwei: Rescript vom 31. Mai 1765, daß die Prediger in den gemeinschaftlichen Districten wegen der in ihrer Parochie nicht gebornen Kinder vor Unternehmung der Confirmationshandlung einen beglaubten Taufschein fordern sollen. Rescript vom 14. März 1786 betreffend einige auf die Confirmation der Kinder im vormals Glücksburgischen Districte sich beziehende Vorschriften. Systematische Sammlung 3. Bd. S. 394 u. f.

mation betreffende Verfügungen ergangen. Rescript vom 1. Juni 1830, daß von den Pröbsten für die Dispensationsscheine zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter keine Schreibgebühren zu nehmen sind; Kanzeleischreiben vom 3. Decbr. 1830, daß kein in Dännemark zu Hause gehöriges Kind, ohne die Zustimmung des beikommenden Geistlichen in Dännemark, zur Confirmation in den Herzogthümern zuzulassen ist; Circulairverfügung vom 3. Jan. 1732 wegen der Annahme abgewiesener Confirmanden in denjenigen Gemeinden, an welchen mehrere Prediger angestellt sind. Das in den Verfügungen vom 16. und 23. Novbr. 1767 enthaltene Verbot, die von dem Collegen abgewiesenen Kinder anzunehmen, soll sich nur auf die zunächst bevorstehende Confirmation beziehen. In den folgenden Jahren können aber solche Kinder von dem andern Collegen zur Confirmation angenommen werden. Der Jahrgang der chronologischen Sammlung von 1826 enthält unterm 12. Jan. ein Rescript an die Kirchenvisitatoren in der Probstei Hadersleben, daß alle Confirmirte entweder sofort am Confirmationstage oder doch nicht später als am ersten Sonntage nach der Confirmation zum Genuß des Abendmahls zuzulassen sind. In den Gemeinden Drenwadt und Jels war es Gebrauch, daß die Confirmirten erst ein halbes Jahr nach der Confirmation zum Abendmahl gingen. Nach der Resolution vom 9. März 1733 soll die Communion der Confirmanden nicht am Confirmationssonntage, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage Statt haben. Der in dem angeführten Rescript angenommene Grundsatz, daß auch am Confirmationstage die Communion Statt finden könne, wird an manchen Orten schon lange befolgt, und findet nunmehr in dem Rescript vom 12. Juni 1826 eine ausdrückliche Bestätigung.

XVIII.

Miscellen.

1) Wo hat das bei Saxo Grammaticus und andern alten Geschichtschreibern erwähnte Isora, wo vor Alters die Königswahl geschah, wahrscheinlich gelegen? von Hrn. Dr. Larsen. 2) Husumer Stadtprivilegium wegen ihrer erlangten Stadtgerechtigkeit de anno 1603. 3) Augusti Giese Bericht von dem vorigen Wohlstande der Stadt Husum und durch was Unfälle dieselbe nach gerade herunter gekommen, aufgesetzet im Jahre 1656. 4) Fürstliche Verordnung vom 29sten Mai 1706, daß die in adlichen Gütern wohnhaften Schiffer nach inländischen Orten nur Producte adlicher Güter einführen dürfen. 5) Verzeichniß von Bestallungen, welche die Herzöge Christian Albrecht und Friedrich der Vierte von 1680 bis 1701 ertheilt haben. 6) Vollständige Uebersicht der den Vergleich über Schleswig und den Umtausch des Gottorpischen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffenden Urkunden nebst angehängter Entsagungsurkunde des Fürsten Paul Petrowitsch auf das Herzogthum Schleswig. 7) Einige Briefe der hochseligen Königin Mathilde. 8) Notizen über einige Theilnehmer an der Katastrophe von 1772. 9) Reisebeschreibungen, welche Dännemark und die Herzogthümer betreffen. Ein Beitrag zur Literatur der Statistik. 10) Betrachtungen über den Seehandel des Dänischen Staates. 11) Angabe des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Landdistricte des Herzogthums Schleswig zu den Extraordinariis wirklich beitragen und was sie mit Rücksicht auf den Werth des Landes beitragen sollten. 12) Ueber den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern. 13) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig vom Capitain v. Schröder (Fortsetzung). 14) Beitrag zur Geschichte des Amtes Cronsbagen. 15) Auszüge aus Urkunden, betreffend den Abzug der Kappeler nach der Insel Arnis, mitgetheilt von dem Herrn Capitain v. Kindt in Schleswig. 16) Notizen über die Gottorfer Kirche von dem Pastor Claussen. 17) Herzog Ernst Günthers Palais in Sonderburg, von dem Apotheker Schmidt. 18) Nachrichten von Grönland. 19) Schilde der Schuster. 20) Ueber Oeffentlichkeit bei ansteckenden Krankheiten.

---

1) Wo hat das bei Saxo Grammaticus und andern alten Geschichtschreibern erwähnte Isora, wo vor Alters die Königswahl geschah, wahrscheinlich gelegen? von Hrn. Dr. Larsen. (Aus dem Dänischen Blatte: Kjobenhavns-Posten. 1832. Num. 37 u. 38).

Daß man, so viel ich weiß, stets ungewiß darüber gewesen und noch darüber ungewiß ist, wo der bei Saxo und den alten Annalisten erwähnte Ort Isora, in welchem die Königswahl vorgenommen wurde, gelegen habe, und daß

hierüber verschiedene Meinungen gewesen sind, ist nicht zu verwundern, wenn man sieht, wie unbestimmt sich die Schriftsteller des dänischen Mittelalters hierüber geäußert haben, und wie man ohne die nöthige Kenntniß der Gegend, wo das Erzählte sich ereignet hat, gar leicht zu eben so unrichtigen Vermuthungen als näheren Bestimmungen darüber verleitet wird. Nichts desto weniger wird es, wenn man alle Stellen zusammennimmt und die erforderliche anschauliche Local-Kenntniß des zu Frage stehenden Ortes besitzt, möglich seyn, von Saxo und Andern geleitet, die Stelle ausfindig zu machen, wo die Wahl vorgenommen, wenigstens den Ort, wo die Wahlversammlung gehalten wurde.

Der Erste, welcher Ysora oder Isora nennt, ist Saxo auf Veranlassung von Hothers Königswahl, aber seine Worte: inde (Hotherus) Sjaellandiae portum Isoram ingenti classis numero occupat, imminentis fortunae beneficio usurus (Edit. Steph. p. 42) sagen uns nichts weiter, als daß es einen Portus Isora gab, wohin sich Hother mit einer großen Flotte verfügte, um sein Glück zu versuchen. Aber die Lage des Portus Isora wird nicht vorher angegeben. Auf Veranlassung des glühenden Handschuhs, den Popo in der Volksversammlung getragen haben soll (Edit. Steph. p. 189) wird zwar nicht der Name Ysora genannt, doch wenn gesagt wird: Danorum concione publica ad portum, cui glaciei frequentia agnomen peperit, habita, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß hier der Portus Ysora gemeint sey. Man erhält aber keine weitere Aufklärung, weder über seine Lage, noch über seine Beschaffenheit. Auf gleiche Weise verhält es sich mit andern Stellen. So wird p. 229 nur gesagt: cunctis — Isoram coëuntibus — Ubboni summa decernitur; und p. 242, auf Veranlassung der Verwerfung Haralds und der Wahl Eriks, wird nur gesagt: cum apud Ysoram regio nomine insigniri nequiret; so daß man hieraus nicht mehr oder nichts anderes erfährt, als daß die Königswahl noch bei Ysora vorgenommen wurde, wo aber dieses Ysora lag, oder wie der Ort beschaffen war, darüber wird weiter nichts gesagt, als was schon oben erwähnt ist.

Völlig eben so unbestimmt und irreleitend als Saxo, ist die Chronicon Erici Script. Rer. Dan. I. 151. Hier wird erzählt, daß Roe eine Stadt von dem Orte Hökaköbing oder Högheköping, nicht Hageköping — (wenn in der Note zur obgenannten Stelle angeführt wird, daß Stephanius Ha-

käköping und Hakäbjärg lieſt, ſo muß man nicht vergeſſen, daß dies blos eine Conjectur von Stephanius iſt, weil er meinte, daß das erwähnte Hökäköping bei dem jetzigen Hageſted (Hakästath) auf Tuſſenäs gelegen habe) — verlegt, ſie in portu Isaefyorth erbaut und Roeſchild genannt habe. Denn dieſe Erzählung verleitet uns leicht Yſora unten bei Roskilde zu ſuchen, und ſcheint ſogar berühmte Gelehrte irre geführt zu haben. In der Abhandlung über Leyre, Schriften von Skand. L. G. 1805. 2, 284, z. B. wird geäußert, „daß Sora beim Oſſian" — Iſefjord ſeyn ſolle, weil derſelbe hier ſtrömend (streamy) genannt wird, da er zwiſchen Frederiksſund und Jägerspriis ganz die Geſtalt eines breiten (ſchmalen) Stromes hat. Etwas beſſer und einleuchtender wird dies in Ann. Esrom. Script. Rer. Dan. I, 224 beſtimmt, wo es heißt: ubi *tenditur* Isaefyorth.

Doch hilft Saxo an ein paar andern Orten uns wieder auf die Spur. Pag. 331 ſagt er: Quem (Erlingum) cum Absalon nuper a Regis in Jutiam proficiscentis comitatu magna classe regressus, Isörensi in portu adventantem videret. Hieraus erſieht man, daß dieſer Portus Isörensis in oder bei der Mündung des Iſefjord gelegen habe, und im letztern Falle innerhalb derſelben. Abſalon hätte ſonſt nicht auf ſeinem Wege von Jütland, der längs den nördlichen Küſten der Odsharde fallen mußte, den Erling, von Norwegen kommend, in den Portum Isörensem, oder in den ſogenannten Hafen an der Mündung des Iſefjord, können hineinſegeln ſehen, wenn dieſer nicht an der Mündung des Meerbuſens (Iſefjord) gelegen hätte.

Noch gewiſſer wird man über die Lage des Portus Isörensis, wenn man Saxos Bericht, p. 213, über die Wahl Harald Heins vernimmt. Igitur Ysoram habendi delectus gratia convenitur. Ibi quidem ingens Oceani vastitas ostiis admodum angustis excipitur furensque fretum coactu littorum in arctas fauces terra compellit. Medium sinus arenae tenent, obscura nautarum celantes pericula, nam ut abiens eas aestus aperit, ita rediens claudit, orienti Scania cetera vero occidenti classis appulerat. Hier wird denn geſagt, daß man bei Yſora zuſammen kam um den König zu wählen; „daß der gewaltige Ocean" — dies iſt nun ein wenig zu viel geſagt — „in ſchmalen Zugängen zum Meerbuſen aufgenommen wurde" — (es iſt möglich, daß hier wirklich Ostia im Plur. verſtanden wird, und daß es folglich von Norden aus mehr als

einen Eingang oder eine Mündung des Isefjord gegeben habe, eine westlichere, nämlich zwischen dem jetzigen Rörvigs Höiland, — bei Glieman *), Birkenshöi, sonst Rörvigs Nörrevang (Norderfeld) und Nyekjöbings Lyng (Heide) und „daß das nahe Land zu schmalen Schlünden den brausenden Sund einzwängte." Und wenn nun hinzugefügt wird, daß in der Mitte der Bucht, d. h. an der Mündung Sandbänke waren, (medium tenent arenae) die dem Seemanne die unvermutheten Gefahren verbergen, so ist dieses genau so, wie es bei der Mündung des Isefjord noch heutigen Tages der Fall ist, und wie dieselbe dem Anscheine nach durch viele Jahrhunderte gewesen ist; denn die ganze Mündung ist gerade bis zum offenen Meere hinaus mit einer unendlichen Menge Sandbänken angefüllt, die bei niedrigem Wasser, das mit östlichem und südöstlichem Winde eintritt, bis zur Oberfläche des Wassers reichen und den Eingang in der Mitte des Stromes durchaus unmöglich machen. Und selbst dieses bemerkt Saxo, wenn er sagt, daß die ausgehende Fluth (aestus abiens) die Sandflächen (arenas) entblößt, und die rückkehrende dieselben bedeckt (rediens aestus claudit), (Aestus ist indeß hier nicht von eigentlicher Ebbe und Fluth zu verstehen, obgleich man doch in der Mündung des Meerbusens etwas ähnliches spürt, denn gewöhnlich steigt das Wasser bei ruhigem Wetter von Morgens 6 Uhr bis Mittag, fällt darauf wieder bis Abends 6 Uhr und wiederholt dieses zwei Mal in 24 Stunden; aber diese Spur von Ebbe und Fluth findet nur bei ruhigem Wetter Statt, wenn Wasser und See ruhig und stille sind, sonst nicht, und selbst die stärkste Ebbe bewirkt nur wenig Veränderung des gewöhnlichen Wasserstandes. Halten aber nordwestliche Stürme einen oder mehrere Tage, oft nur einige Stunden an, so steigt das Wasser im Meerbusen und folglich auch in der Mündung bedeutend, so daß noch einige Fuß Wasser sogar über die höchsten Sandgründe stehen können, und wenn man von außen kommt, merkt man nicht einmal, daß das Wasser sich an denselben bricht, so leicht gehen die Wellen über diese glatten, nur langsam und bei der Langsamkeit nur wenig aufsteigenden Sandgründe hinweg. Halten dagegen östliche und südöstliche Stürme einige Tage an, so geht das Wasser so bedeutend aus dem Isefjord hinaus, daß die Sandbänke in der Mün-

*) Glieman geographische Beschreibung des dänischen Staats S. 159 der deutschen Uebersetzung.

dung, und das sogar auf einer weiten Strecke, theils entblößt werden, theils so wenig Wasser haben, daß man an den höheren Stellen nicht einmal einen Fuß Wasser findet. Diese Sandbänke werden gegenwärtig Store-Sand und Meelgrunden d. h. Mittelgrunden genannt. — Man darf nur einen Blick auf eine gute Seekarte über die Mündung des Isefjord werfen, und man wird sich bald überzeugen, daß diese es ist, welche Saxo beschreibt, und das sogar mit größerer Genauigkeit als man erwarten sollte. Er bestätigt es noch ferner, indem er hinzufügt, daß die schonische Flotte an der östlichen Seite d. h. im Osten der Sandbänke (arenae) anlegte, in der Nähe des jetzigen Lynäs, und vielleicht innerhalb in der sogenannten Kulhuus-Renne, und die übrige Flotte legte an der östlichen Seite an, d. h. an der Küste bei Rörvig in dem westlichen Laufe, vermuthlich in dem Theile der Bucht, welcher jetzt Skandsekrogen (Schanzenecke) heißt, wenn es zu der Zeit, wie doch vermuthet werden darf, hier eine solche Bucht gegeben.

Um nichts zu übergehen, das möglicher Weise in Verbindung stehen könnte mit Ysora und mit der westlichen Küste des Isefjord, wo man nach allen Datis annehmen muß, daß die Königswahl vor sich ging, will ich Eins und das Andere hierüber anführen, welches die Gelehrten beurtheilen mögen.

Ungefähr zwei Meilen südlich von Rörvig, an der östlichen Küste der Odsharde, Kirchspiels Egeberg, ist eine Küstenstrecke, welche Kongsöre heißt, und die Landzunge daselbst Kongsörs Nebbe. Hier ist zwar der Sage nach das Grab eines Königs Öre, man sieht aber leicht, daß dieser König Öre von der Küste seinen Namen bekommen habe; man hat nämlich, als man daselbst ein Grab aus dem heidnischen Zeitalter fand, geglaubt, daß derjenige, welcher auf Kongsöre d. h. Konnungseyre begraben läge, König gewesen seyn und Öre geheissen haben müsse. Wenn die Tradition ferner hinzugefügt, daß er in Kallundborg erschlagen seyn soll, so braucht man nicht mehr anzuführen um zu beweisen, daß die ganze Erzählung mit dem König Öre Fabel sey. Die Küste Kongsöre ist aber da, und der Name könnte möglicher Weise auf die Königswahl und die Königsküste hindeuten.

Nyekjöbing liegt in der Bucht ungefähr mitten zwischen Rörvig und Kongsöre. Daß der Name ein Neues Köbing, eine neue Stadt bezeichnet und diese Benennung wiederum

zum Beweise dient, daß es ein älteres Kjöbing gegeben hat, ist wohl unzweifelhaft. Wo das ältere Kjöbing gelegen, weiß man nun nicht, und so viel mir bekannt, findet sich hierüber in keiner Sage die geringste Spur. Daß es indeß ein Kjöbing gegeben habe bei dem Wahlorte, wo während der Wahlzeit ein so großer Zusammenfluß von Menschen war, ist mehr als wahrscheinlich. Eine Art von Stadt konnte bei solcher Gelegenheit wohl nicht einmal entbehrt werden. Hierüber weiß man aber nichts, und obgleich das jetzige Nyekjöbing sich etwas mehr nach Westen gezogen hat, sind doch die verlassenen Bauplätze und Straßen kaum das alte Kjöbing. Es muß anderswo gelegen haben.

Daß die Odsharde in den ältern Zeiten nicht nur ganz und gar eine Insel gewesen ist, gänzlich abgesondert von Seeland, da Lammefjord mittelst einer Durchfahrt durch die Landenge bei Adlersborg, am alten Draxholm, in die Nexelöe- und Seieröe-Bucht mit dem Belt in Verbindung gestanden hat, ist wohl nicht zu bezweifeln, um so weniger, als sowohl die Beschaffenheit der Landenge als auch die Geschichte von einer Schifffahrt nach Draxholm und da vorbei Zeugniß ablegt. Siehe unter andern Becker Nachrichten von alten Burgen 2, 93. Aber nicht allein dies. Die Landstrecke oder Hügelgegend, welche bei Glieman Birkenshöi genannt wird, in der Gegend selbst aber Rörvigs Nörrevang heißt, ist sowohl von Nakke als von Nyekjöbing durch das Meer getrennt gewesen, welches von Norden herein bei Rörvig Kirche und südlich um selbige herum in den Isefjord hinaus gegangen ist, theils über das Dorf Rörvig oder gleich nördlich von demselben, theils über Hav in Nyekjöbingfjord hinein. Jetzt ist aber dieser ganze Sund mit einer unendlichen Menge Sand angefüllt. Vom nördlichen Strande her über Paielsöe und weiter hinauf gegen Nyegaard hat man in den ältesten Zeiten schiffen können, und am untersten Ende dieses Meerbusens oder dieser Bucht ist der aus dem Gedächtnisse der Einwohner noch nicht verschwundene Trollebjerg-Hafen gewesen, in der Nähe des dabei liegenden Trollebjerg.

Ganz in der Nähe befinden sich die Ruinen des vermeintlichen Lustschlosses des Königs Waldemar, Drösselholm, worüber ich nichts weiter weiß als was namentlich Hofmann in seiner Sammlung von Fundationen VIII, 250 meldet. Dabei sind noch die Rudera eines Thurmgebäudes auf einer Insel in einem kleinen Landsee, welches Misseholmen genannt wird,

(von Nåß Landspitze, jedoch auch Mannsname, siehe Script. Rer. Dan. IV, 320. Suhms Dänisch. Gesch. XI, 82), und welches nach den Ruinen zu urtheilen entweder ein Gefängnißthurm oder ein Festungsthurm gewesen seyn muß. Viel älter aber als alle diese Gebäuderuinen, von denen eine 20 Ellen lange Mauerruine von einem zu seiner Zeit ansehnlichen Gebäude zeugt, sind folgende, welche in der Nähe derselben und gleich südlich am Nyegaards-See standen. Hier war nämlich in den Jahren 1780—82 ein sehr ansehnlicher und zugleich zierlicher Sitz, den ich Königsstuhl nennen will. Ich erinnere mich dessen deutlich, da ich zu der Zeit oft in demselben gesessen habe. Er stand gleich nördlich von dem Fußsteige, der von Nyegaard nach Höibye ging. Er bestand aus 5 konischen polirten Granitblöcken, die ein etwas weißes oder grauweißes Ansehen hatten. Der Mittelste nach hinten war der Höchste, die beiden nächsten, einer an jeder Seite desselben, etwas niedriger, die beiden noch niedrigern und fast in Form eines Trapeziums gebildeten, waren, einer an jeder Seite, fast als Armlehne anzusehen. Der Sitz war ein rother Porphyr, viereckig, aber geborsten, und das ganze war um die obenerwähnte Zeit so tief in die Erde gesunken, daß der Sitz nicht mehr als 4—6 Zoll über die zusammengewehte Erde sich befand. Nahe dabei war ein sehr ansehnlicher Altar, ich erinnere nicht die Anzahl der Träger, aber die Ueberlage war sehr groß, und es war schwierig, auch mit Hülfe eines Mannes auf dieselbe hinauf zu klettern, so hoch war sie. Unter derselben war eine geräumige Oeffnung über der Erde zwischen den Trägern und der Unterlage. Alles dieses ist nun gänzlich vernichtet, gesprengt und zum Theil fortgeführt, und von dem Stuhle ist, so viel ich weiß, keine Spur mehr übrig.

Ich überlasse es nun den Gelehrten, dieses zu prüfen und es nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, insbesondere mit Rücksicht auf die Verbindung, in der diese Spuren des Alterthums und des Mittelalters mit Ysora und der Königswahl daselbst möglicher Weise stehen könnten. Es würde mich freuen, wenn es mir gelungen wäre durch diese kleine Abhandlung jene Denkmäler einer fernen Zeit von der Vergessenheit zu retten, in die sie schon gerathen sind.

Holbeck den 28sten Januar 1832.

Dr. Larsen.

Zusatz des Herausgebers.

Eine das Isörething betreffende Stelle in der Jomsvikinga-Saga (S. 77 der dänischen Uebersetzung) scheint auch sehr dafür zu sprechen, daß der Ort da gelegen habe, wo der Herr Verfasser denselben sucht.

---

2) Husumer Stadtprivilegium wegen ihrer erlangten Stadtgerechtigkeit anno 1603.

Vorwort.

Von dem Husumer Stadtprivilegium sind im Corp. Stat. Slesv. I. Bd. S. 701 nur einige wenige Artikel auszugsweise abgedruckt. Eben so wenig findet die Urkunde sich in Laß husumschen Sammlungen. Daß übrigens Husum bereits in der Zeit Christian des Ersten eine Weile die Stadtgerechtigkeit gehabt habe, beweiset die Urkunde des genannten Regenten im Staatsb. Mag. 8ter Bd. S. 680.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph erwählter Bischoff zu Lübeck ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für uns unsere Erben und Nachkommen im Fürstenthum Schleswig, auch sonsten jedermänniglichen, nachdem die Ehrsahmen unsere Unterthanen und liebe Getreue Rath und Gemeine unsers Flecken Husum uns gehorsamlich mittelst überreichter unterthäniger Supplication fürbringen und zu erkennen geben lassen, welcher Gestalt unsere in Gott ruhenden Vorfahren Sie die Eingesessene und ihre Voreltern, mit unterschiedlichen Begnadungen, Freyheiten, Statuten und immunitaeten gnädiglich begabet, wodurch dann gespühret, daß seither ermeldter Flecken an ein- und ausländischen Kaufwahren, allerhand dienlichen Commercien und Handwerker zu treflichem Nutze der Einwohner und angelegner Länder, zugenommen, und ferner Unterthänig gebeten, wir mögten in Gnaden geruhen, unser Ano 1598 den 10. August Ihnen beschehener Vertröstung zu Folge, ihrer Gemeinde Nutz, Wohlfahrt und Gedey, auch unsers Theils zu befördern Sie mit Stadt-Namen und Rechte zu begnaden, ihr jetziges Gericht zu verbessern, und in andern mehr puncten, Immaßen sie bey einem jeden unterthänig gesucht, ihnen gnädige Verordnung und Freyheiten mitzutheilen, alles mehrern und weitern Inhalts ihrer uns allhie demüthigst eingeantworter Bittschrift und Theil hierunter erwähnter deroselben Wiederhoh-

lung. Daß wir demnach in Erwägung ihrer Vor-Eltern und ihrer getreuen Dienste so sie unsern lobseeligen Vorfahren und uns insonderheit in viele Wege gehorsamlich und getreulich bewiesen, auch in's künftige uns unsern Erben und Nachkommen beweisen können und sollen, solchem ihrem Suchen in Gnaden statt gethan, thun auch solches für uns und unsern Erben und Nachkommen folgender Gestalt.

1) Erstlich haben wir zu Vermehrung der frembden Händler, wie den auch Fortsetzung der Ausländischen Commercien unsern Flecken Husum mit Stadt-Namen und Gerechtigkeit, jedoch auf nachgesetzte maße gnädiglich begabet, daß hinfüro derselbige nicht mehr für einen Flecken, sondern für unsere, unserer Erben und Nachkommen Stadt geschrieben, gemeinet und gehalten auch dieselbige für und für bleiben, und der Nahme des Fleckens, weil derselbige in Civitatem erigirt, hiemit gänzlich abgethan, und hinführo nicht mehr gedacht werden soll.

2) Fürs andere ordnen wollen, und versprechen wir, daß hinfüro zu allen künftigen Zeiten des Praesidenten Ambt, so bis daher gewesen abgeschaffet, und dagegen 2 Bürgermeister, die Jährlich mit der Regierung umbwechseln sollen, und 8 Rathleute in unserer Stadt Husum das Ambt der Obrigkeit als Gericht und Gerechtigkeit, wie denn auch gute Polizey und Ordnung, handhaben, verwalten, und verrichten sollen, ohne einige Inspection unsers Gottorffschen Ambtmanns, so itzo ist, oder auch künftig sein wird, davon wir sie zu ewigen Seiten Kraft dieses gefreyet, und die Inspection uns unsern Erben, und Nachkommen alleine fürbehalten haben wollen. Wir thun auch diese gnädige Zusage daß förderlichster Gelegenheit Ihr Weichbild-Recht in ein beharrlich Stadt-Recht verändert, die mißverständige Articulen corrigirt und was sonsten undeutlich gesetzet, verständlich erklehret und verbessert, ihnen darin in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen zu richten und zu exequiren anbefohlen, gewisse Gränzen und Feldmerke, wie weit und ferne solche Recht sich erstrecken, und sie zu gebiethen haben sollen, gesetzet, auch Bürgermeister und Rathleute verordnet und unter unserm Fürstlich. Secreto und Handzeichen zugestellet werden soll. So viel aber die Erwehlung der Bürgermeister und Rathleute in nachfolgenden Zeiten belanget, soll es nach gesetzter Maßen damit gehalten werden, daß wann einer oder beyde Bürgermeister mit Tode abgegangen, alsdann an dero selbigen statt einer oder zwey aus den Rathleuten,

wann aber aus den Rathleuten verstorben alsdann nach Anzahl der verstorbnen aus der Bürgerschaft redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geize Feind seind, Uns unsern Erben und Nachkommen, von den überlebenden Rathsverwandten, die desfals die Wahle haben sollen, praesentiret und um gnädige ratification und confirmation gebethen werden soll, wann solches geschehen, und die Personen, wie obgemeldet düchtig befunden werden, wollen wir und unsere mitbeschriebene Sie in gewöhnliche Eide und Pflichte, wie hernachher im Stadt-Rechte gesetzet werden soll, nehmen lassen, und die gesuchte Confirmation unweigerlich mittheilen. Wir behalten uns aber für, daß wir, unsere Erben, und Nachkommen jederzeit einen verständigen Gerichtsschreiber aus unser Canzley oder sonsten selbst verordnen und setzen wollen der auf unser Brüch Sachen mit Achtung haben, und in dessen Gegenwart alle Gerichts und andere Sachen, imgleichen alle Beysammenkünfte und Berathschlagungen tractiret und gehalten werden sollen.

3) Fürs dritte. Dieweil durch Gottes gnädigen Seegen unsere Stadt Husum an Kaufhandel bereits ziemlich zugenommen, und noch hinferner zunehmen kann, wozu dem vor allen Dingen schleunige Rechts-Verhelfung in richtigen und zustandenen Schuldsachen hochnöthig, als geben wir dem jedes Jahr regierenden Bürgermeister vollkommen Macht, daß er in Liquidirten und bekannten Schulden, die mit offenbahren Siegeln und Briefen so alle wege paratam executionem auf sich tragen, oder auch mit verehrlichen unverwerflichen Leuten in continenti und alsbald bescheiniget werden können, auch über 10 Mk. sich nicht erstrecken, zwischen denen Partheien richten, und was also dem Rechten gemäß verabschiedet worden schließlich und endlich exequiren möge.

4) Fürs Vierte. Thun wir gnädiglich mehrgedachten Bürgermeistern und Rathleute zur Ergötzung ihrer Versäumniß, Mühe und Aufwartung nachgeben, und vergönnen, daß sie in den nächsten 4 Jahren den 3ten Theil aller Brüche, so aus bürgerlichen Sachen, denen die Peinlichen und deren Abdingung behalten wir uns allein vor, Jährlich berechnet; Wie dann auch den 3ten Theil aller accise, so in derselben Zeit gehoben werden möge, zu genieſſen haben sollen, wenn wir denn nach Ausgang solcher Zeit ihren Fleiß, und getreue Aufmerkung im Werke verspühren, und daß uns diese unsere gnädige Bezeigung, nicht sonderlich zu Schaden ge-

reichet, befinden werden, wollen wir uns alsdann einer ewigen beständigen Begnadung, also, daß sie unser Fürstlich-Väterliches Gemüthe im Werke erspüren sollen, und wir ihres tragenden Amts halber, ihren Schaden nicht suchen, zu erklären wissen.

5) Fürs Fünfte. Als auch vielfältig geklaget worden, daß bisher die Bürger dieser Stadt Husum, auf'm Lande mit ihren richtigen und gestandenen Schuld-Sachen, mittelst gebührender Execution nicht gefördert, sondern in viele Wege aufgehalten, ja auch boshaftiger Weise so wohl vor den Schuldnern als Richtern öffermals umbgetrieben und Ihnen das Recht also entweder protrahiret oder auch wohl gar denegiret seyn solle, so haben wir gedachte unser Bürger zu Husum mit dem privilegio arresti, so viel Liquidirten und Confessirten Schuld-Sachen belangen thut, und ferners nicht in Gnaden begabet, jedoch ehe und zuvor sie sich dessen gebrauchen, soll dem regierenden Bürgermeister vom klagenden Theil Schein und Beweis fürgebracht werden, daß er an dem Ort da der Beklagte gesessen, sein Recht, wie daselbst gebräuchlich, zu zweyen unterschiedlichen mahlen gebührlich gesuchet, und ihnen dasselbe dennoch kundlich verzögert oder abgeschlagen, und also zu völlig seiner Bezahlung nicht verholfen worden. Wenn sollches Summarie examiniret und fürgangen, soll ihm der Bürgermeister den Kummer vergönnen, und die beklagten Schuldner arrestiren lassen, weil aber alle Arresta Bürgerlich, soll die relaxatio oder Loßgebung auf genugsame Caution unweigerlich und ohne Verzug erfolgen.

6) Zum Sechsten. Ordnen und setzen wir daß hinfüro, wann unsere Bürger zu Husum Schulden halber eingelegt werden, dieselbige nicht in die Frohnerey, sondern in einem sonderlichen Gemache auf dem Rathhause, so mit eisern Stangen und Gitter-Werk wohl versehen ohne einige Anlegung der Helden und Schlosse verwahret, und mit anderer Gefängniß nicht beschweret werden sollen, es wäre dann Sache, daß einer etwa sein verschriebenes Einlager nicht halten, und also mit ehrlicher Herberge nicht friedlich sein wollte, auf welchen Fall eine Nacht über in die Frohnerey zur Strafe gehalten werden mag. Folgendes aber soll er wie andere Bürgere auf dem Rathhause in die Schuld-Kammer gesetzet werden.

7) Zum Siebenden. Ob wohl für dieser Zeit die Gemeinde zu Husum unterschiedliche Verordnungen erhalten,

daß ihnen aus unseren Marsch-Ländern Eyderstedt und Strandt von den Seefahrenden Leuten so sich des Hever-Strohms und deren darauf liegenden Tonnen und gesetzten Baaken gebrauchen, das Tonnen und Baaken Geld gereichet werden sollen, und oben gerührte Marsch-Länder sich solcher Neuerung je und allerwege beschwert, mit Fürwendung, daß das Tonnen und Baaken Geld den von Husum, welchen dann ihre gantze Nahrung daran gelegen, mehrentheils und in Sonderheit zu gute gereiche, denn stände ihnen auch frey, dieselbigen Baaken zu halten, oder ihres Gefallens abzuschaffen, Item obgleich ihre Schiffer sich der Hever zu Zeiten mit gebraucheten, welches dennoch so gar oft und vielmals nicht geschehen, so hielten sie dagegen mit schwerer Unkostung ihre Thürme im Lande nach welchen sich die Husumer Schiffe nicht weniger denn die Ihrige nach den Tonnen und Baaken richteten, daß also die gemachte Ordnung niemals in Observanz gekommen, und auch den Marsch-Ländern, als die niemals darin gewilliget, oder darüber gehöret worden, zum Vorfang und praejuditz ihrer alten gebrauchten Freyheit und Gerechtigkeit nicht effectuiret werden können noch sollen. So thun wir für uns und unsere Mitbeschriebene der Sachen nachfolgende Maaße geben, wobey es denn auch schließlich und endlich bewenden soll. Daß nemlich die Husumer die Tonnen und Baaken, und die Kerspel-Kirchen in den Marsch-Ländern ihre Thürme soviel derselbigen dem Seefahrenden Manne nützlich und nöthig sind, jede für sich allein, ohne Zuthun des andern halten, und die Husumer von den Schiffern, so bey ihnen anlanden, das gewöhnliche Tonnen und Baakengeld fodern, die Schiffer aber, so in die Marsch-Länder anlegen, durchaus und aller Dinge davon entfreyet sein und bleiben sollen zu ewigen Zeiten *).

*) Wegen der Tonnen und Baaken auf der Hever ist vielfältig Streit gewesen und manche Verfügung ergangen. Privilegium Herzogs Adolph von 1561 wegen der Baaken und Tonnen. Sie sollen wo möglich um St. Peters-Tag ausgelegt werden und bis Martini liegen bleiben. Bestätigt von dem Herzog Johann Adolph 1597. Aus demselben Jahre eine neue Verfügung des Herzogs wegen des Tonnen- und Baakengeldes worin auch bestimmt ist, daß der Pellwormer Thurm den Seefahrenden zum Besten unterhalten werden solle. Verordnung von 1611 wodurch das Tonnen- und Baakengeld bestimmt wird. Verordnung Herzogs Friedrich von 1645, daß alle und jede Schiffer in Husum das Tonnen- und Baaken-Geld bezahlen sollen. Erkenntniß von

8) Zum Achten. Wiederholen und bestättigen wir unser Stadt Husum erlangte und confirmirte Freyheit so vor diesem der Gemeinde daselbst, der freyen Häußer halben mitgetheilet, dergestalt, daß ins Künftige Niemand, er sey wer er wolle, seine Behausung von bürgerlichen Beschwerungen frey gegeben werden solle, und dafern, je ein oder ander bey uns, unsern Erben und Nachkommen eine solche Freyheit er practiciren würde, soll in Kraft dieses Briefes dieselbige kraftloß, und unsere Stadt Husum deran nicht verbunden seyn.

9) Zum Neunten versprechen wir, daß alle und jede unserer Stadt Husum erlangte Privilegia, Immuniteten und Begnadigungen auch alle und jede der darauf erhaltene Confirmationes (außerhalb den Verordnungen so vom Tonnen und Baaken Gelde betrifft und sie oben ein ander Maß erlanget, imgleichen den accis Befreyungen, die auch nunmehr in Abgang kommen) mit und neben dem Neuen Stadt-Rechte auf ferner unser Stadt Husum unterthänige Erinnerung und Ansuchen in Schleswig gedruckt, und sie derselbigen ihres Inhalts zu geniessen und zu gebrauchen haben sollen.

10) Zum Zehenden und letzten wollen wir auch uns sondern Gnaden bewilliget, und dem jedesjahr regierenden Bürgermeister vergönnet haben, daß er in allen künftigen Zeiten das alte gewöhnliche Städe-Geld von den Krahmern einnehmen und für seine Versäumniß in seiner Haushaltung seines Gefallens anwenden möge.

Alle diese obgeschriebene Puncten und Articule so wir nach vorgehabter Deliberation, und gehörten Bedenken unserer Getreuen Räthe, und also mit wohlbedachtem Muthe, guthem Rathe und rechter Wissenschaft, verabschiedet indulgiret und gegeben, wollen wir für uns unsere Erben und

---

1646, daß die Eiderstedtischen Schiffer, wenn sie Tonnen und Baaken vorbei segeln, auch die Gebühr bezahlen sollen. Renovirtes Mandat von 1655, daß alle und jede den Heverstrom befahrende Schiffer das Tonnen- und Baaken-Geld erlegen sollen. Verfügung Herzog Friedrichs von 1657, daß die Nordstrandischen Partizipienten auf gewisse Jahre vom Tonnen- und Baaken-Geld frei seyn sollen. Mit den Eiderstedtern war insbesondere viel Streit, die aus dem Grunde von dem Tonnen- und Baaken-Gelde frei zu seyn glaubten, weil sie ihre Kirchthürme, nach denen sich ebenfalls die Schiffer richteten, ohne fremde Beihülfe unterhielten.

Nachkommen unser Stadt Husum festiglich halten, und sie vor aller männiglich fest dabey schützen und handhaben. Jedoch soll durch diese unsere milde Begnadung unserer Ober-Lands- Fürstlich- Hoch- und Bothmäsigkeit in Verordnung und Handhabung der Iustitien und guter Polizey, wie denn auch ander habenden unsern Regalien der Collecten, und sonsten nicht praejudiciret, sonder uns unsern Erben und Nachkommen dieselbige vorbehalten. Wie denn auch die Stadt Husum nicht unter die gemeine dieser Fürstenthume Privelegien begriffen, sondern unsere, unserer Erben und Nachkommen Stadt, immaßen dieselbige itzo privilegiret worden, allein seyn und bleiben.

Uhrkundlich haben wir unser fürstliches Insiegel Wissentlich hangen lassen, an diesem Briefe, und uns mit eigner Hand unterschrieben geschehen Anno 1603.

(L. S.) Friederich.

---

3) Augusti Gisen*) Bericht von dem vorigen Wohlstande der Stadt Husum und durch was Unfälle dieselbe nach gerade heruntergekommen, aufgesetzet im Jahr 1656.

Es ist bekannt, daß zur Fundation, Aufnehmen und Wolwesen einer Stadt, welche da soll eine rechte See- und Handel-Stadt seyn, von Naturwegen erfordert werde, daß sie, nächst einem bequehmen Hafen, auch zur Communication und Vertreibung der hir und dar übrigen, und resp wieder benöthigten Wahren geschicklich situirt sey, daß sie nemlich hinder oder um sich her habe einen geraumen Ort Landes, welche den Bürgern genugsame Mitteln und Waaren suppeditire und zubringe etwas den frembden und ausländischen Kaufmann heraus zu geben, und damit nach Gelegenheit Profit zu schaffen, wiederum auch die frembdem Waaren, von außen hereingebracht, so wohl als die Manufacturen dem Stadtmann abnehme, und daß im Gegentheil hinc inde zu solchen mutuis commerciis, oder wie man sagen möchte, entweder an dem termino a quo oder ad quem Mangel

---

*) Vergl. über ihn und seine Schriften Molleri Cimbr. literata I. Bd. S. 209. Die hier abgedruckte Schrift ist dort unter den ineditis nicht genannt.

hat, eine Bürgerschaft unter sich selbsten allein werben, einer von dem andern zehren soll, eine solche Stadt nicht lange empor bleiben könne, sondern als seines nothdürftigen Succi und Nahrung außen her ermangelnd gleich einem andern Corpori eines eintzelen Menschen, Viehes oder Baumes nach gerade abnehmen, verdorren und endlich vergehen müsse.

Diesermaaßen ist auch die Stadt Husum am Anfange nicht allein an einem bequemen Strohm gleichsam von Natur selbsten erwachsen, und so weit zur Mercatur wie noch, wohl gelegen gewesen, sondern sie hatte auch Landwerts zu ihrer Nahrung allenthalben um sich her liegen, an einer Seite ein gutes Theil des Landes Eyderstede, beneben den 3 schönen Kirchspielen Lundenberg, Siemonsberg und Padelack, etwas besser herumb das Stift Schwabstede, samt dem ganzen Stapelholm, weiter hinaus das Nordertheile Dittmarschen hinter sich und an der rechten Seite das Ambt Husum und dessen Confinia. Insonderheit lag da zu ihrer höchsten Commoditaet vor ihr, worauf Sie gleich scheinet fundiret und eigentlich gewidmet zu seyn, die weiland fruchtbare Insel der Nordstrand, nicht allein eine Speisekammer dieser Stadt zur täglichen Nothdurft, sondern auch zu behuef ihrer fernern Kaufmannschaften hinc inde ihre proma et conda und was (die Oerter Landwerts betreffend) das Fürnehmste, so war ihr dasmahl keine andere Stadt nirgend im wege, welche ihr in der Handlung hätte können Eintrag thun, maaßen das damahlige Tönningen dem ietzigen nicht zu vergleichen, die Friederichstadt aber zu der Zeit noch unerbauet war, und solchermaaßen war die Stadt gleichsahm mitten in dem Bezirk so vieler schönen Orter und Landschaften, zwischen Marsch und Geeste zur Wasser- und Land- mercatur wohl gesituiret, gestaltsahm der Landmann alles was er an Getraide, großen und kleinen Vieh, Butter, Käße, Gänße, Hüner ꝛc., feil gehabt, täglich, ja stündlich mit den also genannten Evern und sonsten nach Gelegenheit zur Stadt geschiffet, geführet, getrieben und getragen, dagegen was er an andern Wahren, Krämereyen und Getränken, Manufacturen und dergleichen von nöhten gehabt, häuffig wider von hinnen abgeholet, und durch solche Gelegenheit ist die Stadt in wenig Jahren von Katen auf mehr und mehr empor gestiegen, mit feinen Häusern erbauet, mit unzähliger Bürgerschaft besetzet, von ausländischen Kaufleuten frequentiret, die Schiffarth nach und nach ansehnlich gemehret, und endlich die Bürgerschaft durch den Seegen Gottes an Gütern und Vermögen in ziem-

liches Aufnehmen gekommen, also daß überdem ein Jeder von seiner Handthierung, Handwerk, Mälzen, Brauen zu leben gehabt, ihrer viele feine Land-Güther worin Sie ihr Vermögen nach gerade in den Marsch-Ländern bis zu Tausenden von Dematen beleget, wie auch ihrer gute Zinsen Gelder, und vieler weit und breit im Eyderstede, im Nordstrande, Holm, Padeleck ꝛc. ausgestandenen Buchschulden, von den mutuis commerciis veranlasset, zu erfreuen gehabt, und obschon die Stadt durch die alten dänische Kriege im vorigen Seculo, wie auch durch unterschiedene auf einander erfolgte verderbliche Feuersbrünste manchen harten Anstoß erlitten, so hatte sie doch bei so schöner Lage bald Mittel und Gelegenheit, wieder zu riesen, und zu vorigem guten Wohlwesen zu gelangen, bis endlich bey unserm Gedenken durch viele unglückliche und nachtheilige accidentia sie ihrer Nahrung nachgerade entsetzet, in beschwerliche Schulden verwickelt, die Inwohner ihrer Güter allenthalben verlustig und endlich dieser Ort in einen Stand gesetzet worden, als derselbe gegenwärtig vor Augen ist. Und daß wir allein dasselbige, was sieder dem Jahre 1620 bis hieher passiret in summarischer Kürze allhier anführen, So trug erstlich S. Fr. Durchlaucht unser gnädigster Landesfürst und Herr ein gnädiges Belieben 1 Meile von hier dero Friedrichstadt zu fundiren, mit Einwohnern aus dem Niederlande zu besetzen und zu dero Aufnehmen mit allerhand Freyheiten zu begaben. Wie wir nun zwar selbst und ein jeder bekennen müsse, daß dieselbe Stadt als auf der Scheide zwischen Eyderstede und dem Stapelholm, dazu an einem guten Strohm, und dem Lande Dithmarschen in der Nähe, zu allerhand Nahrung wohlgelegen sey, auch zu der Zeit wohl niemandes Gedanken gewesen, der Stadt Husum damit zu incommodiren, so bezeuget doch der effect, daß dadurch dieser Stadt ihr dabevor gehabter Handel mit dem Eiderstedtischen Kirchspiel Colbenbüttel, dem Lande Stapelholm, Schwabstede auch dem Norder-Theil Dittmarschen zu einem mahl niedergeleget, und was der Friederichstadt an Nahrung zugewachsen, solches der Stadt Husum zum mehrentheil wieder abgangen sey. Wozu denn auch dieses hinzukommt, daß als die Licenten im Fürstenthume allenthalben angeordnet worden, die Friedrichstadt unsers wissen frey geblieben, also die Nahrung bey solcher Ungleichheit an sich zu ziehen und nostris luminibus zu officiren so viel mehr Gelegenheit gehabt. Umb die Zeit dieser Fundation geschah auch, daß die Inwohner des Nordstrandes, we-

gen einiger dabevor erlittenen Wasser Schäden und ausgestandener schweren Teichkosten von Fürstl. Durchl. unserer gnädigsten Landes Herrschaft ein indultum moratorium unterthänigst impetrirten, wodurch ihren creditoribus unterschiedene Zinsen abgeschnitten und die Zahlung ihrer Schulden auf nicht wenig Jahr, welche kurtz vor der großen Wasserfluth eben zum Ende liefen, ausgestellet worden. Was den Inwohnern dieser Stadt, welche den gröſten Theil ihres Vermögens im Nordstrande ausstehen gehabt, solchermaaßen den daselbst geschehenen Wasser-Schaden mehr als die Nordstrandiger selbst entgolten, dannenhero für Nachtheil, insonderheit derjenigen als Wittwen und Waisen, welche sonst nicht zu leben gehabt, erwachsen sey, das lasset man einem jeden vernünftiglich urtheilen. Im Jahr 24, als Ihr Fürstl. Durchlaucht zu Zahlung Dero Kammer-Schulden von andern Landschaften und Städten ein subsidium extra ordinem bewilliget ward, machte diese Stadt sich (ohne verweiß zu melden) ihres Theils zu einer ansehnlichen Steuer von 16000 Rthlr. in denen nächstfolgenden 8 Jahren mit den allmahligen Zinsen abzutragen, anheißig, trug mit einander aus an Capital und Zinsen, welche Ihr Durchl. unterthänigst gezahlt worden, über 20000 Rthlr., eine Summa, welche darum gegen andere Landschaften zu rechnen dieser Stadt so viel schwerer fiel, weil nicht allein vor Abtragung des andern Termins Ao 1625 im Winter eine Fluth, gemeiniglich die Eisfluth genannt, welche einen guten Theil der benachbarten Marschländer zu großem Schaden vieler der Stadt Inwohner überschwemmte, und bald darauf im folgenden 1626sten Jahr die kostbare Verfertigung einer neuen Schleuße bei unserer Schiff-Brücken, welche dieser Gemeinde bey die 12000 Mk. Cour. gekostet, mit einfiele, sondern weil auch überdem allein in Ao. 1627 das Kayserl. Kriegswesen erfolgte, musten die Gelder, welche zu einem dermal betagten Termin parat gestanden, zu denen plötzlich anstoßenden Kriegs-Ausgaben angegriffen, also dasmahl und fortan diese Subsidien-Gelder, beschaffenden Zeiten nach, mehrentheils von andern auf Zinse genommen, demnach versura solviret werden, wie sie dann noch an gewissen Orten verzinset werden, und unserer Stadt Schulde ein Stück sind, und daß wir des itzo gedachten Kaiserl. Landverderblichen Kriegswesens als einer vornehmen Miturſache unsers Abnehmens allhier gedenken, so konnte auf den Nothfall werden dargethan, daß solcher Krieg, dannenhero erfolgte Einquartirung und erlittener Schade diese Stadt pro por-

tione ihrer Pflüge mehr als andere Ihro Durchl. Landen und Städten betroffen hat, und das unter andern auch daher, weil wir von dem Ambte Husum, welches als Ihr Durchl. Fr. Mutter Hochseel. und Lobwürdigster Gedächtniß Leib-Geding damahln von der Kaiserlichen Generalität eximirt worden, ganz keine Hülfe gehabt, sondern alle Krieges Last dieses Orts allein, beynahe so stark als ein mittelmäßiges Ambt ertragen müssen, gestaltsahm an contribuirten bahren Geldern, abgenommenen Ochsen, Getreide, auch schweren Einquartirungs Kosten, so viel darauf gangen und zum Theil erschöpfter Bürgerschaft durch Wegtreibung des Viehes, Versperrung des Raths auf dem Rath-Hauße, und andere militairische executiones und Bedreuungen abgepresset worden, daß solcher Schade allein in dem Jahr 28 auf die 98,600 Rthlr. liquidirt worden und weil die Krieglast des folgenden Jahres nicht geringer gewesen, angesehen sich allhie in der Stadt Husum zur letzte auf einmahl in die 7000 Mann Kayserlichen Volkes zusammengezogen, also ist vulgo der ganze Kayserliche Krieges-Schade, welchen der Stadt Husum und deren Inwohner sammt und sondert erlitten, nach ungefehrlichem Ueberschlage angeschlagen, (ohne was von ihren Ländereien an denen Orten, wo dieselbe belegen, gesteuert worden) auf 192,000 Rthrl., eine Summe, womit eine größere Stadt, als Husum ist, gnug zu schaffen möchte gehabt haben, wie sie denn auch die Wahrheit zu bekennen, ihre Kräfte und Vermögen übertroffen hat; dannenhero auch, als die wöchentlich angeschlagene starke Contributiones, wovon noch die vorhandene Schatt-Register können Nachricht geben, nicht zureichen wollen, man den Credit zu Hülfe nehmen, und sich mittelst aufgenommener starken Geldsummen der hierobenbemeldten beschwerlichen executionen erwehren müssen. Noch dennoch waren diese pressuren mit der Zeit zu verschmerzen gewesen, und beginnte schon die gemeine Bürgerschaft bald nach dem Kriegeswesen sich des erlittenen Schadens vermittelst ihrer guten Nahrung in etwas zu erhohlen, wiewohl auch damahl nicht ohne Anstoß, welchen sie bald darauf vermittelst einer in Anno 1630 im Junio erfolgten particular-Ueberstürtzung des salzen Wassers, dannenhero die Sommersluth genannt, erlitten haben. Aber endlich hat der gerechte Gott nach seinem Eifer über die Sünde uns das allerhärteste erzeigen, seine Straffe noch siebenmahl mehr machen, und uns entgegen wandeln, ja (wie es das Ansehen hat) mit Vorrath und Vermögen, Nahrung und allem zu einem-

mahl in den Koth treten wollen, und das geschah An. 1634 in der jämmerlichen, trübseligen Nacht, ja erschrecklichen Nacht, da sich aufthäten die Brunnen der großen Tiefe, und alle die umliegenden schöne Marsch-Länder zu einemmahl, gleich einer Sündfluth unter Wasser setzen, insonderheit die mehrgemeldete Insel der Nordstrand, ein Land wailand von 22 Kirchspielen mit Menschen und Vieh, Häusern und allem, wie mit einem Besem des Göttl. Zorns abkehreten. Was dadurch den Bürgern der Stadt Husum vom großen bis zum kleinen für großer, unermeßlicher und unersetzlicher Schade widerfahren, ist besser mit Stillschweigen zu übergehen, als etwas weniges davon, insonderheit bey denjenigen, welche den Jammer an diesem Orte nicht selber belebet, anzuführen. Einmahl ist gewiß, daß in dieser unseligen Stunde unsern Leuten all ihr Vermögen, das sie an Ländereien, zinsbahren Gelder und Buchschulden in diesen Marsch-Ländern, als oben gedacht beleget und resp. ausstehen hätten, auf einmahl zu nicht gegangen. Wie dann eintzelne Bürger ihren Schaden auf 10, 20, etliche auf 50, 60, ja 100 und mehr Tausend Mark aestimiren, auch mancher ehrlicher vornehmer Mann, welcher dabevor viele Tausenden vermogt, endlich seiner Lebens-Mittel entsetzet, darben, etliche welche ein wenig in aere alieno gewesen, ihre Güter einer nach dem andern aufgeben müssen. Und was mehr ist, war bei diesem Unfall die Condition derer, welche das Ihrige allganz ohne Hoffnung der reparation wie im Nordstrande sobald verlustig geworden noch so arg nicht, als derjenigen, welche ihre Ländereien in Padeleck vermittelst der in den nächst erfolgten 10 Jahren unter der Direction des Amts-Inspectoris Herrn Johannis Hecklauers erfolgten kostbahren Beteichung wieder zu gewinnen vermeinet, dannenhero immer die Zeit der Beteichung von einem Jahr zum andern beigehalten, was sie in Zeit der Wasserfluth an Bahrschaften und andern Mitteln noch übrig behalten, ja etliche was sie bei der Seite gehabt, fortan ingeschossen, und endlich nach so schweren Kosten und blutsaurer Bemühung ihre Ländereien doch loß schlagen müssen, welche so vergeblich angewandte Unkosten allein, ohne den Schaden in diesem Kooge an Ländereien erlitten (welcher an ungefähr 1000 Demathen an die 200000 Mark anläuft) eintzelne Leute ihres Theils auf 10 bis 20 Tausend Mark andere nach Anzahl ihrer Demathen minder, doch also, daß es leichtlich eine Summe von 100 und mehr Tausend Mark machen könnte anschlagen. Das allerärgste aber, was

die Stadt Husum bei gemeldter inundation den Garaus gemacht und auf keine Geld-Summa zu aestimiren ist dieses, daß weil die Stadt auf den Nordstrand gleichsam fundiret war, derselbe aber mit Inwohnern und allem unter Wasser gesetzet, und so guht als zu Grunde gerichtet worden, sie dadurch aller Nahrung und Mittel zum wiederaufkommen entsetzet, ja in die calamitates und den Zustand gerathen ist, als nicht leicht einer oder andern Stadt wiederfahren sein mag. Denn wo sonsten eine Stadt bei Kriegesläuften noch so sehr verwüstet, ja aber und abermahl in die Asche geleget wird, da bleibet gleichwohl das umliegende Land behalten, aus dem und mit dessen Inwohnern mit der Zeit über lang oder kurz die Nahrung gecontinuiret, und eine Stadt wieder erbauet oder zu Wohlmacht gebracht werden kann, wie denn Husum, ob es wohl im vorigen Seculo in 10 Jahren 2 mal abgebrannt, dennoch bald vermittelst der guten Nahrung aus den Marschländern wieder empor gekommen ist, wo aber dagegen ein gantzes Land woraus eine Stadt sonsten zu leben gehabt, allgantz gleichsahm untergehet, und raro exémplo in rerum natura zu sein aufhöret, allda ist leicht zu ermessen, daß eine Stadt, ob sie gleich sonsten von lauter Quader-Stücken erbauet wäre, zerfallen müsse; Allermaaßen ein Baum, dem seine Blätter abgestreiffet, oder die Aeste behauen, gleichwohl aus dem Stamme wieder hervor grünen kann, welcher aber mit Wurtzel und allem von seiner Stelle ausgegraben, oder vielmehr von seiner Erden von allen Seiten gedestituirt wird, im Mangel seiner Nahrung verdorren muß. Solche Nahrung aber für eine gantze Gemeine gesammt genommen, bestehet nothwendig (als von Anfang gemeldet) in der Communication mit denen exteris, denen man Wahren zu liefern und abzunehmen, und diese wieder an andere zu vertreiben, dannenhero ein Vortheil zu schaffen wisse, gestaltsam wo solche Nahrung von aussen her nicht ist und bloß allein binnen der Stadt v. g. der Schneider von dem Krahmer, der Krahmer von dem Brauer, der Brauer von den Shumachern, dieselben wieder von dem Schneider, also immer in circulo einer von dem andern, ohne Vortheil von aussen herum leben soll, allda eine Stadt in die Harre so wenig bestand haben, als ein menschlicher Cörper, worin ein Viscus dem andern seine Nahrung zwar zutheilet, unterdessen kein neu aliment von aussenher in den Magen kommt, leben bleiben kann. Es ist aber bei considerirung dieses Puncts nöthig, sich aus obigem allhie zu erinneren, daß der

Stapelholm, Schwabstede, das Norder-Ditmarschen, und ein gut Theil von Eyderstede, vordem schon durch die Friedrichsstadt abgeschnitten, und der Handel vondannen dahin avertirt gewesen, welcher Schade, wie er anfangs bey dem Wohlwesen des Nordstrandes so groß nicht attendiret worden, man itzo nach Abgang desselben mehr und mehr innen wird. Daß wir aber in recensirung unserer ausgestandenen Trangsale progrediren (und zwar dismahl geschweigen, daß auf gnädigstem Befehl Sr. Fürstl. Durchlaucht wir 1500 Rthlr. hinder der Hand aufnehmen, und zu dem damahligen Lundenberger Teichwerke, gegen promittirte Erstattung von den künftigen Eigenern des Landes vorschießen und bis hieher entbehren müssen) so entstund bei einem solchen Zustande, als derselbe ietzo beschrieben das Schwedische Kriegswesen, welches dieser ohne das erschöpften Gemeine, Inhalt gemachter Liquidation (die Contributiones von den Ländereien abermahl alhie ungerechnet,) in die 40000 Rthlr. gekostet, also dieselbe nach ihrer Beschaffenheit und in Vergleichung anderer Länder und Städte hart genug gedrücket hat. Wie dann andere Derter, als Eiderstedte v. g. sich ihres erlittenen Schadens aus ihrem fruchtbarem Boden und anderweitiger Nahrung ziemlich erhohlen können, ein solches aber zu thun diese Stadt weder Mittel noch Gelegenheit hat haben können. Es sind aber, daß wir dieses obiter (doch ohne verweiß) erwähnen, in die ietzt gedachte Summe des Schwedischen Kriegeskostens mit eingezogen 4 biß in 5000 Rthlr. welche die Stadt Husum zu Unterhaltung Ihr. Durchl. Militie in solcher Zeit von Wochen zu Wochen, nemlich bis auf den 10 Decbr. An. 1645 extra ordinem, das wohl keine andere Stadt dieser Lande leichtlich gethan, gehorsamst ohne jenige Erstattung oder Compensation bey dem Land Kasten ausgeschossen. Und so weit ist es nicht bey dem Landschaden allein verblieben, sondern wie keine Calamitas gerne Sola ist, also hat es auch dem gerechten Gott gefallen, es mit unserer dabevor guten Schiffarth, beynahe ein Ende zu machen, indem nemlich seit wenig Jahren her unsere Husumsche Schiffe, deren wir noch vor 11 Jahren bis an 20 gehabt, allesamt in so kurzer Zeit bis auf 3 oder 4 mehrentheils durch Schiffbruch zu nicht gegangen, und dabey die Hand Gottes so viel greifflicher zu verspühren gewesen, weil man sich anderweit berichten läßet, daß in den benachbahrten andern Städten dieses Landes, als Flensburg, Eckernförde man gantz wenig (Gott gönne es ihnen) von Schiff-

bruch wisse, dahingegen an diesem Orte kaum 1 Jahr ohne vielfältigen See-Schaden an Schiffen und Güthern verlaufen ist. Welchen Schaden wir in ungefehr 30 Jahren nach gemachter Designation (worin doch nichts von dem was mit Ausländischen, als den Hallig Schiffen verlohren worden, gedacht ist) allein der Husumer Schiffe ästimiren können auf 66600 Rthlr. ohne die schweren Unkosten, welche die Gemeine zu Erhaltung der Schiffarth, deren Freyheit und Commoditaet publice sustiniren muß, wesfalls man noch unlängst in einem Jahre zu Brücken und Schleußen über die 4000 Mark verunkostet hat. Ferner in Anno 1653 als Sr. Fürstlichen Durchlaucht sich von Dero getreuen Ländern und Städten mit einem subsidio extraordinario unterthänigst an die Hand gehen, und dergleichen auch an die Stadt Husum gnädigst verlangen lassen; So selbsten haben wir auch hiebey das unsere gethan, und, nachdem die bewegliche Allegation unserer Unvermögenheit nicht allerdings statt finden wollen, uns lieber über unsere Kräfte und Vermögen angreifen, und zu einer Summa von 8000 Rthlr. submittiren, als gestatten wollen, daß Ihr. Durchl. an unser unterthänigster beständiger Treue und Devotion etwas sollten zu desideriren haben. Mochten wünschen, daß so guth bei diesem subsidio unser Wille gewesen und noch ist, also leichtlich unser Versprechen in Abstattung der vorbeschriebenen Terminen (derer nunmehr 3 mit der Hülfe Gottes gezahlet, 3 noch im reste sind), möge können effectuiret werden, welchermaßen aber dasselbe geschehen, kann ein jeder aus dem was angeführet, vernünftlich abnehmen. Die 2500 Rthlr. in nechst verwichenen 1655sten Jahr, gegen unterthänigste Abhandlung der Licenten auf unsern Strang ausgezahlet, wollen wir darumb keine weitläuftige Meldung thun, weil Ihr Fürstl. Durchl. uns dagegen die hohe lobenswürdige clementz erwiesen, und die Licenten dieses Orts, welche dem Kaufmann sieder der letzten Verpachtung so viel beschwerlicher gewesen, gnedigst zu einem mahl abgestellet, werden allhie nur zu dem Ende mit einem Worte ungefähr berühret, zu erinnern, daß selbe Gelder zwar einestheils von unsern Kaufleuten extra ordinem collectiret, das meiste aber bei damahlen mehrfältigern Ausgaben auf Zinsen müssen genommen worden. Eines ist übrig, daß wir bey dieser Deduction unter andern mit zu erwehnen keinen Umgang haben können, wie nemlich das Fürstl. Ambt Husum unter allen den Oertern, wo die Stadt vor diesem ihre Nahrung

gehabt, beinahe einzig und allein zwar übrig sey, alda aber auch rings umb die Stadt her insonderheit auf den angrenzenden Dörfern Oster- und Nord-Husum, dem Stiftischen Dorfe Rödemiß, zu Hattstede und anderswo, sich eine gute Zeit her eine merkliche Anzahl allerhand Handwerker, auch Krämer, Kaufleute, Höcker, Wein- und Brandweinschenker niedergelassen, welche dem armen Stadtmann das noch Geestwerts übrige Stücklein Brodts vollend vor dem Munde entrucken, unangesehen den Dörfern eigentlich der Ackerbau und die Viehe-Zucht, den Städten aber die Handwerke, Krähmerey und Kaufmannschaft competiret, und ohne deshalb habende praerogativ keine Stadt aufrecht erhalten werden mag. Wir haben vor 2 Jahren mittelst einer ordentlichen Designation dargethan, daß allein in bemeldten 3en Dörfern Nord-Oster-Husum und Rödemis allein über die 70 Weber-Stühle gezählet worden, da deren in der Stadt selbsten damahl nicht über etliche und 30 gewesen, haben auch diesen Punct bei damahl eingefallener controversie dermaßen gedemonstriret, daß J. Gestr. der Hoffmeister und Inspector des Ambts Husum an sothanem Ingriff selber ein mißfallen gehabt, Ihr. Fürstl. Durchlaucht sich auch desfalls zu unserm unterthänigsten Genügen Hochfürstl. ausgelassen, unter andern an die zu Dännemark Norwegen ꝛc. Königl. Majestät wegen Ausschaffung der Handwerker aus dem Stiftischen Dorfe Rödemiß, woran es sich dasmahl stieß ansehnliche intercessionales ertheilen lassen, welche aber, als Sie den wohl verhofften effect so eben nicht erreichet, die Sache darüber in Stocken gerathen, was auch mehr ist, wie wohl hiebevor durch Fürstl. Rescripta verabschiedet worden, weil das Brauen eine bürgerliche Nahrung, eigentlich dem Stadtmann gehörig, daß daher auf den Dörfern dasselbe ingestellet werde, oder wo schon das Brauen auf einem Dorfe rechtmäßig hergebracht, doch dasselbe Bier ausserhalb Dorfs nicht verführet werden solle. So müssen wir doch auch hierin zu großem unserm Leidwesen vernehmen, daß hier und darauf dem Lande, insonderheit auf Föhrde das Brauen zum fellen Kauf dermaßen überhand nehme, daß an theils Orten, auch außerhalb ihres Landes als zu Pellworm, beinahe mehr Föhringer als Husumer oder andre Biere verschenket werden, also daß allenthalben und an allen Seiten, wohin wir uns kehren und wenden, auf Marsch und Geest, zu Wasser und Lande nichts als lauter Schade, Ingriff und Verlust gespühret wird, und daher (daß man der übrigen Beschaffenheit dieser Stadt,

welche nicht wie andere Städte weitläuftige Feldmarke, Acker und Wischen, weniger Meyerhöfe, Dörfer und dergleichen in ihrem territorio liegen, sondern die Grenz-Steine nahe vor den Thoren, ja an etlichen Orten gar in den Gassen hat, denn auch die Beschaffenheit der geistlichen Güter, denen auch nicht wie anderswo liegende Gründe zu ihrem Unterhalte assigniret, sondern ihre Zinsen und Intraden Jährlich mehrentheils aus den Häusern binnen der Stadt zusammengebracht werden müssen, welche Schuld auch wohl eine Capital-Summa von 100000 Mark machen kann, (und sonsten andere Accidentien dies mahl geschweige) daher (sagen wir) kommt es, daß die Stadt, deren zu ihrer Nahrung nichts als die bloße harte Stein-Straße übrig geblieben, bey nahe agonisiret, die Inwohner einer bey dem andern verarmen, die Häuser verfallen, die Bürgerschaft abnimmt, die Kauffmannschaft niederlieget, die Handwerker großentheils bey einander mit ledigen Händen und Zähnen müssig sitzen, daher kommt es, daß die Stadt mit gemeinen Schulden beschweret ist, und man dannenher zu Verzinsung derselben, zu beständigen bürgerlichen Ausgaben, ordinariis und extraordinariis Contributionibus eine Schatzung über die andere finden muß.

Wir bitten aber den frommen, treuen, barmhertzigen Gott, den Gott der Weisheit und der Stärke, daß wie er bis anher über uns gehabt hat Gedanken des Unfalls, Verderbens und Unterganges, also hinführo über uns haben wolle, gnädige Gedanken des Seegens und Aufnehmens, wolle Mittel und Wege weisen, wodurch dieser Orth zu guten Wohlwesen wieder verholffen und viele Nothleidende Inwohner in dieser Gemeine ergötzet werden möge.

---

4) Fürstliche Verordnung vom 29sten Mai 1706, daß die in adlichen Districten wohnhaften Schiffer nach inländischen Orten nur Producte adlicher Güter einführen dürfen.

Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophie der Reiche Schweden Erb Princ. Hertzogin zu Schleswig Holstein Stormarn und der Dithmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. und von desselben Gnaden wir Christian August Erwählter Bischoff des Stifts Lübeck in Vormundschaft unsers resp. vielgeliebten Herrn Sohnes und Vettern des Durchlauchtigsten Fürsten Hr. Carl Friedrichs beede Er-

ben zu Norwegen, Hertzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Demnach wir Uns zu unsern höchsten Mißfallen unterthänigst berichten lassen, wasgestalt sich an dem Schley Strohm und andern aus der Ostsee in diese Herzogthumer eingehenden Föhrden viele Schiffer und Seefahrende Leute auf den adelichen Gütern seither verschiedenen Jahren nach und nach guten Theils aus unsern daran belegenen Städten zu wohnen begeben und von da aus der Ostsee allerhand frembde Wahren holen und damit sowoll in unsern Städten als Aembtern freie Handlung treiben, wodurch dann nicht allein unsern getreuen Unterthanen in den Städten großer unersetzlicher Abbruch in ihrer Nahrung geschieht, sondern auch der Natur des Commercii und denen wohl hergebrachten Gerechtigkeiten unserer Städte zuwieder der See-Handel in denenselben sich fast gar verlieren und auf das Land gezogen werden will, überdehm hiedurch denen Zöllen und Licenten ein großes untergeschlagen wird, und wir dann solchem zum ruin unserer Städte und Präjudiz des Zoll- und Licent-Regals gereichenden wesen länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern ernstlich entschlossen sind, hinführo in unsern an der Ostsee belegenen Städten dergleichen auf adlichen Grund und Boden wohnende Schiffer mit keinem andern Korn oder Wahren als von welchen sie, daß dieselbe auf denen adelichen Gütern würklich gewachsen oder gezeuget sein, mit denen bei Ausschiffung derselben ohnedem von jehero im Gebrauch gewesenen eydlichen Attestatis unter derer Edel-Leute, darunter ein jeder gesessen eigner Hand und Pettschaft verificiren können, in unsern Hafen und Städten zugelassen, so thun Wir öffentlich kund und verbieten allen solchen auf denen adelichen Gütern wohnenden Schiffern bey Strafe der wirklichen Confiscation der einhabenden ausheimischen Wahren, daß sie nach verfließung 4 Wochen von dem dato der Publication dieses anzurechnen sich nicht ferner unterstehen, einig ander Korn oder Wahren als welche sie besagtermaaßen, daß sie auf denen adelichen Gütern gewachsen oder gezeuget sein bescheinigen können, in unsern Haven führen und den Schley Strom einzubringen, noch daselbst oder sonst an Stranden, wo es auch sein mögte heimlich oder oeffentl. zu lösen, weniger dieselbe wan sie sie irgend an den adelichen Gütern gelaßen haben möchten, in Unsere Aembter und Städte ein zu practiciren, immaßen alle solche Wahren an allen denen Orten, wo selbige dergestalt betroffen worden, ipso

facto Preiß erkand, und zur Hälfte uns, zur andern Hälfte aber dem Angeber anheim gefallen sein soll.

Wir verbieten auch denen Bürgern und Einwohnern Unserer an der Ost See belegenen Städte jedesmahl wann hiewieder gehandelt wird bei 100 Rthlr. Strafe, daß sie keinen von solchen Schiffen weder Wahren von hier aus anders wohin noch dergleichen aus der Frembde anhero zu bringen befrachten, sondern sich dazu ihrer Mit-Bürger oder zum wenigsten derer aus unsern andern Städten bedienen sollen, befehlen demnach Bürgermeister und Rath in unsern an der Ost-See belegenen Städten Schleswig, Kiehl, Eckernförde und Apenrade auch denen Ambtsbedienten der an dem Schley Strohm und deren Föhren liegenden Aembtern nicht weniger den Zollbedienten jeden Orts, daß sie hierauf genaue Obsicht haben und insonderheit dahin sehen, daß denen Angebern und denen von uns auf dem Lande erforderten Falls zu bestellenden Strand-Reutern die hülfl. Hand geboten, ihnen die denenselben hiemit zugelegte Hälfte der confiscirten Wahren in continenti zugetheilet und im geringsten keine Connivence noch unterschläuff von jemand wer der auch seyn möchte, begangen werde, so lieb einen jeden ist, unsere Ungnade, scharfe Ahndung und Strafe zu vermeiden. Und damit dieses zu jedermanns Notice komme, soll gegenwärtiges Patent nicht allein in den an besagten Föhren und dem Schley-Strohm belegenen Städten und Aembtern von denen Cantzeln publiciret, sondern auch bei denen Hafen, an den Schiff-Brücken und in den Aembtern an dazu bequemen Orten angeschlagen werden.

Geben auf dem Schlosse Gottorff den 29. May Ao. 1706.

(L. S.)

Christian August, Adm.
Brammer.

---

5) Verzeichniß von Bestallungen, welche die Herzöge Christian Albrecht und Friedrich der Vierte in den Jahren von 1680 bis 1701 ertheilt haben.

Vorwort.

Der Gefälligkeit des Herrn Capitain v. Kindt in Schleswig verdanke ich die Mittheilung eines in sehr großem Format geschriebenen Foliobandes, welcher eine Reihe von Bestallungen enthält, die die Herzöge Christian Albrecht und Friedrich der Vierte ertheilt haben. Die erste Bestallung ist vom 9ten April 1680 und die jüngste

vom 22sten April 1701. In dem Buche selbst folgen die Bestallungen größtentheils in chronologischer Ordnung auf einander. Hie und da ist freilich eine Unordnung eingetreten. Einige jüngere Bestallungen sind bisweilen früher eingetragen, und dann und wann kommen ältere Bestallungen erst später vor. Das Buch scheint ein in einem Comtoir der fürstlichen Kanzeley geschriebener Registrant zu seyn. Vollständig ist augenscheinlich diese Sammlung von Bestallungen nicht. Dies erklärt sich leicht dadurch, daß die fehlenden Bestallungen, z. B. die für Prediger und Professoren und einige andere Beamte in einem andern Comtoir sind ausgefertigt worden.

Die drei ersten Stücke sind auf Gottorf unterschrieben. Seit der Mitte Mai's 1682 hielt sich der Herzog in Hamburg auf. Bis gegen Ende Octobers 1689 sind die Bestallungen alle in Hamburg unterschrieben, bis auf die wenigen, welche während der Reise nach Nürnberg und Frankfurt im April, Mai und Juni 1685 expedirt wurden. Ganz einzelne sind von Lübeck und Reinbeck datirt. Seit dem November 1689 war Christian Albrecht wiederum auf Gottorf, und von dort aus sind auch die Bestallungen Herzog Friedrich des Vierten datirt. Nur eine einzige ist während eines kurzen Aufenthalts in Kiel unterzeichnet.

Das hier folgende Verzeichniß, welches alle in dem ebenerwähnten Foliobande enthaltenen Bestallungen in chronologischer Ordnung umfaßt, gewährt eine wie ich hoffe, manchen Lesern nicht uninteressante Uebersicht der Gottorpischen Hofbeamten so wie der wichtigsten weltlichen Beamten im fürstlichen Antheil der Herzogthümer. Selbst für die damalige Landesverfassung läßt sich Einiges schon aus der Ueberschrift der Bestallungen lernen. Einige Aemter haben in späterer Zeit eine ganz andere Bedeutung und eine andere Benennung erhalten, als damals. Der Herzog ernennt noch unmittelbar einen Kirchspielvogt in Leck. Die Horsbüll- oder Wiedingharde hatte noch 1689 ihren eignen Landvogt.

Die Besetzung der Aemter ist noch gar nicht geregelt, sondern beruht vornemlich auf dem Herkommen und ist daher in verschiedenen Districten verschieden. Im Amte Tondern z. B. werden einige Beamte von dem Amtmann ernannt, und vom Herzog blos confirmirt, während andere unmittelbar vom Herzog die Bestallung erhalten. In Norderdithmarschen werden die Kirchspielvögte bald durch Wahl bestellt, bald findet eine bloße Präsentation von Seiten der Kirchspielsversammlungen Statt.

Die Bestallungen selbst sind zwar offenbar nicht nach bloßen Formularen entworfen. In den Bestallungen der Amtmänner und Hardesvögte ist augenscheinlich auf die besondern Verfassungen und Verhältnisse der einzelnen Districte Rücksicht genommen. Recht vielen Aufschluß über die damaligen Geschäftsverhältnisse der verschiedenen Beamten geben sie indeß nicht. Was in den einzelnen Bestallungen mir einer besondern Aufmerksamkeit werth zu seyn schien, habe ich in einigen Noten angeführt.

Auf der Reise, welche Herzog Christian Albrecht seine beiden Prinzen 1685, noch in reichlich jungen Jahren antreten ließ, wird er sie selbst bis Nürnberg begleitet und sie demnächst ihren Begleitern anvertraut haben. Als solche werden in diesen Bestallungen ein Hofjunker Ranzau und der Informator Honemann genannt. Hofmeister war nach den Bestallungen ein Herr v. Bülow. Sonst

wird berichtet, daß der nachherige hannöversche Kammerpräsident von Görtz, Vaterbruder des bekannten Baron von Görtz, den Herzog Friedrich den Vierten auf den Reisen, die er als Prinz machte, begleitet habe. Diese auch in der Geschichte des Gottorfischen Hofes vorkommende Angabe ist ohne Zweifel ohne Grund. So viel ist aber allerdings gewiß, daß der Herzog Christian Albrecht dem ältren Görtz in mehreren Jahren die Erziehung der Prinzen anvertraut hatte. In einem vor uns liegenden Schreiben des Herrn v. Görtz an den zu Reinbeck sich aufhaltenden Herzog Christian Albrecht d. d. Gottorf den 16ten April 1682, meldet er dem Herzog, daß er eine Reise zu Hause zu machen wünsche, aber doch bleiben werde, bis der Bülow (unstreitig derselbe, welcher gleich im Anfange des Jahres 1682 zum Kammerjunker und 1685 zum Hofmeister ernannt wird) ankomme, damit bei den Prinzen nichts versäumt werde.

In den Bestallungen der Generalsuperintendenten Sandhagen und Mylius kommt die etwas sonderbare Bestimmung vor, daß ihre Ernennung zu Superintendenten im fürstlichen Antheil beider Herzogthümer citra consequentiam geschehe, und für die Zukunft dem Grundsatze der Kirchenordnung, daß der Bischoff von Schleswig im Holstenlande nichts zu schaffen und zu regieren habe, nicht derogiren solle. Die Clausel ist um so auffallender, da die Aemter eines fürstlichen Superintendenten in Schleswig und in Holstein seit 1549, vereinigt gewesen waren *).

---

a) Christian Albrecht.

1680 Apr. 9. Bestallung für den Hof- und Kanzeleirath Christoph Nicolai von Greifencrantz.

1682 Febr. 16. dito für den Amtmann Jochim von Ahlefeldt als Geheimer Etats- und Kammerrath.

Mai 6. dito für den bei den Kreisvölkern zum Rittmeister einer Compagnie bestellten Henning Wohnsfleth [1]).

Mai 23. dito für Hans Hinrich Schmidt als Amtsinspector zu Tremsbüttel und Steinhorst [2]).

Mai . dito für Otto Diederich Bülowen als Kammerjunker bei den jungen Prinzen.

---

*) Vergl. Scholtz Kirchengeschichte S. 270 und Staatsb. Mag. Bd. VII. S. 396.

1) Der Rittmeister wird angewiesen, von der Zeit an, da seine Compagnie geliefert und in des Reiches Pflichten genommen wird, dem Commando der Generäle und anderer Befehlshaber gebührende Parition zu leisten.

2) Er sollte unter der Oberinspection seines Vaters die Geschäfte besorgen. Merkwürdig ist, daß er nicht blos ein Gehalt von 300 Rthlr. aus fürstlicher Casse bezog, sondern daß auch die Eingesessenen jedes Amts ihm ein Gehalt von 200 Rthlr. zu zahlen hatten.

1682 Juni 3. Bestallung für Georg Hinrich Burchardi, als Rector der Schleswigschen Cathedral-Schule.

eodem dito für Nicolaus Nicolai als Subrector der Schleswigschen Cathedral-Schule.

Aug. 1. dito für Hinrich Masius als Conrector der Schleswigschen Cathedral-Schule.

Septbr. 25. dito für Josua Lorenzen als Haitreiter zu Pahlen in Norderdithmarschen.

Novbr. 16. Confirmation der auf Hans Hargens gefallenen Wahl, als Gevollmächtigten des Kirchspiels Weslingbuhren [3]).

Decbr. 4. Bestallung für den Prediger von der Eck zur Verrichtung des Gottesdienstes in Hamburg.

1683 Jan. 10. dito für den Vice-Archivarius Nic. Joh. Kruß als Secretair der Herzogin Friederica Amalia.

Febr. 17. dito für den Kirchspielvogt Henning Peter Hasche zu Arvede.

Febr. 27. dito für du Cros als Etatsrath.

März 15. Exspectanz für den Kammerjunker Joachim von Ahlefeldt zu Geltingen auf ein Amt oder eine sonsten anständige Stelle.

März 28. Bestallung für den Landinspector Lorens Clausssen zu Nordstrand [4]).

März 30. dito für Joachim Daniel Evers als Vice-Bibliothekar.

März 31. dito für den Herrn Professor Major als Archiater und Leibmedicus.

Juni 20. dito für Christian Albrecht Thomsem als Kammerdiener.

Juni 23. Confirmation der auf Claus Dethlefs gefallenen Wahl als Kirchspielseinnehmer zu Weslingbuhren.

Juli 26. Concession für den Landinspector Lorens Clausssen zu Nordstrand, die Strandvogtei zu Nordstrand an Jacob Clausssen zu Pellworm abtreten zu dürfen [5]).

---

3) Die Bestallung hat die besondere Clausel, „jedoch sollen inskünftig die Kirchspiels-Eingesessenen ohne Gegenwart und Zuziehung der Gevollmächtigten zu keiner Wahl schreiten und reserviren Wir Uns, unsere Spezial-Constitution zu verfassen, wie es diesem nächst mit der Wahl solle gehalten werden."

4) Er soll auf die landesherrlichen Gefälle und Intraden Acht geben und für schleunige und unpartheiische Justizpflege sorgen.

5) Jacob Clausssen soll inhalts des am 6ten Decbr. 1669 erlas-

1683 Aug. 8. Concession für den Jägermeister Voß, die Inspection und Verwaltung des Guts Bollingstedt betreffend.

Aug. 14. Bestallung für Abraham de Montherby, als Fechtmeister bei den jungen Prinzen und den Pagen.

Novbr. 12. dito für Elias Holwein, als Buchdrucker in Schleswig [6]).

Novbr. 16. dito für Christian Camphövener, als Kanzelist.

Novbr. 20. dito für Christian Bahr, als Kanzleiverwandten.

Novbr. 24. dito für Siemon Kortholdten, als Stadtsecretair zu Husum [7]),

Novbr. 29. Confirmation der Ernennung des Hans Frahm, als Pförtner zu Bordesholm.

1684 Jan. 7. Bestallung für Johann Vogt, als Kirchspielvogt zu Weßlingbuhren [8]).

Jan. 22. dito für den Hardesvogt Johannes Hansen zu Füsing im Amte Schwabstedt.

Jan. 22. Confirmation und Bestallung für Martin Fischer, als Probst in Norderdithmarschen [9]).

März 19. Confirmation der auf Hans Thomsen gefallenen Wahl, als Kirchspielschreiber zu Erfde [10]).

Apr. 3. Bestallung für Johann Voigt, Kirchspielvogt zu Weslingbuhren, als Strandvogt in Norderdithmarschen [11]).

---

senen Strandrechts sowohl auf der Insel Nordstrand als auf den dazu gehörigen Halligen das fürstliche Interesse wahrnehmen.

6) Dem Buchdrucker wurden 58 Mk. Salarium, 40 Mk. für Hausmiethe und 12 Rthlr. für Rogken versprochen, „wenn die Zeiten sich friedlicher und besser anlassen."

7) Der Stadtsecretair soll darauf achten, daß die dem Herzog in Husum gebührende Brüche und Gefälle richtig eingefordert werden. Vom Herzog hat er eine Besoldung von 100 Rthlr.

8) Die Kirchspielsgevollmächtigte, Deputirte und älteste Eingesessenen des Kirchspiels hatten, in Gemäßheit einer fürstlichen Verordnung vom 28sten Decbr. 1683, drei Subjecte präsentirt.

9) Das Consistorium präsentirte drei Prediger.

10) Das Kirchspiel hatte die Wahl.

11) Mit und nebst dem Strandvogt in Norder-Dithmarschen soll Johann Vogt und dessen Successoren die Strandvogtei in den Kirchspielen Büsum und Weßlingbuhren verwalten.

1684 Apr. 15. Bestallung für Friederich Benssen, als Secretair der Stadt Husum.

Apr. 30. dito für Christian Albrecht Hansen, als Hardesvogt in der Struxdorf-Harde [12]).

Mai 7. dito für Claus Boysen, als Gevollmächtigten des Kirchspiels Lunden [13]).

Mai 29. Confirmation der auf Peter Eggersen zu Cleve gefallenen Wahl, als Land- und Kirchspielgevollmächtigten in Henstedt [14]).

Aug. 26. Interims-Bestallung für den Probsten Ahrenkiel zu Apenrade, als Probsten in den holsteinischen Aemtern.

Septbr. 7. Bestallung für Diederich Weschen, als Commissair.

Septbr. 18. dito für Georg Griebeln, als Vice-Rentmeister [15]).

Septbr. 19. dito für den Dr. juris Mecklenburg, als Hof- und Kanzeleirath, auch Kanzeleisecretair [16]).

Octbr. —. dito für Amandus von Lintz, als Hausvogt zu Tremsbüttel [17]).

---

12) „Und weil sein seliger Vater zwoe Hufen, so zu dem Dienste statt der Besoldung gehörten, mit 1000 Rthlr. laut ausgegebenen Kaufbriefes frei erb und eigen erkauft hat, als soll er loco Salarii die Brauerei in Struxdorfharde davor genießen."

13) Das Kirchspiel hatte drei Subjecte präsentirt.

14) Das Kirchspiel hatte gewählt.

15) „Wir wollen sein jetziges Tractement, so er als Kammerregistrator gehabt, mit Zulegung eines Jungen gnädigst verbessern." Zugleich ward er eventuell zum Rentmeister ernannt. „Und wenn zu gnädigster Conferirung dieser Vice- und event. Rentmeisters Bestallung sonders bewegende Ursachen veranlasset, insonderheit daß er unsere Cammersachen kundig und durch seine in denselben geleisteten 18jährige getreue Aufwartung vor allen andern eine wirkliche praerogative erworben, als versichern Wir Ihm gnädigst, daß er unter keinem Praetext einiger General- oder Spezial-Expectanz oder Bestallung, wie die auch clausulirt oder wann und von weme dieselbe ausgegeben seyn kann oder möge, in specie vom 2ten März 1677, als welche kraft dieses mortificiret und unkräftig gemacht wird, darin beeinträchtigt werden solle."

16) „Er soll als Rath in judicio den gewöhnlichen Platz eines Secretairs behalten und das letzte Votum führen.

17) Er soll auch Fleiß anwenden, daß unsere Amtsunterthanen zu gutem Wohlstande wieder gelangen, sie dabei erhalten und ihnen, ihre Aecker auszuthun und zum halben säen zu lassen

1684 Decbr. 10. dito für Christian Albrecht de Bruykern, als Hoffourier.

1685 — — dito für Otto Diederich von Bülow als Hofmeister bei Prinz Friederich auf der bevorstehenden Reise.

Febr. 18. dito für Johann Adolph Vogeler als Kammerdiener bei Prinz Christian August.

März 24. Confirmation der auf Claus Kannes gefallenen Wahl, als Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten in Norder-Dithmarschen, wie auch im Kirchspiel Weddingstedt.

Apr. 3. Bestallung für Helm Friederich Ranzau, als Hofjunker bei Prinz Friederich auf der bevorstehenden Reise.

Apr. 4. dito für Wilhelm Honemann, als Informator bei dem Prinzen Christian August auf der bevorstehenden Reise [18]).

Apr. 8. dito für Daniel Tobias Kampf, als Agenten in Nürnberg.

Apr. 24. Confirmation der auf Suel Siemonsen gefallenen Wahl, als Gevollmächtigten im Kirchspiel Lunden [19]).

Mai 1. Bestallung für Hans Knudten, als Hausvogt des Amts Kiel.

Mai 1. dito für Johann Claussen, als Kirchspielvogt zu Weddingstedt.

---

nicht gestatten. Imgleichen soll er sich alles unsern Unterthanen nachtheiligen Kaufs, insonderheit des Holzhandels enthalten, auch daß selbige durch andere nicht ausgezogen werden verhüten." In dem Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 108 ist ein Conseilrescript vom 14ten Jan. 1758 enthaltend ein Verbot des Landverhenrens im Amte Reinbeck angeführt. Vielleicht ist dies ein ähnliches als worauf in dieser Bestallung für das Amt Tremsbüttel Rücksicht genommen wird.

18) Zu den Pflichten des Informators soll es namentlich gehören, dem Prinzen die Historien und mit der Zeit die politica Imperii et Europae bekannt zu machen.

19) Die im April 1685 ausgefertigten Bestallungen sind in Nürnberg unterschrieben. Nur die vom 24sten April hat die Unterschrift Hamburg. Dies wird aber wahrscheinlich ein Irrthum seyn. In dieser Bestallung vom 1sten Mai, welche ebenfalls in Nürnberg unterschrieben ist, wird der Kieler Hausvogt angewiesen, auf den Meierhöfen über Ackerbau und Viehzucht gute Aufsicht zu führen.

1685 Juni 12. Appointement pour Jacque Fassare, Resident a Anvers [20]).

Juli 29. Resolution für den Landesnotarium Johann Timmen, daß er seinen Rang immediate nächst den Gevollmächtigten in Norder-Dithmarschen nehmen soll.

1686 Jan. 21. Bestallung für Claus Kochen, als Kirchspielvogt zu Heide.

März 1. dito für Hinrich Rudern, als Hausvogt zu Oldenburg.

März 28. Exspectanz für Lorenz Michelsen auf den Organisten- und Schuldienst zu Brügge.

Mai 1. Confirmation der auf Claus Kochen in der gemeinen Kirchspielsversammlung gefallenen Wahl, als Kirchspielvogt zu Hennstedt in Dithmarschen.

Juni 22. Bestallung für den Dr. und Professor med. Pechlin als Rath und Bibliothecarius [21]).

1687 Jan. 2. dito für Joachim Hinrich Sprengel, als Informator für die jüngste Prinzessinn.

Febr. 3. dito für Egidius Thombsen, als Kanzelist.

März 28. dito für Johann Suwen, als Hausvogt zu Schwabstedt.

Juni 8. dito für Hieronimus Beckern, als Kammerdiener bei dem ältesten Prinzen.

Juli 14. dito für Hans Vaken, als Kirchspielvogt zu Delve.

Juli 28. dito für Johann Ludewig Pincier als Reise-Secretair bei dem ältesten Prinzen.

1688 Febr. 18. dito für Hinrich von Qualen, als Kammerjunker bei dem Prinzen Christian August [22]).

Febr. 21. dito für Leberecht von Gueriken, als Hof- und Legationsrath.

---

20) Ausgestellt zu Frankfurt a. M. Die folgenden wiederum in Hamburg.

21) Die Bücher waren „in sonderliche bequeme Classes" gestellt. Der Bibliothekar soll sie in derselben Ordnung erhalten und „ein richtiges Inventarium" verfertigen.

22) Weil der Prinz keinen Hofmeister hatte, sollte der Kammerjunker zugleich dessen Geschäfte während der Reise des Prinzen wahrnehmen. Ob die Reise schon angetreten war, oder erst angetreten werden sollte, erhellet nicht mit Gewißheit aus der Bestallung.

1688 März 26. Bestallung für Johann Otto Wolfing, als Agent zu Speier [23]).

März 28. Confirmation der auf Friederich Hans Engels gefallenen Wahl als Stadtschreiber und Organist zu Neustadt.

Mai 23. Bestallung für Michael Numkens, als Kirchspielvogt zu Büsum.

Juni 21. dem Informator Honemann wird das Prädicat eines Secretairs beigelegt.

Juni 25. Bestallung für Eberhard Helwig Franz Persium von Lohnsdorf, als Hofjunker.

Juli 18. Confirmation der auf Marcus Wiebers gefallenen Wahl als Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Lunden in Norder-Dithmarschen.

Juli 18. dito auf Johann Jungen gefallenen Wahl als Gevollmächtigten des Kirchspiels Neuenkirchen in Norder-Dithmarschen.

Decbr. 4. Bestallung für Franciscus Eunus Fricus, als Informator der jüngsten Prinzessin.

Decbr. 14. dito für Detlef Rohden, als Kirchspielvogt in Lunden.

1689 Apr. 16. Confirmation der auf Hans Lütgens gefallenen Wahl als Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Büsum in Norder-Dithmarschen.

Juli 1. Bestallung für Adolph Friederich von Halberstadt, als Hofjunker.

Juli 1. dito für Helm Friederich Rantzau, als Kammerjunker.

Juli 1. dito für Otto Rantzauen, als Oberschenk [24]).

Juli 2. Confirmation der auf Claus von Sprecken gefallenen Wahl als Land- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Büsum in Norder-Dithmarschen.

---

23) Weil Ihro Durchl. der Orten des Rheins- und Neckarsstroms mehrmals ein und das andere zu befehlen und verrichten zu lassen haben möchten, auch sonsten von dannen, wenn von Zeit zu Zeiten etwas merkwürdiges passiret, zeitige Nachricht davon zu empfangen ꝛc.

24) Er sollte nicht blos alles was in den Kellern gehört beobachten, sondern auch in Abwesenheit des Hofmarschalls die Aufsicht des fürstlichen Hofes in Küchen und bei Tafel führen —, „wie er denn auch, da wir ihn in unsern Affairen verschicken oder seiner Aufwartung uns anderer Gestalt gebrauchen wollten, sich darin unweigerlich und aufwärtig erzeigen soll."

1689 Juli 3. Bestallung für Daniel Medau, als Kirchspielvogt zu Bergenhusen [25]).

Juli 3. dito für Christian Kamphövener, als Hardesvogt in der Struxdorfharde.

Juli 3. dito für Hans Mommsen, als Stiftsvogt zu Rödemiß.

Juli 3. dito für Jens Claussen, als Gerichtsvogt in Lollfuß und Friedrichsberg.

Juli 5. Confirmation der dem Rouwerdt Eschels conferirten Landvogtei zu Osterland-Föhr.

Juli 11. Bestallung für Johann Herrmann Langelot, als Hausvogt zu Gottorf [26]).

Juli 17. dito für Berend Müller, als Hausvogt zu Lügumkloster [27]).

Juli 18. dito für Johann Thomsen, als Stiftsvogt zu Borlumb.

Juli 20. dito für den Stallmeister Sievers Wohnsfleth, als Amtmann zu Husum [28]).

Juli 24. dito für Johann Adolph Mollenhagen, als Hardesvogt zu Kropp [29]).

Juli 24. dito für Bartholomäus Petersen, als Kirchspielvogt zu Arvede.

Juli 26. dito für Jens Rawen, als Hardesvogt in der Ahrensharde [29]).

---

25) Er soll die Gerichts-Brüchsachen wahrnehmen, auf die fürstlichen Intraden achten, Geld und Korn einfordern und an den Amt- und Kornschreiber abliefern.

26) Ihm wird die Aufsicht über den Ackerbau auf dem Vorwerk aufgetragen; auch soll er zusehen, daß bei Abdreschung des Korns nichts entwendet werde. Im Amte Gottorf war eine Schäferei, über welche auch der Hausvogt die Aufsicht zu führen hat.

27) Insonderheit soll er die Lygumklostersche Höltzung in Obacht nehmen.

28) Er hat die Vorsehung zu thun, daß die Untergerichte mit tauglichen Vögten und Schreibern besetzt werden.

29) In diesen beiden Bestallungen wird unter andern den Hardesvögten befohlen, auf den Ackerbau und auf die Einbringung des Heues zu den Schäfereien zu achten. Dabei geschieht auch der von den Unterthanen zu leistenden Hofdienste Erwähnung. Diese Puncte kommen in den Bestallungen für andere Hardesvögte nicht vor.

1689 Juli 27. Bestallung für Johann Diederich Ahnemann, als Kanzelei-Registrator.

Juli 31. dito für Casper Herrmann Sandhagen, als Oberhofprediger und General-Superintendent.

Aug. 2. dito für Hans Philip Link, als Hausgerathsmeister.

Aug. 2. dito für den Gärtner auf dem Neuen-Werk, Johann Kempen [30]).

Aug. 2. dito für Peter Wulff, Gärtner.

Aug. 16. dito für Johann Mauritius Rachelius, als Vice-Staller in Eiderstedt.

Aug. 23. dito für Jasper von Buchwald, als Kammerjunker.

Aug. 28. dito für Daniel Kirchhoff, als Kirchspielvogt zu Leck.

Sept. 12. Concession für Andreas Sonnenberg zur Errichtung einer fahrenden Post zwischen Hamburg und Schleswig.

Sept. 17. Confirmation der dem Jacob Flieger von dem Amtmann in Tondern Hans von Thienen conferirten Landvogtei in der Horsbüllharde.

Sept. 17. Declaration in Betreff der Gage des Oberschenken Otto Rantzowen [31]).

Sept. 23. Bestallung für Johann Adolph Beselin, als Reise-Secretair.

Sept. 24. Bestallung für Christian Jochim Lossau, als Leibmedicus der Herzoginn.

Sept. 30. dito für Otto Nicolaus Lindholzen, Bürgermeister in Kiel, als Advocatus fisci.

Sept. 30. dito für den Geheimerath Wedderkop, als Drost des Amts Tremsbüttel und Steinhorst.

Sept. 30. dito für Johann Conrad Kiefer, als Hofprediger.

Octbr. 9. Promesse zur künftigen Beförderung eines der Söhne des Vicekanzlers Fabritius.

Octbr. 14. dito für Johann Georg Meier, als Instrumentalmusicant [32]).

---

30) Das Pomeranzenhaus und die Pflege ausländischer Gewächse ward dem Gärtner besonders empfohlen.

31) Er sollte neben der Gage des Oberschenken auch die völlige Gage und das Tractement als Kammerjunker beziehen.

32) Er sollte 6 Personen halten, und nebst seiner „Bande" unter dem Kapellmeister und dem Hofmarschall stehen.

1689 Octbr. 20. Promesse für Hans Hinrich Schmiden, als Kircheninspector.

Octbr. 21. dito für du Buisson als Sprachmeister bei Hofe im Französischen und Italienischen.

Octbr. 21. dito für Christian Ernst von Reichenbach, als Geheimer-Etatsrath, Kammerrath und Hofcanzler [33]).

Octbr. 21. dito für Johann Friederich Noel, als Fechtmeister.

Novbr. 11. dito für Casper von Sallern, als Kanzeleidiener.

Decbr. 2. dito für Johann Rolfs, als Kammerdiener.

Decbr. 2. dito für Hinrich Reinboth, als Kirchenrath [34]).

Decbr. 4. dito für Ludewig Winndt, als Hofmahler [35]).

Decbr. 6. Confirmation der dem Amtschreiber zu Gottorf Johann Friederich Stahlen von der Gemahlinn des Herzogs unter dem 14. Aug. 1684 ertheilten Bestallung als Secretair.

1690 Jan. 1. Bestallung für Joachim von Ahlefeld, als Amtmann zu Cismar und Inspector auf Fehmern.

Jan. 16. Resolution für den Hofprediger Johann Conrad Kiefer in Betreff der ihm zugelegten freien Behausung und 20 Faden Holz.

Jan. 25. Bestallung für Johann Evelin, als Hofmauermeister.

März 10. dito für Wilhelm Nachtigal, als Büchsenmacher.

---

33) Unter den Emolumenten wird auch ein gutes Neujahrsgeschenk genannt, welches der Herzog dem Kanzler wollte verabreichen lassen. Jeder Theil kann dem Andern halbjährig aufkündigen.

34) Er soll bei allen Spezial- und General-Kirchenvisitationen gegenwärtig seyn, und sich die Erhaltung des Kirchenvermögens angelegen seyn lassen. Ihm werden als Gehalt beigelegt 40 Rthlr. von der Kirche in Tolk, 40 Rthlr. von der Kirche in Norderbraruy, 10 Rthlr. von der Kirche in Kampen, von Bohl 5 Rthlr., von Süderbraruy 5 Rthlr. Ausserdem soll er bei der Kirchenvisitation von jeder Kirche 1 Thaler haben, abgabenfrei seyn und unter dem höhern Forum stehen.

35) Er soll die Schildereien auf Gottorf und in dem neuen Werke in Obacht nehmen, und die Zierrathen an den Wasserkünsten und Paternen (Fontainen?) mit Farbe unterhalten. 00

1690 Apr. 8. Bestallung für Daniel Hartnacken, als Rector an der Schleswiger Schule.

Apr. 14. dito für Hinrich Diederich von Berkenthin, als Kammerjunker bei dem Prinzen Friederich.

Mai 8. dito für Nicolaus Rambour, als Tanzmeister.

Mai 8. dito für Georg Oesterreich, als Kapellmeister.

Mai 16. dito für Bendix von Ahlefeldt, zu Haselau, als Landrath.

Mai 18. dito für Conrad Ziegelern, als Hofschlösser zu Husum, mit dem Rechte ins Schmiedeamt aufgenommen zu werden.

Mai 24. dito für Christian Albrecht Thomsen, als Bauinspector.

Mai 29. dito für Friederich von Günteroth, Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster, als Oberjägermeister.

Mai 29. dito für Friederich Rantzau, zu Knop, Proyenstorf und Neddergaart, als Landrath.

Mai 30. Bestallung für den Kammerjunker Hinrich von Qualen, als Hofmeister des Prinzen Christian August.

Juni 2. dito für Hinrich Baumhauer, als Advocatus fisci in Eiderstedt.

Juni 2. dito für Conrad Wasmer, als Landkanzler, enthaltend zugleich die Zusicherung von jährlichen 300 Rthlr. auſser der gemeinschaftlichen Besoldung von 500 Rthlr. [36]).

Juni 3. dito für Gregorius Philipp Regenbank, als Kammerjunker bei dem Prinzen Christian August.

Juni 4. dito für Andreas Conrad Crusius, als Bassisten.

Juni 4. dito für Emanuel Zauners, als Secretair.

Juni 7. dito für Augustin Hinrich von Essen, als Geheimer-Secretair.

Juli 5. dito für Ove Blom, als Kammerjunker.

---

36) Das Salarium erhält der Landkanzler aus den gemeinschaftlichen Zollen zu Gottorf und Rendsburg. Die Zulage der 300 Rthlr. wird halb vom Könige, halb vom Herzoge gegeben.

1690 Juli 15. Bestallung für Jürgen Kröger, als Schieferdecker.

Juli 29. dito für Andreas Matthiae, als Conrector an der Schleswigschen Schule.

Aug. 1. dito für Georg Russow, als Leibbarbier bei dem ältesten Prinzen auf der bevorstehenden Reise.

Aug. 4. dito für Johann Ayerschetteln, als Hofmaler zu Husum.

Aug. 5. dito für den General-Superintendenten Casper Herrmann Sandhagen, als Probst in den Aemtern Kiel, Bordesholm, Trittau, Reinbeck, Cismar, Oldenburg, Tremsbüttel und Steinhorst.

Aug. 9. dito für Jochim Philip Fischer, als Ballmeister [37]).

Sept. 12. dito für den Landvogt in Norder-Dithmarschen, Georg Viethen, als Hofrath.

Octbr. 11. Revers von dem Landkanzler Conrad Wasmer in Betreff des ihm übertragenen Amts.

Octbr. 22. Exspectanz für den Hofmeister Otto Diederich von Bülow auf die Amtmannsbedienung für die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst.

Octbr. 22. Bestallung für Johann Ludewig Pincier, als Hofrath.

Decbr. 12. dito für Conrad von Wassenberg, als Landvogt auf Fehmarn [38]).

Decbr. 10. Confirmation der Bestallung für Peter Fabritius, als Birkvogt zu Warnitz [39]).

Decbr. 13. Bestallung für den Dr. med. Johann Adolph Reinboth, als Inspector der Apotheke in Tondern.

1691 Jan. 4. dito für Christoph Schulzen, als Hofzuckerbäcker.

Jan. 20. dito für den Hofprediger Johann Conrad Kiefer, als Kirchenrath.

---

37) Wenn der Herzog im Ballhause zu spielen Lust hat, soll er gegenwärtig, auch sonst verpflichtet seyn, den Prinzen im Ballspielen alle ihm bekannten lectiones zu eröffnen.

38) Er soll namentlich darauf achten, daß in Gemäßheit des Landrechts alle Jahr um Michaelis einige Kämmerer und Richter abgesetzt und andere an deren Stelle erwählt werden.

39) Der Birkvogt war vom Amtmann ernannt. Der Amtmann Friederich von Gunteroth, war ausserdem auch Hofmarschall, Oberster der Leibwache und Oberjägermeister.

1691 Jan. 27. Bestallung für Christian Klingemann, als Gärtner des Husumer Schloßgartens.

Febr. 10. dito für den Dr. med. Johann Adolph Reinboth, als Physicus des Amts Tondern.

Febr. 19. dito für Bernhard Kenkel, als Probst in den Aemtern Tondern und Lügumkloster.

Mai 4. dito für Gabriel Kochen, als Hausvogt zu Trittau [40]).

Juni 9. dito für Hans Bruhn, als Kanzelist.

Juni 13. dito für Adolph Friederich von Hälberstedt, als Kammerjunker der Herzoginn.

Juni 17. dito für Emanuel Zauner, als Kanzelei-Registrator.

Juni 19. dito für Otto Diederich von Bülow, als Geheimer-Etatsrath.

Juni 19. dito für Joachim von Ahlefeldt auf Buckhagen und Olpenitz, als Amtmann zu Tondern [41]).

Juli 7. dito für Henning Wedderkopp, als Landgerichts-Notarius.

Sept. 20. dito für Johann Zachariä Grundig, als Altisten in der Kapelle.

Octbr. 28. dito für Johann Christopher Rost, als Secretair und Hof-Sprachmeister.

Novbr. 5. dito für Moritz Raben, als Einnehmer in den Kirchspielen Süderstapel und Bergenhusen [42]).

1692 Jan. 2. dito für Siegfried Leopold von Oertzen, als Hofjunker.

Jan. 19. dito für den Kanzler von Reichenbach, als Oberstaller in Eiderstedt.

---

40) Wegen des Verhäurens der Aecker kömmt hier dieselbe Bestimmung vor als oben.

41) Ausser dem, was auch andere Amtmannsbestallungen enthalten, kömmt hier noch die besondere Bestimmung vor: Er soll mit Fleiße zusehen und beschaffen, daß man unser Haus Tundern zu rechter Zeit auf- und zuschließe, daß auf selbiges Haus oder dessen Veste niemand, bei denen einige Gefahr zu besorgen, sich begeben, daß von der darauf vorhandenen Artillerie, Rüstung, Munition ꝛc., dessen Eigenthum und Hausgeräth nichts verkomme oder verderbe, daß die noch wenige übrige Hölzungen nicht misbrauchet, verwüstet und abhauen werden.

42) Das Geschäft hatte bisher der Stapelholmische Landrichter besorgt und freiwillig dem Obengenannten überlassen.

1692 Jan. 25. Bestallung für Johann Kotisch, als Vice-Kellermeister.

Febr. 6. dito für Balthasar Heldt, als Hofrath.

eodem dito für Claus Dethlefs, als Kirchspielvogt zu Weslingbuhren.

Febr. 10. Erspectanz für den Kammerdiener Johann Adolph Vogler auf eine für ihn passende Stelle.

Febr. 16. Bestallung für Bernhard Casper Kirchmann, als Stadtsecretair in Husum.

Febr. 24. dito für Hans Blome, als Kammerjunker.

Febr. 25. Confirmation der auf Johann Behren gefallenen Wahl als Land- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Hennstedt.

Febr. 26. Bestallung für Jasper von Buchwaldt, als Amtmann zu Schwabstedt.

Febr. 26. dito für Jacob von Calis, Bürgermeister in Friederichstadt, als Schleussen- und Teich-Inspector.

Febr. 28. dito für Claus Dethlefs, Kirchspielvogt zu Weslingbuhren, als Strandvogt zu Büsum und Weslingbuhren.

Febr. 28. dito für Jacob Massen, als Hofrath und Kammer-Assessor.

dito für Peter Witten, als Landvogt auf Fehmarn.

März 4. dito für Christian Vechner, als Goldarbeiter.

März 19. Dimission für Peter Teth Nommels, als Teichgrafen in Eiderstedt.

März 26. Bestallung für den General-Superintendenten, Probsten und Hofprediger Hermann Sandhagen, als Oberconsistorialrath.

März 29. dito für Ove Lorenz, als Teichgraf in Eiderstedt.

Mai 6. dito für Johann Matthies Schlaffneck, als Schorsteinfeger [43]).

Mai 20. dito für Johann Abel Krebel, als Secretair.

Juni 1. dito für Hans Jürgen Segebade, als Landinspector zu Nordstrandt.

---

43) Die Bestallung ertheilt zugleich ein ausschließliches Privilegium auf das Schornsteinfegen in der Landschaft Eiderstedt, so wie in den Städten Schleswig und Tönning.

1692 Juni 1. Resolution wegen der dem vorgedachten Segebade zugelegten jährlichen 100 Rthlr.

Juni 12. Bestallung für Egidius Pincier, als Commissair in Stockholm [44]).

Juni 16. Confirmation der auf Sager Rhoden gefallenen Wahl als Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten in Neuenkirchen, der Landschaft Norder-Dithmarschen.

Juni 16. Bestallung für Lorens Eckstorff, als Buchdrucker.

Juni 25. dito für Johann Hoppe, als Bettmeister.

Juli 8. dito für Franz Jochim Mileß, als Postmeister bei der reitenden Post zwischen Schleswig, Hamburg und Lübeck [45]).

Aug. 2. dito für den Hof- und Kanzeleirath von Wedderkop, als Geheimer- und Kammerrath.

Aug. 16. dito für Claus Pogwisch von Grünholz, als Landrath.

Aug. 19. dito für Zacharias Lindemann, als Hardesvogt zu Treia.

Sept. 2. Dem ältesten Sohne des Hofraths Mecklenburg, Christian Mecklenburg, wird die Subscribirung des gestempelten Papiers übertragen, so wie es ihm auch verstattet wird, die Function des Vaters bei den Quartal- und Landgerichten vertreten zu dürfen, und nach Abtritt des Vaters, ihm als Canzeleisecretair zu succediren.

Sept. 6. Bestallung für Jacob Rossen, als Bürgermeister zu Tondern.

Novbr. 15. Versicherung in Betreff des monatlichen Tractements des Christian Ernst Frobösen anstatt der als Commandant und Landvogt auf Helgoland genossenen Gage.

Novbr. 18. Bestallung für Johann Christian Rudolph von Coldiz, als Commandant und Landvogt auf Helgoland [46]).

---

44) Er soll in Stockholm den etwanigen Einkauf von Materialien und andern Nothwendigkeiten besorgen.

45) „Daß wir aus sonderbaren Ursachen zu unserer Lande Besten und absonderlich wegen Bequemlichkeit der Commercien in unsren Marschlanden für gut befunden haben, eine reitende Post ꝛc. anzulegen.

46) Der Commandant soll insbesondere dafür zusehen, daß uner-

1692 Novbr. 25. Bestallung für Johann Krusen, als Hofmedicus.

1693 Febr. 14. Confirmation der auf Anthon Rhenius gefallenen Wahl, als Bürgermeister in Eckernförde.

Febr. 18. dito der von dem Amtmann zu Gottorf gewählten Vogt Jürgen Frahmen zu Meggersdorff.

Febr. 25. dito der auf Claus Jürgen aus Dieckhusen, Kirchspiels Büsum, gefallenen Wahl, als Adjuncten und künftigen Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Büsum.

März 23. Bestallung für Andreas Conrad Crusius, als Cantor bei der Domschule in Schleswig.

März 27. dito für Hans Friederich von der Kettenburg, als Hofjunker.

Apr. 8. dito für Wulfgang Hinrich Jäger, als deutschen Meister bei der Domschule zu Schleswig.

Apr. 29. dito für Joachim von Ahlefeldt auf Geltingen, als Landrath.

Mai 3. dito für Hans Ehrhard Rieß, als Organist und Instrumentist in der Schloßkirche.

Mai 20. dito für Johann Hinrich Backendorff, als Stadtvogt in Schleswig.

Mai 29. dito für Otto Krabbe, als Hofmaler.

eodem dito für Friederich Adolph Freinz, als Kellermeister.

Juni 23. dito für Bendix von Ahlefeldt auf Haselau, als Amtmann zu Trittau und Reinbeck.

Aug. 24. dito für Zacharias Stempel, als Conrector an der Domschule zu Schleswig.

Sept. 1. dito für Aegidius Mecklenburg, als Hofrath und Kammer-Assessor.

Octbr. 9. Resolution für den Geheimenrath und Hof-Kanzler von Reichenbach, Oberstaller in Eiderstedt, die Administration des erledigten Stallerantes betreffend.

Octbr. 9. Bestallung für den Pastor Peter Zitschern, als Probst der Aemter Tondern und Lügumkloster.

Octbr. 16. dito für Theodor Allers, als Bildhauer.

---

fahrene fremde Schiffer mit Piloten versehen werden können. Zu dem Ende sollen wo möglich immer 2 der erfahrensten Piloten auf dem Lande seyn.

1693 Octbr. 16. Bestallung für Johann Daniel, als Kirchspielvogt zu Tellingstedt.

Octbr. 16. dito für Peter Johannsen, als Gevollmächtigter des Kirchspiels Tellingstedt.

Novbr. 6. dito für Johann Ludewig Pincier, als Hof- und Kanzeleirath.

1694 Jan. 3. dito für Arnold Mechlenburg, als Kammerrath.

Jan. 17. Confirmation der auf Hans Carstens gefallenen Wahl als Einnehmer des Kirchspiels Tellingstedt.

Jan. 25. Bestallung für Johann Georg Segebade, als Hofrath und Kammer-Assessor.

Febr. 16. Concession für Johann Ronnow auf die Krügerei zu Tollstedt und die Zollverwaltung daselbst.

Febr. 24. Bestallung für August Heinrich von Essen, als Hofrath und Landinspector zu Nordstrand.

März 3. Confirmation der auf Carsten Claussen zu Schlichting gefallenen Wahl als Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten zu Hennstedt in Norder-Dithmarschen.

März 15. dito der auf Nicolaus Jungen gefallenen Wahl als Gevollmächtigten des Kirchspiels Tellingstedt.

März 15. Bestallung für Johann Claussen, als Kirchspielvogt zu Tellingstedt.

März 16. dito für Casper von Sallern, als Kanzelisten.

März 16. dito für Friederich Grohten, als Einnehmer zu Tellingstedt.

März 16. dito für Johann Hieronimus Negelein, als Kanzeleidiener.

Apr. 3. dito für Johann Georg Jungen, als Kirchspielvogt zu Hemme.

Mai 25. Confirmation der auf Claus Seecken zu Cleve gefallenen Wahl als Gevollmächtigten des Kirchspiels Hennstedt.

Juni 1. Bestallung für Marx Wiebers, als Kirchspielvogt in Lunden.

Juni 19. Confirmation der auf Claus Offenhusen gefallenen Wahl als Kirchspielschreiber zu Weslingbuhren.

Juli 1. Bestallung für Herrmann Wetken, als Hofrath.

Juli 5. dito für Christian Albrecht Schmieden, als Hofrath.

1694 Aug. 28. Bestallung für Andreas Sonnenberg, als Postmeister der fahrenden Post zwischen Hamburg und Schleswig.

Sept. 17. dito für Adrian Müller, als Kommissair in Hamburg.

Octbr. 28. Exspectanz und eventuelle Bestallung auf den Stallerdienst in Eiderstedt für den Kammerjunker Otto Blome.

b. Friederich.

1695 Jan. 3. Bestallung für Jacob Andreas Grabe, als Geheimer-Kammerschreiber.

Jan. 4. dito für Johann Ludewig Pincier, als Geheimer-Etatsrath.

Jan. 5. dito für Hieronimus Becker, als Kammerdiener.

Jan. 7. dito für Balthaser Ehrenstolp, als Hofrath.

Febr. 22. dito für Jacob Claussen, als Strandvogt zu Nordstrand.

März 22. dito für Christian Bechner, als Goldarbeiter.

März 23. dito für Hans Köpken von Poggenberg, Amts Schwabstedt, als Hardesvogt in der Ahrensharde.

Apr. 4. dito für den Kammerjunker Otto Blome, als Staller in Eiderstedt.

Apr. 20. dito für Johann Gerdt Bothern, als Mundkoch.

Apr. 20. dito für Hinrich Baumhauer, als Advocatus fisci in Eiderstedt.

Juni 19. dito für Joseph Augustus du Cros, als Etatsrath.

Aug. 20. dito für Otto Krabben, als Hofmaler.

Octbr. 2. dito für Owe Lorenzen, als Teichgraf in Eiderstedt.

Octbr. 28. dito für Michel Henning Webberkopp, als Reise-Secretair, Anwald und Advocatus fisci.

Dec. 5. dito für Johann Jacob Stöcklein, als Feldmedicus bei der Miliz.

1696 Jan. 13. Bestallung für Andreas Johannsen, als Hofconterfeiter [47]).

März 21. dito für Johann Matthies Schlaffneck, als Schorsteinfeger in Schleswig, Eiderstedt, Tönning und Gottorf.

Apr. 7. dito für Jacob Claussen zu Pellworm, die Abfassung der brieflichen Urkunden betreffend.

Juni 1. dito für Casper Schulzen, als Kammerjunker.

Juni 10. dito für Gabriel Schreiber, als Advocatus fisci und Sachwalter.

Juni 22. dito für Matthies Tecklenburg, als Peruquenmacher.

Juni 29. dito für Georg Hollmer, als Hofrath, geheimer Secretair und Kammer-Assessor.

Aug. 6. dito für Christoph Jürgen Lofeken, als Küchenverwalter.

Aug. 7. dito für Andreas Bachmann, als Hof-Sattler.

Aug. 18. dito für Wilhelm Middelburg, als Hof-Schneider.

Aug. 19. dito für Jürgen Kröger, als Schieferdecker.

Novbr. 30. dito für Marcus von Graffen, als Staller in Eiderstedt.

Dec. 4. dito für Claus Seecke, als Kirchspielvogt zu Hennstedt.

1697 März 19. dito für Herrmann Lather, als Hardes- und Stiftsvogt zu Treia.

Apr. 2. Dem Kanzeleiverwandten Hans Bruhn wird der Character eines geheimen Kammerschreibers beigelegt.

Juni 28. Bestallung für Friederich Hinrich Jügert, als Hof- und Kanzeleirath.

Dec. 20. dito für Johann Adolph Beselin, als Hofrath und Dominspector.

Dec. 20. dito für Johann Viethen, als Hofrath und Vice-Landvogt in Norder-Dithmarschen.

---

47) Er sollte in Stockholm und auf den benachbarten Königl. Lusthäusern Gemälde copiren.

1698 Jan. 18. Resolution, daß Christian Bahr, als Hardes- und Birkvogt zu Höyer seinem Schwiegervater Fedder Lund adjungirt und zu seinem Nachfolger bestellt werden möge [48]).

Jan. 24. Bestallung für Johann Hinrich Böhm, als Landbaumeister.

Jan. 27. dito für Hinrich Wilhelm Berger, als Oberbereiter.

Febr. 3. dito für Friederich Adolph Franz, als Kellermeister.

Febr. 10. dito für Andreas Hasselbaum, als Hoffourir.

März 15. dito für Hinrich Muhlium, als Oberhofprediger, Probsten und General-Superintendenten.

Juli 6. dito für Diederich Andreas, als Probst in Eiderstedt.

Aug. 12. dito für Johann Albrecht Lohnemann, als Hofjunker.

Sept. 19. dito für den Geheimenrath Johann Ludewig von Pincier, als Amtmann zu Tondern.

Sept. 20. Victor Stein wird der Character eines Hofapothekers beigelegt.

Sept. 27. Bestallung für Siegfried Leopold von Oertzen, als Kammerjunker bei der regierenden Herzogin.

Octbr. 5. dito für Christian Wilhelm von Eiben, als Etatsrath.

Novbr. 9. dito für Balthaser Maas, als Hofmaler.

eodem dito für Baron von Görtz, als Kammerjunker.

---

48) Die Namen dieser beiden Beamten haben sich in der Gegend lange im Andenken erhalten. Der Herausgeber hat in seiner Jugend noch oft von beiden erzählen hören. Der erstere sollte in einer Unterhandlung des Grafen Schack mit den Untergehörigen der Grafschaft Schackenburg sich zum Nachtheil der letztern sehr thätig bewiesen haben. Er starb 1701. Der andre, Bahr, erlebte die Zeit der dänischen Occupation 1713 und soll gegen das Gottorfische Fürstenhaus große Treue bewiesen haben. Nach der Erzählung ging sein Hof bei Gelegenheit jener Occupation in Flammen auf. Nur ein auf dem Hofe stehender bedeckter Brunnen ward erhalten. Der Hof ward nicht wieder an derselben Stelle erbaut und der Brunnen stand mitten auf freiem Felde. Der Herausgeber hat diesen Brunnen noch oft gesehen. Er gab den Vorübergehenden Anlaß, von der Occupation des Fürstlichen Antheils zu erzählen. So war der Brunnen ein Anhaltspunct für geschichtliche Ueberlieferungen.

1699 Jan. 19. Bestallung für Christian Albrecht Clasſen, als Landinſpector zu Pellworm und den Halligen.

Jan. 30. dito für August Berkenthin, als Etatsrath.

März 10. dito für Georg Hollmer, als Kammerrath.

März 20. dito für Johann Georg Segebade, als Kammerrath.

Apr. 20. Georg Meier wird das Prädicat eines Hofmalers beigelegt.

Mai 15. Bestallung für den Tanzmeister Treſſel.

Juni 12. dito für den Grafen Johann Georg von der Naht, als Amtmann zu Trittau und Reinbeck.

Juni 16. dito für Johann Clauſen, als Kammerrath.

Octbr. 28. dito für Chriſtian Boyen, als Landſchreiber auf Fehmarn.

1700 Aug. 18. Confirmation der Probſtenwahl in Eiderſtedt, wornach Nicolaus Laurentius als Probſt erwählt worden iſt.

Sept. 20. Bestallung für den Hofprediger Samuel Reimarus, als Kirchenrath.

Sept. 20. Character-Bestallung für Johann Gottfried Regemann, als Reiſe- und Feldmedicus [49]).

1701 Apr. 2. Bestallung für den Geheimenrath von Wedderkop, als Landrath.

Apr. 3. dito für Detlef von Brockdorff auf Rohlsdorf, als Landrath.

Apr. 4. dito für den Amtmann von Wohnsfleth, als Landrath.

Apr. 11. dito für Chriſtian Sandhagen, als Kanzelei-Aſſeſſor.

Apr. 16. dito für den General-Lieutenant Baron von Bannier, als Geheime-Etatsrath.

Apr. 16. dito für Chriſtian Adolph Rachel, als Amtſchreiber zu Gottorf und künftigen Amtsverwalter daſelbſt [50]).

---

49) Die Beilegung des Prädicats wird motivirt durch die Verdienſte, welche ſich Regemann in der neulichen Belagerung Tönningens erworben habe.

50) Vgl. Kieler Correſpondenzblatt von 1832 S. 299. Der Vater, Heinrich Rachel, hatte das Prädicat Amtsverwalter, der Sohn ward vorläufig zum Amtsſchreiber ernannt, mit der Zu-

1701 Apr. 18. Bestallung für Baron Philip von Mardefeldt, als Ober-Kammerjunker.

Apr. 20. dito für Hans Christian Preusser, als Secretair und Landschreiber zu Tönning.

Apr. 22. dito für Hans Hinrich Möller, als Hoftischler in Husum.

---

6) **Vollständige Uebersicht der den Vergleich über Schleswig und den Umtausch des Gottorpischen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffenden Urkunden, nebst angehängter Entsagungsurkunde des Großfürsten Paul Petrowitsch auf das Herzogthum Schleswig.**

Eine Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek enthält die mit dem Großfürsten Paul Petrowitsch wegen des Herzogthums Schleswig und des Gottorpischen Antheils am Herzogthum Holstein abgeschlossenen Verträge nebst allen dazu gehörigen Beilagen. Die Verträge selbst sind oft genug abgedruckt. Von den Beilagen dagegen sind nur verhältnißmäßig wenige durch den Druck bekannt geworden. Bei Martens Recueil Tom. I. p. 330 sind enthalten das großfürstliche Entlassungspatent für Holstein vom 20/31. Mai 1773, das großfürstliche Antretungspatent von Oldenburg und Delmenhorst vom 19/30. Juli 1773 und das Königl. dänische Entlassungspatent vom 16. Novbr. 1773. In Eggers Leben des Grafen Bernstorf II. Bd. S. 21 u. f. sind auch die beiderseitigen Renunciationsacten auf Holstein und Oldenburg abgedruckt.

In unserer Handschrift finden sich zum provisorischen Tractat von 1767 folgende Beilagen.

1) Das von dem Großfürsten auszustellende instrumentum renunciationis auf das Herzogthum Schleswig.

2) Entwurf des Proclamas, welches wegen der alten Schulden, die von dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorp in vorigen Zeiten und bis zum Jahre 1720 inclusive contrahirt worden, an die Gläubiger erlassen werden sollte.

3) Instruction für diejenigen Personen, welche zur Besorgung des Liquidationsgeschäfts in Hinsicht der alten Schul-

---

sicherung, daß er nach seines Vaters tödtlichem Abgange oder freiwilligem Abstande, ohne fernere Confirmation und Vorstellung demselben mit dem Prädicat und Rang eines Amtsverwalters zu Gottorf succediren solle.

den des herzogl. Gottorpischen Hauses committirt werden sollen.

4) Die von dem Könige zu Dännemark Namens des Erbprinzen Friedrich auszustellende Renunciationsacte in Hinsicht der Coadjutorie des Stiftes Lübeck.

5) Die von dem Großfürsten über dessen Antheil im Herzogthum Holstein auszustellende Cessionsacte.

6) Die von Seiner Königl. Majestät zu Dännemark auszustellende Renunciationsacte über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

7) Großfürstlicher Geheißbrief an die Unterthanen im großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil von Holstein.

8) Königl. dänischer Geheißbrief an die Unterthanen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

9) Verzeichniß der neuen seit 1720 auf dem Großfürstlichen Antheil von Holstein haftenden Landesschulden. Unter diesen werden auch die Pränumerationen der Pächter und die Cautionen der Beamten aufgezählt. Die Regierung verzinsete diese Gelder, die Nachfolger der Pächter und Beamten mußten ihre Vorweser auslösen. Unter den hier aufgeführten Pächtern befindet sich auch der Pächter der Oldesloer Kornmühle, die also dem Großfürsten gehört haben muß.

10) Renunciations- und Consensacte des lübeckschen Bischoffs Friedrich August. In Betreff des Herzogthums Schleswig entsagt der Bischoff für sich und seine Prinzen allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Prätensionen, welche ihm und seinen Prinzen an dem von den fürstlichen Vorfahren des regierenden Schlesw. Holst. Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig benebst der Insel Fehmarn, über kurz oder lang auf irgend eine Weise hätten zufallen und rege gemacht werden können.

11) Die von dem Großfürsten Paul auszustellende Agnitionsacte über den ganzen provisorischen Tractat.

12) Die dem provisorischen Tractat angehängten Separat- und geheimen Artikel. Deren sind 6. Der erste betrifft die freie Schifffahrt auf den dänischen Strömen und Gewässern. Russische Unterthanen sollen den am meisten begünstigten Nationen gleich geachtet werden. Artikel 2 bestimmt, daß der russische Handel nicht nur in allen Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf alle nur unter zweien freundschaftlichen Nationen erdenkliche Art und Weise favorisirt, sondern, daß auch in den an der Ostsee belegenen Häfen dieser Herzogthümer, alle russische Kauffahr-

theischiffe, (wovon die Equipage wenigstens aus der Hälfte von Russen bestehen soll), wenn sie mit russischen Landesproducten beladen sind, von Erlegung aller Abgaben an Zoll und Licenten, sowohl in Betreff der Waaren als der Schiffe frei seyn sollen. Die Schleswig-Holsteinischen Landesproducte, welche russische Schiffe wieder ausführen, sollen von allen Ausgangs-Zöllen und Abgaben frei seyn *). Artikel 3 betrifft einen Vorbehalt, auf den Fall, daß nach der von Seiten des Erbprinzen Friedrich geschehenen Renunciation des Bisthums Lübeck, der provisorische Tractat nicht zur Ausführung kommen sollte. Artikel 4 enthält die Bestimmung wegen Ueberlassung der später sogenannten jüngern Fideicommißgüter an die jüngere Gottorfische Linie. Artikel 5 betrifft die Verhältnisse zur Stadt Hamburg. Artikel 6. Der König von Dännemark verspricht, wegen Abhaltung des biennii academici in Kiel eine Verordnung zu erlassen.

Dem definitiven Tractate wurden beigefügt: die vorher erwähnten, nunmehr vollzogenen Actenstücke Num. 11 und Num. 1. Dann folgt eine Uebersicht des Einkommens aus dem großfürstlichen Antheil von Holstein, welches zu 225000 Rthlr. berechnet wird. Sodann das Verzeichniß der Ausgaben, deren Betrag genau so groß ist, wie die Einnahme. Das großfürstliche Militair bestand darnach aus 3 Musquetir-Compagnien und einer 22 Mann starken Dragoner-Compagnie. Jede Compagnie Musquetire hielt 30 Gemeine. Das ganze Militair bestand also aus 112 Mann.

Auch bei dem definitiven Tractat finden sich geheime Separatartikel. Der erste betrifft die Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere gottorfische Linie. Der zweite enthält Bestimmungen wegen der etwa auf Oldenburg und Delmenhorst haftenden Schulden.

Die beiden ersten Separatartikel des provisorischen Tractats wurden dem definitiven Tractate angehängt, und in Rück-

*) Man hat wohl das Patent vom 14ten April 1831 betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles und der ausserordentlichen Abgabe für verschiedene Waarenartikel als Folge eines in den Jahren 1767 und 1773 mit Rußland abgeschlossenen geheimen Convention angesehen. Die angeführten Separatartikel konnten indeß nicht zu einer solchen Verfügung, namentlich nicht für Dännemark führen. Auch scheint behauptet werden zu müssen, daß etwanige frühere Verträge solches Inhalts durch den Handestractat vom 8/19. Octbr. 1782 (Clausen recueil p. 171) aufgehoben seyen.

ſicht der übrigen wird blos bemerkt, daß ſie bereits mittlerweile ihre Erledigung erhalten hatten.

Darauf folgt: die von dem Großfürſten ausgeſtellte Ceſſionsacte über die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt.

Die Handſchrift enthält noch das am 11ten April 1777 errichtete Teſtament des oldenburgiſchen Herzogs Friedrich Auguſt und eine dieſes Teſtament beſtätigende Convention d. d. Eutin den 7ten Juli 1777, abgeſchloſſen zwiſchen den Bevollmächtigten des Großfürſten Paul, des Herzogs Friedrich Auguſt und des Herzogs und Coadjutors in Lübeck Peter Friedrich Ludwig.

Von obenerwähnten Actenſtücken folgt nun hier in extenso die Ceſſionsacte des Großfürſten Paul auf das Herzogthum Schleswig, folgendermaaßen lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Paul Petrowitz Kaiſerlicher Kronprinz und Thronfolger ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, wasgeſtalt in dem Art. 1 des zwiſchen Ihro der Ruſſiſchen Kaiſerin Catarina der Zweiten Unſerer Hochgeehrteſten Frau Mutter Majeſtät und Gnaden und Sr. Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen getroffenen sub dato Moscau den 29. Septbr. (10 Octbr.) 1767 und sub dato Copenhagen den 19/30. Novbr. e. a. ratificirten proviſoriſchen Tractaten von Ihro Kaiſerliche Majeſtät von allen Reuſſen gegen verſchiedene von Sr. Königl. Däniſchen Majeſtät übernommene praestanda verſprochen worden, alle Ihre bona officia bei Uns, ſo bald Wir Unſere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Perſon auf den von der Krone Dännemark occupirten vormals Hochfürſtl. Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, unſere Erben und Deſcendenten aufs bündigſte renunciren und darüber eine ſolenne Renunciationsacte ausſtellen möchten.

Wann Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen dato beſagten proviſoriſchen Tractat förmlich agnoſciret und ratihabiret haben, mithin auch ſelbigen in dieſem Stücke Gnüge zu leiſten völlig entſchloſſen ſind:

Als renunciren und entſagen Wir hiemit und in Kraft dieſes wohlwiſſendlich und wohlbedächtlich für Uns, Unſere Erben und Deſcendenten, allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen großfürſtlichen Antheil deſſelben, die Inſel Fehmarn, und auf alle zu dem Herzogthum Schleswig gehörige Lande bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und Zuſprüchen, ſie mögen Nahmen haben wie

sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Weise, und wollen solchem nach nicht nur daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und dero Königl. Kron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz, mit allen oberwähnten dessen Zubehörungen und pertinentien, ruhig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung, Einrede, Ansprüche und Hinderniß, ferner, und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, genießen, und nützen mögen, besonders Wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erbnehmer und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder selbst in irgend einiger Weise oder Wegen dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht wir denn ferner alle vorhergehenden Testamente, dispositiones, pacta, Verträge, Friedens-Schlüsse und Guarantien so entweder von Unsren fürstl. Vorfahren selbst oder in deren faveur von andern gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen selbige Namen haben wie sie wollen, in so ferne sie Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalte oder Verstande derselben entgegen seyn mogten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten für aufgehoben und kraftlos erklären und von Jedermann angesehen wissen wollen, dergestalt daß solche und besonders auch unsers Anherrn, weiland Hertzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein christmildesten Gedächtnisses wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9 Januar 1607 gemachten Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen, noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbei für Uns, Unsre Erben und Descendenten alle Uns und Ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu statten kommen sollen. Alles bei Unserm großfürstlichen Worte und Treue.

Zu Urkund und dessen allen zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben.

Wäre diese Urkunde dem Herausgeber früher bekannt gewesen, so würde er nicht unterlassen haben, im 2ten Theil seines Handbuchs S. 170 darauf Rücksicht zu nehmen und den Inhalt derselben anzugeben.

Die rechtliche Bedeutung dieser Entsagungsacte auf das Herzogthum Schleswig, welche ganz anders gefaßt ist, als die Renunciation auf den vorhin gewesenen großfürstlichen Antheil von Holstein, kann nicht zweifelhaft seyn und wird jedem von selbst einleuchten. Bis zum Abschlusse des Vergleiches mit Rußland hatte das herzogliche gottorpische Haus zwiefache Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig, erstlich Anspruch auf den actuellen Besitz des privativen fürstlichen und auf den Mitbesitz des gemeinschaftlichen Antheils von Schleswig und zweitens Erbrechte auf den Königl. Antheil am Herzogthum. Darin unterscheidet sich nun der Vergleich über Schleswig wesentlich von dem Vertrage über Holstein, daß im erstern nicht nur den Ansprüchen auf den actuellen Besitz, sondern auch allen Erbrechten unbedingt entsagt wird. Diese Erbrechte werden auch nicht dem Könige als Herzoge von Schleswig, sondern als König von Dännemark und dem jedesmaligen Kronerben übertragen.

---

7) Einige Briefe der hochseligen Königin Caroline Mathilde.

(Aus Spangenbergs neuem vaterländischen Archiv 20ster Bd. S. 282.)

Die in den unter dem angeblichen Druckort: Boston, bei Johann Jacob Simon 1777 erschienenen „Nachrichten von einer unglücklichen Königin, nebst ihren Briefen an verschiedene ihrer vornehmen Verwandten und Freundinnen. Aus dem Englischen" enthaltenen Briefe der Königin Caroline Mathilde, sind, nach Höst's „Der Dänische Geheime Cabinetsminister Graf Struensee" Bd. II. S. 369 erdichtet; folgende, deren erster nur nach einer Abschrift mitgetheilt werden kann, letztere genau nach den Originalen abgeschrieben sind, kann dieser Vorwurf nicht treffen.

Dieses vorausgeschickt, lasse ich den ersten Brief, der an ihren königlichen Bruder Georg III. gerichtet ist, folgen:

1.

Sire!

Ich bin unschuldig; mit zitternder Hand, auf der schon der Todesschweiß liegt, schreibe ich nieder, Ich bin unschuldig.

Der Gott, zu dem ich gehe, der mich schuf, der mich richtet, sey der Zeuge meiner Unschuld. Mögte er doch nach meinem Tode die Welt überzeugen, daß ich nie Tugend und Unschuld gröblich verletzt habe, und ich nie eine von den schrecklichen Beschuldigungen verdiente, womit die Ränke heimlicher Feinde meinen Character beschimpft haben. Glauben Sie, Sire, einer Schwester, einer Königin, noch mehr, einer Christin, die mit Schaudern und Entsetzen in jene Welt hinüber blicken würde, wenn ihr letztes Geständniß eine Lüge wäre. Ich sterbe freudig [1]), glauben Sie mirs, denn der Unglückliche segnet den Tod. Mein Schutzgeist schwebt um mich und wird mich hinüber geleiten, wo ich für meine Freunde und selbst für meine Feinde beten kann. Leben Sie wohl, mein Königlicher Bruder, der Himmel segne Sie, meinen Gemahl und Kinder, England, Dännemark und die ganze Welt.

Verstatten Sie meinem Leichnam die Ruhe [2]) in den Gräbern unserer Väter, und dann das letzte unaussprechlich lange Lebewohl.

Ihre
unglückliche
Caroline Mathilde.

Wie gesagt — nur aus einer Abschrift kann ich diesen Brief mittheilen; ich wage es nicht, zu bestimmen, ob dieselbe vielleicht nur eine Uebersetzung des Originals enthält; aber unmöglich ist es nicht, daß das Original in deutscher Sprache abgefaßt war, denn die Königin sprach und schrieb ein leichtes, fließendes und grammatisch-richtiges Deutsch, wie ihre Zeitgenossen [3]) einstimmig versichern.

---

1) Wirklich ist die Königin auch freudig und mit allen Kennzeichen eines guten Gewissens gestorben. S. „die letzten Stunden." Aehnliche Zeugnisse über die letzten Stunden der Königin geben Falkenskiold: Denkwürdigkeiten 1ster Theil S. 84, dann auch v. Gehren in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie im Art. Christian der VIIte.

So heißt es auch in einem Briefe von Zimmermann (Joh. Georg Zimmermanns Briefe, herausgegeben von Albr. Rengger. Aarau 1830 S. 217): „Den 10. Mai sah ich die Königin Caroline Mathilde von Dännemark in Celle sterben. Ich ward ad consilium berufen und kam zu spät. Eine Krankheit von sechs Tagen hat diese unglückliche Königin weggerafft. Sie starb mit dem äußersten Muthe."

2) Sie ruht bekanntlich in dem fürstlichen Erbbegräbnisse zu Celle.

3) Nachrichten S. 93. Die letzten Stunden S. 51. Gellert und

Auf der Rückseite der Abschrift finden sich folgende Zeilen:

Wer würde wohl, wie ich, das Glück empfinden können,
Von dir geliebt zu seyn, dich meinen Sohn zu nennen,
Dich, den mit Gram und Schmerz, mein banges Herz verließ,
Als dich des Schicksals Schluß aus meinen Armen riß.

Unstreitig sind diese Verse zufällig hinter den Brief geschrieben, da die Königin sie oft im Munde führte.

Erläuterung finden sie durch folgende Stelle einer kleinen Abhandlung, welche der damalige Prediger Lehzen, unter dem Titel: Die letzten Stunden Ihro Majestät, der hochseligen Königin von Dänemark, Caroline Mathilde, in einem Briefe an A. M. Esq. in London. 1775 herausgegeben hat.

Es heißt in dieser Schrift, S. 31:

„Vor nicht gar langer Zeit kommt Ihre Oberhofmeisterin, Frau von D*** 4) zu einer ungewöhnlichen Stunde in Ihre Kammer. Sie hatte die Königin laut sprechen hören, und wundert sich, Sie allein zu finden. Die Königin, die ihre Befremdung wissen konnte, sagt mit Thränen in den Augen und dabei mit einer Freundlichkeit, die Sie nie, selbst nicht in den traurigsten Augenblicken verließ, zu ihr: „Sie werden's sich gewiß nicht erklären können, wie doch das zugeht, daß Sie mich haben laut sprechen hören, ungeachtet Sie niemanden bei mir sehen. Wissen Sie mit wem ich mich unterhielt? dort mit jenem lieben Geschöpfe," und so zeigte Sie auf das Bild des Kronprinzen von Dännemark hin, welches Sie zu ihrer unbeschreiblichen Freude, drei Monate vor Ihrem Ableben erhalten hatte. „Weil Sie mich denn doch nun einmal überrascht haben; so müssen Sie auch wissen, was ich diesem kleinen Freunde sagte. Es sind eben die Verse, welche Sie ehemals einer Tochter, die ihren Vater wiedergefunden hatte, in den Mund legten, und die ich auf folgende Weise geändert habe:

Wer würde wohl, wie ich, das Glück empfinden können,
Von dir geliebt zu seyn, dich meinen Sohn zu nennen;

Salomon Geßner waren ihre Lieblingsschriftsteller. Ebendas. S. 45.

4) Von Ompteda; geborne Baronesse von der Horst, und Schwester des preußischen Staatsministers Freiherrn von der Horst. In Zimmermann's Briefen wird ihrer stets mit der größten Auszeichnung gedacht. S. 120, 173, 174. Sie war Oberhofmeisterin der Königin an ihrem eigenen Hofe in Celle.

Dich, den mit Gram und Schmerz, mein banges Herz verließ,
Als dich des Schickſals Schluß aus meinen Armen riß.

2.

A Madame la Baronne Douariere d'Ompteda, Grande Maitresse a la Cour de la Reine de Dannemarc, a Pirmont.

Madame

Je Vous dois bien des remercimens pour Votre Lettre de felicitation, que j'ai reçu hier, j'ai dabort envoyé les bulletins a Mr. de Secendorf, je ne les ait pas trouvés aussi interessaut, que de coutume; je crois que ceux qui font plus de cas du Roi de France que je ne fais, auront put trouvé quelques traits assez avantageux pour Lui, mais cela me tarde avant que les esperances de la nation soit realisés. Mad. de Plesse [5]) ayant voulut celebrer ma fête, a donné un illumination dans son jardin, mais le vent etant très fort, cela n'a pas voulut bruler, aussi j'y ait cette hier au soir, le temp a beaucoup favorise, et l'illumination avoit reussie au mieux, il y avoit toute la Ville de Celle, inclusivement la maison de Vocht [6]). Je souhaite que Vôtre cure Vous fasse du bien et je Vous prie Madame d'ettre persuadée de l'estime avec laquelle je suis.

Celle le 24 Juillet
1774.

Vôtre affectionnée
Caroline M.

3.

An dieſelbe à Halden par Diepenow et Minden.

La nouvelle que Vous me donne de Vôtre heureuse arrivée a Halden m'a fait d'autant plus de plaisir, que je ne m'attendoit pas à la recevoir sitôt, connaissant le gignon dont Vous est tourmentée en Voyage, et que le tems etoit si mauvais a Vôtre depart. Je crois Vous voir avec toute Vôtre famille presentent

5) Geborne Gräfin Berkentin, Oberhofmeiſterin der Königin am Däniſchen Hofe zu Kopenhagen. Siehe über ſie Zimmermann's Briefe S. 300.
6) Voigt ſiehe den 4ten Brief.

Vôtre petite a tous ses Parens, qui aurons été bien aise de la revoir bien portante et si grande. Je souhaite d'apprendre que Vôtre santé s'est fortifié depuis le sejour de la Campagne, pour que Vous pouvez sentir dans tout son etendu le plaisir d'être chez Mr. Vôtre Frère après avoir été si longtems separe de Lui. je Vous prie de lui faire mes Complimens et aussi à Mde. de Horst, les assurant tout deux de mon souvenir. ma Soeur qui est ici depuis le trois ne se porte pas Bien elle dit etre fort incomodé d'un manque de someil, et pour reprendre ses forces elle se recouche souvent l'avantmidi, et hier pour rendre la nuit un peu plus longue elle s'est retirée avant que je me suis mise au jeu, je Vous donnerez de mes nouvelles bientôt après son depart, qui se fera de 13. c'est avec plaisir, que je me signe Vôtre.

Celle le 10 Avril 1775.

Affectionée
Caroline Matilde.

4.

An dieſelbe, ebendahin.

Je n'aurais certainement pas tardé si long tems à repondre à Vôtre derniere lettre si je ne l'avois reçu au moment que j'avois envoié la mienne, et que je n'ai pas voulu sitôt Vous donner la peine de m'ecrire, je souhaite d'apprendre bientôt que Vous est tirée d'inquietude au sujet de la santé de Vôtre chere Amelie, et que son mal n'a pas été de durée. Vous saurez je suppose que Vôtre Voigh a vendu sa Maison au nouveau Conseiller mais on le dit seulement à l'oreille, comme le dernier n'est pas encore examiné je regrette de ne pouvoir en Vous renvoyant Vos Papiers, y joindre quelques nouvelles interessantes, mais Vous connaissez Celle, ainsi Vous ne saures en être etonnué il ne me reste qu' à Vous assurer de l'amitie avec laquelle je me signe avec plaisir.

Celle le 24 d'Avril 1775.

Vôtre Affectionée
Caroline Matilde.

Wie ſehr ſich das liebenswürdige Gemüth der unglücklichen Fürſtin in dieſen Briefen abſpiegelt, ſo unbedeutend

ihr Inhalt auch an und für sich seyn mag, wird Niemand verkennen.

---

8) Notizen über einige Theilnehmer an der Katastrophe von 1772.

Die beiden Männer, auf welche die folgenden kleinen Notizen sich beziehen, sind der Graf Ranzau-Aschberg und der General Köller-Banner.

Von ersterem wird in den Memoires sur les Cours du Nord Manches erzählt. Welchen Glauben es verdient, mag dahin gestellt bleiben. Eine Anekdote, deren Glaubwürdigkeit mit Grund nicht zu bezweifeln ist, wird aus von Bretschneiders Papieren erzählt in Meusels vermischte Nachrichten und Bemerkungen (Erlangen 1816) S. 107. Im Herbst 1772 reisete Ranzau durch Frankfurt, und wollte bei dem Banquier Bethmann auf einen Wechsel 24,000 Gulden heben, konnte aber das Geld sogleich nicht erhalten, weil der Advisbrief noch nicht angekommen war. Ranzau reisete nicht unter seinem wahren Namen, er nannte sich Juel. Von Nachmittags 4 Uhr bis 10 mußte der Reisende in Frankfurt warten, bis die Post den Advisbrief brachte und er sein Geld erhalten konnte. Während der Zeit, in welcher von Bretschneider eben nach dem Bethmannschen Hause hinbeschieden wurde, um den Fremden zu unterhalten, ließ Ranzau eine große Unruhe blicken, und schien immer den Gedanken zu haben, daß jemand ihn verfolge. Wer der Fremde eigentlich war, erfuhr v. Bretschneider durch einen Zufall. Bretschneider bewog den Fremden, einen Spaziergang am Mayn zu machen. Hier traf es sich nun, daß der einzige Mensch vielleicht, welcher in Frankfurt den Grafen Ranzau kannte, ihn begegnete. Es war ein Sprachlehrer, der unter Ranzau in Copenhagen angestellt gewesen war. Dieser lief, so wie er ihn sah, auf ihn zu, nannte ihn mit Namen, dankte ihm für seine Protection in Copenhagen. Alle Protestationen des Fremden, daß er nicht Graf Ranzau sey, hatten zur Folge, daß der Sprachlehrer immer eifriger versicherte, daß er sich nicht irre. Noch denselben Abend verließ der Graf Frankfurt.

Von Köller-Banner *) ist seit seiner Entfernung von Copenhagen wenig mehr gehört worden. Er lebte nach-

---

*) Er war ein geborner Pommer und besaß in Pommern bedeutende Lehngüter. S. v. Buchwald's Reise S. 155.

her lange Jahre stille in Altona und starb daselbst 83 Jahr alt den 30. April 1811. (Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 359.

Ob irgendwo die nähere Umstände seines Todes angegeben sind, weiß ich nicht *). Von dem nun schon lange verstorbenen Arzte, der ihn in seinen letzten Stunden behandelte, ist mir erzählt worden, daß er durch einen Selbstmord endete, oder wenn man will, an den Folgen eines zum Selbstmorde gemachten Versuchs gestorben ist. Es ward noch zeitig genug Hülfe geschafft; der Verwundete konnte verbunden werden, und der Arzt versicherte, es sey kaum zweifelhaft gewesen, daß Köller-Banner noch habe geheilt werden können. Allein der alte Mann habe durchaus nicht länger leben wollen und wiederholt jede Gelegenheit wahrgenommen, den Verband zu lösen, und durch Verblutung den Tod herbeizuführen. Dabei sey er sich seiner vollkommen bewußt gewesen und habe nicht die mindste Spur von Geistesabwesenheit oder Geistesverwirrung merken lassen.

Bedenkt man nun, daß Banner am 30. April starb, und daß mit der ärztlichen Behandlung einige Zeit hingegangen ist, so wäre es nicht unmöglich, daß der Versuch zum Selbstmorde am 28. April gemacht sey. Es kommt mir selbst vor, als daß ich diesen Tag habe nennen hören. Auf allen Fall muß der Versuch zum Selbstmord in der Nähe jenes Tages fallen, an welchem bekanntlich im Jahre 1772 die Hinrichtung von Struense und Brandt Statt fand. Der Gedanke an jene blutige Katastrophe hatte demnach wohl dem alten Manne auf der Seele gelastet, und ihn zu dem Vorsatz gebracht, seinem Leben ein Ende zu machen.

Welchen Antheil Banner an den Begebenheiten genommen hat, ist bekannt. Indeß hat man doch auch die Vermuthung geäussert, daß Banner kein entschiedener Gegner von Struensee und seiner Parthie gewesen sey, daß er noch wenige Stunden vor der Ausführung des Unternehmens geschwankt habe, welcher Parthie er sich anschliessen solle. Zur Bestätigung dieser Vermuthung habe ich namentlich von dem seeligen Conferenzrath Moldenhawer folgendes Factum wiederholt erzählen hören.

Der jüngere Struensee, der nachherige preußischer Staatsminister, welcher um die Zeit jener Ereignisse in der Hofapotheke in der Kaufmacherstraße wohnte, habe am 16. Januar am Mittag einen anonymen Brief erhalten, mit dem Ersuchen,

*) Die Notiz in Meyers Reiseskizze S. 10 ist wenigstens zum Theil nicht richtig.

um 5 Uhr zu Hause zu seyn, indem jemand ihm wichtige Dinge zu entdecken habe. Struensee habe dem Ueberbringer geantwortet, um 5 Uhr könne er noch nicht zu Hause kommen, ¼ auf sechs werde er aber zu Hause seyn. Um 5 Uhr sey nun vor der Wohnung des jüngeren Struensee ein hochgewachsener Mann erschienen, der tief in seinem Mantel gehüllt, vor dem Hause, als erwarte er jemand, auf und ab gegangen sey, und bald nachdem die nächste Kirchenuhr ¼ auf 6 geschlagen, sich entfernt habe. Etwas später sey Struensee zu Hause gekommen und habe auf den angemeldeten unbekannten Fremden vergeblich gewartet. Aus den angeführten Umständen hat man die Vermuthung geschöpft, daß der Unbekannte, der den jüngeren Struensee habe sprechen wollen, Köller-Banner gewesen sey. Die Statur des vor dem Hause auf- und abwandernden Fremden soll ganz auf Banner gepaßt haben. Wäre diese Vermuthung gegründet, so konnte seine Absicht kaum eine andre seyn, als entweder geradezu sich der andern Parthie anzuschliessen, oder vielleicht auch, um einer blutigen Katastrophe vorzubeugen, die Hauptpersonen, auf welche es abgesehen war, zur Flucht zu veranlassen.

---

9) Reisebeschreibungen, welche Dännemark und die Herzogthümer betreffen. (Ein Beitrag zur Literatur der Statistik).

Herr Etatsrath Thaarup hat in seinen statistischen Werken (Ausführliche Statistik IV. Bd. S. 12. und Statistische Uebersicht des dänischen Staates S. 24) die wichtigsten Reisebeschreibungen genannt, welche Dännemark und die Herzogthümer angehen. Die Reisebeschreibungen der Inländer, eigentliche vaterländische Reisebeschreibungen, wie wir eine solche von Tetens über die Marschländer besitzen, werden allemal die wichtigsten und zuverlässigsten seyn. Daß Ausländer gerade nicht durch ihre mitgetheilten Nachrichten viele Beiträge zur Landeskunde liefern, ist natürlich. Desto wichtiger sind aber ihre Urtheile und Bemerkungen. Manches, was dem Inländer als etwas Gewöhnliches und Alltägliches nicht bemerkenswerth scheint, erregt die Aufmerksamkeit des Fremden, auch wird der Fremde manchmal im Stande seyn, von dem Lande, dessen Zustand und Einrichtungen vorurtheilsfreier und unpartheiischer zu urtheilen *).

Herr Etatsrath Thaarup hat allerdings einen großen Theil der das Vaterland betreffenden Reisebeschreibungen ge-

---

*) Vergl. Prov. Berichte 1822 IItes Heft S. 28.

nannt. Eine kleine Nachlese dazu soll im Folgenden gegeben werden.

Unter den alten Reisen haben wir Kichels Reise in Dännemark unter Friedrich dem II. in den Jahren von 1585—1589 in keinem statistischen Werke erwähnt gefunden, sind auch ausser Stande, irgend eine Nachricht davon zu geben. In Num. 101 der in Odensee erscheinenden Iversenschen Zeitung von 1820 sind indeß mehrere Auszüge daraus mitgetheilt worden. Fast derselben Zeit gehören die Nachrichten an, welche der schlesische Edelmann Hans von Schweinichen in seiner Lebensgeschichte aufgezeichnet hat. Er begleitete den Herzog Friedrich den 4ten von Liegnitz auf seiner Reise, die er 1589 zur Haltung seines Beilagers mit Dorothea, der Tochter des Herzogs Johann des Aeltern nach Sonderburg machte. Die Reisebemerkungen des Herrn v. Schweinichen sind nicht von großer Erheblichkeit *). Reichhaltiger, aber freilich fast mährchenhaft ist die von Torquato Pecchia, Hausmeister des kaiserlichen Feldherrn Torquato Conti, während des dreißigjährigen Kriegs entworfne Beschreibung Dännemarks, aus welcher Fr. v. Raumer in seinen Briefen aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts I. Bd. S. 72 einige Auszüge mitgetheilt hat. Thomas Nugent Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg im Jahr 1766 handeln sowohl im ersten als zweiten Bande (deutsche Uebersetzung Berlin 1781) von einigen Gegenden des südlichen Holsteins. — Fr. v. Buchwald ökonomische und statistische Reise durch Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Holstein, übersetzt von Heinze Copenhagen 1786. Damit ist zu verbinden die Schrift von Janeke Anmerkungen über einige, die holsteinische Landwirthschaft betreffende Behauptungen in Buchwalds Reise. Hamburg 1788. — Reisen durch einige Theile von Deutschland, Polen, der Moldau und der Türkei von Adam Neale. Aus dem Englischen übersetzt; Leipzig 1820. Der Verfasser reisete im Sommer 1805 von Husum nach Hamburg und hat bei der Gelegenheit sehr anziehende Bemerkungen über die Gegenden gemacht, welche er in den Herzogthümern besuchte. — Reise durch einen Theil von Dännemark in dem letztverflossenen Jahre; Altona 1813 (von einem ungenannten Norweger). — Reise durch Holstein, Hannover, Sachsen, Bran-

*) Im 2ten Bande des von Büsching (Breslau 1822) herausgegebenen Leben des H. v. Schw.

denburg, Mecklenburg und Lauenburg im Jahre 1817 von Jägermann. Hamburg 1820. — Downes lettres from Mecklenburg and Holstein. London 1822. Als Vignette auf dem Titelblatte ist der Opferaltar (Cromlech) bei Albersdorf abgebildet. — Die Fahrt nach dem Ugley von Sigismund Stille. Hamburg 1820. — Die Fahrt nach Kiel. Briefliche Mittheilungen zweier Freundinnen von Carl Strauß. Hamburg 1830. — Meyer (aus Offenbach) Reiseskizzen. Frankfurt 1831. — Mehrere dieser Schriften, insbesondre die letztern, enthalten eben keine statistische Data; gewähren aber durch recht gelungene Naturschilderungen eine angenehme gemüthliche Lectüre. Am Ende sollten die Darstellungen der Naturschönheiten unsers Landes auch der Statistik nicht ganz fremd bleiben. — Ueber die nikobarischen Inseln hat ein englischer Missionär, dessen Name mir entfallen ist, Nachrichten mitgetheilt.

---

10) Betrachtungen über den Seehandel des dänischen Staats.

Der interessante Aufsatz: Versuch einer Darstellung von Dänemarks Schifffahrts-Verkehr mit dem Auslande (siehe Handelstidende 1831. No. 124 bis 129) *), leitete Referenten zu der Untersuchung der Umstände, warum Copenhagen den Handel mit den Städten in den dänischen Provinzen (der zum inneren Handel des Reichs gehört), nicht besitzt, der dieser Haupthandelsstadt des Staats zu gebühren scheint, und warum Dänemark den Antheil an dem Ostseehandel nicht nimmt, auf den dieses Reich zufolge seiner Lage, Hülfsquellen und Colonien mochte Anspruch machen können.

Die Liste über den auswärtigen Verkehr enthält nur den einen Theil desselben, indem nur die mit dänischer Flagge fahrenden Schiffe, nicht aber die nach und von Dänemark segelnden fremden Schiffe verzeichnet sind; es läßt sich jedoch mit Zuziehung der diese Liste begleitenden Bemerkungen nicht verkennen, daß dem dänischen Handel vieles von dem Handelsumfange abgeht, den zu erreichen seine Lage ihn anweist.

Mit Ausnahme von Dänemark hat kein an der Ostsee liegendes Land Colonien, oder einen so bedeutenden Handel mit den transatlantischen Ländern als Dänemark, der Verbrauch aber an Colonialwaaren und Producten jener in den Ländern an der Ostsee übersteigt vielfach die jährliche Zufuhr

---

*) Und daraus übersetzt im vorigen Hefte S. 226.

an solchen Waaren nach Copenhagen. Auch an Erzeugnissen des Fischfangs ist der Absatz so beträchtlich, daß Dänemark darauf wird bedacht seyn müssen, seinen Vorrath und seine Zufuhr zu vermehren, um dem zunehmenden Verbrauche entsprechen zu können.

Die Hauptprodukte des eigentlichen Dänemarks und der Herzogthümer, die Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht, finden in den Ländern an der Ostsee keinen Absatz, weil die Süd- und Ostküsten dieses Meeres selbst zur Ausfuhr hervorbringen; Schweden versieht sich aus russischen Häfen damit. Dahingegen bietet Norwegen einen sichern und reichlichen Absatz an, den Dänemark größtentheils hat, und zum Eintausch von Waaren für seinen eignen Gebrauch und für den Absatz nach der Ostsee benutzt. Norwegens Bedarf erschöpft aber nicht den Ueberfluß von Dänemark, das jede Gelegenheit wahrnimmt, die das westliche Europa dem Absatz dieser Producte darbietet, um sich mit der uns nöthigen Mannichfaltigkeit von Waaren zu versehen. Der Fischfang um Dänemark und seine Nebenländer, die Färröeinseln, Island und Grönland liefert manchen Ausfuhrartikel sowohl nach dem westlichen Europa, als nach den Ländern um die Ostsee; indessen muß Dänemark den Vorrath Norwegens benutzen, um seinen eignen Bedarf und seinen Absatz nach der Fremde zu decken. Die Colonien in Westindien, an der Küste Guinea und Coromandel bieten durch ihre Productivität und ihre Lage zum Handelsverkehr dem Mutterlande günstige Gelegenheiten dar, sich Waaren zur Versorgung der Ostsee anzuschaffen.

Insofern Dänemark an dem großen Welthandel Theil nimmt, concentrirt sich derselbe meistens in Copenhagen und erhebt diesen Platz zu dem einzigen an der Ostsee gelegenen Markt für Colonialwaaren. Nur sparsam sind einige Städte an der Westküste der dänischen Halbinsel hingestreut, die, wenn wir Altona ausnehmen, wenig bedeutend sind; die meisten, mitunter bedeutenden, Handelsstädte Dänemarks aber liegen auf der östlichen Küste der Halbinsel und auf den Inseln östlich der Halbinsel; für Copenhagen also bequem belegen.

Auffallend ist in dieser Rücksicht der mit 383 Schiffen von 3736 Commerz Last getriebene Hökerhandel (wie der Verf. des Versuchs ihn nennt), den die kleinen dänischen Städte mit Lübeck treiben und sich über ganz Dänemark erstreckt. Ein Handelszweig der wegen der Menge der Waa-

ren (3736 Com. Last. = 15 Millionen Pfd.) nicht unbedeutend ist, und wegen seiner Ausgedehntheit und Richtung von und nach denjenigen Städten, die für Copenhagen so bequem liegen, einen innern Handelsverkehr bilden würde, den diese Haupthandelsstadt von Dänemark haben sollte, Lübeck aber an sich hält. Um so auffallender ist diese Erscheinung, da Copenhagen seinen Waarenvorrath aus der ersten Hand erhält, Lübeck ihn dagegen meistens aus Hamburg, also aus zweiter Hand schöpft. Welche auch die Ursachen dieses Handelsverkehrs mit Lübeck übrigens seyn mögen; so scheint uns der Unterschied in den Zollanordnungen von Hamburg und Copenhagen, welche den Preis einer und derselben Waare in Copenhagen höher steigern als in Hamburg, einen nicht unbedeutenden Antheil in dieser Erscheinung zu haben. Wenn nun der Verf. des Versuchs, vielleicht aus Erfahrungsgründen, darauf hindeutet, daß dieser Verkehr auf die Kunst beruht, sich der Zollaufsicht zu entziehen; so scheint es uns beinah außer Zweifel zu liegen, daß in den Zollanordnungen oder dem Zolltarife oder der Zollverwaltung Dänemarks ein Mangel stecken muß, der den Einkünften des Staats und nicht unwahrscheinlich Copenhagens Handelsbetriebe zum Nachtheil gereicht. Die Zollabgabe von diesem über ganz Dänemark verbreiteten Hökerhandel ist für die Staatseinnahme verloren, in so fern er sich der Zollaufsicht entzieht, und der Absatz dieser nicht unbedeutenden Menge von Waaren würde wahrscheinlich für das vaterländische Copenhagen gewonnen seyn, wenn die kleinen Städte bei redlichem Verkehr hier gleiche Vortheile, wie in Lübeck, fänden. Besteht dieser Contrebandehandel mit Lübeck nicht anders, als nur, weil er sich ein günstiges Zollsystem de facto erschleicht, so verdient die Frage: ob und in wie fern der de jure gesetzte Zolltarif darnach zu modificiren sey, um diesen Handelszweig von der fremden nach der einheimischen Stadt zu leiten? eine reifliche Erwägung.

Lübeck ist Hamburgs Factor für den Handel auf der Ostsee; Hamburg also der zunächstliegende Concurrent von Copenhagen in dem Handel mit Dänemark selbst (dem Hökerhandel) und mit der Ostsee auf den diese erste Handelsstadt Dänemarks und einziger Markt für Colonialwaaren an der Ostsee Ansprüche hat. Wenn wir in dem Zolltarife und Zollsysteme beider Concurrenten einen Grund gefunden zu haben glauben, der Copenhagens Handel nachtheilig ist, so tragen andere Umstände auch das ihrige dazu bei.

Von der Ostsee her werden viele Waaren nach Hamburg gesandt, um dort in dem Mittelpunct der Concurrenz zwischen Käufer und Verkäufer, Abnehmer zu suchen, oder über Hamburg nach dem Inneren von Deutschland zu gehen; andere die aus Deutschland über Hamburg kommen oder in Hamburg gekauft werden, gehen nach der Ostsee. Lübeck sammelt diese aus der Ostsee kommenden Waaren und führt sie Hamburg zu, oder schöpft sie aus Hamburgs Handel, um sie in der Ostsee je nach dem Bedarf oder der Anforderung der Ostseehäfen auszustückeln. Hamburgs Verbindung mit Lübeck, durch Sympathie, staatsrechtliche und manche andere Bande, zum Theil auch die Natur dieses Verkehrs machen es zu Hamburgs Interesse, diesen Handel möglichst an Lübeck zu halten; die tägliche Correspondenzgelegenheit zwischen beiden Schwesterstädten, deren Zollwesen und Lübecks Schifffahrtsordnung tragen nicht wenig dazu bei, diesen Verkehr der Stadt Lübeck zu sichern. Wenn die Lage und Handelseinrichtungen Hamburgs einen Theil dieser Handelszüge unabwendbar an Hamburg und Lübeck halten, so sind andere Zweige, wie z. B. die Lieferung von Colonialwaaren an die Länder der Ostsee, möglicher Weise für Copenhagen durch eine nicht durchaus unthunliche Gleichstellung beider Concurrenten zu gewinnen.

Ein thätiger, reicher und sowohl einsichtsvoller als für das Gemeinwohl beseelter Handelsstand, dessen Stimme in Hamburg auf die Handels-Institutionen des Platzes von Einfluß ist, hat einen sehr mäßigen Zoll und — was nicht weniger vortheilhaft ist — eine von allen verzögernden und beschwerlichen Umständen befreite Zollclarirung eingeführt. In wie fern von den neuen zu erwartenden Zollanordnungen Copenhagen, wonicht eine Gleichstellung mit Hamburg, wenigstens eine wirksame Annäherung in den wesentlichen Punkten wird erwarten können, um mit Hamburg in den Ostseeischen Colonial-Verkehr zu concurriren und Lübeck den Verkehr mit den dänischen Städten abzugewinnen, muß die Zeit lehren.

Wenn die Ausgedehntheit und Masse der zu gewinnenden Handelszweige Aufmerksamkeit verdient, und der Grundsatz, wie wir glauben, richtig ist: daß „je näher der Heimath die Handelscapitalien angewendet werden, desto nützlicher sind sie für den Staat;" so ist es klar, daß Copenhagens Handelsverkehr mit Dänemark selbst und mit der Ostsee die Wichtigkeit einer solchen Erörterung vor Augen legt. Obgleich Dänemark von seinen Intraden nichts entbehren kann, und

es in Praxis sehr schwierig ist, die Ergänzung der etwa abgehenden Zollintraden auszumitteln; so stellt andrer Seits die Erfahrung uns mannichfache Beispiele auf, daß eine wohlüberlegte Verminderung des Zolltarifs eine Erhöhung der Zolleinnahme zur Folge hatte; theils weil Consumtion und Verkehr, von hemmenden Abgaben befreit, sich vermehrten; theils weil alsdann auf redlichen Wegen getriebene Handelszweige dem Staate die Einnahme zuführten, welche der Schleichhandel demselben früher entzog.

Lübeck, als Factor Hamburgs, hat seine Schifffahrt mit den wichtigsten Plätzen an der Ostsee musterhaft eingerichtet, um die aus der Ostsee zu empfangenden oder dahin zu sendenden Waaren in jeder beliebigen Quantität und ohne Verzug befördern zu können. Zwischen jedem dieser Plätze und Lübeck fahren Packetboote von angemessener Größe, in bestimmten Zeiträumen, oder in solcher Ordnung, daß eines nach dem Orte absegelt, sobald ein anderes Packetschiff von demselben angekommen ist, also stets Gelegenheit für Stückgut von und nach diesen Plätzen nach und in Lübeck vorhanden sind. Eine solche Schifffahrtsordnung möchte vielleicht in Copenhagen mit Nutzen einzuführen seyn; sowohl nach den Städten in den dänischen Provinzen, um den mit dem Namen Hökerhandel bezeichneten Verkehr mit Lübeck für Copenhagen zu gewinnen, als auch mit den vornehmsten Plätzen an der Ostsee, um Copenhagen den Absatz an Colonialwaaren, von denen die Ostseeländer eine große Menge einführen, möglichst anzueignen. Dies scheint ein der genauen Erwägung des Handelsstandes würdiger Gegenstand zu seyn; denn Gewinn für Copenhagens Handelsflor möchte sich selbst dann für diesen Platz daraus ergeben, wenn auch derselbe nicht in möglichst gleiche Lage mit seinem nächsten Concurrenten, Hamburg, gestellt ist, oder gestellt werden kann. — Zu der Annäherung Copenhagens in Hinsicht des Zollsystems und der Schifffahrtsordnung mit Hamburg und Lübeck wäre noch eine Annäherung in Rücksicht der Localität zu fügen.

Hamburg ist durch seine Schifffahrt auf den Flüssen, die tief in das Innere der preußischen Staaten dringt, der Hauptort des preußischen Seehandels und der Stapelplatz des Handels an der Oberoder. Dänemark hat aber in Stettin einen Platz, über den es seine Waaren auf eben so bequemen und wohlfeilen Wegen nach dem Inneren der preußischen Staaten gelangen lassen kann, als Hamburg; namentlich längs der Oder und den ihr östlich gelegenen Ländern

an der Warthe und Netze. Stettin wird von dem Verfasser des Versuchs als der Haupthafen Preußens für den dänischen Handel bezeichnet. Er führt mit Recht die ausgebreitete Schifffahrt auf den Flüssen Oder, Warthe, Netze, so wie deren Erweiterung durch Canäle bis in die Weichsel und Elbe an. Auf diesen Wegen sind Berlin und Breslau nicht weiter von Copenhagen entfernt, als von Hamburg; Posen aber Copenhagen näher als Hamburg. Oeffentlichen Nachrichten zufolge kann man darauf schließen, daß die preußische Regierung ihre Aufmerksamkeit auf Stettins Emporkommen gerichtet hat, und diesen Platz zu dem verlornen Handel des Odergebiets, dessen Stapelhandel, möglichst wieder zu verhelfen; daran läßt sich wegen der aufmerksamen Oekonomie und der Gerechtigkeitsliebe dieser Regierung, so wie wegen mancher andern Umstände nicht zweifeln. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm entzog der Stadt Stettin den damals schon wichtigen schlesischen Handel, indem er ihn vermittelst des Mühlrose-Canals durch Berlin nach Hamburg leitete. Was damals, weil Stettin schwedisch und Schlesien österreichisch war, klug und politisch richtig erscheinen mußte, streitet jetzt, da Stettin und Schlesien, so wie das ganze Odergebiet preußisch ist, meistens gegen einen richtig berechneten Staatshaushalt; indem es in dem Handelsinteresse Preußens ist, Stettin soviel möglich in den Besitz des Oderhandels zu rehabilitiren und zum Haupthafen des östlichen Theils von Preußen zu erheben. — Dänemarks und Preußens Handelsinteresse vereinigen sich in dieser Hinsicht, Stettin eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dänemark, um Copenhagens Concurrenz mit Hamburg in dem Handel mit Preußen möglichst zu erleichtern; Preußen, um einem einheimischen Hafen den Handelsverkehr möglichst wieder zuzuführen, den frühere Politik diesem entzog und einem fremden Hafen zuwendete. Stettin ist seit Jahren schon der Platz, über welchen ein beträchtlicher Verkehr zwischen der Oberelbe und der Ostsee getrieben worden ist. Vielleicht rührt zum Theil daher die starke Thranausfuhr von Dänemark nach Stettin; denn Böhmen hat viele Gärbereien.

Was die Zufuhr an Zucker nach Preußen betrifft, da möchte Frankreichs Concurrenz von kurzer Dauer seyn, indem schon Klagen erhoben sind, daß die Ausfuhrprämie, die Frankreich bezahlt, der Staatseinnahme zu große Summen entziehe. Es möchte daher Dänemark in seine alten Rechte, Preußen mit rohen Zuckern und Syrop zu versehen, bald

wieder eintreten können. — Uebrigens giebt es eine Menge anderer Waaren, die Preußen einführt, von Hamburg zieht, und die Copenhagen liefern kann. Nur des Caffees zu erwähnen, von dem Preußen an 24 Millionen Pfund theils zur eignen Consumption, theils als Transitwaare bezieht.

Wenn in obenerwähnten Rücksichten die erforderlichen Einrichtungen und Erleichterungen für den Handel von Seiten der dänischen und preußischen Regierung bewilligt wären, würde dennoch eine in Rücksicht der Correspondenzbeförderung fehlen. Die Briefe zwischen Berlin und Hamburg gelangen am andern Tage an ihre Bestimmung; zwischen Berlin und Copenhagen am 5ten Tage. Der Berliner kann also von dem Hamburger schon die Nachricht von der Ausführung seiner Aufträge in Händen haben, ehe der Copenhagener den gleichzeitig geschriebenen Brief des Berliners in Händen hat. — Die Schnelligkeit der brieflichen Mittheilungen ist so wichtig befunden worden, hat zu manchen diesen Zweck befördernden Einrichtungen bewogen und die Erfahrung hat deren hohen Werth so sehr ins Licht gesetzt, daß die Verspätung der Nachrichten zwischen Berlin und den längs der Oder nebst östlich derselben gelegenen Länder als ein Nachtheil für Copenhagen gegen Hamburg mit Recht angeführt werden darf. — Zwischen Petersburg und Hamburg gehen die Briefe in 10 Tagen; zwischene Petersburg und Copenhagen in 14 Tagen. In dem Empfang des Antwortschreibens ist ein Unterschied von 8 Tagen, zum Nachtheil für Copenhagen. Was von Berlin und Petersburg gesagt ist, gilt mehr oder weniger von der Correspondenz mit den an der Oder und den zwischen diesem Fluß und der Neva belegenen Ländern, nach denen Dänemarks Schifffahrt, der Liste zufolge, am häufigsten gerichtet ist, und die Hauptmärkte für denjenigen Handel enthalten, in welchem Copenhagen mit Hamburg zu concurriren hat. — Es wäre daher zur Beförderung des Handels von Copenhagen wichtig, eine Correspondenzverbindung durch Dampfschiffe im Sommer zwischen Copenhagen und Greifswalde einzurichten, die mit Abgang und der Ankunft der Posten jener Länder coincidirte. Durch einen solchen Postenlauf wird Copenhagen in Hinsicht der Correspondenz mit den Gegenden zwischen Berlin, Breslau und Petersburg völlig mit Hamburg gleichgestellt seyn, so lange die Dampfboote gehen; d. h. in der Zeit, in der diese Gleichstellung am nöthigsten ist.

Preußen ist nicht allein aus den obenerwähnten, Stettin betreffenden Gründen für diese Correspondenzeinrichtung interessirt; sondern auch deswegen, weil es dadurch eine Concurrenz zwischen seinen nächstgelegenen beiden Verkäufern, Copenhagen und Hamburg hervorruft, die den preußischen Abnehmern stets die billigsten Preise und Bedingungen sichert.

Nebst Stettin als Haupthafen der preußischen Staaten an der Ostsee und einigen andern Häfen verdient Petersburg als vornehmster Einfuhrhafen von Rußland unsere Aufmerksamkeit. Die zu erwartende Verbesserung des Zollsystems möchte auch hier einen für Copenhagen günstigen Einfluß äußern, so wie die Ausführung der vorgeschlagenen Correspondenzlinie nebst Regulirung der Schifffahrt ihn gleichfalls erwarten läßt.

Auch möchte Stockholm eine geregelte Schifffahrt verdienen, theils wegen seines Uebergewichts im schwedischen Handel, theils wegen der Lieferungen nach Finnland, deren Gegenstände es meistens über Lübeck von Hamburg zieht, um Stückgüter zwischen Stockholm und Copenhagen zu befördern. Endlich würde eine solche Schifffahrt zwischen Copenhagen und Rostock vortheilhaft seyn, nicht allein um Dänemarks Handel mit Rostock, der sich zufolge der Versuchs in Handelstidende so angemessen für Dänemark zeigt, beizubehalten und ihm Erleichterungen zu verschaffen; sondern auch um Dänemark die Aerndte zu sichern, welche ihm Rostock in der Zukunft als Stapelplatz des Ostseeisch-Oberelbischen Handels wird anbieten können. — Diese Zukunft fürchtet man an der Niederelbe, man sucht Mittel dagegen, wie die Anfrage in der Börsenhalle Nr. 4648 *) zeigt; warum sollte Dänemark sich nicht vorbereiten aus derselben allen den Nutzen zu ziehen, den sie ihm anbietet?

*) Die Anfrage lautet: Wie groß könnte der Nachtheil für Hamburg und Altona gerechnet werden, wenn der Ostseehandel auf der Oberelbe sich durch eine etwa auszuführende nähere Wasserverbindung dieses Flusses mit der Ostsee, als die jetzt vorhandenen durch den Kattegat oder den Schlesw. Holst. Canal gänzlich von diesen Städten entfernte? — Welchen Vortheil würden selbige indessen durch eine solche Verbindung der Niederelbe mit der Ostsee erhalten, daß Seeschiffe von etwa 100 F. Länge und 27 F. Breite und welche 10 F. tief stechen ohne die mindeste Gefahr in sieben Tagen bestimmt aus der Ostsee nach Hamburg und auch von Hamburg nach der Osee gehen könnten und daher auf solche Weise beide Städte als an der Ostsee selbst belegen zu betrachten seyn würden? (Börs. Halle v. 6ten Juli 1827. Nr. 4648).

Die erste dieser Fragen scheint auf zwei nähere Wasserverbindungen der Ostsee mit der Elbe hinzudeuten, mit deren Beförderung man damals sehr beschäftigt war und die jetzt zur Ausführung gereift sind. Nämlich: 1) die Verbindung des Hafens von Rostock mit der Elbe bei Dömitz; 2) die Verbesserung der Stecknitzfahrt zu einem ordentlichen Canal zwischen Lübeck und der Elbe bei Lauenburg; die zweite Frage auf eine Fortsetzung des Schlesw. Holst. Canals.

Was die Wasserverbindung der Ostsee bei Rostock mit der Elbe bei Dömitz betrifft, so scheint ihre Ausführung so weit gediehen zu seyn, daß sie angefangen werden wird, sobald die Umstände einen ruhigeren Stand zusichern. Sie führt vermittelst einer Wasserstraße bei Dömitz aus der Elbe bei Rostock in die Ostsee. Dieser Weg ist nicht viel länger, als der von Dömitz nach Hamburg. Die zwischen der Ostsee und Oberelbe ziehenden Waaren werden demnach wahrscheinlich eben so schnell und wohlfeil den Weg zwischen Rostock und Dömitz als über Hamburg und Dömitz befördert werden können und den Weg über Rostock vorzugsweise wählen, weil Rostock an der Ostsee liegt, aus der sie über den Barkencanal, oder auf welcher sie unmittelbar aus dem Barkencanal, nach einer Umladung ihrer Bestimmung zufahren können. Ueber Hamburg haben sie, ausser den Unkosten und der Umladung, die der Weg über Rostock veranlaßt, noch die Kosten a) einer zweiten Umladung; b) des Transports zwischen Lübeck und Hamburg und c) einer zweiten Speditionsgebühr zu tragen, ehe sie von Hamburg die Ostsee oder von der Ostsee Hamburg erreichen. Ueber Rostock sparen sie also einige Procente und 3 bis 4 Tage Zeit gegen den Weg über Hamburg. Die Ausführung der Straße zwischen Dömitz und Rostock kann demnach, wie ein Hamburger sich ausdrückt, als das gegebene Signal zur Auswanderung des Verkehrs zwischen der Ostsee und Oberelbe von Hamburg nach Rostock angesehen werden.

Ein Umstand, den Copenhagen zur Erweiterung seines Handelsbetriebs benutzen kann, indem es einen bedeutenden Waarenabsatz nach Rostock schon hat, der sich mit Rostocks Aufschwung zum Stapel des Ostseeisch-Oberelbischen Handelsverkehrs vermehren wird.

Die Verbesserung der Stecknitzfahrt hat schon ihren Anfang genommen und wird fortgesetzt. Sie wird

diese Wasserverbindung in einen solchen Zustand bringen, daß statt der zwei bis drei Wochen, die jetzt nöthig sind, um zwischen Lübeck und Lauenburg an der Elbe zu fahren, nur zwei Tage erforderlich seyn werden. Mit Vollendung dieser Verbesserung wird Lübeck dem Ostseehandel an der Oberelbe dieselben Vortheile anbieten können, die wir soeben bei der Wasserverbindung zwischen der Elbe und Rostock erkannt haben, und Altona und Hamburg dieselben Nachtheile zuführen; mit dem Unterschied jedoch, daß die durch die Verbesserung der Stecknitzfahrt nutzbar gewordene Wasserstraße, von Lüneburg längs der Ilmenau, Elbe, Stecknitz und Trave nach Lübeck, auch den ganzen Waarenzug, der zwischen der Ostsee und Deutschland jenseits der Elbe über Lüneburg zieht, von Altona und Hamburg ab- und unmittelbar nach Lübeck hinleiten wird. Die eben erwähnte Straße von Lüneburg nach Lübeck ist nur um den Stecknitz-Canal länger, als der Wasserweg zwischen Lüneburg und Hamburg oder Altona; wenn nun auch der Transport auf der Stecknitz eben so viel Zeit und Kosten veranlassen sollte, als der Transport zu Lande, zwischen Lüneburg und Lübeck wenig stens um soviel wohlfeiler als die Umladungs- und Speditionskosten in Hamburg oder Altona betragen, welches hinreichend ist, um dem directen Weg den Vorzug zu geben.

Beide genannte Straßen zwischen der Elbe und der Ostsee werden aus den entwickelten Gründen wahrscheinlich den Städten Altona und Hamburg einen Abbruch in ihrem Handelsbetriebe verursachen, wenn diese Elbstädte nicht suchen, durch anderweitige Unternehmungen den Schaden abzuwehren.

In dieser Absicht scheint der zweite Theil der Frage aufgeworfen zu seyn, welcher die Dimensionen des Canals für Seeschiffe nach denen des Schlesw. Holst. Canals zu genau bezeichnet, um eine Fortsetzung dieses Canals direct nach der Niederelbe verkennen zu können. Der Vorschlag zu einer solchen wurde ungefähr ein Jahr später gemacht, und die Linie von der Mündung der Gieselau in die Eider bis nach Brunsbüttel an der Elbe bezeichnet; ihm zufolge würde die Ausführung ungefähr eine Million Thaler kosten. Die Erfahrung hat aber hinlängliche Data geliefert, um zu ermessen, wie die Antworten auf folgende Fragen ausfallen möchten: wie würde dies Capital durch die Einnahme verzinset werden? Welche Vortheile würde der innere Handel von diesem Werke ziehen? Welche Erweiterungen in ihrem Handelsbetriebe würden Kiel, Rendsburg und Tönningen dar-

aus zu gewärtigen haben? — Indem die Eider von Rendsburg bis zur Mündung der Gieselau in ziemlich gerader Linie fließt, Leinpfade angebracht werden könnten, so würde durch den Zug der Pferde die Fahrt zwischen der Ostsee und Elbe nur wenige Tage dauern und die Schiffe in sieben Tagen von Hamburg in die Ostsee und von dieser nach Hamburg gelangen und keine der Gefahren zu bestehen haben, welche die Watten und die Mündung der Eider für die Schifffahrt enthalten. Mit dieser Fortsetzung würde der Schlesw. Holst. Canal den vielen fremden Schiffen, die ihn benutzen, zu größerm Vortheil gereichen; ob aber zum Nutzen für das Land selbst? Hamburg und Altona (die nächsten Rivalen Copenhagens im Ostseehandel) würden durch sie zu Häfen an der Ostsee erhoben werden und dem Ostseehandel von Copenhagen den Todesstreich wahrscheinlich versetzen. Und in der That haben wir nicht eben gesehen, daß Copenhagen der Erleichterungen sehr bedarf, um in seinem so unvortheilhaften Stand in der Concurrenz des Ostseehandels mit den genannten Elbstädten den Antheil beizubehalten der ihm in demselben noch übrig bleibt? Was hat Copenhagen anders gegen die den Ostseehandel von Hamburg und Altona begünstigenden Einrichtungen und Bevorzügungen in die Wage zu legen, als seine Lage und die Erwartung der künftigen Entwickelungen der seinen Handel emporhelfenden Einrichtungen und Erleichterungen?

---

11) Angabe des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Landdistricte des Herzogthums Schleswig zu den Extraordinariis wirklich beitragen, und wie viel sie mit Rücksicht auf den Werth des Landes beitragen sollten.

Im Staatsbürgerlichen Magazin 6ter Band, S. 239 ward eine Tabelle über verschiedene statistische Gegenstände im Herzogthum Schleswig und im 8ten Bande, S. 203 eine ähnliche Tabelle, das Herzogthum Holstein betreffend mitgetheilt. Letztere Tabelle enthält eine Rubrik mehr als die erstere, nämlich eine Angabe des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Landdistricte des Herzogthums Schleswig zu den Extraordinariis wirklich beitragen, und wie viel sie mit Rücksicht auf den Werth des Landes beitragen sollten. Die zur Ergänzung der ersten Tabelle dienliche Rubrik ist folgende:

	Zu 10,000 Rbtr. an Extraordinarien.	
	Contribuiren jetzt.	Sollten nach dem Werthe des Landes contribuiren.
	Rbtr.	Rbtr.
Amt Hadersleben	1,005¼	1,271
— Apenrade	353½	230
— Lügumkloster	197½	97
— Tondern	1,499	1,162
— Bredstedt	470	328
— Flensburg	506½	540
— Husum	480	409
— Gottorf	762¾	678
— Hütten	288½	293
— Stapelholm	282	285
— Fehmarn	242½	368
Landschaft Eiderstedt . . .	1,178½	860
Amt Sonderburg	87⅓	53
— Norburg	325	255
Insel Arroe	254	150
District Sundewitt . . .	133½	97
Insel Föhr	63	70
— Silt	60	61
— Pellworm mit den Halligen	39½	121
— Nordstrand mit den Halligen	123	81
Klösterliche und adeliche Districte	1,653	2,600
Summa	10,000	10,000

12) Ueber den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern.

Herr Grossirer Nathanson in Copenhagen hat in seiner inhaltsreichen und sehr belehrenden Schrift Ueber Dännemarks Handel, Schifffahrt, Geld und Finanzwesen von 1730 bis 1830 S. 383 u. f. sich über den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern folgendermaßen geäussert:

„Es ist zu bedauren, daß die Finanzen durch den Zustand des Geldwesens bei ihren Umsätzen einen bedeutenden Verlust erleiden. Die Münzsorte, welche in den Herzogthümern für Steuern und Abgaben eingeht, besteht größtentheils in 5, 4 und 2⅔ Schillingstücken und in einer großen Masse

von Scheidemünze. Alle diese Geldsorten sind in den dänischen Provinzen nach der Verordnung vom 31sten Juli 1818 bei allen großen Zahlungen nicht zu gebrauchen. Nur bei Bezahlung von Summen unter 3 Reichsbankthaler können sie als baares Silber, von Scheidemünze jedoch nur 16 rbs. auf einmal angebracht werden. Die Folgen davon sind, daß die Finanzen die kleinern Münzsorten hier nicht gebrauchen können, und daß man Jahr für Jahr mehrere Millionen Reichsbankthaler nach Hamburg senden muß, um sie in Hamburger Banco umzusetzen, und dafür wiederum für die nothwendigen Zahlungen in baarem Silber Spezies einkaufen zu lassen. Der Verlust und die Ausgaben, welche damit verbunden sind, sind ganz bedeutend. Denn ausser der Coursdifferenz von 1, 1½ und 2 pC. sind noch die Verkaufs- und Einkaufs-Provisionen und das Porto von Rendsburg nach Hamburg und von Hamburg nach Copenhagen in Anschlag zu bringen. Diese Kosten können mit der Coursdifferenz bis auf 4 pC. steigen. Dazu kommt, daß man bei dem Ankauf von großen Summen in Spezies immer einem plötzlichen Steigen dieser Münzsorte ausgesetzt ist. Wenn man zu derselben Zeit, wenn der Einkauf geschieht, eine Partie kleinere Münzsorten in der Rendsburger Kasse zum Verkauf hat, so kann das Steigen der Spezies gleichgültig seyn. Denn man erhält alsdann einen verhältnißmäßigen höhern Preis für die kleineren Münzsorten. Es läßt sich aber so nicht einrichten. Der größte Theil der Abgaben geht von Januar bis März bei der Kasse ein; der Einkauf von Spezies wird gewöhnlich im Mai und November gemacht. Es versteht sich von selbst, daß die Einkäufe von Spezies in Copenhagen mit geringern Kosten verbunden sind. Die Staatsschulden-Direction hat auch in den letzten 4 bis 5 Jahren die Veranstaltung getroffen, daß man bei der Rendsburger Hauptkasse die größeren Münzen von den kleinern sondert und alle ganze, halbe, ⅔, ⅓ und ⅕ Spezies nach Copenhagen sendet, was früher nicht geschehen ist.

Unbegreiflich ist übrigens, wie die Rendsburger Hauptkasse in dem Grade von den größern Geldsorten entblößt seyn kann, und daß die 4 bis 5 Millionen (Reichsbankthaler), welche jährlich dort einkommen, nur in den kleinern und allerkleinsten Geldsorten bestehen. Es ist dies um so auffallender, da die Masse der circulirenden kleinern Sorten nicht in einem solchen Mißverhältnisse zu der ganz bedeutenden Menge der größern Geldsorten stehet.

In der Altonaer Münze sind von 1788 bis 1831 an grober Münze ungefähr 12,000,000 Spezies geprägt, von 2½ Schillingsst. dagegen an 500,000 — und an Scheidemünze 650,000 — Ausserdem circulirt auch eine bedeutende Anzahl 12Schillingstücke, die in Norwegen gemünzt sind.

Nun wissen wir, daß von diesen 1,150,000 Spezies kleinerer Münze große Summen in Lübeck und Hamburg cirkuliren. Ein Theil, und ein nicht kleiner, ist in Jütland und Einiges in den übrigen dänischen Provinzen. Wie vieles ist nun ausserdem für den täglichen Handel und Verkehr in den Herzogthümern selbst erforderlich? Erwägt man dieses alles, so muß es im hohen Grade auffallend seyn, wie so große Summen der kleinern Münzsorten in die Rendsburgische Kasse kommen können.

Das einzige sichere Mittel, alles dieses für die Zukunft zu verhindern, den Finanzen so große Kosten zu ersparen und den Verlüsten vorzubeugen, würde die Verfügung seyn, daß auch in den dänischen Provinzen 2½ lß. Stücke in Zahlungen anzunehmen sind. Wir haben gesehen, daß die ganze in dieser Münzsorte ausgeprägte Summe nicht mehr als 500,000 Spezies ausmacht. Wenn wir auch annehmen, daß die Hälfte davon in den dänischen Provinzen in Umlauf käme, welcher Schade könnte daraus entstehen? Ferner könnte man gestatten, statt 16 rbs. 10 oder 5 Rbtr. in Scheidemünze auf ein Mal zu bezahlen. Die Finanzen könnten denn den größten Theil der in Rendsburg eingehenden Gelder nach Copenhagen kommen lassen, hätten nicht nöthig, sey es in Copenhagen oder in Hamburg, Umsätze zu machen; sie entgingen dem großen aus der Coursverschiedenheit entstehenden Verluste, würden jährlich große Summen ersparen und zugleich eine einfachere und gleichförmige Buchführung und Geschäftsform bewirken. Was die 5 lß. und 4 lß. Stücke betrifft, so kann auch nicht das allergeringste Bedenken dabei obwalten, das schöne alte grobe dänische Courant, die guten alten Vierschillingsstücke und die nicht minder guten Fünfschillingsstücke, in großen Zahlungen neben Reichsbankthalern, Spezies und Zwölfschillingsstücken passiren und gelten zu lassen. Diese ganze Münzangelegenheit scheint mir von der größten Wichtigkeit zu seyn und ließe sich ohne Schwierigkeit in Ordnung bringen."

Mehreres, was der Herausgeber bei der aus der Schrift des Hrn. Grossirer Nathanson übersetzten Stelle zu erinnern findet, wird er hier kurz entwickeln, obgleich niemand besser weiß, als der Herausgeber selbst, daß es eine mißliche Sache seyn muß, für jemand, der nicht in die Geheimnisse des Geldverkehrs eingeweiht ist, sich mit einem erfahrnen Banquier in einen Disput über Geldverhältnisse einzulassen.

Die Thatsache selbst, daß die Rendsburgische Hauptkasse nur verhältnißmäßig kleine Summen in den groben Geldsorten einnehme, wird nicht zu bezweifeln seyn, und folglich kann man auch die Berechnung über den für die Finanzen daraus entstehenden Verlust als richtig gelten lassen. Es ist aber bei Würdigung dieser Sache nicht zu vergessen, daß manche Privatleute sich in derselben Lage befinden, wie die Haupkasse, und ebenfalls auf dieselbe Weise Schaden leiden. Dem Herausgeber ist neulich ein Fall bekannt geworden, daß in einer Erbmasse unter 16000 Rthlrn. an Baarschaften nur 3000 Rthlr. in den groben Geldsorten sich befanden, und daß 13000 Rthlr. nach Hamburg gesandt werden mußten, um sie in belegbare Geldsorten umsetzen zu lassen.

Wenn nun der Herr Verfasser dennoch annimmt, daß in dem jetzigen Geldverkehr der Herzogthümer kein Mißverhältniß zwischen den Summen der circulirenden gröbern und geringern Geldsorten Statt finde, so können wir dieser Meinung nicht beitreten. Dasjenige, was der Herr Verfasser über die Umsätze der Hauptkasse anführt, und dieselbe Thatsache, welche sich im Privatverkehr wahrnehmen läßt, ist offenbar Folge und sicherer Beweis eines obwaltenden Mißverhältnisses. Einige Gegenden des Landes, so namentlich die Stadt Flensburg, sind mit kleinem Gelde, und insbesondere mit einzelnen Schillingen in einem für den Verkehr höchst lästigen und unstreitig höchst nachtheiligen Maaße überschwemmt. Fast könnte man die Befürchtung hegen, daß wenigstens in manchen Theilen des Landes die Geldverhältnisse in Betreff des baaren Geldes sich immer mehr einem solchen unglückseligen Zustande annähern, wie er vor 1788 da war. Der Herr Verfasser beruft sich zum Beweise, daß seine Ansicht die richtige sey, auf das Verhältniß der in Altona beschafften Ausmünzungen. Dies würde beweisend seyn, wenn im Lande kein anderes Geld als einheimisches circulirte. Aber neben den einheimischen Schillingen giebt es eine sehr große Menge fremder Schillinge, und ausserdem soll die Anzahl der ächten Scheidemünze durch eine bedeutende Quantität

falscher Schillinge vermehrt seyn. Seit einer Reihe von Jahren hat der Umlauf der mecklenburgischen und andern Zweidrittelstücke im Lande immer zugenommen, die zu einem Cours von 31 ßl. angebracht werden können, zu diesem Werthe aber immer noch zu hoch stehen.

Was endlich das vom Herrn Grossirer Nathanson zur Abhülfe des Uebels vorgeschlagene Mittel betrifft, so würde dies, nach meiner Ansicht, eher dazu geeignet seyn, das Uebel ärger zu machen, als es zu vermindern. Gegen die Zulassung der 4 und 5 ßl. Stücke in größeren Zahlungen spricht namentlich der große mit solchen Zahlungen verbundene Zeitverlust. Nach meiner Meinung ist, um die Uebelstände zu entfernen, die sich in dem Geldwesen zeigen, die Anwendung des kleinen Courants nicht zu erweitern, sondern umgekehrt so viel möglich zu beschränken. Zu diesem Zwecke würde ich zuvörderst und als die eigentliche Hauptmaaßregel vorschlagen, daß die Rendsburger Hauptkasse statt das kleine Courant und die Schillinge in Hamburg umzusetzen, diese Geldsorten an die Münze in Altona abliefere, um daraus Bankthaler und die größern Speziesmünzen prägen zu lassen. Wenn die Umsatzkosten in Hamburg 4 pC. betragen, so wird eine Umschmelzung des Geldes wohl schwerlich viel theurer zu stehen kommen. Und wären die Kosten auch etwas größer, so ist dies dennoch von keiner Erheblichkeit, denn die Kosten der Umschmelzung kommen nur einmal für alle vor, während die Umsatzkosten in Hamburg sich immer wiederholen. Es ist natürlich, daß das nach Hamburg gesandte Geld wiederum nach den Herzogthümern zurückkehrt und nach kurzer Frist sich wiederum in der Rendsburger Hauptkasse sammelt.

Ferner wäre eine genaue gesetzliche Bestimmung darüber erforderlich, wie viel von den kleinern Münzsorten auf einmal in Zahlungen angenommen werden soll. Die über diesen Punkt in unsern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen sind nicht so klar als zu wünschen seyn möchte.

1) In Betreff fremder Münzen enthalten die Verordnungen vom 29sten Mai 1775 und 10ten März 1777 Bestimmungen wegen der mecklenburgischen Schillinge. Sie sind ihrer Geringhaltigkeit wegen auser Cours gesetzt und die Annahme derselben ist bei Strafe der Confiscation untersagt worden. Ein Rescript vom 22sten Mai 1790 bringt von neuem die ältern Vorschriften in Erinnerung. Dennoch ward die Annahme fremder und namentlich der mecklenburgischen Schillinge unterm 18ten und 25sten Septbr. 1813 in Post-

und Zollhebungen gestattet. Eine Bekanntmachung des Finanzcollegiums vom 1sten April 1815 schärft die ältern Verbote der Circulation und der Annahme fremder Scheidemünze wiederum ein und verbietet namentlich die Annahme derselben in den Königl. Kassen.

2) Was die einheimischen Geldsorten betrifft, so scheint die Verordnung vom 29sten Febr. 1788 in §. 3 und §. 8 vorauszusetzen, daß die kleinere Speziesmünze, d. h. 10 ßl. Stücke und kleinere, so wie die eigentliche Scheidemünze nur dann gültig gezahlt werden können, wenn die größern Münzen zur Zahlung zu groß sind. Aber als gesetzliche Regel ist das Ebenerwähnte nur in Ansehung der Scheidemünze ausgesprochen. In den neuern Verordnungen kommt wegen der Scheidemünze die Bestimmung vor, daß niemand verbunden ist mehr als 2 rbmk. oder 10 ßl. auf einmal in Zahlung anzunehmen. Verordnung vom 13ten Octbr. 1813 §. 4. Für die Bezahlung von Zollabgaben und Steuern bestimmt die Circularverfügung vom 26sten Octbr. 1813, daß kupferne Scheidemünze bis zum Belauf von 2 Reichsbankthalern auf einmal angenommen werden sollen. Nach dem Placat der Finanzdeputation vom 10ten Juli 1816 ist niemand verpflichtet von den neuausgeprägten 2½ ßl. und 5 ßl. Stücken mehr auf einmal anzunehmen, als 2½ Rbthlr. Vergl. auch das Canzeleischreiben vom 4ten Septbr. 1824, betreffend die Münzsorten, in welchen die Stadgefälle zu bezahlen sind.

Einige dieser Bestimmungen, z. B. wegen Annahme von Scheidemünze bei den Königl. Kassen mögen nicht genau befolgt werden. Daß aber auch die Bestimmungen selbst sehr unvollständig sind, ist augenscheinlich. Denn die gesetzlichen Bestimmungen betreffen, ausser der Scheidemünze, blos die im Jahre 1816 neuausgeprägten 2½ ßl. und 5 ßl. Stücke.

Im Privatverkehr ist man natürlich nicht an die vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften wegen der einheimischen Landesmünzen gebunden; vielmehr können die Partheien darüber ausdrücklich sich vereinbaren. Auch eine stillschweigende Vereinbarung darüber wird nicht ausgeschlossen seyn, und eine solche liegt häufig im Sprachgebrauch. So wird man als Regel in den Herogthümern annehmen können, daß wenn vormaliges Schlesw. Holst. Cour. Speziesmünze genannt wird, die Zahlung nur in ganzen Bankthalern oder den drei größern Sorten der Speziesmünze geleistet werden kann. Wer grob Cour. verspricht, kann seine Verbindlichkeit mit 12 ßl. und 4 ßl. Stücken und im Hamburger groben Courant erfüllen;

lautet die Vereinbarung auf Schlesw. Holst. Cour. allein, so ist die Zahlung in 10 ßl., 5 ßl. und 2½ ßl. Stücken, und ist blos Cour. genannt, dann selbst in Schillingen zulässig.

Eine genaue Bestimmung der Geldsorten, die in den Königl. Kassen angenommen werden können, würde unstreitig auch auf die Zahlungen im Privatverkehr einen bedeutenden Einfluß haben. Daß aber diese so streng als nur immer möglich getroffen werden, dürfte, wenn es bisweilen auch einem Einzelnen lästig werden sollte, für den Geldverkehr im Ganzen sehr heilsam seyn. Auf allen Fall aber wird eine Remedur des jetzigen Zustandes als im höchsten Grade wünschenswerth angesehen werden müssen. Die Einziehung und Umschmelzung einer bedeutenden Portion der Schillinge und des kleinern Courants würde ohne Zweifel bald Hülfe schaffen.

---

13) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig, vom Capitain v. Schröder.

(Fortsetzung.)

Der kleine Altar in der Domkirche.

Unter dem hohen Chore zwischen niedrigen Säulen steht der kleine Altar*), den ein von Jurian Ovens verfertigtes und von dem Hofkanzler Kielmannseck geschenktes vorzügliches Gemälde schmückt, welches allegorisch den Sieg des Christenthums über die Sünde und den Tod darstellt: ein Engel im Trauergewande schwebt auf einer dunkeln Wolke, die Nägel des Kreuzes in der rechten Hand, und das Kreuz selbst im linken Arme haltend; in der Mitte des Kreuzes ist das Auge der Vorsehung abgebildet, und über dem Kreuze flattert die rothe Siegesfahne, mit dem Bilde von der Auferstehung des Erlösers; an der rechten Seite dieses Engels halten zwei in Schmerz versunkene andere Engel ein aufgerolltes Blatt, auf welchem der Sündenfall der ersten Menschen in grauer Farbe abgebildet ist, an seiner linken Seite hält ein anderer ein Bild empor, welches die Geburt des Heilandes darstellt, und neben diesem Engel hebt noch ein

*) Da die Mauerwand zwischen dem großen Chore und der Kirche abgebrochen ist, wodurch das Ansehn der Kirche sehr gewonnen hat, so ist der kleine Altar jetzt vor das Kielmannsegsche Epitaphium gestellt worden.

anderer Palmen und Lorbeerzweige in die Höhe, indem eine Schlange der Hölle verzweiflungsvoll über den Anblick des gnadenreichen Bildes sich in Gluten wälzt. Zwischen dem Engel, welcher das Kreuz, und demjenigen, welcher die Palme trägt, deutet ein nur zur Hälfte sichtbarer Engel freudig auf die Schlange hin, und senkt seine Augen abwärts, als ob er den niederschwebenden Engeln und der Welt den Sieg verkünden wollte. Oben in der reinen Himmelsluft singen Himmlische, Loblieder, von der Orgel der heiligen Cäcilia begleitet.

(Die unter dem Gemälde stehende Inschrift s. m. in der Beschreibung von Schleswig p. 93).

Das Portal oder die Petrusthüre der Domkirche.

Die Angabe mehrerer Schriftsteller, daß hier schon im 9ten Jahrhundert eine Domkirche erbauet worden, ist zu bezweifeln, aber es ist wahrscheinlich, daß dieses kurz nach der Gründung des Bisthums, zur Zeit des Bischofs Hored in der Mitte des 10ten Jahrhunderts geschehen sey: dieses scheint auch ein an der Südseite dieses Gebäudes noch vorhandenes Stück einer alten Mauer von Duffsteinen zu beweisen, in welcher sich das Portal befindet; über der Thüre sieht man einen, ein großes Alter andeutenden Stein *), und auf demselben eine Gruppe in Basrelief, welche Christus mit den Sinnbildern der 4 Evangelisten, dem Engel, dem Adler, dem Löwen und dem Ochsen darstellt; an dem Buche, welches der Engel in der Hand hält, streckt sich eine segnende Hand Gottes nach dem Könige aus, welcher muthmaßlich der Stifter der Kirche war; Christus in der Mitte der Gruppe reicht mit seiner Rechten dem Apostel Petrus den bindenden und den lösenden Schlüssel, und mit seiner Linken einem mit einer Glorie umgebenden Geistlichen eine Rolle mit einer Aufschrift, welche letzte aber fast unleserlich geworden ist; neben Petrus steht der durch die göttliche Hand gesegnete König ohne Glorie, und hält eine mit zweien Thürmen versehene Kirche, die er dem Allmächtigen weiht, in der Hand. Die Darstellung auf diesem Steine scheint sich so erklären zu lassen, daß der Geistliche den Erzbischof von Bremen und

---

*) Dieser Stein war ganz mit einer starken Kalkrinde bedeckt, bis in dem Jahre 1829 der dänische Professor Hoyen auf einer Kunstreise hierher kam, die Arbeit in diesem Steine entdeckte, denselben reinigen ließ, und eine Zeichnung davon verfertigte.

Hamburg Adalbag vorstellt, der hier den ersten Bischof einweihete, für die Ausbreitung der christlichen Religion im Norden vielen Eifer zeigte, und durch die Reinheit seiner Sitten und durch seine Tugenden ein großes Ansehen erwarb; der dargestellte König würde dann Harald Blaatand seyn, welcher sich durch seine Frömmigkeit auszeichnete, viele Kirchen gestiftet hatte, und nach Helmolds Anführung, mehr als alle andere Könige für die Ausbreitung der christlichen Lehre in Dänemark gesorgt hatte.

Das vormalige Gymnasium academicum.

(M. s. Beschreibung von Schleswig p. 224).

Die Eröffnung dieser wohlthätigen Anstalt ward wie schon bemerkt auf dem 17ten Novbr. 1567 verkündigt. Das Programm enthält ausser der gewöhnlichen Einladungsformel nichts Merkwürdiges als die Namen der Professoren und den Lectionscatalogus. Es unterrichteten in der Theologie: Dr. v. Eitzen, M. Michael Stanhusius und M. Erasmus Heinsenius; erster auch in der Dialectik; in der Rechtswissenschaft: Dr. Adam Tratziger; in der Medicin: Dr. Matthias Typotius; in Sprachen: in der lateinischen, M. Erasmus Heinsenius, in der griechischen, M. Joh. Lucht, in der hebräischen, M. Jeronimus Cypräus, in Classikern, M. Conrad Hogreve, M. Michael Stanhusius, derselbe auch in der Rhetorik, Ewald Thürov und Aurifaber, letzter auch in der Ethik; in der Mathematik und Physik: Petrus Scriba und in der Declamation: Michael Stanhusius, Aurifaber, M. Erasmus und Petrus Scriba.

In den ersten beiden Classen wurde gelesen: über Grammatica et Syntaxis major; Epistolae Ciceronis; de amicitia; Virgilius; Terentius; Horatius de arte poetica; Grammatica Graeca; Epistola Pauli ad Galathos, et Evangelia graeca, Epistolae Ciceronis selectae; Prosodia. Außerdem ward in der ersten Classe Dialectik und in beiden Musik gelehrt.

Der Hauptinhalt der Gesetze war: die Professoren waren der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfen, der Rector sollte in jedem Semester von den Professoren erwählt werden, alle Professoren standen unter dem Rector, aber in wichtigen Angelegenheiten sollte der Rector das Collegium der Professoren zusammenrufen, die Professoren sollten sich keine Nachlässigkeit und Versäumniß zu Schulden kommen lassen;

den Schülern ward Achtung vor der Religion, Beobachtung guter Sitten, und Fleiß und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, denjenigen, welche Freistellen hatten, ward ein gutes Betragen überhaupt, und besonders gegen den Oeconomus anbefohlen; alle Schüler sollten sich gegen die fürstlichen Diener, und gegen die Schleswiger Einwohner bescheiden und ohne Anmaßung betragen, oder im widrigen Falle scharf bestraft werden, sie sollten sich im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr nicht auf der Straße sehen lassen, sondern in ihren Stuben bleiben, sie sollten sich so einfach und anständig kleiden, daß man sie nicht für Soldaten halten müsse, sondern als Schüler erkennen könne, und daß sie ihren Eltern keine unnütze Ausgaben verursachten, auch sollten sie innerhalb der Stadt keine Waffen tragen.

Der Herzog ertheilte diesem Gymnasium alle den Schulen gewöhnlichen Vorrechte und Befreiung von Abgaben, wie auch von der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit, und daß die Kinder der Lehrer von den Abgaben der Bürger und Einwohner der Stadt befreit seyn sollten; ferner ertheilte er den Lehrern die Befugniß in jedem halben Jahre den Rector zu erwählen, dem Lehrer und Zöglinge nach den gewöhnlichen Rechten und Gebräuchen solcher Institute unterworfen seyn sollten, und endlich ward ihnen das Recht zugestanden, mit fremden Kaufleuten zu handeln, und ihre Güter zollfrei ein- und auszuführen.

Das ihnen ertheilte Siegel war in länglichter Form, und stellte das Kind Jesus vor, das mit der Rechten den Segen ertheilte, und in der Linken eine mit einem Kreuze bezeichnete Weltkugel hielt.

Die Eröffnung dieses Gymnasiums geschah in der Domkirche, in Gegenwart der Herzöge und der Administratoren; der Dr. Cypräus hielt eine lateinische Rede, darauf wurden die Gesetze und Statuten durch den Mag. Johannes Hins vorgelesen, worauf man zur Wahl des Rectors schritt, welche auf den Gen. Sup. Paulus v. Eitzen fiel, dem auf Befehl des Herzogs Adolph die Matrikel, die Privilegien und der Schlüssel zum Archiv überreicht wurden. Dieser hielt darauf gleichfalls eine zum Lobe des Herzogs abgefaßte Rede, und nach ihm stattete Detlev Rumor, einer der aufgenommenen Studiosen, Namens seiner Commilitonen eine Danksagung ab, und endlich ward durch eine Rede des Dr. Cypräus, worin er die Jünglinge aufforderte diese hohe Wohlthat zu ihrem wahren Wohle zu benutzen, die ganze Feierlichkeit beschlossen.

Digitized by Google

Aus dem angeführten Programme und den Gesetzen ist ersichtlich, daß diese Stiftung im Anfange 12 Lehrer hatte; sie hatte anfangs sehr guten Fortgang, doch gerieth sie bald nach dem Tode des Herzogs Adolph 1586 in Verfall. Nicht lange darauf nahm der König Friedrich II. Besitz von dem Domcapitel, und obgleich er den Domherren ihre Hebungen ließ, so entzog er doch dem Gymnasium die demselben bestimmten Einkünfte, und es ging in dem Jahre 1587 nachdem es 20 Jahre bestanden hatte, aus Mangel an Hülfsmitteln ein.

Die Papegoien- jetzt Schützengilde, und das ehemalige Fest des Maygrafen.

Nicht lange nach dem Gebrauche der Feuergewehre, sind auch hier Uebungen im Schießen vorgenommen, die sich bald in Vereinigungen Mehrerer verwandelten, aus denen Schützengilden entstanden, die mit den frühern Gilden große Aehnlichkeit hatten. In einem alten Ausgabe-Register der Stadt aus dem Jahre 1453 wird schon einer Papegoiengilde erwähnt, woraus sich einigermaßen auf das Alter derselben schließen läßt. In demselben Jahre, und auch noch 1466 und 1483 erhielt der Schützenkönig einen Strohhut, welcher VIII und IX ß kostete. Diese Gilden standen damals in großem Ansehen, und ihre Zusammenkünfte wurden vom Könige und Fürsten besucht, denn ein Register aus dem Jahre 1473 führt an: VIII ß vor Malwesie, de gedrunken worde, als de König (Christian I) vpm Rathuß was, thom Vagelscheten. In dem Jahre 1540 nachdem in vielen Jahren aus unbekannten Ursachen kein Vogelschießen gewesen war, ward von dem Rathe eine sogenannte Gildeschrage (Gildegesetze) entworfen und bekannt gemacht, die größtentheils nur vormalige Statuten und Gerechtsame enthielt, und folgendermaßen lautete:

„Am Jare nha Christi XV^{c}XL, heft de ersame Rath de Papegoiengilde, de vele Jare vorbleven was wedderumme angericht, vnd bewilligt, dath sick eyn ider Gyldebroder vnde Syster jarlix, wenn de Fagel geschaten ward, na nafolgender Wyse vnde Mate holden schall.

Thom Ersten. Wol in dysser Gylde myth tho syende begeret, de geve vor erst II ß thom Ingange, vnd ßo vaken (oft) de Fagel geschaten wart, geve eyn islik Gyldebroder tho Tytgelde (Geld zur Feierlichkeit) I ß lübsch edder II ß nha Gelegenheit der Tydt.

Wanneer aver de Fagel geschaten is, schölen alle Gyldebröder ordentligen mit dem Gyldeköninge zierlich gaen, vnd eyn ider na Older vnd Stand demesylven vpt Raethues folgen, vnd darsylvest mit den Gyldesystern, den dartho geforderten Frouven, Jungfrouven, vnd geladenen Gästen, ahne allen Argwohn Hadt vnd Zank, frölich myt Lust vnd Freuden sick ertögen. Und tho solker Zeche, Vorsamlinge vnd Gestebode schal de Koning den Gyldebrödern, Systern, vnd derselven geladenen Gästen geven I Tonne Kakebille, II Schinken Speckes, vor VI ß Brod, II Lamsbraden, vnd IIII ℔ Botter; wol hyrbaven gift, de brikt in der Gylde VI Tonnen ingebruveten Beers, ahne jenige Middel.

It. Wenn des Papegoien Konings Tonne Kakebille verlopen vnd vth is, wes denn darna mehr gedrunken wird, dath schal eyn ider vor sick vnd sinen Gästen betalen, so vele ehme de Vorstendere edder Rekenslyde vth dersylven Befehle laten antögen, by Straffe de ehnen vpgelecht wort. Up dat nu alle Einicheit, Framicheit, vnd alle borgerliche Leve vnd Eyndracht geholden werde, schal alle olde Hate, Zank vnd vorige Unlust nicht erdacht, vele weyniger gerepeteert werden, by Verlust I Tonne Beers.

Wylker Gyldebroder edder wol sunst ohne Noth mothwilliges Vornemens myt dem andern kyveth, edder Zank anfanget, geve de Gylde I Tonne Kakebille.

Wylker Gyldebroder, edder sunst jeniger in dyssem Gylde vpp dem andern. klener edder groter Wehre (Waffen) edder was he tho Handen kricht, vnd darmede Schade deith, edder nicht, de brickt I Tonne Kakebille.

Ock wylkere den anden erstmals mit bösen vnordentlichen Worten averfalt, de geve I Tonne Kakebille.

Wer aver darbaven van ehrenrörigen betychlichen Worten, de an Ehre vnd Gelimpe gaen möchten, vnd Bloth wunden, schal baven der Gylde Straffe, in der Obrichheit Bröke verfallen syn.

Gerechtichheit des Konings.

Wylken de Fagel afschüt, de wynth II Ellen englisches Dokes.

Ock schal desylve den Fagel alle Söndage vnd hohe Fyerveste by Verlust I Tonne Beers an de Gylde sichtlicht dragen.

It. Wenn dysse Koning an den Fyerdagen in Gelag kompt, vnd sidt myt tween Gyldebrödern, vnd dricht den Fagel, so schölen desylven, edder so veler exer mehr sin, em

frey holden vnd sin Gelag betalen. Heft he aver den Fagel nicht an, so betale he der andern Zeche und Gelag."

Am Ende des Jahrhunderts erhielten diese Statuten den Zusatz: daß die Gildebrüder verstorbene Mitglieder zum Grabe begleiten sollten, und es sind auch deshalb Leichentücher in den Rechnungen der Gilde eingeführt. Diese Gilde besaß eine eigene Fahne, und in einer Abrechnung aus dem Jahre 1606 sind angeführt: für Sindel 20 *mk*, für Verfertigung derselben 2 *mk* 9 *ß* und für den Griff 6 *ß*. (M. s. Beschr. v. Schlesw. p. 284). Bald darauf traten Kriegsunruhen und die Pestkrankheit ein, und während dieser Zeit ward kein Vogelschießen gehalten. Erst in d. J. 1684 schlossen 16 Einwohner eine neue Vereinigung zur Errichtung einer Schützengilde, und bei diesem ersten Schießen waren die Gewinne so unbedeutend, daß der König eine zinnerne Kanne von 3 *mk* an Werth erhielt *).

Das Schießen findet in jedem dritten Jahre statt, und wird auf der Freiheit gehalten, und die Dauer dieser ganzen Festlichkeit ist 4 Tage; an den ersten 3 Tagen gewöhnlich im Julimonat wird geschossen; der letzte dieser Tage ist ein wahres Volksfest, an welchem fast alle Einwohner der Stadt in Feierkleidung nach dem mit Buden und Zelten bedeckten Schießplatze hinwandern, um den an diesem Tage zu erwartenden Schützenkönig zu sehen, und ihm bei seiner von Musik begleiteten Rückkehr nach Hause zu folgen. An dem darauf folgenden Freitage wird auf dem Rathhause ein Mittagsmahl und Ball gehalten, wozu Fremde von den Mitgliedern eingeladen werden können. Am Sonnabend wird die Abrechnung vorgenommen, und dieses ist der Beschluß der Festzeit.

Das Maigrafenfest.

Es ist bekannt, daß man zur Zeit des Alterthums den Anfang des Mais als ein großes Fest im Norden feierte **), da derselbe die Wiederkehr des Frühjahres ankündete, und

*) Die noch jetzt mit einigen Ausnahmen für die Gilde der Altstadt geltenden Statuten aus dem J. 1691, s. m. im Auszuge in d. Beschr. v. Schlesw. p. 284.

**) Man vergleiche die höchst interessante Beschreibung über die Feste des Alterthums und deren Bedeutung, in des Prof. Finn Magnusens Abhandlung „den forste Novbr. og den forste August. Kbhvn. 1829."

daß dabei Freudenfeuer angezündet wurden, bei welchen getanzt ward. In diesen Ländern, und namentlich in Schweden gab man Darstellungen des Streites zwischen Winter und Sommer, in welchem der letztere den Sieg errang, den man feierte; das in Dänemark noch gebräuchliche „at ride Sommer i Bye" und das englische „to bring the Sommer home" stammt vermuthlich noch aus dieser Zeit her. Ohnstreitig entstand aus dieser alten Sitte das hier in Schleswig und in vielen benachbarten Städten und Dörfern vormals übliche Maigrafenfest, das auch Frühlingslust genannt ward, wobei man einen aus dem Rathe, oder einen angesehenen Bürger zum Maigrafen erwählte, und mit frischem Laube bekränzte, der große Ehrenbezeugungen erhielt, und den die Bürgerschaft größtentheils in voller Rüstung mit Trommeln und Pfeifen begleitete, als eine bildliche Darstellung der Einholung des Mais; dieses Fest ward gewöhnlich am Pfingstdienstage gefeiert. Es wird den Geschichtsfreunden nicht unwillkommen seyn, dasjenige was Ulr. Petersen darüber sagt mit seinen eigenen Worten wiewohl abgekürzt zu lesen, weil manche seiner Ansichten hier wie überall in seinem Werke durch neuere Forschungen ganz den geschichtlichen Werth verloren haben.

„Dieses Maygravenfest, Festum frondicomans, sambt seinem Maygraven, Comes frondicomans genannt, scheinen ihre Namen zu führen von dem Monat Majo, welcher uns in hiesiger Gegend die Wiedergeburt der angenehmen Frühlingslust ankündiget, und das erste grüne Laub mittheilet. Ob nun die zarten Waldnympfen, die Napaeae, Dryades, Hamadryades, oder auch die blumenreiche Flora zu dieser Feier einige Gelegenheit beygetragen, könnte man darumb in Zweifel ziehen, weil bey Fröhlichkeit auch ein guter Trunk beliebet worden, und dahero vielmehr zu glauben stehe, daß etwa Silvanus, Faunus oder ein Satyrus selbiges eingeführet, so ohne Singen und Schlingen ihre Freude und Lustbarkeit nicht vor vollkommen halten. Es ist aber solches Maygravenfest schon in der Heidenzeit bekannt gewesen, und an vielen Orten im Frühling celebriret, doch seinem Ursprunge nach, annoch mit keinem besondern Erfinder authorisiret worden. Der bekannte Poeta Sannazarius, patricius Neapolitanus, so Anno 1521 gelebet, wenn er solches Mayfest nach denen dazu erforderten Kränzen, grünen Laub und wolriechenden Blumen beschreibet, auch einen frölichen Trunk dabei verlanget, ziehet diese Gewohnheit vom alten Herkommen und der Vorfahren Tradition her, und saget:

— — sic sancta vetustas
Instituit: Prisci sic docuere patres.
Das simple Alterthumb hat dieses Fest erdichtet,
Wie uns die alte Welt von Kind auf Kind berichtet.

Wenn nun erwähntermaßen kein Urheber sich dazu findet, entstehet ein abermaliger Zweifel, ob nicht dieses Fest zuerst im Norden entstanden, alwo der Monat Mai die ersten grünen Zweige hervorbringet, und dem Maigrafen den eigentlichen Namen von seiner ankommenden Zeit beileget? Noch ließe sich auch diese Muthmaßung nicht unfüglich auf die Bahn bringen, daß dieses Fest ein initamen oder a die viridium vom grünen Donnerstage, welches die zu Anfang unter den ersten Christen noch so hinlebende Heiden nachgemacht, weil diese Zeiten mit dem Frühling sich zugleich einfinden. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist auch dieses Fest, sowol in hiesiger als andern benachbarten Städten in Gewohnheit gerathen, daß auch vormals allhie in den frohen Lenzen, sobald die Bäume ihre neubegrünte Zweige darstellen, man aus E. E. Rath, auch principalen Bürgerschaft jährlich einen zum Maigrafen erwählet, so aus dem bereits florirenden und grünenden Stadtholze mit Pfeifen und Trommeln eingeholet und auf das Rathhaus geführet worden, davon die Umstände aus einigen alten Chartequen folgende Nachricht ertheilen:

„„Anno 1560 Dingstages in den Pfingsten ward der grüne May unter vollem Gewehr mit Freuden eingeholet von 230 Personen, darunter 31 Rüstungen, 52 Haken, 85 Hellebarten, Federspieße und dergleichen sich präsentirten; Maygrave war Andreas Sülfgrave, Rathsherr.

Anno 1561 Dingstages in den Pfingsten, ward der May eingeholet mit der ganzen Bürgerschaft Rüstung und Gewehr; Maygrave war Thomas Kalundt Bürgermeister.

Anno 1562 wie vorhero und war Maygrave Henrich Lange.

Anno 1564 Dingstages in den Pfingsten ward zum Maygraven erwehlet Gerd Werdinghusen, Bürger, der mit Rüstinge und angestellter Gewehr, auch fliegender Fahne ward eingebracht, weiß aber nicht, aus was Ursachen er nach altem löblichen hergebrachten Gebrauch keinen Maykranz, als anfänglich die löbliche Vorfahren, Bürgermeister, Rathsherren und Bürger jederzeit von Jahren zu Jahren bis anhero getragen, sondern nur einen kleinen Krautkranz umbgehabt: that doch der Bürgerschaft eine angenehme Zeche und Gastgebot auf dem Hause wie gewöhnlich ꝛc.““

„Dieser veränderte Kranz, wie hie zu sehen, hat unsern Stadtarchivario eine große Verwunderung verursachet, als wenn die gewönliche Formalia diesem grünenden Feste an seinen Solemnitäten einigen Nachtheil gegeben, da ihnen doch der Schmauß sehr wohl darauf bekam."

„„Anno 1567 Hans Tamsen, Bürger. Maygr.
Anno 1568 Berend Munden, Rathmann. Maygr.
Anno 1569 Vieth Koch, Bürger. Maygr.
Anno 1570 Peter Holmer, Bürger. Maygr.
Anno 1571 Hans v Bremen, Bürger, Maygr.""

„Die Wittiben und andere armen Leute, so das Vermögen nicht gehabt, Rüstungen, als Harnisch, Helm, Spieße, lange Büchsen, Hellebarden ꝛc. zu führen, sind dennoch mit Spaden, Aexten und Beilen erschienen. Ein sonderbarer Aufzug der vormaligen Schleswigschen Spinnrads-Amazonen, einem Cantharidem oder mit grünen Zweigen vormals ausgeputzten Maykäfer einzuholen, wo bei denn hiesiges Rathhaus mit grünem Busche ausgezieret, und der Schmauß bei Pfeifen und Trommeln in aller Frölichkeit geendigt worden.

Dieses Maygravenfest ist zwar alhie zwischen Anno 1630 und 1640 continuiret, endlich aber in Abgang gerathen, vielleicht daß der grüne May durch die weitläuftige Gesellschaft dem erwählten Maygraven den grünenden Beutel welk gemacht, auch die daraus entstandene Ungelegenheiten solche nichtswürdige Ceremonien von sich selbsten gehoben, weil das grüne Laub nach göttlicher Direction und natürlichem Lauf der Jahreszeit ohne dergleichen Processionen und Aufzügen sich von selbsten einfindet.

Das Andenken dieses uralten, doch unnützen (?) Mayfestes ist endlich und zuletzt (sans comparaison) auf das Stadtvieh oder Kühe vererbet, welches im vorigen Seculo annoch nach Anno 1670 bei der vormaligen großen Hölzung und voller Weide alle Jahr am 1 May mit einem grünen Kranz von Buchenlaub umb den Hals beleget, und also gezieret wieder nach Hause getrieben ward, davor der Kuhhirte sein Accidens zu erwarten hatte.

Dieser der Göttinn Flora und ihres gleichsam verjüngerten Bräutigams des grün-ausgeputzten Maygravens zur Lust und Freude des wiederkommenen Vorjahrs angesetzter Aufzug, war eben zu der Zeit nicht zu verlachen, weil auch die ernstliche wider einen und andern Feind angestellte Feldzüge, als noch in vorigen Jahren bei denen erwehlten Königen der General-Aufbot über Städte und Kirchspiele in Ge-

brauch war, und Bürger und Landleute Statt der heutigen ordinairen regulirten Milice sich zu Felde führen lassen mußten, nicht viel besser ausgerüstet waren."

---

14) Beitrag zur Geschichte des Amtes Cronshagen.

Von der Sorgfalt, welche die vormaligen geistlichen Corporationen auf die Erhaltung ihrer Urkunden zu wenden pflegten, ist es eine natürliche Folge, daß wir von denjenigen Districten, welche ehemals zum geistlichem Gut gehörten, die meisten geschichtlichen Nachrichten haben. Diese Bemerkung bestätigt sich auch bei dem Amte Cronshagen. Denn das jetzige Amt gehörte vordem auch zu den geistlichen Gütern; es war ein Besitzthum des Heiligen-Geist-Klosters in Kiel.

Ueber dieses Kloster *) geben die von Westphalen herausgegebenen Urkunden **) eine ziemlich genügende Auskunft. Das Heiligen-Geist-Kloster, zur Aufnahme von Armen, Kranken und hülfsbedürftigen Reisenden bestimmt, war von dem Herzog Adolf dem IV. und seinen Söhnen Johann und Gerhard in der Mitte des 13ten Jahrhunderts gestiftet worden, und erhielt seine Bestätigung von dem bremischen Erzbischoff Gerhard 1257. Eine Regel angeblich von 1301 bestimmt die nähere Einrichtung und Verfassung des Klosters. Aus einer Bestätigungsurkunde des Erzbischoffs Giselbert von 1301 ergiebt sich, daß das Klosterpersonal aus vier Brüdern und Schwestern bestand; wahrscheinlich hatte es ausserdem noch einen Vorsteher, welcher Magister genannt ward. Die Verwaltung des Vermögens und die Besitzungen des Heiligen-Geist-Klosters stand Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel zu.

Auf welche Weise die Stifter des Heiligen-Geist-Klosters dasselbe ursprünglich fundirt haben, wird nicht gesagt. Fast scheint es aber, als hätten sie wohl nur das Haus gebaut, vielleicht auch etwas baares Geld hergegeben. Bald werden dem Kloster aber milde Gaben zugeflossen seyn. Als die erste Erwerbung wird das Dorf Kopperpahl

---

*) Vergl. Prov. Ber. 1793 erster Bd. S. 304. Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 226.

**) Nicht blos im 4ten Bande der mon. inedita p. 3275, auf welche allein der Aufsatz in den Prov. Ber. verweist, sondern, insbesondre im III. Bd. S. 575 u. f.

(1297) genannt, und bei dieser Gelegenheit heißt es, daß es mit den Allmosen frommer Menschen erkauft ward. Ausser mehreren Gütern, die das Kloster bald in Gemeinschaft mit dem St. Annenkloster, bald in Gemeinschaft mit dem St. Jürgenkloster erwarb, gelangte es für sich allein zu einem bedeutenden Landbesitze. Wellendorf mit dem anliegenden Walde, Brock genannt, wurde 1315 für das Kloster angekauft. Das Dorf Cronshagen welches damals aus 25 Hufen bestanden zu haben scheint, ward durch verschiedene Ankäufe nach und nach, im Jahre 1334 vollständig erworben. Im Jahr 1317 schenkte Graf Johann das Dorf Wiek. In Hassee hatte das Kloster schon vor 1348 zwei Hufen, in dem erwähnten Jahre erhielt es die übrigen dem Grafen gehörigen sieben halben Hufen von dem Grafen geschenkt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts kamen Mohrsee, Schwartenbeck, Schönkirchen, Fresendorf bei Wiek (nicht mehr vorhanden) Suxdorf und Wulfsbrook, das jetzige Dorf Gaarden, an das Kloster. In größerer Ferne hatte es auch Güter angekauft, namentlich einige Hufen bei Heiligenhafen und das Dorf Gremersdorf. Mit Ausnahme der von den Grafen geschenkten Grundstücke, waren die übrigen Besitzungen von Privatpersonen, mehrentheils aus dem holsteinischen Adel angekauft. Daß diese Güter und Dörfer mit vollständiger Patrimonialgerichtsbarkeit auf das Kloster übergingen, ist fast in allen Urkunden bemerkt. Eine Urkunde wegen Cronshagen von 1334 enthält auch die merkwürdige Bestimmung, daß das Kloster die Hufenländereien vertheilen könne, wie es wolle, daß es nach Belieben die Besitzer der Hufenstellen ein- und absetzen könne.

Die bei Westphalen abgedruckten Urkunden sind indeß nicht vollständig. Herr Capitain v. Kindt in Schleswig hat dem Herausgeber aus alten Papieren auch mehrere hier und in der Folge benutzte Nachrichten mitgetheilt. Aus diesen Nachrichten ergiebt sich, daß das Kloster im Jahr 1348 von Timm Emken dessen Antheil an dem Dorfe Hassee gekauft habe, ferner daß Claus und Cay Ranzau 1452 Russee und die Densbecker Mühle *) in demselben Jahre auch noch Ottendorf den Vorstehern des Klosters überlassen haben.

Alle diese Güter verwaltete nun der Kieler Magistrat

*) Jetzt vielleicht Demühlen.

und zwar wie es scheint, in der Art, daß die Güter des Heiligen-Geist-Klosters mit den Gütern und Besitzungen der übrigen Kieler Klöster unter einer gemeinsamen Verwaltung standen. Mit den Gütern dieser Klöster werden auch mehrere Veränderungen vorgegangen seyn, denn als im Jahre 1572 zwischen dem Herzog und der Stadt Streit entstand, da war nur von den Gütern des Heiligen-Geists- und St. Jürgens Klosters die Rede, obgleich doch früherhin auch das St. Annenkloster liegende Gründe gehabt hatte.

Bei Gelegenheit des Streites, welcher sich 1572 zwischen dem Herzog Adolph und der Stadt Kiel entspann, machte der Herzog Anspruch auf das Patronat und auf die Inspection über die Klöster, und läßt es ausserdem nicht an einer großen Anzahl von Beschwerden über die abseiten Bürgermeister und Rath wie es scheint nicht zum besten geführte Verwaltung fehlen. Der Streit endigte sich noch in demselben Jahre durch einen Vergleich, mittelst welches alle Landgüter und Bauerstellen die dem Kloster gehörten, gegen eine jährliche Pacht dem Herzog überlassen wurden *).

Von dieser Zeit an kamen die klösterlichen Besitzungen unter die Verwaltung des Amtmanns in Kiel **). In der Folge müssen nun mehrere Dörfer zu einem Gute vereinigt worden seyn. Erst im Vertrage von 1667 kommt das Gut Cronshagen unter diesem Namen vor und als dazu gelegte Dörfer werden genannt: Suxdorf, Hassee mit der Mühle, Ottendorf, Wick (so ist offenbar statt Cricki zu lesen) Russee und Schwartenbeck ***). Die dem Herzoge gegen eine jährliche Pacht überlassenen Güter sollten dem Vertrage gemäß vom Herzog nicht veräussert werden. Als nun der Herzog Christian Albrecht willens wurde, im Jahre 1667 das Gut Cronshagen an den Präsidenten Kielmann zu verkaufen, ward mit Bürgermeister und Rath ein Vertrag geschlossen, worin diese Namens der Klöster ihrem Eigenthumsrecht auf die zum Gute Cronshagen gehörigen Dörfer und Bauerstellen entsagen, wogegen der Herzog, den Klöstern 43½ dienstpflichtige

---

*) Vertrag von 1572 mit den spätern Erneuerungen vor 1604, 1633, 1663 und 1667 bei Westphalen III. Bd. S. 607 u. f. Der nähere Inhalt dieser Verträge gehört eigentlich zur Geschichte der Kieler Klöster.

**) In dem Vertrage von 1633 ist dies ausdrückich gesagt.

***) Westphalen III. Bd. S. 616. Daß jedoch vorher mehrere Dörfer zum Gute Cronshagen gehört, wird sich weiter unten ergeben.

Kielsche und Bordesholmische Amtshufen als Wellsee, Rumohr, Mielkendorf, Moltsee, Fohrde mit der Mühle, nebst Groß- und Klein-Flintbeck, an Bürgermeister und Rath gänzlich abtrat. Jedoch wurden zugleich diese 43½ Hufen dem Herzog wiederum in perpetuum verhäuert. Kielmannsegge kaufte das Gut für 43,000 Rthlr., 23 Hufen in 4 Dörfern, welche jenseits Ellerbeck lagen und zum Gute gehörten, wurden nicht mit verkauft *). Kielmannsegge erhielt mit dem Gute das Inventarium des Meierhofes, die Jagdgerechtigkeit auf dem Kieler Stadtfelde, der Fürstinnen Kirchenstuhl nebst der Hälfte des fürstlichen Dienerstuhls in der Kieler Kirche. Den Herzog Christian Albrecht gereute indessen der Verkauf und es wurden 1688 Verhandlungen angeknüpft, um den Handel wiederum aufzuheben aber ohne Erfolg. Cronshagen verblieb auch bei dem Verkauf unter herzoglich gottorpischer Jurisdiction, gehörte also in die Classe der Kanzeleygüter.

In den sechsziger Jahren kaufte es die fürstliche Regierung aus dem Concurs wieder, verwandelte es in ein Amt, verkaufte 1769 die Bauerstellen zum Eigenthum, und ließ das Hoffeld größtentheils parceliren. Der zum Gute Cronshagen gehörige Meierhof Schwarzenbeck ward für sich verkauft und erhielt unterm 21. Aug. 1776 adliche Freiheiten und Gerechtigkeiten.

---

*) Durch diesen Verkauf sind demnach die Grenzen des Amtes Kiel, wie sie jetzt sind, bestimmt worden. Das Amt Kiel mit Warleberg steht in der Landesmatrikel zu 76 Pflügen, welche jetzt folgendergestalt vertheilt sind:

Amt Kiel	—	44
Warleberg	—	15
Cronshagen	—	15
Schwartenbeck	—	2
		76.

In dem Vorbericht zu den gemeinschaftlichen Veränderungen ist die ursprüngliche Pflugzahl von Warleberg zu 17 Pflügen angegeben. Die justitia causae Ranzovianae I. S. 31 hat unstreitig richtiger 15 Pflüge.

15) Auszüge und Urkunden, betreffend den Abzug der Cappeler nach der Insel Arnis *).

(Mitgetheilt von dem Herrn Kapitain v. Kiadt in Schleswig).

A. Aus einer Bittschrift ohne Datum, vermuthlich an den Amtmann zu Gottorf.

Sie (die Cappeler) wären in einem kostbaren und beschwerlichen Processe mit dem Rittmeister Herrn Detlef von Rumohr zu Roest verwickelt, der sie auch für undankbare Schelme öffentlich ausgerufen, und gesagt, daß er sie nicht ferner unter seiner Botmäßigkeit haben wolle, sie könnten auch ihre Häuser abbrechen und damit nach Belieben anderswo hinziehen, wozu sie denn auch resolvirt wären. Wir bitten deswegen Ew. Excellence sich bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dahin zu verwenden, daß Dero beikommende vndt zur Schiffahrt bequeme Insel Arniß mit gewissen Privilegien vndt Freiheiten vnß wiederumb eingeräumet vndt angewiesen werden möchte, alßdann wir daselbst vnsere Häuser wiederumb hinsetzen vndt darvon jährliches ein gewisses, warum wir vns mit Ihro hochfürstl. Durchl. desfals aufs beste werden vergleichen können, zur recognition wollen abfüren.

B. Ein Gesuch derselben an den König und Herzog von 31. Decbr. 1666.

Es wären fürs erste 104 Familien, die nach Arnis ziehen wollten, und hätten sie durch 2 Männer den 25. Decbr. dem Rittmeister den vereinbarten Thaler als Abzugsgeld, also 104 Rthlr. überreichen lassen; dabei habe er aber die Clausul zugefügt, daß sie innerhalb 14 Tagen weg seyn, und ihre Häuser unbeschädigt stehen lassen sollten. Dieses sey nun im kalten Winter auch wegen schwangerer Frauen und einiger 100 Kinder nicht möglich; dadurch habe der Rittmeister auch die Jurisdiction über Cappeln und die angedrohete poen von 16000 Rthlr. verwirkt, gleichwie einige über die Worte: „Undankbare Schelme" schon beim Herzog geklagt hätten. Da nun schon durch Uebertretung des Mandats die Jurisdiction über Cappeln dem Könige und Herzoge anheim gefallen sey, so bäten sie, daß es ihnen vergönnt seyn möge, ihre Häuser abzubrechen und wegzuführen, auch

*) Schon seit 1630 war Heinrich v. Rumohr, Vater des in diesen Urkunden vorkommenden Rittmeister v. Rumohr, mit den Einwohnern von Cappeln in Streit. Siehe die Bemerkung des Herrn Pastor Schultz im Staatsb. Magaz. IV. Bd. S. 480.

daß dem Rittmeister außer jenen 16000 Rthlr., noch bei 2000 Rthlr. poen anbefohlen werden möchte, sie bis zum nächsten Landgericht in ihren Häusern sitzen zu lassen und keine Thätlichkeiten vorzunehmen. Alsdann aber sowohl wegen der incarceration vndt nicht zur rechten Zeit beschehenen relaxation, wie auch der vor offenem Landgericht vnß zugefügten vndt ad protocollum gebrachten ganz groben Injurien, auch der post sententiam contra praeallegata mandata poenalia eingeführten Neuerungen vndt was wir sonsten etwan weiter anfüren werden, anhöre vndt vernehme, vndt darauf gerichtliche Entscheidung abwarte.

C. Der Abzugsthaler war durch einen Vergleich von 1631 bestimmt.

D. Schreiben des Rittmeisters Detlef Rumohr an die Cappeler.

Was ihr zu Cappeln eingesessene und auf beigefügtem Zettel designirte, an mich, durch Matz Lassen und Asmus Jessen aus Sandbeck schriftlich einbringen lassen, ist mir den 25. d. M. wol eingeliefert, ob ich zwar meinen Unterthanen nicht geständig bin, auch hiesiges Orts nicht gebräuchlich ist, daß man den Thaler für seinen auszugk durch frembde, besondern durch einen Voget anhero bringen lasset, so habe es dennoch für dißmahl, weilen es in großer Anzahl, geschehen lassen, und ewrem geringen Verstande beymessen wollen, Acceptire deswegen die übersandte 104 Rthlr., aber hac conditione, daß ihr vorhero mein Dienstgelt, meine andere schulden, wie dieselben mögen Nahmen haben, dem Voget seinen Mark lübsch, wie denn auch meiner Kirchen richtig und friedlich contentiret. Und weilen dann nun auf Weihnachten ewre Jahrszeit umb ist, so selbsten will ich daß ihr jenige, so noch mir, noch meiner Kirchen, noch sonsten jemandt von den meinigen etwas zu thunde schuldig seidt, nach erlegung ebenbenambte Dienstgelder euch innerhalb 14 Tage ab insinuatione anzurechnen, von da machet, und in allem dem abgesprochenen Urtheil nachlebet, welches will, das ihr ewre Häuser nicht im geringsten zu ruiniren, vielweniger abzubrechen befuget seyn sollet, diejenigen aber so meiner Kirchen schuldig sein, will ich biß der Kirchenrechnung Zeit geben, wofür sie mir dann pro rata temporis ihrem eigenen erbieten nach zu befriedigen verobligiret sein sollen, im Fall sie aber mit den andern wegzuziehen gesinnet sein, stellen sie mir nur gewisse Caution für sothane Gelder, so selbsten soll es ihnen gleichfalls frei stehen, wo aber

nicht sollen sie alsobald nach gehaltener Kirchenrechnung daraus ziehen und gleichfalls wie die vorigen dem abgesprochenen Urtheil nachleben.

Was nun ferner die injurien Klage ratione incarcerationis, wie dan auch die action injuriarum verbalium betrifft, so selbsten ist einmal vom hochlöblichen Gerichte hierinnen decidiret und erkandt, wobei es auch wird bleiben müssen, werde auch also weiter hierauf nicht antworten, die gravamina, so gleichfals zur Commission erkandt, anlanget, so selbsten soll euch frei stehen, ob ihr an gehörigen und denominirten orte erscheinen, vor den Commissarien daselbst agiren, oder auch dieselbe wollet schwinden und fallen lassen. Was nun schliesligen ewrem petito betrifft, so selbsten wundert mich nicht wenig, daß ihr ewre action, welche euch so viel gelt gekostet, nicht beßer beobachtet habet, zumahlen ausdrücklich in dem abgesprochenen Urtheil wegen der Häuser mitgedacht und decidiret ist, daß ihr nemlich nicht befuget seid, einen einzigen Stein davon zu ruiniren, vielweniger dieselbigen abzubrechen und anders wohin zu transferiren, besondern euch freistehe dieselbe zu verhäuern oder zu verkaufen, welches denn innerhalb obenbenambten terminum der 14 Tage geschehen soll, zumahlen ich nicht gesonnen euch länger auf meinem Grunde zu leiden, nach demmahlen ihr selbsten abzuziehen euch anerboten, will aber mittlerweile meine Jurisdiction, Gerechtigkeit und Gericht über euch reserviret und bestermaßen vorbehalten haben.

Dieses habe ich euch zur Nachrichtung notificiren wollen. Roest den 26. Decbr. 1666.

E. Gesuch von Detlef Rumohr an den Herzog sub dato den 2. Maj 1667.

Da einige Cappeler sich besonnen hatten und zweifelten ihre Nahrung auf Arnis zu haben, daher gerne in Cappeln bleiben wollten, ob ihnen solches vom Herzog erlaubt werden möchte, obgleich sie sich schon hätten einschreiben lassen. Als freie und nicht eigene Leute stände ihnen sonst nach der 1631 von Königlichen und fürstlichen Commissarien aufgerichteten transaction der Abzug frei.

F. Gesuch desselben an König und Herzog vom selbigen datum.

Die Wegziehenden brächen nächtlicher Weile ihre Häuser ab, und sagten sie hätten Macht dazu, weil sie iezt fürstliche Unterthanen wären; er bittet, daß ihnen befohlen werden möchte, alles, auch die Räucherhäuser, unbeschädigt sie-

hen zu lassen, so auch um die Erlaubniß die Uebertreter mit Macht daran zu verhindern, und zu gebührender Strafe ziehen zu dürfen.

G. Den 6. Mai 1667 befahl der Herzog Wilthagen den Arnissern den Homagial-Eid abzunehmen, aber von keinem, der mit Unfug von dem Herrn Rittmeister abgeschieden, oder ihm noch schuldig sei; er wolle Niemanden seine Unterthanen abspenstig machen.

H. Wildhagens Bericht vom 15. Mai 1667, daß er am 11ten den Arnissern den Homagial-Eid abgenommen, nachdem sie nochmals vorher erklären müssen, dem Herrn Rittmeister nichts mehr schuldig zu seyn; worauf 65 Hausväter diesen Eid geleistet.

Im Monat Mai gingen die Klagen und Gegenklagen noch immer fort, den 19. Mai hatten die Cappeler ein Gesuch eingegeben, daß dem von Rumohr bei 4000 Rthlr. Poen verboten werden möchte, ihnen auf ihren Wegen hinderlich zu seyn, und den 21sten gaben sie schon wieder eine Bittschrift ein, daß ihm solches und sich aller Thätlichkeit gegen sie zu enthalten bei 8000 Rthlr. Poen verboten werden möchte. In der letzten Klage beschweren sie sich auch, daß denjenigen, welche den Homagial-Eid geleistet hätten, die Organistengelder abgefordert worden wären, welches doch sonst bei keinem geschehen, der Organist auch untauglich, und von der Gemeine nicht angenommen worden sey, so auch daß er, als nebenbei herrschaftlicher Verwalter deswegen öfters seinen Dienst versäume. Auf diesen Punkt antwortet Rumohr: „Dadurch greiffen die Supplicantes in mein jus patronatus „et reservo mihi legalem vindictam."

Mehrere seiner Schuldner von den Wegziehenden hatten auch ihr Einlager gebrochen, weswegen er sie greifen und in die Eisen legen lassen. Einer behauptete, daß er seine Frau von des Herrn Rittmeisters Vater für 20 Rthlr. frei gekauft, und ein anderer, daß er demselben für seine Freiheit 50 *mk*, 1 Tonne Rostocker Bier und 2 fette Ochsen gegeben habe.

In einem Gesuch vom 18. Mai bittet der Herr von Rumohr, daß denjenigen, welche zwar angezeigt, daß sie wegziehen wollten, den Homagial-Eid aber noch nicht abgelegt, und sich besonnen hätten, vor den Wegziehenden geschützt werden möchten, da diese ihnen droheten, daß sie ihnen 100 Rthlr. Brüche bezahlen, oder ihre Namen öffentlich an den Pranger geschlagen werden sollten.

In einem Schreiben vom 31. Mai 1667 an die Wittwe Cathrina Rathlau auf Gerebuy, begehrt der Herzog von ihr, sie wölle den Arnissern zur Treibung ihrer Geschäfte in Schwansen, einen Weg von der Schlei bis an den großen Fahrweg auslegen lassen, wofür jene Erstattung zu geben sich auch erboten hätten.

---

16) Notizen über die Gettorffer Kirche, von dem Pastor Claussen.

Die Gettorffer Kirche liegt an der Heerstraße zwischen Kiel und Eckernförde etwa in der Mitte des Dänischen-Waldes (Jarnwith) was einst einen Theil der um 931 errichteten Schleswigschen Markgrafschaft ausmachte [1]). Daß hieselbst die Sachsen [2]) wohnten, wenigstens zu Zeiten des Königs Gottfrieds, geht aus den fränkischen Annalen hervor, ad an. 804 [3]) et ad an. 808 [4]); auch können die Benennungen der Dörfer (nicht aber die Bauart der Häuser [5]) in dem Dänischwolder District ihren Sächsischen Ursprung nicht verläugnen. Anfänglich hatten sie Vieles von ihren Dänischen Nachbaren zu erdulden [6]), da sie zu schwach [7]) waren Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, nachher machte ein wohlthätiger Friede diesen Neckereien ein Ende und nun

---

1) Adam B. Lib. 1. Cap. 48.
„Sic Hinricus Victor apud Sliaswich, quae nunc Heidaba dicitur, regni terminos ponens, ibi et Marchionem statuit, et Saxonum coloniam habitare praecepit.“

2) Nach Schmidt, (Provinzialberichte 1818. 1. p. 3.) über die Eider geflüchtet um den Verfolgungen Karls des Großen zu entgehen, was wol zu bezweifeln ist.

3) Langeb. t. 1. p. 497. Eodem tempore Godefredus rex Danorum venit cum classe sua, nec non et omni equitatu regni sui ad locum, qui dicitur Sliesdorff (in Bertinianis Sliastorp) in confinio regni et Saxoniae.

4) Godefredus — ibi (Sliestorff) — limitem regni sui, qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit.

5) Die sogenannten Rauchhäuser, wo man das Feuer in der Mitte hatte, waren ganz gewöhnlich bei den alten Scandinaviern und man findet sie noch häufig in Norwegen und Schweden. Finn Magnusen Bidrag til nordisk Archäologie pag. 23. — Rigsmaal.

6) Adam B. l. 1. c. 2. Dani apud Heidebam legatos Ottonis cum Marchione trucidarunt, omnem Saxonum coloniam exstirpantes.

7) Helmold l. 1. c. 12. nennt die Markgrafschaft maxime desertam um 952.

fingen auch die deserta Wagriae et Schleswicensis provincia an ſich mehr zu bevölkern, etwa in dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts. Um 1156 war aber alles wieder ein Wald und Iſarnboe (Iſarnholt) erſtreckte ſich von der Stadt Lucilienburg bis Schleswig cf. Helmold l. 1. c. 12. und nach dem Scholiaſten des Adam B. von dem Meerbuſen Slia genannt bis an die Stadt der Slaven, welche Liobic heißt und bis an den Fluß Travenau. Doch müſſen bald wieder Einwohner eingewandert ſeyn oder die anſäßigen ſich ſtark vermehrt haben, denn um 1231 als Waldemars Erdbuch abgefaßt wurde, hatte der König nicht weniger als 420 hovae inter sliae et eydar [8]) et multas sylvas, vermuthlich Däniſchenwald, wenn gleich dieſer Diſtrict damals ſchon einen eigenen Namen hatte. So heißt es in einer andern Stelle in Waldemars Erdbuch: Ista pertinent ad Koningslef in jutia (d. h. dieſe ſind die Königlichen Domainen in Südjütland) Brytinäs, Höther, Snothorp, Klippälef, Honäwith, Gyältrup, Jarnwith (Däniſchwald) und Knop. Alſo gehörte der Däniſchewald zu den Königlichen Domainen bis 1260, wo Mechthildis, König Abels Wittwe unter andern nemus Jarnwith [9]) an ihre Brüder die Grafen von Holſtein verpfändete [10]). — 1325 verpfändete Junker Waldemar, Herzog von Schleswig: „de Stadt to Ekernvorde unde den däniſchen wolt unde allent dat vi hebben twiſchen Slye unde Eydern [11])" an den Grafen Johann von Holſtein für 400 löthige Mark. Nun muß dieſer Landſtrich wieder an den König gekommen ſeyn; denn Chriſtoph II. verpfändete 1332 es von Neuem an die Grafen nebſt 8 benachbarten Kirchſpielen [12]). Während des Interregni kam wahrſcheinlicher Weiſe der Däniſche-Wald wieder in die Hände des Herzogs. Denn unter den Bedingungen, worauf der Vergleich zwiſchen dem Grafen Gerhard und Waldemar (1340) ſich gründete, war unter andern

8) Waldemar Erdbuch. Langebeck scrip. rer. danicar. tom. VII. p. 522.
9) Danſke Atlas VII. p. 679.
10) Staatsb. Magaz. 1827. VII. p. 703 ſteht die Urkunde abgedruckt nach welcher Machtildis 1288 alle ihre Güter zwiſchen Schley und Eider (omnem hereditatem nostram sive bona inter Sliam et Eidoram sita) ihrem Bruder dem Grafen Gerhard von Holſtein überließ.
11) Provinzialberichte 1818. 6. p. 120.
12) Danſke Atlas VII. p. 719.

dieſe, daß der Herzog dem Grafen und ſeinen Erben Gottorp und den Däniſchen-Wald [13]) verpfänden ſollte. Nach dem Tode des Grafen vereinigten ſich der König mit dem Herzog 1340 und dieſer kam wieder in demſelben Jahre zu Sonderburg mit den Grafen zuſammen und übergab ihnen das Schloß Gottorp mit dem ganzen Däniſchen-Walde ꝛc. zu Pfande [14]). Von nun ab an hatte der Däniſche-Wald gleiches Schickſal mit dem Herzogthum Schleswig, ſtand bald [15]) unter den Herzögen bald unter dem Könige von Dännemark, bis es von Chriſtian I. an bis auf den heutigen Tag der Krone Dännemark verblieben iſt.

Beſchreibung der Kirche.

Die Gettorfer Kirche iſt von Ziegelſteinen aufgeführt, nur an dem untern Theile des Thurms, vornehmlich an der Weſtſeite ſind gebahnte Felſen; dieſe gehen, ſowohl an der Süder- als Norderſeite nicht weiter als bis zu den erſten Strebepfeilern die mehrere Fuß von dem Thurm entfernt bleiben, wo ſie auf eine Weiſe von der Ziegelſteinmauer begränzt werden, die vermuthen läßt, daß der unterſte Theil des Thurmes bis an die erſten Strebepfeiler urſprünglich ein eigenes Gebäude gebildet hat. Dieſe Vermuthung gewinnt noch an Wahrſcheinlichkeit, wenn man im Innern der Kirche, dort, wo Außen die Felſenmauer aufhört, Spuren von einer niedergenommenen Mauer wahrnimmt, die das Gebäude nach Oſten zu hat ſchließen können. Die Thurmmauer, wie die Mauer am Schiff der Kirche ſind nicht maſſiv, ſondern, wie bei den meiſten alten Gebäuden inwendig mit Schutt ausgefüllt, was vielleicht auch die Strebepfeiler die 1630 an die Mauer geſetzt worden und die Anker (1619)

---

13) Chriſtiani II. p. 420.
14) Chriſtiani II. p. 481.
15) In dieſen höchſt unruhigen Zeiten ſiedelten ſich wahrſcheinlich ein Theil der deutſchen Edelleute im Däniſchen-Walde an, die ſchaarenweiſe den holſteiniſchen Grafen folgeten, ſo findet man aus dieſen Zeiten einen Nicolaus de Schinkle 1284, Loderus de Schinkle (1337), Marquardus de Knoop Famulus 1330, Albernus de Wysch Knoop comorans 1356 (danſke Atlas VII. p. 767 und 761. Juan von Reventlo, Hartwigs Sohn, Knappe der 1353 ſeinem Schwager Wulf Pogwisch „den Hof to Bülleke überließ vor dat Gut tho der Schönenkerken unde tevn marc Goldes to Ghettorpe (Westphal. mon. ined. tom. II. pag. 205) Thatlaus Rube von Tuttendorf (Ulrich Peterſen apud Westph. III. p. 340).

nöthig machte. Am Chor gegen Norden ist das Lilienceronsche Begräbniß angebauet; am Schiff der Kirche gegen Süden, die sogenannte neue Kirche, früher St. Jürgens-Capelle, nachdem die alte St. Jürgens-Capelle niedergebrochen war und der heilige Georg hier seinen Platz gefunden hatte; daran gegen Westen das gräflich Lynarsche, vormals Ahlefeldtsche Begräbniß. Der Thurm hat in der Form einige Aehnlichkeit mit dem Nicolai-Thurm in Hamburg, mißt 220 Fuß und ist mit Spänen gedeckt [16]), jedoch einige Fuß von der Helmstange abwärts mit Kupfer. An der Helmstange sieht man eine vergoldete Kugel, an der Spitze den Hahn [17]). Der Thurm, wie die übrige Kirche ist nach dem Urtheil von Sachverständigen, und was den Thurm betrifft auch nach dem Zeugniße eines alten Kirchenbuchs zu verschiedenen Zeiten gebauet. Noch heutiges Tags sind Absätze in der Kirchmauer sichtbar, die eine allmähliges Vergrößern anzudeuten scheinen, so wie das Chor, was schief vor der übrigen Kirche gebaut ist. Sie hat eine Länge, von der innern Seite der Thurmthür bis zur entgegenstehenden Wand im Chor, von 166 Fuß. Der Thurm hat 28 Fuß und das Chor 33 Fuß, also bleibt für das Schiff der Kirche 105 Fuß nach, bei einer Breite von 32 Fuß; das Chor aber hat nur eine Breite von 29 Fuß. Die neue Kirche ist 34 Fuß lang und 27 Fuß breit. □Fläche der ganzen Kirche 5235 □Fuß; die Höhe unter dem Gewölbe beträgt 33 Fuß 3 Zoll.

Tritt man durch die Thurmthüre in die Kirche, so sieht man vor dem Eingange im Chor den Altar. Dieser ist mit 2 Flügeln, so daß er zusammengeschlagen werden kann; ist der Arbeit nach zu urtheilen aus der letzten Hälfte des 15. oder Anfange des 16. Jahrhunderts. In der Mitte der Haupttafel, worüber ein Cruzifix steht, die Himmelskönigin aus Holz, mit einem Diadem auf dem Haupte, dem Chri-

16) Die übrige Kirche mit rothen Ziegeln.

17) An vielen alten Kirchenthürmen findet man an der Helmstange eine Kugel, über der Kugel ein Kreuz und über dem Kreuze einen Hahn. Ursprünglich fanden sie sich wol immer beisammen, da sie in einer genauen Verbindung mit einander zu stehen scheinen, und erst als ihre Bedeutung weniger bekannt war, sorgte man auch weniger für ihre Erhaltung. Sie scheinen mir anzudeuten: die Kugel, die Welt; das Kreuz, das Christenthum; und der Hahn die Wachsamkeit — und folgenden Gedanken zu symbolisiren: unter dem Schutze der Wachsamkeit siegt das Christenthum über die Welt.

stuskindlein im linken Arm, in der rechten Hand ein Zepter tretend auf den halben Mond, umgeben von Strahlen und diese wieder von einem Blumenkranz. Zu beiden Seiten oben und unten, die Insignien der 4 Evangelisten und eine Hand, Fuß und Herz mit den Wundemahlen Jesu, so vertheilt: das Herz grade über dem Haupte der Maria, der Fuß zur linken, die Hand zur rechten Seite. Zu ihren Füßen kniet ein Mönch, in der Hand eine Geisel. Jede der beiden Flügel des Altars sind in 2 Felder getheilt. Darin befinden sich aus dem neuen Testamente in halb herausgehauenen Figuren: die Verkündigung Marias, die Geburt Jesu, der Besuch der Weisen aus dem Morgenlande und die Darstellung Jesu im Tempel. Diese Figuren scheinen früher ganz vergoldet gewesen, nunmehr aber (eine Verbesserung die sich nach einer Inschrift am Altare v. 1663 herschreibt) mit Oelfarben bunt angemalt zu seyn. Unter der Haupttafel, unmittelbar über dem Altartisch sieht man 2 sehr mäßige Oelgemälde, das eine soll die Einsetzung des Abendmahls vorstellen, das andere, wie Jesus seinen Jüngern die Füße wäscht.

In der Mitte der Kirche hängt eine hölzerne Lichtkrone, worin die Maria angebracht, und zwar doppelt, so daß die eine nach dem Altar mit dem Gesichte gewandt ist, die andere nach der entgegengesetzten Seite, beide übrigens sich völlig gleich. Gleichfalls mit einer Krone auf dem Haupte, dem Christuskindlein auf dem einen Arm, in dem andern eine Kugel, von einer Glorie umgeben, den Fuß auf einen Menschenkopf setzend. Dem Anscheine nach älter als die Figur auf dem Altar, vielleicht aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts.

Die gegenwärtige Canzel, mit der Jahrzahl 1598, aus in Oel gekochtem Eichenholze, ist von oben bis unten sammt dem Schalldeckel mit Schnitzwerk in bas-relief bedeckt, welche Begebenheiten, Gleichnisse ꝛc. aus dem alten und neuen Testamente vorstellen; ein Geschenk der 3 Kirchenpatronen und ohne Frage für die damalige Zeit sehr kostbar. Die Namen der genannten Herren stehen unten an den Verzierungen: „Peter von Ahlefeld, Arfgeseten to Lindow, „Wlf von Ahlefeld Arfgeseten to Konierf; Gosk „von Ahlefeld Arfgeseten to Roths:“ [18]). In der-

18) Die vorige Canzel hatte 1493 6 ℔ u. 1 Scheffel Roggen gekostet.

ſelben Reihe etwas weiter hin, hat der Künſtler nachſtehenden paſſenden Vers angebracht, mag er nun auf ihn ſelbſt Bezug haben ſollen, mit dem, der Sage nach, die Kirchenpatronen nicht zufrieden waren, oder auf den Prediger, der in der Folge dieſe Canzel zu betreten habe. Es lautet alſo:

„Wer kan idt al maken so,
„dat idt ein idermann gefallend.“ [19])

Auf der Canzel befand ſich ein Stundenglas mit 4 Gläſern, geſchenkt 1641 von dem Junker Detlev von Ahlefeld.

Weiter unten, eigentlich in einem Winkel der Kirche ſteht die Taufe, aus Glockenmetall gegoſſen, oben mit 2 Handhaben verſehen, eingerichtet um die Kinder ganz unterzutauchen. In den 12 getrennten Feldern um den Taufkeſſel ſind hervorragende Figuren angebracht, die auf die Geſchichte Jeſu Bezug haben, z. B. die Geburt, Reiſe nach Egypten u. ſ. w. Unter dieſen Figuren, von erhabenen Parallellinien eingeſchloſſen, läuft nachſtehende Inſchrift in neugothiſcher Minuſcul: „Anno Domini MCCCCXXIIII com-„pletum est opus istut Wlf de Aleveldt van Ane-„veld.“ [20]). Den Taufkeſſel tragen 4 Figuren, ſtehend auf einem Ringe der zum Fuße dient. Auf dieſem Ringe ſteht gleichfalls in neugothiſcher Minuſcul eine Inſchrift, die aber unleſerlich iſt.

Zum Theil über der Taufe, befindet ſich die Orgel, ein großes ſchönes Werk von 21 Regiſtern. 1515 ward ſie von einem Künſtler aus Flensburg, Andreas Schmeedecker, erbaut, 1624 renovirt und verbeſſert durch Meiſter Lorenz Wittrock von Heiligenhafen, gleichfalls 1650 reparirt nachdem ſie, in dem zuletzt genannten Jahre, von den Schweden beinahe gänzlich zerſtört war, ferner 1686 als das Gewitter das Werk ſehr ſtark beſchädigt hatte. 1728 hat der Kirchenpatron Balthaſar von Ahlefeld, aus eigenen Mitteln, die Orgel beinahe ganz neu machen laſſen. Es iſt alles auf das Dauerhafteſte, durchaus nichts geſpart, ſo daß nicht leicht eine Landkirche eine beſſere aufzuweiſen hat. Unter der Orgel, deren Brüſtung überdem mit recht guten Gemälden

19) In der St. Marien-Kirche in Lübeck ſteht hinten am Altar unter dem merkwürdigen Kunſtwerk, was den Calender ꝛc. zeigt, eine ähnliche Inſchrift:
„Wol kant maken, bericht du my
„Dat ick all Mann tho Dancke ſy?“

20) Aleveldt und Aneveldt urſprünglich derſelbe Name.

verziert ist, Jesus und seine Jünger, (jede Figur in einem besondern Felde) vorstellend, steht: „Hoc opus organicum, „ quod Anno MDXV. die Simonis et Judae absolutum „ et Ao. MDCLXXII parochiae sumptibus reparatum, „cum pene collapsum esset Ao. MDCCXXVIII redin„tegratum, amplificatum splendidiusque exstructum „est munificentia Balthasaris ab Ahlefeld D. in Lindau."

Die Kirche hat 4 Glocken, eine große, eine mittlere, eine kleine und noch eine ganz kleine, woran die Hammer der Uhr schlug. Die beiden größern sind gegenwärtig umgegossen. Von der größten der nun umgegossenen Glocken sagt der Antiquar M. F. Arendt: „campana maxima, anni 1633 „opus est Lotharingica manu fabre facta; e nostris maxi„me annosa."

Die sogenannte Neue-Kirche, an der Mitte der Südseite der Kirche, ist, wie der Name auch schon ausweist, nicht alt; ward 1518 erbaut, und die neue Capelle der St. Jürgens-Capelle genannt.

Aus dieser, sogenannten Neuenkirche führt eine Thür in der westlichen Mauer zu dem Gräflich-Lynarschen, vormalig Ahlefeldschen Begräbniß, was wahrscheinlich 1680 von dem damaligen Kirchenpatron Georg von Ahlefeld zu Lindau gekauft ward. Es ist nicht bedeutend groß und beinahe mit Särgen angefüllt. In demselben sind bis jetzt beigesetzt in kupfernen Särgen:

1. Jürgen von Ahlefeld, geboren 1651, gestorben 1700.
2. Hinrich von Ahlefeld, Erbherr auf Lindau, gebor. 1680, gestorb. 1709.
3. Catharina Hedewig von Ahlefeld, gebor. v. Rantzau, geb. 1697, gest. 1713.
4. Adelheid von Ahlefeld, geb. von Buchwald, aus dem Hause Jersbeck, gest. 1718.
5. Sophia Hedewig von Ahlefeld, gebor. von Wohnsfleth, geb. 1627, gest. 1728.

in einer steinernen Kumme:

6. Adelheid Dorothea von Schlitz, genannt von Görtz, gebor. von Ahlefeld, geb. 1713, vermählt mit dem Herrn Christian August, Freiherrn von Schlitz, genannt von Görtz, 1733, gest. 1737.

in hölzernen Särgen:

7. Fräulein Sophia Erneſtine von Ahlefeld, geb. 1723, gest. 1779.
8. Balthasar von Ahlefeld.

9. Frau von Brockdorf auf Aschau.
10. Georg Hinrich von Ahlefeld, 89 Jahr alt, gest. 1806.
11. Rochus, Graf zu Lynar, aus Schleswig, Generallieutenant, geb. zu Itzehoe 1745 März 18., gest. 1825 Januar 30. Vermählt mit Sophia Charlotte, geb. von Ahlefeld.

Ansehnlicher und schöner ist das Liliencronsche Begräbniß. Es liegt an der Nordseite am Chor und eine Thüre führt aus der Kirche in das Gewölbe. Höchstwahrscheinlich von Detlev von Ahlefeld zu Lindau 1643 der Kirche abgekauft. 1696 ward es wieder von den 3 Gebrüdern Balthasar, Detlev und Andreas von Ahlefeld an den Geheimerath von Liliencron auf Hütten verkauft. Ernst Siegfried, Baron von Liliencron, Erbherr von Wulfshagen und Hütten hat es 1793 in den gegenwärtigen Stand setzen lassen und durch Legirung eines Capitals für die künftige Erhaltung Sorge getragen. Der jedesmalige Diaconus hat die Aufsicht über dieses Begräbniß, so wie über das Lynarsche der Organist. Hier findet man beigesetzt beim Eingange rechts:

1. Friederica Christiana, Baronesse von Liliencron, geb. von Wohnsfleth. Beigesetzt 1742.
2. Casper von Buchwald auf Futterkamp. Im Duell erstochen von Claus von Liliencron. Beigesetzt 1764.
3. Christiana Friederica, Baronesse von Liliencron, vermählt mit Joachim Friederich von Buchwald zu Futterkamp. Mutter des Vorhergehenden. Gebor. 1723 Nov. 10, gest. 1796 April 21.
4. Joachim Friedr. von Buchwald, Erbherr auf Futterkamp, jüngster Sohn des Casper von Buchwald, Erbherrn auf Futterkamp, geb. 1709 Dec. 24, vermählt mit Christiana Friederica, Baronesse von Liliencron. Gest. 1742 d. 28. August zu Preetz, an den Blattern.
5. Fräulein von Ahrensdorf, eine Verwandtinn der Familie von Liliencron. Ward nur 7 Jahr alt.
6. und 7. Balthasar von Ahlefeld nebst Gemahlinn.
8. und 9. Detlev und Andreas von Ahlefeld.
10. Carl Constantin, Baron von Liliencron zu Jersbeck. Geb. 1697 Sept. 4, gest. 1728 Febr. 18.
11. Anna Augusta von Rumohr, aus dem Hause Segalendorf, Tochter der Detlev Christian von Rumohr, Erbherrn auf Segalendorf und der Anna Meta, geb. Baronesse von Fersen. Vermählt mit Christian Al-

brecht, Baron von Liliencron, Erbherrn zu Bülck und Wulfshagen. Geb. 1734 Mai 27, geſt. 1817 Mai 6.

12. Chriſtian Albrecht, Baron von Liliencron, Erbherr zu Bülck und Wulfshagen, geb. 1728 März 28., geſt. 1787 Mai 2.

13. Maria Eliſabeth, gebor. Gräfinn von Brockdorf von Kletkamp. Vermählt mit Ernſt Siegfried, Baron von Liliencron zu Wulfshagen und Hütten. Geb. 1722 Juni 30., geſt. 1792 April 28. zu Schwarzenbeck.

14. Chriſtian Friederich, Baron von Liliencron, geſt. in einem Alter von 2 Jahren und 3 Monaten.

15. Friederich Chriſtian, Baron von Liliencron, alt 7 Monate und 5 Tage. Bruder des Vorigen.

16. Ernſt Siegfried, Baron von Liliencron, Erbherr zu Wulfshagen und Hütten. Geb. 1720 April 1., geſt. 1786 Sept. 26.

Dieſe beiden Begräbniſſe ſind, wie bemerkt, über der Erde. Unter der Erde (unter dem Chor) befindet ſich das Familienbegräbniß der von Ahlefeld zu Lindau und Königsförde. Es ward 1694 von Georg von Ahlefeld, Erbherrn auf Lindau, von der Kirche für 100 Mk. gekauft. Gleichfalls unter der Erde, in der Neuen-Kirche, war das Noerer Begräbniß, was 1820 an die Kirche verfiel und an einen Gettorffer Einwohner verkauft ward [21]). Ein ſchönes Gewölbe! Die beiden kupfernen Särge, die darin ſtanden, wurden in das vormalig Heklauſche (ein blos ausgemauertes Begräbniß wie das Maſſiſche in der Neuen-Kirche) in dem Hauptgange der Kirche, der Canzel gegenüber eingeſenkt [22]).

Kirchenſtände haben mehrere Güter, wenn gleich nicht alle. Hinter dem Altare ſieht man den Aſchauer [23]), davon rechts an der Norder-Wand, den Patronſtuhl [24]),

---

21) Der es wieder dem Herrn Dr. Weber, Erbherrn auf Roſenkranz überlaſſen hat.

22) Auffallend, daß Gettorff über ein Dutzend adliche Güter in ſeiner Gemeine zählt und nur der Kirchenpatron ein Familien-Begräbniß hat, während daß Noer, was zu Danckwerths Zeiten hieher gehörte und ſeinen eigenen Kirchenſtuhl und Begräbniß hatte, nunmehr zu Kruſendorf eingepfarrt iſt.

23) Erbauet 1689.

24) Der vormalige Noerer Stuhl, Patronſtuhl genannt von der Zeit, da der Beſitzer von Noer, (wie es in den alten Nachrich-

weiterhin in derselben Reihe, den Königsförder [25]), auf diesen folgt der Borghorster, dann der Warleberger und der Wulfshagner, eigentlich Wulfshagner-Hüttner, zunächst an der Orgel; an der Süder-Wand, wieder der Orgel zunächst, der Schinckler und jenseits der Canzel der Lindauer. Alle sind Emporstühle bis auf den Königsförder, und alle haben Eingänge von Außen bis auf den Patronstuhl, den Borghorster und Warleberger Stuhl.

Die übrigen Kirchenstände sind zu beiden Seiten des Hauptganges und des Querganges nach der Neuen-Kirche angebracht. Auch sind bei der letzten Reparatur 1820 einige Kirchenstände auf dem sogenannten Capstuhl [26]) an der Westseite in der Neuen-Kirche eingerichtet [27]).

Rechts vom Altar in der östlichen Mauer bemerkt man eine beinahe dreieckige kupferne Thür mit 2 Schlössern versehen. Auf dieser sind 2 gemalte Figuren, in großen Talaren, und mit mächtigen Flügeln angebracht, die knieend eine Monstranz halten. Hinter dieser kupfernen Thür findet man ein starkes eisernes Gitter, wiederum durch 2 Schlösser gesichert, und ist das geöffnet, sieht man einen hölzernen Kasten. Wahrscheinlich ward das Kirchengeräth darin aufgehoben. Hinter dem Altar ein Schrank mit dem Archiv [28]).

Noch möchten die Fensteröffnungen, deren 4 an der Nord-, eben so viele an der Südseite und 2 in der Neuen-

---

ten heißt) inspector politicus war, d. heißt vor 1460, wo der damalige Besitzer von Lindau von Christian dem I. das Patronat erhielt.

25) 1705 haben die Herrn Patrone von Lindau und Königsförde ihre Stühle erbauet (sie hatten die alten niederreissen lassen) und durch die Kirchenwand gebrochen.

26) Vormals ein Emporstuhl für die Söhne der Adlichen mit ihren Hofmeistern.

27) Der Sohn des Predigers fand seinen Kirchenstand bei der Orgel unter den adlichen Hofbedienten; die Predigerfrauen und Predigerwittwen hatten gar keinen eigenen Stuhl. Erst 1701 ward ihnen der Gang nach der Canzel eingeräumt, den Pastor Hohenholz auf eigene Kosten einrichten ließ.

28) Die Kirchenrechnungsbücher gehen (einige Unterbrechungen abgerechnet) von 1483 bis auf die neueste Zeit. Das Register der Verlobten, Copulirten und Getauften (nicht der Gestorbenen) von 1692. Ferner findet sich im hiesigen Archiv (ausser mehrern Nachrichten über das hiesige Kirchenwesen) eine Abschrift vom jütschen Lov, auf Pergament, die nach dem Zeugnisse von Kennern, bedeutenden Werth haben soll.

Kirche und eine hinter dem Altar [29]) angebracht sind, zu bemerken seyn. Man sieht es ihnen deutlich an, daß die gegenwärtigen neuern Ursprungs sind, aber hin und wieder sind noch Spuren von den alten Fensteröffnungen sichtbar, die nach Oben zu mit Verzierungen geschmückt gewesen sind und in einen halben Spitzbogen zusammenliefen.

Das Kirchengewölbe weicht nicht von der gewöhnlichen Form ab, nur fallen die hölzernen Anker, die den gegenüberstehenden Mauern zur Stütze dienen, unangenehm in die Augen, so wie das Chor, das schief vor dem Hauptgange liegt; die Norderseite der Kirchenmauer bildet nemlich eine grade Linie, die Südseite aber ist um einige Fuß beim Chor eingerückt; daher ist denn auch der Bogen schief, der das Chor von dem Schiffe theilt.

Eingänge giebt es 4. 3 Haupt-Eingänge: einer im Westen durch den Thurm, der zweite im Süden durch die Neue-Kirche, der dritte im Norden, wo man einigen Stufe herabsteigen muß um in die Kirche zu gelangen [30]), der vierte Eingang ist eine kleine Thür im Süden am Chor.

Ist die Gettorffer Kirche, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, noch immer eine ansehnliche und recht hübsche Landkirche; so ist sie doch bei weitem das nicht mehr was sie in frühern Zeiten war, wenn gleich in der neuesten Zeit, besonders seit 1820 sehr viel auf sie verwandt ist [31]). — Im Anfange des 17. Jahrhunderts, hatte sie 2 schöne Thürme: den noch gegenwärtigen und einen sogenannten Pingkthurm über dem Chor, von Oben bis Unten ganz mit Kupfer gedeckt, so wie die Neue-Kirche; die übrige Kirche hatte ein Bleidach. Im Innern sahe man viele Ueberreste aus katholischer Zeit: den St. Georg zu Pferde, wie er den Drachen ersticht (Schutzpatron der Gettorffer Kirche), eine Menge Utensilien bei Prozessionen, 2 Altäre an der östlichen Wand

---

29) Durch den Aschauer Stuhl aber halb bedeckt.

30) Es ist auffallend, daß man nicht einmal den Platz geebnet hat, bevor man mit dem Bau der Kirche anfing.

31) Seit dem genannten Jahre nemlich, ist die ganze Kirche 2 mal aus- und inwendig sorgfältig nachgesehen, neue Stühle gemacht — bis auf die Emporstühle, — das Innere gemalt und geweißt; die Kirchendiele ist neu gemacht; der Thurm reparirt (diese Reparatur kostete allein pp. 6000 Rthlr.); ein neuer Steinwall um den Kirchhof; den Thurm mit 2 Zifferblätter geziert; die beiden größern Glocken umgegossen ꝛc.; ausserdem soll nach einem Beschluß des Kirchenconvents ein neuer Kirchhof angelegt werden.

in der Neuenkirche, die beide so eingerichtet waren, wie der gegenwärtige Altar in Chor, nemlich daß sie zusammengeschlagen werden konnten. Ausser mehreren andern Altären, soll sich noch ein Altar an der Norderwand [32]) der Kirche, der Canzel gegenüber befunden haben, eine Nische mit einem heiligen Bilde stand da, so wie in dem Bogen, der das Chor von dem Schiff der Kirche trennt, ein Christus am Kreuze, an der einen Seite Maria und an der andern Johannes, in colossaler Größe.

Alter der Kirche.

Daß in dem Dänischen Walde, und zwar zu Gettorff, sehr frühe eine Kirche gewesen seyn wird, ist höchst wahrscheinlich, und es wäre immer möglich, daß die Capelle, nach der Volkssage die Mutter der gegenwärtigen Kirche, in dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts erbauet ward, da diese Gegend zu Zeiten des Bischofs Marco um 952 [33]) schon Einwohner hatte, wenn gleich nur wenige, die eine solche Capelle gehabt haben können, um ihren Gottesdienst zu verrichten, zu einer Zeit, wo Harald Blaatand (um 972) um das Heidenthum immermehr zu zerstören, viele christliche Kirchen aufführte und in den ausgehauenen südjütischen Waldungen neue Dörfer von sächsischen Christen anbauen

---

32) Daß an der Norderwand ein Altar stand, ist unwahrscheinlich, da, so viel bekannt, alle Altäre in den christlichen Kirchen nach Osten hin angebracht sind. Es ist überhaupt beachtungswerth, daß diese Himmelsgegend (Osten) so hoch geehrt ward im Alterthume. Mag diese Verehrung immerhin dadurch eine christliche geworden seyn, daß von dorther das Christenthum nach Europa kam, so war sie doch schon heimisch bei unsern heidnischen Vorfahren, wie noch heutiges Tags die Richtung ihrer Opferhügel und die Stellung ihrer Altäre andeuten. Vielleicht nahmen diese die Verehrung jener Himmelsgegend mit aus der Heimath, vielleicht wurde sie ihnen heilig als die Gegend von woher ihre Väter gekommen waren oder nahmen sie an von einem Volke, was früher den Norden bewohnte und in den Waagsteinen (Rockesteene) auf Bornholm und in den Cyclopenbauten, (Dyrhuse) die sich noch hin und wieder auf unsern Feldmarken finden, Spuren seines Daseyns hinterlassen hat. Antiq. Annal. Bd. 3. Heft 1. pag. 19—29. Pennants Reise nach Schottland und der Hebriden, übersetzt von Ebeling 2r Theil pag. 189. Bidrag til nordisk Archäologie ved Finn Magnusen pag. 11. Ueber die Druiden der Kelten von C. K. Barth pag. 90.

33) Helmold l. 1. cap. 12.

ließ [34]). Wahrscheinlicher aber, wenn man die Existenz einer solchen Capelle in der letzten Hälfte des 11. oder im Anfange des 12. Jahrhunderts annimmt; denn, nachdem die Sachsen sich mit ihren Nachbaren, den Dänen friedlich verglichen hatten (um 952) nahm die Bevölkerung stark zu, und im 13. Jahrhundert hatte Waldemar I. 420 Hufen zwischen Schlei und Eider [35]). Daß nun aber eine so zahlreiche Bevölkerung nicht ohne eine Capelle gewesen ist, scheint mir ausser Zweifel, so wie daß der fruchtbarste Theil der Markgrafschaft, der Dänische Wald, wo die Hauptstraße nach dem Süden hindurch ging, die ersten und die meisten Einwohner gehabt hat. Da nun Gettorff in der Mitte des Dänischen Waldes hart an dieser Landstraße liegt, möchte die Behauptung nicht zu gewagt seyn, daß hier sehr frühe eine Capelle gewesen ist, wo nicht allein die Einwohner, sondern auch die Vorüberreisenden ihre Andacht verrichteten. Was die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung erhöhet ist, daß diese Capelle dem St. Jürgen (wo ich nicht irre, dem Schutzpatron der Reisenden) geweihet war [36]). Ausgemacht ist es wol wenigstens, daß hier eine Capelle war, vor der gegenwärtigen Kirche. Die Sage erzählts und es liegt in der Natur der Sache. Daß sie aber noch lange neben der Kirche sich erhalten hat ist historisch erweißlich [37]), und zwar bis zum Jahr 1620, wo sie niedergerissen und die Materialien zu der Kirche und dem Thurm verwandt worden „weil „sie nichts mehr wozu nutze und Steinen und Kalk sind „zum Gebuwe der Kirchen und Torn gebraucht worden. [38])" Diese Capelle stand dort, wo jetzt die Bude, dem Wittwenhause gegenüber, war vor 1512 mit Kupfer gedeckt, in dem Jahre aber ward das Kupfer auf dem Thurm gebracht und das Blei vom Thurme kam wieder auf die Capelle. Im Innern sah man den St. Jürgen zu Pferde, wie er mit

---

34) Christiani I. p. 82.
35) Langebeck scrip. rer. danicar. tom. III. p. 522.
36) Auch Oevrsee auf dem Wege nach Flensburg hat den St. Jürgen zum Schutzpatron.
37) Im Lib. cens. Epis. Sles. vom Jahre 1463 und im sogenannten Schwabstedter Buche vom Jahre 1523 heißt es; im erstern:
Ghettorp XXIIII solid.
Capella ibidem XII — .
und im letztern:
Gettorf 24 ß.
Capella darsülvst 12 ß.
38) Archiv-Nachricht.

der Lanze den Lindwurm erſticht, und einen Armblock. 1618 kam dieſes Bild nach der neuen St. Jürgens Capelle (Neuenkirchen) auf einen Balkon und ward 1820 zerſtört. In der letzten Zeit um 1620 wurden Särge in die alte St. Jürgens Capelle hineingeſetzt [39]). Sieht man auf die gegenwärtige Kirche, ſo iſt es einleuchtend, daß ſie zu verſchiedenen Zeiten erbaut iſt. Der weſtliche Theil iſt ganz von Felſen, während der öſtliche von Ziegelſteinen. Der weſtliche Theil wird wahrſcheinlich aus Waldemar des I. Zeiten herrühren [40]), alſo aus dem 12. Jahrhundert, worauf die in den Felſen eingegrabenen Maurerzeichen auch hindeuten, die ſich zuerſt auf Gebäuden aus dem 11. Jahrh. z. B. auf dem Dom zu Worms und auf dem Schiff des Münſters zu Strasburg finden [41]). Die öſtliche von Ziegelſteinen erbaute Hälfte der Kirche kann höchſtens aus der letzten Hälfte des 13. Jahrh. ſeyn; denn da fing man zuerſt an von Ziegelſteinen zu bauen [42]).

Zuerſt geſchieht der Gettorffer Kirche und des Kirchſpiels Erwähnung 1318, wo, wie Cypräus meldet [43]) der Biſchof Johannes de Bokholt in dem genannten Jahre dem Domcapitel die Zehnten von den Kirchen zu Schlabbenhagen, Gettorp, Jallinbeke, Seeſtede, Hüttenkroppe et

---

39) Nachdem die Capelle 1620 niedergebrochen war, lag der Platz unbenutzt bis 1644, wo Anna von Ahlefeld zu Königsförde ihn der Kirche für 100 ℔ abkaufte und ein Armenhaus mit 3 Wohnungen darauf bauen ließ.

40) Terpager Rip. Cimb. p. 76. „Locum hic meretur observatio „Nicolai Helvaderi, qui in Chronico Regum Daniae vitae Christi „annexo ita: fra Kong WALDEMARI primi tider, som foerſt „begyndte at opbügge Kirker af Steen og Kalk, som tilforne „vare af Leer, og dereſter i halvandet hundrede Aar udi Gud„frygtige Kongers Tider ere meſten parten alle Kirker udi „Dannemark kosteligen opbygt af Steen og Kalk, som ere nun „at ſee for Øyne."

41) Beiträge zur vaterländiſchen Alterthumskunde, herausgegeben von dem Sächſiſchen Verein zur Erforſchung vaterländiſcher Alterthümer. Bd. 1. p. 149.

42) Westphal. 11. p. 1293. „1276 nach dem Brande fingen die Lübecker an ihre Stadt von Steinen zu bauen."
Langeb. V. p. 509. 1286 begünden de Borger tho Reynoldsburg de Kerken to bavende von teygelſtene.
1284 ward die Marienkirche zu Flensburg von Steinen zu bauen angefangen, da vorher eine hölzerne Kirche daſelbſt geweſen war.

43) Cypraei Annal. Epis. Schles. Cap. XIV. p. 309.

Haddebuie schenkt; ferner im Jahre 1359, wo es bei Westphal [44]) im Testament des Johann Wragke heißt: Item do ecclesiae in Gettorp 1 Marc. So auch gab Johann Pardol civis Kiel in seinem Testament 1359 den Kirchen zu Schonenkerken, Vlintbeck, Brüggke, Ghethorpe, Eckervörde, Gellenbeck und Schlabbenhagen jeder ad structuram II Marck und dem plebano von jedem Ort IIII solidos.

Das Archiv enthält keine Nachrichten über das Alter der Kirche.

Einkünfte der Kirche in früherer Zeit.

1. Die Intraden aus den 2 Hufen Landes, die der Kirche von Gotzsche von Ahlefeld zu Lindau geschenkt worden; derselbe, dem 1460 das jus patronatus verliehen ward.
2. Die Zehnten [45]). „Hebben de Karspelluede der „Kerken den Teinden gegeven, sowoll als dem Pa„stori."
3. Geschenke die von den Wallfahrern dem St. Jürgen gebracht worden. „Ferner hebben de Luede ok von „Vornen her allerlej geoffert dem St. Jürgen, als „Hoppen, Korn, Honnig, Flaß, Wulle, Was, Ketell, „Grapen, Hoyken, Wämser, Hovetdöker, Hellebarden, „Harnisch, Sädell, Kojen, Oßen, Schwinen, Göser, „Perden und dergliken."
4. Das Klingbeutelgeld.
5. Der Armblock. „Darin hefft ein Jeder, ok vth der „Frembde willdiglich gegeven."
6. Viermal des Jahrs ein Opfer. — „ock op Michaelis. „Devilen averst dat Michaelisoffer entlich so geringe „geworden, dat ock anno 1595 am Michaelis Dage „man 1 ß 6 ₰ gegeven worden, ist et gar ver„bleven."
7. Vermächtnisse [46]) an die Kirche. „Heft einer de „ichts wat vermocht testamentswieß gegeven."

---

44) Westphal IV. p. 3289.

45) Wenn nicht angeführt wird, woher die Citate entlehnt sind, so finden sie sich in einem alten von Marcus Rungius verfaßten Kirchenbuche verzeichnet.

46) Diese Einnahme, war ganz bedeutend, da beinahe Jeder bei seinem Ableben der Kirche etwas vermachte.

8. Die Heuer von dem rothen Hause (das gegenwärtige Wittwenhaus) und der Kirchenbude [47]).

Diese Einkünfte flossen so reichlich, daß der alte Rungius sagt: „Daher heft de Kerke woll thogenahmen, dat se „nicht allein so stattlich erbuwet worden; sondern heft ock „groth Geldt gehatt." — „Dewilen averst hernamahls dat „Geven sich geändert, ock ander Unrath dertho gekommen „— ist de Kerken in solch Afnehmen gekahmen, dat nun„mehr Weiniges vorhanden" — „soll daher etwas an der „Kirche ꝛc. gemacht werden, moth stedes dat Geldt vom „Carspell thosamen gebracht werden."

Verzeichniß der Prediger seit 1485.

Hauptprediger.

„Anno 1485 ist Pastor gewesen Petrus Sacksenbergius.
„Dehme ist Anno 1523 gevolget Joachimus Strauchius.
„Dehme hat Anno 1543 succediret Johannis Hesse.
„Dehme hat Anno 1552 succediret Stephanus Nagelius.
„Dehme hat Anno 1554 succediret Johannis vom Berge.
„Dieser hat aus Nott der Kyrchen abborgen müssen 26 *m*ß.
„die noch nicht bezahlet: Erblich hat er noch einen Sil„bernen Dosenknäuflein gehabt, dehn er der Kyrchen ver„pfändet gelaßen für 1 ℔.
„Diesem hat Anno 1556 succedirt Johannes von Alten„Busch, ein Niederländer, ist zuvor Klosterprediger gewe„sen zu Schleswig.
„Diesem hat Anno 1591 succedirt Petrus Postfeldius „Chilonio-Holsatus.
„Diesem hat Anno 1619 succedirt M. Heinricus Glado„vius Lytkenburgo-Holsatus. Zuvor Capellan zu Eikaw.
„Diesem, nachdem er Anno 1622 gehn Schleswig zum „Archidiaconat ist avocirt worden, hat succediret Marcus „Rungius, Pretza-Holsatus, dahmahls Capellan zu „Gettorpf."
„Als dieser am Ende des 1648 Jahres selig verstorben, ist „Anno 1649 festo trium regum, an dessen Stelle wie-

47) Beide, das rothe Haus wie die Kirchenbude, stehen in den Kirchenrechnungsbüchern von 1585 an. Ob noch eine zweite Bude vorhanden gewesen ist, was höchst wahrscheinlich, läßt sich nicht mehr genau ausmitteln, so wenig als, ob die Kirche für beide Buden die Heuer erhalten hat. Es heißt in den alten Nachrichten: „de Huer von der Boden, 6 ℔."

„bergekommen Wolffgangus Zetnicius Schneeberga-
„Misnicus." (Schwiegersohn des Vorigen).

Den 28. December 1673 wurde dem alten W. Zetnicius der Hr. M. Johannis Schreiber adjungirt. 1675 starb W. Zetnicius. Sein Nachfolger war, der damalige Diaconus an der Gettorffer Kirche und Sohn seines Vorwesers, Petrus Rungius.

Diesem folgte 1692 Johann Friederich Hohenholz, Sohn des Archidiaconus Ernst Hohenholz zu Neumünster, ward 1680 Prediger zu Flemhude, kam von dort hierher und starb 1713.

Nach Hohenholz kam im Mai 1714 Johann Thomas Liesegang, geboren zu Kelmstadt in Sachsen anno 1669 d. 24. März, früher Diaconus in Lythjenburg. Starb im Januar 1720.

Ihm folgte im März 1721 Ludwig Ottens, seit 1698 Pastor zu Kahleby und Moldenit. Hier gewählt den III. Advent, introd. 1721 Oculi, ward 1730 Probst in Segeberg, dankte hier ab.

1729 im Januar ward Andreas Mauritius Lange Hauptprediger. Starb den 21. Mai 1757. Bekannt wegen seiner großen Leibesstärke.

1757 im October Matthäus Jacob Steger; geboren in Hamburg 1717 den 4. Novbr. 1747 Diaconus in Schönberg und den 16. Octbr. 1757 als Hauptprediger in Gettorff introduzirt. Gestorben den 29. März 1788.

1789 im April Johann Florentin Ahrens aus Altona. 1784 Diaconus in Geltingen. Starb 1820 d. 3. Mai. Sein Nachfolger ward, der damalige Diaconus an der Gettorffer Kirche, Lorenz Claussen. Gewählt 1820 Octbr. 15, introduzirt 1821 den 24. Juni, geboren zu Düppelberg bei Sonderburg 15. Febr. 1780.

Diaconi.

„Es sind vor Alters viele Kyrchendiener, Capelläne,
„Vicarii, Meßpfaffen vnd Weihepriſter gewesen, deren ge-
„wisse Ordnung vnd Zahl man so genau nicht weiß: sonst
„erscheinet des ersten Ordens sey gewesen

„ad 1485 eine Meßpriester Nicolaus Pauli. Dehme ad
„1494 succedirt Johannis Wolff. Dehme ad 1505 ge-
„volget Nicolaus Tonninges, welcher auch 2 frye Kirchen-
„kühe gehabt hat. Dehme ad 1515 succedirt Hinricus

„Duve. Dehme ad 1526 gevolget Johannis Dieck-
„mannus.

Andern Ordens iſt geweſen:

„ad 1501 Johannis Stamer. Dehme ad 1505 ſuccediret
„Conradus N. Dehme ad 1506 gevolget Laurentius N.
„Dehme ad 1507 ſuccediret Hinricus Palmannus. Dehme
„ad 1550 gevolget Dionysius N. Dehme ad 1552 ſuc-
„cediret Gregorius, welcher ad 1554 von hinnen gezogen.

Dritten Ordens iſt geweſen

„Vicarius ad 1584 Johannes Grapengeter. Dehme
„gevolget Marquardus Seemann. Welchem ad 1524
„ſuccediret H. Eggert Danckquart von Eckernförde vocirt.
„ad 1526 iſt auch geweſen H. Jürgen Köpke.

Vierten Ordens iſt geweſen

„Vicarius ad 1485 Paulus Koepke. Dehme ad 1526
„ſuccedirt Nicolaus Krusse, welcher ad 1574 mit ſei-
„nem Orden geſtorben.

Capellane.

„Anno 1485 iſt Capellan geweſen Petrus N. Dehme
„ad 1496 ſuccedirt Jacobus Koch. Dehme
„ad 1500 gevolget Nicolaus Scharpingk. Dehme
„ad 1526 ſuccedirt Johannis Lylla. Dehme
„ad 1526 ſuccedirt Stephanus N.
„NB. ad 1548 vnd ad 1549 heft man kein Capellan
„hebben können, der heft der Paſtor beyde Denſte
„verwaltet vnd iſt davor gelohnet worden.
„Anno 1557 heft der Cüſter von Wihnachten beth op
„Paſhen geprediget, an der Capellan ſtede.
„ad 1565 iſt ein Capellan vociret von Rantzow.
„ad 1566 iſt vociret worden Gregorius Jacobi. Dehme
„ad 1570 Johannis Muserus gevolget. Dehme
„ad 1572 Johannis Stechmannus ſuccedirt.
„Anno 1600 iſt wegen der eingefallenen Peſt noch ein ander
„Capellane vocirt worden: Paulus Leonysius Pretza-
„Holsatus, und ſind damals 3 Prediger geweſen [48]).

48) Während der Peſt ward auf den Dörfern von den Capellanen gepredigt.

„H. Paulo hat ad 1602 succedirt Johannis Kuhne Rends-
„burgo-Holsatus. Dieſem iſt
„Anno 1619 gevolget Marcus Rungius Pretza-Holsatus.
„Nachdehm aber dieſem das Paſtorat anbefohlen, iſt an
„ſeiner Stelle Capellan geworden
„1622 Petrus Bawerius Oldesloa-Holsatus. Nachdehm
„dieſer nach Bovenau avocirt, iſt
„ad 1630 ihm gevolget Simon Seidelius Thuronensis.
„Dieſer iſt ad 1636 vf Michaelis gehn Breitenburgh
„avocirt, vnd hat ihm succedirt
„Wolfgangus Zetnicius Schneeberga-Misnicus.
„Dieſem hat succedirt Anno 1649 M. Petrus Rungius,
„des Selig-verſtorbenen Herrn Paſtors Marci Rungii
„Sohn.“ Dieſer ward nach dem Tode [49]) des W. Zet-
nicius, Hauptprediger und M. Johannis Schreiber [50]),
vorher Adjunct bei dem alten W. Zetnicius, Diaconus.
Auf ihn folgte von

1698 — 1721 Wilhelm Hinrich Rodazius. Sein Nach-
folger war Gustav Christoph Hosemann, Sohn des
M. Siegismund Hosemann, Conſiſtorialraths und Pre-
digers zu Zelle. Geboren 1695 Mai 16. Diaconus zu Get-
torff 1721. Prediger zu Woldenhorn 1722. Diaconus an
der Nicolai-Kirche in Kiel 1730. Auſſerordentlicher Pro-
feſſor und Dr. der Theologie in demſelben Jahre. Cabi-
netsprediger, Erzieher des Erbprinzen, zugleich wirklicher
Oberconſiſtorialaſſeſſor 1731. Profeſſor ordinarius der The-
logie, Archidiaconus an der Nicolai-Kirche, wirklicher Ober-
conſiſtorial- und Kirchenrath 1733. Hofprediger 1734.
Erſter Hofprediger und Prediger bei den Leibgrenadiren
1735. Zweiter Profeſſor 1748, Generalſuperintendent 1749.
Erſter Profeſſor der Theologie 1750. Vom Schlage ge-
rührt ſtarb er den 10. Juli 1766. Er war ſehr beliebt. —
Dieſem folgte

1722 im Auguſt Joachim Langemaack. Auf ihn kam 1731
Detlev Martin Scheel [51]). Dieſer ward 1734 nach
Warder verſetzt. Sein Nachfolger war Ernst Adolph
Enewald 1735. Dieſer kam im Jahre 1739 nach Elm-
ſchenhagen. Nach einer Vacance von 17 Wochen ward

---

49) 1675.
50) Aus Fürſtenau in der Neumark.
51) Aus Petersdorf auf Fehmern.

Hinr. Ernst Cranz, nachheriger Prediger zu Däniſchenhagen nun Diaconus. Er trat das Diaconat an 1740, ging ab 1753. Ihm folgte

Johann Adolph Suur, Schwiegerſohn des Hauptpredigers Lange. Starb im Mai 1775. Nach ihm kam

Georg Hinrich Panitz aus Hemme in Norderdithmarſchen 1776. Schwiegerſohn des Hauptpredigers Steger. Nachmals Conſiſtorialrath und Paſtor zu Däniſchenhagen. Sein Nachfolger war

Peter Burdorf 1781, nachher Diaconus in Schleswig, zuletzt Probſt in Itzehoe.

Johann Georg Schubart, aus Brunsbüttel in Dithmarſchen, Nachfolger des Vorhergehenden, trat das Diaconat an 1783, ſtarb 1810 October 2. Ihm folgte

Lorenz Claussen, gewählt 1811 Novbr. 24. Introduzirt 1812 Febr. 16. Auf ihn kam

Carl Ferdinand Lange, aus Eckernförde, von 1821 bis 1827 im October, wo er Prediger in Rieſeby ward. Gegenwärtig ſteht als Diaconus an der Gettorffer Kirche

Johann Heinrich Christian Peters, aus Glückſtadt; gewählt 1827 Dec. 30. und introduzirt den 7. April 1828.

Beſoldung der Kirchenbedienten.

Dieſe waren bis zu Ende des 16. Jahrhunderts höchſt kümmerlich. Der Paſtor hatte auſſer den 2 Hufen Landes, die früher der Kirche gehörten, noch einige Koppeln beim Hauſe, den Zehnten an Roggen, die Accidentien und 24 *mk* Gehalt. Der Diaconus auſſer 3 bis 6 *mk* Gottesgeld [52]) — an baarem Gehalt 80 *mk* und die Accidentien; erſt ſeit 1622 eine freie Kuh und eine kleine Koppel Landes, und ſeit 1637 die gegenwärtige Roggenlieferung [53]); der Küſter auſſer den Accidentien 67 *mk* 8 *ß*, daraus mußte er noch den Altarwein und das Gehänge zu den Glocken beſtreiten [54]).

---

52) Sollte man daraus nicht ſchließen dürfen, daß der Diaconus anfänglich bloß auf eine beſtimmte Zeit angenommen wäre, um dem Paſtor in ſeinen Geſchäften beizuſtehen?

53) Wenn anſteckende Seuchen herrſchten, war der Diaconus verpflichtet die kranken Beichtkinder des Hauptpredigers zu beſuchen. Erſt 1820 ward dieſe Clauſel in ſeiner Beſtallung ausgelaſſen.

54) 1709 ward beſchloſſen, daß der Küſter allein ſingen ſollte. Bis dahin hatte der Diaconus auch das Amt eines Vorſängers verwaltet.

Die Accidentien waren höchst unbedeutend. Für eine Leiche erhielt der Pastor 4 ß, der Diaconus die Hälfte, und eine Krankenbesuch brachte nur 2 ß ein; daher nahm denn auch die Pietät damaliger Zeit darauf Bedacht, das baare Gehalt der Kirchenbedienten durch Legate zu vergrößern. — Wer jede einzelne Summe legirt hat, kann jetzt nicht mehr ausgemittelt werden. So viel ist gewiß! der Name von Ahlefeld, der so oft als Wohlthäter in den Kirchenregistern verzeichnet steht, muß auch hier mit Dankbarkeit genannt werden, wie nicht minder der Baron Ernst Siegfried von Liliencron, Besitzer von Hütten und Wulfshagen. In den neuesten Zeiten sind noch bedeutende Schenkungen an Ländereien hinzugekommen.

Ausser diesen Legaten und Donationen zum Besten der Kirchenbedienten hat Wilhelm Hinrich Rodazius, zu Ende des 17. Jahrhunderts Diaconus an der Gettorffer Kirche, eine Summe von 100 Rthlr. vermacht. Die Zinsen von diesem Capital sollen die jedesmaligen Predigerwittwen zu genießen haben; sind aber keine vorhanden, müssen die Zinsen zum Capital geschlagen werden.

Endlich besitzt die Gettorffer Gemeine ein Predigerwittwen-Haus, nicht allein die Wittwen der Prediger aufzunehmen, sondern auch den Kirchenbedienten selbst, wenn er etwa nicht mehr seinem Amte vorstehen kann [55]).

Patronat.

Gotzsche von Ahlefeld kaufte das Gut Lindau [56]) und ward, in Betracht daß er der Kirche zu Gettorff 2 Hufen Landes geschenkt hatte, im Jahre 1460 von Christian I. mit dem Patronate begnadigt [57]). Sein Sohn Heinrich

---

55) Seit 1830 sind unter einigen besondern Bestimmungen dem Wittwenhause 8 Tonnen 40 □Ruthen Land, von dem Lande des Hauptpredigers zugelegt worden, nach einer Allerhöchsten Resolution vom 5. Octbr. 1830.

56) Damals gehörten zu Lindau, die adlichen Güter: Königsförde, Wulfshagener-Hütten, Wulfshagen, Rothenstein und Behrensbrook, nebst den Meierhöfen: Gettorff, Hennerode und Rückforde.

57) — — — „Vber das hat der Durchlauchtigste, Grosmächtigste, „Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Christiern oder Christianus „Primus, König zu Dennemarken, Schweden vnd Norwegen, „Grave zu Schleswig Holstein ꝛc. die vormelte Kyrche (Get„torff) vnd das jus patronatus, anno Christi 1460 Frytags nach

hatte zwei Söhne, Peter und Gotzsch, die nach dem Ableben ihres Vaters das Stammgut Lindau unter sich theilten, so daß Peter Besitzer von Lindau ward, Gotzsch von Königsförde; beide aber behielten das jus patronatus [58]) gemeinschaftlich, jedoch war der Besitzer von Lindau Hauptpatron [59]). Nachdem Gotzsch zu Königsförde gestorben war theilten dessen Söhne Jürgen und Heinrich gleichfalls das väterliche Erbe, Heinrich behielt Königsförde und Jürgen bauete sich den Hof Hütten. Zwischen diesen beiden Brüdern und ihrem Vetter Benedickt von Ahlefeld zu Lindau entspann sich ein Streit, der aber wiederum durch Vermittelung einiger Freunde zu Schleswig am Martini Abend a. 1579 verglichen ward. In diesem Vergleiche stehen unter andern vom jure patronato diese Worte: „das jus patronatus gehöre nach alter Königlicher Begnadigung Jürgen, Heinrich, Benedickt und ihren Erben sämmtlich zu [60]). Und dabei blieb es bis a. 1726 den 20. Mai, wo die damalige Besitzerinn von Hütten, Elisabeth von Liliencron auf die Mitausübung des Patronats Verzicht leistete, unter der Bedingung, daß ihr ein Eingang von aussen zu ihrem Kirchenstuhl zugestanden werde.

Seitdem ist mit dem Patronat keine Veränderung vorgegangen, nur daß das Hauptpatronat im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Lindau an Königsförde überging.

Unglücksfälle.

Die Gettorffer Kirche ist oftmals in großer Gefahr gewesen, bald durch das Gewitter, bald durch Feuersbrünste in der Nähe derselben, in Asche gelegt zu werden; und im

---

„Philippi und Jacobi, nach Einhalt des vff Segeberg datirten „vnd versiegelten Königlichen Schreiben, gegönnet, gegeben vnd „verliehen, dem Wohl Edlen, gestrengen vnd vesten Gotzsche „von Ahlefelden, Königlich Majestät getrowen Rath vnd Erb„gesessenen zur Lindav vnd dessen Erben."

58) Nach einem alten Kirchenrechnungsprotocoll von 1483. erscheint, vor Verleihung des Patronats an Gotzsche von Ahlefeld und noch lange nachher, der Besitzer von Noer bei allen Angelegenheiten der Kirche als der Vornehmste, und durfte sichs herausnehmen beides auf Orgel (sein Name stand auf der Orgel vor der letzten Reparatur) und Taufe seinen Namen setzen zu lassen.

59) „Das jus patronatus gehört Lindau principaliter, denn Hütten „und Königsförde sind Colonien dieses Guts."

60) „Selbiges jus ist auch von Herzog Friederich zu Schleswig-Hol„stein a. 1619 in dem fürstlichen Intercessionsschreiben expresse „confirmirt worden."

30jährigen, wie in den spätern Kriegen ward sie oftmals geplündert. Im Jahre 1617, 1683, 1686, 1699 und höchst wahrscheinlich auch 1702 schlug der Blitz in den Thurm, jedoch ohne zu zünden und ohne ihn bedeutend zu beschädigen, wenn er gleich 1686 die Orgel zerschmetterte [61]). 1731 und 1742 brannte das Organistenhaus, was nur wenige Ruthen von dem Thurm entfernt liegt, und 1814 ein anderes Haus, welches keineswegs der Kirche nahe lag; aber der Wind stand grade auf das Kirchengebäude und das brennende Stroh setzte sich im alten, trockenen Spondach des Thurms, und zündete an 3 verschiedenen Stellen. Doch! auch diesmal ward der Thurm gerettet und mit ihm die Kirche und vielleicht das ganze Dorf.

Was die Kirche durch Kriegsüberzüge gelitten hat, ist ganz bedeutend und zwar so bedeutend, daß sie sich bis jetzt noch nicht zu ihrem alten Glanze hat erheben können.

Als Christian IV nach der Schlacht bei Lutter, sich zurückzog und das Wallensteinsche Heer ihn verfolgte, ward die Gettorffer Kirche und das Dorf von den Kaiserlichen geplündert und unter andern dem Hauptprediger alles Vieh geraubt. Lange indeß wird man sich nicht aufgehalten noch bedeutenden Schaden angerichtet haben, da die Kirchenrechnungsprotocolle so wenig davon erwähnen. Ganz anders war es als die Schweden unter Feldmarschall Torstenson und Wrangel in Holstein einfielen. Da heißt es: [62])

Den 8. December 1643 fiel die Schwedische Armee unter Feldmarschall Torstenson in Holstein ein und schon den 12. desselben Monats waren sie in Gettorf. Die

---

61) Ueberall findet sich durch die Erfahrung bestätigt, daß die Kirchthürme großer Gefahr ausgesetzt sind von Seiten des Gewitters. In der Uebersicht und Repartition der Brandschäden, welche vom 1. Januar 1819 bis den 31. December 1828 an den Landkirchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein statt gefunden haben, finden sich im Ganzen 8 Brandschäden und unter diesen 6 vom Blitze verursacht.

In der Landschaft Eiderstedt, die Kirche zu Coldenbüttel, vom Blitze getroffen den 27. Juni 1825.

Im Amte Flensburg, die Kirche zu Sörup, den 9. Juli 1828.

Im Amte Husum, die Kirche zu Hattstedt, den 9. Jan. 1827.

In der Herrschaft Pinneberg, die Kirche zu Rellingen, den 3. Febr. 1825. Die Kirche zu Uetersen, den 10. Juli 1826.

Im Amte Ahrensböck, die Kirche zu Süsel, den 5. Juli 1828.

62) Diese Nachricht, die früher in dieser Zeitschrift einen Platz fand, hier im Auszuge nebst einigen Zusätzen.

Kirchenpatrone und übrigen adlichen Eingepfarrten sammt ihren Familien, flohen und überließen Kirche und Kirchenbedienten ihrem Schicksale. Der alte Pastor Marc. Rungius und dessen Schwiegersohn der damalige Diac. W. Zetnicius thaten was in ihren Kräften stand, und solange Feldmarschall Torstenson im Lande war ging es doch erträglich; aber 1644 fielen die Kaiserlichen Reuter ins Dorf und plünderten nicht allein das Dorf sondern auch die Kirche. Von dem Augenblicke ab an, wechselte die eine Bedrückung mit der andern, und was sie beinahe ganz unerträglich machte, war eine große Hungersnoth, die damals eintrat. Im März 1645 ward Rendsburg vom Feldmarschall Wrangel besetzt. — Am 25sten dieses Monats kam ein Steinäckerscher Dragoner-Capitain und forderte unter den härtesten Drohungen eine harte Kriegssteuer. Ihm folgten 4 Reuter, die gleichfalls Mancherlei forderten. Nun nahmen die Einwohner die Flucht und in ganz Gettorf blieben nur 3 alte Leute, die nicht fliehen konnten: — Da brachte W. Zetnicius seinen alten, kranken Schwiegervater, den Pastor M. Rungius mit seiner Frau und Kindern nach Eckernförde. Während diese sich daselbst aufhielten, schalteten und walteten die Schweden nach eigenem Gutdünken und drückten die armen Einwohner auf das Härteste. Besonders zeichnete sich ein Schwedischer Oberst Joachim Chund, der in Friedrichsort lag, durch seine Raubgierde aus. Alles, was nur irgend einen Werth hatte, in den Häusern, wie in der Kirche: Bretter, Fenstern, Thüren, Kirchenscheffel, Taufbecken, selbst kupferne Särge, kurz! es mochte Namen haben wie es wolle, ließ er hinwegnehmen, und als nichts mehr im Innern zu finden war, das Kupfer von der neuen Capelle (Neu-Kirche) abreißen, den mit Kupfer bekleideten Thurm über dem Chor abhauen und selbst den großen Thurm abdecken. Doch! der Diac. W. Zetnicius [63]) wußte durch Klugheit und Thätigkeit es dahin zu bringen, daß

63) Der Diaconus W. Zetnicius hat in diesem Kriege sich große Verdienste um die Kirche und Gemeine erworben. Auch ward ihm, als Zeichen der Erkenntlichkeit ein Geschenk (24 ℔) von den Eingepfarrten zugestellt, und als er alt und beinahe blind ward, hat man ihm viel Gutes bewiesen. 24 ℔ war zu einer Zeit, wo man für 5 ℔ ein nicht unbedeutendes Diner geben konnte, nicht wenig. — „Noch da de leste Reckenshop geshah in „Detlevs Huß, vertärten de X Junkern, de da wären mit „Knechten vnd Jungen, vnd Pastor vnd Capellan in Beer vnd „Kost 5 ℔." (K. R. P.).

alles Kupfer und Blei, was man aus der Kirche geplündert hatte, wieder ausgeliefert ward.

Die fernern Nachrichten, die sich über die vorgefallenen Kriegsbegebenheiten finden, sind sehr dürftig. 1657 und 1658 sind die Schweden in Gettorff gewesen und am 4ten November hat das Kaiserlich Laronische (?) Regiment die Kirche verwüstet, Kirchen- und Thurmthüre, Leichenbahren ꝛc. zerbrochen, das Taufbecken geraubt und die Kirchenhäuser zerstört. Dieses Regiment marschirte erst im August aus dem Dorfe. Selbst die vorbeimarschirenden Truppen hielten so schlechte Mannszucht, daß die Offiziere mitunter genöthigt waren, sie mit Gewalt aus der Kirche zu treiben [64]). Auch die Tradition hat noch aus jenen Zeiten einige Nachrichten aufbehalten. So sollen, der Sage nach, die Schweden sich auf dem Kirchhofe verschanzt gehabt haben und erst nach einem hartnäckigen Gefechte hinausgeworfen seyn. Gewiß ist es, daß die alten Kirchenthüren, die 1788 mit neuen vertauscht worden, voller Flintenkugeln saßen. Damals flohen die Einwohner, wie oben erzählt, vor der Wuth der raubgierigen Soldaten aus den Dörfern in die dichten Waldungen und Moräste, wo sie ihnen nicht folgen dürften. Namentlich flohen die Einwohner von Tüttendorf auf das Moor, zwischen diesem Dorfe und Gettorf, was damals voller Holz und Busch war. Noch vor wenigen Jahren fand man, als dort Torf gestochen ward, noch die Brandstellen voller Kohlen und Asche, und an mehreren Stellen lagen die angebrannten Baumäste noch über einander, und ganz in der Nähe ein altes eisernes Beil von ungewöhnlicher Form, was sich gegenwärtig in der schönen und seltenen antiquarischen Sammlung des Herrn Justitiarius Jaspersen zu Nordtschau bei Geltingen befindet. — Durch den General Steenbock hat Gettorff nicht gelitten, da dieser General, bei Achterwehr herum, Rendsburg vorbei nach Tönningen zog.

Was nun den letzten feindlichen Ueberzug im Winter 1813 und 1814 anbetrifft, so wurde freilich das Dorf hart mitgenommen, jedoch! die Kirche blieb unberührt. Täglich ward das Dorf von Einquartirung belästiget, mehremals hatte ein Hufner 60 bis 70 Mann und ausserdem noch 30 bis 40 Pferde. Und sobald das regulaire Militair sich ent-

64) Es heißt in Kirchenrechnungsprotocoll von diesem Jahre: „einem Kaiserlichen Wachtmeister, im Vorbeimarschirung der „Polacken, weil er seine Leute aus der Kirche geprügelt, 2 ß."

fernte, stellten sich Marodeure ein, die Kisten und Kasten erbrachen und wegnahmen, was ihnen beliebte; das ging so fort, bis der Frieden zu Kiel 1814 Januar 14. dem Unwesen ein Ende machte. Da waren denn Küchen, Kellern und Scheunen leer, die schönsten und besten Pferde geraubt und wenige konnten sich rühmen, den Mißhandlungen der rohen Soldaten entgangen zu seyn. Und wenn das kluge Zögern des Herrn Kirchenpatrons und Districts-Deputirten Sr. Excellenz, des Geheimeconferenzraths von Ahlefeld zu Lindau, nicht die Kriegscontribution abgewandt hatte, wäre auch dieses Geld verloren gewesen [65]). Jedoch! wer hätte dies und nicht noch mehr mit Freuden ertragen, wenn die ungebetenen Gäste nur nicht ihren Zweck erreicht hätten [66]).

Gettorff den 5ten August 1832.

---

17) Herzog Ernst Günthers Palais in Sonderburg.

Eine in dem diesjährigen Sonderburger Wochenblatt befindliche, aus Pontoppidan's Theatrum Daniae entnommene, unvollständige Anzeige [1]) über dieses Gebäude, der noch sonst unzuverläßige, zum Theil fabelhafte Nachrichten, über andere Sonderburg betreffende Gegenstände beigefügt sind, giebt mir Veranlassung, das möglichst Richtige von diesen Fällen hier mitzutheilen.

Dieses Gebäude, welches einige Celebrität in den Ana-

---

65) Belief sich für einen Hufner von pr. 60 Tonnen Landes auf 100 Rthlr. 15 ß.

66) Für diesen Aufsatz habe ich manche schätzbare Nachricht erhalten von dem Herrn Pastor Jensen in Gelting, wofür ich ihm hiedurch meinen verbindlichsten Dank abstatte.

1) Sie lautet also:
„Aus der Tradition der Stadt Sonderburg ersieht man, daß das jetzt von dem Herrn Major v. Hansen bewohnte Haus vor der Erbauung des Schlosses Augustenburg von dem Herzog Ernst Günther und nachher auch von andern fürstlichen Personen bewohnt worden. Ausser diesem sind noch andere kleinere, sogenannte Fürsten-Häuser, welche verschiedene Descendenten von der Linie des Herzogs Johann des jüngeren zur Wohnung gedient haben, und daher von mehreren Lasten befreiet sind. Der Stadt Sonderburg gehörte in alten Zeiten ein guter Theil, der umliegenden Ländereien. Nun aber begab sich, daß der Leibpage des Herzogs Johann todtgeschlagen ward, ohne daß man den Thäter entdecken könnte, und zur Strafe dieses verborgnen Vergehens, zog der Herzog Johann die Ländereien an sich, und seitdem hat kein eignes Stadtfeld existirt."

len Sonderburgs hat, liegt am Markt in der Perlnstraße, ist 2 Stockwerk hoch, hat 60 Ellen Breite, und zwei Seiten-Flügel von gleicher Länge. In der Mitte des Hauses ist eine Einfahrt, und zu demselben gehörte nicht allein der ganze Raum von dem Hauptgebäude an der Perlnstraße bis zu einer andern, dem Pflanzbeete, sondern auch ein Theil des gegen denselben, an der andern Seite der Perlstraße liegenden Gartens, jetzt dem Justizrath Ahlmann gehörig; so wie auch der Garten [2]), welchen jetzt Bothmanns Erben besitzen. Jener wurde der kleine, dieser der große Garten genannt. Vorn zur Straße war vor dem Hause noch ein Platz von mehreren Ellen, der mit Steinmauer eingefaßt war, und als Blumengarten diente.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde dieses Gebäude vom Herzog Ernst Günther erbaut, und auch bewohnt, ehe er die Vogtei Stavensbüll 1651 vom König Friedrich III. kaufte [3]), und das Schloß Augustenburg erbauet hatte. In welchem Jahr dies aber geschehen, habe ich nicht ermitteln können.

Die Benennung in Danckwerth [4]) „Herzog Ernst Günthers Hauß" giebt dazu, daß es von demselben erbaut und bewohnt worden sey, ziemliche Gewißheit, und daß derselbe in Sonderburg, als Gouverneur von Alsen, residirt habe, bezeugt noch ein vorhandener Brief d. d. Sonderburg den 29. März 1669.

Nachdem derselbe das zu Stavensbüll erbaute Schloß [5]) Augustaburg, bezogen hatte, wurde der eigentliche Zweck des Palais in Sonderburg hinfällig, wohingegen der Herzog Ernst Günther es zum Wittwensitz der Herzogl. Familie bestimmte, welches daraus hervorzugehen scheint, daß nach dem Tode des Herzogs 1689 seine Gemahlinn Augusta, darüber

---

2) Diesen großen Garten hatte Herzog Ernst Günther 1650 von dem Fürstl. Amtsschreiber E. J. Heydemüller für 200 Mk. Lübsch Cour. und 3 Ducaten Verehrung, gekauft, und zu dem Wohnhause gelegt.

3) Hansen Staatsbeschreibung d. Herz. Schlesw. S. 209.

4) Danckwerths Landesbeschreibung im Grundriß von Sonderburg. Nach diesem war der ganze Besitz, ohne die beiden Gärten, 10 □Ruthen groß, welches aber sicher nur ein Fehler im verjüngten Maaßstab seyn kann.

5) Dies existirt nicht mehr, der Großvater des jetzt regierenden Herzogs ließ dies Schloß abbrechen, und an dessen Stelle Eins in erhabenerem Styl aufführen, welches noch, unverändert besteht.

disponirte. Diese überließ [6]) ihrem ältesten Sohn, dem Herzog Friedrich Palais und Gärten zur Residenz und Benutzung, da derselbe aber 1692 nach Deutschland reiste, um dem ausgebrochenen Krieg mit beizuwohnen [7]): so wurde solches dessen jüngstem Bruder, dem Herzog Friedrich Wilhelm, der seinem Vater succedirte, und schon 1676 Dohmprobst in Hamburg war, übergeben. Derselbe vermiethete Haus und Garten wieder an seinen Vetter, Herzog Christian Carl [8]), nach dessen Tode der Herzog Fr. Wilhelm diesen Besitz wieder zu sich nahm.

Herzog Friedr. Wilhelm vermählte sich 1694 mit Sophia Amalia, Gräfinn von Ahlefeld [9]) zu Langeland und Rixingen, und starb im Mai 1707; wo dann dessen hinterbliebene Gemahlinn erbliche Besitzerinn dieses beschriebenen Hauses und der Gärten wurde. Da ihr der fernere Besitz dieser Grundstücke wohl nicht convenable schien: so verkaufte sie selbige 1726 an ihre Schwägerinn, die verwittwete Gräfinn Ulricke Antoinetta von Ahlefeld zu Langeland und Rixingen, geborne Gräfinn von Danneskiold und Laurvigen, im Ganzen für die Summe von 1800 Rthlr. Cour., worüber der Kaufbrief den 2. Jan. 1726 von der Verkäuferinn und ihrem Sohn, dem Herzog Christian August unterschrieben, ausgefertigt wurde.

Schon im Mai desselben (1726) Jahrs verkaufte die Gräfinn v. Ahlefeld den großen (Vothmannschen) Garten, nebst dem darin befindlichen Fischteich und Wohnhaus an den Gärtner Peter Vothmann, und 1739 Haus, Hof, Stall, die dazu gehörigen Wohnungen, und Garten, nebst Mobilien

---

6) Frei eingethan steht in den Documenten.

7) Dieser 1652 geborne Prinz, blieb in der Schlacht am 3. August 1692 bei Enghien. Er war mit seinen Eltern zerfallen, theils weil er die Tochter eines Barbiers, in Kiel, Namens Anna Christina Breiterin geheirathet hatte, theils weil er später katholisch geworden. Der zweite Sohn des Herzog Ernst Günther, hieß Ernst August, 1660 geboren. Er vermählte sich mit einer Baronesse v. Velbrück, aus den Bergischen, eines churpfälzischen Stallmeisters Tochter, wodurch er die Domherrnwürde im Erzstift Köln verlor.

8) Vielleicht und wahrscheinlich ist es Christian Adolph, ein Sohn des Herzogs Johann Christian, ältesten Sohns von Herzog Alexander von Sonderburg, welcher durch den Concurs 1668 vertrieben ward.

9) Tochter des Grafen Friedrich v. Ahlefeld, der als Statthalter der Herzogthümer, das sonderburgsche Haus gestürzt hatte.

und Moventien, nebst Inventario, an den römischen und dänischen Reichsgrafen Philip Dithleff von Tramp für 1325 Rthlr. dän. Cour.; der Kaufbrief hierüber ward erst im Decbr. 1744 zu Altona ausgefertigt, wo sich die Gräfinn aufhielt.

Graf Tramp lebte nur wenige Jahre, und seine Erben, — 6 Töchter, — fanden es für ihre Oeconomie passender dieses ihr Eigenthum wieder zu veräußern. Dies ward auf einer im October 1751 anberahmten öffentlichen Auction ausgeführt, wo der Apotheker Peter Paulsen den Zuschlag für die gebotenen 1700 Rthlr. Cour. erhielt. Von jetzt an kam der erst fürstliche, dann gräfliche Besitz in bürgerliche Hände, und ist auch darin verblieben. Apotheker Paulsen verkaufte die Hälfte des Gebäudes, nebst halben Garten 1753 an den Stadtvoigt A. Jebsen und den Schiffscapitain M. Matzen für 1550 Mk. lübisch, nahm von der andern Hälfte desselben den hintern Theil zu seinem Hause, und verkaufte den Vorderen, von ihm vorher zu einer Wohngelegenheit für eine Familie eingerichteten Theil, nebst der andern Hälfte des Gartens 1762 an den Kaufmann H. B. Carstens aus Flensburg für 1500 Rthlr. Cour. Spätere Besitzer dieser Abtheilungen waren der Schiffs-Aeltermann M. Ahlmann, der Inspector Ambders, und Chirurgus Schamvogel, und gegenwärtig sind nur 2 Eigner des Ganzen, der Apotheker Schmidt und der Schönfärber P. Hansen.

Wie schon oben bemerkt, hieß das Gebäude anfänglich Herzog Ernst Günthers Haus oder Palais, später Graf Ahlefelds Hotel [10]), und dann das große, weiße Haus, weil es weiße Kalkfarbe hatte. Jetzt sind alle diese Benennungen, so wie die Farbe des Hauses verändert, vergessen, und finden nur in gedachten Werken, wie auch hier, ihre Erinnerung.

Das Haus c. p. steht unmittelbar unter dem Obergericht in Schleswig. Es ist von der ordinairen Einquartirung, und allen andern Lasten und Auflagen der Stadt Sonderburg gänzlich befreit, und hat darüber ein Königl. Privilegium, welches bei jedesmaliger Regierungsveränderung erneuert werden muß.

Was die übrigen in Sonderburg zerstreut liegenden kleineren Häuser, — die das Sonderburger Wochenblatt Fürstenhäuser

10) Pontoppidans Danske Atlas. Tom. VII.

zu nennen beliebt, — betrifft, welche gleichfalls unter dem foro superiori stehen, so dienten solche sicher nicht verschiedenen Descendenten von der Linie des Herzogs Johann des Jüngeren zur Wohnung, sondern wurden wahrscheinlich nur von der Dienerschaft des Herzogs bewohnt, oder waren sonst Eigenthum der Fürsten, was nach und nach an Privatpersonen, unter Vorbehalt der Jurisdiction, verkauft wurde.

Das aufgetischte Histörchen von dem Todtschlag eines Leibpagen Herzogs Hans, worüber die Einwohner Sonderburgs das zu ihren Häusern gehörige Ackerland eingebüßt haben sollten, wird in Pontoppidan's Theatrum Daniae [11]) nur als Sage angeführt. Die Ursache warum der Herzog den Bürgern dies Land als Strafe genommen hat, wenn sie früher etwas besessen haben, ist nicht bekannt, und wird gewiß anderer Art, wie die angeführte, gewesen seyn. Vermuthungen sind vorhanden, daß die hiesigen Einwohner etwas Land von dem jetzt zu dem Herzoglichen Gute Langenvorwerk gehörigen gehabt haben, indem dazu noch eine, dicht vor der Stadt liegende, Koppel gehört, welche, nach dem Erdbuch, die Bürger-Koppel genannt wird.

Schmidt.

---

18) Nachrichten von Grönland.

Die dänische Staatszeitung vom 4ten September d. J. enthält nachstehenden Artikel:

In Carnes lifes of eminent missionaries, London 1832, ist folgendes zu lesen: „Das Echo unter den Eisbergen in Grönland ist so stark, daß jeder am Fuß derselben entstehende Laut sich augenblicklich bis zu ihrer Spitze fortpflanzt. Ist diese gelöst, so ist oft ein einziges Wort vermögend, das Herabstürzen derselben zu bewirken. Ein Boot mit sieben Grönländern ruderte einmal durch die Wölbung eines Eisberges. Plötzlich schlug ein Knabe mit einem Stücke Holz auf ein Fell, welches über das Boot gespannt war. In wenigen Augenblicken erreichte das Geräusch die Spitze der Wölbung. Mit einem donnerähnlichen Getöse stürzte das Gewölbe zusammen, und begrub die unglücklichen Grönländer in den Wellen *). Die Diskobucht ist

---

11) Seite 242.

*) Der Herausgeber der Staatszeitung äussert Zweifel an der

wegen des reichlichen Fischfanges berühmt. In gewissen Zeiten des Jahres versammelt sich dort eine große Anzahl von Menschen, die Fische verkaufen und die aus fernen Gegenden hergekommenen Grönländer kaufen Fische ein. Hier wird eine Art von Markt gehalten, welches aber im hohen Grade gefährlich ist. Jeder Eisberg droht herabzustürzen, und die versammelte Menschenmenge zu zermalmen. Die Menschen aber treiben ihre Geschäfte, als wenn keine Gefahr zu befürchten wäre.

---

19) Schilde der Schuster.

Es werden ohne Zweifel Mehrere bemerkt haben, daß die Schuster nicht blos in den holsteinischen, sondern auch in den schleswigschen und selbst in dänischen Städten den doppelten Reichsadler auf ihrem Schilde führen. Dasselbe ist Gebrauch in ganz Deutschland, so wie in einigen angrenzenden Ländern, wie in Preußen und Liefland. Die Errichtung einer Schustergilde im hannöverschen Flecken Uchte im Jahr 1821 gab zu einer Untersuchung über den Grund dieses den Schustern zuständigen Rechts Anlaß. Die Ergebnisse derselben hat der Geh. Canzeleirath Blumenbach mitgetheilt in Spangenbergs neuem Archiv VII. Bd. S. 58 u. f.

Der Tradition nach soll das Recht auf einem Kaiserlichen Privilegio beruhen, welches dadurch veranlaßt worden, daß ein Königsberger Schuster Hans von Sagan sich im Kriege ausgezeichnet habe. Wirklich wird Hans von Sagan als einer erwähnt, der unter dem Hochmeister des deutschen Ordens im Jahre 1369 gegen den Großfürsten von Litthauen bei Rudau rühmlich mit gefochten hat.

Gleichförmig scheint es übrigens mit dem Gebrauche dieser Auszeichnung, den doppelten Reichsadler zu führen, nicht gehalten zu werden. Nach dem Bericht des Herrn Geh. Canzeleiraths Blumenbach wird es als ein Recht des Schusteramts angesehen, und daß auch die einzelnen Mitglieder des Amts auf ihren Schilden den doppelten Reichsadler führen, ist schon bemerkt worden. An andern Orten betrachtet man es blos als ein Recht der Gesellenbrüder-

---

Glaubwürdigkeit dieses Berichts, erinnert aber zugleich, daß auf den Alpen der Schweiz der Fall von Lavinen durch den Schall eines Worts veranlaßt werden könne.

schaft die auf dem Schilde der Herberge den doppelten Adler haben und Hans von Sagan ist auf dem Willkommen-Becher abgebildet.

Die allgemeine Verbreitung jenes Zeichens zeugt mit von dem großen Einfluß, den die Handwerkseinrichtungen in Deutschland auch auf andere Länder gehabt haben.

---

20) Ueber Oeffentlichkeit bei ansteckenden Krankheiten.

Durch öffentliche Blätter ist es bekannt geworden, daß die Cholera im Anfange des Maimonats in Lübeck ausbrach, allem Ansehen nach von Hamburg dahin verschleppt. Nach der letzten Nachricht im Kieler Correspondenzblatte vom 15. Sept. waren bis dahin in Lübeck erkrankt 1378, genesen 537, gestorben 756. Der Bestand an Kranken muß damals 85 gewesen seyn. Da späterhin mehrere Erkrankungen und Sterbefälle Statt gefunden haben, so kann man annehmen, daß die Seuche in Lübeck während ihrer Dauer ungefähr 800 Menschen hingerafft hat, oder es ist etwa 1 von je 30 Einwohnern an der Cholera gestorben.

Wie es mit der Krankheit in Hamburg und Altona gegangen ist, darüber haben die öffentlichen Blätter geschwiegen. Durch Privatmittheilungen ist uns bekannt Folgendes geworden. In Hamburg brach die Cholera am 1. April aus. Es soll jedoch auch am 2. Febr. ein Fall vorgekommen seyn, welcher als Nachzügler der vorjährigen Epidemie betrachtet wurde. Ueber die Anzahl der Erkrankungen und der Sterbefälle in Hamburg während des Sommers ist ein so allgemeines und ein so gänzliches Stillschweigen beobachtet worden, daß sich darüber mit Bestimmtheit nichts sagen läßt. Den Angaben nach wären in Hamburg während des Junimonats, des schlimmsten Monats im diesjährigen Sommer, gegen 800 Menschen an der Cholera gestorben. Noch gegenwärtig, Anfangs November, wird die Anzahl derjenigen welche in Hamburg täglich an der Cholera sterben, zu 8 bis 10 angegeben.

In Altona herrschte die Cholera vom 3. Mai bis zum 24. Oct. Befallen wurden in diesem Zeitraume 145, es starben 99 und genasen 46. Auch in Altona war der Juni der schlimmste Monat, es erkrankten während desselben 73, wovon 49 starben.

Wir führen diese Thatsachen nicht in der Absicht an um zu einer Geschichte der in Hamburg und Lübeck so wie in

Altona und einigen andern Städten Holsteins herrschend gewesenen Choleraepidemie Beiträge zu sammeln. Herr Etatsrath Pfaff hat bereits angefangen in den beiden ersten Heften seiner Mittheilungen aus dem Gebiete der Medizin ꝛc. über die Verbreitung der Cholera in Holstein Nachrichten mitzutheilen und wird sicher in dem nächsten Hefte seiner Zeitschrift die Fortsetzung der begonnenen Arbeit liefern. Unsere Absicht ist, an jene Thatsache einige juristische Betrachtungen anzuknüpfen, wozu uns insbesondere der Umstand Veranlassung giebt, daß namentlich in Hamburg und Altona noch während des Junimonats Gesundheitspässe sind ausgestellt worden.

Dieses Factum ist ausser allem Zweifel. Der Herausgeber hat zufällig selbst einen Gesundheitspaß gesehen, der in Altona am 2. Juni ausgestellt war, dahin lautend: daß die Stadt von ansteckenden Krankheiten frei sey, desgleichen einen am 23. Juni in Hamburg ausgestellten Gesundheitspaß, in welchem bescheinigt wird, daß (die Worte „bis heute" sind durchstrichen) in dortiger Stadt und Hafen vollkommene Gesundheit herrsche. Warum wohl die Worte „bis heute" in diesem Passe ausgestrichen sind? Sollte etwa durch das Ausstreichen angedeutet werden, daß man zur Zeit den Wiederausbruch der Cholera nicht zu befürchten Ursache habe?

Die wichtigste Frage aber, welche sich aufdringt ist die, wie die Ausstellung von Gesundheitspässen mit den bestehenden Gesetzen, mit dem früheren Gebrauche zu vereinbaren ist? Es ist eine notorische Sache, daß in Hamburg, während des vorigen Herbstes, die Cholera für eine ansteckende Krankheit erklärt war, daß während ihrer Dauer keine Gesundheitspässe ausgestellt wurden. Der Inhalt der in Holstein geltenden Vorschriften ist bekannt. So lange solche Gesetze noch in Kraft sind, ist man zu der Voraussetzung berechtigt, daß, wenn Gesundheitspässe ausgestellt werden, die Cholera an dem Orte sich nicht wiederum geäussert habe. Die benachbarten Staaten durften mit Recht erwarten, daß in Hamburg bei dem Wiederausbruche der Cholera dieselben Grundsätze als im Herbste 1831 würden befolgt werden, oder auch daß die Regierung eine öffentliche Bekanntmachung erlasse, es würden auch in dem Fall, daß die Cholera ausbrechen sollte oder wieder ausgebrochen sey, dessenungeachtet Gesundheitspässe ausgegeben werden. Wäre letzteres geschehen, so wüßte jede Regierung, woran sie sich zu halten hat, könnte dar-

nach ihre Maaßregeln treffen und käme nicht in Gefahr, eine von der Cholera angesteckte Stadt für unverdächtig zu halten. Wie soll man die hier zu Frage stehende Thatsache sich erklären, um sie mit dem Rechte und mit den Gesetzen vereinbarlich zu finden? Walteten bei den Aerzten über den Charakter der Krankheit Irrthümer ob? Oder aus welchem andern Grunde läßt sich die Ausstellung von Gesundheitspässen während jener Zeit rechtlich und gesetzlich rechtfertigen?

Daneben ist es eine nicht minder auffallende Thatsache, daß die öffentlichen Blätter, welche es sonst nicht an Berichten über geringfügige, unbedeutende und gleichgültige Dinge fehlen lassen, über den Wiederausbruch der Cholera in Altona und Hamburg ein so gänzliches Stillschweigen beobachteten, als solle in Beziehung auf jene Krankheit ein System der Verheimlichung fortan das geltende seyn. Wenn in irgend einer Beziehung Publizität zu wünschen ist, so ist es ohne Zweifel in solchen Fällen. Publizität wird man hier eine Pflicht nennen dürfen, welche die Sorge für Menschenleben und für die Gesundheit den Regierungen auflegt. Sperrmaaßregeln wird man nach den gemachten Erfahrungen nicht verlangen wollen, sie mögen in solchen Fällen mehr Nachtheile bringen als Vortheile gewähren. Vollständige Absperrungen sind sehr schwer auszuführen und halbe Maaßregeln haben, wie immer, keinen rechten Erfolg. Aber warum nicht das Publicum davon in Kenntniß setzen, daß an einem andern Orte eine ansteckende Krankheit sey? Geschieht dies, so kann jeder um sich und die Seinigen zu sichern, seine Maaßregeln nehmen. Viele werden wenigstens Besuchs- und Vergnügungsreisen nach einem Orte hin nicht unternehmen, wo die Cholera ausgebrochen ist. Auch Geschäftsreisen sind nicht immer so dringend, daß sie sich nicht auf eine spätere Zeit aufschieben lassen. Bei uns sind noch neulich die Quarantainecommissionen angewiesen *), Vorsichtsmaaßregeln rücksichtlich solcher Schiffe zu ergreifen, die von Orten kommen, welche „nach den Nachrichten in öffentlichen Blättern" von der Cholera angesteckt

*) Der Altonaische Mercur vom 18. Sept. d. J. giebt Nachricht von der den Quarantainencommissionen unterm 1. Sept. ertheilten Instruction. Darnach sollen sie: Genau auf alle in ihren Districten ankommende Schiffe Acht haben, aber besonders auf die, welche von Orten kommen, die in Folge öffentlicher Blätter, von der Cholera befallen sind.

sind. Was hilft aber diese Bestimmung, wenn die öffentlichen Blätter ein geflissentliches Stillschweigen über den Ausbruch der Cholera beobachten?

Das Stillschweigen in den öffentlichen Blättern über den Gesundheitszustand in Hamburg und Altona kann aus einem menschenfreundlichen, aber auch aus einem sehr egoistischen Grundsatze hervorgegangen seyn.

Ein menschenfreundliches Motiv ist möglich. Wir haben mehrmals diesen und jenen sagen hören, warum solche Nachrichten bekannt machen? Viele werden dadurch beunruhigt und haben davon doch keinen Nutzen. Besser ist es daher das Publicum so viel möglich über den Stand der Dinge in Unwissenheit zu lassen. Diese Ansicht der Sache ist völlig unbegründet. Daß die Nachrichten sowohl den Behörden als Privatpersonen nützlich, ja in manchen Fällen unentbehrlich seyn können, ist schon vorher bemerkt. Aber auch was man von der Gefahr spricht, Leute dadurch zu beunruhigen, hält nicht Stich. Die Erfahrung hat es sattsam bewiesen, daß das Reden und Lesen von der Cholera, das Publicum an das Vorhandenseyn der Krankheit gewöhnt und allmählich das Schrecken, welches anfangs ihre Erscheinung selbst in großer Entfernung erregte, sehr bedeutend gemindert hat.

Als Grund des in Gang gekommenen Systems der Verheimlichung kann aber auch ein sehr egoistisches Motiv angenommen werden und ich fürchte, je grundloser jene menschenfreundliche Betrachtungsweise jedem erscheinen muß, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein egoistisches Prinzip hier seine Herrschaft übe. Dieses Prinzip ist äusserst einleuchtend und allgemein verständlich, es ist das Prinzip des Profits. Das einfache Raisonnement, zu welchem es führt, ist folgendes. Wäre es erst recht bekannt, daß die Cholera in unserer Stadt herrscht, so würden manche, die uns einen Schilling zu verdienen geben, nicht herkommen. Der Schade ist augenscheinlich. Besser demnach, so viel als thunlich den Stand der Dinge verheimlichen, damit keine Störung in unserm Verkehr, keine Verminderung unsers Gewinns eintrete. Ob etwa einige von denjenigen, die in gutem Glauben unsere Stadt besuchen, den Keim der Krankheit mit zu Hause nehmen, die Krankheit in ihre Familie, in eine ganze Stadt verbreiten, das geht uns nicht an. Wir sehen blos auf unsern Profit, und den so lange als möglich festzuhalten, das ist unsere Aufgabe.

Wir sind weit von der Meinung entfernt, daß alle diejenigen, welche aus Interesse für die Erhaltung eines ungestörten Verkehrs an ihrem Wohnorte, Nachrichten, die eine Störung des Verkehrs herbeiführen könnten, verheimlicht zu sehen wünschen, die es lieber sehen, daß durch eine Art von Connivenz der Ruf einer guten Gesundheit dem Orte erhalten werde, als daß man die Dinge bei ihren rechten Namen nenne, und deutlich ausspreche, wie die Dinge stehen, sich zu denjenigen Grundsätzen bekennen werden, welche vorher angeführt wurden. Vielmehr trauen wir den Meisten zu, daß sie gegen ein solches System von Grundsätzen eifrigst protestiren werden. Dennoch gestattet die Handlungsweise keine andere Grundsätze zu ihrer Erklärung. Wenn aber die Grundsätze nicht verkannt werden, so ist das bloß eine Folge davon, daß die einzelnen Handlungen der Menschen eben nicht in ihrem Zusammenhange betrachtet, nicht auf Grundsätze zurückgeführt werden. Diejenigen, von welchen wir hier reden, sind eben solche, von denen Fichte sagt, daß sie die Wohlthat der Inconsequenz ansprechen. Muß man auch ihnen diese Wohlthat gönnen, so darf nichts destoweniger ausgesprochen werden, daß dieser Zustand der Inconsequenz eben kein lobenswerther ist, daß es billig anders seyn sollte.

Der Geist, aus dem eine Reihe solcher Betrachtungen entspringt, als die eben angeführten, ist ein zu gemeiner, um den ehrenvollen Namen des kaufmännischen Interesses zu verdienen. Auf eine solche Weise kündigt sich nur der wahrhafte Krämergeist an, welcher unter allen sogenannten Geistern, die zur Schande der Menschheit noch nicht aufgehört haben, im Leben eine Herrschaft auszuüben, der verabscheuenswürdigste ist. Er führt consequent befolgt dahin, daß Leben und Gesundheit der Menschen dem Gewinne untergeordnet werden.

Endlich giebt uns die Fassung der vorerwähnten Gesundheitspässe, sowohl des Hamburgischen als des Altonaischen zu einer allgemeinen Bemerkung Anlaß. Die im Schifffarthsverkehr und mit Rücksicht auf das Quarantainewesen gebräuchlichen Gesundheitspässe beziehen sich allerdings, sowohl nach ihrer geschichtlichen Entstehung *), als nach den wegen dieser Bescheinigungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzig und allein auf die Pest und pestar-

*) Beckmann Geschichte der Erfindungen VI. Bd. S. 372.

tige Krankheiten. Eine natürliche Folge davon ist es, daß das Daseyn anderer ansteckenden Krankheiten, als Blattern oder Scharlach oder dergleichen (insoferne nicht in einzelnen Fällen etwas anders verordnet wird, wie im vorigen Jahre wegen der Cholera geschehen ist), der Ausstellung von Gesundheitspässen nicht im Wege steht. Eben deswegen sollten aber auch die Gesundheitspässe anders gefaßt seyn. Unangemessen bleibt es allemal, daß eine öffentliche Behörde den vollkommenen Gesundheitszustand eines Orts, oder daß daselbst keine ansteckende Krankheit sey, bescheinigt, während doch solche Bescheinigungen nur von der Pest oder pestartigen Krankheiten verstanden werden sollen, und Gesundheitspässe ausgestellt werden können, zu einer Zeit, da eine andere ansteckende Krankheit an dem Orte in vollem Gange ist. Wäre es nicht richtiger eine Fassung zu wählen, die streng bei der Wahrheit bliebe, und nicht erst einer geschichtlichen oder juristischen Erläuterung bedürfte, um nicht mißverstanden zu werden. Eine solche den jedesmaligen Umständen angemessene Fassung müßte sich leicht finden lassen.

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Ersten Bandes drittes und viertes Heft.

XIX.

Ueber die bevorstehende Wahlordnung.

(Von einem Dithmarscher.)

Nicht von oben herab — von unten hinauf müssen die Reformen geschehen, von denen Europa allein sein Heil erwarten kann. Eine zweckmäßige Gemeindeverfassung in den Städten wie auf dem Lande, wozu Preußen in seiner ältern Städteordnung ein so schönes Vorbild gab — das ist das erste und dringendste Bedürfniß, namentlich auch in Deutschland, wo die Unruhen der Jahre 1830 und 1831 zunächst meistens aus localen Beschwerden hervorgingen. Beim Fundamente fängt der Baumeister an und wenn dies feststeht, so lassen sich auf ihm die übrigen Stockwerke leicht und sicher aufführen — aber was auf schwachen Stützen in die Luft gethürmt wird, stürzt noch unvollendet zusammen und begräbt die Baumeister und ihre Gesellen unter seinen Trümmern. Darum kann Frankreich nicht zur Ruhe, zum

dauernden Genuß seiner Freiheit kommen, wenn es nicht aufhört, blos in Paris zu existiren, wenn nicht seine Städte, seine Provinzen, seine Gemeinden, seine Bürger in allen Theilen des großen Staats, der erdrückenden Centralisation der Hauptstadt mit allen ihren despotischen Einflüssen entledigt, wirklich jene Freiheit und Gleichheit erhalten, deren bis jetzt nur Paris genoß. Das war in der Revolution der schöne Gedanke der Girondisten, das bereitet sich vielleicht in den jetzigen Unruhen der verschiedenen Theile Frankreichs vor. Durch die willkührliche Departemental-Eintheilung brach der scharfsinnige Systematiker Sieyes der Revolution die Bahn, aber eben sie setzte auch der eigenthümlichen und harmonischen Entwicklung einer neuen Ordnung der Dinge in allen Theilen Frankreichs unübersteigliche Schranken, weil sie das Kind einer todten Abstraction war. Der alte Despotismus der Pariser Gewalthaber blieb, es mochte nun ein Wohlfahrts-Ausschuß, eine Thermidorianer-Parthei, eine Directorial-Majorität, ein Consul, ein Kaiser, die Restauration mit dem Intervalle der hundert Tage oder die quasilegitime Barricaden-Regierung, das juste milieu, an der Spitze der Verwaltung stehen. Weislich hat der Großherzog von Oldenburg ein Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden zur Grundlage der Reform in seinem Lande gemacht. Dies Bedürfniß ward auch so lebhaft empfunden, daß es in allen Deutschen Staaten, welche seit der Julirevolution ihre Verfassung umgestalteten, eine ganze oder theilweise Reform des Gemeindewesens, zumal des städtischen, entweder voraufging, oder in die Verfassungsurkunde aufgenommen ward oder wenigstens die erste Fürsorge der Regierung und der neuen Stellvertreter des Volks war. So ging auch Steins herrliches Werk, die ältere Preußische Städteordnung, der Provinzialstände-Verfassung voraus. Was eine solche Gemeindeverfassung leisten soll, das ist im vierten Capitel des Hannöverschen Verfassungsentwurfs ausgesprochen. Durch dieselbe soll den Land- wie den Stadt-

Gemeinden die freie Wahl ihrer Vertreter gesichert werden, um durch letztere eine Theilnahme an der Wahl ihrer Gemeindebeamten und an der Berathung über Alle diejenigen Angelegenheiten auszuüben, welche das Gemeinwesen ihrer Commune, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt oder des Fleckens erforderlichen Leistungen und Lasten zum Gegenstande haben. Auch für die Herzogthümer thut eine solche dringend Noth. Aeussert doch Falck (in seinem Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts Theil II. § 70): Wer auf wohleingerichtete Gemeindeverfassung einen Werth legt, kann nur mit Wehmuth die Veränderungen wahrnehmen, welche in diesem Theile des öffentlichen Rechts erfolgt sind, und dringt daher mit Recht Graf Blome (in seiner Schrift über Gemeindewesen mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein) bei der zu erwartenden Einrichtung unserer Provinzialstände auf bessere Communalverfassung, und macht in dieser Rücksicht manche zweckmäßige Vorschläge, unter welchen derjenige, daß die Regierung recht bald eine der drei particulairen (im wesentlichen ganz gleichen, trotz mancher Beschränkungen, wie es scheint, nach Preußischem Muster geformten) Stadtordnungen von Plön, Segeberg und Oldenburg zu einem allgemeinen städtischen Communalgesetz auf möglichst liberaler Basis erheben möge, der am leichtesten ausführbar ist. Noch empfehlungswerther ist das treffliche Regulativ für die Verwaltung der Angelegenheiten des Kirchspiels Oldensworth von 26. October 1822, welches die Grundzüge eines allgemeinen Communalgesetzes für Landgemeinden abgeben könnte. Eine solche Gemeindeverfassung würde zugleich die zweckmäßigste Basis der künftigen Landesvertretung abgeben. Sie und neben ihr eine zeitgemäße Reform der Civil- und Criminalgesetzgebung, Trennung der Justiz von der Administration auch in den untern Instanzen, zweckmäßige Jurisdictions-Bezirke, Gerichte mit collegialischer Verfassung statt der Ein-

zelrichter, Herstellung der althergebrachten, gesetzlich noch in Kraft bestehenden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens — das sind des Landes dringende desideria, welche die bessern Schriften über dessen Bedürfnisse und Wünsche einstimmig aussprechen. Darum, weil wir ihre Erfüllung von der angeordneten Verfassung berathender Provinzialstände erwarten dürfen, ist diese eine unschätzbare Gabe landesväterlicher Huld. —

Ihre Wirkungssphäre ist durch die Gesetze von 28. Mai 1831 bestimmt. Sie ist größer, freier als die ihr eingeräumten Befugnisse auf den ersten Anblick erwarten lassen. Denn zuvörderst ist es die moralische Macht des durch seine Repräsentanten ausgesprochenen Volkswillens, in dem überhaupt das größte Gewicht jeder ständischen Versammlung liegt, und daher bemerkt Falck (in dem Vorwort der Schrift über das Wesen und die Geschichte der Preußischen Provinzialstände S. XXIX): „Erkennt man den Grundsatz an, daß dem Könige das absolute Veto zustehen müsse (ein Grundsatz der allen monarchischen Verfassungen eigen ist, mit Ausnahme der ersten Französischen Constitution von 1791, der Constition der Spanischen Cortes von 1812 und der Norwegischen von 1814, welche beide letztere offenbar aus der Quelle der ersteren geschöpft haben) so folgt von selbst, daß alle Stände in Beziehung auf die von ihnen ausgehenden Anträge in der That nur eine berathende Stimme haben; da nun anzunehmen seyn wird, daß die wichtigsten Wünsche und Anliegen des Volks durch Anträge der Repräsentanten werden zur Sprache kommen, so ist selbst das vom Englischen Parlamente in Angelegenheiten der Art ausgeübte Recht lediglich das der Berathung." — Wir können noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß selbst das blos suspensive Veto des Königs dem Norwegischen Storthing nur dadurch größere Macht einräumt, daß in ihm eine ausdrückliche Anerkennung der Volkssouverainität liegt. Denn wenn die Beharrlichkeit des Volkswillens so groß ist, daß sie sich in drei

auf einander folgenden, Ständeversammlungen, von denen jede immer erst 3 Jahre auf die vorhergehende folgt, durch entschiedene Stimmenmehrheit seiner Vertreter ausspricht, so wird seine Wirkung dieselbe seyn, die Stände mögen nun eine berathende oder entscheidende Stimme haben. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, daß das Gewicht einer Provinzialständeversammlung der Herzogthümer, so wie des Königreichs Dännemark unendlich größer ist, als das einer Preußischen Provinz. Wie ungleich ist das Verhältniß einer dieser letztern gegen den ganzen großen Preußischen Staat in Vergleich zu dem Verhältnisse eines der beiden Herzogthümer gegen die gesammten Deutschen oder einer der beiden Dänischen Abtheilungen gegen die gesammten Dänischen Provinzen. Wie weit durch den Raum getrennt, wie fremd einander sind Posen und die Rheinlande, Preußen und Westphalen, Pommern und Schlesien! Aber was das eine der beiden Herzogthümer oder eine der beiden Dänischen Hälften wünscht, das findet gewiß in der andern Hälfte Anklang. Dazu kömmt noch für Dännemark das mächtige Uebergewicht der Inselhälften über den Continent durch den, in Dännemark mehr als irgendwo, vorherrschenden Einfluß der Hauptstadt, für die Herzogthümer die innige Verbindung durch so manche gemeinsame Interessen, insonderheit durch den ritterschaftlichen Nexus und die Landesuniversität.

Die Bedingung der Standschaft ist ausgesprochen. Sie ist, wie in Preußen, lediglich das Grundeigenthum und zwar sowohl für die active als die passive Wahlfähigkeit. Die Ernennung der Vertreter der Intelligenz, auf welche in verschiedenen neuen Deutschen Verfassungen, namentlich der Kurhessischen § 66 und den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung für Braunschweig mit Recht große Rücksicht genommen ist, so wie der Geistlichkeit hat sich der König selbst vorbehalten. Die Provinzialstände bestehen theils aus gewählten, theils aus solchen Abgeordneten, denen der König eine besondere Stimme beilegen wird und bilden das ge-

setzmäßige Organ der verschiedenen Stände. Die erste unumgänglich nothwendige Bedingung ist daher die Beschränkung dieser letztern auf eine bestimmte Anzahl oder auf ein bestimmtes Verhältniß zu der Summe aller Abgeordneten, wie dies auch in andern Staaten der Fall ist. So werden nach dem Hannöverschen Entwurfe alle Deputirte der zweiten Kammer gewählt, dagegen behält sich der König nach Capitel 6 § 18 zwar vor, Mitglieder für die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennen, doch soll ihre Anzahl den dritten Theil der, bei ihrer Ernennung vorhandenen, übrigen Mitglieder der ersten Kammer ausser den Prinzen des Königlichen Hauses nicht übersteigen. Daß eine solche Bestimmung erfolgen werde, läßt sich auch aus dem Eingange des 2ten § des gleichzeitigen Gesetzes für Dännemark vermuthen. Da die Abgeordneten das Organ der verschiedenen Stände jedes Herzogthums seyn sollen, und das Gesetz ausdrücklich das Land- und das städtische Eigenthum nennt, auch die Preußische Provinzialstände-Einrichtung das Vorbild der unsrigen ist, so läßt sich nicht anders erwarten, als daß unter den Ständen, deren Organ die Abgeordneten seyn sollen, auch hier, wie in fast allen Deutschen Staaten, kein anderer verstanden werden, als der größere und kleinere Land- so wie der städtische Grundbesitz. Ist nun zwar hiernach die Versammlung der Abgeordneten, ihrer Zusammensetzung nach, eine eigentlich ständische und keine repräsentative, erfolgt daher ihre Wahl nach den, im Staate bestehenden, bürgerlichen Ständen und nicht gleichsam nach einem Divisionsexempel in der Gesammtzahl der Bevölkerung der Provinz *), so werden sie doch, wenn man dem Preußischen Vorbilde, wie sich ohne Zweifel erwarten läßt, folgt, nach ihrer Wahl allgemeine Ver-

*) S. Pölitz Andeutungen über den staatsrechtl. und polit. Charakter des Grundgesetzes für Altenburg. S. 32 ff. Pölitz das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. S. 73 ff.

treter aller Stände (ohne curienmäßigen Zusammentritt in der ständischen Versammlung und ohne besondere Mandate ihrer Wähler) seyn. Denn in Preußen machen die Mitglieder aller Stände in einer Provinz ein untheilbares Ganzes aus und verhandeln alle Gegenstände vereinigt und in Gemeinschaft, nachdem sie in Committeen vorbereitet sind. Jedoch wird dieser Charakter der von den verschiedenen Ständen erwählten oder allgemeinen Volksvertreter in den Preußischen Provinzen durch zwei Bestimmungen beschränkt. Die gedachten Ausschüsse müssen nemlich aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Mitgliedern jedes Standes bestehen und wenn das Interesse eines ganzen Standes mit dem, durch die Majorität von ⅔tel gefaßten Beschlusse in Opposition steht, so wird die betreffende Angelegenheit aufs neue von jedem Stande besonders verhandelt, sobald ⅔tel des Standes, der sich durch den gefaßten Beschluß verletzt glaubt, dies fordert und die abweichenden Erklärungen der verschiedenen Stände werden dann dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Ebenfalls ist es den Personen oder Corporationen, welche im ersten Stande Virilstimme haben und den Bevollmächtigten von einzelnen, zu einer Provinz gehörigen, größeren Abtheilung zugestanden, bei dem Könige gegen Beschlüsse einzukommen, durch welche dieselben ihr besonderes Interesse verletzt erachten möchten.

Die erste Frage bei dem bevorstehenden Wahlgesetze ist die, wie groß die Anzahl der Repräsentanten in jedem Herzogthume seyn soll. In politischer Rücksicht gilt nemlich als allgemeine Norm, daß keine Kammer zu wenig und keine zu viele Mitglieder enthalten darf und daß die Gesammtzahl der Mitglieder jeder Kammer mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung des Staats zu bestimmen ist, so daß nach Pölitz bei Staaten mit einer Bevölkerung, die über eine halbe Million bis und über 2 Millionen Menschen steigt, 50 Abgeordnete auf jede Million gerechnet werde, doch so daß bei Staaten von größerer Bevölkerung nicht mehr der-

selbe Maaßstab beibehalten werden kann und ebenso bei ganz kleinen Staaten, die eine Bevölkerung von 100,000 Menschen oder sogar unter dieser Zahl haben, die Gesammtzahl der Abgeordneten zwischen 15 — 30 festzusetzen ist, damit die Abstimmung über die wichtigsten Gegenstände des Staatslebens nicht von einer zu kleinen Anzahl von Abgeordneten abhänge und dadurch einseitig werde. In den verschiedenen Preußischen Provinzen ist das Verhältniß der Anzahl der Repräsentanten zu der Volksmenge folgendes: *)

Brandenburg	1 : 22,641	Schlesien	1 : 28,530
Preussen	1 : 21,140	Rheinprovinzen	1 : 27,877
Pommern	1 : 18,282	Westphalen	1 : 17,303
Sachsen	1 : 19,574	Posen	1 : 22,176

Der ganze Staat 1 : 22,525.

In der Schrift von J. R. „ein Wort zu den Landsleuten in Holstein und Schleswig" ist nachgewiesen, daß dies Verhältniß, auf die Herzogthümer angewendet, für Holstein nur ein Zahl von 17 bis 18 oder gar nur von 14 bis 15, für Schleswig von 15 bis 16 oder gar nur von 12 Abgeordneten ergeben würde, eine Anzahl, welche den Ständen weder die erforderliche Mannigfaltigkeit der Bildung, der Ansichten, der Sach- und Localkenntnisse, noch irgend einen Einfluß auf die öffentliche Meinung, noch endlich die gehörigen Mittel zur gleichzeitigen und raschen Bearbeitung der einzelnen Gegenstände in den verschiedenen Ausschüssen verbürgen zu können scheine. Gegen die Trennung der Herzogthümer wäre, wie jener Verfasser äußert, dies allerdings einer der einleuchtendsten Gründe gewesen, wenn nicht andere, noch wichtigere, vorgewaltet hätten. Schleswig und Holstein hätten gar wohl mit 50 bis 60 Abgeordneten zufrieden seyn können, während die Hälfte für jedes Herzogthum kaum eine, dem Zweck adäquate Zahl seyn möchte. Die Unzulänglichkeit der Zahl der Abgeordneten, wenn man dem

*) Falck über das Werk der Preußischen Provinzialstände. S. 24.

Preußischen Vorbilde folgen wollte, erhellt noch deutlicher, wenn man erwägt, daß sie nicht aus dem Durchschnitt der ganzen Volkszahl oder des ganzen Grundbesitzes, sondern aus den verschiedenen Ständen gewählt werden und daß die Regierung sich das Recht vorbehält, einige Mitglieder selbst zu ernennen. Die Zahl dieser letzteren muß nothwendig in Anschlag gebracht werden, weil sie in bestimmtem Verhältnisse zu der Zahl der ganzen Ständeversammlung stehen muß.

Das Verhältniß der Zahl der Abgeordneten in verschiedenen Deutschen Staaten mittlerer Größe ist folgendes:

In Baiern Ein Abgeordneter der zweiten Kammer auf 7000 Familien.

In Baden 63 Abgeordnete der zweiten Kammer — Population 1,100,000 Einwohner.

In Hessen-Darmstadt 50 Abgeordnete der zweiten Kammer — Population 700,000 Einwohner.

In Kurhessen ausser den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ꝛc. 16 Abgeordnete der Städte und 16 der Landbezirke — Population 574,000 Einwohner.

Nach dem Hannöverschen Entwurf 95 Deputirte der zweiten Kammer — Population 1,500,000 Seelen.

Sehr verschieden, aber im Durchschnitt weit zahlreicher als in den Preußischen Provinzen, ist die Zahl der Repräsentanten in den kleinern Deutschen Ländern, deren Volkszahl unter einer halben Million beträgt und welche daher auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein mehr Anwendung leidet als die Repräsentation der größern.

Sachsen-Weimar — Eine Kammer mit 31 Abgeordneten — Population 230,000 Einwohner.

Sachsen-Meiningen (seit 4. Septbr. 1824) 21 Abgeordnete — Volkszahl gegen 60,000 Einwohner.

Sachsen-Hildburghausen (seit 19. März 1818) 18 Abgeordnete — gegen 33,000 Einw.

Nassau zweite Kammer — 22 Deputirte — 340,000 Einw.

Schwarzburg-Rudolstadt — 18 Abgeordnete — 60,000 Einw.

Sachsen-Altenburg nach dem neuen Grundgesetz von 1831 — Eine Kammer mit 24 Abgeordneten und einem Präsidenten — Population gegen 110,000 Einw.

Schwarzburg-Sondershausen nach der Verfassungsurkunde vom 28. Decbr. 1830 — Eine Kammer mit 15 Abgeordneten — Population gegen 50,000 Einw.

Braunschweig nach der Verfassungsurkunde von 1831 — Eine Kammer mit 45 Abgeordneten — Population 246,000 Einwohner.

Nach diesem Verhältnisse müßten die Herzogthümer Holstein *) und Schleswig eine ungleich stärkere Repräsentation als die Preußischen Provinzen haben, und gewiß würde eine Anzahl von 32 gewählten Abgeordneten für das Herzogthum Holstein und von 30 gewählten Abgeordneten für das Herzogthum Schleswig in Verhältniß der Volkszahl nicht zu groß erscheinen, wobei jedoch, wie erwähnt, die Zahl der von der Regierung ernannten Mitglieder zu berücksichtigen seyn wird. Zweckmäßiger wäre es vielleicht noch, die Repräsentation immer mit der Bevölkerung in Verhältniß zu setzen, z. B. einen Abgeordneten auf 10,000 Menschen zu rechnen, wodurch sie noch etwas stärker werden würde. — Die zweite Frage, ob die Repräsentation jedes Herzogthums aus zwei Kammern oder aus Einer Kammer bestehen soll, bedarf wohl keiner Erörterung. Nicht allein ist die Bevölkerung eines jeden derselben für zwei Kammern zu klein, denn mit Recht empfiehlt Pölitz für Staaten mit einer Bevölkerung unter einer halben Million, unbedingt das Einkammersystem, sondern es finden sich bei uns gar keine Elemente zu der Zusammensetzung einer ersten Kammer, und die Preußi-

*) Volger schlägt in seinem Handbuch der Geographie (1828) die Bevölkerung von Holstein auf 410,000 Einwohner, die Bevölkerung von Schleswig auf 323,000 Einwohner an. Gudme 1817 die Volkszahl von Schleswig auf 300,374 und die Volkszahl von Holstein auf 362,317; im Jahre 1828 aber die Volksmenge in Schleswig auf 328,321 und die von Holstein auf 412,463.

schen Provinzialstände bestehen ebenfalls nur aus Einer Kammer.

Desto ernstlichere Erwägung verdient die dritte Frage, in welchem Verhältnisse die Repräsentation der drei verschiedenen Stände der größeren und kleineren Landbesitzer und der städtischen Grundbesitzer zu einander stehen soll. Hier ist durchstehend in der Preußischen Provinzialstände-Verfassung ein Bestreben sichtbar, nicht wie David sagt, das aristokratische und demokratische Element ins Gleichgewicht zu bringen, sondern vielmehr das letztere dem erstern gänzlich unterzuordnen, denn nicht allein ist der große Grundbesitz so unverhältnißmäßig begünstigt, daß er in verschiedenen Provinzen eben so viele Abgeordnete zu den Ständen sendet als die Städte und der kleinere Landbesitz zusammengerechnet, wie z. B. in Posen und Brandenburg, ja sogar in Pommern noch mehr wie die beiden letztern zusammengenommen, sondern die Regierung erwählt den Präsidenten der Stände, den Landtagsmarschall, immer aus den Mitgliedern des ersten Standes, ja sogar in dem Ausschusse führt immer ein, von dem Landtagsmarschall bestimmtes, Mitglied des ersten Standes den Vorsitz und die Tendenz, das aristokratische Interesse immer mehr und mehr zu heben, hat sich seit Erlassung des ursprünglichen Gesetzes, so entschieden ausgesprochen, daß z. B. in Brandenburg, welches anfangs 34 Mitglieder des ersten, 22 des zweiten und 12 des dritten Standes hatte, der erste Stand 35 und der zweite 23 Stimmen erhielt, während die Zahl des dritten unverändert blieb, und daß in Pommern, wo der erste Stand 24 Stimmen, der zweite 16, der dritte 8 Stimmen hatte, also der erste Stand schon eben so viele als die beiden andern zusammengenommen, er noch eine Stimme mehr, nemlich 25, Stimmen erhielt. Eben so wenig läßt sich der Einfluß des aristokratischen Prinzips bei der 1831 erfolgten Revision der vortrefflichen Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 verkennen. Daher erklärt es sich auch leicht, daß ungeachtet es in der

Cabinetsordre von 17. März 1831 heißt: in den Städten, wo die alte Städteordnung in Kraft sey, wird sie für jetzt beibehalten, doch bleibe es den Provinzialständen oder auch den Stadtgemeinden überlassen, die Verleihung der neuen Städteordnung besonders nachzusuchen, in denjenigen Städten aber, wo die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft habe, solle die revidirte Provinzenweise eingeführt werden, — doch die öffentliche Meinung mehr für die ältere war und namentlich Berlin erklärt, daß es die letztere beibehalten wolle. Nächstdem wird in der unverhältnißmäßig geringen Repräsentation der beiden letzten Stände gegen den ersten, der ländliche Grundbesitz in Preussen gegen den städtischen wieder so sehr zurückgesetzt, daß letzterer mit Ausnahme der Rheinprovinzen und Westphalens, wo die Zahl gleich ist, ein entschiedenes Uebergewicht über den erstern, und in den drei Provinzen Pommern, Schlesien und Posen sogar die doppelte Zahl der Abgeordneten hat. Wohin nun die strenge Befolgung des Preußischen Repräsentations-Systems auf die Herzogthümer angewendet, führen würde, stellt sich am anschaulichsten dar, wenn man diese Verhältnisse in ihren exorbitantesten Proportionen auf das Herzogthum Schleswig anwendet, denn wenn nach derselben z. B., wie J. R. in der vorgedachten Schrift S. 73 äußert, die Zahl der Abgeordneten für Schleswig vielleicht gar bis auf 12 herabsinken würde, so würden nach dem, in Posen und Brandenburg Statt findenden, Repräsentationsverhältniß hievon 6 auf den ersten Stand und 6 auf die beiden andern zusammengerechnet und von letzterer Zahl nach dem Verhältniß von Pommern, Schlesien und Posen 4 auf den zweiten und nur 2 auf den dritten kommen. Wollte man nun gar das durchstehende Verhältniß von Pommern in Anwendung bringen, wo der erste Stand ein Stimme mehr hat als der zweite und dritte zusammengenommen, so blieben für diese beiden letztern nur noch 5 Abgeordnete und da dort der zweite Stand doppelt so viel Abgeordnete als der dritte zählt, so würde der dritte

Stand des kleinern Landbesitzes in Schleswig nicht einmal zwei Abgeordnete stellen können. Bringt man nun noch hierzu die Abgeordneten, welche die Regierung ernennt und das Präsidium des ersten Standes, nicht nur in der Ständeversammlung sondern auch in den verschiedenen Ausschüssen, wozu der dritte Stand gar nicht einmal die erforderlichen Abgeordneten liefern könnte, in Anschlag, so zeigt sich das Mißverhältniß und seine Unanwendbarkeit auf die Herzogthümer in seiner ganzen Größe.

Wahrlich, nicht gegen die Monarchie ist das Streben der neueren Zeit gerichtet, sie will diese vielmehr auf einer festeren und breiteren Basis begründen. Nach dem verunglückten Versuche der ersten Französischen Revolution ist die Ueberzeugung, daß republikanische Institutionen mit der Wohlfahrt unseres Welttheiles unverträglich sind, so sehr ein Europäisches Dogma der Völker selbst geworden, daß die Pariser nach dem blutigen Siege der Juliustage gleich die Nothwendigkeit anerkannten, auf diese zu verzichten; daß sie sogar in Belgien, wo die trübsten Elemente der gährenden Masse aufgeregt waren, trotz aller Machinationen de Potters und seiner Genossen, nur wenige Stimmen im National-Congresse für sich zählten. Auch ist es in der That nicht die Monarchie, welche jedes Fortschreiten hemmt, welche unerbittlich sich weigert, den einmal errungenen Culturgrad anzuerkennen — es ist die Oligarchie der Familien, welche, die Nation nur in ihrem Interesse erblickend, das übrige Volk Pöbel schilt, während des Herrschers wahrer Vortheil, wo es ihm nur gelingt die ganze Wahrheit zu erkennen (und das will unser landesväterliche König durch die Stimme der berathenden Stände erreichen), selbst mit dem des Volks zusammenfällt. Das angebliche Argument, als sey die Aristokratie die einzige Vormauer der Monarchie gegen den Andrang der Demokratie und die von daher unaufhörlich drohenden Gefahren, wird durch die neuere Geschichte widerlegt. Was haben die Stuarts, was die Bourbons ihrem

Hofe und den Adelsvorrechten nicht geopfert? Und was vermochten diese, als es zum Aeussersten kam, zum Schutz ihres Thrones? — Beider Dynastien sind zweimal vertrieben worden, nicht trotz der Hülfe des Adels, sondern grade durch sie und ihren entgegengesetzten Erfolg. Wenn aber der Herrscher selbst gegen ihr Interesse steht, wie gegenwärtig in England; so haben wir ja gesehen, mit welcher Gehässigkeit diese, die sich recht eigentlich für den Staat im Staate halten, für das, was ihnen Würde und Macht verleiht, ihren König anzugreifen, ja die Ruhe des Staats ihren Vorurtheilen aufzuopfern im Stande sind. Dies sind die Thatsachen, von denen die Blätter der neuern Geschichte sprechen. Bedarf es etwa noch eines Rückblicks auf die Intriguen der Priester und Aristokraten-Parthei in Belgien oder der Carlisten in Spanien, welche, weiter wie die Liberalen gehend, unaufhörlich auf den Sturz ihres legitimen Königs hinarbeiten oder ihrer Unterstützung der Usurpation Don Miguels in Portugal? Man kann sich kaum verbergen, daß auch in Deutschland der Adel eigentlich gar kein gesondertes Interesse mehr zu vertreten hat, neben den übrigen Bürgern, daß er nach speciellem Beruf und Geschäft hineinwächst in die anderen Stände, daß er also in der Verfassung besonders repräsentirt zu werden keinen hinlänglichen Grund hat. Daher beruht auch in der neuen Deutschen Constitution seine Repräsentation nur noch auf dem historischen Grunde, diejenigen vormaligen Deutschen reichunmittelbaren Stände, welchen auf dem Reichstage entweder eine Viril- oder Antheil an einer Curiat-Stimme zukam, durch einen Ehrenplatz in der ersten Kammer für unverschuldet verloren gegangene Rechte theilweise zu entschädigen, wozu in den betreffenden Ländern wohl auch noch, aus politischen, nicht aber aus staatsrechtlichen Gründen, auch die Erstgebornen einer oder einiger wenigen der ersten und ältesten eingebornen adlichen Familien gezogen wurden, insoferne diese bereits in der ältern städtischen Verfassung gewisse Familien-Vorrechte

besaßen. In den Herzogthümern sind glücklicher Weise diese historischen Gründe nicht vorhanden.

Ueberzeugend hat J. R. dargethan, wie wenig der schon im allgemeinen, und wo nicht specielle historische Gründe für ihn sprechen, gänzlich verwerfliche Preußische Maaßstab insbesondere auf die Herzogthümer passen würde. Mit Recht äußert auch Michelsen *) „Am wenigsten wird in einer dereinstigen Repräsentation Schleswig-Holsteins dem Bauernstand, dessen frühere öffentliche Berechtigung uns in gegenwärtiger Erörterung zunächst beschäftigt hat, Gerechtigkeit versagt werden. Auf ihm ruht vorzüglich die Kraft und die Last des Staats; unser Land ist wesentlich ein ackerbauendes. In welchem Deutschen Lande giebt es, wenn wir das Ganze vor Augen haben, einen solchen Bauernstand, wie in dem unsrigen? Wo hat dieser Hauptstand eine schönere und würdigere Geschichte als bei uns? Man gehe nach Lauenburg oder über die Elbe in das Hannöversche Gebiet und man wird die Lage und den Zustand des Landvolks ganz anders finden, die Mehrzahl des Bauernstandes in Maier-Nexus, während in unsern Landschaften freies Erbeigenthum alleinherrschend, in unsern Aemtern immer im hohen Grade vorherrschend geblieben ist. Nach unserem Landesverhältnisse im Ganzen besteht, auch abgesehen von manchen größern Gehöften, die man in den Aemtern findet, keine schroffe Lücke, kein schneidender Gegensatz zwischen dem Rittergut und der Bauernhufe; der Marschhof vermittelt den Gegensatz zwischen dem größern und kleinern Grundbesitz; der große Marschbauer steht in vielfacher Hinsicht völlig dem Gutsbesitzer zur Seite." Dem Angeführten tritt J. R. S. 72 l. c. darin bei, daß bei uns ein solches Verhältniß wornach der ritterschaftliche Grundbesitz die volle Hälfte der Abgeordneten zum Landtage sendet, durch die Vertheilung des Besitzes auf

*) Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. S. 60.

keine Weise anwendbar sey. Von der Oberfläche der Herzogthümer 320 □Meilen wären nur 84⅜ (also etwa ¼tel) adlicher Güterbesitz und im Herzogthume Schleswig auf 170½ □Meilen gar nur 26½ □Meilen (also etwa ⅙tel). Michelsen macht bemerklich, der gesammte Flächeninhalt der Herzogthümer betrage für die adlichen Distrikte 84⅜, für die Aemter und Landschaften 231⅝ □Meilen (also fast dreimal so viel), die gesammte Pflugzahl, der alte Maaßstab des Contributionswesens, enthalte für die adlichen Distrikte 4315 Pflüge, für die Städte nach dem reducirten Maaße 1997, für die Aemter und Landschaften 10,963 Pflüge, (ungefähres Verhältniß wie 4¼, 2 und 11). Ziehen wir endlich das Verhältniß der Bevölkerung in Erwägung, so stellt sich wieder ein bedeutendes Uebergewicht der Landdistrikte gegen die Güterdistrikte und Städte dar; nach der Tabelle 9 (in Gudmes Schrift über die Bevölkerung der Herzogthümer) belief sich nach der Zählung im Jahre 1803,

	in Schleswig		Verhältniß
die gesammte Volkszahl der Städte auf	46,412	—	4⅕
" " " der adl. Distrikte auf	44,177	—	4½
" " " der Landdistrikte auf	187,752	—	19
	in Holstein.		
die Volkszahl der Städte auf —	58,035	—	6
" " der adl. u. Klösterdistrikte auf	101,283	—	10
" " der Landdistrikte auf —	166,425	—	16½.

Unbedingt muß man daher J. R. darin beistimmen, daß wenn die Verfassung eine gemeinsame des ganzen Landes und der Besitz die Basis der Vertretung seyn solle, bei uns kein einleuchtender Grund vorhanden sey, den größeren Besitz in Einer Hand so auffallend vor dem Collektiv-Interesse Vieler zu begünstigen, wie es in Preussen der Fall sey. Es müsse dort eine systematische Ansicht, der Zweck den bevorzugten großen Güterbesitz zu begünstigen, obgewaltet haben. Eben so sey in Preussen der freie Bauernstand ge-

gen die Städte in ein Verhältniß hintenangesetzt, das unseren Lokalverhältnissen nicht zusagen dürfte. Als man (1803) die Totalbevölkerung der Herzogthümer auf etwas über 600,000 angenommen, sey die gesammte Volkszahl der Städte auf circa $\frac{1}{6}$ des Ganzen, 102,000 angeschlagen. Ob diese mit der wachsenden Bevölkerung des Landes Schritt gehalten, möge bezweifelt werden. Der Pflugzahl nach repräsentirten die Städte circa $\frac{1}{8}$ des Ganzen resp. 1997 reducirtes Maaß zu 15,271 Pflügen. Bei einem so entscheidenden Uebergewichte der Population, der Größe des Grundbesitzes und Steuerwerths und mit Rücksicht auf die hohe Stufe, auf welcher unser Bauernstand im Verhältniß zu den Landleuten anderer Gegenden steht, dürfte derselbe daher durchaus nicht begünstigt erscheinen, wenn, im umgekehrten Verhältnisse gegen die Preußischen Provinzialständeeinrichtung, ihm die Hälfte der Repräsentation und dem größeren Grundbesitze nebst den Städten zusammengenommen, die andere Hälfte zugetheilt wird. — Ein Bemerkung von J. R. verdient hiebei noch besondere Berücksichtigung. In Preußen sei die Grundlage und Bedingung der Standschaft, des Ausdrucks im Gesetz vom 5. Juni 1823 ungeachtet, nicht sowohl das Eigenthum als der Besitz; daher werde der Erbpächter dort dem Eigenthümer gleichgeachtet. Das werde doch auch bei uns Rechtens seyn. Habe denn nicht der Erbpächter des adlichen Guts Recht auf volle Vertretung? Gewiß — auf Gütern, deren Dörfer vererbpachtet sind, könne der Gutsbesitzer nicht mehr als sein Hoffeld selbst vertreten. Werde der Gutsbesitzer überhaupt aber zur Vertretung von mehr als diesem berechtigt seyn, auf Gütern, wo das Bauerfeld auf Zeitpacht ausgethan sey? Die Frage sey ganz neu bei uns, wie überhaupt in der politischen Welt. Nach dem Englischen Reformplan träten die Zeitpächter in die Reihe der activen Staatsbürger und der Entwurf zu Frankreichs neuestem Wahlgesetze nehme, nicht ohne billige Gründe, auf die Pächter, deren Contrakte min-

destens 9 Jahre laufen, besondere Rücksicht. Wenn dagegen J. R. darauf aufmerksam macht, die zunftberechtigten Flecken wären zum Theil weit bedeutender, bevölkerter, gewerbthätiger als manche kleine Städte und in dieser Veranlassung die Frage aufwirft: Könnte nicht Elmshorn, Preetz, Neumünster, Bramstedt, Wandsbeck, Uetersen auf Sendung eines Abgeordneten wenigstens auf Collektiv-Stimmen mit eben so vielem Rechte Anspruch machen, als Crempe, Oldenburg, Lütjenburg u. s. w., so läßt sich dagegen erinnern, daß diese Flecken so unmittelbar an das Interesse der Landdistrikte geknüpft sind, daß sie sich durchaus nicht von diesen trennen lassen. Wie ließen sich z. B. die bedeutenden Flecken Heide und Meldorf von den Interessen des übrigen Dithmarschens sondern? Ueberdies würde eine solche Einrichtung den wesentlichen Nachtheil mit sich führen, den Landdistrikten die einsichtsvollsten und kräftigsten Vertreter, vielleicht in ihrem Bezirk die einzigen dazu geeigneten Männer, zu entziehen. — Weit mehr Grund scheint vorhanden, anstatt den kleinern Städten, welche im eigentlicher Sinne Landstädte sind, eine Collektivstimme mit einander oder auch eine alternirende Stimme zu verleihen, vielmehr sie mit den benachbarten Landdistrikten, an welche sie durch ihre Nähe und ihr Interesse geknüpft sind, zu Einem Wahlbezirk zu vereinigen. Für die kleineren Städte selbst ist diese Vereinigung mit den benachbarten Landdistrikten, auf welche sie gewiß keinen unwichtigen Einfluß äußern werden und denen sie Gelegenheit zur Wahl unterrichteter Männer in ihrem Distrikte bieten, weit vortheilhafter als wenn man ihnen eine Collektiv- oder alternirende Stimme giebt, wodurch bei der geringen Bevölkerung derselben, ihr Antheil an der Repräsentation äußerst gering werden würde. Rechnet man nemlich von der Bevölkerung der 14 Holsteinischen Städte die 6 bedeutenderen Altona, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt und (allenfalls) Oldeslohe ab, so bleibt für die 8 kleineren (nach der Volkszählung von 1803)

Wilster mit	1789
Oldenburg mit . .	1592
Crempe „ . . .	1044
Neustadt „ . . .	1596
Heiligenhafen mit . .	1337
Plön mit	1282
Segeberg mit . . .	836
Lütjenburg „ . . .	1107
Summe	10,583

übrig, welches selbst nach dem Verhältniß der Repräsentation Eines Abgeordneten für 10,000 Seelen, nicht mehr als einen einzigen Abgeordneten für sie alle zusammengenommen ergeben würde. Dasselbe gilt von den 13 Schleswigschen Städten, wo nach Abrechnung von Schleswig und Flensburg, für alle übrigen zusammengerechnet, nach der Volkszählung von 1803, nicht mehr als 25,207 Einwohner übrig bleibt, welches nach den obigen Proportion nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Abgeordnete für sie ausmacht. Bereits in der Schrift: Gedanken und Wünsche eines Holsteiners in Beziehung auf die erwartete ständische Verfassung, Altona 1817, ist S. 47 ff. auf die Zweckmäßigkeit dieser Vereinigung der kleinen Städte mit den benachbarten Landdistrikten hingewiesen worden, daher ich mich auf diese beziehe. Sollte es übrigens zweifelhaft seyn in wiefern die Städte, welche einigen Seehandel treiben, wie Neustadt in Holstein und verschiedene in Schleswig, z. B. Apenrade, Eckernförde, Husum u. s. w. mit Rücksicht auf dies besondere Interesse, einer eigenen Repräsentation, ungeachtet ihrer geringeren Bevölkerung, bedürften, so würden doch auf jeden Fall die eigentlichen Landstädte am zweckmäßigsten mit den benachbarten Wahlbezirken zu vereinigen seyn.

Ein unbefleckter Ruf, das Bekenntniß einer der christlichen Confessionen und ein gewisses Lebensalter, welches gegen Unbesonnenheit und Unreife des Urtheils garantirt, dürften, wie im Preußischen Staate, als allgemeine

Bedingungen der activen wie der passiven Wahlfähigkeit anzunehmen seyn; zu der letzteren wird dort das zurückgelegte 30ste Lebensjahr, zu der ersteren das zurückgelegte 24ste Jahr erfordert, ein Alter, welches für die passive Wahlfähigkeit vollkommen angemessen erscheint, während bei uns zu der activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25ste Lebensjahr erforderlich seyn möchte, weil nach einigen Statuten, wie nach Lübschem Recht, erst mit diesem die Mündigkeit eintritt. Was die besonderen Bedingungen der activen Wahlfähigkeit für die einzelnen Stände betrifft, so macht die Schrift von J. R. die richtige Bemerkung, daß wo keine Städteordnung, wie die Preußische vorhanden ist, die Magistrate also nicht von den Bürgern gewählt werden, auch die Qualität einer gewählten Magistratsperson oder eines Stadtverordneten selbstverständlich für die Städte wegfällt. Für die Größe des Grundbesitzes (oder allenfalls nach Preußischem Muster auch des städtischen Gewerbes nach dem Betriebs-Capital berechnet) welche zur aktiven Wahlfähigkeit erforderlich ist, können die verschiedenen Bestimmungen der Preußischen Gesetze keinen Maaßstab abgeben; über diesen wichtigen und um so schwierigern Punkt, da der Werth des ländlichen Grundbesitzes in den fruchtbaren westlichen Marschdistrikten, in den östlichen und in der, meistens unfruchtbaren, Mitte der Herzogthümer eben so sehr verschieden ist als der Werth des städtischen Grundbesitzes und des Wohlstandes der verschiedenen Städte, welcher daher eine besondere Localkunde erfordert, wird die Einsicht der, aus den verschiedenen Landestheilen berufenen, erfahrenen Männer die erforderlichen Aufklärungen geben. Wäre nicht schon in dem Gesetze vom 28. Mai 1831 darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Stände vertreten werden sollten, sollte vielmehr nur der Grundbesitz, ohne Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Stände, die durchstehende Basis der Repräsentation abgeben, so ließe sich für diesen kein besserer Maaßstab finden, als die bisherige Pflugzahl, der alte Maaßstab des Contri-

butionswesens, welcher so lange als Regel dienen müßte, bis dem, ohnehin so dringend empfundenen, Bedürfnisse einer neuen Landes-Matrikel abgeholfen wäre. Das Zusammenleben der Menschen in einem bestimmten Raume ist die faktische Vorausbedingung des Staats, denn wandernden Nomadenhorden, welche kein bleibendes Interesse bindet, können nicht als Staat angesehen werden. Das erste und wesentlichste Interesse, welches den Bürger an den Staat bindet, ist daher der Grundbesitz, dessen Inbegriff das Staatsgebiet bildet. So wie der Schutz und die Erhaltung desselben die wesentlichste Bestimmung des Staats seyn muß, da er schon die faktische Bedingung desselben ist, so ist auch eben dieser Grundbesitz in allen Staaten zuerst berufen, die Staatslasten verhältnißmäßig zu tragen und alle übrigen Contributionen sind nur subsidiaire, um diese, dem Grundbesitz vorzugsweise obliegende und wie er selbst immer feststehende, Verpflichtung zu erleichtern, denn nur der Grundbesitz ist unvergänglich. Da nun aber aller und jeder contribuable Grundbesitz, er möge groß oder klein seyn, verhältnißmäßig ein gleiches Interesse an dem Bestehen des Staats hat und auch verhältnißmäßig zu dessen Lasten beiträgt, so müßte in einer Repräsentation, deren Basis der Grundbesitz ist, auch ein jeder contribuable Grundbesitz, er möge klein oder groß seyn, einen verhältnißmäßig gleichen Anspruch auf Vertretung haben und es ist kein Grund vorhanden, den größeren in Einer Hand vereinigten Grundbesitz, vor dem kleineren zu begünstigen, und die collektiv genommene große, vielleicht mehr als den Inbegriff des großen Grundbesitzes ausmachende, Masse des kleinen Grundbesitzes ohne Repräsentation zu lassen. Nur müßte natürlich der Antheil an der Repräsentation in Verhältniß zu der Größe des Grundbesitzes und seines Antheils an den Staatslasten stehen, so daß die Stimme des einzelnen Grundbesitzers nicht gezählt, sondern nach der Größe des contribuablen Besitzes angeschlagen würde, und wenn z. B. 500 Morgen Landes einen

Wähler zu stellen hätten, die Stimme des Besitzers von 50 Morgen für 50 Morgen zählte, während die Stimme des Besitzers von 11 Scheffel nur für 11 Scheffel gelten würde. Da indessen eine Repräsentation dieser Art, welche jeden Grundbesitz zur aktiven Wahlfähigkeit im Verhältniß zu seiner Größe berechtigt, so viel mir bekannt, bis jetzt noch kein Beispiel früherer Erfahrung für sich hat, und das Experimentiren in einer so wichtigen Angelegenheit bedenklich seyn dürfte, auch das Vorbild unserer Provinzialständeverfassung, die Preußische, auf dem Grundbesitz nach den angegebenen drei Ständen basirt ist und das Gesetz vom 28. Mai v. J. dieser Stände ausdrücklich erwähnt, so dürfte es nur wünschenswerth seyn, auch den kleinern Grundbesitz so sehr, als es mit der Sicherheit des Staats und dem Zweck der neuen Institution verträglich ist, an der aktiven Wahlfähigkeit Theil nehmen zu lassen und diese Garantie dürfte alsdann anzunehmen seyn, wenn der Grundbesitz so groß ist, daß er dem Besitzer eine unabhängige Existenz durch denselben verbürgt. Die hiezu erforderliche Größe ist nach den Localverhältnissen auszumitteln; im Durchschnitt dürfte vielleicht (wenigstens in den westlichen Marsch- und Geest-Distrikten) 25 bis 30 Morgen Landes für den kleinern ländlichen Grundbesitz hiezu genügen, während bei den Städten die Bevölkerung, die Lage und der Nahrungsbetrieb den erforderlichen Maaßstab darbieten müßte, welcher ungleich leichter und gleichmäßiger zu finden seyn dürfte, wenn vorgeschlagener Maßen die kleinern Städte mit den ländlichen Wahldistrikten vereinigt würden. Was dagegen die passive Wahlfähigkeit betrifft, so verdient die Bemerkung in der Schrift von J. R., daß ausser der Eigenschaft der Zuverlässigkeit bei den Abgeordneten doch auch die der Intelligenz zu berücksichtigen seyn werde, die nicht immer nothwendig die Gaben der Ceres begleitet, daß daher, wo nur die Wähler vorsichtig bestimmt werden, ihnen gewiß bei der Wahl ihrer Vertreter ein weiterer Spielraum zu gestatten wäre, sicher beherzigt zu werden.

Geschrieben im April 1832.

XX.

Uebersicht der Begünstigungen und Vorrechte der Juden in Spanien und über den Einfluß dieser Vorrechte auf die Staatsverfassung und das öffentliche Wohl.

Zwei Abhandlungen des seeligen Herrn Conferenzraths Möldenhawer.

(Aus dem Dänischen übersetzt).

Vorwort.

Bei dem allgemeinen Streben nach gesetzlicher Freiheit ist nichts natürlicher, als daß auch das jüdische Volk, von dem Verlangen beseelt, aus den drückenden und beengenden Verhältnissen herauszutreten, unter welchen es bis jetzt noch in den meisten Staaten lebt, seine Ansprüche auf den vollständigen Genuß der bürgerlichen Rechte erhebt und geltend zu machen sucht. Die Emancipation der Juden ist daher in neuern Zeiten ein Gegenstand öffentlicher Verhandlungen geworden *). Zwar haben diese bis jetzt noch nicht

*) Die neuesten hierher gehörigen Schriften sind: die Emancipation der Juden. Verhandlungen des brittischen Parlaments

einen allgemeinen Erfolg gehabt, nur hie und da ist ganz einzeln in Deutschland den Juden bürgerliche Rechtsgleichheit eingeräumt worden. Es ist aber vorauszusehen, daß die Anträge auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den andern Bürgern und Unterthanen des Staats, bei jeder passenden Gelegenheit werden erneuert werden, und wenn es gleich an Widerspruch dagegen nicht fehlen wird, doch auch bei manchen Unterstützung finden werden. Gerne wird man sich der menschenfreundlichen Hoffnung überlassen, daß über kurz oder lang die Zeit kommen werde, da auch die Juden zum vollständigen Genuß der bürgerlichen Rechte gelangen, und als volle Genossen der bürgerlichen Gesellschaft werden aufgenommen werden. Dabei darf man jedoch nicht übersehen, daß eine Emancipation der Juden, soll sie anders der bürgerlichen Gesellschaft keine Nachtheile bringen, Vorbereitungen erfordert und Bedingungen erheischt die unstreitig noch nicht eingetreten sind.

Auch in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden in christlichen Staaten und deren angemessene wahrhaft heilsame Einrichtung wird es rathsam seyn, die Lehren und Warnungen der Geschichte nicht zu überhören. Es schien daher dem Herausgeber ganz zeitgemäß die beiden hier folgenden Abhandlungen des seeligen Conferenzraths Moldenhawer in einer deutschen Uebersetzung bekannter zu machen, als sie bisher gewesen zu seyn scheinen. Der Herausgeber hat zwar, nachdem die Uebersetzung schon fertig war, in Erfahrung gebracht, daß die zweite dieser Abhandlungen (Schriften der skandinavischen Literaturgesellschaft von 1806 2. Bd. S. 122—146) bereits von dem seeligen Rühs als Anhang zu seiner Schrift über die Ansprüche der Juden auf das deutsche Bürgerrecht). 2te Auflage. Berlin 1816. S. 49) ins deutsche ist übersetzt worden. Da indeß die Schrift von Rühs in hiesigen Landen nicht so gar sehr verbreitet, auch von den meisten beinahe vergessen seyn wird, so schien das Daseyn dieser frühern Uebersetzung eben kein Grund zu seyn, den einmal gefaßten Plan aufzugeben und die zweite Abhandlung, welche unstreitig als die wichtigere angesehen werden kann, hier auszulassen.

über diesen Gegenstand im Jahre 1830. Wien 1830. Riesser über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona 1831. Paulus die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln. Heidelberg 1830. Riesser's Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. Paulus. Altona 1831.

Die erste Abhandlung steht in dem 4ten Bande der neuen Schriften der Königl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, Copenhagen 1793, 4. unter einer Ueberschrift, unter welcher man sie nicht suchen sollte. Am angeführten Orte lieferte der seelige Conferenzrath Moldenhawer (S. 352) den Anfang einer Geschichte der spanischen Inquisition, welche leider nicht weiter fortgesetzt worden ist. Weil nun die nächste Veranlassung zur Errichtung des spanischen Ketzergerichts, in dem Hasse gegen die Juden lag, so führte den Herrn Verfasser sein Thema auf die Schicksale der Juden in Spanien. Von Seite 355 bis 365 findet sich die hier übersetzte Abhandlung. Selbst dieser Einleitungsabschnitt in die Geschichte der spanischen Inquisition ist nicht ganz vollendet worden. — Die zahlreichen Citaten aus spanischen Geschichtswerken sind in der Uebersetzung ausgelassen. Ein Paar Anmerkungen hat der Herausgeber hinzugefügt.

Auch diese Abhandlung wollte der seelige Rühs ins deutsche übersetzen, konnte aber das Original derselben für seinen Zweck nicht zeitig genug erhalten. Er lieferte dagegen in seiner obengenannten Schrift einen Auszug aus einem in Deutschland wenig bekannten Werke: Discurso sobre el estado de los Judios en España, welches den Anhang zu einer Ausgabe der Gesetze Alphons des XI von 1346 Madrit 1774 ausmacht.

Gelegentlich kann hier noch bemerkt werden, daß der seelige Moldenhawer zweimal eine gelehrte Reise nach Spanien gemacht hat; erst im Jahre 1783 in Begleitung des jetzigen Hofraths Tychsen in Göttingen und dann allein 1787. Von den Resultaten dieser Reisen ist noch verhältnißmäßig wenig bekannt geworden. Die Königliche Bibliothek bewahrt noch die Sammlungen und eignen Aufzeichnungen, welche Moldenhawer von seinen Reisen nach Spanien mitgebracht hatte und man ist jetzt damit beschäftigt, diese Papiere zu ordnen und näher zu untersuchen. Moldenhawer bemerkt selbst (Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften a. a. O. S. 354) daß er auf der zweiten Reise durch einen glücklichen Zufall in den Besitz wichtiger Sammlungen zur Geschichte der spanischen Inquisition gelangt sey. Ob diese Sammlungen, auch jetzt noch nach Erscheinung des bekannten Werkes von Llorente neue Aufschlüsse gewähren, steht dahin. Wie aber Herr Hofrath Tychsen in neuern Zeiten angefangen hat, die Resultate seiner spanischen Reise mitzutheilen *), so wäre auch zu wünschen, daß aus den Moldenhawer-

*) Hofrath Tychsen hatte seine Aufzeichnungen während der

schen Papieren alles gesammelt und herausgegeben werden möchte, was noch in irgend einer Beziehung von wissenschaftlichem Werth und Interesse seyn mag. Die große Gelehrsamkeit und die ausgezeichneten Geistesgaben des Verewigten lassen erwarten, daß dessen nicht wenig seyn werde.

I.

Ueberall wo die Juden nach dem Untergange ihres Staates hin kamen, haben sie zwar durch mancherlei Verbindungen auf die Christen eingewirkt, nirgends aber ist ihre Einwirkung augenscheinlicher gewesen als in Spanien, sowohl vor als nach dem Zeitalter der Mauren. Nirgends waren ihre Verbindungen mit Christen genauer, und nirgends ist die innere Erbitterung, welche sich erhob, und sich durch zufällige Ursachen vermehrte, für beide Partheien schädlicher gewesen. Nirgends haben sie durch Betriebsamkeit und wahre Verdienste sich größere Gerechtsame erworben, und nirgends hat der Staat von der unvorsichtigen Mittheilung einerseits und dem unbesonnenen Mißbrauche andererseits größeren Schaden gefühlt. Nirgends sind sie unter mannichfaltigerem Wechsel von Glück und Unglück zu höheren Staatsbedienungen und blühenderem Wohlstande gestiegen; und nirgends haben sie die Unstätigkeit des Glücks härter fühlen müssen.

Ich übergehe hier mit Stillschweigen die endlosen Fabeln, welche die Ankunft der Juden in Spanien bis in die allerältesten Zeiten hinauf versetzen. Der große Strom willkührlicher Erdichtungen, wenn man demselben bis zu seiner

---

Reise, auf welcher er Moldenhawer begleitete, diesem übergeben, erhielt sie aber im Jahre 1821 wiederum zurück, und hat neuerlich angefangen, Einiges daraus herauszugeben. Vgl. Tychsen de inscriptionibus in Hispania repertis und den Auszug daraus in den Göttinger Anzeigen von 1831. S. 2009 u. f.

ersten Quelle folgt, endet sich zuletzt nach unzähligen Krümmungen in einen Commentar über den Propheten Obadja, dessen Verfasser sich, wie es bei christlichen Dolmetschern nicht selten ist, von jüdischen Gelehrten hinters Licht führen ließ. Diese nämlich, um den Haß zu vernichten, welchen die Christen, wegen ihrer Abstammung von den Mördern des Heilands gegen sie hegten, meinten hierzu das wirksamste Mittel in der Behauptung entdeckt zu haben, daß ihre Nation tausend Jahre früher in Spanien gewohnt habe, als der Messias der Christen in Judäa gelebt habe *).

Zum ersten Male geschieht der Juden in Spanien im 50sten Canon der Kirchenversammlung zu Illiberis **) Erwähnung, deren Beschlüsse sich durch eine ungewöhnliche Strenge auszeichnen. Indessen ist gerade dieser Canon, der alle diejenigen mit dem Banne droht, welche ferner in Gesellschaft von Juden äßen, selbst ein Beweis der Einträchtigkeit, in der Christen und Juden in diesem Lande mit einander lebten, ehe die Intoleranz anfing die christlichen Bischöfe zu beseelen ***). Auch war jene Drohung, im Vergleich mit den späteren Zwangsmitteln, immer noch ein

---

*) Nach jüdischen Sagen sollen die Juden zuerst durch Salomons Flotten nach Spanien gekommen seyn. Aschbach Geschichte der Westgothen S. 238.

**) In der Nähe des jetzigen Granada, wo noch die Ruinen von Illiberis zu sehen sind. Der Ort Elvira trägt in der neuern Form noch den alten Namen. Die Angaben über die Zeit dieser Kirchenversammlung schwanken zwischen 305 und 324.

***) Die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung liefert Mansi mit ausführlichen Commentaren II. Bd. S. 1—397. Der Inhalt des von dem Verfasser in Bezug genommenen 50sten Canons ist übrigens nicht eine für Spanien eigenthümliche Bestimmung. Die Kirchenversammlungen anderer römischen Provinzen haben dasselbe verordnet. Vgl. auch über diese Concilienbeschlüsse Jost Geschichte der Israeliten V. Bd. S. 30.

glimpflicher Versuch, den Umgang zwischen Juden und Christen aufzuheben, von dem man glaubte, daß er schädliche Einflüsse auf die Reinheit des Glaubens haben könnte. In der folgenden Zeit zeigten sich häufigere und schädlichere Folgen der unbeugsamen harten Denkungsart, die sich früher nur bei einzelnen Gelegenheiten gezeigt hatte. Die Mönchserziehung der Bischöfe legte frühe den Grund zu solcher Denkungsart, und die Vermehrung ihrer Macht und ihres Einflusses schaffte ihnen Mittel in Händen, ihren Haß mit größerem Nachdrucke an den Tag zu legen; so entstand auch in Spanien der wilde Verfolgungsgeist gegen die Juden und er zeigte sich in seiner ganzen furchtbaren Rüstung.

Bisher hatten die Christen diese fremden Hebräer, welche ihnen durch ihre Betriebsamkeit in Handwerken und bürgerlichen Gewerben nutzten, bei sich geduldet und, ungeachtet der verschiedenen Denkungsart in der Religion, mit ihnen in genauer Verbindung gelebt. Juden nahmen sich sogar Weiber und Concubinen unter den Christen und die Christen unter den Juden. Jene hatten christliche und diese jüdische Dienstboten. Die gegenseitige Verbindung im Handel und Wandel zwischen Christen und Juden war so häufig und so mannigfach, daß der Dialekt dieses Zeitalters ein kenntliches Gepräge davon trägt. Nicht nur in einzelnen Ausdrücken und Redensarten, sondern auch in der grammatikalischen Form hat er Eigenthümlichkeiten, die ein Kenner der hebräischen Sprache leicht aus ihrer rechten Quelle herleitet. Den Vätern auf den Synoden zu Toledo ahndete nichts Gutes von dieser Vertraulichkeit, und sie hielten es für Pflicht gegen dieselbe strenge zu eifern. Eheliche und häusliche Verbindung zwischen beiden Partheien wurde für unerlaubt erklärt, und den Juden verbot man jedes bürgerliche Gewerbe. Man ließ es nicht damit genug seyn, durch alle erdenkliche Mittel den Haß gegen diese ältesten Feinde des Christenthums zu beleben und aufrecht zu erhalten. In Ermangelung von Heiden und Ketzern wurden die Juden

diejenigen, denen man mit der roheſten Bekehrungsſucht zuſetzte. Durch Qualen, Landesverweiſung, Beraubung des Eigenthums überzeugte man die Juden von der Nothwendigkeit ſich taufen zu laſſen. Mit einem Worte, in Spanien ſah man die ſchrecklichen Auftritte, die eben ſo viele Schandflecke in den Annalen faſt aller chriſtlichen Nationen ſind *). Ich übergehe alle die Ausſchweifungen, welche die Erzbiſchöfe von Toledo, Eugen, Ildefons und Julian, in ihrem Haſſe und in ihrer Verfolgung gegen die Juden begangen haben, um auf eine minder bekannte, für die Menſchheit ehrenvollere Periode zu kommen.

Mit dem Einfalle der Mauren in Spanien und dem Untergange des weſtgothiſchen Reiches (712), begann die blühendſte Epoche der Juden in Spanien. Der gemeinſchaftliche Gebrauch der Beſchneidung knüpfte zwiſchen dieſen Nationen ein Band, welches noch feſter wurde durch den Haß der Einen und die Verachtung der Anderen gegen die Chriſten. Dieſe waren der gemeinſchaftliche Feind, welchen beide mit einer Leidenſchaft bekämpften, die zwar nicht dieſelbe Urſache hatte, in ihren Wirkungen aber gleich heftig war. Dabei begnügten ſich dieſe Eroberer mit dem Siege über Land und Volk, ohne denſelben zur Herrſchaft über Denkungsart, Sitten und Gewiſſen auszudehnen. Die Ueberwundenen ließen ſie ihre Geſetze und freie Religionsübung im weiteſten Umfange behalten. Die bisher unterdrückte Parthei wurde beſchützt, ohne ſich jedoch an dem Unterdrücker rächen zu dürfen. Bei dem Einfalle der Barbaren waren die Wiſſenſchaften aus Europa geflohen; im Gefolge der Mauren kehrten ſie nach Spanien zurück. Allenthalben, wo das Waf-

*) Faſt alle toletaniſchen Concilien, deren man bis zum Jahre 701 nicht weniger als 19 zählt, faßten Beſchlüſſe gegen Juden. Das Nähere darüber, ſo wie über die die Juden betreffenden Artikel im Geſetze der Weſtgothen vgl. Joſt a. a. O. VI. Bd. S. 106 u. f.

fengetümmel schwieg, wurden Schulen errichtet, unter denen sich die in Cordova, Granada und Sevilla zu großem Ansehen emporschwangen. Während die Christen sich beständig mit Plänen beschäftigten, wie sie das schmähliche Joch abschütteln könnten, welches die Anhänger Muhameds ihnen auferlegt hatten, und mit Gleichgültigkeit die Gelegenheit ansahen, welche sie hatten um ihrer großen Unwissenheit abzuhelfen, benuzten die Juden mit rühmlichem Eifer diese gelehrten Anstalten. Sie erwarben sich mit glücklichem Fortgange die Kenntnisse, welche auf der hohen Schule zu Cordova gelehrt wurden; binnen kurzer Zeit wetteiferten sie in Vorträgen und Schriften mit ihren Lehrern, und schon zu Ende des zehnten Jahrhunderts sah man die berühmteste jüdische Schule von Babylon nach Andalusien verpflanzt. Ihre ausgezeichnete Geschicklichkeit und vor Allem ihre Einsichten in Medicin und Chirurgie bahnten ihnen später den Weg zu einer ausgezeichneten Gunst und zu dem Vertrauen der christlichen Könige und zu ansehnlichen Ehrenposten im Staate. Sie wurden die Leibärzte und Chirurgen des Hofes und aller Großen. Zu derselben Zeit da Concilia und Cortes die jüdischen Aerzte mit Eifer von den Krankenlagern der Christen zu vertreiben suchen, ist gerade Don Samuel Abenhuer, ein Jude, der geheime Rath und Leibarzt Alphons des XI. Vergebens machte man auf den Cortes zu Burgos im Jahre 1367 die ernstlichsten Vorstellungen, daß die Ausübung der Heilkunde und der Zutritt zum Hofe den Juden verboten werden solle. Heinrich der II., welcher die jüdische Nation achtete und verschiedene derselben in seine Dienste nahm, erklärte in einem ernstlichen Tone: er wisse so wohl jezt als in der Folge, wie er sie gebrauche. Sogar als das Ordenamento von Valadolid 1412 ein ausdrückliches Verbot gegen jüdische Apotheker, Chirurgen und Aerzte enthielt, war es doch ohne Folgen, besonders am Hofe des Königs. Heinrich der IV. gestattete ihnen den freiesten Zutritt zu sich, und der Minister, welcher die Unterhandlungen

wegen seiner Vermählung mit der Infantinn Donna Isabella betrieb, war sein Leibarzt, ein Jude.

Zu derselben Zeit als die Juden in den Besitz arabischer Kenntnisse kamen, bemächtigten sie sich auch zugleich alles Handels und aller Geldgeschäfte. Die kriegerischen Zeiten, und die in Folge derselben entstandenen Vorurtheile gegen den Handel, gegen die zu unserer Zeit die Regierung in Spanien noch kämpfen muß, wußten die Juden als Fremde zu ihrem Vortheil trefflich zu benutzen. Sie, welche ehemals in ihrem Vaterlande ein fleißiges, ackerbauendes Volk waren, wurden nun durch die Umstände und durch ihre Verfassung eine Gesellschaft erfahrener Handelsleute, fertig und geübt in allen Kunstgriffen sobald es einen Gewinn galt. Sie hatten den Ruf die tauglichsten Rechner, die glücklichsten Unterhändler, die kühnsten Unternehmer im Lande zu seyn, und wurden so der Regierung selbst in einigen Zweigen der Staatsverwaltung unentbehrlich. Die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit, welche sie in einzelnen Geschäften bewiesen, öffnete ihnen eine Laufbahn, die, wie glänzend sie auch ihrem Ehrgeize, und wie anziehend sie ihrer Geldbegierde erscheinen mochte, dennoch am fernen Horizonte ein Gewitter zusammenzog, dem nichts widerstehen konnte. Sie wurden Schatzmeister und Majordomos am Hofe des Königs und bei den Großen, bei Ricosomes und Hijosdalgo. Die Finanzen, sowohl en Gros als en Detail kamen einzig und allein in die Hände der Juden, und die Art und Weise, wie sie unter ihnen vertheilt waren, wurde mit einer Menge prächtig klingender Titel bezeichnet, als: Almojarifes, Tesoreros, Recandadores, Arrendadores. Von dieser Staatsmaxime wodurch die Erhebung und Verwaltung des Königlichen Schatzes den Juden überlassen wird, heißt es schon zu Alphons des XI. Zeiten, daß sie von Alters her bestanden habe. Und wirklich waren auch schon des heiligen Don Fernando Kammerbeamte alle mit einander Juden, ihre Unternehmungen genossen seinen vollkommenen Beifall und wurden

mit ausgezeichneten Gnadenbezeugungen belohnt. Der Schatzmeister Alphons des Weisen war ein Jude, Cag de la Malea. In dem Staatsarchiv zu Aquilar de Campos sieht man noch den originalen Contract, den er und sein Bruder, Don Juseph schlossen wegen der Verpachtung der sogenannten Teroios, einer der Haupt-Einnahmen der Krone, welcher Contract auf 500,000 Maravedis de Plata lautete.

Unter Don Sancho IV. zeigt sich auf einmal ein christlicher Abbé von Valladolid an der Spitze der Finanzen, nämlich Don Gomez Garcia und ihm zur Seite ist der Oberaufseher Don Gonzalo, Erzbischof von Toledo. Aber nur ein schnell vorübergehendes Phänomen. Unter seinem Nachfolger Ferdinand IV. ist dieser Posten wieder mit einem Juden besetzt, Samuel, der große Vertraute seines Herrn und der Despot des Hofstaats.

Alfons XI. liebte die jüdische Nation noch mehr als einer seiner Vorfahren. Sein obenerwähnter Leibarzt war Don Samuel Abenhuer, sein Finanzminister der berühmte Don Juseph, der schon während der Minderjährigkeit des Königs die Schatzkammer beherrscht hatte. Wegen bedeutenden Cassenmangels wurden er und seine Mithelfer ihrer Aemter entsetzt und diese wurden nun Christen unter dem Titel von Tesoreros anvertraut. Aber nach Verlauf weniger Jahre erforderte die Noth des Staates Verzeihung. Don Juseph wurde wieder Chef der Reichs-Finanzen und sein Glaubensgenosse Samuel pachtete die Königliche Münze mit der Verpflichtung die Mark Silber nie zu einem höheren Preise als 125 Maravedis zu kaufen.

Aemter, in denen, wegen der Rohheit der Zeiten, alle Wissenschaft in der Kunst bestand, zu erndten, wo man nicht gesäet hatte und das Mark der Unterthanen auszusaugen, mußten schnell einen schädlichen Einfluß auf den Character ausüben. Die jüdischen Finanzbeamten ließen sich vom Geize hinreißen und erlaubten sich gegen Große und Kleine, gegen Arme und Reiche eine Aufführung, die einen

allgemeinen Haß gegen sie entflammte. Die erbitterten Consejos und Prälaten verbanden sich mit einander gegen sie durch eine geheime Verschwörung, die nur auf einen glücklichen Augenblick wartete, um hervorbrechen zu können. Auf den Cortes zu Madrid 1309 machten sie den Versuch, den König durch starke Vorstellungen zu vermögen, Juden und Mauren von dem Königlichen Schatze zu entfernen. Aber vergebens. Der König antwortete: Ich will von neuen Einrichtungen nichts wissen.

Don Pedros Regierung war nun überhaupt die Epoche des glänzendsten Glücks, welches die jüdische Nation seit der Zerstreuung ausserhalb ihres Vaterlandes erreicht hatte. Sein geheimster Rathgeber und Vertrauter war der Jude Samuel Levi, der die Schatzmeisterwürde nach dem berühmten Juan Alfonso Albuquerque erhielt und die Gunst, welche er genoß, verbreitete sich in einer fast ausschweifenden Wohlthätigkeit gegen das Volk, dem der Günstling angehörte.

In Toledo zählte man zu der Zeit 12000 jüdische Einwohner im größten Wohlstande. In einem wichtigen Document, welche die ausführliche Specification des Betrages der jeder Synagoge aufgelegten Judensteuer enthält *), ist die Synagoge zu Burgos, welche nächst der in Toledo doch die volkreichste ist, nur auf 87,560, diese letzte hingegen auf 216,505 Maravedis angesetzt. Ihre freie Religionsübung war uneingeschränkt; aber die Anzahl der Juden war nun zu groß, als daß sie in den vorhandenen Synagogen Platz finden konnten. Man fiel darauf eine neue zu bauen und den Tempel Salomos zum Muster zu nehmen. Man hielt um Erlaubniß dazu an und erhielt sie ohne Weigerung. Dieser Tempel, den sogar die allerneuesten Reisebeschreibungen mit Stillschweigen übergehen **), ist eins der merkwür-

*) Dieses Verzeichniß ist abgedruckt bei Jost a. a. O. VI. Bd. S. 380.

**) Auch Bourgoing erwähnt dieses Denkmahls nicht, obgleich

digsten Ueberbleibsel in dem an gothischen, maurischen und jüdischen Denkmählern so reichen Toledo und in seiner Art das einzige in der Welt. Es trägt das deutlichste Gepräge des kühnen Schwunges, den dieses Land einer Nation mittheilte, die sonst an den Buchstaben des Gesetzes klebte.

Toledo, ihr liebster Aufenthaltsort, nachdem sie aus ihrem Vaterlande waren vertrieben worden, sollte ihnen nun auch den Mangel ihres Tempels erstatten. Auf der westlichen Seite des Tajo, in einer Gegend, wo das Auge durch die einnehmendste Aussicht über den Strom und die steilen Berge am jenseitigen Ufer ergötzt wird, zeigt sich ein Gebäude im länglichen Viereck und inwendig sieht man ein leibhaftes Bild des Tempels zu Jerusalem. Noch steht das Heilige, das Allerheiligste und der Vorhof der Weiber gänzlich unbeschädigt mit ihren Zieraten und Ornamenten, und von den andern Vorhöfen findet man in den Ruinen die deutlichsten Spuren. Nicht einmal der Hand der Maurer hat es glücken wollen, die rund an den Wänden herum angebrachten Inschriften, die ein glücklicher Blick aus den Psalmen und aus den Propheten wählte, ganz zu vertilgen. Der Buchstabe drängt sich hervor und erinnert ernst und feierlich an die erste Bestimmung des Ortes und an den sonderbaren Wechsel, dem menschliche Einrichtungen unterworfen sind. In noch höherem Grade fühlt man dieses, wenn man die Inschriften an beiden Seiten des Altars liest, wo die Freude, entweder an eigenen Worten arm, oder mit denselben unzufrieden, ihre Zuflucht zu den heiligen Büchern nahm, um in der feierlichen Sprache der Bibel dem Gesalbten des Herrn, Don Pedro und dem Diener Gottes, Samuel Levi, die ausgesuchtesten Lobreden zu halten. Hier ist nicht der Ort, mich bei diesem Gegenstande mit der Ausführlichkeit aufzuhalten, die derselbe in mehr als einer Rück-

---

er im 3ten Bande der noveau Voyage p. 299 ausführlich von Toledo handelt.

ſicht verdient; meine öffentliche Rechenſchaft erlaubt und fordert ſie. So lange mag es denn auch mit der Erzählung von der drolligen Umwandlung dieſes Tempels warten, deren Augenzeuge ich im Jahre 1787 mit Verwunderung war *).

In dieſem Zeitraume, welcher die Wünſche aller Juden in Spanien befriedigt zu haben ſchien, indem ihr Anſehen und ihr Einfluß am Throne allen ihren Feinden und Neidern Stillſchweigen auferlegte, war es, wo ſie, wegen des Glückes, das ſie bei den mächtigen Herrſchern Spaniens genoſſen, kein Bedenken trugen zu behaupten, daß das Orakel des Patriarchen: „der Scepter ſoll nicht von Juda weichen u. ſ. w.," nun in Erfüllung ginge. Aber mitten in dieſer Sicherheit, auf die ſie ſich verließen, zog ſich ein Gewitter zuſammen, das mit Untergang drohete. Der Liebling Samuel Levi fiel in Ungnade; er wurde nach Sevilla geſchleppt, und um die Wohlthaten, mit denen ihn der Tyrann gemäſtet hatte, mit Zinſen zu bezahlen, wurde er wie ein Schlachtvieh getödtet.

Indeſſen fuhren die Juden während der Regierung Heinrich II. noch fort, an der Verwaltung der Finanzen des Staates Theil zu nehmen. Endlich wurde jedoch auf den Cortes zu Burgos im Jahre 1367 der feierliche Beſchluß gefaßt, durch den ſich die Großen gegenſeitig verbanden, keine Juden länger zu Majordomos über ihr Vermögen und ihr Hausweſen zu haben. Bald darauf wurde, auf den Cortes zu Valladolid im Jahre 1385, dieſe Anordnung von Johann I. dahin erweitert, daß die Juden von allen Hofbedienungen bei den königlichen Perſonen, wie auch von allem Antheile an der Verwaltung, Pachtung oder Er-

*) Der hier von dem Herrn Verfaſſer verſprochene Bericht über ſeine gelehrte Reiſe nach Spanien iſt nicht erſchienen. Vielleicht geben die auf der Königl. Bibliothek in Copenhagen befindlichen Reiſebemerkungen über das Dunkele und Räthſelhafte dieſer Stelle einige Aufklärung.

hebung der öffentlichen Gelder ausgeschlossen seyn sollten und es wurde die Ursache hinzugefügt: weil ihre List und ihr Geiz das Volk ruinirten. Zwar glückte es noch diesen schlauen Verschlagenen die Ausführung dieser Beschlüsse zu verhindern, da unter Heinrich III. Juden noch alle königlichen Einkünfte in Pacht hatten; aber im Jahre 1412 erging auf Befehl Johann II. das Ordinamento von Valladolid, welches die erwähnten Verbote erneuerte und schärfte, und Landesverweisung und Confiscation des Eigenthums als unausbleibliche Strafe für die erste Uebertretung derselben festsetze. Hier ist die Epoche, wo die Sonne, welche an dem Glückshimmel der Juden in Spanien so hoch gestanden hatte, zu sinken begann. So langsam sie gestiegen war, so schnell ging sie unter.

Die nächste Veranlassung zu der Strenge, die Johann II. bewies, gab eine bittere Klage über die Juden und über das durch sie im Reiche angestiftete Unglück, deren Verfasser Don Marcos war. Kein Wunder daher, daß dieser in den Annalen der Juden mit den schwärzesten Farben geschildert wird. Die Juden schrieben eine Vertheidigungsschrift hiergegen, in der sie, um sich zu rechtfertigen, sich auf ausgezeichnete Verdienste beriefen, die sie sich in den angesehensten Staatsbedienungen um das Reich und die Krone erworben hätten. Sie führten auch das genaue Verhältniß an, durch das sie mit den ersten Häusern Castiliens in der engsten Verbindung standen; denn so lange sie theils durch ihr Vermögen und ihre Reichthümer, theils durch das Wohlwollen des Fürsten allenthalben angesehen und gefürchtet waren, trugen die vornehmsten Familien des Landes kein Bedenken, sich mit ihnen zu verschwägern. Diese letzte Behauptung ist eine unläugbare Thatsache, aber in den Ohren der spanischen Grandezza die verhaßteste Wahrheit. Ein Commentar hierüber, voll interessanter Beilagen, findet sich in einer genealogischen Deduction, welche der Cardinal Don Francisco de Mendoza, Erzbischof in Burgos, Philipp II.

überlieferte *), als man sich, wegen vorgeblicher Flecken in ihrer Ahnentafel, geweigert hatte zwei seiner Brüdersöhne in den Ritterorden von Santjago aufzunehmen. Die Schrift sollte als Beweis dienen, daß der gegen sie angebrachte Vorwurf fast ohne Ausnahme mehr oder weniger die ersten Familien im Lande treffe, und daß nur sehr wenige derselben sich rühmen könnten, nicht mit jüdischem oder mauriſchem Blute befleckt zu seyn. Diese Entdeckung machte viel Aufsehen. Alle Papiere und Documente, auf die der Cardinal seine Deduction gebaut hatte, wurden auf Philipps Befehl zur sorgfältigen Verwahrung in der Bibliothek zu Escurial hingelegt; und die Schrift selbst unterdrückte man mit der äusserſten Strenge, da man es für einen Schandfleck der Grundpfeiler des Spaniſchen Christenthums ansah, wenn ihr Inhalt bekannt würde. Nichts desto weniger hat sie sich doch aller Vorsicht zum Trotz im Dunkel herumgeschlichen und durch ihren heimlichen Besitz und ihre Mittheilung tröstet und rächt sich mancher Spanier über die insolente Grandezza, deren Namenstafel befleckt ist, und freut sich über den großen Vorzug, den ihm seine Limpiezza al Sangre, sein von aller ketzeriſchen Mischung freies Blut ihm verschafft.

Ehe ich zur Entwickelung der schrecklichen Kataſtrophe schreite, die den Untergang der jüdischen Nation in Spanien herbeiführte, will ich vorher in der Kürze eine Uebersicht geben über die besonders großen Vorzüge, welche sie vormals der ausgezeichneten Gunst der Könige zu verdanken hatten, Vorzüge, die ihnen kein Welttheil geboten, und deren Verlust ihnen kein Zufluchtsort ersetzt hat.

Erstes Vorrecht. Sie standen unmittelbar unter dem

*) Es ist unstreitig dieselbe Schrift, welche von Jöcher in dem Artikel dieses Mendoza mit dem Titel: de hispana nobilitate angeführt wird. Derselbe Mendoza ist übrigens auch Verfasser des besten Commentars über die Beschlüsse der vorher angeführten Kirchenversammlung zu Illiberis.

Schutze der Könige und der Bischöfe. Die Bischöfe, welche sie früher verfolgt hatten, waren nun ihre Beschützer, wenn sie von Zeit zu Zeit den Mißhandlungen entweder des Pöbels oder roher Krieger ausgesetzt waren. Ein Brief des Pabst Alexander III. vom Jahre 1066 dankt den Spanischen Bischöfen für den edelmüthigen Eifer mit dem sie die Juden gegen die Unterdrückungen barbarischer Kriegsleute vertheidigt hatten, und selbst Johann I. stellte auf den Cortes zu Soria 1380 diese nachdrückliche Behauptung auf: die Juden gehören uns; die Juden sind das Eigenthum des Königs. Er forderte demzufolge ihre persönliche Sicherheit und versicherte ihnen, daß der Schutz den sie unter seinen Vorvätern genossen hätten, fortdauern solle.

Dieses Eigenthumsrecht des Königs gründete sich auf einige Bullen, in denen sich der heilige Vater seiner päbstlichen Gewalt bediente und die Toleranz, welche die Könige diesen fremden Hebräern bewiesen hatten, dadurch vergalt, daß er dem Regenten geradezu ihre Personen schenkte. Der Schutz des Königs belohnte sich übrigens reichlich durch das, was in die Schatzkammer floß. Die gewöhnliche Abgabe, die sämmtliche Synagogen jährlich erlegen mußten, war im Mittelalter unter dem Namen Juderia bekannt; sie war 30 Goldpfennige für jede Person und ihr Betrag war so ansehnlich, daß er hinreichte die Hofhaltung zu bestreiten, welche unter einigen verschwenderischen Regenten viel kostete *). Ein Paar fromme Regenten hatten mit der Kirche und ihren Dienern getheilt; und nun hatten Bischof und Capitel freilich wichtige Gründe, das Eigenthum der Juden gegen einen Eingriff zu vertheidigen, der die Verminderung ihrer

*) Nach dem obenangeführten Verzeichniß betrug die Steuer reichlich 2 Millionen alte Maravedis. Jost berechnet die Anzahl der die Steuer entrichtenden Juden auf 80,000. Daß blos Hausväter die Steuer bezahlt haben, kann man wohl voraussetzen.

eigenen Einkünfte befürchten ließ. Der Edelmuth der Beschützer hatte nun eine Stütze, die der Edelmuth bei Menschen so selten ganz entbehren kann.

In Arragonien bezahlten sie außer anderen ordentlichen Abgaben einen Tribut an die Tafel des Königs, welche Abgabe auf die Synagogen in den volkreichsten Städten vertheilt war. Eine ausserordentliche Abgabe bestand in dem Schutzgeld, welches sie den Trabanten des Königs bezahlen mußten, wenn dieser zum ersten Mal nach einem Dorfe oder einer Stadt kam, wo Juden wohnten. In älteren Zeiten waren es nur 12 Maravedis für jede Thora, die Abgabe wurde aber auf den Cortes zu Burgos 1379 auf 4 Reales de Plata erhöht, welches auch auf dem Reichstage zu Toledo 1480 gesetzmäßig bestätigt wurde.

Der Vorzug unter dem speciellen Schutze des Königs zu stehen, rettete die Juden von der Unterdrückung kleiner Tyrannen, unter der die Christen als Vasallen der Großen seufzten. Daher wurden sie auch beneidet und dies war der Hauptgrund zu dem Hasse, der zuletzt ihren Untergang nach sich zog.

Noch ausgezeichneter war das zweite Vorrecht. Dadurch wurden die Juden über den gewöhnlichen Haufen und in die Classe der edelsten Bürger erhoben. Jeder bürgerliche oder häusliche Streit, der zwischen ihnen entstand, wurde nach ihren eigenen Gesetzen geschlichtet. Zuerst wurde von ihren Vorstehern abgeurtheilt, von denen konnte man an den Rabbi appelliren und von ihm gerade an den König. Nur in Criminalsachen hatte sich der König ausdrücklich vorbehalten, Anstalten zur Bestrafung des Verbrechers zu verfügen und einige seiner Alcalden zu Beisitzern in den Gerichten zu ernennen. Dies ist alles was sich in Betreff dieses Privilegiums sagen läßt. So weit ich, nachdem ich der Sache aufs sorgfältigste nachgeforscht habe, schließen kann, so ist der berühmte Codex der jüdischen Gesetze in Spanien, welcher hier das beste Licht geben würde, seit langer Zeit

vernichtet. Vielleicht liegt er doch noch in einem der dunkeln Gewölbe, wo die geplünderten Denkmäler arabischer und jüdischer Gelehrsamkeit sowohl als auch die ältesten Handschriften des alten Testamentes der Vernichtung übergeben sind *).

Auch diese ausserordentliche Vergünstigung mußte Neid erregen, dem es zuletzt glückte seine Anschläge ins Werk zu setzen. Schon in der Verordnung vom Jahre 1288, die Don Sancho IV. ergehen ließ, um die Rechtspflege im Königreiche Leon zu verbessern, wurde auf inständiges Verlangen der Advocaten der Nation angeordnet, daß die Juden ferner nicht wie bisher eigene Alcalden haben sollten. Dies Verbot galt indeß anfangs nur für Leon. Als sie sich aber später unvorsichtiger Weise mehrere Mißbräuche erlaubten, als die Juden vor ihr Forum Christen einklagten und sie von ihren eigenen Richtern verurtheilen ließen, wurde dieses Privilegium überall sehr beschnitten und ging zuletzt gänzlich verloren. Auf den Cortes zu Soria 1380 benahm man den Rabbinern alle Jurisdiction in peinlichen Fällen. Dreißig Jahre später ergriff man die strengsten Maaßregeln, um den schädlichen Folgen einer gemischten Jurisdiction gänzlich zu begegnen. Der Eifer gegen sie, welcher das Ordinamento zu Cifuentes verursachte, ging noch weiter in seiner Vorsicht. Die Juden wurden von allem Umgange mit Christen und von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen; damit sie auch im Aeusseren kennbar seyn sollten, wurde ihnen ihre

*) In dem Auszuge aus der im Vorigen genannten spanischen Schrift bei Rühs S. 46 ist auch von diesem Gesetzbuche die Rede, mit der Bemerkung, daß es zweifelhaft sey, ob dieses Gesetz für Toledo und Sevilla, die beiden wichtigsten Judengemeinden in Spanien, oder für ganz Castilien gelte. Rühs hielt eine nähere Untersuchung darüber höchst wünschenswerth, die Thatsache selbst aber unwahrscheinlich. Er wirft die Frage hin: ob diese Gesetzgebung nicht vielleicht die Erklärung des Moses Maimonides gewesen sey.

Kleidung vorgeschrieben und an alle Gerichte ergingen die strengsten Befehle, daß sie aufs allergenaueste über die Befolgung dieser Gesetze, deren 21 an der Zahl waren, wachen sollten.

Drittes Recht. Statt daß die Juden in den mehrsten anderen Staaten Europas sich nur vom Handel im Kleinen und meistenthells vom Wucher ernähren durften, hatten sie in den castilianischen Landen die Erlaubniß Ländereien zu kaufen und sich als Gutsbesitzer niederzulassen. Dieses Recht haben die Juden von allen am längsten behalten, ja gerade bis zu ihrer Vertreibung aus dem Reiche. Freilich wurde Sancho IV. auf verschiedene Unzuträglichkeiten aufmerksam, die sich hieraus ergaben und besonders auf die merkliche Verminderung der königlichen Intraden, welche eine natürliche Folge davon war, daß die Hebungsbeamten mit den jüdischen Gutsbesitzern durch die Finger sahen *). Hieraus folgte ferner ein auf den Cortes zu Valladolid 1293 erlassenes Verbot, daß von der Zeit an die Juden weder durch Kauf noch Tausch sich mehrere Grundstücke von den Christen zuwenden dürften. Binnen Jahr und Tag sollten sie sich von allen Ländereien, die sie gekauft hätten, trennen. War es auch der Fall, daß sie dieselben als Pfand von insolventen Schuldnern empfangen, wenn sich nicht gleich christliche Käufer gemeldet hatten, so wurde es ausdrücklich festgesetzt, daß sie sich ehe das Jahr um war, des Pfandes entledigen müßten.

Aber diese Verordnung von Sancho, obgleich sie bei den Cortes zu Madrid 1329 bestätigt wurde, hatte dasselbe Schicksal als die ähnlichen Anordnungen, die unter der Regierung Alphons des Weisen und seines Nachfolgers Ferdinand herauskamen. Sie waren eben so schnell vergessen, als sie er-

*) Jost VI. Bd. S. 320 führt als Grund an, daß die Juden keine Grundsteuer bezahlten, und betrachtet dies offenbar als etwas gesetzlich Bestehendes.

lassen waren. Alphons XI. erlaubte den Juden in dem Ordinamento zu Alcala die Freiheit Ländereien zu kaufen; jedoch durfte ihr Werth, wenn sie diesseits des Douroflusses belegen waren, nicht 30,000, und befanden sie sich auf jener Seite, nicht 20,000 Maravedis übersteigen. Von der Zeit an findet man nicht die geringste Spur, daß eine Veränderung geschehen sey. In Arragonien, Valencia, Catalonien gehörten die Juden zu den angesehensten Gutsbesitzern, und der Geiz, welcher mit schielenden Augen diese Grundstück betrachtete, hatte keinen geringen Antheil an dem schrecklichen Verjagungsedict.

Das vierte Recht glich demjenigen welches die Hijodalgos hatten. Sie konnten für keine Schuld mit Arrest belegt werden, wenn nicht die Forderung etwa die Casse des Königs betraf. Ueber dieses Recht, welches in dem Ordinamento zu Segovia 1347 ausdrücklich bestätigt war, beschwerte man sich mehr als einmal und auf den Cortes zu Burgos 1367 forderte man Einschränkungen. Aber Heinrich II. schützte dieses Privilegium in seinem ganzen Umfange. Er erklärte: Hat sein Verbleiben, wie es zu meines Herrn Vaters Zeit war.

Das fünfte Recht, durch das man, wenn über den Belauf einer Forderung, die Gültigkeit eines Contracts oder die Aechtheit einer Verschreibung die Frage war, auf eine ausgezeichnet partheiische Art dem Eide eines Juden vor dem eines Christen den Vorzug gestattete, erfordert eine genauere Entwickelung, die ich bis zur Fortsetzung dieser Abhandlung zu verschieben genöthigt bin.

Bemerkung des Herausgebers. In dem Auszuge aus der Spanischen Schrift bei Rühs S. 47 ist das fünfte Vorrecht so beschrieben, daß der Eid eines Juden hinreichte, um bei den Forderungen, die sie an die Christen machten, die Größe der Schuld zu beweisen. Jost (Bd. VI. S. 321) giebt etwas ausführlichere Kunde davon. Er be-

merkt, das Privilegium gehe blos auf den Fall, wenn die Größe der Schuld streitig sey. Würde aber über die Art und Beschaffenheit der Schuld gestritten, behauptete der Kläger, die Gegenleistung nicht gehörig empfangen zu haben, so gelte der Eid des Beklagten oder es müsse ein Zeugenbeweis geführt werden. Späterhin sey dies Vorrecht beschränkt worden und habe nur gegolten, wenn der Jude eine Handschrift zum Beweise vorzeigen konnte. Allem Ansehen nach ist dieses Vorrecht kein anderes als dasjenige Privilegium gewesen, welches man späterhin den Handelsbüchern der Kaufleute überhaupt beigelegt hat. Ohne Zweifel ist diese eine aus dem spätern jüdischen Rechte entlehnte Bestimmung. Auf eine die Beweiskraft der Handelsbücher betreffende Stelle der Mischnah hatte schon Hommel (literatura juris ed. II. p. 39) aufmerksam gemacht. Runde hat zwar (Erläuterung rechtlicher Gegenstände I. Bd. S. 435) gegen Hommels Meinung Einwendungen gemacht, die jedoch nicht begründet zu seyn scheinen.

Ein sechstes Vorrecht ist in der folgenden Abhandlung, so wie auch bei Rühs und Jost genannt, ohne besonders hervorgehoben und eigends gezählt zu werden. Es bestand in der Befugniß, daß wenn bewiesen war, eine an Juden verpfändete (oder ihnen verkaufte) Sache sey gestohlen, sie nicht nöthig hatten, denjenigen anzuzeigen, von dem sie das Gestohlene erhalten hätten. Jost bemerkt ausdrücklich, daß in solchem Falle der Eigenthümer der Sache, sie nur gegen Bezahlung der Summe für welche sie verpfändet (oder gekauft) sey, wieder erhalten könne. Alphons der Weise soll dies Privilegium auf den Fall beschränkt haben, wenn der Jude die Sache von jemanden erhalten habe, der ihm unverdächtig sey.

Siebentens gilt gegen die Juden nie das Zeugniß der Christen allein, um schriftliche Verträge zu bekräftigen oder zu entkräften.

Als ein achtes Vorrecht, muß endlich noch die Befugniß angeführt werden, Wucher zu treiben oder Geld auf

Zinsen auszuleihen. Den Juden war im 13. Jahrhundert in Spanien wie in Frankreich erlaubt, 50 pCt. zu nehmen. Auf kurze Zeit fand in Spanien eine Herabsetzung des Zinsfusses auf 25 pCt. Statt. Jost VI. Bd. S. 273, S. 295 u. S. 322.

Uebersehen wir nun diese Vorrechte der Spanischen Juden, so sind die meisten Privilegien in der Hauptsache dieselben, wie sie den Juden während des Mittelalters in Deutschland gewöhnlich zugestanden wurden. Vgl. Eichhorn deutsche Staats-Rechtsgeschichte II. Bd. S. 514. In einigen Beziehungen gehen allerdings die Privilegien der Spanischen Juden weiter. Dennoch können wir nicht glauben, daß weder die Privilegien, wie sie auch in Deutschland vorkommen, noch die in Deutschland unbekannte Ausdehnung einiger derselben, an und für sich den Nachtheil hervorgebracht haben, der ihnen beigemessen worden. Vielmehr werden die Ursachen jener nachtheiligen Wirkungen vorzugsweise theils in der großen Anzahl der in Spanien wohnhaften Juden, theils in dem Mißbrauche zu suchen seyn, den die angesehenen Juden von den ihnen anvertrauten Aemtern sich zu Schulden kommen ließen.

II.

In keinem christlichen Reiche hat die jüdische Nation seit ihrer Zerstreuung so ausgezeichnete Begünstigungen genossen als in den fruchtbarsten Provinzen Spaniens. Sie wurden bis zu einer Höhe getrieben, die ihnen in allen andern Staaten, selbst Polen und Gallizien nicht ausgenommen, unerreichbar blieb; bis zu einer Höhe, die selbst die am wenigsten besonnenen Vertheidiger der bürgerlichen Gerechtsame dieses Volkes übertrieben finden mußten. Da der Verfasser an einem andern Orte *) die den Juden in Spa-

*) Neue Sammlung der Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften Th. 4. S. 352 ff. (die vorhergehende Abhandlung).

nien zugestandenen Privilegien geschichtlich dargestellt hat, wird er in dieser Abhandlung zu zeigen versuchen, welchen Einfluß sie auf die politische Verfassung des Landes und den Character seiner Bewohner hatten, und dabei zugleich die Ursachen entwickeln, welche die Vertreibung der Juden aus den Spanischen Reichen zur Folge hatten.

Von allen besonderen Vortheilen, die Spanien ihnen darbot, war keiner von größerer Wichtigkeit, als das ihnen durch die Landesgesetze zugestandene Recht liegende Gründe zu besitzen und sich als Gutsbesitzer niederzulassen. Sogar nachdem sie durch unbesonnenen Mißbrauch ein wichtiges Vorrecht nach dem andern verloren, hatten sie sich doch dieses erhalten, und waren, einiger Einschränkungen ungeachtet, welche die gesetzgebende Macht von Zeit zu Zeit zu machen für nöthig fand, gerade bis zu ihrer endlichen Vertreibung im uneingeschränkten Besitze desselben geblieben. Kein Jude befaßte sich aber jemals mit der Bewirthschaftung dieser Güter. Christliche Tagelöhner und Maurische Sklaven besorgten den Ackerbau; ihren Händen wurde jede Arbeit überlassen, welche körperliche Anstrengung erforderte. Der Handel in allen seinen mannigfaltigen Zweigen war die Beschäftigung, der die Juden fast überall seit ihrer Zerstreuung ausschließlich ihre Kraft und Wirksamkeit geopfert hatten. Dieser allein wurde auch, wenn nicht der einzige, doch der vorzüglichste Nahrungszweig sämmtlicher Juden in den Spanischen Reichen. Die Wirkung davon war auch hier augenscheinlich dieselbe, wie sie sich in allen Staaten als das unfehlbare Resultat ihrer Handelspolitik gezeigt hat. Selbst nicht geneigt zur Theilnahme an productiver Nationalindustrie, schadeten sie derselben durch die Maxime, welche sie, in ihrer Handelspractik mit der producirenden Volksklasse, befolgten. Ueberall, wo dem bedenklichen Einflusse jener nicht durch passende Vorsichtsmaaßregeln von Seiten des Staates vorgebeugt oder derselbe vermindert wird, hat die Erfahrung die Wahrheit bewährt, daß dadurch nach und nach

die besten Säfte der nützlichsten Erzeugnisse des Landes verzehrt werden. Um wie viel mehr mußte dieses nicht der Fall seyn in einem Zeitalter, das mit allem unbekannt war, was mit gesunder Handelspolitik in Verbindung steht, und in einem Reiche, wo, nach verheerenden Stürmen, kaum der erste Keim des Kunstfleißes und nützlicher Gewerbe sichtbar geworden war.

In Spanien war ungefähr jeder neunte Mensch ein Jude und sein Geschäft war Handel. Auf die möglichst vortheilhafte Betreibung und Erweiterung desselben war die ganze Denkkraft eines Jeden gerichtet, und alles Zusammenwirken strebte dahin in einer gegenseitigen Verbindung, deren Festigkeit bisher keine Handelsgesellschaft von Christen zu erreichen vermogt hat. Der Geist, welcher die ganze Judenschaft beseelte, die unerschütterliche Standhaftigkeit, mit der dieselbe ihren Lieblingsplan, jeden Handelszweig in ein Monopol zu verwandeln, verfolgte, und eine Moral, welche die Wahl der Mittel zur Erreichung eines Zweckes sehr wenig einschränkte, und die mannigfachen Kunstgriffe der Gewinnsucht rechtfertigte; alles dieses setzte, unter Begünstigung äußerer Umstände, die Spanischen Juden in den Stand, sich der ganzen Geldmasse des Reiches zu versichern. Als diese sich einmal in ihren Händen befand, war Anleihe bei ihnen die einzige Zuflucht, die bei eintreffenden Verlegenheiten den Christen übrig blieb. Hier war nun die beste Gelegenheit Wucher zu treiben in allen seinen mannigfachen und abscheulichen Formen. Der Eigennutz machte hiervon einen Gebrauch, bei dem die Mäßigung vergessen wurde, die selbst wo edle Gefühle schweigen, Rücksicht auf die unausbleiblichen Folgen anräth und gebietet.

Auf den mehrsten Spanischen Reichstagen des 13ten und 14ten Jahrhunderts erhoben die Procuratoren der Städte fortwährend bittere Klagen über die Schlauheit, mit der sich die Juden zwischen Bürger und Bauer eindrängten und beide unterdrückten; besonders aber über die Unbarmherzig-

keit, mit der sie durch ihre Wucherkünste Land und Volk ruinirten. Die Bestimmung dieser Abhandlung erlaubt es nicht, die Beschwerden aufzurechnen, die auf den Cortes des Reichs zur Sprache kamen, oder die Reihe der dadurch veranlaßten gesetzlichen Vorschriften durchzugehen. Jene waren die nämlichen, die, wie es die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeigt, unter ähnlichen Verhältnissen zwischen christlichen und jüdischen Einwohnern Statt gefunden haben; und letztere hatten das Schicksal, nicht befolgt zu werden, mit allen denjenigen Gesetzen gemein, die früher oder später gegen Wucher-Unwesen erlassen wurden, indem sie dieselben Mängel hatten und dieselbe Leichtigkeit der Uebertretung mit sich führten. Weit entfernt die gegenseitigen Gerechtsame und Pflichten des Ausleihers und des Empfängers unpartheiisch zu bestimmen, oder auf die Verschiedenheit der Lage Beider billige Rücksicht zu nehmen, indem der eine Theil seinen Vortheil klar vor Augen sieht, der andere nur dunkel, oft in einer sehr bedenklichen Ferne, verräth sich in der Abfassung dieser Gesetze deutlich die Tendenz, den Schuldner zu begünstigen und den Gläubiger allein ihre Strenge fühlen zu lassen.

Die Spanischen Könige, unter deren besonderem Schutz die Juden, als ihr persönliches Eigenthum, standen, ließen sich nicht ungeneigt finden, auch den Vorstellungen Gehör zu schenken, welche die Juden gegen den Klageruf über ihren Wucher vorbrachten. Merkwürdig war besonders der Befehl Alphons XI. vom Jahre 1325, nach welchem, auf inständiges Begehren der Juden, alle die päbstlichen Bullen ausser Kraft gesetzt wurden, durch welche die Prälaten und Großen des Reiches behaupteten, sich Befreiung von der Verbindlichkeit erwirkt zu haben, ihre jüdischen Gläubiger zu befriedigen. Oft stiegen aber auch die über sie geführten Klagen bis zu einer Heftigkeit, welche die Könige zu einem nachgiebigen, oft sehr willkührlichen Verfahren zwang. So wurde von Zeit zu Zeit durch einen Machtspruch der vierte,

mitunter der dritte Theil aller jüdischen Schuldforderungen getilgt, und zur Abbezahlung des Rests wurden kurze Termine festgesetzt, nach deren Ablauf sie machtlos seyn sollten. Mitunter wurde es den Christen kurz und gut durchaus verboten, von Juden zu leihen und dahingegen befohlen, im Handel und Wandel mit ihnen baar zu bezahlen. Natürlicherweise wurden Befehle und Verbote dieser Art eben so schnell vergessen, als sie übereilt erlassen waren; mit jenen Machtsprüchen aber war dieß nicht der Fall; im Gegentheil dienten sie nur als Mittel, das Böse zu vermehren, welches sie, wenn auch nicht ersticken, so doch vermindern sollten. Die jüdischen Capitalisten rechneten unter solchen Umständen auf die Ohnmacht der Gesetze, das unausweichbare Bedürfniß abzuwehren und die Forderung der Leidenschaften zu hemmen. Zog sich ein Gewitter über ihre Häupter zusammen, so war ihre vereinte Energie nur darauf gerichtet, künstliche Ableiter zu ersinden, an welche keine Vorsicht ihrer Gegner gedacht hatte. Mit Standhaftigkeit trugen sie einen Verlust, der unabwendbar geworden war, und trösteten sich mit der Hoffnung, durch eine günstige Wendung der Umstände vollkommenen Ersatz zu erlangen. Ohne jemals gegen die, mit ihrem Handelsinteresse streitenden, Gesetze Aufsetzigkeit zu äußern, waren sie unablässig darauf bedacht, sie mit List zu umgehen, und so nach und nach ihre Kraft zu vernichten. In solchen Bestrebungen ließen sie sich durch keine Schwierigkeit abschrecken, durch kein Hinderniß ermüden, durch keine höhnische Abweisung beschämen oder durch unerträglich harte Beleidigungen aus ihrer Fassung bringen.

Von diesem Verfahren und ihrer darin erlangten Fertigkeit legten sie besonders die ausserordentlichsten Proben ab, wenn, und so oft es darauf ankam zwei ihrer Privilegien zu retten, die ihnen ihre Gönner am Hofe einmal erschlichen hatten, und deren Aufrechterhaltung ihnen vor allem andern am Herzen lag. Das eine war die Hinlänglichkeit des Juden-Eides um eine Schuldforderung wegen

der sie einen Christen verklagten, vor den Gerichten geltend zu machen. Das andere war das Recht: wenn bei ihnen beweislich gestohlene Sachen gefunden wurden, oder sie einem Dritten solche verkauft hatten, dann die Person verheimlichen, von der ihnen das Gestohlene zu Händen gekommen war, kurz, mit dem Diebe hehlen zu dürfen. Das erste zu vertheidigen glückte ihnen trotz aller Vorstellungen von den Procuratoren der Städte; und als letzteres durch eine Verordnung Alphons des Weisen eingeschränkt wurde, boten die Juden alle erdenklichen Künste und Mittel auf, um die Vollziehung derselben abzuwehren, und sich dadurch ferner im Besitz des Vorrechtes zu erhalten, allen Dieben im Lande sichern Absatz zu verschaffen und zugleich diesen Zweig der Industrie zu befördern. Beweise hierfür geben die erneuerten und geschärften Verordnungen, welche auf den Reichstagen von 1371, 1379 und 1385 gegen dieses unsinnige Privilegium erlassen wurden.

Es bedarf keiner umständlichen Entwickelung, daß ein Verhältniß wie dasjenige, welches zwischen den jüdischen und christlichen Einwohnern im Spanischen Reiche Statt fand, in seinen näheren und entfernteren Folgen eine allgemeine Störung, und besonders eine stets zunehmende Verschlimmerung in der Denkungsweise und den Sitten beider Partheien nach sich ziehen mußte. Dennoch aber bemerkt man keine einzige Spur irgend einer Veranstaltung, um dieses Verhältniß von Grund aus recht zu ordnen; keine Spur eines kräftigen Beschlusses. Dahingegen fehlt es in der Spanischen Geschichte auch nicht an Beispielen, daß eben dieselbe oberste Macht, die nicht selten Gnadenbezeugungen so unüberlegt an die Juden verschwendete, dieselben im Nothfalle als einen Schwamm betrachtete, den man, wenn er sich voll gesogen, ohne Bedenken seines Ueberflusses entladen könne. Auch da wurde, selbst von den lobenswürdigsten Regenten Spaniens, von Zeit zu Zeit die im Mittelalter beliebte Praxis, durch Plünderung der Juden die ausgeleerte

Staatskasse zu füllen, ausgeübt. Man wundert sich nicht, wenn ein Tyrann wie Philipp der Schöne, der Münzen beschnitt und ärger wucherte als jemals ein Jude, auch diese Finanzoperation mit kaltblütiger Unmenschlichkeit bewerkstelligte; oder wenn Heinrich III. in England, unter Androhung der Todesstrafe ihnen 8000 Mark Silbers abpreßt, und sie, da sie ihm die Unmöglichkeit vorstellen, nach so vielem, neulich erlittenen Mißgeschick, die ganze ihnen auferlegte Summe herbeizuschaffen, seinem Bruder, dem Grafen Richard mit der Vollmacht verkauft, den Juden, die er nur geschunden, die Gedärme aus dem Leibe zu reißen. Wenn aber selbst ein Alphons der Weise, aus Unwillen über ihre Wucherränke, einen allgemeinen Arrestbefehl gegen sie ergehen läßt, und ihnen in Ketten die Verpflichtung abzwingt, ihm eine Zeitlang täglich 10,000 Maravedis zu bezahlen, so muß man die Politik jenes Zeitalters verabscheuen, welche selbst, durch ihr eigenes Beispiel, die Verbrechen rechtfertigte, die sie unterdrücken wollte, und durch die Art und Weise, wie sie strafte, die Anzahl und Größe der Verbrechen vermehrte.

Nicht selten überließ sich auch das aufgebrachte christliche Volk auf seine Weise dem Ausbruche der Rache. Wenn sie lange genug unter der Mißhandlung der jüdischen Raubsucht geseufzt hatten, bedurfte es nur einer zufälligen Veranlassung, um den Haß und die Erbitterung zu einer Verfolgung zu entflammen, die von schrecklichen Grausamkeiten begleitet wurde. Das Volk rottete sich zu Räubereien und Mordscenen zusammen, die das Blut der Unschuldigen unter das der Schuldigen mischten. Ueber Wucherverbrechen schrie der Pöbel in Navarra, als derselbe im Jahre 1328 allein in einer Stadt dieser Provinz 10,000 Juden mordete und ihre geplünderten Häuser aufbrannte. Noch furchtbarer brach die Raserei des Volkes im Jahre 1391 aus, als Feuer und Schwerdt die Judenquartiere in Barcellona und in mehreren der vornehmsten Spanischen Städte verheerte. Diese letzte Verfolgung jedoch, die mit blutigen Zügen in den Annalen

der Juden bezeichnet ist, hatte eine noch nähere Veranlassung, zu deren Erläuterung sich hier der bequemste Uebergang darbietet.

Von der Zeit an, da die Juden in Spanien den Königen durch päbstliche Bullen förmlich geschenkt waren, hatten die Könige bei diesen ihren leibeignen Unterthanen eine ausgezeichnete Geschicklichkeit bemerkt, in drückenden Geldverlegenheiten eine über alle Erwartung schnelle und hinlängliche Hülfe zu schaffen. Je mehr diese nach Wunsch ausfiel, je mehr sie das Aussehen dienstfertiger Aufopferung hatte, desto leichter wurde die Aufmerksamkeit von dem unverhältnißmäßigen Vortheile abgelenkt, den die Ausleiher ihrer Seits zur Absicht hatten, oder sich ausdrücklich zu ihrer Schadloshaltung bedungen. Auch war es ihrer Schlauheit ein Leichtes, ihren Vortheil in einen Schatten zu stellen, in welchem derselbe einem ungeübten Auge fast unerkennbar blieb. So bahnten sie sich nun den Weg zu allen Ober- und Unterbedienungen bei der Schatzkammer. Die Erhebung der Staatseinkünfte, und ihre Verwaltung im Großen und im Kleinen kam ausschließlich in ihre Hände. Sie waren die Finanziers des Reiches in der vollen Bedeutung, die das Mittelalter mit dieser verhaßten Benennung verband. Die Könige waren ihrer Seits froh, dem Mangel ihrer Kassen an baarem Gelde abgeholfen, und sie durch jüdische Operationen gefüllt zu sehen, ohne ihre verderblichen Folgen für die Industrie und die producirende Bürgerclasse zu ahnen oder sich um dieselben zu bekümmern. Ihre Bedürfnisse waren befriedigt, und doch wurde der Haß, den in jenen Zeiten die Erfindung neuer Auflagen in den Gemüthern erweckte, von der Person des Regenten auf die Werkzeuge übertragen, deren sie sich zu neuen Aussaugungen bedienten. Diese waren ihrer Denkungsart nach weit entfernt sich durch Aeusserungen von Erbitterung oder Geschrei über Unterdrückung, in ihrem Verfahren stören zu lassen. So unbeugsam die Strenge war, mit der sie Auflagen und Abgaben von den

christlichen Staatsbürgern, besonders von der ärmeren Klasse eintrieben, so auffallend partheiisch war die Begünstigung und Gelindigkeit, die sie ihren Glaubensgenossen erzeigten. Ueber das Eine, wie über das Andere wurden die bittersten Klagen geführt, und, daß diese nicht ungegründet oder übertrieben waren, wird Keiner bezweifeln können, der den durch religiösen Separatismus gebildeten Character dieses Volks, die Stärke seiner gesellschaftlichen Vereinigung, und die engen Grenzen kennt, in welche sein Gemeingeist eingeschränkt wird.

Das Beispiel der Könige, welche Juden zu ihren Generalpächtern und Finanzministern beriefen, wurde noch gemeinschädlicher durch die häufige Nachahmung, die dies bei dem reichen und mächtigen Adel des Landes fand. Verführt durch den ausgezeichneten Zuwachs in seinen Einkünften, mit dem ihm die verführendsten Anerbietungen schmeichelten, geblendet durch die Aussicht, dieselben ohne die geringste Beschwerde in einer gesammten Summe erheben zu können, überließ der Adel die Eincassirung seiner sämmtlichen herrschaftlichen Einkünfte den Juden, und diese wurden nun auch die Haushofmeister und Pächter der Großen des Reiches. Hier öffnete sich ihnen ein weites Feld für Speculationskünste, deren Folgen hier und überall wo sie Eingang fanden, die Verarmung und der gänzliche Untergang des Landmannes waren. So hartnäckigen Widerstand die jüdischen Finanzbeamten bei den Einwohnern der Städte fanden, so leicht war es den jüdischen Gutspächtern, sich das Zutrauen des treuherzigen Bauern zu erschleichen. Sie selbst oder ihre Unterhändler sorgten zuvorkommend für alles, was dieser zur Nothdurft oder zum Genusse des Lebens bedurfte. In Verlegenheiten war der Jude sein Rathgeber, in jeder Noth sein Helfer, selbst in Krankheitsfällen sein Arzt. Zu berechnen, was diese treuen Dienste kosteten, kam dem ehrlichen Landmanne nie in den Sinn, bis sein jüdischer Freund ihm endlich das Register seiner Schulden vorlegte, und ihm dann

zur Abbezahlung desselben nichts anderes übrig ließ, als Arme und Beine um Frohndienste zu leisten. Am Ende machte nun auch der bethörte Gutsbesitzer die unerwartete Entdeckung, daß die hohe Pachtsumme, die er eingenommen, nicht aus den reinen Einkünften und aus dem dadurch gewonnenen Ueberschusse herausgebracht, sondern daß ihr Hauptingredienz das seinen Unterthanen listig entwendete Vermögen sey; daß er mit seinem Pächter nur den kleinsten Theil des Raubes getheilt habe, und daß nach Ablauf der Pachtjahre, das Mark des Landmannes verzehrt, und nichts als der dürre Leichnam übrig geblieben sey.

Solche stets zunehmende Entdeckungen hatten zur Folge, daß nun auch der mächtige Adel seine Stimme mit den bittern Klagen der Städte und der Prälaten über die Gier und die List der jüdischen Hebungsbeamten und Pächter vereinigte, und daß alle nun auf den Reichstagen gemeinschaftlich alle Kräfte anstrengten, um die Juden durch ein förmliches Decret von aller Einmischung in die Finanzen des Staates, von aller Erhebung und Verwaltung öffentlicher Gelder, und von allem weiteren Antheile an Pachtcontracten auszuschließen. Freilich ließen diese es auch hier nicht an mancherlei schlau eingeleiteten und planmäßig fortgesetzten Versuchen fehlen, um solchen, ihnen so unangenehmen Beschlüssen ihre Kraft zu benehmen; diese wurden aber mehr und mehr geschärft, und als selbst diese Strenge nicht abschreckend genug befunden wurde, fügte man im Jahre 1412 die Drohung unausbleiblicher Landesverweisung und des Verlustes des Eigenthumes hinzu und setzte so mit dauerndem Glücke dem weiteren Fortschreiten eines so verheerenden Uebels eine Grenze.

Mit den bisher entwickelten Ursachen zu dem allgemeinen Hasse gegen die Juden vereinigte sich nun noch die, deren Quelle die religiöse Antipathie war. Nachdem die Bettelmönche und besonders der Prediger-Orden, der die Bekehrung verirrter und ungläubiger Seelen als seine erste

Pflicht ansehen mußte, in dem Spanischen Reiche Wurzel gefaßt hatten, mußte es ihnen das Empörendste seyn, ein Volk, das nach ihren Begriffen nur auf der Erde umherschleichen sollte als ein anschauliches Beispiel des göttlichen Zornes, von den Regenten beschützt und begünstigt, auf der höchsten Stufe irdischen Wohlstandes und im stolzen Besitze der Mittel zu sehen, durch welche die christlichen Einwohner ihnen schatzpflichtig und von ihnen durchaus abhängig geworden waren. Als ihre geschworenen Feinde zeigten sie sich nun unablässig wirksam, der schon hoch getriebenen Erbitterung gegen die Juden neue Nahrung zu geben. Die Mittel, deren sie sich zu dieser Absicht bedienten, waren dieselben, deren ausserordentliche Wirkung ihre Ordens-Brüder in den Nachbarreichen erfahren hatten. Jedes Unglück, von dem die Städte und Aecker, Menschen und Vieh heimgesucht wurden, wurde als ein untrügliches Kennzeichen des göttlichen Zornes wegen der Verbrechen der Juden angesehen. Um ihr Maaß zu füllen und den Eifer der Christen zur Sühnung dieser Verbrechen zu entflammen, erfand man die giftigsten Beschuldigungen, und verbreitete sie mit erwünschtem Glück. Bald hatten die Juden ein Crucifix gepeitscht, bald eine gestohlene oder durch Bestechung gekaufte Hostie trotz aller Wunder, durch die sie sich vor ihren Augen verherrlichte, entheiligt; bald hatten sie Christenkinder gekreuzigt, bald Quellen, Brunnen, ja selbst Flüsse vergiftet. Je schwärzer der erhitzte Verfolgungsgeist dichtete, desto sicherer konnte er seyn, das Ziel zu erreichen. Ströme Blutes flossen um die Verbrechen der Feinde des Kreuzes zu rächen. Der Anfang und die Mitte des 15ten Jahrhunderts, das die Spanischen Juden, nicht unverschuldet, so manches wichtigen Vorrechtes beraubte, und durch unzweideutige Warnungen die Nähe des Ungewitters verkündete, das sie zermalmen sollte, übertraf auch alle vorhergehende an Fruchtbarkeit in neuen Erfindungen, um den Zorn des Volkes gegen sie zu waffnen.

Da die hierdurch bewirkten blutigen Auftritte bald hier bald da erneuert wurden, verfielen einige, von ähnlichen Gefahren bedrohte, Juden auf den unglücklichen Ausweg, ihr und ihrer Familien Eigenthum und Leben durch ein verstelltes Spiel mit den Ceremonien der Christen zu sichern. In Augenblicken, wo sie nur zwischen Tod und Taufe die Wahl hatten, war ihr Entschluß nur selten schwankend. Indem sie sich zur Taufe bequemten, beruhigten sie ihr Gewissen durch einen gestärkten Entschluß, den scheinbaren Abfall durch eine desto festere innere Treue gegen das Gesetz ihrer Vorfahren wieder gut zu machen. Ihre Nachgiebigkeit gegen diesen grausamen Zwang wurde ihnen nicht wenig erleichtert durch die ihnen eigene Denkungsart, derzufolge alles was ein Jude ausser dem Kreise seiner Glaubensgenossen thut oder leidet, ihm eben so wenig Ehre bringen als Schande machen kann, und er jede noch so erniedrigende Mißhandlung, die eine äußere Macht an ihm verübt, mit derselben Gleichgültigkeit abschüttelt, als der Sklave den Uebermuth seines Despoten erträgt.

Neben den gewaltsamen Bekehrungsarten, deren sich die Bettelmönche mit der größten Wirksamkeit bedienten, wurden auch von Zeit zu Zeit die milderen Mittel der Ueberredung versucht. Es traten aus ihrem Orden Männer auf, die die jüdische Verirrung bekämpften, und mit unermüdlichem Eifer sich der Bekehrung der Juden aufopferten. Einer derselben, Don Vincent Ferres, glänzte zu Ende des 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts in diesem Berufe als ein Wunderthäter; weit und breit ehrte man ihn als einen, von den Todten erweckten Apostel. Mit dem Kreuze in der Hand durchwanderte er einen großen Theil Europas, und überall setzte er, durch die heilige Begeisterung, in der er redete und handelte, die Herzen in Flammen. In Arragonien, Valencia, Murcia, Castilien begegneten ihm ganze Schaaren von Juden, um die ein christlicher Volkshaufe einen feierlichen Kreis geschlossen hatte,

und erbaten sich unter Reue und Thränen die Taufe von seinen Händen. 35,000 derselben wurden mit der Taufe begnadigt, mehrere Synagogen in Kirchen und viele Judendistricte in christliche Gemeinden umgewandelt.

Neben solchen Glaubenspredigten wurden öffentliche Religionsdisputationen gehalten, um den Sieg der Wahrheit über jüdische Einwendungen und Zweifel zu vollenden. Der damals in Spanien anwesende Benedict XIII. nahm hieran selbst wirksamen Antheil, um durch ein ausgezeichnetes Verdienst um die Kirche seiner wankenden Krone eine Stütze zu verschaffen, deren sie so sehr bedurfte. Bei dem, der dann nicht überzeugt werden konnte, oder wie dies ausgedeutet wurde, sich nicht überzeugen lassen wollte, wurden die kräftigeren Mittel angewendet, um den hartnäckigen Aberglauben zu besiegen.

Bald bestätigte die Erfahrung die oft gemachte Bemerkung, daß die Menge Proselyten, die so eifrig in den Schoos der Kirche aufgenommen waren, derselben ungleich gefährlicher wurden, als alle ihre offenbaren Widersacher und Ketzer zusammengenommen. Bei Einigen, die durch Ueberredungskünste zur Bekehrung verlockt waren, verschwand die Wirkung derselben eben so schnell als sie hervorgebracht war. Bald trat das ruhige Nachdenken ein, welche herrliche Gerechtsame und Verheißungen sie durch ihren Abfall vom Volke Gottes verloren hatten. Bei andern, die Leichtsinn oder Eigennutz zur Untreue gegen das Gesetz ihrer Väter verleitet hatte, erweckten Vorwürfe ihrer standhafteren Glaubensgenossen Vorwürfe des Gewissens, und indem dieses sich wieder in den Besitz seiner Gerechtsame setzte, wurde bei diesen wie bei jenen die Stimmung gegen das Christenthum und seine Bekenner noch feindlicher als sie je vorher gewesen war. Nicht Wenige, die in ihrer gefährlichen Lage überwiegende Gründe fanden, ein Scheinbekenntniß einer öffentlichen Absage vorzuziehen, rächten sich durch heimlichen Spott über den christlichen Glauben und durch einen Hohn, dessen zu-

fällige Entdeckung die Prediger und Mönche mit glühendem Eifer erfüllen mußte. In Kirchen und Processionen stellten sie sich als andächtige Christen an, in ihren Häusern und Synagogen waren sie, wie in ihren Herzen Juden-Zeloten. Dort fielen sie vor dem Crucifix und der geweihten Hostie nieder, hier drückten sie ihre Ehrfurcht vor der Thora und dem Thalmud, durch zügellose Lästerungen des Glaubens und der kirchlichen Gebräuche der Christen, aus. Noch mehr! sie vereinigten mit niedriger Verstellung den Plan einer boshaften Rache. Sie benutzten ihre älteren Verbindungen mit christlichen Familien, und selbst ihre häuslichen und freundschaftlichen Verhältnisse dazu, durch heimliche Verführung einiger christlichen Seelen, die ihnen so verhaßte Bekehrungssucht zu vergelten. Die einzelnen Versuche glückten, und ihr glücklicher Ausfall ermunterte zu Unternehmungen von erweitertem Umfange.

So entstand in Spaniens Reichen eine, im tiefsten Dunkel sich verbreitende neue Secte judaisirender Christen, deren Mischung von Ceremonien einem echten Katholiken mehr zum Aergerniß gereichen mußte, als selbst die Abgötterei der Heiden. Sein Schauder mußte den höchsten Grad erreichen, als nun die Entdeckung ans Licht kam, daß sich Juden, unter den Masken von Christen in die Gerichte, Klöster und Schulen eingeschlichen, und daß Mancher, der am Sabbath das Gesetz Mosis erklärte, Sonntags im Meßornat auftrat und das Sakrament des Altars entheiligte. Jeder, in dessen Adern noch reines christliches Blut floß, seufzte nach der endlichen Erlösung des Reiches von den unversöhnlichen Feinden des christlichen Namens.

In dieser Lage befanden sich die Religions-Angelegenheiten in Spanien, als Ferdinand und Isabella das Ruder der vereinigten Staaten ergriffen. Sobald es ihnen geglückt war, die wilde Anarchie zu bekämpfen, die tiefgesunkene Macht des Thrones zu heben, und sein Ansehen zu stärken, wandten sie ihren aufmerksamen Blick auf die Ge-

fahren, welche der Kirche drohten; und Ferdinand de Talavera, vormals Klosterbruder, jetzt der allmächtige Gewissensrath Isabellas, versäumte nicht, durch Aussichten auf den Beifall des Himmels und auf reiche Belohnungen, ihren Eifer anzuspornen. Schon die ersten Veranstaltungen der neuen Regierung in Rücksicht der Juden verriethen heimliche Plane, die ihren Untergang beabsichtigten. Nicht lange blieb der harte Schlag aus, der sie durch das Edict traf, welches allen Umgang zwischen Christen und Juden aufs strengste untersagte. Dieses wurde 1480 ein Hauptgegenstand der Berathungen auf dem Reichstage zu Toledo, und diese hatten das feierliche Decret zur Folge, daß die Juden in allen Dörfern und Städten Spaniens ihre Wohnung in besonderen Quartieren nehmen, sich alles Umganges mit Christen, sey es unter welchem Namen und Vorwande es wolle, enthalten, und daß die Obrigkeiten mit der strengsten Sorgfalt über die unabweichbare Gelebung dieser Gesetze wachen sollten. Sobald die neugeschaffene Inquisition, von allen ihr eigenthümlichen Schrecknissen umgeben, in Wirksamkeit gesetzt war, wurde es fast unmöglich bei irgend einem Uebertretungsfalle der Entdeckung derselben zu entgehen. Nichts vermochte sich ihrem weitumschauenden Scharfblicke zu entziehen. Sie belauschte die Geheimnisse der Familien, und die vertraulichen Mittheilungen der Freunde. Selbst verdächtige Winke und Aeusserungen wurden in heimlichen Registern angemerkt, um dort die bestimmte Aufklärung der Zukunft zu erwarten, und den Uebertreter aus dem verborgensten Schlupfwinkel hervorzuziehen. Gleich ihr erstes Verfahren, die Einberufung aller derjenigen, die sich der Ketzerei oder des Abfalles von dem christlichen Glaubensbekenntnisse schuldig fühlten, die Aufforderung ihr Versehen freiwillig und ohne den geringsten Aufschub anzugeben; das bußfertige Hervortreten von mehr als 15,000 Sündern, die sich der Gnadenfrist zu ihrem Heile versichern wollten, brachte eine solche Menge religiöser Verbrechen der Juden aus ihrem Dunkel hervor, daß in

einem Zeitraume von wenigen Jahren 2000 Scheiterhaufen zu ihrer Sühne flammten. Die auf diese Weise gemachten Entdeckungen boten einen Vorwand dar, mit dem entscheidenden Schlage zu eilen. Unterm 31sten März 1492 kam das Verweisungsedict heraus, sanctionirt als ein ewiges Grundgesetz für alle zur Spanischen Monarchie gehörigen Staaten. Sehr ausführlich, und nicht ohne merkliche Seitenblicke auf die Einwendungen und Schwierigkeiten, die einige der angesehensten Mitglieder des königlichen Staatsrathes gegen diesen, von so unabsehbaren Folgen begleiteten, Entschluß gemacht hatten, legten Ferdinand und Isabella die Gründe dar, welche, nachdem ihr Langmuth im Uebersehen und Verzeihen erschöpft war, ihren Vorsatz, das Reich von jüdischen Verirrungen zu reinigen, unwiderruflich bestimmt hatten. Dem an die Juden erlassenen Befehle, bei Todesstrafe und Verlust ihres Eigenthums, die Spanischen Lande innerhalb 3 Monaten zu räumen, folgte das Versprechen, daß, bis zu ihrem Abzuge, ein besonderer Königlicher Schutz ihre Personen und ihr Eigenthum gegen jede Gewaltthat sichern sollte. Mit Ausnahme von Edelsteinen, Gold und Silber, deren Ausfuhr aufs strengste untersagt wurde, war es ihnen erlaubt, die aus dem Verkaufe ihrer liegenden Gründe und Mobilien gelösten Summen, in Waaren oder in Wechselbriefen mit sich zu nehmen. Aber bei der Ausführung der königlichen Befehle kamen die unedeln Triebfedern zum Vorschein, welche zu den gottesfürchtigen Maximen Ferdinands und Isabellas mitwirkten. Unter ihren Augen wurden die schändlichsten Räubereien ausgeübt, ohne das geringste Hinderniß oder die mindeste Einschränkung von Seiten der Obrigkeit. Im Julius 1492 brach eine wehrlose Schaar von 160,000 Familien auf, um sich mit den Ueberresten ihres Wohlstandes in ferne Länder zu retten. Eine zahlreiche Menge fand auf der Flucht ihren Tod und in diesem das Ende der Qual, welcher die Vertriebenen, besonders in Portugal und Africa, entgegeneilten.

XXI.

Bruchstücke
zur Geschichte der Juden überhaupt,
insbesondere über
die Geschichte und Verfassung der Juden
in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Die Geschichte der Juden hat in den neuern Zeiten an einem jüdischen Gelehrten, Herrn Jost zu Berlin, einen fleißigen und gründlichen Bearbeiter gefunden. Auf ein größeres, aus 9 Bänden bestehendes Werk, welches die Geschichte der Juden seit der Zeit der Maccabäer bis zum Jahre 1815 abhandelt, (Berlin 1820 bis 1828) hat derselbe Verfasser neulich eine allgemeine Geschichte des israelitischen Volks von Abraham an in 2 Bänden folgen lassen (Berlin 1832), von welchen der letzte die neuere Geschichte der Juden von Johann Hyrkans Zeit an bis zur unmittelbaren Gegenwart herab umfaßt. Ein anderes neueres Werk über die Geschichte der Juden im südlichen Europa von einem französischen Gelehrten (Beugnot les juifs d'Occident ou recherches sur l'état civil, le commerce et la litterature des Juifs en France en Espagne et en Italie pendant

la durée du moy neage. Paris 1824) ist schon von Jost benutzt aber auch in mehreren Puncten berichtigt worden.

Wer sich von den Schicksalen und den Rechtszuständen der Juden überhaupt und namentlich in den europäischen Staaten unterrichten will, wird in den genannten Schriften des Herrn Jost eine befriedigende Auskunft finden. Wer aber über die jetzige Lage des jüdischen Volks und eine zeitgemäße Umgestaltung der Rechtsverhältnisse, in welchen die Juden leben, mit Einsicht urtheilen will, darf mit der Geschichte des jüdischen Volks im neuern Europa nicht unbekannt seyn. Um so mehr glauben wir die obengenannten Schriften von Jost der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen zu müssen. — Bei den folgenden fragmentarischen Bemerkungen ist die Absicht zunächst auf die Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern gerichtet. Einige allgemeine Momente, welche die Geschichte und Verfassung der Juden betreffen, sollen nur insofern berührt werden, als sie entweder mit dem folgenden im Zusammenhang stehen oder sonst ein besonderes Interesse haben.

I. Seit dem Untergange des jüdischen Staats und der Vertreibung der Juden aus ihrem Vaterlande, ist es fast das allgemeine Schicksal des Volks gewesen, unter fremden Regierungen zu leben. Nirgends beinahe ist es den Juden gelungen, eine politische Selbstständigkeit zu erlangen und einen eignen jüdischen Staat oder eine jüdische Herrschaft zu gründen. Je allgemeiner das Loos politischer Abhängigkeit für die Juden gewesen ist, desto mehr erregen die wenigen Beispiele Aufmerksamkeit, wo das Gegentheil Statt gefunden hat. In diese Classe würde das, jetzt freilich zum Islam sich bekennende Volk der Afghanen gehören, wenn die Hypothese von dessen jüdischer Abstammung gegründet wäre. Diese wird aber, nach Wilkens Untersuchungen darüber [1]), aufgegeben werden müssen. Ausser Zweifel scheint

1) Wilken über die Verfassung, den Ursprung und die Geschichte

es jedoch zu seyn, daß es ehemals in Arabien [2]) und noch bis vor kurzem in Aethiopien oder Abyssinien ein selbstständiges Judenreich gegeben hat. Das Daseyn eines chasarisch-jüdischen Staats, welchen ältere Geschichtschreiber z. B. Holberg für eine reine Fabel erklärt haben, kann nach den Untersuchungen Karamsius nicht füglich bezweifelt werden [3]). Die Nachrichten von dem jüdischen Reiche in Aethiopien sind dunkel und unzusammenhängend. Jost scheint die Wahrheit dieser Nachrichten überhaupt und selbst die Berichte neuerer Reisenden darüber in Zweifel zu ziehen [4]). Folgende Notiz, welche wir aus der dänischen Staatszeitung vom 15. Juli 1830 entlehnen, scheint nicht nur die ältern Nachrichten von dem jüdischen Reiche in Abyssinien zu bestätigen, sondern auch mehr Zusammenhang hineinzubringen:

„In Paris wird jetzt ein höchst interessantes Werk eines ausgezeichneten Orientalisten, Herrn Louis Marcus, gedruckt; es enthält Nachrichten über ausländische Colonien, die sich in Abyssinien und in Sennar in Afrika niedergelassen haben. Unter diesen Colonien ist die von den Juden gestiftete eine der merkwürdigsten. Einige spanische und portugisische Schriftsteller aus dem 16. und 17. Jahrhundert, so wie auch der bekannte englische Reisende Bruce (im

---

der Afghanen; in den Abhandlungen der Berliner Academie für 1819 (historisch-philologische Classe) S. 254. Wenn Röhr Beschreibung von Palästina S. 23 die heutigen Juden in Afghanistan als Nachkommen der nach Assyrien abgeführten Israeliten bezeichnet, so ist das wohl nur eine Verwechselung. Nicht die afghanischen Juden, sondern die Afghanen selbst, sollen in Gemäßheit der Sage, Nachkommen der Afghanen seyn.

2) Vom jüdischen Reiche in Arabien siehe Jost Geschichte V. Bd. S. 236 u. f.

3) Jost Geschichte VI. Bd. S. 111 u. S. 364.

4) Geschichte der Israeliten VIII. Bd. S. 166. Des neueren Werks II. Bd. S. 277.

nächstletzten Decennium des 18. Jahrhunderts) und Salt (im 19ten) haben in den Beschreibungen ihrer Reisen durch Abyssinien, einer jüdischen Nation erwähnt, die seit undenklichen Zeiten sich dort niedergelassen hat. Diese Juden werden von den übrigen Bewohnern des Landes, sowohl Christen als Muhamedaner Fellosianer (Landesverwiesene) genannt; man weiß nicht, ob diese mosaischen Secten sich unter einander auch so nennen. Seit sie hier ihren Wohnsitz aufschlugen, ungefähr im Jahre 330 vor unserer Zeitrechnung, wurden diese Abyssinischen Juden, bis zum Jahr 1800 nach Christi Geburt, von jüdischen Königen beherrscht, welche seit den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt in einer Stadt residirten, die auf einem sehr steilen Felsen, im nördlichen Theil der gebirgigten Gegend, erbaut ist, und Ambahay heißt. Nach dem Jahre 1542 wurde diese jüdische Hofresidenz nach Fölen verlegt, hierauf nach Sagaretha, dann nach Gangeretha und endlich nach Missorat.

Alle diese Städte liegen in der abyssinischen Provinz Samen am westlichen Ufer des Flusses Tekezze. Dieses Land ist ungefähr 80 englische Meilen lang, die Breite verschieden von 8 bis 16 Meilen. Eine hohe Bergkette durchschneidet das Land seiner ganzen Länge nach, und macht es fast unzugänglich; die Juden, die diese Berggegend bewohnen, konnten seit ihrer Ankunft in Abyssinien nicht von diesen hohen rings mit steilen Bergen umgebenen Plateaux vertrieben werden, weder von den Abyssinisch-Koptisch-christlichen Souverainen, noch von den Mauern, als diese auf eine Zeitlang in den Jahren 1538 und 1543, den Abyssinisch-christlichen Fürsten alle ihre Besitzungen in dieser Gegend wegnahmen.

In den Jahrhunderten bevor die Abyssinier zur christlichen Religion bekehrt worden (die im Jahre 325 nach Christi Geburt im Lande als Staatsreligion eingeführt wurde), besaßen die Juden, ausser der Provinz Samen auch alle zwischen dieser und dem Meere liegende Landstriche. Aber

die Abyssinischen Judenkönige verloren diese wieder allmählig, theils an Christen, theils später an Muselmänner.

Dagegen eroberten die Juden die Theile von Abyssinien, die westlich von Samen, zwischen dieser Provinz und dem See Dembra liegen; indessen beherrschten die Judenkönige fortwährend diese Provinz bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts. Hierauf wurden sie nach und nach bis 1630 von den christlichen Souverains westlich von Samen vertrieben. Von allen ihren frühern Besitzungen blieb ihnen nur diese Provinz, und ausserdem mußten sie sich noch verpflichten, den christlichen Fürsten jährlich einen bestimmten Tribut zu zahlen, in Silberbarren, Hornvieh und Eisen. Diese Convention bestand bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. Da der berühmte Engländer Bruce sich in Abyssinien aufhielt, konnte der Judenkönig in Samen wenn es nöthig war, eine Armee von 50,000 waffentüchtigen Juden auf die Beine bringen. Im Jahr 1800 starb der Königliche Stamm aus, und von dem Augenblick an erkannten die Juden keinen andern Herrn an, als den Koptisch-christlichen Souverain. Schon früher waren die Abyssinischen Juden, die nicht in Samen wohnten, den Abyssinisch-christlichen Fürsten unterthan."

Der neuliche Versuch des americanischen Juden Noah, auf der Insel Grand Island am Niagara Flusse eine jüdische Colonie, Ararat genannt, zu gründen, in welcher er selbst als von Gottes Gnaden Richter in Israel die Regierung zu übernehmen gedachte, scheint ganz mißlungen zu seyn. Mit der von Jost (allgemeine Geschichte II. Bd. S. 496) gegebenen Charakteristik des Mannes und seiner Unternehmung stimmen andere Nachrichten nicht überein. Nach mündlichen Erzählungen soll Noah allerdings ein unterrichteter und gescheuter Mann seyn, der sich in vielem versucht hat. Er ist Advocat, Buchdrucker, Herausgeber einer Zeitung, Consul in Tunis und Scheriff in Neuyork gewesen ꝛc., hat Reichthümer besessen und wiederum Concurs gemacht.

Die Gründung der jüdiſchen Freiſtadt war nichts weiter als eine Finanzſpeculation. Noah wollte den Verſuch machen, als Richter in Iſrael Abgaben von den Juden zu beziehen und ſich ein ſtehendes Einkommen zuſichern. Gleich von Anfang an ſoll der Plan keinen Beifall gefunden haben, Vielen lächerlich erſchienen ſeyn.

II. Die während des Mittelalters in Deutſchland geltenden Beſtimmungen über die rechtlichen Verhältniſſe der Juden kennen wir nur unvollſtändig. Der Sachſenſpiegel III, 7 faßt ſich ſehr kurz. Aber ſelbſt der ausführlichere Schwabenſpiegel Art. 339 läßt manches Verhältniß unbeſtimmt. Daß ſie Häuſer in den Städten beſitzen durften, wird entſchieden vorausgeſetzt. Merkwürdig iſt es aber, daß die Frage gar nicht berührt wird, ob ſie auch zum Beſitz von ländlichen Grundſtücken berechtigt waren. Es mag ſelten geweſen ſeyn, daß die Juden ſich mit Ackerbau beſchäftigten. Schon frühe werden ſie davon entwöhnt worden ſeyn und ganz unwahrſcheinlich iſt es nicht, daß die im römiſchen Rechte und in den ſpäteren Kirchengeſetzen enthaltenen Verbote gegen den Beſitz chriſtlicher Sclaven in dieſer Beziehung einen großen Einfluß geübt haben, da nach den ältern Verhältniſſen namentlich in ſüdlichen Ländern größere Güter ſelten ohne Sclaven bewirthſchaftet wurden [5]). Nach dem Schwabenſpiegel iſt aller geſellſchaftliche Verkehr (auſſer Handel und Wandel) zwiſchen Chriſten und Juden unterſagt. Damit ſteht das Gebot in Verbindung, daß die Juden einen ſpitzen Hut tragen ſollen. Dies war, wie die Beſchlüſſe der Wiener Kirchenverſammlung von 1267 zeigen, alter Gebrauch. Obgleich der Sachſenſpiegel dieſes Abzeichens nicht erwähnt, ſo war es ſicher doch auch im nördlichen Deutſchland gebräuchlich. Auf den Bildern zum Sachſenſpiegel erſcheint der Jude immer mit dem ſpitzen Hute, gewöhnlich von

5) Joſt Geſchichte der Juden V. Bd. S. 74. VII. Bd. S. 620.

gelber, aber auch von rother und blauer Farbe [6]). Späterhin ist der spitze Hut in Abgang gekommen. Nach der Reichspolizeiordnung von 1530 Art. XXII. sollen die Juden einen gelben Ring (Saum oder Aufschlag) an Rock oder Mantel tragen. Im übrigen genossen die Juden nicht nur des gemeinen Friedens, sondern waren bei manchen Beschränkungen und Zurücksetzungen in mehrerem Betracht privilegirt. Aber gerade unter den Privilegien waren mehrere z. B. die Erlaubniß Wucher zu treiben und gestohlene Güter rechtsgültig zu kaufen, welche die Juden dem Volke verhaßt machen mußten. Ein solcher Haß war um so gefährlicher, je mehr in den Grundsätzen des geltenden Judenrechts Mißtrauen gegen die Rechtlichkeit der Juden und Geringschätzung derselben ausgesprochen war. Verfolgungen der Juden waren freilich auch in den Rechten und Gesetzen des Mittelalters so gut untersagt wie sie es jetzt sind. Aber die ganze rechtliche Stellung der Juden mußte in manchem Betracht den Ausbrüchen des Volkshasses Vorschub thun.

III. In der Geschichte der Juden während des Mittelalters sind viele Blätter mit den traurigen Berichten von Verfolgungen erfüllt, die über die Juden ergingen. Von der Geschichte solcher Gräuel würde man die Augen ganz abwenden, wenn es nicht auch darin einige Lichtpuncte gäbe, wie das Bestreben christlicher Lehrer und Obrigkeiten, die Juden gegen die Wuth verblendeter Volkshaufen zu schützen, dann auch der glaubensvolle Heldenmuth, den so manche Juden in einem Maaße bewiesen, daß sie christlichen Märtyrern darin gleich kommen. Unter den Judenverfolgungen in Deutschland verdiente insbesondere die des Jahres 1146, während des zweiten Kreuzzuges, eine ausführlichere Darstellung, als ihr Jost gewidmet hat. Wenig vermochten zum Schutze der Juden die Gebote des Kaisers und anderer weltlichen Herren, mehr die eindringlichen Reden Bernhards

6) Kopp Bilder und Schriften I. Bd. S. 94. II. Bd. S. 18 u. S. 32.

von Clairvaux. Ueber dieſe Verfolgung enthält die Chronik des Joſeph ben Meir ausführliche Nachricht. Dies Geſchichtbuch iſt zwar erſt im 16. Jahrhundert geſchrieben, folgt aber bei der Erzählung der Judenverfolgung des Jahres 1146 dem Aufſatze eines deutſchen Juden, welcher als 13jähriger Knabe die Noth ſeines Volkes mit erlebt hatte. Wilken, der dieſen Abſchnitt der Chronik Joſephs ben Meir überſetzt hat, bemerkt, daß der Prieſter Joſeph im Tone oft ſelbſt mit den Worten und Ausdrücken des alten Teſtaments erzähle, daß der Verfaſſer der Bücher der Könige ihn gern als ſeinen Fortſetzer würde angenommen haben [7]). Dieſer Chroniſt ſchildert Bernhard von Clairvaux als einen Boten, den der Herr in ſeiner Barmherzigkeit zum Troſte Iſraels geſandt habe.

In der Zeit der großen Peſt, des ſogenannten ſchwarzen Todes, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, veranlaßten die ſehr verbreiteten Gerüchte von Vergiftungen der Brunnen durch die Juden, an vielen Orten grauſame Verfolgungen des jüdiſchen Volks. Nach faſt fünfhundert Jahren, während der in den letzten Jahren verbreiteten Seuche, erneuerten ſich ſeltſamer Weiſe dieſelben Gerüchte von Brunnenvergiftungen und dieſelben Beſchuldigungen gegen die Juden. Aber es ſind die Zeiten anders geworden. Auch der von einem Irrwahn beherrſchte Volkshaufe wird leichter in Zaum gehalten als ehemals. Ein Irrwahn der Art, wenn er auch ſich einmal zeigen ſollte, iſt nicht allgemein, und es macht jetzt keine Obrigkeit mit einem empörten Volkshaufen gemeine Sache. Doch auch diesmal zeigten ſich hier und da einzelne bedenkliche Symptome, und daß die beſſere Ueberzeugung nicht allgemein durchgedrungen iſt bei den Chriſten, das zeigten die unruhigen gegen die Juden gerichteten Bewegungen, welche im Jahre 1819 in vielen deutſchen Städten und auch in Copenhagen faſt auf einmal ausbrachen.

7) Wilken Geſchichte der Kreuzzüge III. Bd. I. Abtheilung. Anhang S. 1 u. f.

IV. Die zurücksetzende Behandlung der Juden, noch mehr aber der früher so oft in Verfolgungen ausbrechende Volkshaß mußte nothwendig die Christen den Juden widerwärtig machen, die Juden in ihrem Glauben bestärken und den Uebertritt zum Christenthum erschweren. Versuche zu Judenbekehrungen sind in allen Jahrhunderten der christlichen Kirche gemacht worden, jedoch mehrentheils ohne großen Erfolg, wenn man von eigentlichen Bekehrungsversuchen redet und nicht diejenigen Bekehrungen mit in Rechnung bringt, bei welchen man mit Zwangsmaaßregeln zu Werke ging und folglich nichts als ein geheucheltes Bekenntniß bewirkte. Einzelne Juden oder Judenfamilien sind jedoch fortwährend von der Wahrheit des Christenthums überzeugt worden und in die kirchliche Gemeinschaft der Christen eingetreten. Daran scheint aber der Umgang mit Christen und eigne Studien größeren Antheil gehabt zu haben, als die oft mit vielem Eifer betriebenen Bekehrungsversuche. In den Jahren 1730 bis 1760 hatte Callenberg in Halle ein eignes Institut für die Bekehrung der Juden und gewann für dasselbe unsern Landsmann, den nachherigen Rostocker Orientalisten Tychsen, der seine Bekehrungsgabe an vielen Juden versuchte aber nichts ausrichtete. Weder das mündliche noch das gedruckte Wort wirkte etwas [8]). Welchen Erfolg die Wirksamkeit der englischen Gesellschaft für Bekehrung der Juden, die besonders seit 1815 eifrig betrieben wurde, seitdem gehabt, ist uns unbekannt. In Rußland scheinen während der Regierung Alexanders I. manche Juden zum Christenthum übergetreten zu seyn. Um den bekehrten Hebräern, die durch die Annahme des christlichen Glaubens aus allen Verbindungen mit den Juden heraustraten, auf keine Unterstützung von ihren frühern Glaubens-

8) Hartmann Tychsens Lebensgeschichte I. Bd. S. 17 u. f. giebt sowohl von dem Callenbergischen Institut als von Tychsens Missionsreisen ausführliche Nachricht.

genossen rechnen konnten, vielmehr sich dem Drucke und den Verfolgungen derselben aussetzten, und auf der andern Seite selten bei den Christen Zuflucht fanden, in ihrer bedrängten Lage zu Hülfe zu kommen, verfügte der Kaiser Ostern 1817, daß ihnen bequeme Wohnplätze mit Ländereien angewiesen werden sollten, wo sie sich unter der Benennung christlicher Israeliten ansiedeln konnten. Für die Verwaltung der diese Ansiedelungen betreffenden Angelegenheiten wurde zugleich eine eigne Tutelar-Comität ernannt. Die Actenstücke darüber sind 1817 zu Petersburg in einer deutschen Uebersetzung erschienen. Spätere Nachrichten darüber sind dem Herausgeber nicht bekannt. Wenn aber auch die Bestrebungen Einzelner wie ganzer Gesellschaften für die Bekehrung der Juden zum Christenthum einigen Erfolg gehabt haben, so ist doch der Zeitpunct noch als ein sehr entfernter anzusehen, da man hoffen dürfte, die Juden in den christlichen Staaten der christlichen Kirchengemeinschaft einverleibt zu sehen. Nur die Begeisterung des menschenfreundlichen Dichters kann die Morgenröthe dieses Tages als bereits anbrechend begrüßen [9]).

V. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts hat sich neben den alten Judengemeinden im nördlichen Deutschland und so auch bei uns neue Gemeinden von portugisischen Juden gebildet. Die deutschen und portugisischen Juden stehen sich als besondere Secten oder Partheien gegenüber und haben es wenigstens in frühern Zeiten an dem gegenseitigen Hasse nicht fehlen lassen, der bei religiösen Partheien um so heftiger zu seyn pflegt, je geringfügiger die Gegensätze sind, welche sie trennen. In dogmatischen Verschiedenheiten liegt der Grund des Gegensatzes nicht. Beide Juden-

9) Stolbergs Gedichte I. Bd. S. 95
Wer sinds, die wie gescheuchte Tauben
Die Hand des Herrn zerstreuet hat?
Willkommen Israel in Lauben
Die Jacobs Gott gepflanzet hat!

Partheien sind Rabbaniten oder Thalmudisten. Der Grund des Gegensatzes ist also in äusseren Dingen zu suchen. Eine ganz deutliche Einsicht in das Verhältniß dieser jüdischen Partheien zu einander gewähren weder die oft genannten Werke von Jost noch auch eine kürzlich erschienene Schrift von Zunz [10]). Folgendes scheint jedoch das Wesentliche zu seyn. Schon von Alters her lebten die Juden in Spanien und späterhin in Portugal in freieren Verhältnissen als die Juden in Deutschland und betrachteten diese mit einer gewissen Geringschätzung. Es erhielt sich bei den spanischen Juden fortwährend ein edleres Streben. Nicht nur lebten sie mehr in Verkehr mit den Landeseinwohnern, unterschieden sich nicht im Kleidung und Anzug von den Christen, und redeten die Landessprachen, sondern sie bedienten sich auch der Landessprache in ihren Gebetbüchern und bei den in ihren Synagogen gewöhnlichen Predigten. Auch fehlten ihnen nicht Uebersetzungen des alten Testaments in der Landessprache. Dabei widmeten sich ihre Gelehrte fleißig allgemeinen wissenschaftlichen Studien, beschäftigten sich mit Philosophie, schönen Wissenschaften und Geschichte. Diese freiere wissenschaftliche Thätigkeit blieb wiederum nicht ohne Einfluß auf ihre Religionswissenschaften und auf die Art, wie sie die Religionslehren in ihren öffentlichen Vorträgen behandelten. Unstreitig ist es auch von Einfluß auf den Character und Geist der portugisischen Juden gewesen, daß manche von ihnen äusserlich als Christen gelebt hatten und an allen Bildungsanstalten der Christen Theil nahmen. Ihre Art, das Hebräische zu lesen, war eine andere als bei den Deutschen,

---

10) Vgl. Jost Geschichte der Israeliten VI. Bd. S. 75, VII. Bd. S. 101 u. S. 215. Das neuere Werk desselben Verfassers II. Bd. S. 454. Zunz die gottesdienstlichen Vorträge der Juden. Berlin 1832. S. 410. S. 433 u. f. Eine etwas abweichende Vorstellung hat Wolten Kirchennachrichten II. Bd. S. 183.

und soll der alten Aussprache näher kommen. Als sie nach ihrer Vertreibung aus Spanien und Portugal sich nach den Niederlanden und weiter nach dem nördlichen Deutschland wandten behielten sie ihre Sprache bei, und mußten nach allem Angeführten sich auf mannigfache Weise von den deutschen Juden unterscheiden. Diese lebten fast in völliger Getrenntheit von den Deutschen, in dem Maaße daß sie beinahe die deutsche Sprache verlernten und im Verkehr unter sich ein eignes Idiom des Jüdisch-deutschen bildeten. Sie unterschieden sich durch eigenthümliche Kleidung, ausserdem ließen die Männer den Bart wachsen und die verheiratheten Weiber hielten ihre Haare bedeckt. Alle allgemeine wissenschaftliche Cultur war ihnen fremd. Der Thalmud war ihren Gelehrten Eins und Alles, die Fundgrube ihres Wissens und der Gegenstand ihrer spitzfindigen und cabbalistischen Grübeleien. Von solchen beschränkten und verkehrten Studien war eine große Beschränktheit des Geistes, und ein völliges Erstarren alles geistigen Lebens die natürliche Folge. Die cabbalistische Behandlung des alten Testaments und des Thalmuds blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf den großen Haufen der Juden. Es wird darüber geklagt, daß die Cabbala mancherlei Formeln und Gebräuche in die Synagogen-Liturgie und selbst in die häusliche Andacht einführte, die bald durch Gewohnheit fest wurzelten. Für den Jugendunterricht ward in den deutschen Judengemeinden schlecht gesorgt. Daß Predigten oder Lehrvorträge in den Synagogen zum Besten der Erwachsenen gehalten wurden, scheint selten gewesen zu seyn. Geschah es auch hie und da, so mußte die beschränkte und durchaus einseitige Bildung der Lehrer einer irgend bedeutenden Wirksamkeit ihrer Lehrvorträge die größten Hindernisse in den Weg legen. Die Haupturſachen der Trennung beider jüdischen Partheien lagen demnach theils in den durch frühere Zustände bewirkten Eigenthümlichkeiten der gesellschaftlichen Verhältnisse, theils in der Verschiedenheit des Culturgrades und der Richtung aller geistigen Thätigkeit.

Dazu kam endlich, daß die Liturgien und Gebete beider Partheien in manchen Einzelnheiten stark von einander abwichen. Bei den Veränderungen, welche im Laufe der Zeiten in gottesdienstlichen Gebräuchen und liturgischen Dingen überall einzutreten pflegen, ist es nicht zu verwundern, daß der öffentliche Gottesdienst der Juden in Spanien und Deutschland sich nicht gleichförmig gestaltet hatte.

Dies war das alte Verhältniß zwischen den hochdeutschen und portugisischen Juden. Ob es jetzt nicht anders sey, darauf mögen Kundigere Antwort geben. Fast sollte man glauben, daß der Gegensatz der Partheien allmählig aufhören und eine Verschmelzung beider Arten von Gemeinden möglich werden sollte. Denn in dem letzten halben Jahrhundert hat sich mit den hochdeutschen Juden sehr vieles verändert [11]). Ein großer Theil derselben hat sich dem Studium allgemeiner Wissenschaften zugewandt, ist aus der alten Geistesbeschränktheit herausgetreten und hat sich die christlich-deutsche Bildung in Künsten und Wissenschaften angeeignet. Mehrere Juden, die Jugendlehrer oder Rabbiner werden wollen, studieren auf deutschen Universitäten, und begnügen sich nicht mehr mit der Kenntniß des Thalmuds. Das am meisten in die Augen fallende Resultat dieser veränderten Richtung in den Studien der deutschen Juden ist der neue jüdische Cultus, welcher seit dem Jahre 1810 in Deutschland aufgekommen ist, an vielen Orten Beifall gefunden und trotz der Gegenbestrebungen mancher der älteren Rabbiner sich immer weiter verbreitet. Die Hauptveränderungen bestehen in Einführung deutscher Predigten, Gesänge und Gebete, dann auch in Verbesserung der üblichen Gebetsformulare [12]). Nach allen Erörterungen,

---

11) Mendelsohns Uebersetzung der Bücher Moses, welche Epochemachend ist, erschien 1778.

12) Vgl. Zunz a. a. O. S. 459, wo die einzelnen Veränderungen genannt sind. In der neuen Copenhagener Synagoge ist ohne

welche die Schriften von Joſt und Zunz über dieſen Gegenſtand enthalten, ſcheint es nicht zweifelhaft zu ſeyn, daß die Neuerungen in dem jüdiſchen Gottesdienſte rein liturgiſch ſind, den jüdiſchen Glauben an und für ſich aber nicht berühren und daß dieſe Neuerungen, vorausgeſetzt daß bei deren Einführung in rechtlicher Art und Weiſe verfahren wird, um ſo zuläſſiger ſeyn müſſen, da ſie hauptſächlich in ſolchen gottesdienſtlichen Einrichtungen beſtehen, die in andern jüdiſchen Gemeinden, namentlich den Spaniſchen ſchon von Alters her vorkommen.

VI. Lehranſtalten oder Thalmudſchulen hatte natürlich jede jüdiſche Parthei. Die portugiſiſchen Juden hatten eine hohe Schule in Rom, die noch am Ende des 17. Jahrhunderts berühmte Lehrer beſaß [13]). Wahrſcheinlich war auch eine ſolche in Amſterdam. Eine Hauptlehranſtalt der hochdeutſchen Juden iſt in Deutſchland früher zu Regensburg geweſen. Als aber die Juden 1519 aus Regensburg vertrieben wurden, ward wahrſcheinlich die Schule nach Fürth verlegt [14]). Auch in Prag ſtudirten viele Juden. Im vorigen Jahrhundert waren die berühmteſten Judenſchulen in Lublin und Krackau. Von dorther erhielten die meiſten deutſchen Gemeinden ihre Rabbiner. Aehnliche kleinere Lehranſtalten waren in Frankfurt am Mayn,

---

Zweifel ein ähnliches neues Ritual eingeführt worden. Einzelne in der Gemeinde waren indeß mit dieſen liturgiſchen Neuerungen nicht zufrieden. Vgl. Möller Sendſchreiben an den Herrn Ober-Conſiſtorialrath Adler. Copenhagen 1832.

13) Holberg jüdiſche Geſchichte II. Bd. S. 662.

14) Der Schule in Fürth gedenkt Joſt VIII. Bd. S. 189. Die frühere hohe Schule in Regensburg, in welcher die jüdiſchen Lehrer für ganz Deutſchland gebildet wurden, kommt vor in einer Urkunde von 1478, in welcher es heißt: ipsi Judaei apud nostram civitatem studium generale ab antiquo habuerunt. Gemeiner Chronik der Stadt und des Hochſtifts Regensburg 617, nach der Anführung in den Göttinger Anzeigen von 1820 S. 1591.

Hamburg und Halberstadt. Die meisten dieser Schulen wurden zahlreich besucht. Dies hat sich in neuern Zeiten gänzlich verändert. Alle israelitische hohe Schulen, welche ausschießlich dem Studium des Thalmud gewidmet waren, sind jetzt aus Mangel an Studierenden ganz eingegangen. Dies ist die Folge von der Richtung, welche die wissenschaftliche Bildung der Juden am Ende des vorigen Jahrhunderts und in diesem Jahrhunderte genommen hat. Die veralteten Institute wurden für die Bildung tüchtiger Rabbiner für untauglich gehalten. Jetzt also haben die deutschen Juden keine eigne hohen Schulen mehr. Es wird das Bedürfniß gefühlt, Seminarien zu haben, in welchen Lehrer und Rabbiner gebildet werden können. Aber bis jetzt sind nirgends für die jetzige Zeit geeignete Lehranstalten eingerichtet worden [15]). Daß auch in dem Falle, wenn die künftigen Rabbiner die christlichen Universitäten beziehen, um dort zu studiren, besondere Rabbinerschulen oder Seminarien nicht werden entbehrt werden können, liegt am Tage. Jüdische Buchdruckereien gab es an mehreren Orten, wo Thalmudschulen existirten, wie in Lemberg, Lublin, Prag [16]). Die wichtigsten jüdischen Buchdruckereien waren früherhin die in Venedig, Livorno und Amsterdam, die selbst das Morgenland mit Lehrbüchern, Gebetbüchern und Bibeln versorgten. In neuern Zeiten sind es die Wiener Pressen, welche die meisten jüdischen Schriften, vorzüglich Gebete und andere Andachtsbücher, aber auch größere und wissenschaftliche Werke liefern [17]).

VII. Von den Juden hier in den Herzogthümern haben wir vor dem Anfange des 17. Jahrhunderts gar keine

15) Zung a. a. O. S. 455.

16) Jost a. a. O. VII. Bd. S. 210 und VIII. Bd. S. 191.

17) Sartori österreichische Literatur I. Bd. S. 343 giebt ein Verzeichniß der seit 1790 in Wien und Prag erschienenen hebräischen Schriften. Unter diesen ist auch eine neue Ausgabe des Thalmud in 12 Foliobänden.

Nachrichten. Sie scheinen sich in frühern Zeiten nach diesen Gegenden hin gar nicht verbreitet, nicht einmal unsere Jahrmärkte bezogen zu haben. Als sie sich in den hiesigen Gegenden niederzulassen anfingen, war schon entschieden das Recht des Judenschutzes in der Landeshoheit enthalten und es bedurfte zur Aufnahme der Juden in Holstein keines kaiserlichen Privilegiums mehr [18]).

Hochdeutsche Juden gab es zuerst in Altona. Bald nach dem Jahre 1600 haben sie von den Pinnebergischen Grafen die Erlaubniß erhalten, sich daselbst niederzulassen. Das ursprüngliche Privilegium ist nicht bekannt geworden; der Inhalt desselben ward aber später in die Confirmationsurkunde Christians IV. vom 1. Aug. 1641 aufgenommen [19]). Unter den folgenden Königen wurden die Gerechtsame der hochdeutschen Judengemeinde in Altona von Zeit zu Zeit erweitert und genauer bestimmt [20]). Die jüdische Synagoge in Altona, welche 1711 durch eine Feuersbrunst zerstört wurde, ward von Holberg als ein schönes Gebäude gerühmt. Auf Veranlassung einer von Friedrich IV. unterm 17. März 1722 ertheilten Declaration des Judenprivilegiums ließ der damalige Oberpräsident, Graf von Reventlow den Inhalt aller bis dahin ertheilten Privilegien, Concessionen und Declarationen in einen sogenannten kurzen General-Entwurf und Extract zusammenfassen, der unterm 18. April 1722 dem Rabbiner und dem Aeltesten mitgetheilt wurde. Ein großer Theil dieses Reventlowischen Extracts ging fast wörtlich in die Privilegienbestätigung Christians IV. über. Da diese Actenstücke für die Kenntniß der Verfassung der

---

18) Siehe mein Handbuch II. Bd. S. 116.

19) Das Privilegium ist oft abgedruckt, als in Schmidt Beschreibung von Altona S. 194. Matthäi Kirchenverfassung S. 355. Bolten Kirchennachrichten S. 147.

20) Schmidt und Bolten a. a. O. enthalten hierüber einige Notizen.

hochdeutschen Judengemeinde in Altona wichtig sind, so soll hier zuvörderst die Confirmationsurkunde (welche übrigens auch in der systematischen Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 592 abgedruckt ist), in extenso demnächst aber aus dem General-Extract des Grafen Reventlow dasjenige auszugsweise mitgetheilt werden, was sonst noch darin Merkwürdiges enthalten ist.

Wir Christian der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dännemark Norwegen ꝛc.

Thun kund hiemit, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Aeltesten und sämmtlichen Schutzverwandten Juden in Unserer Erb-unterthänigen Stadt Hamburg und in Unserer Stadt Altona, die von Unserm in Gott glorwürdigst ruhenden Königl. Herren Vorfahren als wailand König Christian den 4ten den 1. Aug. 1641 Ihren der Impetranten Vorvahren zuerst ertheilte Privilegia, so von weyl. König Friederich dem 3ten den 29. July Ao 1647, den 15. July Ao 1664 und den 4. Octbr. Ao 1667 confirmiret und declariret, auch von weyland König Christiani Vto den 5. July Ao 1670, den 24. Jan. Ao 1680, den 26. Jan. Ao 1684 und den 17. Octbr. Ao 1685 respective bestätiget, erneuert und erläutert, und zuletzt von Unsers in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Maytt den 23ten Decbr. Ao 1699, den 6ten Jan. 1700 und den 17ten Martii Ao 1722 erfolgte Declaration, von neuem Confirmiret, approbiret und auf gewisse maße extendiret worden, haubtsächlich und in folgenden Puncten bestehende, alß:

1) daß die Schutz-Verwandten Juden bey der auf ihre Kosten in Unser Stadt Altona erbaueten Synagoge, und denen dazu gehörigen Häusern mainteniret, und selbige sambt dem Rabbi, Vorsängern und Schuldiener von allen Contributionen und Abgifften, gegen Erlegung der accordirten jährlichen Schutzgelder, befreyet seyn sollen.

2) Daß der oder diejenige, so von der jüdischen Nation aus Hamburg oder von andern Ohrten austreten, und mittelst Producirung eines von Unß erhaltenen Protectorii in Unserer Stadt Altona recipiret worden, schuldig und gehalten seyn sollen, sich in allen den dortigen jüdischen Ceremonien zu unterwerfen.

3) Daß kein frembder Jude zu Altona in Unsern Schutz

aufgenommen werden soll, es sey dann, daß derselbe vorhero von den Aeltesten der Nation wegen seines untadelhafft-geführten Lebens und Wandels ein zulängliches Attestatum beybringe.

4) Daß zu Verhütung allen Betrugs ein jeder von der jüdischen Nation, der aus Hamburg oder anderswo ausgetreten und zu Altona in Schutz genommen zu werden gedenket, gehalten seyn soll, sich bey dem Aeltesten allda zu addressiren und durch seine Handels-Bücher zu erweisen, daß sein Austritt nicht mit Vorsatz und umb sich nur dadurch zu bereichern geschehen.

5) Daß kein Königl. Protectorium oder Indultum moratorium dem Falliten gegen die Schutz-Verwandte Juden zu Hamburg und zu Altona zu statten kommen, vielmehr ein solcher Fallit schuldig und gehalten seyn soll, dieselbe gleich andern Unsern würklichen Unterthanen mit gleich und Recht zu begegnen.

6) Daß zu desto beßerer Beybehaltung der jüdischen Kirchendisciplin alle und jede in Unsern Fürstenthümern und Landen bis an kleinen Belt nebst denen zu Hamburg sich aufhaltenden hochteutschen Juden, so ihren Kirchhoff auf Unsern Grund und Boden liegen haben (die in Unserer Stadt und Vestung Glückstadt wohnende Schutz-Verwandte Juden allein ausgenommen) schuldig und gehalten seyn sollen, vor dem Rabbiner und Aeltesten zu Altona zu compariren, und was unter ihnen streitig oder strafbahr, ohne Zuziehung des Stadt Magistrats daselbst beuhrtheilen oder vertragen zu laßen; Jedoch nur in so weit Unsers hohes Königl. Interesse darunter nicht versiret, auch die Sache kein delictum criminale betrifft, alß weswegen es bey dem Inhalt vorermelten Königl. Rescripti vom 17ten Martii Ao 1722 nach wie vor sein unverändertes Verbleiben hat.

7) Daß niemand derer Schutz-Verwandten Juden in Treibung seines ehrlichen Handels und Wandels Kunst oder Handwerks im Geringsten nicht verhindert, noch ihnen ein Schildt oder Zeichen ihres Handwerks auszuhängen in so weit es bißhero üblich gewesen, verwehret werden, ingleichen auch den Schutz-Verwandten Juden das Mätzgen und schlachten auf jüdische Ahrt und Weise, nach wie vor zu treiben vergönnet seyn soll; daß jedennoch nicht mehr als die bereits privilegirte vierzehn Juden-Schlachter zu dulden, nach Abgang aber eines oder des andern dieser vierzehn Juden-

Schlachter dem Aeltesten der Schutzverwandten Juden erlaubet seyn soll an des abgegangenen Stelle einen andern Schlachter von Ihrer Nation zu setzen.

8) Daß denen Schutzverwandten Juden zu Altona gleich andern Unsern Unterthanen der ungesperrete Handel und Wandel in Unsern Reichen, Fürstenthümern und Landen auf die bisher gewöhnliche Weise offen bleiben, auch dieselbe auf allen publiquen Jahr-Märkten, so lange solche währen, wegen ihres Glaubens und der Ceremonien, in so weit es eines oder des andern Ohrts zuläßig und gebräuchlich gewesen, nicht turbiret werden sollen.

9) Daß denen Schutzverwandten Juden nicht erlaubet seyn soll, von jeder Marklb. die Woche mehr als einen Pfenning Zinse zu nehmen, wohingegen Sie aber die versetzte Pfände dem Verpfänder zum besten auf Jahr und Tag zu behalten schuldig seyn sollen.

10) Daß wann die Schutzverwandte Juden anvertraute Güter gekaufft, oder auch Geld darauf geliehen, und solche Gühter innerhalb 6 Wochen wieder besprochen werden, die Schutzverwandte Juden gehalten seyn sollen, solche Güter jedoch gegen Erstattung des Pretii oder Pfandgeldes dem Besprecher ohne Zinsen zu restituiren.

11) Daß wenn die Schutzverwandte Juden, ihnen unwißend, gestohlene Güter gekaufft, oder Geldt darauf geliehen, ihnen das Pretium oder Pfand-Geldt gegen Auslieferung der Gühter wieder zurückgegeben werden, daferne es aber als gestohlen Guth vorhero in der Synagoge publiciret gewesen, und Sie also der Wissenschaft überwiesen, Sie angehalten werden sollen, das gekauffte oder verpfändete Guth ohne Entgeldt (die Straffe aber Uns alß der höchsten Landes-Obrigkeit vorbehältlich) wieder zurück zu liefern.

Bey Unserer jetzigen Königl. Erb-Regierung aufs neue allergnädigst confirmiret und bestättiget, confirmiren und bestätigen auch hiemit und Kraft dieses alle und jede obspecificirte Privilegia, Freiheiten, Concessiones, Resolutiones und Decreta auch Declarationes und Extensiones ihres wörtlichen Inhalts in allen Articulen, Puncten und Clausulen allergnädigst und wollen, daß offtermeldete Schutzverwandte Juden zu Hamburg und Altona dabey biß zu Unserer weitern Verordnung biß an Uns, kräfftigst geschützet und

gehandhabet, und dawieder auf keinerley Weise oder Wege beschwehret und beeinträchtiget werden sollen noch mögen. Wornach Unser p. t. Ober-Praesident und der Rath zu Altona wie auch sonst jedermänniglich der Unsrigen sich allerunterthänigst zu achten.

Uhrkundlich unter Unsern Königlichen Hand-Zeichen und angefügten Sigill. Geben auf Unser Residence zu Copenhagen den 12ten Martii Ao 1731.

(L. S. R.) Christian R.

von Haagen.

In dem Reventlowschen Generalentwurf und Extract vom 18. April 1822 dürften noch folgende Puncte bemerkenswerth seyn.

1) (§ 5) Das Protectorium, welches dem von andern Orten ausgetretenen nach Altona kommenden Juden ertheilt wird, soll ihn nur gegen auswärtige Creditoren schützen. Es kann aber jüdischem Gebrauch und Rechten nach gegen ihn so lange mit dem Bann verfahren werden bis er die Königl. Unterthanen, sowohl Christen als schutzverwandte Juden völlig befriedigt hat.

2) (§ 7) Der Rabbiner und die Aeltesten sollen alle Vierteljahr ein Verzeichniß aller vorgekommenen Brüchfälle an das Oberpräsidium einliefern.

3) Alle Sachen, welche criminell sind oder das Königl. Interesse betreffen, sollen Rabbiner und Aelteste unverweilt dem Oberpräsidio anzeigen und sich darin aller Gerichtsbarkeit und Cognition enthalten.

4) Die Gemeinde soll eine gute Feuersprütze nebst Anbringer anschaffen, welche sich jederzeit bei der Synagoge befinden soll und wenigstens der Mennoniſten Sprütze und Zubringer an Güte nichts nachgeben darf.

5) Die Juden werden verpflichtet (ohne Zweifel in Gemäßheit eines von ihnen gemachten Erbietens) im Laufe des Jahres 1722 die 30 Häuser zu bauen, wovon 8 bei der jüdischen Synagoge dergestalt zu erbauen waren, daß sie den ganzen Platz ausfüllten. Zwischen den Häusern dürfe kein Raum gelassen werden.

Um dieselbe Zeit, als in Altona, entstanden Judengemeinden in Hamburg und Wandsbeck [21]). Alle drei Gemeinden standen mit einander in Verbindung, und die Synagoge [22]) in Altona mag als eine gemeinschaftliche betrachtet worden seyn, wie der Rabbiner in Altona von allen drei Gemeinden angenommen wurde. Die Verbindung der Wandsbecker Juden mit Altona dauert noch fort. Die Hamburger Judengemeinde trennte sich aber im Jahre 1812 von der Altonaischen. Beide haben indessen bis jetzt noch einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz behalten [23]). Die Anzahl der hochdeutschen Juden in Altona gab Bolten zu 500—600 Familien an. Wann die Juden in Friedrichstadt zugelassen sind, und die dortige Gemeinde gegründet haben, ist nicht bekannt. Im Jahr 1649 suchten Juden, die einen Lombard in Friedrichstadt anlegen wollten, um die Erlaubniß zur freien Religionsübung wie in Altona. Der Herzog wollte aber diese Juden nicht zulassen, weil es Deutsche wären [24]). Im Jahr 1677 war aber schon eine Judengemeinde da. Sie erhielt in dem genannten Jahre einen Begräbnißplatz ausgewiesen. Die jetzige Verfassung dieser Judengemeinde, welche im Jahre 1756 aus 24 Familien bestand, ist aus dem Regulativ vom 4. Mai 1802 zu ersehen. Die neuen Glückstadt im Jahre 1662 ertheilten Privilegien [25]) gewährten allen Nationen, die sich in Glückstadt niederlassen würden, völlige

---

21) Ueber die Wandsbecker Juden vgl. die Nachrichten von dem Gute Wandsbeck S. 19.

22) Nach dem Hamburger Judenreglement vom 7. Sept. 1710 (Klefecker Verfassungen II. Bd. S. 385) durften die Juden in Hamburg keine Synagoge haben.

23) Schiff Abschiedsrede bei Gelegenheit der Aufhebung der zwischen den jüdischen Gemeinden zu Altona und Hamburg bestandenen zweihundertjährigen Verbindung. Altona 1812.

24) Gerd von Rinteln Auszug aus den Friedrichstädter Polizeiprotocollen von 1623 bis 1712. (Handschrift).

25) Corp. Const. Hols. III. Bd. S. 25.

Freiheit der Religionsübung. In Folge dieses Privilegiums werden sich auch bald hochdeutsche Juden nach Glückstadt zu wohnen begeben haben [26]), haben sich aber dort an die portugiesische Juden angeschlossen und bilden keine eigne Gemeine. In den neuen Privilegien für Rendsburg von 1692 ward es auch den Juden erlaubt sich in dem neuen Werke (der neuen Festung) niederzulassen, jedoch ohne öffentliche Religionsübung. Sie haben daher keine eigentliche Synagoge, sondern halten ihren Gottesdienst in einem dazu eingerichteten Privathause. Von der Niederlassung der Juden in Elmshorn und Fackenberg fehlen alle genauere Nachrichten. Die Juden in Moislingen kommen, nachdem die Landeshoheit über dieses Gut an die Stadt Lübeck abgetreten ist, für uns nicht mehr in Betracht. — In vielen Städten wohnen einzelne hochdeutsche Judenfamilien in Gemäßheit besonderer ihnen ertheilten Concessionen.

Portugiesische Juden kamen ebenfalls bald nach 1600 nach Hamburg und erhielten schon 1611 auf holsteinischem Grund und Boden, in der Nähe von Altona ein Landstück zum Begräbnißplatze eingeräumt [27]). Damals war auch wohl bereits dem Orte die Religionsfreiheit für alle sich dort niederlassenden Handelsleute und Handwerker zugestanden [28]). Es stand daher den portugiesischen Juden, die in Altona wohnen wollten, kein rechtliches Hinderniß entgegen. Eine Gemeinde portugiesischer Juden mit gottes-

26) In den Privilegien von 1662 sind Hochdeutsche, Niederländer und Portugiesen als die drei Classen der Glückstädter Kaufleute genannt. Unter den Hochdeutschen sind aber nicht hochdeutsche Juden zu verstehen.

27) Bolten Kirchennachrichten II. Bd. S. 192. Sie erhielten deshalb von dem Grafen Ernst zu Schauenburg unterm 3. Mai 1611 ein Privilegium, welches Christian IV. am 1. Aug. 1641 bestätigte.

28) Bolten a. a. O. I. Bd. S. 20.

dienſtlichen Einrichtungen war 1713 und unſtreitig viel früher, ohne Zweifel ſchon im Jahre 1664 vorhanden. Obgleich die Gemeinde die Erlaubniß zu einer förmlichen Synagoge und ausgedehntere Privilegien erſt unterm 22. Mai 1771 erhielt, ſo iſt doch ſchon in einem Königl. Reſcript vom 19. Juli 1664 von den Synagogen zu Altona in der Mehrzahl die Rede [29]). Dieſe Judengemeinde iſt ſehr klein und beſtand nach Bolten II. S. 198 nur aus 16 Familien.

Auch in Glückſtadt ſiedelten ſich, bald nach Erbauung des Orts portugieſiſche Juden an. Gleich im 2ten Jahr der Stadt 1617 legte ein portugieſiſcher Jude, Gonſalve Lopez eine Zuckerſiederei daſelbſt an [30]). Da es erſt durch die neuern Privilegien der Stadt vom 30. Aug. 1662 allgemein erlaubt wurde, daß Kauf- Handels- und Handwerksleute aller Nationen ſich mit einem freien Religions-Exercitio in Glückſtadt niederlaſſen dürften, ſo wird unſtreitig gleich bei Erbauung der Stadt den portugieſiſchen Juden ein Privilegium, ſich da niederlaſſen zu dürfen, ertheilt worden ſeyn. Daß die portugieſiſchen Juden vor 1630 von Chriſtian IV. waren privilegirt worden, erhellt mit Beſtimmtheit aus dem neuern ſpäterhin folgenden Privilegio. Aber weder die Zeit der Ertheilung noch der Inhalt des Privilegiums wird angegeben. Während des Kaiſerlichen Krieges von 1627 bis 1629 hatten ſich die in Glückſtadt bereits angeſiedelten Kaufleute wiederum zerſtreut. Nach erlangtem Frieden ſuchte Chriſtian IV. die fremden Nationen wiederum nach Glückſtadt zu ziehen, und ſie daſelbſt durch Ertheilung wichtiger Privilegien feſt zu halten. Die auf dieſe Veranlaſſung den Portugieſen hebräiſcher Religion ertheilten Privilegien vom 19. Jan. 1630 ſind in unſern Geſetzſammlungen nicht ent-

---

29) Repertorium II, S. 167 Num. 4. Es ſollen von den Synagogen keine Abgaben erlegt werden.

30) Pauly Beiträge II. Bd. S. 149.

halten, und werden daher hier ganz in extenso eingeschaltet [31]).

Wir Christian der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarken Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kundt Jedermänniglichen, Demnach wir vor diesem der Portugiesischen Nation Hebräischer Religion, aus sonderbahrer Gnade, unterschiedene Privilegia, Immuniteten und Freyheiten in unserer neu erbaueten Stadt Glückstadt sich ruhiglich niederzulassen, zu negociiren, zu handlen, zu wandlen, und ihre bürgerliche Nahrung zu treiben, gnedigst mitgetheilet haben, Aber wegen einfallender Kriegsempörung, obgedachte Portugisische Nation zerstreuet, und auf andere Oerter und Städte sich reteriret, nunmehr aber vermittelst Göttlicher assistenz unsere Fürstenthümber, Lande und Leute wieder zu einem friedlichen Standt gediegen, haben wir fast rathsamb, gut, und vor unsere neu fundirte Stadt Glückstadt hochdienlich zu seyn erachtet, daß man die frembden Nationen wieder herrufete, bevor ab die Portugiesen, so diese Stadt umb ein ansehnliches mit ihren Häusern vermehret. Haben demnach und zu Erlangung dessen, den Ersamben Albertum Dionis, unsern gewesenen Müntmeistern, Bürgern unser Glückstadt und Lieben Getreuen, zu uns erfordern lassen, und ihme unsere gnedigste Meinung zu erkennen geben, daß wir nicht allein die vorige Privilegia wolten erneuert, confirmiret und bestettiget haben, sondern, wir wolten sie auch so wohl für uns, als im Nahmen des Hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen lieben Herrn Sohns, Herrn Christiani des Fünfften, zu Dennemarken Norwegen, der Wenden und Gothen erwählten Printzen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Mehr und weiter privilegiren und begnaden, wie wir dann hiemit aus Königlicher authorität, Macht, Gewalt und motu proprio nachfolgende Privilegia, Immunitaeten und Freyheiten, gnädigst concediren, mittheilen und geben.

---

31) Sie sind besonders gedruckt zu Glückstadt 1633 in 4.; wiederum abgedruckt in Marquard de jure commerciorum. Frankfurt 1662. Fol. II. Bd. S. 344. Aus letzterem Buche sind sie hier entlehnt. Einen Auszug daraus giebt Lackmann Geschichte der Herzogthümer III. Bd. S. 494 u. f.

1) Erstlich geben und ertheilen wir der Portugisischen Nation Hebräischer Religion Verwandten und Zugethanen, so wohl Kaufleuten, Rentenern, als Handwerksleuten und allen andern vollkommenes Geleit, daß sie in unser neu erbauten Stadt Glückstadt ihre Niederlage anstellen, und darein geruhiglich, ohne alle molestirung, sie sei realis oder Personalis, wohnen mögen, auch Häusere und andere unbewegliche Gütere in und umb die Stadt vor sich und ihrer Erben zu heuren, zu kauffen und auff Plätzen und Städten, die ihnen vor diesem zugetheilet gewesen, oder in künfftig solten zugetheilet werden, zu bauen Macht haben, welche Plätze, unbewegliche Gütere und liegende Gründe, sie jederzeit als rechte Eigenthümer bewohnen, behalten, und nach ihrem Gefallen alieniren und verkauffen mögen, und ob auch vorerwehnte Plätze von andern eingenommen und bebauet weren, sollen selbige doch ihnen restituiret und wieder eingeraumet werden, wie ihnen auch frey stehet, allerley Handel, Wandel und Handwerke gleich unsern andern Bürgern anzustellen und zu treiben, sollen jedoch nicht schuldig seyn, in ander Bürgerzunfften, Zechen und Societeten sich zu begeben, sondern von denselbigen allerdings separiret und abgesondert bleiben, Wir geben auch denen, die also in unser Glückstadt sich niederlassen, einen solchen salvum conductum, daß sie in unsern Reichen und Fürstenthümben mit ihren Dienern frey, sicher mögen handlen, wandlen und negociiren, auß- und einreisen, wegziehen und wiederkommen ihres Gefallens.

2) Zum Andern, Wie wir sie dann auch hierbey versichern, so lange sie unter uns wohnen, daß niemandt wegen einiger civil oder criminal-Sache, so vor concession dieser Privilegien, oder ehe sie sich allhier gesetzet, und ausserhalb unser und des Römischen Reichs Botmässigkeiten entstanden oder begangen, obschon darüber an andern Orten citationes angestellet, oder auch sententz darin gefället seyn möchte, sie und ihre Familien allhie weiter zu verfolgen zu gelassen, vielweniger einige execution gegen sie verhenget werden soll, es were denn, daß sich einer oder ander unter ihnen zu Rechtlicher Verantworrung freywillig offerire und erböte, wie dann auch hierin mit eingeschlossen seyn alle Schulde, so von ihnen, ihren Familien und Gesinde, hinc inde vor dieser concession oder ihrer Niederlassung in der Glückstadt, ausserhalb unserer und des Römischen Reichs Botmässigkeiten, vor ihrer Einkunft gemacht seyn, und soll derenthalben kein Richter, Magistrat oder Oberkeit Macht haben darin zu er-

kennen, weniger mit der Execution wider sie zu verfahren, bey Vermeidung unserer Vngnad und Straff. Und fals etwan darin gesprochen und verfahren seyn möchte, sol solches von keinen Würden seyn, noch vor Recht erkant werden.

3) Zum Dritten, Vnd damit sie ihrer Religion wegen vmb so viel mehr versichert, vergönnen wir ihnen in vorgedachter unser Stadt Glückstadt eine Schule oder Synagoga anzurichten, zu kauffen, oder auch ein bequehm Haus darzu zu heuren, da es ihnen am besten beliebet, darin sie ihre Hebräische exercitia, ihre circumcisiones, matrimonia, Kinderzucht, institution und information nach ihrem Gesetz und Gebräuchen frey, sicher, so wohl in ihrer Schuel als Häusern gebrauchen mögen, ohn jemands, was Standes und condition der auch sey, Einrede, Gewalt, Ueberlast und Zunötigung, wie die im Werke, und mit Worten beschehen könte, bey commination unser höchsten Ungnade und Straff.

4) Zum Vierdten, Wir wollen ihnen einen Platz vor der Stadt, von ungefehr zwey Morgen Landes, zu einem Kirchhoffe anweisen, da sie ihre Todten begraben, auch von andern Oertern dahin bringen, und von dar wieder anderwerts transportiren mögen, sollen auch deßwegen keinen Zoll oder Unpflicht geben, und mögen von selbigem Platze so viel zu ihrem Kirchhoff, als sie nöthig erachten, gebrauchen und beplancken, das übrige können sie unter sich theilen, Garten Häuser und Höffe darauff setzen, sonder einige Grundtheur, jedoch daß sie eins vor allemahl funffzig Reichsthaler dafür abgeben, und entrichten, damit sollen sie der possession, so lange sie in der Glückstadt wohnen, versichert seyn.

5) Zum Fünfften, Es soll ihnen auch vergönnet seyn allerhand Hebräische Bücher als Talmuth, Cabala, so wohl auch andere zu ihrer Religion dienliche, unter ihnen haben, und ohne einige Verhinderung zu gebrauchen, zu dem Ende sie auch befugt seyn, eine Truckerey in Hebräischer Sprache auffzurichten.

6) Zum Sechsten, Ihrer Religion, Glaubens oder Gewissens halber sollen sie im geringsten von niemandt, unter welchem praetext und Schein das geschehen könnte, befraget, molestiret, inquiriret, oder perturbiret werden, ob sie sie schon an andern Orten den Nahmen, als ob sie Christen weren, gehabt hätten, und in der Gestalt von dar weggezogen wehren [32]), sondern wie andere unsere Unterthanen

32) Daß Juden äusserlich Christen wurden, heimlich aber Juden

und Bürger, also sollen auch sie sicherlich wohnen, frey und franck handeln und ihre Gewerbe und Auffenthalt haben.

7) Zum Siebenden, Ferner haben sie begehret, ihnen in ihren Privilegiis expresse zu prohibiren, wie dann ohne das unter ihnen nicht üblich were, mehr als 12 pro cento jährlich zu nehmen, auch auf ein Pfandt nicht minder als hundert Reichsthaler außzuleihen, bey Pön und Straffe der Confiscation der Gelder, so offt sie solches übertreten, davon die Helffte an uns, die Helffte an die Armen verfallen seyn soll. Sie sollen auch nicht schuldig seyn, selbige Pfande länger als ein Jahr bey sich zu behalten, solte inner Jahres Frist der Entlehner die Pfande nicht wieder einlösen, sol der Creditor der Obrigkeit solches notificiren, und mit deren Vorwissen die Pfänder öffentlich zu verkauffen, und sich daraus beyde des Capitals und außstehenden Renten bezahlt zu machen berechtiget seyn, das Uebrige aber dem Eigenthümber des Pfandts, oder so der verstorben, seinen nechsten Erben einhänden, Fals keine Erben vorhanden, sol solches Uns als dem Landesfürsten heimfallen.

8) Zum Achten, In vorfallenden Streitsachen, sollen der Portugisen Kauffbücher, sie seyn in Lateinischer, Portugisischer, Italienischer, Teutscher oder Spanischer Sprach geschrieben, gleich andern Beweißthumben, wie in Hamburg unter den Kauffleuten und sonsten gebräuchlich, mediante juramento, plane probiren und gelten.

9) Zum Neundten, Wir zehlen sie die Portugisische Kaufleute und gantze Nation hirmit liber, loß exempt und frey von allen und jeden imposten, Hauptgeldern und andern dergleichen Lasten und Contributionen, so wohl die Personen, als Gütern betreffend (doch vorbehaltlich des Zollens, der von den aus- und eingehenden Waaren, Vermöge unser Zoll Rolle soll entrichtet werden) so etwa vor diesem albereit imponiret und auffgesetzt, und sie selbsten vor diesem jährlich entrichtet haben, oder in künfftig möchten imponiret werden, von denen und dergleichen imposten und Aufflagen befreyen wir, wie auch unsere Erben, Nachkommen und successorn sie die Portugisische Nation auff termin und Zeit fünff und zwantzig Jahr, als wir in unsern jüngst außgethellten Patenten sub dato Glückstadt den 9ten Decemb. Anno 1629

---

blieben, war in Spanien und Portugal gar nichts Seltenes. Dies soll ihnen nach dem Privilegio nicht als Apostasie angerechnet werden.

gnädigst versprochen haben, und nach Verlauff der fünf und zwantzig Jahren sollen sie keineswegs mehr, denn andern Nationen und Bürgere beschweret werden, wie wir sie ebenmässig hiermit loß, frey und quitt sprechen von allen denen Schulden, welche die Gemeine oder Commun der Glückstadt vor diesem gemacht, damit sie keinesweges sollen noch können beunruhiget werden.

10) Zum Zehenden, In Krieges- sowohl als Friedenszeiten, sollen sie von Einquartirung der Soldaten und andern Bürden gantz frei seyn.

11) Zum Elfften, Und dieweil wir sie vor unsere Unterthanen und Bürgere auffgenommen, können und mögen sie zu Wasser und Lande in ihrer oder sonst anderer Nahmen frey, sicher handlen und wandlen, mit angehengtem unserm hohen Versprechen, sie beydes ihrer Person und Commercien halber gleich andern unserer Unterthanen bey allen außländischen Potentaten, Herrn und Städten, äusserstes Fleisses, und in besten zu recommendiren, auch ferner also mit Königlicher favor, Gnaden, und Hülffe beyzuspringen, gleich wir uns in unsern jüngst ausgetheilten Patenten erkläret und sie versichert seyn sollen.

12) Zum Zwolfften, Da auch über Verhoffen in unsern Königreichen, Fürstenthümben, an Ort und Enden, wie die Nahmen haben, durch Unglück und Ungewitter, der Portugisischen Nation ihre Schiffe, Güter und Wahren absonderlich zu Stranden kommen, verordnen und wollen wir hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, daß beides Güter und Schiffe, sambt und absonders, wo die an Landen, ihnen gleich andern unsern Unterthanen umb ein leidliches und billiches Bergegeldt wieder außgefolget, und den rechten Eigenthümbern restituirt werden sollen.

13) Zum Dreyzehenden, Und so fern unter ihnen einer durch einen unverhofften Fall und zustehendes Unglück zu falliren und zu Schaden käme, oder auch daß Gott in Gnaden abwenden wolte, in verderben geriehte, und daher an einige particular Personen mit Schulden verhafftet bliebe, in diesem Fall begehren und wollen wir, daß unsere Obrigkeit eine gewisse Zeit auffsetze, innerhalb welcher ihre Committenten und Correspondenten ihr an die Güter praetendirtes Eigenthumbliches Recht gebührendermassen beweisen und außführen, und immittelst sollen die Gütere Wahren und Wechselbriffe, oder andere ihren Committenten und Correspondenten zugehörige Sachen in guter gewahrsam genom-

men, und nichts davon distrahirt werden, ehe dann die Rechnung geschlichtet seyn, als durch ordinantz und im Gebrauch darüber wird disponirt seyn, jedoch mit vorbehalt und reservirung unsers Königlichen Interesse.

14) Zum Viertzehenden, Wie wir ihnen gleichfalls gnädigst concediren und verstatten, daß ihrer Frauen Brautschatz und Mitgifften ihrer Gewohnheit nach, allen creditoren praeferiret und vorgezogen seyn, jedoch müssen die Ehe Certen von ihren Obern und Eltisten confirmiret, und von unser gesatzten Obrigkeit vidimirt werden, so ferne als bey den Christen solche praeferirung solte gelten, und stat haben, welche Confirmation und vidimirung, inwendig drey Monatten, wann sie sich darnieder setzen, oder da verheirathen, umb allen unterschleiff zu verhüten geschehen soll, doch soll solche praeferentz gegen unsere Zolle und Landtheuren keine stat haben, denn die in alle wege müssen vorab entrichtet und bezahlet werden.

15) Zum Funffzehenden, Ein Thäter oder Verbrecher ihrer Nation, wegen etwan eines begangenen delicti civilis oder criminalis, soll in keiner secret oder privat, sondern einer gemeinen öffentlichen Verhafftung, daraus er sich seines Verbrechens halber gegen Männiglichen zu verantworten, gebracht werden, und sollen die Delinquenten allein, nicht aber die Unschuldigen mit gestraffet werden, nach außgestandener Straffe aber, dafern die nicht infamiam, oder Landt und Stadtverweisungen irrogiren, haben die abgestraffete Verbrecher unsere Privilegien wie vor, also nach heilsamb zu geniessen, hätte unter ihnen auch einer oder der ander das Leben verwirket, sol derselbe, wie andere unsere Bürgern und rei mortis mit des Orts gebreuchlicher Straffe vom Leben zum Tode gebracht werden, und durch solche beschehene delicta und andere verwirkte Uebelthaten sollen unsere Privilegia keines Weges, und in keinem Articul geschwechet oder violirt werden.

16) Zum Sechzehenden, Es sol niemandt von ihnen, es seyn Mann oder Weibes Personen, zur Tauff und Christlichem Glauben gezwungen werden, sondern wer sich zum Christenthumb begeben wil, sol Funffzehen Jahre, und nicht minder alt seyn, auch nicht also bald angenommen werden, aus bedenklichen Ursachen, daß ein solcher Uebergang aus Zorn und Eyffer geschehen seyn möchte, derowegen sol solche Person sich wohl zu bedenken viertzig Tage Zeit haben, nach Ver-

flieſſung der viertzig Tage kan er zum Chriſtenthumb ſchreiten und treten.

17) Zum Siebenzehenden, Als auch unter ihnen einer oder der ander mit einer Chriſtinnen ſich vermiſchen möchte, ſol er vor erſter Verbrechung nicht höher als auff Zehen Reichsthaler: Und da er noch in eodem crimine betreten wird, auff Fünff und zwantzig, und dann endlich und zum Dritten mahl auff Funffzig Reichsthaler büſſen und abtrag machen, und in Entſtehung oder Mangelung der uffgelegten Straffgelder mit gefänglicher Hafft oder Verweiſſung abgeſtrafft werden, welche Straffe allein auff die, ſo mit ledigen und ehloſen Perſonen ſich vermiſchen, zu verſtehen, ſollten ſie aber mit Ehelichen Perſonen zu thun haben, oder ſonſten andere excessen begehen, ſol mit ihnen nach Landes Gebrauch und Bürgerlichen Rechten verfahren werden.

18) Zum Achtzehenden, Wir concediren ihnen auch gnädigſt, in unſerer Glückſtadt andere Hebreer, ſo aus Levante, Italia, Africa, oder ſonſten woher kommen, zu ſich zu nehmen, die ihrer Privilegien ebenmäſſig zu genieſſen haben, aber keine Teutſche Juden ſollen darunter verſtanden werden, welche dieſe unſere Privilegia aus unſern Fürſtenthumben, außbenommen die, ſo mit unſerer Bewilligung ſich zu Wandesbeck niedergelaſſen, gäntzlich excludiren.

19) Zum Neunzehenden, Sollen ſie nicht verbunden ſeyn, einige Abzeichen über ſich zu tragen, auch nicht in einer Gaſſen oder Ort, beſonders und allein zu wohnen, ſondern durch die andere Gemeinen, wo es ihnen beliebet, und gefället.

20) Zum Zwantzigſten, Die Fleiſchhacker in unſern Städten ſollen ihnen gleich andern unſern Bürgern, das Fleiſch umb ſelbigen Preiß, verkauffen, und auff ihre Weiſe ſchlachten laſſen.

21) Zum Ein und Zwantzigſten, In Civil und Kauffmanns-Sachen ſo zwiſchen ihnen ſelbſten entſtehen und vorfallen, haben ihre eigene Richter und Obern, die wir ihnen vergönnen, allzeit von ihrer Nation zu erwehlen, Macht auff Hundert und Funffzig Reichthaler definitive zu urtheilen und zu ſprechen, höhere Summen gehören vor unſern Rath und Gerichte, imgleichen geben wir ihren obgedachten Obern und Eltiſten ebenmäſſigen Gewalt in Teſtamenten, Erbſchafften, Brautſchätzen, Matrimonial-Sachen, und ſo dotes und dergleichen concerniren, da einiger Streit vorfelt, ſelbige

nach ihren Gesetzen und Gebräuchen vollkomblich und definitive ohne einiges appelliren, oder revidiren, zu urtheilen und zu vertragen, bey welchem Urtheil und Außspruch, es so steiff und feste sol bleiben und bewenden, als wann unsere Magistrat selbe außgesprochen hätte, und sollen unsere gesetzte Obrigkeiten ihnen jedesmahl zur würklichen execution die hülffliche Hand bieten, und da einer ohne Erben verstürbe, mag er seine Güter geben, wem er wil, stirbet er aber ohne Testament und gesetzte Erben, kehren die Obern und Elteſten die Verlassenschaft zu seinen nechsten Erben, fals deren keiner vorhanden, verfallen drey Theile seiner Verlassenschaft an uns, als ihren Landesfürsten, den vierdten Theil mögen die Obern nach ihrem gefallen geben, wem sie wollen.

22) Zum Zwey und Zwantzigsten, In Sachen aber, so zwischen ihnen und Christen streitig fallen, sollen sie an unsern Rath und Gericht verwiesen seyn, welche ohne weitleufftiges procediren de simplici et plano, so es immer möglich, alle Sachen richten und schlichten sollen, so ferne sich aber in deren Außspruch ein oder der ander Theil beschwert zu seyn vermeinet, sollen sie immediate an uns zu appelliren und sich zu beruffen Macht haben, aber vor keine Städte zu compariren schuldig seyn, wie wir auch nicht wollen, daß sie auff ihren Festtagen vor Gerichte stehen, noch citiret oder geladen werden. Sie sollen aber hinwiederumb in denen in der Christlichen Kirchen gebräuchlichen Festtagen ihre Laden gesperret halten.

23) Zum Drey und Zwantzigsten, Wann unter ihnen ihres Glaubens erfahrne Doctores in der Medicin oder Chirurgie vorhanden, mögen sich selbe bey Männiglichen gebrauchen lassen, so ihrer Cur begehren, wie dann ihre Kinder zu solchen gradum sich qualificirt zu machen, sollen Macht haben, in unsern privat und hohen Schulen zu studiren, und darin die Lateinische und Griechische Sprachen wohl zu erlernen und zu fassen.

24) Zum Vier und Zwantzigsten, Zu Bestellung ihrer Haußdiensten mögen sie zu Knechten, Mägden und Ammen annehmen von Christen, so ihnen dienen wollen.

25) Zum Fünff und Zwantzigsten, die Portugisischen Hebreer, auch ihrer adhaerenten Gezeugnüssen belangende, sollen selbe, dafern es sonsten unberüchtigte Personen seyn, in und ausser Gerichte wahr seyn und gelten eben so wohl als anderer unsere Bürger, niemandt sol sie hassen, noch übel

tractiren, vielmehr aber nebenst ihren Kindern und Gesinde, andern Bürgern gleich respectiren und halten, wer darwieder thut, sol mit billicher Straffe beleget werden, und dafern auch in vorfallender Feuersbrünsten, Wasserfluthen, Auffruhren oder andern Angelegenheiten, welche der liebe Gott gnädig abkehre und wende, sie einiger Hülfe benöthiget, sol die Bürgerschafft schuldig seyn, ihnen, sowohl auch andern frembden Nationen die Hülff und Nachbarliche Hand zu bieten und treulich beistehen, welches dann auch den Bürgern bey Ablegung ihres Bürgerlichen Eydes mit sol eingebunden und anbefohlen werden.

26) Zum Sechs und Zwantzigsten, wegen Ungehorsambs, Muthwillens und verübter Gewalt unter ihnen, haben ihre Obern und Eltisten Macht, die Verbrecher pro quantitate et qualitate delicti, etwa mit einer Geltstraffe zu belegen, oder gar aus ihren Societeten nach ihrer weise zu stossen, oder auch vermittelst ihres Gesetzes zu bandiren, doch unpraejudicirlich unsers Interesse und gebührende Brüche, wie sie auch die Vaganten und Landläuffer unter ihnen ihres gefallens über drey Tage nicht leiden noch dulden mögen, und sollen unsere Obrigkeiten ihnen in alle wege in solchen Fällen assistiren und zur execution verhelffen.

27) Zum Sieben und Zwantzigsten, sie sollen auch mit dem Zolle nicht höher als andere unsere Bürgere, denen sie in hoc passu gleich, beschweret werden, was sie an Perlen, Cleinodien, Edelgesteinen, Gold und Silber handelsweise ein- und wieder außführen, auch Haußrath und andere Mobilien, solches alles ist vom Zollen entfreyet, wie denn auch, wann einer oder der ander mit seiner gantzen Familia und Gesinde sich an andere frembde Oerter auser unser Fürstenthumb und Jurisdiction, welches ihnen frey stehet, begeben wolten, allerdings nichts zu entrichten schuldig seyn sollen.

28) Zum Acht und Zwantzigsten, wir vergünstigen auch hiermit den Portugisischen Kauffleuten und ihren Adhaerenten, daß sie in unser Glückstadt mögen Schiffe zimmern oder auffbauen lassen, und das nothwendige Holtz zu den Schiffen in unsern Fürstenthumben oder sonsten einkauffen, daran sie niemandt sol verhindern, auch ferner Macht haben, die auffgebauete Schiffe entweder selbsten zu befrachten oder ihres gefallens zu alieniren und zu verkauffen, zur Stelle oder auch in frembden Landen, ungeachtet aller Rechten, Statuten, Gebräuchen und Gewohnheiten, so dagegen seyn und streiten solten.

29) Zum Neun und Zwantzigsten, wie wir dann auch wollen, daß obgesetzte unsere Privilegia in allen Articuln, Clausuln und Puncten von uns, sowohl unsern Erben und Nachkommen, in unsern Fürstenthumben und Landen principaliter aber in unser Glückstadt, den Portugisischen und Spanischen Hebreern, auch ihren Adhaerenten und Familien allezeit steiff, fest und unverbrüchlich, wie wir ihnen zugesagt und versprochen, sollen gehalten werden, und da über das einer oder der ander Articul dieser unser Privilegien einiger Interpretation benötiget, so selbe den Portugisen, ihren Familien und Adhaerenten zum ersprießlichen besten von uns, unsern Erben und successorn beschehen und inseriret werden.

30) Zum Dreyssigsten, wofern es sich auch begebe, daß uns die Portugisische und Spanische Nation hebräischer Religion auff länger, als fünf und zwantzig Jahr laut unsern außgegebenen Patenten, zu leiden und zu dulden nicht belieben solte, so wollen nebenst unsern Erben und Nachfolgern wir ihnen solches drey Jahr zuvor schrifftlich intimiren lassen, welche Intimation und Loßkündigung auff den Fall sie nicht schrifftlich beschihet, von keinen Würden seyn sol, auch hiebey mit anhengen und versprechen, ihnen dermassen behülflich zu seyn, daß sie ihre liegende Gründe, Häusere und Landgütere innerhalb solcher drey Jahre zu Gelde schlagen, und ihre außstehende Schulde einbringen mögen, und da etliche unter ihnen in den dreyen Jahren von ihren Debitorn nicht vollenkomblich bezahlet würden, auch ihre Häusere und habende Gründe nicht verkaufft hätten, ist derselbige dreyjährige termin biß zu ihrer völligen Bezahlung tenore nostrorum Privilegiorum vor dieselben, die ihre Güter nicht verkauffen, noch das ihrige erlangen können, hiemit prolongiret und erweitert, in ihrem wegziehen sollen sie nicht schuldig seyn, ichtes was abzugeben, sowohl dieselbige, die nach beschehener Intimation, als alle diejenige, die vorher und zu jederzeit aus sich selbsten und freiwillig wegziehen, uns über das neben unsere Erben und Nachkommen zu aller guten und gedeylichen Beförderung erbietend, damit sie zu ihrem Abzug und zu Abführung aller ihrer Mobilien fahrender Haab und Güter, mit nothwendigen Wagenfuhren, Rossen und Schiffen gegen billige Bezahlung versehen, und in keinerleiwege von uns oder sonst iemandts, wer der auch seyn möchte, aufgehalten oder gehemmet werden, daß sie sich dahero über uns nicht zu beklagen haben sollen, doch daß sie auch alle Schulden, damit sie andern recht-

mässiger Weise verhaftet, abtragen, und sowohl ihren Creditoren als andern, so sie mit Recht zu besprechen haben, satisfaction geben.

31) Zum Ein und Dreissigsten, im Fall auch die Niederländischen Nationen [33]) in unser Glückstadt wohnend, einige andere Freyheiten als hirein begriffen, Nemblich, in Norwegen mit Eisen Holz und Bäumen zu handeln, oder andere mehr Privilegia, die sie schon von uns erlanget, oder in Künfftig erlangen möchten, vor sich hätten, wollen wir ihnen auch deren zu geniessen und sich zu gebrauchen vergönnet, und Krafft dieses zugelassen haben, dermassen als wann sie ordentlich allhier specificiret und außgedrucket weren.

32) Zum Zwey und Dreissigsten, wie wir dann auch hierbey und in Krafft dieses allen unserer Königlichen Botmässigkeit Subjicirten und Angehörigen, als Stadthaltern, Ambtleuten, Gubernatorn, Räthen, Vögten, Obrigkeiten und sonsten allen und jeden unsern Ambtstragern, ernstlichen injungiren und befehlen, so wohl in Krieges- als auch in Friedenszeiten, diese unsere der Portugisischen Nation mitgetheilte Privilegia, wie sie hie oben der Länge nach gesetzt und begriffen, getreu und fleissig in acht zu nehmen, zu manuteniren, und in viridi observantia zu halten.

33) Zum Drey und Dreissigsten, schließlichen wollen wir, daß diese der Portugisischen Nation und ihren Adhaerenten und mit beschriebenen ertheilte Privilegia und Indulta, von uns, unsern Erben und Nachkommen in allen Clausuln und Puncten steiff und feste gehalten werden. Derowegen wir dann alle Geist- und Weltliche Rechte, Gesetze, Statuten, Ordnungen, Decreta und Gebräuche, wie die Nahmen haben, so diesen unsern ertheilten Privilegiis contraiiren, oder derogiren möchten, Krafft habender Königlicher Macht und Gewalt vor uns, auch unsern Erben und Nachkommen, annihiliren cassiren annulliren, und hiemit auffheben, in totum sampt und sonders, keine außgeschlossen, und bleiben ihnen iederzeit mit Königl. Gnad und geneigtem Willen wohl zugethan. Wie wir uns solches dann auch gnädigst erbieten, zur Fortsetzung der Commercien, und auff begebene Fälle,

---

33) Die niederländische Nation erhielt unterm 17. Oct. 1631 neue Privilegien, die ebenfalls gedruckt sind zu Glückstadt 1633. 4. Sie finden sich auch bei Marquard l. c. S. 351. Diese Privilegien sind fast denen der portugiesischen Juden gleichlautend. Unter den Niederländern waren auch Mennoniten.

dieſe unſere Privilegia zu extendiren und zu vermehren, und da es nöthig, mehr in ein oder ander Articul zu addiren. Deſſen zu mehrer Verſicherung, haben wir dieſe gegenwertige Privilegia, mit unſerer Handsubscription und Königlichem Inſiegel bekräfftiget. Gegeben in unſer Veſte Glückſtadt den 19. Junii Ao 1630.

Daß ſich auch die hochdeutſchen Juden an die portugieſiſche Judengemeinde in Glückſtadt anſchloßen, iſt ſchon oben bemerkt. Jetzt beſteht dieſe Gemeinde ſchon ſeit geraumer Zeit blos aus hochdeutſchen Juden. Im Jahre 1783, wo ein epidemiſches Faulfieber faſt den dritten Theil der Gemeinde wegraffte, (acht Familien ſtarben aus) verließen die letzten Portugieſen Glückſtadt. Die Gemeinde beſtand im Jahre 1800 aus 19 Familien und zählte ungefähr 120 Seelen [34]).

Die portugieſiſchen Juden, welche hier einwanderten, ſich in Glückſtadt und Altona niederließen, waren übrigens nicht blos Kaufleute, es waren darunter auch mehrere Gelehrte, namentlich Aerzte. Daß überhaupt bei dieſen Juden Sinn für wiſſenſchaftliche Bildung da war, zeigen die Privilegien, in welchen ſie ihrer Nation das Recht erwirkt haben, gelehrte Schulen zu beſuchen und auf den Univerſitäten promovirt zu werden. Zu den eingewanderten Gelehrten gehörten die Stammväter zweier Familien, die lange in hieſigen Landen ſich erhalten haben, vielleicht noch beide erhalten ſind. Es waren Roderich de Caſtro und Benjamin Muſſaphia [35]), beide gelehrte und angeſehene Aerzte. Die Geſchichte der Familie Muſſaphia, welche mit der Finanzgeſchichte des Gottorpiſchen Hofes in Verbindung ſtand, läßt ſich faſt bis auf unſere Tage verfolgen.

---

34) Witt Secularfeier zu Glückſtadt. Glückſtadt 1801. 4.

35) Ueber beide vergleiche die Artikel in Moller Cimbr. literata im II. Bande. Andere Gelehrte unter den portugieſiſchen Juden nennt Moller Lagoge II. Bd. S. 96.

Ein Sohn des letztern war ohne Zweifel Jacob Mussaphia, welcher erst als Kaufmann in Tönningen wohnte, seit 1675 bis 1701 den Geldgeschäften des Herzogs Christian Albrechts und seines Nachfolgers vorstand. Nach ihm hatte sein Sohn Joseph Mussaphia die Verwaltung, und nach dessen Tode 1709 folgte ihm darin sein Bruder Isaac Mussaphia, nachher großfürstlicher Hof- und Kammeragent, der zuletzt wegen bedeutender Forderungen mit der Großfürstlichen Kriegscasse in große Weitläuftigkeiten gerieth [36]). Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts lebte noch in Altona ein Kaufmann Benjamin Mussaphia Fidalgo [37]), welcher unstreitig derselben Familie angehörte, vielleicht ein Sohn des großfürstlichen Kammeragenten gewesen seyn wird.

Nach dieser kleinen Abschweifung kommen wir wieder auf die portugiesischen Juden zurück, um zum Schlusse zu bemerken, daß die portugiesischen Juden in Hamburg im Jahre 1705 bei der dänischen Regierung darum anhielten, daß ihnen, wenn sie auch in Altona oder Hamburg wohnen blieben, die Privilegien der portugiesischen Juden in Glückstadt ertheilt werden möchten. Obgleich das sonderbare Ansinnen nicht ganz zurückgewiesen wurde, so scheint doch die Sache liegen geblieben zu seyn. Unter den Handschriften unserer Bibliothek befindet sich das an den König erstattete Gutachten eines unbenannten Beamten nebst dem Entwurf einer den Supplicanten zu ertheilenden Resolution. Beide Actenstücke, welche die Sache näher ins Licht stellen, lauten folgendermaaßen:

Es hat Ew. Königl. Mayestat Kantzleyrath, von Hagen, mich berichtet, daß Ew. Königl. Mayestät wegen der Portu-

---

36) Ueber seine Geldverhältnisse mit dem großfürstlichen Hofe ließ der Kammeragent Isaac Mussaphia einen actenmäßigen Bericht 1750 in Fol. drucken. In den Beilagen ist eine große Anzahl von Actenstücken enthalten.

37) Cordes Schriftstellerlexicon s. v. Fidalgo.

gieſiſchen Juden in Hamburg, welche ein gewiſſes Privilegium von Ew. Königl. Majeſt. verlangen, mein geringes unmaßgebliches, allerunterthänigſtes sentiment allergnädigſt begehrten. Deme nun allergehorſambſt zu geleben und es kurz zu faſſen, begreife ich die Hauptſache in facto dahin, daß erwehnte Portugieſiſche Juden dasjenige Privilegium, welches weiland König Christian der IV. glorwürdigſter Gedächtniß, anno 1630 der Portugieſiſchen Juden Nation in Glückſtadt gegeben, auch auf Sie, die Hamburgiſche Portugieſen, ob ſelbige gleich in Glückſtadt oder Altona würklich nicht wohneten, extendiret haben wollen, dafür Sie jährlich eine Recognition von 50 Rthlr. in die Königl. Regiſter offeriren.

Hierüber ein beſtändiges Sentiment zu geben, iſt vor allen nöhtig, die Contenta itzt erwehnten Königl. privilegii de anno 1630 reiflich zu erwegen, ob und wie weit ſelbige auf gegenwertige Zeit quadriren, zumal ſeit anno 1630 her der status rerum et regiminis in Ew. Königl. Mayett. Reichen und Landen ſich dergeſtalt geendert, daß, was dero Zeit verträglich geweſen, anitzt gar leicht ſchädlich ſeyn kann. Nun iſt dazumal und anno 1630 des Gottſeeligſten Königs Christiani IV. hauptſächliches Abſehen geweſen, die neuangelegte Statt zu Glückſtadt beſſer zu etabliren und Volkreicher zu machen, hingegen die Statt Hamburg, ſo damals in großer Königl. Ungnade ſtundte, in Abgang zu bringen, welcher Zweck, der apparence nach, damals etlichermaßen zu erreichen geſtanden, wan die Portugieſen ſich lieber in Glückſtat wirklich niederlaſſen, als in Hamburg wohnen bleiben wollen. Der event aber hat gegeben, daß ſothane intention, nach Verlangen nicht reussirt, und alſo die Stadt Glückſtadt durch das an die Portugieſen verliehene Königliche wichtige Privilegium, wenig verbeſſert worden iſt. Fals dann die itzige Hamburger Portugieſen die Königl. privilegia de anno 1630 aufs neue erlangen und dennoch die Freyheit, in Glückſtadt oder Altona nicht zu wohnen, ſondern in Hamburg, mit ihren Familien bleiben zu dürfen, erhalten ſollten, würde es directe wider Königs Christiani IV. intention ſeyn, ja, die wenige Portugieſen, ſo etwa noch itzt in Glückſtadt befindlich, wan ſie ſehen, daß Sie eben ſo wohl in Hamburg als zu Glückſtadt oder Altona dergleichen ſtattlichen Privilegien genießen können, werden Sich nach gerade auch nach Hamburg begeben, weil Sie daſelbſt ihre Kaufmannſchaft und Schacherey zu treiben, weit beſſere Gelegenheit haben. Die itzige Hamburgiſche Portugieſen werden umb deswillen ebe-

nergestalt allezeit lieber in Hamburg bleiben und sich, ohne höchstdringende Noth, von dar nicht leicht hinweg, oder nach Glückstadt oder Altona zu wohnen begeben. Dürfte also eine vergebliche Hofnung seyn, besagte Hamburgische Portugiesen durch Conferirung des gebetenen Königl. privilegii nach Glückstadt oder Altona locken zu wollen.

Was die Contenta des privilegii de anno 1630 selbst betrifft, ist nicht zu leugnen, daß darinnen den Portugiesischen Juden Freyheiten und Jura verliehen sind, deren etliche ein ander christlicher Potentat ihnen einzuräumen, Bedenken getragen haben würde. Sintemal darunter verschiedene Puncten zu finden, welche nicht nur (1) das Christenthum sensiblement touchiren, sondern auch (2) gewissermaßen andern vorhin ausgegebenen Königl. Privilegien contraiiren, imgleichen (3) dem Königl. interesse und sonst (4) dem Königl. respect entgegen, nicht weniger (5) den Königl. christlichen Unterthanen schädlich seyndt.

Fürs erste scheinet dem Christenthum viel zu nahe, daß mehrgemelte Juden zu Glückstadt sollen eine eigene Druckerey halten und daselbst ihre abergläubische directe wider das Christenthum streitende und bißweilen recht gotteslästerliche Bücher oder Gebete, davon einige unlängst in den Churbrandenburgischen Landen bey Ihnen gefunden und aufs strengeste verboten worden seind, drucken lassen dürfen.

Ferner ist Ihnen vergönnet, daß wann gleich einer von Ihnen sich vorhero zu dem Christenthum bekannt hätte, Er dennoch davon wieder abzutreten und aufs neue den Jüdischen Glauben wieder anzunehmen Freiheit haben, auch deswegen von Niemand molestirt werden solle.

Desgleichen ist im obigen privilegio enthalten, daß keine Person von den Portugieser Juden, zum Christenthum solle angenommen werden, Sie sey dan 15 Jahr alt, und habe 40 Tage Bedenkzeit gebraucht (Art. 16). Wodurch den Christen alle Gelegenheit abgeschnitten ist, ein Judenkind unter 15 Jahren zum Christenthum zu bringen, da doch mehr exempla von christlicher Bekehrung Jüdischer Kinder, als alter verhärteter Juden vorhanden sind, Gott auch seine Gnadenthür den Ungläubigen, Sie seind Jung oder Alt jederzeit offen gehalten haben will.

Nicht weniger begreifft das Privilegium in sich, (Art. 17) wan ein Portugieser Jude, Er sey Ehemann oder nicht, mit einer Christin, lediges Standes, Hurerey begienge, daß Er das erstemal nicht höher als auf 10 ℔, das anderemal nur

auf 25 ℔, das drittemal aber auf 50 ℔ gestraft werden sollte. Welches delictum sonst an andern Orten in honorem religionis Christianae mit viel höherer Strafe, ja wol gar mit dem Staupbesen und ewiger Landesverweisung belegt wirdt.

Ueberdem wird den Portugieser Juden (Art. 23) vergönnet, daß ihre Kinder sich zu einem gradu academico in medicina vel chirurgia zu qualificiren, auch in den Königl. Privat und hohen Schulen zu studiren sollen Macht haben, wozu man Sie in andern christlichen Schulen schwerlich admittiren wird. Und endlich werden ihre abergläubische Festtage authorisirt, indem Ihnen Zusage geschicht, (Artic. 22) daß Sie, auf solche ihre Festtage nicht solten vors Königl. Gericht citirt werden, noch daselbst zu erscheinen schuldig sein.

Fürs andere wird in dem Königl. privilegio de anno 1630 den Portugiesen versprochen, (Art. 18) daß alle teutsche Juden, ausser die sich zu Wandebeck niedergelassen, aus den Königl. Fürstenthümern gäntzlich excludirt seyn sollten. Als der Gottseelige König damals dis Privilegium verliehe, hat Er das Amt Pinnenberg et consequenter Altona noch nicht. Seit dem aber solches unter Königl. Hoheit gekommen haben J. K. M. in Gott ruhende Herrn Vater, Großvater und Eltervater die teutsche Juden zu Altona mit so vielerley privilegiis versehen, und dergestalt daselbst establirt, daß nunmehro dieselbe, umb der Hamburger Portugiesen willen, zu vertreiben, den reiterirten Königl. klaren Versicherungen entgegen, auch dem Königl. interesse höchstschädlich seyn würde. Den wan die teutschen Juden aus Altona weggehen sollten, wirdt die Stadt zum dritten Theil wüste, und E. K. M. verlöhren nicht allein die ordinaire jährliche Juden Pension von 1200 ℔ in ducaten, sondern es würden auch die andere gemeine Einkünfte der Stadt von Contribution Wein- und Bier- accise, Brauereyen, Mühlen etc. gewaltig abnehmen, welchen Schaden das Portugiesische Schutzgeld zu erstatten, wohl gar nicht capabel wäre.

Fürs Dritte wird E. K. M. hohes Interesse durch etliche Puncten des oft angezogenen privilegij, itziger Zeiten Bewandtniß nach, unfehlbaren Abbruch und Nachtheil leiden, indem die Portugiesen Freyheit haben sollen, Perlen, Kleinodien, Edelgesteine, Gold und Silber Arbeit Haußrath und andere Mobilien, Handelsweise, ohne Zoll, in Ew. Königl. Majtt Lande, ein und wider auszuführen. Da doch sonst andere trafiquanten und selbst Ew. Königl. Majett. ordinari

Unterthanen, bey dergleichen Dinge Ein- und Ausführe, einen schweren Zoll entrichten müsten, welchen also E. K. M. bey den Portugiesen verlören, annebenst würden die Portugiesen durch die Zollfreie Einfuhre dergleichen Wahren, den unter E. K. M. seßhaften Juwelierern Gold und Silber Arbeitern, die bisherige Nahrung zu entziehen, trefliche Gelegenheit bekommen. Ferner sollen die Portugiesen (Art. 28) Macht haben zu Glückstadt allerhandt Schiffe erbauen zu lassen, und das Holz dazu in E. K. M. Förstenthumen zu erkaufen, hernach aber die fertige Schiffe zur Stelle, oder in frembden Landen wieder zu verhandeln, welches dem Königl. Interesse directe zuwider ist, angesehen dasselbe hauptsächlich erfordert, daß das Schiffzimmer im Lande, so ohne dem schon rar und theuer genug zu Behuef der Königl. Flotte conservirt werde und keinen frembden Nationen zu Gute komme, als von denen man keine Versicherung hat, daß Sie dergleichen in den Königl. Landen erbaute Schiffe hernechst bey verenderten Zeiten nicht einst wider E. K. M. selbst gebrauchen.

Neben dem sollen E. K. M. in dem privilegio versprechen (Art. 11) die Portugiesen wegen ihrer Person und commercien zu Wasser und Lande, gleich wie andere Königl. Unterthanen, bey allen ausländischen Potentaten euersten Fleißes zu recommendiren oder zu verbitten und Ihnen mit Königl. Hülfe beyzuspringen. Im Fall sichs nun begäbe, wie leicht geschehen kann, daß die itzt oder künftig mit einander kriegende Partheien mehrbedeutete Portugiesen, pure vor E. K. M. Unterthanen nicht erkennen, sondern weil Sie in Hamburg wohnen bleiben, unter die Keyserl. Avocatoria mit rechnen und umb deswillen auf ihre Schiffe kapern lassen wolten, würden E. K. M. viel verdrüßlichen Anlauf haben, ihre aufgebrachte Schiffe und Güter liberiren zu sollen und davon, der Sache bekannter difficultet nach nicht wenig Unlust empfinden.

Viertens ist das oftbedeutete Königl. Privilegium in etlichen passagen so, wie es der Königl. Respect wol erforderte, nicht stylisirt, zumahl sich darin respectu der Portugiesen dergleichen tendre oder familiaire expressiones finden, als ein großer Herr gegen Vornehme Standes Personen fast nicht besser gebrauchen kann, als zum exempel (Art. 11) da der König Ihnen seiner Königl. faveur und Gnade verspricht, item (Art. 30) da Er zusagt, es mit ihnen so machen zu wollen, daß Sie Sich über Ihn nicht zu beschweren haben solten, item (Art. 33), daß Er ihnen je-

derzeit mit Königl. Gnaden und geneigten willen zugethan verbleibe, item (Art. 25) da Er bey ſtrafe gebietet, daß Sie niemand haßen, ſondern manniglich, andern Bürgern gleich, respectiren und halten ſolle. item (Art. 13) da der König wünſchet, Gott wolle doch in Gnaden abwenden, daß keiner von den Portugieſen durch unverhofften Fall oder Unglück in Verderben geräthe. item (Art. 25) da Er wünſchet, daß der liebe Gott Feuersbrünſte, Waſſerfluten, Aufruhr und andere Ungelegenheiten von Ihnen abkehren und wenden wolle, welche und andere irreguliere Formalien einen Glauben machen, daß dieſes privilegium nicht in der Königl. Cantzley, ſondern durch der Portugieſen Rathgeber oder advocatos, ſo den stylum curialem nicht verſtandten, müſte concepirt ſeyn, bevorab, weil es zu Glückſtadt datirt, da der König die rechte Kantzley nicht bey ſich gehabt haben mag.

Fünftens wird das gebetene Privilegium E. K. M. Unterthanen in etlichen Stücken ſchädlich und beſchwerlich fallen, als, zum Exempel (Art. 14), da der Portugieſen Weiber bey ihrer Männer bancorotten oder Concursen nicht nur mit ihrem Brautſchatz, ſondern auch andern Mitgiften, allen andern, obſchon älteren Creditoren, vorgehen ſollen, welches der Observantz in Holſtein gantz contrair iſt. item (Art. 12) bisher haben E. K. M. Unterthanen, wan Sie Schiffbrüchige Güter gerettet, den dritten Theil des Werths zum Berglohn zu genießen gepflogen, anerwogen, Sie manchmal Leib und Leben darüber hasardiren müſten. Nach gegenwertigem privilegio aber ſollen Sie der Portugieſiſchen Juden gebergte Güter, umb ein leidliches und billiges Bergegeld wieder ausfolgen laßen. Zu geſchweigen andern Abbruchs, welchen E. K. M. Unterthanen in ihrer profession oder Handtierung, durch der Portugieſen freie Handlung, und dazu habende reiche mittel mancher Orten, leiden dürften.

Aus obigen Umbſtänden nun Allergnädigſter König und Herr iſt leicht zu judiciren, ob mehr beſagter Juden Begehr ſo ſchlechterdings zuläßig, und ob ihre dagegen offerirte jährliche 50 ℔ gegen ein dergleichen importantes, und viel nach ſich ziehendes Königl. Privilegium, proportionirt ſey. Es ſtehet aber desfals alles lediglich bey E. K. M. allergnädigſten Willen oder Entſchluſſe. Und da deroſelben der Juden Geſuche, auf eine oder andere Art zu deferiren aus ſonderbaren Königl. Gnaden gefiele, würde meines geringen

erachtens, jedoch unmaßgeblich, etwa auf nachfolgende Puncten zu reflectiren stehen.

1) Daß die Portugiesen vorhero ein zuverlässiges nahmentliches special Register aller ihrer Haußväter und Familien wie auch der noch ledigen Mannspersonen, so in dis Privilegium mit eingeschlossen zu werden verlangen, extradiren mögen, umb daraus zu sehen, mit was leuten und mit wie viel Familien man zu thun hat.

2) Daß das Privilegium Kantzleymäßig, und nach itziger Zeiten Bewandtnis eingerichtet, was dem Christenthum etwa zu nahe, oder nicht mehr practicabel oder E. K. M. hohen Interesse und dero respect zuwider, oder den Königl. Unterthanen allzuabträglich ist, respective ausgelassen, geendert und gemildert werde.

3) Daß hierauf, vor die erste Erhebung dieses privilegii eine ansehnliche Summe Geldes, etlicher Tausendt Reichsthaler von den Portugiesen stipulirt werde, dessen sie sich dann so viel weniger zu entbrechen, wan Sie erwegen, daß Sie hernechst nicht nur die in dem privilegio selbst specificirte beneficia, sondern auch außerdem, als Königl. Unterthanen zulängliche Hülfe wider die nach Altona austretende bancorottirer zu genießen haben werden, welches, casu eveniente, für Sie eine große avantage ist, weil dergleichen bancorottirer, daferne Sie das Geleite in Altona genießen wollen, was Sie den Königl. Unterthanen schuldig seynd, völlig und ohne Abgang bezahlen müssen.

4) Daß ferner von jeder Familie nach Proportion ihres Vermögens, ein jährliches gewisses Schutzgeld und zwar unvorgreiflich von einer vollreichen Familie etwa 16 ℔, von einer mittelmäßig reichen aber 12 ℔ und von einer schlecht vermögenden etwa 8, 9. bis 10 ℔ capitulirt werde. Dessen sich dan niemand zu beschweren haben kan, in Betracht eine arme teutsche Juden Familie zu Altona des Jahrs an Schutzgeldt und Viehe accise beinahe so viel geben muß, ohne was andere bürgerliche Onera an Contribution, Wachten, Einquartirung, Wein- und Bier- accise etc. absonderlich noch erfordern.

5) Ob etwa das Privilegium nicht auf immer wärend, sondern nur gewisse Zeit, von 20 Jahren oder dergleichen, zu verleihen, damit man, woferne dasselbe in die Länge schädlich befunden würde, oder die Verenderung der Zeiten ein anders erfoderte, mit guter manier davon wieder abkommen könne.

6) Ob nicht den Portugiesen Hoffnung zu machen, daß Ihren Familien, die sich künftig nach Glückstadt oder Altona würklich zu wohnen begeben würden, nicht allein ihr quantum, so Sie bey erhebung des privilegii zum Antritt, mit beigetragen, restituirt, sondern es auch ratione des jährlichen Schutzgeldes mit ihnen, wie mit andern ihren aldar bereits wohnenden Nationsverwandten gehalten werden solle. Welches alles auf erhaltenen allergnädigsten Befehl, wiewol gantz unmaßgeblich und vorbehältlich E. K. M. lediglichen Entschlusses, nach meinen geringen Verstandte, in Allerunterth. eröfnen sollen, zu Königl. Gnade mich in submisser Devotion hiemit ergebend, als

Kopenhagen den 4 April 1705 — E. K. M.

Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemark Norwegen, der Wenden und Gohten, haben sich aus dem von den alhier sich befindlichen Deputirten der sämmtlichen Portugisischen Ebräischen Nation zu Hamburg übergebenen Allerunterthänigsten Memorial geziemend ausführlich referiren lassen, und darauf allergnädigst resolvirt, daß sothaner Portugiesischen Ebräischen Nation zu Hamburg wohl zugestanden werden könne, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Schutzgeldes eine Societet mit denen in Altona und Glückstadt sich befindlichen Schutzverwandten Juden zu behalten, und sich der Freiheit des Kirchhofs und was dem sonsten, nach Ihrem Glauben anhängig ist, zu bedienen, wan nehmlich selbige sich vorher ratione quanti, sowohl wegen der jährlichen Recognition und Schutzgelder, alß auch anderer Dinge, so hiebey möchten erfordert werden, mit Unserer Rentekammer werden vereiniget haben, und dan daß solches den andern Schutzverwandten Juden und in specie denen in Altona würklich wohnhaften 13 Familien nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen möge. Uhrkundlich unter AllerhöchstgeEhrt Ihr. Königl. Mayett Handzeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben auf dero Residentz zu Copenhagen den 31 Martü Ao 1705.

Ist zwar also ausgefertiget aber von Königl. Maytt nicht unterschrieben worden.

VIII. Eine Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Juden in hiesigen Landen hat einen

zwiefachen Gegenstand, theils die religiöse oder kirchliche Verfassung der Juden, theils ihre bürgerliche Verfassung.

A. Ueber die kirchliche Verfassung der Juden enthalten unsere Gesetze sehr wenige Aeusserungen. In der Regel hat jede Judengemeinde ihren eignen Rabbiner [38]) und ein Collegium von Aeltesten als Gemeindevorstand. Nach dem Regulativ für die Friedrichstädter Judengemeinde vom 4. Mai 1802 wird der Rabbiner auf zwei Jahre angenommen, und kann ein Jahr vor Ablauf der Frist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so dauert der Contract stillschweigend fort. Bei der ersten Annahme eines Rabbiners muß derselbe von dem altonaischen Gerichte confirmirt werden. Des Rabbiners Amt ist, die Gemeinde zu belehren, was koscher und trefe (erlaubt und unerlaubt) sey, zuweilen eine moralische Predigt zu halten, für die gute Ordnung und Stille bei dem Gottesdienst zu sorgen, die Aufsicht über die Schule zu haben und die Gemeinde, so viel es von ihm abhängt, in Friede und Eintracht zu erhalten. In Sachen, welche die Gemeinde angehen, hat er nur insofern einigen Einfluß, als er dahin zu sehen hat, daß nicht wider die Gesetze und Anordnungen gehandelt werde. In den andern, ebenfalls unter dem jüdischen Gericht in Altona stehenden Judengemeinden zu Elmshorn, Rendsburg und Fackenburg wird die Verfassung ohne Zweifel der Friedrichstädter ähnlich seyn. Die portugiesischen Gemeinden in Glückstadt und Altona stehen mit dem Oberrabbiner und dem jüdischen Gerichte in Altona in keiner Verbindung. Der Rabbiner in Glückstadt hat bisweilen den Titel eines Oberrabbiners geführt [39]).

Bei allen Judengemeinden, auch wo sie in weltlichen Sachen unter den Ortsgerichten stehen, ist doch immer in

---

38) Die portugiesische Gemeinde in Altona hat keinen eignen Rabbiner, und läßt einen fremden Rabbiner, auch wohl den der hochdeutschen Nation fungiren. Bolten II. Bd. S. 198.

39) Witt Secularfeier S. 78.

geiſtlichen Sachen die Competenz der jüdiſchen Gerichte begründet. Der Begriff der geiſtlichen Sachen iſt aber nicht immer derſelbe. In den Privilegien der portugieſiſchen Judengemeinden in Glückſtadt und Altona werden dahin gerechnet, nicht blos wie in Friedrichſtadt diejenigen Rechtsſachen, welche Kirchen- und Ceremonienweſen und Kirchendiſciplin betreffen, ſondern auch diejenigen Sachen, welche Teſtamente, Erbſchaften, Brautſchatz und Ehe angehen oder ſonſt nach jüdiſchen Geſetzen und Gebräuchen zu beurtheilen ſind. Auf allen Fall ſind aber die Eidesleiſtungen der Juden als geiſtliche Sachen anzuſehen und zu behandeln, wie das auch die deshalb ergangenen Verordnungen ausdrücklich beſagen [40]).

Unter den einzelnen das jüdiſche Kirchenweſen betreffenden Verfügungen iſt das Reſcript vom 18. Jan. 1762 zu bemerken, nach welchem die jüdiſchen Sabbathe nicht aber die übrigen jüdiſchen Feſttage als Feiertage anerkannt ſind, dergeſtalt, daß kein Jude an Sabbathen vor Gericht geladen oder mit einer Strafe belegt werden kann [41]). Den portugieſiſchen Juden in Altona iſt ausdrücklich zur Pflicht gemacht, deutliche Protocolle und Regiſter der Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle zu führen. Auch dürfte vielleicht die Verfügung vom 15. April 1763 wegen der in den Gemeinden fremder Religionsverwandten zu führenden Regiſter ebenfalls

40) Verordnung vom 24. Sept. 1751 und die Reſcripte vom 3. Nov. 1771 und 6. Febr. 1772. Syſtematiſche Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 598 u. f. Ein Formular des Judeneides, wie es 1710 in Schleswig gebräuchlich war, ſiehe im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 620. Bei der Ableiſtung des Judeneides müſſen wenigſtens zehn Juden männlichen Geſchlechts gegenwärtig ſeyn. Das ſind die ſogenannte zehn Müßiggänger. Ueber die Entſtehung dieſes Gebrauchs ſiehe Joſt Geſchichte III. Bd. S. 137 und in den Beilagen dazu S. 153. Schriftliche Eide der Juden werden in derſelben Form geleiſtet, als die Eide der Chriſten.

41) Syſtematiſche Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 607.

auf die Juden Anwendung leiden [42]). Endlich gehören hierher die Verfügungen wegen Beerdigung der Leichnahme jüdischer Glaubensgenossen [43]). Daß alle kirchliche Einrichtungen und Institute der Juden auf Kosten der jüdischen Gemeinden unterhalten werden müssen, bedarf um so weniger der Bemerkung, da dasselbe auch von den kirchlichen Einrichtungen der Christen gilt.

Mit den christlichen Gemeinden am Orte wo Juden wohnen, werden diese gewöhnlich in keinem rechtlichen Verhältniß stehen, insbesondere zur Entrichtung von Stollgebühren oder andern Abgaben an christliche Geistliche und Kirchen nicht pflichtig seyn. Es versteht sich jedoch von selbst, daß insofern in einer christlichen Gemeinde gewisse Kirchenprästanda den Character von Reallasten haben, die Verschiedenheit der Confession in solchem Fall keinen Unterschied machen kann, und daß auch der jüdische Besitzer eines Grundstücks alles davon an die Kirche zu Entrichtende zu leisten hat. Von den persönlichen Kirchenlasten sind aber, nach unsern Landesgesetzen alle fremde Religionsverwandte im Allgemeinen frei. An einzelnen Orten kann freilich in Folge getroffener Vereinbarungen oder eines beständigen Herkommens eine entgegengesetzte Regel geltend seyn [44]). So bezahlen nach Bolten die Judengemeinden in Altona jährlich ein Gewisses als Aequivalent für die Stollgebühren, auch findet bei den Juden eine jährliche Umsammlung zum Besten der christlichen Geistlichen ebenso gut Statt, wie bei den übrigen Einwohnern [45]). Ausserdem erwähnt Bolten eines von allen fremden Religionsverwandten zu erlegenden Kirchengeldes, welches aber ohne Zweifel eine Grundabgabe für kirchliche

---

42) Systemat. Samml. der Verord. III. Bd. S. 453.

43) Verfügung vom 13. Sept. 1804, Kanzeleipatent vom 27. Jul. 1811 und Kanzeleischreiben vom 2. Jun. 1813. Daselbst S. 438.

44) Vgl. das Rescript für Eiderstedt vom 15. März 1763.

45) Bolten Kirchennachrichten I. Bd. S. 47.

Zwecke seyn wird. Die Leistung dieser Abgabe macht daher keine Ausnahme von der Regel.

An einigen Orten, wo keine eigentliche Judengemeinden bestehen, aber doch mehrere einzelnen Judenfamilien speziell concessionirt sind, haben sie auch wohl die Erlaubniß erhalten, gottesdienstliche Versammlungen in einem dazu eingerichteten Zimmer zu halten[46], oder einen Begräbnißplatz anzulegen[47] oder es ist ihnen auch beides zugleich gestattet worden[48]. Was

B. die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden betrifft: so sind sie in so weit den übrigen Landeseinwohnern gleich zu achten, daß sie überall des gemeinen Friedens, d. h. des rechtlichen Schutzes für ihre Person, ihr Eigenthum, ihre Forderungen und für alle Familienrechte theilhaftig sind. Daneben bestehen aber noch immer, nachdem mehrere ältere den Juden ungünstige Gesetze aufgehoben sind, manche rechtliche Beschränkungen in Betreff der Niederlassung der Juden, ihrer Fähigkeit Grundeigenthum zu erwerben, und der ihnen erlaubten Nahrungszweige und Gewerbe.

1) Die Juden dürfen nur an denjenigen Orten wohnen, die ihnen zur Niederlassung angewiesen sind, oder wo etwa einem Einzelnen die Niederlassung mittelst eines besondern Privilegii ist erlaubt worden. Als diejenigen Orte, an welchen Juden ohne ein besonderes Privilegium wohnen dürfen, sind in dem Rescript vom 13. Juni 1729 genannt: Altona, Glückstadt, Rendsburg und Friederichstadt[49]. Alle Juden, die sich der Niederlassung halber melden, sind nach einer dieser Städte zu verweisen. Jetzt werden diesen Orten

---

46) Wie zu Kiel.

47) In Segeberg und Gieschenhagen. Concession vom 16. März 1793.

48) In Ahrensburg. Rescript vom 26. Mai 1822.

49) Systematische Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 591. Vgl. auch Kanzeleischreiben vom 22. April 1820.

auch noch Elmshorn [50]) und Fackenburg beizuzählen seyn. An mehreren Orten, sowohl Flecken als Städten, ist einzelnen oder mehreren Judenfamilien mittelst specieller Concessionen die Niederlassung gestattet. Nach einem Publicandum für Kiel vom 12. Septbr. 1766 sollte daselbst nie mehr als eine Judenfamilie geduldet werden. Späterhin ist die Anzahl dieser Familien auf drei erhöht worden. Alle aber bedürfen, um bürgerliche Nahrung treiben zu können, einer unmittelbaren Königl. Resolution, sie können nicht von dem Magistrat recipirt werden. Unstreitig werden die angeführten beschränkenden Bestimmungen wegen Niederlassung der Juden in der Praxis nur auf solche Juden angewandt, die ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen. Promovirten oder concessionirten Aerzten, oder bestallten Advocaten, und allen solchen, die etwa von einer Art des Unterrichts z. B. in der Musik, oder in fremden Sprachen leben möchten, dürfte es verstattet werden, sich gleich allen andern Landeseinwohnern, allenthalben niederzulassen. Es ließe sich dasselbe vielleicht von den Kapitalisten, und überhaupt von allen behaupten, die sich in den Städten oder Flecken niederlassen wollen, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben.

2) An diesen Orten können sie sich auch nicht ohne Weiteres niederlassen. Es genügt nicht, daß diejenigen Juden, welche sich dahin zu wohnen begeben, mit den gehörigen Pässen, oder andern vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen sind [51]). Sie müssen förmlich zu Unterthanen aufgenommen werden, entweder, wo dies zulässig ist, dadurch daß sie das städtische Bürgerrecht erwerben, oder durch Er-

---

50) Vgl. die Rescripte vom 15. Septbr. 1727 und 9. Juli 1736. C. C. H. III. Bd. S. 1465.

51) Dies ist bei andern hinreichend. Patent, betreffend die Bestimmung, von welchem District ein Verarmter zu versorgen, vom 23. Decbr. 1808 § 2. Auch wiederholt ausgesprochen in dem Rescript für Nordstrand vom 24. April 1827.

werbung eines Schutzscheins. In Glückstadt müssen die Juden nach den Privilegien der Stadt von 1662 das Bürgerrecht gewinnen, desgleichen auch die portugiesischen Juden in Altona [52]). Dasselbe scheint auch in Rendsburg der Fall zu seyn. Die Wirkungen des ertheilten Bürgerrechts beschränken sich, wie bei allen und jeden überhaupt, so auch bei den Juden auf den Erwerber und dessen Wittwe. Was aber die Ertheilung eines Schutzscheines betrifft, so gilt dieser unstreitig nicht für den Erwerber allein, sondern für dessen gesammte Descendenz. Die Art und Weise wie die für Altona erlassenen Verfügungen zwischen den einheimischen, d. h. den am Orte gebornen Juden, und den mit einem Schutzbriefe versehenen unterscheiden, läßt daran nicht zweifeln. Jeder Schutzschein giebt aber nur Befugniß, an dem Orte zu wohnen, für welchen er ertheilt wird. Es soll an allen Orten, wo Juden wohnen dürfen, darauf geachtet werden, daß keine fremde Juden geduldet werden, die sich nicht ordnungsmäßig zur Erlangung des Schutzes melden [53]). Auch die jüdischen Domestiquen der Judenfamilien sollen nur einheimische seyn. In Kiel müssen die tolerirten Familien ausserdem für jeden jüdischen Domestiquen 2 Rthlr. an die Stadtcasse bezahlen [54]).

3) Die Aufnahme zum Unterthan erfolgt nicht ohne die Erfüllung besonderer Bedingungen. Ueber die Aufnahme der Juden in Friederichstadt ist nichts Näheres bekannt. In Altona wird sowohl bei den hochdeutschen als bei den por-

---

52) Oberpräsidialbescheid vom 27. Febr. 1719.

53) Placat vom 4. Aug. 1812 betreffend die Erneuerung einiger Verfügungen wider das Einschleichen fremder Juden in Altona. Verfügung vom 20. Nov. 1789 zur Verhütung heimlicher auswärtiger Copulationen eingeborner zu Altona wohnender Juden hochdeutscher Nation mit fremden Personen.

54) Kanzeleipatent vom 13. Mai 1812 betreffend die Judenknechte der ansäßigen oder Schutzjuden. Publicandum für Kiel vom 12. Septbr. 1766.

tugiesischen Juden, wie es scheint, nichts weiter erfordert, als daß die Gemeindeältesten gegen Leben und Wandel des Aufzunehmenden nichts zu erinnern finden [55]). Um so viel möglich die Ansiedelung armer Juden zu verhindern, ist für Glückstadt, Rendsburg und Elmshorn verfügt, daß die Aufzunehmenden ein eigenes Haus kaufen, auch den ganzen Kaufpreis bezahlen sollen. Nur unter denselben Bedingungen ward anfänglich an den genannten dreien Orten den sich dort etablirenden Judenkindern die Niederlassung und der fernere Aufenthalt gestattet. In Rendsburg und Glückstadt sind die Judenkinder jedoch soweit begünstigt, daß sie bei ihrer Niederlassung nur die Hälfte des Kaufpreises für das angekaufte Haus zu bezahlen brauchen [56]). In Elmshorn sollen alle sowohl die ankommenden fremden Juden als diejenigen Judenkinder, welche sich daselbst etabliren, die Waaren, mit welchen sie handeln wollen, nicht in Hamburg ankaufen, sondern recta via aus Holland oder Engelland über Glückstadt oder Altona beziehen [57]). Aus gleichem Grunde wird es in den an Einzelne ertheilten Concessionen gewöhnlich zur Pflicht gemacht, ein Haus zu kaufen.

4) Die Privilegien der hochdeutschen Juden in Altona von 1641, und das mehrmals angeführte Rescript vom 15. Septbr. 1727, betreffend die Juden in Elmshorn, erwähnen des von den Schutzjuden zu erlegenden Schutzgeldes. Früher bezahlten die einzelnen Judenfamilien und selbständig lebenden Juden in Altona ein bestimmtes persönliches Schutzgeld. Jetzt bezahlt die ganze hochdeutsche

---

55) Privilegien der hochdeutschen und der portugiesischen Juden in Altona.

56) Für Glückstadt die Rescripte vom 28. Mai 1726 und 6. Febr. 1744. C. C. H. III. Bd. S. 42. Letzteres extendirt auf Rendsburg unterm 6. Octbr. 1786. Wegen Elmshorn vgl. die oben angeführten Rescripte von 1727 und 1736.

57) Siehe Rescript vom 15. Sept. 1727.

Judengemeinde eine jährliche Summe von 1200 Speciesducaten [58]). Auſſerdem wird bei jedem Regierungswechſel für die Beſtätigung der Privilegien ein ſogenanntes don gratuit bezahlt. Daß die an einem Orte wohnenden Juden die allgemeinen Steuern und Abgaben zu erlegen pflichtig ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Wie es ſcheint hat die hochdeutſche Judengemeinde in Altona die Kopfſteuer gegen Erlegung eines Averſionalquanti von 1500 Rthlr. abgehandelt.

5) An den Orten, wo Juden entweder in Gemäßheit eines allgemeinen Privilegii oder einer beſondern Conceſſion wohnen dürfen, können ſie auch Häuſer ankaufen, und hypothecariſche Rechte an Grundſtücken erwerben [59]). Sie können Handel treiben, in ſo fern derſelbe nicht zünftig oder an Privilegien der Krämercompagnien gebunden iſt. Wenn etwa ein Betrieb ausdrücklich nur denjenigen geſtattet iſt, die das Bürgerrecht gewonnen haben, wie das Geſchäft eines Mäcklers in Altona, ſo ſind natürlich die Schutzverwandten Juden davon ausgeſchloſſen [60]). Auch die Treibung von Handwerken war ſchon von Anfang an den Juden in Altona und Glückſtadt erlaubt, gleichſam als eine Art von Freimeiſtern. Die Aufnahme in Zünfte und Innungen ward ihnen aber nicht geſtattet. Die Kanzelei ſcheint freilich ein paar Mal der entgegengeſetzten Anſicht gefolgt zu ſeyn [61]). Daß aber früherhin die Juden nicht in Zünfte und Innungen aufgenommen werden konnten, wird dadurch auſſer Zweifel geſetzt, daß erſt das Patent vom 12. Octbr. 1824 die Einſchreibung moſaiſcher Glaubensgenoſſen als Lehr-

58) Bolten Kirchennachrichten II. Bd. S. 153.

59) Placat vom 10. Juli 1811 betreffend die Aufhebung des § 42 der großfürſtlichen Polizeiordnung.

60) Nach der Mäcklerordnung für Altona vom 30. Decbr. 1776 ſollen nur Chriſten und portugieſiſche Juden als Mäkler angenommen werden.

61) Vgl. Reſcripte vom 4. Septbr. und 25. Decbr. 1813.

linge in die Zünfte der Städte Altona, Friedrichstadt, Glückstadt und Rendsburg und in dem Flecken Elmshorn zugelassen, und die entgegenstehenden Bestimmungen in den Artikeln jener Zünfte aufgehoben hat. Im Verarmungsfall haben sie unter Voraussetzung der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen Anspruch auf Versorgung, in so fern nicht am Orte die eigenthümliche Einrichtung einer jüdischen Armenanstalt besteht, wie bei der hochdeutschen Judengemeinde in Altona [62]). In Altona und Rendsburg nehmen sie an den bürgerlichen Militairdiensten Theil, welches freilich wohl zunächst als eine Verpflichtung, aber doch auch zugleich als eine Berechtigung angesehen werden muß [63]). Daß sie zu bürgerlichen oder Staatsämtern nicht gelangen, dafür ist eine beständige Observanz. Auch ist ihnen der Zugang zur Advocatur und zum Notariat nicht ohne Weiteres zugestanden. Zwar kann dieses kaum als eine Rechtsbeschränkung angesehen werden, da die Ertheilung von Advocatenbestallungen und Notariatsconcessionen lediglich von dem Ermessen der Regierung abhängt. Es ist indeß bis jetzt anerkannte Maxime der Regierung Advocatenbestallungen nur unter Beschränkungen und Notariatsconcessionen überall nicht an Juden zu ertheilen. Eigenthümlichen Beschränkungen sind die Ehen der hochdeutschen Juden in Altona mit fremden Personen unterworfen [64]). Das gemeinrechtliche Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen gilt aber allenthalben bei uns und daß davon dispensirt werde, gehört zu den sehr seltenen Fällen.

6) Was die rechtlichen Verhältnisse der Juden ausserhalb dem Orte ihrer Niederlassung betrifft, so können die Juden frei im Lande reisen [65]) und die Märkte beziehen,

---

62) Volten Kirchennachrichten II. Bd. S. 198.

63) Volten a. a. O. II. Bd. S. 161. Resolution vom 27. Mai 1812.

64) Patent vom 20. Novbr. 1789.

65) Nur fremden Kramjuden sollen nach der Verordnung vom

Handel und Wandel treiben, und überhaupt alle Geschäfte, welche Fremden oder Einheimischen gestattet sind. Ein Leibzoll scheint hier in den Herzogthümern auch früherhin gar nicht Statt gefunden zu haben. Etwas Aehnliches war jedoch in dem ehemals Großfürstlichen verordnet. Nach dem Publicandum für Kiel vom 12. Septbr. 1766 sollte nie mehr als eine Judenfamilie in Kiel geduldet werden. Keine andern Juden sollten, den Umschlag und die Märkte ausgenommen, unter keinem Vorwande, selbst nicht unter dem Vorwande, den Gottesdienst abzuwarten, länger als 24 Stunden geduldet werden, und zwar gegen Erlegung von 16 ßl. Diese Bestimmung ward durch die Großfürstliche Polizeiordnung von 1768 allgemein gemacht. Unterm 16. Mai 1800 ward sie zu Gunsten der portugiesischen Juden in Altona und unterm 20. Septbr. 1803 ganz allgemein aufgehoben. Zwar dürfen die Juden nirgends anders im Lande bleibend wohnen, oder auf eine bestimmte längere Zeit z. B. als Dienstboten, Verwalter oder Pächter auf Landgütern sich aufhalten, als wo ihnen der Aufenthalt ausdrücklich gestattet ist [66]). Ein temporairer Aufenthalt wird ihnen aber nirgends verwehrt. Genaue Bestimmungen über diesen Punct giebt es nicht. Nach dem Privilegio der hochdeutschen Juden in Altona soll kein fremder Jude länger als 14 Tage ohne Vorwissen des Beamten geduldet werden. Selbst da ist aber der Aufenthalt nicht auf die genannte Zeit beschränkt. Da es sehr schwer und fast unmöglich ist, den Aufenthalt eines Fremden an einem Orte von dem eigentlichen Wohnen zu unterscheiden, so hat der Mangel genauer Bestimmungen über diesen Punct zur natürlichen Folge, daß Juden, indem sie einen temporairen Aufenthalt vorschützen, an mehreren

---

17. April 1811 keine Pässe ertheilt werden. Ausserdem ist noch zu bemerken die Verfügung vom 1. Juli 1769, in wie fern den nach Dännemark reisenden Juden Pässe zu ertheilen sind.

66) Kanzeleischreiben vom 22. April 1820.

Orten wohnen bleiben, wo sie den Gesetzen nach sich nicht niederlassen dürfen. Ihrer Aufnahme in Bürger- und Gelehrtenschulen wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, eben so wenig als ihrer Immatriculation auf der Landesuniversität. Nicht nur ist den portugiesischen Juden in Glückstadt der Besuch der Schulen und Lehranstalten ausdrücklich zugesichert, sondern es sind auch die Bestimmungen der academischen Gesetze, nach welchen Juden vom Besuche der Universität ausgeschlossen seyn würden, längst durch eine entgegengesetzte Observanz ausser Gebrauch gekommen. Ebenfalls ist es durch eine bestimmte Observanz entschieden, daß sie zu Doctoren der Medicin und der Philosophie promovirt werden können. Die Juristenfacultät hat sich aber bis jetzt nicht ermächtigt gehalten, Juden zur Promotion zuzulassen. Will man strenge bei dem Inhalt der bestehenden Gesetze bleiben, so kann es eigentlich nicht zweifelhaft seyn, daß die Juden ausser den Orten, wo ihnen der Aufenthalt gestattet ist, auch nicht als Lehrlinge in die Zünfte eingeschrieben werden können. Eine neuere Kanzeleientscheidung hat jedoch den entgegengesetzten Grundsatz angenommen, und es für zulässig erklärt, daß mosaische Glaubensgenossen, welche zum Aufenthalt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein berechtigt sind, bei Handwerkern in die Lehre genommen, und in die Aemter eingeschrieben werden können [67]). Eine wesentliche Rechtsbeschränkung der Juden ist es auch, daß sie nirgends im Lande, ausser an dem Orte, wo sie erlaubterweise wohnen dürfen, Grundeigenthum erwerben können. Diese Beschränkung muß als Folge eines speciellen Verbots angesehen werden. Daraus, daß sie ausser gewissen Orten nicht wohnen sollen, folgt die Unfähigkeit zum Erwerb des Grundeigenthums an und für sich nicht [68]). End-

67) Kanzeleischreiben vom 18. Novbr. 1826.

68) Das Kanzeleischreiben vom 22. Decbr. 1818 bestätigt das Verbot, Grundstücke anzukaufen, bringt es jedoch mit dem Verbot,

lich ist hier noch die allgemeine Vorschrift der Verfügung vom 7. Septbr. 1813 zu bemerken, daß die Bekenner der mosaischen Religion, welche einen bürgerlichen Stand im Staate haben, in solchen öffentlichen Ausfertigungen, welche weder die Religion noch deren Gebräuche angehen, nur nach ihrem bürgerlichen Stande, und nicht nach ihrer Religion benannt werden sollen.

7) Neben den durch unsere Landesgesetze begründeten Rechtsbeschränkungen der Juden sind die ihnen eingeräumten Privilegien nicht zu übergehen. Das wichtigste unter diesen ist unstreitig das Privilegium auch in weltlichen oder bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Juden unter ihren eigenen Gesetzen, und ihren eigenen Richtern zu stehen. Sämmtliche hochdeutsche Juden in den Herzogthümern (mit Ausnahme der etwa in Glückstadt wohnenden) sind der Jurisdiction des jüdischen Gerichts in Altona untergeordnet. Die Erkenntnisse dieses jüdischen Gerichts unterliegen keiner Appellation. Es kann dagegen nur das remedium supplicationis ad thronum eingelegt werden [69]). Die portugiesische Judengemeinde in Altona und Glückstadt haben eigene jüdische Gerichtsbehörden. Es finden jedoch nicht nur mehrere Beschränkungen der jüdischen Gerichtsbarkeit Statt, sondern sie ist in weltlichen Sachen bisweilen ganz ausgeschlossen. Die Beschränkungen sind folgende. In Polizei

---

an einem Ort zu wohnen, in Verbindung. Der Grundsatz selbst, daß Juden an den Orten, wo sie nicht wohnen dürfen, kein Grundeigenthum erwerben können, ist übrigens immer befolgt worden und namentlich im Jahre 1810 in dem Fall zur Anwendung gekommen, da der jüdische Banquier Dehn das Gut Petersdorf kaufen wollte.

68) Rescript vom 24. Juli 1739 betreffend die Cognition des Rabbiners und der Aeltesten der Juden hochdeutscher Nation in Altona. Systematische Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 596.

und Concurssachen so wie bei Realklagen ist die Jurisdiction nicht begründet [70]). Da überhaupt die Gerichtsbarkeit nur in Sachen zwischen Juden und Juden eingeräumt wird, so werden auch alle Proclamate ad indagandum statum bonorum und die ad instantiam der Beneficialerben erlassenen von der christlichen Behörde zu veranstalten seyn [71]). In Elmshorn ist es den Juden gestattet, liquide öffentliche Prästanda an die Judengemeinde, in so fern gegen solche Forderungen nichts eingewandt wird, bei der ordentlichen Obrigkeit einzuklagen, und desfalls die Execution des Orts zu bewirken [72]). Nach den Privilegien der portugiesischen Juden in Glückstadt ist die Cognition der jüdischen Richter auf Civil- und Kaufmannssachen bis auf die Summe von 150 Rthlr. beschränkt. In weltlichen Sachen stehen die Juden in Friedrichstadt [73]) und die portugiesischen Juden in Altona unter den Ortsgerichten, nur daß bei letzterm der Begriff der Sachen, die als zur Kirchendisciplin gehörig angesehen werden, ein sehr weiter und umfassender ist [74]). In Altona sind endlich noch Beispiele vorgekommen, daß eingebornen Judenfamilien in allen und jeden Civilsachen die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Oberrabbiners und der Aeltesten ist ertheilt, und ihnen der Gerichtsstand vor dem Oberpräsidenten und Magistrat ist gestattet worden. Eine weitere Entwickelung des von den jüdischen Gerichten

---

70) Siehe das in der vorigen Note angeführte Rescript.

71) Es dürfte in solchen Fällen kaum nöthig seyn, daß die jüdischen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen an das jüdische Gericht gewiesen werden, wie doch in einigen Fällen geschieht.

72) Rescript vom 27. Mai 1791.

73) Regulativ für die Judengemeinde vom 4. Mai 1802.

74) Vor Ertheilung der Privilegien vom 22. Mai 1771 wurden die Erbtheilungen zwar nach jüdischem Recht, aber von dem Stadtgericht, jedoch unter Zuziehung des Rabbiners und der Aeltesten regulirt. Rescript vom 3. Septbr. 1762.

zu beobachtenden Verfahrens liegt auſſer dem Kreiſe dieſer Betrachtung.

Ein zweites Privilegium der hochdeutſchen Juden in Altona und Wandsbeck gewährt ihnen Sicherheit gegen die Vindication gekaufter fremder Sachen, welche ſonſt auch nach dem Grundſatze: „Hand muß Hand wahren," hätten reſtituirt werden müſſen. Nach den Privilegien der hochdeutſchen Juden in Altona von 1641, mußten vertraute Güter, die von Juden gekauft oder als Pfand angenommen waren, wenn ſie innerhalb ſechs Wochen wieder beſprochen wurden, gegen Erſtattung des Preiſes oder Pfandgeldes dem Eigenthümer wiedergegeben werden. Dieſer passus iſt in den erneuerten Privilegien von 1731 ausgelaſſen. Das Privilegium, die im guten Glauben gekauften geſtohlenen Sachen nur gegen Bezahlung des Preiſes und des Pfandgeldes ausliefern zu müſſen, kommt in den alten wie in den neuen Privilegien gleichmäßig vor. Schrader hat im Lehrbuche II. Bd. S. 167 dieſes Privilegium noch als geltend aufgeführt. Unſtreitig iſt es aber durch die unterm 23. Aug. 1754 für Altona ergangene Verordnung, wornach geſtohlnes Gut dem Eigenthümer ohne Entgeld wiedergegeben werden ſolle, aufgehoben worden. Dafür ſpricht nicht nur die ganze Faſſung jener Verfügung [75]), ſondern insbeſondere auch der Umſtand, daß ein den Wandsbecker Juden von der Gutsherrſchaft 1671 ertheiltes, ungefähr gleichlautendes, Privilegium unterm 28. Octbr. 1754 ebenfalls gänzlich aufgehoben wurde [76]).

Ein drittes Privilegium betrifft das Ausleihen auf Pfänder. Ein ſolches kommt nur in Glückſtadt vor. Durch eine Verfügung vom 12. Novbr. 1790 ward dem dortigen Zuchthaus-Lombard das ausſchließliche Recht beigelegt, auf Pfänder Geld auszuleihen. Unterm 11. Aug. 1791

75) Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. Vorrede S. X.
76) Geſchichte von Wandsbeck S. 26.

ward zu Gunsten der damals in Glückstadt etablirten Juden davon wiederum eine Ausnahme gemacht, und ihnen die Freiheit, auf Pfänder zu leihen, von neuem eingeräumt [77]). Von dem Privilegium exclusivum des Kieler Lombards ist keine Ausnahme gemacht, und die Privilegien anderer Lombarde beschränken die natürliche Freiheit Aller, auf Pfänder auszuleihen, gar nicht [78]).

Das vierte Privilegium wegen eines höhern Zinsfusses als des sonst erlaubten, ist in neuern Zeiten sehr beschränkt worden. Die Privilegien der hochdeutschen Juden in Altona gestatteten ihnen von jeder Mark wöchentlich einen Pfenning an Zinsen, also reichlich 25 pCt. im Jahre zu nehmen. Die Verfügung vom 10. Aug. 1764 beschränkt den Zinsfuß auf 12½ pCt. Den portugiesischen Juden in Glückstadt ist erlaubt 12 pCt. zu nehmen; sie sollen aber nicht geringere Summen als 100 Rthlr. ausleihen. Die ploenische Polizeiordnung vom 3. Jan. 1749 Tit. 9. Art. 2., welche ebenfalls 12 pCt. (1 Rthlr. monatlich) in so fern das Geld gegen handhabend Pfand monatsweise ausgeliehen wird [79]), gestattet, nennt zwar nicht die Juden ausdrücklich. Die erwähnte Bestimmung scheint jedoch, ohne Zweifel, weil die Geldgeschäfte der Art in den Händen der Juden waren, immer nur von Juden verstanden zu seyn. Die Verfügung vom 12. Novbr. 1768, welche den Zinsfuß auch in dem erwähnten Fall auf 6 pCt. herabsetzte, spricht nur von Juden, desgleichen die Verfügung vom 12. Novbr. 1800, welche das Verbot mehr als 6 pCt., d. h. höhere Zinsen, als die allgemein erlaubten zu nehmen, abermals einschärft. Jetzt gelten also blos für die hochdeutschen Juden in Altona und für die Juden in Glückstadt Ausnahmen von dem gewöhnlichen Zinsfuß, und ohne Zweifel sind sie nur als für den

77) Koch und Jensen Repertorium S. 512.
78) Mein Handbuch II. Bd. S. 441.
79) Brünners Sammlung S. 442.

Fall geltend anzusehen, wenn auf Pfänder ausgeliehen wird, nicht aber für gewöhnliche hypothecarische Verschreibungen.

Ein fünftes Privilegium ist noch in Beziehung auf das Hausiren zu erwähnen. Wo das Hausiren noch frei, oder in so fern es mit gewissen Artikeln allgemein gestattet ist [80]), kann natürlich den einheimischen Juden das Hausiren nicht verwehrt werden. Ausnahmen von dem Hausirverbote zu Gunsten der Juden giebt es wohl nur für die Juden in Elmshorn, denen das Hausiren in der Grafschaft Rantzau und in der Herrschaft Pinneberg ist gestattet worden [81]). Endlich kann es

Sechstens zwar nicht als ein Privilegium, aber doch als eine Begünstigung der Juden genannt werden, daß unterm 21. April 1813 die auf einen Sonnabend fallenden Elmshorner Jahrmärkte auf einen andern, einige Tage früher oder später einfallenden, Tag sind verlegt worden.

IX. Von dem bisher characterisirten Rechtszustande der Juden in den Herzogthümern ist die rechtliche Lage der Juden in Dännemark wesentlich verschieden. Die frühere Verfassung, nach welcher sie zwar auch in Dännemark mehreren Rechtsbeschränkungen unterworfen, im Allgemeinen jedoch viel besser gestellt waren, als sie es jetzt noch in den Herzogthümern sind [82]), ist im Jahre 1814 ganz geändert worden, indem den einheimischen und aufgenommenen Juden völlige Rechtsgleichheit mit den übrigen Landeseinwohnern in privatrechtlichen Beziehungen ist eingeräumt worden [83]).

---

80) Siehe den folgenden Aufsatz.

81) Resolution vom 27. Januar 1744. C. C. II, III. Bd. S. 1473.

82) Vgl. Norregaards Vorlesungen über das dänische Recht I. Bd. §. 286 u. §. 291 und dazu die Bemerkungen in Oersted Supplement Bd. II. S. 185 f. u. S. 202 III. Bd. S. 386 u. S. 391. Hurtigkarl dänisches Privatrecht I. Bd. S. 295 und S. 304.

83) Verordnung betreffend die Bekenner der mosaischen Religion vom 29. März 1814 und von selbigem Dato das Reglement

In Betreff ihrer religiösen Verfassung haben sie wie natürlich allenthalben das Recht der Hausandacht, auch ist es ihnen ohne Zweifel gestattet in Privathäusern zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen sich zu versammeln. Um aber eine Synagoge zu haben ist überall Königliche Erlaubniß erforderlich. Die Geistlichen oder Katecheten für die Synagogen werden vom Könige ernannt, ohne Zweifel jedoch auf den Vorschlag der Gemeindevorsteher, so daß eigentlich nur die Genehmigung oder Confirmation des Königs erforderlich ist. Nach dem im Jahre 1814 autorisirten Lehrbuch der mosaischen Religion soll der Religionsunterricht ertheilt werden. Es ist eine Art öffentliche Confirmation sowohl der Mädchen als der Knaben eingeführt, bei welcher in der Synagoge ein Examen angestellt und ein Glaubensbekenntniß abgelegt wird. Das Confirmationsalter ist das vollendete dreizehnte Jahr. Ohne confirmirt zu seyn können keine eingeborne Juden, welche bei Erlassung der Verordnung von 29. März noch nicht das 14te Jahre erfüllt haben, oder fremde ins Land kommende Juden, welche das vierzehnte Jahr nicht erreicht haben, keinen Eid leisten, keine Ehe eingehen, nicht als Gesell bei einer Zunft eingeschrieben werden, nicht das Bürgerrecht gewinnen, kein Gewerbe irgend einer Art treiben, weder als Studierende immatriculirt noch für mündig erachtet werden.

Das bürgerliche Verhältniß der Juden bestimmt die Verordnung dahin, das alle mosaische Glaubensgenossen, welche entweder in Dännemark geboren sind, oder Erlaubniß erhalten haben, sich da niederzulassen, gleich den übrigen Unterthanen sich auf jede gesetzliche Weise nähren dürfen, dagegen aber auch in allen und jeden Fällen sich nach den

---

für die mosaische Glaubensgenossenschaft in Copenhagen. Einige nachträgliche Bestimmungen in der Verordnung vom 10. Dec. 1828. Vgl. Oersteds Handbuch II. Bd. S. 536, S. 561 und vorzüglich von S. 569 an. Thaarups Statistik III. Bd. S. 181.

bürgerlichen Gesetzen des Landes zu richten haben, ohne sich in dieser Beziehung auf rabbinische Satzungen und Gebräuche berufen zu können. In Gemäßheit anderweitiger Bestimmung bleiben zwar die Ehen zwischen Juden und Christen fortwährend verboten. Es kann jedoch in den einzelnen Fällen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen sollten, eine Dispensation von diesem Verbote erwartet werden. Ueber die Verhältnisse des öffentlichen Rechts enthält die oben genannte Verordnung keine besondere Bestimmungen. Als geltendes Recht wird aber angesehen, daß die Juden zu obrigkeitlichen und richterlichen Aemtern nicht gelangen können. Auch wird es keinen Zweifel leiden, daß sie von Professuren und christlichen Schulämtern ausgeschlossen sind [84]). Untergerichtsadvocaten und Mäckler zu werden ist ihnen gestattet. Als Besitzer von adlichen Gütern können die Juden alle mit dem Besitze solcher Güter verbundenen Rechte ausüben, welche sich nicht unmittelbar auf die Besetzung von Predigerbedienungen, Küster- und Schullehrerstellen beziehen. Diese Bestimmungen gelten für alle eingebornen oder rezipirten Juden in Dännemark, da die Verordnung den ehemaligen Unterschied zwischen hochdeutschen und portugiesischen Juden ganz aufgehoben hat.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß die Gesetzgebung Dännemarks den Juden die für das Privatleben wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, und bei weitem größere Rechte eingeräumt hat, als diejenigen sind, deren sie sich zur Zeit

---

84) Nach der Fundation für die Copenhagener Universität vom 7. März 1788 sollen die Copenhagener Professoren bei dem Antritte ihres Amtes eine eidliche Versicherung darüber ausstellen, daß sie sich zur ungeänderten augsburgischen Confession bekennen. Die Anhänger eines andern christlichen Bekenntnisses können nur ganz ausnahmsweise und in Folge ausdrücklicher Dispensation, als Lehrer in lebenden Sprachen oder in einem andern die Religion ganz und gar nicht berührenden Fach angestellt werden.

noch bei uns erfreuen. Dahingegen sind aber auch die Vorschriften, wodurch das Einschleichen fremder Juden in Dännemark verhindert werden soll, sehr strenge. Jeder fremde Jude, welcher sich länger als 14 Tage in Dännemark aufzuhalten gedenkt, ist bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 bis 1000 Rbthlr. verpflichtet um die Erlaubniß zu einem längern Aufenthalte bei der Kanzelei nachzusuchen. Auswärtigen Juden wird die Niederlassung im Lande ohne Zweifel nur mit vieler Vorsicht und überhaupt nur selten gestattet. Die in den Herzogthümern einheimischen Juden werden in Dännemark als Fremde oder Ausländer behandelt.

X. Bei den Wünschen und Vorschlägen wegen einer verbesserten bürgerlichen Lage der Juden in den Herzogthümern können wir uns kurz fassen. Die allgemeinen Gründe, welche für eine Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden, für eine wenigstens theilweise Aufhebung der bisherigen Rechtsbeschränkungen sprechen sind, seit 50 Jahren so oft entwickelt, in den Abhandlungen christlicher und jüdischer Schriftsteller [85]) so vielseitig erörtert worden, daß über dieses viel verhandelte Thema kaum etwas neues sich sagen läßt. Man hätte denken sollen, daß die Gründe für die Befreiung der Juden von den Beschränkungen, unter welchen sie leben, leichten Eingang in die Gemüther gefunden und bald auf die Gesetzgebung eingewirkt haben würden, da alle jene Gründe in dem natürlichen Gefühl der Menschenliebe die stärkste Unterstützung finden müssen. Dennoch finden Anträge auf einer Verbesserung des Rechtszustandes der

85) Eine der ersten ist Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1783. Strelin in Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften S. 124 bemerkt, daß ein jüdischer Buchhändler in dem Reichsdorfe Gochsheim bei Schweinfurt, wo 26 Judenfamilien wohnten, in einer 1790 erschienenen Schrift in Beziehung auf die bürgerliche Verbesserung der Juden zweckmäßige Vorschläge gemacht habe. Mehrere andere Schriften sind genannt bei Lips über die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten. S. 14.

Juden auch jetzt noch ihre Gegner. Einige äussern die Meinung, daß ihrer Aufnahme in die christliche Bürgergemeinschaft ihre Thalmudistische Religionslehre und die darin enthaltene Moral entgegenstehe. Die Juden sollen sich darnach zu Grundsätzen bekennen, die mit dem Wohl eines Christlichen Staates nicht bestehen können. Eisenmenger glaubte in seinem bekannten Buche „entdecktes Judenthum" viele Beweise für diese Behauptung gesammelt zu haben. Noch in neuern Zeiten haben einige z. B. der Professor Tychsen in Rostock [86]) Eisenmengers entdecktes Judenthum für unumstößlich wahr und richtig erklärt, oder schöpfen doch alle Gegengründe aus derselben Quelle. Von Seiten der Juden wird dagegen eingewandt, daß nicht dem gesammten Inhalt des Thalmuds eine bindende Auctorität oder Gültigkeit beigelegt werde. Was das Ansehen eines symbolischen Buchs habe, bestehe lediglich in den im Thalmud enthaltenen Gesetzen, Vorschriften und Gesetzerklärungen [87]). Daß diese Ansicht die richtige sey, wird ein Unbefangener kaum zweifelhaft finden können. Dem sey indeß wie ihm wolle. Billig aber darf man fragen, werden die Grundsätze der jüdischen Sittenlehre (vorausgesetzt daß sie von der Art wären, wie Eisenmenger sie schildert) werden sie dadurch besser, daß die Juden in bürgerlichen Verhältnissen auf eine drückende und empfindliche Weise zurückgesetzt werden? Haben sie nicht in den Verhältnissen, unter welchen sie jetzt leben, eben so gut Gelegenheit, den angeblichen Grundsätzen jener Sittenlehre zu folgen? Andere Gegner räumen ein, in der Religion und in der Moral der Juden liege der Grund zu ihrer bürgerlichen Zurücksetzung nicht, der wahre Grund dazu sey ihre uns fremde Nationalität. Ohne Zweifel ist daran etwas Wahres. Allein das Gewicht des Einwandes muß dennoch bei näherer

86) Hartmann Erinnerungen an Tychsen. I. Bd. S. 269.

87) Jost Beleuchtung des Werkes: Theorie de Judaisme par l'Abbé Chiarini. Berlin 1830.

Erwägung verschwinden, wenn man sich fragt, ob denn der jetzige Zustand ein ewig dauernder seyn solle? ob man nicht auf Mittel und Wege sinnen müsse, den Juden, die nun einmal unter uns leben, unserm Volke zu assimuliren und der Bürgergemeinschaft einzuverleiben? ob eine Zurücksetzung und Beschränkung in den rechtlichen Verhältnissen das geeignete Mittel sey, einen bessern Zustand herbeizuführen? ob eine solche Lage der Juden nicht vielmehr dazu diene, den Nationalgeist fortwährend zu erhalten und zu stärken? Wenn den Juden endlich ihre Neigung zum Schacher und zur Wucherei vorgeworfen, wenn die ganze jetzige Lebensweise der meisten Juden als ein Hinderniß ihrer Emancipation bezeichnet wird, so ist dies unstreitig unter allen Argumenten gegen Einräumung größerer bürgerlichen Rechte das allerschlechteste. Denn es sind ja eben die bürgerlichen Gesetze selbst, welche sie auf jene Erwerbzweige hingewiesen haben. Wo die Juden Gelegenheit zu anderm Erwerbe haben, verlassen manche Familien den Handel, um sich dem Ackerbau, der Milchwirthschaft und Handwerken zu widmen [88]).

In vielen Ländern hat indeß, alles Widerstrebens ungeachtet schon die bessere Ansicht obgesiegt. Es sind für die Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden an manchen Orten mehr oder minder bedeutende Schritte gethan. In England ist ihre Lage nicht so drückend, wie man etwa deshalb denken möchte, weil auch dort von vielen ernstlich auf ihre Emancipation gedrungen wird. Sie können dort fast allenthalben Grundeigenthum besitzen, das Bürgerrecht erwerben und nicht nur alle Geschäfte treiben, sondern auch Wähler seyn [89]). Die Rechtsbeschränkungen der Juden in England

88) Jost a. a. O. S. 77 giebt eine genaue Liste der Juden in Polen nach ihren verschiedenen Beschäftigungen im Jahre 1825.

89) Vgl. die schon vorher angeführte Schrift: die Emancipation der Juden: Verhandlungen des brittischen Parlaments über diesen Gegenstand im Jahre 1830. Wien 1830.

bestehen hauptsächlich in Ausschliessung von der Advocatur, und von öffentlichen Aemtern und von Parlamentsstellen. Auch in Deutschland sind für die rechtlichen Verhältnisse der Juden manche Milderungen in neuern Zeiten eingetreten, so namentlich in Preußen [90]), in Baiern [91]) und in Würtemberg [92]). Jedoch sind insbesondere in Baiern, aber auch in Preußen und Würtenberg einige Beschränkungen fortwährend geblieben. Völlige Rechtsgleichheit mit den Christen ist den Juden mittelst eines Beschlusses der churhessischen Ständeversammlung eingeräumt worden. Was bisher zu Gunsten der Juden geschehen ist, dürfte hinreichend seyn, um die Befürchtung auszuschließen, daß die Aufhebung der wesentlichen Beschränkungen der Juden in staatsbürgerlicher Beziehung dem Gemeinwesen nachtheilige Folgen erzeugen werde. Allerdings sind die Veränderungen in Churhessen und selbst in Würtemberg noch zu neu, als daß man sich für diese Länder auf eine sichere Erfahrung berufen kann. Aber die Verbesserung der rechtlichen Verfassung der Juden in Dännemark und Preußen ist schon seit einer bedeutenden Reihe von Jahren ins Werk gerichtet. Die Erfahrung dieses 20jährigen Zeitraums hat, so viel man weiß, keine nachtheilige Erfolge der eingetretenen Veränderung ergeben.

Nach den anderswo gemachten Erfahrungen dürfte es auch für unsere Herzogthümer an der Zeit seyn, darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Betreff der Juden bestehenden Rechtsbeschränkungen so viel möglich aufgehoben, und die Juden eben dadurch aus der Fremdheit, in welcher sie größtentheils

---

90) Die Verordnung von 1812 im Auszuge bei Kraut deutsches Privatrecht S. 108. Im Jahre 1822 (daselbst S. 109) wurde die Bestimmung des Edicts von 1812, wonach Juden zu academischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden sollten, wieder aufgehoben.

91) Rudhoch Zustand des Königreichs Baiern. I. Bd. S. 63 u. f.

92) Mehl Staatsrecht von Würtemberg. I. Bd. S. 433 u. f. Das Gesetz ist vom 25. April 1828.

leben, herausgerissen, dem bürgerlichen Gemeinwesen näher verbunden werden. Soll aber eine wahre geistige Reform der Juden eingeleitet und befördert werden, so darf man nicht bei der Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse stehen bleiben, sondern es ist vor allen Dingen auf eine Verbesserung der Erziehung und der gottesdienstlichen Einrichtungen hinzuwirken. Will man aber die allgemeine menschliche und religiöse Bildung der Juden ernstlich befördern, so wird dafür zu sorgen seyn, daß die Geistlichen und die Schullehrer der Juden eine ihrem Berufe angemessene Bildung erhalten, daß an den Synagogen und Lehranstalten nur vorschriftsmäßig gebildete und tüchtig befundene Subjecte als Geistliche und Lehrer angestellt werden. Dies wird jedoch zunächst Sache der Judengemeinden bleiben müssen. Die Regierung ist jedoch nicht blos befugt, ein Aufsichtsrecht darüber auszuüben, sie kann auf mehr als eine Weise die Sache unterstützen und befördern. Nach der geistigen Richtung, welche unter einem großen Theil der Juden in neuerer Zeit herrschend ist, darf man erwarten, daß sie im Allgemeinen Verbesserungen des Cultus und des Jugendunterrichts nicht abgeneigt seyn werden. Die Fortschritte dieser geistigen Reform wird dann allmählich das Widerstreben Einzelner immer seltener machen, welche an alten Formen und Einrichtungen festhängen, die sie als das Wesen der Sache anzusehen lange gewohnt gewesen sind.

Mit Rücksicht auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden könnte man fürs Erste dabei stehen bleiben, ihnen gleich allen andern Landeseinwohnern die Wahl ihres Wohnortes, ihres Berufes und Gewerbes freizustellen. Dem gemäß wäre ihnen nicht nur die Befugniß zu ertheilen, Grundeigenthum auf dem Lande wie in den Städten zu erwerben, sondern auch die Fähigkeit beizulegen, als Mäckler angenommen, als Advocat und Notarius angestellt zu werden. Wichtig bleibt es auch immer, daß Ehen zwischen Juden und Christen etwa nach erlangter Dispensation für zulässig

erklärt werden. Es giebt kaum etwas, was Menschen in dem Grade von einander trennt, ja einen schneidendern Gegensatz unter ihnen hervorbringt, als Eheverbote, die nicht auf dem natürlichen Grunde der Blutsfreundschaft beruhen. Einige politische Rechte, als das Recht an den Wahlen der Gemeindevorsteher Theil zu nehmen, und die Fähigkeit gewählt zu werden, wenigstens an denjenigen Orten, wo jeder Grundeigenthümer wahlberechtigt ist, selbst das active Wahlrecht bei den Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung, dürften auch unbedenklich eingeräumt werden können. Gegen ihre Zulassung zu öffentlichen Aemtern jeglicher Art läßt sich unstreitig manches einwenden. Schon die jüdische Sabbathsfeier würde eine nicht unerhebliche Störung in den amtlichen Geschäften bewirken. Bei academischen Lehrämtern und Schulstellen treten ausserdem auch eigenthümliche Bedenklichkeiten ein. Denn es giebt wenige Fächer des Wissens, die nicht mit der Religion in einiger Verbindung stehen, wie denn kein Kundiger es läugnen wird, daß manche Theile der Philosophie, der Geschichte und der Rechtswissenschaft das Gebiet der Religion vielfältig berühren. In einem christlichen Staate wird es aber gar nicht zu Frage gestellt werden können, ob der christliche Geist und die christliche Betrachtungsweise auch auf dem wissenschaftlichen Gebiete vorherrschend seyn solle oder nicht. Es versteht sich endlich von selbst, daß sie aus allen Rechtsverhältnissen ausgeschlossen bleiben müssen, die ihrer Natur nach kirchlich sind, daß ihnen also Kirchen- und Schulpatronate, Stimmrechte bei Predigerwahlen u. s. w. nicht eingeräumt werden können. Hieraus ergiebt sich auch ein bedeutendes Hinderniß für die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern, namentlich den obrigkeitlichen und richterlichen. Nicht nur ist in manchen Fällen eine Verwaltung kirchlicher Geschäfte damit verbunden, sondern ein bei diesen Aemtern allgemein vorkommendes Geschäft ist die Abnahme von Eiden. Unstreitig wird man es aber nicht angemessen

finden können, daß ein Jude einem Christen die Verwarnung vor dem Meineide vorlese und ihn den Eid leisten lasse. Die Entgegennahme und die Ableistung eines Eides erfordert eine religiöse Gemeinschaft, eine Uebereinstimmung wenigstens in denjenigen Glaubensartikeln, die in dem Eidesformular und der Verwarnung mit Worten, oder in der Art zu schwören symbolisch ausgedrückt und angedeutet wird. In Ansehung dieser Lehren stimmen aber fast alle christliche Partheien (Sozinianer und Unitarier allein ausgenommen) mit einander aufs vollkommenste überein.

Mit diesen allgemeinen Andeutungen lassen wir es hier genug seyn, ohne näher in alle die einzelnen Bestimmungen einzugehen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz etwa umfassen müßte. Durch Einräumung der vorerwähnten bürgerlichen Rechte wäre aber unstreitig für die bürgerliche Gesellschaft viel gewonnen. Es würden dadurch Hindernisse aus dem Wege geräumt, die ebensowohl der sittlichen Verbesserung der Juden (d. h. des großen Haufens derselben), als bei den Christen der christlichen Menschenliebe entgegenstehen, die jedem menschlichen Wesen erzeigt werden sollte, bekenne es sich zu welcher Religion es wolle.

XXII.

Uebersicht

der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirens.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Hausirens sind in frühern Zeiten, wie jetzt, die Meinungen sehr getheilt gewesen [1]). Gegen die Zulässigkeit dieser Art des Handels ist vornemlich eingewandt worden, daß dadurch die Landleute und insbesondere die Frauenspersonen zu unnöthigen Ausgaben für Luxusartikel und schlechte Waaren verleitet werden. Zur Vertheidigung des Hausirhandels hat man insbesondere angeführt, daß er den Landleuten Gelegenheit gebe, ihre Bedürfnisse im Hause zu kaufen, und ihnen so Gänge nach den Städten und Flecken, Zeit und Geld erspare.

1) Vergl. Versuche und Bruchstücke zur näheren Prüfung und zur Geschichte der Hausirgesetzgebung. Prov. Berichte 1795. II. Bd. S. 14. Ueber die Schädlichkeit des in einigen Gegenden Dithmarschens so sehr eingerissenen Hausirens. Prov. Berichte 1827. S. 254. Vertheidigung der Hausirer daselbst S. 550. Sendschreiben an den Vertheidiger der Hausirer. Prov. Berichte 1828. S. 293. Antwort darauf daselbst S. 720. Die Dithmarsische Zeitung von 1832, enthält, wenn ich nicht irre, ebenfalls ein paar Aufsätze über diesen Gegenstand.

Dieſe und ähnliche politiſche Betrachtungen ſind unſerer Geſetzgebung über den Hauſirhandel ganz fremd. Sie betrachtet denſelben aus einem rein juriſtiſchen Geſichtspuncte, als einen Eingriff in das Recht der Städte und Flecken auf die bürgerliche Nahrung. Da der Hauſirhandel, wo derſelbe vorkommt, ſich großentheils in den Händen der Juden befindet, und bisweilen ſelbſt in den Geſetzen vorzugsweiſe als ein jüdiſches Gewerbe bezeichnet wird, ſo hat der Gegenſtand der vorhergehenden Abhandlungen die Veranlaſſung dargeboten, als einen Anhang dazu eine Zuſammenſtellung der das Hauſirweſen betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen zu verſuchen. Nur die geſetzlichen Vorſchriften ſollen dabei berückſichtigt werden. Denn wenn hie und da das Gegentheil desjenigen geſchehen mag, was die Geſetze verordnen, ſo iſt das nichts weiter als ein aus unvollkommener Handhabung der Geſetze hervorgehender Mißbrauch.

Die Geſetze, welche gegen den Hauſirhandel erlaſſen ſind, enthalten keine ſelbſtändige Verbote dieſes Betriebes, ſondern betrachten das Verbot als eine ſich von ſelbſt verſtehende Folge der geſetzlichen Vorſchriften, welche die bürgerliche Nahrung auf dem Lande unterſagen. Sie ſetzen mithin das Verbot als bereits vorhanden voraus und verfügen nur Maaßregeln, um den Uebertretungen ſo viel möglich zu wehren. Dies liegt ſchon klar vor in den Königlichen Verordnungen von 1737 und 1743 [2]). Noch deutlicher aber ergiebt es ſich aus der Fürſtlichen gottorpiſchen Verordnung vom 18. Febr. 1727, welche gegen das unerlaubte Hauſiren lediglich Strafbeſtimmungen promulgirt [3]). Betrachtet man die angegebenen Verordnungen aus dieſem Geſichtspuncte, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Hauſirverbote im Allgemeinen und der Regel nach, allenthalben gelten, wo der Betrieb einer bürgerlichen Nahrung nicht ge-

2) Corp. Const. Hols. I. Bd. S. 697 u. f.

3) Auszugsweiſe angeführt in den Prov. Berichten a. a. O. S. 30.

ſtattet iſt. Auch aus der alten Zollverordnung vom 23. Novbr. 1778 (Kap. 9 § 22) läßt ſich folgern, daß die Hauſirverbote ſich nicht blos auf das ganze Herzogthum Schleswig, die klöſterlichen und adeligen Diſtricte mit eingeſchloſſen, ſondern auch auf den ehemals gemeinſchaftlichen Antheil Holſteins mit erſtrecken. Die Hauſirverbote gelten nicht nur für die Landdiſtricte, ſondern auch für die Städte. In dieſen iſt jedoch das Hauſiren der fremden Kaufleute während der Märkte überall erlaubt, aber im Allgemeinen nicht über das Ende der Märkte hinaus. In Gemäßheit eines Kanzeleiſchreibens vom 22. Aug. 1818 iſt es auch den Magiſtraten nicht geſtattet, zum Hauſiren außer der Zeit der Jahrmärkte Erlaubniß zu ertheilen [4]). Es giebt jedoch von den Hauſirverboten mehrere Ausnahmen. Die genaue Angabe dieſer Ausnahmen iſt für das ganze Kapitel von dem Hauſirhandel in juriſtiſcher Beziehung das Allerwichtigſte, aber auch nicht ohne Schwierigkeiten. Im Folgenden werden vermuthlich die meiſten Ausnahmen angegeben ſeyn. Aber für die Vollſtändigkeit der Aufzählung kann der Verfaſſer keinesweges einſtehen.

Alle Ausnahmen werden ſich bequem auf drei Claſſen zurückführen laſſen. Entweder nämlich ſind gewiſſe Gegenſtände und Waaren überhaupt und im ganzen Lande unter den Hauſirverboten nicht mit befaßt, oder es iſt für einzelne Gegenden oder Diſtricte der Hauſirhandel geſetzlich geſtattet; oder es haben endlich einzelne Perſonen ſpezielle Conceſſionen erhalten, den Hauſirhandel zu treiben. Was

I. die Gegenſtände betrifft, auf welche ſich die Hauſirverbote überhaupt erſtrecken, ſo beſtehen dieſe in allen denjenigen Waaren, mit welchen die Kaufleute in den Städten und Flecken zu handeln ausſchließlich berechtigt ſind, ſo wie in allen eigentlichen Handwerksarbeiten. Alle andere Waaren

4) Vgl. mein Handbuch II. Bd. S. 392.

und Arbeiten sind von den Hausirverboten ausgenommen. Der aufgestellte Begriff ist aber selbst ein sehr unbestimmter, und in einzelnen Fällen mag es schwierig genug seyn, die richtige Grenze zu finden. Entschieden ist jedoch das Hausiren mit folgenden Artikeln allgemein erlaubt:

1) Mit allen von Landleuten oder von Schiffern in die Städte oder Flecken zum Verkaufe gebrachten Victualien [5]), Fische, Gemüse und Obst, in so fern nicht durch Privilegien der Wochenmärkte einige Beschränkungen hierin bestimmt werden. Geräuchertes Fleisch und Speck gehört wohl auch zu den Gegenständen eines freien Verkehrs, da die Verordnungen, wenn sie von der Berechtigung der Schlachter zum Hausiren reden, nur frisches und gesalzenes Fleisch nennen. Nach dem Circulair vom 4. Novbr. 1820 sollen die Hausirverbote auch nicht auf den Handel mit getrocknetem Obst angewandt werden. 2) Mit allen Erzeugnissen des häuslichen Fleißes und überhaupt mit allen Arbeiten, auf welche sich der zunftmäßige Betrieb eines Handwerkes sich nicht erstreckt, darf auf dem Lande und in den Städten ein Hausirhandel getrieben werden. Schon die Verordnung vom 20. Octbr. 1773 hat am Schlusse den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß die wegen der unzulässigen Gewerbe auf dem Lande ergangenen Bestimmungen auf die zum Verkauf bestimmten Handarbeiten, die den Handwerkern und Professionisten in den Städten keinen Eintrag thun, nicht zu beziehen sind. Wegen des Hausirens mit eigengemachten leinenen und wollenen Zeugen und Waaren finde ich in unseren Verordnungen keine ausdrückliche allgemeine Bestimmung. In der Stapelholmer Constitution (C. S. S. I. Bd. S. 649) ist das Herumtragen von Leinen- und Wollenem Gewand als ein erlaubtes Gewerbe genannt. Dagegen könnte

5) Der Kornhandel der Schiffer ist jedoch an mehreren Orten Beschränkungen unterworfen, z. B. in Eckernförde, nach der Brückenordnung vom 27. April 1740. C. S. S. II. Bd. S. 158.

aus der Dispensation von den Hausirverboten für Süderdithmarschen vom 14. April 1738 (C. C. H. II. Bd. S. 844), da in derselben von Ertheilung einer Concession zum Hausiren mit Leinwand die Rede ist, vielleicht das Gegentheil gefolgert werden. Wahrscheinlich bezieht sich aber diese Erwähnung des Hausirens mit Leinwand auf den Handel mit fremder, z. B. westphälischer Leinwand. Aus der nachher anzuführenden Verfügung wegen der Insel Nordstrand vom Jahr 1751 sieht man, daß westphälische Leinwandhändler ganz gewöhnlich das Bürgerrecht in Husum zu gewinnen pflegten, um von dort aus mit ihren Waaren zu hausiren. Ueberhaupt aber wird nach allen Grundsätzen, welche über den Vertrieb aller sonstigen Erzeugnisse des häuslichen Fleißes gelten, die Freiheit des Hausirhandels mit den genannten Artikeln doch nicht zweifelhaft seyn können. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß die Tonderschen Spitzen, die ja eben nichts anders sind, als eine besondere Gattung von Erzeugnissen des häuslichen Fleißes, fast ein halbes Jahrhundert nach Erlassung der Hausirverbote, als Gegenstand eines freien Hausirhandels angesehen, und erst durch eine Königliche Resolution vom 6. Juli 1780 (bekanntgemacht unterm 11. Septbr. 1784) die Hausirverbote auf den Handel mit Tonderschen Spitzen ausgedehnt wurden. Jedenfalls ist diese Freiheit ausdrücklich anerkannt in Betreff der hölzernen Toffeln und hölzernen Schuhe, so wie sonstiger nicht handwerksmäßiger Holzarbeiten, z. B. hölzerner Löffel, Teller, Zapfen und Hähnchen, dann auch der Körbe und Strohflechten in dem Kanzeleischreiben vom 8. März 1825. Dasselbe gilt von den im Inlande verfertigten Strohhüten. Nicht nur ist das Verfertigen von Strohhüten nach der Verfügung vom 11. Aug. 1827 auch auf dem Lande ein freies Gewerbe, sondern es bedarf auch nach dem Bescheide vom 12. April 1828 keiner Concession, um die im Lande verfertigten Strohhüte überall frei zum Verkaufe herum zu tragen. Nach dem Inhalte dieser Verfügungen ist anzunehmen, daß

die Freiheit des Hausirens nicht blos mit selbst verfertigten, sondern auch mit solchen Waaren Statt finde, die der damit Hausirende von den Verfertigern derselben gekauft hat. Hieher gehört auch die Verfügung vom 9. Decbr. 1826, wornach der unbeschränkte Hausirhandel mit den in Jütland verfertigten schwarzen Töpfen gestattet ist. Anderweitiges fremdes Töpfergut dagegen wird als ein eigentliches Fabrikat angesehen, und darf außer den Jahrmärkten nicht feil gehalten werden nach der Verfügung vom 15. Juli 1805. 3) Einigen Handwerkern ist das Hausiren mit ihren Waaren allgemein freigestellt. Ein Circulair vom 11. Febr. 1826 besagt, daß die Berechtigung zum Herumtragen des frischen und gesalzenen Fleisches den Schlachtern in den Städten und Flecken so wie den landesherrlich concessionirten Schlachtern auf dem Lande zustehe. Nach dem Kanzeleischreiben vom 2. Septbr. und 21. Octbr. 1826 sollen die Hausirverbote auf den Vertrieb des Brodtes durch Umhertragen keine Anwendung leiden, vielmehr ist es den Bäckern in den Städten und zunftberechtigten Flecken gestattet, sowohl unbestelltes als bestelltes Brod in den Landdistricten durch Umhertragen abzusetzen, und eine gleiche Befugniß steht den concessionirten Landbäckern für den District zu, in welchem sie concessionirt sind. Diese speziellen Bestimmungen in Betreff der Bäcker und Schlachter nöthigen zu dem Schlusse, daß es andern Handwerkern nicht frei stehe, mit ihren Handwerksproducten einen Hausirhandel zu treiben. Als erlaubt muß endlich 4) der Hausirhandel mit dem kleinen Kram angesehen werden, den Lumpensammler und Tabulettkrämer führen. Da bekanntlich das Lumpensammeln gewöhnlicher Weise in der Form eines Tauschhandels vorkommt, indem die Lumpen mit allerhand kleinen und kurzen Waaren bezahlt werden, so scheint aus dem Circulair vom 6. Decbr. 1783, durch welches das Lumpensammeln für ein freies Gewerbe erklärt wird, gefolgert werden zu müssen, daß damit zugleich der kleine mit dem Lumpensammeln verbundene Hausirhandel ist

gestattet worden. Der Handel der sogenannten Tabulettkrämer wird in unsern Verordnungen fortwährend als ein allgemein erlaubtes und freies Gewerbe erwähnt. Die neuern Verfügungen vom 21. Decbr. 1792 und 19. Febr. 1816 bestimmen blos, daß nur Inländer das Gewerbe der Tabulettkrämer treiben, und diese durchaus nicht mit Medizinalwaaren handeln dürfen.

II. Die zweite Klasse von Ausnahmen beruhet auf bestimmten gesetzlichen Verfügungen für einzelne Gegenden oder auch wohl auf Privilegien, welche solchen Districten Gewerbefreiheit gewähren. Was 1) Dithmarschen betrifft, so ist die Gewerbefreiheit beider Landschaften auch in neuern Zeiten, namentlich in der Verfügung vom 28. Aug. 1824 ausdrücklich anerkannt worden. In Norderdithmarschen wird auch noch gegenwärtig die Freiheit des Hausirhandels als ein Theil oder als eine Folge der allgemeinen Gewerbefreiheit angesehen werden müssen. Auf Süderdithmarschen ward dagegen das Königliche Hausirverbot von 1737 wirklich angewendet. Aber gleich im folgenden Jahre, unterm 14. April 1738, erlangte die Landschaft eine förmliche Dispensation von dem Verbote des Hausirens (C. C. H. I. Bd. S. 844) welche mittelst Verfügung vom 7. Jan. 1760 dahin näher bestimmt wurde, daß nur den in den Herzogthümern seßhaften Unterthanen christlicher und jüdischer Nationen, die mit den erforderlichen vom Landvogt mit dem Producte zu bezeichnenden Bescheinigungen versehen sind, das Hausiren verstattet seyn solle. 2) Das Westerkirchspiel auf Fehmarn (Petersdorf) hat ebenfalls in Gemäßheit eines landesherrlich bestätigten Vergleichs mit der Stadt Burg vom 11. Decbr. 1633, die Berechtigung, bürgerliche Nahrung zu treiben. In der Verfügung vom 13. Jan. 1827 ist die Gültigkeit dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt worden. Es scheint hieraus auch die Freiheit des Hausirhandels für das Westerkirchspiel gefolgert werden zu müssen. 3) Die Landschaften Eiderstedt und Nord-

ſtrand haben zwar nicht das Privilegium der Gewerbefreiheit, wie namentlich für Eiderſtedt in dem Patent vom 24. Decbr. 1736 erklärt wurde (C. S. S. I. Bd. S. 372). Es iſt jedoch für Nordſtrand unterm 29. März 1751 und für Eiderſtedt unterm 7. Jan. 1760 das Verbot des Hauſirens faſt unter ähnlichen Bedingungen wie für Dithmarſchen aufgehoben worden. Daß die Hauſirfreiheit in Eiderſtedt auch den Friederichſtädter Juden zu Gute komme, beſagt das Kanzeleiſchreiben vom 12. Decbr. 1812. 4) In der Herrſchaft Pinneberg und in der Grafſchaft Ranzau iſt nicht nur mittelſt der Verfügung vom 27. Jan. 1744 (C. C. H. III. Bd. S. 1473), den Juden in Elmshorn, ſondern nach dem Kanzeleiſchreiben vom 28. März 1807 auch den in Altona wohnenden Schutzjuden das Hauſiren geſtattet. Ueber den Sinn dieſer letzten Verfügung könnte möglicher Weiſe Zweifel entſtehen. Es heißt in derſelben nur den in Altona wohnenden Schutzjuden ſoll das Hauſiren geſtattet ſeyn. Dies könnte ſo verſtanden werden, als werde dadurch den Elmshorner Juden die Hauſirfreiheit benommen. Unſtreitig aber iſt der Sinn kein anderer, als daß nur die in Altona wohnenden Schutzjuden, nicht aber andere mit Erlaubniß der Polizei ſich in Altona aufhaltende Juden jene Befugniß haben ſollen. 5) Die Beantwortung der Frage, in wie fern es in Beziehung auf den Hauſirhandel noch unverbotene Diſtricte gebe, d. h. ob in den Gegenden im Lande, die auf der Geeſt über 3 Meilen und in der Marſch über 2 Meilen von einer Stadt oder einem mit dem Privilegio der Bannmeile verſehenen Flecken entfernt ſind, der Hauſirhandel geſtattet ſey, iſt mit Rückſicht auf die Aemter und Landſchaften nicht ohne Schwierigkeit. Iſt der oben angegebene Geſichtspunct für die rechtliche Beurtheilung der Hauſirverbote der richtige, ſo muß angenommen werden, daß das Hauſiren nach der frühern Geſetzgebung in den unverbotenen Diſtricten frei war. Schwerlich iſt darin durch das Patent vom 5. Jun. 1805, wornach überhaupt in den Landdiſtricten

Niemand ohne mit einer Königl. Concession versehen zu seyn, ein Handwerk oder bürgerliches Gewerbe treiben darf [6]), etwas geändert worden, da das Patent mit keinem Worte des Hausirhandels Erwähnung thut. Nach einer Verfügung vom 15. Octbr. 1805 soll jedenfalls die obenerwähnte Verfügung auf die adeligen Districte keine Anwendung leiden. Ueberwiegende Gründe dürften demnach dafür sprechen, daß nicht nur in den adeligen Districten, in so fern sie außerhalb der Bannmeilen liegen, sondern in demselben Fall auch in den Aemtern und Landschaften dem Hausirhandel kein rechtliches Hinderniß entgegen stehe.

III. Die dritte Klasse von Ausnahmen entsteht durch Ertheilung spezieller Concessionen.

1) Gewissermaaßen kann dahin gerechnet werden die Verfügung für Tönningen vom 16. März 1648 (C. S. S. I. Bd. S. 267), daß die Fremden oder sogenannten Perlefinker [7]), wenn sie eine bestimmte Abgabe, anfänglich 4 Rthlr. nachher 8 Rthlr. jährlich an die Stadt bezahlen, den Stadteinwohnern gleich, Handel und Wandel treiben dürfen. Zu diesem Handel und Wandel gehört unstreitig auch die hausirende Herumtragung der Waaren, welche das Urtheil vom 17. Nov. 1688 (C. S. S. IV. Bd. S. 58) nur ankommenden Schiffern auch in den dreien ersten Tagen nach ihrer Ankunft, da sie frei aus ihren Schiffen verkaufen dürfen, nicht aber denjenigen Perlefinkern untersagt, welche die gebührende Abgabe erlegen. 2) Nach dem Rescript vom 26. Juli 1786 können diejenigen, welche sich auf den Hausirhandel in den Aemtern Trittau und Reinbeck niederlassen, wenn sonst nichts im Wege seyn möchte, die unentgeldliche Ertheilung einer Concession zum Hausiren gewärtigen. Concessionen der Art waren früher bei dem Commerzcollegio, nach dessen Vereinigung mit der Generalzollkammer im Jahr 1816 sind sie

6) Vgl. hierüber auch Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 364.

7) Die eigentliche Bedeutung des Worts ist mir ganz unbekannt.

bei der letztgenannten Behörde nachzusuchen. 3) Der Hausirhandel mit einigen Artikeln, als mit Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren, mit Kesseln, Sensen (Sicheln) und Schneidemessern (Heckselmesser) pflegte früher, wenigstens in den holsteinischen Aemtern verpachtet zu werden. Nach einer Königl. Resolution vom 24. Novbr. 1810 (Rentekammerschreiben vom 3. Jan. und 29. Juni 1811) sollte die Verpachtung dieses Hausirhandels mit Ablauf der damals bestehenden Contracte eingehen. Seitdem werden denn wohl auf einzelne Arten dieses Handelszweigs z. B. auf den Handel mit Sensen besondere Concessionen ertheilt. 4) Eine sehr gewöhnliche aber doch eigenthümliche Concession dieser Art ist diejenige, welche nach dem Circulair vom 11. Septbr. 1784 zum Hausiren mit Tonderschen Spitzen erforderlich ist. Diese Concessionen, welche ebenfalls jetzt von der Generalzollkammer ertheilt werden, sind durchaus persönlich. Um Mißbrauch zu verhüten sollen die Theilungsbediente im Herzogthum Schleswig, nach der Verfügung vom 8. Jan. 1794 die Concessionen zum Hausiren mit Spitzen, welche in Erbmassen vorgefunden werden, an die Behörde einsenden, welche sie ertheilt hat. Die Concessionen werden zwar nicht unentgeldlich ertheilt, jedoch sind sowohl die Ausfertigungsgebühren (5 Rthlr.) als auch die jährlichen an der ersten Zollstäte, welche der Inhaber einer Concession im Anfange des Jahrs passirt, zu erlegenden Recognitionen (1 Rthlr. auch wohl nur 1 Rbthlr.) sehr billig. Vgl. die Circulaire vom 8. Decbr. 1810 und 27. Juni 1817. Es werden 5) endlich im Allgemeinen zu allen Arten des Hausirhandels, die nicht nach dem Vorigen zum Ressort der Rentekammer oder der Zollkammer gehören, spezielle Concessionen ertheilt werden können. In welchem Umfange aber solche Concessionen ertheilt zu werden pflegen, ist mir unbekannt. Selten mag es immerhin seyn. Denn weder in dem Patent vom 2. Dec. 1813 wegen der Kanzeleigebühren, noch in dem Circulare vom 21. Juni 1823 wegen der jährlichen Recogni-

tionen für Gewerbsconcessionen wird der Hausirhandel genannt. Nach der ganzen Stellung der Kanzelei zum Gewerbewesen wird aber weder die Competenz dieses Collegii in Sachen dieser Art noch die Ermächtigung desselben zur Ertheilung solcher Concessionen zweifelhaft seyn können.

Wenn man sämmtliche den Hausirhandel betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung übersieht, so findet man darin keinen Grund zu der Annahme, daß die Beschäftigung mit dem Hausirhandel als eine unordentliche Lebensweise befördernd und eine besondere polizeiliche Aufsicht erfordernd angesehen werde, wie es wohl in den Gesetzgebungen anderer Länder der Fall ist. Dagegen hat im Plattdeutschen das Wort huseren, außer der eigentlichen Bedeutung, bekanntlich auch noch eine andere, in der es so viel heißt, als übel wirthschaften, unordentlich leben, herumschwärmen, Lärm und Geräusch machen, als wenn die Hausirer bei dem Volke nicht in dem besten Rufe gestanden hätten. Das Wort hausiren zählt Campe zu den Fremdwörtern, die billig aus der Sprache auszustoßen seyen. Statt dessen schlägt er vor Häusern, Häuserer zu sagen, ein Vorschlag auf den man weder bei dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens noch bei dem gesetzlichen Sprachgebrauch eingegangen ist.

XXIII.

Miscellen.

1) Vermischte Nachrichten und Bemerkungen über nordische Alterthümer; aus dänischen Blättern entlehnt. a. Einiges über die Trinkgefäße in Walhalla. b. Ueber Rocksteine auf den Färöern. c. Merkwürdiger Grabhügel in der Nähe von Kiöge. d. Nachricht von einigen in Fühn gefundenen Alterthümern. e. Einige im Norden gefundene griechische und römische Münzen. f. Ueber Klippen-Inschriften. 2) Schreiben der Dithmarscher an die Lübecker aus dem Jahre 1474. 3) Statut einer Gettorfer Brandgilde von 1587. 4) Fragment einer im Jahr 1633 begonnenen Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 5) Einige Notizen Dankwerths Chronik betreffend. 6) Beiträge zur Geschichte des schwedischen Krieges im Jahre 1643. 7) Herzogliche Gottorpische Rangordnung von 1662. 8) Bericht von den Justitien des Amtes Mohrkirchen 1692. 9) Bemerkungen über die statistische Darstellung der dänischen Monarchie. 10) Versuch einer hydrographischen Beschreibung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. 11) Projectirte Barkenfahrtsstraße in Jütland. 12) Wünsche, betreffend eine Naturbeschreibung der Herzogthümer. 13) Nachrichten von den Nicobaren. 14) Präsentationsrecht eines katholischen Kirchenpatrons in den Herzogthümern. 15) Notiz über ältere Gesangbücher. 16) Kirchenverfassung der reformirten Gemeinden in Norddeutschland. 17) Noch einige Betrachtungen über den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern. 18) Nachträgliche Bemerkungen über die Confirmation der Katechumenen. 19) Die Bedeutung des dänischen Wortes Bane. 20) Nachträge zur Literatur der vaterländischen Statistik. 21) Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen des Herrn Karl Aue, Buchhändlers in Altona.

1) Vermischte Nachrichten und Bemerkungen über nordische Alterthümer; aus dänischen Blättern entlehnt.

Vorwort.

Bei einer Wissenschaft, welche wie die deutsche und nordische Alterthumskunde erst im Werden begriffen ist, haben kleine Aufsätze, Notizen und Bemerkungen einen größern Werth, als bei denjenigen wissenschaftlichen Disciplinen, die bereits zu einer gewissen Vollendung gelangt. Dort soll noch erst das gehörige Material zusammengesucht, und vor allen Dingen das noch nur dürftig vorhandene vermehrt werden. Manche kleine Notizen und Bemerkungen sind in Tagesblättern zerstreut, und gerathen leicht in baldige Vergessenheit, als wären sie vom Winde verweht. Es kann daher nicht

anders als wünschenswerth erscheinen, daß dergleichen kleine wissenschaftliche Notizen und Bemerkungen aus der Zerstreutheit, in welcher sie sich dermalen finden, immer mehr gesammelt, im Andenken erhalten und hoffentlich dann auch bei der Ausarbeitung allgemeiner wissenschaftlicher Uebersichten benutzt werden. Der Herausgeber ist zwar weder in der Lage, die zerstreuten Nachrichten und Bemerkungen über nordische Alterthümer aufsuchen und zusammenstellen zu können, noch hat er Neigung dazu. Was ihm aber von der Art gelegentlich in den Wurf kommt, wird er dennoch nicht unbeachtet lassen. Die folgenden fünf kleinen Aufsätze sind ihm bei gelegentlicher Durchsicht einiger älterer Jahrgänge von dänischen Zeitungen und Zeitschriften unter die Augen gerathen. Ihre Zusammenstellung an diesem Orte wird doch wohl für diesen und jenen Leser einiges Interesse haben. Der Herausgeber möchte gerne die Hoffnung hegen, daß andere veranlaßt würden, auf eine ähnliche Weise zur Erreichung des obengenannten Zweckes mitwirken zu wollen.

---

a. Einiges über die Trinkgefäße in Walhalla *),

von Herrn Prof. Rafn.

„Giebt es denn keine Grenze in dem Streite über Verdrehung und Verquackelung von Wörtern und Schrift?" so spricht Herr Professor Boye in einigen Bemerkungen **) durch welche er abermals unsern altnordischen Vorvätern den Glauben aufzuzwingen sucht, daß die Einherien in Walhalla aus den Schädeln erschlagener Feinde Bier und Meth trinken sollen. Wie er selbst in diesen Bemerkungen die Worte, auf die es ankommt, verdreht und verquackelt, bin ich hier nachzuweisen genöthigt, indem ich eine Sache noch einmal erläutere, welche ich schon im 1sten Bande 3tem Heft Seite 175 Nordischer Helden-Geschichten so klar dargestellt zu haben glaube, daß die richtige Auslegung keinem Zweifel mehr unterworfen ist. Zuvörderst will ich hier dasjenige wiederholen, was ich schon dort gesagt habe.

Die beiden Verse der 25sten Strophe in dem Sterbeliede, oder, wie es richtiger genannt wird, Krakemaal Ragnar Lodbroks, deren unrichtige Deutung zu dieser falschen Darstellung unserer Geschichtschreiber von dem Glauben unserer Väter über die Freuden der Einherien in Walhalla, Anlaß gegeben hat, muß ich hier genauer erörtern. Sie lauten so:

Dreckom bjór at bragdi
Or bjúgvidom hausa,

---

*) Aus Kjsbenhavns Skilderi 1823 S. 1530.
**) Kopenhagener Abendblatt von 1823. Num. 46.

welche Ole Worm, der älteste Herausgeber des Liedes folgendermaaßen übersetzt: Bibemus cerevisiam brevi ex cavatis crateribus craniorum, und hinzugefügt, daß die Helden hofften, sie würden in Odins Hallen aus den Schädeln erschlagener Feinde trinken. Dieser Auslegung sind die späteren Herausgeber und Uebersetzer des Liedes, wie auch unsere Geschichtschreiber, blindlings gefolgt. Später haben Professor Magnussen und einige Andere auf die richtige Auslegung dieser beiden Verse aufmerksam gemacht, da diese aber noch einen Gegner findet (Professor Boye in der Schrift, die Bibel und Homer S. 39), so will ich hier den Grund derselben genauer entwickeln. Alle Handschriften lesen diese Verse auf dieselbe Weise wie oben angeführt, ohne die geringste Abweichung. Die Worte sind dann diese: Dreckom, wir trinken; bjór, Bier; at bragdi, bald; or, aus; bjugr, bedeutet krumm, gebogen; vidr, m., Holz; bjugvidr also ein krummes oder gebogenes Holz; bjugvidum ist Dativ plur.; haus, m. (nach der 5ten Declination) Kopf oder Hirnschale; hausa Genitiv plur. der Köpfe. Es wird also zu übersetzen seyn: Bald trinken wir Bier aus den Krummhölzern der Köpfe. Die Krummhölzer der Köpfe, oder wenn man es lieber will, der Schädel, ist eine Metapher oder Umschreibung für Thierhörner, deren sich unsere Vorfahren bekanntlich als Trinkgefäße bedienten. Wie diese Auslegung der Worte natürlich ist, so ist sie auch geradezu in den Formen der Worte begründet, wohingegen die entgegengesetzte Auslegung auf höchst willkührlichen Vermuthungen beruht und demzufolge sowohl gezwungen als unnatürlich ist. So hat Johnstone, der in seinem Glossarium genau die Formen angiebt, um es, wie seine Vorgänger, Soon from the foe's capacious scull we'll drink the amber beverage übersetzen zu können, bjúgvídum lesen, es cavitatem lato erklären und hausa für einen absoluten Ablativ ansehen müssen. Er liest erstlich bjúg-vídum statt bjugvidum, und erhält dadurch (denn bjugr bedeutet krummgebogen, nicht concav) das sonderbare Wort krumm-weit oder gebogen-breit; demnächst nimmt er hausa für einen absoluten Ablativ von haus, welche Ablativform mit dem Declinationssysteme gänzlich im Widerspruche steht, und könnte nur richtig seyn, wenn die Nennform des Wortes hausi wäre, da im Gegentheil haus in dieser Form hausi oder haus heißen muß. (Prof. Rasks Anleitung zum Isländischen S. 78); ausserdem hat er noch, um diese gezwun-

gene Auslegung zu unterstützen, gegen seine Angabe im Glossarium, hausa als Pluralis übersetzen, und überdies die Worte, der Feinde, hinzusetzen müssen, für welche im Originale natürlich kein entsprechendes Wort zu finden ist. So hoffe ich die Richtigkeit meiner, sich auf die von einander unabhängige Erklärung mehrerer sachkundiger Gelehrten gründenden, Auslegung dieser Stelle hinlänglich deutlich gemacht zu haben, aus welcher denn folgt, daß der Bericht unserer Geschichtschreiber, daß die Einherien in Walhalla aus den Schädeln erschlagener Feinde Bier tranken, als durchaus unrichtig angesehen werden muß.

Das hier Gesagte habe ich für hinlänglich gehalten, um selbst dem in der altnordischen Sprache Uneingeweihten, die Gründe der richtigen Auslegung klar zu machen. Nun also zur Kritik des Professors. Hier trifft man zuerst auf die Angabe, daß die uralten Textes Worte des Originals gewesen sind: or bugvidum hausi. Man vergleiche das Lied in beiden Ausgaben von Ole Worms Literatura Danica antiquissima, Hafniae 1643 und 1651, in Björners Nordiska Kæmpa Dater, Stockholm 1737, Johnstones und Soeborgs besondere Ausgaben 1782 und 1802 und zugleich Bartholins Antiquitates S. 558, so hat man alle Ausgaben, denn wo sich das Lied sonst in den Werken anderer, fremder Schriftsteller findet, als in denen ten Kates und Hendersons, da ist es nur nach jenen Ausgaben abgedruckt; man vergleiche ferner alle Handschriften, deren ich mich so vieler bedient habe als ich erhalten konnte, nämlich 4 aus der arnamagnäanschen, 2 aus der königlichen und 1 aus des Herrn Etatsraths Thorlacii isländischer Handschriftensammlung, und man wird weder Worms Runen, noch die lateinischen Buchstaben der andern Ausgaben und Handschriften in anderer Leseart finden als diejenige, welche ich oben als die einzige Lesart angegeben habe. Dieses darf ich mit Bestimmtheit behaupten, da ich aufs sorgfältigste alle diese Ausgaben und Handschriften verglichen habe. Wie also der Professor zu dieser Lesart kommt, kann ich mir nicht erklären; da ich aber sehr bezweifeln muß, daß ältere Handschriften nachgewiesen werden können, als ich benutzt habe, so will ich die Leseart für eine Vermuthung des Professors halten und sie demnächst zugleich mit seiner Uebersetzung beurtheilen.

or bugvidum hausi
aus bauchweiten Hirnschalen.

Bei bug ist zu bemerken, daß das isländische Wort bugr wohl kaum Bauch bedeutet, sondern einen Cirkelbogen, ein Stück eines Ringes und überhaupt Krummheit. Ein Bauch heißt auf Isländisch bukr und man müßte dann hier bukfetzen. Das Wort bugr wird in keiner jener Bedeutungen, in dieser Zusammensetzung einen befriedigenden Sinn geben können, und so unrichtig das Wort búkvidr an sich ist, ist es auch, in Bezug auf einen Schädel, im Isländischen ebenso sonderbar, als bei uns bauchweit oder weitbauchig.

Das andere Wort in dieser Zusammensetzung, müßte, wenn es weit bedeuten sollte, vídum geschrieben werden.

Das Wort hausi ist nicht der Ablativ plur., in welcher Form, die immer dem Dativ gleich ist, sich alle isländische Nomina auf um endigen, sondern es ist der Ablativ singul.

Will man daher haben, daß der Ausdruck bedeuten soll: aus bauchweiten Schädeln, so müßte es, gereinigt von den obenerwähnten Sprachunrichtigkeiten, heißen:

or búkvídum hausum

oder will man sich mit einem dieser Art Hirnschädel begnügen, dann:

or búkvídum hausi.

Doch! wieviel ist hier nicht verdreht und verquackelt, um diesen Sinn herauszubringen! und dessenungeachtet findet sich hier noch eine Unrichtigkeit, die sich auch in der Lesart, or bjúgvídum hausa, findet, wo Johnstone, vorsichtiger, um einen ähnlichen Sinn herauszubringen, hausa nur als einen absoluten Ablativ erklärt. Diese Unrichtigkeit ist eine prosodische. Die accentuirten Vocale bilden gewöhnlich lange Sylben. Auf den ersten Blick sollte man glauben, dieses spreche für die entgegengesetzte Meinung, da die Versart des Liedes Dróttquaedi ist und man hier also scandiren müsse: — — —∪ —∪; das Lied ist aber von der ältesten Art des Dróttquaedi, wo dann und wann mit einem Verse Fornyrdalag mit Vermehrungswörtern abgewechselt wird, und da b in bjugvidum hier der Hauptbuchstabe der Alliteration ist, so folgt daraus, daß or ein Vermehrungswort, dieser Vers ein Fornyrdalag seyn und daß demnach scandirt werden müsse: 0 —∪∪ —∪ oder: Vermehrungswort, Dactylus, Trochäus oder Spondäus. Hieraus folgt

nun wieder, daß man bjúgvidum lesen und daß das Wort von vidr, Holz, nicht aber von vídr, weit, hergeleitet werden müsse. Man sieht also, daß der gewöhnliche prosodische Gebrauch, welcher jedoch, für sich allein, nicht entscheidend seyn dürfte, auch für die richtige Auslegung spricht.

„Man hat den Professor Gráter zu Hülfe gerufen," heißt es ferner, „er wird unsern Landsleuten beistehen den Text zu verquackeln". Hierauf muß ich antworten: obgleich es mich freilich stets freuen würde, bei schwierigen isländischen Ausdrücken das kritische Bedenken eines Gráter zu haben, so war es doch da, wo ich, nach meiner obenangeführten Entwickelung, keinen gründlichen Widerspruch erwarten konnte, keineswegs meine Absicht, mich auf seine Auctorität zu berufen. Diesen, um die altnordische Literatur so verdienten Gelehrten, nannte ich an jenem Orte nur der merkwürdigen Zusammenstellung wegen, wie ein Ausländer von warmer Bewunderung des ganzen Wesens der nordischen Urzeit hingerissen wird, während ein Eingeborner, mit kalter Geringschätzung derselben, aus Berichten, die unsern Norden angehen, dasjenige kleinlich herausklaubt, und aus Berichten über andere, mit unsern Urvätern nur in ferner Berührung stehende Volkssitten dasjenige begierig zusammensammelt, wovon er erwartet, daß es den Vorfahren zum Tadel gereichen könne. Jedoch! eben nicht um mich auf eine Auctorität zu berufen, wo es keiner bedarf, sondern um noch mehr zu erhärten, daß die, von Professor Boye sogenannte mythologische Reinigung der späteren Jahre, mit der richtigen Auslegung jener Verse durchaus nichts zu schaffen gehabt habe, muß ich hier bemerken, daß der Ausdruck, bjúgvidir hausa, schon lange richtig ausgelegt gewesen ist, ehe Professor Magnussen, welcher damals nicht die ähnliche Auslegung älterer Schriftsteller beachtet hatte, es that in seinem, in den Schriften der skandinavischen Gesellschaft für 1813 herausgegebenen, Versuche zur Erklärung einiger Stellen des Ossian, S. 323. Ich kann nicht weniger als 3 Schriften nachweisen, wo der Ausdruck früher richtig ausgelegt ist.

1769 von Svend Sölvesen in Rimur af Gissuri Jarli Thorvaldssyni, welche später gedruckt sind Leirárgördum 1800. Indem er sich der Metapher bjúgvid hausa bedient S. 16, erklärt er sie in einer untenstehenden Anmerkung durch Trinkhörner. Die Stelle, welche im Geschmack der späteren isländischen Dichtkunst ist, lautet so:

Báru sveinar beckjum fyrir bjúgvid hausa,
Góms ad skèrjum bragna brúsa
Brymgardarnir öldu krusa.

welches, wörtlich überſetzt, ſo lauten würde: Die Knappen trugen Krummhölzer der Köpfe vor den Bänken umher, und die Wellen der Krüge brauſten gegen die Gaumenklippen der Leute.

1780 von John Olaſſen in Essai sur la musique ancienne et moderne T. II. à Paris. Hier findet man Krakemaal auf Noten, nach der Melodie, welche John Olaſſen für den Concertmeiſter Hartmann und Conferenzrath Jacobi componirte, und zugleich eine Ueberſetzung der 25ſten Strophe, welche den Noten zum Grunde gelegt wurde. Der erwähnte Ausdruck iſt hier folgendermaaßen überſetzt: Bjentôt j'y boirai de la cervoise dans les cornes recourbées.

Früher oder ſpäter von Gunnar Paulſen in den Anmerkungen zur Egils Saga S. 212. (Er ſtarb 1791 und hat vermuthlich dieſe Arbeit vor 1780 geſchrieben). Indem er da den Ausdruck: óds dyrs eyrna vidr, eines wilden Thieres Ohren-Holz, als Horn auslegt, merkt er zugleich an, daß hausa bjúgvidir, im Krakemaal, Krummhölzer der Köpfe und dieſes wieder Hörner bedeute.

Wird der Satz aufgeſtellt, man werde kaum finden, daß die Alten Metaphern gebraucht haben, ſo will ich nur auf meine Ueberſetzung des eigentlichen Krakemaal hinweiſen, wo ich nicht nur das Versmaaß und die Buchſtabenreime des Originals, ſondern auch ſeine vielfältigen Metaphern beizubehalten geſucht habe.

Es frägt ſich ferner: „weshalb übergeht man hausa im Atlamaal?“ Der Grund dazu iſt derſelbe als der, weshalb ich den Ausdruck in Ragnar Lodbrocks Sterbelied den einzigen, die nordiſche Mythologie betreffenden, nennen, der, an dem angeführten Orte der Schrift: die Bibel und Homer, den Profeſſor zu dem Ausrufe veranlaſſen könnte: Welch' eine blutige Mythologie!!! Dieſer Grund iſt nicht ſchwer anzugeben. Keiner zweifelt daran, daß hausa im Atlamaal als Hirnſchädel ausgelegt werden muß, aber was gehen die in Sämunds Eddas hiſtoriſcher Liederſammlung erwähnten Begebenheiten der Hunnen und anderer entfernten Völker die nordiſche Mythologie an? Von einer einzelnen, grauſam erdachten und grauſam ausgeführten Rache ſollte man nicht einmal auf die Sitten ſelbſt jener Völkerſchaften

überhaupt schließen, und noch weniger kann daraus ein Schluß auf die Sitten unserer skandinavischen Vorväter gezogen werden. Mit der nordischen Mythologie aber haben jene Begebenheiten ja nicht die allerentfernteste Berührung.

Nachdem ich so noch näher die Unrichtigkeit des Berichtes über die Hirnschädel als Trinkgeschirre in Walhalla gezeigt habe, will ich nur ein Zeugniß hervorrufen, obgleich mehrere nicht fehlen würden, welche Trinkgefäße gebraucht wurden, und will ich hierüber Grimner Auskunft geben lassen (Grimners Maal Strophe 36):

Hrist og Mist
Skulle mig Horn bære
Skjægol og Skøgol
Hilde og Thrude —
De skjenke Einherier Øl.

Da der Professor Boye erklärt, daß er seiner Seits den Streit schließt, so soll er auf diese Weise auch meiner Seits beendigt seyn; und will ich diese Bemerkungen schließen mit der Bitte an diejenigen Lehrer der vaterländischen Geschichte in den Schulen, welche auf das hier Verhandelte bisher nicht aufmerksam geworden seyn möchten, daß sie ihren Schülern diese falsche Vorstellung von den Hirnschädeln als Trinkgefäße in Walhalla nicht länger vortragen, sie statt dessen aber lehren, daß die Walkyrien dort den braven Helden das herrlichste Bier in goldenen Hörnern kredenzen werden.

---

b. Ueber bewegliche Steine auf den Färöern.

Als Nachtrag zu des seeligen Bischofs Münters Abhandlung über die beweglichen Steine (Rocksteine) Antiq. Annalen 3. Bd. 1. Heft ist in der Skilderie von 1821 S. 212 folgende Stelle aus Landts Beschreibung der Färöer (1800) zum Beweise, daß es solche Denkmäler auch auf den Färöern giebt, von Landinspector Lund wieder in Erinnerung gebracht worden.

Es heißt bei Landt S. 46. Als eine Merkwürdigkeit bei Andefjord muß ich den beweglichen Stein anführen, d. h. einen Stein, der sich stets bewegt (rokker). Er liegt im Wasser 2 Ellen vom Lande an einer nach dem Meere zu abhängigen Stelle. Nach der Landseite zu steht der Stein nur 2 Faden tief, an der andern Seite aber 3 bis 5 Faden tief. Die Länge über dem Wasser ist 4 und die Breite 3

Faden. Die Höhe des Steins über dem Wasser beträgt je nachdem es Ebbe und Fluth ist 1 oder 2 Faden. Dieser Stein ist ein merkwürdiges perpetuum mobile. Denn auch wenn das Meer am ruhigsten ist, kann man, wenn man denselben mit einer Angelruthe berührt, die Bewegung desselben merken, und wenn die Brandung stark ist, soll er ¼ Elle hin und her schwanken. Bisweilen giebt er einen schurrenden Laut, und dann prophezeit man baldiges Unwetter. Dies ist nicht unwahrscheinlich, denn die Bewegung des Meeres von aussenher muß das Land eher erreichen als das Unwetter selbst.

In der Nähe dieses Steins liegt noch ein anderer, viel größerer, welcher sich auch bewegen soll, aber die Bewegung desselben ist weniger merklich. Wie der erste sich nach den Seiten hin bewegt, so bewegt sich der andere der Länge nach, die beiden Enden gehen auf und nieder. Diese Steine müssen auf einer vorstehenden Kante ruhen. Vielleicht haben diese Steine eher in einem Lehmboden gelegen, und es ist späterhin der Lehm weggespült worden, so daß die Steine auf einer Felsenecke sind hängen geblieben.

Neuere Nachrichten von den beweglichen Steinen auf Bornholm finden sich in den Antiquarischen Annalen IV. Bd. S. 380. Nach einer dort angeführten Nachricht haben auch Se. Kgl. Hoheit der Prinz Christian über die Bornholmischen beweglichen Steine die Vermuthung geäussert, daß sie Werke der Natur seyn möchten.

---

c. Merkwürdiger Grabhügel in der Nähe von Kopenhagen.

In Kjøbenhavns Skilderie 1822 S. 823 ist folgende, obgleich kurze, doch keineswegs uninteressante Nachricht enthalten: Nicht weit von der Landstraße von Kopenhagen nach Kjöge und dem Dorfe Thorslundmagle hat ein Bauer vor wenigen Jahren, den nahe an seinem einzeln liegenden Hofe befindlichen Hügel, Thorshügel genannt, geöffnet. Im Innern fand man aufrecht stehende Pfeiler von gestampfter Erde, aber ausser einigen kleinen Metallstücken keine Alterthümer. Das Gewölbe des Hügels ist so groß, daß 300 Tonnen Kartoffeln darin aufbewahret werden können.

---

d. Nachricht von einigen in Fyhn gefundenen Alterthümern.

Am 21. Juni 1820 fand der Hufner Claus Sörensen von Aarslef, ein Paar Meilen von Odensee in einem Kieshügel mehrere merkwürdige goldene und silberne Sachen. Gelegentlich und kurz ist dieses Fundes Erwähnung geschehen in den Antiquarischen Annalen IV. Bd. S. 159. Einen ausführlichern Bericht enthielt die Hempelsche Zeitung von 1820 Num. 88. Es wurden darnach gefunden: Sieben goldene Löwenköpfe mit einer Vertiefung. An jedem Löwenkopf waren zwei goldene Ketten angebracht, in welchen ein gravirtes Goldstück hing mit zweien Steinen, wahrscheinlich Carneolen von verschiedener Größe und Gestalt; ein großes massives Goldstück gleichfalls mit 2 großen und 6 kleinen Steinen; ein schwerer goldener Ring mit 3 Steinen; ein goldener Stift mit Steinen und drei Ketten ebenfalls mit Steinen; eine goldene Münze mit einem Gesichte; ein goldener Ring; ein kleiner Schild von Gold; ein Stück melirtes Silber mit einer kleinen Goldplatte darauf; ein Stück Silber von der Gestalt eines Löffels; eine Glaskugel mit einer Inschrift und einem Metalbügel, woran kleine silberne Stifte befindlich waren. Die goldenen Stücke mit den Steinen wogen 14 Loth, die silbernen Stücke 8 Loth.

In Num. 90 derselben Zeitung wird bemerkt: die Inschrift auf der Glasurne sey griechisch:

ABAAΘANAABA

mit einem Schnörkel darunter. Die Glaskugel selbst, doppelt so groß wie eine gewöhnliche Flintenkugel, habe einen krystallartigen Glanz. Alle Sachen von Gold wären sehr hübsch gearbeitet. Der Löffel sey von eigenthümlicher Gestalt, innerlich flach. Der runde Stiel habe unten eine Biegung. In dem Kieshügel wurde ein Hirnschädel mit der Kinnlade worin noch zwei Zähne saßen; es wurden mehrere Ueberreste eines menschlichen Skeletts, zwei Gefäße wie Kessel und Stücke von einem verrosteten Degen u. dgl. gefunden. Die Ringe, von welchen der eine besonders massiv war, paßten nur für kleine Finger. Auf der kleinen Goldmünze waren einige Buchstaben zu erkennen. Nach der Sage soll auf dem Platze, wo diese Sachen gefunden wurden, ein Schloß gestanden haben.

In Num. 93 findet sich folgende, auf jenen Fund, sich beziehende Bemerkung von Prof. Wedel-Simonsen: die

Glas- oder Krystall-Kugel gehöre zu den sogenannten Basilidianischen Gemmen oder Abraxassteinen. In Chifflet Abraxas-Proteus komme unter Num. 35 dasselbe Wort vor. Bellermann halte das Wort für den Anfang des Vater Unser; welchem Gebete ehemals so vielfältig eine magische Kraft zugeschrieben wurde.

Nach der Anführung in den antiquarischen Annalen wurden alle diese Sachen zwischen zweien Leichen gefunden, die, zwei Ellen von einander entfernt, mit den Köpfen nach Süden und den Beinen nach Norden lagen. Die goldenen Sachen wurden bei der westlich oder links gelegenen Leiche gefunden, welche die einer erwachsenen Frauensperson zu seyn schien.

---

e. Einige im Norden gefundene griechische und römische Münzen.

Die im Norden gefundenen griechischen und römischen Münzen gehören zwar nicht eigentlich zu den nordischen Alterthümern, aber eben durch den Umstand, daß sie in unsern Gegenden sind gefunden worden, werden sie wichtige Zeugnisse für die Geschichte der nordischen Länder. Aus diesem Gesichtspuncte wird es sich rechtfertigen lassen, daß folgende kleine Notizen hier bemerkt werden.

Nach Kjøbenhavns Skilderie 1819 S. 637 wurde einige Jahre vorher eine altgriechische Kupfermünze auf dem holsteinischen Gute Klethkamp gefunden und an das Königl. Münzcabinet abgeliefert.

Ein merkwürdiger Fund von römischen Münzen ist in diesem Jahre (1832) auf Bornholm gemacht worden, wovon der altonaische Mercur vom 18ten Oct. einen kurzen Bericht giebt. Bei Gelegenheit, da man den Borresee bei Lilleborg austrocknete, wurden ausser einem spiralförmig gewundenen goldenen Fingerring 16 römische Silbermünzen gefunden. Die ältesten sind 3 von Trajan aus den Jahren 104 bis 112. Die jüngsten sind von Commodus aus den Jahren 183 bis 191. Diese Münzen wurden mit dem Ringe in einem Klumpen gefunden und sind vermuthlich mit einer Hülle umgeben gewesen, die von der Zeit verzehrt worden ist.

Auf Bornholm sind früher mehrmals römische Münzen gefunden worden. Antiquarische Annalen IV. Bd. S. 392. Es ist merkwürdig genug, daß die jüngsten in unsern Ge-

genden gefundenen römischen Münzen fast einer und derselben Zeit angehören. Die bei Rendsburg 1691 gefundenen schlossen mit Verus († 169). Die im Jahr 1781 auf Seeland gefundenen schlossen mit Commodus, wie das nun auch mit dem neulichen Funde auf Bornholm der Fall ist. Unter den früher auf Bornholm gefundenen Münzen fanden sich auch Stücke von Septimius Severus (von 211). Es ist augenscheinlich, daß diese römischen Münzen durch eine und dieselbe Veranlassung, vielleicht durch eine Handelsreise römischer Kaufleute, in unsere Gegenden hingekommen seyn können.

f. Ueber Klippen-Inschriften.

Es ist bekannt, daß sich im Kirchspiel Hobye, Brükne-Harde in Bleking, eine Klippe befindet, Runemo- oder König Haraldsklippe genannt, mit einer in derselben eingegrabenen oder ausgehauenen Inschrift. Schon Saxo hat in zwei verschiedenen Stellen seiner Geschichte dieser Inschrift erwähnt, und berichtet (im 7ten Buche), daß Harald Hildetand in jener Klippe die Thaten seines Vaters künstlich habe aushauen lassen **). Sie lag zu der Zeit, indem Bleking zu Dänemark gehörte, auf dänischem Gebiete. Merkwürdig ist es, daß Saxo diese Inschrift „künstlich" ausgehauen, und die Buchstaben „sonderbar" nennt, obgleich, nach seinem Bericht, König Waldemar, aus großer Lust den Sinn dieser „sonderbaren" Schrift zu erfahren, Einige dorthin gesandt hatte, um sie zu untersuchen und zu erklären, ohne daß sie aus derselben einen Sinn herausbringen konnten, weil sie theils mit Erde ausgefüllt, theils durch die Fußtritte der Wanderer zerstört war. Es bleibt die Frage, welche Art Schrift es war, die sich auf dieser Klippe fand? Waren es wirkliche Runen, so hätte man doch wohl zu Waldemars Zeit einige Worte der Inschrift haben lesen können? Aber nach Saxo zu urtheilen, sollte man fast glauben, daß es eine ganz unbekannte Schrift gewesen ist. In neuerer Zeit hat freilich der große Alterthumsforscher Ole Worm sich so viele Mühe gegeben, diese seit Waldemars Zeit unleserliche Schrift zu entziffern, daß er seinen Amanuensis Jonas Skonvig nach Bleking sandte, um das ganze zu un-

*) Aus Kjobenhavns Skilderie 1823. S. 532.
**) Ueber diese Stellen in Saxo vergl. Dahlmann Forschungen 1. Bd. S. 166 u. S. 298.

terſuchen und abzuzeichnen, aber die einzige Frucht aller ſeiner Beſtrebungen war nur, daß er das Wort LUND herausbrachte, welches ſelbſt, möglicherweiſe, eine Ausgeburt der Phantaſie war.

Dieſe Klippeninſchrift, obgleich ſchon zu Waldemars und Saxos Zeit unleſerlich, hat neues Intereſſe erlangt, durch die im vorigen Jahre, (1822) auf Koſten des Ruſſiſchen Reichskanzlers, Grafen N. v. Romanzow, herausgekommene Schrift: De antiquis quibusdam Sculpturis et Inscriptionibus in Siberia repertis scripsit Gregorius Spassky, aus welcher man ſieht, daß es auch in Siberien Klippen mit alten Inſchriften giebt. Es bleibt alſo eine Frage, ob Saxos Bericht, daß die Inſchrift auf der Runemo-Klippe von Harald Hildetand geſetzt worden, ſich nicht auf eine bloße Sage gründe, und vielleicht aus einer weit ältern Periode ſeyn könne; denn von Harald Hildetand bis Waldemar kann man nur 400 Jahre rechnen, und wenn man ſie überhaupt kannte, ſo konnte die Schrift in einem ſolchen Zeitraume um ſo viel weniger unleſerlich werden, als Saxo ſelbſt ſagt, daß die Buchſtaben ganz ordentlich neben einander ſtanden. Man ſcheint faſt annehmen zu müſſen, daß die Schrift nur unleſerlich war, weil man ſie nicht zu leſen verſtand. Sie jetzt zu entziffern, nachdem man es vor 600 Jahren vergeblich verſuchte, ſcheint freilich eine fruchtloſe Arbeit, dennoch könnte man aber vielleicht aus der Zuſammenſtellung der Siberiſchen, mit den noch übrig gebliebenen Blekingſchen Inſchriften, einige intereſſante Reſultate gewinnen.

---

2) Schreiben der Dithmarſcher an den Rath in Lübeck von 1474.

Die alte Abſchrift einiger Urkunden, aus welchen Chriſtiani im Anhang zum I. Bande der neuern Geſchichte unſerer Herzogthümer mehrere Stücke mitgetheilt hat, befindet ſich noch gegenwärtig auf der Kieler Univerſitätsbibliothek. Das Ganze beſteht blos aus 4 Bogen. Alle darin enthaltenen Urkunden ſind bis auf die einzige, welche hier abgedruckt werden ſoll, ſchon von Chriſtiani mitgetheilt worden. Von den Lücken in dem bei Chriſtiani abgedruckten, aus dieſer kleinen Sammlung entlehnten, Schreiben des Herzogs von Burgund an die Dithmarſcher vom 25. Juli 1474 läßt ſich die eine, im Texte, nicht ausfüllen. Die Schrift

ist fast ganz abgerieben. Dagegen kann der Ort, von dem der Brief datirt ist, recht wohl gelesen werden. Es heißt: ex castro nostro apud montem falconis. Es wird Montfaucon im Luxemburgischen seyn. Ueber die Umstände, welche Herzog Carl den Kühnen zu einem solchen eiligen Eifer in der Sache Christian des I. veranlaßten, giebt selbst die ausführliche Geschichte der burgundischen Herzöge von Barente keine Aufklärung.

Das kurze durch den Brief des Herzogs von Burgund, wie es scheint, veranlaßte Schreiben der Dithmarscher an den Rath in Lübeck vom 4. Sept. 1474. welches Christiani entweder blos übersehen, oder auch aus dem Grunde ausgelassen hat, weil es schwierig zu lesen ist, kann man nicht ohne lebhafte und wehmüthige Theilnahme lesen. — Es ist keine vertheidigende Ausführung ihres Rechts, nicht der Ausdruck einer kunstgeübten Politik, es ist das Nothgeschrei eines Bedrängten, der sich wie aus einem Hinterhalte auf Tod und Leben plötzlich angegriffen sieht, zugleich aber auch Ausdruck des festen Vorsatzes, sich aufs äusserste zu vertheidigen. Es lautet folgendermaaßen:

Acht unde veertigh Radgevere to Ditmerschen den vorsichtigen wysen Mannen, Borgemestern und Radmannen to Lübeke unsern besondern gunstigen Fründen Unsen fründtliken grud und willen alles guden tovorne. Ersame, leve Heren, unß werd vele schreven van allen parten tho, so denken (wy) darby to setten alle unse Liff und gud. Und dat laven *) (wy) hoch wy schall darumme sterven, eer wy dat land geven. Darumme kome jy by den Koningh bidtet em, ifft jy willen dat uns he ungemakes wolde vordregen und lade uns mid freden. Item leve Heren so sende wy juwe eyne copeyen von des Hertiges Breven tho Burgundien. Wetet unse beste. Süd gode sund unde saligh to ewigen tyden bevolen. Screven under unsem Insegel Sondages vor Nativitatis Mariä na der Bord Christi m d. l xxiiii.

Aus dem Inhalt dieses Schreibens ergiebt sich zugleich, wie die Lübecker in ihrer Supplik an den Kaiser (Dahlmanns Neocorus II. Bd. S. 357) auf das Schreiben des Herzogs von Burgund Rücksicht nehmen konnten.

*) Das Wort könnte allenfalls auch swe r en gelesen werden. Der Sinn bleibt derselbe.

3) Statut einer Gettorfer Brandgilde aus dem Jahre 1587.

Vorwort.

In der Handschriften-Sammlung unserer Universitätsbibliothek findet sich das nachfolgende Gildestatut, welches in mehrerem Betrachte der Mittheilung werth zu seyn scheint. Nicht nur sind der für die Landdistricte in älterer Zeit errichteten Brandgilden verhältnißmäßig wenige noch bekannt, sondern es treten auch in den vorliegenden Statuten mehrere Bestimmungen und Umstände hervor die der Beachtung nicht unwerth seyn dürften.

Dahin rechne ich zuvörderst die Art, wie die Verbindung der gegenseitigen Vereinbarung wegen der in Brandfällen zu leistenden Hülfe mit der Gilde bezeichnet wird. Die Gilde selbst erscheint als eine allgemeine Verbindung zur geselligen Freude und gegenseitigen Hülfe, als eine Verbindung die auch alsdann da seyn würde, wenn die Vereinbarung wegen der Brandhülfe nicht eingegangen wäre.

Zweitens sind auch hier Andeutungen vorhanden, daß diese Gildeneinrichtungen mit der Kirche und mit kirchlichen Zwecken in genauer Verbindung stehe. Die Gettorfer Gilde ist eine Kirchspielseinrichtung, erstreckt sich auf die Untergehörigen sämmtlicher eingepfarrten Güter. Damit hängt es denn auch zusammen, daß die Kirchenpatrone, die Besitzer von Lindau, Königsföhrde und Hütten, in Gildesachen als Hauptpersonen, gleichsam als Patrone der Gilde, als die Leiter und Obervorsteher der Gildeangelegenheiten erscheinen.

Drittens ist es bemerkenswerth, daß die Gutsuntergehörigen in der Gettorfer Gemeinde auch ihrer Gebäude wegen Theilnehmer der Gilde sind. Dies beweist daß die Gutsuntergehörigen wenigstens in dieser Gemeinde nicht in dem jetzigen Verhältnisse der Zeitpächter haben stehen können. Da Erbpacht aber auf den adlichen Gütern erst ein in neuern Zeiten entstandenes Rechtsverhältniß ist, so bleibt kaum etwas anders anzunehmen übrig, als daß damals die Gutsuntergehörigen Festebesitzer gewesen sind, die ihre Häuser gegen ein Taratum übernommen haben, und während der Zeit des Besitzes als Eigenthümer derselben sind angesehen worden.

Endlich ist Viertens die Bestimmung hervorzuheben, daß die Gildebrüder einander in ihren Prozessen zu Hülfe kommen sollen. Worin diese Hülfe bestehe, ist hier näher angegeben. Die Gildebrüder sollen die Prozeßkosten zusammenschießen. Von einer gegenseitigen Hülfeleistung der Gildebrüder im Prozessen kommt auch in andern Gildestatuten etwas vor. (Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 255). Es kann dies auch wohl auf den ehemaligen Gebrauch des Zwölfmanneneides bezogen werden. Nach dem Abkommen jenes Beweismittels ist denn die Beihülfe zu den Prozeßkosten nachgeblieben.

Die beiden ersten Bemerkungen dienen dazu dasjenige zu bestätigen, was in meinem Handbuche II. Bd. S. 451 über die Entstehung der Brandgilden ist vorgetragen worden.

Ich benutze diese Gelegenheit zugleich, die dort mitgetheilten geschichtlichen Notizen über die Entstehung der Brandgilden in etwas zu vervollständigen. Die ältesten Beispiele gesetzlicher Assecuranzeinrichtungen sind unstreitig im Schonischen Gesetzbuche, und in dem isländischen Gesetze, Grágás, enthalten. Letzteres kennt die Einrichtung nicht blos für Brandunglück, sondern auch für

den durch Viehseuche entstehenden Schaden. Vgl. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte II. Bd. S. 53.

In Beziehung auf unsere Herzogthümer wäre insbesondere zu erwähnen, daß Neocorus theils im Allgemeinen von den Brandgilden in den Kirchspielen redet (I. Bd. S. 228) theils namentlich von Büsum anführt (daselbst S. 409) daß im Jahre 1462 die Brandbede zu Büsum eingerichtet sey und erstlich 6 ℔ß und 6 Brödte betragen habe.

Ueber die ehemaligen Brandgilden im Plönischen sind die beiden plönischen Verordnungen vom 20. Juni 1744 und 20. Aug. 1745 (in der Brünnerschen Sammlung S. 274 u. S. 357) zu vergleichen. Kleine Brandgilden auf dem Lande waren auch dort von Altersher errichtet.

Wir Dethleff von Ahlefelt zuer Lindouw, Fraw Anna von Ahlefelt zu Konigsforde und Asmus von Ahlefelt zur Hütten, respective alle erbgesessen patronen der Kirchen zu Gettorff Thun Kunt und Offenbahr iedermenniglich. Nach deme Vnsere Vnterthanen und auch andere Kirchspiels Leute uns angeleget und gebetten, Wir mochten das Gilde, so durch mißbrauch und unordnung eine Zeitlang niedergeleget gewessen, wieder auffrichten, und damit es ordentlich hinfüro möge gehalten werden, So haben wir obengenante Junckeren in Betrachtunge männigerlich unfals und insunderheit der iammerlichen Fewers-noth, mit Bewilligung, Consens vnd Volmacht der anderen Kirchspiel Junckeren als des Ehrenbesten vnd Großachtbahren Steffen Henningsen Fürstl. Ambtschreibers zum Kiehl *), Fr Birgita Rumohren zur Burghorst, Fr. Margareta Brucktorffen zum Altenhoffe, Otto Blome zum Newenhoffe, Key von Ahlefelt zum Schinckel und Brayde Rantzow zur Nohr erbgesessen nachfolgende ordnunge gemacht und wieder ufrichtet, und wollen Wir obgenante Junckere alle semptlich hirüber halten daß dieße ordnung und Bewilligung gebührlich nachgelebet werde, bei poen und Straffe wie folget,

Zum ersten haben Wir Junckere den Kirchspielleuten vergönnet, das sie einmahl des iahrs Gilde halten und zusammen kommen sollen, sich mit einander von nützlich und nöttigen Dingen besprechende, als von Kirchendiener Heußern zu bauwen und dergleichen gemeine sachen, und sollen die Haußwirte nur selbst ander als mit ihren Frawen da er-

---

*) Der fürstliche Amtschreiber zu Kiel ist hier unter den Kirchspielsjunkern mit genannt, weil ihm die Administration des dem Herzog von Gottorf gehörigen Gutes Warleberg anvertraut war. Vgl. Staatsb. Mag. V. Bd. S. 763.

ſcheinen, bey 1 Reichsthaler Straffe dem Gilde zum beſten, es ſei dan das ſie Krank oder Herrengewerbe außwehren.

Zum andern ſoll niemand einen frembden gaſt macht haben mit in das gilde zu bringen, auch ſollen da keine Knechte, ſondern die dem gilde dienen, kommen, dieweil ſie gemeinlich Parlament machen, und wan ſie ſich mit gewalt eindringen und da ſitzen wollen, ſo ſoll der Oldermann Klopffen und ihn binden heißen, daß man ihn ſeiner Obrigkeit zuſchicken, welche dan demſelbigen dergeſtalt dafür zu züchtigen wißen wirdt, damit andere inskünftige ſich daran zu ſpiegeln haben, und die darzu nicht helffen wollen, ſollen 1 Reichsthaler an das gilde gebrochen haben, und dafern deswegen Bottenlohn ufgehen würde, ſoll er daſſelbige auch bezahlen.

Zum Dritten ſoll kein gilde Bruder ein Meſſer weniger ander gewehr, da einem Menſchen ſchaden durch beigefüget werden kan, mit bringen bei Straffe 1 Reichsthaler an das gilde.

Zum Virten ſoll auch niemant macht haben, ohne des Oldermanns und Fundesleutten Bewilligung andern Leuten Bier einzuſchencken oder mit ſich zu Hauße zu tragen, bei 1 Reichsthaler Brüche an das gilde.

Zum Fünfften der da Zanck und ungemach im gilde anrichtet und ſich ſchluge, ſo ſoll der Oldermann klopfen und den unruhigen Friedehaßer heißen binden, das man ihme ſeiner Oberkeit zuſchicke, und ſoll eine Tonne Bier an das gilde damit gebrochen haben, und die den muhtwilligen nicht wollen helffen angreiffen, ſollen auch mit 1 Reichsthaler an das gilde ſtraffellig ſein.

Zum Sexten ſoll ein ieder gilde Bruder, wan das Bier getroncken ſich darſtellen, darmit er nicht angeſehn und gehalten werden mochte, als wan er ſein zum Bier nicht außgeben, oder ſich ſonſten dem gilde entziehen wollte, bei ſtraffe, das ihm hinwiederumb kein Gilderecht begegnen ſoll, es wehre dan ſache, das er durch Gottes gewalt oder andere erhebliche Verhinderung wohl beweislich daran verhindert worden.

Zum Siebenden, wan da einer oder welche mehr wehren die den Olderßmann oder Fundeß-Leutten wolten im gilde oder an anderen orteren wohr ſolches wehre, mit Worten oder mitt der Tahtt überfallen, das ſie zu ſcharff nach dieſen vorgeſchriebenen Articulen und Puncten gerichtet hätten, ſo ſoll man ſie verklagen vor ihrer Oberkeit und ſoll an das gilde eine tonne Bier verbrochen haben, und ſeiner Obrigkeit dabei auch vor gewalt beßern.

Diß seint die Puncten und Articulen, die man in gilde wan sie zusammen kommen und das gilde Bier trinken, halten soll, dieweill aber das gilde nicht gestifftet und eingesetzet ist, umb des Trinckens und sauffens Willen, sondern das deme der durch Fewers noht beschediget, und ohne andere Leutte Hülfe nicht wieder zu rechte und zu seiner Behaußung und Nahrunge kommen konte auch niemant für Gottes straffe sicher ist, so haben wir obbeschriebene Junckern nach altem gebrauch verordnet gesetzet und bewilliget, das man deme, der da schaden gelitten hatt, zu Hülfe kommen soll wie folget.

Zum ersten wollen und sollen wir Junckern ein ieder von unserm Hoffe geben wie billig.

Zum Andern so dar einem gilde Bruder sein Haus abbrennete, so sollen die anderen gilde Brüder einen Tag auff ihr eigen Kosten vff dem Zimmer helffen hawen und soll ein jeder Hoeffener mit Sex Pferden ein Stück Zimmers zu stelle fuhren und zwei Wurtzettell auch ein stück Zimmers.

Zum Dritten soll ein ieder Hoeffener den abgebranten geben einen Himpten Rogken, ein stieg schoues, zehen rechteren, ein bunt schechte und ein bunt wüntholtz und die Frowe soll geben ein Tobff Flacks, ein holtzeren Faß und einen Keffel.

Vnd der Wurtzettel soll geben von dießen allen die Helffte, und die Kettener das virte Theil.

Wurde aber eine Dorfschaft oder mehr sich mit abgebranten umb ein gewisses gelt dafür vergleichen und voreinbahren können, soll ihme hiemit nicht benommen, besonderen zu ihrem eigenen freyen Willen gelassen seyen.

Vnd sollen die Wurtzettel vnd Kettener wiederumb wenn sie schaden, da Gott vor sey, leyden, so viel alß sie außgeben müßen dakegen aufnehmen, wan der abgebrante aber solche Gilde nicht fordern und begehren wirt, soll er schuldig seyn, solches in dem Kirchspiel, worinnen gilde Brüder sich mit einschreiben laßen, Sontags zuuor von der Cantzell es ihnen offentlich zu notificiren und anmelden zu laßen, auf welche beschene anmeldung ein jede Dorfschaft schuldig sein soll also bald darauff aufs lengste inwendig achte Tage ihm abgebrannten solch gilderecht an dem Orth, woselbsten er abgebrannt ist, zu bringen und einlieffern zu lassen, bei unnachlessiger Straffe eine Tonne Bier an das gilde ohne alle jede Exception, ausflucht oder entschuldigung wie es auch Nahmen haben mag.

Daferne aber über verhoffen etwa eine Dorffschafft oder mehr sich hirinnen seummig bezeigen würden, soll solches der abgebrannte an deren Obrigkeit gelangen lassen, vnd wan solches geschen, soll selbige Obrigkeit verbunden sein durch ernstliche Mittel solche seumige dahin zu halten, damit an den erst folgenden achtte Tagen darnach bei geduppelter Straffe solches gilderecht dem abgebrannten nicht allein bezahlet, besondere auch die Straffe den Fundes Leutten und Oldermännern dabei ebemeßige zu mehrer ihrer gewißheit bezahlet und gutt gethan werde.

Zum Vierten so einem Gilde Bruder habe gutt und blutt durch Zauberey beschediget und umbgebracht worde, wan er solches dem Zauberer oder Zauberinn mit Wahrheit kann überbringen und richten lesset, so soll das gantze gilde ihme zu Hülffe kommen und die unkosten alle bezahlen, aber auf das niemandt auß leichtfertigen Vrsachen und ohne festen grundt aus Haß und neidt einen Menschen verklage, und denke es wird mir nicht viel kosten, so soll derselbige wissen, das ein Mensche zwar stehet balt und leichtlich umbzubringen, aber es ist nicht so leicht vor Gott zu verantworten, und dann der Kläger den Beklagten solches nicht vberzeugen oder vberbringen kann, so soll der falsche anklege wegen dessen an seine Obrigkeit belanget werden, auch die Obrigkeit schuldig sein, demselbigen in Hafft zu nehmen, auch nicht ehe darauß zu lassen, er habe dann zuuor auff erkantnus des gildes sich mit seinem nehesten als unschuldig Beklagten rechtmässig abgefunden, und denselben genügig contentiret und befriediget.

Zum Fünfften dieweil das stelent und Dieberey so gemein ist, und die Diebe gar zu dreiste werden weilen sie sehen, das es einem zu viel kosten würde und also die Dieberey desto ernstlicher gestraffet werde, so sollen die gilde Brüder wan ein Pferdt Ochse oder Kuhe, Schwein oder schaffe, Immen oder Kleider oder was henckens Wort ist, gestolen ist, den Dieb richten lassen und alles was der Dieb vertzehret von der Zeit an das er in die Hafft gekommen, auch was die Dingvögte und der Scharffrichter haben sollen, allen solchen beweißlichen schaden sembtlich zu bezahlen schuldig seyn.

Zum Sechsten wan der Miß Thetter gerichtet ist, so sollen die Bauer Voigte auß iedem Dorffe das gelt alsobalt nach überstandenem gerichtte darauf inwendig Virtzehn Tagen darnach samblen, zusammen bringen und bezahlen

demselbigen, welchem ein solch unglück angenötiget worden bei 1 Reichsthaler Straffe und darauff die Seumigen an die Obrigkeit hinwiederumb beklagen, die dan gehalten sein soll, dieselbigen dahin anzustrengen, das sie dem Bauernvogte solches also balt ohn allen schaden hinwiederumb bezahlen.

Dies seint die Articulen und Puncta die wir untergeschriebene von unseren Unterthanen und Haußleuten gehalten haben wollen, so aber nach diesem mehr Articulen sollen addiret und hinzugetahn oder auch etzlich außgelaßen werden, soll solches mit sembtlicher Consens und Volmacht geschen.

Damit nun aber dießen allen obspecificirtermassen zu eines iedwederen gilde Bruderen mehrer Versicherung so viel steiffer und fester nachgesetzet und gelebet werden möge, haben wir obbenannte alle dießes mit eigenhendiger schriffl. subscribiret, vnd vnseren angebohrnen Pittschafft untersiegelt, welches geschehen Gettorff den 1587.

---

4) Fragmente aus einer im Jahre 1633 begonnenen Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Eine dem Herrn Hofjägermeister v. Cronstern auf Nehmten gehörige Handschrift in folio enthält einen im Jahr 1633 begonnenen, unvollendet gebliebenen Entwurf einer Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Die Kapitel des ersten Buchs sind folgende: 1stes Kap. von Schleswig-Holstein insgemein; 2tes Kap. von ihren jetzigen Bewohnern und deren Unterscheidth.; 3tes Kap. von der schleswig-holst. Ritterschaft und Adel; Kap. 4 bis 13 von einzelnen adlichen Familien; Kap. 14 von den andern abgehenden adlichen Geschlechtern. Bei den Andersen wird bemerkt der Stammvater des Geschlechts sey ein auf Clixbüll erbgesessener Hardesvogt gewesen. Adlich sey die Familie schon vor Christian des I. Zeiten. Die Frudzen hätten ihren Adelstand von einem ehemals in der Wiedingharde gesessenen und wegen seiner getreuen Dienste zu Aufruhrszeit wohlverdienten Hardesvogt dieses Namens. Nur ein einziger dieses Geschlechts sey noch am Leben, ziemlich bei Jahren und annoch unverehelicht. Von den Heesten heißt es, es lebten noch Lüder Heest Erbgesessen in Angeln und auch selig Lüder Heests Kinder. Kap. 16 von Gottes-

dienst und öffentlicher Religion in diesen Fürstenthümern. Kap. 17 von dieser Lande jetziger Gerichtsverwaltung. Das erste Buch schließt auf dem 57. Blatte. Das 2te Buch, welches mit einer neuen Foliirung beginnt, handelt vom Herzogthum Holstein. Erstes Kap. des Herzogthums Holstein Namen, Grenzen und Provinzen. 2tes Kap. von den Sachsen als ersten Einwohnern dieser Länder. 3tes Kap. von Stormarn. Das 4te Kap. von der Stadt Hamburg geht bis zum 66sten Blatte, ist aber nicht vollendet, und weiterhin auf den übrigen 23 Blättern kommen nur hier und da einige Bemerkungen über einzelne Districte und blos Ueberschriften vor. In der Handschrift befinden sich zwei gezeichnete Charten, eine von beiden Herzogthümern und eine von Holstein.

Von wem nun wohl dieser Anfang einer Beschreibung der Herzogthümer herrühren mag? Ich denke sie rührt von Dankwerth her, und zwar dürfte es diejenige Arbeit seyn, von welcher er in der Vorrede zur Landesbeschreibung sagt, daß er sie 1638 an die Seite gelegt habe. Die v. Cronsternsche Handschrift scheint nicht das Original-Concept, sondern eine Abschrift zu seyn, die in der Schrift, im Einbande, so wie auch in der Art, wie die Charten gezeichnet sind, mit der Handschrift große Aehnlichkeit hat, welche Petrejus Beschreibung von Nordstrand enthält. Letztere gehörte dem Bürgermeister Titus Axen in Husum, und die hier beschriebene wird aus derselben Sammlung herstammen. Daß diese Handschrift in einigen Puncten von der Landesbeschreibung abweicht, in einzelnen Notizen vollständiger ist, darf man wohl nicht als einen hinreichenden Grund ansehen, diese Arbeit einem andern Verfasser als Dankwerth beizulegen.

Aus dem 2ten Kapitel.

Alle Eingesessene dieser Lande werden in zwey Ordnungen, Alß die Herrschafft vnd Vnterthanen gethelet. Vnter der Herrschafft gehören nebenst den Hertzogen zu Schlesewich Holstein & Gottorff vnd Sundeburgsche Linie, die Itzige Koninge zu Dannemark, zwahr nicht Als Köninge, sundern auch gebohrne Hertzogen zu Schleswich vnd Holstein: gestalt sie solche massen die Lehn über diese Lande entfangen, vnd selbige Alß Hertzoge vnd nicht alß Köninge regieren: wie unten Auß Christiani I. Capitulation weiter sol angezeiget werden; Ja wegen des Herzogthumbs Schleswichs

vnd Insul Femern, Alß Köninge vnd Lehnherren sich selbsten Alß Herzöge zu Schlesewich vnd geleichsahme Ihr eigen Vasallen belehnen: Gestalt Fridricius II hogstseligsten gedechtniß 1580. 2 Maj, Alß Köning zu Dennemk sich selbst als Hertzoeg zu Schleswig: vnd 1589. 5 Junj Christianus IV Auch Alß Köning, sich selbsten alß Hertzogen zu Schleswich, durch Ihre verordnete gewaltträger (vnter welchen deßmahls der weitberühmte Hinricus Rantzowius Königlicher Statthalter der Hertzochthümer Schleswig Holstein de fürnehmste gewesen) die Investitur dieser Lande ertheilet, suchen entfangen vnd Annehmen lassen.

Anderweith gehören hieher die Bischöffe vnd Prälaten der Stifte Lübeck vnd Schleßwich; vnter denen vormals vier Capitula alß daß Lübsche, Schleßwichsche, Haderslebsche vnd Eutynsche, Sieben Abteyen, als Reinfeld Bordesholm, Segeberg Ahrensboek Cismar Lygum, Rue. Funfzehn Klöster, deren Vier Alß Schleswich, Preetz, Itzehoe, Uetersen zu Vnterhaltung Adelicher Jnnkfrauwen Itzund gebrauchet werden; die übrigen entweder zu Schulen der freien Künste oder Armenhäusern verordnet seyn. Doch ist zu merken, daß wenn Allgemeine Landtage im Herzochthumb Holstein vorgehen, der Bischoff zu Lübeck vnter den ständen die Oberstelle hath, werden Sie aber im schleswigschen Herzogthuhm gehalten, gebrauchet sich derselbigen der Bischoff zu schleswich.

Fürs Dritte wirt hieher gezogen die weit vnd breit beschreite Schleswich Holsteinsche Ritterschafft vnd Adell, die vber Ihre Vnterthanen rechtmessiger Weise geleich wie Herren zu schalten, walthen, herrschen vnd gebieten haben: Vnd so viel herliche grose Vhralte Fürnehme geschlechte begreifft, Alß vielleicht nach sulcher größe Jrgent eine Herrschafft nicht allein Jm heil. Romschen Reich, sundern ganz Europa, Ja der gantzen welt magk zu finden sein.

In der andern Ordnung gehören die Vnterthanen so von erwehnter Herschafft regieret werden: Vnd entweder in den Steten oder auff dem Lande wohnen; In den Steten verhalten sich die Bürger u. Handelsleute, welche mit Verhandlung Allerhant Kauffmannswahren, Alß Seiden, Sammt, Laken, Korn gewürtz, Butter, Keese speck Honig, Vnschlith, Traen, Ther, Flachs, Eisen, Kupfer, Hopffen, Holtz, Saltz, Schmalz vnd dergleichen nicht allein in den benachbarten, sundern auch In weit abgelegenen frembden Lendern, Alß Italien, Hispanien, Frankreich, Engelant, Niederlant, Dennemk, Norwegen Schweden Muschovien Liefflant, polen,

preuſen pommern vnd Mechlenburg Jhre nahrung fleiſich ſuchen vnd reichlich gewinnen; nebenſt den Hantwerkern, welche Auch vff gewiſſe Maeſſe Jhre beſchriebene vnd gewohnliche Gilden Zünffte vnd Embter haben. Vnd werden die Stette auch nach ihrer Inſunderheit habenden privilegien vnterſchieden. Dann Einstheils Alß Kiel, Rendsburg Itzehoe vnd Oldeſchloe ſich des lübiſchen Rechtens gebrauchen, davon auch ſtrax an ein Algemeines Lantgericht appelliren, und negſt der Herrſchaft zu den general Lantagen, darin ſie auch Jhre ſtelle und ſtimmen haben, beruffen werden: Eintheils aber Jhr eigenes von der hohen Obrigkeit gegebenes Stadtrecht üben, vnd von demſelbigen nicht weiter Alß an die fürſtl. Canceleyen vnd Hoffgerichte appelliren dürffen.

Die Vnterthanen vff dem Lande ſowohl In den Provinzen Alß Inſulen haben vnd beſitzen mehrentheils ihre erbeigene güter, die der Herrſchafft Jehrlichs ein Genanntes geben vnd weiter nicht beläſtiget werden: Andere aber wohnen vff Feſt- vnd Dienſtgüter, die ſie nach ihrer eltern abſterben einmahl vmb ein gewiß doch gering ſtück geldes Jhr lebzeit an ſich feſten, vnd davon Jehrlich Dienſte leiſten. Von welchen allen vnten an behörlichen örthern breiterer bericht erfolgen ſoll ꝛc.

Cap. XVII.

Von dieſen Landen Itzigen Gerichts Verwaltung

Wie vormahls die lieben Alten dieſes Ohrts Recht gepflogen, ſoll vnten An behörlichen ortern ſo viel gelaubahr vnd thunlich, kurtz berührt werden; Vnangeſehen hieſige Zeitbücher vnd Hiſtorien da wenich von vermelden.

Zu dieſen Vnſern Zeiten Aber hat es mit der gerichtshandhabung dieſer Länder folgende Beſchaffenheit.

Es ſein Alhie vornehmlich Fünfferlei gerichte; Als vff dem Lande die Dinge, vnd Amptsgerichte; In den Steten die Vntergerichte; zu Hoef die Fürſtl. Canceleyen; vnd Endlich Ein Allgemeines Landgericht.

Vff dem Lande ſein Auß den Einwohneren deßſelbigen, nach gelegenheit Jegliches Ohrts eine gewiſſe Anzhal Richter, gemeinlich aber im Herzochthumb Schleſwich Zwolff Bunden, etzlicher wegen Zeit Jhres Lebens, Anderswohr aber, nur vff Ein Jhar, erwehlet, für welchen In offentlicher

Versamblung, die im Hertzochthumb Schleswich Allemantdinge genannt vnd so offt es den Beampten Immer möglich gehalten werden, Alle streitende parthen, in Beisein der Amptmenner, Verwalter oder deren Deputirten, welche vieler wegen ohn zu stimmen präsidiren, vnd der Ampt- offt andere schreiber, die zu fleisiger Notirung der parten Ein- vnd Fürbringen verordnet sein, Ihre Klage vnd gegenklage Anstellen, vnd nach verhör derselbigen abgewiesen werden. In Absein der parthen Berahtschlagen sich die Richter Ihrem besten Verstande und natürlich billigem Guthdünken nach, vnd fordern vff voreinigter ihrer Meinung wieder ein, wan sie alsdann vff verhergehender Vermahnung zum güthlichen vertrage sich Ja nicht bequemen wollen, sprechen sie Ihnen In Holstein nach Landesgewohnheit; im schleswigschen gebieth aber Auf Ihrem beschriebenem Recht oder Louwbuch Ein Vhrteil.

Anderswhor, vorab in Holstein, treten bisweilen die Richter ab, vnd thun sich des Vhrteils vergleichen, welches sie durch Ihren verordneten oder schreiber, den parten vortragen, vndt Findungen nennen lassen. Wollen nun die gefellete mit sulchem Vhrteil oder Findunge nicht friedlich sein; sundern selbiges Im Hertzochthum schleswich lauth dem Louwbuch verschotzmahlen Oder In Holstein nach landeshergebrachte gewohnheit, schelten (welches alle beide Appelliren ist) mögen Sie nach gewohnheit des Ohrts An den Amptman, einen grössern landraht, die Fürstl. Canceleien oder daß Landgericht gebührlich appelliren, vnd daselbst Ihr ferner Heil vff gewisse Maesse vnd weise versuchen.

Das Geschrieben Recht so Im Herzochthum Schleswich vblich, wirdt daß Jütsche Louwbuch, quasi legum luthicarum liber, genant, Ist Ao 1280 Im Martio von Woldemaro II Köning zu Denmk deß Ersten Sohn zu Woringsburg in 3 vnterschiedene Bücher vnd 242 Capitulen verfasset. Vnd weilen es durch vieles Abschreiben, Auch alter nunmehr vnverstendlicher ahrt zu reden (sintemahlen sich auch die sprachen wie die Kleidermuster nach lankheit der Zeit vnvermerklich verendern) sehr vertunkelt; 1590 vff Anordnung Ihr Kön. Mayst. zu Denmk etc. Christiani 4 durch den Wohledlen, Vesten vnd Hochgelahrten Nicolaus Coessen Konnichl. Canceleren In reinen vnd verstendlichen Denisch: Auch folgends Alsofordt vff Beforderung deß auch Wohledlen gestrengen vnd hochgelahrten Konl. Sthathaltern Hinrich Rantzouwen von Blasio Eckenbergern wei-

land Bürger zu Flensburg In domahls gebräuchlich guth Niedersechsisch übersetzet wurden.

Daß Hertzochthum Holstein Aber hat kein eigen beschrieben absonderlich recht, sundern wirdt darin vff den alten kundtbahren Landesgebrauch, so der vernunfft vnd billichkeit nicht zu wieder, oder auch des K. Reiches ordnungen vnd Constitutionen nicht entgegen gegründet sein, recht gesprochen; vnd Im Mangel sulcher rechtmäßigen gewohnheit vermöge der Lande privilegien nach sechsischem Recht, da aber selbiges etwa einen Fall Auch nicht begriffe, nach allgemeinen beschriebenen Rechten, die Vhrteil Abgefasset: Ist Auch in den Landes privilegien Austrücklich versehen vnd angelobet, daß diesem Herzochthum das Jütsche Louwbuch nicht soll vffgetrungen, sondern es bey wohl hergebrachter gewohnheit freigelassen werden: Vermuthe darumb, daß ehemahlen Aus sulche Vfftringung groeß Vnruhe vnd gentzlicher Verlust dieser Holsteinischen Lendern der Cron Dennz vervhrsachet sey, wie vnten bei Graf Adolff dem Vierten sol gedacht werden.

Etzliche sonderbahre Provinzien aber des Hertzochthums Schleswich, Alß Nordstrand Eiderstedt die Holm vnd Dithmarschen in Holstein, wie auch Etzliche stete haben Ihr sonderliche verfassete Land- vnd statrechte, worvon bei Jetwedem ordt auch a part meldung geschen solle.

Negst diesem sein, vorab im Königl. Antheil, die Amptsgerichte, für welche Erstgedachte Appellationes vnd Andere gemeine Amptssachen ordentlich nach einander erörtert vnd abgehandelt werden, worbei in diesem 1633 Jahre zu Verhütung des Muthwilligen vnd vielen Appellirens die Verordnung gemacht, daß der allhier wiederumb gefelleter Appellant den pfenning seiner Forderung straff geben, vnd des Appellaten gerichts vnd andere Vnkosten wieder erlegen muß. Vnd kan man auch in Etzlichen sachen hiervon An das gemeine Landgericht provociren.

Ferner fürs Dritte sein die Untergerichte in den steten, wofür der Bürger, stetereinwohner, fremdben Handler vnd wer sonsten da zu thun, sachen tractiret vnd entschieden werden. Von diesen gehen auch die Appellationes, wie von Erst erwehnten schleswigschen Provincien An die fürstliche Canceleien, oder Embter, darunter sie belegen. Auserhalb Etzliche wenich stete, Als Kiel, Rendesburg, Itzehoe vnd Oldeschloe, die sich lübischen Rechtens gebrauchen, vnd Auf sunderbahrer der hohen Obrichkeit Begnadung, von alters her ein eigen

Instantz vnter sich gesampt haben, vnd In Ihren sachen, alle Zeit mit Ausschliesung derselbigen sat von welches Vhrteil an die Andere 3 ist appelliret worden, recht sprechen; Auch davon Immediate an das Lantgericht appelliren, Auserhalb den sachen, die 1) hauptsächlich nicht 200 *m*ℳ vff sich haben, 2) schuldforderung sein, so mit siegel vnd brieven clahrlich können beweiset werden. 3) In Injurien, wen vff schme vnd scheldwordt geclaget wirdt, vnd 4) Sachen, die gebeude Innerhalb den vier steten berühren. In welchen Vellen es bei Ausspruch der 3 richtenden stete ohne weiters provociren verbleibet.

Die fürstliche Hoeffgerichte oder Canceleien bestellet Viertens Ein Jeder regierende Fürst mit Einem gelahrten Erfahrenem wohlgeübten Cancelern, Auch Adelichen, vnd rechtsgelahrten Richter, welche nach der sachen Wichtigkeit, bisweilen nebenst Ihr fürstl. Gnaden selbsten ingesampt bisweilen in geringerm Anzhal der Audientz beiwohnen. Vor Ihnen kommen der Sonderbahren provincien vnd Mehrentheils stete Appellationes zusampt etzlichen Anderen Amptsachen. Vnd wirdt es mit der provocation von diesen Hoeff- Ans Landgericht, diese Vnterscheid gehalten, daß der Stete Ans Hoeffgericht erwachsene sachen, Mehrentheils per viam appellationis ans Landgericht können gebracht werden, Was Aber Aus den Embten vnd particulier provincien, Als Dithmarschen (welches sich vermöge der 9. Articul Ihres 1559 den 19. Junj, mit den Siegenden Kön. vnd Fürsten getroffenes Accord, weiterer appellation Als Ans Hoeffgericht, verziehen müssen) — Eidersted, Femern, Nordstrand dahingelanget, vnd per sententiam erörtert wirdt, erreichet Alhier Sein Ausghendes recht, ohn Jenigen weitern provocation oder appelliren.

Endlich wirt Alhier ein Offentlich Allgemein Landgericht Jehrlich 2 Mahl, benantlich 8 Tage nach Ostern Im Hertzochthumb Holstein vnd dessen Stäte Einer, vnd 8 tage nach Michaelis Im Herzochthumb schleswich vnd einer darunter gehörenden Stat. Wie auch zu Fürderung denselbigen 2 Quartalgerichte Als Mandags nach Johannis Baptistae vnd Circumcisionis Domini gehalten.

In solchem Landgericht präsideren Ihr Kongl Majest zu Denn*m*ℳ, Alß Hertzoch zu Schleswig Holstein durch den verordneten Schleswich Holsteinschen Stahthalter, vnd Ihr Regierende Fürstl Gnaden Gottorffscher lineae vmbschichtlich Ein Jahr vmbs Ander, vnd thun In demselbigen

alle Vhrteile Beſcheide, Mandata, und andere Brieve vnter Dero geſampten nahmen Auſghen. Auch iſt Selbiges Mit einem gemeinen Wohlerfahrnen Landes Canceler vnd Andern Adelichen vnd gelahrten Rathen beider Landesherren wegen in geleicher Anzhal beſetzet.

Hieher gehoren der praelaten vnd deres von der Ritterſchaft ſachen Alß zu ihrem eigentlichen foro competente In erſter Inſtantz. Vnd wirdt auch von deroſelbigen Vntergerichten hieher immediate appelliret.

Item die Auf den fürſtlichen Canceleien erlaubte vnd vorgedachte 4 ſtete Appellationes, doch daß die ſachen Funfftzich gulden Lubſchen werung vnd darüber ertragen, Im wiedrigen Alle hieher gerichtete Appellationes abgeſchlagen werden.

Waſ aber die fernere Appellation von dieſem gemeinen Landgerichte anlanget, hat es die Gelegenheit, daſ von den ſachen des Hertzochthums Schleſwich ghar nicht appelliret wirdt, ſundern habe dieſelbige vermöge Angezogners Christiani I privilegij darin Alſo vermeldet, Ock ſchole wy Nemant vth diſſem Lande vorgeſchryn, In ſacken de Lyff vnd guth Andrepen vor vns laden tho rechte, man ein Itzlike ſchal In ſodahne ſake ſyn recht ſoken binnen Landes als ſik geböhret, alhier ihr aufgehendes recht vnd end Vhrteil, bei welchem es allerding vnd vnwiderrufflich ſein verbleiben hath, wie ſulches noch clahrer Auf Fried. 1 Kön. zu Denmk, den Biſchoeffen, praelaten, Rittern Mannſchaft vnd gemeinen ſtenden dieſer Fürſtenthümer Schleſwich Holſtein Freitags nach Himmelfahrt Chriſti 1524 zum Kiel gegebenes privilegio erhellet. Darin gedacht: Daſ obwohl das Fürſtenthum Schleſwich von dem Koningreich Dennk zu Lehn ghet, ſollen doch die Einwohner Auſer Landes nicht appelliren mögen, ſundern für vnß, unſere praelaten, räthen vnd Ritterſchaft der Fürſtenthümer Schleſwich vnd Holſtein ſich ſein recht entſcheiden laſſen.

Die Holſteiniſchen ſachen Aber, mögen nach Ablegung gemeiner rechtsgewohnlichen Forderung per appellationis viam wohl An daß Keiſerlich Cammergericht gelangen, dafern die Hauptſache Itzo (dan es vormahls vermüge Keiſrl Maximiliani II 1570 den 10 Julj gegebenes privilegij nur die Helffte geweſen) nach Jetz regierende Kayſerl. Majeſt. Neuwlich erhöheter Begnadung 1000 goltſl. betrifft: vnd keine Injurienſachen ſein, dan erſtgedachtes privilegium die Appellation in ſolchen Fällen reſtringiret.

Sonsten wirt In diesem Allgemeinen Lantgericht dieser proces Vnterscheit gehalten, daß die schleswigsche sachen Alle wege Mündlich, die Holsteinischen Aber wegen vermuthlicher Appellation, deren man sich in dem schleswigschen im geringsten nicht zu befahren, schrifftlich tractiret werden: nach ferner Ausführlicher Anweisung der hierüber in Ao 1573 von König Friedrich dem Anden zu Dennꝛ vnd Hertzogen Hans vnd Adolff gebrüderen, in Vier theilen vnd Funffzich titulis sunderlich verfasseten vnd zu Hamburg getrukten Landesgerichts-Ordnung

Diß sei hiemit von diesen gesampten Landen Itziger gerichts Verwaltung, insgemein genuch gesaget, den alles absonderlich genau zu beschreiben, ein eigen Tractat erforden wollte. Mit welchen wir Auch dis Erste Buch von denen sachen so beiden Hertzohthümer zu geleich betreffen schliesen vnd Im Nahmen Gottes zu Jedestheils sundrer Beschreibung schreiten wollen: worzu der liebe Gott sein Veterliche Gnadenhülffe reichlich verleihe. Amen.

* *

Von den andern Stormarschen Steten

1) Von der Crempe

Die Stat Crempe hat von dem onfern vom Hause Stehnburg entspringenden vnd bey dieser Stat In die Stör lauffenden wasser Crempe genant (nach welchem auch die gantze vmbliegende gegend Crempermarsch genannt wirt) Ihren Nahmen.

Sie liegt an einem schönen fruchtbahren Ort nicht weit vom Alten Ampthause Stehnburg etwa mittwegs zwischen Itzehoe vnd der Glückstatt.

Zum wapen führt Sie einen Querbalken, vber welchen mittwegs ein halber Otter vffgericht steht sampt dreien Fischen, die Ihre Heupter nach dem Mittelpunct, die Schwantze aber nach den dreien ecken deß Wa:ens wenden.

Wan vnd von Wem Sie Anfangs erbouwet habe ich biß noch nicht finden können, Ist dennoch ziemblichs alters, vnd schon Ao. Chr. 1281 von Graff Gerdt dem Ersten mit Statrecht versorget, vnd mit obbeschriebenen wapen verehret.

Umbs Jahr Christi 1534, da Herzog Christian von Schleswich Holstein nachmahls Köning zu Dennmꝛ der Dritte vnd gottesfürchtige genannt mit denen von Lübeck

kriegete, hat dessen Oberster Herr Johann Rantzouw sie mit wällen graben vnd Außenwehrn stark befestigen lassen:

Nachgehends hat Kön: Christian der 4te Allda ein statlich Zeughauß bouwen, vnd mit allerhant Kriegsmunition versehen lassen. Daher Sie sich Auch 1628 Im Jüngsten Keiserl Krieg nicht gescheuwet der ganzen Keiserlichen Siegreichen Armee das Haupt zu bieten. Den obwohl der damahls Keiserl General Hertzog von Sagan und Friedland Herr von Wallensteen Sie durch den Italienischen Herzog von Guadagnoto Torquato Conti genant, belagern lassen, hat sie sich doch, vngeacht des darm vorfallenden Proviantmangels ruemlich gehalten, biß endlich gedachter General selber da für kommen, sie enger vnd sterker belagert vnd dahin genötiget sich vff folgende Conditiones zu ergeben:

1) daß der Gouverneur Herr Georg von Alefelt zum Qvarnbecke, Itzo Amptmann vff Haderschleben, Sampt der Gvarnison mit sak vnd Pak, Roß vnd Wagen, Bagage vnd alle Zubehör, fliegenden Fahnlein, Ober vnd Untergewehr, brennenden Lunten, schlagendem spiel, In waß Ordnung sie wolten den $\frac{4}{14}$ Novbr von der Crempe ab: nach der Glückstat vnd von darab alsobald nach der Glückstat ziehen solten

2) Da sie vff diese reise an einen Ordt da keiserliche Besatzung lege einsturmeten, Ihnen Paßzettel zu ertheilen, vnd alle beforderliche Hülffe, zu vortsetzung Ihrer Reise zu erweisen.

3) Den Abziehenden schiff, wagen v. Pferde zu Ihrer Bagage vnd gewehr biß Glückstat mit zu geben, vnd waß von sulchen den einwohnern zustendich, fort wieder zurück zu schaffen.

4) Alle Stücke, Gewehr, Munition In der Vestung vom Herrn General dazu verordneten zu vberliefern, Auch die Cisternes nicht zu vervnreinigen.

5) Die verwundeten vnd Kranken biß zur besserung frei zu vnterhalten, vnd hernacher wie diese Itzige fort zu schicken.

6) Die Abziehende Officirs vnd Soldaten zu keiner andern Bestallung zu zwingen, sondern ein Keiserl. Convoy mit zu geben.

7) Bürger Einwohner vnd Bauern so In der Vestung vorhanden, bey dem Ihrigen versichern vnd schützen.

8) Die Stat bei dem Exercitio Auſpurgiſcher Confession vnd allen Ihren privilegien wie andere Im Hertzoglichen Holſtein zu erhalten.

9) Alle eingeflüchtete güter vnberührt, denen ſie gehören, wieder zu zuſtellen.

10) Zwei däniſche Hauptleute zu Geiſel zu geben.

Worauff dan bemelte dato die Ab- vnd Einzugk geſchen, vnd Iſt der Herr General nur zum einen thor ein, zum andern wieder aufgezogen, eine Garniſon hinterlaſſend, mit ſeiner LeibCompagnie nach Lübeck vnd Mechlenburg gangen.

In der Veſtung ſein damahls geweſen 64 ſtück geſchütze 446 Centner Pulver 600 ℔ Lunten ſampt Ander Krieges zu behör.

Vndt wars vmb etzliche wenig Tage zu thuende geweſen, daß ſich die belagerte lange gehalten, ſo hätte der kurtz darauff folgende groſſe Waſſerfluth, daß gantze Keiſerliche Lager da vor wegk geſpület, vnd die belagerten ohn Bluth vergieſſen befreiet. Aber wer hat dem l. Got Im Calender geſehen? Alß aber 1629 . Maj der Friede zwiſchen Keiſerl. vnd Königl Mayſt. zu Lubek geſchloſſen Iſt die Stat vnd Feſtung

* * *

Von den Stormarſchen Embtern Schleſwig Holſteiniſcher Jurisdiction

Steinburg iſt vermuthlich, daß es daher den nahmen habe, weilen es von eitel gebakenen Steinen erbouwet.

Es Iſt ein Köningl. Ampthauß vnd hat daß Südertheil Dithmarſchen ſampt der Kremper vnd Wilſter Marſch vnter ſich.

1621. 8 Jul. Iſt zwiſchen Ihr Köningl Mayſt zu Denn. F. Gn. zu Schleſwigk Holſtein vnd der Stat Hamburg die obengedachte Transaction, wie es zeit wehrender Reviſion des Exemptionsſtreits In einem vnd andern ſol gehalten werden vff dieſem Hauſe vollenzogen.

1639 (ni fallor) alß Herr Dethleff Rantzouw Amptmann Alhier geſtorben, haben Sie dieſes Ampt nach der Glückſtat verlegt, Auch dero Eidam Graff Pentzen zu verwalten ein gethan

* *

Reinbeck q. ein Reinerbach. Iſt vorhin ein Junkfrouwencloſter geweſen, Alß aber nach algemeiner Lutherſchen reformation der probst, welcher daſmahl Herr Dethleff Rewentlouw wahr, ongefehr verreiſet geweſen, haben ſich die guten Nonnen bereden laſſen, daß Cloſter mit allem Zubehör Kön. Friederichen zu Dennꝛ den 1te abzutreten. Trunken derwegen Ihr Valete, Tantzeten, ſprungen vnd ſchlügen Fenſter, Tiſch ſtuel vnd Benke entzwey vnd zogen mit Freuden davon.

Da aber der probſt heim kam, vnd daſ ledige neſt vorfand, hat er dawieder protestiret, daß obſchon die Junkfrouwen des Cloſter verlauffen, hatte er doch ſeine probſtei nicht verlauffen, deßwegen Auch alle Hebungen Zeit ſeines Lebens behalten

* *

Trittouw. Diß Ampthauß Iſt anfenklich von Graf Johann dem Milden vnd negſtletzten In wagerlande etwa umb Jahr Chriſti 1326 zu dem ende erbouwet, daß er den Schnaphanen, die ſich in dem Sächſiſchen raubneſt Linouw enthielten, vnd dem zwiſchen Lübeck vnd Hamburg reiſenden Kaufmann vffpaſſeten, darauf einholen konnte. Der Grund vnd Boden gehörete zum Cloſter Reinfeld, aber Graf Johann gab demſelbigen die güter Arensfeld vnd Woldenhorn dafür zuer erſtattung. Vnd obs da wol theuer genuch magk vor geweſen ſein, hat doch die dohmahls aberglaubſche einfalt ſich weiß machen laſſen, es könte deßfals nimmer Ichtswaß vngebrechliches ſowohl an Menſchen als Vieh an dem ordt gebohren werden. Ich halte aber, daß mit dem aberglauben auch das Vebel, ſofern waſ dran geweſen, vffgehöret habe. Von der Zeit an, iſt es biß noch ein Ampthauſ geblieben. Dän 1481 Alſ Herzog Albrecht zu Mechlenb. dem Domcapitel zu Hamburg Ihre daherumb gelegene güter deſwegen Aufgeplündert, das der Dechant Einen ſeiner Edelleute vff Bapſtliche Commission In den Ban gethan, hat der damahls vff Trittouw reſidirende Amptmann, weiln er auch, doch wol nicht wegen ſeiner Frömmigkeit, In gedachten Kapitels Ban geweſen, dazu ſtill geſeſſen vnd durch die Finger geſehen

* * *

Tremsbüttel. Diß Ampthauß Iſt ehemahls dem Hertzog zu Sachſen zuſtendich geweſen, alß aber ſelbige es dem Hauſe Holſtein für eine gewiſſe ſumme geldes verpfändet, vnd

nachmals nicht wieder abgelöset, Ist es dem pfandhaber eigenthümlich dafür zugeeignet, Da sich auch Hertzog Johann Friedrich Erwelter zu Erz vnd Bischoffen der Stifte Bremen vnd Lübeck gegen Dero H. Bruder Hertzog Johann Adolffen, seiner geringen erbschafft beschwerete, sein Ihm vff Lebezeit dis Ampt sampt Cismar vnd Femern eingereumpt vnd vberlassen

* * *

Wedell offt Wehl ist auch mir vnbekanten Nahmens vnd Alters, daher berühmt daß jehrlich im Früling alda das denische Ochsenmarkt, in welchen zuweiln wol 30. 40 vnd mehr tausend Ochsen verhandelt worden, gehalten wirdt. Es hat ein vffgerichteter Rolands Seule, daher vermuthlich daß es vor vielen 100 Jahren schon ein groß Markt muß gehabt haben

---

5) Einige Notizen Dankwerths Chronik betreffend.

Die noch handschriftlich verhandene Chronik, welche die Geschichte dieser Herzogthümer bis zum Tode Adolf des achten (1459) fortführt, ist nur wenig bekannt geworden. Christiani scheint erst spät dieses Werk kennen gelernt zu haben und hat es erst im 4ten Bande seiner Geschichte zu benutzen angefangen. Vgl. S. 15. S. 25 u. S. 30.

Ueber das Schicksal des Dankwerthischen Werkes erfahren wir Einiges aus den handschriftlichen Aufzeichnungen des ehemaligen großfürstlichen Kammerarchivarius Johann Fuhr, dessen Sohn ohne Zweifel der vor einigen Jahren verstorbene Bürgermeister Fuhr in Plön war. Aus dem Nachlaß des letzteren sind die ebengedachten Aufzeichnungen mit manchen andern handschriftlichen Sachen an unsere Universitätsbibliothek gekommen. Der Kammerarchivarius Fuhr welcher wenigstens von 1761 an in der Kammer angestellt, und noch 1778 bei Auflösung der großfürstlichen Rentekammer am Leben war, hat nach seinen Bemerkungen das Original der Dankwerthschen Chronik gehabt, ohne daß man erfährt, wo das Manuscript nachher hingekommen ist. Vielleicht befindet es sich noch im großfürstlichen Archiv zu Copenhagen.

Unter der Ueberschrift: Praemonenda zu den supplementis der Dankwerthischen Chronik bemerkt Fuhr, nachdem der ausführliche Titel des Werkes ist angeführt worden, Folgendes:

Dieses einzige Original-Concept ist mit Dankwerths eigenhändiger Correctur versehen, von ihm anfänglich zum Druck bestimmt, aus gewissen Ursachen aber von dem derzeitigen regierenden Herzoge gegen ein Douceur von 500 Species Ducaten in der Gottorpschen Bibliothek aufbewahret worden.

Actenmäßig geschrieben dürfte dieses noch in keines Händen seyende ganze Werk mit meinen Supplementis 1200 Bogen stark werden.

Die Dankwertsche Manuscript-Chronik der alten Schleswig-Holsteinischen Geschichte ist vor Zeiten in der Gottorpischen Bibliothek als eine rare Piece aufbehalten worden; dennoch hat sich nach der ersten vom Original-Concept genommenen Abschrift (die derzeit 100 Ducaten gekostet hat) hervorgethan, daß von dem originali viele Bogen der letzteren Jahren verloren gegangen; daher ich dann bewogen worden diesen auf einige 50 Bogen gehenden Defect von meinen ehedem aus der Gottorpischen Bibliothek gesammelten alten glaubwürdigen Nachrichten wieder zu ergänzen und aus solchen fast ipsissimis verbis, die Continuation, nach der damaligen Schreibart, so viel thunlich gewesen, eingekleidet. Dieses habe ich auch der Mühe werth zu seyn erachtet, weilen die an dem Dankwerth fehlende Blätter, nemlich vom Jahre 1434 bis 1459 incl viele historische Merkwürdigkeiten, und unter andern auch diese in sich fassen, wie der weyland Lübeckische Bischof Schœele beim römischen Kaiser falsis narratis die Holsteinische Lehnreichung erschlichen; was bey dem aus dem dänischen Reiche gegangenen König Erich, und der Wiedererwählung des aus dem Baierschen Hause gewesenen Königes Christophers vorgefallen, nicht weniger, wie die derzeitige Dänische, Schwedische, Schleswig- und Holsteinische Kriege und Landesunruhen beigelegt; und endlich wie Herzog Adolphus VIII sich durch seine kluge Nehmung angewandt seinen Schwestersohn den an seinem Hofe wolerzogenen jungen Prinzen und Grafen Christian zu der Königl. Dänischen Krone zu befördern.

Ein anderes Blatt enthält unter der Ueberschrift „pro notitia“ Folgendes:

An diesem Orte (Mscrti ad An. 1317) ist sattsam zu erkennen, daß dieses Mscr. das wahre Orig. Concept, wornach derzeit der Druck hat beschaffet werden sollen, indem

der sel. Dankwerth, als Author hier in margine eigenhändig notirt hat: daß die von ihm durchgestrichene passage nicht mit gedruckt werden soll. Gleichdann fast auf allen Blättern dieses Mscti die Correctur des besagten Authoris zu ersehen ist. Die Ursache des derzeit in Stocken gerathenen Drucks habe ich im ersten Bande in Praemonendis angezeiget; und ist überhaupt, dieses Werkes wegen, noch zu bemerken, daß von diesem auf die 1200 Bogen gehenden Werke noch an Niemanden Abschrift ertheilet worden. Nur dürfte vielleicht zu einer gewissen Königl. Bibliothek eine ab originali genommene fidimirte Abschrift für 350 Rtr. angebracht werden. Für diese 350 Rtr muß ich 2 Schreiber, die literati sind, ein halbes Jahr in meinem Hause halten, und dieselben mit freiem Tisch und einem Salario unterhalten, auch selbst, in Hinsicht des Nachlesens und der fidemation, auf die ¾ Jahre viele Mühe haben. So ich hier beiläufig des Endes mit anführe, damit man die Billigkeit dieser bestimmten Summe erwegen könne.

---

6) Was in den Jahren 1643 bis 1645 zur Abwehr der Schweden von der Festung Glückstadt aus in den benachbarten Gegenden und Orten, besonders auch durch die freien Holsteinischen Knechte geschehen ist. Nach dem zwar schon 1646 gedruckten, aber äußerst selten gewordenen Diarium Tychopolitanum. Dargestellt und mit Anmerkungen begleitet von H. Schröder, in Itzehoe.

Der plötzliche und unvorhergesehene Einfall der Schwedischen Armee unter dem Generalfeldmarschall Leonh. Torstenson in Holstein im December 1643 und der dadurch veranlaßte, fast zwei Jahre hindurch fortwährende Parteienkrieg in Holstein, Schleswig und Jütland sind bis jetzt, nachdem doch schon beinahe zwei Jahrhunderte seitdem verflossen, nur noch ungenügend und unvollständig beschrieben worden. Einen für seinen Zweck freilich hinreichenden, und auch allerdings einen guten Ueberblick gewährenden Bericht gab zwar schon der Zeitgenosse Adam Olearius in seinem „Kurzen Begriff einer Holsteinischen Chronica" (Schleswig 1663. 8.) S. 260—86. *) Auch schrieb Joh. Hnr. Böckler auf Befehl der Schwedischen Königinn Christina eine Geschichte dieses Krieges in Lateinischer Sprache, welche 1676 zu Stock-

---

*) In der Quartausgabe dieses Buchs von 1676 S. 96—106.

holm in 4to herauskam, und 1679 in 8. wieder zu Straßburg aufgelegt wurde. Allein es ist natürlich, daß dieser zu Gunsten der Schweden spricht, in deren Diensten er stand. Ferner haben wir eine kleine Schrift von einem Schwedischen Generalauditeur Abraham Reinhard (1645, ein Bog. in 4.), wovon im Staatsb. Mag. Bd. 2. S. 173—76 ein Auszug gegeben ist, dessen Inhalt unten näher in Betracht kommen wird. Eine bis dahin nur handschriftlich vorhandene ausführliche Beschreibung des standhaften und glücklichen Widerstandes, welchen damals die Besatzung und Bürgerschaft der Festung und Stadt Rendsburg während einer 22 wöchentlichen Belagerung leistete, ließ der um unsere Geschichte verdienstvolle J. F. Camerer 1756 in seinen „Sechs Schreiben von einigen Merkwürdigkeiten der Hol„steinischen Gegenden" S. 129—63 abdrucken. — Im Jahr 1823 forderte der treffliche Forscher, Capitain F. H. v. Jahn durch das Staatsb. Mag. auf, ihn zum Behuf der Schilderung des dritten Krieges, den König Christian IV. geführt habe, mit Urkunden und handschriftlichen Nachrichten aus den Jahren 1643—45 zu unterstützen, namentlich wünschte er das 1646 gedruckte Diarium Tychopolitanum zu erhalten. Ob sein Verlangen erfüllt worden ist, kann ich nicht sagen. Allein seine Beschreibung dieses Krieges erschien nicht, vielleicht deshalb, weil der Tod ihn zu früh hinwegraffte. († 1828). Das erwähnte Diarium nun, das gewiß äußerst selten ist, habe ich durch gütige Mittheilung zur Benutzung erhalten *), und ich glaube daher keine verdienstlose Bemühung zu unternehmen, wenn ich es hier in einer lesbaren Bearbeitung vorlege, wobei ich zugleich bemerke, daß nichts Wesentliches ausgelassen worden ist. Der vollständige Titel lautet so: „Diarium Tychopolitanum oder Kurtze Ver„zeichnuß Dessen, Was zeit wärenden Schwedischen Einfals „in Holstein, gegen dieselben, aus der Vestung Glückstadt, „tentieret vnd effectuiret worden. Gedruckt im Jahr 1646." (4 Bogen in 4.) Der Verfasser ist nicht genannt und nicht bekannt. Auf der Rückseite des Titelblattes heißt es nur es habe „ein getrewer Patriot all das jenige, was in der „Kriegeszeit vorgangen, mit sonderlichem Fleiß und wie es „im Grunde bewandt, auffgezeichnet, weiter auf Gutachten „Eins und Andern in offenen Druck ergehen lassen, vnd

*) Das Exemplar gehört der Rantzau-Breitenburgischen Bibliothek.

„dem günstigen Leser communiciren vnd mittheilen wollen.“ Ich lasse nun den Bericht selbst folgen.

Am 11. Dec. 1643 betraten die Schweden Holstein. Am 13. Dec. gegen Abend erhielt man in Glückstadt von verschiedenen Orten, sowohl durch Briefe als mündlich Bericht, daß die Schweden in Holstein eingefallen und auf Oldesloe gegangen seyen. Am 14. Dec. ließ sich schon der linke Flügel derselben bei Pinneberg, Uetersen und da herum sehen. Einige hundert Wagen, aus benachbarten Städten und Dörfern, kamen mit flüchtigen Gütern in Glückstadt an. Am 15. Dec. wurden schon die Festung Crempe und die Stadt Itzehoe durch einen Trompeter und ein Schreiben Torstensons an Bürgermeister und Rath zur Uebergabe aufgefordert. Beider Orte Einwohner begehrten und erlangten 24 Stunden Bedenkzeit. Sie fertigten hierauf einige Abgesandte an den Grafen Christian von Pentz *) in Glückstadt ab, um von demselben Rath und Ordre zu erhalten. Crempe ward nun auf dessen Anordnung sogleich mit einiger Mannschaft, Ammunition und anderem Zubehör versehen. Es wurde nämlich der Capitain Hudtwalcker mit 150 Knechten **) und einigen Kanonen dahin gelegt, und Georg Rhowedder, sonst Steinberger genannt, erhielt das Commando dieser Festung. Derselbe ließ nun die niedergeworfene Batterie vor dem Borsflether Thore und andere Lücken des Walls schleunigst wiederherstellen, so daß Crempe im Vertheidigungsstande sich befand.

Als nun die Schweden merkten, daß Crempe ihnen

---

*) Dieser Mann, der Königs Christian IV. volles Vertrauen besaß, und 1634 dessen natürliche Tochter Sophie Elisabeth geheirathet hatte, war seit 1639 Amtmann zu Steinburg, muß aber zugleich auch noch Gouverneur von Glückstadt geblieben seyn, was er schon 1635 war. 1649 wurde er Amtmann des Amtes Flensburg, gerieth aber gleich darauf in eine Gemüthskrankheit und starb in derselben 1652. — Vgl. Geuß Beiträge Bd. 1. S. 181; Rieveſell Beschreibung von Flensburg S. 79. — Im Diarium wird übrigens sein Name nicht genannt, sondern er nur durch „Ihr Hoch-Gräffl. Excellentz“ bezeichnet. S.

**) Knecht war damals die gewöhnliche Benennung für Soldat, besonders für den zu Fuß; und kommt im Diarium immer in dieser Bedeutung vor. Wir sagen auch ja jetzt noch, obwohl nur in komischer Beziehung, Kriegsknecht. S.

entzogen werde, bemächtigten sie sich unterdessen Heiligenstedtens, Itzehoes, Breitenburgs *) und der umliegenden Ortschaften. Der rechte Flügel, oder vielmehr das Hauptheer, ging aber auf Segeberg, Neumünster und Kiel zu, und ließ die Bagage und Artillerie allmählich folgen.

Am 20. Dec. ward zu Glückstadt im Kriegsrath beschlossen, zu Wasser keine fahrende Güter, Bürgern oder Fremden zuständig, mehr aus der Festung zu lassen. Am 21. Dec. ordnete Graf Pentz alle Freitage von 7 bis 8 Uhr eine Buß- und Betstunde an. Am 22. Dec. ward im Kriegsrath festgesetzt, wie es auf allen Nothfall mit den Gebäuden in der Wildniß gehalten werden solle. Auch ward auf Supplication von Bürgermeister und Rath gut geheißen und für Recht erkannt, kein Bürger in Glückstadt solle sich in Kriegsbestallung einlassen, indem sie schon ohnedies bei der Festung nach Vermögen das Beste zu thun verbunden seyen.

Die übrigen Tage des Jahrs liefen ruhig und ohne weitere Maaßregeln vorüber, und auch die eintreffenden Festtage wurden ohne Unterbrechung gefeiert. Nach Neujahr 1644 kam inzwischen die Nachricht, die Schwedischen hielten alle flüchtigen Güter an, plünderten die Rittersitze und setzten das ganze Land unter schwere Contribution; sie hätten die Festung Christianspries mit Sturm erobert, und wären gar bis Jütland hinaufgegangen, und hätten dort den Oberstlieutenant Friedrich von Buchwald nebst der unter ihm stehenden Cavallerie chargirt **), wodurch denn ihre feindliche Gesinnung hinlänglich an den Tag gekommen sey.

Nach vollendeten Feiertagen ordnete Graf Pentz am 7. Januar die Ausbesserung der preßhaften Werke an, theilte die Bürgerschaft in 4 Compagnien, und ließ sie einiger Maaßen exerciren, damit sie zur Zeit der Noth brauchbarer wäre. Auch ward am selbigen Tage sowohl beim Cremper

---

*) Dieses damals befestigte Schloß ward nach Olearius S. 267 (ich citire nach der Ausgabe von 1663) von dem Schwedischen Generalmajor Mortaigne „mit sonderlicher List" eingenommen, und „großer Reichthum" daselbst erbeutet. Das Diarium meldet davon nichts. S.

**) Nach Olearius fand dieses „harte Scharmützel" bei Coldingen am 9. Januar 1644 unter dem Schwedischen Oberst Douglas Statt. Der Dänen blieben viele, und die übrigen mußten sich nach Fünen zurückziehen. S.

Thore, als auf dem Blockhause *) ein Aufseher bestellt, der die Namen der Aus- und Einpassirenden aufzeichnen, und sie selbst so lange festhalten sollte, bis der Adjutant des Grafen Bescheid geholet, ob sie ein- oder auszulassen, und welche Güter ihnen verabfolgt werden könnten. Am 9. Jan. wählten die Bürger, auf des Grafen Befehl, unter sich Ober- und Unter-Officiere; worauf der Graf befahl, daß ihnen aus dem Zeughause Partisanen, Ringkragen, Kurzgewehr, Trommeln und anderes Nöthige gegeben würde. Am 11. Jan. erhielten sie im Namen des Königs 4 neue weiße Fähnlein, welchen sie auch alsbald einmüthig zuschworen; die Mennoniten ausgenommen, welche baten, man möchte sie, laut des königl. Privilegiums **), des Gebrauchs der Waffen überheben; sonst wollten sie gerne Alles ihren Nachbaren gleich thun. Es ward ihnen auch bewilligt. Am 14. Jan. wurden einige Kundschafter ausgeschickt, des Feindes Vorhaben zu erforschen.

Als inzwischen der Commandant in Crempe, Steinberger, erfuhr, der Schwedische Oberst Dörffling habe seine Bagage in Schenefeldt stehen, und treibe täglich aus der Umgegend Contribution ein, bekam er Lust, ihn zu besuchen, meldete es dem Grafen Pentz mit dem Hinzufügen, er habe gewisse Nachricht, daß die Bagage schlecht bewacht werde. Er erhielt nun noch 60 Mann, machte sich bei Nacht auf, fiel den Feind unverhofft an, und kehrte den 14. Jan. mit 15 Gefangenen, vielen guten Pferden und ansehnlicher Beute nach Glückstadt zurück.

Nach diesem erlittenen Verluste zog sich Oberst Dörffling mit seinem Reiterregiment nach Itzehoe zurück und quartirte sich in der Neustadt ein, Theils um sicherer zu

---

*) Dieses Blockhaus stand dem jetzt auch schon in Verfall gerathenden Castell gegenüber, und ist noch auf dem Grundrisse bei Dankwerth zu sehen. S.

**) Man sieht hieraus, daß es damals noch Mennoniten, und wahrscheinlich keine kleine Anzahl, in Glückstadt gab. J. Adr. Bolten bemerkt in seinem Aufsatz „Ueber die verschiedenen Religionsparteien in Schleswig und Holstein" (im Journal Hamburg und Altona. 1803. Bd. 3. S. 345), daß sie sich daselbst der reformirten Kirche mit bedienten, sich aber nicht lange mit den Reformirten vertrugen, sondern zum nicht geringen Nachtheile der Handlung in Glückstadt nach Friedrichstadt zogen. Das Jahr davon gibt er nicht an. Es muß aber nach 1645 geschehen seyn. S.

seyn, Theils auch, um die Contribution von der Stadt besser einfordern zu können. Er hatte sich nämlich 32000 Rthlr. von derselben versprechen lassen, aber erst 4000 davon auf Rechnung empfangen, indem die vornehmsten Bürger geflohen waren und zum Theil auch ihre Mobilien an die Seite gebracht hatten. Sobald man in Glückstadt erfuhr, daß er sich in Itzehoe gesetzt habe, machte man Anschläge auf ihn, welche aber verrathen wurden. Als er nun einige Nächte mit den Seinigen gewacht hatte, und von Glückstadt aus nichts erfolgte, indem man auch dort von seiner Aufmerksamkeit Nachricht hatte, ward er sicher. Nachdem er nun am 19. Jan. Abends bis zur Bauernschanze am Hohenwege auf Kundschaft geritten war, und nichts verspürt hatte, legte er sich zur Ruhe. In selbiger Nacht aber brachen von Glückstadt 800 Mann unter Befehl des Generalmajors Bauer *) und des Oberstlieutenants Heinrich von Buchwald auf, bei Crempe gesellte sich Steinberger mit 100 Mann und etlichen Dragonern zu ihnen, und so ging es auf Itzehoe los. Die Neustadt ist hier bekanntlich ganz mit Wasser umgeben. Dieses war damals gefroren, allein in der Mitte 12 Fuß weit aufgehauen. Vermittelst Leitern und Dielen wurde es indessen leicht überbrückt, und mit dem Schlage 2 Uhr kamen die Dänen an 4 Stellen zugleich über das Eis, 50 bis 60 von den Schweden wurden niedergeschossen, unter welchen ein Rittmeister, der Regimentsquartiermeister und ein Hauptmann zu Fuß. Der Oberst und Major waren aus dem Bett gesprungen, hatten einen Schlafpelz erwischt, und sich dann übers Eis im Finstern nach Breitenburg gerettet. Die übrige Mannschaft ward gefangen genommen und am Nachmittage selbigen Tages (20. Januar) dem Grafen Pentz in Glückstadt vorgestellt. Es waren 6 schwarze Standarten, der Oberstlieutenant Frölich und dessen Liebste, einige Rittmeister, Lieutenants, Cornets, Feldprediger ꝛc. nebst 250 gemeinen Reutern, über 1200 Pferden und sonstiger ansehnlicher Beute. Von der Partei, die diesen glücklichen Zug nach Itzehoe gethan hatte, ward zwar auch das Schloß Breitenburg aufgefordert; allein

*) Dieses ist ohne Zweifel derselbe, den Peter Hobe Friedrich von Bur nennt, wie er denn auch im gewöhnlichen Leben so wird genannt worden seyn, und von dem er kein günstiges Bild entwirft. Vgl. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 740, 744 u. 745, 746 u. 749. S.

es wurde doch nichts weiter in dieser Hinsicht ausgeführt, indem man mit anbrechendem Tage nach Glückstadt zurückkehrte. Am 20. Jan. kamen auch daselbst Heinrich von Ahlefeldt und Hauptmann Pelßky mit ihren Compagnien von dem „alten Regiment" aus dem Lande Oldenburg an.

Am 29. Januar ward Capitain Becker *) zum Major gemacht und mit einer Partei auf Krummendiek commandirt, welches Schloß er auch in der Nacht erstieg, und kaum drei oder 4 Mann verlor, ohne die Gequetschten. Er selbst bekam einen Schuß, der aber seine Haut verschonte. Er nahm gefangen und brachte zu Glückstadt ein: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich nebst 27 Knechten, 1 Corporal mit 4 Reutern, wie auch einen Hessischen Capitain, Namens Nik. Baumann.

Am 3. Febr. kam Major Beckers Lieutenant mit einer Partei von ungefähr 100 Mann aus Dithmarschen **) zurück, und brachte mit: 1 Capitain, 1 Lieutenant, 2 Fähnriche, 1 Quartiermeister, nebst 28 gemeinen Knechten.

Den 6. Febr. ordnete Graf Pentz an, daß täglich auf öffentlichem Markte bei der Parade solle eine Betstunde gehalten werden.

Am 9. Febr. ward Hauptmann Pelßky beauftragt mit 200 Bauerwagen Korn von Itzehoe zu holen, das dort in großer Menge vorhanden war, indem die Leute es nicht mit sich fortbringen konnten, und man befürchtete, es möchte dem Feinde, der täglich ab und zu fuhr und ritt in die Hände gerathen. Am Abend kamen auch 114 Wagen wohlbeladen in Glückstadt an; die übrigen blieben in Crempe.

Unterdessen hatte der Erzbischof von Bremen Friedrich — nachher als König von Dänemark der dritte des Namens — Hülfe verlangt. Daher wurden ihm am 15. Febr. von Glückstadt aus 300 Mann nach Stade geschickt. An selbigem Tage gingen von Glückstadt zwei Galleen mit 100 Mann nach Röm ***), um die Schiffe, welche die Schweden dort den Dänen abgenommen, wieder in Besitz zu neh-

---

*) Dieser wird von Hobe mit vieler Vorliebe erwähnt. Vgl. Staatsb. Mag. a. a. O. S. 747 u. 48. S.

**) Nämlich Süderditmarschen, welches damals bloß dem Könige von Dänemark gehörte. S.

***) Das Diarium hat Rijm; es kann aber doch wol nichts anders, als die Insel Röm gemeint seyn. S.

men, oder wenigstens, da sie auf dem Trockenen lägen, in Brand zu stecken, und die darauf befindlichen Kanonen nach Glückstadt zu bringen. Der Zug war aber damals vergebens.

Am 19. Febr. ward Capitain Hudtwalcker mit 200 Mann nach der Wilstermarsch geschickt, um sie zu besetzen; ihm folgten am 20. der Generalkriegscommissair Cay von Ahlefeldt *) und der Generalmajor Bauer mit seinen Dragonern. Sie zogen auch mehr neugeworbene Völker an sich; doch wollte es nicht recht gelingen, die Marsch in Vertheidigungstand zu bringen.

Am 24. Febr. erhielt man in Glückstadt Nachricht, daß Itzehoe wieder von den Schweden und zwar von neuen aus Schlesien angelangten Regimentern (es waren das Osterlingische, das junge Turnische ꝛc.) unter dem Obersten Brandeshagen besetzt worden sey, und daß es fest verschanzt würde.

Am 28. Febr. ging der Oberst Klaus von Ahlefeldt mit 350 Mann, die er in Glückstadt gesammelt hatte, in die Cremper-Marsch.

Am 29. Febr. wurden 60 Pferde von Major Bertram Rantzow, und einige 60 Bootsknechte, die auf Sylt und Föhr geworben waren, in Glückstadt einquartirt.

Am 3. März ward von der Canzel der Befehl des Königs Christian IV. verlesen, daß alle Holsteinische und Dänische Cavalliers, die in Schwedischen Diensten stünden, dieselben innerhalb Monatsfrist verlassen sollten. Auch ließ der Erzbischof von Bremen als Generalissimus bekannt machen, daß jeder Einwohner Glückstadts sich innerhalb 6 Wochen auf Jahr und Tag verproviantiren müsse. Denselben Tag kam Oluf Steffens mit einer Partei zu Wasser wieder heim und brachte mit: 1 Rittmeister, 1 Cornet, 1 Corporal, 22 Pferde, und an Geld 1000 Rthlr. in specie.

Am 4. März machte Generalmajor Bauer einen Versuch, Heiligenstedten wieder zu gewinnen; es glückte aber nicht.

Die Partei, welche Major Walter zu Wasser nach Altona geschickt hatte, kam am 15. März wieder, und brachte ein: 81 Pferde nebst etlichen Knechten, welche die Schweden hier im Lande geraubt hatten, und nach Harburg übersetzen lassen wollten. An demselben Tage kam Steinberger von

*) Auch seiner gedenkt Hobe. S. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 748. S.

Kistorf zurück und brachte von dem geschlagenen Galbrechtischen Regiment gegen 30 Gefangene, indem die übrigen sich zeitig in die Flucht begeben hatten, und 400 Pferde. Ungefähr 50 Mann von den Schweden waren niedergemacht, und der Oberstlieutenant so schwer verwundet, daß er zwar lebendig nach Hamburg kam, aber dort sogleich seinen Geist aufgab.

Den 16. März fuhr Oberstlieut. Buchwald mit 600 Knechten nach Röm, die dortige Schwedische Besatzung aufzusuchen und wo möglich nach Glückstadt zu bringen. Am 21. März schickte Graf Pentz eine Partei von 26 Mann nach Schwabstedt, um zu sehen, ob Etwas vom Feinde dort sey.

Den 22. März kam Steinberger von Gockels wieder an, wo er einige Tage dem Feinde aufgepaßt hatte. Er traf ihn endlich beim Frühstück. Allein es waren mehren Theils Officiere von der Artillerie und von dem Lofausischen Regiment. Sie stellten sich tapfer zu Wehre, und ergaben sich nicht, so daß gegen 100 niedergemacht wurden; viele auch in den Häusern verbrannten. Von den Gefangenen wurden 100 zu Glückstadt eingebracht. Auch sonst wurde gute Beute gemacht, worunter 180 Pferde. Sehr tapfer erwiesen sich von unserer Seite der Rittmeister Heinrich Seheſtedt und der Capitain-Lieutenant Bremer.

Am 24. März kam Major Günter, der mit einer Partei zu Wasser ausgeschickt worden war, zurück, und brachte mit: den Oberstlieutenant Rantzow, den Rittmeister Schart und einen Reuter vom Landgräfl. Hessischen Regiment. Denselben Tag ging Oberst Klaus von Ahlefeldt mit seinem Regiment aus der Crempermarsch nach Ditmarschen.

Den 26. März brachte Major Hein zur Mühlen einen Boten ein, der mit einem Hamburger Paß versehen war, und Briefe von der Landgräfinn von Hessen und der Stadt Hildesheim an den General Torstenson hatte, und ausserdem noch eine Anzahl anderer Schwedischer Briefe.

Den 27. März ward der Oberstlieutenant Frölich auf Ehrenwort losgelassen, indem man den Versuch machen wollte, ob gegen ihn der tapfere Oberst Buchwald losgegeben werden würde.

Den 28. März brachte Major zur Mühlen wieder einige Briefe von General Torstenson mit dem Bericht, die Bauern hätten den Boten entleibt und ihm die Briefe

zugestellt. Denselben Tag kam die am 21. März ausgeschickte Leibcompagnie des Grafen Pentz von Schwabstedt zurück, und meldete, sie hätte den Schwedischen Officier mit den Contributionsgeldern, worauf es abgesehen gewesen, nicht antreffen können, indem der Anschlag entdeckt worden sey. Sie brachte also nur 2 Pferde und einen Koller mit sich.

Am 29. März schrieb Oberstlieut. Hnr. v. Buchwald aus Röm an Graf Pentz, er sey den 21. daselbst angelangt, habe zwei von den Schweden aufgeworfene Schanzen ohne besondern Verlust und ohne große Mühe eingenommen, und gefangen: 3 Capitaine, 3 Lieuten., 3 Fähnriche nebst 140 Knechten und dem Admiral Marcus Witte, auch sich der königl. Dänischen Galleen wieder bemächtigt; er wolle die vorgefundenen Schiffe aber nicht gerne in Brand stecken, sondern hoffe, sie würden bald flott werden, so daß man sie mit mehrem Nutzen nach Glückstadt bringen könne; übrigens erwarte er des Grafen Befehl, ob er weiter Etwas versuchen, oder mit seiner Mannschaft zurückkommen solle. Denselben Tag brachte Major zur Mühlen von Ulzburg mit Hülfe der Moorbauern *) ein: 1 Capitain-

*) Dieses sind dieselben, welche nachher die Holsteinischen freien Knechte genannt werden. Diese Benennung ist aber keine contradictio in adjecto, wie man nach heutigem Sprachgebrauche etwa glauben könnte. Knecht ist hier, wie schon oben bemerkt worden, so viel als gemeiner Soldat. Ein freier Knecht ist also dasselbe, was wir jetzt einen Freiwilligen nennen. Die Holsteinischen freien Knechte bildeten ein in 6 Rotten getheiltes Corps von 169 Mann. Eingerichtet war dasselbe von dem Amtmann zu Segeberg Jasper von Buchwald und dem dasigen Hausvogt Hermann von Hatten. Ihr Zweck war: allenthalben auf die Schweden Acht zu haben, und alle für dieselben bestimmte Zufuhr aus Lübek und Hamburg abzuschneiden. Auch sollten sie die Schwedischen sammt ihrem Anhang und ihren Correspondenten verfolgen und ausrotten. Versprochen waren ihnen gute Quartiere, reichlicher Vorrath an Kraut und Lot, und nach Vertreibung der Schweden Befreiung von aller Dienstbarkeit. Ihrer Heimath nach waren sie mehren Theils aus den Dörfern Kattendorp, Schmalfeld, Wakendorp, Vinzier und Heidmühlen, sämmtlich unweit Segeberg. Diese Nachrichten gibt der Schwedische Generalauditeur Abraham Reinhard in seiner oben erwähnten kleinen Schrift nach den Aussagen von 8 Gefangenen dieses Corps, die von den Schweden von unten auf gerädert wurden, so wie ihr Anführer gespießt. Vgl. das Staatsb. Magaz. Bd. 2.

Lieutenant, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 7 Dragoner. Sie gehörten dem Generalmajor Mortaigne, und waren, weil sie sich fest gewehret hatten, sehr beschädigt. Drei waren niedergeschossen. Die Beute war: a. Zwei Wagen mit Pulver; b. Noch zwei Wagen mit 150 Paar Stiefeln, 150 Sätteln und 100 Paar Pistolen, auch etlichen Bandelier-Röhren beladen; c. Ein Wagen mit Rheinwein, Pommeranzen und zwei Tonnen Austern; d. Ein Kleid mit goldenen Spitzen besetzt, und ein gesticktes Gehenk; e. Zwei silberne Schalen; f. Eine goldene Kette und zwei goldene Armbänder; g. Ein Paket Briefe an Feldmarschall Torstenson. Denselben Tag kam auch der Erzbischof von Bremen als Generalissimus in Glückstadt an, und nahm bei dem Grafen Pentz seine Wohnung. Am folgenden Tage bestellte er den Grafen zum Gouverneur der Festungen Glückstadt und Crempe, und den Generalmajor Bauer zum Befehlshaber der übrigen Völker und der Gefangenen, mit Ausnahme der Oberofficiere. Auch ward wegen häufig eingekommener Klagen demselben angedeutet, er möge auf gute Ordnung unter den Völkern in den Quartieren halten, und so viel möglich der „großen Insolenz" derselben wehren.

Den 31. März kam ein Sergeant des Major Günter nebst 13 Knechten und berichtete, er habe beim Zollenspieker einen vornehmen Schwedischen Cavallier mit 3 Dienern getroffen, und, weil sie kein Quartier begehrt, niedergeschossen. Zum Beweis lieferte er dessen mit Gold gesticktes Kleid und 40 Rthlr., die er bei sich gehabt; wahrscheinlich war aber die Summe größer gewesen und das Uebrige von den Knechten unterschlagen worden. Denselben Tag schickte Graf Pentz 150 Mann nach der Wilstermarsch, um die Besatzung der Kreuzschanze zu verstärken.

Den 1. April schickte der Generalissimus 300 Knechte auf Brockdorf, um die Besatzung in Ditmarschen zu verstärken, indem man einen Anschlag vorhatte; auch die ganze Cavallerie ging dahin.

Den 3. April nahmen die Moorbauern den Schweden 350 Ochsen ab, und brachten sie den 4ten nach Glückstadt, wo ihnen 1000 Rthlr. dafür zur Belohnung gegeben wurden.

S. 173—76. Hier werden S. 174 diese Bauern treue Knechte genannt, welches aber wol nur ein Druckfehler ist.

S.

Den 4. April ward Major Becker mit 300 Mann nach Neuenkirchen, in Stormarn, commandirt, kam aber am 5. unverrichteter Sache wieder, weil der Feind, der vielleicht Kundschaft erhalten, sich nicht hatte sehen lassen.

Den 6. April ward ein Fähnrich und ein Quartiermeister vom Königmarkischen Corps beim Zollenspieker ertappt, und durch Major Schloyers Mannschaft nach Glückstadt gebracht. Denselben Tag nahmen die Moorbauern (Holsteinische freie Knechte) abermals 1¼ Meilen von Oldesloe den Schweden über 1000 Ochsen ab, und brachten sie auch größten Theils nach Glückstadt; aus den übrigen machten sie sich durch Verkauf selbst bezahlt, indem sie das erste Mal nicht nach ihrem Willen befriedigt worden waren. Es waren ihrer 80 auf diesen Anschlag ausgewesen, aber 40 hatten ihn ausgeführt, indem die andere Hälfte einen anderen Weg gegangen war. Graf Pentz wollte ihnen eine Fahne geben, und auch Officiere vorsetzen; allein dazu wollten sie sich nicht verstehen.

Am 7. April kam Steinbergers ausgesandte Partei zurück und berichtete, sie sey bis Vincier vor Rendsburg gekommen, und habe unterwegs einige 20 Mann vom Feinde niedergemacht. Sie brachte über 60 Pferde und sonst gute Beute mit.

Am 8. April reiseten Graf Pentz und Major Becker „um gewisser Ursach Willen" nach Crempe, kehrten aber schon am Abende zurück. Auch langte Prinz Friedrich von seinem Erzstift Bremen wieder an.

Den 9. April kamen die Schiffe von Sylt und Röm wieder und brachten 10 dem Feinde abgenommene Schiffe mit, worunter jedoch auch 2 waren, die sie früher den Dänen entrissen hatten. Es waren noch viel mehr Schiffe da, besonders 7 ziemlich große; sie saßen aber auf dem Trockenen und konnten also nicht mit fortgebracht werden, und blieben, der gegebenen Ordre zuwider, unversehrt stehen. An Gefangenen wurden mitgebracht 180 Mann, unter welchen 3 Capitains, 3 Lieuten., 3 Fähnriche, 40 Reuter.

Am 13. April ward Hinrich von Buchwald auf des Königs Befehl zum Obersten gemacht, und Major Becker zum Oberstlieutenant, und sie erhielten den Auftrag, zu ihren Compagnien noch drei zu werben. Denselben Tag kam die Zeitung, es habe sich unter Helgoland eine Schwedische Flotte von ungefähr 17 Segeln sehen lassen.

Den 14. April ward Oberst Buchwald mit 4 Compagnien nach Ditmarschen geschickt, weil man erfahren hatte, der Feind ziehe seine Völker zusammen, und vermuthete, er wolle einen Versuch auf Ditmarschen machen. Denselben Tag wurden 2 Compagnien aus dem Bremischen Erzstift nach Brunsbüttel übergesetzt, und der Erzbischof sowie Graf Pentz folgten gleichfalls nach Ditmarschen. Die Schwedisch-Holländischen Schiffe kamen im Roß (?) an. Den 16. April lief die Nachricht ein, diese Flotte, in Holland ausgerüstet, sey auf der Elbe bei Ritzebüttel geankert, habe indeß bis dahin nichts Feindseliges versucht, als daß sie ein von Bergen kommendes Schiff angehalten. Denselben Tag kamen der Erzbischof und Graf Pentz wieder in Glückstadt an; erster fuhr alsbald nach Stade über; der Graf aber blieb diese und die folgende Nacht auf dem Blockhause. Am 17. April passirten die Schwedischen Schiffe Brunsbüttel vorbei, und löseten etliche 20 Kanonen, ohne jedoch dem Orte anderen Schaden zu thun, als daß durch ein oder anderes Haus eine Kugel ging; sie setzten sich Brockdorf gegenüber unter Freiburg. Graf Pentz begab sich nun am 18. April nach Ivensleth und ließ daselbst eine Schanze *) aufwerfen, welche er mit 100 Mann und 3 Kanonen besetzte, damit die Schweden sich nicht der Stör bemächtigten, und dadurch die dänischen Truppen in der Wilster- und Crempermarsch von einander trennten. An demselben Tage wurden zu Glückstadt 2 Gefangene und 10 Pferde eingebracht; die 8 Reuter waren von den Holsteinischen freien Knechten erschossen. Bei ihnen fand man unter andern drei vertraute Schreiben von General Königsmark, Axel Lilie und Oberst Dörfling. Die beiden ersten beklagten sich, daß ihnen die kaiserl. Armee, von Hatzfeldt commandirt, nicht beistehe **); der letzte, er müsse aus Besorgniß, daß die aus Glückstadt ihn abermals überfallen möchten, alle Nacht mit seinen Leuten im Felde stehen.

*) Daher rührt denn auch wol die Benennung Schanze, die dort noch vorkommt; und es ist wol irrig, wenn die Topographie (4te Aufl.) S. 173 behauptet: „Die Schanze diente vor der Anlegung Glückstadts zur Vertheidigung der Stör." Denn wenn dort bereits eine Schanze war, so brauchte nicht erst 1644 eine aufgeworfen zu werden. S.

**) Eigentlich heißt es im Diarium: „daß sie der Kaiserl. Armee, die Hatzfeldt commandiere, nicht bestandt" was ich nicht recht verstehe. S.

Den 19. April lief Bericht ein, es seyen noch mehr Schiffe aus Holland den Schweden zu Hülfe geschickt, und 4 davon in der Liſter Tiefe eingelaufen, um Schwediſche Völker aus Jütland aufzunehmen.

Den 20. April ging Graf Pentz mit 2 halben Karthaunen nach der Wilſtermarſch und ließ zu Brockdorf eine Batterie aufwerfen, um die Schwediſchen Schiffe zu empfangen. Zuvor ordnete er jedoch an, daß eine Compagnie von dem Ahlefeldtſchen Regiment nach Haſeldorf und Haſelau gehen ſolle, damit nicht, wie man vermuthete, die Landgräflich Heſſiſchen einen Einfall in die Marſchen thäten.

Am 21. April, am erſten Oſtertage, früh um 3 Uhr ließ der Graf von der Batterie bei Brockdorf anfangen auf die Schwediſchen Schiffe Feuer zu geben, und dieſes 4 Stunden lang fortſetzen, ſo daß ſie genöthigt wurden, die Anker zu lichten, die Elbe zu verlaſſen, und wieder nach dem Roß zu gehen. Der Graf verehrte den Conſtabeln für jeden Schuß, der traf, einen Reichsthaler. Der Schaden, den die Feinde an Schiff und Mannſchaft erlitten, kann aus Mangel an genauen Nachrichten nicht angegeben werden. Nur ſo viel bemerkte man, daß der Viceadmiral am meiſten Schüſſe bekam.

Den 24. April bekam der Graf vom Könige Befehl, den geweſenen Admiral Marcus Witte, weil er ſein Schiff ohne Nothzwang übergeben habe, andern zum Exempel an der Elbe henken zu laſſen. Das ward denn auch folgenden Tages um 3 Uhr Nachmittags an ihm vollführt. Es ward nämlich ein Galgen beim Blockhauſe auf dem Elbeſtrand aufgerichtet, und er daran feſtgemacht; am 26. jedoch durch Henkershand wieder abgenommen und im Felde begraben.

Den 25. April kam eine Partei, die Steinberger aus Crempe ausgeſchickt hatte, wieder in Glückſtadt an, und ſagte, ſie habe 4 Reuter niedergemacht und drei gefangen genommen, die ſie denn auch nebſt 7 wohlmondirten Pferden einbrachte. Ueberdies folgten ihnen noch 4 Fußknechte vom Feinde gutwillig und ließen ſich in Glückſtadt anwerben.

Den 27. April machte Graf Pentz den Capitain Steinberger zum Oberſtlieutenant ſeines neuen Regiments.

Den 3. Mai machte der Graf auf das Landgräflich Heſſiſche Regiment, das in Neumünſter lag, einen Anſchlag, und ſchickte zu dem Behuf den Major Günter mit 600 Mann aus, zu welchen einige „Schnaphanen“ unterweges ſtoßen ſollten. Allein der Feind bekam Kundſchaft und ſtellte

sich ins Feld, weshalb die Unsrigen sich wieder nach Glückstadt zurückzogen.

Den 4. Mai ritt der Graf von Crempe aus weiter nach der Steinburg herum, und ließ Alles aufs Beste gegen Feindeseinbruch verwahren.

Den 12. Mai traf die Nachricht in Glückstadt ein, des Königs Völker hätten vor einigen Tagen von Fühnen aus den Feind zu Coldingen angefallen, und 4 Regimenter gänzlich vernichtet.

Den 17. Mai ward das erste Admiralsgericht in Glückstadt gehalten. Graf Pentz hatte an des Königs Stelle den Vorsitz; Dr. Dorn *) und Bürgermeister Thomas waren Assessoren.

Weil man einige Tage vielfältiges Schießen auf der See gehört hatte, so war einer Namens Albert Elers ausgeschickt worden, um zu vernehmen, was es bedeute. Dieser kehrte am 18. Mai zurück und berichtete, König Christian sey mit 9 Orlogschiffen unter Helgoland angelangt, und von dessen Einwohnern in die Lister Tiefe zu den Schwedisch-Holländern geführt worden. Darauf hätte man einige hundert Kanonenschüsse gehört; wie es abgelaufen, stünde zu erwarten. Darauf ward den 22. und 27. ferner berichtet, der Feind hätte sich zu keinem Schlagen verstehen wollen, sondern sey, sobald er gekonnt, davon gegangen; der König habe ihm aber mit seinen schweren Schiffen nicht eilends folgen können, um dessen Schiffe zu entern und zu überwältigen; doch seyen unterschiedliche davon sehr beschädigt worden, namentlich habe der Admiral 7 Fuß Wasser im Schiff und 60 „Tacken" gehabt.

Den 26. Mai ward Oberstlieutenant Steinberger auf einen Anschlag ausgeschickt. Es ward aber nichts daraus, weil es dem Feind verrathen, oder kund gethan worden war. Den 31. ward derselbe abermals mit 400 Mann ausgesandt, um sein Heil durch eine Kriegslist an Breitenburg zu versuchen. Es ward aber durch Oberstlieutenant Kardorf, Commandant in der Kasenorter Schanze, verhindert.

Den 4. Junius ward ein Anschlag auf Itzehoe gemacht, weil die Schweden darin ziemlich sicher waren, und der dor-

*) Ist wahrscheinlich Reimar Dorn, geb. zu Wilster 1594, Doctor der Rechte seit 1621, königl. Schleswig-Holsteinischer Cancelleirath seit 1630, gest. zu Schleswig 1655. Vgl. über ihn Jo. Molleri Cimbr. litt. I. 140 u. 41. S.

tige Commandant, Oberst Brandeshagen, zum General Torstenson nach Rendsburg gefordert worden war. Graf Pentz befahl nun dem Oberstlieutenant Steinberger eine Partei dahin zu führen, der nach mancherlei Einwendungen sich auch endlich dazu verstand, und in Gottes Namen getrost durch die Wilstermarsch mit einem Trupp darauf los ging. Als er den 5. am Morgen daselbst angelangt war, versteckte er sich in etlichen Häusern in der Altstadt, nahe beim Thor *). Nachdem nun das Thor geöffnet worden war, gingen 2 Leibschützen in Weiberkleidern, einer mit einem Korb voll Salat, der andere mit einem Korb voll Eier, ferner ein Zimmermann mit der Axt auf dasselbe zu, um wo möglich die Schildwacht zu erschießen oder ins Wasser zu stoßen, und darauf eine Losung zu geben. Indem sie nun in die kleine Pforte einer nach dem andern hineinkriechen, und die erste Schildwacht den Zimmermann nicht will passiren lassen, ihm auch bereits die Axt genommen war, kommt der Wachtmeister zu dem Salatträger, streicht ihm übers Gesicht, und spricht: „Das ist mir ein wunderlich Weib!" Dieses aber nicht faul, ergreift die Pistole, die es unter der Schürze hat, und schießt den Wachtmeister durch den Bauch. Als solches die draussen hören, kommen sie sogleich hinzugelaufen, bemächtigen sich zuvörderst des Thors, gehen darauf weiter, und erschießen Alles, was sich will zur Wehre setzen. Sie lassen sodann die Festung besetzt, und liefern am Nachmittage nach Glückstadt 8 Fahnen, 4 schwarze und 4 blaue, mit goldenem Scepter und Krone bezeichnet, und über 400 Gefangene; und des andern Tages noch 90 Mann, die sich versteckt gehabt hatten, nebst guter Beute an Pferden und andern Mobilien. Auch fanden sie vor drei Regimentstücke mit dem Königl. Schwedischen Namen, ohne die eisernen. Am 5. Jun. wurden gleichfalls zu Glückstadt eingebracht 4 neue eiserne $\frac{3}{4}$ Stücke, und 40 Paar Pistolen, welche die Schweden in der Schanze auf Leist aus Schrecken verlaufen hatten.

Den 6. Jun. wurden die acht in Itzehoe eroberten Fahnen dem Generalissimus zu Neuhaus im Erzstift Bremen dargestellt und überreicht.

Den 8. Jun. trafen der Oberst Brandeshagen und der Oberstlieutenant Frauen, die man auch in Itzehoe ge-

*) Es ist also nur die Neustadt befestigt gewesen. S.

fangen bekommen hatte, zu Glückstadt ein; sie wurden aber von dem Grafen Pentz frei gelassen und nach Breitenburg begleitet.

Denselben Tag bekam Steinberger 13 Mann von der Schwedischen Besatzung in Heiligenstedten gefangen, welche ausgegangen waren, Contribution einzufordern. Darauf ward dieses damals feste Schloß alsobald berennt, und mit den Laufgräben davor angefangen.

Den 11. Jun. reisete Graf Pentz nach Itzehoe, die Festung zu besehen, und von da nach Heiligenstedten. Unversehends zeigten sich nun die Schweden mit 29 Cornet-Pferden auf dem Nordöer Berge vor Itzehoe, angeführt von dem Generalmajor Wittenberg, dem Landgrafen von Hessen, den Obersten Müller, Höking und Wittstock ꝛc. Als sie aber merkten, daß die Dragoner, die vorausgeschickt wurden, nichts ausrichten könnten, und die Dänischen Soldaten zwischen den tiefen Marschgräben ihnen entgegen gehen dürften, zogen sie sich freilich zurück; doch ließen sie noch einen Stank hinter sich, indem sie 5 oder 6 Bauern auf dem Crempermoor erschossen, Theils in ihren Häusern, Theils ausserhalb derselben, wo sie sie trafen.

Den 14. Jun. brannten sie Münsterdorf ab, damit die Dänen sich nicht dort festsetzen könnten, wenn sie etwa auch vor Breitenburg kommen würden; ihrer drei wurden aber darüber erschossen.

Den 16. Jun. accordirte *) der Lieutenant Ziegler auf Heiligenstedten, und zog mit 23 Mann ab, von welchen jedoch zehn freiwillig zu den Dänen übergingen **), wie auch der Tambour, welchen letzten jedoch Graf Pentz dem Lieutenant auf seine Bitte wiedergab, und sie nach Breitenburg begleiten ließ.

Den 22. Jun. brachten die Holsteinischen freien Knechte 6 Gefangene zu Glückstadt ein, und berichteten, sie hätten den Obersten Pentz — den man nicht mit unserm Grafen Pentz verwechseln muß — bei Cappeln angefallen, und über 50 Mann niedergemacht, auch gute Beute erhalten.

---

*) Damals üblicher Ausdruck für capituliren. S.

**) Auch der Lieutenant selbst muß es späterhin gethan haben; denn Peter Hobe, der seiner (Staatb. Mag. Bd. 3. S. 740) mit vielem Lobe gedenkt, führt ihn den 17. April 1645 als in Dänischen Diensten stehend auf, und bemerkt dabei, daß er früher als Schwedischer Lieutenant auf dem Heiligenstedtener Hause (d. h. Schlosse) gelegen habe. S.

Den 26. Jun. waren die Holsteinischen freien Knechte hinter den Obersten Schlebusch her, ertappten dessen Kutsche, erschossen drei Mann darin, wie auch 9 Reuter von der Begleitung; er selbst entkam jedoch nebst den Uebrigen.

Den 1. Julius ließ Oberstlieutenant Steinberger den Schweden auf Breitenburg 60 Dragonerpferde abnehmen. Denselben Tag fand, wie sich aus dem nachher einlaufenden Bericht ergab, die große Wasserschlacht *) auf der Ostsee zwischen der Dänischen und Schwedischen Flotte Statt, worin die Schweden den Kürzern zogen, so daß sie sich in den Kieler Wiek verkriechen mußten. Weil die Nachricht sich von verschiedenen Orten her bestätigte, ward deshalb am Sonntage den 7. Jul. ein Dankfest gehalten. Auf dem Walle wurden die Kanonen, und die Musqueten auf dem Markte gelöst; am Abend war vor der Glücksburg **) ein Freudenfeuer angezündet.

Den 12. Jul. verreiste Graf Pentz als Gesandter zu dem kaiserl. Generallieutenant Graf Gallas nach Lauenburg. Den 16. Jul. langten die kaiserl. Hülfsvölker zu Oldesloe an; acht Tage (24. Jul.) darauf der kaiserl. Generalauditeur, Cresse, in Glückstadt, um die versprochene Verbindung zu befördern. Hierauf reiste der Generalissimus nebst dem Generalkriegscommissair nach Ditmarschen. Den 29. Jul. ward eine Heerschau über die Völker gehalten, welche zu den Kaiserlichen stoßen sollten. Die Anzahl derselben belief sich auf 3500 Mann. Sodann ward Graf Pentz wiederum zum Generallieutenant Gallas abgesandt. Den 31. Jul. fand die Vereinigung mit den Kaiserlichen zu Neumünster Statt; den Dänischen Völkern wurden als Commissarien beigegeben: Cay. von Ahlefeldt, Kaspar von Buchwald und D. Stapel. Denselben Tag zogen sich Oberstlieutenant Sehestedt und Capitain Walter von

---

*) Die Schlacht wurde in der Nähe von Bornholm geliefert. Olearius gibt als Tag derselben den 6. Junius an; aber ohne Zweifel verdient das Diarium mehr Glauben. König Christian IV. ließ nachher zum Andenken dieser Schlacht eine Münze schlagen mit der Aufschrift Justus Jehova Judex. Man s. deren Abbildung im Museum regium Th. 2. Taf. 7. Nr. 37. S.

**) So hieß das Schloß in Glückstadt, das zu Anfang des 18ten Jahrhunderts, weil es ganz verfallen war, abgebrochen worden ist. S.

dem alten Rantzowischen Regiment mit 500 Mann nach Glückstadt zurück, weil sie aus den kön. Dänischen Schiffen ausgesetzt worden waren und sonst nirgends ein festes Lager finden konnten. Auch ließ Oberstlieutenant Steinberger berichten, daß er auf Gutachten des Grafen Pentz die Störbrücke bei Breitenburg die vorige Nacht abgebrannt, die Schanze dabei eingenommen und 11 Mann gefangen erhalten, worauf er mit der Belagerung Breitenburgs den Anfang gemacht habe.

Den 7. August ließ Graf Pentz im ganzen Amte Steinburg, in Ditmarschen und auch in der Grafschaft Pinneberg einen Buß- und Bettag halten.

Den 12. Aug. kam die Nachricht, die Schweden seyen zum Lande hinausgegangen, hätten beim Abmarsch aber das Segeberger Schloß, welches sich auf dem Kalkberge befand, abgebrannt *), und wären bei Oldesloe die Trave passirt.

Den 13. Aug. ward von Glückstadt aus Pinneberg berennt; den 15. reisten der Generalissimus und Graf Pentz zur Belagerung nach Breitenburg ab, und nahmen zwei ¾ Cartaunen mit sich, um die Brücke vor dem Schlosse abzuschießen. Den folgenden Tag langten sie wieder in Glückstadt an, und der Graf reiste gleich darauf in eigenen Angelegenheiten zum Generallieutenant Gallas.

Den 23. Aug. kam der General-Feldzeugmeister Passampier zu Glückstadt an.

Obgleich nun Torstenson Holstein bereits verlassen hatte, so commandirte er doch zu Anfang Septembers den Obersten Helm Wrangel mit einem Heere von 2000 zu Pferde und 500 zu Fuß wieder nach Holstein zurück. Dieser kam am 5. den Dänischen Dragonern vor Pinneberg unversehends über den Hals, so daß 200 davon blieben und die Belagerung aufgehoben wurde. Ueberdas legten die Schweden einige Häuser vor Elmshorn und in der Horst in die Asche, und gingen den 6. Sept. von da nach Hohen-

*) Dieser Zerstörung gedenkt auch Dankwerth, der kurz nach diesem Kriege seine Landesbeschreibung verfertigte, S. 234 mit folgenden Worten: „Anitzo ist das Schloß, weil sich die Schnaphanen [unter diesen versteht D. hier ohne Zweifel die Holsteinischen freien Knechte] daselbst sollen aufgehalten haben, von den Schwedischen zerstört, und stellet die Frucht des Krieges vor Augen.“ So wissen wir auch den Grund der Vernichtung. S.

felde zu; sodann früh am folgenden Tage nach Kellinghusen, die Belagerung vor Breitenburg auch aufzuheben. Als die Moorbauern vermerkten, daß der Hauptzug der Schweden vorüber sey, schickten sie sich an, den Rest derselben aufzulesen. Sie fanden auch einen Feldprediger nebst drei gemeinen Knechten schlafend vor, und brachten dieselben nach Glückstadt, und meldeten zugleich, daß die Schweden auf die Steinburger *) Schanze einen Versuch thun würden. Darauf ritt Graf Pentz sogleich mit einiger Mannschaft aus, um dem Oberstlieutenant Steinberger zu Hülfe zu kommen, der also die gedachte Schanze befehligt haben muß. Den 8. Morgens 4 Uhr ließ sich Wrangel auch schon vor der Steinburger Schanze sehen, ward aber so abgewiesen, daß er sich voll Unmuths und nicht ohne Verlust wieder davon machte.

Nun hielten sich die Schweden einige Zeit ruhig. Den 19. Sept. umritt Graf Pentz von Glückstadt aus die ganze Crempermarsch, machte an allen Pässen gute Anordnung, und schaffte, wo es nöthig war, mehr Volk hin, verblieb auch selbst in der Steinburger Schanze, indem er den Oberstlieutenant Steinberger mit einiger Mannschaft nach Wandsbeck schickte, der auch den dritten Tag darauf mit einigen Gefangenen und etwas Beute wiederkam.

Den 22. Sept. fiel eine Schwedische Partei in die Altstadt zu Itzehoe ein, erschoß einige Bürger, plünderte die Häuser, ja auch die Leute in der Kirche unter der Communion. Den andern Morgen (23. Sept.) rückte Wrangel mit seinem ganzen Corps und einigen Regimentsstücken, wieder vor die Steinburger Schanze bei Breitenburg; und obgleich die Belagerten auf dem Schlosse Breitenburg auch mit 50 Mann einen Ausfall thaten, und also die Schweden von beiden Seiten ihr Bestes versuchten: so wurden sie doch mit Schimpf und Schaden abgewiesen, und Wrangel zog sich nach Fullsbüttel bei Hamburg zurück.

---

*) Im Diarium steht hier und so nachher mehrmals „Steinbrücker Schanze;" es kann aber nichts anders als die Steinburger gemeint seyn, die sich unfern Breitenburgs befand; und der Ausdruck „Steinbrücker" muß für einen Druckfehler gehalten werden. Uebrigens sieht man hieraus, daß 1644 das Schloß Steinburg schon abgebrochen gewesen ist. Vgl. Seestern-Paulys Beiträge II. 155, wo aber das Jahr der Abbrechung nicht angegeben ist. Eine Schanze mit Besatzung war noch 1756 zu Steinburg. S.

Den 24. Sept. fuhren Oberstlieutenant Juliusbach und Wilhelmsohn mit ungefähr 150 Officieren nach Norwegen von Glückstadt zu Schiffe ab.

Zu Anfang Octobers ließen die Schweden auf Breitenburg immer mehr den Muth sinken, besonders auch deshalb, weil der Commandant darauf, Oberstlieutenant Mortaigne, tödtlich krank geworden war. Den 8. Oct. ließ Steinberger ihnen noch ein Mal einen Accord anbieten, und da sie sich nicht ungeneigt dazu bezeigten, so ward Solches durch einen Expressen dem Grafen Pentz bekannt gemacht, der dann sogleich hinausritt und sie auf Bewilligung des Generalissimus mit Sack und Pack abziehen und auf ihr Begehren nach Kiel begleiten ließ. Sonst ereignete sich im October nichts Merkwürdiges.

Den 2. Nov. langte eine Partei, die Graf Pentz zur Auskundschaftung des Feindes abgeschickt hatte, wieder in Glückstadt an, und brachte mit: 14 gesattelte Pferde und 7 gefangene Reuter. Die Uebrigen hatten sie niedergemacht.

Den 24. Nov. ward von Glückstadt der Aufbruch zum Feldzuge gemacht. Voraus gingen die Feuerröhre des Generalissimus. Ihnen folgte am 25. der Graf Pentz mit der Artillerie und seinem ganzen Regiment. Sie setzten sich vor Itzehoe auf dem Berge. Den 27. folgte der Generalissimus selbst mit der Hofstatt. Sie gingen bis Rendsburg. Als aber den 2. Dec. Nachricht einlief, Generalmajor Königsmark sey dem Obersten Wrangel zu Hülfe gekommen, und bei Boitzenburg bereits die Elbe passirt, ward der Graf Pentz mit 5 Compagnien seines Regiments wieder zurück commandirt, und langte den 7. Dec. wieder in Glückstadt an.

Das übrige Heer zog bis Ripen, zur Belagerung des dortigen von den Schweden besetzt gehaltenen Schlosses. Hier ward den 27. Dec. der tapfere Oberstlieutenant Steinberger, der sich in diesem Kriege so sehr ausgezeichnet hatte, in den Laufgräben erschossen. Montags darauf, den 30. Dec. ward indeß das Schloß mit stürmender Hand eingenommen *), und Alles darauf niedergemacht, auch der Commandant Oberstlieutenant Mortaigne, früher, wie wir gesehen haben, Befehlshaber auf Breitenburg. Ein

*) Es ist also unrichtig, wenn Olearius S. 278 sagt, diese Eroberung habe im Frühling 1645 Statt gefunden. S.

und Anderer ward jedoch von den Dänischen Officieren heimlich gerettet.

Den 1. Januar 1645 traf zu Glückstadt die Nachricht aus Norwegen ein, der dasige Statthalter Hannibal Sehestedt habe die Moorschanze bei Karlstadt, sonst Magenbroge genannt, ohne sonderlichen Widerstand eingenommen, und mache auch sonst gute Fortschritte mit seiner Armee in Schweden.

Den 2. Jan. übergab Graf Pentz das durch Steinbergers Tod erledigte Commando der 5 Compagnien seines Regiments, die sich bei dem Zuge in Jütland befanden, dem Major Günter, welcher auch sogleich abreiste.

Den 9. Jan. traf Steinbergers Leiche in Crempe ein, und die des Oberstlieutenants Mortaigne in Glückstadt, nebst 3 grünen und einer weißen Dragoner-Fahne, die man auf dem Schlosse Ripen bekommen hatte.

Den 14. Jan. berennte Graf Pentz auf besondern Befehl des Königs das Schloß Pinneberg.

Den 16. Jan. kam der Erzbischof wieder vom Feldzuge in Glückstadt an. Er hatte die Artillerie in Rendsburg stehen lassen, welche dort nachher bei der Belagerung durch die Schweden sehr zu Nutzen kam. Die Dänischen Völker zogen sich auch allmählich wieder nach Glückstadt zurück, weil Wrangel Jütland wieder verließ. Daher ward auch am 23. Jan. die Blokade vor Pinneberg aufgehoben.

Den 27. Jan. ward Oberstlieutenant Steinbergers Leiche in Begleitung hoher und niederer Officiere zu Crempe mit aller Solennität zur Erde bestattet *).

Den 26. Febr. sandte Graf Pentz auf Befehl des Generalissimus den Major Günter mit etwa 300 Mann nach der Wilstermarsch, der denn auch mit Hülfe der Mannschaft, die bereits daselbst vorhanden war, den Kudensee durchstach, das Wasser ringsumher staute, und, wo es nöthig war ein Ravelin aufwarf, besonders aber am Holstengraben einen Hauptposten faßte, und sich, so viel in der Eile möglich war, mit Pallisaden an der Elbseite bepfählte; dazu ordnete ihm der Graf eine Gallee zu, die sich im nächsten Hafen setzte.

Als Solches dem Obersten Wrangel berichtet worden war, brach er den 3. März eilig auf und ging nach Bruns-

*) Ihm wurde eine eigene Begräbnißcapelle an der Kirche erbaut. S.

büttel zu, sich stellend, als wenn er weiter in Ditmarschen gehen wolle, damit er die Dänen herauslockte, den Rest der Bagage, welchen er zu Brunsbüttel hinterlassen hatte, zu plündern. Auch schickten diese, sobald sie merkten, daß Wrangel weiter gezogen sey, einige Dragoner zum Auskundschaften, welche unversehends vom Feinde fast umringt wurden, sich aber doch ohne besonderen Verlust nach der Schanze wieder zurück zogen. Wrangel setzte ihnen nach, und ließ die Schanze zur Uebergabe auffordern. Er bekam aber zur Antwort: Er möge sein Beßtes versuchen; sie wollten ihres Theils auch also thun. Schnell verbreitete sich die Nachricht hievon, und zwar, wie es zu geschehen pflegt, sehr verstärkt, nach Glückstadt. Sogleich ging gegen Abend Graf Pentz mit 100 Mann dahin zur Hülfe. Als er nun Alles noch in gutem Zustande fand, eilte er so viel mehr, die Schanze zu schließen, um sie desto sicherer zu machen.

Den 5. 6. 7. u. folg. Tage berichteten die Landleute, die Schweden trieben in Ditmarschen mit Plündern, Schänden und andern Untugenden großen Uebermuth.

Den 11. März erschienen Hamburger Abgesandte in Glückstadt, um wegen der Neutralität und des Handels auf der Elbe zu unterhandeln. Sie hatten bei Graf Pentz, an welchen ihr Creditiv lautete, Audienz; dieser wieß sie jedoch an den Prinzen. Denselben Tag ward auf des Prinzen Anordnung, da die Schweden nichts darüber geschrieben hatten, des Oberstlieutenants Mortaigne Leiche zur Erde bestattet, und in der Kirche zu Glückstadt beigesetzt.

Den 19. März reiste Graf Pentz abermals nach der Wilstermarsch, und ließ den Major Günter wieder nach Glückstadt kommen, weil er zum Oberstwachtmeister von der Festung ernannt worden war. An seine Stelle ward Oberstlieutenant Becker zum Commandanten der Wilstermarsch in Abwesenheit des Grafen verordnet.

Den 23. März brachten die Holsteinischen freien Knechte 11 Schwedische Gefangene zu Glückstadt ein, und berichteten, 24 hätten sie niedergemacht. Sie baten aber, man möchte mit den Gefangenen diejenigen auswechseln, welche von ihnen auf Trittau gefangen säßen *).

*) Ohne Zweifel sind hier diejenigen gemeint, welche die Schweden von unten auf rädern, und ihren Anführer spießen ließen, und welche durch ihre Aussagen die schon erwähnte kleine Schrift

Den 28. März langte Hinrich Blome, Christian IV. Oberschenk, zu Glückstadt an, um sich zu erkundigen, wer Ursache an der Uebergabe der Krücker Schanze sey.

Den 10. April ward Oberst Buchwald mit 600 Fußgängern und 4 Compagnien zu Pferde nach Eiderstedt geschickt, um eine Diversion zu machen.

Den 13. April lief Nachricht zu Glückstadt ein, Generallieutenant Königsmarck habe den Obersten Bülow nebst einigen hundert Steenbockischen Knechten dem Wrangel vor Rendsburg zu Hülfe gesandt *).

Den 13. Mai **) reiste Graf Pentz wieder nach der Wilstermarsch, und gab sich alle mögliche Mühe, dieselbe zu retten.

Den 18. Mai ward der neue Schwedische Landdrost im Erzstift Bremen, welches die Schweden auch besetzt hatten, von Dühren genannt, zu Glückstadt gefangen eingebracht.

Den 21. Mai umritten der Prinz Friedrich und Graf Pentz die Crempermarsch, um dieselbe, so wie die Wilstermarsch, in den möglichsten Vertheidigungsstand zu bringen.

Den 24. Mai ward auf Befehl des Königs der Rethhövel zu Glückstadt, welcher durch Wasser sehr verderbt war, so daß man unschlüssig war, wie man ihn am füglichsten wieder herstellen könne, auf die alte und vorige Art wieder eingerichtet.

Den 26. Mai reiste der Graf wiederum nach der Wilstermarsch. Hier erfuhr er durch einige Bauern, wie es mit der Blokirung vor Rendsburg beschaffen sey. Der Feind halte sich gar sicher, und lasse viele seiner Leute nach Jütland gehen. Nun machte der Graf einen Anschlag, theilte denselben dem Generalissimus mit, und diesem gefiel er auch. Es wurde also den 31sten eine Partei von 300 Mann auscommandirt, mit 60 Feuerröhren. Diese sollten gradezu ins Hauptquartier des Feindes gehen, die wenigen Völker, die dort vorhanden, niedermachen, ehe es die herumliegenden

---

von Abraham Reinhard veranlaßten. Vgl. Staatsb. Mag. Bd. 2. S. 173—76. S.

*) Nach dem Bericht von der Belagerung Rendsburgs nahmen sie erst den 16. April an der Belagerung Theil. Vgl. Camerers Merkwürdigkeiten S. 139. S.

**) Den Besuch des Erzbischofs in der Wilstermarsch am 17. April 1645, den uns Peter Hobe so ausführlich beschrieben hat (s. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 738 ff.) erwähnt das Diarium nicht. S.

Reuter gewahr würden, und dann gleich in die Festung dringen, weil man besorgt war, es möchte dort mit der Zeit Mangel an Leuten entstehen. Die Uebrigen sollten die zwei Compagnien Finnischer Reuter in Jevenstedt überfallen. Als sie nun sämmtlich mit Anbruch des Tages bei Jevenstedt den 1. Jun. anlangten, das Dorf aber nicht allenthalben gut besetzten, entkamen einige von den Reutern mit einer Standarte; die andern aber wurden entweder niedergestoßen, oder gefangen genommen, auch eine Standarte davon gebracht. Da sie nun aber befürchteten, die Entflohenen hätten im Lager Lärm gemacht, gingen sie schleunig mit einander zurück. Nachdem sie zwei Meilweges zurückgelegt hatten, legten sie sich eine oder zwei Stunden zur Ruhe, wegen großer Mattigkeit, und liessen die 100 und einige Pferde, nebst der Beute voran gehen. Nun aber übereilte sie der Feind mit seiner Cavallerie, erschoß Viele, und bekam einen guten Theil gefangen. Der Rest kam durch unwegsame Oerter und Gebüsche davon. Sie mußten zwar auch die Standarte von sich werfen, doch geschah dieses an einem solchen Orte, da sie niemand leicht suchte. Einige Wochen nachher ward sie von einem Bauern gefunden, und dem Grafen Pentz in Wilster überreicht, welcher demselben 50 Rthlr. zur Belohnung gab. Sonst ward im Junius von Glückstadt aus nichts weiter vorgenommen.

Den 2. Jul. machte der Erzbischof den Generalquartiermeister Johann Lübbers Eggerich zum Oberstlieutenant über sein Leibregiment zu Fuß, und schickte ihn den 3ten mit 600 Mann ins Land Kedingen nach Butzfleth, um sich daselbst zu befestigen, was auch geschah.

Den 12. Jul. kam die Nachricht, daß zwei Holländisch-Schwedische Orlogschiffe im Roß angekommen seyen. Eins davon ging hinter Krautsand um und setzte sich bei Stade.

Den 14. Jul. brachte Capitain Johann Mohr einen Englischen Schiffscapitain, William Ayer, mit seinem Schiff und einer Prise von Brunsbüttel zu Glückstadt gefangen ein, weil derselbe Freibeuterei getrieben.

Den 22. Jul. schickte der Prinz 400 Mann nach Krautsand, den Elbstrom frei zu halten, unter Commando des Oberstlieutenants Eggerich.

Den 23. Jul. ging das andere Schwedische Schiff hinter Krautsand um; es führte 36 Stücke, ward zwar aus der Schanze mit zwei Regimentsstücken beschossen, weil die Carthaunen noch nicht auf die Batterien gebracht waren; allein es erlitt dadurch wenig Schaden.

Den 24. Jul. kamen abermals Hamburgische Gesandte wegen der Neutralität des Elbstroms in Glückstadt an.

Den 25. Jul. brachte der gewöhnliche Bote von Kopenhagen die Nachricht, zwischen König Christian IV. und den Staaten von Holland sey es zum Vergleich gekommen; mit den Schweden stünde es sich auch gut an.

Den 30. Jul. ward die Residenz des Erzbischofs, Bremervörde, durch den Capitain Jesenach unter Commando des Oberstlieutenants Eggerich, fast ohne Verlust eines Menschen, mit .... *) auscommandirten Knechten eingenommen, der Schwedische Oberstlieut. darauf, nebst allen, die sich zu Wehr setzten, niedergemacht, 4 neue Fahnen, 138 Gefangene, unter welchen 3 Hauptleute, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche ꝛc., nach Glückstadt geschickt.

Den 1. August ward die in der Nähe von Glückstadt befindliche Cavallerie des Erzbischofs zu Schiffe gebracht und ins Stift Bremen hinübergesetzt.

Den 5. Aug. legte sich eins von den Schwedischen Schiffen vor dem Bielenberg, in der Nähe von Glückstadt; es ward aber von den Dänen mit zwei Kanonen also empfangen, daß es die Tauen kappen und davon gehen mußte. Der Anker und Boie ward den Tag nachher aufgefischt; auch das Takel, und nach Glückstadt gebracht.

Graf Pentz befand sich während dessen in der Wilstermarsch, um dem Feinde Abbruch zu thun, der sich einige Tage zuvor mit 2500 Mann hatte sehen lassen, auch mit Stroh das gestauete Wasser zu überbrücken und zu passiren vermeinte; jedoch, weil ihm Solches nicht gelingen wollte, zu Oldendorf, am Bekflusse unweit Wilster, ein Lager zu errichten angefangen hatte. Graf Pentz ließ dagegen zwei „Ponten" bauen, einige Stücke darauf stellen, und mit selbigen am Sonntage, den 10. Aug., Morgens früh das Schwedische Lager beschießen, so daß der Feind das Lager verlassen mußte **). Dieses war das letzte Treffen ***).

---

*) Hier befindet sich im Diarium eine Lücke. S.

**) Peter Hobe gedenkt dieser Begebenheit auch, s. Staats. Mag. Bd. 3. S. 748. Er nennt, was hier Ponten heißt, Wilster Kähne mit Kanonen besetzt. S.

***) Hobe erzählt doch noch a. a. O. S. 749, daß einige Tage später der Schwedische Oberst Engel die Schanze am Holstengraben angefallen, Capitain Ziegler sie aber tapfer vertheidigt habe. — Der Friede zwischen Dänemark und Schweden ward zu Bromsebröe den 13. Aug. 1645 geschlossen. S.

7) Herzoglich-Gottorpische Rangverordnung vom 18ten Decbr. 1662.

Vorwort.

Einige für diese Herzogthümer erlassene ältere Rangverordnungen hat der selige Etatsrath Niemann in den Miscellaneen I. Bd. S. 127 u. f. zusammengestellt. Man findet dort die Herzoglich Ploensche Rangverordnung von 1680, mehrere Königliche und die Herzoglich Gottorpische von 1739. Die hier folgende aus einer handschriftlichen Sammlung von Verordnungen entlehnte mag vielleicht von den Verordnungen dieser Art in hiesigen Landen die älteste seyn. Der Herzog Christian Albrecht hat diese Rangverordnung im Jahr 1681 einer Revision unterworfen. In dieser neuen Gestalt findet sie sich bei Lünig Theatrum Ceremon. und daraus wieder in Hellbach Abhandlung von den Rechten des Ranges S. 468 abgedruckt.

Ueber Rangverordnungen lassen sich Betrachtungen mancherlei Art anstellen. Mit einigen derselben wollen wir die hier mitgetheilte Rangverordnung begleiten.

1) Es ist bemerkenswerth, daß allem Ansehen nach die Zeit von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts hin recht das Zeitalter der Rangstreitigkeiten gewesen zu seyn scheint. Während dieses Zeitraums sind auch bei uns die meisten Verfügungen über den Rang erschienen. Sogar an Rangverordnungen, welche sämmtliche Einwohner einer Commüne bis auf die Dienstboten umfassen, fehlt es nicht. Dergleichen haben namentlich die drei schleswigschen Städte, Flensburg, Apenrade und Hadersleben erhalten *). In dem Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 22 ist eine Verfügung für die Querener Gemeinde von 1733 angeführt, des Inhalts: daß den Hufnern vor den Frey- und Festekäthenern der Vortritt gebühre. Zum bloßen Spaße aber haben die Regierungen dergleichen Verordnungen nicht gegeben. Sie wurden dazu durch fortgesetzte Rangstreitigkeiten aufgefordert, an denen es selbst in der Kirche, ja bei der Taufe und dem Abendmahle nicht fehlte. Gerichtliche Verhandlungen in pcto praecedentiae gehörten zur Tagesordnung. Sachen der Art wurden auch bei uns in ordinario verhandelt und durch alle Instanzen hindurchgeführt. In mehrern Rangverordnungen wird als Motiv derselben auch gradezu genannt, daß dadurch Jalousie und Streitigkeit verhütet werden solle.

2) Die Königlichen Rangverordnungen beschränken sich auf die hoffähigen Personen **), die Ploenischen und Gottorfischen sind viel allgemeiner. Die Fassung der Königlichen Rangverordnungen darf indeß nicht zu der Meinung verleiten, als käme außer dem Kreise der Hoffähigen das Rangverhältniß nicht vor. Von dem Gegentheil

---

*) C. S. S. II. Bd. S. 324, S. 438 und S. 532.

**) In den neuern Zeiten ist diese Hoffähigkeit von keiner Bedeutung, weil solche große Hoffeste, bei welchen sie in Betracht kommen könnte, nicht gegeben zu werden pflegen. Zu einem, bei Gelegenheit der Vermählung der Herzoginn von Augustenburg angestellten Hofball waren alle 9 Klassen der Rangverordnung eingeladen.

zeugt eine nicht geringe Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen, welche über den Rang solcher Personen entscheiden, die nicht in der Königl. Rangverordnung genannt sind *). Auch ist nicht zu verkennen, daß sich von selbst im Leben eine natürliche Rangordnung bildet, anerkannt wird, und so eine Observanz erzeugt, die gewöhnlicher Weise nur in wenigen Fällen der Nachhülfe gesetzlicher Bestimmungen bedurft hat. So ist es überall. Was England betrifft so hat Blackstone in seinem Systeme des englischen Rechts auch diesen Punct nicht aus der Acht gelassen I. Bd. S. 404 (nach der Octavausgabe von 1793).

3) Die Rangverordnungen sind als geschichtliche Quellen für die Organisation des Beamtenwesens und um das Verhältniß der Beamten zu einander kennen zu lernen, nicht unwichtig. So zeigt z. B. der Umstand, daß in der folgenden Rangverordnung die Landräthe den ersten Platz einnehmen, die ehemalige Bedeutung dieser Beamten. Im Jahre 1662 werden sie freilich von ihren ehemaligen Rechten nur noch den Rang als äußeren Schein gehabt haben. In der Rangverordnung welche Christian Albrecht, als Bischoff von Lübeck, 1681 ergehen ließ, sind die Landräthe ebenfalls obenan gestellt.

4) Es würde gar nicht ohne Interesse seyn die Veränderungen im Range der einzelnen Klassen von Beamten und andern Personen näher in Erwägung zu ziehen. Im Ganzen würde sich daraus ein nicht unerfreuliches Resultat ergeben. Es scheint nämlich gar nicht zweifelhaft, daß der Rang immer mehr nicht so sehr nach der persönlichen Beziehung zum Fürsten, als nach dem vorausgesetzten Besitz von Kenntnissen und wissenschaftlicher Bildung ist bestimmt worden.

Die vorgenannte Rangverordnung lautet nun wie folgt:

Hochfürstliche Gottorpische Rangverordnung.

1) Landräthe
2) Generalmajor
3) Amtleute, so keine Landräthe
4) Hofmarschall
5) Hofcantzler
6) Princeßin Hofmeister
7) Prinzen Hofmeister
8) Geheime-Räthe
9) Oberschenk
10) Cammerräthe
11) Obristen von der Garde zu Fuß
12) Obristen so nicht bei der Garde
13) Hof- und Canzeleiräthe alterniren nachdem sie kommen
14) Stallmeister
15) Jägermeister

---

*) Vgl. Schraders Lehrbuch I. Bd. § 58.

16) Major von der Gvarde
17) Andere Majors
18) Cammerjunker
19) Rittmeiſter von der Gvarde
20) General-Superintendens
21) Oberſtlieutenant von der Guarde zu Fuß
22) Oberſtlieutenant ſo nicht bei der Guarde
23) Hofjunker
24) Hoff-Legations- und Conſiſtorial-Räthe auch andere, welche Namen und Prädicat vom Rath haben, ſie ſeien wirklich von Hof oder vom Hauſe aus
25) Amtsinſpector zu Tremsbüttel und Steinhorſt alterniret mit den nächſt vorhergehenden Räthen
26) Der Cammer-Secretarius
27) Der Geheimde Legations-Secretarius
28) Leib-Medici
29) Die Kriegs-Commissarii
30) Die Doctores ſo nicht bei Hofe ſeyn
31) Bibliothecarius und Antiquarius
32) Der Cantzlei-Secretarius
33) Reiſe-Secretarius
34) Der Rentmeiſter
35) Capitains von der Garde und der Artillerie
36) Andere Capitains
37) Der Cammerdiener
38) Der Princeßin Cammerdiener
39) Hof-Prieſter, Dominſpector, Auditeur
40) Ingenieur
41) Lieutenant
42) Fiſchmeiſter
43) Fähnrich von der Garde
44) Der Prinzen und Prinzeſſin Informatores
45) Vice Archivarius
46) Zollinſpector
47) Inſpector in Nordſtrand
48) Amtsſchreiber
49) Hausvogt
50) Reutvogt
51) Geheimer Cammerſchreiber
52) Futter-Marſchall
53) Kammerregiſtrator
54) Bereuter
55) Regiſtrator

56) Fähnriche so nicht bei der Guarde
57) Pagen-Hofmeister
58) Capellmeister
59) Fechtmeister
60) Tantzmeister
61) Cammerpagen
62) Pagen
63) Der jungen Prinzen Cammerdiener
64) Leib-Balbier
65) Rentschreiber
66) Cantzellisten
67) Kornschreiber
68) Hofschneider
69) Küchenschreiber
70) Ballmeister
71) Trompeter, Pauker
72) Musikanten
73) Hofgärtner
74) Oberjäger
75) Mundköche
76) Leibknechte
77) Bettmeister Silberdiener
78) Weinschenk
79) Die Einspänniger von der Guarde
80) Sattelknecht
81) Wagenmeister
82) Pferde-Aertzte und Hufschmied
83) Die Laquayen
84) Feuer-Böhter
85) Die Reisigen-Knechte
86) Jäger und Schützen
87) Hauskoch
88) Hausbecker
89) Kutscher
90) Beyläufer

Ist demnach Unser gnädigster Wille und Meinung, befehlen auch hiermit ernstlich, daß alle und jede Unsers Fürstlichen Hofes, Hohe und Niedrige, sowol als andere Bedienten, dieser Verordnung unterthänigster Gebühr zu geleben, und sich darnach allerdings zu betragen haben, so lieb einem jeden ist Unsere Ungnade, gewisse nach jedwedens Condition determinirte Geldbusse und nach Befindung schärfere Strafe zu vermeiden.

8) Bericht von den Justitien des Amts Mohrkirchen 1692.

(Aus der handschriftlichen Sammlung der Kieler Universitätsbibliothek).

Vorwort.

Die Hauptsache, weshalb dieser Bericht mittheilenswerth erachtet wird, ist die darin enthaltene Beschreibung der Rechtspflege und der dabei ehemals im Amte Mohrkirchen üblich gewesenen Formalitäten.

Beiläufig aber ergiebt sich, welche Bewandniß es mit den Vogteien Langstedt und Karlswraae gehabt hat, über deren Verhältniß zum Amte Mohrkirchen verschiedene Vermuthungen geäußert sind. (Staatsb. Mag. 10. Bd. S. 995). Nach dem hier mitgetheilten Berichte, dessen Zuverlässigkeit nicht füglich bezweifelt werden kann, gehörten die beiden Vogteien zu dem ehemaligen Gute Satrupholm, welches Herzog Friederich der III. im Jahre 1632 von der Ahlefeldtschen Familie ankaufte.

Aus einigen ältern Papieren, namentlich aus ältern Landesmatrikeln und einer Uebersicht der Herzoglich Gottorfer Aemter und Landschaften lassen sich über das Amt Mohrkirchen und Satrupholm einige Nachrichten zusammenstellen, die jedoch keinesweges hinreichend sind, vollständige Aufklärung zu geben. In einer Landesmatrikel von 1636 ist das Amt Mohrkirchen zu 136½ Pflügen angesetzt. Darin ist Satrupholm nebst Dollroth mit eingeschlossen. Unter den adelichen Gütern geschieht ihrer keine Erwähnung. In einer Matrikel von 1642 steht Mohrkirchen mit 48 Pflügen, Satrupholm mit 89, beide zusammen haben also bis auf eine Kleinigkeit die alte Pflugzahl. Ob nun durch Remission oder durch Veräußerungen die Pflugzahl vermindert wurde, constirt nicht; aber in der Landesmatrikel von 1652 sind 25 Pflüge ausgefallen. Mohrkirchen hat hiernach 23 Pflüge, Satrupholm deren 89, sind zusammen 112 Pflüge. Kielmannsegge kaufte (wahrscheinlich bald nach 1652) Satrupholm *), erhielt aber nicht das ganze Gut, sondern nur 12 Pflüge; die Vogteien Langstedt und Karlswraae ohne Zweifel auch Dollrott verblieben also in der Verbindung mit dem Amte Mohrkirchen, und machten sogar den wichtigsten Bestandtheil desselben aus. Während der Zeit, da Kielmannsegge Satrupholm besaß, werden 2 Pflüge von Schwensbye dazu gekommen seyn. Späterhin kam das Gut Satrupholm wieder in den Besitz des Herzogs von Gottorf. Im Jahre 1698 wurde aus dem Amte Mohrkirchen Dollrott mit 10 Pflügen verkauft. Nach dieser Veränderung wird in den Steuerregistern aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts Langstedt d. h. Satrupholm nebst Langstedt und Karlswraae mit 79 Pflügen, oder das ganze Amt Mohrkirchen mit 102 Pflügen aufgeführt. Noch einmal ward Satrupholm verkauft, und zwar an den Generallieutenant von Dernath, der Gottorfischen Kammer war das Einlösungsrecht vorbehalten. Fast scheint es als wäre Satrupholm mit Steuerfrei-

*) Satrupholm betreffend finde ich in einem ältern Verzeichniß über adeliche Güter angeführt: 1) Besetzung des Birkgerichts daselbst vom 6. April. 1655. 2) Permutations-Contract zwischen Herzog Friederich und dem Hof-Canzler Kielmann vom 23. Jan. 1657. Strurdorfer-Hardes-Eingesessene in Satrup, Esmark und Torsballig werden gegen Satrupholmer Unterthanen ausgetauscht.

heit verkauft gewesen, denn die 12 Pflüge werden zwar aufgeführt, aber als nicht contribuabel. So heißt es namentlich in einem Verzeichniß:

Satrupholm und Dollrott stehen in der Landesmatrikel auf 89 Pflüge
Hiezu, von Schwensbye . . . . . 2 „
Summe . . 91 Pflüge

Davon werden nur angeführt wegen Dollrott 10 Pflüge, weilen Satrupholm verkauft und Langstedt verpensionirt ist. Von den vorerwähnten 102 Pflügen waren eine Zeitlang 60 Pflüge remittirt. Die spätere Pflugzahl von 100¼ wird späterhin regulirt worden seyn. Die beiden Schwensbyer Pflüge hat man ohne Zweifel immer als zu Satrupholm gehörig betrachtet. Auf welche Weise aber Satrupholm auf die Pflugzahl von 18¾, welche nach der Bekanntmachung vom 22. Jan. 1777 *) die daraus durch Niederlegung entstandene Satrupharde hatte, gekommen ist, darüber geben die gebrauchten Hülfsmittel keine Auskunft. Dagegen erhellt aus dem Angeführten mit vollkommener Gewißheit, daß die Vogteien Langstedt und Karlswraae früherhin zu dem Gute Satrupholm gehört haben, und in der Pflugzahl, zu welcher dieses Gut in der Landesmatrikel von 1652 aufgeführt ist, mit enthalten sind.

Das Gut Satrupholm nebst den dazu gehörigen Vogteien wird im Zeitalter der Reformation dem Bischof zu Schleswig oder dem Domkapitel oder beiden gemeinschaftlich gehört haben. Vgl. Langebeck Script. Tom. VII. p. 487.

Das Ambtt Moorkirchen An sich selbsten, Ehe das Adeliche Guth Sattrupholm gekaufft vnd dazu gelegt, Ist nur ein Klein Ambt gewesen, welches von vielen vnd mehr denn Hundert Jahren, geborne Adeliche, alß: Moritz von Ahlefeldt; Siewerdt von der Wisch; Detleff Brocktorff; Moritz Rattlow; vnd Wulff von Dam, etzliche Jahren für einige Capitalien die Sie am Gottorffsche Hoefe gehabt, für die jährliche Zinsen in Possession und Regierungh gehabt, vnd wiewohl das Ambtt klein vnd nur in einer Vogtey Moorkirchscher Vnderthanen, bestanden, dennoch den Titul Ambtmann zu Moorkirchen gehabtt vnd geführett, etzliche Jahren auch von Ambtt-Schreibern, nemblich: Wulff Kahlundt, Aßmus Bonnick vnd Henrich Rutenstein, welche vnter der Inspection und Commando des Herrn Ambtmanns zu Gottorff gestanden, vnd jährliche Rechnungh zu Gottorff thuen vnd ablegen müßen, wie mir solches Alte im

*) Diese Bekanntmachung stimmt in den Zahlen mit der Resolution vom 2. Jan. 1777 nicht überein. Nach letzterer beträgt die Pflugzahl der Mohrkirchharde 20⅞ Pfl.; die der Satrupharde 18¾ Pfl. Nach der erstern dagegen die Gesammtzahl beider 41¾ P., welche Angabe wohl die richtige seyn mag; sie ergiebt sich wenn man zu den 18¾ Pflügen von Satrupholm die alten 23 Pflüge von Mohrkirchen addirt.

Moorkircher Ambt wohnende Vnderthanen im Anfange, da ich Ao 1641 beym Herrn Ambtsverwalter Herrn Claus Peters zu Moorkirchen im Dienſt getreten, öffters erzehlett, denen theils auch vorbenambten Ambtmännern vnd Ambt Schreibern für Vogtt, Bawknecht, Jäger, Schütze, Schlütter vnd Fiſcher, auffgewartet vnd gedienett, Von ſelbigen ich es auch gemerket, vnd vorgeſetzte Nahmen auß ihrem Munde gehöret vnd auffgeſchrieben.

Wie dann auch Herr Claus Peters, Ao 1616 vom Fürſtlichen Kornhauſe zu Gottorf, woſelbſten bei dem Herrn Kornſchreiber Herrn Henningh Eckleff er Schreiber geweſen, nach Moorkirchen zum Ambtſchreiber befordert worden vnd die Ambtſchreiberey biß Ao 1632 verrichtet, die Vnderthanen regieret, vnd auch ſeine Amtsrechnungh zu Gottorff jährlich abgelegett. Hernacher aber, da Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht der Durchlauchtigſter Hochgeborner Herzogh Fürſt vnd Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzogh zu Schleßwigh, Holſtein, Stormarn vnd der Dithmarſchen, Graffen zu Oldenburgh vnd Delmenhorſt, höchſtrümblichſter Chriſtmillter Gedechtnus das adeliche Gut Sattrupholm, mitt denen darzu gehörigen Vogteyen Carlswro, Langſtede vnd Dollrott ſchon gekaufft gehabt, vnd zum Ambt Moorkirchen geleget, vnd dem Ambte incorporiret, gemelten Ambtſchreiber Herrn Claus Peters zum Ambtsverwalter zu Moorkirchen, mit dem einverleibten Gutte Sattrupholm vnd benenneten pertinentiis gemacht vnd gnädigſt beſtellett, Nachgehends das ganze Ambt Moorkirchen mit den von ſeel Johann von Ahlefeldten Fruw Wittwe Frawen Heillwigh gekaufften adelichen Güttern benandten Vogtteyen vnd alles was vnter Sattrupholmer Jurisdiction gehörett, mit Mühlen, Vnderthanen, Meyereyen, Wildtbahnen, Fiſchereien vnd dergleichen zum Ambtt gehörigen Rechtt vnd Gerechtigkeiten, in Penſion gethaen, auch gnädigſt verordnet, daß ein beſonderes Ambttgericht zu Moorkirchen angeſtellett vnd auffgerichtet werden ſolte, Ding vnd Recht zu hegen vnd zu handthaben, vnd deswegen Jhr Hochfürſtl. Durchlaucht dem Ambtsverwaltere eine gewiſſe in acht Puncten beſtehende Ordnungh, wornach er ſich zu richten vnd zu halten gnädigſt vorgeſchrieben, deren Copey bey der Ambtscammer zu Moorkirchen vorhanden, das Originall aber bey umbwechſelungh der Moorkirchſchen Beambten Verrückt vnd abhendigh geworden, maaßen dann auch Jhr: Hochfl. Durchlaucht allen und jeden Moorkirchſchen vnd Sattrupholmſchen Vnderthanen, von allen

sowohl den Könighl. alß dero eigenen Harden, darn sie vermischett wohnen, vnd dabevorn Dingpflichtigh gewesen, eingeruffen, von den Hardesdingen abziehen vnd ernstlich befehlen laßen, sich hinförder, an dem Ambtsverwalter zu Moorkirchen vnd dem Moorkirchschen Ambte gerichtt zu halten, ihre Klagen daselbsten anhengigh machen, vnd bescheidts gewertigh sein, vnd den Hardesdingen gantz enteußern, vnd keine Embtter, wie vor deme geschehen, in den Königl vnd Fürstl. Harden annehmen, wie dan auch Jh. Hochfürstl Durchlaucht vnser gnedigster Fürst vnd Herr ꝛc. (Da sich eine Criminalsache vnter der Dollrotter Vogttey, einer allten Frawen zu Schnarup Maria Ruschen genandt. die Zauberey beschuldiget worden, hervor gethaen,) Ao 1652 bei Zeitten des Herrn Ambtsverwalters Herrn Marquart Bornholtzen ꝛc. dero Andtwaldt vnd Gottorfischen Hoffgerichtsadvocaten Herrn Herrn Hardesvoight Blütting committiret, der auch hier zu Moorkirchen in Persohn gewesen, Krafft habenden Hochfürstl Commission daß Moorkirchsche Ambtgericht renoviret, weitter verordnett vnd festgestellett, vnd weilln man nicht eben eines Hardesvoigts in diesem Ambtgerichtt nötigh halte, an deßen stadt den elteſten Vogtt im Ambte, nemblich Hans Peterßen Vogtt zu Langstede, zum Dingvogtt oder Dinghörer bestellett, welcher auch nebenst den von dem Herrn Ambtsverwalter Herrn Marquardt Bornholtzen vorgestellete zwölff Gerichts-Beysitzern oder Bunden, alle ihren Gerichtseidt, den Herr Hardesvoigh Blüttingh selbsten formiret vnd auffgesetzett, in seiner Gegenwart mitt ausgestreckten Armen vnd auffgehobenen Fingern abgeleget vnd geleistett, welcher Dingvogtt vnd die 12 Bunden nunmehr alle abgangen vnd gestorben, vnd an deren Stelle andere erwehlett vnd bestellett, nemblich Claus Speck Vogtt zu Moorkirchen, Dingvogtt oder Dinghörer vnd dann zu Gerichtsbeisitzern oder Bunden, von der Moorkircher Vogttey

1) Henrich Peterßen
2) Matz Peterßen
3) Aßmus Ebßen oder Henningßen

} von Böehl

4) Peter Paulßen von Bolltofft
5) Jürgen Mültgaardt von Müllmark

Von der Carlswroer Vogttey

6) Johann Anderßen Vogtt zu Carlswro
7) Jep Böyßen von Eckbeck
8) Sönnicke Sönnickßen von der Engs

Von der Langsteder Vogtey

9) Hans Guttsche von Tudall
10) Hans Tombßen von Langstede.

Von der Dollrotter Vogttey

11) Aßmus Tombßen von Rauenkirch
12) Henrich Bunde von Günderoth

welche alle von Ihr: Hochfürstl. Durchl. Ambtsverwalter zu Moorkirchen ꝛc. Herrn Claus Hollandern bestellett vnd vor wohlgemelten Herrn Ambtsverwaltern ihren Gerichtseidt mitt auffgehobenen Händen vnd Fingern den 26. Maj Ao 1684 abgelegett vnd wirklich geleistett, welche Dingvogtt vnd Bunden auch ad dies vitae im officio bleiben, vnd wan einige abgehen vnd sterben, an deren Stelle andere vom Herrn Ambtsverwalter zu Moorkirchen erwehlett vnd beeidigett werden.

Diese geschworne Männer werden auch in allen Ambtsgeschäfften vnd Verrichtungen, wo der Herr Ambtsverwalter zu Moorkirchen sie nötigh hatt, gebrauchtt, alß in Besichtigungen, Wardierungen, Verträgen vnd dergleichen, worzu der Herr Ambtsverwalter sie fordert, committiret vnd bestellett, auß ihren Mittell ein, zwey, drey höchstens vier, oder so viell der Herr Ambtsverwalter vor nöthigh erachtet vnd die Sachen importiren, in Zeugen-Verhörungen aber nur zwey, alß testes, beim examine sitzendt, gebrauchtt vnd gefordertt werden. Follgett nun, mitt was Ceremonie vnd Manier dies Moorkirchsche Ambtgericht beseßen wirdt, An einer lenglichen zum Gericht verordneten Taffell sitzett der Herr Ambtsverwalter, alß Fürstlicher Präsident, oben an, für die Taffell allein, das Lowbuch vnd Stapellhollmsche Landtordnung vor sich auf der Taffell liegende habend, darnach an der seithe der Taffell, dem Herrn Ambtsverwalter zur linken Handt, sitzett der Dingvogtt oder Dinghörer, gegen dem Dingvogt über, an der andern seithe der Taffell, dem Herrn Ambtsverwalter zur rechten Handt, sitzet der Dingschreiber oder Protocollist mitt seinem Tintefaß vnd Feder vor sich stehen vnd Papier zum protocolliren vor sich auff der Taffell liegen, bei dem Dingvogtt zur Linken sitzett der elteste der Bunden, vnd dan vortan die andern Bunden rundtumb der Gerichtstaffel, vnd beschleußt die Taffel der jüngste Bunde, dem Protocollist zur rechten Handt, doch daß er dem Dingschreiber oder Protocollisten vollen raumb

zu schreiben vnd zu protocolliren lasse, alßo daß das Gericht mit dem Herrn Ambtsverwaltere vnd Schreiber in 15 manbahre Heubter bestehe,

Wann dan ein jeder seinen Sitz also eingenommen vnd seine Stelle bekleidet, stehett der Herr Ambtsverwalter auff an der Stelle da er sitzet, vnd dan die andere alle, die an der Gerichts-Taffel sitzen, stehen auch auf, vnd proponiret das Gerichtt, der Herr Ambtsverwalter offentlich vnd lautt, daß Kleger vnd Beklagter, vnd die andern vmbstehende es wohl hören, vernehmen vnd merken können, mitt diesen deutlichen Wortten also:

Im Nahmen der Heiligen, Hochgelobten unzertrennlichen Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes vnd Gottes des heiligen Geistes, des einigen ewigen wahren Gottes,

Vnd anstadt vnd von wegen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten, Hochgebornen, Hertzogen, Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian Albrecht, postulirten Coadjutors des hohen Stiffts Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswigh, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburgh vnd Dellmenhorst ꝛc. vnsers gnedigsten Hertzogen, Landesfürsten vnd Herrn, soll heute vnd gleich jetzt öffendtlich Ambtgericht gehalten, Ding vnd Recht gehegett, gepflegett vnd gehandthabett, vnd in Criminalsachen N. N. Kläger eines endtgegen vnd wieder N. N: Beklagten andern theills, in puncto beschuldigten N. nach angehörter Klage vnd Andwordt den Low-Rechten gemeß vnd ähnlich von diesem Gericht erkandt vnd gevrtheilt werden,

Wollen demnach die Parthen, alß Kleger vnd Beklagter nebenst ihre Beystande hervortretten, sich hinter dem Protocolliſten oder Dingschreiber vor die Gerichts Taffel eine Parthey gegen die andere überstellen, ihre Klagen vnd Antworten gebührlich, bescheidentlich vnd deutlich vortragen vnd protocolliren lassen, vnd kein Theill dem andern in die Rede fallen vnd irrigh machen ꝛc.

Wan dieses nun also proponiret, setzet sich der Herr Ambtsverwalter vnd alle die andern Gerichtsmänner auff ihren Sitz wieder nieder, vnd tretten die Klägere vorerwehntermaaßen hervor, vnd bringen ihre Klage an, so vom Protocolliſten fleißigh annotiret vnd auffgeschrieben werden muß, Wan denn Kläger seine Klage angetragen vnd ausgeredt, andtwortet Beklagter, dessen Anbringen ebenfals

protocollirt wirdt, Wan solches geschehen, Klage vnd Antwort zu Papier gebracht, wird den Parthen vnd andern Umbstehenden abzutreten angekündiget, Wan sie dan alle ab vnd aus sein, vnd die Thür der Gerichtsstuben zugemacht, daß sie in votiren nichtt irrigh gemacht vnd verhindert werden können, fangen diese Gerichtssitzere an zu deliberiren, vnd gibtt der Dinghörer oder Dingvogtt zuerst, dan die 12 Bunden ein jeder sein votum dem Herrn Ambtsverwalter zu verstehen, doch muß vorhero vnd ehe sie votiren, der Rotulus des Zeugenverhörs im Gerichte eröffnet, die Articuli probatoriales oder reprobatoriales vnd interrogatorialia, wofern einige verhanden, im Gerichte verlesen vnd der Gezeugen Außsage den Gerichtssitzern von dem Herrn Ambtsverwaltern vnd Dingschreiber vorgelesen vnd kundt gemacht werden, können sie sich dan finden vnd werden im votiren baldt einigh, hatt es seine maaße, wo aber nicht, vnd sie irrigh sein vnd keinen Schluß finden können, muß der Herr Ambtsverwalter sie informiren, das Loh-Buch auffschlagen vnd in den Capitteln, die zur sachen dienlich, weisen, damitt sie nichtt anlauffen vnd ihr Urthell reformiret werde, zumahlln alle Urthell die gesprochen vnd gefellet werden, ins Loh-Buch fließen vnd sich gründen müssen, Wan nun dieses geschehen, vnd ihre Vota, vermöge Loh-Rechtens überein: vnd gleichstimmigh, wirdt von dem Dingschreiber das Vrtheill abgefasset vnd zu Papier gebracht, Wan dan das Vrthell geschrieben vnd fertigh, vnd entweder von dem Herrn Ambtsverwalter selbsten im nahmen der sämbtlichen Gerichtssitzenden vnterschrieben vnd bekrefftiget, oder auch von dem Dingvogtt, Dingschreiber vnd 12 Bunden, wie bei jüngster Criminalsachen Ao 1684 geschehen, vnterschrieben, wirdt die Thüre der Audientz Stuben wieder auffgethan, die Parthen eingefordertt vnd das Vrthell offendtlich vnd lautt vom Dingschreiber gelesen, vnd alsdan das Vrthell nebenst die andern Acten nach der Hochfürstl. Kanzelei nachr Gottorff gesandt, vnd Jh. Hochfürstl. Confirmation darüber einholet. Ist dan Beklagter, es sei Zauberer, Zauberin, Todtschläger oder Dieb, schon in Hafft, bleibet er so lange in Verwahrungh bis das Vrthell confirmiret oder von Jh. Hochfürstl Durchlaucht begnadett, wieder zurück kombt, alßdann ein gewisser Tagh determiniret vnd das Vrthell exequiret wirdt.

Es ist aber zu observiren, wann in Criminalsachen Zeugen sein, müßen die Zeugen etzliche Wochen vorher, ehe das

Gericht angehett abgehöret vnd eidlich examiniret werden, dero behueff articulus probatoriales oder reprobatoriales dem Herrn Ambtsverwaltern vberreichet sein, die Zeugen auch ehe sie schweren vnd ihren Eidt thuen für Meineidt gewarnet werden, wie denn auch allen, die Eidt ablegen vnd schweren, verwarnt sein müssen, damitt sie wissen vnd verstehen, was ein Eidt sey, vnd was auffheben Handt vnd Fingere bedeute, welches in nachgesetzter Formb gebrauchlich gewesen.

(Hier folgt die Verwarnung wider den Meineid. Da diese mit dem in Fuchs processus holsaticus befindlichen Abdruck gleichlautend ist, so ist sie hier weggelassen).

Wan dan die Zeugen oder diejenigen so Eydt ablegen sollen, also vorhero verwarnet seyn, thun sie ihren Eydt in Gegenwart des Klägern vnd Beklagten, die vorhero citirt werden müßen vnd den Eydt anhören, wan dan der Eydt geendett, nehmen die streitende Partheyen ihren Abscheidt, vnd gehet alßdan das examen an in Beysein zweyer der beeydigten Männer, die vom Herrn Ambtsverwalter darzu gefordert sein, die mit anhören, was Zeugen auff jeden Artikul andtworten vnd bekennen.

Was aber Ehesachen sein, vnd vorm Consistoriallgericht gehören, selbige werden in der Hochfürstl Kantzley zu Gottorff anhengig gemacht, maßen bey Zeiten Ihr. Excellenz des Herrn Präsidenten vnd Ambtmanns Herrn Johann Adolph Kielmann von Kielmannseck eine Ehesache zweyer, vnter der Dollrotter Vogtey gehörige Persohnen, nemblich Aßmus Magen Sohn vnd Asmuß Steffensens Tochter im Dollrotterholz, die einander die Ehe versprochen, zu Gottorf in der Kantzley geschlichtet, vnd die Persohnen von einander erkandt worden.

Im Vbrigen werden alle Klagen, Verträge, Kauff oder Theillungen vnd Concursen, Proclamen, Citationen, Geboth vnd Verbodt Funfzehntagesbrieffe, vnd was sonsten im Ambte vorlauffen magh vor dem Herrn Ambtsverwalter zu Moorkirchen gebracht, von ihme maaße gegeben durch Bescheide, güthliche Verträge oder rechtlichen Spruch verrichtet vnd abgehandelt, vnd hatt es sonderlich in Schuldsachen mitt den gebodts- oder 15tagesbrieffen eine gar feine Manier, so bey dem vorigen Ambtsverwaltern Herr Claus Peters vnd Herr Marquardt Bornholtz sehr gängigh auch bey Zeiten des Herrn Ambtmanns Herrn Johann Adolph Kielmann von Kiellmanseck in vollem Schwange, vnd zum

Theill bey dem Herrn Ambtsverwalter Johannes Wahlerdten in Vbungh vnd Gebrauch gewesen, daß wan einer in Schuldsachen vber den andern geklaget vnd Rechtshülffe gesuchet vnd gebeten dem Creditori ein Funffzehntagesbrieff auff einen halben Bogen Papier geschrieben, gegeben worden, der also formiret vnd gelauttet,

> Wegen Jh. Hochfürstl Durchlaucht meines gnädigsten Fürsten vnd Herrn wirdt N. N gebotten vnd Krafft dieses gar ernstlich aufferlegtt Klägern N. N innerhalb 15 Tagen nach Vorlesungh zu bezahlen vnd Klagloß zu stellen, oder in gesetzter Frist sich gebührlich daraus zu verandtwordten, bey Vermeidungh der gehörigen execution der Auspfändungh. Wornach sich Beklagter zu achten. Signatum Moorkirchen den ꝛc.

Welchen Gebotsbrieff der Ambtsverwalter vnterschrieben, der Creditor den Brieff zu sich genommen, 4 ß Schreibgebühr dafür gegeben, vnd dem Debitori durch einen gewissen Mann, den der Creditor selbst darzu erbitten müssen, vorlesen lassen, welcher auch seinen Nahmen darunter gesetzet, welchen tagh es vorgelesen worden, vnd der Creditor alß dann den Brieff wieder zu sich genommen vnd verwahret, Wan dan die 15 Tage umb nach der Vorlesungh, vnd der Debitor sich nicht eingefunden, weniger sich zu Recht verandtwortet, vnd der Creditor weitter umb Rechtshülffe anhalt vnd ansuchet, schreibet der Herr Ambtsverwalter ferner auff selbigen 15 Tagesbrieff diesen gebodt:

> Es wird dem Beklagten nochmals gebotten vnd aufferlegtt dem Klägern innerhalb drey Tagen nach Vorlesungh zu bezahlen vnd Klagloß zu stellen bey Vermeidung der Auspfändung Signatum Moorkirchen den ꝛc.
>
> N. N.

Bleibt dan der Debitor Hallsstarrigh vnd achtet solches nicht, leßet auch die 3 Tage hinstreichen für welche 3tagesgebodt der Creditor auch 4 ß Schreibgebühr geben muß, vnd auch dem Debitori durch einen gewissen Mann vorlesen laßen vnd unterschreiben (vnd da das signirte Papier auffkommen vnd diese gebodtsbrieffe auf signirt Papier geschrieben werden müssen, so bezahlet der Creditor den halben Bogen signirt Papier a part,) auch der Debitor keine rechtliche Verandtwortungh thuedt vnd der Creditor weiterumbd endliche Rechtshülffe vnd die Außpfandungh flehett vnd bit-

tet, so wirdt ihm die Auspfändungh gestattet, vnd dan weiter auff selbigen halben Bogen geschrieben, also

Weiln Beklagter den vorhero ergangenen gebotten nichtt pariret, seinem Creditori nichtt befriedigett vnd Klagloß gestellett, So wirdt dem Vogte zu N. N hiermitt befehligett, nach Vorzeigh dieses, mitt Zuziehungh des geschwornen Mannes N N in des Debitores N N Hauß zu gehen von seinen freyesten Güttern auszupfanden vnd so viell zu wardieren, daß der Kläger an Capitall mitt den angewandten Vnkosten bezahlett werden könne. Signatum Moorkirchen den ꝛc.

vnd hat damitt der Kläger sein ausgewonnen Recht erhalten. Der Vogtt vnd Wardiersmann aber müßen diese Execution nicht thun, ehe sie sich beym Herrn Ambtsverwalter zu Moorkirchen erkundigett vnd von ihme erfahren, wie vnd welchergestaldt sie die Auspfändungh anstellen vnd was sie nehmen vnd wardieren sollen, des Debitores Pflueg aber zu lähmen, sonderlich wan er nur 4 Pferde hatt, ist nichtt zuläßigh, sonsten übrige Pferde, Vieh, Mobilien, Zinnen, Kupffer, Messig, übrige Betten, Leinen, Kisten vnd dergleichen gehörett alles vnter die Pfändungh,

Ists sache, daß der Debitor in schweren Schulden vertieffet vnd besorglich, daß Jh. Hochfürstl Durchlaucht Ambts-Interesse hierunter gefährett, kan der Creditor die würkliche Execution nicht erhalten, biß der Debitor sich entweder verbeßert oder Concursus Creditorum durch offendtliches Proclama suchett vnd bittet, alßdan ist dem Creditori das ausgewonnene Rechtszettull, so gudt alß hette er eine klahre Obligation in Handen vnd kan mitt seinen 15 Tagesbrieff das jus privilegium prioritatis gleich den Obligationen nach Alter vnd dato vor andern gemeine Buchschulden mitt genießen,

Wie dan nach Abgange des Herrn Ambtsverwaltern Herrn Marquard Bornholtzes, bey Zeitten Jhr. Excell. des Herrn Präsidenten Herrn Johann Adolph Kiellmann von Kiellmannseck, ich selbsten practiciret, vnd diese Formb gebraucht

Wegen Jhr Hochfürstl Durchlaucht meines gnädigsten Fürsten vnd Herrn, vnd im Nahmen Jhr. Excell. des Herrn Präsidenten Herrn Johann Adolph Kiellmann von Kiellmannseck, meines hochgebietenden Herrn Ambttmanns, wirdt N N geboten vnd ernstlich aufferlegett dem ꝛc.

Auch in gleicher Formb in Ihr Excell. Nahmen vnter meiner Handt offendtliche Proclamen vnd andere Ambtssachen von der Cantzell ablesen laßen, Citationes Gebodt vnd Verbodt ausgeben, Zeugen auff Befehll in Eydt genommen vnd examiniret, Concurs angestellet, Priorität Vrthell mitt zweyen der geschwornen Männern erkandt, vnd sonsten alles waß in Ambtsgeschefften nötigh gewesen vnd sein müßen, verrichtet, deren Keines, in den 14 Jahren, vnter Ihr. Excell. des Herrn Präsidenten vnd Ambtmanns Herrn HE. Johann Adolph Kiellmann von Kiellmannseck Commando ich gestanden, mir niemahls reformiret oder disputiret worden, besondern bey Krafft vnd in stande geblieben, was in dero Nahmen ich gethaen vnd verrichtet,

Was aber Brüchfällige Sachen gewesen haben Ihr. Excell. der Herr Präsident vnd Ambttmann entweder dem Secretarium, oder auch den Herrn Kriegs Commissarium Herrn Johann Krusen, alle Jahr auff eine Zeitt nach Moorkirchen gesandt vnd in Gegenwardt der Brüchfälligen, diejenigen citiret worden, die Brüche dingen und setzen laßen,

Dies vorgeschriebene, so ich von Ao 1641 an, biß her, bey meiner Bedienungh theils von Alten im Ambte Moorkirchen wohnenden Vnderthanen, theils vom Seel. Herrn Ambtsverwaltern Herrn Claus Peters gehöret, gemerkett vnd erfahren, meistentheils aber selbsten bey meiner Bedienungh practiciret vnd geübett, habe Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht Ambtsverwaltern zu Moorkirchen ꝛc. Herrn Nicol. Christoph Hollandern, dienstlichst vnd gehorsambst eröffnen wollen, welches also verfertigett den 10ten Martij Ao 1692

von mir

Jochim Witt

Der beeydigten Männer Gebühr

Wan sie in Criminallsachen Gericht sitzen vnd Vrthell sprechen,

Dem Dingvogtt oder Dinghörer des Tages				1 ßß
Den 12 Bunden oder Gerichtssitzern einem jeden täglich	—	—	—	½ ßß
Bey Wardierungen, Zeugen examen vnd andern Sachen, worzu sie gefordert werden, einem jeden des Tages	—	—		12 ß

Wan sie aber weitt reißen müßen wirdt ihnen die Reisekosten auch a part bezahlett.

9) Bemerkungen über die statistischen Darstellungen des dänischen Staats.

Was die Hauptaufgabe der statistischen Darstellungen und der politischen Geographie seyn soll, darüber kann kein Zweifel obwalten. Es soll vor allen Dingen eine richtige Vorstellung von dem staatsrechtlichen Verhältniß der einzelnen Theile eines Staates zu einander und zum Ganzen gegeben werden. Die politische Landeseintheilung ist der äussere Ausdruck und die sichtbare Darstellung gewisser staatsrechtlicher Verhältnisse und soll sie richtig seyn, muß sie auch den eben erwähnten Verhältnissen, wie sie wirklich bestehen, völlig entsprechen.

Betrachtet man nun, mit diesen Grundsätzen vor Augen, die Art und Weise, wie die dänischen Staaten und die einzelnen Theile derselben in den gewöhnlichen Lehr- und Handbüchern der Geographie behandelt werden, so kann man sich über die fast grenzenlose Verkehrtheit, die in allen diesen Darstellungen herrschend zu seyn pflegt, nicht genug wundern.

Bisweilen wird in die politische Eintheilung des Staates die natürliche Eintheilung des Landes mit hineingezogen; bei dem Königreiche Dänemark werden die Inseln und die Halbinsel Jütland als Haupttheile angegeben, und als Unterabtheilungen der Halbinsel kommen dann Jütland und Schleswig vor. Es wird aber jeder zugeben müssen, daß die Eintheilung des Gebietes in Inseln und eine Halbinsel in der Naturbeschreibung des Landes Platz finden müßte, mit der politischen Organisation des Staats aber gar nichts zu thun habe. Sehen wir ferner hin auf die gewöhnlichen politischen Eintheilungen, so wird bald Schleswig als ein Theil des eigentlichen Dännemarks aufgeführt. Nach einer andern Seite wird gefehlt, wenn Island, die Färöische Inselgruppe u. s. w. als selbstständige Theile der Monarchie neben den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg genannt werden. Nicht geringer sind die Fehler, welche bei Aufzählung der einzelnen Unterabtheilungen begangen werden.

In Gemäßheit der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse besteht die dänische Monarchie 1) aus dem Königreiche Dännemark und hier ist das Hauptland, das eigentliche Königreich, von den Nebenländern, Island ꝛc. zu unterscheiden. Dann folgt 2) das Herzogthum Schleswig, 3) das Herzogthum Holstein und 4) das Herzogthum Lauenburg.

Von der Districtseintheilung der Herzogthümer ist unnöthig weiter zu reden. In den Grundzügen wird sie allen Lesern des Magazins hinreichend bekannt seyn.

Bei der Districtseintheilung Dännemarks wären vielleicht kurz die ehemaligen Provinzen, in der offiziellen Sprache Lande genannt, zu erwähnen. Die Provinzen hatten in älteren Zeiten gemeinschaftliche Landtage, und behielten bis zum Jahre 1805 ihre gemeinschaftlichen Gerichte zweiter Instanz (Landgerichte). Diese Eintheilung des Reichs hat jetzt freilich im Allgemeinen keine Bedeutung mehr. Doch leidet dies bei Fühnen eine Ausnahme, in so fern dieser Provinz jetzt ein eigner Gouverneur vorgesetzt ist.

Vor allen Dingen aber ist die weltliche und geistliche Districtseintheilung von einander zu sondern. In weltlicher Beziehung wird Dännemark in Aemter eingetheilt, und zwar sind in den Aemtern nicht blos die Harden, sondern auch die Städte, und wenigstens in gewisser Beziehung ebenfalls die Grafschaften und Baronien enthalten. Die übrigen adlichen Güter sind Theile der Harden. Blos die Hauptstadt Copenhagen gehört zu keinem Amte, sondern ist so zu sagen eine unmittelbare Reichsstadt.

Mit Rücksicht auf geistliche Sachen wird Dännemark in Stifte (Bisthümer) eingetheilt, die sich zum Theil ins Herzogthum Schleswig hineinerstrecken, da das zum Amte Hadersleben gehörige Törninglehn zum Stifte Ripen gehört, die Inseln Alsen und Arroe aber ein eignes Bisthum bilden. Die Benennung Stiftsamt ist, so viel ich weiß, blos eine mißbräuchliche und beruht auf keiner offiziellen Auctorität. Auf allen Fall ist die Benennung, als eine unrichtige verwerflich. Für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten ist dem Bischof jedes Stifts ein weltlicher Beamter beigeordnet. Dies ist der Amtmann des Amts, in welchem der bischoflichen Sitz belegen ist. Dieser, Stiftsamtmann genannt, hat als solcher jetzt blos mit geistlichen Angelegenheiten zu thun. Die ehemalige Oberaufsicht, welche der Stiftsamtmann über die Amtmänner und die Städte führte, hat längst aufgehört. In allen weltlichen Angelegenheiten seines Amts heißt der Stiftsamtmann blos Amtmann und hat keine andern Geschäfte, als die jedem andern Amtmann obliegen. Die Benennung Stiftsamtsmann wird zwar ganz allgemein gebraucht; aber die Benennungen Stiftsamt (für dieses von dem Stiftsamtmann verwaltete Amt) und Stiftsamthaus sind offenbar unrichtige Bezeichnungen,

wenn sie sich irgendwo eingeschlichen haben sollten. Die Eintheilung des Reichs in Stifte ist jetzt durchaus eine rein geistliche. Wenn in einigen Geographien die Stifte nicht blos als geistliche sondern auch als weltliche Provinzen bezeichnet werden, so liegt darin eine wunderliche Vermischung des Antiquirten mit dem jetzt Bestehenden. So lange die Stiftsamtmänner eine Oberaufsicht über die Städte und Aemter führten, konnte man allerdings die Stiftseintheilung auch als eine weltliche ansehen. Dieses Verhältniß hat aber längst aufgehört. Uebrigens fielen die Grenzen der Stifte als weltlicher Districte nicht immer mit den Grenzen der Bisthümer zusammen. Auf den gewöhnlichen Charten von Dännemark sollte man jetzt billig die Eintheilung nach Stiftern ganz weglassen, da man auf solchen Charten keine andere als bürgerliche Landeseintheilungen zu finden erwartet.

Die Bisthümer wurden früher und werden wohl auch jetzt noch in Harden eingetheilt. Diese kirchlichen Harden haben oft andere Grenzen und auch wohl andere Namen, als die weltlichen Harden. Daß leicht Verwirrung daraus entsteht, wenn man nicht auf den Unterschied zwischen der kirchlichen und weltlichen Hardeseintheilung achtet, ist schon bei einer frühern Gelegenheit bemerkt worden (Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 652).

---

10) Versuch einer hydrographischen Beschreibung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Berücksichtigung ihres Erwerbsstandes *).

Ueber die Gewässer dieser Herzogthümer haben wir viele geschätzte aber zerstreute Nachrichten. In ihrem hydrographischen Zusammenhang geordnet gewährten sie dem Einsender ein neues Interesse; vielleicht auch dem Leser.

Beide Herzogthümer bilden eine Insel die von der Elbe, Nordsee, Eider, dem Schleswigholsteinischen Canal, der Ostsee, Trave und Stekenitz umgeben ist. Ein Höhenzug von geringer Erhebung tritt südlich von Mölln in das Herzogthum Lauenburg ein, dehnt sich gegen Trittau hin, welches er westlich läßt, zieht dann zwischen Stegen und Sülfeld nach der Segeberger Heide deren östliche Seite er streift,

---

*) Dieser dem Herausgeber von dem Herrn Verfasser deutsch mitgetheilte Aufsatz, ist mittlerweile dänisch erschienen im dänischen Wochenblatt. I. Bd. S. 543.

über Bornhöft und geht endlich zwischen der Kieler Bucht und dem Flemhuder-See nach dem Herzogthum Schleswig über. Er theilt die Insel in zwei Abdachungen, von denen die östliche ihre Gewässer in die Ostsee, die westliche in die Nordsee schüttet. Verschiedene Sümpfe, die in dem scheidenden Höhenzuge liegen, theilen ihren Wasservorrath der einen und andern Abdachung mit.

Die westliche Abdachung, bei weitem die größte, führt ihre Gewässer durch die Elbe und Eider der Nordsee zu. Sie hat eine geringe Neigung und nur wenige Landseen, von denen der Westensee der größte ist. Reich an Torfmooren, ist sie übrigens nur sparsam mit Naturerzeugnissen bedacht. Viehzucht und Ackerbau sind ihre vornehmsten Erwerbsquellen. Um Hamburg, um die Stör und ihren Nordwesten hat sie Marschen, die Deiche gegen die Fluthen schützen. Ihre Haupthäfen sind: vornehmlich Hamburg, das sowohl durch eigne Consumtion als durch seinen Handel und Schifffahrt der Hauptabnehmer der Holsteinischen Producte aller Art ist; demnächst Altona. Weit weniger bedeutend sind Glückstadt und Tönningen. Um mit dem Inneren des Landes eine wohlfeilere Communication zu erhalten, hat Hamburg die Bille und Alster, die in ihrem Gebiet in die Elbe fallen, für Boote schiffbar gemacht, und sich seit Jahrhunderten der Schifffahrt auf letzteren versichert. Wegen der überwiegenden Consumtion beider Haupthäfen geht, außer den Producten des Ackerbaues und der Viehzucht eine Menge Torf aus den Gegenden der kleinen schiffbaren Flüsse über die Elbe nach Altona, besonders Hamburg. Dies und die Nothwendigkeit, die Gegend durch Deiche gegen die Fluthen zu schützen, haben wahrscheinlich auf die Schiffbarmachung der gedachten kleinen Flüsse geleitet. Auch zu Versendungen seewärts dient die Elbe den Bewohnern der Gegenden unterhalb beider Haupthäfen. Aber der Elbconvention ungeachtet haben die Bewohner der Herzogthümer noch keine unmittelbare Handelsverbindungen mit der Oberelbe angeknüpft, noch geht der Verkehr zwischen der Ostsee und Oberelbe nebst Lüneburg über Hamburg und Altona, die ihn an sich halten werden, bis eine wohlgeordnete Handelsstraße zwischen der Elbe oberhalb Hamburg und der Ostsee diesen Verkehr auch den Holsteinern möglich macht.

Die östliche Abdachung ist reicher an Naturerzeugnissen und wellenförmiger als die westliche; sie hat fast durchgängig einen fruchtbaren Boden, aber keine Marschen. Ihren Ein-

wohnern dient meistens die Ostsee als große Handelsstraße, über welche sie ihren Ueberfluß an Producten ausführen. Kiel und Lübeck sind die Haupthäfen für diesen Betrieb, demnächst Heiligenhafen und Neustadt. Die Gewässer dieser Abdachung ergießen sich in die Ostsee durch die Swentine in die Kieler-Bucht, und durch die Trave unterhalb Lübeck bei Travemünde. Keine für Boote schiffbare Straße begünstigt in dieser Abdachung den Verkehr zwischen dem Innern des Landes und den Häfen, wenn wir Lübeck ausnehmen, welches vermittelst der Beste von Newitz, der Trave von Oldesloe, der Wackenitz von Ratzeburg schiffbare Straße hat und endlich vermittelst der Steckenitz schon vor vier hundert Jahren sich eine Schifffahrt bis zur Elbe gebildet hat.

Hamburg und Lübeck haben es sich ihrer vorzüglichen Lage ungeachtet, angelegen seyn lassen die ihr Gebiet berührende Flüsse zu einer Communication mit dem Innern nicht allein zu benutzen, sondern sie auch zum Theil schiffbar zu machen und sich deren Schifffahrt und Besitz anzueignen. Dagegen hat die Stadt Kiel noch keine solche Communication, ungeachtet die Swentine die schönste Gelegenheit dazu darbietet.

Zwar haben Einige den Nutzen der Canäle für Holstein bestritten, sie für überflüssig erklärt, und obgleich es wahr ist, wie sich einer unter ihnen ausdrückt, daß ein Canal oder Handelsweg weder Waare noch Verkehr hervorbringt; so ist es deswegen nicht weniger ausgemacht, daß wohl angelegte Wasserstraßen und Chausseen ungleich wohlfeilere Transportmittel als die jetzt bestehenden Wege in Lauenburg und Holstein sind und eben dadurch Handelsabschlüsse und Erwerbszweige mit dauerndem Vortheil möglich machen, an die jetzt ohne Verlust nicht zu denken ist. Sie sind Erleichterungen für den Tausch, wie Münze, die ebenfalls weder Waare noch Verkehr schafft und dennoch Verkehr und Hervorbringung unendlich befördert hat. — Production ist die Grundquelle des Wohlstandes eines Landes; der hinlängliche Unternehmergewinn die Triebfeder dazu. Wenn nun die Erfahrungen anderer Länder bewähren, daß aus der Wohlfeilheit des Transports auf Canälen ein Sporn zu Unternehmungen hervorgeht, so möchten die holsteinischen Gewässer, zu schiffbaren Straßen verbessert und verbunden, noch manches Schärflein zur Belebung der Industrie beitragen, zumal da die Producte beider Herzogthümer zu den geringpreisigen im Vergleich ihres Raums und Gewichts

gehören, zu deren Transport Wasserstraßen sich vornehmlich eignen.

Weil beide Herzogthümer von schiffbaren Canälen und Gewässern umgeben sind und den angränzenden Bewohnern für die Ausfuhr ihres Ueberflusses nichts zu wünschen übrig zu lassen scheinen; so dürfen wir daraus noch nicht schließen, daß Canäle durch dieselben überflüssig sind. Die Bewohner der inneren Gegenden finden in den Beschwerlichkeiten der oft unfahrbaren Wege unüberwindliche Hindernisse, ihren Ueberfluß zur passendsten Zeit mit genügendem Vortheil nach den Häfen zu verführen. Die Wahl des günstigen Zeitpunktes und des vortheilhaftesten Marktes ist für Alle durch den Mangel solcher Wasserstraßen beschränkt, und dies hemmt den Wahlstand in seinen Fortschritten. Wegen des kostspieligen Landtransports ist z. B. der Hamburger Markt dem Wagrier für seinen Holzertrag ganz, für seinen Kornüberfluß nicht selten versperrt. — Und wären Canäle für den Ausfuhrhandel von Holstein überflüssig, sind sie es deswegen für den inneren Handel? Als der Herzog von Bridgewater seinen Canal grub, hielt man auch in England Canäle für überflüssig und spottete seiner, weil er einen Canal in einer Richtung anlegte in der schon ein schiffbarer Fluß lief. Wie sehr aber hat der Erfolg die Spötter beschämt! durch die Canäle hat England seine Production in Ackerbau, in Manufactur- und an Naturerzeugnissen ungemein gehoben und sogar eben durch das Graben der Canäle viele ergiebige Eisen- Kupfer- und andere Naturschätze entdeckt. Ausfuhr und Wohlstand nahmen zu, denn die Hervorbringung im Innern ist das Grundgestell zum Ausfuhrhandel. Läßt Holsteins und Lauenburgs Erwerbsstand nichts zu wünschen übrig? Sind für den inneren Verkehr wohlfeilere Transportmittel wirklich überflüssig? In der Ueberzeugung daß Andere ihre Nothwendigkeit erkennen, sind in dieser Uebersicht alle Fingerzeige zur Schiffbarmachung und Verbindung der Gewässer aufgenommen, die haben gesammelt werden können. —

Das Gebiet der Swentine.

An diesem wasserreichen für einen holsteinischen Fluß ausgedehnten Gebiete liegen die Städte Eutin, Plön, Kiel, der Flecken Preetz nebst 32 adelichen Gütern und Meierhöfen sammt 69 Dörfern. Es ist reich an Waldungen und enthält viele fischreiche Seen, von denen der Plöner See der

größte des Gebiets und des Herzogthums ist. Er wird in den großen nnd kleinen See durch die Stadt getheilt; der große liegt südlich und 4 Fuß höher als der kleine in den er sich durch vier Stauungen ergießt. Der Ausfluß des kleinen Sees bei dem Gute Wittmoldt ist die eigentliche Swentine, welche den Kronsee bildet, Preetz vorbei fließt und bei Neumühlen in die gegen 500 Klafter breite Kieler-Bucht fällt. Von dem großen Plöner See bis Preetz beträgt ihr Fall ungefähr 6 Fuß, von Preetz ins Meer 18 bis 21 F.; ihre Länge ist 3½ Meile, mit dem Plöner See 4½ Meile. Der Plöner See hat 4 Meilen in Umfang und bildet das Hauptbassin des Flusses, in das sich die Ausflüsse von verschiedenen Seen ergießen, die in seinem Westen, Süden und Osten liegen. So fließt z. B. das Wasser von dem Eutiner See durch den Keller- den Dieker- und den Beeler-See bei Fegetasch in den Plöner See mit einem mäßigen Fall. In die südliche Bucht des Plöner Sees, die den Namen Nehmter See führt, fällt die Tensfelder Aue, welche unter andern Zuflüssen die Ausflüsse des Muggesfelder und des Nemser Sees aufnimmt. Diese beiden Seen haben zusammen einen Flächenraum von 24,000 [ ]Ruthen, liegen um einige Fuß höher als die Trave bei Segeberg von der sie nicht weit entfernt sind. Sie sind zu bemerken, weil durch sie eine Verbindung der Trave und Swentine, so wie die Schiffbarmachung der besagten Flüsse ausführbar befunden ist.

Würde nun zur Schiffbarmachung der eigentlichen Swentine allein geschritten, so gewönne Kiel schon eine schiffbare Communication mit 15 adelichen Gütern und Meierhöfen, 24 Dörfern, drei kleinen Höfen, mit Preetz und endlich Plön, das mitten im Wasser liegt und von allem Verkehr verlassen, wieder zu einigem Leben gelangen könnte.

Das Gebiet der Trave

enthält die Städte Segeberg, Oldesloe, Mölln, Ratzeburg, die Flecken Ahrensboek und Schwartau, von denen, mit Ausnahme von Segeberg und Ahrensboek schiffbare Straßen nach Lübeck führen. Ausser den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht hat es Torf, Waldungen, Salz und Kalk so wie Obstbau im Süden.

Die Trave entspringt im Kirchspiele Sarau, tritt bei Wensin in den Wardersee, fließt aus diesem in südlicher Richtung nach Segeberg, nimmt oberhalb dieser Stadt die Brandmühlen-Aue auf, deren Gewässer zu dem Verbindungs-

canal mit der Swentine benutzt werden kann. Von Segeberg geht sie nach Oldesloe; ihr Fall zwischen beiden Städten ist von einigen und vierzig Fuß. Bei Oldesloe nimmt sie die Beste auf, wird schiffbar, und fließt von dieser Stadt in östlicher Richtung nach Lübeck, mit einem Fall von ungefähr 8 Fuß. Eine halbe Meile vor Lübeck nimmt sie zwischen Genien und Meusling die Steckenitz, in Lübeck selbst die Wakenitz und etwa eine Meile unterhalb der Stadt die Schwartau auf. Sie schlängelt sich vier Meilen zwischen Lübeck und Travemünde, wo sie die Ostsee erreicht. Sie verstärkt sich in ihrem Lauf mit vielen Bächen von denen wir nur die obengenannten erwähnen, nämlich die Beste, man unterscheidet ihre beiden Hauptquellen die Norder- und Süder-Beste. Erstere entsteht in dem Kirchspiel Kaltenkirchen, fließt bei Borstel und Sülfeld vorbei, bildet den Hohendammer See und ist von Neritz an für Kähne schiffbar. Bei Blumendorf nimmt sie die Süderbeste auf, die von Sies herkömmt und Tremsbüttel vorbei fließt, und vereinigt unter dem Name Beste bei Oldesloe in die Trave fließt. Die Norderbeste hat zwischen Sülfeld und Oldesloe ein Gefälle von etwas über 40 Fuß. Ihre Verbindung mit der Alster ist ausführbar befunden. Die Wakenitz kömmt aus dem Ratzeburger See, ist für Boote schiffbar und fällt bei Lübeck in die Trave. Die Schwartau entspringt aus dem Curauer- und dem Pannstorfer-Moore, beide Bäche vereinigen sich bei Hubberstorf, der Fluß erhält bei Schwartau den Namen des Orts und fällt bei Kaltenhof in die Trave.

Die Stekenitz.

Die Stadt Lübeck verband am Ende des 14. Jahrhunderts die Stekenitz mit der Delvenau, die sich bei Lauenburg in die Elbe ergießt, durch Stauungen zu einer fahrbaren Straße zwischen Lübeck und der Elbe, die unter dem Namen Stekenitz bekannt ist. Wegen dieser Straße, die im Lauenburger Gebiet liegt, bis sie in der Gegend des Dorfes Cronsfohr, neben dem Crumesser Baum das Lübecker Stadtgebiet erreicht und darin fortläuft, bestehen verschiedene Tractate, zwischen Lauenburg und Lübeck, über ihre Unterhaltung und Schifffahrt. Sie hat eine Ausdehnung von 10 Meilen, 15 Schleusen, von denen die meisten nur Stauschleusen sind. Die Stadt Lübeck hat die fünf zwischen ihr und dem Möllner See belegenen Schleusen auf alleinige Kosten zu unterhalten und einige bereits zu Kastenschleusen

umgebaut. Die Vertheilungslinie ist 800 Fuß lang, liegt zwischen den beiden Kastenschleusen bei Hahnenburg, von denen die obere zehn Steckenitzschiffe, die untere sieben dergleichen faßt; ihr Wasserspiegel ist 16 Fuß höher als der Möllner See, 44 Fuß höher als die Elbe, und 57 höher als die Trave. Damit die Fahrzeuge in ihrer Auffahrt durch eine Stauschleuse gehen können, muß das Wasser aus der oberen Terrasse abgelassen werden bis es mit dem in der nächstunterliegenden gleich hoch steht, wodurch jene so wasserarm wird, daß die Fahrzeuge oft 72 Stunden liegen müssen, ehe sich in derselben wieder so viel Wasser sammelt, daß sie ihre Fahrt bis zur nächsten Stauschleuse fortsetzen können. Daher dauert eine Reise zwischen Lauenburg und Lübeck gewöhnlich zwei bis drei Wochen, welches den Verkehr mit allen schnell zu befördernden oder theuren oder leicht verderblichen Waaren von dieser Straße entfernt. Um sie zu einer für den großen Handel tauglichen Straße zu bilden, ist es die Absicht, die Stauschleusen, insofern sich die betheiligten Besitzer darüber verständigen, in Kastenschleusen umzubauen. Wenn diese bereits angefangene Verbesserung vollendet ist, möchten die Fahrzeuge den Weg von Lübeck nach Hamburg oder Lüneburg in 2 bis 3 Tagen zurücklegen können; diese Zeit brauchen die Frachtfuhren zwischen Hamburg und Lübeck — die Fahrzeuge auf der Stekenitz sind 64 Fuß lang, 12 bis 13 F. breit haben 4 F. Bord und gehen 2¼ F. tief; die in neueren Zeiten erbauten sind 67 bis 68 F. lang. Sie dürfen nicht mehr als 6 Last 4 Ton. nach dem Gewicht des Lüneburger Salzes laden. 28 Stekenitzfahrer mit 3 Schiffen, einige mit 4 Schiffen, die von Lübeck bestallt werden, dürfen allein zwischen Lübeck und Lauenburg fahren. Zwischen Mölln und Lauenburg findet diese Einschränkung nicht statt. Die Stadt Lauenburg hat das Zwangsumladungsrecht; die von oder nach der Stekenitz vorbeifahrenden Waaren erlegen hier Zoll. Die Stadt Lübeck erhält von den auf der Stekenitz dort ankommenden oder abgehenden Gütern einen Zoll an der Trave in der Stadt, der nur ihre so wie die Hamburger und auswärtigen Handelsleute betrifft. Die Fracht ist 1826, wie folgt, festgesetzt: für ein Schiff nach bestehenden Lasten, von gewöhnlichen Gütern zu 67 Mk. 8 ßl., von leichten Waaren zu 81 Mk., von Brettern und Balken zu 54 Mk., ferner für das Großhundert von 20füßigen Latten zu 2 Mk. 8 ßl.,

von 24füßigen Latten zu 3 Mk. 8 ßl., für das Schiffpfund Seegraß (Tang) zu 1 Mk. 8 ßl.

Umständlich haben wir bei der Beschreibung dieser Straße verweilt, um ihren Einfluß auf Holsteins Wohlstand deutlicher entwickeln zu können. Ihre vollendete Verbesserung wird den Verkehr zwischen der Ostsee und Elbe unmittelbar an sich ziehen und den Erwerb der zwischen Hamburg und Lübeck fahrenden Fuhrleute, der an 300,000 Mk. in Umlauf bringt, fast ganz zu Grunde richten, indem alsdann der Transport auf der Stekenitz eben so schnell und wohlfeiler seyn wird als jetzt zu Lande. Wir dürfen dabei aber nicht ausser Acht lassen, daß im Fall die Verbesserung der Stekeniß unterbliebe, Holstein gleichwohl über kurz oder lang seinen Frachterwerb verlieren würde, weil, die zur Reife gebrachte Ausführung der Canal- und Chaussee-Entwürfe Mecklenburgs auf gleiche Weise und fast in gleichem Maaße auf ihn wirken wird. Unter diesen Umständen scheint es für Holsteins Interesse vorzuziehen zu seyn, daß nicht Mecklenburg, sondern die Verbesserung der Stekenitz den einmal unvermeidlichen Nachtheil zuerst bringe, weil die Lauenburger und Holsteiner immer einen Antheil an dem Verkehr auf der Stekenitz nehmen und sie und der Königl. Zoll Gewinn von demselben ziehen können; aber nicht von dem durch Mecklenburg gehenden; weil ferner Lübeck, nicht aber Mecklenburg, ein näherer Nachbar Holsteins und Abnehmer seiner Producte ist, der um so mehr kauft je wohlhabender er ist; endlich weil die verbesserte Stekenitz die einzige Straße ist, über welche Kiel einen unmittelbaren Handelsverkehr auf der Elbe treiben und Theil an dem Oberelbisch-Ostseeischen Handel nehmen kann, wenn die Swentine und Obertrave schiffbar und durch einen Canal in Verbindung gesetzt werden. Dann möchte auch eine Verständigung über die Wegräumung der beiderseitigen Beschränkungen des Verkehrs auf der Stekenitz zur Sprache kommen.

Das Elbgebiet.

Es beschäftigt uns hier nur in so fern die Elbe Zuflüsse aus beiden Herzogthümern erhält. Es umfaßt die ganze westliche Abdachung beider Herzogthümer, die nördlichsten Distrikte ausgenommen. Häfen und Landungsplätze an der Elbe sind: Lauenburg, Hamburg, Altona, Teufelsbrücke, Colmar, Bielenberg, Glückstadt, Brokdorf und Brunsbüttel. Die Elbe nimmt ausser verschiedenen kleinen Bächen und

der Delvenau, welche zur Steckenitzfahrt gehört, folgende schiffbare Flüsse auf: — Die Bille entspringt in dem Lübecker Billenbrok zwischen Linau und Coburg, sie berührt einen Theil des Sachsenwaldes, fließt bei Trittau und Reinbeck vorbei, durch Bergedorf, wo sie vermittelst eines Schleusengrabens durch die Korslaker Schleuse in die Elbe geleitet wird. Sie ist für Ewer fahrbar gemacht. — Die Alster entspringt im Kirchspiel Kaltenkirchen, fließt nach Stegen indem sie auf dem Wege dahin den Abfluß des Itzstedter Sees aufnimmt, berührt Heidekrug, Wulksfelde, Duvenstedt, Poppenbüttel, Eppendorf, breitet sich bei Harvstehude sehr aus, und bildet ein Bassin welches die große Alster heißt, die sich von da bis nach Hamburg ausdehnt. In der Stadt bildet sie die Binnenalster, ein schönes Bassin, dessen Wasser verschiedene Mühlen in der Stadt treibt, und ehemals durch Schleusen, die jetzt verschüttet sind, bis in die Elbe fahrbar war. Der Alsterfluß hat zwischen Stegen und Hamburg 8 oder 9 Stauschleusen über deren Unterhaltung wie über die Schifffahrt auf dem Flüsse die Stadt Hamburg verfügt. König Friedrich I. erlaubte den Hamburgern eine schiffbare Verbindung der Alster mit der Veste zu versuchen; sie kam durch Stauungen in den Jahren 1528 bis 1530 zu Stande auf der zwischen der Alster und Trave wirklich Schifffahrt (wie einige angeben von 1531 bis 1546) getrieben wurde. Holsteinische Edelleute aber sollen die Straße zerstört haben. Neueren Untersuchungen zu Folge soll eine Canalverbindung zwischen der Alster und Trave ausführbar und hinlänglicher Wasservorrath für die Schifffahrt zu erlangen seyn. — Auch die Pinnau entspringt wie die Alster und Norderbeste in dem Kirchspiele Kaltenkirchen; sie berührt Ulzburg, Kaden, Quikborn, Pinneberg, wo sie schiffbar wird und Uetersen, wo Torfewer sie befahren, und fällt bei Haselau in die Elbe. — Die Krükau ist von Elmshorn an für Torfewer schiffbar; oberhalb dieses Orts heißt sie blos Au; sie entspringt auf dem Gute Kaden im Kirchspiel Kaltenkirchen und fällt bei dem Gute Seestermühe in die Elbe. — Die Stör entspringt auf dem Willingrader Felde im Kirchspiele Neumünster, fließt bei Arpstorf, Kellinghusen, Breitenburg, Itzehoe, Heiligenstedten vorbei und fällt etwas unterhalb Glückstadt bei Störsort in die Elbe. Ebbe und Fluth sind bis Arpstorf bemerkbar, dieser Fluß berührt die Marschen, ist mit kostbaren Deichen versehen und hoch hinauf schiffbar, bis Itzehoe für Seeschiffe. Er

nimmt verschiedene Flüsse auf, unter andern folgende: die Bek fällt vermittelst einer Schleuse bei Beckmünde im Gute Heiligenstedten in die Stör und ist für Kähne von Kaksburg bis Beckmünde schiffbar. — Die Wilster, drei im Gute Hanerau zusammenfließende Bäche bilden diesen kleinen Fluß, der südlich nach der Stadt Wilster fließt, bei Burg die Wolbersau, einen Abfluß des Kudensee aufnimmt und bei Kasenort vermittelst einer Schleuse in die Stör fällt. Sie ist schiffbar für kleine Fahrzeuge die sie lebhaft befahren, um allerlei Producte den größeren nach Hamburg fahrenden Schiffen, die bei Kasenort auf der Stör liegen, zuzuführen, und durch die That die Nützlichkeit schiffbarer Straßen in Holstein bestätigen.

Die Canalverbindung der Elbe mit dem Hafen von Kiel vermittelst der Stör und Obereider ist ausführbar befunden.

Das Eidergebiet.

Die Eider entspringt bei Löhndorf im Kirchspiele Brügge, hier bei Brügge nimmt sie einen aus dem Bordesholmer See kommenden Bach auf, fließt bei Marutendorf in den Westensee, aus diesem in den Flemhuder See, welcher die Vertheilungslinie des Schlesw. Holst. Canals bildet. Von hier ist sie als Fortsetzung des Canals bis Rendsburg ausgebildet, bei Königsförde, Kluvensiek und in Rendsburg mit Schleusen versehen. Von Rendsburg, bis wohin Ebbe und Fluth reichen, geht sie in vielen Krümmungen nach Friedrichsstadt und Tönningen, unterhalb welcher Stadt sie sich in die Nordsee ergießt. Sie nimmt aus Holstein unter andern Bächen die Wehr oberhalb Rendsburg auf, die aus dem Warder- oder Lust-See fließt, der seiner Seits einen Zufluß aus dem Pohlsee hat. — Die Lühnau entsteht aus drei Bächen die sich bei Legan vereinigen, wo sie für Boote schiffbar wird; sie fließt von da nach Hammwedel, und bei Lohklint in die Eider. — Die Haler Aue vereinigt sich bei Ostermühlen mit einem andern Bache, fließt von da nach Hale und wird bei dem Hofe Steinberg (zum Dorfe Hale gehörig) für große Prahme schiffbar; eine Stunde Weges von da fällt sie durch eine Schleuse bei Jevenstedt in die Eider. — Die Gieselau, von Grönendahl für Kähne schiffbar, ist wegen des Entwurfs einer Fortsetzung des Schlesw. Holst. Canals über sie und den Kudensee bis nach Brunsbüttel an der Elbe zu bemerken; sie fällt vermittelst einer Schleuse bei Bokelhop in die Eider.

Der Schleswig-Holsteinische Canal.

Der erste Canal, der in Europa gebaut wurde um Seeschiffe von einem Meere zum andern zu führen, verbindet die Ostsee vermittelst der Eider mit der Nordsee. Er hat gegen 2,500,000 Thlr. S. H. C. gekostet, führt nördlich von der Kieler Bucht aus der Ostsee nach Rendsburg in die Eider und hat zwischen beiden eine Ausdehnung von 5¾ Meilen. Der Flemhudersee bildet seine Vertheilungslinie, zu welcher die von der Ostsee kommenden Schiffe durch drei Schleusen, in jeder 9 F. 2 Z. zusammen 27 F. 6 Z. steigen und wiederum durch drei Schleusen, je nach Ebbe und Fluth, 21 F. bis 23 F. 6 Z. in die Eider hinabsteigen. Jede der Schleusen ist zwischen den Thüren 117 F. 6 Z. lang und 27 F. 6 Z. breit. Die Tiefe des Canals ist durchgehends 10 F.; er hat im Grunde 54 F., am Wasserspiegel 100 F. Breite. In 8 bis 10 Minuten kann ein Schiff durch eine Schleuse kommen. Der Canal trägt Schiffe von 70 Commerzlasten; diese werden von 2 Pferden gezogen, die unter 30 Commerzl. von einem. Sind die Schiffe einmal im Gange, so können sie in einer Stunde eine Meile zurücklegen. Dies gilt von der Strecke zwischen der Ostsee und Rendsburg, die demnach in 8 bis 10 Stunden zurückgelegt werden kann. Von Rendsburg bis zur Nordsee schlängelt sich die Eider in unendlichen Krümmungen 22 Meilen ohne Leinpfad hinab. Die Beförderung der Schiffe hängt von Ebbe und Fluth und den Winden ab, weswegen die Fahrt 10, 14 Tage, ja bisweilen 4 bis 6 Wochen dauert, in welcher Zeit ein Schiff um die Halbinsel segeln kann. Dieser Canal möchte daher, als ein verkürzender Transportweg betrachtet, ein schön vollendetes Stück eines unvollendeten Ganzen genannt werden können, weil er nebst der Eider, im Gegensatz mit dem Weg um Jütland, zwar eine beträchtliche Verkürzung des Weges bildet, aber nur zufällig eine Verkürzung der Zeit für den Transport gewährt. Da er übrigens seit seiner Vollendung im Jahre 1784 sich weit wirksamer als Transportweg für meistens fremde Schiffe gezeigt hat, als ersprießlich für die Hervorbringung und den Erwerb im Lande, und nicht mehr als zwei pCt. seiner Baukosten abwirft, so trägt er vielleicht dazu bei, die Meinung derjenigen zu unterstützen, welche behaupten, Holstein bedürfe der Canäle nicht.

11) Projectirte Barkenfahrtsstraße in Jütland.

In Jütland beschäftigt man sich mit dem Project einer inländischen Barkenfahrtsstraße zwischen dem Liimfjord und Randersfjord, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit verhältnißmäßig geringen Kosten wird ausgeführt werden können und der verschiedene Beamte, denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt, nicht allein ihre Aufmerksamkeit, sondern auch ihre thätige Mitwirkung gewidmet haben, wie aus folgendem Schreiben aus Randers vom 21. Juni zu ersehen ist.

„Während des Aufenthalts Sr. Majestät des Königs „in Randers wurde Allerhöchstdenselben von dem Herrn „Bürgermeister, Justizrath Neckelmann ein gedruckter Vor„schlag zu einer projectirten Pramfahrt zwischen dem Liim„fjord und Gudenaa, (Aa ist Fluß) längs der in Gu„denaa sich ergießenden nun schiffbaren Nöraa und der bei „dem Dorfe Skals sich in den Liimfjord ergießenden Storaa „(die je nach den verschiedenen Dörfern deren Felder sie durch„fließt auch Kousted Aa, Herhom Aa und Skalsaa „heißt). Vermittelst eines Baches, der unter den „Lejsten „Bakker" (Lejsten Hügeln) entspringt, und in gerade ent„gegengesetzte Richtungen, nach Norden und Süden sich „theilend fließt, werden besagte Storaa bei Kousted und „und Nöraa bei Tingbeck verbunden so daß bereits eine voll„ständige Wasserverbindung zwischen dem Liimfjord und Ran„dersfjord (nur nicht schiffbar) vorhanden ist. Zur Schiff„barmachung von Storaa wird kaum etwas mehr erfoderlich „seyn, als die Aufmodderung des Grundes, das Abbrechen „der Aalfänge oder Aalwehren, (womit in den Nörlyngs„und Rindsharden bereits der Anfang gemacht worden „ist) und die Erhöhung der Brücken. Es kömmt des„wegen vornehmlich darauf an, ob dem Bache oder den „Bächen, welche Noraa mit Storaa verbinden, eine hin„reichende Breite nebst Tiefe mit der erforderlichen Wasser„masse gegeben werden kann; dann ob dazu nicht größere „Ausgaben erfordert werden möchten, als der zu erwartende „Nutzen werth ist. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß „das Unternehmen ohne Schwierigkeiten und große Kosten „ja selbst ohne Schleusenwerk wird ausgeführt werden kön„nen, und der Vortheil davon wird doppelt seyn: nämlich „nicht allein in Hinsicht der Pramfahrt; sondern auch in „Rücksicht auf die Verbesserung der bedeutenden Wiesen-

„strecken, die von der Nöraa längs des gedachten Verbin-
„dungsweges liegen und vielleicht das ausgedehnteste Areal
„von Wiesen in ganz Dänemark sind. Ausserdem daß ein
„großer Theil dieser Wiesen sauer und sumpigt ist, weil
„das Wasser keinen Ablauf hat, werden gemeinlich vermit-
„telst des Mangels an freiem Abfluß des Wassers Ueber-
„schwemmungen verursacht, die einen ausserordentlich bedeu-
„tenden Theil von Heu verderben; welcher Uebelstand ver-
„muthlich abgewehrt werden würde, sobald das Wasser
„freien Ablauf hätte. Der Hardesvogt in Nörlyng und
„Fiends-Harden, Herr Kammerjunker v. Bülow hat kei-
„nen geringen Antheil an diesem viel versprechenden Vor-
„schlag genommen, indem er seit 1827 schon darauf gear-
„beitet hat, die Storaa bis Hornum Vase (Moor-Morrige
„Wiese) schiffbar zu machen. Die Entfernung von Nöraa
„bis nach Skals an dem Liimfjord wird zu 8 Meilen in
„gerader Linie angenommen; zu dem doppelten des Weges
„aber längs der Krümmungen des Wasserweges. Herr
„Rittmeister bei den leichten Dragonern, Ritter v. Jacobsen
„will noch diesen Sommer den Lauf des Wassers von Ting-
„beck bis Kousted, auf dessen Beschaffenheit die Ausfüh-
„rung des Unternehmens vornehmlich beruht, nivelliren."
(Randers Zeit. 1832 No. 96).

Es ist erfreulich Beamte zu sehen, welche ihre Thätig-
keit nicht allein auf die Ausübung ihrer unmittelbar vorge-
schriebenen Amtspflichten beschränken, sondern sich auch mit
Gegenständen materieller Verbesserungen beschäftigen und sie
zur Ausführung zu bringen suchen. Besonders zu bemerken
ist in diesem Beispiele die Aufhebung der Aalwehren unter
der Hand in den beiden Harden, durch welche die Storaa
fließt, wodurch bereits einer der drei Umstände, die der
Schifffahrt auf diesem Fluß entgegenstehen, weggeräumt ist.

Auf den gewöhnlichen Karten sind die Flüsse Gudenaa
und Storaa nicht gehörig bezeichnet, wohl aber auf der
von der Gesellschaft der Wissenschaften besorgten großen
Karte, die nicht in Jedermanns Händen ist; deswegen möchte
es angemessen seyn, die erwähnten Flüsse hier näher zu be-
schreiben.

Ungefähr zwei Meilen nördlich von Horsens-Fjord liegt
der Skanderborger See, ein Landsee von ansehnlicher
Größe, etwa ½ Meile lang und breit, aus dem ein Aus-
fluß in westlicher Richtung fließt und in den Mos-See fällt,
der ¾ Meilen lang und ¼ Meile breit ist. Aus diesem schlän-

gelt sich der Fluß in einem Halbzirkel nach dem Guden-See, und führt nun den Namen Guden-Aa von dem Ausflusse aus diesem See an. Seine Richtung wird nun nordwestlich nach dem Ryemölle-See und alsdann nach dem Birk-See. Aus diesem fließt die Gudenaa und erreicht den Juul-See, strömt aus demselben und fällt in den Borre-See. Sie entrinnt diesem und nimmt ihren Lauf nach dem Bra-See, durch diesen, und fließt Silkeborg vorbei in den Lang-See. Die Größe dieser genannten Seen ist von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile Länge, die Breite ist eben so verschieden, doch geringer als ihre Länge. Der Lang-See hat eine Lage von Südwest nach Nordost. In dieser Richtung läuft auch nun die Gudenaa, beschreibt dann einen großen Bogen nach Westen über Norden nach Osten und fließt dann wieder in nordöstlicher Richtung nach Hornbeck, wo sie eine Breite von 400 bis 600 Fuß hat. Von hier fließt sie nach Osten, Randers vorbei, in den Fjord gleiches Namens. — Die Gudenaa nimmt das Wasser von mehr als 80 Bächen in sich auf; ihre vornehmsten Zuflüsse sind: ein Bach, der aus dem Ravn-See von Osten nach Westen fließt, durch den Knud-See strömt und sich endlich in den Birk-See ergießt, durch den die Gudenaa fließt; in den Borre-See vereinigt sich der Ausfluß des Thors-Sees der im Westen jenes Sees liegt, und seine Gewässer der Gudenaa zuführt; links oder im Westen liegt der Hinge-See, dessen Ausfluß sich mit Gudenaa oberhalb des großen Bogens vereinigt; endlich bei Hornbeck nimmt die Gudenaa die schiffbare Nöraa auf, der Ausfluß des Ved-See; dieser See liegt im Süden des Viburger Sees der sich durch seinen Ausfluß bei Sönder Mölle in die Nöraa entladet. Die Storaa vergrößert sich durch viele Bäche, die meistens ohne Unterscheidungsnamen Aa (Flüßchen, Fluß) heißen. — Die Gudenaa ist von Silkeburg an 11 Meilen schiffbar. Ihre ganze Länge wird auf 19 Meilen geschätzt. Die Größe der Seen von Skanderborg und Mos machen es begreiflich, daß die Schiffbarmachung des obern Theils dieses Flusses an Wasser keinen Mangel haben würde. Dasselbe würde der Fall mit der Schiffbarmachung der Nebenflüsse seyn, die aus dem Ravn- dem Thors- und Hinge-See fließen, und hinlänglichen Wasservorrath darbieten.

Die Stor-Aa entspringt bei Lennum, etwa 2 Meilen weiter nördlich als Hornbek. Ihr Lauf beschreibt ein lang gestrecktes S in der Richtung von Osten nach Westen. Ihre

Mündung fällt in die südlichste Spitze der Aalburg südwest zunächst gelegenen Bucht des Liimfjord. Sie nimmt unter andern Gewässern die Ausflüsse von folgenden nicht unbeträchtlichen Seen auf: rechts den von Glenstrup-See, links den von Tielelang-See und weiter unterhalb den von Röd-See auf.

Der Bach, welcher die Storaa mit der Nöraa verbindet, kömmt von Sönderbeck, einem Kirchdorfe, her, theilt sich in den nördlichen und südlichen Arm, deren letzterer bei Fussing-See vorbei fließt. Einsender, dem diese Gegend nicht unbekannt ist, hält die Versorgung dieser Verbindungslinie für hinlänglich gesichert, nicht allein wegen des Wasservorrathes in dem Moorgrunde selbst, sondern auch, weil der nicht unbeträchtliche Fussing-See höher als der Bach liegt und aus ihm die Versorgung erhalten werden könnte. Bedenklich aber möchte es seyn dem Wasser aus dem Moore durch Ziehung einer Schifffahrtsstraße einen freien Abzug zu verschaffen, ohne sich der Herrschaft über denselben durch Schleusen bei Tingbeck und Kousted zu versichern. Diese Strecke ist die höchste Terrasse, die Vertheilungslinie zwischen beiden Abdachungen. Der Königs-Canal in Polen, der durch Moorgrund gezogen ist, und die Vertheilungslinie bildet, litt an Wassermangel, weil er keine Schleusen hatte die den Ablauf meisterten, bis er unter Alexanders Regierung Schleusen erhielt. Mehr Schleusen als diese zwei möchten aber zur Vollendung der Schifffahrtsstraße nicht nöthig seyn, von deren Ausführung die innere Verbindung von Randers und Aalburg bis tief aus dem Inneren von Jütland abhängt, die vielleicht alsdann zu den Erweiterungen der Schifffahrt bis Viborg und Skanderborg veranlassen möchten; d. h. eine Schifffahrtsverbindung von einer directen Ausdehnung zwischen Norden und Süden von ungefähr 15 Meilen und zwischen Osten und Westen von 6 Meilen.

Ueber einen Flächenraum von 90 [] Meilen würde sich der Nutzen dieser erleichterten Transportgelegenheit verbreiten. Wenn dieser Nutzen mit Sicherheit sich für jetzt auf die gesicherte Heuwindung längs der Vertheilungslinie, und auf die geöffnete Schifffahrt zwischen Silkeburg, Viburg nebst Randers einer Seits und Aalburg nebst dem ganzen Liimfjord anderer Seits und den leichteren Austausch der Naturproducte, die in diesem Umkreise so verschieden als die Gegenden sind, hindeuten läßt; so läßt sich von der Entwickelung des erleichterten Transports und Austausches der

Producte, von der Aufmerksamkeit des sparsamen und betriebsamen Jütländers, jede Gelegenheit zum Erwerb aufzufassen, ein weit größerer erwarten. Production und Kunstfleiß, die in den jetzt bestehenden engen Schranken des Verkehrs nicht aufkommen konnten, werden sich in dem erweiterten Spielraum freier regen und erheben. Wer vermag zu sagen wohin dies mit der Zeit führen wird? Vermessen wäre der Ausruf: Unternehmet nichts, denn es ist eitel! — Es ist eine der segenreichsten Sorgen und Bemühungen der Regierung, ihrer Beamten und der Landesbewohner, den Zustand der Betriebsamkeit zu heben und dieser möchte mit der Zeit auf eine wirksame Weise durch wohlgewählte Canalunternehmungen dahin gebracht werden können, daß er zu wichtigen Unternehmungen anreizt. Wohlgewählt ist diese zu nennen, weil es hier auf eine Nachhülfe der Natur ankömmt, die nicht kostspielig seyn kann und einen offenbaren Vortheil in der Vermehrung und Sicherung der Heugewinnung zeigt, der die Zinsen der Unternehmung wahrscheinlich reichlich decken wird; folglich einen Ersatz für das auf die Unternehmung angewandte Capital darbietet. Was ferner daraus für die Betriebsamkeit sich entspinnen möchte, ist reiner Gewinn für den National-Erwerb.

---

12) Wünsche betreffend die Naturbeschreibung der Herzogthümer.

Wie anziehend und lehrreich eine frühe Bekanntschaft mit der Natur der Heimath seyn müsse, die für des Jünglings Nachdenken und Beschäftigung gesunde Nahrung und brauchbaren Stoff darbietet, hat der seelige Etatsrath Niemann in den Kieler Blättern VI, 2. S. 166 in seiner ansprechenden Weise ausgeführt, und zugleich eine Aufforderung zum Unterrichte in der vaterländischen Naturkunde hinzugefügt. In unsern Schulen sollte dieser Zweig der Kenntnisse nirgends fehlen. Die Nützlichkeit derselben wird sich nicht bestreiten lassen, und die dafür erforderliche Zeit läßt sich ohne Zweifel auch finden.

Ob die ermahnenden Worte des edlen Vaterlandsfreundes, der uns nun durch den Tod entrissen ist, etwas gefruchtet haben? Auf allen Fall kann es nur nützlich seyn, die von ihm ausgesprochenen Wünsche, seine Aufforderungen und Ermahnungen ins Andenken derjenigen zurückzurufen,

die für die Ausführung der Sache etwas thun können und etwas dafür zu thun berufen sind.

Ein für den Unterricht in der Naturbeschreibung der Herzogthümer taugliches Buch besitzen wir in den von Herrn Pastor Kuß in Kellinghusen herausgegebenen Schriften über diesen Theil der Landeskunde. Die kleine 1817 erschienene Naturbeschreibung der Herzogthümer hat schon in dem angeführten Aufsatze von Niemann verdiente rühmliche Anerkennung gefunden. Drei Jahre nachher (1820) erschien von der ausführlichen Naturbeschreibung der erste Band. Obgleich der zweite Theil nicht nachgefolgt, das Ganze mithin unvollendet geblieben ist, so ist doch der vorzugsweise anziehende Theil der Naturbeschreibung, derjenige welcher das Allgemeine enthält, in dem bereits erschienenen Bande vollendet. Dieses größere Werk eignet sich vorzüglich zum Gebrauche für Lehrer. Einiges, was der seelige Niemann bei der kleinern Schrift vermißte, Bücherkunde, Quellenangabe, nähere Nachweisungen bei manchem noch streitigen Puncte fehlt in dem zweiten größern Werke nicht. Wenn auch in beiden Schriften dies und jenes zu berichtigen, und zu ergänzen seyn wird (der Verfasser selbst ist, wie ich weiß, eher geneigt, die Mängel für zu groß als für klein zu halten) so enthalten sie unleugbar eine sehr schätzbare Sammlung von Nachrichten über die Naturbeschaffenheit unseres Landes. Die meisten Leser können aus diesen Büchern, wie sie der Verfasser in der ersten Auflage gegeben hat, sehr Vieles lernen. Wenn sie nur recht benutzt würden! Das wäre vorzüglich aus dem Hauptgrunde, daß die Kenntniß von der natürlichen Beschaffenheit des Landes immer mehr verbreitet werde, aber auch noch aus einem andern Grunde zu wünschen. Arbeiten der Art können zu einem gewissen Grade der Vollendung nur in wiederholten Auflagen gelangen, die dem Verfasser eine immer erneuerte Aufforderung und Gelegenheit geben, für die Berichtigung und Vervollständigung seines Buches zu thun, was ihm möglich ist. Je allgemeiner eine gewisse Kenntniß von den natürlichen Merkwürdigkeiten des Landes verbreitet wird, desto größer wird das Interesse daran, und desto zahlreicher werden die Beobachtungen seyn, welche unsere Kenntniß bereichern können.

Niemann bemerkt mit Fug: „Von solchen Kenntnissen gelte recht eigentlich der Ciceronische Ausspruch, daß sie die Jugend nähren und das Alter erheitern, daß sie da-

heim und auf Reisen, in Städten und auf dem Lande zu Gute kommen; daß sie in allen Verhältnissen zu Rath und Lehre, zum Nutzen und Vergnügen Stoff und Gelegenheit darbieten."

---

13) Nachrichten von den Nicobaren.

In Thaarups Statistik VI. Bd. S. 715 findet man sowohl die Schriften, welche von den Nicobarischen Inseln handeln, angeführt als auch die wichtigsten diese Inseln betreffenden Nachrichten zusammengestellt. Den von Thaarup angeführten Schriften kann noch hinzugefügt werden: A. Eschels-Kroon *) Bericht an Seine Königliche Hoheit, den Kronprinzen Friederich wegen der Königlich dänischen Inseln, die Nicobaren oder jetzt Friedrichsinseln genannt. Copenhagen 1785. Fol. Seit dem 1sten Jan. 1756 sind diese Inseln an der Zahl 12 im Besitz der dänischen Regierung. Die Versuche, daselbst Colonien zu gründen, sind bis jetzt alle ohne Erfolg geblieben. Die Inseln werden zwar als fruchtbar geschildert, und in der Mitte von dreien derselben soll der bequemste und sicherste Hafen seyn, den Indien darbietet. Allein das ungesunde Clima ist bisher immer das Hinderniß gewesen, woran die Colonisationsversuche gescheitert sind. Wenn die Vermuthung richtig ist, daß diejenige indische Insel, welche bei den Alten Agathu Daimonos (die Insel des guten Geistes) genannt wurde **), die größte der heutigen Nicobaren sey, so scheint die Benennung anzubeuten, daß das Clima der Inseln damals besser gewesen ist, als heut zu Tage.

Ungeachtet der früher mißlungenen Versuche, Colonien auf den Nicobaren anzulegen, sind dennoch in neuern Zeiten mehrmals Vorschläge gemacht, abermals mit der Colonisation der Nicobaren einen Versuch zu machen. In der Copenhagener Skilderie von 1823 S. 1370 wird bemerkt, „die Nicobarischen Inseln in Ostindien und Krabbeneiland in Westindien lassen sich anbauen, vornemlich werden Kaffee und Baumwolle, zwei so allgemein gesuchte Artikel, dort gut gedeihen. Dabei könnte man sich auch der Verbrecher

---

*) Von demselben Verfasser ist auch noch die Beschreibung einer ostindischen Reise erschienen. Thaarup VI. Bd. S. 701. Ueber den Verfasser und seine übrigen Schriften vgl. Kordes Schriftsteller-Lexicon S. 458.

**) Binzers Encyclopädie s. v. Agathu Daimonos.

bedienen. Die große Anzahl der Inseln gäbe Gelegenheit, die bessern unter den Verbrechern von den schlechtern zu trennen, so daß sich vielleicht noch die Besserung einiger hoffen ließe."

Wie es jetzt mit den dänischen Besitzungen auf den Nicobaren stehe, darüber fehlt es an genaueren Nachrichten. Auf Scambelang (die größte der Inseln) war früher ein dänisches Etablissement. Die Insel soll späterhin (nach Steins geographischen Lexicon) von den Engländern in Besitz genommen seyn. Auf Nancauwory dauerte die dänische Niederlassung am längsten, ward aber auch späterhin ganz aufgegeben. Nach einer Nachricht, die der Altonaische Mercur vom 23. Oct. 1832 enthält, hat die dänische Regierung ihre vormalige Station auf den Nicobaren wiederum in Besitz nehmen lassen.

Die Hauptschrift aus neuerer Zeit über die Nicobaren ist Haensel letters on the Nicobar Islands. London 1813. In den Göttinger Anzeigen von 1822 S. 229 ist ein kurzer Auszug aus der genannten englischen Schrift mitgetheilt. Da die Inseln, durch die erneuerte Besitznahme der dortigen Station, ein neues Interesse für uns erlangt haben, so schien es ganz zeitgemäß, an die Beschaffenheit jener Inseln und an die Schicksale der früher dort errichteten Colonie zu erinnern, indem wir die erwähnte Anzeige hier aufnehmen. Sie lautet folgendermaaßen:

Im Jahr 1758 hatte der dänische Hof den Wunsch geäußert, daß auf den Nicobar-Inseln, wo schon zwei Jahre früher die Dänen eine Handels-Niederlassung zu gründen versucht hatten, eine Missionsanstalt von den mährischen Brüdern angelegt würde und zwei Jahre später begaben sich mehrere derselben nach Tranquebar, von wo sie jedoch nach mancherlei Aufenthalt, erst im Jahre 1768 nach ihrer endlichen Bestimmung abgehen konnten. Sie ließen sich auf Nancauwory, einer der Nicobaren, nieder, und im nächsten Jahre wagte auch die dänisch-ostindische Compagnie einen zweiten Versuch dort eine Handelsfaktorei anzulegen, allein mit keinem bessern Erfolge als zuvor; schon nach zwei Jahren waren die dort hingesandten Beamten der Compagnie nebst den sie begleitenden Truppen, bis auf einige wenige dem verderblichen Clima erlegen. Dennoch hielten die mährischen Brüder bis zum Jahre 1787 aus, wo endlich, nachdem eilf derselben auf Nancauwory, dreizehn andere kurz nach ihrer Rückkehr nach Tranquebar gestorben waren,

die gesammte Mission aufgehoben ward. Die vorliegenden Nachrichten wurden vom Herrn Hänsel, dem einzig übrig gebliebenen Missionär, dem Herrn Latrobe mitgetheilt, der sie auf den Wunsch des Herrn Wilberforce sammelte und übersetzte. So entstand diese Schrift, welche in acht Briefen, wenn gleich ohne wissenschaftlichen Plan und Ordnung, manche lesenswerthe Bemerkungen über die bisher sehr wenig gekannten Nicobar- oder Friedrichs-Inseln, wie sie die Dänen seit ihrer ersten Besitznahme im Jahre 1756 nannten, enthält. Gelegen am Eingange des Meerbusens von Bengalen, nördlich von Sumatra, Queda an der malaiischen Küste gegenüber, unter dem achten Grade N. B. und dem 94sten O. L., bilden die Nicobaren eine Gruppe von mehrern Inseln, die südlich von Nancauwory, nördlich von Comarty oder Sombrero, östlich von Tricut und westlich von Katsell begränzt werden. Die mehrsten dieser Inseln sind hügelig, einige selbst sind voll hoher Berge; nur drei sind flach, alle aber mit dichten Waldungen bedeckt, ein Hauptgrund des ungesunden Climas, von dessen verderblichen Einwirkungen selbst die Eingeborenen nicht frei sind. Unter den Produkten aus dem Pflanzenreiche bemerkt der Verfasser hauptsächlich die Cocos-Palme und den Mango; aus dem Thierreich Affen, Büffel und sonstiges Hornvieh, welches von den Dänen zuerst hieher gebracht, nachmals aber wild geworden, und sich erstaunlich vermehrt hat, Hunde, Schweine, Schlangen, letztere obwohl nicht selten (der Verf. allein sammelte davon über 80 verschiedene Arten) doch keinesweges gleich zahlreich und giftig als auf der Küste Coromandel, dagegen aber ausserordentlich große und giftige rothe Skorpione, Krokodille, von denen die kleinere Art oder der schwarze Kaiman vorzüglich gefährlich ist, und Fledermäuse von ungeheurer Größe, theils mit einem Hunde- theils mit einem Katzenkopfe; unter den Vögeln hauptsächlich die Nicobar-Schwalbe (Hirundo edulis Linn.) die Erbauerin der viel gesuchten indianischen Vogelnester. Woraus diese Nester bestehen, konnte der Verf., dem die verschiedentlich darüber aufgestellten Meinungen keinesweges genügen, nicht genau erfahren; er vermuthet jedoch, daß das Harz der sogenannten Nicobarzeder ein Hauptbestandtheil sey. Vom December bis zum Mai, der Blüthenzeit jener Bäume, werden dieselben immer von den Nicobar-Schwalben in starken Haufen umschwärmt. Die Bewohner der Inseln sind Malaien, jedoch von einer ungleich gutmüthigeren Art, als die

übrigen Stämme dieses unbändigen Volks. Sie leben vollkommen unabhängig; zwar findet sich in jedem Dorfe ein Omjahkarru oder Vorsteher, allein sein Ansehen ist unbedeutend. Mehrere Familien leben gewöhnlich in einem Hause zusammen und beide Geschlechter von Jugend auf in der vertrautesten Gemeinschaft; Ehen werden gemeiniglich erst im späteren Alter geschlossen. Von der Gütmüthigkeit dieser Wilden führt der Verf. ein auffallendes Beispiel an. Die Missionarien pflegten von ihnen Lebensmittel für Toback, der bei ihnen die Stelle des Geldes vertritt, einzutauschen, wenn aber auch die Einwohner nichts zu verkaufen hatten, holten sie dennoch ihre Portion Toback, und die Missionarien verweigerten ihnen denselben nicht, so lange ihr Vorrath aushielt. Als dieser aber endlich erschöpft war, ward ihnen gesagt keine Lebensmittel ferner zu bringen, da die Missionarien nichts mehr dafür zahlen könnten, nichts desto weniger aber brachten die Einwohner am nächsten Tage einen noch reichlicheren Vorrath als zuvor, den sie, ohne auch nur auf eine Belohnung zu warten, vor der Wohnung der Missionarien aufhingen und davon gingen. Als jene sie zurückriefen und ihnen ihre Lage vorstellten, erwiederten sie: „so lange ihr Toback hattet, gabt ihr uns so viel ihr entbehren konntet, jetzt habt ihr zwar keinen Toback mehr, wir aber haben Lebensmittel genug und ihr sollt so viel haben als ihr braucht, so lange wir selbst etwas haben" — und die Leute hielten Wort. Religiöse Begriffe fehlten ihnen dagegen beinahe gänzlich, ihre Paters oder Zauberer geben sich hauptsächlich nur mit Heilung der Kranken ab. Vergeblich versuchten die Missionare ihnen geläuterte Begriffe beizubringen; die Schwierigkeit die Landessprache zu erlernen, um so mehr, je häufiger diejenigen, welche schon einige Fortschritte in derselben gemacht hatten, entweder starben oder die Insel zu verlassen gezwungen waren, das ungesunde Clima und die übermäßigen Anstrengungen, zu denen die wenigen Missionare sich genöthigt sahen, werden von dem Verf. als Hauptgründe des Mißlingens der Mission angegeben. Häufige räuberische Landungen der wilden Malaien von der Küste von Queda, die um Vogelnester zu sammeln, die Inseln zu besuchen pflegen, und durch welche die Missionare mehr als einmal in die größte Lebensgefahr geriethen, vermehrten ausserdem noch das Gefährliche ihrer hülflosen Lage.

14) Präsentationsrecht eines katholischen Kirchenpatrons in den Herzogthümern.

Welchen Einfluß die Religionsverschiedenheit des Kirchenpatrons auf die Ausübung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere auf seine Theilnahme an der Besetzung vacanter Kirchenämter habe, ist durch den westphälischen Frieden für Deutschland bestimmt. Die Entscheidung ist etwas seltsam ausgefallen. Im Verhältniß der Katholiken und Protestanten soll das Entscheidungsjahr 1624 auch hier die Norm seyn, (Westph. Friede V, 31), und es kann demgemäß ein Katholik Patron einer protestantischen Kirche seyn, und das Patronatrecht über eine katholische Kirche einem Protestanten zustehen. Merkwürdiger Weise erstreckten sich die gegenseitigen Einräumungen zwischen Augsburgischen Confessionsverwandten und Reformirten nicht so weit. Bekennt sich der Kirchenpatron zu einer andern protestantischen Confession als die Gemeinde, so soll dieser das Recht zustehen, den Prediger zu ernennen. Westphälisch. Friede VII, 1. Vgl. Boehmer jus eccles. protest. III. Bd. p. 509. Bei den Protestanten unter sich sollte es demnach eigentlich Grundsatz seyn, daß nur ein Mitglied der Kirche Kirchenpatron seyn kann. Im Verhältniß der Katholiken und Protestanten zu einander würde es darauf ankommen, wie es im Jahr 1624 gewesen sey. Die neuere Praxis scheint es in dieser Beziehung mit dem Patronatrechte nicht genau genommen, sondern alle Anhänger der drei in Deutschland rezipirten Religionspartheien zur Ausübung des Patronatrechts ohne alle Beschränkung und ohne alle Bedingung zugelassen zu haben. Wiese Handbuch II. Bd. S. 434, Walter Kirchenrecht S. 448. Selbst in den österreichischen Erblanden können nichtkatholische Christen zum Besitze von Patronatrechten gelangen. Meyer das Patronatrecht nach dem gemeinen Kirchenrecht und österreichischen Verordnungen (Wien 1824 S. 43).

Ungeachtet durch die positiven Gesetze Deutschlands und durch die neuere Praxis das geltende Kirchenrecht sich auf die angegebene Weise gebildet hat, so kann es doch nicht verkannt werden, daß der eben erwähnte Grundsatz im hohen Maaße unnatürlich ist. Der Besitz des Patronatrechts in den Händen eines andern, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, bleibt allemal, wie Walter mit Recht bemerkt, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Das ältere Kirchenrecht folgte entschieden einem andern Grund-

satze. In Ländern, wo weder die Bestimmungen des westphälischen Friedens noch die Prinzipien einer neuern Praxis, von den natürlichen Rechtsgrundsätzen abzuweichen nöthigen, wäre es wünschenswerth und rathsam, wenn als Kirchenpatrone nur solche Personen zugelassen würden, die sich zu dem Glauben der Kirche bekennen. Was unsere Herzogthümer betrifft, so werden weder frühere Vorgänge in neuern Zeiten vorgekommen seyn, noch auch die Entscheidungen des westphälischen Friedens einwirken können.

Es ist unstreitig ein seltsames Verhältniß, daß ein Katholik oder ein Reformirter für die Erhaltung einer lutherischen Kirche und ihres Vermögens sorgen, noch sonderbarer aber, daß er einen Hauptantheil an der Besetzung der Predigerstelle haben soll. Zwar wird man nicht leugnen können, daß theils die gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung geistlicher Aemter den Nachtheilen vorzubeugen geeignet sind, welche aus einer Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit des Kirchenpatrons entstehen können, theils, daß mancher zu einer andern Confession sich bekennende Kirchenpatron mit eben dem Eifer für die gute Besetzung der Predigerstelle sorgen werde, als der evangelisch lutherische. Der erste Grund würde aber offenbar zu viel beweisen, denn wenn die gesetzlichen Vorschriften eine genügende Garantie gewährten, dann wäre keine Ursache vorhanden, die Juden von dem Patronatrechte über christliche Kirchen auszuschließen. Der andere Einwand beruht wesentlich auf persönlichen Eigenschaften, die in rechtlichen Verhältnissen nicht entscheiden können. Daß insbesondere Katholiken in hiesigen Herzogthümern das Kirchenpatronat nicht ausüben können, dürfte schon daraus folgen, daß ihnen dies Recht durch ein ausdrückliches Gesetz nicht beigelegt ist. Unsere Gesetze enthalten selbst mehrere Bestimmungen die eher dafür sprechen, daß sie an der Besetzung geistlicher Stellen keinen Theil nehmen können. Die Anerkennung eines katholischen Kirchenpatronen zuständigen Präsentationsrechtes stimmt namentlich mit den sonst bei uns anerkannten Grundsätzen über Predigerwahlen nicht überein. Bei Predigerwahlen wird auch da, wo das Stimmrecht vorzugsweise an den Besitz von Grundstücken geknüpft ist, nur denjenigen Einwohnern, die sich zur evangelisch lutherischen Confession bekennen, ein Stimmrecht eingeräumt (Rescripte für Flensburg vom 27. Nov. 1824 und 21. Jan. 1826). Augenscheinlich liegt nun für die Richtigkeit der eben aufgestellten Behauptung ein sehr erhebliches Mo-

ment darin, daß die Abgebung einer einzelnen Stimme bei Predigerwahlen eine sehr geringfügige Mitwirkung zur Besetzung einer Predigerstelle ist, während in dem Präsentationsrechte eine viel größere Mitwirkung enthalten ist, und die Präsentation in der That ja nichts anders ist als das allerwichtigste Wahlrecht, welches überhaupt bei Besetzung von Predigerstellen vorkommt. Hat das kleinere und geringere Recht nicht eingeräumt werden können, wie sollte dies denn bei dem viel wichtigern Rechte rechtlich möglich seyn.

---

15) **Kleine Beiträge zur Geschichte unserer Gesangbücher.**

In den Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 166 befinden sich einige Beiträge zur Geschichte der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Gebrauch gewesenen Gesangbücher. Ausser den eigentlichen Gesangbüchern kommen auch noch die Ritualbücher in Betracht. Sowohl das Handbüchlein von Walther (Flensburg 1635) als das Schleswig-Holsteinische Kirchenbuch von Olearius (Schlesw. 1665) enthalten die gebräuchlichsten Kirchenlieder. Unter denen sind noch mehrere theils ganz lateinische, theils deutsche Lieder mit eingemischten lateinischen Versen. Bei weitem die meisten Lieder sind jedoch ganz deutsch.

Ueber die im Dänisch redenden Theile des Herzogthums Schleswig gebräuchlichen dänischen Gesangbücher enthält das Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 699 einige Nachrichten.

In einer vor einigen Jahren erschienenen Zugabe zum Schlesw. Holst. Gesangbuch (1 Bogen), worin die Verfasser sämmtlicher Lieder namhaft gemacht, die Hauptdruckfehler und abweichenden Lesealter in mehreren früheren Auflagen angezeigt wurden und Erläuterungen einzelner ungewöhnlichen Ausdrücke enthalten sind, wird am Schlusse eine kurze Notiz über die Gesangbücher mitgetheilt.

Unser gegenwärtiges Gesangbuch ward von dem Kanzler Cramer veranstaltet und kam im Jahre 1780 heraus. In Gemäßheit einer Resolution vom 1. Jan. 1781 ward um Ostern (15. April 1781) mit der Einführung desselben der Anfang gemacht. Das nächst vorhergehende Gesangbuch, auf Friederich des V. Befehl am 1. Jan. 1753 bei allen Königlichen Kirchen eingeführt, war das erste allgemeine

Gesangbuch im Königlichen Antheil der Herzogthümer. Im Herzoglich Gottorfischen Antheil war schon 1712 und 1727 die Herausgabe allgemeiner Gesangbücher veranstaltet. Früher bediente man sich bloßer Privatsammlungen. Nach der angeführten Notiz soll der Gebrauch der lateinischen Sprache bei dem Gottesdienst sich lange erhalten haben, bis durch eine Verfügung Christian des VI. vom 16. März 1746 das Singen lateinischer Verse und Strophen vor dem Altar gänzlich abgeschafft wurde. Ob dies sich wirklich so verhalte, lassen wir dahin gestellt. Eine Verfügung des angegebenen Inhalts findet sich weder in unsern Gesetzsammlungen noch in der Sammlung der dänischen Gesetze.

In Gemäßheit eines Rescripts vom 16. Jul. 1801 sollte das Kittelsche Choralbuch zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch von allen Kirchen angeschafft werden. Eine Königl. Resolution vom 27. Aug. 1831 (Kanzleischreiben vom 13. Sept.) macht es den Kirchenvisitatoren zur Pflicht, sich zur Förderung eines verbesserten Kirchengesangs die Einführung des Apelschen Melodien- und Choralbuches in den Schulen und Kirchen möglichst angelegen seyn zu lassen. S. K. M. haben 100 Exemplare des Apelschen Choralbuchs ankaufen lassen, die durch den Generalsuperintendenten an unvermögende Kirchspiele vertheilt werden sollen.

16) Kirchenverfassung der reformirten Gemeinden Norddeutschlands.

In der unterm 17. Mai 1831 ertheilten Confirmation der von den Predigern und Vorstehern der Holländisch-Deutsch reformirten und der Französisch reformirten Gemeine in Altona entworfenen Wiedervereinigungsacte *) ist ein Passus der Vereinigungsacte, nemlich §. 13 im Tit. II. Nr. 1. nicht bestätigt worden. Es war hier bestimmt worden, daß, wenn gegen einen Prediger wegen schriftwidriger Lehre geklagt werde, die Gemeine drei theologische Facultäten oder sonstige geistliche Behörden evangelisch-reformirter Confession vorschlagen solle, von welchen der Prediger eine erwählt, deren Entscheidung es dann überlassen bleiben müsse, ob der Prediger seiner Verpflichtung gemäß gelehrt habe.

*) Vgl. das erste Heft dieses Bandes S. 358, wo jedoch das Datum der Königl. Confirmation unrichtig angegeben ist.

Daß mit gutem Grunde diesem passus die Königliche Bestätigung ist versagt worden, fällt in die Augen. Ungerecht zwar kann man eine Bestimmung der Art nicht nennen, denn wer auf solche Bedingung ein Predigeramt annimmt, willigt ein in eine compromissarische Entscheidung über die Frage, ob er im Amte bleiben kann oder dasselbe niederlegen müsse. Aber für höchst unangemessen muß die erwähnte Bestimmung allemal gehalten werden. Die neuere Praxis hat darüber entschieden, daß die Gemeinden im Verhältniß zu ihren Predigern sich das Kündigungsrecht nicht vorbehalten können. Soll dies aber nicht seyn, so wird die Entscheidung über die Fortsetzung des geistlichen Amtes an einer Gemeinde und über den Austritt aus demselben nur solchen Behörden übertragen werden können, die eigentliche Gerichte sind. Theologische Facultäten und Synoden können höchstens Gutachten abgeben. Die Entscheidung aber muß einer mit Jurisdiction versehenen Landesbehörde anheimgegeben werden.

Daß eine Synode kraft eines besondern Privilegiums mit Jurisdiction versehen seyn könne, versteht sich von selbst. Ein solches Privilegium hat die reformirte Synode in dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig erlangt. Es stehen nemlich die reformirten Gemeinden zu Hannover, Hameln, Braunschweig und Bückeburg seit 1703 mit einander in einer Synodalverbindung, der sich nachher die reformirten Gemeinden in Minden und Göttingen angeschlossen haben. Die Vereinigungsurkunde von 1703 und deren Erneuerung von 1816 in der Schrift von Hugues: das Verfahren der reformirten Synode Niedersachsens in der Streitsache des Herrn Pastor Geibel (Hamburg 1832), enthalten nur sehr allgemeine Bestimmungen über die Wirkung des Synodalverbandes, erwähnen aber des Rechtes der Synode auf die Absetzung der Geistlichen zu erkennen, mit keinem Worte. Durch besondere landesherrliche Verordnungen (für Hannover vom 23. Jan. 1723 und 11. Sept. 1725, dann auch für Braunschweig vom Jahr 1708 und 1746) sind aber der Synode gleiche Rechte mit den Consistorien beigelegt worden. Nur sollen die Versammlungen der Synode, in Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius gehalten werden und die Synodalschlüsse in causis controversis et jus privatorum betreffenden Sachen der Appellation an ein höheres Landesgericht unterworfen seyn. Von der Cognition der Synode sind Ehescheidungssachen

ganz ausgenommen *). In der erwähnten Streitsache des Pastor Geibel und der reformirten Gemeinde zu Braunschweig ist zwar die niedersächsische Synode der Reformirten zusammenberufen worden, sie hat aber lediglich an das Braunschweigische Ministerium, bei welchem die Sache war eingeleitet worden, ein Gutachten abgestattet. Sie hätte unstreitig ein Erkenntniß in der Sache abgeben können, wenn die Sache spruchreif gewesen wäre. Es war aber überall noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Eine Herzogl. Braunschweigische Resolution hatte die Synode lediglich zur Prüfung und Begutachtung der gegen den Pastor Geibel erhobenen Anschuldigungen berufen.

In dem Königreiche Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig sind demnach, was die Kirchenverfassung der Reformirten betrifft, dieselben Grundsätze anerkannt, welche in der obengedachten Königl. Confirmation für Altona befolgt sind. Ueber die Entlassung der Geistlichen kann nur eine von dem Regenten mit Jurisdiction versehene Behörde entscheiden. Eine Jurisdiction ist aber der reformirten Gemeinde in Altona durch ihre bisherigen Privilegien nicht verliehen worden. Zwar spricht das Privilegium Christian des IV. von 1641 (Matthiä Kirchenverfassung S. 302) von einem eigenen Consistorium der Reformirten in Altona, und im Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 165 ist ein Rescript wegen Etablirung des Consistorii der Reformirten vom 29. April 1718 angeführt. Bolten bemerkt aber Kirchennachrichten I. Bd. S. 206: das altonaische reformirte Consistorium sey kein Consistorium in der eigentlichen und im protestantischen Kirchenrechte gewöhnlichen Bedeutung, sondern blos das was man in andern Gemeinden ein Kirchencollegium nenne. In Ehesachen und andern gerichtlichen Dingen habe es keine Gewalt, sondern alles gehöre vor das evangelisch-lutherische Consistorium.

---

17) Noch einige Betrachtungen über den jetzigen Zustand des Geldwesens in den Herzogthümern.

Was im vorigen Hefte des Staatsb. Mag. S. 640 u. f. theils aus der bekannten Schrift des Herrn Grossirers Nathanson abgedruckt, theils auf Veranlassung derselben

---

*) Eichhorns Kirchenrecht I. Bd. S. 786. Das Genauere findet sich bei Hugues a. a. O. S. 36 u. 37.

von dem Herausgeber über den jetzigen Zustand des Geldwesens in unsern Herzogthümern ist bemerkt worden, scheint eine sehr zeitgemäße Betrachtung zu seyn.

Denn schon hat das Husumer Wochenblatt bittere Klagen darüber geführt, daß fremdes Geld und insbesondere fremde Schillinge unser gutes Geld ganz verdrängen. Der Altonaische Mercur vom 7. März enthält eine Bekanntmachung wegen des sehr schlechten Gehaltes der mecklenburgischen Sechslinge und Dreilinge. Diese kleinern mecklenburgischen Münzen werden jedoch in den Herzogthümern nur in sehr geringem Maaße verbreitet seyn. Desto allgemeiner sind dagegen die mecklenburgischen Schillinge und Zweidrittelstücke. Aber auch diese haben lange nicht den Werth, den unser eignes Geld hat.

Die mecklenburgischen Drittel sollten $30\frac{5}{8}$ ßl. S. H. C. gelten, sie haben aber durch den Gebrauch so viel verloren, daß sie kaum 28 bis 29 ßl. werth sind.

Was die Schillinge betrifft, so sind unsere einheimischen Schillinge bekanntlich ziemlich viel geringhaltiger ausgeprägt als die andern Geldsorten. Von allen andern Landesmünzen gehen 34 Mk. 11 ßl. auf die feine Mark, von den Schillingen dagegen 39 Mk. Auf je 10 Rthlr. in Schillingen werden also in Verhältniß zu anderen Geldsorten ungefähr 4 Mk. verloren.

Die mecklenburgischen Schillinge sind zu 43 Mk. $12\frac{4}{5}$ lßl. auf die feine Mark ausgeprägt und der Verlust, den man auf je 10 Rthlr. in mecklenburgischen Schillingen erleidet, beträgt demnach circa 8 Mk.

Ueber die Nachtheile, welche mit der Verbreitung dieser geringhaltigen Geldsorten verbunden sind, können die Meinungen nicht getheilt seyn. Das Husumer Wochenblatt und der Altonaische Mercur stimmen mit einander in den Klagen über die nachtheiligen Folgen der verbreiteten schlechten Münzen überein. Ueber die geeigneten Mittel, um dem Uebelstande zu begegnen, haben wir schon früher gesprochen, und wollen nur das dort Gesagte der Prüfung sachverständiger Männer angelegentlich empfehlen.

Eine Bekanntmachung, wie sie der Altonaische Mercur über den schlechten Gehalt des mecklenburgischen Geldes enthält, ist, auf allen Fall sehr nützlich und mit Dank anzuerkennen. Wenn ähnliche Warnungen öfters erfolgen, dann wird das Publicum am Ende lernen, sich in Acht zu nehmen.

18) Nachträgliche Bemerkungen über die Confirmation der Katechumenen.

Zu dem Aufsatz über die Confirmation der Katechumenen im vorigen Hefte habe ich noch folgende, theils berichtigende theils ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Inhalt des 7ten Artikels der Apologie der augsburgischen Confession ist unvollständig und auf eine leicht Mißverstand erregende Art angeführt. Es heißt daselbst „die Confirmation sey eine Ceremonie, die von den Vätern herkomme, welche auch die Kirche niemals für nöthig zur Seligkeit geachtet habe." — Ueber die Lehre der katholischen Kirche von der Firmelung kann eine neuere Schrift bemerkt werden — Gau de valore manuum impositionis atque unctionis in sacramento confirmationis. Cöln 1832.

In Dännemark wird es an einzelnen Orten auch vor der Verordnung von 1736 an einer Art von Confirmation nicht gefehlt haben. In Herrn Prof. Möller Zeitschrift für Kirche und Theologie, in dem eben erschienenen 2ten Bande S. 41 wird von einem Prediger in Jütland, der am Ende des 17. Jahrhunderts lebte, gerühmt, daß er mit großem Fleiße sich der Vorbereitung der Jugend zum Abendmahl, welche damals die Stelle der Confirmation vertreten, angenommen habe.

Von der Arnkielschen Schrift über die Confirmation ist noch eine zweite vervollständigte Ausgabe von 1698 vorhanden. Ich bedauere sehr, daß ich nur die erste Ausgabe von 1693 habe benutzen können.

Für die Geschichte der Confirmation im Fürstlichen Gottorpischen Antheil der Herzogthümer ist folgende allgemeine Verordnung zu bemerken. Sie wird von Arnkiel in der 2ten Ausgabe seiner Schrift bemerkt worden seyn; daraus ist sie in Scholtz Kirchengeschichte S. 364 citirt. In Gemäßheit dieser Verordnung wird denn in dem Fürstlichen Gottorpischen Antheil beider Herzogthümer, die Confirmation allenthalben, wo sie bis dahin nicht Statt gefunden hatte, eingeführt worden seyn. Diese in einer handschriftlichen Sammlung vorgefundene Verordnung lautet folgendermaaßen.

Betreffend die Confirmation derer Catechumenorum.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Eingesessenen Unserer Fürstenthümer Schleswig Holstein, und deren in-

corporirten Lande, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, Geistlich und Weltlich nechst Anerbiethung Unserer Gnade hiemit zu wissen, wasgestalten da zu vorhütung der Seelen gefährlicher Unwissenheit wir 1686 dahin gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß in allen uud jeden Unseren Kirchen das gefallene Cathechismus-Examen wieder eingerichtet werde, wir nur zu solchem Ende, und insonderheit zu Beförderung der Ehre Gottes, Christlicher Erbauung seiner Kirchen und damit die heranwachsende Jugend sich desto fleißiger der so nöthigen Cathechismus Uebungen annehmen möge, gnädigst für gut befunden die publicam Confirmationem der Catechumenorum in allen und jeden unsern Kirchen sowohl auf dem Lande als in denen Städten, da solches bishero noch nicht im Gebrauch gewesen, introduciren und einführen zu lassen, also daß zu gewissen Zeiten des Jahrs die junge Leute, wenn sie zum erstenmahl des Nachtmahls sich zu gebrauchen gedenken, von dem Pastore des Orts, an denen Ortern aber, woselbst mehr als ein Pastor sich befindet, von dem Pastore primario publice examiniret, und mit denen dabey gewöhnlichen Ceremonien nach Veranlaßung der Kirchenagende dieser Lande, ehe sie zum Nachtmahl zugelassen werden öffentlich confirmiret werden sollen; Gestalten Wir dann nicht nur Unsern General-Superintendenten, Pröbsten und Pastoribus aller und jeder Unserer Kirchen, daß sie jeglicher an seinem Orte, da diese öffentliche Confirmation der Catechumenorum bis anhero noch nicht im Gebrauch gewesen, dieselbe ungesäumbt einführen, und mit allem Ernste treiben, besondern auch allen und jeden Unsern Hohen und Niedern Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten hiemit gnädigst befehlen, ermeldeten Unsern General-Superintendenten Probsten nnd Pastoribus benöthigten Falls alle Hülfliche Hand darunter zu leisten. Urkundlich Unsers untergesetzten Handzeichens und fürgedruckten Fürstl. Cammer Secrets, Geben auf Unserm Schloße Gottorff den 16. Juny 1693

Christian Albrecht

(L. S.)

Daß in den gemeinschaftlichen Districten die Einführung der Confirmation nicht in Folge gesetzlicher Verfügung, sondern lediglich durch die Praxis erfolgt sey, geht bereits aus den früher angeführten Thatsachen hervor. Bestätigt wird

dieſes durch eine von dem Herrn Paſtor Jenſen in Gelting mir mitgetheilte Notiz. Der dortige Paſtor Tobias Meyer hat in dem dortigen Kirchenbuche bei dem Jahre 1706 bemerkt: „den 11ten April oder Dom. Quasimodogeniti iſt die confirmatio catechumenorum auf einhellige Bewilligung publice eingeführt.“ Ohne Zweifel hatte ſich der Prediger mit den Gemeindemitgliedern darüber vereinbart.

Zu denjenigen Diſtricten, in welchen die Confirmation am ſpäteſten iſt eingeführt worden, gehört wohl die Grafſchaft Ranzau. Herr Paſtor Harms hat mir die Notiz mitgetheilt, daß nach einer Anführung im Itzehoer Wochenblatt von 1826 Nr. 15 die Confirmation in Elmshorn mittelſt einer Verfügung vom 5. Oct. 1736 anbefohlen ſey. Bei der Gelegenheit, da in Dännemark die Confirmation allgemein eingeführt wurde, hat man wahrſcheinlich genauere Erkundigung darüber eingezogen, ob irgendwo im Königl. Antheil der Herzogthümer die Einführung der Confirmation unterblieben ſey, und für einzelne Orte das Nöthige verfügt.

Die däniſche Verordnung vom 13. Jan. 1736 konnte natürlich nur für die lutheriſchen Gemeinden des Königreichs gelten. Eine öffentliche Confirmation, die bei vielen reformirten Gemeinden ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts üblich war, fand bis auf die neuere Zeit in der Copenhagener Franz. reformirten Gemeinde nicht Statt. Die Aufnahme der Katechumenen unter die Anzahl der Communicanten war eine häusliche Handlung des Geiſtlichen. Im Jahre 1795 führte der damalige Franz. reformirte Prediger, Prof. Mourier in Vereinigung mit dem andern Prediger und mit Genehmigung der Kirchenvorſteher die Confirmation ein. Am Confirmationstage, regelmäßig am grünen Donnerstage, findet die Confirmationshandlung Statt. Die Prüfung geht vorher, wird aber entweder im Hauſe des Predigers oder in der Kirche an einem Wochentage gehalten, wenn kein Gottesdienſt iſt. Kjøbenhavns Skilderie 1820. S. 550.

Wie es hier in den Herzogthümer mit der Confirmation in den nicht-lutheriſchen Gemeinden gehalten werde, darüber fehlen dem Herausgeber alle Nachrichten. Darüber kann aber kein Zweifel obwalten, daß auch bei uns die wegen der Confirmation der Katechumenen erlaſſenen Verordnungen und Verfügungen lediglich die zur Landeskirche gehörigen Gemeinden angehen.

19) Die Bedeutung des dänischen Wortes Bane.

Ein in der ersten Miscelle des ersten Heftes mehrmals vorkommender Uebersetzungsfehler verdient berichtigt zu werden. Das dänische Wort Bane ist S. 246 überall durch Oehre übersetzt worden. Bane aber heißt eine zum Schlagen eingerichtete breite Fläche, wie das breitere Ende eines Hammers oder die Rückseite eines Schlachterbeils.

S. 249 ist die äusserste Spitze der Degenscheide Doppe genannt worden. Das rechte deutsche Wort dafür ist Ohrband oder richtiger Ortband. Von diesem Worte handelt ausführlich Beckmann Vorrath kleiner Anmerkungen III. Bd. S. 574.

---

20) Nachträge zur Literatur der vaterländischen Statistik.

Den neuern unser Land mit betreffenden Reisebeschreibungen, die in vorigem Hefte genannt worden sind, ist noch beizufügen Freiherr v. Hallberg-Broich Reise durch Skandinavien im Jahre 1817. Cöln 1818. Kjøbenhavns Skilderie von 1820 Nr. 74 lieferte einige Auszüge aus dieser Reisebeschreibung.

Im vorigen Hefte wurde unter andern auch die Reise durch einen Theil von Sachsen und Dännemark, Altona 1813 angeführt. Der Verfasser des Buchs ist nach dem dänischen Schriftstellerlexicon Peter Treschow Hansen, ein geborner Norweger der längere Zeit in Holstein gelebt hat. Von ihm ist noch: Darstellung der interessantesten Scenen und Anekdoten, während des Feldzugs der Dänen gegen Englands Alliirte. Hamburg 1814 u. 1815.

---

21) Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen des Herrn Karl Aue, Buchhändlers in Altona.

Mit der Ueberschrift „Nachtrag zu den Vorerinnerungen" hat Hr. Karl Aue, Buchhändler in Altona, ein Octavblatt drucken lassen, und dasselbe zugleich mit meiner Schrift: „Nachträge und Register zu dem Lexikon der S. H. L. u. E. Schriftsteller von 1796 bis 1828, Schleswig 1831", welche vor Kurzem die Presse verlassen hat, vertheilt. Da er mich nun in diesem Blatte unter andern beschuldigt, etwas Unwahres gegen ihn in den „Vorerinnerungen" zu jenem Werke vorgebracht zu haben: so seh' ich mich genöthigt, mich dagegen zu vertheidigen.

Hr. A. beginnt mit der Behauptung, Hr. Pastor Lübker in Husum habe lange bevor er sich mit mir zur Herausgabe des Lexikons vereinigte, mit Hammerich und ihm (Hrn. A.) über den Druck desselben correspondirt. Daß dies mit Hammerich geschehen, ist mir bekannt. Ob aber Hr. Past. L. zu gleicher Zeit mit Hrn. A. darüber in Briefwechsel getreten sey, bezweifel' ich. Doch ist das hier von keiner Bedeutung. Nur das kommt hier in Betracht, daß vor der Vereinigung des Hrn. Past. L. mit mir kein Verlagsvertrag mit Hammerich abgeschlossen war. Unsere Vereinigung erfolgte am 3. Dec. 1826 durch den ersten Brief des Hrn. Past. L. an mich, wodurch mein Vorschlag zur gemeinsamen Herausgabe des Buches genehmigt wurde. Am 17. Dec. 1826 nun schrieb Hr. Pastor L. mir unter andern: „Hrn. Hammerich in Altona habe ich die Be„dingungen in anliegendem Briefe, unter welchen wir ihm „das Buch zum Druck und Verlag anvertrauen, auseinan„der gesetzt, und Sie dürfen daher, wenn Sie an ihn schrei„ben, nichts von denselben erwähnen." Ich muß bemerken, daß dieser anliegende Brief versiegelt war, und ich nie von den darin enthaltenen Bedingungen Etwas erfahren habe. Auf meine desfallsigen Anfragen jedoch erhielt ich endlich unterm 20. Jul. 1827 von Hrn. Past. L. Folgendes zur Antwort: „Nach meinem Bedünken muß Hammerich „uns Honorar geben, wozu er auch bereit ist; das will ich „wohl mit ihm abmachen. Uebrigens könnten wir unser „Werk gern auf eigene Kosten drucken lassen; damit wir „aber nicht so viel Unannehmlichkeiten mit dem Aufbewahren „der Exemplare haben, so ist das andere zehnmal besser. „Ich habe 220 Subscribenten zusammen, und für 440 bis „50 Rthlr. *) könnten wir unser Werk doch wol drucken „lassen? Doch bleibt es lieber bei dem andern." Offenbar war also damals noch kein fester Verlagsvertrag mit Ham-

*) Man sieht, daß Hr. Past. L. den Subscribenten damals das Exemplar, der Ankündigung gemäß, noch nur zu 6 Mk. angerechnet hat. Daß es nachher beim Erscheinen der ersten Abtheilung (im Nov. 1828) denselben zu 9 Mk. (und Schreibpapierexemplare zu 11 Mk. 4 ßl.) angesetzt worden, ist ohne mein Darumwissen geschehen, und hat wenigstens hier in Itzehoe einen Subscribenten veranlaßt, sein Exemplar zurückzusenden. Uebrigens ist der Preis von 9 Mk. für ein Buch von 60 Bogen in gr. 8., und elegant gedruckt, gewiß nicht zu hoch.
S.

merich geschlossen. Daß Hr. Past. L. bis dahin schon auch mit Hrn. A. über das Lexikon correspondirt habe, davon findet sich in den Briefen des Hrn. Pastors an mich keine Spur. Nun aber starb Hammerich am 16. Sept. 1827; und da seine Wittwe die Verlagsgeschäfte nicht fortsetzen wollte: so hat damals wahrscheinlich Hr. A. sich dem Herrn Pastor angeboten, in Hammerichs Stelle zu treten. Ich sage wahrscheinlich; denn Hr. Past. L. hat damals, mir darüber Etwas mitzutheilen, nicht die Güte gehabt. In seinem ersten Briefe nach Hammerichs Tode (datirt den 19. Oct. 1827) an mich heißt es nämlich blos im Vorbeigehen: „Unser nunmehriger Verleger Busch *) (denn der „scheint die wichtigsten der Geschäfte zu versorgen) meint „jede Woche einen Bogen fertig schicken zu können ꝛc." Erst nach einem Jahre (unterm 20. Sept. 1828) meldete mir Hr. Past. L. auf mehrmaliges Verlangen: „Was die „sonstigen Angelegenheiten unsers Werks betrifft, bemerke „ich Ihnen, daß Hr. Aue den Verlag desselben vollständig „übernommen hat, wogegen er jedoch uns noch kein Honorar „geben kann. Indeß wird auf jeden Fall das Geld, was „nach Deckung der Druckkosten von den Zahlungen der Sub„scribenten übrig bleibt, uns gehören, und er will, wenn „das Werk auch sonst einigermaßen abgeht, noch Einiges „hinzulegen." Natürlich glaubte ich, daß dieser Vertrag im Namen beider Herausgeber, obwohl ohne mein Darumwissen, von Hrn. Past. L. abgeschlossen worden sey. Allein darin hatte ich mich geirrt. Wie ich nämlich unterm 1. Jul. 1830 Hrn. A. ersuchte, mir etwas Genaueres über den Verlagsvertrag wegen des Lexikons mitzutheilen, erwiederte derselbe am folgenden Tage: „Der seel. Hammerich sowol „als ich haben noch vor Ihrer Vereinigung **) mit „Hrn. Pastor Lübker, nur mit diesem in der Ange„legenheit verhandelt; ich muß Sie also an diesen ver„weisen." Als ich nun antwortete, ich könne es ihm nicht verdenken, daß er mir darüber keine Auskunft geben wolle, und hätte allerdings nur Anlaß, auf Hrn. Past. L. ungehalten zu seyn, weil derselbe blos in seinem Namen un-

*) Es ist bekannt, daß Hr. A. unter dieser Firma die Geschäfte seines Vorgängers fortsetzte, und sich auch noch bisweilen Busch's Nachfolger nennt. S.

**) In wiefern dieses der Wahrheit gemäß ist, wird hoffentlich aus dem Vorhergehenden klar geworden seyn. S.

terhandelt habe: so erhielt ich von Hrn. A. unterm 25. Nov. 1830 folgende Entgegnung: „Ich bin weit entfernt, Ihnen „den Inhalt des Vertrags, vermöge dessen ich das Lexikon „in Commission *) genommen, verheimlichen zu wollen. „Er lautet ganz einfach: Für die Subscript.-Exemplare er„hebe ich das Geld, bezahle den Buchdrucker und schreibe „den Ueberschuß Herrn Pastor Lübker gut. Für meine „Mühe, die Versendungs- u. s. w. Kosten empfange ich die „übrig bleibenden Exemplare." Diese Angabe stimmt nun allerdings mit der überein, welche Hr. A. auf dem gedruckten Blatte gegeben hat. Auch würde ich nie Etwas dagegen gesagt haben, da ich wahrlich Streitigkeiten möglichst zu vermeiden suche, und der Vertrag doch ein Mal, obschon ohne mein Wissen, abgeschlossen war, wiewohl er mir sehr sonderbar vorkam, und ich, hätte Hr. Past. L. vorher mich deshalb befragt, nie meine Einwilligung dazu gegeben hätte. Als nun aber, offenbar doch diesem Vertrage entgegen, Hr. A. in der mit Hrn. Past. L. zu Anfang 1831 gemachten Abrechnung sich die Versendungs- ꝛc. Kosten von den Subscriptionsgeldern hatte bezahlen lassen: so schien das mir doch gar zu arg, um es zu verschweigen. Hr. A. sagt nun zwar im gedruckten Blatte: „Ich habe für Versendung der Exem„plare nichts berechnet;" und sucht dieses dadurch zu beweisen, daß er angibt, jene Kosten sich durch 19 Exemplare bezahlt gemacht zu haben, für die er nach Erscheinung der ersten Abtheilung des Lexikons Unterzeichner gefunden habe. Allein ich frage: 1) Wann ist von den Herausgebern erklärt worden, daß mit Erscheinung der ersten Abtheilung die Subscription geschlossen seyn solle? 2) Waren jene 19 Ex. nicht Subscriptionsexemplare, warum sind sie denn im Subscribentenverzeichnisse, das erst der 2ten Abtheilung beigefügt worden ist, mit aufgeführt? Daß sie es sind, beweise ich dadurch, weil Hr. A. den Betrag derselben in der Abrechnung von den Subscriptionsgeldern abgezogen hat, und weil er ferner auf dem gedruckten Blatte diese 19 zu den 240 Subscribenten in Verhältniß setzt, und danach Procente berechnet. 3) Warum hat nicht Hr. A. die Namen dieser 19 Abnehmer für sich behalten? Dann wäre Niemand auf den Einfall gekommen, zu behaupten, daß er sich vertragswidrig die Versendungskosten habe bezahlen lassen.

*) Also nicht in Verlag? S.

Hr. A. macht es mir zum Vorwurfe, daß ich in den „Vorerinnerungen" S. V. ihm 50 Schreibpapierexemplare in Rechnung gestellt habe, und bemerkt, ich hätte davon die Freiexemplare abziehen müssen. Das habe ich aber auch wirklich gethan, wiewohl stillschweigend. Denn Hr. Pastor L. meldete mir, auf meine Bitte, unterm 4. Mai 1831 *), es seyen 60 Exemplare von dem Hauptwerk auf Schreibpapier gedruckt. Wie viel Freiexemplare nun Hr. Past. L. vertheilt hat, ist mir niemals bekannt geworden. Ich habe nur eins auf Schreib- und eins auf Druckpapier erhalten, also keines verschenken können. — Ich hielt es indessen hinlänglich, wenn ich 10 Ex. von jenen 60 als Freiexemplare abzöge, und glaubte daher mit Recht 50 dem Hrn. A. in Rechnung bringen zu können. Hr. A. behauptet nun freilich, es seyen nur 50 Ex. auf Schreibpapier vorhanden, und ich kann nicht entscheiden, welche Angabe die richtige ist. Er gesteht übrigens, was hier die Hauptsache ist, ein, von jenen 50 Ex. 25, jedes zu 11 Mk. 4 ßl. gerechnet, an Subscribenten vertheilt zu haben. Ich hoffe also, daß er mir bei der Abrechnung über die Nachträge 56 Mk. 4 ßl. dafür zu Gute rechnen wird. Wenn er mich aber auf seine dem Hrn. Past. L. übergebene Abrechnung über das Hauptwerk verweist, so muß ich bemerken, daß Hr. Past. L. mir selbige nicht mitgetheilt hat, sondern nur, da ich dringend darum gebeten **), den Auszug daraus, den ich den „Vorerinnerungen" S. V. habe abdrucken lassen.

Hr. A. sagt, das von mir das. in der 2. Note angeführte Deficit von 39 Mk. 9 ßl. sey nicht vorhanden. Das ist mir eine erfreuliche Nachricht. Nach der dort erwähnten Liste der rückständigen Subscriptionsgelder aber, die Hr. Past. L. mir in Junius 1831 zukommen ließ, mußte ich das Daseyn des besagten Deficit befürchten. Die Summe jener Liste nämlich betrug nur, wie ich auch in den „Vorerinnerungen" schon angegeben habe, 518 Mk. 12 ßl. Nach Hrn. A.'s Abrechnung mit Hrn. Past. L. um Neujahr 1831 waren aber noch 558 Mk. 5 ßl. von den Subscribenten zu erwarten. Als ich nun Hrn. Past. L. bat, mir zu sagen, wo

---

*) Bis dahin bin ich mit der Anzahl der abgezogenen Exemplare nicht bekannt gemacht worden. Man sieht also, wie sehr man mich in jeder Hinsicht in Unkunde erhalten hat. S.

**) Ich hatte nämlich durch einen Dritten erfahren, daß diese Abrechnung Statt gefunden habe. S.

die auf der Liste fehlenden 39 Mk. 9 ßl. geblieben seyen, ethielt ich keine Auskunft darüber.

Aus dem gedruckten Blatte des Hrn. A. habe ich zuerst erfahren, daß von dem Lexikon im Ganzen 350 Ex., worunter 50 auf Schreibpapier, abgezogen sind. Denn jener schon ein Mal angeführte Brief des Hrn. Past. L. vom 4. Mai 1831 sagte mir, es sey mit den (60) Schreibpapierexemplaren nur eine Auflage von 300 gemacht. Dieser Angabe bin ich denn auch in den „Vorerinnerungen" S. V. gefolgt, und habe sonach in der 3. Note behauptet, Hr. A. habe 50 Ex. für seine Rechnung behalten. Ich zog nämlich von jenen 300 die 240 Ex. für die Subscribenten und ausserdem 10 Freiex. ab. Da nun aber, nach Hrn. A.'s eigener Angabe, 350 Ex. da sind, so folgt, daß er 100 Ex. für sich behalten habe. Wenn er daher sagt, die ihm angerechneten 50 Ex. seyen noch sämmtlich vorräthig — weislich sagt er nicht, er habe keine abgesetzt —: so kann das gerne seyn, es würde aber, wenn dies genau die Anzahl der auf dem Lager noch befindlichen Ex. ist, was ich natürlich weder behaupten noch leugnen kann, folgen, daß er schon 50 Ex. für seine Rechnung verkauft habe, also, da, wie ich aus einem Bücherkatalog sehe, er den Ladenpreis für Druckpapierex. auf 12 Mk. gesetzt hat, 600 Mk. dafür von ihm erhoben sey. Ich habe indessen in der 3. Note gar nicht behaupten wollen, daß alle dort angerechneten 50 Ex. verkauft seyen, sondern nur den Werth derselben nach dem Subscriptionspreise angegeben, ohne dabei auf Schreibpapierex. Rücksicht zu nehmen, indem ich nicht glaubte, daß Hr. A. von diesen welche für sich behalten habe, was aber nothwendig der Fall seyn muß, da er, nach seiner eigenen Angabe, nur 25 davon an Subscribenten vertheilt hat. Uebrigens steht in der erwähnten 3. Note durch einen Druckfehler netto Summe für nette Summe.

Die „Nachträge und Register zum Lexikon" gehören ohne Zweifel mit zu dem Werke, indem sie nicht nur in der Vorrede zur ersten Abtheilung versprochen worden sind, sondern manche Subscribenten auch erklärt haben, sie würden nicht eher bezahlen, als bis dieselben erschienen wären. Wenn es nun mit der Aeußerung des Hrn. A., daß er keine Versendungs- ꝛc. Kosten berechne, seine Richtigkeit hätte, so müßte er doch auch die Versendung ꝛc. der „Nachträge und Register" ohne Kostenerstattung übernommen haben. Das ist aber nicht geschehen. Er sagt vielmehr in einem

Briefe an Hrn. Past. L. vom 21. Mai 1831 (der Brief ist in meinen Händen). „Mit Vergnügen erkläre ich Ihnen „nochmals, daß ich die Versendung der Nachträge zu dem „Schl. Holst. Schriftstellerlexikon, so wie die Eincassirung „der noch offenstehenden Beiträge gegen Abzug der Un„kosten, die mir durch Porto, Emballage und so weiter zur „Last fallen, übernehmen werde." Es soll mir sehr angenehm seyn, wenn Hr. A. diese Forderung jetzt fallen lassen will. Ich habe dann doch noch Hoffnung, am Ende auch Etwas für meine viele Mühe zu bekommen.

Die Neujahr 1831 rückständigen Subscriptionsgelder betragen	558	Mk.	5 ßl.
Dazu kommen für damals von Hrn. A. nicht berechnete 25 Schreibpapierex. à 2 Mk. 4 ßl. mehr	56	"	4 "
macht . .	614	Mk.	9 ßl.
Davon abgezogen die Satz- Druck- u. Papierkosten für Nachträge u. Register . .	321	"	9 "
bleiben . .	293	Mk.	— ßl.

Wenn ich diese Summe nun erhalte, so werde ich nicht verfehlen, davon die 247 Mk. 5 ßl., welche nach S. VI. der „Vorerinnerungen" Hr. Past. L. bereits genossen hat, abzurechnen, und den Rest, welcher 45 Mk. 11 ßl. beträgt, mit ihm zu theilen. Damit Hr. A. jedoch sehe, daß ich ihm durchaus kein Unrecht zu thun gewilligt bin, so bemerke ich noch, daß von den 45 Mk. 11 ßl. noch 9 Mk. zu Gunsten des Hrn. A. abgehen. Er hat nämlich in der Abrechnung mit dem Hrn. Pastor L. den Gesammtbetrag der Subscriptionsgelder (s. S. V. der „Vorerinnerungen") auf 2169 Mk. angegeben, was, das Ex. zu 9 Mk. gerechnet, eine Anzahl von 241 Subscribentenex. gibt. Nun aber sind nach dem der zweiten Abtheilung des Lexikons vorgedruckten Verzeichnisse der Subscribenten nur 240 da, folglich kommen 9 Mk. dem Hrn. A. zu gut, jedoch natürlich nur auf den Fall, wenn er obige 56 Mk. 4 ßl. zu bezahlen sich nicht weigert. Daß ich übrigens die 175 Mk. 8 ßl., als den Betrag der oben besprochenen 19 Subscribenten-Exemplare — es müssen 2 auf Schreibpapier darunter seyn, weil sonst die Berechnung nicht zutrifft — die Hr. A. sich selbst zu gut schreibt, hier nicht weiter in Anschlag bringe, geschieht darum, weil er mir immer entgegen setzen wird, er habe nicht mit mir,

sondern mit Hrn. Past. L. den Vertrag geschlossen, und ich müsse daher zufrieden seyn, wenn Hr. Past. L. zu jener Unrechtmäßigkeit schweige.

Nach geschehener Abrechnung des Hrn. A. mit mir wegen der „Nachträge und Register" werde ich nicht unterlassen, das Publicum davon in Kenntniß zu setzen, daß und wie sie erfolgt sey.

Eine Antwort des Hrn. A. auf diesen Aufsatz erwarte ich weder, noch scheint sie mir nöthig. Denn da ich Alles mit Beweisen belegt habe, und die Papiere gerne Jedem, dem daran gelegen ist, vorzeigen will: so ist mit Grund nichts dagegen zu sagen. So überlasse ich es denn geruhig dem urtheilsfähigen und unparteiischen Publicum, zu entscheiden, ob, wie Hr. A. meint, ich in den „Vorerinnerungen" Etwas „aus der Luft gegriffen" oder absichtlich und mit Wissen „entstellt" habe. Wer mich kennt, weiß, daß ich zu Beidem unfähig bin.

Itzehoe, den 23. Februar 1832.

H. Schröder.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Otto u. Maximilian Glich
Buchbinderei - Prägeanstalt
München 9 - Steinstr. 42 - Tel. 44 29 52

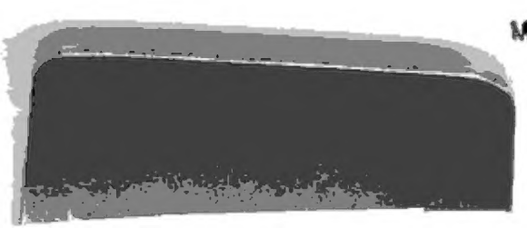

Digitized by Google

Digitized by Google